J. RAUTENSTRAUCH

LUTHER UND DIE PFLEGE DER KIRCHLICHEN MUSIK IN SACHSEN

GEORG OLMS

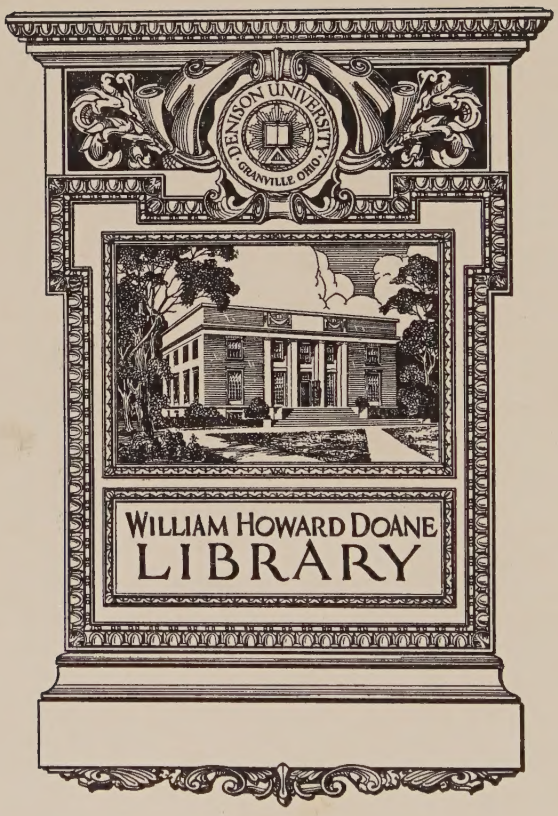
DENISON UNIVERSITY
GRANVILLE OHIO
WILLIAM HOWARD DOANE
LIBRARY

WITHDRAWN

J. Rautenstrauch

Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen

Johannes Rautenstrauch

Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen

(14. – 19. Jahrhundert)

Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Brüderschaften, der vor- und nachreformatorischen Kurrenden, Schulchöre und Kantoreien Sachsens

Herausgegeben mit Unterstützung der König-Johann-Stiftung und des evangelischen Landeskonsistoriums

1970

Georg Olms Verlag
Hildesheim · New York

Breitkopf & Härtel Wiesbaden

Die Vorlage befindet sich im Besitz der Universitätsbibliothek Marburg. Signatur: XVI C 978 vq

Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1907
Printed in Germany
Herstellung: Druckerei Lokay, 6101 Reinheim / Odw.
Best.-Nr. 5102 967

74-02418

Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen

(14.—19. Jahrhundert).

Ein Beitrag

zur Geschichte der katholischen Brüderschaften,
der vor- und nachreformatorischen Kurrenden,
Schulchöre und Kantoreien Sachsens

von

Dr. Johannes Rautenstrauch.

Herausgegeben mit Unterstützung der König-Johann-Stiftung
und des evangelischen Landeskonsistoriums.

Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel
1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/lutherunddiepfle0000drjo

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn

Prof. Dr. Hermann Kretzschmar (Berlin)

in höchster Ehrerbietung

zugeeignet

vom Verfasser.

Vorwort.

Der Anteil, den das Bürgertum verflossener Jahrhunderte an der Pflege der Tonkunst genommen hat, ist noch nicht in der Weise erschöpfend dargestellt worden, wie es der Gegenstand verdient. Die vorliegende Abhandlung, für deren Anregung und wohlwollende Förderung ich mich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Hermann Kretzschmar-Berlin zu wärmstem Danke verpflichtet fühle, verfolgt den Zweck, auf Grund eines durchaus zuverlässigen, vorwiegend archivalischen Quellenmaterials, an der Lösung dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Sie dürfte deshalb in kultur- und musikgeschichtlicher Beziehung nicht ohne Interesse sein.

Ob es mir gelungen ist, aus dem zerstreuten und bei aller Fülle oft lückenhaften Material, dessen Sichtung ich mich nur in Nacht- und Mußestunden widmen konnte, ein anschauliches Bild von der Entwickelung der kirchlichen Musikpflege in meinem geliebten Heimatlande zu entrollen, möge dahingestellt bleiben. Ich habe mich bemüht, die Urkunden, so viel als möglich, selbst sprechen zu lassen. Was der Fluß der Darstellung dadurch verloren hat, dürfte die Treue derselben gewonnen haben.

Die benutzten Archivalien sind im folgenden genau bezeichnet. Den geistlichen und weltlichen Behörden, die mir die Durchsicht und Benutzung der Akten gestatteten, sage ich meinen besten Dank. Auch die Herren Geistlichen, Kantoren und Kantoreivorsteher, die mir bei Sammlung des Materials behilflich waren, versichere ich an dieser Stelle meines verbindlichsten Dankes. Nicht minder fühle ich mich verpflichtet den Herren Vorstehern und Beamten der Archive, sowie den Herren Bibliothekaren der Königlichen Bibliotheken zu Dresden und Berlin, der Universitätsbibliothek zu Leipzig, der Fürstenschulbibliothek zu Grimma, der pädagogischen Zentralbibliothek (Comeniusstiftung) zu Leipzig, der Stadtbibliothek Leipzig und der Musikbibliothek Peters, insbesondere den Herren Oberregierungsrat Dr. H. Ermisch-Dresden, Geheimer Hofrat Dr. Burkhardt-

Weimar, Bibliothekar Rudert-Dresden, Dr. Benndorf-Dresden, Prof. Dr. Meyer-Grimma, Dr. Rud. Schwartz, Prof. Dr. Wustmann, Dr. Kroker-Leipzig, sowie Herrn Superintendent D. Hartung, der mir durch liebenswürdige Fürsprache die Akten verschiedener Archive zugänglich machte.

Die Drucklegung der Arbeit ermöglichten zwei namhafte Subventionen von seiten des Ministeriums des Königl. Hauses (König-Johannstiftung) und des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. Beiden hohen Behörden sei auch an dieser Stelle der ergebenste Dank ausgesprochen.

Markranstädt, im April 1907.

Johannes Rautenstrauch.

Inhalt.

Seite

1—13 **Luthers musikalische Bedeutung und Wirksamkeit im allgemeinen.**

13, 14 **Der vorreformatorische Kirchengesang.**

14—60 **Pflegstätten des Kirchengesanges in vorreformatischer Zeit:** a) Kantoreien an Fürstenhöfen und Bischofssitzen, in Kloster- und Stadtschulen; b) Kalandbrüderschaften (Stabilisten, Constabulen, Cantores); c) Brüderschaften corporis Christi, Unsrer lieben Frauen, St. Jacobi, St. Georg, des heil. Fronleichnams, St. Marien.

60—234 **Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen während der nachreformatorischen Zeit (1539—1618).**
60—97 Die Musik als Unterrichtsgegenstand an den sächs. Lateinschulen. — 97—103 Das sächs. Kurrendewesen. — 103—117 Musikalische Bedeutung und Wirksamkeit der sächs. Schulchöre (chori musici). — 117 Unterstützung des Kirchengesanges durch einzelne Bürger (Stabilisten, Constabulen, Adiuvanten). — 118 Vereinigung derselben zu Gesellschaften (Kantoreien). — 118, 119 Kantorei zu Wittenberg. — 119—121 Kantorei zu Torgau. — 121—123 Ansätze zu Kantoreien in Jena, Altenburg, Zittau, Annaberg, Freiberg. — 123—126 Gründung von Kantoreien im Anschluß an vorreformat. Brüderschaften. — 127—132 Außersächsische Musikgesellschaften. — 132—134 Einwirkung der Reformatoren auf die Vermehrung der kirchl. Chorinstitute Sachsens. — 134—138 Organisation und musikal. Bedeutung der sächs. Kantoreien in dem Zeitraum von 1540— ca. 1570. — 138—140 Umgestaltung der Kantoreien zu Vereinen mit geschriebenen Satzungen. — 140—142 Beaufsichtigung der Gesellschaften durch weltliche und geistliche Behörden. — 142—146 Kantoren und Organisten im Dienste der Kantoreien. — 146—148 Zusammensetzung des Vorstandes. — 148—151 Mitgliedergruppen. — 152—155 Aufnahmebedingungen, Aufnahmegebühren. — 155 Verhalten der Mitglieder untereinander. — 156—158 Zuflüsse der Vereine an Geld und Naturalien. — 159 Zwecke der Kantoreien. — 159—163 Hauptzweck: Pflege des Kunstgesanges im Gottesdienste. — 163—178 Verschiedenheit der liturg. Formen. Vorherrschaft des Figuralgesanges im Gottesdienste der Lutherzeit. — 179—182 Versuche zur Hebung des Gemeindegesanges. —182—196 Tätigkeit der Kantoreien im Gottesdienst und bei Kasualien. — 197—199 Musikalische Tätigkeit der Vereine außerhalb der Kirche. — 199 Kantoreien als Pflegstätten des geistl. und weltl. Liedes. — 199—201 Beschaffung der Musikalien. — 201—207 Beschaffenheit des Musikstoffes. — 207—210 Begleitung der kirchl. Musiken durch Stadtpfeifer, Geiger und Kantoristen. — 210 Die Kantoreien im Verkehr mit sächsischen und außersächsischen Komponisten. (Gallus). — 211. 212 Musikproben. — 213—234 Gesellige Veranstaltungen. —

235—370 **Die Pflege der kirchl. Musik in Sachsen während des 17. Jahrhunderts.**
235—241 Die Kantoreien unter den Einwirkungen des dreißigjährigen Krieges. — 241—243 Die Kantoreien nach Beendigung des Krieges. — 243, 244 Aufblühen der collegia musica außerhalb Sachsens. —

244—251 Organisation der neu erblühenden Kantoreien. — 251—254 Numerischer Bestand der Gesellschaften. Mitgliedergruppen. Aufnahmebedingungen. — 254—257 Verschärfung des Gegensatzes zwischen musikkundigen und nicht musikalischen Mitgliedern. — 257—263 Rückgang einzelner Fraternitäten. — 263—269 Der neue Musikstil („das geistl. Konzert") findet in den Vereinen Eingang, doch steht der alte a cappella-Stil noch in hohem Ansehen. — 270, 271 Musikalische Übungen. — 271—273 Bemühungen einzelner Gesellschaften, ihre musikal. Leistungsfähigkeit zu erhöhen. — 273—284 Tätigkeit der Kantoreien im Gottesdienst. Die liturg. Formen desselben. Die herrschende Musik im Gottesdienst ist noch immer der kunstvolle Chorgesang. Versuche einzelner Vereine, dem Gemeindegesang zur Selbständigkeit zu verhelfen. — 284—290 Die Kantoreien bei Kasualien. — 290—291 Außerkirchl. musikal. Tätigkeit einzelner Vereine. — 291—295 Die Kant. als Pflegstätten der Instrumentalmusik. — 295, 296 Die Kant. als Wohltätigkeitsvereine. — 296, 297 Sonstige Leistungen der Kant. — 297—303 Beschaffung des Musikstoffes. — 303—332 Verzeichnis der in einzelnen Sozietäten nachweisbaren Musikalien. — 332—341 Schilderung des geselligen Lebens. — 341—352 Musikpflege an den sächs. Schulen des 17. Jahrh. — 352—355 Die Kurrenden. — 355—370 Chorus musicus.

371—432 **Die Pflege der kirchl. Musik in Sachsen während des 18. Jahrhunderts.** 371—373 Angriffe gegen die kirchl. Kunstmusik. — 373, 374 Verteidigung derselben. — 374 Wirkung der Angriffe. — 374—381 Gründung von Witwen-, Waisen- und Begräbniskassen. Organisation derselben. — 381—386 Organisation der Kantoreien. — 386—390 Numerischer Bestand. Mitgliedergruppen. Verschärfung des Gegensatzes zwischen Sängern und Nichtsängern. — 390, 391 Die Kantoreien im Gottesdienste. — 392—395 Verfall der kirchl. Musikpflege. — 395—397 Die evang. Liturgie des 18. Jahrh. — 397, 398 Hebung des Gemeindegesanges. — 399—403 Tätigkeit der Vereine bei Kasualien. — 403—405 Außerkirchl. Dienst. — 405—408 Musikproben. — 408, 409 Musikalische Reformversuche einzelner Vereine. — 410, 411 Repertoire der Gesellschaften zu Ausgang des 18. Jahrh. — 411 Beschaffung der Musikalien. — 412—415 Die Kantoreien im Dienste der Instrumentalmusik. — 415, 416 Die Musikkollegien Leipzigs. — 416 Außersächsische Musikgesellschaften. — 416—421 Gründungen von Musikkollegien in Kantoreistädten. Organisation derselben. — 421—428 Die geselligen Veranstaltungen der Kantoreien. — 428, 429 Stellung der Musik im Unterricht des 18. Jahrh. — 429, 430 Kurrende. — 430—432 Schulkantoreien (chori musici).

433—446 **Die Pflege der kirchl. Musik in Sachsen während des 19. Jahrhunderts.** 433 Männergesang. Liedertafeln. — 433, 434 Tiefstand des kirchlich-musikalischen Lebens in den ersten Dezennien des 19. Jahrh. — 434, 435 Einzelne Kantoreien beschränken sich auf die Pflege der Instrumentalmusik. — 435 Die Kantoreien als Pflegstätten weltlicher Musik. — 436 Musikstoff der Fraternitäten. — 436 Die neugegründeten Liedertafeln eine Gefahr für die Existenz der Kantoreien. — 436—438 Bemühungen der preußischen und sächsischen Regierung, die Vereine zeitgemäß zu reorganisieren. — 439 Hemmnisse der Reorganisation. — 440—444 Schicksale der Gesellschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — 444—445 Rückblick. — 446 Nachwort.

Anhang I. S. 447—462 Die Kantoreigesellschaft zu Großenhain.

„ II. S. 463, 464 Die Kantoreigesellschaft zu Geithain betr.

Register S. 465—472.

Luthers musikalische Bedeutung und Wirksamkeit ist schon des öftern Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen, die zu den verschiedenartigsten Resultaten geführt hat. Wenn auf der einen Seite eine kühne Kritik, wie sie vor allem aus katholischem Lager sich erhebt,[1]) fröhlich über die Ergebnisse der Geschichtsforschung sich hinwegsetzt und mit erkünstelten Hypothesen Luthers musikalische Bedeutung herabzuwürdigen sucht, so darf doch andrerseits — will man der Wahrheit die Ehre geben — nicht geleugnet werden, daß die Bewunderung, die man mit Recht unserm Luther auch als Reformator des kirchlichen Gesanges zollt, manchen Forscher zu dem Fehler verleitet hat, Luther mit musikalischen Ehren zu umkleiden, die er selbst mit aller Entschiedenheit von sich abweisen würde.

Eine der Hauptfragen, zu denen man in jüngster Zeit Stellung genommen,[2]) ist die nach dem Einfluß unsres Reformators auf die Pflege der Kirchenmusik in Sachsen. Da das Urteil hierüber noch nicht abgeschlossen und die musikalischen Verhältnisse im Albertinischen Sachsen überhaupt noch nicht in den Bereich wissenschaftlicher Untersuchung gezogen worden sind, dürfte es angezeigt sein, diese Frage noch einmal aufzurollen.

Die Hauptpflegstätten kirchlicher Tonkunst sind in Sachsen die kurz nach der Reformation aufblühenden Kantoreien, freie, aus Schülern und Bürgersleuten gebildete Sängervereinigungen.

In seinem Aufsatze: »Sachsen in der Musikgeschichte«[3]) hat 1895 Hermann Kretzschmar zum ersten Male auf die hohe Bedeutung dieser Fraternitäten für die Entwickelung der sächsischen Musikpflege verdienstvoll hingewiesen und damit die Anregung gegeben, daß die Musikforschung diesen Vereinen ein besonderes Interesse schenkte.[4]) Eine Reihe wertvoller ortsgeschichtlicher Aufsätze über diese Fraternitäten boten die Unterlage

---

1) Bäumker: Monatshefte für Musikgeschichte 1880 Nr. 10.

2) Vollhardt: Gesch. der Kantoren u. Organisten Sachsens. Berlin 1899 S. V. — A. Werner: Gesch. der Kantoreigesellsch. im Gebiet des ehemal. Kurfürstent. Sachsen. Publik. der Internat. Musikges. Beiheft IX. — C. Held: Über die Entstehung der sächs. Kantoreien. Neues sächs. Kirchenblatt 1903 Nr. 45.

3) »Grenzboten« 1895. Heft 40. — Erwähnt sei noch, daß auch *Lechler* in seinem Aufsatze: »Was wir wollen« (Beiträge zur sächs. Kirchengesch. I, 41) dazu auffordert, »die Geschichte einzelner Kantoreien zu schreiben«.

4) Verzeichnis der Druckschriften, auf die sich meine Ausführungen über die Kantoreien vorwiegend stützen: Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jähr. Bestehens der Kantorei zu Leisnig, 1881. — W. Nagel: Die Kantoreiges. zu Pirna. Monatshefte für Musikgesch. 1896 S. 148 ff. — O. Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau. 1868. — Henßge: Gesch. der Crimmitschauer Kantoreiges. 1904. — G. Nowel:

zu einer »Geschichte der Kantoreien«, wie sie Arno Werner unter Beschränkung auf das Ernestinische Sachsen und unter Eröffnung einiger neuer archivalischer Quellen 1902 zu geben versucht hat. Auch die vorliegende Abhandlung will diesem Zwecke dienen und hierbei eine Beantwortung der Frage versuchen, ob man berechtigt ist, unsren Reformator mit der Gründung dieser Vereine in Zusammenhang zu bringen. Durch die Erschließung neuer archivalischer Quellen[1]) und durch die besondere Berücksichtigung,

---

Die Kantorei zu Finsterwalde. 1891. — F. Chr. Hartung: Der Adjuvantenverein zu Coswig in Anhalt. 1884. — Klinkott: Referat über die alten Lausitzer Kantoreien. Berlin 1889. — Leipz. Tageblatt 1903 Nr. 231: Die Kantorei in Taucha. — E. Prasser und M. Tzschaschel: Festschr. z. Gedächtnis des 200jähr. Bestehens des Kirchenchors von Großröhrsdorf. 1881. — A. Werner: Die Eilenburger Kantorei. Monatschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst. 7. Jahrgang Nr. 4 S. 122 ff. — Ders.: Die Kantoreiges. zu Bitterfeld. 1903. — W. Haan: Kurze Mitteilungen über die im Königreich Sachsen befindlichen Kantoreien. Dresden 1881. — Schönherr: Die Satzungen der Lommatzscher Kant. v. J. 1580. — Straumer: Die Brautsuppe in Chemnitz. 1893. — Lauckner: Zur Gesch. der Kantorei in Chemnitz. 9. Jahrb. des Vereins für Chemn. Gesch. 1898 S. 105 ff. — Lauckner: Aus früheren Tagen der Chemn. Kantoreiges. 10. Jahrb. des Vereins f. Chemn. Gesch. S. 29 ff. — G. F. Köhler: Das Lob der Kirchenmusik usw. in einer christl. Rede vorgestellt. Döbeln 1708. — H. Jacobi, Schneeberg: Ein Gedenkblatt zur 400jähr. Jubelfeier. 1881. — A. Werner: Statuten der Kant. zu Lützen v. J. 1570. Publik. der Internat. Musikges. Beiheft IX. — J. C. Knauth: Alt-Zellische Chronik. (Abhandlung über die Kantorei zu Roßwein.) 1722. III. 200 ff. — Übers. der teils nach confirm. Gesetzen, teils nach gefaßten Beschlüssen und angenommenen Observanzen dermalen bestehenden Verfassung der großen Cantoreygesellschaft zu *Colditz*. Leisnig 1819. — Beiträge zur Gesch. der Stadt Buchholz. Heft V S. 143 ff. Wagner: Zur Gesch. der Kantorei in Buchholz. — Kirchl. Nachr.. aus der Parochie Neustadt. 1898. Ber. 6 S. 10 ff., Häntzschel: Unsere Kantorei. — Ferner seien hier genannt meine Abhandlungen: 1) Die Oschatzer Kantoreigesellschaft. Grenzboten 1903. Heft 18, 264 ff. 2) Die Kalandbrüderschaften, das kulturelle Vorbild der sächs. Kantoreien. Dresden 1903. 3) Musikpflege in einer sächs. Dorfgemeinde. Wissensch. Beil. der Leipz. Zeitg. 1905 Nr. 124. — Durchgesehen wurden noch die Chroniken von ca. 100 sächs. Städten, soweit sich diese in der Leipziger Universitätsbibliothek, in der Königl. Bibliothek zu Dresden und der Königl. Bibliothek zu Berlin vorfanden.

1) **Verzeichnis benutzter Archivalien.** Akten des Königl. Sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden, des Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar, des Königl. Preuß. Staatsarchivs zu Magdeburg, des Regierungsarchivs zu Merseburg, des Konsistorialarchivs zu Dresden, der Superintendenturen zu Rochlitz, Glauchau Marienberg, Grimma, Großenhain, Wurzen, der Amtshauptmannschaft Marienberg, der Ratsarchive zu Oschatz, Schneeberg und Buchholz, des gräflichen Archivs zu Glauchau, der Pfarrämter zu Geyer, Schellenberg, Staucha, ferner die Akten der Kantoreien zu Altenberg, Grünhain, Hartha, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Meerane, Zöblitz, Dippoldiswalde, Frankenberg, Frohburg, Geithain, Jöhstadt, Lausigk, Mittweida, Rötha, Sebnitz, Scheibenberg, Schlettau, Strehla, Königswalde, Wolkenstein, Dahlen, Frauenstein, Geringswalde, Lommatzsch, Olbernhau, Nossen, Lunzenau mit Rochsburg, Mügeln, Öderan, Waldheim, Colditz, des Ratsarchivs und des Archivs der Nikolaischule zu Leipzig. Exzerpte aus den Akten des Freiberger Ratsarchivs machten mir die Herren Pastor Dr. Süß und Konrektor Prof. Dr. Thümer-Freiberg in dankenswertester Weise zugänglich.

die dem Albertinischen Sachsen in der vorliegenden Arbeit zuteil geworden ist, dürfte das Bild, wie es von den Kantoreien gezeichnet ist, eine wesentliche Bereicherung, in einigen Punkten eine Berichtigung erfahren.

Der Vollständigkeit wegen ist es nötig, Luthers musikalische Bedeutung und seine Einwirkung auf den evangelischen Kirchengesang im allgemeinen kurz zu veranschaulichen.

Auch die Kurrenden und Schulchöre, die zwar dank ihrer hohen musikalischen Leistungen in größeren Städten unsers Heimatlandes Kantoreien überflüssig machten, im allgemeinen jedoch mit den Fraternitäten eng verbunden waren, sind in den Bereich der Abhandlung zu ziehen.

Luthers Briefe und Tischreden bergen eine Fülle von Aussprüchen, die unsern Reformator als einen glühenden Verehrer und Freund der Musik charakterisieren. Die Lobreden, die er der Musik widmet, zeugen davon, daß er für ihren hohen ethischen und ästhetischen Wert ein tiefes Verständnis besaß. Die Musik galt ihm als Trost- und Erbauungsmittel in den Stürmen des Lebens, als Kampfmittel gegen die Versuchung. Auch als Erziehungsmittel für die Jugend wollte er sie beachtet wissen. Seine Hochschätzung der Musik bekundet er mit den Worten: »Musica ist das beste Labsal einem betrübten Herzen dadurch das Herze wieder zufrieden, erfrischt und erquickt wird«.[1])

»Musica ist eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmütiger, sittsamer und vernünftiger machet. Die bösen Fiedler und Geiger dienen dazu, daß wir sehen und hören, wie eine feine, gute Kunst die Musica sey, denn Weißes kann man besser erkennen, wenn man Schwarzes dagegen hält.«[2]) »Musica habe ich allezeit lieb gehabt; wer diese Kunst kann, ist guter Art zu Allem geschickt. Man muß Musicam von Not wegen in Schulen behalten. Ein Schulmeister muß singen können, sonst sehe ich ihn nicht an. Man soll auch junge Gesellen zum Predigtamt nicht verordnen; sie haben sich denn in der Schule wohl versucht und geübt.«[3]) »Die Musica ist eine schöne herrliche Gabe Gottes und nahe der Theologie.«[4]) »Ich wollt mich meiner geringen Musica nicht um was Großes verzeihen. Die Jugend soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen, denn sie macht feine geschickte Leute.«[5]) »Singen ist die beste Kunst und Übung. Es hat nichts zu thun mit der Welt, ist nicht fürm Gericht noch in Hadersachen. Sänger sind auch nicht sorgfältig, sondern sind fröhlich und schlagen die Sorgen mit Singen aus und hinweg.«[6]) »Wer die Musicam verachtet, wie denn alle Schwärmer thun, mit denen bin ich nicht zufrieden. Denn

---

Exzerpte aus den Archivalien der Königl. Superintendentur zu Meißen mein Freund Herr Realschuloberlehrer Dr. Arwed Rietzsch.

1) Förstemann und Bindseil: »M. Luthers Tischreden«. Berlin 1848. Bd. IV. S. 564. 2) Dieselben a. a. O. IV. S. 564.

3) Dieselben a. a. O. IV. S. 565. 4) Dieselben a. a. O. IV. S. 565.

5) Lauterbachs Tagebuch herausgegeben von Seidemann 1872 S. 56.

6) Förstemann und Bindseil: a. a. O. Bd. IV S. 565/66.

die Musica ist eine Gabe und Geschenke Gottes, nicht ein Menschengeschenk. So vertreibt sie auch den Teufel, und macht die Leut fröhlich, man vergisset dabei alles Zorns, Unkeuschheit, Hoffart und anderer Laster. Ich gebe nach der Theologia der Musica den nähesten Locum und höchste Ehre.«[1]) — Wie hoch Luther die Musik achtete, ist weiter ersichtlich aus dem seiner Feder entstammenden Vorwort zu der Waltherschen Schrift: »Lob und Preis der himmlischen Kunst Musica« (1538).[2])

Der ihm eigene Gerechtigkeitssinn trieb unsern Reformator dazu, auch die musikalischen Verdienste seiner Gegner gebührend zu würdigen. Bekannt ist, welche Achtung und Ehrerbietung er den bayrischen Herzögen als treuen Hütern und Beschützern der Musik entgegenbrachte.[3]) Das Freundschaftsverhältnis, das zwischen Luther und dem bayrischen Hofkapellmeister Ludwig Senfl bestand, sowie die Stellung dieses Meisters zur Reformation hat A. Thürlings in den »Denkmälern deutscher Tonkunst« zu Gegenständen eingehender Untersuchung erhoben.[4])

Doch Luther war nicht nur ein begeisterter Lobredner der Musik, er hatte sich vielmehr selbst gewisse Fertigkeiten erworben, die ihn zu selbständiger Ausübung dieser Kunst befähigten. Ist er auch nicht unter die Reihe der Künstler und Komponisten zu rechnen, so muß man ihm doch eine höhere Würde, als die eines bloßen Dilettanten zuerkennen. Schon während seiner Kindheitsjahre gab ihm der Eintritt in die Kurrende zu Magdeburg — und später zu Eisenach — Gelegenheit, sich im mehrstimmigen[5]) Gesange zu üben. Auch in seinen späteren Lebensjahren hat er den Gesang mit großer Vorliebe gepflegt. Zum Beweis hierfür seien die Worte Walthers angeführt, die uns Prätorius in seinem »syntagma musicum« überliefert hat:[6]) »So weis und zeuge ich wahrhafftig, dass der heilige Mann Gottes Lutherus, welcher deutscher Nation Prophet und Apostel gewest zu der Musica im Choral und Figuralgesange grosse Lust hatte, mit welchem ich gar manche liebe Stunde gesungen vnnd offtmals gesehen, wie der thewre Mann vom singen so lustig vnnd frölich im Geiste ward, dass er des singens schier nicht köndte müde vnnd satt werden vnnd von der Musica so herrlich zu reden wuste.« — —

Dafür, daß unser Reformator auch die Laute zu spielen verstand, ist uns Mathesius (Historie von Dr. M. Luthers Anfang XII, 404) Gewährsmann.[7])

---

1) Förstemann und Bindseil: a. a. O. Bd. IV S. 566/67.

2) H. Holstein veröffentlichte 1883 das ganze Vorwort in den »Grenzboten« (III. S. 77 ff.)

3) Enders: Briefwechsel Luthers 8, 1799 cf. de Wette u. Seidem: Luth. Briefe . . . Bd. IV S. 181.

4) Denkm. deutsch. Tonkunst. 2. Folge 3. Jahrg. II. Bd.

5) Die Kurrenden sangen oft vierstimmig. — cf. Auslegung des 1. Buches Mose Walch. II. S. 2347.

6) Praetorius: Syntagma musicum I, 451.

7) Vgl. hierzu Knecht: Luthers Verdienste um die Musik. Erfurt 1817. S. 26 und W. Schäfter: Sachsenchronik. Dresden 1854. I, 307.

Über die Pflege des Gesanges in Luthers Hause berichtet Ratzeberger[1]) in seiner Lutherbiographie:

»Auch hatte Lutherus sonsten den Brauch, sobald er die Abendmahlzeit mit seinen Tischgesellen gehalten hatte, brachte er aus seinem Schreibstüblein seine partes und hielt mit denen, so zur Musica Lust hatten, eine Musicam.«[2])

Wie wohltuend die Musik auf Luthers Gemüts- und Seelenleben einwirkte, wird durch eine weitere Erzählung Ratzebergers bezeugt.[3]):

»Es begab sich oftermal, wan Luther in seinem Schreibstublein des studirens vnd schreibens wartete, daß ihn der Satan auf mancherlei Weise und Wege turbierte. Einst kam Lucas Edenberger, Präceptor Herzog Ernsts zu Sachsen, mit etlichen Musicis, Ihne zu besuchen«. Er erfuhr, daß Luther sich in seiner Stube verschlossen, längere Zeit hindurch nicht geöffnet, auch Nahrungsmittel nicht verlangt habe. — Die Tür wurde, nach wiederholtem Klopfen — nicht geöffnet; endlich schaute Edenberger durchs Schlüsselloch und erblickte hier Luther ohnmächtig mit ausgebreiteten Armen am Boden liegend. Er öffnete die Tür mit Gewalt, richtete Luther auf und fing mit seinen Begleitern alsbald zu musizieren an. »Da solches geschieht, kommt D. Luther allgemach wieder zu sich selbst und verging ihm sein Schwermut und Traurigkeit, daß er auch anfängt, *mit ihnen zu singen*. Hierüber wird er so fröhlich und bittet gedachten Lucam und seine Gesellen auf's Fleißigste, sie sollten ihn ja oft besuchen, insonderheit, wenn sie Lust zum Musicieren hätten und sich nicht irren noch abweisen lassen, möge er zu schaffen haben, was er wolle, denn er befinde, daß sich seine tentationes und Schwermuth änderten, sobald er musicam höre.«

Zu welch meisterhafter Vollendung Luther und seine Freunde es in der Sangeskunst gebracht haben müssen, erhellt aus dem Briefe des vlämischen Musikers Hieronymus de Lockx, eines Zeitgenossen Luthers, an seinen Lehrer Jan van Stiegen. In dem Briefe heißt es: »Alle Schüler sammelten sich um den Meister und sangen das von ihm angegebene Lied. — Welch' schöner Gesang, welch' kunstreiche Harmonie! Nie hatte ich Musik gehört.

---

1) Matth. Ratzeberger: Geschichte Luthers u. s. Zeit, herausgeg. v. Neudecker-Jena 1850. S. 59. — Vgl. hierzu *de Wette:* Briefe etc. Bd. IV S. 586.

2) Unter den partes hat man die Stimmbücher einer handschriftlichen Sammlung von geistl. Tonsätzen a. d. J. *1530* zu verstehen, die Walther s. Freunde Luther zu Ehren zusammengestellt und ihm zugeeignet hatte. Diese Sammlung enthielt Sätze von Hobrecht, Josquin, de Près, Ludw. Senfl, Walther u. a. in polyphonem Motettenstil ausgeführt. — Ein weiteres Zeugnis für die eifrige Pflege, die der Kunstgesang in Luthers Hause fand, sind die Worte: »Prima Januarii anni *1537* egregias cantilenas post coenam cecinerunt, quas cum admiraretur Doctor Martinus dixit cum singultu: Ach wie feine musici sindt in 10 jharen gestorben! Josquin, Petrus Loroe (?) (gemeint ist vielleicht Pierre de la Rue), »Fink et multi alii excellentes«. *Kroker:* Tischreden Luthers in der Mathesischen Sammlung. 1903. Nr. *724a*.

3) Matth. Ratzeberger a. a. O. S. 58.

die mir so viel Vergnügen verursacht hätte! Ich hatte Thränen in den Augen und der Doctor, der es merkte, reichte mir seine Hand, die ich nahm; ich gestehe es, mochte sie immer eine ketzerische Hand sein. Nach diesem Stücke seiner Composition (Mensch, willst du leben) sprach Martin leise etwas zu seiner Nachbarschaft und sie fingen darauf einen anderen Gesang an, den ich gleich nach den ersten Noten erkannte, — es war ein Madrigal von Roland de Lattre! Als sie geendet hatten, dankte ich ihnen, so gut ich konnte, für ihre Höflichkeit und beglückwünschte sie wegen ihrer schönen Stimmen, denn ich habe selten so volltönende gehört, selbst nicht unter den Sängern unserer Kathedrale.«[1])

Besonders förderlich für die musikalische Entwickelung unsres Reformators war sein Aufenthalt im Kloster.

Die Klöster waren in früherer Zeit die Pflegstätten der Musik. Der polyphone Kunstgesang wurde hier fleißig geübt. Musikalisch veranlagte Naturen fanden hier Zeit und Gelegenheit, sich auch in der Musiktheorie auszubilden. Eine derartig günstige Gelegenheit wird Luther nicht unbenützt haben an sich vorübergehen lassen. Daß er mit den Regeln des Kontrapunktes wohl vertraut war, beweist ein Brief an Johann Agricola vom 15. Juni 1530, worin es u. a. heißt: »Cum enim quatriduo neque legere neque scribere mihi liceret, forte in cloaca inveni chartam, in qua vetus haec cantilena tribus vocibus erat composita, quam ego expurgavi, correxi et emendavi adiecta voce quarta et textum subito finxi.«[2])

Bezeichnend für seine theoretischen Kenntnisse ist ferner die Notiz Ratzebergers: »Vermercket er aber bißweilen an einem neuen Gesang, daß er falsch abnotiret war, so setzet er denselben alsbald wieder ab uf die Linien und rectificiret ihn in continenti.«[3]) Ein weiterer Beweis hierfür ist die Tatsache, daß Markgraf Albrecht zu Brandenburg 1537 dem Reformator, mit dem er schon lange brieflichen Verkehr pflegte, einige selbst komponierte Gesänge zur Beurteilung und Besserung vorlegte.[4]) Durch Aussprüche, wie die folgenden: »Josquins Tonsätze sind fein fröhlich, milde und lieblich, nicht gezwungen, noch genötigt, und nicht an die Regel stracks und schnurgleich gebunden, sondern frei, wie der Finken Sang« — oder an anderer Stelle: »Josquin ist der Noten Meister; die haben es machen müssen, wie er wollte, — die andren Sangmeister müssen es machen, wie es die Noten haben wollen«[5]) — bekundet unser Reformator, daß er die Regeln der

---

1) Fétis: Revue et gazette musicale de Paris Nr. 28. 1879.

2) de Wette und Seidemann: Briefe Luthers Bd. IV S. 36. Trug dieser Brief, der die Täuschung eines vermeintlichen Musikkenners bezweckte, auch nur ein scherzhaftes Gepräge, so beweist er doch, daß Luther mit der Satzweise eines Liedes wohlvertraut war.

3) Matth. Ratzeberger a. a. O. S. 59.

4) A. Thürlings: a. a. O. S. 51 ff.

5) J. Köstlin: M. Luther, s. Leben u. s. Schriften. 4. Aufl. 1889. Bd. II S. 511 und Mathesius: Historie von Dr. M. Luthers Anfang XII. S. 404.

Harmonie kannte. Auch die in den Tischreden[1]) sich findenden Worte: »Magister Lucas (gemeint ist Lucas Edenberger) attulit cantilenas plenas fugarum. Sed doctor dixit: Ipse novit fugas condire carmine secundum versum: Insere saepe figuras et fiet dulce poema. Sed dum nimis in hoc genere fuerit, dum conquireret fugas, neglexit suavitatem. Artis sat habet, sed caret suavitate« zeigen uns Luther nicht nur als scharfen Kritiker, sondern auch als einen mit den Regeln der Harmonie vertrauten Musiker.

Gleichwohl ist man nicht berechtigt, in Luther einen vollendeten Musiker zu erblicken. — Im Gegenteil, an der Fertigkeit, einen vierstimmigen Satz kunstgerecht zu schreiben, scheint es ihm völlig gemangelt zu haben. Zeugnis hiervon gibt ein an Ludwig Senfl gerichteter Brief vom 4. Oktober 1530, worin es u. a. heißt:[2]) »Ad te redeo et oro si quid habes exemplar istius cantici „In pace in id ipsum" mihi transcribi et mitti cures. Tenor enim iste a iuventute me delectavit et nunc multo magis postquam et verba intelligo. Non enim vidi eam antiphonam vocibus pluribus compositam. Nolo autem te gravare componendi labore, sed praesumo te habere aliunde compositam. Spero sane finem vitae meae instare et mundus me odit nec ferre potest; ego cursus mundum fastidio et detestor: tollat itaque animam meam pastor optimus et fidelis. Idcirco hanc antiphonam iam coepi cantillare et compositam cupio audire. Quod si non habes aut non nosti, mitto hic suis notis pictam quam vel post mortem meam, si voles componere potes. Dominus Jesus sit tecum in aeternum. Amen.«

Daß Luther sich einem Senfl, Walther und Rupf gegenüber nur als Dilettanten betrachtete, geht deutlich hervor aus den Worten, die er einmal beim Anhören einer Senflschen Motette seinen Tischgästen gegenüber äußerte[3]):

»Eine solche Motette vermöchte ich nicht zu machen, wenn ich mich auch zerreißen sollte, wie er denn auch wiederum nicht einen Psalm predigen könnte, als ich. Darum sind die Gaben des h. Geistes mancherlei, gleichwie auch in einem Leibe mancherley Glieder sind« — sowie aus den an Walther und Rupf gerichteten Worten: »Ihr Herren verstehet Eure Musicam und Eure Noten löblich, was aber der geistliche Sinn und das Wort Gottes ist, so glaube ich auch ein Wörtlein mitreden zu dürfen.«[4])

Der oben erwähnte, an Senfl gerichtete Brief zeugt zugleich von dem vorzüglichen Melodiengedächtnis, das unsrem Reformator eignete. Besaß er doch die Fähigkeit, eine vor Jahren gehörte Melodie aus dem Gedächtnis niederzuschreiben.

Wie vertraut Luther mit den alten Kirchentonarten war, und wie tatkräftig er selbst in die musikalische Reformation der Liturgie eingriff,

---

1) Ernst Kroker: Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung. 1903 Nr. 40.

2) de Wette: a. a. O. IV., 181. 182.

3) Förstemann und Bindseil: a. a. O. Bd. IV S. 565.

4) J. Köstlin: Luthers Leben S. 306.

erhellt aus folgendem Ausspruch Johann Gottfried Walthers: »Da er vor viertzig Jahren die deutsche Messe zu Wittenberg anrichten wolte, hat er durch seine Schrifft an den Churfürsten zu Sachsen vnnd Hertzog Johansen Hochlöblicher Gedächtniß seiner kurfürstlichen Gnaden diezeit alten Sangmeister Ehren Conrad Rupff vnd Mich gen Wittenberg erfordern lassen, dazumalen von den Choral Noten vnnd Art der acht Ton vnterredung mit vnns gehalten vnnd beschließlich hat er von ihm selbst die Choral-Noten octavi Toni der Epistel zugeeignet vnnd Sextum Tonum dem Evangelio geordnet vnnd sprach also: Christus ist ein freundlicher Herr und lieblich, darum wollen wir Sextum Tonum zum Evangelio nehmen, und weil S. Paulus ein ernster Apostel ist, wollen wir Octavum Tonum zur Epistel ordnen. Hat auch die Noten vber die Episteln Evangelia vnnd vber die Wort der Einsetzung des wahren Leibes und Blutes Christi selbst gemacht, mir vorgesungen, und mein Bedenken darüber hören wollen. Er hat mich die Zeit drei Wochen lang zu Wittenberg aufgehalten, die Choral-Noten vber etliche Evangelia vnnd Episteln ordentlich zu schreiben, biss die erste deutsche Mess in der Pfarrkirchen gesungen wird; da musste ich zuhören vnnd solcher ersten deutschen Mess Abschrifft mit mir gen Torgaw nehmen vnnd hochgedachten Churfürsten ihrer Churf. Gn. aus befehl des Herrn Doctoris selbst vberantworten.[1])

Ob Luther als Komponist, als Erfinder von Melodien sich betätigt hat, läßt sich aus seinen eigenen Schriften nicht nachweisen. Der Kritik der Zukunft wird es überlassen bleiben, das Dunkel, das über die Herkunft mancher bisher Luther zugeschriebenen Melodie ausgebreitet ist, zu erhellen.

Daß eine musikalisch veranlagte Natur, wie Luther, die Fähigkeit besessen, Melodien zu erfinden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Unsre evangelische Liederdichtung verdankt Luther ihre schönsten geistlichen Liederperlen; an ihrer Spitze das herrliche Reformationslied: »Ein' feste Burg« — ein Sang, der gleichsam einen Abdruck von Luthers kraftvoller, energischer Individualität bildet. Die Annahme, daß der Reformator, getragen von einer heiligen Begeisterung für die Verwirklichung seiner Ideen, das Bedürfnis fühlte, ein so tief empfundenes Lied in Töne zu kleiden, trägt den Stempel großer Wahrscheinlichkeit an sich.

Mehrfach hat man versucht, diese Melodie Walther zuzusprechen. Zwar findet sie sich in jener handschriftlichen Sammlung geistlicher Lieder vom Jahre 1530, die Walther seinem Freunde Luther zueignete.[2]) In der Melodie deshalb aber eine Schöpfung Walthers zu erblicken,[3]) bleibt Hypothese.

Auch die Ausführungen Ziehns,[4]) der in der Melodie des alten Reforma-

---

1) Praetorius, syntagma musicum I, 451 ff.

2) O. Kade: Der neu aufgefundene Lutherkodex vom Jahre 1530 S. 134.

3) R. Wulckow: Luther und die Musik. 1883. S. 22. — O. Kade: Publikat. d. Gesellsch. f. Musikforschung VII. 8. — Fr. Zelle: Ein feste Burg ... Berlin 1895. Schulprogr. Nr. 126.

4) Allg. Musikztg. 1898 S. 423.

tionsliedes Anklänge an Walthersche Melodien wahrzunehmen meint — und deshalb Walther als ihren Vater hinstellt, entbehren einer sicheren Begründung. Die Behauptung Bäumkers,[1]) daß Luther jene Melodie aus mehreren Stücken der altrömischen Liturgie »zusammengeschweißt« habe, ist zu erkünstelt, als daß sie Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben dürfte. Daß die Melodie an die Motive des Graduale Romanum anklingt, kann uns nicht wundernehmen. Ein Mann, der von Jugend auf tagtäglich die römischen Weisen hörte, oder selbst sang, wird unbewußt und unwillkürlich manches hiervon in sein Gedächtnis aufgenommen haben. Das Erhabene und Schöne der alten Weisen lebte fort in seiner Seele und feierte seine Auferstehung in neuer verklärter Gestalt. — Erwähnt sei noch, daß Zeilen dieser Melodie als loci communes bereits im Minne- und Meistergesang sich finden.[2])

Wie aus all dem Gesagten erhellt, haben wir keine Berechtigung, Luther die Melodie zu: »Ein' feste Burg« abzusprechen, und haben uns, so lange nicht urkundliches Beweismaterial uns zu einer andren Annahme zwingt, mit der Behauptung Sleidans, eines Zeitgenossen Luthers, zu bescheiden, daß Luther nicht nur der Dichter des alten Reformationsliedes, sondern auch der Erfinder seiner Melodie sei.[3])

Um ein gesichertes Urteil über die musikalischen Verdienste unsres Reformators zu gewinnen, ist es nötig, zu untersuchen, welche Haltung er zu dem überkommenen katholischen Kirchengesang eingenommen hat. — Wenn Luther von dem »Eselsgeschrei des Chorals« oder dem »Heulen, Plärren und Blöcken der starken und feisten Succentorstimmen«[4]) spricht, so richtet sich solch abfällige Kritik nicht gegen den katholischen Meßgesang überhaupt, sondern lediglich gegen seine unschöne Ausführung durch die Priester. Daß Luther im Gegenteil für den altkatholischen cantus Gregorianus sehr eingenommen war, dafür bürgen uns die Worte Ratzebergers: »und sonderlichen hatte er zu jedem Cantu Gregoriano und dem Choral gute Lust.«[5])

Was Ratzeberger mitteilt, findet eine Bestätigung in Luthers eigenen Aussagen. In der Vorrede zu den christlichen Begräbnisgesängen vom Jahre 1542 schreibt er: »Zudem haben wir auch zum guten Exempel die schöne Musica oder Gesänge, so im Papstthum in Vigilien, Seelmessen und Begräbnis gebraucht sind, genommen, der etliche in dies Büchlein drucken lassen und wollen mit der Zeit derselben mehr nehmen, oder wer es besser vermag, denn wir; doch andre Text drunter gesetzt, dann unseren Artikel

1) Bäumker, Monatsh. f. Musikgesch. 1880. Nr. 10.

2) Cf. Jenaer Liederhandschrift und Colmarer Kodex. — Ich verdanke diese Angabe der gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Hermann Kretzschmar.

3) Sleidan: De statu religionis et rei publ. Caroli V. Augsburg und Frankf. 1555 ff.

4) Vorrede Luthers zu der Schrift Walthers: Lob und Preis der Himmlischen Kunst musica 1538.

5) Ratzeberger: a. a. O. S. 50.

der Auferstehung zu schmücken, nicht das Fegfeuer mit seiner Pein und Genugthuung, dafür ihre Verstorbenen nicht schlafen noch ruhen können. Der Gesang und die Noten sind köstlich; schade wäre es, daß sie sollten untergehen, aber unchristlich und ungereimt sind die Text, oder Worte, die sollten untergehen.«[1]) — Wie hoch Luther von dem Kunstgesang der katholischen Kirche dachte, zeigen die Worte: »Sie haben wahrlich viel treffliche und schöne Musica oder Gesänge, sonderlich in den Stiften und Pfarren, aber viel unfläthiger, abgöttischer Text damit geziert. Darum wir solche abgöttische, tote und tolle Text entkleidet und ihnen die schöne Musica abgestreift und dem lebendigen Heiligen Gottes Wort angezogen, dasselbe damit zu singen, zu loben und zu ehren. Daß also solcher schöner Schmuck der Musica in rechten Brauch ihrem lieben Schöpfer und seinen Christen diene, daß er gelobet und geehret, wir aber durch sein heiliges Wort mit süßem Gesang in's Herz getrieben, gebessert und gestärkt werden im Glauben. Das helfe Gott der Vater mit Sohn und Heiligen Geist. Amen.«[2])

Luther dachte nicht daran, den Melodienreichtum der mittelalterlichen Kirche zu vernichten, vielmehr war er bemüht, ihn in geläuterter Form der neuen Kirche zugänglich zu machen. Die Kunstmusik, die in der katholischen Kirche für jeden Teil des Gottesdienstes sich in besonderer Weise entwickelt hatte, sollte auch den Kultus der evangelischen Kirche bereichern.

Auch die lateinischen Gesänge, wie sie durch den Chor ausgeführt wurden, wollte er in der geläuterten evangelischen Liturgie nicht missen. Beweis hierfür sind die Worte Mathesius' (Historie von D. M. Luthers Anfang XII, 399): »Auf eine Zeit kommt er zu Eysenberg am Ostertag in die Kirchen und als man den Introitum deutsch sang in die lateinische Noten, rümpfet er sich hart. Wie er heim zu Tisch kommt, fragt ihn sein Wirt, was ihm gewesen wäre. Ich dacht, spricht er, es würde mich die kalte Pese ankommen über ihrem läppischen Gesang. Will man deutsch singen, so singe man gute deutsche Lieder, will man Lateinisch singen, wie's Schüler thun sollen, so behalte man die alten Choral und Text und thut das Unrein davon, besser wirds keiner machen und beschloß: Ich bin den Leuten feind, die immer ein neues übers ander anrichten in Ceremonien. Eben diese werdens mit der Lehre mit der Zeit auch thun. Bei lateinischen Schulen soll man Lateinisch singen, in deutschen Kirchen soll man deutsch predigen, so gehets recht!«[3])

Daneben war er jedoch auch auf die Einführung eines volkstümlichen Gemeindegesanges bedacht. Auch hierbei durfte er aus dem reichen Born vorhandenen Materials schöpfen.

Seine »Formula missae«, seine »deutsche Messe«, worin er den gesamten Gottesdienst ordnet, sowie die Wittenberger Kirchenordnung von 1533, die

---

1) Walch: Luthers Werke. XIV, 415. — cf. Erlanger Ausg. Bd. LVI S. 299 ff.
2) Walch: Luthers Werke. XIV. 415.
3) Vgl. hierzu noch Sehling: Kirchenordnungen I, 10 ff.

ausführlich die Ordnung des Gesanges behandelt und die an den einzelnen Festzeiten zu singenden Gesänge besonders bezeichnet, geben Zeugnis davon, daß Luther alles aus der katholischen Kirche herübernahm, was dogmatisch brauchbar war. An erster Stelle waren es die lateinischen Hymnen des cantus Gregorianus, welche er durch kunstgerechte Verdeutschung ihrer Texte dem evangelischen Gemeindegesange zugänglich machte, so z. B. das alte veni redemptor gentium: Nun komm' der Heiden Heiland, veni creator spiritus: Komm, Gott Schöpfer, Heil'ger Geist — te deum laudamus: Herr Gott, Dich loben wir.

Daß auch die Sequenzen der mittelalterlichen Kirche in dem neuen Kirchengesange zu Ehren kamen, bezeugen Lieder, wie: »Mitten wir im Leben« etc. — media in vita: Also heilig ist der Tag — Salve festa Dies: Lobt Gott, o lieben Christen« — Grates nunc omnes reddamus Domino Deo. — Die alten Volksmelodien deutscher geistlicher Lieder, wie sie bereits im 13. und 14. Jahrhundert zuweilen im Gottesdienst von der Gemeinde gesungen wurden, weit öfter aber bei Prozessionen, Begräbnissen, Kirchweihen und in häuslicher Andacht Verwendung fanden, wußte Luther ebenfalls für seine Zwecke dienstbar zu machen. Lieder, wie: »Christ ist erstanden« und: »Nun bitten wir den heil'gen Geist« lassen sich bis auf das 13. Jahrhundert zurückführen.

Als besonders wertvoll und brauchbar für den neuen deutschen Kirchengesang erschien Luther der reiche Melodienschatz alter weltlicher Volkslieder, für die er selbst mehrfach neue Texte schrieb. Als Beispiele seien nur erwähnt: »Aus fremden Landen komm ich her.« — »Vom Himmel hoch, da komm ich her.« »In Gottes nam so fahren wir.« — »Dies sind die heilgen zehn Gebot.«

Der evangelische Kirchengesang basiert somit in seinen Elementen durchaus auf katholischer Grundlage. Es ist unzutreffend, Luther als den *Schöpfer* des Kirchenliedes hinzustellen. Wohl aber ist er als *Reformator* des Kirchengesanges, als *Begründer* des deutschen Gemeindegesanges zu feiern.

Freilich tritt der Gemeindegesang noch eine geraume Zeit in der evangelischen Liturgie zurück. Ließen es Luther[1]) und nach ihm andere auch

---

1) Mehrfach bittet Luther in seinen Kanzelvermahnungen das Volk, sich am Gemeindegesang zu beteiligen und die deutschen Kirchenlieder zu lernen. »Ich kenne eure Trägheit«, sagt er am 24. Jan. 1529, »daß ihr jene frommen Lieder wie sie schon sieben Jahre in Übung sind, nicht lernt, Ihr gebt Euch dazu überhaupt keine Mühe, sondern achtet vielmehr uff reuterliedlein.« »Ihr Familienväter solltet darauf bedacht sein, sie den Euren einzuprägen. Denn solche Gesänge sind gleichsam eine Bibel der Unmündigen, ja auch der Gelehrten. Wie werden fromme Leute davon mit heiliger Glut erfüllt! Denkt nur an die Macht und Kraft des Liedes: »Eyn Kindeleyn so lobelich«. Das hat die Kirche im Glauben: »Wer' uns das Kindelein nicht geboren, so weren wyr allzumal verloren.« Ebenso: »Nun bitten wyr den heil'gen Geyst.« Darum haben wir Sorge getragen, daß viele der besten jener Lieder für euern Gebrauch und zu eurer Erbauung in Noten gesetzt worden sind.« (Mitgeteilt von Buchwald:

nicht an Versuchen fehlen, die Einführung desselben nach Kräften zu fördern, so scheiterten doch alle diese Bestrebungen schließlich mehr oder weniger daran, daß man vergaß, Gemeindegesang und Kunstmusik zu sondern. Das deutsche Kirchenlied (Choral) wurde von den Chören in künstlichem harmonischen Satze zur Wiedergabe gebracht. Die Melodie war dem Tenor zugewiesen. Dadurch erschwerte man der Gemeinde das Hören derselben, mithin auch die Beteiligung am Gesange.[1]) Die Kantoren, die eigentlichen Vertreter der kirchlichen Tonkunst, brachten der Pflege des Gemeindegesanges wenig Interesse entgegen. — Derselbe lag vielmehr in den Händen der Kirchner, die wie aus mehreren Visitationsberichten ersichtlich ist, verpflichtet waren, »die *Jugend* zuweylen, sonderlich im Winter *auch die anderen leute* die christlichen gesenge zu leren Vnd dieselben in der Messe vnd vor vnd nach den predigten treulich vnd ordentlich zu helffen singen.«[2])

Daß die junge evangelische Kirche darauf bedacht war, dem Choral auch eine außerkirchliche Verwendung zu sichern, zeigt die Vorrede zu dem Zinkeisenschen Gesangbuch (Frankfurt 1584) mit den Worten[3]): »In Saxonia und anderen etlichen Orten, das wir rühmen müssen, kompt das junge Volck auff die Feyertage nachmittage, da man sonsten in diesen Landen allerley Spiel, Leichtfertigkeit und tantz gestattet, in die Kirchen vnd singen die Vorsänger ehe die Schulmeister mit den ihren und das andere gemeyne Volck zusammen kommen, dem jungen Volck nach Gelegenheit eine halbe Stund länger oder kürtzer, etliche Geistliche Lieder für, domit es dieselbigen lehrnen und begreyffen vnd hernacher in den Häusern oder auf dem Felde bei ihrer Arbeyt anstatt der schnöden leichtfertigen und ärgerlichen Bul- und Bubenlieder nachsingen mögen.«

Auch in anderen Gesangbuchsvorreden wird zum Ausdruck gebracht,

---

»Luthers Kanzelvermahnungen.« Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung 1903. Nr. 20.)

1) Wesentlich gefördert wurde der evang. Kirchengesang durch Lukas Osiander, der in seinem 1586 herausgegebenen Chorgesangbuche die Melodie in den Diskant verlegte und so der Gemeinde das Mitsingen der Lieder erleichterte. Das Bestreben, den Gemeindegesang zu heben, zeigte auch Johann Eccard (1533—1611), welcher den figurierten Chorgesang zur Basis des Gemeindegesanges gestaltete.

2) »Gemeine Verordnung vnd Artikel der Visitation zu Meißen und der Voitland" 1533. Ernest. Gesamtarchiv J. J. 6. Gemeine Artikel des Amtmanns vnd Schössers auch der vom Adel vndt des Rats zu Wurzen befehl" 1542. Ernest. Gesamtarchiv JJ. 10. Bl. 72; vgl. auch JJ. 588., sowie Sehling I. 452 ff. 575. 580. 610. 647. 649. 661. II. 97. Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna. Osterprogramm 1897. S. 35. — Daß in Nordhausen der Choralgesang vom Kirchner bestellt wurde, verrät die Schulordnung vom Jahre 1583 (Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehg. II. 71). In Weißenfels war nach der Bürgerordnung v. J. 1598 bei Choralbrautmessen nur der Kirchner tätig, bei Figuraltrauungen jedoch der Kantor. (Neue Mitteil. des thür. sächs. Vereins f. Erforsch. des vaterl. Altertums XV. 439).

3) Wackernagel: Bibliographie zur Gesch. des deutschen Kirchenliedes des 16. Jahrh. S. 406.

daß die geistlichen Lieder für den Gebrauch in Haus und Familie, bei der Arbeit, auf der Wanderschaft, u. a. bestimmt sind,[1]) daß sie einen Ersatz für die unflätigen, leichtfertigen Lieder, wie sie das Volk liebte, bieten sollen.[2]) Erst, nachdem das Volk außerhalb der Kirche sich mit ihnen vertraut gemacht hat, halten sie ihren Einzug in den Gottesdienst.[3])

Als eine wesentliche Förderung für die Einführung eines deutschen evangelischen Gemeindegesanges erwies sich die Herausgabe zweier Gesangbücher, des Erfurter Enchiridion und des Wittenberger oder Waltherschen Chorgesangbüchleins, die Luther 1524 in Verein mit seinem Freunde Walther besorgte. Hatte das erstere den Zweck, die Gemeinde mit den neuen deutschen Liedertexten bekannt zu machen, so war das letztere, welches eine Anzahl von vier- und fünfstimmigen, von Walther bearbeiteten Liedern enthielt, wie die von Luther hierzu verfaßte Vorrede besagt, für den Gesangunterricht der Jugend bestimmt. Erst nachdem Luther auf diese Art für die Einbürgerung der neuen Melodien Sorge getragen hatte, konnte er 1529 sein erstes Gemeinde-Gesangbuch erscheinen lassen, worin einem jeden Liede die zugehörige Melodie beigegeben war.

Der Chor hat die Führung des Gemeindegesanges zu übernehmen und der Gemeinde die Melodien der neuen Lieder einzuprägen — das waren die leitenden Gesichtspunkte, von denen Luther ausging, als er den Chorgesang im evangelischen Gottesdienst in den Vordergrund rückte. Mit Rücksicht auf die hohe pädagogische Bedeutung, die er dem Chor zuerkannte, scheint es mir geboten, unter Beleuchtung der vorreformatorischen Chorverhältnisse zu untersuchen, ob und inwiefern Luther auch auf diesem Gebiet reformatorisch tätig war.

Seit dem 12. Jahrhundert hatte sich allmählich eine neue Kunst der Musik entwickelt: die Mensuralmusik. In der Gestalt der harmonisch kunstvoll aufgebauten Motette, wie sie zunächst von den Niederländern und Franzosen gepflegt wurde, eroberte sich die Polyphonie im vierzehnten Jahrhundert einen gesicherten Platz in der römischen Liturgie.

Ein Verbot, das 1322 Papst Johann XXII. hiergegen erließ,[4]) vermochte ihren Siegeslauf nicht zu hemmen. Die Liturgie der katholischen Kirche gestaltete sich seitdem in doppelter Form. Neben dem alten homophonen gregorianischen Choralgesange blühte zu Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts der polyphone Figuralgesang. Cantus choralis und cantus figuralis wechselten in der Liturgie des römischen Gottesdienstes miteinander

---

1) Wackernagel: a. a. O. S. 546 (12), 550 (19), 554 (22), 577 (41), 585 (49), 600 (58), 601 (61), 608 (67), 635 (77), 637 (79), 639 (8), 640 (82), 644 (85), 645 (86), 659 (92).

2) Derselbe: a. a. O. S. 584 f. (49), 608 ff. (67), 640 (81), 641 (82), 644 (85), 658 (92).

3) Derselbe: a. a. O. S. 600 (58), 659 (92), 683 (100).

4) Haberl: Die schola cantorum in Rom u. die päpstl. Kapelle in Avignon. Vierteljahrschr. f. Musikw. III, 209 ff.

ab und zwar so, daß man den gregorianischen Gesängen zuweilen einen polyphon gearbeiteten Motettensatz einfügte.

Erwähnt sei noch, daß wie die kirchlichen so auch die städtischen Behörden hie und da dem kirchlichen Kunstgesange abhold gegenüber standen und seiner Verbreitung entgegenarbeiteten.[1])

Daß der Figuralgesang zu keiner allgemeinen Geltung gelangte, erklärt sich aus den oft mangelhaften Chorverhältnissen. Der katholische Chor trug fast durchweg ein priesterliches Gepräge; er war aus niederen Geistlichen gebildet, die ihre musikalische Ausbildung dem Kloster verdankten. An wirklich geschulten Chorales — hierunter verstand man die zur Unterstützung des Kirchengesanges herangezogenen ältesten Schüler — und an »Singeknaben« war vielfach Mangel. Nur an Fürstenhöfen und Bischofssitzen verwandte man größeren Eifer auf die Pflege eines kunstgemäßen Kirchengesanges.

Hier gab es Chöre von berufsmäßigen Sängern — Kantoreien — genannt.

Auch in den sächsischen Landen treffen wir Kantoreien in vorreformatorischer Zeit an. Nach Seckendorf besaß die Stiftskirche zu **Gotha** 1528 einen Chor, der sich aus dem Kantor, 32 Geistlichen und 7 »Chorales« rekrutierte. Sie blieben auch nach ihrem Übertritte zum Protestantismus noch eine Zeitlang im Genusse ihrer Einkünfte.[2]) Den Chor der Domkirche zu **Meißen** bildeten neben einer stattlichen Anzahl von Geistlichen die Schüler der Domschule, einer Chorschule, in der eine beschränkte Anzahl

---

1) Einen Beleg hierfür bietet der Streit, der 1489 zwischen Pfarrer und Rat zu Görlitz geführt wurde. Einer der Klagepunkte war, »der Rath hatte dem Schulemeister vorbieten lassen, keynen lobgesang als hymnos magnificat etc. in mensuris zu syngen«. Bei der Verhandlung vor dem Bischof Johannes von Meißen erklärte der Stadtschreiber, der die Sache des Rats vertrat: »czum irsten des singens halben in mensuris ist geantwort, der rat habe darumbe den schulmeister als hymnos Magnificat etc. in mensuris zu singen verbothen, das die schüller ehe sie dy mensur gelernthen suste an irem studiren vorsewmet vnd beschediget wurden, vnnd das die leuthe meher durch dieselben zu jnnigkeit vnnd andacht getzogen wurden, so man sie singet, wie sie von den heiligen vetern awsgesatzt sein, dann so man honereyen daraus machte, auch darumbe das man eine tzeit vor die ander irkennen möge. Wulte aber der Schulmeister beweylen an hohen Festen pro offertorio syn carmen singen, wulde ym der rath gerne gonnen hofften, der rath hette nichts vnbillichs daran begunst. Danne die weile der rath den schulmeister zu setzen und zu bestetigen hette, vnd nicht der pfarrer, mochte der rath dem Schulmeister wohl gebieten vnnd bedorfft der pfarher darombe nicht irsuchen. cf. Joh. Müller: Vor- und frühreformator: Schulordnungen I, 326. — Die Entscheidung des Bischofs lautete, »das man die lobgesenge, jn mossen die von den heyligen vetern awsgesatzt seyn, singen sal, Sunder wenne grosse fest komen mag man pro offertorio ein carmen singen lassen«. cf. Heyden: Beitr. z. Gesch. d. höh. Schulwesens in der Oberlausitz. Progr. d. Zittauer Gymn. 1889 S. 10.

2) Seckendorf: Ausführl. Historie des Luthertums u. der Reformation. Leipzig 1717. S. 886. — In den Visitat.-Akten des Stifts zu Gotha von 1533 findet sich der Vermerk: »*Ein*kommen der Cantorey« — jedoch ohne nähere Angaben. Ernest. Gesamt-Archiv JJ. 4. Bl. 192 ff.

Knaben (nicht viel mehr als 14) — Kinder ärmerer Bürgersleute — ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke unterrichtet wurde.[1]) Mit welcher Hingebung man hier den kirchlichen Gesang pflegte, zeigt die 1480 durch Herzog Ernst gegründete »ewige Kantorei«, die Tag und Nacht Messe hielt.[2]) Einblick in die kirchlichen Verpflichtungen der Geistlichen, Choralisten und Knaben zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestattet uns eine »Ordnung des Gesanges in der Stiftskirche zu Meißen« vom Jahre 1510. (Ernestin. Gesamt-Archiv KK. 835.) Bis in die Lutherzeit hinein stand hier dem Kirchengesang eine Fülle rein klerikaler Kräfte zu Gebot. Noch 1540 zählen zum Domklerus 15 Domherrn, 69 Vikare, Kapläne, Priester und 24 Choralisten.[3]) — Durch ein Schreiben des Papstes Honorius III. vom 19. Mai 1223 wurde der Erzbischof Albrecht von **Magdeburg** auf seine Bitte ermächtigt, nach dem Vorbild der alten Hochstifter auf eigene Kosten mit Einwilligung seines Kapitels eine »Cantorie« zu errichten.[4]) — In **Wittenberg** stiftete Friedrich der Weise 1506 eine Kantorei, den sogenannten »kleinen Chor« der Schloßkirche, der »zu Ehren der Mutter Gottes« Messe singen mußte. Dieser Chor rekrutierte sich aus einem Dechanten, 4 Priestern, 8 Chorales und 16 Singeknaben. 1519 gründete der Kurfürst einen zweiten Chor, der allwöchentlich »zum Gedächtnis des Leidens Christi« »vom Donnerstag bis Sonntag die sonst in der Marterwoche üblichen Psalmen und Gesänge zu lesen und zu singen hatte.«[5]) Auch **Altenburg**,[6]) **Wurzen**[7]) und **Mansfeld**[8]) unterhielten Kantoreien. — Eines besonderen Ruhmes erfreute sich die Kantorei der **Torgauer** Schloßkirche. Sie hatte 1493 einen Bestand von 4 Kapellanen, 7 Chorales, 1 Symphoniacus und 1 Organisten aufzuweisen.[9]) Hierzu kamen nach einer Urkunde von 1518 noch 3 Singeknaben.[10])

Alle diese Kantoreien waren gut fundiert. So bezogen 1493 die vier Capellane der Torgauer Kantorei bei völliger Befreiung von Steuern je 30 fl., die übrigen Mitglieder neben freier Wohnung und Heizung je 20 rhein. Gulden, die drei Singknaben der Urkunde von 1518 zufolge je 15 Gulden. Eine Reihe besonders gestifteter Messen trug zur Erhöhung ihrer jährlichen Einkünfte nicht unwesentlich bei. — Daß man über der musikalischen

---

1) Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Stadt Meißen. Bd. V. Heft 3 S. 266.
2) Arrey und Dommer: Handb. der Musikgesch. S. 179.
3) Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen. Bd. IV, 348.
4) H. Holstein: Gesch. d. Domgymn. zu Magdeburg. 1875. S. 21.
5) Seckendorf: a. a. O. S. 580.
6) Ernest. Gesamtarchiv JJ. 1. Vgl. auch Mitteilungen der Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. Bd. I. Heft 4. S. 56. 60. 67. 80.
7) Ernest. Gesamtarch. JJ. 10. Visit. der Stiftskirche zu Wurzen 1542. Hier wird das Einkommen der »Choralisten im großen Chor« und der »Choralisten im clein Chor« angegeben.
8) Sehling: Kirchenordnungen II. 188.
9) O. Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau 1868. S. 1.
10) Knabe: Urkundenbuch der Stadt Torgau. 1902. Nr. 230.

Ausbildung der Chorknaben auch die wissenschaftliche nicht vernachlässigte, ergibt die Mitteilung Spalatins: Friedrich der Weise »hielt den Knaben einen eigenen Schulmeister, sie zur Lehre und Zucht zu erziehen.«[1]) Auch in Altenburg wurde ein besonderer »Lermeister« für die Singeknaben der Schloßkantorei besoldet.[2])

Die Kantoreien, wie sie an Stifts- und Schloßkirchen in den sächsischen Landen schon vor der Reformation bestanden, dienten in erster Linie dem kirchlichen Kunstgesange. Mit Vorliebe versahen sich indes die Landesfürsten ihrer gesanglichen Mitwirkung auch bei außerkirchlichen Anlässen. So wurde beispielsweise die Torgauer Kantorei von Kurfürst Friedrich dem Weisen »oftmals auf kaiserliche Reichstage mitgenommen.«[3]) Auch nach Wittenberg soll sie den Kurfürsten zuweilen begleitet haben.[4])

Den Kern der kirchlichen Sängerchöre des Mittelalters bildeten die »chorales« — auch Choralisten genannt. An der **Meißener** Domschule begegnen wir dieser Bezeichnung bereits im 14. Jahrhundert. Die Choralisten waren für den Chordienst ausgebildete junge Männer, die allem Anschein nach zum Teil die niederen Weihen empfangen hatten. In einem Schreiben von 1541 (Hauptstaatsarchiv: Loc. 10 594 Bl. 238 Visitationsakten von 1541) bezeichnen sie sich als alte Diener, die in ihrem Dienste ihre jungen Tage abgearbeitet und ihre Gesundheit zugesetzt haben. Sie waren verpflichtet, an Stelle der Domherrn die Horen zu lesen und wurden bei ihren kirchlichen Verrichtungen von den pueri oder parvuli (Knaben) unterstützt.[5]) Ihre Vorgesetzten waren der Kapellenmeister und ein Kaplan. — Neben einigen Revenuen, die sie von auswärts bezogen, erhielten sie einen Wochenlohn von 8 gr.[6]) Infolge dieser kärglichen Besoldung sahen sie sich aufs Betteln in der Stadt angewiesen (Codex diplom. Sax. II, 3, 224: Elend der armen Chorales, qui saepius coacti sunt, in civitate Misniensi hospitia mendicando acquirere). Nur die vier ältesten Chorales konnten mit Vikarpfründen bedacht werden (cod. dipl. Sax. II, 3, 86). Um ihrer Armut abzuhelfen beschloß man 1474, im Schulhaus eine Stube für sie einzurichten (cod. dipl. Sax. II, 3, 224). Ihre Zahl schwankte zwischen 24 und 28. Sie teilten sich in einen »chorus maior« für den Dom selbst und einen »chorus minor« für die fürstliche Begräbniskapelle. Die Mitglieder des letzteren hießen »Grabaten«.

Ein ähnliches Bild von dem Institut der Choralisten bietet eine **Oschatzer** Urkunde von 1480 betr. die Errichtung des „Gestifts unsrer lieben Frauen“ vom Bürger Ambrosius von der Dhame und seiner Ehegattin.[7])

---

1) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. Bd. V. S. 43.
2) Ernest. Gesamtarchiv JJ. 1.
3) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. Bd. V. S. 43.
4) Stier: Wittenberg im Mittelalter.
5) Joh. Müller: Die Anfänge des sächs. Schulwesens. Neues Archiv f. sächs. Gesch. VIII, 17 ff.
6) Mitteil. des Vereins f. Gesch. d. Stadt Meißen IV. 357.
7) Hoffmann: Handschriftl. Urkundensammlung z. Beschreib. d. Stadt

Es bestand aus vier Altären, deren Dienst mit Messelesen, Singen und Abhaltung der kanonischen Stundengebete (horae canonicae) 4 Altaristen und 6 Chorales zu besorgen hatten. Die 6 Chorales waren dem Schulmeister zu Gehorsam verpflichtet, der sie beaufsichtigen und etwaige Versäumnis bei Einübung der Gesänge in der Schule während der Pfarrmesse und Vesper nachholen sollte. Sie bekamen je 7 Rheinische Gulden und mit den vier Altaristen zusammen freie Wohnung in einem besonderen geistlichen Hause in der Nähe der Kirche. Außer diesem Honorar bezogen die Altaristen und Choralisten 5 Rheinische Gulden für Holz, 4 Rheinische Gulden zu Chorröcken und Betten, sowie 5 Rheinische Gulden zu Wachs und Geleuchte. Erkrankte ein Altarist oder Choralist, so war er einen Monat lang zu unterhalten, sein Amt inzwischen durch einen anderen zu verwalten. Bei länger anhaltender Krankheit hatte er sich selbst zu versorgen. Die Chorales trugen bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen weiße Chorröcke. Sie wurden im Singen von zwei Vikaren unterstützt, welche mit Chorröcken und schwarzen Baretten bekleidet waren. Der älteste unter den Altaristen war ihr Vorsteher (rector atque precentor ceterorum altaristarum et choralium heißt es in der bischöflichen Bestätigung von 1482). Bei Besetzung der Altäre, deren Patronat nach dem Tode des Stifters an den Rat überging, war zunächst ein Choralist zu berücksichtigen, der Priester werden wollte »vnd dorzu tüchtigk« war.

Unsere Ausführungen ergeben: Das Institut der Choralisten diente der Pflege des kirchlichen Gesanges, daneben bildete es die Vorstufe zu den Vikarien. Am deutlichsten wird der Zweck dieser Einrichtung in der Hausordnung für die zwölf Chorschüler in der Spitalschule zu Nürnberg vom Jahre 1343 zum Ausdruck gebracht, wo es heißt: »Daz ist darvmb gemacht daz frum geistlich leut' gezogen werden, daz sie zu grozzerm gotzdinst kumen mugen.«[1]) — Unter den Chorales selbst hat man sich größere Schüler vorzustellen, deren Hauptpflicht im Kirchengesang und in der Abhaltung der kanonischen Stunden bestand. Durch diese Choralisten scheinen die übrigen Schüler in ihren gottesdienstlichen Verpflichtungen bedeutend entlastet worden zu sein. Standen sie auch bei der eigentümlichen, klösterlichen Verfassung in einem lockeren Verbande mit der Schule, so waren sie doch zu den Schülern zu zählen. Besondere Beachtung verdient, daß der Schulmeister nur die Einübung der Gesänge besorgte, die Leitung auf dem Chore hingegen einem Altaristen — praecentor — oblag.

Aus der Zahl der Choralisten rekrutierten sich, wie schon angedeutet wurde, die vier Altaristen, junge Männer, die die Priesterweihe noch nicht empfangen hatten. »Ihr Amt beschränkte sich auf Vigilien, Seelmessen und Leichenbegleitung. Einer dieser Altaristen bezog 1531 auf ein halbes Jahr

---

Oschatz S. 123 ff. (deponiert beim Hauptstaatsarch. zu Dresden). Die Urkunde ist zum Teil abgedruckt in R. Fritzsche: Gesch. des Oschatzer Schulwesens. 1892, S. 64 ff.

1) Joh. Müller: Vor- und frühreformatorische Schulordnungen I, 17.

die Universität Leipzig. Er versprach dem Rat, in seiner Abwesenheit sein Amt von einem andern versorgen zu lassen.«[1])

In **Magdeburg** findet sich die Bezeichnung »chorales« für die Chorschüler der Domkirche zum ersten Male im Jahre 1300. Nach einem vom Erzbischof Peter für sie erlassenen Statut vom 21. August 1377 war für ihre Aufnahme in den Domchor die Zustimmung des Kantors sowie des Scholasticus erforderlich. Sie genossen, wenn sie nicht durch Dienst in der Kirche beschäftigt waren, einen geordneten Schulunterricht. Wenn sie in die Stadt gehen wollten, so hatten sie die Erlaubnis des Scholasticus hierzu besonders einzuholen.[2])

Daß auch in **Torgau** die Choralisten im Kirchengesang eine Rolle spielten, verrät eine Urkunde von 1480, wonach ein »Gestift für 6 Chorales und 3 Priester« aufgerichtet wurde. Den ärmeren von ihnen gewährte der Rat freie Wohnung auf der Schule. Der Kirchendienst scheint auch hier die Studien der Choralisten nicht unwesentlich beeinträchtigt zu haben. Bezeichnend hierfür ist die dem »Gestift« ausdrücklich beigefügte Bestimmung, daß »der Schulmeister und sein Baccalaureus mit den choralibus alle Werkeltage zwo Lektionen stattlich halte, auf daß sie die Zeit, so sie unter den Gezeyten (Horen) versäumt, in der Erlernung wieder einbringen und welcher nicht lernen will, der soll nicht choralis sein.«[3]) In dem Vermächtnis wurden jedem der 6 Chorales 9 fl. ausgesetzt und dem, »der da anhebet«, ein halber Gulden darüber.

Auch in **Leipzig** begegnen wir dem Institut der Chorales. Der Chor der 1254 zum ersten Male erwähnten Thomasschule bestand ursprünglich aus 12—16 Knaben »chorales«, die im Kloster St. Thomae Wohnung und Verpflegung fanden und in der Thomaskirche den Gesang unterstützten. Im 15. Jahrhundert besorgten zwei Choralisten der Thomasschule auch den Gottesdienst der Nikolaikirche. Der Rat gewährte ihnen in der Nikolaischule freie Wohnung — eine Einrichtung, die sich bis zum Jahre 1521 erhielt.[4]) 1495 wurde den Choralisten der Nikolaikirche ein Legat von 400 fl. zugewiesen. Sie hatten für den jährlichen Zinsenbetrag von 20 fl. die horae canonicae in der Nikolaikirche abzuwarten.[5]) Auch in der Katharinenkirche und Georgenkapelle waren Choralisten tätig. Die 1511 und 1516 ihnen zugehenden bedeutsamen Vermächtnisse lassen darauf schließen, daß die Chorales ältere Schüler der Thomasschule waren, die zugleich an der Universität studierten.[6]) —

Zeitweilig mögen sich unter den Choralisten sogar Männer befunden

---

1) R. Fritzsche: Gesch. d. Oschatzer Schulwesens. 1892. S. 10.
2) H. Holstein: Gesch. des Domgymn. zu Magdeburg. 1875. S. 23.
3) C. L. Wittich: Beitrag zur Gesch. des sächs. Schulwesens im Mittelalter. Dresden 1857. S. 38 ff. — Taubert: a. a. O. S. 1 ff.
4) G. Wustmann: Geschichte der Stadt Leipzig 1905. S. 313 ff.
5) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig. 1905. S. 17.
6) Dieselben: a. a. O. S. 30. 40.

haben, die ihre Studien teilweise schon beendet hatten. Ein Beleg hierfür ist die Bemerkung Wustmanns[1]): 1512 trug ein Baccalaureus, der in der Nikolaikirche Choralist war, auf dem Kirchenchor »ein lang Messer«, so daß er deshalb in Streit »mit den Pfarrern« kam, und diese ihm die »Choralei« aufsagten.

Die inhaltlich leider dürftigen Statuten der Choralisten von 1530 hat Vogel: annales Lips. S. 116 abgedruckt.

Von den vorreformatorischen »Chorales« der **Pirnaer** Stadtkirche wird berichtet: Sie erhielten aus milden Stiftungen Geldspenden, Nahrungsmittel und Kleidungsstücke. Außerdem verdienten sie sich durch regelmäßiges Singen vor den Häusern der Bürger oder bei festlichen Veranstaltungen derselben manches Geldstück.[2])

Unsere Ausführungen ergeben: Die Hauptpflegstätten der kirchlichen Musik in vorreformatorischer Zeit waren die Schulen. Anstalten, wie die Meißner Domschule, die Stiftsschulen zu Bautzen und Wurzen[3]) waren in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit Chorschulen, deren Hauptaufgabe in der Besorgung der kirchlichen Gesänge bestand. Neben den Stiftsschulen waren es die Klosterschulen, die auf die Unterweisung ihrer Zöglinge im kirchlichen Gesange besonderen Nachdruck legten. Um die Bedeutung dieser Institute für die Förderung des kirchlichen Gesanges zu veranschaulichen, genügt es, die beiden bekanntesten sächsischen Klosterschulen hervorzuheben — die Thomasschule zu Leipzig und die Klosterschule zu St. Afra.

Eine deutliche Sprache von der Bedeutung, die der Thomasschulchor im gottesdienstlichen Leben der Stadt Leipzig einnahm, reden die zahlreichen Meßstiftungen, mit denen Thomas- und Nikolaikirche bedacht waren.[4]) — Die Klosterschule zu St. Afra wurde 1205 von Bischof Dietrich II. gegründet. Auch sie war ursprünglich lediglich eine Chorschule. Die zwölf weltlichen Knaben, die hier unterrichtet wurden, hatten den kirchlichen Gesang in St. Afra auszuführen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts scheint sich die Schülerzahl von 12 auf 24 verdoppelt zu haben.[5])

Ein ebenso reges Interesse brachten dem kirchlichen Gesange die seit Anfang des 14. Jahrhunderts in den sächsischen Landen aufblühenden Städte- und Lateinschulen entgegen.

Der Chor der **Zwickauer** Stadtschule, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts die stattliche Zahl von 900 Schülern zählte,[6]) wirkte mit bei allen gottes-

---

1) G. Wustmann: a. a. O. S. 127.
2) R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor Einführung der Reform. 1887. S. 87 ff. — Vgl. auch Cod. dipl. Sax. II, V. 433. 437.
3) Joh. Müller: a. a. O. Neues Archiv f. sächs. Gesch. VIII. 25.
4) Geffcken und Tykocinski: a. a. O. S. XIII.
5) Joh. Müller: a. a. O. S. 20.
6) Herzog: Gesch. d. Zwickauer Gymn. S. 6.

dienstlichen Verrichtungen in der Marien- und Katharinenkirche und allem Anschein nach auch in der Kirche unserer lieben Frauen.[1])

In **Zittau** wird schon 1352 eines Schulchors gedacht.[2]) Zu dem von den Schülern bei der Messe und dem Gottesdienst geforderten Gesang — täglich mußten die Schüler vormittags bei den Nonen und nachmittags bei der Vesper singen — zu der Mitwirkung bei Begräbnissen und Prozessionen kamen noch besondere Leistungen wie Beteiligung an Vigilien und Seelmessen, für die sie in der Regel besonders bezahlt wurden. Eine Stiftung vom Jahre 1380 verpflichtete den Rat, jedes Jahr vom Karfreitag bis zum Ostermorgen durch »vier Gesellen« von der Schule ununterbrochen Tag und Nacht Psalmen rezitieren zu lassen. 1476 legierte Joh. Brasiator ein Kapital mit der Bestimmung, daß alle Freitage in der Hochmesse nach dem Sanctus das Responsorium: »Tenebrae factae sunt« vom Schulmeister und seinen Schülern gesungen werden sollte. 1519 verfügte Paul Hoffmann, daß jeden Abend gegen 5 Uhr das »Salve regina« gesungen werden sollte.[3])

Auch in der **Oschatzer** Stadtschule war der Kirchengesang Hauptunterrichtsgegenstand. Bezeichnend hierfür sind zwei Urkunden von 1414 und 1487, die über Zahl und Ausführung der kirchlichen Gesänge ausführliche Bestimmungen enthalten und zugleich verraten, daß neben dem kirchlichen Dienst an Sonn- und Wochentagen auch hier private Stiftungen dem Schulchor nicht unbedeutsame gesangliche Verpflichtungen auferlegten. Die erstere vom Jahre 1414 schrieb vor, daß wöchentlich viermal »uff den abend« in der Pfarrkirche ein »Salve regina« »offintlich erlich vnd ordinlich mit frelicher stymme« gesungen würde. Die letztgenannte von 1487 betraf ein »Gestift mit Lobgesängen zur Ehre Gottes« — auch »Cantica« genannt — welches vom Altaristen Thomas Rauch errichtet worden war und »dem Schulmeister vnd seynen Collaboratoribus« 50 gr. jährlich eintrug. Sie verfügte: »Das ganze Jahr über soll alle Tage vor der Hormesse: Alma redemptoris mater mit Versikeln und Kollekten gesungen werden, am Ostertage und die ganze Osterwoche über außerdem vorher: Regina caeli laetare, ferner alle Sonntage des Jahres nach dem Sanctus die Antiphona: Haec est dies. Für die Wochentage wird nach dem Sanctus vorgeschrieben: O adoranda trinitas, Freitags jedoch soll Tenebrae factae sunt gesungen werden und: Gregem tuum quaeso domine Jesu Christe intende, ut oves, quas pretioso sanguine redemisti diabolica non sinas incursione lacerari, qui vivis et regnas. Für den Sonntag Palmarum endlich wird vorgeschrieben: Ingresssus Pilatus.«[4])

Die erstgenannten Gesänge finden sich auch erwähnt in einer »Anordnung

---

1) Ermisch: Eine Zwick. Schulord. des 15. Jahrh. Neues Arch. f. sächs. Gesch. XX. S. 41. — cf. Bd. VIII, 32.
2) Carpzov: Anal. fast. Zitt. III, 96.
3) Th. Gärtner: Die Zitt. Schule bis zur Gründung des Gymn. S. 8.
4) R. Fritzsche: a. a. O. S. 4 u. 18.

wegen Chorgesängen, die der Schulmeister des Augustinerklosters zu Altenburg einzuüben und zu leiten hat«, vom Jahre 1478.[1])

Mehrfach ist in den Oschatzer Kämmereirechnungen verzeichnet, daß die Schüler ein heraufziehendes Gewitter durch Geläut und Gesang zu beschwichtigen suchten (vgl. Sommerregister 1487 u. 1490). Auch bei der der jährlichen Ratswahl vorangehenden Messe, die mit dem Gesange: »veni creator spiritus« zu schließen pflegte, wartete der Schulchor mit Kunstgesang auf.[2])

Erwähnt sei noch, daß der Chor auch außerhalb der Kirche und Schule musikalisch tätig war. So wurde seit 1488 der Rat bei der »Collation« »angesungen«, die er einem alten Brauche gemäß alljährlich am Martinsabende auf dem Rathause veranstaltete. Die Aufwartung trug den Sängern ein »Trinkgeld« von 2, später 5 gr. ein.[3])

Welch hohe Anforderungen der Kirchendienst an den in der Frauen- und Kreuzkirche zu **Dresden** musikalisch tätigen Kreuzschulchor[4]) stellte, zeigt die Tatsache, daß in ersterer wöchentlich 26 Messen, in letzterer deren 136 gelesen wurden.[5]) Auch bei den täglichen Horen, Vigilien, Memorien und anderen kirchlichen Verrichtungen hatten die Kreuzschüler zu singen.[6]) In einer Urkunde vom 8. Oktober 1370 beispielsweise ordneten Bürger und Schöffen der Stadt an, daß von allen Schulmeistern, dem damaligen und dem zukünftigen, in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht immer 6 Schüler bereit zu halten seien, die gegebenenfalls den Priestern, die den Leib des Herrn den Kranken und Siechen bringen, auf dem Hin- und Herweg mit Gesang voranschreiten.[7]) Nach der Jahresrechnung des Brückenmeisters von 1388, der das gemeinsame Vermögen der Kreuzkapelle und der Elbbrücke verwaltete, »figuriert unterm Johannistag der rector scholarium cum 18 sociis.«[8]) Unter den letzteren sind wohl ältere Schüler — auch »Schreiber« genannt — zu verstehen. Nach einer im Jahre 1398 begründeten Stiftung hatte der Schulmeister abwechselnd mit seinen Collaboratoren allabendlich unter Geläute und Kerzenschein das »Salve regina« und »O crux« durch den Schulchor absingen zu lassen gegen eine Vergütung an Geld und Naturalien.[9]) Die Urkunde zeigt, daß wie anderwärts, so auch hier die Locaten — die

---

1) Joh. Müller: Vor- und frühreform. Schulord. I. 94.

2) R. Fritzsche: a. a. O. S. 13.

3) Derselbe: a. a. O. S. 13.

4) O. Meltzer: Die Kreuzsch. zu Dresden bis zur Einführung der Reform. 1886.

5) K. Held: Das Kreuzkantorat zu Dresden. 1894. S. 4.

6) K. Held: a. a. O. S. 4.— Vgl. auch Ermisch: Die älteste Schulord. der Kreuzschule. Neues Arch. f. sächs. Gesch. XIII. 346. Die Schüler »musten messen vnd vespern an den wergketagen singen und zu Chore gehen«.

7) Cod. dipl. Sax. II, V. 67.

8) Cod. dipl. Sax. II, V. 76.

9) Cod. dipl. Sax. II, V. 107. — Der Text dieses mittelalterlichen (Salve regina) Hymnus veranlaßte nicht nur in Dresden, sondern, wie wir gezeigt haben, auch in Oschatz und Zittau Stiftungen. Auch in Wurzen und Torgau lassen

»Gesellen« des Schulmeisters — zum Singen bei kirchlichen Handlungen herangezogen wurden und hierfür besondere Akzidenzien genossen.

In **Leipzig** sehen wir im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die seit 1511 aufblühende Nikolaischule an der Ausführung des Gesanges in der Nikolaikirche beteiligt. Bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hatten, wie schon erwähnt wurde, zwei Choralisten der Thomasschule den Gottesdienst in der Nikolaikirche versehen. Das Thomaskloster scheint indes der Ausgestaltung des Kultus in dieser Kirche längere Zeit wenig Beachtung geschenkt zu haben. Erst die hierüber von der Bürgerschaft erhobenen Klagen veranlaßten 1521 das Kloster zu dem Beschluß, den Gottesdienst in der Nikolaikirche auf dieselbe Weise mit Gesang auszustatten, wie den in der Thomaskirche: ein Collaborator solle jeden Sonntag »mit den Schülern nach Vermögen als man zu St. Thomas entbehren kann«, Vesper singen, nach der Frühpredigt mit den Schülern »circuiren« und hohe Messe singen, ebenso an allen hohen Feiertagen. Der Rat lehnte dies jedoch ab und verfügte: Der Schulmeister der Nikolaischule solle mit seinen Schülern »an Feiertagen und die Votiven singen und den Genieß davon haben.«[1])

Welch hohe Anforderungen in **Leisnig** der Kirchendienst an die Schüler stellte, beweisen zwei Stiftungen vom Jahre 1439 und 1496. Die erstgenannte vom Jahre 1439 verfügte: Der Schulmeister hat mit seinen Gesellen und Schülern am Abende des Freitags und Sonnabends jeder Woche das Salve regina und eine Antiphona unserer lieben Frauen (tota pulchra est amica mea oder anima mea liquefacta) zu singen. Hierauf haben zwei Schüler, vor dem Altar knieend, das »Versikel« »Ave Maria gratia« zu sprechen. Diesem Gebet folgte ein Wechselgesang (Da pacem Domine) der beiden Schüler und des Chores, welcher 2 bis 3 Stunden währte. Dem Wechselgesang schloß sich der Hymnus »fiat pax in virtute« an.[2]) — Später wurde die Stiftung in der Weise erweitert, daß das Salve regina an vier Wochentagen gesungen werden mußte.[3]) — Nach den Bestimmungen der andern Urkunde von 1496 hatte der Schulmeister mit dem Chor »alle Wochen am Freitage das Responsorium Tenebrae facte sunt unter der hoemesse« anzustimmen. Außerdem wurde »am tage der fundacien oder vff schirst dornach, so es die zceit magk tragen, eyne gantze vigilie von den schulern« gefordert. Endlich sollte noch »alle tage in der selbigen wochen die octava compassionis beate marie virginis horas canonicas« vom Schulmeister und seinen Gesellen gesungen werden.[4])

---

sich solche Stiftungen nachweisen. Cf. Müller: Anfänge des sächs. Schulwesens S. 227 und C. Knabe: Die Torgauer Visitationsordnung von 1529. Progr. 1881. S. 17.

1) G. Wustmann: Gesch. d. Stadt Leipzig. S. 320.

2) G. Ch. Kreysig: Beiträge zur Historie der sächs. Lande 1754. II. 133.

3) Mitteil. des Leisniger Altertumvereins Heft XI, S. 12. — Zesch: Die geschichtl. Entwickelung des Leisniger Stadtschulwesens.

4) Schöttgen und Kreysig: Diplomat. et script. hist. germ. II. 311 ff.

Auch die **Freiberger** Schule scheint dem Kirchengesang sorgsame Pflege geschenkt zu haben. Hier war der »rector scholarium« verpflichtet, streng darüber zu wachen, daß »mindestens aller acht Tage ein großer Gesangsaktus vornehmlich zum Zwecke steter Übung des gregorianischen cantus firmus mit seinen figuris stattfinde.«[1])

Für **Görlitz** weist die Erwähnung eines Kantors, der in Figuralmusik erfahren sein mußte, darauf hin, daß dem kirchlichen Kunstgesang in dem Schulchor eine Pflegstätte erstand[2]) (vergl. hierzu S. 14 meiner Ausführungen).

Auch die meist aus Pfarrschulen herausgewachsenen Stadtschulen zu Chemnitz, Löbau, Reichenbach, Plauen, Pegau, Penig, Lößnitz, Grimma, Bischofswerda und Döbeln dienten in erster Linie der Pflege eines geordneten Kirchengesanges.[3])

Die musikalische Ausbildung der Chorknaben war Aufgabe des Kantors, der beim Gottesdienste das Amt eines Vorsängers bekleidete. Wenn zeitweilig und vorwiegend an kleineren Orten in den Stadtschulen das Kantorenamt von dem jeweiligen »Schulmeister« mit versorgt wurde, so muß beachtet werden, daß Singen und musikalische Bildung bei diesem selbstverständlich war. An Schulen mit nur einem Lehrer war der »Schulmeister« Kantor ohne Titel.[4]) War der Schulmeister jedoch selbst nicht genügend musikalisch beanlagt oder anderweitig abgehalten, die Funktionen des Kantors zu versehen, so übertrug er sie einem geeigneten Locaten (Gesellen), der hierfür von den Schülern den sogenannten »Sanghellen«[5]) bezog, im übrigen aber von dem Schulmeister besoldet wurde.[6]) — Wo mehrere Kirchen durch den Schülerchor einer einzigen Schule zu bedienen waren, gab es zuweilen zwei Kantoren.[7])

An Dom- oder Kathedralkirchen aber, wie z. B. in Meißen, gestaltete man schon frühzeitig das Amt eines Vorsängers zur Prälatur aus. Mit der mehr und mehr zunehmenden Verweltlichung der römischen Kirche gerieten auch diese Singprälaturen in Verfall.[8]) Ihre Inhaber, die als Zeichen ihrer

---

1) P. Süß: Gesch. d. Freiberger Gymn. 1876 S. 5 (Programm).

2) Tzschoppe: Versuch einer Gesch. des Görlitzer Schulwesens 1795. S. 15.

3) Vgl. Joh. Müller: Anfänge d. sächs. Schulwesens. Neues Arch. f. sächs. Gesch. VIII. 251 ff. — Thomas: Gesch. des Döbelner Schulwesens. 1904. S. 14.

4) K. Held: a. a. O. S. 4 ff. — Fritzsche: a. a. O. S. 5 ff. — Thomas: a. a. O. S. 14. — Pallas: Gesch. d. Stadt Herzberg 1901. S. 316.

5) Vgl. die von Ermisch im Neuen Arch. f. sächs. Gesch. XIII. 346 ff. veröffentlichte älteste Schulordnung der Kreuzschule von 1413.

6) R. Fritzsche: a. a. O. S. 14. 15.

7) In Zwickau wurde ca. 1500 neben dem »oberen« Kantor für St. Marien noch ein »unterer« Kantor zu St. Katharinen als Succentor angestellt. — Cf. E. Herzog: Gesch. d. Zwickauer Gymn. S. 5. — In Schleiz bestand 1492 der Lehrkörper der Schule aus 4 Personen: Rektor, Kantor, Succentor und Locat. — Cf. Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgeschichte II. 11.

8) In Meißen wird schon 1205 über die Nachlässigkeit der Domherrn Klage geführt. Sie überließen die Besorgung des Gottesdienstes anderen Priestern,

Würde einen goldnen oder silbernen Stab[1]) führten und hohe Einkünfte bezogen, zeigten zur Ausübung ihrer Ämter sich meist unfähig. Sie überließen die Verwaltung derselben ihren Succentoren — Untersängern —, die sie anfangs auf eigene, schließlich sogar auf Kosten der Kirche besoldeten. Ob »die starken und feisten Succentorstimmen« — so lautet das Urteil unsres Reformators über die musikalischen Leistungen dieser Männer — immer zur Veredelung des kirchlichen Gesanges beigetragen haben, mag dahingestellt bleiben.

Wie die musikalischen Leiter der Domchöre, so scheinen in der Lutherzeit auch die mit der Ausführung der kirchlichen Gesänge betrauten Vikare (Altaristen) versagt zu haben. Ein grelles Streiflicht auf die Mißstände, wie sie im Gottesdienst der 1542 noch dem Katholizismus ergebenen Domkirche zu Naumburg eingerissen waren, wirft ein Schreiben des evangelischen Superintendenten und Stadtpfarrers Medler zu Naumburg. Er klagt, daß in einer so herrlichen Stiftskirche niemand vorhanden sei, der eine deutsche Lektion lesen könne; was den Chorgesang angehe, so »kann ein jeder Bauer merken, daß sie den Gesang, so sie singen, nicht verstehen«. »Sie gehen nur in den Chor, wenn es ihnen gefällt, dann singt wohl einer, während ein andrer schläft und bisweilen phantasieren, lachen und spotten sie selbst untereinander über ihrem Singen.« Und so unterstehen sie sich mit ihrem »Plärren« die Zeit der Predigt zu kürzen.[2]) Bezeichnend dafür, daß die römische Kirche der eingerissenen Übelstände sich bewußt war, ist die Mahnung der Synode zu Trier 1549: »Bei den Gesängen des heiligen Officiums sollten die Sänger nicht so schreien, als ob sie rasend oder übermütig wären.«[3])

Besonderer Erwähnung bedarf, daß hier und da auch die bereits im ausgehenden Mittelalter aufblühenden Stadtpfeifereien zur Unterstützung der kirchlichen Gesänge an Sonn- und Festtagen wie bei Prozessionen herangezogen wurden. In dem ältesten Dresdner Stadtbuch von 1404 findet sich der liturgisch interessante Eintrag: »Nota man gebit den blesern yrre *dryen* iczlichem alle iar XVI gr. das sie der grossen orgeln mit flise warten sullen, und blasen zcu desin nachgeschrebin festen: nativitatis domini III tag, circumcisionis, epiphaniae, purificationis Marie, annunciacionis, pasche III tage, invencionis crucis, ascensionis, dedicacionis, visitacionis Marie, Jacobi, assumpcionis, nativitatis Marie, exaltacionis sancte crucis, Michaelis, omnium sanctorum, concepcionis Marie, Nicolai, Barbare«. (cf. Ermisch: »Das älteste Dresdner Stadtbuch.« Dresdner Geschichtsblätter 1892, S. 48). An der von G. Wustmann ausführlich geschilderten Fronleichnams-

---

ständigen oder zeitweisen Vikaren. — Cf. Joh. Müller: Die Anfänge des sächs. Schulwesens. Neues Arch. f. s. Gesch. VIII. 19.

1) N. Staphorst: Hamburg. Kirchengesch. Hamburg 1725. Bd. I. Teil I. S. 683.

2) Ernst Hoffmann: Naumburg im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1901. S. 48.

3) Bäumker: Das kath. deutsche Kirchenlied 1883/91. Bd. I, 145.

prozession in Leipzig nahm neben Kantor und Choralisten ein Musikchor teil.[1]) — Auch Chladenius in seiner handschriftlichen Chronik der Stadt Großenhain (1828) berichtet, daß »bei den Fronleichnamsprocessionen Stadtpfeifer, Geiger und Musicanten beteiligt waren, welche sich auf ihren Posaunen, Zincken und Geigen aufs beste hören ließen.«[2])

Eine weitere Pflegstätte fand der römische Meßgesang in einigen der Brüderschaften, wie sie auf dem Boden der mittelalterlichen Kirchenlehre erwuchsen. Die Veranlassung ihrer Gründung war eine doppelte: eine positive und eine negative. Man wünschte an den Vorteilen und Privilegien des Mönchtums teilzunehmen, ohne sich jedoch in den Zwang der strengen Klostersatzungen begeben zu wollen. Die Weltflucht, das Hauptmerkmal des Mönchtums, war nur wenigen erreichbar. — Die religiösen Bedürfnisse jedoch, wie sie sich in den breiteren Schichten des Volkes geltend machten, verlangten Befriedigung. So ging man an die Gründung freier Vereinigungen, in denen das religiöse Volksleben seinen charakteristischen Ausdruck fand.

Geistliche und Frauen, Jung und Alt vereinigten sich in diesen Brüderschaften. Ihre Blütezeit fällt in das 14. und 15. Jahrhundert.

Am verbreitetsten unter ihnen sind in den sächsischen Landen die Brüderschaften des Kalands, Johannis, St. Antonii, Severi, Nikolai, Jacobi, Fabiani-Sebastiani — in diesen wurzeln die Schützengesellschaften — des Rosenkranzes, der Marienkrone, Mariae et corporis Christi, St. Annae. Unter allen diesen sind die Kalanden[3]), auch Calenden genannt, die bedeutendsten. Ihre Geschichte ist ein Teil der Kulturgeschichte des Mittelalters.

Ich will im folgenden versuchen, an der Hand alter Urkunden und Darstellungen ein Bild von dem Wesen und der Entwickelung dieser Brüderschaft zu zeichnen — jedoch nur so weit, als es nötig ist, um diese Fraternitäten als Vorläufer der Kantoreien zu charakterisieren. Da das Material zu einer Bearbeitung der sächsischen Kalande nicht zu reichlich ist, dürfte es geboten sein, auch außersächsische Kalandbrüderschaften — vor allem die in den niedersächsischen Landen nachweisbaren in den Bereich der Darstellung zu ziehen.

Ein den Kaland besingendes Gedicht[4]) des 13. Jahrhunderts verlegt die Stiftung dieser Brüderschaft in das 6. Jahrhundert und nennt den Papst Pelagius II. (578—590) als ihren Begründer. Als religiöse Vereinigungen treten jedoch die Calenden erst in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf.

---

1) G. Wustmann: Gesch. der Stadt Leipzig 1905. S. 330 ff.

2) Das Manuskript befindet sich in der Stadtbibliothek zu Großenhain.

3) »Kaland« ist allem Anschein nach nur die durch den Volksmund verderbte Aussprache des Wortes »Calend«.

4) Jahresbericht des königl. Domgymn. zu Halberstadt 1851: Der Kaland, ein Gedicht des 13. Jahrh. vom Pfaffen Konemann, mitgeteilt von W. Schatz. — Ferner: G. Sello: des Pfaffen Konemann Gedicht vom Kaland zu Eilenstedt am Huy. Zeitschr. des Harzvereins Bd. 23, 98 ff.

Der Name Kaland (oder Calend) erinnert an die am ersten eines jeden Monats, den sogenannten Calenden, schon im 6. Jahrhundert üblichen Zusammenkünfte der Geistlichen eines Sprengels, deren Zweck es war, die Monatsanfänge mit einer Gedächtnisfeier für die verstorbenen Amtsbrüder zu begehen, die bischöflichen Verordnungen und kirchlichen Feste bekannt zu geben und die sonstigen kirchlichen Verrichtungen für den laufenden Monat zu ordnen. Eine leibliche Erquickung bei diesen Zusammenkünften darzubieten, war nötig, da die anwesenden Geistlichen oft größere Wegstrecken zurückzulegen hatten, ehe sie den Versammlungsort erreichten. — Schon frühzeitig indes kam es hierbei zu allerlei Mißständen. Zeugnis davon gibt ein von Bischof Hinkmar von Rheims († 851) erlassenes Gebot: »ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium et necessariam collationem non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent, quia *inhonestum* est et onerosum. Saepe enim tarde ad Ecclesias suas redeuntes maius damnum de reprehensione conquirunt et de gravidine mutua contrahunt quam lucrum ibi faciant . . . . . Et ideo peractis omnibus qui voluerint panem cum caritate et gratiarum actione in domo fratris sui simul cum fratribus frangant et singulos biberes accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant et ad Ecclesias redeant.[1])

Die Kalande der ältesten Zeit erweisen sich also als rein klerikale Institute, als regelmäßige Zusammenkünfte von Geistlichen, denen es nicht vergönnt war, in Stiften oder Klöstern zu leben.

In Anlehnung an die Calendae der Geistlichen sind allem Anschein nach die Kalandbrüderschaften entstanden. Ist auch die Feier der Calenden eine hergebracht heidnische Sitte,[2]) so verstand es doch die Kirche des Mittelalters, ihr eine christliche Deutung unterzulegen. Eine ausführliche, möglicherweise etwas kirchlich gefärbte Erklärung der Bezeichnung »Fraternitas Kalendarum« liegt in dem Traktat des Erfurter Kloster-Abtes Johannes de Indagine aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, der das Wesen dieser Brüderschaften im Hinblick auf ihre biblische Begründung und ihre kirchenrechtliche Stellung darstellt. Die Erklärung

---

1) Hincmari opera ed. Sirmond I. 751.

2) Urkunde des Kalands zu Zelle, abgedruckt in J. H. Steffens histor. und diplomat. Abhandlungen in Briefen Teil I. Zelle 1763. S. 152 ff. »Die broderskop des Kalands heft den Namen unde dat anbegin ute der olden eewente God den yoden boden hadde dat me in deme nyen des manen scolde blasen myd eyner basunen (wente se nene clocken hadden unde so kemen se to samende unde loueten God nach orer ee) unde de erste dach in dem manen alß de cristenheit dat jar ghedehlet hefft in Hy mane de hed Kalenda daras hetet dushe broderscop de Kaland ok hadden de romer den sede eer se bekart worden, wanner se ören God denen wolden so leten se basunen unde ropen kalo dat bedudet in user sprake: (Ik lade yn). Also is dat umme ghewandelet — das dusse broderscop hed Kaland.«

lautet: ». . . aliae sunt kalendae id est societates religiosae a kalo (καλῶ) convoco quia convocant se mutuo homines ad spiritualem et sanctam societatem ad communicandum bona sua mutuo et ad subveniendum animabus defunctis.[1]) Den Gebrauch, die Monatsanfänge (Calenden) feierlich zu begehen, finden wir auch außerhalb Deutschlands, in Frankreich und Ungarn.[2])

Die »Kalandbrüderschaften«, auch »Kalandgilden« genannt, treffen wir jedoch vornehmlich in den Gebieten, welche die ehemaligen sächsischen Lande umfaßten, und in denen, die von Sachsen aus germanisiert waren, oder die unter dem Regimente sächsischer Kirchenfürsten standen. Im Süden und Westen Deutschlands finden sie sich merkwürdigerweise nirgends. Man begegnet ihnen in der Lausitz an Orten wie Guben, Löbau, Kottbus, Finsterwalde, Storkau, in Braunschweig, Westfalen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Anhalt, Unterpfalz, Hamburg, Lübeck und anderen Gegenden.

In den sächsischen und thüringischen Landen lassen sie sich in Chemnitz, Freiberg, Roßwein, Oschatz, Döbeln, Radeberg, Großenhain, Colditz, Grimma, Geithain, Leisnig, Dahlen, Borna, Frankenberg, Pirna, Mittweida, Lößnitz, Plauen, Pegau, Zwickau, Waldenburg, Werdau, Crimmitzschau, Wittenberg, Altenburg, Coburg, Weimar, Halle, Schleiz, Merseburg, Weida, Ronneburg, Weißenfels, Sachsenburg, Weißensee, Freiburg, Lißdorf, Erfurt, Sangerhausen, Mühlhausen, Eilenburg, Niemegk, Torgau, Schweinitz, Delitzsch, Kemberg, Düben, Jessen, Zahna, Mühlberg, Herzberg, Prettin, Bitterfeld, Ortrand, Schmiedeberg und Dommitzsch nachweisen. — Auch in sächsischen Dörfern trifft man Kalandbrüderschaften an. So vereinigen sich z. B. die Pfarrer und Plebani der Umgebung von Zwickau zu einer solchen Sozietät, die viermal im Jahre in **Planitz** tagt. Auch das Dorf **Reinsberg** ist als Heimstätte eines Kalands zu nennen.

Daß der Kaland in den beiden größten Städten Sachsens, Dresden und Leipzig, sowie in den Bischofssitzen Meißen und Wurzen keinen Boden fand, wird erklärlich durch die Tatsache, daß in größeren Klöstern und Stiften ein Bedürfnis zu weiterem korporativen Zusammenschluß der Geistlichkeit nicht vorhanden war.

In manchen Städten, wie Rostock, Wismar, Zwickau, Werdau, Zelle, Osterode, Hamburg und Münster, bestehen zwei Kalandbrüderschaften nebeneinander, eine »große« und eine »kleine«. Der große Kaland zu Werdau trägt auch den Namen »Fürstenkaland.« Die Bezeichnung »Fürstenkaland« und »großer Kaland« führt »Blumberg« in seiner »kurtzen Abbildung des Kalands« darauf zurück, daß diese Vereinigungen über eine größere Mitgliederzahl als der »kleine Kaland« verfügten, und sich hauptsächlich aus

---

1) Tractatus devoti patris Johannis indaginis carthusiensis de kalendarum societate. Leipziger Universitätsbibliothek, Manuskript 168.

2) J. Feller: dissertatio de fratribus calendariis. Lips. 1691.

dem Adel rekrutierten.[1]) — Glaubwürdiger erscheinen die Ausführungen Leopold von Ledeburs[2]). Er leitet die Bezeichnung von einer Verfügung ab, die 1421 Landgraf Wilhelm der Zweite von Thüringen den Pfarrern und Altaristen von Werdau, Crimmitzschau und Schönfeld gab, wonach diese alljährlich einmal an einem bestimmten Tage in Werdau zusammenkommen und *für die verstorbenen Fürstlichkeiten* Messe lesen mußten.

Bezeichnend für die Beliebtheit, deren sich die Fraternitäten erfreuten, ist die Tatsache, daß in Göttingen vier, in Lübeck fünf Kalande nebeneinander bestehen konnten.

Die meisten der *sächsischen* Brüderschaften — soweit wir von ihrer Existenz unterrichtet sind — treten uns erst im 15. Jahrhundert entgegen. Nur wenige, wie die Brüderschaften zu Altenburg, Chemnitz, Mittweida, Frankenberg, Pegau, Dahlen, Zwickau, Lößnitz, Großenhain, Prettin, Herzberg und Delitzsch lassen sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen.

Um sich die staatliche Anerkennung zu sichern, lassen sie sich von dem Bischof ihrer Diözese — hin und wieder auch vom Rate der Stadt[3]) — und vom Landesfürsten bestätigen; nur in Ausnahmefällen erbitten sie sich die Bestätigung unmittelbar vom Papste.[4]) Erhielt die Diözese einen neuen Bischof, so ließ man durch ihn die Bestätigung erneuern.

Wie sehr die Kalenden von den Bischöfen begünstigt werden, zeigt die Tatsache, daß es einzelnen dieser Vereinigungen sogar während des Interdikts gestattet wird, ihren Gottesdienst abzuhalten.[5])

Der Bann trifft jeden, der es wagt, die Güter des Kalands zu verringern. Stehen die Kalandbrüderschaften im allgemeinen unter der Aufsicht und unter dem Schutze der Diözesanbischöfe, so besitzt der Freiberger Kaland beispielsweise eine besondere Aufsichtsbehörde in dem Domdechanten und den Domherren.

---

1) Christ. Gottl. Blumberg: Kurtze Abbildg. des Kalandes. Chemnitz 1721. S. 15.

2) Märkische Forschungen, IV. Bd., Leop. v. Ledebur: »Die Kalandbrüderschaften in den Landen sächsischen Volksstammes mit besond. Rücksicht auf die Mark Brandenburg. S. 39.

3) Der Pegauer Kaland beispielsweise war vom Rat bestätigt. — Cf. Feller a. a. O. S. 25. — In *Herzberg* wurde 1483 das Patronat des Kalandaltars mit Zustimmung des Kurfürsten, der es bisher besessen, an den Rat übertragen. Cf. Pallas: Gesch. der Stadt Herzberg. Herzberg 1901. S. 261. — Der Rat zu *Schmölln* bekennt sich 1516 zum Patron für das an dortiger Pfarrkirche vom Kaland errichtete und ihm übertragene geistliche Lehn. Cf. Mitteilungen der Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. IV. 117. — Auch der Kalandaltar in der Stadtkirche zu *Plauen* stand unter dem Patronat des Stadtmagistrats. Cf. C. A. Limmer: Entwurf einer urk. Gesch. des Voigtlandes. Gera 1825. S. 295. — Der Rat zu Freiberg erhält 1507 das Lehen über den Kalandaltar in der St. Jakobikirche. Cf. Wilisch: Kirchenhistorie der Stadt Freiberg. S. 167.

4) Steyer: Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben. S. 77 ff. Der Kal. zu Oschersleben wurde vom Papste Honorius 1225 bestätigt.

5) Joh. C. Brandt: Geschichte der Kreisstadt Belzig und des Belziger Amtes 1837. II.45. — Dreyhaupt: Beschreib. des Saalkreises. Halle 1749. S. 90.

In einigen Orten sind sie mit dem Mönchtum verbrüdert. So unterstützen die Kalenden zu Großenhain das Kloster der »Marienknechte«.[1])

Die Kalandbrüder zu Weißenfels sind eng verbunden mit dem St. Clarenkloster, für das sie Almosen in der Gemeinde erbetteln.[2]) Denselben Verhältnissen begegnen wir in Mühlberg,[3]) Altenburg,[4]) Pegau,[5]) und Halle.[6])

Die Priorin des »Jungfrauenklosters« zu Freiberg, und mit ihr sämtliche Nonnen lassen sich als Mitglieder in das Verzeichnis der Brüderschaft eintragen, nachdem die Priorin 1 fl. als Eintrittsgeld in die Kalandlade entrichtet und sich bereit erklärt hat, wenn die Reihe an sie kommt, ein Mahl auszurichten.[7]) Auch das »Jungfrauenkloster« zu Altenburg scheint zu dem dortigen Kaland in Beziehung gestanden zu haben.[8])

Zuweilen gehen die Kalande auch untereinander Verbrüderungen ein. So tritt der Kaland zu Braunschweig 1336 mit dem Kaland zu Lüneburg, 1347 mit dem Kaland zu Lochum und Barum[9]) in Verbindung.

Die Zahl der Mitglieder, die der Kaland in den einzelnen Städten erreicht, ist verschieden. An einigen Orten beschränkt man sie nach dem Vorbilde der zwölf Apostel auf zwölf Priester, so zu Oschersleben und Osterode; rein priesterlich ist auch der Kaland zu Planitz — an anderen sind Geistliche und Laien in unbegrenzter Zahl in den Gesellschaften vertreten. Der Niemegker Kaland bestand aus ca. 7—12 Personen. In Crimmitzschau wird gelegentlich ein Mitgliederbestand von ca. 30 Personen erwähnt, die auswärtigen Brüder miteingerechnet.[10]) Begrenzt ist nach den Statuten von 1400 die Mitgliederzahl des Lüneburger Kalands (12 Geistliche, 12 Laien, 12 Schwestern). An dieser Vorschrift wurde indes nicht festgehalten. Sie verschob sich vielmehr im Laufe der Zeit zugunsten des Laienelementes.[11])

Der Kaland zu Schleiz setzt sich nach einer Urkunde von 1387 zusammen

---

1) Chladenius, Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain. Vergl. auch G. Schuberth: Chronik d. Stadt Großenhain. S. 24.

2) C. A. G. Sturm: Chronik der Stadt Weißenfels. Weißenfels 1846 S. 80.

3) C. R. Bertram: Chron. der Stadt und des Klosters Mühlberg. S. 162.

4) Mitteil. d. Gesellsch. des Osterlandes zu Altenburg. Bd. V, 468.

5) Blumberg: a. a. O. 125.

6) J. Chr. Beckmann: Historie des Fürstentums Anhalt. 1710. VI. Teil. Kap. IV. 19.

7) Wilisch: Kirchenhistorie der Stadt Freiberg. Codex dipl. Freibergensis. Leipzig 1737. S. 160.

8) E. von Braun: »Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525. Altenburg 1872. S. 189.

9) Zeitschr. f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. XXX: S. 181. — Bieling: Die Kalandbrüderschaften, insbes. diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen.

10) G. Göpfert: Ältere und neuere Geschichte des Pleißengrundes. Zwickau 1794. S. 59.

11) Jahresber. des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg. 1891—95. S. 17.

aus einem Dechanten, einem Kämmerer, 12 Priestern, 18 Laienbrüdern und einer Anzahl Schwestern.[1]) Der Chemnitzer Kaland zählte 1412 40 Mitglieder. —

Nimmt auch der Klerus in den meisten dieser Brüderschaften eine herrschende Stellung ein, so macht doch das Laientum einen nicht unwesentlichen Bestandteil derselben aus. Die Kalande des 14. und 15. Jahrhunderts erscheinen als Sammelpunkte der besten sozialen Elemente, sogar Ritter, Grafen und Fürsten treffen wir in ihren Reihen. In Borna zählten die angesehensten Bürger, wie die umwohnende Ritterschaft und Geistlichkeit zu den Mitgliedern der Kalandbrüderschaft.[2]) Der Göttinger Nikolai-Kaland nahm 1468 den gesamten Rat als Mitglied auf.[3]) Unter den Mitgliedern des Kalands zu Herdecke werden genannt: Äbtissinnen des freiweltlichen, reichsunmittelbaren Stiftes daselbst, mehrere adlige Stiftsdamen, Grafen von der Mark nebst ihren Frauen, Grafen von Cleve und 119 Ritter, zu denen sich im 15. und 16. Jahrhundert noch andere Hundert hinzugesellen.[4])

Dem Kaland zu Lauenburg gehören verschiedene Mitglieder der herzoglichen Familie, viele benachbarte Fürsten und Grafen, die herzoglichen Räte und viele Schiffsherren an.[5]) Auch der Prettiner Kaland hat fürstliche Personen zu Mitgliedern: Kurfürst Wenzel von Sachsen aus dem Hause Anhalt 1382, Kurfürst Rudolf III. von Sachsen aus dem Hause Anhalt 1389, u. a.[6])

Die Berichte über die Zusammensetzung des Vorstandes, wie ihn sich die einzelne Brüderschaft wählt, lauten nicht einheitlich. Eine Urkunde des Kalands zu Zelle[7]) vom Jahre 1310 erwähnt als Vorsteher: Decanus, Cantor, Camerarius und Marschall. 1454 erscheinen an der Spitze dieser Fraternität »ein Decanus, zweene Kämmerer von den Priestern, zweene Kämmerer oder Marschalks von den weltlichen der Brüderschaft, ein Lese- oder Sang-Meister.«

Der Vorstand der Roßweiner Kalandbrüderschaft sind 1526 »zwei Dechanten und acht Gekohrene« oder »seniores«.[8])

Die Zweizahl der Vorsteher finden wir auch in Colditz,[9]) Mittweida[10]) und Grimma.[11])

---

1) C. A. Limmer: Entwurf einer urkundlichen Geschichte des Voigtlandes. Gera 1825. S. 606

2) Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna. Osterprogr. d. Realgymn. 1897, S. 37.

3) Göttinger Urkundenbuch Bd. II Nr. 305.

4) v. Steinen: Westphälische Geschichte Bd. IV S. 61 ff.

5) Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens. 2. Folge, Bd. XXX S. 192.

6) Hecht: Geschichte des Kalands zu Prettin. Greiz 1775. S. 5 ff.

7) Steffens, a. a. O. S. 165.

8) Knauth: Alt-Zellisches Chronicon 1722. III. 160.

9) H. F. Bellger, Histor. Beschreibung der Stadt Colditz 1832. S. 138.

10) Christian Hermann: Mittweidisches Denkmahl. 1698. S. 175.

11) Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma. S. 1548 f.

Aufgabe der Dekane — auch Dechanten, praepositi oder provisores generales genannt — ist es, die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln, die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Brüderschaft zu führen, die Einhaltung der Statuten zu überwachen und unter den Mitgliedern Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Kämmerer — camerarii, Marschalks, procuratores, secretarii — deren Zahl von der Größe des Mitgliederbestandes abhängt, haben die weltlichen Geschäfte der Brüderschaft zu erledigen, die Kapitalien zu verwalten, Rechnung zu führen, Briefe, Kleinodien und Kirchenschmuck zu verwahren. Dekane, Bürgermeister und zwei, durch Wahl bestimmte Priester der Brüderschaft müssen jährlich die Rechnung prüfen.

Ist der erste Vorsteher stets ein Geistlicher, so kann doch der zweite auch aus dem Laientum genommen werden. Als Kämmerer finden wir teils geistliche, teils weltliche Mitglieder.

Zur Beglaubigung urkundlich niedergelegter Verordnungen bedienen sich die Vorsteher eines Siegels. Leider sind uns nur die Siegel von zwei sächsischen Kalandbrüderschaften erhalten.[1]) Das Siegel des Lößnitzer Kalands ist nach den Ausführungen Blumbergs in ovaler Figur ausgeführt: Eine aus einem Ärmel hervorgereckte Hand hält ein Herz, auf dem ein Kreuz steht. Darüber ist ein »umbraculum« ausgebreitet. Ein ganz anderes Gepräge trägt das Siegel des Kalands zu Grimma, wie es an einer Urkunde von 1513 erhalten ist: »Es enthält das Bild Johannes des Täufers in ganzer Figur. Sein Haupt, dessen volles Haar nicht ganz in den Nacken, und dessen Bart nicht ganz bis auf die Brust reicht, ist mit einer Glorie umgeben, deren Strahlen durch einen Reif begrenzt werden. Die Bekleidung desselben besteht in einem Felle, welches von oben nach unten gekehrt ist und mit dem Kopfe bis zwischen die Knie reicht und Einschnitt für den Kopf und die Arme hat, und rückwärts verbunden gedacht werden muß, so daß es einen sackartigen, ärmellosen Rock bildet. Arme und Beine von den Knien an sind unbekleidet, die beiden Füße auswärts gekehrt. Auf dem linken Arme trägt Johannes das Gotteslamm in liegender Stellung; der rechte Arm ist so gebogen, daß die Hand auf der Herzseite ruht. Die Figur des Johannes reicht oben und unten in die Legende oder Umschrift hinein, welche oben neben der Glorie beginnend, durch die Füße geteilt wird und oben neben der Glorie wieder endet. Sie ist in gothischen Minuskeln geschrieben und lautet: S fratrum kalendaru: grymme. Der letzte Buchstabe der Silbe »me« ist zum Teil durch die Glorie verdeckt; diese Inschrift ist auswendig mit einer in sich geschlossenen Kreislinie, inwendig nur so weit es die Figur des Johannes zuläßt, mit halben Kreisen begrenzt. Zwischen der Inschrift und der Figur erhebt sich auf jeder Seite von den Knien der Figur beginnend, ein Lorbeerzweig mit Blättern und Früchten, welcher der Krümmung folgend, bis zu den Schultern des Johannes sich erhebt. Die übrige Füllung des

1) Von außersächsischen Kalanden sind mehrere Siegel vorhanden, die in der Ausführung sich wesentlich voneinander unterscheiden.

Feldes ist unklar. Farben sind nicht zu erkennen. Das Siegel ist kreisrund, sein Durchmesser beträgt 1 1/4 Zoll.«[1])

Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß auch der Kaland zu Grimma ursprünglich das oben beschriebene Siegel führte. Die Änderung des Siegels, die hin und wieder zu Ausgang des 15. Jahrhunderts vorgekommen sein mag, ist ebenso wie die Änderung der Statuten nur unter Erlaubnis des Diözesanbischofs zulässig. Beweis hierfür ist die 1491 dem Bischof Dietrich von Naumburg vom Kaland zu Schleiz vorgetragene Bitte, ihm die Führung eines *neuen* Siegels zu gestatten und einige Statutenänderungen zu konfirmieren.[2])

Zur Aufbewahrung der Kasse, der Kleinodien und wichtiger Dokumente (Statuten) der Brüderschaft dient die »Lade«, ein Merkzeichen des mittelalterlichen Zunftwesens. Daß man auf deren Sicherstellung große Sorgfalt verwendet, zeigt eine Bestimmung der Roßweiner Kalandstatuten aus dem Jahre 1467. Nach dieser ist die Lade der Brüderschaft mit zwei Schlössern versehen. Der Schlüssel zu dem einen ist im Verwahrsam der Vorsteher, der zu dem anderen in den Händen der »acht Gekohrenen.«

Die Statuten, die sich die einzelnen Brüderschaften geben, tragen kein einheitliches Gepräge, sondern richten sich nach den jeweiligen Ortsverhältnissen. Zu beklagen ist, daß gerade von den sächsischen Kalenden ausführliche Satzungen, wie sie beispielsweise von einigen westfälischen Brüderschaften u. a. vorliegen, fehlen.

Wer dem Kaland beizutreten wünscht, hat sich einem Verhör durch den Dekan zu unterziehen. Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds ist die Zustimmung sämtlicher Brüder erforderlich. Hat man hierüber entschieden, so folgt die Vereidigung auf die Statuten,[3]) bei der der Aufzunehmende zugleich Verschwiegenheit über die Beratungen in den Versammlungen[4]) und Geheimhaltung des Vermögens geloben muß. — Die Eintrittsgebühren sind an den verschiedenen Orten verschieden. Sie bestehen in Entrichtung von Geld und Naturalien. Als ein besonders beliebtes Zahlungsmittel erscheint in der älteren Zeit das Wachs. Außerdem ist der Neuaufgenommene verpflichtet, ein oder zwei Gastmahle auszurichten.[5])

---

1) Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma. S. 1548.

2) C. A. Limmer: Entwurf einer urkundlichen Geschichte des Voigtlandes. Gera 1825. S. 606.

3) Rethmeyer: Antiquit. eccles. Brunsvic. I. 175.

4) Götting. Urk. buch I Nr. 282 u. Staphorst: Hamburg. Kirchengesch. I. Bd. II. S. 711.

5) Steffens: a. a. O. S. 154 ff. — Schatz: a. a. O. S. 6. Der Eintretende hatte zu entrichten: ein halbes Pfund Wachs an die Kämmerei zu kirchl. Gebrauch, ein andres für die Brüderschaft und am Tage St. Gallus einen Schilling zur Besoldung des Kochs. Außerdem war er der Brüderschaft zu zwei Mahlzeiten verpflichtet, einem prandium servitii und einem prandium tricesimi, deren Leistung in den Verzeichnissen regelmäßig mit den Worten fecit utrumque vermerkt ist.

Fast aller Orten erfreuen sich die Kalanden der besonderen Gunst des Rates[1]) und der Bürgerschaft. Kapellen und Altäre werden ihnen zur Verfügung gestellt und Mittel zu ihrer Unterhaltung gestiftet. Nicht unbeträchtlich sind die Vermächtnisse und Stiftungen, die ihnen zur Veranstaltung feierlicher Prozessionen an gewissen kirchlichen Festen, wie zu St. Johannis, Bartholomäi, zu Peter und Paul, zu Allerheiligen usw. zufließen.[2]) Auch Schenkungen an Grund und Boden: Äcker und Wiesen werden ihnen nicht selten testamentarisch zugesprochen. Kein Wunder, daß die Brüderschaften auf solche Weise allmählich zu Reichtum[3]) gelangen, einem Reichtum, der noch vergrößert wird durch die bestimmten Jahresbeiträge, die jedes einzelne Mitglied zu entrichten hat. Diese reichen Geldmittel ermöglichen es sogar den meisten Brüderschaften, sich eigene Häuser zu kaufen und diese mit den nötigen Haus-, Küchen- und Tischgerätschaften auszurüsten.

Auch für den Schmuck dieser Häuser trägt man Sorge: Gemalte Glasfenster, auf denen die Spender — fürstliche Personen — ihr Wappen hatten anbringen lassen, zieren das Kalandhaus zu Lauenburg.[4]) — Allen denen, die diese Vereinigungen durch Geldvermächtnisse und durch andere Stiftungen fördern, winkt reichlicher Lohn in Gestalt des Ablasses. — Da die Kalenden meist unter städtischem Schutze stehen, so ist ihr Besitz gesichert. Sie leihen die ihnen zugefallenen Vermächtnisse auf Zinsen aus. Unter ihren Schuldnern finden sich nicht nur Bürger, sondern auch Stadtverwaltungen,[5])

---

1) Der Mittweidaer Rat spendet dem Kaland jährlich 3 Schock als den Ertrag einer Wiese. Cf. Miscell. Saxonica 1773 p. 116.

Der Oschatzer Rat bewilligt 1511 dem Kaland 7 Schock zum Kaufe eines Hauses, 1514 2 Schock 6 gr. zur Anschaffung von Wachskerzen. Für ihre Unterstützung des kirchlichen Meßgesangs erhält die Fraternität ein besonderes Gratial an Geld. Cf. Hoffmann: Hist. Beschr. der Stadt Oschatz 1813. I. S. 532.

2) In Colditz legierte ein Ratsverwandter dem Kal. 200 fl. mit der Bestimmung, daß für die jährlichen Zinsen von 10 fl. die Fraternität alle Montage früh um 1 Uhr einen Umgang für alle gläubigen Seelen und eine singende Seelenmesse für seine und seines Stiefsohnes Seele halten sollte. Cf. H. F. Bellger: Hist. Beschreibung von Colditz. 1832. S. 138. — Dem Prettiner Kaland stiftete 1514 der eintretende Bürgermeister 50 fl. mit der Verfügung, daß dereinst ein »ewiges Begängnis« für ihn, seine Gattin, Eltern und Anverwandten »am Tage Jahannis gehalten werden sollte.« Cf. Hecht: a. a. O. S. 16.

3) Der Roßweiner Kal. verfügte 1526 über ein Vermögen von mehr als 1000 fl. Cf. Knauth: a. a. O. III. 161. — Der Kal. zu Halle besaß zu Anfang des 16. Jahrh. ein Kapital von 2150 fl. Cf. Dreyhaupt: Beschreib. des Saalkreises. 1749. I. 959.

4) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens Bd. XXX, 192.

5) Der Grimmaer Rat entlieh vom Kaland 1492 90 Schock (cf. codex dipl. Sax. II. 15, 68), der Prettiner Rat 1447 80 rhein. Gulden gegen einen Jahreszins von »3 guten Schock« (cf. Hecht: a. a. O. S. 14). — Dem Roßweiner Rat wurden 1526 gegen einen Zins von 5 fl. vom Kaland 100 fl. geliehen (cf. Knauth: a. a. O. III. 160), dem Bornaer Rat vom dortigen Kaland 1457 gegen einen Jahreszins von 4 rhein. Gulden 60 rhein. Gulden (cf. Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna, Progr. d. Realgymn. 1898. S. 34).

Fürsten und Herren.[1]) Das kanonische Zinsverbot umging man dadurch, daß man, wie bei allen Geldgeschäften jener Zeit, das Ausleihen selbst als ein »Kaufen« von Zinsen betrachtete. Der Schuldner war der Verkäufer, d. h. er »verkaufte« eine bestimmte Summe jährlichen Zinses an denjenigen, der ihm ein Kapital geliehen hatte. Zuweilen wurden die Zinsen in Naturalien entrichtet. Eigentümlich mutet uns eine Zinsleistung des Bornaer Rats an, der sich verpflichtet, alljährlich zu Lichtmeß für ein beim Kaland 1462 aufgenommenes Kapital von 50 fl. eine »Tonne Heringe« zu geben.

Den Ertrag der Geldgeschäfte und die sonstigen Einnahmen verwenden die Kalenden zur Unterhaltung ihrer Häuser, zur Anschaffung von Geräten und Meßbüchern,[2]) soweit solche nicht von Laienbrüdern gestiftet wurden — zur Schmückung der Kirchen,[3]) besonders der Altäre und Kapellen, wo sie ihren Gottesdienst verrichten, zur Besoldung der Geistlichen, des Kantors, des Organisten, der »Chorales«, des Küsters und Pulsators (Glockenläuters), deren Dienste sie bei den Vigilien und Memorien benötigten. Nur solange man noch nicht im Besitze eigener Meßbücher, Kelche u. a. ist, entleiht man dieselben dem Kloster, mit dem man sich verbrüdert hat, so beispielsweise in Großenhain und Freiberg. Eine besondere Opferwilligkeit beweist der Kaland zu Zelle im Jahre 1310, indem er sich erbietet, die abgebrannte St. Peterskirche aus eigenen Mitteln wieder aufbauen zu lassen.[4]) Auch der Merseburger Kaland gewährt zu kirchlichen Bauten namhafte Zuschüsse.[5])

Nicht minder opferwillig zeigt sich der Oschatzer Kaland, der 1493 zum Bau einer neuen Orgel in der Stadtkirche 3 Schock 30 Groschen beisteuert.[6])

Zu den Schuldnern des Döbelner Kalands gehörte laut einer Notiz des Stadtbuchs v. J. 1451 der Schulmeister mit einer Summe von 8 Schock groschen (cf. Döbelner Stadtbuch aus den Jahren 1414—94, aufbewahrt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden).

1) Der Colditzer Kaland lieh 1478 dem Herrn von Schellenberg auf Podelwitz die stattliche Summe von 200 fl. (cf. Bellger: Hist. Beschr. v. Colditz S. 138).

2) Nach einem von Blumberg a. a. O. S. 145 ff. mitgeteilten Inventarienverzeichnis verfügt der Zwickauer Kaland über Kelche, Becher, Meßgewänder, Altartücher, Leichentücher, Leuchter, zinnerne Schüsseln und Teller, hölzerne Teller, messingerne und eiserne Gefäße, Tischdecken, Becken, Bratspieße, Bratpfannen u. a. — Besonders hervorgehoben werden zwei Kronen — diese finden sich auch erwähnt unter den Inventarien des Flensburger Kalands — und zwei mit Perlen besetzte Halsbänder. die von den Kalandbrüdern und Bräuten bei ihren Hochzeiten als Schmuck getragen werden. Das gesamte Inventarium der Brüderschaft geht nach Einführung der Reformation in den Besitz des »gemeinen Kastens« über. Alten Kirchenrechnungen nach werden die Tischgeräte bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein gegen ein Entgelt zu Hochzeitsfeierlichkeiten und andren Ausrichtungen ausgeliehen.

3) Blumberg: a. a. O. S. 149.

4) Steffens: a. a. O. S. 160.

5) A. Fraustadt: Die Einführung der Reform. in Merseburg. 1843. S. 24 ff.

6) Ludwig Siegel: Oschatz, zur Zeit der Einführung der Kirchenreformation. Oschatz 1839. S. 6 ff.

Den Geist echt christlicher Nächstenliebe, wie er in den mittelalterlichen Fraternitäten gehegt und gepflegt wurde, betätigen die Kalanden dadurch, daß sie einander in Armut,[1]) Krankheit[2]) und Verfolgung, bei Brand,[3]) Raub und Vermögensverlust[4]) unterstützen. Bei Prozessen dienen sie einander als Eideshelfer.[5]) Ein Bruder steht für den andern, einer hilft die Lasten des andern tragen.[6])

Auch durch die Unterstützung der Armen,[7]) Gebrechlichen und Kranken[8]) der Gemeinde, durch die Einrichtung von Seelbädern,[9]) durch die gastliche Aufnahme, die sie verjagten und reisenden Mönchen[10]) sowie herumirrenden Pilgern[11]) bieten, geben die Kalandbrüder Beweise ihres opferwilligen Sinnes. Ein weiterer Wohltätigkeitserweis ist die in einzelnen Fraternitäten herrschende Sitte, verstorbenen Armen der Gemeinde,[12]) verstorbenen Wanderern[13]) und Wanderpriestern[14]) ein ehrenvolles Begängnis auf Kosten der Brüderschaftskasse zu bereiten. Ein Beispiel etwas anders gearteter Wohltätigkeit, die auf eine Unterstützung im geistlichen Amt abzweckt, gibt der Dübener Kaland, dessen Altarist den Ortspfarrer (plebanus) bei »leichen oder begengknis mit messe lesen« unterstützt.[15])

Um das brüderliche Zusammenleben der Mitglieder zu fördern, wurde

---

1) Westphalen: Monum. inedita rerum Germanic. Leipzig 1743. III. 564. — Heimreich: Nordfriesische Chronik. 1819. S. 151.

2) Westphalen: a. a. O. III. 564. — Heimreich: a. a. O. S. 152. — A. Fraustadt: Die Einführung der Reform. in Merseburg 1843. S. 24 ff.

3) Heimreich: a. a. O. S. 151.

4) Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen. 1735. S. 251 ff. Nach der hier mitgeteilten Konfirmationsurkunde v. J. 1267 war der Kaland verpflichtet, für die Schulden verstorbener Mitglieder aufzukommen.

5) Claeden: Monum. Flensburgensia. S. 612. — Vaterl. Archiv des Königr. Hannover II S. 23 ff. — Lorenz: a. a. O. S. 1548.

6) Fraustadt: a. a. O. S. 24 ff. — Nik. Staphorst: Hamburgische Kirchengeschichte. Hamburg 1725. I. Bd. II. 712.

7) Knauth: a. a. O. III. 317. Der Roßweiner Kaland unterstützte die Bewohner des Hospitals. — Der Kaland zu Oschersleben errichtete ein »armes Frauenhaus«, in dem 6 arme Frauen Wohnung fanden. Cf. Magdeburger Staatsarchiv, Kultusarchiv Nr. 2486 Bl. 212. — E. von Braun: a. a. O. S. 188 ff. In Altenburg wurden auf Kosten des Kalands Arme von Zeit zu Zeit gespeist. — Westphalen: a. a. O. S. 567. Der Kieler Kaland opferte nach einer Urkunde vom Jahre 1508 jährlich eine größere Summe zur Kleidung armer Leute und armer Schüler.

8) Joh. Georg Leuckfeld: Antiquitates Gröningenses. Quedlinburg 1727. S. 113. — J. A. Zeitfuchs: Stolbergische Kirchen- und Stadthistorie. Leipzig 1717. S. 200.

9) E. von Braun: a. a. O. S. 188 ff.

10) Knauth: a. a. O. III. 315.

11) A. G. Sturm: Chronik d. Stadt Weißenfels. Weißenfels 1846 S. 80.

12) J. A. Zeitfuchs: a. a. O. S. 194 ff. — J. G. Leuckfeld: a. a. O. S. 113.

13) Löbe. Kirchen und Schulen Altenburgs 1886. I. 98.

14) Jahresber. des Museumvereins f. d. Fürstent. Lüneburg. 1891—95. S. 36ff.

15) Miscell. Saxonica 1773. S. 266.

bestimmt daß etwa entstehende Streitigkeiten innerhalb der Fraternität von einem aus dem Dekan und vier »Seniores« zusammengesetzten Schiedsgericht geschlichtet würden. [1])

Der Hauptzweck der Brüderschaften ist die Abhaltung öffentlicher Messen, die von frommen Brüdern gestiftet sind. Alltäglich finden sich in ihren Kapellen oder an den ihnen gehörenden Altären einzelne Brüder ein, um durch fleißige Gebetsübungen ewiges Heil und Leben zu erringen und durch gelesene und gesungene Messen den Seelen ihrer Verstorbenen Befreiung von den Qualen des Fegefeuers zu erwirken. Auch Messen »de beata Virgine«, »de corpore et sanguine Christi« werden an den Kalandaltären abgehalten. Das Andenken derer, die sich durch Vermächtnisse und Stiftungen um das Wohl der Brüderschaft verdient gemacht haben, ehrt man durch besondere Umzüge, Vigilien und Messen. Diese Gedächtnisfeiern — »Anniversarien« genannt — kehren alljährlich einmal oder mehrmals an bestimmten Tagen wieder, ohne jedoch von dem Namens- oder Sterbetag des Stifters unbedingt abhängig zu sein. Ein Totenbuch — Nekrologium — weist die Namen derjenigen auf, die sich ein Anrecht auf die Gebete und Messen des Kalands erworben haben. — Auch Arme nehmen an den Anniversarien teil, um die ihnen von den Stiftern zugedachten Geldspenden in Empfang zu nehmen. Daß sie für den Stifter zu beten schuldig sind, gilt als so selbstverständlich, daß die Stifter in ihren Urkunden nicht besonders hierauf zu verweisen brauchen.

Empfängt ein sterbender Bruder die heilige Ölung oder Wegzehrung, so finden sich die Brüder in Begleitung des Priesters bei ihm ein, um ihm tröstlichen Zuspruch zu leisten und für ihn zu beten. [2])

Besonderen Wert legen die Kalandbrüder auf eine feierliche, glanzvolle Bestattung ihrer Angehörigen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, an dem Leichenbegängnis teilzunehmen. Sie singen eine Vigilie und eine Messe für das Seelenheil des Verstorbenen und geleiten ihn — die jüngsten mit brennenden Kerzen in den Händen — zur letzten Ruhestätte. Unentschuldigtes Ausbleiben eines Mitgliedes wird geahndet. Die Strafen werden in der Regel in Wachs entrichtet, das man zu Kerzen tagtäglich benötigt. Stirbt ein unbemittelter Bruder, so bestreitet man die Kosten seines Begräbnisses aus der Kalandkasse, [3]) was für manchen Armen gewiß ein großer Reiz war, der Vereinigung beizutreten.

Zur Feier des »Tricesimum«, d. h. am 30. Tage nach dem Tode versammeln sich die Brüder noch einmal an heiliger Stätte, um dem Toten eine besondere Seelmesse zu singen.

---

1) Westphalen: a. a. O. III. 564. — Staphorst: a. a. O. I. Bd. II S. 712. Claeden: a. a. O. S. 613.

2) Vaterländ. Archiv für d. Königreich Hannover Bd. II. 29 ff. —Jahresber. des Museumvereins für d. Fürstentum Lüneburg 1891—95. S. 36 ff.

3) Knauth: a. a. O. VIII. 144.

»Eine nüchterne und mäßige Erquickung« im Kalandhause bildet den Schluß dieser Gedächtnisfeier.[1])

Besondere Beachtung verdient, daß hie und da die Fraternitäten gegen entsprechende Vergütung auch an Begräbnissen von Nichtmitgliedern teilnehmen und den Begräbnisgesang besorgen.[2]) Ein recht wenig schmeichelhaftes Urteil für die musikalischen Leistungen der Stralsunder Kalandbrüder enthalten die Worte: »so man den Calandes insonderheit 1 fl. gaf, so gingen erer X efte XII bi de begencknisse sthan, hedden ein groth bock in der handt upgedhan, brillen up der nesen, brummeden dar eine collecte, dat einem darvor walgen mochte, dat wohl ein wolf sic daruor vorferet hedde.«[3])

Daß einzelne Kalande auch bei Hochzeiten »Brautmessen« gesanglich tätig waren, ist, trotzdem die mir bekannt gewordenen Statuten nichts hiervon erwähnen, nicht als ausgeschlossen zu betrachten. Erregt es kein Befremden, wenn ihres Dienstes bei Begräbnissen nur selten in den Statuten ausdrücklich gedacht wird, so darf es uns nicht wundernehmen, wenn auch ihrer Tätigkeit bei Brautmessen nicht besonders Erwähnung getan wird. Beachtenswert ist folgende Bestimmung einer vom Rat zu Altenburg 1505 erlassenen Hochzeitsordnung: . . . »den Constabeln so dy brautmesse singen, eine suppe oder Porcion vngeferlich mag man geben.«[4]) Möglicherweise sind die hier genannten »Constabeln« mit den schon 1363 nachweisbaren Kalanden zu identifizieren. — Überdies sei hier an die Tatsache erinnert, daß kirchliche Einsegnung bei Hochzeitsfesten im 15. Jahrhundert noch nicht für jeden Stand volkstümliche Sitte war.

Die ihm obliegenden zahlreichen gottesdienstlichen Verrichtungen nötigen den Kaland, dem kirchlichen Meßgesang sorgsame Pflege angedeihen zu lassen. Urkunden vom Jahre 1310, 1322, 1447, 1455, 1466 erwähnen unter dem Vorstand des Kalands zu Zelle an zweiter Stelle einen »Kantor« bez. »Sang-Meister«.[5]) Auch die Mitgliederliste des Kalands zu Greifswalde vom Jahre 1498 weist einen »Sangmeister« auf.[6])

Ist auch anzunehmen, daß in den Fraternitäten in erster Linie die klerikalen Elemente im Verein mit dem Schülerchor den kirchlichen Gesang besorgten, so haben wir doch mehr als ein Beispiel dafür, daß auch die Laien sich hieran beteiligten. So lesen wir beispielsweise in der Verordnung, die Herzog Friedrich 1449 dem Kaland zu Zelle gab: »alle Brüder und Schwestern des Kalands sollen bey den Seelenmessen gegenwärtig seyn, welche für die aus dem Kalande Verstorbenen gehalten werden und sollen den Priestern

---

1) Schatz: a. a. O. S. 5. — Heimreich: a. a. O. S. 152.

2) Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1882. S. 9. — Märk. Forschungen IV. 68.

3) Märkische Forschungen IV. 68.

4) E. von Braun: Die Stadt Altenburg in den Jahren 1330—1525. Altenburg 1872, S. 160.

5) Steffens: a. a. O. S. 165 ff.

6) C. Gesterding: Beitr. zur Gesch. d. Stadt Greifswald. 1827. S. 141.

singen helfen, wer solches unterläßt, soll ein Pfund Wachs zu den Kalandlichtern geben, und solange solches nicht geschehe, von der Brüderschaft ausgeschlossen seyn.«[1]) Auch die Statuten des Lüneburger Kalands vom Jahre 1400[2]), des Hamburger vom Jahre 1372,[3]) sowie des Brakeler vom Jahre 1434[4]) setzen eine musikalische Tätigkeit aller Brüder im Gottesdienste voraus. Welche Sorgsamkeit man der Pflege eines geordneten Chorgesanges angedeihen ließ, bekundet die in den obengenannten Satzungen des Lüneburger Kalands sich findende Bestimmung: »In choro etiam in decantatione divinarum horarum et vigiliis mortuorum ac aliis officiis divinis fratres sint unanimes in cantando et quod quilibet alteri sic concordet, quod omnium sit una vox, una consonantia, unus ascensus et unus descensus, versus psalmorum in medio cum parvula mora competenter distinguendo neque in una parte chori versum incipiendo donec et quousque in altera parte in toto sit completus et finitus.«[5])

Daß der Kaland zu Roßwein den Gottesdienst oft ohne die Mitwirkung des Schülerchores verrichtete, ergibt folgende Verfügung vom Jahre 1467: »Zu allen Messen dy do dy Brüder singen, dorzu sul ein Schulmeister kommen mit seinen gesellen vnd schülern; es sey denn daß der Brüder soviel seyn aldo gegenwertig, so mag er dy schüler lassen gehen, aber er soll durch sich oder durch seynen Under-Meister dy Messe regiren.«[6]) Die musikalische Tätigkeit des Oschatzer Kalandes bezeugt der Beschluß des Rats vom Jahre 1537, den Brüdern 21 gr. zu verehren, »damit sie den Advent und das Jahr hindurch desto fleißiger im Singen auf dem Chore sein möchten.«[7])

Hie und da scheint nur ein Teil der Brüder mit der Besorgung des kirchlichen Gesanges betraut worden zu sein. So pflegte beispielsweise in Hamburg der Dekan bei der Zusammenkunft des Kalands diejenigen zu bezeichnen, welche als »Cantores, Lectores, Ministri, Sacerdos« den Gottesdienst zu verrichten hatten.[8]) Auch nach den schon oben erwähnten Statuten des Kalands zu Brakel lag die Ausführung der Liturgie teilweise in den Händen eines besonderen vom Dekan bestimmten, aus den Reihen der Brüder sich rekrutierenden Sängerchors.[9])

Daß der Gesang eine wichtige Rolle im Kalandwesen spielte, beweisen auch die in einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1505 erwähnten Meß- und Singebücher der Roßweiner[10]) sowie die in dem Kalandstübchen der

---

1) Steffens: a. a. O. S. 154 ff.
2) Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1882. S. 86.
3) N. Staphorst: a. a. O. S. 710: missa »per *omnes* fratres tonaliter decantatur«.
4) Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde Westfal. Bd. XXX. 225 ff.
5) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. 1882. S. 86.
6) Knauth: a. a. O. VIII. 142.
7) Hoffmann: Hist. Beschr. der Stadt. Oschatz. 1813. I. 532.
8) Staphorst: a. a. O. S. 710.
9) Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Westf. XXX. 225 ff.
10) Knauth: a. a. O. VIII. 150.

Marienkirche aufbewahrten, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Meßbücher der Zwickauer Kalandfraternität.[1])

Daß nur bei einigen Fraternitäten eine musikalische Tätigkeit urkundlich sich nachweisen läßt, hat seinen Grund darin, daß ausführliche Statuten aus älterer Zeit selten sind, von sächsischen Fraternitäten überhaupt nicht vorliegen.

Da sich die Kalanden als mit dem alten Kirchengesang sehr vertraut erweisen, so bedient sich die Kirche des ausgehenden Mittelalters zuweilen ihrer Mitwirkung bei öffentlichen Gottesdiensten. Eine solche ist, wie unsere obigen Ausführungen ergeben, für den Oschatzer Kaland urkundlich belegt. Daß auch der Roßweiner Kaland den Sonn- und Festtagsgottesdienst zuweilen mit Gesang bestritt, bezeugen die Bestimmung vom Jahre 1467: »Auf allen vnser lieben Frauen Tagen im Jahre vnde an allen hohen Festen, mögen sie eine Frühmesse singen auf ihrem Altare, vnde im Advente das Rorate, ane Schaden vnd Beschwerunge des Pfarrers« — und der Beschluß der Brüder vom Jahre 1507, alle Sonntage eine Frühmesse an dem Kalandaltare zu halten.[2])

Der Abhaltung eines öffentlichen, für das Seelenheil der verstorbenen Ratsherren gestifteten Gottesdienstes am Tage der Ratswahl wird in einer Urkunde des Göttinger Nikolai-Kalands vom Jahre 1468 gedacht.[3])

Jedes Jahr halten die Brüderschaften einen oder mehrere Konvente ab, wobei man die Jahres- und Festtage bestimmt, die man in besonderer Feier zu begehen gedenkt, Einsicht in die Rechnung nimmt, über Verwaltung des Einkommens und über Verteilung der Almosen Beschlüsse faßt. Diese Zusammenkünfte finden in dem Hause eines Bruders statt. Erst in späterer Zeit verlegt man sie in die der Brüderschaft gehörenden Häuser.

In diesen Kalandhäusern, die ursprünglich hier und da auch dem Brüderschaftsgeistlichen zur Wohnung dienten,[4]) scheint sich oft ein recht heiteres, ja zuweilen ein zu ausgelassenes Treiben entfaltet zu haben. Täglich stellen sich einzelne Brüder ein, um beim Genusse des Gersten- oder Traubensaftes einige Stunden froh zu verplaudern. Auch andere, der Brüderschaft nicht angehörende Bürger der Stadt sind bei solchem zwanglosen Beisammensein willkommene Gäste. Für seine »Zeche« hat jeder selbst aufzukommen.[5]) Von dem ihr zustehenden Rechte, zu brauen und Bier und Wein auszuschenken, macht die Brüderschaft einen ausgiebigen Gebrauch. Daß das Alltagsleben in den Kalandhäusern des ausgehenden Mittelalters zuweilen in recht bedenklichen, ungeistlichen Bahnen sich bewegt, bezeugt die uns erhaltene Hausordnung eines pommerschen Kalands vom

---

1) Vollhardt: a. a. O. S. 362.
2) Knauth: a. a. O. VIII. 142.
3) Göttinger Urkundenbuch II. Nr. 305.
4) Knauth: a. a. O. III. 140.
5) Steffens: a. a. O. S. 154 ff.

Jahre 1514.[1]) Hier und da räumen die Brüder ihr Haus auch den Bürgern zur Abhaltung von Hochzeiten oder anderen Festen ein.

---

1) Johann Carl *Dähnert*: Pommersche Bibliothek. Bd. II. 1751. S. 137 ff.

Sacrificulorum in Potzwalck Tabernae Cerevisiariae S. Domus Calendarum (des Calands) Dominorum et fratrum Collationis statuta de anno 1514.

Pasewalci fuit taberna cerevisiaria pro Sacrificulis, domus, in qua convenire solebant, dicta est domus Calendarum. In ea solebant habere conventicula et convivari. Ut autem omnia decenter fierent praescripserant sibi leges, quas in collatione non licebat transgredi, quas etiam propter rei memoriam his de verbo ad verbum annotare visum est.

Statuta fratrum collationis domus Calendarum, In Potzwalck a fratribus eiusdem Collationis sub poenis cuilibet Statuto annexis firmiter observanda, ut Domini et fratres in collationibus eo honestius se habeant et conversentur.

I. Ut igitur fratres in omnibus honestos se ostendant, in vita honesta et laudabili conversatione devitandae sunt magnopere turpes locutiones, verba scurrilia et detractatoria. Corrumpunt enim bonos mores colloquia prava. Luceat vita fratrum, ut videant singuli actus eorum, et ex his Deus glorificetur. Non solum luceant doctrina, verum etiam operatione. Illius enim doctrina despicitur cuius vita contemnitur.

II. Debitus insuper ordo servetur, ut videant senes etiam iuxta eorum senium, conditionem et statum iuvenibus praeferantur; iuvenes quoque a senibus non suppeditentur, sed fraternalis amor et debitus ordo servetur.

III. Bibant etiam Domini ad placitum. non coacti. Nec alter alterum ad bibendum et sibi satis faciendum cogat, sub certa cerevisiae quantitate. Qui etiam cantharum terminaverit, recentem incipiat. Poteritque superiori aut seniori se, propter honorem, cantharum exhibere contrarium facientes, poenam solvendi currentis, seu usualis canthari cerevisiae se noverint incursuros.

IV. Statutum est, ut unus frater aut conviva non obloquatur alium, in collatione sibi detrahendo, nec a tergo absentem confundat: Quia de absentibus non nisi quae bona sunt. Sit sermo fratrum sale sapientiae conditus. Nec adsit discordia seu quaevis controversia. Etiam quotiescunque alter alterum illo verbo, mentiris, publice proclamaverit, toties pro Collationantibus cantharum cerevisiae consuetum emendando persolvet.

V. Domini quoque et fratres collationis in domo, horto aut extra ubilibet constituti semper honeste se habeant. Hortum aut curiam humano stercore non defoedent, non infra Aequaductum aut limen domus mingant, seu ventrum vento sonantem solvant. Contrarium facientes poena quartalis cerevisiae pro fratribus et Collationantibus pagandi ipso facto se noverint esse subiectos.

VI. Nullus deinceps fratrum Laicum aut aliquem extraneum aut ignotum ad collationem Dominorum secum inducat, nisi habeat prius consensum a fratribus et collationem pro eo solvat pincernae collationis satis tempestive intimando, ne ab alio, nisi ab inducente pecuniam sumat, sub poena albi, statim et in eadem collatione Dominis persolvendi. Et si idem introductus, quod absit, aliquas lites aut caedes excitarit inter fratres seu moveret, de hoc eum introducens fratribus, secundum qualitatem criminis, respondebit.

VII. Arma quoque ad Collationem ultra mensuram civitatis deferentes ab ipsa collatione sint penitus alieni.

VIII. Item nullus debet cerevisiam fratrum et Dominorum pertinaciter effundere et voluntarie, neque amphoras, vitra, aut aliqua alia cerevisiae reticula sepes, scamna, sedes frangere, aut mensas ex incuria inscindere, nec fructus arborum decerpere, aut fenestras et lucibula destruere. Si quis contra fecerit studebit singula per se vel alium reformare et pro poena speciali toties quoties

Die Zahl der jährlichen Zusammenkünfte, wozu alle Brüder geladen werden, ist an den einzelnen Orten und zu den jeweiligen Zeiten entsprechend verschieden.

Allem Anschein nach hat man ursprünglich an jedem ersten Tage des Monats eine größere feierliche Zusammenkunft veranstaltet und sich erst während des 14. und 15. Jahrhunderts mit vier, zwei oder gar nur einem jährlichen Konvent begnügt. Zu den Zusammenkünften, die man oft auf zwei oder drei Tage ausdehnt, wählt man die Frühlings- oder Herbstzeit.

Den Mittelpunkt dieser Feiern bildet ein gemeinschaftlicher Gottesdienst, der am Vorabend des ersten Festtages mit Absingung einer Vigilie für die Verstorbenen eingeleitet und am folgenden Morgen mit einer feierlichen

---

fratribus stopam cerevisiae exsolvere absque conditione. Et si rebellando se aliquo modo opposuerit, poenam sentiet sibi duplicandum.

IX. Tempore hyemis nec canes, nec calcei lignei in aestuario propter foetorem patiantur.

X. Si quis fratrum aut Dominorum habuerit patronum, Patronam, vel ecclesiae suae dedicationem, petat alios fratres, ut una secum suum Patronum detectis Capitibus honorare non dedignentur, cantico quodam illi sancto vel Patrono congruenti et solvat cantharum cerevisiae currentem et hoc idem intelligitur de Apostolo. Inter cantandum caput ob honorem talis sancti nudare non curantes, poena solvendi cerevisiae quartalis sint plectendi.

XI. Insuper nullus fratrum aut convivarum alium in collatione propter debita pecunialia, aut res alias monere debet, poena sub praedicta.

XII. Etiam statutum est, ut omnes et singuli fratrum Collationi se immiscere cupientes, praesertim Clerici, ante omnia se fratribus conformare studeant, et in omnibus se decenter habeant, statuta fratrum non excedendo.

XIII. Cum globo, aut in alea, ultra octavam horam non ludant; in alea quoque duos ludos tentare licet, non tamen propter pecuniam. Cedant post secundum ludum, ludere causa recreationis volentibus. Huic statuto contrarie praesumentes, poenam quatuor Stoparum cerevisiae sequenti sero bibendarum subibunt.

XIV. Collatio quoque in domo Fratrum Calendarum, de sero, ante quintam horam non inchoetur et post decimam horam (ne vertamus diem in noctem et lucem in tenebras) domus claudatur, nec ulli deinceps potus ministrabitur, nisi forte aderit Praelatus aut aliqua honesta persona, quibus ob reverentiam ad placitum, dummodo fit cum moderamine, et raro contigerit, in hac parte indulgendum est. Si quis autem fratrum in hoc rebellis fuerit, pincernae convicia imponendo, stopa cerevisiae huiusmodi excessum Dominis emendabit. Omnia supra dicta, propter bonum pacis et concordiae ac mutuae dilectionis, quae inter fratres prae omnibus vigere debent, statuta sunt inducta, de omnium fratrum residentium consilio et assensu, hic ut habeamus pacem. Propter pacem enim convenimus et non propter litem, propter concordiam, non propter discordiam. Ut ex vita laudabili et conversatione nostra honesta, finaliter Deus, qui est autor pacis glorificetur, et aedificentur proximi, conversationem nostram considerantes. Qui et nobiscum glorificare debent Deum et patrem nostrum in coelis, per benedictum in secula seculorum, Amen! (Die folgenden Worte enthalten die Bestätigung der Satzungen durch die der Brüderschaft übergeordnete geistliche Behörde).

Die Statuten sind von Dähnert mit lateinischen Anmerkungen versehen, die hier aus Raummangel nicht abgedruckt worden sind.

Messe »pro defunctis et pro vivis« (commemoratio) fortgesetzt wird. Mit dem Gottesdienste verbindet man in der Regel eine Prozession, die sich durch die Kirche oder aus der Kirche über den Gottesacker nach dem Beinhaus, von da nach der Kirche zurückbewegt. Die bei dieser Feier zu singenden Versikeln, Responsorien und Orationen sind durch die Satzungen vorgeschrieben. Eine ausführliche Schilderung der gottesdienstlichen Feier geben die Satzungen des Kalands zu Brakel vom Jahr 1434 mit den Worten: ». . . bonum visum est quod bis in anno . . . omnes fratres conveniant superpelliciati, Laici vero in choro hinc et inde decenter ordinati et intersint vigiliis solemniter dicendis quas Decanus incipiat dicens: placebo Domino, ad quas incendi debent quatuor lumina circa feretrum stantia. Finito cantico Benedictus non dicatur antiphona Absolve, sed statim *per cantores per Decanum ordinatos inchoentur responsoria vigiliarum; fratres insequentur eadem humiliter ac devote cantantes*, interim circumeundo duo fratres laici, qui fraternitatem novissime intrarunt, portent unus quidem thuribulum alter vero aquae benedictae vasculum, duo autem alii, qui immediate ante istos sunt recepti, signa sanctae crucis ferent et in introitu ecclesiae cantetur antiphonia Absolve et tunc consequenter vigiliae finiantur. De mane vero videlicet tertiis feriis sequentibus omnes fratres sacerdotes secundum ordinationem Decani missas pro fratribus nostris defunctis alternatim celebrent, quae quidem sic inchoentur, ut ultima ante commendationem animarum finiatur, ad quas laici fratres ministrare debent; debita igitur hora *omnes fratres tam Presbyteri quam laici*, qui alio divino officio non sunt occupati, *conveniant et unam missam defunctorum gravi ac humili voce distincte concorditer ac devote cantent*, in qua missa post evangelium memoria fiat omnium fratrum mortuorum nominatim et ante elevationem corporis Christi cantetur antiphona Media vita, quae sic inchoetur, ut dum Christi corpus sacrosanctum elevatur, chorus cantet Sancte Deus. Finita quoque missa fiat recommendatio devotorum mortuorum tam quam fratrum vivorum, qua facta cantetur antiphona Domine sustine me, responsorium En bona suscepimus. Interim Decanus se preparet, aut cui ipse iniunxerit, cum suis ministris et circumeatur coemiterium solemniter cum Eucharistiae sacramento, nullusque fratrum ab hac processione se audeat absentare. In exitu ecclesiae cantentur responsoria Homo quidam, Salve Maria gemma, dein antiphona Da pacem cum responsorio pro defunctis, in introitu ecclesiae antiphona O florens rosa. Processione facta sacerdos missam celebraturus indutus casula procedat de armario cum ministris flectens genua ante gradus altaris et cantores incipiant versum de alleluja: Veni, sancte spiritus, Versus Emitte cum collecta Deus qui hodierna die corda fidelium, et responso Amen incipiatur per eosdem cantores Salve sancta parens alta voce non tam clamosa, quam devota, ut impleatur, quod dictum est per prophetam: Exultabunt labia mea cum cantavero tibi. Ad offertorium omnes fratres offerent denarium unum usualem, quos oblatos denarios camerarii pro tempore recipiant in sublevamen expensarum et in quibus opus fuerit; recipiant

similiter oblata quaecunque sive per fratres sive per alios in nostra fraternitate non existentes tam ad summam quam ad missam defunctorum dictae nostrae fraternitatis fuerint asportata, nisi pastor seu eius vicem tenens funus praesens aut memoriam vel recommendationem alicuis seu aliquorum defuncti vel defunctorum habuerit, tunc camerarii de oblatis ad missam defunctorum pro tempore isto nihil habebunt. In elevatione praedictae summae missae cantetur O salutaris hostia, Uni trinoque Domino; finita missa detur benedictio cum sacramento et reponatur ad suum locum. In repositione eiusdem cantetur: Tantum ergo sacramentum, Genitori Genitoque. Post hoc antiphona cantetur: Alma Redemptoris mater, cum versu et collecta pro tempore consuetis. Si vero aliquem fratrum intra hos dies statutos conventionum seu observationum dictae fraternitatis ab hoc saeculo universae carnis migrare contigerit, tunc in ipsa feria tertia praedictae congregationis fratres incolae parochiae Bracalae more ecclesiae solito vigilias cantent et sequenti feria quarta hora debita missas celebrent et ad summam missam praebenda sex denarios valitura ad altare per camerarium Laicum deferatur et omnes fratres offerent, prout eis Dominus Deus inspiraverit et secundum Deum eis videbitur expedire; fratres vero extranei, qui propter curas eis commissas vel alia rationabili causa praefatis piis exequiis fratris nostri defuncti interesse non poterunt, praedictas suas vigilias et defunctorum missas in suis ecclesiis devote celebrent et alia facient, acsi his missis exequiis personaliter interessent.[1])

Ein ebenso klares Bild von dem Reichtum der liturgischen Formen, in denen der Gottesdienst bei den jährlichen Zusammenkünften der Fraternitäten sich bewegte, bieten die Statuten des Kieler Priesterkalands v. J. 1334[2]), sowie die Statuten des Lüneburger Kalands v. J. 1400.[3]) Auch von dem »großen« Kaland zu Zelle ist uns ein ausführliches Ritual dieser festtäglichen Messen erhalten.[4]) Raummangel verbietet mir leider, die für die Geschichte der vorreformatorischen Liturgie so wichtigen Bestimmungen zum Abdruck zu bringen.

Nach dem Gottesdienste werden häufig Almosen unter die Armen der Gemeinde verteilt. Hie und da herrscht die Gepflogenheit, zwölf armen Männern die Füße zu waschen, zur Erinnerung an die Fußwaschung, die der Heiland vor dem Passahmahl an seinen zwölf Jüngern vornahm.

Eine Nachversammlung der Brüder im Kalandhause bildet den Abschluß der Zusammenkunft. Die Sitte, mit diesen Zusammenkünften gewisse Ausrichtungen »convivia vel collationes vel potationes«[5]) zu verbinden,

---

1) Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westf. Bd. XXX. S. 225 ff.

2) Westphalen: a. a. O. S. 559 ff.

3) Jahresber. d. Museumsvereins f. Lüneburg 1891—95. S. 34. — Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen. 1882. S. 90.

4) Vaterländ. Archiv des Königr. Hannover (herausg. von Spiel) II, S. 29 ff.

5) Tractatus Johannis indaginis: a. a. O.

ist alt hergebracht und an sich wohl berechtigt. Sie sind ja in ihrer ursprünglichen Schlichtheit und Einfachheit nur eine Reminiszenz an die altehrwürdigen Agapen der ersten christlichen Gemeinde, Liebesmahle »convivia charitatis« in des Wortes vollster Bedeutung: Die kirchliche Feier, die Kern und Stern jeder Zusammenkunft ist, findet einen schönen würdigen Ausklang dadurch, daß man noch einige Stunden gemeinsam bei schlichtem Mahle unter frommen, erbaulichen Gesprächen verbringt.

Das Mahl, bestehend aus drei oder vier Gängen, beginnt zur Mittagszeit und wird in den Abendstunden in ähnlicher Ausdehnung fortgesetzt. Als Getränk dient Bier, nur in seltenen Fällen Wein. Der Dechant eröffnet die Tafel mit dem »Benedicite« und hebt sie mit dem »gratias agimus« auf. Um die während des Mahles entstehenden Pausen auszufüllen, werden Abschnitte aus der Bibel und anderen heiligen Büchern vorgelesen, auch die Statuten hin und wieder in Erinnerung gebracht. Sind die Vorlesungen beendet, so ergeht man sich in harmlosen Plaudereien. Wer seinen Mitmenschen durchhechelt oder »durch Wort, Winken oder Zeichen einen Bruder verleitet, gleiches Maß zu trinken«, wird bestraft.[1]) Eine ausführliche Schilderung des Mahles geben die Statuten des Kalands zu Brakel von 1434.[2])

Die eigentliche Tendenz der Konvivien, die christliche Liebestätigkeit, spricht sich am deutlichsten darin aus, daß man auch den Armen hieran Anteil gewährt. So werden z. B. in Zelle im Jahre 1400 beim Konvivium zwölf Arme gespeist. In Grimma verabreicht man vor Beginn desselben an die Armen »3 Brote und 3 Käse«.

Mit der zunehmenden Verweltlichung der mittelalterlichen Kirche verliert sich auch die ehemalige Bedeutung dieser Gastmahle. Die luxuriösen Schmausereien, wie sie während des 15. Jahrhunderts in den Kalandbrüderschaften fast aller Orten üblich sind, stehen in grellem Widerspruch zu dem Zwecke dieses Brauchs. Ausführungen, wie die folgenden ... est tamen haec fraternitas spiritualis boni et ratione spiritualium suffragiorum quamvis etiam conveniant certis diebus ad convivia vel collationes vel potationes quia spiritualia esse omnino non possunt sine temporalibus[3]) ...., mit denen die Kirche des ausgehenden Mittelalters die Berechtigung dieser Konvivien zu erweisen und die hierbei eingerissenen Mißstände zu verhüllen und zu beschönigen sucht, können über den wahren Sachverhalt nicht hinwegtäuschen. Unmittelbare Zeugnisse für die Entartung der »Collationes« sind die Gesetze, die Bischöfe und Provinzialsynoden während des 15. Jahrhunderts wiederholt für die Kalandbrüderschaften erlassen. Sie alle mahnen zur Mäßigkeit[4]) und eifern gegen »untüchtiges (unzüchtiges)

1) Jahresber. d. Museumvereins für Lüneburg. 1891—95. S. 34.
2) Zeitschrift für Geschichte und Altertum. Westf. Bd. XXX. S. 226—229.
3) Tractatus Johannis indaginis a. a. O.
4) Zum Beleg hierfür sei verwiesen auf ein Statut des Kalands zu Zelle aus dem Jahre 1454, worin es u. a. heißt: »Wenn aus der Büchse gedienet würde, so

Singen«[1]) und Zänkereien — Unsitten, die sich bei den Gastmählern eingebürgert haben. Auch eine Verfügung wie die folgende: »Zur Mittagsmahlzeit und zu Tische sollen die Brüder kommen mit Ehrbarkeit, gebührlich bekleidet, ohne Geräusch und Geschrei, und närrischer oder unziemlicher Fröhlichkeit sollen sie conversieren«, dürfte nicht grundlos den Statuten des Kalands im Nordstrande[2]) eingefügt worden sein.

Welch unpassende, aller Sitte Hohn sprechende Belustigungen man während der Tafel bevorzugte, erhellt aus der Bestimmung der Werler Kalandsatzungen: »in conviviis fraternitatis nullatenus debent admitti fistulatores, ioculatores, mimi neque portatrices nebularum« (nebulae = durchschimmernde Gewänder?).[3]) In den Statuten des Flensburger Kalands vom Jahre 1362 werden die »Aufzüge von Zauberern und Gaucklern« bei den Konvivien verboten.[4]) Daß auch bei den Gastereien des Kalands zu Brilon unerlaubte Belustigungen sich Eingang verschafft hatten, bezeugen die Satzungen vom Jahre 1383 durch die Bestimmung: »histriones vero et tribaldi, ioculatores et forculatrices et omnes utriusque sexus vagabundi propter suppressionem et infectionem devotionis nostrorum confratrum evitandi penitus in huiusmodi prandio excludantur et de nobis et de nostro consortio amoveantur.«[5])

Ein ähnliches Bild bieten die Statuten des Kalands zu Brakel von 1434, welche verfügen: »prohibemus, ne in nostra refectione intersint nebulones, histriones, burdones et garsiones seu aliquis vagantinus«.[6]) Ein eigentümliches Licht auf die sittlichen Zustände damaliger Zeit wirft die für den *Niemegker* Kaland getroffene Bestimmung: Der Wirt hat dafür zu sorgen, daß die Brüder nicht durch feile Dirnen und Schauspieler beunruhigt werden,

---

solle man mit Tzeller oder Hildesheimischen Biere, des Abends mit drey Gerichten und einem Muse zufrieden seyn, damit der Kaland nicht zurückkomme und der Gottesdienst nicht verfalle.« Cf. Steffens: a. a. O. S. 154 ff. Ist diese Bestimmung an sich geeignet, die hier üblichen Convivia als äußerst frugale hinzustellen, so ermöglicht sie uns zugleich einen Rückschluß auf die Vergangenheit, insofern sie uns verrät, daß man sich vor dem noch nicht einmal mit derartig glänzenden Ausrichtungen begnügt hat.

Nach einer Urkunde des Grimmaer Kalands (cf. Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma S. 1548) sollen bei Tische nicht mehr als vier nicht allzufeine Gerichte (quattuor non nimis delicata fercula) aufgetragen werden, auch Trank nicht im Übermaß vorhanden sein. Eigenartig ist, daß selbst für das Pferd, das ein Mitglied nach dem Versammlungsort befördert, eine bestimmte Quantität von Heu und Hafer vorgeschrieben ist. — Mahnungen zur Mäßigkeit beim Konvivium finden sich auch bei Hecht: a. a. O. S. 14 und Blumberg: a. a. O. S. 158.

1) J. G. Leuckfeld: a. a. O. S. 105 ff.

2) Heimreich: a. a. O. S. 152. Vgl. auch »Fortgesetzte Samml. von Alten und Neuen. 1735. S. 251.

3) Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westfal. Bd. XXX. S. 179.

4) Claeden: a. a. O. S. 614.

5) Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen Bd. II, S. 649.

6) Zeitschr. f. Gesch. und Altert. Westf. Bd. XXX. S. 227.

und die Frauen in den Abendstunden dem Mahle fern bleiben.[1]) Auch die von Feller[2]) überlieferte Notiz, daß die Geistlichen ihre Mägde (Köchinnen) mit zur Tafel bringen und im Anschluß an das Mahl einen Tanz veranstalten, berührt zum mindesten eigentümlich.

Die Ausrichtung der Konvivien liegt in den Händen der Vorsteher. Die hieraus erwachsenden Kosten werden auf verschiedene Weise bestritten.

In einigen Städten sind die Mitglieder verpflichtet, der Reihe nach das Mahl zu bestellen. So erklärt sich die Priorin des Jungfrauenklosters zu Freiberg bereit, ein Essen zu geben, wenn die Reihe an sie käme. An anderen Orten, wie Roßwein und Mittweida, veranstaltet man das Gelage auf Kosten der Kalandkasse, oder bestreitet die hierzu erforderlichen Ausgaben gemeinsam durch Erhebung einer Steuer. Gäste zu diesen Konvivien einzuführen, ist untersagt.[3]) Nur die vom Dekan besonders Geladenen haben Zutritt. Pfarrer, Altaristen, Kaplane und Schulmeister, soweit sie nicht zu den Mitgliedern zählen, sind ständig unter den Gästen vertreten, »damit daß sie desto williger und geneigter der Brüderschaft seien.«[4]) Als ständiger Ehrengast bei den Konvivien des Prizwalker Kalands wird der Rat erwähnt. Er zeigte sich für die ihm erwiesene Ehrung erkenntlich, indem er der Fraternität jährlich 2 Viertel Bier spendete.[5])

Die Gastereien erfreuen sich eines starken Zuspruchs, nicht nur von seiten der Einheimischen, sondern auch von seiten der auswärtigen Brüder, der Landkleriker. Bieten sie doch gerade diesen eine willkommene Unterbrechung ihres ländlichen Stillebens, die sie bis zum Übermaß auszunutzen suchen. Ein unmittelbares Zeugnis hiervon gibt die Verordnung des Kalands zu Zelle aus dem Jahre 1454, worin es u. a. heißt: »Wenn der Kaland gehalten wird, so sollten die auswärtigen zum Kaland kommenden Priester zur Zeit des gehaltenen Kalands in diesem Hause des Nachts schlafen. Sie sollten vor neun Uhr des Abends darinnen seyn und sodann solle das Haus zugeschlossen werden; wenn jemand des Abends draußen bliebe, so solle derselbe des andren Tages keine Rente vom Kalande genießen, und noch dazu solle er zur Strafe ein Pfund Wachs geben, und auch des folgenden Tages keine Messe halten.«

Ähnliche Mißstände verrät eine Urkunde des Kalands zu Grimma, welche

---

1) Brandt: Geschichte der Stadt Belzig und des Belziger Amtes II. Teil, S. 45.

2) Feller: Dissert. de fratr. Calend, cf. hierzu die Bestimmungen des Kalandstatuts von Zelle anni 1454.

3) In den Satzungen des Zeller Kalands von 1454 findet sich die Bestimmung: »Soll Niemand, es sey Priester oder Laie, wenn aus der Büchse gedienet würde (d. h. geschmauset würde) eine Magd oder einen Freund, wenn sie nicht zum Kalande gehörten, mitbringen, es habe denn der Decanus solche gebethen.«

4) Chladenius, Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain. — Knauth: a. a. O. VIII. 145.

5) A. F. Riedel: Cod. diplom. Brandenburg. I. Bd. II. S. 7.

verfügt, daß die auswärtigen Mitglieder nach Beendigung des Mahles ohne langen Aufenthalt sich wieder in ihre Heimat begeben.[1])

Eigentümlich, ja komisch mutet uns die Verordnung des Lüneburger Kalands an: Beim Gottesdienste, zumal bei den Abendandachten sollen die geistlichen Brüder auf dem Chore im Stehen wie im Sitzen weder plaudern noch flüstern, weder lachen noch ein Geräusch verursachen und sich des Schlafens enthalten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, ist durch seinen Nachbar in schicklicher Form zur Ruhe zu bringen, bez. aus dem Schlafe aufzurütteln. Im Wiederholungsfalle verfällt er einer von den Vorstehern zu verhängenden Strafe.[2])

Diese und ähnliche Bestimmungen, wie wir sie zur Genüge in den Satzungen zu Ausgang des 15. Jahrhunderts finden, kennzeichnen den innern Verfall der Brüderschaften.[3]) Die Bestrebungen der hohen Geistlichkeit, diesen Zuständen entgegenzuarbeiten, sind meist vergeblich. Mit der zunehmenden innern Zersetzung schwindet allmählich auch das Ansehen der Fraternitäten nach außen. Die entarteten Konvivien entfachen die Spottlust des Volkes und fangen an, sprichwörtlich zu werden: Will der Volksmund ein üppiges Gelage bezeichnen, so bedient er sich des Ausdrucks: »Man hält einen großen Kaland.« Lebt ein Mensch in Saus und Braus dahin, unbekümmert um seinen Beruf, so sagt man von ihm: »Er kalandert immerfort.«

Die bei den Gastereien entfaltete Opulenz trägt dem Kaland zu Barth die Bezeichnung »fraternitas kalendarum et collationum« ein.[4])

Von Erbschleichungen und Betrügereien der Halleschen Kalandbrüder berichtet ein Schriftstück des Rats zu Halle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.[5])

Gelegentliche Äußerungen unsres Reformators bestätigen die sittliche Verkommenheit dieser Brüderschaften.[6])

---

1) Lorenz: Gesch. d, Stadt Grimma S. 1548.

2) Jahresber. des Museumvereins f. d. Fürstent. Lüneburg. 1891—95. S. 32.

3) Schatz: a. a. O. S, 9 ff., 16 ff.

4) Baltische Studien, herausgegeb. von der Gesellsch. für pommersche Gesch. und Altertumskunde. Stettin 1832. S. 187.

5) Leop. von Ledebur: Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des preuß. Staates II. 120 ff.

6) In Luthers Kirchenpostille (Erlang. Ausg. X) findet sich die Bemerkung: »Die Brüderschaft ist allhier (Wittenberg) gestiftet, nicht solche Brüderschaft, wie unser loser Kaland.«

Einen »Heillosen Kaland« nennt Luther 1518 die Kalandbrüderschaft zu Weißenfels. — Cf. Sturm: Chronik der Stadt Weißenfels S. 80 f.

Ein Bild von dem losen Treiben der Brüderschaften im allgemeinen zeichnet unser Reformator mit den folgenden Worten: »Da läßt man eine Messe oder etliche halten, darnach ist der ganze Tag und Nacht dem Teufel zu eigen gegeben mit Fressen und Saufen. Solche wütende Weise hat der böse Geist eingetragen und läßt es eine Brüderschaft heißen, so es mehr eine Lüderey ist. Es wäre viel besser, wenn keine Brüderschaft in der Welt wäre, als daß solcher Unfug geduldet würde. Es geschieht Gott, den Heiligen und auch allen Christen große Unehre daran

Überschauen wir nochmals mit schnellem Blick das Bild, das wir von der Entwicklung dieser Fraternitäten gezeichnet haben, so ergibt sich:

Der Hauptzweck, dem sie dienen, sind gottesdienstliche Verrichtungen und Andachten. Hierin findet man zugleich die Erklärung für die Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesanges, wie wir sie von einigen dieser Vereinigungen nachgewiesen haben. Der religiös-sittliche Verfall der Kirche im 15. Jahrhundert wirkt auch auf die Brüderschaften zersetzend. Ihr ursprünglich kirchlicher Zweck tritt mehr und mehr zurück. Dafür schenkt man den Ausrichtungen, wie sie sich an die gottesdienstlichen Feiern anschließen, eine größere Beachtung. — Alle Bestrebungen der Bischöfe, dem Niedergange der Kalandbrüderschaften Einhalt zu tun, bleiben — von wenigen Ausnahmen abgesehen — erfolglos. Die Reformation, die Neugestaltung alles religiösen Lebens — und aller kirchlichen Verhältnisse, führt ihre Auflösung herbei.[1]) Ihre Güter und ihr Vermögen gehen, wie die Visitationsberichte zeigen, größtenteils in den Besitz des »gemeinen Kastens« über, der sie im Dienste der neuen Lehre zur Besoldung von Kirchen- und Schulendienern, zur Unterstützung der Armen und zu andren wohltätigen Stiftungen verwendet.

In einzelnen Städten Sachsens tritt der Name »Kaland« bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Hintergrund. An seiner Stelle taucht eine neue Bestimmung »Constabler« oder »Constabulen« auf, die sich auch noch nach der Reformation forterhält. Gleichbedeutend mit diesen Bezeichnungen erscheinen die Ausdrücke »Stabilisten« oder »Stabulisten«. Eine bestimmte sprachliche Erklärung dieser Worte hat man bis jetzt noch nicht finden können. Wahrscheinlich nehmen sie Bezug auf die ständige Mitwirkung dieser Vereinigungen bei der Ausführung der kirchlichen Messen. Man wird deshalb nicht fehlgehen, unter »Stabulisten« und »Constablern« die »beständigen« Chorsänger zu verstehen — »die teglich mugen Gote zu Lobe messe singen.«[2])

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Vereinigung der Constabler zu **Chemnitz**. Sie hat sich ohne Zweifel aus der hier vorhanden gewesenen Kalandbrüderschaft herausgebildet. Die noch erhaltenen Statuten der

---

und macht Gottesdienst und die Feiertage dem Teufel zu einem Spott! Was soll unsrer lieben Frauen, St. Sebastian, oder andrer Heiligen Namen bei einer solchen Brüderschaft thun, da nichts mehr, denn Fressen und Saufen, unnütz Geld verthun, plärren, schreyen, tanzen und Zeit verlieren ist.« Tom I. Altenburg. F. 337. — Vgl. hierzu F. 509. — Zur Aufhebung der Brüderschaften mahnt Luther in einer Predigt vom J. 1531. die sich in der Sakristei der Kirche zu Löwenberg fand. Cf. S. Sutorius: Geschichte von Löwenberg. Bunzlau 1784. II. S. 65.

1) Nur einige Brüderschaften retten sich unter Beibehaltung ihres Namens in die nachreformatorische Zeit.

2) Die Satzungen der Constabler zu Chemnitz vom Jahre 1488 abgedruckt in Straumer: Die Brautsuppe in Chemnitz. S. 64.

Konstablergesellschaft aus dem Jahre 1488[1]) zeigen, daß Kaland und Konstabler ihrem Wesen nach gleich sind. Zugleich bringen sie einen Beleg dafür, daß man schon vor der Reformation den Mahnungen der Bischöfe folgend, hie und da Ernst gemacht hat, eingerissene Mißstände zu beseitigen und den Brüderschaften ein neues Gepräge zu geben. Die Einführung einer neuen Bezeichnung in einer Zeit, wo der Volksmund anfängt, sich des Wortes »Kaland« zu bedienen, um damit Trunk- und Genußsucht zu geißeln, erregt kein Befremden. Der Inhalt der Satzungen ist in seinen wesentlichen Punkten folgender: Hauptbedingung zur Aufnahme in die Gesellschaft ist eine gewisse musikalische Befähigung, wie aus Punkt 6 der Statuten erhellt, worin es heißt: »zum sechsten haben wir geordent, das keyner zu unser Gesellschafft furder hyn sol auffgenommen werden, er sey denn gelarth und wolle mit uff den Chor der Constabel mit singen gehen.« Die Aufnahme zieht eine Reihe nicht unwesentlicher Verpflichtungen nach sich: Im freiwilligen Dienste der Kirche übernimmt man die Ausführung der täglichen Frühmette. Die verstorbenen Brüder trägt man »mit brennenden Kerzen zu Grabe«. Sämtliche Mitglieder geben dem Toten das Geleit. Zum Heile des Abgeschiedenen singt man eine Vigilie und eine Seelmesse (Requiem). Außerdem findet alljährlich eine Feier zum Gedächtnis aller aus der Brüderschaft Verstorbenen statt. Unentschuldigtes Ausbleiben bei all diesen Verrichtungen wird geahndet. — Die Vereinigung setzt sich aus Laien und Geistlichen zusammen. Die Geistlichen müssen sich den bestehenden Satzungen in gleicher Weise fügen wie die Laien, nur vom Tragen der Leichen bleiben sie befreit.

Ob die Konstabler von Chemnitz für ihr Singen vom Rat der Stadt irgendwelche Vergütung bezogen, bleibt eine offene Frage. Auch darüber, ob sie von der den Brüderschaften eigenen Sitte, von Zeit zu Zeit gewisse »Collationes« zu veranstalten, festhielten, ließ sich nichts ermitteln.

Als eine neuorganisierte Kalandbrüderschaft, und nicht als eine Nebengründung[2]) erscheint auch die im Jahre 1440 entstandene »Gesellschaft der gelahrten Bürger« zu **Delitzsch**, seit 1450 auch als »innige neue Gesellschaft der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Leichnams« und »Unserer lieben Frauen« in den Urkunden aufgeführt.[3])

Schon die Bezeichnung »Neue Gesellschaft« weist auf eine ähnliche Vereinigung früherer Zeit zurück, deren Stelle die gelahrten Bürger einnehmen wollen. Im Hinblick auf ihre musikalische Tätigkeit führen die Mitglieder dieser Vereinigung den Namen: »Korsänger« oder »Korales«, unter Bezugnahme auf ihre regelmäßige Unterstützung des Meßgottesdienstes nennen

---

1) Straumer: a. a. O. S. 64 ff.

2) A. Werner: Publ. der Internat. Musikges. Beiheft IX. Gesch. der Kantoreiges. im Gebiete des ehemal. Kurf. Sachsen. S. 8 — worin S. 8 die Stabilisten irrtümlicherweise als Nebengründung des Kalands betrachtet werden.

3) Nach G. Lehmann: Chronik der Stadt Delitzsch. S. 178 ff.

sie sich »Stabulisten«, »Stabilisten«, »Constabler«. Sie versorgen in der Stadtkirche den Dienst am »Trinitatis-Altar«[1]), an dem sie anfangs wöchentlich eine, später fünf Messen lesen.[2])

Neben der Pflege des Meßgesanges scheinen sie auch der Aufführung geistlicher Spiele ein reges Interesse entgegengebracht zu haben. Mehrfach werden sie für diese Tätigkeit vom Rate, dessen Aufsicht sie unterstehen, besonders beschenkt.

Nach der Gepflogenheit der damaligen Brüderschaften vereinigen sie sich alljährlich am Tage St. Bartholomäus zu einem glänzenden Konvivium, zu dem der Rat ein Faß Bier spendet.

Das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, die Zeit, wo in dem nahen Wittenberg der Weckruf Luthers an das deutsche Volk erklingt, führt eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse in Delitzsch herbei, die sich auch in der Gesellschaft der gelahrten Bürger bemerkbar macht. Zwar verfügt sie noch 1516 über einen Bestand von 75 Mitgliedern, 26 Clerici, 29 Laici, 20 Sorores,[3]) ihr Interesse am Gottesdienst beginnt jedoch mehr und mehr zu erlahmen. Die Abneigung des Laientums gegen die entartete Geistlichkeit wächst. Das Jahr 1527 bietet der Brüderschaft wahrscheinlich zum letzten Male Gelegenheit, in dem Meßgottesdienst musikalisch mitzuwirken. Ihr Vermögen geht als Commende Trinitatis zur Verwaltung in die Hände des Rates über, der es im Dienste und zur Förderung der neuen Lehre, sowie zur Armenpflege verwendet.[4])

Den untrüglichsten Beweis für die völlige Identität von Kaland und Konstablern liefert eine Betrachtung der Kalandbrüderschaft zu **Oschatz**.

Das Stiftungsjahr dieser Vereinigung läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Auch die sonstigen älteren Nachrichten über dieselbe fließen nur spärlich. Die erste Kunde von ihrem Bestehen gibt die Kämmereirechnung vom Jahre 1494. Für die einstige Bedeutung der Gesellschaft spricht der materiell günstige Grund, auf dem sie ruht. Sie ist 1494 imstande, ein Kapital von 17 Schock 30 Groschen auszuleihen. Drei Jahre später ist ihr Vermögen von neuem so angewachsen, daß es ihr möglich ist, ein Kapital von 70 Gulden auf Zinsen zu verborgen. Seit 1511 verfügt sie über ein eignes Haus, das sie schon 1523 wieder für 220 Gulden verkauft.

Allem Anschein nach ist der Kaland zu Oschatz eine der wenigen Brüderschaften, die in dem zu Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eintretenden Verfalle dieser Vereinigungen eine rühmliche Ausnahme bilden. Bezeichnend hierfür sind die mannigfachen Beweise des Wohlwollens, das der Rat den Kalandbrüdern gerade in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entgegenbringt. 1511 schießt er ihnen zum Kauf eines Hauses 7 Schock vor.

---

1) G. Lehmann a. a. O. S. 179.
2) A. Werner: a. a. O. S. 5.
3) A. Werner: a. a. O. S. 7.
4) G. Lehmann: a. a. O. S. 179.

1514 erhalten sie 2 Schock 6 Groschen zu Wachskerzen, die sie zu ihren täglichen, gottesdienstlichen Handlungen brauchten. Für ihren Gesang bei den öffentlichen Meßgottesdiensten gewährt man ihnen ein bestimmtes »Gratial am Gelde« aus der Kämmerei. (Vgl. die Kämmereirechnungen der Jahre 1507, 1512, 1525, 1529, 1537.) In den Kämmereirechnungen treten uns die musikalisch tätigen Mitglieder des Kalands unter der Bezeichnung »Stabilisten« entgegen.

Wie in mancher andern Stadt des Albertinischen Sachsens, so schwindet auch in Oschatz mehrere Jahre vor der Einführung der Reformation allmählich das Interesse an dem katholischen Kirchenwesen. Auch der Sangeseifer der Kalandbrüder, ihre Liebe zum römischen Meßgesange läßt nach. Dies bezeugt ein Ratsbeschluß aus dem Jahre 1537, wonach der Brüderschaft jährlich 21 Groschen gespendet werden sollen, »damit sie den Advent und das Jahr desto fleißiger im Singen auf dem Chor sein möchten.«[1])

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die »Stabilisten« keine neuorganisierte Vereinigung, auch keine Nebengründung des Kalands sind, sondern daß die Kalanden nur in Beziehung auf ihre ständige freiwillige Unterstützung des Chorgesanges den Namen »Stabilisten« führen. Die verschiedenartige Bezeichnung für dieselben Personen hat nichts Befremdliches. Ein Gegenstück hierzu bietet die nachreformatorische Zeit, wo beispielsweise die wirklich musikalischen Kantoreimitglieder unter den Namen »Constabulen«, »Adiuvanten« und »Adstanten« auf den Plan treten. Beachtenswert ist ferner die Tatsache, daß die Bezeichnung »Stabulisten«, wie sie uns in vorreformatorischer Zeit entgegentritt, nicht ausschließlich auf die Mitglieder der Kalandvereinigungen angewandt wird. Vielmehr bezieht sie sich auch auf Laien, die ohne einer bestimmten Brüderschaft anzugehören, sich freiwillig verpflichten, den Schülerchor bei Aufführung des kirchlichen Gesanges zu unterstützen. So treten uns in Schneeberg[2]) unter dieser Bezeichnung die Schichtmeister entgegen, die Sonnabends, Sonntags und Donnerstags die Frühmesse singen und auch sonst den Chorgesang durch ihre Mitwirkung verschönen. Die Bezeichnung »Adiuvanten«[3]) für

---

1) Hoffmann, Histor. Beschreibung der Stadt Oschatz 1813. I. S. 532.

2) Christian Meltzer: Chronik von Schneeberg. Schneeberg 1716. S. 334 In katholischer Zeit waren »Adiuvanten« vorhanden, und zwar die Schichtmeister, auch »Stabilisten« genannt. »Die Schichtmeister hatten ihre Stühle hinter den Schülern« und mußten »allewege mit zu Chore stehen«, »mußten auch den Schülern mit Kerzen bei circuitionibus und anderen Prozessionen, ehe der Priester mit dem pane consecrato folgte, nachgehen«.

3) J. G. Richter: Histor. Nachricht. von Chemnitz S. 74, berichtet von einem großen Sterben, welches 1502 die Einwohnerschaft von Chemnitz sehr lichtete und erwähnt u. a.: »Wegen Menge derer Leichen mußten sie auf denen Bierwägen zu Grabe geführt werden und der Kirchner mußte des Cantors Stelle in der Kirche mit vertreten, weilen der Kantor nebst denen Adiuvanten an der Pest verstorben war«. Die hier erwähnten Adiuvanten sind vermutlich mit den »Konstablern« identisch.

die beim Kirchengesange mitwirkenden Laien scheint ebenfalls in vorreformatorischer Zeit gebräuchlich gewesen zu sein. Die in den vorreformatorischen Kämmereirechnungen der Stadt **Pirna** mehrfach erwähnten »Cantores« oder »Chorsänger« sind allem Anschein nach ebenfalls erwachsene Bürgersleute, die den Schülerchor bei musikalischen Aufwartungen unterstützten.[1])

Wie der Kaland, so haben auch andere dieser Brüderschaft ähnliche Vereinigungen dem kirchlichen Kunstgesang gedient. Bekannt ist, daß die Brüderschaft »Corporis Christi« zu **Staßfurt**, das nahe an der sächsischen Grenze liegt und zu dem Stifte Halberstadt gehörte, eine rege musikalische Tätigkeit entfaltete. Die Statuten vom Jahre 1439, wie sie im 29. Jahrgang der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg (1894) S. 51 ff. gedruckt sind, bieten ein klares Bild von dem Leben und Treiben der Fraternität in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Beachtenswert daran ist besonders die genaue Darstellung der Liturgie, die für den Gottesdienst der Gesellschaft vorgeschrieben war. Kulturgeschichtlich interessant sind die Paragraphen, die auf die geselligen Veranstaltungen der Brüderschaft Bezug nehmen. Verschiedene der Bestimmungen kehren in den Kantoreisatzungen zu Ausgang des 16. Jahrhunderts wieder.

In **Jena** treten uns die Brüderschaften »Unsrer lieben Frauen« und »St. Jacobi« als Pflegstätten des kirchlichen Meßgesanges entgegen.[2]) Die St. Georgenbrüderschaft zu **Weimar** besorgte im Verein mit Schullehrer und Knaben wöchentlich dreimal den Gottesdienst in der Pfarrkirche.[3])

Die in **Saalfeld** 1445 in der Kirche St. Johannis gegründete Fronleichnamsbrüderschaft hielt jede Woche einmal öffentlichen Gottesdienst ab, bei dem die »gelehrten« Brüder den Chorgesang ausführten. Außerdem veranstaltete sie am Donnerstag nach den vier Quatemberzeiten im Anschluß an die Vesper Vigilien und den folgenden Freitag eine Messe für die Seelen aller toten und lebenden Brüder. Wer in die Fraternität aufgenommen werden wollte, hatte ein halbes Schock Groschen »ewigen Zinses« zu entrichten, welcher zu gottesdienstlichen Zwecken verwandt wurde. Der Prozession am Fronleichnamsfest hatten alle Brüder und Schwestern von Anfang an beizuwohnen, eine brennende Kerze in den Händen und einen frischen Kranz auf dem entblößten Haupte. Nach dem Fronleichnamsfeste pflegten die Vorsteher ein Mahl auszurichten, wozu alle Mitglieder geladen wurden. Die hierbei Fehlenden hatten einen neuen Groschen als Strafe zu zahlen. Die

---

1) R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor der Reform. Pirna 1887. S. 88: Kämmereirechnung von 1517: »1 gr. den Cantoribus auf die Hochzeit gegeben«. Kämmereirechnung von 1518: »Baccalario Heynicke im Advent vergangenen Jahres schuldig blieben *für* 1/4 *Bier, das ein Rat den Chorsängern geschenkt.*«

2) Urkundensammlung der Stadt Jena. Thüring. Geschichtsquellen. Neue Folge. III. Teil. Bd. II. Nr. 259. 269. 1061. 932.

3) Heiland: Beitr. zur Gesch. des Gymn. zu Weimar. 1859. S. 4.

Feier schloß mit der Rechnungsablage und der Neuwahl des Vorstandes. — Die Brüderschaft wurde im Jahre 1446 durch Erzbischof Dietrich von Mainz bestätigt, der ihr 40 Tage Ablaß gewährte und die Zusicherung gab, daß, wenn die Stadt Saalfeld im Bann sein würde, den Mitgliedern weder das Sakrament des Altars noch ein ehrliches Begräbnis mit Gesang und Geläut versagt sein sollte — eine Begünstigung, von der Gebrauch zu machen die Fraternität im Jahre 1467 Gelegenheit fand.[1])

Sorgsame Pflege ließ dem römischen Meßgesange auch die aus Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts gebildete Marienbrüderschaft zu **Pirna** angedeihen, die einen eigenen Altar in der Pfarrkirche besaß. Sie stiftete 1412 mit Bewilligung des Bischofs Rudolf von Meißen eine »*ewige Messe*« an diesem Altar und »fundierte 1441 Zinsen zu Samstags-, Marien- und Totenmessen am Altar Mariae Visitationis.« Denen, die der Absingung der Messen beiwohnen würden, erteilte Bischof Johann einen Ablaß von 40 Tagen. Auch an der Abhaltung einer vom Rat zu Pirna gestifteten, vom Bischof Kaspar 1462 bestätigten feierlichen Messe, die mit Orgel und Chorgesang reichlich ausgestattet war, war die Fraternität allem Anschein nach musikalisch beteiligt. Floß doch ein guter Teil der hierzu vom Rat ausgesetzten $6\frac{1}{2}$ Schock in die Kasse der Brüderschaft.[2])

Musikalisch tätig war die Brüderschaft des heiligen Leichnams zu **Orlamünde**. Nach ihren aus uralter Zeit stammenden Statuten hat jeder Bruder bei der Donnerstagsmesse mit einer Kerze zu erscheinen und an der hierbei stattfindenden Umtragung des heiligen Sakraments teilzunehmen. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit einem alten Pfennig geahndet. Am Fronleichnamsfeste und an den folgenden sieben Tagen haben *alle* Brüder am Gesange der sieben Gezeiten sich zu beteiligen, besonders »dye da gelarth sind«, d. h. die Geistlichen. Die Säumigen büßen jede Gezeit mit einem »lawenpfennig«. Auch an den für das Seelenheil aller verstorbenen Mitglieder wie aller toten Gläubigen gestifteten Seelenmessen, welche an den vier Weihfasten abgehalten werden, haben alle Brüder und Schwestern teilzunehmen. — Stirbt ein Mitglied, so sind von den Hinterbliebenen 5 gr. an die Brüderschaftskasse abzuführen. Bei dem Begräbnis erscheinen die Brüder mit Kerzen, welche ihnen der Vorsteher liefert, vor dem Sterbehaus und geben, vor der Bahre herschreitend, dem Toten das letzte Geleit. —

Die »ungelahrten« Brüder sind verpflichtet »dye acht tage deß heiligen waren leichnamß vnd ein itzlichenn tag besunders den gelarten brüddern sampt den vicarien, schulmeister vnd locaten, dye dann die gezeithen wye obgemelt singen sollen, alle tage eine suppe mit vir ℔ fleisch, dar bey kese vnd brot mit dreien stobichen getrenkß vorzusetzen.«

»Freitag nach dem achten Corporis Christi frü nach der messe« haben

---

1) Wagner: Chronik der Stadt Saalfeld (Sachsen-Meiningen). S. 385 ff.

2) R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor Einführung der Reformation. Pirna 1887. S. 18. 77.

die Vorsteher dem Rat und dem Vorstand des vorhergehenden Jahres die Rechnung abzulegen. Hiermit ist die Vorlesung der Statuten und die Wahl neuer Vorsteher zu verbinden.[1]) — Der Rat bewies der Fraternität sein Wohlwollen, indem er zu der alljährlich stattfindenden Fronleichnamsprozession den Priestern und Kerzenträgern eine Quantität Bier (anno 1486 8 Stübchen für 7 neue Groschen) verabfolgen ließ.

Ein nicht minder reges kirchlich-musikalisches Leben entfaltete die 1443 gestiftete Brüderschaft des Fronleichnams zu **Gräfenhainichen**. Ihre ältesten Statuten sind leider bei einem Stadtbrande verloren gegangen. Einblick in die musikalische Tätigkeit der Fraternität gestatten uns jedoch ihre Satzungen vom Jahre 1517, deren Inhalt wir hier kurz wiedergeben wollen.[2]) An der Spitze der Brüderschaft stehen zwei Vorsteher, die durch den Rat und den Priester (Vikarius) der Gesellschaft gewählt werden. Der Vicarius veranstaltet wöchentlich drei Messen für das Heil der lebenden und toten Brüder. Ferner hat er viermal im Jahre »nehmlich alle Weihfasten auf den Donnerstag eine ganze Vigilien und auf den Freytag nachfolgende Frühe das erste Seel-Amt zu singen«. Er wird bei seinen Gesängen vom Schulmeister und von vier Schülern unterstützt. Die Pflichten des ersteren sind in folgender Bestimmung zusammengefaßt: »Der Schulmeister soll bestellen, daß man alle Donnerstage mit der alten Glocke zu der Messe lauten soll, er soll auch das Sakrament aufschließen und mit Fleiß wieder zuschließen, *er soll auch mit seinen Gesellen die Messe singen und regieren, darzu sollen ihm gelehrte Brüder und Chorales helffen*, er soll auch allewege vor der Messe singen den Lobgesang te deum laudamus, und unter der Wandlung die Antiphon. Also daß die Knaben, die ministrieren, vor dem Altar singen: Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator etc. Wie dann bisher solches zur Übung herbracht ist. Er soll auch allwege in der Weihfasten auf den Donnerstag mit seinen schülern helffen Vigilien und auf nachfolgenden Freytag zwei Requiem und eine Messe von den Leiden Christi oder von dem schmerzreichen Mitleiden Mariae singen, nach Geheiß und Andacht des Priesters, davor sollen ihm die Vorsteher jährlich auf Michaelistag ein Schock geben. Es sollen auch die Vorsteher mitsamt dem Vicario auf dieselbige Freytag zu den Weihfasten bestellen andere Vicarien und Priester, so viel sie der bekommen können, die zu den Vigilien gehen und Messe halten, und nach der Vigilien zu der Zech der Brüder heischen und nichts von ihnen nehmen. Desgleichen auch den Schulmeister mit seinen Gesellen und nach der Misse itzlichen 12 alte Pfennig geben zu Presenz. Auch so geben sie dem Pfarrer itzlichen 16 alte groschen, was aber geopfert wird, soll der Vicarius dem Pfarrer getreulich antworten, darum hat bisher allwege auf

---

1) J. und E. Löbe: Kirchen und Schulen Altenburgs. 1886. Bd. III. S. 641. Mitteilungen des Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde zu Kahla und Roda. Bd. I. S. 10 ff.

2) Struvens histor. Archiv II. Teil. 1719. S. 9 ff.

demselben Tag der Pfarrer die Vicarien zu Hauß geladen, jedoch ist er nicht dazu genötigt.« — Die Brüderschaft besteht aus Geistlichen und Laien, Armen und Reichen. Die Geistlichen sind von einer Eintrittsgebühr befreit. Doch übernehmen sie durch ihren Eintritt die Verpflichtung, »in ihrem Gebet und sonderlich in den heiligen Amten der Messe für alle Brüder und Schwestern getreulich und fleißig zu bitten.« Auch armen Laien gewährt man unentgeltliche Aufnahme unter der Voraussetzung, daß sie alle »Wochen für den Stand der heiligen christlichen Kirchen und sonderlich allen Brüdern und Schwestern zum Trost« eine bestimmte Anzahl von Gebeten verrichten.

Über die Pflichten und Rechte der Mitglieder gibt die folgende Verfügung Auskunft: »Alle Brüder und Schwestern, so viel es ihn möglich, sollen alle Donnerstage bey der Engel-Messe persönlich erscheinen, dem heiligen Sakrament, so das in der Procession getragen wird, mit brennenden Lichtern vorgehen und nachfolgen und mit Andacht in Betrachtung seines unschuldigen bitteren Leidens, zu Dancksagung seiner fünf fürnemlichen Wunden unter dem Amt der Messe beten fünf Vater Vnser, und seiner werten Mutter in Betrachtung ihres schmerzlichen Mitleidens fünf Ave Maria mit einen Glauben beten. *Sonderlich alle, die da Gott gelehrt sind und singen können, die sollen in Chor treten, dem Schulmeister helffen einträchtiglich die Messe singen* und in der Procession mit ihren Lichten dem Sakrament vorgehen, die Leihenbrüder sollen mit ihren Lichten dem hochwürdigsten Sakrament folgen.« Auch zu den an den vier »Weihfasten« stattfindenden Vigilien und Messen, bei welchen man Almosen an Arme verteilt, haben sämtliche Mitglieder zu erscheinen. Nach beendeten »Vigilien sollen sie ins Rathaus gehen, daselbst nach alter Gewohnheit eine freundliche Zeche halten, sich mit einander erkennen und unterreden, auch ansagen, wer in demselben Viertel-Jahr aus der Brüderschaft verschieden, und dieselben lassen einschreiben, und sollen alldo in das Gebet der Brüder und Schwestern befohlen werden, auch daselbst neue Brüder, so dieser Brüderschaft begehren, aufnehmen und bestätigen und von gemeinem Nutz dieser Brüderschaft reden. Zu solcher Zeche soll jegliche Person zween alte Pfennig geben, niemand soll höher geschätzt werden. Wo es nicht zureicht, soll das Übrige von gemeiner Brüderschaft dargelegt werden.« Wer bei der Zusammenkunft fehlt, hat zwei Pfennige als Strafgeld zu entrichten.

An dem Begräbnis eines Mitglieds haben sämtliche Brüder teilzunehmen und die vorgeschriebenen Gebete und Messen auszuführen.

Um das Vermögen der Fraternität zu vergrößern, verpflichtet man die Mitglieder dazu, vor ihrem Tode der Brüderschaft ein Legat auszusetzen. Zur Bestreitung der jährlichen pekuniären Aufwendungen wird von jedem Mitglied eine Jahressteuer von 12 Pf. erhoben.

Die jeden Donnerstag in früher Morgenstunde stattfindende »Engelmesse« scheint auch von Nichtmitgliedern fleißig besucht worden zu sein. Heißt es doch in den Statuten: »damit daß die Andacht des Volcks nicht gehindert, sondern gestärckt und gemehret möchte werden, so soll sie ohne

Verhinderung frühe gehalten und gesungen werden, es wäre denn eine gegenwärtige Leich vorhanden. Darum wenn ein neuer Pfarrer gesetzt und verordnet wird, so sollen die Vorsteher ihm solche ansagen und darneben bitten, daß er ein guter Förderer wolle seyn dieser Brüderschaft, und so viel ihm möglich auf den Donnerstag ohne Noth kein Begängnis legen und diese Messe nicht hindern oder verziehen lassen.«

Besonderen Glanz entfaltete man bei der jährlichen Feier des Fronleichnamfestes. Ein klares Bild hiervon bieten die Statuten in den Worten: »Auf das hochwürdige Fest des heiligen Frohnleichnam Jesu Christi soll ein ehrbarer Rath mit samt denen Vorstehern bestellen zu suchen die acht Tage nach einander die sieben Gezeit mit samt einen löblichen Amt der Messe, davor sollen sie dem Pfarrer, Priester und Schulmeister einen Gulden Rheinisch Landwähr zu Presenz geben, und auf den achten Tag eine Mahlzeit nach alter Gewohnheit; zu solchen Gottesdienst sollen die Brüder und Schwestern so viel ihnen möglich ist, gehen, ihr Gebet und Andacht Brüdern und Schwestern zum Trost sprechen und Gott opfern, nach dem Essen soll man eine löbliche Prozession halten, und darinne 5 Evangelia lesen, das erste im Forwege, das andere beym Saalfeldeschen Thor, für des Bürgermeisters .... Hauße, das dritte bey der Nieder-Mühl, das vierte im Spital, das fünffte bey der Badtstuben, darnach so man auf den Marckt kommt, soll der Schulmeister anheben und singen mit den Schülern Aduenisti etc. und wie am Palmen-Tage die Schüler lassen singen: Hic est qui venturus est etc. Hic est salus nostra etc. Quantus est iste etc. Salue rex etc. Darnach Te Deum laudamus. In solcher Prozession sollen die gelahrten Brüder dem Hochwürdigsten Heil. Sacrament mit brennenden Lichtern vorgehen und die Leihenbrüder und Schwestern mit brennenden Lichtern nachfolgen, und mit *Singen* und Beten Gott einträchtiglichen mit Andacht loben, nach gehaltener Prozession sollen sie alle zusammen kommen ins Rathauß und wo sie die Vorsteher hin verordnen, ein freundliche Zeche mit einander haben, und die Vorsteher sollen Kuchen, Brot und Käse verschaffen und etwas von gemeiner Bruderschafft zu vorgeben, darzu sollen sie den Pfarrer, Priester und Schulmeister mit seinen Gesellen laden, sie frey halten, und die 2 Bürgermeister, die dasselbe Jahr regieren, sollen einen gemeinsamen Frieden gebiethen, also daß keiner den andern höhnen oder schimpfieren soll. Es soll auch keiner den anderen beleidigen, betrüben oder vexieren, weder mit Worten noch mit Wercken, welcher aber einen Auffruhr machet, soll nach Gelegenheit seiner Mißhandlung gestrafft werden. Ein jeglicher soll seine gebühr, so viel ihn auffgelegt williglich geben. In solcher Versammlung soll der Vicarius diese Ordnung in Gegenwart der 2 Bürgermeister, Regenten, den Brüderen und Schwesteren lesen, sich darnach haben zu achten. — Wie am Tage des heil. Frohnleichnam Christi, also soll man vor der hohe Messe (d. i. am 8. Tage des Festes) eine ehrliche Prozession halten und die 4 Anfäng der Evangelisten lesen, eins in Forweg, das andere bey dem Saalfeldischen Thor, das dritte auf dem Marckte und das vierte in der Kirchgassen und

darauf die Messe singen, sollen sich Brüder und Schwester erzeigen und beweisen wie oben bemeldet. Nach gehaltenen Amten sollen die Bürgermeister, wie herkommen, laden die Priester und Schulmeister und ihnen eine Collation geben, darzu sollen auch gefordert werden die Altarleute und 2 Vorsteher dieser Brüderschafft und die vier Schüler, die das Jahr über alle Donnerstage haben zu Altar gedient und jeglichen 6 ₰ zu Presenz geben, wie vormahls auch verzeichnet, und ohne Zweifel so solche Ordnung fleißig gehalten wird, so wird der ewige allerhöchste Gott einen Wohlgefallen darinne haben und seine Gnade und Glorie uns mittheilen hier und dort. Amen!«

Die mitgeteilten Bestimmungen zeigen uns religiöses und geselliges Leben in enger Verbindung. Beachtenswert ist die Abhängigkeit der Fraternität von dem Rat.

Von der kirchlich-musikalischen Tätigkeit der Brüderschaft Unsrer Lieben Frauen zu **Luckau** zeugt die Stiftung einer »*ewigen*« Frühmesse vom Jahre 1411, zu deren Kapellan der Cantor scholae verordnet wurde.[1])

Ein reges religiöses wie musikalisches Interesse bekundete die »große Brüderschaft Corporis Christi« — auch Gesellschaft der Engelmeß genannt — zu **Hildburghausen**, deren Mitglieder an öffentlichen Prozessionen »als Jünger Christi« sich beteiligten.[2])

Musikalisch tätig war ferner die Brüderschaft St. Jacobi zu **Meißen**.[3]) Die Brüderschaft »Unsrer lieben Frauen« besorgte den Gottesdienst in der Hauptkirche zu **Bischofswerda**.[4]) Auch die 1469 in **Zittau** gegründete Brüderschaft »Unsrer lieben Frauen« — Constabulei genannt — diente u. a. der Unterstützung des kirchlichen Meßgesanges. Da die Satzungen dieser Fraternität den späteren Kantoreisatzungen mehrfach ähneln, so mögen sie an dieser Stelle eine wortgetreue Wiedergabe finden:[5])

»Wir Bürgermeister und Rathmanne, Richter und Schöppen bekennen, daß für Uns die Erbaren Leute Unsere Bürger und Mit Bürger kommen seyn und erzehlet, nachdem der Hochwürdigste in Gott Vater und Herr Herr Rudolphus von dem Heil. Römischen Stuhl zu Böheim und Pohlen der Königreiche Gesandte Legat jetzund Bischoff zu Breßlau Seine Gnade angesehen, dieser unser Stadt fleißige und ungespahrte Mühe und Streite wider die verdammte Böhmische umliegende Ketzerey und ihre Gönner, und auch unsere große Darstreckung beyde Leibes und Güther, Sie mit einer Brüderschafft, Unser lieben Frauen genannt, begnadet mit Willen und Ja Worte unser Herren Comptors und Pfarrers nach Ausweisung derselbigen Unsers Herrn, des Legaten obgenannte darüber gegebene Bullen, die wir gesehen und gehört haben von Wort zu Worte lesen,

---

1) Jul. Vetter: Beiträge zur Gesch. d. Kirchenverbesserung in d. Niederlausitz. 1833. S. 24.

2) Joh. Werner Krauß: Beiträge zur Hildburghäusischen Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. 1751 ff. II. S. 114 ff., 172.

3) Miscell. Saxonica 1768. II. S. 36.

4) C. W. Mittag: Chronik der Stadt Bischofswerda 1861. S. 32.

5) Die Stiftungsurkunde nebst ersten Statuten der Constabulei sind gedruckt in Carpzov: Analecta Fastorum zittaviensium. Zittau 1716. III. I. § 11.

bittende Uns demüthiglich, mit hohem Fleiß begehrende, Unsern vollmächtigen Willen dazu zu geben, und Ihnen die mit Unserem Stadt-Buch zu bestätigen, und sie darbey handhaben und zu schützen gleich andern unsern geschworenen Handwerksmeistern und Zechen, vermeynende sich gemeiniglich nach der Bullen Unseres Herrn Legaten obgenannt und nach Uns und einenn jeglichen zukünfftigen Rathe gäntzlichen zu richten und halten. Also haben wir angesehen ihre ziemliche Bitte, betrachtende, dass Wir gar unbillichen Gottes und Unser lieben Frauen Dienst hindern solten, sondern die vielmehr zu mehren und auszubreiten, verpflichtet wären und haben Unsern ganzen Willen darinn gegeben und vollwortet, in solcher Maßen und Weise, also *dass wir ihnen alle Jahr gleich andern unsern Handwerksmeistern an dem Tage Unsers Raths Verneuerunge vier Eltisten oder Provisores kiesen und setzen* nach unserem und eines zukünftigen Raths Erkäntniß, derselben Brüderschaft vorzustehen und die zu verwesen, nach aller Nothdurfft, die Uns und einem zukünfftigen Rathe dem nach Gewohnheit unsre Zechmeister schweren sollen in allen Clauseln und Capiteln und die unsere hernach geschriebene Statuta gäntzlich und unverbruchlich zu halten.

Zum Ersten: Dass sie uns und einem zukünfftigen Rathe in allen unsern Befehlungen und Gebothen sollen gehorsam seyn, und keine Morgensprache (!), Sammlungen, neue Gesetze oder neue Finde hinter dem Rate nicht machen, noch stifften, es geschehe denn mit des Rathes Wissen und Willen, als das unser Herr der Kayser, in seinen Briefen geheißen und gebothen hat.

Zum Andern: Sie sollen auch keine Gewercke oder Zeche mit ihrer Brüderschafft und Weise aus ihren Gängen und alten Gewohnheiten in keiner Weise bedrengen, wollen sie aber ihre Kertzen tragen in der Procession des heiligen Leichnams-Tages, die mögen sie tragen zu allerförderst vor allen Zechen, also dass alle Zechen in ihren alten Gängen bleiben.

Zum Dritten: So jemands von beyden Geschlechtern in ihre Brüderschafft treten will, und kommen würde zu den Provisoren, zu denen sollen sich die Provisores gutwillig lassen finden, sie gütlich aufnehmende, und gar ein gewöhnliches von ihnen heischende, auff dass man die in ihre Brüderschafft schreibet und davon desto besser das Geleuchte und Geräthe fertiget.

Zum Vierdten: »Da ein Bruder oder Schwester, *die in ihr Buch eingeschrieben* worden, Todes halber abgingen, so *sollen alle andren Brüder und Schwestern*, die da einheimisch wären, so die von dem Provisore besandt würden, *zu desselbigen Todten Bruder und Schwester beygrafft kommen, ihn zu dem Grabe begleitende*, und Gott den Herrn für ihn bittende: ausgenommen der Bruder aus anderen Zechen, so die auch in derselben Stunde eine andere Leichen hätten zu begleiten, die mögen bei ihrer Zeche bleiben, und dergleichen auch bei den Leich- Zechen und Seel-Messen seyn sollen, und zu dem Opfer gehen. Und darnach dieselbe Person, Bruder oder Schwester soll in ihrem Toden-Buche eingeschrieben werden, auf dass man in der Messe Gott dem Herrn alle quatuor tempora fürbass für sie bitte.

Zum Fünfften: Ein jeglicher Bruder, er wäre gelehrt oder Laie, soll in die Brüderschafft auch alle Quatember einen Gr., so man den von ihm begehret und erfordert, geben, zu dem Wachs und anderer Nothdurfft, die Brüderschafft damit zu besorgen.

Zum Sechsten: *Dass die obgenannten Brüder alle Wochen frühe in den Advent zu dem Rorate Coeli desuper etc. kommen sollen und darzue verharren biß zu Ende: Dergleichen an dem heiligen Christ-Tage zu dem Jubila anima, zu der Messe: »Lux fulgebit«, item zu allen großen Festen unsers Herrn, als Circumcisionis, Trium Regum, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis und Corporis Christi und St. Johannis Baptistae Dedicationis Ecclesiae, auch alle andere Unser lieben Frauen Feyertage als Conceptionis, Annunciationis, Visitationis, Nivis, Assump-*

tionis, Nativitatis, Purificationis, und an der Fastnacht und alle andere Feste, Apostolorum, Martyrum, Confessorum et Virginum.

Zu den vier Messen sollen sie kommen, und die mit Andacht säuberlich und einstimmiglich ohne Zerrunge oder Beschwernisse singen. Aber die Layen-Brüder und Weibs-Personen, die nicht singen können, die sollen ihr inniges Gebet tuhn, als ihnen von Gott verliehen ist. Item, die obgenannten Brüder sollen alle Donnerstage über, das gantze Jahr von Nonnen und Frauen, die Literaten mit den Schülern mit ihren brennenden Kertzen säuberlich und ordentlich in der Prozession gehen, nach Befehlung unsres Herrn des Legaten, und die Ungelahrten hernach. Item, alle andere ihre gewöhnliche Singe-Zeiten, als das Salve-Regina in der Fasten, die Prozessiones in der grossen Fasten, die Vesperas, die finster Metten, die Messe, infra Octavas Assumptionis Mariae zu Vnser lieben Frauen draussen, und andere Annata sollen sie nicht lassen abgehen, sondern die Ferien fleissig vollbringen, sonderlich und einträchtiglich, auf dass das gemeine Volk davon nicht Aergerniss nehme und Spotterey daraus entspriesse. Welche aber darzu nicht kommen, oder sonst sich versäumlich in den fürgeschriebenen Stücken beyde in unseres Herrn Legaten Bullen, oder in unserm Stadtbuche von uns gesetzten Ordnungen befinden lassen, da geben wir den Provisorn und anderen ihren Eltesten solche Macht, dass sie dieselben Ungehorsamen und Versäumlichen büssen mögen, nach Bequemlichkeit, oder sonst so es Not thäte, eine bequeme Poen auf etliche genannte Gesetze zu setzen, dass solche unsere Gesetze gehalten werden. Welche sich aber wider sie setzen und ihnen nicht gehorsam wollen seyn, dieselben sollen sie uns melden und offenbahren, die wollen wir wohl selber straffen und gehorsam machen. Doch alles in einem solchen mercklichen Unterschied, dass die obgenannten Brüder sollen den Capitulen und Satzungen in der Bulle und allhier gäntzlichen verpflichtet und von Gott verbunden seyn, ist unsere Meynung, nicht so es ihnen eine grosse Beschwerung würde und mit nichten verändern könnten, sondern allein zu den großen Festen unseres Herrn obgenannt, und zu dem Advent zum Rorate, und in allen unsern lieben Frauentag-Festen obgenannt, darzu Vigilien und Requien und auch zur Begleitung jeglichen todten Bruders zu dem Begräbniß und seinem Leichzechen sollen wir von des Rechten wegen und bey einer Poen verpflichtet seyn, aber zu den andern obbenannten Stücken, was sich des Chors zu vernehmen, sollen sie nicht so ganz verbunden seyn.

Da aber die »Provisores« und »Eltesten« erkenneten, wo es Not thäte, so möchten sie aber ein solches verpönen oder nach Wohlgefallen halten. Item, die Indulgentien gegeben von unserm Herrn, dem Legaten in der Bullen, sollen sie auch auf alle quatuor tempora mit einem Prediger bestellen dass sie dem Volcke fürbass verkündigt werde: Item, auf das letzte befehlen Wir ihnen, dass von Rechts wegen ernstlichen, *dass sie es fürbass auf dem Chore bey der Messen, oder sonst in anderen annaten ordentlich, züchtiglich säuberlich und bequemlichen halten sollen, alles unnütze Geläuffte, Spatzierunge, Geschrey, Gelächter, Pfnustern und Handlung sollen abgethan werden, und alle bey einander in einem Hauffen für dem Buche stehen und Achtung auf den Regenten haben sollen. Welche aber Herren des Rathes hinaufgehen, oder sonst zu ihren anderen ziemlichen Ortern, denen soll keine Mißerbittung von ihnen erbothen, sondern als sich's gebühret, in Ehren gehalten werden.* Und so sie in Unseren Räthen oder anderen Geschäfften der Stadt wären, alsdenn sollen befreyet seyn aller obbeschriebenen Statuten. *Und welche nicht singen können, deren man droben zur Handlung nicht bedarff, die mögen und sollen danieden bleiben, auf dass sie droben ungehindert bleiben.* Auf solche Sachen sollen die Provisores aufsehen und Achtung geben. Welche dann in solchen Sachen erkennet und erfunden werden, die mögen sie büssen, auf dass droben, in dem Chore eine göttliche Ordnung gehalten werde. Item, wenn die obgenannten Brüder Vigilien oder quatuor tempora singen wollen,

so sollen sie zuvor darzu mit allen Glocken drey genannte Pulß lassen läuten, und auf den morgigen Tag zu den Requien einen Pulss, denen lieben Seelen zu Troste. Item, so die alten Provisores absitzen, so sollen sie den neuen Provisores und Brüdern des Jahres eine Rechnung thun und das Geräthe überantworten. Und diese unsere Gesetze und Statuta alle Jahr offenbar lesen lassen. Item alle Donnerstage soll man mit der Johannis-Glocke zu der Prozession des heiligen Leichnambs läuten darinn sich die Kirchväter begeben haben. Solche oben beschriebene Capitula, Clausulen und Statuta haben sie Uns gelobet, unwidersprechlich zu halten und darwider nicht zu seyn, in keinerley Weise, nun noch nimmermehr.

Factum et actum Feria V ante domin. Palmarum. Anno Dom. 1469.«

Als Hauptverpflichtungen der Fraternität werden genannt: Besorgung des Gesanges bei öffentlichen gottesdienstlichen Verrichtungen sowie Grabegeleit bei der Bestattung eines Mitglieds. Die Sonn- und Festtage, die die Brüder zu ihren kirchlich-musikalischen Aufwartungen auswählten, waren zum Teil diejenigen, an denen auch die späteren protestantischen Kantoreien musikalisch tätig waren. —

Den Namen »Constabulen«[1]), »Stabulisten«, »Stabilisten«[2]) begegnen wir in Sachsen auch nach der Reformation. Hieraus erhellt, daß die Reformatoren die Einrichtung, den Kirchengesang durch das Laientum zu stützen, in die neue Kirche mit Freuden herübernahmen.

Das Fundament aller kirchlichen Musikpflege bildete nach wie vor die Schule. Um die musikalische Bedeutung der nachreformatorischen Sängerchöre zu veranschaulichen, ist es nötig, ein scharf umrissenes Bild von dem Musikleben an den sächsischen Lateinschulen zu zeichnen. In seiner Abhandlung: »Die Musik als Unterrichtsgegenstand an den evangelischen Lateinschulen des 16. Jahrhunderts« (Berlin 1904) hat F. Sannemann einen bedeutsamen Beitrag zur Geschichte des evangelischen Schulgesanges geliefert. Zu bedauern ist indes, daß der Verfasser auf eingehende archivalische Studien verzichtet hat.

Es sei mir gestattet, die Ausführungen Sannemanns zu resümieren und durch Erschließung einiger neuer, das sächsische Schulwesen betreffender Quellen zu ergänzen.

Die Reformation, die einen Umschwung aller Kulturverhältnisse herbeiführte, sollte auch für die Entwickelung des Schulwesens von weitgehendster Bedeutung werden. Der Verfall der Schulen, der sich unmittelbar nach der Reformation geltend machte, war von nur kurzer Dauer und durch die Verhältnisse bedingt. Die Aussicht auf eine der zahlreichen kirchlichen Pfründen, die den Schülern der vorreformatorischen Zeit winkten, mögen der Schule manchen Zögling zugeführt haben. Als mit der Reformation

---

1) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1987. Visitat. zu Oschatz vom Jahre 1555 betr.

2) Kamprad: Chronik der Stadt Leisnig. S. 423.
C. Held: Das Kreuzkantorat zu Dresden. S. 20. 72. 79.

diese Aussicht verschwand, blieben die Schüler aus.[1]) Die Folge hiervon war für den »Schulmeister« eine Verringerung der Einkünfte, die, wie bereits angedeutet wurde, größtenteils in dem Schulgeld bestanden — ein Mißstand, der bald einen Mangel an tüchtigen Lehrkräften nach sich zog.

Die Reformatoren erkannten die Gefahren, die hieraus der neuen Lehre erstanden. Deshalb war es ihr redlichstes Bemühen, das Schulwesen durch Errichtung neuer Schulen wie durch Verbesserung der bereits vorhandenen zu heben und zu fördern.

Zeugnis hiervon gibt Luthers Sendschreiben an die Bürgermeister und Ratsherren aller Städte deutscher Nation um Aufrichtung von Schulen (1524).

Sein Schreiben blieb nicht wirkungslos. Mit der Ausbreitung der neuen Lehre vollzog sich die Umwandlung der katholischen Schulen in evangelische, und wo die Verhältnisse einer Umwandlung ungünstig waren, schritt man zur Neugründung von Schulen. Daß diese den Gesangunterricht als eine ihrer Hauptaufgaben ansahen, dafür trug Melanchthons Lehrplan von 1528 in ausreichender Weise Sorge.[2])

Zwei Motive waren es besonders, die, wie bereits dargelegt wurde, unsern Reformator zur Aufrechthaltung einer geordneten Musikpflege in der Schule bestimmten: Er kannte die hohe pädagogische, ästhetische wie ethische Bedeutung der Musik für die Jugend und er bedurfte eines geschulten Sängerchors, um die geplante liturgische Reform, die auf Popularisierung der kirchlichen Kunstmusik abzweckte, zu verwirklichen.

In größeren Schulsystemen war neben dem Rektor oder »Schulmeister« der wichtigste Lehrer der Kantor. Charakteristisch für seine Stellung im Lehrkörper ist, daß er bei zwei oder drei Lehrern an zweiter Stelle, bei vier an zweiter oder dritter, bei sechs an fünfter Stelle rangiert.[3])

In kleineren Städten wie Aue, Bergen, Berggießhübel, Bernstadt, Bärenstein, Blankenhain, Brand, Buchholz, Burgstädt, Dohna, Eibenstock, Falkenstein, Geising, Gottleuba, Großurleben, Hohenstein, Hohnstein, Jöhstadt, Kirchberg, Kohren, Königstein, Lausigk, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Limbach, Mühltroff, Mutzschen, Neustädtel, Nossen, Pausa, Pulsnitz, Rabenau, Regis, Scheibenberg, Schlettau, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Siebenlehn, Taucha, Theuma, Thum, Treuen, Wehlen, Wesenstein, Wiesenthal, Zöblitz, Zwönitz war das Kantorat zugleich mit dem Amt des Schulmeisters verbunden.[4]) Auch die Funktionen des Organisten und Küsters fielen dem Kantor hier in der Regel zu.[5])

Auch in Schulen mit zwei Lehrkräften hatte der Kantor das Küsteramt

---

1) Luthers sämtl. Werke. 1. Abt. Bd. XVII. Frankfurt 1878. S. 399.

2) Vormbaum: Evang. Schulordnungen I. 6.

3) Georg Gottfr. Müller: Das kursächs. Schulwesen beim Erlaß der Schulordnung von 1580. Schulprogr. 1876. S. XIV.

4) Derselbe: a. a. O. S. XIII; vgl. Vollhardt: a. a. O. 1 ff.

5) Müller: a. a. O. S. XIII.

mit zu versorgen, während der »Schulmeister« die Geschäfte eines Stadtschreibers mit verrichtete.[1])

Bedeutungsloser war das Kantorat an Orten, wie Kockstedt[2]) und Frankenberg[3]), wo der Schulmeister, der zugleich des Organisten Amt mit verwaltete, einen Kantor auf eigene Kosten zu unterhalten hatte.

Eigentümlich ist, daß in einigen Orten, wo dem »Rektor« ein Kantor zur Seite stand, der erstere den Kirchengesang leitete. In dem Dübener Visitationsbericht von 1574 findet sich die Bestimmung: Der Schulmeister hat »Mittwoch, Freitag und Sonntage in der Kirche den Chor zu regieren«, der Kantor »soll das Orgelspiel in der Kirchen versorgen und sonsten den Chor *helfen* bestellen«.[4])

Merkwürdigerweise war in verschiedenen Schulsystemen, die einen Kantor besaßen, der Schulrektor zur Erteilung des Musikunterrichts verpflichtet, der Kantor hingegen nur mit Unterricht im Cantus choralis betraut.[5])

Im allgemeinen war in größeren Schulsystemen der Gesangunterricht in die Hände des Kantors gelegt. Die Annaberger Schulordnung von 1579 faßt seine Amtspflichten in folgenden Satz zusammen: »Cantoris specialia: suprema inspectio et gubernatio chori musici incumbat, ita tamen ut locum Rectori monenti det et pastorem consulat in cantionibus templi instituendis. In schola musicam doceat praeceptis et exemplis simul figuratam et Gregorianam. Det operam, ut pauperes ostiatim cantaturi, responsorium praescriptum discant et solmisationes etiam norint.«[6])

Aus den zahlreichen uns erhaltenen Stundenplänen des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß der Kantor auch in anderen Fächern unterrichtete und in größeren Schulsystemen nicht der alleinige Gesanglehrer war. Da der Musikunterricht meist für alle Klassen oder doch für mehrere auf dieselbe Nachmittagsstunde gelegt war, mußten ihm die Schulkollegen helfen. Nach dem Lehrplan der Hornburger Schule von 1589 waren Schulmeister und

---

1) Regier.-Archiv zu Merseburg Repert 50 Kap. II, Nr. 28 Bl. 42. Visitation der Stadt Brehna 1575 betr.

2) Magdeburg. Staatsarchiv: Kultusarchiv Nr. 2486. Bl. 129.

3) P. Schneider: Die Gesch. der Schule zu Nossen. S. 15.

4) Regier.-Arch. zu Merseburg. Rep. 47. Kap. II. Nr. 43 Bl. 99. Visitationsakten der Superint. Eilenburg 1574. — Cf. Friedr. Sintenis: Zur Gesch. des Zerbster Schulwesens. 1853 S. 15. Die Schulordnung von 1557 bestimmte: »Der Rector scholae regiere wie überall den Chor«.

5) Nach Sehling I, 677 hatten in Torgau 1529 Schulmeister und Kantor den Musikunterricht zu besorgen.

Dem bereits zitierten Dübener Visitationsbericht von 1574 zufolge erteilte der Schulmeister Unterricht im Kunstgesang, während der cantus choralis vom Kantor gepflegt wurde.

In Croppenstedt war nach dem Lehrplan von 1589 der »Rektor« mit dem Musikunterricht betraut, während der Kantor in anderen Fächern unterrichtete. Cf. Magdeb. St.-A. Nr. 2486. Bl. 134.

6) Manuskript der Leipziger Stadtbibliothek. S. 179.

Baccalaureus mit Erteilung des Musikunterrichts betraut.[1]) In den Musikunterricht der vierklassigen Delitzscher Stadtschule 1574 teilten sich »Schulmeister«, »Kantor« und »Baccalaureus«.[2]) In Naumburg 1538 wird neben dem Kantor der »Infimus« als Musiklehrer genannt.[3]) Die Nordhausener Schulordnung von 1583 weist drei Musiklehrer auf: Kantor, Tertius und Sextus. Dem Letztgenannten fiel der Unterricht im cantus choralis zu.[4]) In Mühlhausen bittet 1544 der Rat Melanchthon, ihm 2 Baccalaurei zu senden, »so beide musici sein und den chor regieren können«.[5]) Nach dem Lehrplan der Schule zu Aschersleben 1589 unterrichtete der Kantor in Theorie und Figuralgesang, während die Einführung in das »tyrocinium Musices Fabri« und in die »musica choralis« dem »Quartus« zugewiesen war.[6]) Der Kantor der Schule zu Weimar wurde 1562 von einem Primaner bei Erteilung des Gesangunterrichts unterstützt[7].) In Freiberg[8]) (1560) und Annaberg (1579) stand dem Kantor ein »Succentor« zur Seite. Seine Pflichten faßt die Annaberger Schulordnung von 1579 in folgenden Satz zusammen: »Succentores responsorium praecinant de voluntate Cantoris quavis septimana pauperibus in auditorio.«[9]) Um bei Erteilung des Gesangunterrichts in den Schulkollegen eine Stütze zu finden, ließ der Schulrektor zu Zerbst (ca. 1571) diesen »von einem Komponisten die musica poetica beibringen.«[10]) An der Schule zu Schleusingen waren 1589 ebenfalls zwei Musiklehrer tätig.[11]) — In Städten, wo mehrere Kirchen durch einen Chor zu versorgen waren, begegnen wir nicht selten mehreren Kantoren. An der 1583 von 620 Schülern besuchten neunklassigen Schule zu Halle waren vier Kantoren vorhanden.[12]) Die Eislebener Schulordnung von 1570 zeigt, daß drei Lehrstellen mit Kirchenämtern verbunden waren: Der Quartus bekleidete das Kantorat an St. Andreae, der Quintus das zu St. Petri, der Sextus das zu St. Nikolai. Als Musiklehrer werden in dem Lektionsplan von 1570 Quartus und Sextus ausdrücklich genannt.[13]) Der Zwickauer Visitationsbericht von 1529 erwähnt zwei Kantoren.[14]) Der »obere Kantor«, der den Kunstgesang zu leiten hatte, führte die Bezeichnung »cantor figuralis«, dem »unteren Kantor«

---

1) Magdeb. St.-A. Kultusarchiv Nr. 2486. Bl. 355.
2) A. Werner: a. a. O. S. 28.
3) Sehling: Kirchenord. II. 84.
4) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 124.
5) Jordan, Beitr. zur Gesch. des städt. Gymnasiums zu Mühlhausen IV. 1.
6) Magd. St.-A. Kultusarch. 2486. Bl. 48 ff.
7) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VII. 179.
8) Mitteil. des Freiberger Altertumver. V. 428.
9) Manuskript der Leipziger Stadtbibl. S. 179.
10) Fr. Sintenis: Zur Geschichte des Zerbster Schulwesens. 1853. S. 23.
11) Weiker: Abriß der Gesch. des Gymnas. zu Schleusingen 1877. S. 19.
12) Magdeburger Staatsarch. A. 50. I. Nr. 323. Bl. 126.
13) Fr. Ellendt: Gesch. des königl. Gymnas. zu Eisleben. 1846. S. 124 ff.
14) Burckhardt: Gesch. der sächs. Kirchen- u. Schulvisitation von 1524—45. Leipzig 1879. S. 68.

hingegen, der lediglich den »cantus choralis« zu bestellen hatte, legte man den Titel »cantor choralis« bei. [1]) Auch in dem »Fundationsbrief« der Landesschule zu Gera von 1608 wird eines »cantor figuralis« und eines »cantor choralis« gedacht. [2]) Dritter Musiklehrer war der »Infimus«. Die Schulordnung von 1619 schildert die Pflichten der drei genannten Lehrkräfte mit folgenden Worten: »soll hinführo auch die Musica vom Cantore figurali nicht allein zu denen ausgesetzten Stundten exercirt, sondern auch ex arte et per praecepta jede Wochen eine Stundte auß einem gewissen Autore dociret werden, Inmaßen der Cantor choralis die Responsoria anzuschreyben vndt die Knaben zu unterweisen in specie verbunden sein soll.« »Es soll auch zu fernerm wolstandt vndt bestellung des chori musici der infimus collega die Sonnabent eine Stundte mit den Knaben diejenigen stücke, so sie künfftiger Wochen vber auf der gassen singen möchten, vbersingen.« [3]) Auch in den Schulen zu Waltershausen [4]) und Schleiz (1577) [5]) werden zwei Kantoren — cantor figuralis und cantor choralis — genannt.

In größeren Anstalten, wo der Kantor neben dem Kunstgesang auch den cantus Gregorianus choralis einzuüben hatte, scheint der letztere oft als Stiefkind behandelt worden zu sein. Charakteristisch hierfür ist ein an den Rat zu Dresden gerichtetes Schreiben des Kreuzschulrektors Tob. Simon vom 6. Okt. 1609, worin dieser Klage darüber erhebt, daß Kantor Lisberger sein Amt sehr vernachlässige. »Die Antiphonas, Responsoria, Introitus vnd andern Choral, weil er das fundamentum Musicae« habe er mit den Knaben nicht »übersungen«, wie er doch allwöchentlich tun solle, »damitt der Choralgesang nichtt so gar unter die banck gesteckt vnd die Jugend davon abgehalten werde.« »Vom Choral ist dis halbe Jahr nicht eine einige Nota vbersungen worden.« [6])

Der Schulunterricht fiel in der Regel früh in die Zeit von 6—9 Uhr und nachmittags in die Zeit von 12—3 Uhr. Doch wurden die Lektionen gewöhnlich durch den Besuch der Frühmesse und durch den Vespergottesdienst unterbrochen.

Der Musikunterricht fand meist in der ersten Nachmittagsstunde — von 12—1 Uhr — statt. Die Anzahl der wöchentlichen Gesangstunden differiert in den sächsischen Schulen von 2—6.

Zwar hatte Melanchthons Lehrplan von 1528 einen wöchentlich sechsstündigen Musikunterricht vorgeschrieben. Die Vorschrift erlangte indes, wie die Durchsicht von Lokalschulordnungen und Stundenplänen ergibt, keine allgemeine Gültigkeit.

---

1) Vollhardt: a. a. O. S. 359.
2) Gottfr. Ludovicus: Schulhistorie. Leipzig 1708. III. 363 ff.
3) Mitt. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. III. 51.
4) C. Polack: Die Schule zu Waltershausen. 1856. S. 17.
5) Reußische Kirchengalerie. Dresden 1843. II. 19.
6) C. Held: das Kreuzkantorat. S. 47 u. 48.

An der Hand der mir zugänglichen Quellen stelle ich im folgenden die Schulen nach der Anzahl der Lehrstunden zusammen.

Täglicher Musikunterricht wurde angeordnet in: Eisleben 1525,[1]) Leisnig 1529,[2]) Torgau 1529,[3]) Plauen 1529,[4]) Görlitz 1566,[5]) Rudolstadt 1575,[6]) Bitterfeld 1575,[7]) Stollberg 1578,[8]) Lützen 1578,[9]) Schafstädt 1562 und 1599,[10]) Hornburg 1589,[11]) Ermschleben 1589,[12]) Wolkenstein 1598.[13])

5 Stunden Musikunterricht wurden erteilt in: Allstedt 1533,[14]) Wittenberg

---

1) Fr. L. Hoffmann: Lehrplan der Schule zu Eisleben von 1525. Hamburg 1865. S. 2 ff. »quotidie una hora impartienda est musicae.« — Cf. G. Mertz: Das Schulwesen der deutschen Reformation. 1902. S. 251.

2) Mitteil. des Leisniger Altertumsvereins Heft XI. M. Zesch: Die gesch. Entwickelung des Leisniger Stadtschulwesens bis zur Wende des 16. Jahrh. Leisnig 1898. S. 39. Klasse I und II erhielten nach der Schulordnung von 1529 täglich von 12—1 Uhr Unterricht in der »Musica«.

3) Friedr. Lebr. Koch: De scholae Torgaviensis institutione ac forma. Wittenberg 1815. S. 45. Die Schulordnung von 1529 verfügt: Kl. I—III 12—1 »durch den Schulmeister und Cantor in der musica exerciret.« Schulordnung von 1531: »duodecima hora musicorum est. Placet docentur pueri musicen per totam scholam a Cantore.« — Cf. Burkhardt: Gesch. der sächs. Kirchen- und Schulvisit. S. 41.

4) Derselbe: a. a. O. S. 81.

5) Petr. Vincentius: Tractatus de disciplina et doctrina Gymnasii Goerlicensis. Görlitz 1566. (Königl. Bibl. zu Dresden). Für die fünfklassige Görlitzer Schule wurde 1566 bestimmt: »Musicae exercitia sunt quotidiana in classibus quatuor coniunctis, infima vero eadem hora pingendis literis dat operam.«

6) Sehling: Kirchenordnungen II. 131 ff. »hora 12 exercetur musica singulis diebus. Die Saturni hora 8 praecanantur cantilenae dominicales, ut introitus, responsorium, antiphonae et huiusmodi.«

7) Merseburger Regier.-Arch. Rep. 50 Kap. II. Nr. 28. Bl. 19: Mont. und Dienstag für Kl. I u. II: »hora XII. musica praeceptis et cantu exercetur. Minores pingunt.« Donnerstag u. Freitag hora XII. »Musica.« Sonnabend: hora VIII. »Cantor choralia et Evangelium figuratum canit.« Hora I. »conveniunt omnes ad canendum.«

8) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 2012. Bl. 584: »per totam septimanam I. hora semper impertitur Musicae.«

9) F. A. Block: Gesch. des städt. Schulwesens in Merseburg 1885. S. 14 ff. Die Lützener Schulordnung von 1578 bestimmt: 12—1 »Exercitio musicae praeest Cantor prima et secunda classe coniuncta, etiam die Saturni.«

10) F. A. Block: a. a. O.: S. 12 und F. Witte Gesch. des Domgymn. zu Merseburg 1875. I. 53.

11) Magdeb. St.-A. Kultusarchiv Nr. 2486. Bl. 355. Lehrplan der Hornburger Schule von 1589: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag »Musica«. Mittwoch und Sonnabend Nachmittag: »cantus choralis exercetur.«

12) A. a. O. Bl. 78 ff.: Schulordnung von Ermschleben 1589: Klasse I: Diebus lunae et Martis hora I. »exercentur in Musica Scholastici omnes«, Jovis et Veneris hora I. »fit exercitium musices.« Klasse II: Lunae et Martis hora I »exercitium musices« Jovis et Veneris hora I »exercitium musicae.« — Mercurii et Saturni: »A prandio redeunt scholastici omnes ad musicam choralem et preces vespertinas.«

13) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. IV. 133.

14) Sehling I. 512 ff.: Dies lunae: I hora pomeridiana: »Cantor legat com-

1533,[1]) Großensalza 1562,[2]) Stadt Burg 1562[3],) Gröningen 1564,[4]) Freiberg 1570 und 1575,[5]) Grimma 1574 (Stadtschule),[6]) Düben 1574,[7]) Rochlitz

---

pendium musices primanis et secundanis.» — Dies Martis: I hora pomeridiana: »Cantor exerceat musicam, qui pingere discunt, pingant.« — Dies Jovis: I hora pomeridiana: »Cantor tractet musicam et pingant alii.« — Dies Veneris: I hora pomeridiana: »Examen musices observet cantor, alii pingant.« — Dies Saturni: I hora pomeridiana: »Cantatur responsorium et legant caput bibliae cum summariis.«

1) Sehling I. 706 u. 707: »Nachmittag hora 12 . . . . soll man erstlich singen veni sancte spiritus. Darnach soll die musica durch den cantor mit der summa und secunda classe geubet werden, also daß man gegen den festen die gesenge übersinge, aber sonst in der wochen, wenn es muglich, dass man nicht mit dem Kirchengesang zu thun hat, soll man artem lernen. Am sonnabend des morgens . . soll man übersingen.«

2) Danneil: Protokolle der ersten luth. Generalvisitation im Erzstifte Magdeburg 1562—64. Heft I. Montg. u. Dienstag 12—1 »exercetur Musica Henrici Fabri a Cantore«. Mittw.: »fit repetitio Musices sicut praecedentibus diebus«. Freitag: »A prandio XII. servatur lectio Musices a Cantore«. »Die Saturni a meridie usque ad II tentandae atque decantandae sunt cantilenae, quae proxima quaque septimana canendae sunt in templo.«

3) Danneil: a. a. O. Heft III. Klasse III: hora octava die Saturni exercentur in cantu Gregoriano. — Klasse II: 12—1 hora diebus lunae, Martis, Jovis, Veneris Musicam audiunt a Cantore. Die Saturni hora VIII exercentur in cantu Gregoriano. — Klasse I: 12—1 hora Lunae, Martis, Jovis, Veneris Musicam audiunt. Saturni exercentur in cantu chorali.

4) Nebe: Die Kirchenvisitation des Bistums Halberstadt 1564 und 1589. Halle 1880. S. 160. Lehrplan der Schule zu Gröningen vom Jahre 1564: An 4 Nachmittagen 12—1 Uhr abwechselnd compendium Musicae und Figuralgesang. Sonnabend 12—1 Uhr Choralgesang.

5) Mitteil. des Freiberger Altertumsvereins. Bd. XXI. 16. — Stundenplan von 1575 (von Herrn Prof. Dr. Thümer mir freundlichst mitgeteilt): »Hora XII Cantor praecepta tradat Musica de Compendio Fabri, idque diebus lunae et Martis. Diebus autem Jovis et Veneris vocali praecepta exerceat praxi, h. c. iis praecognoscendis apteque emodulandis cantilenis, quarum usus in templo esse possit convenientissimus.« »Die Saturni cantor exerceat Musicam vocalem vel, si exercitio illo non admodum opus fuerit, audiat paradigmata declinationum et coniugationum Donati.«

6) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1991. Visitat zu Grimma 1574.. Bl. 11 ff.: »Ratio ludi Grimmensis« 1574: Klasse I—IV: »XII. hora reversi in scholam canunt hymnum veni spiritus. Die Martis a Cantore proponuntur praecepta Musica praecipua et breviora. Reliquis diebus transferuntur praecepta ad usum et in canendo pueri exercentur (qui vero nondum sunt apti et idonei ad artem Musicam illi in studio pingendi litteras occupati sunt).«

7) Merseburger Regier.-Arch. Rep. 47. Kap. II. Nr. 43. Bl. 110 ff. Schulordnung d. Stadt Düben 1574: »Montag und Dienstag nachmittag vmb 12 Uhr kommen die Knaben wiederumb in die Schulen, exerciert der schulmeister bis umb eins Musicam.« »Mittwoch nachmittag singet der Schulmeister abermal mit den Knaben von 12 bis umb 1.« »Freitag nachmittag singt der Schulmeister mit den Knaben vnd exerciert Musicam.« Sonnabend 8—9: »Der Cantor läßt die Kleinen aufsagen vndt übersingen den Introitum vndt Responsorium so auf den folgenden Sonntag gefallen.«

1575,[1]) Schmiedeberg 1575,[2]) Dresden (Kreuzschule) 1575,[3]) Pegau 1575,[4]) Weißenfels 1575,[5]) Schandau 1577,[6]) Weißenfels 1578,[7]) Schkeuditz 1578,[8])

---

1) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1990. Visitat. der Superint. Rochlitz 1575. Bl. 13. 14. Klasse I und II. Diebus lunae, Martis, Jovis, Veneris 12 h »exercentur omnes in Musicis. Cantoris est haec cura.« Kl. III: »Hi scalam musicalem recitant«. Sabbathi: VII hora: »praecinuntur Antiphonae, Responsoria et aliae cantiones festo congruentes.«

2) Magdeb. Staatsarch. A. 50. XI. 67. Registrat. über alle städte . . . im ambt Wittenberg 1574—75. Lehrplan der dreiklassigen Schule zu Schmiedeberg. »Hora XII. dierum lunae, Martis, Jovis, Veneris solius Cantoris est, qui totum coetum scholasticum exercet Musicis, ita ut dimidiam partem horae tradendo praecepta et alteram tentando cum pueris consumat. Die Saturni hora XII. Praecinit Cantor responsoria et antiphonas et constituit pueros, qui lectiones vespertinas ex Bibliis et sequenti Dominica psalmum ad Altare et catechismi quaestiones a prandio in templo recitent.«

3) F. E. Gehe: Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Dresden. 1845. S. 22 ff. Lektionsplan der Kreuzschule von 1575. Montag und Dienstag 12—1 Uhr (Prima bis Semitertia): »media hora tribuitur exercitio et media explicationi praeceptorum musices«. Mittwoch 12—1 (Prima bis Semitertia): »Musica.« Donnerstag und Freitag 12—1 (Prima bis Semitertia): »Exercitium musicum.«

4) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1986. Regist. der Visit. zu Pegau 1575. Diebus Lunae, Martis et Jovis »a duodecima usque ad primam Cantor exercet praecepta Musices cum Primanis et Secundanis, aut canit aliquid de tempore.« Die Mercurii: »Igitur hoc Pomeridianum tempus interiicitur vacuum, nisi quod Cantor hora duodecima canit preces in templo quas usitate nominant die Litania.« Die Veneris: »A duodecima usque ad primam Cantor canit cum primanis, secundanis et tertianis responsorium, Introitum, Antiphonas.« Die Saturni: »ab octava usque ad nonam Cantor canit cum primanis, secundanis et tertianis responsorium, Introitum, Antiphonas.«

5) Heydenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels. S. 91. Stundenplan der Lateinschule von 1575: Kl. I—III 12—1 h. Die Lunae et Martis »Cantor legit musicam Lossii et ad profectum puerorum compendium eiusdem artis.« Die Jovis et Veneris: »Cantor praecinit cantum figuralem affinem sequentis Dominicae inscriptum Tabulae.« Die Saturni 8—9 h »Cantor praecinit choralem cantum etiamque figuralem sequentis Dominicae et puerum, qui lectionem Evangelii in precibus vespertinis canet, audit usque quoque finitis horis carmen intonat: Aufer immensam, Deus aufer« etc.

6) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1997. Der Superint. Pirna Localvisitat. 1577. Bl. 177 ff. Lehrplan der Schule zu Schandau: Mont., Dienst., Donn., Freitag 12—1 h »Diese Stunde wirdt den Knaben vorgelesen die Musica vnd ihnen ein Exempel zu Solmisieren vmb Ubungk willen vorgeschrieben vndt gegeben.« Mittwoch: »Auch Musicam zu exercieren.«

7) Sehling I. 694. Schulordnung der Stadt Weißenfels 1578: Hora XII. »Cantor instituit exercitium musices cum prima, secunda et tertia.« Die Saturni: Hora IX. »Cantor exercet pueros in musica chorali.«

8) F. A. Block: Gesch. des städt. Schulwesens in Merseburg. 1885. S. 16. Ordnung der Stadtschule zu Schkeuditz 1578: Diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris 12—1 h musicam Henrici Fabri audiunt et in ea exercentur a Cantore primi et secundi ordinis pueri.« Die Sabbathi 12—1 h »Pueri primi et secundi ordinis exercentur in cantu chorali a Cantore.«

Leipzig (Nikolaischule) 1578,[1]) Annaberg 1579,[2]) Görlitz 1584,[3]) Halberstadt (Johannisschule) 1589,[4]) Osterwieck 1589,[5]) Croppenstedt 1589,[6])

---

1) Stundenplan der Nikolaischule 1578 (Ratsarchiv zu Leipzig). Die Lunae et Martis: 12—1 h »Exercitium musices« (Prima-Tertia). Die Jovis et Veneris: 12—1 h »Exercitium musices« (Prima und Sekunda). Praecepta Musices Heinrici Fabri cum exercitio (Tertia und Quarta). Die Mercurii: 12—1 h »Exercitium cantus choralis (Prima — Quarta).

2) Leipziger Stadtbibl. Manuskr. Rep. III. 27. S. 173. Klasse I und II: 12—1 h Exercitio musico destinata (Montag—Freitag), Klasse III und IV: 12—1 h Exercitium musicum (Montag—Freitag).

3) »Curriculum hibernum studiorum scholae Gorlicensis« von 1584. (Leipz. Univ.-Bibl.) Kl. I. Diebus Lunae et Martis: »Hora Pomeridiana secunda: Arithmetica Gemmae Frisii.« (Also keine Musik!) — »Singularum horarum lectiones sacrorum hymnorum Harmoniis, e libello Scholae nostrae, vario carminum genere, in singulis classibus clauduntur.« — Diebus Mercurii et Veneris: Hora Pomeridiana secunda: »Arithmetica Gemmae Frisii: cui succedent praeparatis antea, mediocri Arithmetices usu, auditoribus, quaestiones, doctrinae Sphaericae. Interdum et harmoniarum musicarum canones symphoniacis tradentur.« — Die Saturni: Horis Pomeridianis: »Preces vespertinae ab universo coetu scholastico frequentantur.« »Hi primi census cives, ad studia Academica, siquam debent, adhibent in discendo diligentiam, afferre possunt elementa praecipuorum articulorum doctrinae coelestis . . . . . elementa Graecae linguae, studiis Academicis inprimis necessaria: *aliquam cognitionem Arithmeticae*, *Musicae* principiorum sphaericorum: denique non prorsus rudes erunt poetarum et oratorum Graecorum.« — Kl. II. Diebus Lunae et Martis: Hora pomeridiana secunda. Musica Listhenii, in qua technica vocabula enarrantur et praeceptorum usus in exemplis, in tabula propositis, monstratur. Exercitationes hic sunt quotidianae harmoniarum: quae diebus sacris in templo per totum annum decantantur.« — Diebus Mercurii et Veneris: Hora pomeridiana secunda. Musica Listhenii. Usus praeceptionum in harmoniis quotidianus. Interdum hymnus, quem tempus flagitat, e libello scholae ante enarratur, quam harmonia proponatur. Nonnunquam aliquod horae spacium Arithmeticae numerorum pronunciationi tribuitur.« — Die Saturni: Horis pomeridianis: »Preces vespertinae . . . . . initia arithmeticae, musicae, linguae Graecae.» — Kl. III. Diebus Lunae et Martis: Hora pomeridiana secunda: »Musicae praeceptiones et symphoniae quotidianae. Praecepta praecipua memoriae mandantur, publice recitantur.« Diebus Mercurii et Veneris: »Hora duodecima pauperes, extra ordinem operarum publicarum, ad exercendam manum et *cantum choralem*, in curia sua conveniunt: regente operas inspectore, qui inspectionis suae rationes reddit praeceptoribus.« Hora secunda pomeridiana: »Musicae praeceptiones et symphoniae quotidianae.« — Die Saturni: Nachmittag: u. a. »musicae et lectionis arithmeticae principia.« — In Kl. IV—VI fand kein Musikunterricht statt.

4) Magdeburg. Staatsarch. Kultusarch. Nr. 2486. Bl. 295. Kl. I—III. Montag, Dienstag, Donnerstag bis Sonnabend 12 h »exercitium musices.«

5) A. a. O. Bl. 388. Lehrplan der 4 klassigen Schule zu Osterwieck 1589: Diebus Lunae et Martis 12—1 h »in praeceptis Musices utriusque classis I et II pueros exercet cantor.« Diebus Jovis et Veneris: 12—1 h »musicam tractat«. Die Sabbathi: 12—1 h »canit«.

6) A. a. O. Bl. 134. Lehrplan der 2 klassigen Schule zu Croppenstedt 1589: Klasse I. Diebus Lunae et Martis 12 h »Musica vel eius exercitium a Rectore«. Diebus Jovis et Veneris: 12 h »Exercitium Musices«. Die Sabbathi: 12 h »cantio choralis«.

Weißenfels 1598/99,[1]) Borna 1598/99,[2]) Sangerhausen 1598/99,[3]) Wernigerode 1609 (Kl. II 5 Stunden, Kl. I nur 4 Stunden).[4])

4 Stunden Musikunterricht wurden erteilt in Naumburg 1537 (nur Kl. IV mußte sich mit 2 Stunden Musikunterricht begnügen),[5]) Herzberg 1538,[6]) Magdeburg 1553,[7]) Eisenach 1555,[8]) Weimar 1562,[9]) Merseburg 1562,[10])

---

1) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1977. Generalvisitat. des Leipz.. voigtl. und thüring. Kreises 1598. 1599. Bl. 310. Klasse I—III. Diebus Lunae et Martis. XII. h »Musica Fabri«. — Diebus Jovis et Veneris 12 h. »decantatio Motetarum selectissimarum. — Die Saturni. »VIII. h. Cantor praecinit choralem et figuralem cantibus dominstantiis.«

2) A. a. O. Bl. 109. Cantoris lectiones: »Die Lunae a meridie 1. Compendiolum Musicae per M. Henric. Fabrum conscriptum primanis et secundanis exponit eosque cantando exercet. Die Mercurii a meridie 1. In arte canendi primanos et secundanos exercet. Die Jovis a meridie 1. Praecepta musices cum primanis et secundanis exercet. Die Veneris a meridie 1. Musicam tractat cum primanis et secundanis. Die Saturni a meridie 1. antiphonae cum responsoriis canit choraliter.«

3) A. a. O. Bl. 515 ff.: »Musicae praecepta tradit superioribus tribus classibus cantor exercens pueros in chorali et figurali musica diebus Lunae, Martis, Mercurii, Veneris, Saturni hora 12—1.

4) Zeitschr. des Harzvereins. Bd. XXXII. S. 190 ff.

5) Sehling II, 84 ff. Kl. I. Montag und Dienstag: 12 h Arithmetik. Donnerstag und Freitag hora 12 »cantor musicam docet adiuvante infimo«. Mittwoch und Sonnabend »hora 2 ingrediuntur omnes chorum et finitis vespertinis precibus exercent cantum Gregorianum usque od horam tertiam.« — Kl. II. Montag und Dienstag 12 h Arithmetik. Donnerstag und Freitag »hora 12 cantor legit musicam adiuvante infimo. — Mittw. und Sonnab. »hora 7 ingrediuntur pueri chorum. Deinde exercet eos cantor in cantu Gregoriano usque ad octavam.« Mittw. u. Sonnab. »hora 2. ingrediuntur chorum et finitis vespertinis precibus exercentur in cantu Gregoriano per infimum.« — Kl. III. Donnerstag und Freitag hora 12 audirent pueri cum ceteris musicam.« Mittw. u. Sonnab, hora 2 »finitis vespertinis precibus exercet cum pueris cantum Gregorianum infimus.« — Kl. IV. Donnerst. u. Freit. hora 12 audiunt musicam cum ceteris.

6) J. F. Köhler: Beitr. zur Ergänzung der deutsch. Litterat. u. Kunstgesch. 1792. I. 213, und G. Mertz: Das Schulwesen der deutsch. Reformation. 1902. S. 485 ff.

7) Vormbaum: Schulord. I. 414.

8) Schmidt: Unterrichtsord. d. lat. Schule in Eisenach 1555. Programm des Eisen. Gymn. 1885. S. 4. Kl. I—III von 12—1 Uhr in Musik unterrichtet.

9) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. VII. 179. Klasse V—I: »Duodecima hora decantato hymno, quo spiritus sancti auxilium imploratur, *omnes* in Musicis exercentur. Volumus autem Cantorem non tantum superiorum, sed etiam inferiorum ordinum in hac arte tradenda habere rationem. Quare diebus Lunae et Martis per totam horam praecepta cum additis exemplis pueris explicando et respondendo inculcabuntur. Sequentibus autem duobus diebus cum dimidia hora praeceptis tradendis, transacta fuerit, reliquum tempus repetitioni insigniorum cantilenarum attribuetur in Musaeo separato. Ne autem cantore absente turbae excitentur, aut tempus inutiliter a minoribus teratur, constituet ipse semper aliquem puerum ex Primanis, qui minores canendo sedulo et diligenter exerceat.«

10) F. Witte: Gesch. des Domgymn. zu Merseburg. 1875. I. 25 ff.

Halle 1563,[1]) Wegeleben 1564,[2]) Geringswalde 1567,[3]) Eisleben 1570,[4]) Eilenburg 1574,[5]) Frohburg 1574,[6]) Delitzsch 1574,[7]) Leipzig (Thomasschule) 1574,[8]) Zahna 1575,[9]) Geithain 1575,[10]) Penig 1575,[11]) Meißen (Fürstenschule) 1575,[12]) Pock (Dorf bei Bitterfeld) 1575,[13]) Schneeberg

---

1) Magdeb. Staatsarch. A. 50. I. Nr. 323. Visit. d. Stadt. Halle. Bl. 63 ff. Ordnung der achtklassigen Schule zu Halle von 1563.

2) Nebe: a. a. O. S. 176. Kl. I u. II. Mont. u. Donnerst. 12—1 h »musica H. Fabi et exercitium canendi«, Dienstag u. Freit. 12—1 h »Musica legitur aut canitur«.

3) Th. Distel: Der Flacianismus u. die Schönburgsche Landesschule zu Geringswalde. Leipzig 1879. S. 81 ff. Stundenplan, wie er bis 1567 gültig war: Mont. u. Dienst. 12 h »Musica Listhenii et exercitia cantus figuralis«. Mittw. 12 h »exercitia cantus choralis«, Sonnabend 12 h »exercitia choralis cantus.« — S. 82. Stundenplan für das Sommerhalbjahr 1567: Mont. 12h »cantus figuralis a Cantore« Donn. 12h »figuralis exercitia«. Freitag: »choralis et praecepta Musicae.« — S. 83. Stundenplan f. das Winterhalbjahr 1567/68: Mont. u. Dienst. 12h »cantus figuralis«. Donnerst. »Exercitium solmisationis cum minoribus«. Freit. »choralis.« — Beachtenswert ist, daß man im Sommer den Musikunterricht auf *drei* Stunden beschränkte.

4) Friedr. Ellendt: Gesch. des königl. Gymn. zu Eisleben 1846. S. 135.

5) Merseburg. Regier. Archiv. Rep. 47. Kap. II. Nr. 43. Visit. akta d. Stadt Eilenburg 1574. Bl. 27 ff. Lehrplan der 4klassigen Schule zu Eilenburg 1574. Diebus Lunae et Martis 12h »exercetur Musica cum prima et secunda«. Jovis et Veneris 12h »praecepta musica«.

6) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1992 Visit. der Superint. Borna 1574. Bl. 84. »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris duodecima usque ad horam primam explico compendium Musices autore magistro Heinrico Fabro.«

7) A. Werner: a. a. O. S. 28.

8) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 2002 Visit. der Superint. Leipzig 1574 75. Bl. 14. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag a prandio I. hora »omnes exercentur in Musicis exceptis Quintanis.«

9) Magdeb. Staatsarch. Rep. 50 Cap. XI Nr. 67. Registrum über alle Stedte und Dörfer ins Ampt Wittenbergk gehörende anno 1575. Bl. 45 ff. Ordn. der dreikl. Schule zu Zahna: »Nachmittagk (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) lieset der Cantor vmb 12 teglich praecepta Musices, singt Choral vnd figural mit den Knaben.«

10) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1990. Visitat der Superint. Rochlitz 1575. Ordn. der Schule zu Geithain 1575: »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris hora XII pueri in prima et secunda classe ad Musica exercitia et praecepta admittuntur.«

11) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1990. Visit, der Superint. Rochlitz 1575. Lehrplan der Schule zu Penig 1575: Kl. I »Lunae, Martis, Mercurii, Veneris: fit lectio et exercitium Musices diligentissime« (1 Stunde). — Kl II Lunae, Martis, Mercurii, Veneris: audiunt minorem Musicam M. Heinrici Fabri et exercentur in praeceptis musicis.«

12) Th. Flathe: Gesch. der Fürstenschule zu St. Afra. 1879. S. 481 ff. Montag und Dienstag 12h »musicam proponit Cantor«, Donnerstag u. Freitag 12h »exercitium musicae curat Cantor.«

13) Regierungsarch. zu Merseburg. Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 165 ff. Schulordnung des Dorfes Poch b. Bitterfeld 1575: »Nachmittagk vmb 12 Uhr kommen sie alle zugleich wieder in die Schule vndt wird baldt gesungen veni

1555—75,[1]) Grimma 1577,[2]) Öderan 1577,[3]) Erbisdorf 1577,[4]) Sebnitz 1577,[5]) Hainichen 1577,[6]) Zschopau 1578,[7]) Pirna 1578 (Kl. II 4 Std., Kl. I 3 Std.),[8]) Wartenbrück 1578,[9]) Übigau 1578,[10]) Chemnitz 1578,[11]) Mittweida 1578,[12]) Bautzen 1582,[13]) Ronneburg

---

maxime spiritus, darnach werden elementa musica mit ihnen geübet.« Mittwoch nachmittag war schulfrei. Sonnabend 2 Uhr Vesper.

1) Mitt. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. I. 202 ff. Kl. II—IV. »prima hora postmeridiana exercetur musica a Cantore.«

2) Rößler: Gesch. der Fürstenschule Grimma 1891. S. 284. »Prima classis audiunt diebus Lunae et Martis Virgilium a Sibero, secunda et tertia praecepta Musices a Cantore. Reliquis diebus canunt universi.«

3) Hauptstaatsarch. zu Dresden. Loc. 1997. Bl. 330b. Diebus Lunae et Martis 1. Stunde nachmittags »Compendium Musicae M. Heinrici Fabri Cantor«. Jovis et Veneris: »Canere discunt.«

4) Hauptstaatsarch. a. a. O. Bl. 353. Die Lunae I. St. musicam exercent, minores scribendo se exercent. Die Mercurii 1. St. Musica exercetur, minores scribunt. Die Jovis 1. St. musica exercetur. Die Veneris 1. St. Musices exercitium et Styli.«

5) Hauptstaatsarch. a. a. O. Bl. 189 f. 1. hora adultioribus legitur compendium Musicae ab Heinrico Fabro conscriptum atque canunto praescript. usus mensurales.«

6) A. a. O. Bl. 319. hora duodecima cantor legit musicam.

7) Hauptstaatsarch. Loc. 2012. »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris 12—1h cantor exercet musicam.«

8) Hauptstaatsarch. Loc. 1997. Pirnaer Schulordn. von 1578. Kl. II. »Diebus Lunae, Martis et Mercurii: Duodecima exercebitur post Catalogi lectionem Musica ita ut praecepta praelegantur et cantilenis inscriptis eadem exerceantur. Die Veneris duodecima exercitio musico intererunt.« — Kl. I. Diebus Lunae, Martis et Mercurii duodecima exercebit Cantor Musicam cum interpretando praecepta eiusdem tum sacris cantilenis quarum usus in templo futurus est tentandis.« — Vgl. den Lektionsplan von 1590 in Kurt *Walther:* Zur Gesch. des Pirnaer Schulwesens. 1905. S. 32 ff.

9) Magdeb. Staatsarch. 50. XI. No. 70. Bl. 792. Mont., Dienst., Donn., Freit. »a prandio repetunt praecepta Musices et cantilenis quibusdam ea ad usum transferunt.«

10) A. a. O. Bl. 798. »XII. hora compendium Musices primanis ac secundanis exponitur atque in canendo exercentur.«

11) Hauptstaatsarch. Loc. 2012. Bl. 528b. »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris, XII. Cantor in 1. 2. et 3. classibus Musica exercet.« »In prima classe: Musica Fabri. In secunda classe: Musicae compendium. In tertia classe: Musicam discunt.«

12) A. a. O. Bl. 522b. »Diebus Lunae et Martis a duodecima usque ad primam proponitur musica Listhenii primi, secundi et tertii ordinis pueris.« Donnerstag und Freitag waren allem Anschein nach für musikalische Übungen bestimmt.

13) Ordn. der 5klass. Schule zu Bautzen 1582. (Leipziger Stadtbibl. Ref. 51aa.) Kl. I. »Arithmeticae praecepta et Musicae singulis anni quadrantibus ab initio repetuntur additis utilibus et variis exemplis.« — Kl. II. »Musicam et Arithmeticam ex hac classe apti studiunt (!) et in cantu figurali et chorali exercentur omnes.« — Stundenplan: Diebus Lunae et Martis »XII. hora prima et secunda imbuentur praeceptis Musices, habita τῆς θεωρίας καὶ πράξεως vicissitudine.« — Die Mercurii XII. hora »prima et secunda exercebuntur in cantilenis

1582,[1]) Halle 1583,[2]) Stotterlingburck 1589,[3]) Halberstadt (Martinschule) 1589,[4]) Bautzen 1592,[5]) Halle 1593,[6]) Jena 1593,[7]) Franken-

---

ad futurum solis diem usitatis«. — Die Veneris XII. hora »prima et secunda cantabit cum cantore.«

1) Mitteil. der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes Bd. XI. S. 180. Ordn. der Schule zu Ronneburg 1582. Kl. I u. II. Mont., Dienst., Donnerst., Freit. »hora I communem habent cum constitutis in classe suprema Musices lectionem exercitationemque in harmoniis talium duntaxat artificum, quales Electorales articuli in templo recitandas praecipiunt.«

2) Magdeb. Staatsarch. A. 50. I. No. 323. Ordn. der 9klassigen Schule zu Halle 1583. VI. Kl.: Diebus Martis, Jovis et Veneris: »Hora duodecima Epitomen Musices cum aliquot superiorum classium pueris audiunt.« — V. Kl.: Jovis et Veneris: hora duodecima »Musica exercetur«. — IV. Kl. Lunae et Martis: »hora duodecima epitomen Musices a. M. Fabro ad puerilem captum conscriptam audiunt.« Jovis et Veneris: »Musica hora duodecima cantu chorali cum his pueris exercetur.« — III. Kl. Lunae et Martis: »Duodecima musica docetur«. Jovis et Veneris: Duodecima: »Musica canendo exercetur«. — II. Kl. Lunae et Martis: »Duodecima praecepta Musices enarrantur.« Jovis et Veneris: »Duodecima Musica figuralis canendo exercetur«. — I. Kl. Lunae et Martis: »Duodecima Musica praecepta M. Fabri traduntur et declarantur.« Jovis et Veneris: »Duodecima Musicae exercitia canendo fiunt.«

3) Magdeb. Staatsarch. Kultusarch. No. 2486. Bl. 377. Mont., Dienst. 12h »inferioribus exercitium musices.« Donn., Freit. »maioribus et inferioribus exercitium musices«.

4) A. a. O. Bl. 266 ff. Mont., Dienst., Donn., Freit. Kl. I—IV. 12h »exercitium musicae«.

5) Schubart: Zur Gesch. des Gymn. zu Budissin 1863. I. S. 35 ff. Stundenplan von 1592: Kl. I Mont., Dienst.: »Exercitium aut praecepta Musicae Fabri aut Figuli, ubi technica vocabula enarrantur, et praeceptorum usus in exemplis in tabula propositis sic monstratur, ut minorum etiam ratio habeatur.« Mittw. »Exercitium musices«. Freitag: »Exercitium et praecepta Musices.« Kl. II. Mont., Dienst.: »Exercitium et praecepta musices, quae haec classis cum prima communia ut et tertia ac quarta.« Mittw.: »Exercitium ac praecepta Musices.« Freit.: »Exercitium musicae.« Kl. III. Mont., Dienst., Mittw., Freit.: »Exercitium musicae.« Kl. IV. Desgl.

6) Vormbaum: Evang. Schulordnungen II, 522 ff. Lehrplan der 10klass. Schule zu Halle 1593. VI. Kl. »Hora XII. Musicam practicam Henrici Fabri cum superiorum classium pueris audiunt et praecepta, canendo ad usum accomodant.«. — V. Kl. Mont., Dienst., »hora XII. audiunt Musicam practicam Henrici Fabri et canendo exercentur.« Donn. u. Freit. »hora XII. musica exercetur.« IV. Kl. Mont., Dienst. »hora XII. audiunt hi pueri cum aliis superiorum classium discipulis Musicam M. Henrici Fabri, quibus praeceptis exercitium canendi additur.« Donn. u. Freit. XII hora Musicae exercitium. — III. Kl. Mont. u. Dienst. »Duodecima musica docetur et canendo exercetur.« Donn. u. Freit. »Duodecima musica canendo exercetur.« — II. Kl. Mont. u. Dienst. XII.h praecepta musices enarrantur.« Donn. u. Freit. »XII. hora Musica figuralis canendo exercetur.« — I. Kl. Mont. u. Dienst. »XII. hora Musica praecepta M. Fabri traduntur et declarantur.« Donn. u. Freit. »XII. hora Musicae exercitia.«

7) G. Richter: Das alte Gymn. in Jena. Progr. 1887. Jena 1888. S. 16. Kl. I, II und III hatten wöchentlich viermal in der ersten Nachmittagsstunde Gesang.

hausen 1594,[1]) Rochlitz 1598,[2]) Penig 1598,[3]) Marienberg 1598,[4]) Freiburg 1598,[5]) Meißen (Fürstenschule) 1602,[6]) Meißen (Franciscaneum, Stadtschule) 1605,[7]) Gotha 1606,[8]) Weimar 1610,[9]) Leipzig (Nikolaischule) 1611,[10]) Weimar 1617,[11]) Saalfeld (16. Jahrh.),[12]) Zwickau (16. Jahrh.)[13]), sowie in den Dorfschulen des Erfurter Kreises.[14])

3 Stunden für Musik waren angesetzt in: Zerbst 1560,[15]) Cochstedt 1564,[16]) Liebenwerda 1578,[17]) Cursächs. Schulordnung

---

1) Wolper: Nachr. über das Lyceum zu Frankenhausen. 1885. Progr. No. 647. S. 14. Kl. I—III 12—1h Mont. u. Dienst. »praecepta musices«, Donn. u. Freit. »Musices exercitium.«

2) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 156. Kl. I—III. 1. Nachmittagsstunde diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris »Cantor exercet musicam«.

3) A. a. O. Bl. 188. Kl. I u. II. Diebus Lunae, Martis, Mercurii, Veneris »hora I. Musica Henrici Fabri. Cantor.«

4) P. Schneider: Gesch. der Schule zu Nossen. S. 24 und Ernst Gehmlich: Beiträge zur Gesch. des Unterrichts u. der Zucht in den sächs. Lateinschulen des 16. Jahrh. 1893. S. 9.

5) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 368. Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris Kl. I—III. 1. h. »Ludimoderator exercitium musices habet.«

6) Th. Flathe: A. a. O. S. 142.

7) Mitteil. des Vereins f. Gesch. Meißens. II. 109 ff. Stundenplan des Franciscaneums von 1605. Kl. I. Diebus Lunae et Martis, 12. hora exercitium Musicum.« Die Jovis 12. hora »in musicis exercentur discipuli per quatuor classes superiores chorum symphoniacum regente cantore.« Die Veneris 12. hora: »Musica exercetur Cantore praesente.« — II. Kl. Diebus Lunae et Martis 12. hora »exercetur Musica praesente Cantore.« Die Jovis 12. h. Musicae exercitium iustituitur a Cantore.« Die Veneris 12. h. »Musica exercetur a Cantore.« — III. Kl. 12. hora Diebus Lunae et Martis »praecepta Musices explicantur a Cantore«. Die Jovis: »Musices exercitium instituitur.« Die Veneris: »Musices exercitium.« — IV. Kl. 12 h. Diebus Lunae et Martis »exercitium et repetitio Musices instituitur a Cantore.« Jovis et Veneris: »Musices praecepta declarantur a Cantore.«

8) Vormbaum: A. a. O. II. 39. 41—46. Kl. I—III. Mont. u. Dienst. »praelectio Musices.« Donn. u. Freit. »Exercere enim Musicam debet (scil. Cantor) canendo, coniunctis tertianis, secundanis, primanis.«

9) Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. 1897. Bd. X. 248.

10) E. Dohmke: Die Nikolaischule zu Leipzig im 17. Jahrh. 1874. S. 25.

11) Ludwig Weniger: Joh. Kromayers Weimarsche Schulordnungen von 1614 und 1617. Weimar 1900. S. 54.

12) Wagner: Chronik der Stadt Saalfeld (im Herzogt. Sachsen-Meiningen). S. 462.

13) Vollhardt: a. a. O. S. 357 f.

14) Progr. des Realgymn. zu Erfurt 1897. S. 18 ff. Visitationsbericht vom Jahre 1618: Stundenpläne von 24 Dörfern des Erfurter Kreises.

15) Fr. Sintenis: Zur Gesch. des Zerbster Schulwesens. Zerbst 1853. S. 21.

16) Nebe: a. a. O. S. 167. Montag 12—1h wird Musica cum regulis durch den Kantor vorgelesen. Donnerstag 12—1h Musica cum regulis. Freitag 12—1h Musica vnd cantus figuralis.

17) Magdeb. Staatsarch. A. 50. XI. No. 70. Bl. 784. Ordn. der 2 klassigen Schule zu Liebenwerda 1578. »Diebus Lunae. Martis et Mercurii 12 usque ad 1 repetit aut Musicam aut proponit cantilenas quarum usus in templo existit.«

1580,[1]) Aschersleben 1589,[2]) Annaberg 1595 (Kl. IV nur 2 Std.),[3]) Pegau 1598.[4]).

2 Stunden waren dem Musikunterricht zugewiesen in Erfurt 1561[5]) und 1571,[6]) Roßleben (Klosterschule) 1575,[7]) 2—3 Stunden in Grimma (Fürstenschule) 1602.[8])

Unsere Zusammenstellung ergibt, daß in den sächsischen Schulen vierstündiger Musikunterricht überwiegt. Die Mahnung der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580, der Musik nicht allzu großen Spielraum im Unterricht zu gestatten,[9]) scheint nur an wenig Orten beherzigt worden zu sein.

Der Musikunterricht war an den Mathematikunterricht angelehnt. Martin Agricolas »quaestiones«, in denen das proportionale Verhältnis der einzelnen Intervalle zum Grundton dargestellt wird, legen hiervon Zeugnis ab. Bezeichnend für die enge Verbindung von Musik und Mathematik ist der Lehrplan der Leipziger Nikolaischule von 1574, der vorschrieb: Kl. II und III 12. hora Musica et Arithmetica cum exercitio per vices.«[10]) Auch die Bautzener Schulordnung von 1582 zeigt Musik- und Arithmetikunterricht miteinander verbunden.[11]) Die Eisenacher Schule schränkte ca. 1560 den Musikunterricht auf Kosten der Arithmetik ein.[12]) Auch die Bestimmung des sächsischen Schulplanes von 1580, daß Freitags 12—1 Uhr anstatt der Musik Arithmetik gelesen werden sollte, beschnitt den Musikunterricht

---

1) Vormbaum I. 243.

2) Magdeb. Staatsarch. Kultusarch. No. 2486. Bl. 48 ff. Kl. II u. III. Mont. u. Dienst. »Duodecima hora secundae et tertiae classibus coniunctis traduntur praecepta Musices a Cantore.« Donnerstag »12. hora exercitium musicum.« Freitag »12. hora Arithmetica per Contorem«. — Kl. IV. Mont. u. Dienst. 12. hora »exercitium scriptionis et Tyrocinium Musices Fabri per Quartum.« Donn. 12 hora. »exercetur musica choralis adscripta antiphona de tempore et monstratur usus praeceptorum. Quartus.

3) Historia Scholae Annaebergensis a Paulo Jenisio anno 1589 concinnata. Manuskript der Leipziger Stadtbibl. S. 199. Kl. I—III. Montag, Dienstag, Mittwoch 12—1h Musik, Freitag 12—2h Arithmetik. Kl. IV. Montag und Dienstag Musik.

4) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 68 ff. Kl. I. u. II.: Die Lunae 12h. »exercitium musices et recitationem praeceptorum eius audit cantor.« Die Jovis 12. h. »suscipitur vicissim musices exercitium per cantorem.« Die Veneris »exercetur musica cum primanis et secundanis.«

5) J. Chr. Herm. Weißenborn: Hierana. Erfurt 1862. S. 42.

6) R. Thiele: Die Gründung des Erfurter Ratsgymn. S. 39.

7) Regierungsarch. zu Merseburg. Rep. 47. Kap. II. No. 26b. Bl. 423. »Diebus Lunae et Martis duodecima musica exercetur.«

8) Rößler: Gesch. d. Fürstenschule Grimma S. 186.

9) Vormbaum I. 245.

10) Hauptstaatsarchiv Loc. 2002 Bl. 12.

11) Cf. S. 71 meiner Ausführungen. Vgl. hierzu Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VI. 225.

12) Funkhänel: Beitr. zur Gesch. der Eisenacher Schule. S. 8.

zugunsten der Mathematik. In Städten, wie Meißen[1]) und Görlitz,[2]) hatte sich die Musik mit der Mathematik in die angesetzte Lehrstunde zu teilen. In ersterem Ort kam auf beide Fächer je 1/2 Stunde.

Infolge der engen Verbindung der beiden Fächer war der Kantor in der Regel zugleich Arithmetiklehrer, so beispielsweise in Dresden (Kreuzschule),[3]) Schulpforta,[4]) Aschersleben,[5]) Eisenach.[6])

Das Unterrichtsziel war nach Melanchthons Schulplan von 1528 die Erlernung der Singekunst, die musikalische Ausbildung *sämtlicher* Schüler.[7]) Dispensation vom Musikunterricht war ausgeschlossen. Stimmliche Begabung war für die Musik als Unterrichtsgegenstand wohl erwünscht, aber nicht erforderlich. Zur Aneignung der musikalischen Regeln und Gesetze galt eine allgemeine geistige Begabung als ausreichend.

In Hinblick darauf, daß der Musikunterricht in erster Linie kirchlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen hatte und daß während der Gesangstunde — wie die Durchsicht der mitgeteilten Lektionspläne ergibt — meist die Gesänge für den Gottesdienst eingeübt wurden, bildeten den praktischen Lehrstoff vorwiegend geistliche Lieder. Er umspannt 1. die Hymnen, Psalmen, Responsorien, Introiten etc. des cantus Gregorianus choralis und 2. die reiche Literatur der polyphonen Kunstmusik. Von Komponisten der letztgenannten Gruppe werden in den Schulordnungen empfohlen: Josquin, Clemens non Papa, Orlando, Clemens Uttentalio, Gallus, Paladius.[8])

Charakteristisch für die Beschaffenheit des Musikstoffes ist die kursächsische Schulordnung von 1580 (Vormbaum I, 256), welche den Kantores gebietet, »fürnehmlich sich deren gesang zu enthalten, so auff tantzmeß oder schandliederweise nachgemacht, sondern es also anzustellen, was in der Kirchen gesungen, daß es herrlich, tapffer sey, und zur christlichen andacht die Leute reizen mag.« In ähnlicher Weise erklärt die Magdeburger Schulordnung nur »piae, sacrae et castae melodiae« für zulässig beim Musikunterricht.

Eine deutliche Sprache von der Reichhaltigkeit des den Schulen zu Gebote stehenden Übungsstoffes reden die Musikreste der Schulbibliotheken zu Grimma (Fürstenschule),[9]) Zwickau,[10]) Leipzig,[11])

---

1) Vormbaum I. 281.
2) Cf. S. 68 meiner Ausführungen.
3) Karl Held: Das Kreuzkantorat. S. 48.
4) Dommer: Musikgesch. 187 S. 200.
5) Magdeburg. Staatsarchiv. Kultusarchiv No. 2486. Bl. 48 ff.
6) Funkhänel: Beitr. zur Gesch. der Eisenacher Schule. S. 8.
7) Monumenta Germanica Pädagog. VII. 426.
8) Vormbaum I. 256. II. 42.
9) Aufbewahrt in d. Königl. Bibl. zu Dresden. Ein Katalog wurde angefertigt von N. M. Petersen: Jahresber. der Fürstenschule 1861.
10) R. Vollhardt: Bibliographie der Musikwerke in der Ratschulbibliothek zu Zwickau 1896.
11) Ein Katalog der Thomasschulbibliothek ist noch nicht erschienen.

Zittau,[1]) Kamenz,[2]) Bautzen,[3]) Löbau,[4]) Dresden (Dreikönigskirche),[5]) sowie die Musikkataloge der Dresdner Kreuzschule,[6]) der Freiberger,[7]) Schneeberger[8]) und Meißner Stadtschule.[9]) Der letztgenannte findet sich in der Kirchenmatrikel vom Jahre 1575. Da er noch nirgends veröffentlicht ist, teile ich ihn hier, unwesentliche Notizen beiseite lassend, kurz mit:

Inventarium der Gesangbücher, figurall vnd Coral, so der Rath in die Schule kaufft:

Titulus primi folii:

1. Vesperarum precum officia psalmi feriarum et domini dierum totius anni cum Antiphonis et Hymnis et Responsoriis quatuor vocibus ab optimis et celeberrimis Musicis compositi quorum omnium Catalogum in fine lector inveniet. Vitebergae apud Georgium Rhaun. Anno Domini MDXL. Manus Consulis D. Nicolai Anesorgii.
2. Der Stadtschule zu Meißen zugehörende vier partes ... novum et insigne opus Musicum Sex, Quinque et Quatuor vocum, cuius in Germania hactenus nihil simile usquam est auditum. Cum privilegio Caesareae atque Regiae Majestatis ad quadriennium. Excussum Noribergae arte Hieronimi Graphei civis Noribergensis MDXXXVII. Manus Consulis D. Nicolai Anesorgii.

   Diese Gesangbücher gehören in die Stadtschule zu Meißen. 1545.
3. Sechs Partes Tomus primus psalmorum selectorum a praestantissimis Musicis in Harmonias quatuor aut quinque vocum redactorum. Noribergae apud Johannem Petreium. MDXXXVIII. Cum gratia et privilegio Imperali ad quinquennium. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

   Diese Gesangbücher gehören in die Stadtschule zu Meißen. 1546.
4. Wittenbergisch Deutsch geistl. gesangbüchlein mit vier vnd fünf stimmen durch Johann Waltern Curf. sächs. Drugermeisterer auf neue mit vleis corgiert und mit vielen schönen liedern gebessert und gemehret. Urdruck zu Wittenbergk Anno MDXLIIII. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

---

1) Mitteil. des Königl. sächs. Altertumvereins 23. Heft (Fürstenau). Ein vollständiger Katalog ist noch zu schreiben.

2) Serapeum 1853, p. 382. Mitteil. des sächs. Altertumvereins Heft 23. *Neues Lausitz. Magazin 80. Bd. 1904. S. 32.*

3) Mitteil. d. sächs. Altertumver. Heft 23.

4) Aufbewahrt in der Königl. Bibl. zu Dresden.

5) Monatshefte f. Musikgesch. IV. 19.

6) Held: a. a. O. S. 164 ff.

7) Beilage zu den Monatsh. f. Musikgesch. XX. R. Kade: Die älteren Freiberger Musikalien.

8) Die Musikalien der Schule wurden in der Kirche aufbewahrt und allem Anschein nach auch von der Kantorei benutzt. Inventarienverzeichnisse hierüber enthält ein Aktenfaszikel des Ratsarchivs zu Schneeberg G. II. 3. Ich teile die Musikalien der Schule und Kantorei an andrer Stelle mit.

9) Pfarrmatrikel der Stadtkirche von 1575. Ephoralarchiv zu Meißen.

5. Der Stadtschule zu Meißen zugehörende fünf partes . . . Primus tomus choralis Constantini, ut vulgo vocant, opus insigne et praeclarum verae celestis Harmoniae, Autore nunquam satis laudato musico Heinrico Isaac, Divi quondam Caesaris Maximiliani symphonista Regio. Norinbergae imprimebat Hieronomus Formschneider. Cum gratia et privilegio Caesarae maiestatis ad quinquennium. anno 1550. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

   Diese Gesangbücher gehören in die Stadtschule zu Meißen. 1557.

6. Vier partes . . . Psalmorum selectorum a praestantissimis huius nostri temporis in arte musica artificibus in harmonias quatuor, quinque, sex vocum redactorum. Noribergae ex officina Johannis Montani et Ulrici Neuberi. Anno MDLIII. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

7. Vier partes: Liber primus Cantionum sacrarum vulgo muteta vocant quatuor vocum, nunc primum in lucem reditus. Autore Clemens non papa. Lauanii. Apud Petrum Phalesium Bibliopol. Curat. anno MDLIX.

8. Fünf partes Novum et insigne opus musicum sex, quinque et quattuor vocum; cuius in Germania hactenus nihil simile usquam est auditum. Noribergae in officina Johannis Montani et Ulrici Neuberi MDLCIII. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

9. Sechs partes Selectissimae cantiones, quas vulgo motetas vocant, partim omnino novae partim nusquam in Germania excussae quatuor, quinque, sex et pluribus vocibus compositae per excellentissimum musicum *Orlandum di Lassus*. Noribergae apud Theodoricum Gerlachenum in officina Johannis Mondani piae memoriae. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

10. Sechs partes Magnificat octo tonorum quatuor, quinque et sex vocibus a Johanne Walthero seniore musico clarissimo compositum atque recens aditum Jenae ex officina Christiani Rhodi Anno 1557. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

    Des Raths Schule zu Meißen zugehörigk 1572.

11. Sechs partes Primus tomus ecclesiasticarum cantionum, quatuor, quinque, sex et plurium vocum a prima dominica adventus usque ad passionem Domini et salutoris nostri Jesu Christi per Leonhardum pamingerum. Noribergae in officina Theodorici Gerlacheni MDLXXIII. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

    Der Stadt-Schule zu Meißen zuständigk 1573.

12. Sechs partes Veteres ac piae cantiones praecipuorum anni festorum, omnia quatuor vocibus composita. Noribergae in officina Johannes Montani et Ulrici Neuberi MDLIV. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

    Der Stadt-Schule zu Meißen zugehörende 1568.

13. Vier partes Wolfgangii Figuli Numburgani Tricinia Sacra ad voces pueriles pares in usum Scholarum composita. Bedruckt zu Numburgk durch

Johann von Burgk und Ulrich Neuber ao. 1559. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

Der Stadt-Schule zu Meißen zugehörigk MDLIX.

14. Eine Messe mit vier Stimmen gefaßt auf den deutschen gesangk, da Jacob das Kleidt, zu Ehren und sunderlichen gefallen der Erbaren und Tugendsamen Frawen Catharina Anesorgii. Durch Wolfgangk Figulum Numburgensem MDLVIII.
15. Ein groß Cantional 4. 5. 6 vocum von Casparo Pescheln dem Jüngern von Budissin einem Erbarn Rath allhier zu Meißen geschenkt.
16. Ein groß Cantional darein nur Messen . . . geschrieben, welches Cantional Caspar Reiß Organist zu Neuen Dreßden. einen Erbarn Rath zu Meißen geschenkt.

Verzeichnis der Bücher in cantu chorali, welche ein Ehrbar Rath von ihrer Pfarrkirche verordtnet hat wie folget:

1. Ein groß Pergamehn Buch darin Responsoria u. Antiphona geschrieben vom Advent an bis auf Pentekostes.
2. Ein groß Pergamehn Buch darin Responsoria u. Antiphona geschrieben von Pentekostes an bis auf den letzten Dominicam Trinitatis.
3. Ein groß Pergamehn Buch, darin das Psalterium und die Hymni geschrieben.
4. Ein mittelgroßes Pergamehn Buch darin die Introitus, Kyrie und Messen und Sequenzen geschrieben, von Advent ab bis auf Pentekostes.
5. Ein mittelgroßes Pergamehn Buch darinnen die Kyrie, Messen, Introitus und Sequenzen geschrieben von Pfingsten an bis auf den letzten Dominicam Trinitatis.
6. Ein geschrieben Buch von Papiern darin die Responsoria und Antiphona verfast per totius anni circulum.
7. Ein geschrieben Buch von Papier, darin die Cantica Zachariae Mariae und Simonis vorfast und etliche deutsche gesenge mehr in Pergamehn gebunden.
8. Drei Lateinische Psalteria . . . die man in der Wochen, aber in der Wunsch Kirchen brauchet.
9. Psalmodia hoc est Cantica sacra veteris ecclesiae selecta . . . per Lucam Loßium Luneburgensem. Cum praefatione D. Philippi Melanchthonis. In quarto vf Papier gedruckt. Manus D. N. Anesorgii.
10. Ein deutsch Gesangbuch des Nikolai Hermanus Cantoris in Valle Joachimica.

Die Merseburger Domschule kaufte 1579 »eine passion uff 8 Stimmen componiert von Georg Forster in Dresden« für 3fl., 1592 »das opus musicum Jacobi Händls in 8 Theilen« für 6 fl. 18 gr., 1620 »das ganze opus Orlandi« für 13 fl. 9 gr.[1])

1) F. Witte: Gesch. d. Domgymn. zu Merseburg. 1875. I. 78.

Daß auch die Italiener: Gabrieli und Palestrina mit einzelnen Werken frühzeitig in einigen Schulchören Eingang fanden, zeigen die Notensammlungen, die Cornelius Freund, Kantor zu St. Marien in Zwickau 1565—91, für die Zwickauer Stadtschule anlegte.[1])

Einen beträchtlichen Bruchteil des Übungsstoffes bildeten die Messen- und Motettenkompositionen, wie sie im Gottesdienst zum Vortrag gelangten. Daneben ließ man auch dem Hymnengesang sorgsame Pflege angedeihen. Wurden doch Früh- und Nachmittagsunterricht, wie aus den uns vorliegenden Schulordnungen ersichtlich, regelmäßig mit einem Hymnus eingeleitet und beschlossen, und hier und da selbst zwischen den einzelnen Lektionen Hymnen von den Schülern gesungen.[2]) Charakteristisch sind die von M. Agricola und G. Praetorius 1556 veröffentlichten »melodiae scholasticae sub horarum intervallis decantandae . . . in usum scholae Magdeburgensis«, deren Vorrede auf die Bedeutung dieser Musikgattung als Erbauungs-, Erholungs- und Lernmittel ausdrücklich hinweist[3]).

Besonders beliebt war der Hymnengesang in Alumnaten, wo man sogar die gemeinsamen Mahlzeiten mit einem Hymnus einzuleiten und zu beschließen pflegte.[4]) Die Tischlieder, wie wir sie noch vor wenigen Jahren im Speisesaal unsers geliebten Moldanums anstimmten, sind eine Reminiszenz des altehrwürdigen Hymnengesanges.

Die Literatur dieser Musikgattung war im 16. Jahrhundert eine sehr reichhaltige. Für die Weißenfelser Schule edierte 1587 der dortige Schulrektor M. Caesar eine Sammlung »hymnos et odas sacras nebst Gregoriusgesängen«, die unter Rektor M. Ungebauer 1609 eine zweite Auflage, 1659 eine völlige Umarbeitung erfuhr.[5]) Eine reiche Auswahl von Hymnen stand der Mühlhausener Schule zu Gebote, für die J. Eccard und Joachim a Burck 1574 die »odae sacrae« Helmbolds komponierten.[6]) Eine weitere 1579 hier erschienene, beachtenswerte Hymnensammlung war die »Hebdomas divinitus instituta, sacris odis celebrata lectionumque scholasticarum intervallis cum Mulhusii tum alibi per singulos dies et horas ad piam ingeniorum alacritatem tam poetice quam musice excitandam accomodata autoribus M. Ludovico Helmboldo poeta et Joachimo a Burck Musico, von der eine zweite Auflage von 1590 und eine Quartausgabe von 1626 in

---

1) Georg Göhler: Cornelius Freundt. Zwickau 1896. S. 67.

2) »Annabergische Kirchen- u. Schulordnung« von 1579. Manuskript der Leipziger Stadtbibliothek Rep. III. 27. S. 171.

3) Aufschluß über die an der Bautzener Schule gebräuchlichen Hymnen gibt die Schulordnung von 1582 (Leipziger Stadtbibl. Ref. 51aa). Auch im Lehrplan der Roßlebener Klosterschule von 1575 (Merseburger Regierungsarch. Rep. 47. Kap. II No. 26b Bl. 425) sind die hier üblichen Hymnen aufgeführt.

4) Regierungsarchiv zu Merseburg. Rep. 47. Kap. II. No. 26b Bl. 425 werden die in der Klosterschule zu Roßleben als Tischlieder gebräuchlichen Hymnen aufgezählt.

5) Heydenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels. S. 95.

6) Riemann: Musiklexikon S. 285.

der Ratsbibliothek zu Mühlhausen sich teilweise erhalten haben.[1]) Das Werk, das aus 56 lateinischen Oden besteht, will den 1. Mos. 1 gezeichneten Schöpfungsbericht poetisch verherrlichen. Wie Titel und Inhalt verraten, soll die Sammlung ein Erbauungs- oder vielmehr Erheiterungsbuch bei der täglichen Schularbeit sein. Auch die »quadraginta odae catecheticae« Helmbolds, die Joachim a Burck erst nach dessen Tode 1599 komponierte und herausgab, verdienen an dieser Stelle besonders erwähnt zu werden. Sind sie doch zugleich ein Zeugnis dafür, wie man sich mühte, auch das schlichte Lehrwort des Katechismus zu poetischem Ausdruck zu bringen.[2])

Der Meißner Fürstenschulkantor Johannes Reusch setzte 1554 die von seinem Rektor G. Fabricius gedichteten geistlichen Oden zum Gebrauch für die studierende Jugend in Musik.[3]) Auch Wolfgang Figulus, der 1551—88 das Amt eines Fürstenschulkantors zu Meißen bekleidete, komponierte Hymnen für den Schulgebrauch, die sein Schwiegersohn M. Friedrich Birck, Kantor an der Fürstenschule zu Grimma 1591—1621, 1604 in vermehrter Auflage herausgab.[4]) Für die Schuljugend bestimmt waren ferner die 1550 erschienenen »geistlichen Ringeltänze aus der heiligen Schrift vor die Jugend.«[5])

Daß die Schulliederbücher neben den geistlichen auch weltliche Oden aufweisen, zeigt der »libellus scholasticus pro senatoriae Naumburgensium scholae pueris« des Laurentius Stiphelius (Kantor zu Naumburg) vom Jahre 1607, der 1684 von Konrektor Heinsius aufs neue aufgelegt wurde. Die Sammlung enthielt geistliche Oden, Responsorien, Antiphona, Begräbnisgesänge, Tischgesänge, Melodien zu den Oden des Horaz sowie ein Manual für den Kantor mit dem Verzeichnis der damals gebräuchlichsten deutschen Kirchenlieder.[6])

Auch Liederbücher rein weltlichen Gehalts lassen sich in einigen Schulen nachweisen. Schon 1507 erschien eine Sammlung vierstimmiger Kompositionen über die 19 Metren der Horazischen Oden, Epoden, sowie über einige andere antike Strophengattungen im Druck, als deren Komponist Peter Tritonius Athesinus aus Ingolstadt erwähnt wird. Ein Augsburger Musiker, namens Michael, komponierte 1526 19 weitere vierstimmige Sätze über die Horazischen Metren, denen 1532 eine neue Ausgabe der Oden des inzwischen verstorbenen Tritonius sich hinzugesellte. 1534 veröffentlichte Ludwig Senfl seine Melodien zu den Horazischen Oden. Er behielt zwar die Tenöre des Tritonius bei, harmonisierte sie aber neu. Zwölf

---

1) R. Jordan: Beitr. zur Gesch. des städt. Gymn. zu Mühlhausen 1896. (Programmschrift.) S. 14 ff.

2) A. a. O. S. 14. 19.

3) Th. Flathe: Gesch. d. Fürstensch. zu Meißen S. 142.

4) J. Mart. Schamelius: Naumburgicum Litteratum. Lips. 1727. S. 69.

5) G. Mertz: Das Schulwesen der deutschen Reform. 1902. S. 251.

6) Neue Mitteil. des thür. sächs. Vereins für Erforsch. vaterl. Altertums. Bd. XIV. 294. Bd. XIX. 603.

Kompositionen zu den Hexametern, Oden, Hymnen des Vergil, Ovid, Catull u. a., die er hinzufügte, boten eine nicht unwesentliche Bereicherung der Arbeiten seiner Vorgänger.[1]) Neben Ludwig Senfl verdient noch Paul Hofhaimer als Odenkomponist gewürdigt zu werden. Eine neue Ausgabe der Oden Tritonius', Michaels, Senfls und anderer erfolgte in Frankfurt 1551/52.[2]) Weitere Vertreter dieses Kunstzweiges finden sich erwähnt beiBecker: Tonwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 295 ff. In all den genannten Sammlungen tritt der Schulzweck in den Vordergrund. Ein Beleg dafür, daß Horazische Metren auch auf geistliche Musik Anwendung fanden, sind die 1585 erschienenen und 1619 aufs neue aufgelegten Psalmenkompositionen von Statius Olthof.[3])

Besonderes Interesse erweckt die noch vorhandene Tenorstimme eines *Zwickauer* Schulliederbuchs von 1531, das 23 Lieder aufweist, deren Texte sämtlich lateinischen Dichtern und zwar zumeist dem Horaz entnommen sind. Die zweite Hälfte der Sammlung ist von anderer Hand als die erste. Sie enthält Lieder wie »Entlaubet ist der Wald« etc. Eigentümlich ist, daß auch den sonst streng verpönten »Reuterliedlein« — erwähnt sei hier nur das derbe Lied: »Es hett ein pauer ein töchterlin« etc. — ein bescheidenes Plätzlein in dieser Sammlung eingeräumt ist.[4])

Die Zwickauer Schule scheint schon 1523 den polyphonen Odengesang eifrig gepflegt zu haben. Bezeichnend ist die Vorschrift der Zwickauer Schulordnung des genannten Jahres: »Nach dem wenß nu die Zeit erfordert heymzulassen, müssen sie allweg zuvorn ein genus carminis, nach dem sie alle genera verzeichnet haben, Horatii oder deßgleichen eintrechtig mit vier stymmen singen.«[5])

Daß auch in anderen sächsischen Schulen der lateinisch metrische Gesang eine Heimstätte fand, wird durch die 1533 edierte Musica Listhenii verbürgt, die, wie unten dargelegt werden soll, in mehreren Schulen Sachsens als Lehrbuch für den Musikunterricht eingeführt war.

Als Übungsstoff seien endlich noch die Chorgesänge erwähnt, die man, wie Holstein,[6]) Liliencron,[7]) Prüfer[8]) und Schmidt[9]) überzeugend nachgewiesen haben, in die schuldramatischen Aufführungen des 16. Jahrhunderts

---

1) G. Mertz: a. a. O. S. 251.

2) Vierteljahrsschr. f. Musikwissensch. III. 27 ff. v. Liliencron.

3) A. a. O. V. 290. Widmann.

4) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. III. 59.

5) A. Israel u. J. Müller: Samml. selten geword. pädag. Schriften des 16. und 17. Jahrh. 1883. S. 251.

6) H. Holstein: Die Reformation im Spiegelbilde der dramat. Literatur. Halle 1886. S. 82. 99. 110. 138 ff. 237. 264.

7) Liliencron: Chorges. des lat. Schuldramas im 16. Jahrh. Vierteljahrsschr. f. M. VI. 314 ff.

8) Prüfer: Der außerkirchliche Kunstgesang. S. 9.

9) E. Schmidt: Die Bühnenverhältn. des deutschen Schuldramas. Berlin 1903. S. 175 ff.

einzulegen pflegte. Von hohem Einfluß auf die Verbreitung, die das mit Chormusik ausgestattete Schuldrama in den evangelischen Schulen Sachsens fand, war zweifellos die wohlwollende Haltung, die unser Reformator hierzu einnahm.[1]) Figuralmusik bei Schulaufführungen ist belegt für Dessau,[2]) Nordhausen,[3]) Magdeburg,[4]) Kahla.[5]) In Zwickau wurde 1536 Johann Ackermanns Spiel vom verlornen Sohn aufgeführt, das wie Liliencron nachweist, mit Chorliedern ausgeschmückt war.[6]) Die in der Passeckeschen Chronik von Zwickau fol. 329b sich findende Notiz: »1581 Sonntag Invocavit hatt ein ehrbar Rat die Fastnachts-Collation gehalten und Paulus Obermayer Rector scholae eine comediam usu Terentio agirt. Mittwoch hiernach hat Cornelius Freundt *Cantor* eine Comediam auf der Pfarr von Sodoma und Gomorra gespielt« scheint darauf hinzuweisen, daß auch zu Ausgang des 16. Jahrhunderts in Zwickau der Kunstgesang im Schuldrama eine bedeutende Rolle spielte.

Ein klares Bild von dem theoretischen Lehrstoff zeichnen neben den vorhandenen Schulordnungen und Stundenplänen die Musikkompendien des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Sie ergeben als allgemeinen theoretischen Lehrstoff: Claves, Voces, Scala, Cantus genera, mutatio vocum, Solmisatio, Modi, Toni.

Die Stoffverteilung ist den verschiedenen Ortsverhältnissen, der Anzahl der Klassen und Musikstunden entsprechend, eine verschiedene. Den Ausgangspunkt der theoretischen Erörterungen bildete, wie die uns erhaltenen, in den sächsischen Schulen gebräuchlichen Lehrbücher zum Ausdruck bringen, die Musica choralis. Choralgesang *allein* behandeln folgende Autoren:

Martin Agricola, der mit drei Werken vertreten ist:

1. Ein kurtz deutsche Musica. Mit LXIII schönen lieblichen Exempeln yn vier Stymmen verfaßt. Gebessert mit VIII Magnificat, nach Ordnung des VIII Thon. Mart. Agricola. Magdeburg 1528.

2. Rudimenta Musices, quibus canendi, artificium compendiosissime complexum, puris una cum Monochordi dimensione traditur per Mart. Agricolam. Vitebergae 1539.

3. Quaestiones vulgatiores in Musicam pro Magdeburgensis scholae pueris digestae, per Mart. Agricolam 1543. Item de recto Testudinis collo ex arte probato, de tonorum formatione, Monochordo ac lectionum accentibus.

4. Enchiridion utriusque musicae practicae a Georgio Rhauo ex variis musicorum libris congestum. Witeb. 1530.

5. Quaestiones Musicae, in usum scholae Northusianae per Im. Spang. Herdess. collectae. Norimbergae 1536. Johannes Spangenberg.

---

1) Förstemann u. Bindseil: Luth. Tischreden. IV. 593.
2) Suhle: Beitr. zur Gesch. der fürstl. Schule zu Dessau. 1888. (Programm). S. 2.
3) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 100.
4) H. Holstein: a. a. O. S. 82.
5) Liliencron: a. a. O. S. 321.
6) Derselbe: a. a. O. S. 322.

Choral- und Figuralmusik enthalten:

1. Rudimenta Musicae in gratiam studiosae iuventutis diligenter comportata a Nicol. Listenio. Vitebergae 1533.

2. Compendiolum Musicae pro incipientibus per Magistrum Heinrich Fabrum conscriptum 1548.

3. Ad Musicam practicam introductio . . . conscripta a Henrico Fabro. Lipsiae 1550(58).

4. Duo libri Musices continentes compendium artis, et illustria exempla. Scripti a M. Agricolo Silesio Sorauensi, in gratiam eorum, qui in schola Magdeburgensi prima elementa artis discere incipiunt. Vitebergae 1561.

5. Erotemata Musicae practicae, ex probatissimis quibusque huius dulcissimae artis scriptoribus accurate et breviter selecta et exemplis puerili institutioni accomodis illustrata . . . a Luca Lossio. Noribergae 1563.

6. Wolfgangi Figuli, Numburgani de Musica practica liber primus. Noribergae 1565.

7. Musicae practicae elementa in usum scholae Magdeburgensis edita a M. Gallo *Dreslero* Nebraeo. Magdeburgi 1571.

Wie die einzelnen Herausgeber den Stoff ordnen und verteilen, hat Sannemann (S. 35 ff.) eingehend dargelegt. Die Tatsache, daß einige Lehrbücher der letztgenannten Gattung auf die Mitteilung der wichtigsten Regeln aus dem Gebiete des Figuralgesanges sich beschränkten, erklärt sich aus der Notwendigkeit, auch die Schüler der unteren Stufe, die man namentlich in kleineren Orten bei kirchlichen Musikaufführungen nicht entbehren konnte, mit den Elementen des Kunstgesanges vertraut zu machen.

In Schulen, wo Musikkompendien der erstgenannten Gruppe eingeführt waren, hatte der Kantor die wichtigsten Regeln des Kunstgesanges den Schülern der oberen Klassen entweder mit Hilfe der Wandtafel zu veranschaulichen oder an der Hand eines zweiten Lehrbuches größeren Umfanges vorzutragen. In Halberstadt beispielsweise waren als Lehrbücher 1564 vorgeschrieben: Für Klasse IV Musica Fabri, für Kl. III Musica Fabri vel Listenii, für Kl. II Musica Listenii.[1]) Nach dem Lehrplan der Bautzener Schule von 1592 war der Musikunterricht in Kl. I an die Kompendien Fabers oder Figulus' anzulehnen.[2]) Der Stundenplan der fünfklassigen Schule zu Neuhaldensleben fordert für Kl. II das »Kompendium Henrici Fabri«, für Kl. I die »Musica Listenii.«[3])

Das in den sächsischen Lehrplänen am häufigsten zitierte »Compendiolum Musicae H. Fabri« gehört zu den Lehrbüchern, die nur einen kurzen Abriß von den Regeln der Figuralmusik geben. Eine Vertiefung des hierin dargelegten Stoffes für die oberen Klassen bot die 1550 erschienene »introductio

---

1) Nebe: a. a. O. S. 36.
2) Schubart: a. a. O. S. 35.
3) Danneil: a. a. O. I. S. 55.

ad musicam practicam« desselben Autors. Daß das letztgenannte Werk nicht dieselbe Verbreitung fand wie das erstere, erklärt sich daraus, daß man, wie schon angedeutet wurde, beim theoretischen Musikunterricht der oberen Stufe in der Regel auf ein Lehrbuch verzichtete. Nach der Vorrede der »Introductio« beschränkten sich die Schüler der oberen Klassen darauf, die erweiterten Regeln in ein Heft einzutragen.

Beide Lehrbücher wurden gebraucht in Naumburg 1550,[1]) Ölsnitz (bis 1552),[2]) Halle 1583,[3]) Chemnitz 1578.[4])

Das ersterwähnte Werk, das von der kursächsischen Schulordnung 1580[5]) zur Einführung warm empfohlen wurde, wurde dem Musikunterricht zugrunde gelegt in: Zerbst 1559 und 1582,[6]) Halberstadt 1564,[7]) Dresden (Kreuzschule) 1578,[8]) Nordhausen 1583,[9]) Aschersleben 1589,[10]) Bautzen 1592,[11]) Wegeleben 1564,[12]) Schkeuditz 1578,[13]) Sebnitz 1577,[14]) Öderan 1577,[15]) Großen-Saltza 1562,[16]) Neuhaldensleben 1562,[17]) Freiberg 1575,[18]) Penig 1598,[19]) Burg 1562,[20]) Leipzig (Nikolaischule) 1578,[21]) Frohburg 1574,[22]) Penig 1575,[23]) Borna 1598/99,[24]) Weißenfels 1598/99[25]).

Nicht überall waren indes die Kompendien Fabers eingeführt. Erwähnt seien:

Listenius: »Musica« in: Halberstadt 1564 (neben Faber)[26]), Neuhaldens-

---

1) Sannemann S. 44.
2) Ebenda.
3) Magdeburg. Staatsarchiv A. 50. I. No. 323. Bl. 194 ff., 209 ff. Kl. VI. u. V. Musica minor Fabri. Kl. I—IV. Musica praecepta M. Fabri.
4) Hauptstaatsarchiv. Loc. 2012. Bl. 528b. — Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsvereins VIII. 59.
5) Vormbaum I. 245.
6) Sintenis: a. a. O. S. 21.
7) Nebe: a. a. O. S. 36.
8) G. G. Müller: Progr. des Wettiner Gymn. 1888. S. XX.
9) Mitt. des Ver. f. Erziehungsgesch. II. 123.
10) Vormbaum I. 645.
11) Schubart: a. a. O. S. 35.
12) Nebe: a. a. O. S. 176.
13) F. A. Block: a. a. O. S. 16.
14) Hauptstaatsarch. Loc. 1997. Bl. 185.
15) Hauptstaatsarch. a. a. O. Bl. 330b.
16) Danneil: a. a. O. I. 10 ff.
17) Derselbe: a. a. O. I. 55.
18) Nach gütiger Mitteil. des Herrn P. Dr. Süß.
19) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 188.
20) Danneil: a. a. O. III. 1 ff.
21) Leipziger Ratsarchiv: Stundenplan von 1578.
22) Hauptstaatsarchiv Loc. 1992. Bl. 84.
23) Daselbst Loc. 1990. Bl. 72b ff.
24) Daselbst Loc. 1977. Bl. 109.
25) Daselbst Loc. 1977. Bl. 310.
26) Nebe: a. a. O. S. 36.

leben 1562,[1]) Geringswalde 1567,[2]) Annaberg 1557,[3]) Mittweida 1578,[4]) Görlitz 1584.[5])

Georg *Rhau:* Enchiridion utriusque Musices 1518/20 in Leipzig (Thomasschule 1518,[6]) Wittenberg 1530,[7]) Osterwieck 1564.[8])

Martin *Agricola:* 1) Kurz deudsch Musica 1528. 2) Musica figuralis 1528, 3) Rudimenta 1539, 4) Quaestiones 1543, 5) Duo libri 1561 in Magdeburg.[9])

Joh. *Spangenberg:* Quaestiones 1536 in Nordhausen und Eisleben.[10])

Wolfg. *Figulus:* Musicae Pract. Liber primus 1565 in Meißen (Fürstenschule),[11]) Bautzen 1592.[12])

Steinbrecher: De arte cantandi 1571 in Belgern.[13])

Lampadius: Compendium musicae in Wernigerode 1537,[14]) in Halberstadt ca. 1559.[15])

Michael *Voigt:* Στοιχειωσις 1575 und Συσθημα 1585 in Torgau,[16]) Meißen (St. Afra).[17])

Sethus *Calvisius:* Compendium musicae practicae 1594 in Schulpforta und Leipzig.[18])

Demantius: Forma Musices 1592 in Zittau 1597 und Freiberg 1604.[19]) Isagoge artis musicae 1602.

Quittschreiber: De arte canendi elegantia praecepta 1598 in Rudolstadt und Jena.[20])

Compenius: Anleitung zur Music 1567 in Eisleben.[21])

Lyttichius (Superintendent in Annaberg) in Annaberg 1578.[22])

Dresler: Elementa in der Schule des Klosters Berge bei Magdeburg 1571.[23])

Melchioris Laubani: Musica vocalis per quaestiones et responsiones in gratiam primae aetatis 1596 in Görlitz.[24])

L. Lossius: Erotemata Musicae practicae in Weißenfels 1575.[25])

---

1) Danneil a. a. O. I. 55.
2) Th. Distel: Der Flacianismus und die Schönburgsche Landesschule. 1879. S. 81.
3) Leipziger Stadtbibliothek. Manuskript. Rep. III. 27. S. 122.
4) Hauptstaatsarchiv Loc. 2012. Bl. 522b.
5) Stundenplan der Görlitzer Schule 1584. Leipziger Universitätsbibl. Neuere Gesch. 118d No. 7.
6) Sannemann S. 43.
7) Derselbe S. 43.
8) Nebe: a. a. O. S. 102 ff.
9—11) Sannemann S. 43.
12) Schubart: a. a. O. S. 35.
13—16) Sannemann S. 44.
17) Th. Flathe: a. a. O. S. 42.
18—20) Sannemann S. 44. 45.
21) Siona 1899 (Bd. XXIV). S. 133 f.
22) P. Bartusch: Die Annaberger Lateinsch. im 16. Jahrh. 1897. S. 125.
23) Sannemann S. 44.
24) Christ. Knauthen: Das Gymn. zu Görlitz 1765. S. 79.
25) Heydenreich: Kirchen- u. Schulchronik d. Stadt Weißenfels. S. 91.

Nachdem wir den Lehrstoff betrachtet haben, wollen wir kurz untersuchen, wie sich derselbe auf die einzelnen Klassen und Stunden verteilte

Der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen 1528 bestimmte: »Nachmittag hora XII sobald man in die schuel kommt, soll man singen Veni sancte spiritus. Darnach soll die Musica durch den Cantor mit der summa vnd secunda classe geübet werden, also daß man gegen den festa die gesenge vbersinge; aber sonst in der wochen, wenn es muglich, daß man nicht mit dem Kirchengesang zu thun hat, soll man Artem lernen . . . [1]). Hieraus ergibt sich, daß der Musikunterricht in der Regel den beiden oberen Klassen zugewiesen wurde. Die Bestimmung wiederholt sich in der Wittenberger Schulordnung von 1533.[2]) In größeren Anstalten begann, wie aus den von mir mitgeteilten Stundenplänen ersichtlich ist, der Musikunterricht bereits in der 4. Klasse. In Magdeburg 1553,[3]) Weimar 1562[4]) und Halle war das Lehrpensum auf 5 Klassen verteilt, in letztgenanntem Orte seit 1583 auf 6 Klassen.[5])

Nach dem Stundenplan der Weißenfelser Schule von 1575 beispielsweise ward an zwei Tagen der Woche theoretische, an drei Tagen praktische Musik getrieben.[6]) Die Verfügung des Chemnitzer Lehrplans von 1578: »hora XII Cantor in I. II. III. classibus (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) Musica exercet«[7]) berechtigt wohl zu der Annahme, daß theoretische Belehrung und praktische Anwendung der erlernten Regeln eng miteinander verknüpft waren. Daß man in den einzelnen Klassen, die zur selben Stunde und in demselben Auditorium unterrichtet wurden, nicht denselben Stoff behandelte, ergibt der Zusatz: »In prima classe Musica Fabri« (d. h. die introductio ad musicam practicam), »In secunda classe Musicae Compendium« (gemeint ist Fabers »Compendiolum Musicae pro incipientibus«). »In tertia classe musicam discunt.« In der Gothaer Schulordnung von 1606 wird festgesetzt: Montag und Dienstag »praelectio Musices« in I—III, Donnerstag und Freitag »exercere enim (scilic. Cantor) Musicam debet canendo, conjunctis tertianis, secundanis, primanis.«[8]) Theorie und Praxis war demnach gleichmäßig auf je zwei besondere Tage verteilt.

Nach der oben mitgeteilten »ratio ludi Grimmensis« von 1574 war eine Stunde zu theoretischen Studien bestimmt, während in drei andern Stunden die Praxis zu Rechte kam. Eine fünfte Stunde diente ausschließlich der Einübung der Sonntagsgesänge. Der Lektionsplan der Dresdner Kreuzschule von 1575 zeigt, daß Montag und Dienstag ausdrücklich die eine Hälfte

---

1) Monumenta Germanica Paedag. VII. 426.
2) Vormbaum I. 28.
3) Derselbe I. 414.
4) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VII. 179.
5) Vgl. die von mir mitgeteilten Stundenpläne. S. 69 f.
6) Heydenreich: a. a. O. S. 91.
7) Hauptstaatsarch. Loc. 2012. Bl. 528b.
8) Vormbaum II. 43.

der Gesangstunde der praktischen Übung, die andere der theoretischen Unterweisung in der Musik zugewiesen war. Donnerstag und Freitag veranstaltete man praktische Übungen, allem Anschein nach auch in der Mittwochstunde. Im Stundenplan der Leipziger Thomasschule von 1574 waren merkwürdigerweise 4 Stunden für praktische Gesangstudien vorgesehen (»omnes exercentur in Musicis exceptis Quintanis«). Wahrscheinlich kam die theoretische (mathematische) Seite der Musik im Mathematikunterricht zur Sprache, der auch hier in den Händen des Kantors lag. An der kleinen Stadtschule zu Schandau bestand 1577 der auf vier Stunden berechnete Musikunterricht teils aus theoretischen, teils aus praktischen Übungen. Für den Musikunterricht an der Fürstenschule zu Grimma findet sich in der Tagesordnung des Rektors Siber (ca. 1572) die Bestimmung: »12 h. prima classis audiunt diebus Lunae et Martis Virgilium a Sibero, secunda et tertia praecepta musices a Cantore. Reliquis diebus canunt universi.« Hiernach wurden Kl. II und III an zwei Tagen in Theorie unterwiesen. Die übrigen Musikstunden dienten zu praktischen Übungen für den ganzen Coetus. Kl. I war von theoretischer Belehrung befreit.[1]) Von den vier wöchentlichen Gesangstunden der Meißner Fürstenschule war durch die Schulordnung von 1602 nur eine der theoretischen Unterweisung vorbehalten.[2]) In Pirna wurden nach dem Lehrplan von 1578 in I und II in wöchentlich 3 Stunden unter Vornahme praktischer Übungen die »praecepta« vorgetragen und Kirchengesänge eingeübt. Für Kl. II war noch eine 4. Stunde eingefügt, die ausschließlich praktischen Zwecken diente.[3]) Von vier wöchentlichen Musikstunden der Bautzener Schule 1582 waren 2 für Theorie und 2 für praktische Anwendung der Regeln des Kunstgesanges vorgesehen.

In Dorfschulen scheint man sich, wie ein Visitationsbericht von 1618 verrät, der die Wochenstundenpläne von 24 Dörfern des Erfurter Kreises enthält, meist auf praktische Gesangübungen (»exercitium musices«) beschränkt zu haben.[4])

Die Klassenpensen der Nordhausener Schule 1583 waren: In IV deutscher Choralgesang, Erlernung der Figural- und Choralnoten, in III »latein. Choral«, Einführung in die Elemente der Theorie (Claves, cantus, scala etc.), Übungen im Figuralgesang, in II und I Figuralgesang und Theorie (Kl. II »las einen ein stimm in quocunque cantu singen und ein stück anstimmen«, Kl. I las ihr vier oder 5. 6. 7. auftreten vnd ein stück zusammen singen und einen es anstimmen«).[5])

Eingehend unterrichtet sind wir über die Stoffverteilung der Halleschen Schule, wo 1563 von 8 Klassen 5 wöchentlich 4 Stunden Musikunterricht

---

1) Rößler: a. a. O. S. 284.
2) Th. Flathe: a. a. O. S. 142.
3) Hauptstaatsarch. Loc. 1997. Bl. 5 ff.
4) C. Martens: Formula visitat. eccles. Erfurtensis 1557. Progr. des Realgymnasiums zu Erfurt 1897 S. 18 ff.
5) Mitteil. der Gesellsch. für Erziehungsgesch. II. 126 ff.

genossen. Für Kl. V—III war vorgeschrieben: Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris XII. hora Musica. Ad Musicam qui in hac classe sunt pueri una cum quartanis tertianisque adhibendi sunt. Estque curandum praeceptori, ut singuli et libellos Musicos typis excussos habeant et quae de arte canendi in his simplicissime et brevissime proponuntur, memoria complectantur. Das Lehrpensum von Kl. II ist durch die Worte bestimmt: »In musica hi pueri ita exerceri debent, ut non solum praecepta memoria comprehendant, verum etiam propositam sibi vel choralem vel figuralem cantionem canere norint.« Für Kl. I wurde festgesetzt: »Musica sicut grammatica cum in omnibus classibus tum vero maxime inter adultiores erit exercenda. Ei igitur exercitio singulis diebus hora certa attributa est.« — Diesen Angaben zufolge trat im Unterricht der unteren Klassen die Theorie in den Vordergrund, während in Kl. II und I praktische Übungen überwogen zu haben scheinen. Besonders beachtenswert ist das Lehrziel der II. Kl., wonach die Schüler die Fähigkeit besitzen, einen ihnen vorgelegten Figural- oder Choralgesang vom Blatt zu singen. Weiteren Einblick in den Musikbetrieb und die Stoffverteilung an dieser Anstalt gestattet uns eine in dem Visitationsbericht sich findende Schulordnung von 1583, welche die Pensa der inzwischen zu 9 Klassen ausgestalteten Schule in folgender Weise bestimmt: Kl. I. Diebus Lunae et Martis XII. hora: »Huius bidui horae non canendo (ut hactenus factum est) consumantur, sed praeceptis Musicae artis tradendis et declarandis ex M. Fabri libro integram artem docente destinentur.« Jovis et Veneris: 12. h. »Musicae exercitia canendo fiant.« — Kl. II. Mont. u. Dienst. 12 h.: »Musicam cum primanis audiant.« Donn. u. Freit.: »Canendo a Cantore Mariano cum primanis exerceantur.« — Kl. III. Mont. u. Dienst. 12 h.: »Musicam cum secundanis audiant.« Donn. u. Freit. »Musicae exercitium cum superioribus classibus commune habeant.« — Kl. IV. Mont.: »Musica Heinrici Fabri.« Dienstag: »Musica.« Donn. u. Freit.: »Exercitium Musices figuralis,« — Kl. V. Montag: »Musica minor Fabri.« Dienstag: »Musica.« Donn.: »Exercitium musices in cantu choralis.« Freitag: »Exercitium Musices.« — Kl. VI. Mont.: »Musica minor Fabri exponitur et recitatur.« Dienstag: »Musica.« Donnerstag: »Exercitium musices in cantu chorali et figurali.« Freitag: »Exercitium Musices.«[1]) — Wir ersehen hieraus, daß die Einführung in den Figuralgesang bereits auf der untersten Stufe erfolgte, daß die Hauptaufgabe für Kl. VI und V jedoch in Erlernung des Choralgesanges bestand. Auch die Unterweisung in den Regeln der Theorie setzt bereits in der VI. Klasse ein. Während man indes dem theoretischen Unterricht in Kl. VI und V die musica minor Fabri als Lehrbuch zugrunde legte, bediente man sich in den oberen Klassen der »introductio ad musicam practicam« des genannten Autors.

In Pegau erhielten nach einem Stundenplan von 1575 Kl. I—III wöchentlich 2 Stunden Unterricht im Choralgesang. Für die Aneignung des theo-

1) Magdeburg. Staatsarch. A. 50. I. No. 323. Bl. 63 ff. 209 ff.

retischen Stoffes und die Einübung der kirchlichen Gesänge waren in Kl. I und II drei Stunden angesetzt.[1])

Besonderer Erwähnung bedarf, daß einige Schulen auch für Unterweisung ihrer Zöglinge im Instrumentenspiel Sorge trugen. Die Erlernung desselben war allem Anscheine nach fakultativ und wurde durch Privatunterricht ermöglicht.

Daß an der Magdeburger Schule diese Kunst gelehrt wurde, bekundet das 1543 von Martin Agricola verfaßte Musikkompendium: »Quaestiones vulgatiores in Musicam, pro Magdeburgensis scholae pueris digestae. *Item de recto Testudinis collo ex arte probato*, de Tonorum formatione, Monochordo ac lectionum accentibus.« Auch die »Musica instrumentalis Deudsch ... für vnser Schulkinder vnd andere gemeine Senger auffs verstendlichst zugericht durch Martinum Agricolam 1545« — ein Exemplar hiervon birgt die Darmstädter Hofbibliothek[2]) — legt hiervon Zeugnis ab. — Das Domkapitel zu Merseburg überwies der Kantorei der Domschule 1575 den stattlichen Betrag von 22 fl. 18 gr. mit der Bestimmung, hierfür »etzliche Instrumenta musica zu kauffen.« Nach Ausweis der Akten wurde wirklich alsbald in Leipzig »ein stimmwergk Geyen, sein 7 Stück« vom Chor angekauft. 1619 erwarb die Schulkantorei eine neue Baßgeige für 1 fl. 15 gr. 9 ₰. Wahrscheinlich verstärkte der Chor seine Aufwartungen in der Kirche wie bei Hochzeiten durch Mitspielen des Gesangparts. Auch die Musikanten, von denen bei Aufführung der Schulkomödien in den Ratsprotokollen oft die Rede ist, dürften Schüler gewesen sein, da eine Bezahlung derselben sich nirgends erwähnt findet.[3]) Die in der Koburger Schulordnung von 1605 für die Alumnen getroffene Bestimmung: »nec vel studia vicinorum vel publicas docentium operas tumultu, strepitu, clamore, cantiunculis, tibiis et fidibus interturbent. Exercitia tamen Musices, dummodo post cibum sumtum parca sint, et tempestiva, minime prohibemus«[4]) ergibt, daß das Instrumentenspiel in den vom Unterricht freigelassenen Mittagsstunden von den Schülern eifrig gepflegt wurde. — Auch an der Geraer Schule wurde neben der Vokal- die Instrumentalmusik getrieben. Bezeichnend hierfür sind die Worte der Schulgesetze von 1609: »Licita itaque atque concessa exercitia sunto: musices usus, tam instrumentalis quam vocalis«.[5]) — Die Görlitzer Schulordnung von 1566 verbietet nächtliche Umzüge der Schüler mit Musikinstrumenten.[6]) In ähnlicher Weise verfügte die Annaberger

1) Hauptstaatsarch. Loc. 1986. Bl. 5 ff. — Weitere Einblicke in die Verteilung des Lehrstoffes gewähren die von mir oben mitgeteilten Lehrpläne, auf die hier besonders verwiesen sei.

2) Monatsh. f. Musikgesch. 1888. S. 120.

3) F. Witte: a. a. O. S. 78.

4) Vormbaum II. 20.

5) Veröffentl. von A. Grumme 1886. Progr. d. Schüßlerfeier. S. 13.

6) P. Vincentius: a. a. O. »Simili autem severitate prohibemus vagationes nocturnas in Plateis, cum sodalitiis sive sui ordinis sive alienis, aut cum Musicis instrumentis.«

Schulordnung von 1578 »daß keiner des Nachts mit Lauten, Zithern und andern Instrumenten oder ohne dieselben auf der gasse herumschwerme.«[1]) Bei den Umzügen am Gregoriusfeste stellten die Schüler einen Geigerchor, während die Blasmusik vom Stadtpfeifer ausgeführt wurde.[2]) Die Bitterfelder Visitationsakten von 1575 erwähnen als Schulinventar u. a. »1 alt Fiedel« und »1 alt kupperne Trummet«.[3]) Auch in dem Inventarienverzeichnis der Dresdner Kreuzschule von 1615 wird u. a. »eine alte Baßfidel« aufgeführt.[4]) In St. Afra (Meißen) wurde 1618 »durch Contribution der Knaben (d. h. der Fürstenschüler) eine Baßgeige in die Kirche geschafft«, die von einem Schüler gespielt wurde.[5]) Besonderes Interesse erwecken die Ausführungen der Weimarschen Schulordnung Joh. Kromayers vom Jahre 1614, insofern sie zeigen, daß mit Erteilung dieses Unterrichts in der Regel der Organist betraut wurde. Die Ausführungen lauten: »Etzliche andere vbe mann in lieblicher vnd sanffter :/: darmit die ohren nicht müde werden :/: instrumental Music, dorzu die Organisten in der statt oder auch andere personen kondten gebrauchet auch ihnen deßwegen zue ihrer besoldung etwas zuegeleget werden.«[6]) — Auch an den Schulen zu Schleusingen (1589)[7]) und Wernigerode (1600)[8]) finden sich Ansätze zu einem Schulorchester. — An der städtischen Lateinschule zu Erfurt wurde 1608 ein collegium musicum gegründet. Seine musikalische Leitung übernahm M. Liborius Capsius, »welches Werck er sich auch mit grossen Eyfer angelegen seyn lassen, sodaß aus solchem Collegio die vortrefflichsten Musici, sowohl in der Vocal als in der Instrumental Musik herkommen, die in denen vornehmsten Kirchen und an großer Herren Höfen ihre Beförderung gefunden.«[9]) Die der Schule eigentümlichen Instrumente durften nach einer Verordnung von 1616 nur für kirchliche Zwecke benutzt werden.[10]) Wahrscheinlich waren sie vorher auch bei Privatfestlichkeiten in Bürgerhäusern gebraucht worden. — Bei den Schulprüfungen Anfang Mai und Anfang November wurden die Scholarchen, die denselben beizuwohnen hatten, vom Schulchor mit Gesang und Instrumentalmusik begrüßt.[11])

---

1) P. Bartusch: a. a. O. S. 177. und Msk. der Stadtbibl. zu Leipzig Rep. III. 27. S. 181.

2) Mitteil. des Freiberger Altertumvereins Heft 33. S. 14.

3) Regierungsarchiv zu Merseburg Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 17.

4) Held: a. a. O. S. 166. 5) Th. Flathe: a. a. O. S. 210.

6) Ludwig Weniger: Joh. Kromayers Weimarsche Schulordnungen von 1614 u. 1617. Weimar 1900 (Progr.). S. 23 u. S. 17. »Wo auch sumtus vorhanden, kan mann garwol in diesem halben jhar etwz von instrumental Musica gleichsam in der quickstunden lassen mit furgeben, welche wissenschafft sie hernach in folgenden Zeitten wol vben vnd solche vbungen bißweilen in den quickstunden brauchen mochten.«

7) Weiker: Abriß der Gesch. des Gymn. zu Schleusingen 1877. S. 19.

8) Zeitschr. des Harzvereins. 32. Bd. S. 190.

9) J. Chr. Motschmann: Erfordia Literata. 1729. S. 551.

10) J. Chr. H. Weißenborn: Hierana. Erfurt 1862. S. 66.

11) Weißenborn: a. a. O. S. 68.

Bei Schulkomödien diente Instrumentalmusik als Mittel, entstehende Pausen und Zwischenakte auszufüllen.[1])

Wie unten dargelegt werden wird, waren hier und da auch die Mädchenschulen am Kirchengesange beteiligt. Es erscheint deshalb geboten, auch den Musikunterricht dieser Anstalten kurz zu beleuchten. Leider fließen die Quellen hier sehr spärlich. Die wenigen Notizen, die uns zu Gebote stehen, verraten indes, daß man hier weniger methodisch verfuhr als in den Knabenschulen. »Die gemeine verordnung vnd artikel der visitat. in Meißen und der Voitland 1533« regelt den Musikunterricht »in der meidleinschule« durch die Verfügung: Nachmittags sind »eine Stunde geistliche Lieder zu üben.«[2]) In ähnlicher Form schrieb die Leisniger Mädchenschulordnung von 1533 vor: Nachmittag sind eine Stunde lang geistliche Lieder zu üben, »so itzund in der Kirche viel gesungen werden.«[3]) Daß man indes auch in diesen Anstalten methodische Prinzipien nicht ganz beiseite ließ, bezeugt die Bestimmung der Wittenberger Kirchenordnung von 1533: Es soll in der Jungfrauenschule »die scala musicalis vorgemalet werden«.[4])

Aus unsern Darlegungen ergibt sich: Der Gesangunterricht beginnt nicht auf der untersten Stufe, sondern bei 9 bez. 8klassigen Schulsystemen in VI bez. V, bei 5 klassigen in IV oder III, bei 3klassigen in II. Der Lehrstoff zerfällt in Theorie und Praxis. Hinsichtlich der Praxis hat man zwischen Figural- und Choralgesang zu scheiden. Jedem der drei Unterrichtsgebiete waren in der Regel bestimmte Stunden im Lehrplan zugewiesen. Zuweilen indes macht sich eine Vermengung derselben geltend. Nur selten werden innerhalb der einzelnen Lehrstunden Theorie und Praxis voneinander getrennt.[5]) Unterweisung im Instrumentenspiel ist fakultativ. Der Musikunterricht an Mädchenschulen entbehrt zwar nicht einer theoretischen Grundlage, stellt jedoch die Praxis in den Vordergrund.

Um ein Bild von der Methode zu gewinnen, in die sich praktischer Gesangunterricht und theoretische Unterweisung kleideten, müssen wir die in den Lehrplänen sich findenden mannigfachen Redewendungen versuchen zu analysieren.

Das mehrfach vorkommende »cantus praecinere« zeigt, daß der Unterrichtende dem Schüler die einzuprägenden Tonreihen vorsang. Der letztere hatte das Gehörte nachzusingen. Durch das »exercitium musicum«, d. h. eifrige Beschäftigung mit Musik, gelangt er zu einer gewissen »exercitatio Musicae«, d. h. einem Geübtsein in den Regeln dieser Kunst.

Aufgabe des Lehrers ist es, den Schüler in diesen Regeln zu unterweisen (cantor musicam docet praeceptis et exemplis oder instituit). Er liest im

---

1) Schmidt: Die Bühnenverhältnisse des deutschen Schuldramas S. 175 ff. — F. Witte: a. a. O. S. 78.

2) Sehling: I. 193.

3) Mitteil. des Leisniger Altertumsver. Heft 11. S. 107.

4) Sehling I. 706.

5) Cf. S. 67 Anmerk. 2 und S. 86.

Unterricht die einzelnen Abschnitte der Lehrbücher vor (legit), entwickelt die Regeln (explicat, declarat, compendium exponitur), trägt sie vor (profitetur), stellt sie dem Schüler vor Augen (proponit), macht ihn mit denselben vertraut (tradit). — Der Schüler ist der Hörende (pueri audiunt musicam) und Lernende (canere discunt, memoria complectuntur, memoria comprehendunt). Er hat sich um das Verständnis dieser Regeln zu bemühen und dieselben aus dem Kopfe herzusagen (Musica minor Fabri recitatur).

Besonders beachtenswert ist, daß die Knaben hie und da auch zu häuslicher musikalischer Tätigkeit angeleitet wurden. Nach der Nordhausener Schulordnung 1583 waren die Quartaner verpflichtet, sich zweimal wöchentlich im Notenschreiben zu üben.[1])

Einer der methodischen Hauptgrundsätze des Musikunterrichts war »Anschaulichkeit in der Verarbeitung des Lehrstoffes.«[2]) Alles Lernen muß sich auf klare Tonbegriffe stützen. Die Noten sind als Tonzeichen dem Schüler klar zu machen. Darum werden sie ihm an der Wandtafel oder auf dem Papier als Tonzeichen vor Augen geführt. Mit Hilfe des Monochords gewinnt er eine Vorstellung von den Intervallen.

Von dem Prinzip der Anschaulichkeit sind alle die obengenannten Musikkompendien getragen. Sie geben ein anschauliches Bild von der scala harmonica, ihren Claves (Schlüsseln) und Voces (Stimmen), den genera cantus, der mutatio vocum, der Intervallenlehre, den toni und den Ligaturen.

Ein zweiter Grundzug, der fast alle Lehrbücher und Schulordnungen beherrscht, ist die Beschränkung des theoretischen wie des Memorierstoffes. Schon in Martin Agricolas »kurz deudsch Musica« und »rudimenta« 1539 kommt dieses Prinzip zum Ausdruck. Auch in den Lehrbüchern Rhaus und Spangenbergs tritt das Bestreben zutage, den theoretischen Lehrstoff auf das wirklich notwendige Maß zu reduzieren. Am klarsten zeigt sich diese Absicht in den Kompendien des Listenius und Faber, die infolge ihrer prägnanten mustergültigen Fassung des theoretischen Lehrstoffes in den sächsischen Schulen einer weitgehendsten Verbreitung sich erfreuten. Im Einklang mit den Bestrebungen der obengenannten Autoren stehen die Verfügungen einzelner Schulordnungen.

In der kursächsischen Schulordnung von 1580 lesen wir: »Damit auch die Jugend in denen Particularschulen mit der Musica nicht lang aufgehalten und von noetigen Studiis abgezogen werde, sollen die Praeceptores die Knaben nicht mit langen, weitläufigen praeceptis artis beschweren, sondern ihnen allein Compendium Musicae Fabri lesen, darinnen, was ihnen notwendig zu wissen, genugsam verfasset und begriffen ist.«[3]) Die Ordnung der Meißner Fürstenschule 1602 weist von vier wöchentlichen Gesangstunden

---

1) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 130.

2) Sannemann: S. 63 ff. hat diesen Punkt an der Hand der Lehrbücher eingehend dargelegt.

3) Vormbaum I. 245.

nur eine den »praecepta musices« zu, »so viel derselben ad fundamentaliter canendum nötig, weil aber der wenigste Teil der Knaben Cantores werden, sollen sie mit der poetica Musica verschonet bleiben, es wären denn solche ingenia, die sonderbare Lust dazu hätten, mit denen mag der Cantor solches zu gelegenen Stunden, da sie an ihren anderen lectionibus nichts versäumen, tractieren.«[1]) Auch in den Lektionsplänen der Grimmaer Fürstenschule wird mehrfach eine Beschränkung der Musiklehre angestrebt.[2])

Ein geringer Spielraum ist dem theoretischen Lehrstoff im Lehrplan der Görlitzer Schule zu Anfang des 17. Jahrhunderts zugewiesen, deren Ordnung von 1609 die charakteristische Notiz enthält: »Musica vero paucas postulat regulas, exercitium vero frequens: non praeceptorum prolixam molem, quibus absterrentur potius puerorum animi quam ut ad tam suavem artem alliciantur.«[3])

Hier und da führte die Beschränkung des theoretischen Lehrstoffes zu völliger Beseitigung desselben. Im Hinblick hierauf verordneten die Visitatoren 1583 in Halle, daß die beiden Musikstunden am Montag und Dienstag in Kl. I »non canendo — *ut hactenus factum est* — consumantur, sed praeceptis Musicae artis tradendis et declarandis ex M. Fabri libro integram artem docente destinentur.«[4]) — Ähnliche Mißstände machen sich im Musikunterricht an der Dresdner Kreuzschule zu Anfang des 17. Jahrhunderts bemerkbar. In einem Schreiben vom 6. Oktober 1609 führt der Rektor dieser Anstalt beim Rate darüber Klage, daß der Kantor »die praecepta Musicae den größeren Schülern gar nicht gelesen und die Gesangübungen unfleißig getrieben.«[5])

Das Überhandnehmen der italienischen Musikrichtung, die auf Stimmbildung und Beweglichkeit größeren Nachdruck legt, führte zum Bruche mit der alten Theorie. Ein Kompendium, das den veränderten Musikverhältnissen Rechnung trägt und auf Vereinfachung der Methode abzweckt, sind die 1612 erschienenen »musicae artis praecepta« des Leipziger Thomaskantors Seth Calvisius, welche Vorschriften über Stimmbildung, Intonation, richtiges Atemholen, Textaussprache und anderes enthalten. Daß der Umschwung nicht ohne Widerspruch sich vollzog und dem neuen Musikstil von seiten einzelner Schulen ein scharfer Widerstand entgegengesetzt wurde, zeigt das Beispiel des Gothaer Gymnasiums, dessen Satzungen von 1606 verfügten: »Cantor ab omnibus Italorum temerariis, si quae sunt, et tripudiantibus compositionibus, ne quis potius istis offendatur quam aedificetur, deinceps plane abstinere, et quod pium, quod grave, quod dignum, a veteribus insigniter excellentibus Musicis Orlando, Clemente, Uttentalio, Gallo sive

---

1) Th. Flathe: a. a. O. S. 142.
2) Rößler: a. a. O. S. 186.
3) Vormbaum II. 95.
4) Magdeburg. Staatsarch. A. 50. I. No. 323. Bl. 209.
5) Held: a. a. O. 47. 48.

Handelio, Clemente non Papa, Palladio et aliis piis ac devotis compositum est decantare debet.«[1])

Beachtenswert als dritter methodischer Grundsatz ist die erotematische Lehrform, die wie Sannemann S. 115 ff. nachweist, in den Musiklehrbüchern des 16. Jahrhunderts überwiegt.

Nachdem wir die methodischen Prinzipien dargelegt haben, bleibt noch übrig, die praktische Seite des Gesangunterrichts kurz zu beleuchten. Daß der theoretischen Unterweisung die praktische Anwendung folgte, wird durch die oben mitgeteilten Lehrpläne deutlich zum Ausdruck gebracht. Ein weiterer Beleg hierfür sind die praktischen Beispiele, mit denen die gesangtechnischen Regeln in den Kompendien erläutert werden. Diese Beispiele lassen sich gliedern a) ihrer Form nach 1. in einfache Kontrapunkte, 2. in Fugen von der Form unseres heutigen Kanons, 3. in polyphone, motettenartige Sätze, b) im Hinblick auf den Text 1. in solche ohne Text und 2. in solche mit Text (Sannemann S. 124 ff.).

Wie sich das Einüben der Gesänge gestaltete, darüber belehrt uns die Nordhausener Schulordnung von 1583. Ihr zufolge sang der Kantor den Schülern die Stimme vor, diese sangen das Gehörte nach und zwar in »IV Choral deudsch, einer ein gesatz. 2 miteinander. In III Choral latin. Figural. Musicae exempla. In II Symphon. exercit. Einer ein stim, all zusammen.«[2]) Daß man sich in größeren Schulsystemen indes nicht mit bloßem mechanischen Betrieb des Singens begnügte, sondern die Schüler durch frühzeitige Belehrung über Noten und Intervalle in den Stand setzte, vom Blatt zu singen, habe ich an der Hand der Halleschen Schulordnung vom Jahre 1563 nachgewiesen. In kleineren Lateinschulen freilich scheinen sich die Kantoren auf die mechanische Einprägung des Musikstoffes beschränkt zu haben. Gewiß nicht grundlos erhebt H. Faber in seiner »Introductio« Klage über die »ineptias quorundam cantorum, qui solo usu contenti.«

Das Nordhausener Zitat redet eine deutliche Sprache von dem Nachdruck, den man mit Recht auf Einzelgesang legte. Nur wenn man die Schüler einzeln singen ließ, konnte jeder einzelne zum tüchtigen Sänger herangebildet werden. Hatte sich der Kantor von der Sicherheit der einzelnen Schüler überzeugt, so ließ er sie zu Quartetten, Quintetten etc. zusammentreten.[3]) Diese sorgfältige Einzelausbildung ermöglichte es ihm, mit nur wenigen Sängern im Gottesdienst die Motetten des alten a capella Stils aufzuführen.

Fertigkeit im Choralgesang galt als unerläßliche Vorstufe des Figuralgesanges. Charakteristisch hierfür sind die Worte des Merseburger Rektors, die wir einem Bericht an die Inspektoren der Schule von 1577 entnehmen:

---

1) Vormbaum II. 46.

2) Mitteil. der Gesellsch. für Erziehungsgesch. II. 126 ff.

3) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 71. »Mus der Cantor in figural vorsuchen, ihrer fünff vnd fünff lassen zusammen ein stück singen, domit er zur nott zugleich an zweien orttern konne die Cantorey bestellen.«

»Auch habe ich Choralem Musicam uben lassen, die Kleinen gemachsam zu bringen zu der Figural.«[1])

Ein klares Bild von dem Musikunterricht der Weimarer Schule bietet die Schulordnung Kromayers 1614. Wir drucken die Bestimmungen, so weit sie für unsere Darstellung von Wichtigkeit sind, hier ab. Sie lauten: »Nun so greiffe mann es also ahn mit der Musica, daß mann erstlich gleichsam als zum eingange vnd vorschmack, wie oben mit der Grammatica geschehen, den Knaben kurtz vnd deutlich fursaget, worauf die gantze Musica bestehe, es ihnen auch auf der Taffel ein wenig abmahlet. — Flucks drauf soll den Knaben furgesungen werden, erstlich ein Wochen lang nur lautter Choral, als responsoria :/: doch mussen die Claves also gezeichnet werden wie im figural brauchbar, damit sie nicht alsbald hernach, wenn mann andere figuren brauchen wolle, irre gemacht werden :/: vndt deutsche Lieder, doch nach den Noten, und daß sie die noten für sich haben vnd drauf weisen, allerdings, wie oben mit dem deutschen lesen geschehen ist, vnd nur zuehoren, biß mann mercket, daß sie es begriffen haben, alsdann lasse mann einen nach dem andern nachsingen, nur notenweise, endlich auch nach dem text, nemblich so bald mann spuret, daß sie die intervalla zimlich inne haben, alsdann ist an den noten nicht mehr gelegen; welches auch hernach im figural also soll in acht genommen werrden. — Folgendts schreitte man zur figural Musica , vnd mussen da alletzeit 4 persohnen sein :/: kan ein cantor wol ein knaben oder 3 darzu brauchen, die alle bereit singen konnen :/: die ein Quatuor fursingen, damit die Discipel der Harmoni gewohnen, obgleich sie allesambt nicht mehr, als nur ein ieder den Discant in der faust haben, darauff allein sehen, vnd darauff allein eigendlich horen sollen, darumb auch nutzlich, daß ihnen der Discant vorsänger am nehesten stehe, die andern Stimmen aber ein wenig weitter darvon sich stellen. — Ein iedes stück soll zweimahl furgesungen werden, gleich wie es oben im lesen gehalten worden: hernach fehret mann als bald fort zu den folgenden stücken. Es ist aber von nothen daß mann hirzu sonderlich feine partes :/: wie mann sie nennet :/: habe, darinnen feine leichte Moteten stehen, als des Dreßleri sein, vnd dergleichen. Auch muß mann ihnen erstlich eine zeitlang immer mit einerley Clavi gezeichnete gesenge furgeben, darmit sie nicht durch die andern artten flucks irre gemacht werden: ja ich wolt sagen, wenn man nur in einem Cantu, er sey durus oder mollis auf einerley artt gezeichnet, sie vbete, biß sie in derselbigen art können nachsingen, so hat mann hernach mit den andern artten fast gewonnen spiel. Vndt ist nicht vermutlich, daß diß vber ein 4 oder 6 wochen lang weren soll, wenn man ihnen wochentlich also 4 stunde fürsinget, so haben sie diese kunst, so viel den usum belanget, ezlichermaßen hinweg, vnnd konnen zur nott ein stucklein mitsingen. Darnach bawe mann mit gewaldt die Praecepta oben drauf, lese ihnen fur, erklere sie, vnd lasse sie nachlesen, vnd thue die vbung stets

1) F. Witte: a. a. O. S. 54.

darzu, erst mit vorsingen, hernach mit der knaben nachsingen einerley stucks, gleich wie es kann mit den praeceptis Grammaticis geschehen, so wirdt mann ohne große muhe vnd ohne viel zeitspiltung gute Musicos aufziehen. Diese konnen hernach in den folgenden jharen in dem wochentlichen vbersingen der Cantorum wegen der sontage vnd festage darzu mann nur etwa ein 3 oder 4 extraordinarien stundlein in der woche nehmen möchte, je mehr vnd besser geubet vnd gestercket werden.«[1])

Als Lehrmittel wurden gebraucht: Wandtafel,[2]) Monochord,[3]) gedruckte und geschriebene[4]) Liederbücher und Lehrbücher.

Bezeichnend für die Wertschätzung, die der Gesangunterricht bei den Behörden genoß, ist die Tatsache, daß man denselben von Zeit zu Zeit einer Revision unterzog. In der sächsischen Visitationsinstruktion von 1577 heißt es: »Die superintendenten und adjuncti sollen in den jährlichen visitationibus ... fleißige erkundigung nehmen, ob in der Schule rechtschaffene disciplin und lehre mit gesengen und sonsten auch wie und was mass die angestellet sein.«[5]) Ähnlich lautet die Vorschrift der kursächsischen Kirchenordnung von 1580: »Es soll darüber gehalten werden, ob die schul an lehr und disciplin auch mit den gesang und anderm unserer schulordnung gemeß angerichtet, und durch den pfarrer, wie auch jeder orts oberkeit, mit ernst darüber gehalten werde.«[6]) Die vorhandenen Visitationsakten mit ihren Berichten über das Schulwesen reden eine deutliche Sprache davon, daß man die oben erwähnten Vorschriften streng befolgte.

Erwähnt sei noch, daß man neben der technischen Seite des Gesangs auch der ästhetischen Seite gebührende Beachtung zuteil werden ließ. Die kursächsische Schulordnung 1580 verfügt: »Der Kantor soll die armen Knaben mit dem Gesang also abrichten, daß sie auf der Gassen nicht häßlich und verdrießlich schreien, sondern ihr Gesang stille, langsam sei.«[7]) Ähnlich lautet die Bestimmung, die der Nordhäuser Superintendent Spangenberg als 12. Regel seines Lehrbuchs aufstellte: »attendant cantores ambitum tonorum, ne scilicet ita cantum incipiant, ut non tam canere quam rudere videantur et facticia plana voce cantillent, neque ita vocem submittant ut vix a se ipsis exaudiri queant, voxque in screatum quendam abeat.« Die Halberstädter Schulordnung von 1602 sucht Klangschönheit zu erzielen, indem sie die Schüler dazu anleitet, die Töne mit geschlossenen Lippen

1) L. Weniger: a. a. O. S. 17 ff.

2) Vormbaum I. 386. II. 50. — Weniger: a. a. O. S. 17. — Heydenreich: Ki. u. Schulchronik d. St. Weißenfels. S. 91. — Curriculum hibernum studiorum scholae Gorlicensis 1584. — Schubart: a. a. O. I. 35 f.; vergl. S. 67 Anm. 6 meiner Ausführungen.

3) Cf. M. Agricola: Rudimenta 1539. — W. Figulus: Musicae Pract. Lib. Prim. 1565.

4) Vormbaum I, 386. — Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. III. 59.

5) Sehling I. 350.

6) Sehling I. 395.

7) Vormbaum I. 256.

hervorzubringen: »ne boanto sed pressis labellis modulari suaviter assuescunto.«[1]) Auch die 1556 edierte »Practica Musica« des Wittenberger Organisten Hermann Finck — ein Werk, das sicherlich die Aufmerksamkeit der sächsischen Kantoren auf sich lenkte — gibt im 5. Buch (»de arte eleganter et suaviter cantandi«) eine Anleitung zu tonschönem Singen.[2])

Überschauen wir noch einmal mit schnellem Blick das Bild, das wir von dem Musikbetrieb an den sächsischen Schulen gezeichnet haben, so ergibt sich: Dem Gesang ist im Schulleben des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts ein breiter Raum zugewiesen. Er ist gegründet auf eine klare Methodik. Hand in Hand mit dieser geht die praktische Anwendung der musikalischen Regeln. Als Übungsstoff überwiegen die Gesänge, die im Gottesdienst vom Chor vorgetragen werden.

In Orten, deren Schulen sich keines großen Zuspruchs erfreuten, besorgten oder unterstützten den kirchlichen Gesang die Kurrenden — Freischulen, wie sie jeder Stadtschule angegliedert waren.

Kurrenden[3]) gab es in Sachsen schon vor der Reformation, indes lediglich in größeren Städten. Alltäglich bedienten sich die Priester ihrer Hilfe bei Messen und Prozessionen. Hatte der Geistliche einem Kranken das heilige Abendmahl darzureichen, so gaben sie ihm unter dem Gesange frommer Weisen das Geleit — ein Brauch, der ihnen den Namen »Kommunikantenschüler« eintrug.[4]) Auch bei Begräbnissen war ihre Mitwirkung erforderlich. Als Vergütung für ihre kirchlichen Dienstleistungen erhielten die »Kurrendaner«, die meist unbemittelter Leute Kind waren, freien Unterricht, zuweilen auch freie Wohnung auf der Schule. Zu dem alltäglichen Dienst, wie er ihnen oblag, kamen an manchen Orten noch gewisse, auf frommen Stiftungen beruhende kirchliche Nebenverrichtungen, die ihre kärglichen Revenuen etwas erhöhten.

War der kirchliche Dienst beendet, so begannen die außerkirchlichen Verrichtungen: Das Singen vor den Häusern der Bürger. Das beklagenswerte Dasein, das die Knaben führten, erregte oft das Mitleid frommer Mönche und Bürgersleute. Man setzte Legate für ihre Beköstigung und

---

1) Halberst. Progr. 1845. S. 12.

2) Übersetzt von R. Schlecht. Monatsh. f. Musikgesch. XI. 129 ff. 135 ff.

3) Das Wort »Kurrende« hat eine doppelte Bedeutung. Man bezeichnet damit a) die aus armen Schülern gebildeten Chöre, b) die Singprozessionen, Umgänge vollständiger, durch vier oder mehr Stimmen besetzter Schulchöre. Erstgenannte Bedeutung ist die vorherrschende.

4) Carl Leber. Wittich: Beitr. z. Gesch. des sächs. Schulwesens im Mittelalter. Dresden 1857. S. 38. — Cod. diplom. Sax. II. V. 67 f. — Neues Archiv f. sächs. Gesch. VIII. 263. — Neue Mitteil. im Namen des thür. sächs. Vereins f. Erf. d. vaterl. Altert. XV. 388 ff. — Gärtner: Die Zittauer Schule bis z. Gründ. des Gymn. S. 7. — J. u. E. Löbe: Kirchen u. Schulen Altenburgs III. 20. In Eisenberg waren 4 Knaben mit diesem Dienst betraut. Sie sangen »des Außgangs von der Kirchen homo quidam fecit, des Heymgangs distribuit.«

Bekleidung, wie für die Heizung ihrer Wohnräume aus.[1]) Bei alledem verlief das Leben der Kurrenden äußerst düster und freudlos.[2]) Für Entfaltung und Betätigung jugendlichen Frohsinns war keine Zeit und Gelegenheit vorhanden.

Erst die Reformation brachte den Kurrenden eine merkliche Besserung ihrer Verhältnisse. Fanden sie doch in unserm Reformator, der als Knabe selbst zu ihnen gezählt hatte, einen warmen Fürsprecher und Freund.[3])

Die Zuflüsse an Geld und Naturalien, die sich in nachreformatorischer Zeit

---

1) Gärtner: a. a. O. S. 7. »Die Cölestinermönche auf dem Oybin ließen bald nach ihrer Ansiedlung daselbst (also nach 1366) die armen Schüler jeden Gründonnerstag zu sich kommen, vollzogen an ihnen die Fußwaschung, bewirteten sie und gaben jedem ein Brot, einen Hering, Honig und einen weißen Pfennig mit auf den Heimweg. In dem Piktanzstiftungsbrief von 1431 wurde der Piktanzmeister verpflichtet, zu geben »denen armen Schülern in die Schule zu Holz ein Schock, Winterszeit damit zu heizen auf den Abend«, und Nikolaus Wagenknecht beschied 1468 in seinem Testament »den armen Mendicantenschreibern sein Bette« Schon 1397 hatte Kathar. Hoffmann 6 Schock Prager Münze legiert, »davon fünf Stück Tuch zu kaufen und die mit einander auf einmal armen Schülern in der Schule auszutheilen.« In einer Urkunde von 1414 werden die Kreuzherren, welche die ihnen jährlich zukommende neue Tunica beanspruchten, verpflichtet, die alte dem Piktanzmeister zur Austeilung unter die Schüler zu übergeben. Für das leibliche Wohl der Schüler war auch insofern gesorgt, als in einer 1340 errichteten Stiftung in der Badstube vor dem böhmischen Tor für arme Schüler ein Bad bestimmt wurde.

2) Nicol. Hermann: Historien von der Sintfluth, Wittenberg 1563 berichtet von der Kurrende der vorreform. Zeit: »Die Singeknaben mußten oft zur Nachtzeit drei Stunden in der Kirche frieren. daß mancher sein Leben lang krank ward davon. In Regen und Schnee mußten sie singen und den Ertrag den alten faulen Bacchanten (d. s. ältere Schüler) abliefern. Jetzt werden die armen Schüler gekleidet, mit Büchern und Herberge versehen.« —

Die Umzüge der Kurrenden schildert als Augenzeuge Johann Hass, der 1491—93 die Görlitzer Schule besuchte, mit folgenden Worten: »Die fremden Schüler mußten sich der Almosen behelfen, abends singend die responsoria, morgens bittend von Thür zu Thür. Die jüngeren trugen den älteren, die man Bacchanten hieß, zu, was ihnen gegeben war und sind der Mendicanten sehr viel gewest. — Die erwachsenen Schüler sind in der Winterszeit wöchentlich dreimal, Sonntags, Dienstags und Donnerstags, von Thür zu Thür singen gegangen mit den Responsorien, wobei sie wählten, was einem jeglichen Bürger gefiel, bei dem einen de passione, bei dem andern de beata virgine, bei dem dritten de S. Catharina. Sie haben viel Armuts erleiden müssen, auch der Kirchen täglich mit Vesper, Messe, Salve und nach Gelegenheit der Feste und Feierlichkeiten mit Metten etc. gedient.« (Cf. Kämmel: Festprogr. z. Einweih. des Johanneums 1871. S. 4.)

3) Lobrede Luthers auf die Musik 1538: »Verachte mir einer solche Gesellen nicht, ich bin auch ein solcher gewesen. Das sind die rechten, die in geflickten Mänteln und Schuhen gehen und das liebe Brod vor den Thüren sammeln, das werden oft die besten, gelehrtesten und vornehmsten Leute. O verzagt nicht, ihr guten Gesellen, die ihr jetzt in der Currende gehet, andern famulieret und mit im Chor seid; manchem unter euch ist ein Glück beschert, dahin ihr jetzt nicht gedenkt, allein seyd fromm und fleißig.« Cf. Erlang. Ausgabe XX. S. 38. 97.

mehrten, waren nicht unbeträchtliche. In Zwickau stiftete 1550 eine Bürgersfrau 50 m fl. zu »Schuhen« für die Kurrendaner.[1]) Das Domkapitel zu Merseburg versorgte die armen Mendikanten der Domschule mit Getreide, welches der Dombäcker zu verbacken hatte. Hiervon wurden ihnen allwöchentlich 9 Brote verabreicht. »Auch erhielten sie in den Fasten ein Geringes an Geld, wollene Tücher und sonstige Almosen.«[2]) In den Städten der Lausitz pflegten die Tuchmacher und Leinenweber den Kurrendanern alljährlich ein gewisses Deputat an Tuchen und Leinwand zu ihrer Winterkleidung zu übersenden. Auch die Innungen der Fleischhauer und Bäcker bedachten sie mit stattlichen Geldunterstützungen.[3]) Nicht selten — so beispielsweise in Merseburg[4]) und Görlitz[5]) wurden die Mendikanten von Bürgersleuten beköstigt und beherbergt. Weltliche wie geistliche Behörden schenkten den Kurrenden ein gesteigertes Interesse. In den von Herzog August 1557 erlassenen Generalartikeln für das Albertinische Sachsen ergeht an die Hausväter die Mahnung, »das sie auch armen schülern, frembden und einwohnern, die für den heusern das almosen suchen mit lateinischen und deutschen geistlichen gesengen von Luthero seligen gedechtnis gemacht, mildiglich nach irem Vermögen geben.«[6]) Die Kurrende zu Halberstadt wurde aus der Kirchenkasse unterhalten.[7]) Auch die Zittauer Kurrende empfing aus dem »gemeinen Kasten« eine Geldunterstützung.[8])

Die Zahl der Kurrendaner war meist eine ziemlich beträchtliche. Ein noch erhaltenes Verzeichnis der 1573 und 1574 unter die Schüler des Zittauer Gymnasiums verteilten Almosen, das zugleich die Namen der im Jahre 1574 vorhandenen Mendikanten aufweist, zeigt, daß die Zahl derselben zwischen 138 und 186 schwankte.[9]) Die Kurrende der Leipziger Thomasschule zählte 1581 32,[10]) die der Halberstädter Johannisschule 1589 ca. 80,[11]) die Nordhausener 1583 60 Mitglieder, die Kl. I—V angehörten.[12]) Verhältnismäßig schwach besetzt war die Kurrende der Coburger Stadtschule, die sich nach der Schulordnung von 1605 aus 20 Schülern rekrutierte.[13])

Um möglichst vielen Familien die Vorteile dieses Instituts zuteil werden zu lassen, beschloß man in Halberstadt 1564, nur ein Kind aus einer

---

1) E. Herzog: Gesch. d. Zwick. Gymn. S. 27.
2) F. Witte: a. a. O. S. 77.
3) Großer: Laus. Merkwürd. IV. 156 f. (Leipz. 1714.)
4) F. Witte: a. a. O. S. 29.
5) P. Vincentius: a. a. O. »Pauperes Musicae dediti a civibus liberaliter aluntur«.
6) Sehling I. 323.
7) Magdeburg. Staatsarch. Kultusarchiv N. 2486. Bl. 279.
8. u. 9) Gärtner: a. a. O. S. 19.
10) Sachse: Beitr. zur Gesch. des Thomasklosters. Programm 1880 No. 454 S. 39.
11) Siehe Anm. 7.
12) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105 f.
13) Vormbaum II. 58.

Familie in die Kurrende aufzunehmen.[1]) In der Nordhausener Kurrende begegnen wir nur fremden Schülern, die keinen Freitisch genossen und einheimischen, deren Eltern verarmt oder gestorben waren.[2])

Wie die vor-, so zeigt uns auch die nachreformatorische Zeit die Kurrende im Dienste der Kirche. In Orten, wo neben ihr ein chorus symphoniacus (ein Schülerchor) vorhanden war, sangen die Kurrendaner beim Wochengottesdienst[3]) und Sonntags in der Frühpredigt.[4]) Da der Meßgottesdienst in der neuen Kirche jedoch wesentlich beschnitten war, verfügten sie jetzt über mehr freie Zeit als vorher.

Allsonntäglich nach beendetem Gottesdienst zogen sie paarweise, in schwarze Mäntel gehüllt — nicht selten in mehreren »Haufen« (Abteilungen) — durch die Straßen, um vor den Häusern ihrer Gönner Responsorien, lateinische oder deutsche Lieder[5]) in ein- oder mehrstimmigem[6]) Satze vorzutragen. Auch an Wochentagen[7]) fanden nachmittags zu-

---

1) Nebe: a. a. O. S. 54.

2) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105.

3) Vormbaum II. 58. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105. — Schubart: a. a. O. S. 6. — Großer: Laus. Merkw. IV. 156.

4) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105.

5) Vormbaum II. 57. — Mitteil. d. Gesch. und Altertumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes XI. 163. — G. Mertz: a. a. O. S. 434. — Leipz. Stadtbibl. Mskr. Rep. III. 27. — Annaberger Schulordn. 1579: »Det operam (scil. cantor), ut pauperes ostiatim cantaturi, responsorium praescriptum discant et Solmisationes etiam norint.« — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 106. »Darumb auch die Mendicanten, die in prima, secunda, tertia sitzen, alle vnd ein jeder, soll das Responsorium wochentlich abgeschrieben vnd ihre gesangbüchlein bey der hand haben.« »In den gassen, da gelerte, vorneme Leutte wonen, sollen sie die verordnete Responsoria, in den andern die deutsche gesenge derselben Zeit singen, langsam, laut und vollstimmig vnd allzugleich, klein und gros.« — M. Praetorius: Syntagma musicum I. p. 452.

6) Walch: Lutherausgabe. Theil II. p. 2347.

7) P. Bartusch: Die Annaberger Lateinschule 1897. S. 55. — M. Fiedler: Gesch. d. latein. Schule zu Plauen. 1854. S. 7. Das Umsingen der 1613 ins Dasein tretenden Kurrende fand Mittw., Sonnab. u. Sonnt. statt. — Schubart: a. a. O. S. 6. Die 1582 in Bautzen gegründete Kurrende veranstaltete täglich außer Sonnabend einen Umgang in 2 Chören. — Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105. In Nordhausen 1583 wechselten beim täglichen Umsingen die einheimischen und fremden Mendicanten einander ab. Die Peregrini (Fremden) sangen Sonntag, Montag, Mittwoch u. Freitag, die Einheimischen an den drei übrigen Wochentagen. — Vormbaum II. 58. — Hasche: Urk. zur Gesch. d. Stadt Dresden. S. 526 ff. Ordnung der armen Schüler 1567: »Damit aber die armen kleinen Knaben, so in der schul befunden durch einsammlung der almosen vnderhalten werden, so sollen dieselben so viel daran iederzeit an der anzahl nach abtheilung der Stadt allhier in *5 gleiche Chore* gesondert von einem jeden chor sein teil der Stadt zur forderung des almosens zu begehren eingethan werden, diese sollen wöchentl. drey tage Sonnt. Mittw. vnd Freitag in der ordnung versamlet von einer gassen zur andern in der verordnung ein jedes theil vff. s. ort an der Stadt gehen, deutsche gesenge nach itzger zeit gelegenheit singen vnd also *ohne stillstehen* in der ordnung durch alle Gassen vmb drei hora nach-

weilen kleinere Umzüge statt, die ihnen manche Geld- oder Brotspende eintrugen.[1])

An gewissen kirchlichen Gedächtnis- oder Festtagen wie zu Neujahr, Martini, Gregori u. a. veranstalteten sie größere Umzüge. Singend zog man von Haus zu Haus das ganze Kirchspiel entlang, um von mitleidiger Hand einen klingenden Lohn zu erhalten.

Jeder Feierlichkeit, auch außerhalb der Kirche, gaben die Kurrenden mit ihrem Gesange erst die rechte Weihe. Bei Tauffeierlichkeiten erschienen sie vor dem Hause des Täuflings und stimmten ihre Lieder an. Hierfür bekamen sie eine kleine Geldentschädigung. Zuweilen ward ihnen auch noch ein Imbiß und ein Festtrunk gereicht. Auch bei Hochzeitsfesten fanden sie sich ein, um während des Mahles mit ihren Gesängen aufzuwarten und sich selbst eine »Brautsuppe« zu ersingen. An kirchlichen Hochzeitsfeiern — »Brautmessen« — nahmen sie nur in den Fällen teil, wo Choralgesang verlangt war.[2]) Unter dem Gesange ernster Weisen gaben sie bei »funera specialia« (d. s. weniger glanzvolle Leichenbegängnisse) den Verstorbenen das Geleit zur letzten Ruhestätte.[3]) Wurde ein Haus unter Dach und Fach gebracht, so standen sie an der Seite des Altgesellen am Hebebaum, um die Weiherede desselben mit einigen Liedern zu umrahmen. Auch Stiftungen wohltätiger Bürgersleute legten ihnen gesangliche Verpflichtungen

---

mittage singen. Mit ihn sollen etliche grosse Schreiber gehen, sie zu regieren vnd führen, deren einer ein korb zu brot desgl. ein büchslein zum Gelde.« . . . . — Cf. Mitt. des Ver. f. Dresden. Gesch. 1883. Heft 4. S. 59 ff. Ordnung für d. Alumnat der Kreuzsch. aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh.

1) A. D. Richter: Chronik der Stadt Annaberg. 1748. S. 355. Verordnung des Rats 1576: »Sollen sich die Knaben befleißigen, wenn sie ihre Almosen von den Bürgern sammeln, daß sie die gewohnlichen responsoria vnd deutsche Lieder so Dr. M. Luther sel. Gedächtnis verordnet, wechselsweise eines vmbs andere, wie es die Zeit giebt, fein langsam und deutlich singen, sich auf der gassen gegen menniglich ehrerbietig und züchtig verhalten, mitt einander nicht zanken und hadern, auf daß die Bürger und Einwohner nicht unwillig gemacht werden. Würde sich aber einer überdies ungebührlich erzeigen, soll in der Schulen darumb gestrafft und ihm das brod nicht gegeben werden. Sollen zu einsammlung dieses Almosen furnehmlich die größten Knaben und so am besten gekleidet, und vor der Kälte verwahret sein, gebraucht und so viel möglichen, der kleinen nackenden unbekleideten Kinder verschonet werden. Sollen die Knaben, so da Almosen samlen, alles dasjenige, so beydes an brod und geld gegeben wird von den leuten, mit gebürlicher dankbarkeit empfahen, dasselbe alsdann getreulich und unvermindert dem verordneten Almosen-Herrn und Vorstehern überantworten.«

Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 106. Nordhausen 1583: Die Mendicanten müssen auch zween Collectores haben, deren jeder ein Sparbüchslein vnd Korb trägt vnd einer vf dieser seiten der gassen, der ander auff der andern seitten colligiret, das Geld in die büchsen, das brot in korb *soll werfen lassen vnd keins nicht in die hand nehmen.*

2) Vormbaum II. 57. — Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 98.

3) Vorbaum II. 57. — Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105. — Großer: Laus. Merkwürdigk. IV. 156 f.

auf. Hier fand man sich mit Laternenschein am späten Winterabend vor dem Hause eines Gönners ein, um ihm durch einen Sangesgruß für bewiesenes Wohlwollen zu danken; dort sang man einem andern zu Ehren in der Morgenfrühe ein Geburtstagsständchen.[1]) An Jahrmärkten gingen sie von einer Bude zur andern und sammelten Almosen.[2])

Die musikalische Ausbildung der Kurrendaner wurde vom Schulmeister oder Kantor geleitet und beaufsichtigt. In dem Pegauer Lehrplan von 1575 heißt es: Die Saturni a tertia usque ad quartam Ludirector *audit* Mendicantes, an teneant responsorium et alias cantilenas usitatas prae foribus civium canendas.[3]) Auch die schon mehrfach erwähnte Annaberger Schulordnung von 1579 erlegt dem Kantor die Verpflichtung auf: »det operam, ut pauperes ostiatim cantaturi, responsorium praescriptum discant et Solmisationes etiam norint.« Die Einübung der Gesänge besorgte ein älterer Schüler — Praefect,[4]) Praecentor[5]) oder Auditor[6]) genannt. Worin die weiteren Amtspflichten desselben bestanden, zeigt die Bestimmung der Halberstädter Currendeordnung von 1589: »Der Cantor soll wöchentlich den Currendariis das Responsorium anschreiben und sollens die Currendarii nach gehaltener Schule abwarten, allezeit vor- vnd Nachmittage das Responsorium singen vnd *zu dero behueff ihnen ein tüchtiger praefectus*, dem man etwas Vortheil am Brodt thun magk, verordnet werden. Derselbige praefectus soll den tactum auf der gassen, darnach die knaben langsam vnd distincte singen mögen, führen, sie fein regieren, das sie fein ehrbar, züchtigk vnd langsam gehen, die auch, so Brodt sammeln vnd die Büchse tragen, abwarten können, bis Ihnen fromme Christen ihr Almosen geben.«[7]) Auch die Leitung der musikalischen Aufwartungen bei andern außerkirchlichen Verrichtungen war in die Hand des Praefecten gelegt.

Der Musikunterricht der Kurrendaner beschränkte sich in der Regel auf Einprägung der Responsorien, lateinischer und deutscher Kirchengesänge (Choralmusik). Hin und wieder wurden sie auch im Figuralgesang unterwiesen. In der Bestätigung des Torgauer Kantors 1563 beispielsweise heißt es: »Der Cantor soll vornehmlich *die arme Jugend* die fundamenta Musices quam simplicissime dociren und lehren, auch neben dem cantu figurali sie die Responsoria, so jederzeit im Jahr gefallen neben den Antiphonis anrichten, wird aber Gott, (wie wir hoffen und bitten) geschickte Knaben geben und bescheren, mit denen mag er sich wohl die Musicam secundum artem zu tradiren und lehren unterfahen.«[8]) Aus den letzt-

---

1) H. Kretzschmar: Chorgesang, Sängerchöre etc. Samml. musik. Vorträge v. Waldersee. Leipzig 1879. — H. Kretzschmar: Musik. Zeitfragen. 1902.
2) Schubart: a. a. O. S. 6. 3) Hauptstaatsarchiv Loc. 1986. Bl. 5 ff.
4) J. Chr. H. Weißenborn: Hierana S. 67.
5) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 106.
6) Schubart: a. a. O. S. 6.
7) Magdeb. Staatsarch. Kultusarch. No. 2486. Bl. 287.
8) Taubert: a. a. O. S. 12.

genannten Worten und der oben zitierten Annaberger Schulordnung erfahren wir, daß die praktischen Gesangstudien der Kurrendaner durch theoretische Unterweisung ergänzt wurden. Erwähnt sei noch, daß die Bacchanten (d. s. die älteren Kurrendaner) uns hier und da als Gehilfen des »Schulmeisters« bei Erteilung des Unterrichts entgegentreten.[1])

Aus unsrer Darstellung des sächsischen Kurrendewesens ergibt sich: Der Dienst der Kurrendaner war im allgemeinen auch nach der Reformation anstrengend genug — ihr Los zuweilen recht hart. Nicht selten waren sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend unterwegs, ungeachtet des ungastlichen Wetters und der ungeebneten Wege, die ihnen das Umherziehen erschwerten. Dazu hatten sie häufig genug unter den Hohn- und Spottreden ihrer reicheren Mitschüler zu leiden, die mit Geringschätzung auf die »Partekenhengste« herabblickten.

Die von Kurfürst August 1580 erlassene Schulordnung stellte die Kurrenden Sachsens unter die Aufsicht der geistlichen Konsistorien. Dadurch wurde ihre musikalische Bildung wesentlich gefördert, ihr Ansehen gehoben.[2])

In größeren Schulsystemen stand neben der Kurrende ein »chorus musicus« — ein geschulter Sängerchor — der sich die Pflege der Figuralmusik zur Aufgabe gemacht hatte. Zu ihm stellten alle Unterrichtsstufen von unten bis oben ihr Kontingent.

In Dessau wird schon im 15. Jahrhundert neben der Kurrende ein Chor genannt.[3]) Die Geschichte des durch seine reichhaltigen alten Notenschätze berühmten Zwickauer Schulchors läßt sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen.[4]) In Mühlhausen[5]) und Erfurt[6]) wird für 1563 ein chorus musicus urkundlich nachgewiesen. In Orten wie Leipzig,[7]) Halle,[8]) Annaberg,[9]) Marienberg,[10]) Nord-

1) Jahresber. des Zwickauer Gymn. 1878. Fabian: »Petr. Plateanus, Rektor der Zwick. Schule 1537—46.« S. 10.

2) Zur Darstellung der nachreform. Kurrende wurden außer den bereits genannten Quellen benutzt: Forkel: Allgemeine Gesch. d. Musik. II. 31 ff. — Stemler: Von der Currende und denen Currendanern. Leipzig 1765. — Der Kirchenchor: Jahrg. III. 1892. Zur Gesch. der Kantoreien u. Kurrenden. — Lorenz: Gesch. der Stadt Grimma. S. 1553 ff. — Marquardt: Die evang. Currende nach ihrer Idee u. Bedeutung. Berlin 1858. — Miscell. Saxon. 1768 S. 36 ff. Über Entstehung der kirchl. Chöre.

3) Suhle: Beitr. z. Gesch. der fürstl. Schule zu Dessau. Progr. 1890. S. 16.

4) E. Herzog: a. a. O. S. 26.

5) R. Jordan: Beitr. z. Gesch. des städt. Gymn. zu Mühlhausen 1896. S. 32.

6) R. Thiele: Die Gründung des Erfurter Gymn. S. 40.

7) Sachse: Beitr. zur Gesch. des Thomasklosters. S. 39.

8) Mittag: Hallesche Schulhistorie. Leipzig 1744. S. 21.

In dem Visitationsbericht von 1583 (Magdeb. Staatsarch. A. 50. I. No. 323 Bl. 207) wird darüber geklagt, »daß aus Mangel der Knaben die Cantorey vbel bestellet«, da die vornehmeren Bürger ihre Söhne in die Privatschulen schicken.

9) Bartusch: a. a. O. S. 55 f.

10) Ernst Gehmlich: Die städt. Lateinschulen des sächs. Erzgeb. im 16. Jahrh. Leipzig 1893. S. 22 f.

hausen,[1]) Zerbst,[2]) Schleusingen,[3]) Torgau,[4]) Zittau[5]) u. a., begegnen wir im 16. Jahrhundert neben der Kurrende ebenfalls einem chorus musicus. An der Dresdner Kreuzschule werden 1581 Kurrendaner und Choristen scharf voneinander geschieden.[6]) An der Bautzener Schule lassen sich zu Ausgang des 16. Jahrhunderts neben der Kurrende zwei Chorinstitute nachweisen: »Inquiliner« und »Symphonisten«. Die ersteren — ursprünglich 12 an Zahl — waren auswärtige arme Schüler, welche in der Schule wohnten und den drei oberen Klassen angehörten. Sie hatten, »die Vorstädte zu bestellen, wie auch die hochzeiten, so *ohne* Brautmessen gehalten«, während die Symphonisten »auf der gassen in der Stadt und auf den öffentlichen hochzeiten« sangen.[7])

All diese Chöre rekrutierten sich vorwiegend aus unbemittelten Schülern,[8]) die, soweit sie nicht im Elternhause oder bei wohlhabenden Bürgern wohnten[9], in der Schule beherbergt wurden[10]) und bei den Bürgern Freitische genossen.[11]) Den musikalischen Grundstock des Chores bildeten in der Regel die auswärtigen Schüler (peregrini).[12])

Die numerische Stärke der Schülerchöre ist verschieden, sie richtet sich meist nach dem jeweiligen Schülerbestande. In Zwickau begegnen wir 1566 einem Chor von 32 Schülern, der in 2 Abteilungen zerfiel, während 1608 nur ein solcher von 21, 1610 ein solcher von 23 Mitgliedern erwähnt wird.[13]) An der Dresdner Kreuzschule entstand unter Kurfürst August ein Alumneum für 36 Schüler — Inquiliner genannt.[14]) Die Kantorei der Leipziger Thomasschule zählte 1581 12 Mitglieder.[15]) Auch die Kopfzahl der Bautzener Inquiliner scheint ursprünglich 12 betragen zu haben.[16]) An der Annaberger Lateinschule war ein Alumnat für 12 arme Knaben eingerichtet.[17]) Ebenso rekrutierte sich die Kantorei der Koburger Stadtschule nach den

---

1) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
2) F. Sintenis: a. a. O. S. 16 f.
3) Weiker: Abriß d. Gesch. des Gymn. zu Schleusingen. 1877. S. 19.
4) Taubert: a. a. O. S. 5.
5) Gärtner: a. a. O. S. 19.
6) Held: a. a. O. S. 27 Anm. 2.
7) Schubart: a. a. O. I. 13.
8) Mitt. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109. — Schubart: a. a. O. S. 12. — Weißenborn: a. a. O. S. 48 f.
9) Vormbaum II. 57.
10) Bartusch: a. a. O. S. 59. — Schubart: a. a. O. S. 12. — E. Gehmlich: a. a. O. S. 22 f. — R. Thiele: a. a. O. S. 41.
11) Schubart: a. a. O. S. 12. — Neues Laus. Magazin Bd. LXXX (1904) S. 197 ff. R. Needon: Beitr. zur Gesch. des Bautzener Gymn.
12) Held: a. a. O. S. 45. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
13) Vollhardt: a. a. O. S. 361.
14) Hasche: Urkunden zur Gesch. Dresdens. S. 528. — Held: a. a. O. S. 30. 45.
15) Sachse: a. a. O. S. 39.
16) Schubart: a. a. O. S. 12.
17) Bartusch: S. 59.

Schulgesetzen von 1605 aus 12 armen Schülern.[1]) Der erst 1619 ins Leben tretende chorus musicus zu Plauen zählte nur 8 Mitglieder.[2]) In dem aus 36 Knaben gebildeten Konviktorium der Landschule zu Gera waren nach dem Fundationsbrief von 1608 12 Freistellen für arme Schüler eingerichtet, »die zum Studieren oder Musicam in der Kirche zu zieren tüchtig seyn.«[3]) Zum »chorus musicus« der Nordhausener Schule gehörten 1583 30 Schüler, die in »2 Haufen« eingeteilt waren.[4]) Der Singechor der Erfurter Lateinschule durfte nach den Schulgesetzen von 1571 die Zahl 60 nicht überschreiten.[5])

Mit der Leitung des Chors im Gottesdienst war der Kantor betraut. Bei außerkirchlichen Veranstaltungen dirigierte gewöhnlich das »älteste oder fertigste« Mitglied des Chors (»Regent«).[6])

Für die Aufnahme in den Chor war tadelloser Lebenswandel unerläßliche Forderung.[7]) Die Verfügung der Bautzener Schulordnung von 1592: »semper aliquot pueri, qui voce valent et canendi scientiam callent, a ludirectore recipiuntur hi antequam recipiuntur, examinantur«[8]) macht die Aufnahme von einer Probe abhängig, bei der der Aufzunehmende gutes Stimmaterial und ein genügendes Maß theoretischer Kenntnisse nachweisen mußte. Auch in Dresden verpflichtete man 1607 den Kreuzschulrektor, bei Aufnahme neuer Schüler in das Alumnat »in seinem Examen darauf zu sehen, daß die Inquilini scholae der Musica kundig« oder wenigstens noch darin bildungsfähig seien.[9]) Etwas höher waren die Anforderungen, die man in Nordhausen 1583 an die Choraspiranten stellte. Hier wurden nur Schüler in den chorus musicus aufgenommen, »die gar fertig seind, ein jedere stimm zu singen vnd die zur nott ein stück anstimmen können.«[10]) Die mit der Aufnahme verbundene Probe gestaltete sich in Chören von beschränkter Mitgliederzahl zu einem Certamen.[11]) Über die Aufnahme entschieden in Coburg 1605 Superintendent, Rektor und Kantor,[12]) in Nordhausen 1583[13]) und Dresden 1607[14]) Rektor und Kantor allein.

Zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Chor diente die Kurrende, aus der oft die musikalisch Leistungsfähigsten in den Chor herübergenommen wurden.[15])

---

1) Vormbaum II. 56.
2) M. Fiedler: a. a. O. S. 7.
3) Gottfr. Ludovicus: Schulhistorie. III. 363 ff.
4) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
5) R. Thiele: a. a. O. S. 41.
6) Vormbaum II. 56.
7) u. 8) Schubart: a. a. O. S. 12.
9) Held: a. a. O. S. 46.
10) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
11) Vormbaum II. 57. — An der Leipziger Thomasschule ist dieses Certamen noch heute bräuchlich.
12) Vormbaum II. 57.
13) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
14) Held: a. a. O. S. 46.
15) Schubart: a. a. O. S. 6. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.

Dem Gottesdienst an Wochen- und Sonntagen wohnten in der Lutherzeit meist sämtliche Schüler der oberen Klassen — an Wochentagen zuweilen mit Ausschluß der Primaner[1]) — bei.[2]) Oft traten an Wochentagsgottesdiensten die Schüler der einzelnen Klassen nur abwechselnd in Aktion.[3])

Die musikalische Tätigkeit des Schülercötus im Gottesdienst beschränkt sich allem Anschein nach jedoch meist auf die Ausführung des cantus choralis, während die Besorgung der Figuralmusik in erster Linie dem chorus musicus oblag.

Die unliebsamen Störungen des Unterrichts, die die rege Beteiligung der Schüler am Gottesdienste hervorrief, hatten zur Folge, daß die sächsische Kirchen- und Schulordnung 1580 den Kirchendienst für die Wochentage der deutschen Schule überwies oder an Orten, wo eine solche nicht vorhanden war, den Lateinschülern der unteren Klasse übertrug.[4])

Gab es mehrere Kirchen an einem Ort, so hatte der chorus symphoniacus abwechselnd in den einzelnen den Gottesdienst mit Kunstgesang auszuschmücken. Der Zwickauer Chor besorgte den Figuralgesang in den beiden Kirchen zu St. Maria und St. Katharina.[5]) Der Chor der 1546 aus zwei Schulen zu einer Anstalt vereinigten Eislebener Lateinschule übernahm den Chordienst in der St. Andreas- und St. Nikolaikirche.[6]) Der Merseburger Domchor war in drei Kirchen (Dom-, Stadt- und Neumarktkirche) musikalisch tätig.[7]) Die Chorverhältnisse der Stadt Zerbst waren so geordnet, daß in den 3 Kirchen der Stadt je ein Chor von 12 Chorales die Kirchenmusik ausführte.[8]) Die Dresdner Kreuzschüler besorgten Sonn- und Wochentags den Gottesdienst in der Kreuzkirche. Auch bei den Wochenpredigten in der Sophienkirche traten sie in Aktion.[9]) Ebenso wurde ihnen der Chordienst bei dem 1559 in der Frauenkirche eingerichteten Sonntagsgottesdienst zugewiesen.[10]) 1577 wurde der Kreuzkantor Andreas Petermann angewiesen, alle Monate in der Kreuzkirche einmal zu »figurieren«, doch schon 1581 wurde diese Verfügung dahin verschärft, daß in Zukunft »ein Sonntag vmb den andern in den Zweyen kirchen (d. h. in Kreuz- und Frauenkirche abwechselnd) figuriret werden« solle.[11]) Zu diesem bedeutsamen Dienst kam 1610 noch die Übernahme der Feiertagsmusik in der Sophienkirche.[12])

---

1) Neues Archiv f. sächs. Gesch. XVI. 229 ff.

2) Held: a. a. O. S. 44. — Curriculum hibern. studiorum scholae Gorlicensis 1584. (Universitätsbibl. zu Leipzig.) — Fr. Sintenis: a. a. O. S. 17. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 85.

3) Neues Arch. f. sächs. Gesch. XVI. 229 ff. — Sehling II. 84 ff.

4) Vormbaum I. 248.

5) Göhler: Cornelius Freundt. S. 58.

6) Sehling II. 188.

7) F. Witte: S. 77.

8) Sehling II. 593.

9) Held: a. a. O. S. 11.

10) Held: S. 10.

11) u. 12) Held: S. 12.

Den musikalischen Dienst in der Annenkirche verrichtete die mit dieser Kirche 1579 verbundene, aus ca. 25—30 Choralisten bestehende Chorschule,[1]) die von einem »Ludimoderator« geleitet wurde, der zugleich das Amt eines Kantors, Organisten und Küsters verwaltete.[2]) Die Anstalt wurde 1618 zu einer städtischen Lateinschule erhoben. — Auch mit der Bartholomäuskirche scheint eine Chorschule verbunden gewesen zu sein.[3])

Erwähnenswert ist noch, daß 1577 ein besonderer Chor sich bildete, dem die Aufgabe zufiel, bei den Begängnissen der an der Pest verstorbenen Dresdner Bürger zu singen.[4])

Die musikalischen Aufwartungen in der Dresdner Schloßkapelle — nachmaligen Schloßkirche — wurden der 1548 von Kurfürst Moritz gegründeten Kantorei übertragen, über deren Geschichte und Bedeutung für das Dresdner Musikleben wir unterrichtet sind.[5])

Diente sie anfänglich lediglich kirchlichen Zwecken, so wurde sie doch bald auch zur Verherrlichung weltlicher Festlichkeiten benutzt. Auch außerhalb der Mauern Dresdens trat sie mehrfach in Aktion. So wartete sie 1556 in Pirna mit Musik auf[6]) und begleitete 1578 den Kurfürsten nach Annaburg[7]) ins kurfürstliche Hoflager.

Sie rekrutierte sich aus nur erstklassigen musikalischen Kräften. Die sächsischen Stadtschulen gaben ihre besten Zöglinge an sie ab, so beispielsweise die Rochlitzer[8]) und Freiberger Schule.[9])

Mit welcher Sorgfalt man hier die Ausbildung der künftigen Kapellknaben überwachte, ergibt ein Protokoll des Freiberger Rats vom 13. November 1591, worin es heißt: »Schüler vor den Thüren, weil sie zu Dresden wieder singen, — ob man sie alhier auch wieder sol singen lassen. Concilium: Man sol sie singen lassen.«[10]) Die nach Dresden ziehenden Chorschüler pflegte der Rektor persönlich zu begleiten. Hierfür wurde ihm von der Stadt eine Vergütung gezahlt. In der Kämmereirechnung von 1569/70 findet sich die Notiz: »5 gr. 9 ₰ magistro Valentinus Appell zu Dresdenn trankgeld, als er die Knaben in die Cantorey gefürt — ist sonsten ausgelöset

---

1) Schramm: Gesch. d. Annenschule in Dresden. 1860. S. 11.

2) F. E. Gehe: Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten Dresdens. 1845. S. 37.

3) Schramm: a. a. O. S. 8.

4) Schramm: S. 9.

5) Schäfer: Sachsenchronik 404—51. Arch. f. sächs. Gesch. (Weber) IV. 167 ff. — Mitteil. d. kön. sächs. Ver. f. Erforsch. vat. Gesch. XX. S. 55. XXII u. XVII. — Fürstenau: Zur Gesch. der Musik und des Theaters am Hofe zu Dresden. 1861. — H. v. Brescius: Die königl. sächs. mus. Kapelle von Reißiger bis Schuch. 1898.

6) R. Hofmann: Reformationsgesch. d. Stadt Pirna. 1893. S. 185.

7) Beitr. zur sächs. Kirchengesch. X. 100.

8) Sam. Gottl. Heine: Histor. Beschr. der Stadt Rochlitz. 1719. S. 244.

9) Kämmereirechnung v. J. 1569.

10) Ratsprotokolle fol. 143b.

worden.« Die letztverzeichneten Worte lassen vermuten, daß ihm alle übrigen Reisekosten von anderer, nämlich kurfürstlicher Seite ersetzt wurden.

Segensreich für die Entwickelung der sächsischen Musikpflege erwies sich die Gepflogenheit, die Kapellknaben, welche Anlage und Lust zum Studium hatten, beim Eintritt der Mutation auf drei Jahre in die Landesschule nach Pforta zu schicken. Wollten sie dann die Wittenberger oder Leipziger Universität besuchen, so gewährte man ihnen eine jährliche Unterstützung von 25 fl. — dazu noch guten Musikunterricht — indes mit der Verpflichtung des späteren Wiedereintritts in die Kapelle.[1]) Verließen diese Sänger in späteren Jahren die Kantorei, um ein Kantoren- oder geistliches Amt zu übernehmen, so waren sie imstande, den ihnen anvertrauten Knaben eine gründliche musikalische Ausbildung zu geben.[2])

Der Leipziger Thomanerchor hatte in beiden Stadtkirchen: zu St. Thomas und St. Nikolai den Kunstgesang zu besorgen.[3]) Die Nikolaischule, die meist nur von Kindern vermögender Eltern besucht wurde, hatte weder Alumnat noch chorus musicus.[4]) Gleichwohl war auch sie am Gottesdienst mit beteiligt. 1559 wurde der Nikolairektor Mosbach dazu verpflichtet, »mit seinen gesellen und Discipeln des Feiertags dem Cantor zu St. Thomas zu helfen.«[5]) Bei den sonntäglichen Mittagspredigten wechselten Thomaner und Nikolaitaner einander ab.[6])

Neben dem Thomanerchor existierte für die Nikolaikirche noch ein besonderes, vom Nikolaikantor geleitetes Choralisteninstitut, das, wie schon erwähnt wurde, durch städtische Stipendien unterhalten wurde. Es bestand aus armen Studenten, die verpflichtet waren, die aus vorreformatorischer Zeit überkommenen horae canonicae abzusingen. Dies geschah an hohen Festen früh 5 Uhr, Sonntags $^1/_2$6 Uhr, Montag und Mittwoch um 6 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um $^1/_2$2 Uhr oder um 2 Uhr.[7]) Die Oberaufsicht über diesen Sängerchor führte der Thomaskantor.[8])

Einen besondern Chor und Kantor hatte bis zum Jahre 1543 die Jacobikirche.[9])

An der Paulinerkirche wirkte ein aus Studenten gebildeter »chorus musicus«, dem es oblag, außer den zahlreichen akademischen Akten, die meist mit einer gottesdienstlichen Handlung verbunden waren, auch den Gottesdienst an den hohen Festen sowie am Reformationsfeste mit Kunstmusik

---

1) Fürstenau: Beitr. zur Gesch. der Königl. sächs. Kapelle S. 23.
2) Cf. Held: a. a. O. S. 42.
3) Schneider: Chronicon Lipsiense. 1655. S. 497.
4) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch d. Stadt Leipzig. 1905. S. XIX.
5) Nach gütiger Mitteil. des Herrn Dr. Wustmann, der mit Studien zur »Geschichte der Musik in Leipzig« beschäftigt ist.
6 u. 7) E. Dohmke: Die Nikolaisch. zu Leipzig im 17. Jahrh. 1874. S. 6.
8) Ph. Spitta: Joh. Seb. Bach II. 96.
9) G. Wustmann: Gesch. d. Stadt Leipzig. 1905. S. 505.

auszuschmücken. Er bestand aus den sogenannten alumni electorales, die das kurfürstliche Stipendium: freie Wohnung und Kost auf der Universität genossen. Unter ihnen befanden sich die schon oben erwähnten ehemaligen kurfürstlichen Kapellknaben. Der Chor wählte aus seiner Mitte heraus einen Kantor,[1]) der für seine Mühewaltung besondere Revenuen bezog. Die älteste Geschichte dieses Instituts liegt noch im Dunkeln. Einblick in seine Organisation gestattet uns eine Chorordnung vom Jahre 1661.[2]) Die musikalischen Leistungen der alumni scheinen glänzende gewesen zu sein. Bezeichnend hierfür ist die Notiz, daß der Kantor Christoph Neander (ca. 1615) bei festlichen Gelegenheiten große Musikaufführungen »vff fünf vnd sechs Chören« veranstaltete.[3])

Auch außerhalb des Gottesdienstes scheint der Chor sich musikalisch betätigt und so für die Thomaskantorei eine lästige Konkurrenz gebildet zu haben. In einem an den Rat gerichteten Schreiben berichten 1581 die sechs Locaten (d. s. ältere Schüler, die den Schulmeister unterstützten) der Thomasschule, die zugleich Mitglieder der Thomaskantorei waren: »haben sich in kurtzer tzeit etliche Studiosi vndt Magistri auf den Collegiis tzusammen vovieret, eine Cantorey angericht, die sich etwas damit zu bekommen bey den fürnembsten herren in ihre Convivia insienuiren, machen sich auch bey denselben hin tag vnd tag mehr vnd mehr gemeiner auf das sie von Ihnen auf Ihre gastereiungen vocieret werden.«[4]) Läßt sich die Identität dieser Kantorei und des oben erwähnten chorus musicus auch nicht mit Sicherheit beweisen, so spricht doch die Wahrscheinlichkeit dafür.

Die »symphoniaci« des Nordhausener Schulchors figurierten an 50 Sonn- und Festtagen abwechselnd in 3 bezw. 5 Kirchen der Stadt.[5])

Der Chor des 1524 gegründeten altstädtischen Gymnasiums zu Magdeburg besorgte die Musik in der dortigen Dom- und Johanniskirche.[6])

In Weimar treten uns im 16. Jahrhundert die Hofkapelle und der chorus musicus des Gymnasiums als Pflegstätten kirchlichen Gesanges entgegen. Über Bestand und Bedeutung der ersteren sind wir durch Ernst Pasqué leidlich unterrichtet.[7])

Wie im Gottesdienst, so traten die »symphoniaci« der Lateinschulen auch bei kirchlichen Kasualien in Aktion. Die Revenuen, die ihnen für ihre

---

1) Kantoren zu St. Pauli waren z. B. Seth. Calvisius und Neander. Cf. Held: a. a. O. S. 51. 56.

2) Leges alumnorum in academia Electorali et Ducali Saxonica Lipsiensi. — Denuo publicatae anno MDCLXI (Exempl. in. d. Universitätsbibl. Leipzig).

3) Held: a. a. O. S. 58.

4) Sachse: a. a. O. S. 39.

5) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 119.

6) H. Holstein: Gesch. d. Domgymn. zu Magdeburg 1875. S. 25 ff. — Magdeburg. Geschichtsblätter Bd. I. Heft 3. S. 9.

7) Zeitschr. f. Instrumentenbau 1897, 123. — Weimarsche Zeitung 1897.

Mitwirkung bei prunkvollen Leichenbegängnissen,[1]) Brautmessen[2]) und Kindtaufen[3]) zuflossen, waren nicht unbeträchtliche.

Reiche Vermächtnisse verstorbener Bürgersleute legten ihnen hier und da die Verpflichtung auf, an bestimmten Tagen — in der Regel war es der Geburts- oder Sterbetag des Spenders — gewisse Lieder zum Gedächtnis des Stifters und seiner Angehörigen zu singen. Das geschah entweder in der Kirche nach der Predigt oder in der Schule bei der legierten Mahlzeit, zuweilen auch in oder vor dem Hause des Stifters oder an seinem Grabe. Diese Liederstiftungen waren Anniversarien, Jahresgedächtnisse in neuer, protestantischer Form.[4])

Analog dem Vorbild der Kurrenden veranstalteten an bestimmten Festen auch die »symphoniaci« Singumgänge, an denen in der Regel die Lehrerschaft sich beteiligte. Bedienten die Kurrendaner sich hierbei meist nur des Choralgesanges, so war dem chorus musicus die Figuralmusik zugewiesen. Von großem Vorteil für den Vortrag der Gesänge war, daß die »symphoniaci« des Chors vor den einzelnen Bürgerhäusern stehend sangen — im Gegensatz zu den Kurrendanern, die ihre Lieder im Gehen vortrugen.[5])

In Ölsnitz hielten bereits 1533 Chor, Schulmeister und Kantor zu Martini und Weihnachten einen Singprozeß, der sich über das ganze Kirchspiel erstreckte, ab.[6]) Den Annaberger Chorschülern wurde 1576 vom Rat die Erlaubnis gegeben, zu Martini einen Umgang in zwei Chören zu veranstalten. Derselbe begann am Martinstag und mußte am 1. Adventsonntag beendet sein. Die Geldsammlung, die man im Anschluß an den Umgang vornahm, ergab meist den stattlichen Betrag von ca. 30 Talern.[7]) Ein Weihnachtsumgang des Zwickauer Schulchors fand am Neujahrstag in einem Fackelzug seinen Abschluß.[8]) Nach der Schulordnung von 1570 veranstaltete der Eislebener chorus musicus alljährlich am Weihnachtsfeste einen Singprozeß.[9]) Umzüge des Erfurter Chors zu Martini und Weihnachten sind durch die Schulgesetze von 1616 bezeugt.[10]) Die Nordhäuser »Symphoniaci« zogen nach der Schulordnung von 1583 alljährlich zu Neujahr und am Gregorius-

---

1) Vormbaum II. 57. — Meist nahm an Beerdigungen von Standespersonen der ganze *Schülercötus* teil. Cf. Bartusch. a. a. O. S. 166. — Held: a. a. O. S. 6.

2) Mitteil. des Ver. f. Chemn. Gesch. V. S. 42. — Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 98. — Held: a. a. O. S. 7.

3) Nebe: a. a. O. S. 167.

4) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig. 1905. S. 86. 89. 104. 113. 123. 136.

5) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109. — E. Herzog: a. a. O. S. 26.

6) Reiner: Gesch. der Stadtschule zu Ölsnitz i. V. von der Reformation bis 1667. Dissertation. Leipzig 1900. S. 15.

7) Richter: Chronik der Stadt Annaberg. S. 352.

8) E. Herzog: a. a. O. S. 26.

9) Fr. Ellendt: Gesch. d. königl. Domgymn. zu Eisleben. 1846. S. 115.

10) Weißenborn: a. a. O. S. 67.

fest, in 2 Chöre geteilt, durch Stadt und Umgebung.[1]) Mit besonders festlichem Gepränge umgab der Zittauer Schulchor den Singprozeß am Gregoriusfeste.[2])

Die Umgänge selbst waren eine Einrichtung der vorreformatorischen Zeit. Die Reformatoren standen denselben wohlwollend gegenüber. Bezeichnend hierfür ist, daß Melanchthon eine Anzahl Lieder für den Gebrauch beim Gregoriusfeste dichtete.[3]) Eine große Rolle scheint die Gregoriusfeier im Mühlhausener Schulleben gespielt zu haben. Hier erschien 1577 unter dem Titel »crepundia sacra, christl. Liedlein an S. Gregorii der Schüler Festtag und sonsten zu singen« eine Sammlung von 20 Gesängen in lateinischer und deutscher Sprache, als deren Dichter der Magister Ludwig Helmbold bezeichnet wird. Vierzehn dieser Lieder waren von Joachim a Burck, vier von Johann Eccart komponiert.[4]) Es waren Gesänge meist lehrhaft-moralisierenden Gehalts.[5])

Für den Gebrauch am Martini-, Weihnachts- und an andern Umgängen veröffentlichte Georg Forster 1539 eine Sammlung deutscher Lieder unter dem Titel: »Auszug guter alter deutscher Liedlein.«[6])

Besondere Erwähnung verdient der in Nordhausen 1583 nachweisbare eigenartige Brauch, mit Figuralmusik in die Maien zu ziehen.[7])

Auch an Sonn- und Wochentagen fanden Singprozesse von seiten des chorus musicus statt. In Eisleben wurde 1608 angeordnet, daß der Chor jede Woche dreimal Umgänge halten solle. Sonntags nach dem Gottesdienst, Mittwoch und Sonnabend nach beendigtem Unterricht.[8]) Im Lektionsplan der Erfurter Ratsschule 1588 findet sich die Notiz: Lunae et Martis hora X. statim sit comparandus ostiatim victus Musica figurali.[9]) Die Choristen der Freiberger Schule zogen wöchentlich einmal von Haus zu Haus, um die Bürger mit einer musikalischen Aufwartung zu erfreuen.[10]) Die »Schreiber« des Chors (d. s. die älteren Schüler), die sich der Autorität des Kantors öfters zu entziehen suchten, hatten laut Ratsbeschluß vom 11. August 1600 »dem Cantor alle Donnerstage vor seinem Losament (Wohnung) eine Muteten gratis zu singen.«[11]) Nach den Nordhäuser Schulgesetzen von 1583 war es den »Symphoniaci« gestattet, in der Zeit von Ostern bis Michaelis jeden Sonntag nach der Vesper in 2 Chören umherzuziehen, um »mit der

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 77. 98. 109.
2) Herm. Eckstein: Die Feier des Gregoriusfestes in Zittau. Progr. 1888. S. 3 ff.
3) Eckstein: a. a. O. S. 3.
4) R. Jordan: Beitr. zur Gesch. des Gymn. zu Mühlhausen 1895. S. 33.
5) Prüfer: Der außerkirchl. Kunstgesang in den Lateinschulen etc. S. 10.
6) Winterfeld: Der evang. Kirchengesang I. 149 ff.
7) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 77.
8) Ellendt: a. a. O. S. 116.
9) R. Thiele: a. a. O. S. 82.
10) Andr. Moller: Theatrum Freibergense 1653. S. 299.
11) Ratsprotokolle fol. 564a.

figural Musica ... etwas für der wolhabenden Rathsvorwandten und gelerthen heusern mit derselben vorgünstigung zu colligieren.«[1]) Der Zwickauer Schulchor hielt wöchentlich zwei,[2]) der Annaberger wöchentlich drei Singprozesse ab.[3])

Das Verhalten der Sänger bei diesen Umzügen war statutarisch geregelt. In den Satzungen der Koburger Stadtschule 1605 lesen wir: »Auf der gassen sollen sie fein züchtig gehen, der Discant voran, darnach der Alt und so fort, nicht Schalckheit oder Muthwillen treiben, sondern auf des Regenten Anstimmen andächtig und fleißig singen, damit nicht eine confusion werde, da einer aber dazu Ursach geben wird, soll er an der Helffte seines Theils gestrafft werden.«[4])

Erschienen gleichzeitig 2 Chöre auf einer Straße, so hatten sie sich vor Beginn des Gesanges zu vereinigen,[5])

Jeder Chorist führte ein Stimmbuch mit sich, in das er selbst die vorzutragenden Gesänge einschreiben mußte.[6]) Den Musikstoff bildeten in der Regel Motetten, die der Zeit des Kirchenjahres angepaßt waren.[7])

Wie die Choristen den der Ratswahl vorangehenden Gottesdienst mit Figuralgesang verherrlichten,[8]) so brachten sie auch an bestimmten Tagen des Jahres — Martini oder Neujahr — dem Rat in besonderer Form ihre musikalische Huldigung dar. Trug ihnen doch gerade das Singen bei den festlichen Gelagen der Ratsherren manch klingenden Lohn ein.[9])

Alle Festlichkeiten des bürgerlichen Lebens erhielten durch den Figuralgesang des chorus musicus erst ihre rechte Weihe. Bei Hochzeitsfeiern nach beendeter Brautmesse erschienen die Choristen, um den Hochzeitsschmaus mit Figuralmusik einzuleiten und die Pausen des Mahls damit auszufüllen. Ein anschauliches Bild hiervon bietet die Bestimmung der Nordhäuser Schulordnung 1583: Die Symphoniaci sollen sich 12 Uhr ins Hochzeitshaus begeben, um zunächst »2 stück zu figurieren.« »Hierauf sollen sie durch den Collectorem auf jeden Tisch einen partem cum reverentia quadam

---

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 71 f.
2) Vollhardt: a. a. O. S. 361. 3) Bartusch: a. a. O. S. 55.
4) Vormbaum II. 57. Vgl. Weißenborn: a. a. O. S. 48 u. Anhang IV. u. V.
5) Weißenborn: a. a. O. Anhang IV. 6) Weißenborn: a. a. O. S. 48. 67.
7) Weißenborn: a. a. O. S. 67. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 98. 109.
8) Fritzsche: Gesch. d. Oschatzer Schulwesens bis Ende des 16. Jahrh. S. 13. 50. — Das Freiberger Ratsprotokoll vom 29. April 1606 berichtet, frühzeitig seien zur Feier des Ratswechsels (der meist am Dienstag nach Quasimodogeniti stattfand), »die Herren Bürgermeister vnd Ratspersonen des morgens zwischen fünfen und sechsen in die Thumkirche gegangen, vnd daselbst vor der Predigt des Superintendenten haben sie gehört 3 Stücklein figurale singen: 1. Cum transiisset sabbathum. 2. Ecce quam iucundum. 3. Christ lag in Todesbanden.«
9) Fritzsche: a. a. O. S. 50. — Fr. Sintenis: a. a. O. S. 16. — R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor Einführ. d. Reform. S. 87. — G. Wustmann: a. a. O. S. 505.

legen, vnterdes, weill die gest contribuiren, sollen sie fortsingen, vnd wan mans inen darreichen will, soll der Collector die büchsen auf die ecke des tisches setzen vnd einen das geltt vom parte hineinstecken lassen vnd wen sie von allen tischen bekommen, modeste dancken vnd seuberlich wieder abtretten vnd eittel stück singen, die de tempore vnd coniugio seind, alle reutter vnd bulenlieder oder weltliche possen unterwegen lassen, sich auch alles trinckens vnd tantzens enthalten vnd media secunda wieder in der schulen sein.«[1])

Hin und wieder scheint freilich die Teilnahme der Choristen an Hochzeitsfeiern zu Unzuträglichkeiten geführt zu haben. Bezeichnend ist, daß die Annaberger Kirchenordnung 1579 ihnen die Beteiligung hieran untersagt[2]) und erst im Visitationsentscheid von 1598 »ihnen nachgelassen wird, die Hochzeiten mit einer Musica zu besuchen und sich durch die Auflage der Braut, Bräutigams und der Gäste ein beneficium zu suchen.«[3])

Ein grelles Streiflicht auf die eingerissenen Mißstände wirft ein Schreiben der Meißner Bürgerschaft an den Rat vom Jahre 1609, worin sie diesen ersucht, den Stadtkantor zu erinnern, »daß er in den Hochzeiten die Knaben mit Trinken nicht überladen, sondern ihnen ernstlich zuebefehlen, daß sich ein jeder nuchtern und bescheiden halten, auch nach verrichten Singen in Zeiten wieder zue Hause begeben solle.«[4]).

Auch bei Gastmählern (convivia) von Bürgern oder Adligen, die in der Umgegend ihren Rittersitz hatten, ließ der Chor die kunstreichen Weisen des figurierten Gesanges in Motetten und Hymnen erklingen.[5]) Doch war hierzu in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Rektors einzuholen.[6]) Daß diese nicht ohne weiters erteilt wurde, zeigt die Verfügung der Nordhäuser Schulordnung 1583: »Aber es soll sich der Rektor zuvor erkundigen lassen heimlich, was für geste da sein vnd mitt nichten erlauben, bey den Thumpfaffen oder aber in den gelacken, da eitel junge gesellen oder Jungfrawen sitzen oder sonst vordechtige Personen da sein, zu figurieren.«[7]) Das Verhalten der Knaben während der Gastereien war durch bestimmte Satzungen geregelt. Kulturgeschichtlich interessant sind die hierauf Bezug nehmenden Nordhäuser Schulgesetze, worin es heißt: »Würden burger sein oder vom adel auf dem Lande, die der Cantorey begertten zum Convivio den gesten zu ehren etwas zu musicieren, sollen die Praecentores es dem Rectori anzeigen vnd on sein erlaubnus mit nichten hingehen, auch nicht mehr oder andere den der Rector befiehlt, Sollen *ehrliche, züchtige vnd geistliche stücke singen*, würden inen bulenlieder vnd garstige stücklein zu singen

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109. — Vgl. auch Schubart: a. a. O. S. 34. — Held: S. 7. 12. 14. 27.

2) Mskr. d. Leipziger. Stadtbibl. Rep. III. 27. S. 146.

3) Bartusch: a. a. O. S. 56.

4) Mitt. des Ver. f. Geschichte Meißens II. 531.

5) Fr. Ellendt: a. a. O. S. 115. — Schubart: a. a. O. S. 12. — Held: S. 14. 46. — Vormbaum II. 57.

6) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 110. — Vormbaum II. 56.

7) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 99.

vferleget, sollen sie sich modeste entschuldigen, das sie dieselbe nicht bey sich haben.« »Was inen der wirtt vorehret, sollen sie annemen mit danck vnd in die büchsen stecken, auch on ihren beuehll nichts auflegen fur die geste etwas zu samlen. Speiset man sie, sollen sie sich des Zechens vnd Zusauffens gantz enthalten, vber nacht nicht außenbleiben. In der stadt aber auf den abend vber 8 schleg nicht vorziehen.«[1]) Auch soll der Rektor ihnen »verbieten, zum tantze zu singen.«[2])

Ob bei diesen Gastereien wirklich nur *geistliche* Gesänge zur Aufführung gelangten, mag dahingestellt bleiben. Die an andrer Stelle der eben zitierten Satzungen sich findende Verfügung: »Welche in conviviis oder nuptiis sich volsauffen, tantzen vnd des nachts gassieren gehen, sollen gesteupt vnd in der distribution die helfte ihrer portion entperen. Welche offentlich garstige vnzüchtige bulenlieder figurieren, sollen alle gesteupt werden vnd darzu der Praecentor 1 gr., reliqui 6 ₰ an ihrer portion vorlieren.«[3]) — wird nicht ohne Not erlassen worden sein. Unter den Musikresten der Zwickauer Ratsschulbibliothek finden sich zwei Exemplare der 1535 von Christian Egenolff in Frankfurt a. M. gedruckten »Gassenhawer- und Reutterliedlein.«[4]) Der schadhafte Zustand der in Leder gebundenen Bücher, die infolge ihrer handlichen Form jeder bequem zu sich stecken konnte, läßt annehmen, daß die Choristen derselben sich gern und oft bedienten. Auch die oben bereits erwähnte Tatsache, daß einzelne Schulliederbücher des 16. Jahrhunderts Reuterliedlein enthalten, bekräftigt diese Vermutung.

Die Revenuen, die der Chor aus diesen außerkirchlichen Aufwartungen bezog, waren bedeutsame. Nach einem handschriftlichen Schulkatalog von 1606—72 brachten die beiden wöchentlichen Singumgänge 1608 dem chorus superior in Zwickau 184 fl., dem chorus inferior 129 fl. ein.[5]) Der Altenburger Schulchor hatte in den Jahren von 1615—1634 die stattliche Einnahme von 7292 fl. 20 gr. 3 ₰ zu verzeichnen.[6])

Floß auch die Hälfte oder der größere Teil dieser Einkünfte dem Kantor zu,[7]) so blieb doch dem Chor noch eine beträchtliche Summe, die wöchentlich[8]) oder monatlich[9]) an die einzelnen Choristen verteilt wurde.

Daß man hier und da auch zur Anschaffung gedruckter wie zur Herstellung geschriebener Musikalien kleinere Beträge von den Erträgnissen der Singumgänge und Aufwartungen verwandte, verrät die Ordnung der Koburger Schulkantorei, wo es heißt: »Was sie bekommen, sollen sie unter sich teilen, daß sie etwas auch zu partibus aufheben, item papier zu kaufen,

---

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 110.
2) Ebenda: II. 99. 3) Ebenda: II. 111.
4) Vollhardt: Bibliographie der Musikwerke in der Ratsschulbibl. zu Zwickau. S. 66. — Valentin: Geschichte der Musik in Frankfurt a. M. 1906. S. 62.
5) Vollhardt: Gesch. d. Kantoren Sachsens S. 361.
6) Lorenz: Gesch. des Gymn. zu Altenburg. 1789. S. 351.
7) Vormbaum II. 56. — Held: S. 7. 8) Weißenborn: a. a. O. S. 67.
9) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 111.

daß *ein jeder nach der ordnung ein Stück* alle Wochen hineinschreibe, darüber der Regens Inspector sein soll.«[1])

Um die »Symphoniaci« an Sparsamkeit zu gewöhnen und vor Abwegen zu bewahren, setzte die ebengenannte Ordnung fest: Wer das Chorgeld »zu Spiel oder anderer Leichtfertigkeit« verwendet, ist aus dem Chor auszuschließen.[2])

Eine Steigerung erfuhren die Einkünfte der Choristen durch die Stiftungen und Vermächtnisse, die ihnen fast aller Orten ausgesetzt wurden. Der 1619 in Plauen mit einem Bestand von 8 Schülern ins Leben tretende chorus musicus erhielt 50 fl. aus dem »Schulkasten.«[3]) Über die reichen Vermächtnisse der Leipziger Thomaskantorei sind wir durch »Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig« (1905) S. 90 ff. aufs beste orientiert.

Spärlich fließen die Quellen, die über die musikalischen Proben der Schulchöre Aufschluß geben. Die Tatsache, daß der chorus musicus nur die besten musikalischen Elemente der Anstalt vereinigte und aus Schülern sich rekrutierte, die wöchentlich 4—6 Stunden Musikunterricht genossen, berechtigt zu dem Schluß, daß zu häufigen Sonderübungen im allgemeinen kein Bedürfnis vorhanden war. Nach der Koburger Schulordnung 1605 fanden die Choristen sich wöchentlich nur einmal (Mittwoch) zur Probe in der Schule zusammen.[4]) Außerhalb der Schule Übungen abzuhalten, war verboten.[5])

Der trefflichen musikalischen Schulung, die die Choristen im Unterricht genossen hatten, entsprachen ihre Leistungen. Dem Schulchor der kleinen Stadt Ronneburg wird in dem Visitationsbericht von 1582 nachgerühmt, daß »man allein mit der Schule nemine adhibito (d. h. wohl ohne Adjuvanten) wöchentlich 6 vocum singen könne.«[6]) Charakteristisch für die musikalische Bedeutung des Altenburger Schulchors ist, daß man für die Festlichkeiten, die anläßlich der Vermählung des Herzogs Johann Wilhelm in Weimar stattfanden, auch den Altenburger Kantor David Köler (1558—63 Kantor zu Altenburg) mit seinen Chorschülern zur Verstärkung der Weimarschen Musikkräfte entbot.[7]) Ein ehrenvolles Zeugnis für die Leistungen des Freiberger Schulchores bietet der Vermerk in den Ratsprotokollen des Jahres 1610.[8]) Am 9. Januar ist bei Gelegenheit der Einweisung des Superintendenten D. Garth »der anfangk mit Orgel vnd Musiciren gemacht worden, da denn der chorus musicus von den gutten concentoribus symphoniacis so schön vnd lieblich figuriret wartt, das eine lust zu hören.«

Auch die Tatsache, daß der Dresdner Kreuzkantor Chr. Neander (1615—25) mit nur etlichen 30 Knaben 12—16stimmige Motetten im Gottesdienst aufführt, setzt einen wohl disziplinierten, tüchtig geschulten Sängerchor voraus.[9])

---

1) Vormbaum II. 56.
2) Derselbe: II. 57.
3) M. Fiedler: a. a. O. S. 7.
4) Vormbaum II. 56.
5) Weißenborn: a. a. O. S. 49.
6) Mitt. der Gesch. und Altertumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes XI. 169.
7) Lorenz: a. a. O. S. 288.
8) Ratsprotokolle fol. 175b.
9) Held: a. a. O. S. 60.

Unheilsam beeinflußt, ja empfindlich geschwächt wurden die Chöre durch den Wechsel der Mitglieder, der in jener Zeit nichts Seltenes war. Wurde der Kantor nach einem anderen Orte berufen, so folgte ihm ein Teil der Sänger — gewöhnlich waren es die ältesten und musikalisch tüchtigsten — in seine neue Wirkungsstätte.[1]) Die besten Sänger waren, wie schon dargelegt wurde, in der Regel peregrini (d. h. auswärtige Schüler). Diese waren indes naturgemäß nicht so seßhaft wie die einheimischen Zöglinge. Genügten ihnen die Revenuen des Chores nicht mehr, so griffen sie zum Wanderstabe,[2]) um in einem besser dotierten Chorus Aufnahme zu suchen, die ihnen bei tüchtigen musikalischen Leistungen gern gewährt wurde.

Nur so wird es erklärlich, wenn selbst in großen Schulsystemen die musikalische Bedeutung des Chores zuweilen sich verringerte und das musikalische Leben vorübergehend ins Stocken geriet.

In Eisleben beispielsweise mußte 1608 infolge ungenügender Besetzung des Schulchors in der Petrikirche die Pfingstgottesdienstmusik abgesetzt werden.[3])

Naturgemäß war die Leistungsfähigkeit des Chors durch die Amtsführung des Kantors bedingt. Ein recht wenig günstiges Licht auf den Berufseifer des Merseburger Kantors und auf die Leistungen des ihm unterstellten Chors wirft ein Klageschreiben der Merseburger Bürger vom Jahre 1545, welches lautet: »Die andern Schulmeister haben die Knaben in figuratives notis lernen singen, haben zu zeitten in S. Maximus und Sixtuskirchen die *messen vnd vespern figuriret*. Disser Schulmeister thuts nicht, kanns auch vielleicht nicht. Vorhin haben die schulmeister die knaben dahin gehalten, das etliche Lateinische responsoria und die besten deutschen psalmen und andere geistliche lieder pro pane vor den thüren gesungen, itzunder *konnen sie gar nichts*.«[4]) Daß auch die Dresdner Kreuzkantoren des 16. Jahrhunderts in der Erfüllung ihrer Berufspflichten zuweilen lässig sich zeigten und damit die musikalische Leistungsfähigkeit des ihnen zur Ausbildung anvertrauten Chores schmälerten, ist aus Karl Helds eingehender Darstellung des Kreuzkantorats (S. 15. 40. 45. 47) ersichtlich.

Die uns hier vorliegenden Beispiele bieten indes nur Ausnahmen, die zu verallgemeinern wir nicht berechtigt sind. In den Visitationsberichten des 6. Jahrhunderts wird — von wenigen Ausnahmen abgesehen — den musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der gewissenhaften Amtsführung der sächsischen Kantoren das glänzendste Zeugnis ausgestellt. Sie erzielten fast durchweg eine Leistungsfähigkeit der Chorinstitute, wie sie in dieser Höhe bis in die Gegenwart herein nie wieder erreicht wurde.

Für die kirchliche Musikpflege in Sachsen haben die Kurrenden und Schülerchöre die weitgehendste Bedeutung gewonnen. Sie wirkten und erhielten Musikinteresse in Orten und in Kreisen, die sonst mit der Musik

1) Lorenz: a. a. O. S. 288.
2) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 71. 72.
3) Ellendt: a. a. O. S. 17.
4) F. Witte: a. a. O. S. 16.

wenig Fühlung hatten. Die gründliche musikalische Ausbildung der Knaben, die dem Kantor oder Schulmeister oblag, wurde indes noch in andrer Weise zum Segen für das einheimische Musikwesen. Gar mancher von den Kurrendanern und Chorschülern begab sich, nachdem er der Schule Valet gesagt hatte, zu einem Handwerker seines Heimatortes in die Lehre.

Die Liebe zum Gesange, die des Jünglings Herz entzündet hatte, glühte weiter in dem Herzen des Mannes.

In der Unterstützung des kirchlichen Kunstgesanges bot sich ihm eine willkommene Gelegenheit, sich auch in späteren Jahren in der ihm liebgewordenen Sangeskunst zu betätigen.

Ehemalige Kurrendaner und Chorschüler dürften es vornehmlich gewesen sein, die uns unter den Bezeichnungen: »Stabilisten (Stabulisten), Constabler (Constabulen), Adiuvanten, Adstanten oder Cantores und Cantanten« — kurz nach der Reformation in sächsischen Städten als Freunde und Stützen des Kirchengesanges entgegentreten. Da der Schülerchor, von dem auch die Männerstimmen besetzt wurden, bei der Vielstimmigkeit des damaligen Kunstgesanges numerisch nicht immer genügte, war ihre Mitwirkung bei den kirchlichen Figuralgesängen höchst erwünscht. Selbst ein Schülerchor, wie der schon seit dem 16. Jahrhundert rühmlichst bekannte Chor der Kreuzschüler zu Dresden, bedurfte zu seiner Verstärkung einer Anzahl musikalisch gebildeter Männer, die sich an der Ausführung der sonn- und festtäglichen Kirchenmusiken freiwillig beteiligten. Eine »Ergötzlichkeit«, bestehend in einem Ehrentrunk,[1]) den der Rat alljährlich diesen freiwilligen Kirchensängern — »Stabilisten« — spendete, sollte weniger eine Entschädigung für ihre Mitwirkung, als vielmehr eine Anerkennung ihres Sangeseifers bedeuten. — Auch anderwärts [2]) kehrt dieser Brauch wieder.

---

1) C. Held: Das Kreuzkantorat zu Dresden. Leipzig 1894. S. 20. In einem Schreiben an den Rat aus dem Jahre 1559 bitten Cantor Selner und seine Kollegen um eine Bierspende für die Stabilisten, »damit diejenigen, so vnsere Musicam zieren helffen, desto williger bleiben.« — Diese Spende wandelt man später in das sogenannte Stabilisten oder Kantantenbier um, zu dessen Kostendeckung den Schulkollegen seit 1615 alljährlich aus dem Ertrag des Klingelbeutels der Sophienkirche 7 Gulden gezahlt werden.

2) Müller: Festschrift zum Gedachtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig. Leisnig 1881. berichtet S. 3: Die Stadtrechnung von 1543 führt u. a. die Ausgabe von 35 gr. auf »für ein Viertel Bier, welches ein Rat den Cantoribus, die das ganze Jahr über an großen Festen, wenn man figuriert, singen helfen und sonst nichts davon haben, auf Weihnachten geschenkt hat.« — Kamprad: Chronik von Leisnig S. 423: »1548 wird den Cantoribus und Stabilisten das erste Mal ein Viertel Bier — wegen dass sie in der Kirche das ganze Jahr figurieren und singen helfen, gegeben, da sie *vorher* nur einen Thaler zu Weihnachten bekommen haben.« — Müller· a. a. O. In der Stadtrechnung vom Jahre 1550 heißt es: »42 gr. für ein Viertel Bier, so man den Cantoribus, die im ganzen Jahr in der Kirche figurieren helfen, wie bräuchlich auf Weihnachten zur Verehrung geschenkt.« — Lorenz· Geschichte der Stadt Grimma S. 1553: »Die Kämmerei-Rechnung von 1561 enthält die Bemerkung: »50 gr. der Cantorey zur Verehrung zu einem Viertel Bier.«

Daß man durchaus im Sinne der Reformatoren handelte, wenn man diese ursprünglich an die »collationes« der katholischen Brüderschaften erinnernde Sitte in die evangelische Kirche herübernahm, erhellt aus der Bemerkung der Torgauer Visitationsakten vom Jahre 1534: »Dieweil Gott der Allmächtige diese Stadt Torgau vor viel andern mit einer herrlichen Musica vnd cantorey begnadt, so bedenken die visitatores, das man den leuten so darzu dienen billich hinfür, wie bissher im Jar muss ein collation zu einer ergetzlichkeit geben. Desgleichen das auch ein Rat one das auch denselben personen in iren gewerben, sovil immer möglich und thuelich ein vorteil vor andern thu, Sie dester williger zu solcher christlichen vnd erlichen vbung zu machen, auch andere darzu dester bas zu bewegen, Bissolang Ihnen ein ordentliche jerliche verehrung dafür gemacht werde.«[1])

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vereinigen sich diese freiwilligen Chorsänger — Stabilisten, Constabulen —, analog dem Vorbild der mittelalterlichen Brüderschaften wieder zu festen Gesellschaften, Fraternitäten, die in Sachsen unter dem Namen Kantoreien oder Adiuvantengesellschaften bekannt und für das musikalische Leben Sachsens von größter Bedeutung geworden sind.

Auch in thüringischen Städten und Dorfschaften finden sich »Adiuvantenchöre«[2]), jedoch in loserer Verfassung wie die sächsischen, sodaß sie nicht als Kantoreien in unsrem Sinne des Wortes aufzufassen sind.

Nur spärlich fließen die Quellen, die über die Entstehung und erste Organisation der Kantoreien Aufschluß geben. Die älteren Akten der Gesellschaften sind meist verloren gegangen. Ein leidliches Bild davon bieten noch die Rechnungsbücher, die von einigen dieser Fraternitäten erhalten sind, sowie gelegentliche Bemerkungen einzelner Visitationsberichte und Stadtrechnungen.

Als »die älteste und eigentliche Stammkantorei für ganz Sachsen«[3]) ist die **Wittenberger** Kantorei hingestellt worden.[4]) Eigentümlich ist es aber, daß Luthers Schriften und die Chronisten Wittenbergs[5]) nirgends einer solchen Vereinigung Erwähnung tun. Wenn einzelne Lutherbiographen[6]) gelegentlich von einer Kantorei berichten, die täglich in Luthers

---

1) Ernestinisches Gesamtarchiv zu Weimar JJ 6.

2) Magazin der Musik von J. Cramer II. Jahrg. 1784 S. 354. — Nachricht von der Einrichtung der Kirchenmusik in dem thür.-erfurth. Dorfe Stotternheim. — Chorgesang 1895. S. 196 ff. u. 222 ff. — Venus: Ländliche Adiuvantenchöre Thüringens.

3) Worte A. Werners: a. a. O. S. 10.

4) Ebenda. — Carl Held: Neues sächsisches Kirchenblatt 1903. No. 45.

5) G. Stier: Wittenberg im Mittelalter. Wittenberg 1855. — A. M. Meyner: Gesch. d. Stadt Wittenberg. Dessau 1845. — Schalscheleth: Histor.-geograph. Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität. Leipzig 1705.

6) J. Matthesius: Histor. von Dr. M. Luthers Anfang etc. S. 437. — Keil: Das Leben Luthers. 1764. III. S. 44. — Lauterbachs Tagebuch, herausgeg. von Seidemann 1872. S. 192. — Joh. Imman. Müller: Luthers Verdienste um die

Hause sich zusammenfand, so ist hierunter nur ein kleiner Kreis von Männern — vorwiegend Studenten — zu verstehen, die unser Reformator in den Abendstunden um sich zu versammeln pflegte, um mit ihnen gemeinsam zu musizieren.[1])

Über eine öffentliche Tätigkeit dieses Kreises verlautet nirgend etwas.[2])

Daß ein musikalisches Kränzchen ohne jede Organisation, das lediglich in der Stille des Hauses der Pflege des Kunstgesanges dienen will, bei der Gründung der Kantoreien zum Vorbild gedient habe, erscheint mir ausgeschlossen. Tatsache ist nur, daß einzelne Gesellschaften, wie die Oschatzer [3]) und Delitzscher,[4]) durch Geistliche eingerichtet wurden, die mit Luther in näherer Verbindung standen und zweifelsohne diesem auch in musikalischer Hinsicht manche Anregung dankten. Die Gründung der genannten Kantoreien erfolgte indes nicht nach Wittenberger Muster, sondern lediglich in unmittelbarer Anlehnung an die alten vorreformatorischen Sängergilden.

Der nachweislich älteste Adiuvantenverein im Ernestinischen Sachsen ist die Kantorei in **Torgau**. Sie trat vermutlich kurz nach Einführung der Reformation in den kursächsischen Landen (in Torgau 1526) ins Leben. Schon bei der ersten Kirchenvisitation 1529 lenkte sie durch ihre Leistungen die Aufmerksamkeit der Visitatoren auf sich. Die 1534 von den Visitatoren angeordnete jährliche Collation scheint schon 1529 von ihnen bewilligt worden zu sein. Wurde sie doch in einem Betrage von 20 fl. »auf befehl der visitatoren« — wie in der Rechnung des gemeinen Kastens vom Jahre 1529 vermerkt ist, vom Rat und gemeinen Kasten schon in genanntem Jahre der Kantorei gespendet. Der Fraternität fiel die ehrenvolle Aufgabe zu, einen Ersatz für die ehemalige, aus Berufssängern zusammengesetzte Schloßkantorei [5]) zu bieten, welche Kurfürst Johann der Beständige auf Drängen seiner Finanzbeamten allen Einwendungen der Reformatoren zum Trotz [6]) aufgelöst hatte. Wie erzürnt Luther über diese Handlungsweise des Kurfürsten war, zeigen die bekannten scharfen Worte: »Etliche vom Adel und Scharrhansen meinen, sie haben meinem gnädigsten Herrn jahrlich 3000 Gulden erspart an der Musica, indess verthut man unnütz dafür 30 000 Gulden. Könige, Fürsten und Herren müssen die Musicam erhalten, denn grosen Potentaten und Regenten gebühret über guten freien Künsten und Gesetzen

---

Musik. Erfurt 1817. S. 7 berichtet, daß auch Melanchthon zuweilen an diesem musikalischen Kränzchen sich beteiligte. — Cf. Keil: a. a. O. III. 45.

1) Walchs Lutherausgabe. Tischreden T. XXII S. 2250 u. 757.

2) Walch: Luthers Schriften 1751 Bd. XXIV: Die Gesänge bei Luthers Begräbnis wurden vom Schulchor ausgeführt. Hätte Wittenberg eine Kantorei besessen, so wäre sie hierbei sicher in Tätigkeit getreten.

3) Cf. meine Ausführ. in d. »Grenzboten« 1903. S. 264 ff.

4) Cf. A. Werner: a. a. O. S. 10.

5) Vgl. unten S. 15 meiner Ausführungen, ferner Knabe: Torgauer Visitationsordnung v. J. 1529. Schulprogramm 1881. S. 20.

6) De Wette: Luthers Briefe Bd. III. S. 102. 129.

zu halten. Und da gleich einzelne Gemeine und Privatleute Lust dazu haben, und sie lieben, doch können sie die nicht erhalten. Herzog Georg, der Landgraf zu Hessen, und Herzog Friedrich, Kurfürst zu Sachsen, hielten Sänger und Kantorey — jetzt hält sie der Herzog zu Bayern, König Ferdinandus und Kaiser Karl. Daher liest man in der Bibel, daß die frommen Könige Sänger und Sängerinnen verordnet, gehalten und besoldet haben.«[1])

Waren seine Worte auch nicht imstande, das altberühmte Institut wieder ins Leben zu rufen, so hatten sie doch den Erfolg, der neuentstandenen Kantoreigesellschaft die Gunst des Kurfürsten zuzuwenden. Bereits 1530 bewilligte dieser der Sozietät eine jährliche Beihilfe von 100 fl. unter der Bedingung, daß sie sich bereit erklärte, auf Verlangen auch den musikalischen Dienst in der Schloßkirche zu übernehmen.[2]) Diese Stiftung wurde von Johann Friedrich im Jahre 1535 aufs neue urkundlich bestätigt.

Die Bestätigungsurkunde,[3]) welche bisher völlig unbekannt geblieben, lautet: »Lyben getrewen, Vnns haben die Versamblung der Cantorey zu Torgau welche zu Gottes Lob, Auch Vnser vnnd der Stadt Torgaw ehre, vnnd der Jugend daselbst nuze angefangen, nach absterben Vnnseres gnedigen lieben Herrn Vnnd Vaters Seligs gedechtnis zu mehrnmaln Seiner gnaden gnedigen gethanen Vertröstung Inen Hundert gülden, zu unterhaltung Solcher Cantorey von geistlichen Lehen Iherlich volgen zu lassen angezeigt, mit vndertheniger bith, Inen dieselben Hundert gulden, also genediglich zu verschaffen, weil wir vnns dan Solcher vnsers lieben Vaters genediger bewilligung zu erinnern wissen, *zu deme das vnns der Ehrwürdige vnnd Hochgelarte, Vnnser lieber Andechtiger Doctor Martin Luther Seind des schriftlich vnnd mündtlich höchlich ermanet hat,* das wir die kunst, die Musica, welche, wie er vnns angezeigt, für allen andern künsten, Nach der Theologie götlichen guthen grundt vnnd Lob haben soll, wolten behalten helffen,[4]) So sind wir solchs got zu Lobe, vnd umb der Jugent willen, domit dieselbe zu solcher kunst möge aufferzogen werden, Vnnd die Musica zu Vnnserem vnnd vnsers vnmündigen lieben Bruders Fürstenthumen, nit ganz falle vnnd abgehe, zu fürdern nit alleine geneigt, Erkennen vnns auch das zu thun schuldig, Vnnd begeren demnach, Ir wollet solcher Cantorey zu Torgau, von eins Closters einkhomen oder geistlichen lehenen jerlich hundert gulden verordnen. Vnnd dasselbige wo es sein mag, off's fürderligste thun, Mit der Verschaffung, das berürte hundert gulden jerlich dem Rathe zu Torgau geraicht werden, dan wir haben gemelten Rathe beuelh gethan, das Sie solch geldt, von wegen der Cantorey empfhaen vnnd der Samblung solcher Cantorey vermöge vnnsers beuelhs fürder zustellen sollen.

---

1) Förstemann und Bindseil: Luthers Tischreden. Bd. IV. S. 564.
2) O. Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau 1868. S. 4.
3) Ernestin: Gesamt-Archiv o. o. 593.
4) Ein interessanter Beleg dafür, wie Luther sich mühte, auch den Kurfürsten Johann Friedrich für die Förderung der Musik zu gewinnen.

Solchs ist vnnsere genzliche meynung Vnnd thut Vnns hierinnen zugefallen, dat zu Weymar Dinstags in der Osterwoche Anno D. 1535.

An die Sequestratoren zu Meissen vnnd der Voitlandt.«

Aus den obigen Worten Luthers und der mitgeteilten Urkunde leuchtet hervor, wie eifrig unser Reformator darauf bedacht war, die Pflege eines kunstgemäßen Kirchengesanges in den sächsischen Landen mit Hilfe der Landesfürsten zu ordnen und zu fördern.

Der von ihm unumwunden zum Ausdruck gebrachte Gedanke, daß es Aufgabe der Regierung, bezw. des Staates sei, da helfend einzugreifen, wo die Mittel zur Ausübung der Kunst fehlen, verdient gewiß noch heute Beachtung und Beherzigung. —

Nachdem der neuen Kantorei in der kurfürstlichen Stiftung ein materieller Anhaltepunkt gegeben, stand ihrem raschen Aufblühen kein Hemmnis mehr im Wege. Von ihrer hohen musikalischen Leistungsfähigkeit während der ersten Zeit ihres Bestehens zeugt die bereits mitgeteilte Bemerkung der Visitationsakten von 1534. Die hierin von den Visitatoren angeordnete »collation« zu einer »ergetzlichkeit« bei der das »torgisch Bier« eine Hauptrolle spielte, wurde seitdem alljährlich gespendet. Sie wurde der Anlaß zu dem späteren statutenmäßigen »convivium musicum generale«.

Dem Vorbild Torgaus folgten wenige Jahre später andere Städte unseres Heimatlandes nach. Noch vor Ablauf des 16. Jahrhunderts ist ganz Sachsen voll solcher Kantoreigesellschaften. Selbst in sächsischen Dörfern blühten sie auf. Nur an Orten, wo vollbesetzte Schülerchöre vorhanden, wie Freiberg, Leipzig, Zwickau, Bautzen, Löbau, Kamenz, Marienberg, machte sich das Bedürfnis, das Laientum zu ständiger Beteiligung am kirchlichen Kunstgesange heranzuziehen, nicht geltend.

In einigen Städten, deren Schulen unter den Einflüssen der Reformation rasch aufblühten, kam es nur zu vorübergehenden Versuchen, das Laientum am kirchlichen Kunstgesang zu beteiligen. Von **Jena** wird berichtet, daß 1558 bei kirchlichen Aufwartungen des chorus musicus zwei gelehrte Bürger mitwirkten.[1]) Auch in **Altenburg** zog der Kantor zu den kirchlichen Aufführungen des Schulchors musikbegabte Bürgersleute hinzu. In einem Schreiben vom Jahre 1551 ersuchen die »Adiuvanten der Kantorei« den Rat, ihnen die 5 fl., »so sie bei Herrn Spalatino jährlich aus der Kämmerei zur Rekreation erhalten hätten«, aufs neue zu gewähren. Dieselbe Bitte ist ausgesprochen in einem von dem Kantor Joachim Kröner am 30. Januar 1572 dem Rat übergebenen Gesuch.[2]) Daß auch in **Zittau** eine Zeitlang an der kirchlichen Musikpflege das Bürgertum beteiligt war, zeigen die Worte des Chronisten Carpzov: »Dieweil auch von Alters *als die Frequenz der Scholaren nicht gar stark gewesen, die von den Akademien zurückgekommenen Literati den Gottesdienst in der Kirchen aufm Chor mit Singen und*

1) G. Richter: Das alte Gymnasium in Jena. Jena 1888. S. 8.
2) Lorenz: Gesch. des Gymn. zu Altenburg. 1789. S. 291. 349.

Bestellung der Musik verrichten helfen, als hat E. E. Rat ihnen jährlich ein gewisses Bier zur Ergötzlichkeit auszutrinken gegeben, so man das Kantorbier geheißen, welches bis 1631 kontinuieret, nach diesem aber teils wegen eingefallener Kriegs- und Pestzeiten, teils wegen oftmals dabei entstandener Streitigkeiten eingestellet worden.«[1]) Im Einklang mit diesen Ausführungen steht die Bemerkung Peschecks,[2]) daß nach einem Zinsregister der Johanniskirche vom Jahre 1585 der Rat vierteljährlich ein gewisses »Stabulistengeld« an die Kirche zahlte. Beide Notizen berechtigen wohl zu der Vermutung, daß in diesem aus freiwilligen »gelehrten« Sängern gebildeten Chor die ehemalige »Constabulei« wieder auflebte.

Die musikalischen Leistungen dieses Chors scheinen zeitweilig recht minderwertige gewesen zu sein. Der Pastor Prim. Martin Tectander führte oft beim Rate Klage »über den Kantor und seine Adiuvanten wegen der schlechten Harmonie, die sie im Tone hielten.« Am Ostertag 1558, bald nach seinem Amtsantritt, warf er dem Kantor vor, daß er allzulange auf dem Chor gesungen hätte, und urteilte über den Gesang des Chors überhaupt: »Wenn ein alter Pelz zusammengenäht wäre und steckte voller junger Hunde und Katzen und Säue, und man schlüge mit einem Knittel darauf, so würden dieselben ebenso juchzen, heulen und leiern, gleichwie die auf dem Chore gethan hätten.« Diese — gewiß etwas übertriebenen — Klagen bestimmten 1567 den Rat, »ein Chor von Stadtpfeifern« anzunehmen, die im Gottesdienst den Gesangpart mitzuspielen hatten.[3])

Über die Existenz eines »convivium musicum« in der Bergstadt **Annaberg** während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt eine Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek vom Jahre 1589 Auskunft, in der es heißt: Chorum in templo Symphoniacum cives *olim* qui Musicae artis gnari essent, frequentarunt, quorum promtitudinem senatus amplissimus praemio cohonestandum censuit, adeoque sanxit, ut autumnali tempore epulum iis praeberetur. Vocati ad convivium istud et consulares viri et scholarchae itemque pastor cum collegis scholaeque ministris omnibus. Hac de re in parochialibus tabulis hunc in modum scriptum: Das auch von den Kirchvätern auf drei Festa dem Cantori vnd seinen adiuvanten 3 fl., als ein jeglicks fest 1 fl. zur collation soll gegeben werden, dadurch die gesellschaft desto williger.«[4]) Das in diesem Bericht gebrauchte Wörtchen »olim« (einst) beweist, daß schon 1589 ein Bedürfnis, den Schülerchor durch Bürger zu verstärken, d. h. die Männerstimmen mit Bürgersleuten zu besetzen, nicht mehr vorlag, die Kantorei also bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich wieder auflöste.

---

1) Carpzov: Analecta Fast. Zittau. 1716. III. 106.

2) Pescheck: Gesch. d. Stadt Zittau S. 381 ff.

3) Th. Gärtner: Die Zittauer Schule bis zur Gründ. des Gymn. S. 19. 20. — Derselbe: Quellenbuch z. Gesch. des Zittauer Gymn. 1905. S. 18.

4) Manuskr. Repert. III. 27. Historiae scholae Annabergensis a Paulo Jenisio anno 1589 concinnata. S. 144.

Auch in der Bergstadt **Freiberg**, wo frühzeitig ein tüchtiger Schülerchor aufblühte, begegnen wir zu Ausgang des 16. Jahrhunderts einem aus Handwerkern und Bergarbeitern gebildeten Musikkollegium. Leider ließ sich nichts darüber ermitteln, ob dasselbe kirchlich-musikalisch sich betätigt hat. Mit Rücksicht darauf, daß dem Schulchor von dieser Seite her eine starke Konkurrenz (mit billigen Gebühren) erwuchs, beschloß der Rat den 20. September 1596 (Ratsprotokolle fol. 161b): »Den Singern ist bevohlen, das sie ihr Singen vffn Hochzeiten vnd sonsten ganz vnd gar sollen einstellen vnd ihres Handwerks vnd Bergarbeit warten.«

Nachweislich eine der ältesten Kantoreien, in dem ehemaligen Albertinischen Sachsen ist die 1540 auf Anregung des von Torgau als Pfarrer und Superintendent berufenen Magisters Buchner gegründete Kantoreigesellschaft zu **Oschatz**. An dieser Vereinigung läßt sich der Zusammenhang, wie er hier und da zwischen Kalanden und Kantoreien besteht, noch heute aktenmäßig nachweisen.

Die schon in dem Rechnungsbericht der Kantorei vom Jahre 1541 unter den Einnahmen erwähnten 6 Gulden sind der Zinsenertrag eines Kapitals, das die Kantorei von dem Kaland übernommen hatte. Auch die Zinsen des sonstigen Vermögens dieser Vereinigung, das nach Einführung der Reformation von der Ratskämmerei und dem »gemeinen Kasten« verwaltet wurde, kommen der Kantorei zugute. So kehren die in den Visitationsakten von 1555 [1]) unter dem Einkommen von »Testamenten« verzeichneten »1 Schock 45 Groschen Calandt, jetzt der Constabulum« wieder unter den Ausgaben für »Kirchen- und Schulendiener« als »5 Gulden den Cantoribus oder Constabulen« (das Schock zu $2^6/_7$ Gulden gerechnet).

Die Inventarien dieser Fraternität gingen ebenfalls an die Kantorei über. Hiervon zeugt eine Bemerkung des Rechnungsberichts vom Jahre 1542, nach der die Kantorei zugunsten ihrer Kasse mehrere alte Chorröcke, Handtücher, ein Bahrtuch, eine Fahne, Wachslichter u. a. — Gegenstände, die offenbar aus katholischer Zeit herrührten — verkaufte. Ein weiterer Beweis dafür, daß in der Kantorei die alte Kalandbrüderschaft fort — oder wieder auflebt, liegt darin, daß sich die Bezeichnung »Calenden« für die Mitglieder der Kantorei weiter erhält.

Wird sie offiziell auch nur in dem ersten Rechnungsbericht der Gesellschaft gebraucht, der die Überschrift »Registrum der Brüderschaft unsrer lieben Frauen des Kalends« trägt — die übrigen Register haben ausnahmslos den Namen »cantorey« — so wird sie doch inoffiziell von den Mitgliedern weitergeführt. Zum Beleg hierfür sei verwiesen auf eine Bemerkung des Rechnungsberichts vom Jahre 1597, in der es heißt: »Den 8. Mai hat sich Johann Hentzsch der Weinschenk auch mit 1 Viertel Bier präsentirt mit samt einer reichen Mahlzeit auf 3 Tischen, welchen die Cantores gern zu

---

1) Hauptstaatsarchiv Loc. 1987.

einem Calantesbruder angenommen haben.«[1]) Daß die Fraternität bis ins 19. Jahrhundert hinein an dieser Bezeichnung festgehalten hat, zeigen die aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorhandenen Kantoreilieder[2]), in denen sich die Kantores den Namen »Kalandbrüder« geben.

Wie in Oschatz, so läßt sich auch in **Großenhain** die Entstehung der Kantorei auf ein vorreformatorisches Institut zurückführen. Aufschluß hierüber geben zwei Urkunden der Kantorei aus den Jahren 1692 und 1694.[3]) In der von 1692 lesen wir die Worte: ». . . Sie wollen Unss als eine sehr uhralte und nunmehro nur auff's neue in die 141 Jahr gestandene Gesellschaft bey dem einmal gegebenen Recesse schützen.«

In Übereinstimmung hiermit berichtet die letztere: »Es hat diese löbliche Cantoreygesellschaft schon lange Zeith im Pabstumb gestanden, nachdem aber bey vorgegangener Reformation selbige wiederumb zergangen, *die Schul allhier aber mann allzu schwach befunden, die Sonntage und Feste aus mangelung der Knaben figural zu celebriren*, Als ist solche Johannes Baptistae des 1551. Jahres de novo wiederumb auffgerichtet« . . .

Beide Urkunden ergeben mit Bestimmtheit, daß die Kantoreigesellschaft zu Großenhain am Johannistage 1551 gegründet wurde im unmittelbaren Anschluß an ein vorreformatorisches Institut. Welchen Namen die Gesellschaft in vorreformatorischer Zeit geführt hat, muß dahingestellt bleiben. Man wird jedoch nicht fehl gehen, wenn man in der hier schon im 14. Jahrhundert nachweisbaren Kalandbrüderschaft[4]) die Vereinigung sieht, aus der die Kantorei entstanden ist. —

Der schon im 16. Jahrhundert der Kantorei jährlich aus der Ratskämmerei zu ihren »Collationes« gespendete Beitrag von 5 Gulden 3 Groschen ist unzweifelhaft der Zinsertrag eines Kapitals von 100 Gulden, die der Rat schon im 15. Jahrhundert dem Kaland geschenkt hatte, und dann nach Einführung der Reformation der Kantorei zuschrieb.[5])

Der gleiche Entwicklungsgang wird von den Kantoreigesellschaften zu **Borna,**[6]) **Colditz**[7]) **Döbeln**[8]) und **Mühlberg**[9]) überliefert. Auch in **Chemnitz**[10]) läßt sich die Entstehung der Kantorei auf die Kalandbrüderschaft

---

1) Akten der Kantorei aus dem Rats-Archiv zu Oschatz.

2) Kantorcilieder; erschienen in Oschatz 1851 bei Friedr. Oldecops Erben.

3) Akten der Kantorei aus dem Kirchenarchiv zu Großenhain.

4) Chladenius Handschrift: Chronik der Stadt Großenhain. — G. Schuberth: Chronik der Stadt Großenhain. — Hiernach sind in Großenhain *drei* Brüderschaften nachweisbar: »Kalendarum, Jacobi, Fabiani et Sebastiani (auch Sagittarcs genannt).

5) G. Schuberth a. a. O. S. 211 u. 251.

6) Robert Wolfram: Chronik der Stadt Borna. Borna 1859 S. 155.

7) H. F. Bellger: Historische Beschreibung der Stadt Colditz 1832. S. 138.

8) Hingst: Chronik der Stadt Döbeln.

9) C. R. Bertram: Chronik der Stadt und des Klosters Mühlberg. Torgau 1865. S. 38.

10) J. G. Richter: Histor. Nachricht von Chemnitz. 1734. S. 94.

zurückführen, da als festgestellt gelten muß, daß die Bezeichnungen »Constabler« und »Kalanden« identisch sind. Die 1540 ins Dasein tretende Kantoreigesellschaft zu **Delitzsch**[1]) wurzelt in der Brüderschaft »der gelartin Bürger«, die, wie dargelegt wurde, ebenfalls als eine neuorganisierte Kalandbrüderschaft aufzufassen ist. Das hohe Alter der **Leisniger**[2]) Kantorei berechtigt wohl zu der Vermutung, daß diese Sängervereinigung, welche schon 1543 in Tätigkeit war, nach dem Vorbilde der noch 1521 hier bestehenden, erst mit Einführung der Reformation eingegangenen Kalandbrüderschaft entstanden ist.[3]) Eine Bekräftigung dieser Vermutung bietet die Behauptung M. Zeschs (Mitt. des Leisniger Altertumvereins Heft 11, S. 20), daß Kalandsiegel und Kantoreisiegel identisch seien — eine Behauptung, die auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, mir leider nicht möglich war.

Das Urkundenmaterial — die ältesten Rechnungsbücher und Protokolle — das über die Gründung dieser Kantorei Auskunft geben könnte, ist leider in dem großen Stadtbrande 1637 verloren gegangen.

Ein Vergleich der **Roßweiner** Kalandstatuten vom Jahre 1467 und der Kantorei-Satzungen aus dem Jahre 1567 zeigt, daß eine Ähnlichkeit beider Gesellschaften in bestimmten Punkten unverkennbar ist.[4]) und bekräftigt die Vermutung, daß der Kaland die Vereinigung ist, aus der die Kantorei zu Roßwein unmittelbar hervorgegangen ist. Nicht unwahrscheinlich ist, daß in der 1561 nachweisbaren **Grimmaer** Kantorei[5]) der im Jahre 1522 sich auflösende Kaland wiederauflebte.

Auch die Kantorei zu **Jöhstadt** führt nach Angabe eines Aktenfaszikels vom Jahre 1788 ihr Entstehen auf die vorreformatorische Zeit zurück.[6]) Es ist also unzutreffend, die Kantoreien als eine Errungenschaft der Reformation, als eine Schöpfung Luthers zu betrachten[7]) — vielmehr sind

---

1) Lehmann: Chronik der Stadt Delitzsch. S. 179.

2) Müller: Festschrift der Leisniger Kantorei. S. 3.

3) Mildenstein: Chronik von Leisnig 1857 S. 88: »Habe und Urkunden des berühmten Kalands gingen 1521 in den gemeinen Kasten über.«

4) Beide sind abgedruckt in Knauth: Alt-Zellisches Chronikon VIII. 130 ff. 421 ff. Auch der in der Kantoreiordnung v. J. 1567 sich findende Paragraph: »Weil der Rath und Kirchenkasten jährl. auf Lichtmess die Cantoreigesellschaft mit einem Geschenke zu verehren pflegt, so sol es auch solche Zeit *nach altem Brauch und Gelegenheit* gehalten werden« — deutet auf ein hohes Alter, wenn nicht auf eine vorreformatorische Existenz der Gesellschaft hin.

5) Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma S. 1553. In der Kämmereirechnung vom Jahre 1561 ist folgende Ausgabe angeführt: »50 gr. der Cantorey zur Verehrung zu einem Viertel Bier.«

6) Einem Schriftstück der Kantorei v. J. 1788 entnehmen wir die Worte: »es kann bewiesen werden, daß unsre Societät bei der Kirchen-Reformation Luthers schon ihren Anfang genommen, da ich nicht zurück in das Pabstthum erst gehen will und beweisen, dass die hiesige Cantorey noch aus demselben herstammt und beständig hier aufrecht erhalten worden.«

7) Vollhardt: Gesch. der Kant. und Organisten Sachsens. 1899. S. 5.

sie als Neugestaltungen schon vorhandener Institute — der katholischen Brüderschaften — anzusehen.[1])

Gleichwohl ist eine Einwirkung der Reformation auf die Entstehung und Entwickelung der Vereine unleugbar. Was Bischöfe und Provinzialsynoden durch ihre Erlasse vergeblich anstrebten, hat die Reformation zuwege gebracht. Sie hat die ins Wanken geratenen Brüderschaften mit frischer Lebenskraft durchdrungen, ihnen eine neue Bezeichnung gegeben und ein evangelisches Gepräge aufgedrückt.[2])

Auch die Vermehrung der sächsischen Kantoreien in der Reformationszeit, d. h. die Gründung von Gesellschaften an Orten, die weder einen Kaland noch einen voll besetzten Schulchor besaßen, ist zweifellos mit der Reformation in Verbindung zu setzen: Der in Luthers Geiste gedachte Plan, »die Erbauung aus den Meisterwerken der Musica sacra, die auf der römischen Seite nur einer Minderheit zu teil wurde,«[3]) zum Gemeingut aller evangelischen Christen zu machen, ließ sich ohne die Mobilisierung der Laienkraft nicht verwirklichen.

Mit diesem Ergebnis erledigt sich endgültig die von Taubert ausgesprochene Vermutung, daß die sächsischen Kantoreien in Anlehnung an die zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Blüte stehenden süddeutschen Meistersingergilden entstanden seien.[4])

Dieser Annahme steht noch die Tatsache gegenüber, daß sich die beiden Einrichtungen gerade in den Hauptpunkten wesentlich voneinander unterscheiden. Die Meistersinger sind selbständig produktiv in Musik und Dichtkunst. Die Kantoreien hingegen bescheiden sich mit einer reproduktiven Tätigkeit. Dort herrscht das einstimmige Lied, scheinbar ohne Melodie und Rhythmus, hier die polyphone Motette. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß zwischen Meistersingergilden und Kantoreien neben verschiedenen anderen Berührungspunkten eine Ähnlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse besteht, insofern als sich beide Vereinigungen vorwiegend aus dem Laientum rekrutieren.

Ein Blick auf die nachreformatorische Entwickelung der Meistersingergilden zeigt, daß manche dieser Gesellschaften allmählich eine Gestalt

---

1) Daß auch andere Fraternitäten von der Reformation nicht beseitigt wurden, zeigen die überall weiter blühenden Schützenbrüderschaften und die in Pirna nach der Reformation als Grabegesellschaft fortbestehende Nikolaibrüderschaft. — Cf. R. Hofmann: Reformationsgesch. d. Stadt Pirna. Leipzig 1893. S. 214.

2) Ein ähnlicher Wandlungsprozeß hat sich, wie Otto Schmidt in seiner Schrift: »Musik- und Weltanschauung« (S. 36 ff.) verdienstlich nachgewiesen hat, im Reformationszeitalter auch in Böhmen vollzogen. Die Satzungen der böhmischen »Literatenchöre« lassen sich mit den sächs. Kantoreistatuten vergleichen.

3) Worte Herm. Kretzschmars: Sachsen in der Musikgeschichte. Grenzboten Jahrg. 1895. Heft 40. S. 23.

4) Taubert, Die Pflege der Musik in Torgau. S. 3.

annahmen, die an die der sächsischen Kantoreien erinnert. So wird beispielsweise von der alten Reichsstadt **Memmingen** berichtet,[1]) daß sich hier in unmittelbarem Anschluß an die Meistersinger eine Vereinigung forterhielt, die sich ähnlich wie die sächsischen Kantoreien u. a. die Aufgabe gestellt hatte, die verstorbenen Bürger zu Grabe zu tragen. Beachtenswert ist ferner, daß 1588 in der Reichsstadt **Nürnberg** eine Anzahl Bürger zusammentraten, um eine Gesellschaft zur Pflege der vokalen und instrumentalen Musik zu begründen. Seiner äußeren Form nach ähnelt dieses »Kränzlein« den sächsischen Kantoreien. Der Hauptunterschied zwischen beiden Instituten besteht jedoch darin, daß die Nürnberger Vereinigung keinen Zusammenhang mit der Kirche zeigt.[2])

Ein abgerundetes Bild über den Stand des musikalischen Lebens in den süddeutschen Reichsstädten zu Ausgang des 16. Jahrhunderts liegt leider noch nicht vor.

Ob der Aufschwung, den die Musik durch die Reformation in dem protestantischen Mitteldeutschland genommen hatte, die Entwickelung der Musikpflege in Süddeutschland während des 16. Jahrhunderts direkt beeinflußt hat, ist eine Frage, die noch eingehender Untersuchung bedarf.

Eine den Kantoreien sehr nahe stehende, dem kirchlichen Kunstgesang dienende Vereinigung im *deutschen Norden* ist die 1600 neu gegründete Musikantengilde zu **Friedland** (Mecklenburg). Ihre Statuten, die den Ursprung der Gilde in die vorreformatorische Zeit verlegen, decken sich inhaltlich durchaus mit den »leges« der sächsischen Kantoreien. Die jüngst aufgestellte Behauptung,[3]) daß sich die Friedländer Gilde durch ihre rein zunftmäßige Verfassung wesentlich von den Kantoreien unterscheidet, bedarf der Berichtigung, da Eigentümlichkeiten, wie die strengen Aufnahmebedingungen, Eidesablegung, Erwähnung der Lade, Sonderung der Mitglieder in »seniores« und »iuniores«, die Abhängigkeit der Gilde von der Stadtobrigkeit auch in den ältesten Kantoreisatzungen wiederkehren. Auch die Annahme,[4]) daß die Musikantengilde ihre Verfassung von der in verreformatorischer Zeit in Friedland bestehenden Stadtpfeiferzunft entlehnt habe, ist wenig glaubwürdig.

Die Stadtpfeifer, an den meisten Orten nur in der Einzahl vertreten, erscheinen zwar als Mitglieder der über das ganze Land verbreiteten Musikantengilde, treten aber nirgend zu einer geschlossenen städtischen Zunft

---

1) O. Elben: Der volkstümliche deutsche Männergesang. Tübingen 1887. S. 7.

2) Monatshefte für Musikgeschichte. 27. Jahrg. 1895. S. 1 ff. Gesetze der Nürnberger Gesellschaft in Ms. M. 185 4o der königl. Bibliothek zu Dresden.

3) Seiffert: Die musikalische Gilde in Friedland. — Sammelbände d. Internationalen Musikgesellsch. I. S. 142 ff.

4) M. Seiffert: a. a. O. S. 142 ff.

zusammen. Wahrscheinlicher ist, daß die Gilde aus einer der geistlichen Brüderschaften des Mittelalters hervorgegangen ist.[1])

In dieser Vermutung wird man durch eine in den Statuten des Jahres 1600 enthaltenen Bemerkung bestärkt, daß sich die Gilde bei ihrer Neugründung auf die ihr vom Papst von alters her bewilligten Privilegien beruft. Die Behauptung, daß ein Institut wie die Friedländer Musikantengilde für die Kantoreien vorbildlich gewesen sei, fällt mit dem von mir erbrachten Beweis. Gleichwohl ist man berechtigt, diese Sängervereinigung, deren vorreformatorischer Entwicklungsgang der Vorgeschichte der Kantoreien ähnelt, als das norddeutsche Gegenstück zu den mitteldeutschen Kantoreien zu bezeichnen.

Auch einige der geistlichen Brüderschaften **Wiens** haben, wie mir Josef Mantuani-Wien auf Grund eingehender Untersuchungen gütigst mitteilt, bei ihren gottesdienstlichen Veranstaltungen Musik gepflegt. Die 1365 im Domstift zu St. Stephan zu Wien gegründete und 1504 mit Statuten versehene »Hauptbruderschaft des allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi« hatte die »wöchentlichen Corporis Christi Aembter, Processiones, Vigilien und Besingnussen mit mehreren Caeremonien und Solemnitäten zu halten.« Außerdem hatte sie »alle wochentliche Pfingsttag (— Dienstage)« »Gottesleichnamsamt«, »alle Quatemberfreitag« für die Verstorbenen Vigilie und Seelenamt und im Anschluß hieran »ein Amt zu Lob und Ehr unser

---

1) Instituten, die der Friedländer Gilde ähneln, begegnen wir auch in der Schweiz — cf. Carl Nef. Die collegia musica in der deutschen reformierten Schweiz — St. Gallen 1896 S. 13 ff. »So wurde 1407 die Brüderschaft zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Uznach in dem Gebiet der damaligen Grafen von Toggenburg, 1464 in der Franziskanerkirche zu Luzern eine Spielleutenbrüderschaft gegründet. Auch in Zürich und Bern treffen wir solche Brüderschaften, deren Entstehungsjahr sich freilich nicht mehr ermitteln läßt. In einer Urkunde von 1502 führt die Genossenschaft der Spielleute in Zürich den Namen: *»unser l. Frowen Brüderschaft der Spilleuten«*. Nach den Ausführungen Nefs waren diese Brüderschaften zunächst kirchliche Vereinigungen. »Die Mitglieder hatten jährlich den gemeinsamen Schutzheiligen irgend etwas zu opfern und mußten sich bei der jährlich stattfindenden Versammlung der gesamten Brüderschaft regelmäßig einfinden; auch sollten sie dafür sorgen, daß zum Seelenheil der Verstorbenen die nötigen Messen gelesen würden etc.

Ein Hauptzweck der Brüderschaften war freilich wie bei allen derartigen Verbindungen des Mittelalters der, die Konkurrenz einzuschränken. Kein Spielmann durfte in dem Gebiet der Brüderschaft aufspielen, von der er nicht Mitglied war.

Wo den Spielleuten das Recht, eine Korporation zu bilden, zugestanden wurde, verpflichtete man sie auch zu bestimmten Leistungen. So hatte in Bern die Brüderschaft der Spielleute von alters her an gewissen Tagen beim Gottesdienst in der St. Vinzenzkirche mitzuwirken. Sie genoß eines ziemlich bedeutenden Ansehens und muß über nicht geringe pekuniäre Mittel zu verfügen gehabt haben, indem die Grabstätte der Brüderschaft allem Anschein nach im St. Vinzenzenmünster selbst zu suchen ist.«

lieben Frauen« zu »singen.«[1]) — Bezeichnend für die musikalische Tätigkeit der 1579 aufgerichteten »Sodalitas Beatae Mariae Virginis in coelos assumptae« ist die Statutenbestimmung: »Ipso die, qui Virgineae Matris in coelum transitu nobis religiosus est, hi (d. h. die Mitglieder) ... in templum sese contulerunt et sacerdote augustiori ritu sacris operante ... subsellia utrimque occuparunt, ... Pomeridiano tempore rursus in templum conventum est. *Sodales omnes ad summi altaris cancellos cantatis vespertinis precibus interfuerunt«* ... (Nach der Wahl des Bruderschaftsvorstandes) »ad templum, *decantatis inter eundem litaneuticis laudibus Beatae Virginis* ... contenderunt, ubi *cantores numeris musicis Hymnum Virgineum modulati sunt«*[2]) Das »Andachtbuch zum Gebrauche der uralten Versammlung ... der vierzehn Heiligen Nothhelfer« Wien 1781 (zum 300jähr. Jubiläum) erwähnt folgende musikalische Ämter, die von der Fraternität zu besorgen waren: »Jänner, am ersten Quatembersonntag (Hochamt). Feber: Am 3./II. Blasiusfest (Hochamt). März: Quatembersonntag (Hochamt). April: 24./IV. (Hochamt). Juni: 2./VI. (Hochamt). Am ersten Sonntag nach der Fronleichnamsoktav (Hochamt), darnach vierzehn Tage hindurch täglich Hochamt. 15./VI. (Hochamt). Quatembersonntag (Hochamt). Juli: 20./VII. (Hochamt). 25./VII. Christophorusfest: Haupt- und Titularfest (Hochamt). 27./VII. (Hochamt). August: 8./VIII. (Hochamt). September: 1./IX. und 10./IX. (Hochamt). Oktober: 9./X. und am Quatembersonntag. November: 6./XI. und 25./XI. (Hochamt). Dezember: 4./XII. (Hochamt). — Auch die Rosenkranzbrüderschaft, der wir, wie schon angedeutet wurde, in den sächsischen Landen wiederholt begegnen, scheint in Wien ca. 1500 an der Pflege des Meßgesanges sich beteiligt zu haben.[3]) — Die Aufführung der Passion am Karfreitag lag im 15. und 16. Jahrhundert der »Gozleichnamsbrüderschaft« ob, von der das Wiener Stadtarchiv noch eine Ordnung von 1505 verwahrt.[4])

Von den nach 1600 aufblühenden kirchlichen Brüderschaften Wiens verdienen folgende als Pflegstätten kirchlichen Gesanges hervorgehoben zu werden: Die 1648 errichtete »Ertzbruderschaft des Todts und Gebetts,«[5]) die 1677 als »alexipharmacum spirituale probatissimum, das ist: Bewährtistes geistliches Gegen-Gift wider den Anfall der abscheulich — Pestilentzischen

---

1) Handbüchlein, darinnen begriffen die Statuta und Ordnungen, wie auch die Indulgenzen und Abläß der Hochlöbl. uralten Hauptbruderschaft des allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi ... in Wien. Wien 1740. — Cf. auch Jos. Ogesser: Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Wien 1779. S. 280 ff.

2) Brevis notitia de sodalitate Beatae Mariae Virginis in coelos assumptae. Viennae 1779. S. 10 ff.

3) und 4) J. Mantuani: Gesch. der Musik in Wien. 1904. S. 29. 78.

5) Regulen und andächtige Übungen der in der Statt Wienn von Ihrer Päbstl. Heiligkeit Urbano VIII. auff anhaltung Ihrer kayserl. Majestäten Ferdinandi des Andern. . . Ertzbruderschafft des Todts und Gebetts . . . . Wien, 1650. S. 47. 49. 50 ff.

Krankheit« ins Dasein tretende »Bruderschaft des Heiligen Beichtigers Rochi«,[1]) die 1709 gegründete »Brüderschaft Joannis Nepomucens«[2]) sowie die 1750 in Wien eingeführte »christliche Lehrbrüderschaft«.[3])

Als Musikervereinigungen sind für Wien musikgeschichtlich bedeutend geworden die alte Nikolaibrüderschaft[4]) und die 1725 »zum Lobe Gottes und zu Ehren seiner Heiligen ... errichtete Cäcilienbrüderschaft.[5])

Außerhalb der Grenzen unsers engeren Vaterlandes findet man Kantoreien während des 16. Jahrhunderts in einigen Städten der Niederlausitz, wie **Kirchhain**[6]) und **Finsterwalde.**[7])

In **Görlitz** bestand 1591 ein »convivium musicum«, das fast ausschließlich der Pflege *Handlscher Musik* (Gallus) diente.[8])

Inwieweit diese Fraternität den sächsischen Kantoreien ähnelt, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist sie identisch mit dem hier 1649—67[9]) vorhandenen Collegium musicum.

Auch in der Anhaltischen Stadt **Coswig,** die nur wenige Stunden von der altsächsischen Grenze entfernt liegt, findet man einen »Adiuvantenverein«, der das Gepräge einer Kantorei trägt.[10])

Ob Luther, der wohl öfters in der Schloßkirche zu Coswig seinem fürstlichen Freunde, dem Fürsten Wolfgang zu Anhalt, die geläuterte Glaubenslehre predigte, die Anregung zur Gründung dieser Vereinigung gab, bleibt fraglich. Weitaus wahrscheinlicher ist, daß sie in der hier schon im 15. Jahrhundert nachweisbaren Kalandbrüderschaft[11]) wurzelt. Das Beispiel Coswigs fand in dem vorwiegend calvinistisch gesinnten Ländchen keine Nachahmung. Der Calvinismus mit seiner ausgesprochenen Feindschaft gegen alle kirchliche Kunst widersetzte sich längere Zeit auch der Pflege des kirchlichen Gesanges.

---

1) Alexipharmacum spirituale probatissimum. Das ist: Bewährtistes geistliches Gegengift wider den Anfall der abscheulich-Pestilentzischen Kranckheit; oder Bruderschafts Büchel ... der löbl. Bruderschafft des Heil. Beichtigers Rochi. Wien 1742. S. 11.

2) Kurtzer Begriff deren Regeln und Abläß einer hochlöbl. Bruderschaft unter dem Titul, Schutz und Anruffung des großen ... Blutzeugen ... Joannis Nepomucens. Wien 1729. S. 24 ff. — Vgl. auch Jos. Ogesser: a. a. O. S. 290 ff.

3) Allgemeine und besondere Satzungen der christl. Lehrbruderschaft unter dem Titul und Schutz des Heil. Joannis Francisci Regis der Gesellschaft Jesu. Wien 1751. S. 27 ff. 185.

4) J. Mantuani: Gesch. d. Musik in Wien. S. 77. 223.

5) J. Ogesser: a. a. O. S. 293.

6) Klinkott: Referat über die alten Lausitzer Kantoreien in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, Naucksche Buchdruckerei 1889.

7) G. Nowel: Die Kantorei zu Finsterwalde. Finsterwalde 1891.

8) C. G. Hoffmann: Scriptores rerum Lusaticorum. Leipzig 1719. I. 2. 51.

9) Max Seiffert: Sammelbd. d. Internat. Musikges. I. Heft I. S. 142. Anmerkung 2.

10) Hartung: Der Adiuvantenverein in Coswig in Anhalt. Leipzig 1884.

11) Blumberg, Kurtze Abbildung des Calands. Chemnitz 1721. S. 123.

In deutlichen Linien zeigt auch die musikalische Gesellschaft, das »musikalische Kränzchen« der freien Reichsstadt **Mühlhausen** — das Bild einer sächsischen Kantorei.

Das Gründungsjahr der Gesellschaft, die vielleicht ebenfalls nach dem Vorbild des hier im 15. Jahrhundert blühenden Kalands[1]) entstanden ist, ist leider unbekannt. Ihre ältesten Statuten aus dem Jahre 1617 stimmen im wesentlichen mit den Satzungen der sächsischen Kantoreien überein. Hauptzweck dieser Vereinigung war die Förderung des kirchlichen Kunstgesanges bei Gottesdiensten und Trauungen.[2])

Auch das pommersche Städtchen **Greiffenberg** hatte einen Adiuvantenverein,[3]) der zweifellos im 16. Jahrhundert oder zu Anfang des 17. sich bildete, allem Anschein nach jedoch nicht unmittelbar mit der Kirche in Verbindung stand. Er rekrutierte sich 1674 aus 17 Personen: Adligen der Umgegend, Pastoren von Greiffenberg und umliegenden Ortschaften, Ratskämmerer, Senatoren, Rektor, Baccalaureus, einem Advokaten und anderen Bürgersleuten. Sein musikalisch-technischer Leiter war ein »Candidat der Gottesgelahrtheit«. Bis zum Jahre 1658 wurde in dieser Fraternität *weltliche und geistliche* Figuralmusik gepflegt, nach 1658 indes ausschließlich *geistliche* Kunstmusik. Charakteristisch für die Beschaffenheit des von ihr in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bevorzugten Musikstoffes ist eine Sammlung musikalischer Kompositionen, die eigens für dieses Collegium geschrieben und gedruckt wurden. Sie trägt den Titel: »Greiffenbergische Psalter- und Harfenlust der . . . daselbst Gott-Singenden Gesellschaft in vertraulichen Zusammenkünften durch zweyer Gesellschafter Johann Möllers geistl. Lieder und Thomas Hoppen neue Melodeyen . . . ordentlich angestellet und bewehrt erfunden. Alten-Stettin 1674.« Ein Exemplar derselben besitzt die Königliche Bibliothek zu Berlin (H. 920).[4]) Die Sammlung enthält 4—5stimmige Chöre mit Instrumentalbegleitung und Instrumenteneinlagen. Ihrem Vorwort entnehmen wir die bedeutsame Notiz: »Vor dem Brande 1658 gebrauchten wir auch weltliche, jedoch höfliche Lieder, weil aber selbige nebst den domahligen geistlichen verbrandten, merkten wir, daß Gott nur geistliche alleine zu unserer geistlichen Ergetzung forderte.« Die Sammlung ist auch insofern von Wichtigkeit, als sie zeigt, daß das Kollegium analog den alten Meistersingerzünften auch Dichter und Komponisten zu seinen Mitgliedern zählte.

In **Frankfurt a/O.** begegnen wir einem Collegium musicum, das bis in die ersten Anfänge der Reformation sich zurückverfolgen läßt. Die mit

---

1) C. Limmer: Entwurf einer Geschichte von Thüringen. 1837. S. 344.

2) Spitta: Eitners Monatshefte für Musikgeschichte. 2. Jahrg. 1870. S. 65 ff. — P. Spitta: Die mus. Societät u. das Convivium musicale zu Mühlhausen im 17. Jahrh. Musikgesch. Aufsätze 1894. S. 77 ff.

3) Philipp Spitta: Musikgesch. Aufsätze. Berlin 1894. S. 303.

4) Auf die Existenz dieser Sammlung hat mich mein hochverehrter Lehrer Herr Prof. Dr. Hermann Kretzschmar-Berlin freundlichst aufmerksam gemacht.

einem Mahle verbundenen Zusammenkünfte der Mitglieder — symposia musica — erinnern an die Schmäuse unsrer Kantoreien. Ist auch eine satzungsmäßige Verbindung des Kollegs mit der Kirche nicht nachweisbar, so steht doch fest, daß dasselbe aus echt reformatorischem Geiste herausgeboren ward.[1])

Als eine Pflegstätte kirchlicher Tonkunst darf, trotzdem es mit der Kirche keinen Zusammenhang hat, das ca. 1587 ins Leben gerufene **Wernigeroder** collegium musicum bezeichnet werden, das Sänger und Instrumentisten in sich vereinigte. Seine Organisation ist dieselbe wie die der sächsischen Kantoreien. Ob die Mitglieder der Fraternität gelegentlich bei kirchlichen Musikaufführungen mitwirkten, muß dahingestellt bleiben.[2])

Besonderer Erwähnung bedarf, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in **Prag** ein deutsches Musikkolleg in Blüte stand, das, wie seine Statuten vom Jahre 1616 bekunden, in seiner Verfassung den sächsischen Kantoreien sehr nahe kommt.[3])

Enger an die Kirche angeschlossen, als die bisher genannten Musikkollegien, sind die im Darmstädtischen *Oberhessen* in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstehenden »chori musici« — Organisationen aus Bürgern und Bürgerssöhnen, die die Pflege und Förderung der Instrumentalmusik sich angelegen sein ließen und den Schülerchor bei seinen kirchlich-musikalischen Aufwartungen unterstützten. Die älteste der bisher bekannt gewordenen oberhessischen Fraternitäten — der chorus musicus zu **Grünberg** — läßt sich bis zum Jahre 1600 zurückdatieren.[4]) Eine gründliche Untersuchung des ehemaligen kirchlichen Musiklebens in Oberhessen dürfte noch manches musikgeschichtlich Interessante über diese Vereine ans Licht bringen.

Den Kantoreien durchaus homogen sind die in **Böhmen** im 16. Jahrhundert aufblühenden »Litteratengesellschaften« — später Litteratenchöre genannt, auf deren musikgeschichtliche Bedeutung O. Schmid verdienstvoll hingewiesen hat.[5]) Die Geschichte dieser Societäten ist noch zu schreiben.

Wenn also als festgestellt gelten muß, daß die Kantoreien an sich keine Schöpfung Luthers sind, daß vielmehr nur die Vermehrung derselben in der Reformationszeit auf die von ihm gewollte Popularisierung der kirchlichen Figuralmusik zurückzuführen ist, so ist damit nicht ohne weiteres die Frage von der Hand zu weisen, ob unser Reformator auf die Gründung einiger dieser Institute persönlich eingewirkt hat. Daß Luther sich gelegentlich nach den musikalischen Verhältnissen einzelner Städte erkundigte,

---

1) Zeitschr. des Harzvereins Bd. XXXV. S. 275 ff. Jacobs: Das colleg. music. zu Wernigerode.

2) Derselbe: a. a. O. S. 275 ff.

3) Zeitschrift der Internation. Musikgesellsch. VI. Jahrg. 1904. Heft 1. Ernst Rychnovsky: Ein deutsches Musikkolleg in Prag.

4) Monatschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst. 1904. No. 10. S. 307 ff. *M. Diehl:* Aus der Geschichte der chori musici im Darmstädtischen Oberhessen.

5) Otto Schmid: Musik u. Weltanschauung. Leipzig 1901. S. 36 ff.

ergeben die Worte des Mathesius (Historie von D. M. Luthers Anfang etc. XVII, 588 ff.): »Im 1541. Jahre, als ich in Thal (gemeint ist Joachimsthal) erfordert, hab ich sieben von Gesandten ans Doktors Tisch bracht, mit dener er sehr fröhlich und guter Ding war, und weil etliche Sänger unter ihnen waren, gefiel ihm, daß er hören sollte, was man für Musiken im Thal hielte.«

Im Verein mit Justus Jonas verfügte Luther 1546 die Neuorganisation der **Mansfelder** Schloßkantorei. Sie bestand aus einem Dechanten, einem Kapellan, »der auch zu predigen geschickt«, einem Kantor oder Sangmeister, einem Organisten, zwei Chorales und vier Singeknaben. Kantor und Organist erhielten eine Besoldung von je 40 fl., die beiden Chorales je 32 fl., während den vier Knaben, »so den Gesang helfen vollbringen, jährlich jedem 8 Gülden und ein Rock auf Michaelis gereicht werden.«[1]) — Die Gründung eines chorus musicus an der **Altenburger** Lateinschule durch den Kurfürsten im Jahre 1542 erfolgte dank den Bemühungen eines Spalatin und Melanchthon,[2]) die zweifellos im Einverständnis des Reformators handelten. — Die 1530 in **Torgau** ins Dasein tretende Kurrende wurde nach Luthers Vorschlag auf Befehl des Kurfürsten vom Rate eingerichtet.[3]) Der Einfluß unsres Reformators auf die Entwickelung des Musiklebens dieser Stadt wurde an andrer Stelle bereits dargelegt.

Nach einer mündlichen Tradition führen die Kantoreien zu **Öderan**,[4]) **Eilenburg** und **Jessen**[5]) ihre Entstehung auf Luther zurück. Zu bedauern ist, daß alle drei den aktenmäßigen Beweis schuldig bleiben. Die Möglichkeit dieser Überlieferung auf die bloße Tatsache zu stützen, daß unser Reformator mit diesen Städten in Beziehungen stand[6]) — ist belanglos, da man diese mit demselben Recht für eine Reihe andrer Städte Sachsens — wie Grimma, Leisnig u. a. — geltend machen könnte, mit denen Luther nachweisbar einen regen Verkehr unterhielt. — Auch die von Karl Held[7]) ausgesprochene Ansicht, daß bei dem Mangel an urkundlichem Beweismaterial die mündliche Tradition nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sei, dürfte sich, historisch kritisch betrachtet, als unhaltbar erweisen. Meine zur Erledigung dieser Fragen in verschiedenen sächsischen Städten angestellten archivalischen Studien bestärken mich vielmehr in der Annahme, daß die Tradition eine schöne Sage — daß Luther die Gründung der genannten Institute nicht persönlich veranlaßt hat.

Im Einklange mit dieser Annahme steht die Tatsache, daß die Visitatoren,

---

1) Sehling: Kirchenordn. II. 189.
2) Lorenz: Gesch. des Gymn. zu Altenburg. 1789. S. 347.
3) Taubert: a. a. O. S. 5.
4) Haan: Kurze Mitteilungen über die im Königreich Sachsen befindlichen Kantoreigesellschaften. Dresden 1881. S. 36.
5) A. Werner: a. a. O. S. 11.
6) Derselbe daselbst.
7) Neues sächsisches Kirchenblatt 1903. No. 45.

die im Auftrage Luthers die sächsischen Lande bereisten und Kirche und Schule revidierten, in ihren Berichten [1]) den in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufblühenden Gesellschaften merkwürdigerweise nur wenig Beachtung schenkten.

Statuten aus der ältesten Zeit dieser Vereinigungen liegen nicht vor: Die Begeisterung für die neue, geläuterte Glaubenslehre, die Liebe zu dem aufblühenden Figuralgesange, die die Herzen von Jung und Alt, Hoch und Niedrig eint und entflammt, bedarf keines äußeren Zwanges und keiner geschriebenen Satzungen.

Gleichwohl erscheinen die Gesellschaften von Anfang an in einer bestimmten Organisation, die Anklänge an das Zunftwesen des Mittelalters aufweist.[2])

Die Leitung der Fraternitäten liegt in den Händen des Kantors, dem in Oschatz beispielsweise bereits 1541 ein zweiter Vorsteher, Adjunkt genannt, zur Seite steht. Die Zahl der Mitglieder ist in den einzelnen Gesellschaften verschieden, überschreitet jedoch nicht die fünfzig.

Die Kantoreien treten uns entgegen als Stützen des kirchlichen Kunstgesanges im öffentlichen Gottesdienst. Ihre gesangliche Tätigkeit bei Brautmessen und Begräbnissen trägt ursprünglich einen rein privaten Charakter Nur bei Brautmessen und Begräbnissen von Mitgliedern und deren Angehörigen warten sie mit Gesang auf. Sehr bald jedoch erweisen sie auch Nichtmitgliedern diesen Dienst. Beweis hierfür ist der in dem Protokoll der Oschatzer Kantorei vom Jahre 1542/43 gebuchte Beschluß, bei »Wirdtschafften« (d. h. Hochzeiten) von Nichtmitgliedern in Zukunft ½ thlr. (= 12 gr.)[3]) zu erheben. Für ihre Verrichtungen bei »Figuralbegräbnissen« von Nichtkantoristen stehen erst vom Jahre 1557 an in den Rechnungsbüchern je 6 Groschen verzeichnet.[4]) Vordem scheint sich die Gesellschaft an Bestattungen von Nichtmitgliedern nicht beteiligt zu haben. — Diesen Angaben entspricht eine Bemerkung in den Visitationsakten Wurzens vom Jahre 1578,[5]) welche die der Kantorei für Teilnahme an Figuraltrauungen zu gewährende Geldvergütung regelt, jedoch von einer gesanglichen Beteiligung der Gesellschaft bei Begräbnissen merkwürdigerweise schweigt. Gleichen Verhältnissen begegnen wir in der **Eilenburger** Kantorei. Daß hier der Kantor verpflichtet war, bei jeder Figuralbrautmesse den Schülerchor durch die Kantorei zu verstärken, zeigt die Notiz des Visitationsberichts vom

---

1) Einer genauen Durchsicht wurden unterzogen die im Königlich-Sächs. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden, im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg und im Regierungsarchiv zu Merseburg befindlichen Visitationsakten aus der Zeit von 1529—98.

2) A. Werner: a. a. O. S. 14 irrt in der Annahme, daß die »Mehrzahl der Sängerchöre« während der ersten Zeit ihres Bestehens »ohne feste Organisation geblieben« sei. — Die Tatsache, daß die Oschatzer Kantorei 1541 von 2 Vorstehern geleitet wird, spricht dagegen.

3) Dieser Betrag fiel zur Hälfte dem Kantor, zur Hälfte den Sängern zu.

4) Akten der Oschatzer Kantorei (Ratsarchiv zu Oschatz).

5) Hauptstaatsarchiv Loc. 1978.

Jahre 1574: »Wenn braut und bräutigam figurieren lassen, welches mehres teils geschieht, *muß* der Cantor die Astanten bestellen.« Die hierfür zu entrichtende Gebühr von 12 gr. floß in die »Kantoreilade«, während die bei Choralbrautmessen zu zahlenden 2 gr. dem Kantor zugute kamen.[1]) — Der Unterstützung des Gesanges bei den öffentlichen Gottesdiensten unterzog sich die Kantorei freiwillig und ohne ein Entgelt dafür zu empfangen. Für ihre gesanglichen Verrichtungen bei Hochzeiten erhielten die Adiuvanten von dem Hochzeitsvater außer der pekuniären Vergütung eine Brautsuppe, an der neben den Kirchen- und Schuldienern u. a. auch der Stadtpfeifer und die Chorknaben teilhatten. Die Brautsuppe, bestehend in Suppe, Braten, Obst, Backwerk und einem entsprechenden Quantum Bieres und Weines war eine Einrichtung der vorreformatorischen Zeit,[2]) für deren Beibehaltung in der nachreformatorischen Zeit Luther eintrat.[3]) —

Unter den Einnahmequellen, die sich den Kantoreien erschlossen, sei besonders gedacht der häufig in den Rechnungsregistern erwähnten »Verehrungen«, mit denen »durchreisende Herrschaften« die Gesellschaften beschenkten, um sich für einen ihnen dargebrachten Sangesgruß erkenntlich zu zeigen. Die Einkünfte, die ihnen aus ihren musikalischen Aufwartungen erwuchsen, gelangten zur Verteilung, und zwar so, daß dem Kantor die eine Hälfte zufiel, die andere unter die Kantoristen gleichmäßig verteilt wurde.

Das rasche Aufblühen kurz nach Einführung der Reformation verdankten die Kantoreien vorwiegend der Opferwilligkeit der städtischen Verwaltungen. Während ihnen aus den Ratskämmereien alljährlich verschiedene namhafte Geldstiftungen zugingen, blieb ihnen der »gemeine Kasten«, dem nach den Visitationsberichten die Kapitalien der Kalandbrüderschaften zum größten Teil zugeflossen waren und dem daher auch die Pflicht oblag, die jungen Gesellschaften materiell zu unterstützen, bis zum Jahre 1555 merkwürdigerweise fast aller Orten verschlossen.[4]) Einen kunstfördernden Sinn betätigten die Mitglieder des Rats besonders durch Bestreitung der nicht

---

1) Regierungsarch. zu Merseburg Rep. 47. Kap. II. No. 43. Bl. 35.

2) E. v. Braun: Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525. Altenburg 1872 S. 160., teilt eine Hochzeitsordnung vom Jahre 1505 mit, in der es u. a. heißt: »*Den Constabeln* so dy brawtmesse singen, Eine Suppe ader Porcion vngeferlich mag man geben.« — Cf. hierzu: Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge S. 242.

3) G. Buchwald: Luthers Kanzelvermahnungen. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. Jahrg. 1903. No. 20. — Ein andermal mahnt Luther, den Chorknaben die Brautsuppe nicht zu verweigern: »Yr Knaben, yr sollet yn nichts singen, kum ich darczw, so wyl ich ihn den armen Judas singen und wyl yhn yr gut segnen, das es zwstibe und zuflige.«

4) Hauptstaatsarchiv Loc. 1987. Visitationsbericht des Meißnischen Kreises. Bl. 656 ff. Visitationsabschied für die Stadt Döbeln 1555. XVI. »Domit auch in der Kirchen mit den christlichen ampten vnd gesengen desto mehr fleißes angewendet und die jugent in der musica desto besser geleret vnd geubet werde, so sollen von den vierzig gulden, wen sie erhalten, gemeiner cantorei zu geburlicher ergetzlichkeit zehn gulden gegeben werden.«

unbeträchtlichen Kosten, die die Anschaffung von Noten verursachte. Die Einführung einer regelmäßigen Jahressteuer in dieser ersten Periode erwies sich als unnötig.

Einen Einblick in die musikalische Leistungsfähigkeit der Gesellschaften während des Zeitraumes von 1540 bis ca. 1570 gestatten die Archivverzeichnisse, die von einigen Kantoreien noch vorhanden sind, sowie die Musikreste verschiedener Kirchenbibliotheken. Aus ihnen erhellt, daß die Kompositionen der niederländischen Meister des a cappella-Stils, wie Clemens non Papa, Anton Fevin, Josquin de Près, Crequillon, Cyprian de Rore, Le Maistre, Orlando di Lasso, de Werth — nur Palestrina kommt nirgend vor — in den sächsischen Kantoreien sich besonderer Beliebtheit erfreuten. Die deutsche Komposition stellte Vertreter in Stoltzer, Senfl und Heinrich Isaak. Daß man ohne Bedenken die Werke katholischer Meister in dem evangelischen Gottesdienst zu Gehör brachte, lag durchaus im Sinne Luthers, der, wie angedeutet wurde, mit dem bayrischen Kapellmeister Ludwig Senfl eng befreundet war und gerade die Motetten dieses Meisters über alles liebte. Von evangelischen Tonsetzern, deren Namen sich in den Verzeichnissen finden, sind anzuführen: Johann Walther, Wolfgang Figulus, Jacob Meilandus (Gaudete filiae-Jerusalem-Motette für 6 voces), Valentin Corvinus,[1]) Johann Reuschius.[2])

Besonders erwähnenswert aus dem reichhaltigen Repertoire[3]) der Kantoreien sind noch die folgenden Kompositionen und Sammelwerke: Joseph *Schlegelius*,[4]) (Joseph Schlegel); Passio germanica. Domini nostri Jesu Christi. (2 Stimmhefte hiervon sind enthalten in einem der Glashütter Kantorei gehörenden Sammelwerk, das die Königl. Bibliothek zu Dresden aufbewahrt). Der Text dieser Passion ist nach den vier Evangelien zusammengestellt, jedoch in ziemlich kurzer Form. Die Worte Christi am Kreuze haben darin eine besondere, höchst charakteristische Verwendung gefunden. Das aus 15 Chören bestehende Werk schließt ab mit dem Hinscheiden des Herrn. Im Anschluß hieran folgt die in der protestantischen Kirche üblich gewordene conclusio. »Dank sei unserem Herrn Jesu Christo.«

---

1) Valentin Corvinus (Rabe) war Kantor zu Schneeberg ca. 1540, später zu Marienberg (um das Jahr 1554). — Cf. Vollhardt: Geschichte der Kantoren u. Organisten Sachsens S. 207. 300.

2) Johann Reuschius aus Rodach in Coburg, 1547—48 Kantor der Fürstenschule St. Afra, wurde Rektor an der Stadtschule, Dechant und Kanzler des Stifts Wurzen, endlich Geheimrat des Kurfürsten August 1582. — Cf. Vollhardt. S. 216.

3) Bei der Zusammenstellung des Repertoires unterstützte mich in dankenswerter Weise der Bibliothekar der musikalischen Abteilung der Königlichen Bibliothek zu Dresden, Herr Dr. Benndorf dadurch, daß er mir die von ihm aufgestellten Verzeichnisse der in der Königlichen Bibliothek niedergelegten Notenbestände der Kirchenbibliotheken von Glashütte, Schellenberg und Schwarzenberg freundlichst zur Einsicht überließ.

4) Joseph Schlegel aus Wilsdruff war bis 1556 Kantor an der Dreifaltigkeitskirche zu Dresden, seit 1556 Domkantor zu Freiberg. † 1593.

Lucas Lossius: »Psalmodia hoc est cantica sacra veteris ecclesiae selecta.« Wittenberg 1553. (Schellenberg: Auflage von 1595.) *Siegmund Hemmel:* »Der ganze Psalter Davids in teutsche Gesang in 4 Stimmen.« Tübingen 1569. 4 Bände. (Schellenberg.) *Symphoniae iucundae* . . . . 4 voc. ab optimis quibusque Musicis compositae (52 Stücke) Witebergae 1538. Georg Rhau. (Schellenberg). Michaelis Voctus[1]) Praestantissimorum artificum selectissimae missae cum quinque tum sex vocum, binis singulae supremis vocibus formatae e nobilissimis quibusque atque optimis Musarum bellariis velut dulcissimi fructus in hoc promptuarium comportatae et in gratiam collegii musici apud Argelienses editae. Wittenbergae. 1568.

Officia paschalia 4 voc. Witebergae. Rhau. 1539.

Vesperarum precum officia, psalmi. Witebergae. Rhau 1540.

Harmoniae selectae 4 voc. de Passione Domini Witebergae apud Georgium Rhau. 1538. (Schellenberg.)

Der Gesang der Kantoreien war bis ca. 1570 in der Regel a cappella.[2]) Wo Instrumente ihn begleiteten, dienten sie lediglich zur Verstärkung der Singstimmen (d. h. sie spielten die Chorstimmen mit). Nur selten spielten die Instrumente allein und auch in diesem Falle gestaltete sich ihr Spiel lediglich zu einer Wiederholung der gesungenen Motette.[3])

Der Hauptzweck, dem die Gesellschaften dienten, war, wie unsere Darlegungen ergeben, ein rein musikalischer. Getreu dem Vorbild der katholischen Brüderschaften schenkten sie indes auch der Pflege der Geselligkeit entsprechende Beachtung. Jede Übung (tentamen), zu der sie sich vereinigten, beschlossen die Kantoristen mit einem Trunke und einem Imbiß. An diesen einfachen Gastereien — »collationes« genannt, nahmen auch die Frauen

---

1) Michael Voigt aus Merseburg machte nach Vollendung seiner Studien in Wittenberg bei Walther theoretische Studien, war 1549—51 Kantor zu St. Afra, von 1551—1604 Kantor in Torgau, wurde 1604 pensioniert und starb 1608. Er gab auf Melanchthons Geheiß ein musikalisches Lehrbuch heraus. — Cf. Vollhardt S. 217 und Taubert »Die Pflege der Musik in Torgau. S. 16.«

2) In Zittau waren seit 1567 Stadtpfeifer im Gottesdienst tätig; cf. meine Ausf. S. 122. In der Bestallung des Zwickauer »Thörmers« (Türmers) v. J. 1569 heißt es: »Inn der Kirchenn so offt man figural singett, soll er mitt den Instrumentenn den Chor stercken helffen.« — Cf. G. Göhler: Cornelius Freund. 1896. S. 61.

3) Kolde: Martin Luther. 1884 u. 1889. Bd. II. S. 512: berichtet u. a. 1542 am 20. Jan. bei der Weihe des evang. Bischofs Amsdorf von Naumburg wurde zuerst die Motette Senfls »non moriar« gesungen. Dann sang das Volk der Festzeit entsprechend, das Weihnachtslied: »Ein Kindelein, so löbelich.« Hierauf predigte der Superintendent D. Medler. Dann folgte das alte Ordinationslied: »Nun bitten wir den heil'gen Geist« (veni sancte spiritus), — welches zuerst auf der Orgel gespielt, dann vom Chor fünfstimmig gesungen und endlich von Trompetern *»aufs herrlichste mit fünf Stimmen geblasen wurde.«* Im Anschluß hieran vollzog Luther den Weiheakt. Hierauf wurde das Tedeum auf dreifache Weise wie oben gespielt und gesungen.

der Mitglieder und die »*Discantisten*« — der Knabenchor der Gesellschaften teil. Die letztere Angabe, die sich beispielsweise in den Rechnungsberichten der Oschatzer Kantorei aus den Jahren 1546 und 1547 findet, deutet darauf hin, daß die Knaben nur die höheren Stimmen ausführten, die Altpartien hingegen von Männern gesungen wurden.

Durch die dogmatischen Streitigkeiten, wie sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gemüter der Geistlichkeit bewegten und den kirchlichen Sinn der Gemeinden verwirrten, wurden auch die Kantoreien zum ersten Male in ihrem Aufblühen bedroht. Doch bewiesen die jungen Gesellschaften gerade in dieser gefahrdrohenden Zeit in glänzender Weise ihre unbeugsame Kraft. Die Mißstände, die in manchem dieser Vereine Platz gegriffen hatten, dienten dazu, daß sich diejenigen, denen es mit Ausübung ihrer Kunst ernst war, noch fester als bisher zusammenschlossen und zur Beseitigung gewisser »unrichtigkeiten vnd Irrungen«[1]) bestimmte Satzungen aufstellten. Daß für den Zusammenschluß zu einem Verein mit geschriebenen Gesetzen noch »das Bestreben maßgebend gewesen sei, auch den musikalisch Unbefähigten die Vorteile der Sänger zu sichern«[2]) — ist unzutreffend. Vielmehr deuten die in Betracht kommenden Bestimmungen darauf hin,[3]) daß man bemüht war, dem Überhandnehmen der unmusikalischen Mitglieder in den Gesellschaften zu steuern, in der richtigen Erkenntnis dessen, daß die musikalische Bedeutung der Vereine hierdurch für die Zukunft in Frage gestellt werde. — Beachtenswert ist, daß die Abfassung von Statuten in Colditz in Gegenwart der Visitatoren sich vollzog.[4])

Die ältesten dieser »Cantoreiordnungen« — »leges ac statuta« — sind

---

1) Satzungen der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

2) A. Werner: a. a. O. S. 14.

3) Satzungen der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

4) Stat. der Kant. zu Colditz v. J. 1588: »Demnach lange Zeit in dieser Stadt vnd Gemein ein löblicher Gebrauch, das man jerlich Cantorey Bier getruncken oder ein Convivium musicum gehalten, Damit es aber mit besserer vnd zimblicher ordenung auch hienfort gehaltenn werde, vnd die pia posteritas diesen guten brauch der Musica zu Ehren haben vnd sich der gebrauchen ferner möchte vnd könnte, ist communi consensu vff etzliche leges gedacht wordenn, vnd ohne weitleuffigen eingang oder vorrede zum sachenn, als ditz Jar am tag Mariae Magdalenae den 22. Julii an ein Montagk zum anfangk des convivii musici, demselben zu Ehren, bey der Cantoreygesellschafft in der Schul vf gebuerlich erfordern, aus löblicher Demut erschienen, zuförderst der Hochwürdige vnd Edle Herr Johannes der Neunde aus dem geschlecht derer von Haugwitz, weilandt Bischof zu Meißen, Itzo Thumpropst zur Naumburgk, vnd dann der gestrenge Edle vnd Ehrnuheste Wolff von Breittebach, Churfürstlicher Hauptman zu Wurtzenn, sampt den auch Gestrengen, Edelen vnd Ehrenuhesten Christoff von Haugwitz, in der Churf. des Stifts Meißenn Regierung zu Wurtzen Rath vnd Heinrich von Haubitz zu Leißnitz, beneben andern Kirchen, Schulen auch Obrigkeitspersonen vnd aus der Burgerschafft so zu dieser löblichen gesellschaft gehörigk, wie dieselben vnten namhafftig gemacht werdenn, Ist darauff nach viel verflossener Jhar fleißigen notwendigen bedenckenn, entlich zu diesen Constitutionibus geschlossen worden.«

für die späteren begreiflicherweise vorbildlich geworden. Meist sind sie mit einem Vorwort eingeleitet, das, mit biblischen Zitaten und Aussprüchen antiker Schriftsteller ausgestattet, der Verherrlichung der Musik dienen will. Eine völlig wörtliche Übereinstimmung verschiedener Statuten liegt nirgend vor, vielmehr tragen die einzelnen Satzungen den jeweiligen lokalen Verhältnissen und herkömmlichen Gepflogenheiten der Gesellschaften Rechnung. Immerhin deuten einzelne, fast wörtlich in verschiedenen Statuten wiederkehrende Bestimmungen darauf hin, daß sich die Fraternitäten bei Fixierung derselben nach bewährten auswärtigen Vorbildern richteten. Die Leisniger Kantoreiordnung vom Jahre 1581 und die Stauchaer Kantoreiordnung vom Jahre 1619 wurzeln unzweifelhaft in den Satzungen der Lommatzscher Kantorei vom Jahre 1580. Die Altenberger Kantoreigesellschaft benützte 1606 bei der Abfassung einer Kantoreiordnung die Satzungen der Pirnaer Kantorei als Muster.[1]) Den 1605 von der Kantorei zu Finsterwalde aufgezeichneten Statuten haben allem Anschein nach die Satzungen der Großenhainer Kantorei vom Jahre 1570 zugrunde gelegen. Finsterwalde war in damaliger Zeit dem Sprengel der Großenhainer Superintendentur zugeteilt. Auch in den Statuten der Kantorei zu Lützen 1570, Leisnig 1581 und Grimma 1602 läßt sich die wörtliche Übereinstimmung einzelner Punkte nachweisen.

Die mir bekannt gewordenen Kantoreiordnungen ähneln inhaltlich fast durchweg den Satzungen der katholischen Brüderschaften insofern, als sie mehr oder weniger Anlehnungen an das mittelalterliche Zunftwesen zeigen. In allen lesen wir von der »Lade«, vom »Willkumb«, dem bekannten Humpen und andern Zunftzeichen. — Eine ausgesprochen zunftmäßige Verfassung bieten die Satzungen der Kantoreien zu Roßwein (1567) und Großenhain (1570). Daß sich die Vereinigungen selbst als »Zünfte« betrachten, zeigt eine Bestimmung der Finsterwalder Satzungen, welche vorschreibt: »Ein jeder soll sich sonderlich der Gottesfurcht befleißigen mit fleißiger Besuchung der Predigt undt Wirdigem Gebrauch des H. Abendmahlß, damit für *andern Zunften* undt Idioten ein Unterschied sonderlich an ihnen erscheine.«[2]) — Die Statuten, die das Leben und Treiben dieser musikalischen Sozietäten in der ausführlichsten Weise zeichnen, sind ein zuverlässiges Charakterbild der Zeit, der sie entstammen. Sie sind daher nicht nur musikgeschichtlich von Wert, sondern auch kulturhistorisch betrachtet, von hohem Interesse. Sie wollen betrachtet sein als ein Produkt freier selbständiger Erwägungen und Entschließungen von seiten der Mitglieder. Zum Zeichen, »daß sie von jeder menniglichen approbirett vnd angenommen«,[3]) führen sie die Namensunterschriften sämtlicher Kantoristen.

---

1) Vgl. die Einleitung der Altenberger Kantoreiordnung v. J. 1606, wo ausdrücklich auf diese Tatsache verwiesen wird.

2) G. Nowel: Die Kantorei zu Finsterwalde. S. 5. 6. — Vgl. hierzu die Statuten der Kantorei zu Mügeln 1603. § 8.

3) Satzungen der Großenh. Kantorei von 1570.

Wie die Satzungen zustande kamen, zeigt ein die Großenhainer Statuten einleitendes Vorwort.

Hiernach wurde zunächst ein Ausschuß, bestehend aus sieben der angesehensten Kantoristen damit betraut, einen Entwurf dazu auszuarbeiten. Der Entwurf ward den übrigen Mitgliedern in einer allgemeinen Versammlung zur Begutachtung unterbreitet und zur Debatte gestellt.

Unter den Bezeichnungen, die die Statuten den Vereinigungen beilegen, wechseln Cantoreigesellschaft, Cantorey, Cantorey-Collegium, chorus musicus, christliche Brüderschaft, Confraternitas u. a. einander ab.

Die Mitglieder in ihrer Gesamtheit nennen sich »Einverleibte«, »Incorporierte« oder »Calendsbruder«. Für die stimmbegabten, musikkundigen Mitglieder finden sich die Benennungen: »Adiuvanten, Astanten, Cantores, Fratres, Constabler«. Am häufigsten hiervon ist die Bezeichnung »Adiuvanten«. Sie ist darauf zurückzuführen, daß die Mitglieder der Kantorei sich nicht als einen zweiten Kirchensängerchor ansahen, sondern sich lediglich als Stützen des mit der Ausführung des Kirchengesanges betrauten Schülerchores betrachteten. Deutlich zum Ausdruck kommt diese Anschauung in der Vorrede zur Chemnitzer Kantoreiordnung vom Jahre 1602: »Wir Bürgermeister vnd Rath der Churfürstl. Sächs. Stadt Chemnitz, mit diesen Brief thun kund und bekennen, Demnach eine Erbare Gesellschaft der *Cantorey, welche dem Chor in der Kirchen zu S. Jacob neben dem Cantor und Schuldienern beystehen, und mit singen stärcken helfen*, samt denjenigen, so sich zu dieser ehrlichen Gesellschaft begeben, und ihren jährlichen Convivio pflegen beyzuwohnen, an Uns gelangen lassen, wie sie sich aus erheblichen Ursachen, einer gewissen Ordnung verglichen, welchermaßen die Kirchen Ceremonien und Figuralgesang, Gott zu Ehren, der Kirchen und gemeiner Stadt zur Zierde, in Aufnehmen bracht und befördert, auch eine Lade und Einkommen gestiftet, darvon jährlichen ein Convivium Musicum unter denen dieser Ehrlichen Gesellschaft zugethanen, mit guter Ordnung, und wie in andern Städten und Örtern mehr bräuchlich ohne des Cantoris oder anderer Beschwehrung, gehalten werden möge, und uns gebethen, daß wir solche ihre Ordnung und Articul, die sie uns neben ihren unterschriebenen Namen überreichen lassen, erwegen und soferne sie der Erbarkeit gemäß bestätigen wolten.«

Die Gründung der Kantoreien — oder richtiger gesagt, die Wiederbelebung der alten Brüderschaften — war in den meisten Fällen, wie schon angedeutet wurde, das Werk der Geistlichkeit. Dementsprechend bedurften auch die Statuten. um rechtsgiltig zu werden, der Bestätigung von seiten der Kirche. Daneben erfolgte die Bestätigung zuweilen auch durch die weltlichen Behörden, den Rat der Stadt oder sonstige berufene Vertreter der Gerichtsbarkeit. Vom Superintendenten zu Freiberg sind konfirmiert die Satzungen der Kantorei zu Roßwein, vom Superintendenten und Rat die Satzungen der Kantoreien zu Großenhain und Grimma, vom Rat und Pfarrer zu Geyer, sowie vom Superintendenten zu Annaberg die Satzungen

der Geyerer Kantorei, vom Amtsschösser die Statuten der Kantorei zu Schellenberg, vom Patronatsherrn die Statuten der Strehlaer Kantorei; vom Superintendenten zu Freiberg und vom Kollator (Gerichtsherrn) die Statuten der Kantorei zu Hainichen, vom Rat die Statuten der Lommatzscher Kantorei. — Die Konfirmation der Statuten durch die weltlichen Behörden hatte ihr gutes Recht. Hatten doch gerade sie den Vereinigungen in der ersten Zeit ihres Bestehens getreu zur Seite gestanden und sich damit ein Anrecht erworben, auch ihre weitere Entwickelung zu beaufsichtigen.

Das hohe Ansehen, das die Gesellschaften bei den städtischen Behörden genossen, kennzeichnet sich äußerlich schon dadurch, daß ihnen der Rat hie und da die Erlaubnis erteilte, ein eigenes Siegel zu führen.

Leider sind uns nur die Siegel von zwei Fraternitäten bekannt geworden. Beide bringen, wenn auch in verschiedenartiger Ausführung, den musikalischen Charakter der Gesellschaft klar zum Ausdruck. Das Siegel der Leisniger Kantorei, ein in Messing gearbeitetes großes Petschaft mit der Umschrift: »Insiegel der Cantorei zu Leisnigk«, besteht aus einem horizontal geteilten Schilde, dessen obere Hälfte das Leisniger Stadtwappen, — dessen untere Hälfte einen schwebenden Engel *mit aufgeschlagenen Notenbüchern* in den Händen darstellt. An den Seiten ist die Jahreszahl 1594 eingeprägt.[1])

Über das Siegel der Grimmaer Kantoreigesellschaft berichtet Lorenz:[2])

Das Siegel, welches bis 1868 im Gebrauch[3]) war, wurde 1602 angeschafft und kostete 16 gr. »Es ist kreisrund, mit einem Durchmesser von $1^1/_2$ Zoll und besteht aus einem quer geteilten deutschen Schild, in dessen oberer Hälfte der *König David* mit der Krone auf dem Haupte, *die Harfe spielend*, nach links gewendet, in $^3/_4$ Figur in silbernem Felde steht, in dessen unterer Hälfte ein *aufgeschlagenes Notenbuch* ebenfalls in silbernem Felde sich befindet. Darum läuft die inwendig und auswendig mit einer geschlossenen Kreislinie eingefaßte Inschrift: »Sigillum Chori Musici Grimensis.« Den Grund, welcher den damaligen Inspektor, den Sup. M. David Arras zur Wahl des Symbols bestimmte, hat derselbe in der Einleitung zu den Statuten von 1602 angedeutet, wo es heißt: »Damit aber jedermann zur Musica lust habe, vnnd dieselbe befördere, den Legibus auch soviel lieber subjiciere, auch ihr

---

1) M. Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig. S. 6.

2) Lorenz: Historische Beschreibung von Grimma. S. 1553 ff.

3) Derselbe: a. a. O. 1868 hat Superintendent Großmann als damaliger Inspektor der Gesellschaft das Siegel erneuern lassen und der Gesellschaft geschenkt. Die Hauptfigur Davids nimmt auf demselben einen etwas größeren Raum ein und die des Notenbuches tritt etwas zurück und reicht in den Raum der Schrift herab. Über David ist jetzt noch das Monogramm Christi angebracht, welches oben in den Raum der Umschrift hineinreicht. Die Umschrift in goldenen Buchstaben lautet: »Cantoreygesellschaft zu Grimma:« Einige Buchstaben der Umschrift werden am unteren Rande bedeckt durch das herabreichende Notenbuch und ein rechts und links davon sich schließendes kurzes Schriftband, auf welchem die Zahl 1586 angebracht ist.

gerne beywohne, er könne sie, oder nicht, so soll ihn darzu anhalten 1. Erstlich dass es eine Englische Kunst und Zunft. 2, Darnach daß sie Gott zu Ehren angerichtet. 3. zum Dritten, das sie die gemüter zu Gottes Furcht antreibt, sonnderlichen inn diesen betrübten Zeiten ermuntert, ergetzet vnndt erfreuet, wie David mitt seiner Cythara, den bösen Geist vom Saul getrieben. 1 Reg. 16.« —

Auch die in den Rechnungsbüchern verzeichneten, den Gesellschaften von seiten des Rates alljährlich zugehenden Spenden geben Zeugnis davon, daß sich die Gesellschaften des Wohlwollens der städtischen Behörden in ungeschmälerter Form weiter erfreuten.

Die Kirche, mit der die Kantoreien von Anfang an aufs engste verbunden waren, wahrte sich das Recht der Oberaufsicht. Aller Orten erscheinen die Superintendenten, bezw. die Pfarrer als die Inspektoren der Fraternitäten. Daß sie dazu befähigt waren, die musikalische Tätigkeit der Vereine zu überwachen, ergibt sich aus dem Bildungsgange der damaligen Musiker. Die meisten Kantoren kamen als Studenten der Theologie ins Amt und betrachteten es als Durchgang zur Pfarre. — Der Superintendent ist gleichsam die Seele der Gesellschaften. Ohne seine »erkenntnis« und Zustimmung geschieht nichts, erhält kein Beschluß der Kantoristen Gültigkeit. Er führt in den Konventen Vorsitz und Protokoll. Säumige Mitglieder zu ermahnen, bei Statutenübertretungen das Strafmaß anzuordnen, waren Rechte, die in manchen Gesellschaften allein dem Inspektor zustanden. Auch dem Tentamen wohnten Pfarrer und Diakonen bei, »damit denen waß in der Kirchen gesungen werden soll, bewust sein möge.«[1]) Zuweilen wirkten sie, wenn es Zeit und Verhältnisse gestatteten, selbst als Sänger bei der Aufführung geistlicher Musiken mit. Kurz: von dem organisatorischen Geschick des Ortsgeistlichen hängt die Entwickelung der Kantorei wesentlich ab, von seinem musikalischen Verständnis ihre musikalische Bedeutung.

Die musikalisch-technische Leitung der Gesellschaften lag in den Händen des Kantors, bezw. Schulmeisters. Mit Rücksicht auf die gründliche musikalische Bildung, die jeder Theologe sich anzueignen hatte, erregt die Tatsache kein Befremden, daß, wie schon angedeutet wurde, während des 16. und 17. Jahrhunderts die Kantorenämter vorwiegend mit Theologen besetzt waren, die nach Beendigung ihrer Studien den Kantorendienst als geeignete praktische Vorbildung für das geistliche Amt betrachteten.

Der Kantor, der in dem Lehrkörper der Lateinschule erst als Secundus, dann bald als Tertius, bald als Quartus erscheint, stellt die Verbindung zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft, zwischen Kirche und Schule her. Seine Tätigkeit ist eine äußerst vielseitige und dementsprechend angestrengte. Schon der kirchliche Dienst legt ihm eine Reihe bedeutsamer Verpflichtungen

---

1) Satzungen der Kantorei zu Lützen von 1570. § 4 mitgeteilt von A. Werner: a. a. O. S. 78.

auf. Überall ist er zugleich vollbeschäftigter Lehrer, der, wie die Durchsicht alter Lektionspläne zeigt, täglich vier bis sechs Stunden in den verschiedenen Fächern unterrichtet. Seine Hauptaufgabe war, wie schon an andrer Stelle dargelegt wurde, die Erteilung des Musikunterrichts. Die Kantoreiknaben in ihren musikalischen Leistungen soweit zu fördern, »daß sie soviel möglichen vnndt zu jeder Zeit nach Gelegenheit der Schulen sich leiden will, gewiss und reine singen, vnndt zu keinem mahl an den Knaben oder ihren Stimmen undt singen mangel fürfalle«[1]) war gewiß keine mühelose Arbeit. Daß nicht selten die Kantoren mit Arbeit überlastet waren, davon redet der Oschatzer Visitationsbericht vom Jahre 1598 eine deutliche Sprache. Unter den hierin von den Lehrern der Stadtschule vorgetragenen Beschwerdepunkten findet sich auch die Klage des Kantors, »er müsse des Tags sechs Stunden nach einander laborieren, alle Sonntage figuraliter singen (cf. Visitationsbericht v. J. 1555 § 14), die Gesänge sonderlich ausschreiben; bittet, daß ihm eine Stunde, damit er auch darbeneben etwas studieren könne, freigelassen werden möchte.«[2])

Eine weitere Quelle an Mühen erschließt sich dem Kantor in seiner Eigenschaft als Kantoreidirektor: »Allezeit gute wohlklingende selectissimas Cantiones praestantissimorum musicorum«[3]) für den Gottesdienst auszuwählen und einzuüben, hin und wieder das nötige Notenmaterial für die Kantorei durch eigene Abschriften selber zu beschaffen, über Neuanschaffungen ein genaues Register zu führen,[4]) waren Verrichtungen, die seine ohnehin knapp bemessene freie Zeit um ein beträchtliches schmälerten.

Welch bedeutende Anforderungen die **Rochlitzer** Kantorei an die Arbeitskraft ihrer Kantoren stellte, beweist die Bestimmung: »Und soll sich der Cantor guter Moteten befleissigen, dieselbige in gewisse Partes zusammenschreiben, davon soll ihm aus der Cantorey Einkommen von jedem Stücke, — es sey kurtz oder langk, es habe einen oder zwey theil, es sey 5. 6, oder 8 vocum, zwene groschen, da es aber mit 10 oder 12 Stimmen, drey groschen gegeben werden.«[5]) — Bezeichnend für den Fleiß der **Grimmaer** Kantoren sind die Worte der Grimmaer Kantoreiordnung: »Dieweil sich der Kantor beschweret, dass er muste der Cantorey partes fürhalten, die ihme dann zurissen und beschmutzt wurden, als hatt die fraternitet dahin geschlossen, sonderliche Partes binden zu lassen; dagegen er der Cantor sich erbotten,

---

1) Stat. d. Leisniger Kantorei von 1581. § 3.

2) Generalvisitat. d. Städte im Meißnischen Kreise 1598 u. 99. — Hauptstaatsarch. Loc. 2000. Bl. 102 ff.

3) Satzungen der Kantorei Leisnig von 1581. § 3 mitgeteilt von Müller. Festschrift zum Gedächtnis des 300jähr. Bestehens der Leisniger Kantorei. S. 8 ff.

4) Stat. der Kantorei zu Colditz 1588: »Inventarium der partes soll allewege im Convivio musico Cantor vfs neue vorzeichent niederlegenn, mit assignirten numero, wieuiel stück in den vnterschiedtlichen partibus, daraus wirdt zu befinden sein, wieuiel sie in jede frist sint augirt worden, vnd kan also den darauff dem Cantor seine gebühr gereichet werden.«

5) Stat. der Kant. zu Rochlitz 1617.

das er die besten Moteten fein reiniglich und deutlich vnwiderlichen darein schreiben wolle, die Partes aber der Cantorey zum besten bleiben sollen.[1])

Diese Notiz ist auch insofern interessant, als sie verrät, daß man hier, wie gewiß auch anderwärts, streng zwischen dem Inventar des Schulchors und dem der Kantorei unterschied. Etwas scharf lautet eine Bestimmung, die nach den Statuten v. J. 1596 in der **Torgauer** Kantorei zu Recht bestand:

»Der Cantor soll Eine jede stime Eines jeden stückes, — es sey mit wie Viel stimmen es wolle, zwei mahl abschreiben, darzu ihm jährlichen ein Thaler zum Riess Papier gereichet werden soll, *würde er aber hierinnen verbrechen, Soll er Von jedem Stück, so er nicht zwei Mahl geschrieben, 3 groschen zur straff geben.*«[2]) — Zuweilen wurden neben dem Kantor andre Kantoreimitglieder mit der Abschrift von Musikalien betraut. Beachtenswert nach dieser Seite hin ist die Bestimmung der Colditzer Kantoreiordnung v. J. 1588: »Der Cantor soll sich gutes vnd reines gesanges bevleissigen, auch in die partes, so geschrieben vnd zum Inventario gehören, jo bißweilen gute stück schreibenn, damit dieselbenn complirt werden, doch wo fernne er eine reine handt zu schreiben, den vfn gegenfall soll mit einen andern aus der Cantorey damit dasselbe nicht vorbleib, derowegen maßgetroffen werdenn, von einem jeden stück oder Moteten, so er hienfurt schreiben wirdt, es sey lang oder kurz, es hab ein oder mehr teill, es sey quattuor oder mehr vocum, soll dem Cantor aus der Cantorey Einkommen oder Vorat 2 gr. gegeben werden, von einer Meß aber $3^1/_2$ gr.«.

In Colditz erscheint der Kantor als Rechnungsführer der Gesellschaft. Das ihm für Anfertigung einer Jahresrechnung zugehende Honorar beträgt 3 gr.[3])

Erwähnt sei noch, daß hier und da neben dem Kantor auch der Schulmeister bei gottesdienstlichen Verrichtungen musikalisch tätig war. In dem Visitationsbericht der Stadt Pretzsch von 1575 wird angeordnet, daß bei »Brautmessen in der Stadt« der »Schulmeister« den Gesang besorgt, während bei »Brautmessen uff den Dörfern« der Kantor mitwirkt.[4])

Dem Kantor untergeordnet ist der Organist, dessen Amt in kleineren Städten oft mit dem Handwerk verbunden war, hin und wieder auch von dem Kirchner[5]) oder dem Stadtschreiber[6]) versehen wurde. In größeren Städten wie Dresden, Leipzig, Freiberg u. a. war er Musiker von Beruf.[7]) An einigen

---

1) Statuten der Kantorei zu Grimma von 1602. § 34.
2) Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau. S. 15.
3) Stat. der Colditzer Kant. v. J. 1588.
4) Magdeb. Staatsarchiv. Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 115.
5) So z. B. in Grüningen, Wegeleben u. Schwanbeck. Cf. Magdeb. Staatsarchiv, Kultusarchiv No. 2486. Bl. 140. 187. 201.
6) In Kemberg war der Organist Stadt- u. Kastenschreiber. Cf. Magdeb. Staatsarchiv Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 206.
7) Vollhardt: a. a. O. S. 11.

Orten war er Elementar-[1]) oder Mädchenlehrer.[2]) Worin seine kirchlichen Dienstleistungen bestanden, zeigt die Bestimmung der Schönburgschen Kirchenordnung vom Jahre 1542: »soll alle sonn- feier- und hohen festtage in organis zur messen oder ambt auch zur vesper spielen, doch daß ers nicht so lange mache, daß die collecta mit ihren gemeinen gesängen, teutschen psalmen, nicht verhindert werde, auch soll er nicht unzüchtige und leichtfertige carmina, sondern feine psalmen, teutsche christliche lieder schlagen.[3])

Die Aufgabe, die der Orgel im Gottesdienst zufiel, war, wie Georg Rietschel nachgewiesen hat[4]), eine doppelte. Sie diente teils für selbständige Leistungen des Organisten, teils zur Begleitung des kirchlichen Kunstgesanges.

Daß der Organist die Gesänge, welche mit Orgelbegleitung vorgetragen wurden, selbst in die damals üblichen Orgeltabulaturen zu übertragen hatte, bezeugt die Bestimmung der Torgauer Kantoreiordnung vom Jahre 1596: »soll auch dem Organisten zu absetzung der stück ein halber thaler papier jährlichen gereichet werden.«[5])

Die sonstigen Verpflichtungen des Organisten gegenüber der Kantorei sind aus den folgenden Worten der Großenhainer Satzungen vom Jahre 1570 ersichtlich: »Der Organist soll sein Instrument in die gesellschaft vmb fremder Herren vnd ergetzlichkeidt willen folgen lassen vnd do er einen erlichen Tantz oder sonsten eine gutte Motetam im namen der gesellschaft zu schlagen geursacht, sich dessen nicht wegern.« Derselben Bestimmung begegnen wir in den Statuten der Mittweidaer Kantorei vom Jahre 1595. Von Zahlung einer Jahressteuer war der Organist entbunden.[6])

Unsere Ausführungen ergeben, daß der Organist neben der geistlichen auch der weltlichen Musik sorgsame Pflege angedeihen ließ. Musikalien wurden ihm hier und da aus der Kantoreibibliothek zur Verfügung gestellt. So lesen wir in dem Inventarienverzeichnis der Oschatzer Kantorei vom Jahre 1643: »Zwölff Tabulaturbücher aus Herrn Johann Grosens sel. Erbe erkaufft (Grose war Organist in Oschatz 1615—41) vnd unserm jetzigen Organisten H. Levino Tellern auß-

---

1) Taubert: a. a. O. S. 5. Merseburger Regierungsarch. Rep. 47. Kap. II. No. 43. Visit. zu Eilenburg 1574. Bl. 36. — Magdeb. Staatsarchiv. Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 124 (Schmiedeberg 1575). — P. Schneider: Gesch. der Schule zu Nossen. S. 21.

2) Sehling: a. a. O. II. 62. Vgl. auch Merseburg. Regierungsarchiv Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 23 (Bitterfeld 1575), Bl. 248 (Gräfenhainichen 1575).

3) Sehling: a. a. O. II. 168.

4) Rietschel: Aufgabe der Orgel im Gottesdienst. Leipzig 1892.

5) Taubert: a. a. O. S. 15. — Eine große Anzahl von Buchstabentabulaturen findet sich nach Angabe Arno Werners: a. a. O. S. 22 in den Kantoreiakten der Propstei Kemberg.

6) Stat. der Mittweid. Kant. v. J. 1595: »soll der Organist auf dem Instrument der Cantoreygesellschaft und eingeladenen Gästen sich gebrauchen lassen, dafür er seiner jährlichen Einlage befreyet seyn soll.«

geantwortet, dafür er auch Rechenschafft geben muß.« Die anmerkungsweise beigefügten Worte: »Die obgedachten 12 Tabulatur-Bücher sind zwar alle vor düchtig erkaufft worden, aber die von No. 8. 9. 10. 11. 12 sind nur alte Bücher, darinnen meistenteils *weltliche* Sachen zu finden, werden zum Musicieren gar nicht gebraucht« schließen die Möglichkeit nicht aus, daß der verstorbene Organist, aus dessen Nachlaß die Werke stammten, sich derselben fleißig bediente.

In Musikkollegien wie dem Wernigeroder in dem seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Pflege der Instrumentalmusik in den Vordergrund trat, war der Organist — nicht der Kantor — musikalischer Leiter.[1])

Mit der Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten, die sich bei dem ständigen Mitgliederzuwachs und der stetig fortschreitenden Organisation der Gesellschaften mehr und mehr häuften, waren zwei Vorsteher (praepositi, praefecti, procuratores, provisores)[2]) betraut, denen die seniores,[3]) superiores oder Assessores[4]) helfend und beratend zur Seite standen. In einigen Kantoreien, wie beispielsweise zu Großenhain, Döbeln und Roßwein scheinen die Vorsteher mit den seniores identisch gewesen zu sein.[5])

Im Hinblick auf die verschiedenen Stände, die sich in der Fraternität vereinten, verfügte man in Döbeln 1605 für die Wahl des Vorstandes: »es sollen jährlich ihrer drey, einer aus den Schuldienern, einer vom Rath, so man sie in der Fraternität haben kan, und einer von den Bürgern verordnet werden.« — Den Satzungen der Mittweidaer Kantorei vom Jahre 1595 zufolge wurde ein Vorsteher aus den »Schuldienern« und einer aus den Reihen »der Adiuvanten eligieret.« Der letztere führt die Bezeichnung »Adiunct«. Nach den Statuten von 1617 standen an der Spitze der RochlitzerKantorei der »Superintendent und einer aus den Senioribus, so jährlich communi consensu dazu erwählt werden soll.« Die Verwaltung der Gesellschaft besorgten zwei Vorsteher. Der erste von diesen wurde alljährlich aus den Reihen der Adiuvanten gewählt. Als sein »adiunctus perpetuus« fungierte der jeweilige Kantor. Den Vorstand der Torgauer Kantorei bildeten nach den Statuten vom Jahre 1596 zwei Ratsmitglieder.[6])

Die Weißenfelser Kantorei wurde 1590 von einem Praefectus und zwei Adiuncten geleitet.[7])

---

1) Zeitschr. d. Harzvereins. Bd. XXXV. S. 299 ff.

2) Dieselben Bezeichnungen werden für die Vorsteher der Kalandbrüderschaften gebraucht; cf. S. 31 . . . meiner Ausführungen.

3) Nach der Lützener Kantorei-Ordnung v. 1570 gehören 4 seniores zum Vorstand, nach der Chemnitzer v. 1602 3, nach den Satzungen der Kantorei von Grimma (1602), Strehla (1595), Geyer (1618) je 2.

4) Diese Bezeichnung findet sich beispielsweise in den Stat. der Grimmaer Kant. v. J. 1602 § 5 und in den Stat. der Lützener Kant. v. J. 1570 §1.

5) Werner: a. a. O. S. 22 gebraucht irrtümlicherweise die Bezeichnungen »Vorsteher« und »Aelteste« unterschiedslos.

6) Taubert: a. a. O. S. 14.

7) Heidenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels 1840. S. 142.

Eigentümlich ist, daß in den Statuten der Colditzer Kantorei vom Jahre 1588 eines besonderen Vorsteheramtes nicht Erwähnung getan wird. Die Bestimmung der genannten Kantoreiordnung: »Die Lade darin der Cantorey Vorrath soll auf der Pfarr verwahret stehenn, die schlüssel dazu soll einenn der Pfarrer, den andern der Schulmeister vnd Cantor wechselsweise, alle halbe Jhar einer vmb den andernn, den dritten einer aus den Astanten haben und dieser dritte schlüssel soll auch alle halbe Jhar einem andern aus den Astanten nach der Rey, obvorzeichnet, zuvorwarend vnnd aufzuheben gegeben werdenn« — weist jedoch darauf, daß ein Ausschuß von drei Personen sich eines besonderen Ansehens in der Fraternität erfreute. Erst der Rechnungsbericht vom Jahre 1602 bringt die Notiz, daß zwei Vorsteher die Leitung der Gesellschaft besorgten.

Den Vorstehern untergeordnet, der Fraternität zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet, sind die »iuniores«, die »Jüngsten in der Gesellschaft.«

Die Wahl der Vorsteher steht in den meisten Fällen »bey dem Herrn Superintendenten — Diaconus, sampt etzlichen Herren des Rathes, so dieser Gesellschaft zugethan«;[1]) sie ist meist eine Ergänzungswahl, insofern der vorherige zweite Vorsteher zum ersten aufrückt, und daher nur eine Neuwahl nötig wird. An einzelnen Orten, wie Großenhain und Chemnitz wird die Neuwahl von sämtlichen Kantoreimitgliedern vollzogen. Ein ausführliches Bild des Wahlaktes geben die Statuten der Großenhainer Kantorei mit den Worten: »Vnd mussen die gewesenen Senioren, desgleichen die gewesenen iuniores, je vier Personen, so sie zu solchem ampt tüchtig erkennen, nominiren vnd angeben, darauf last man die angegebenen Personen entweichen vnd welche aus den vieren von den anderen Cantoribus einmüttiglich angenommen, diese werden zu Senioren vnd Junioren confirmirett, dessen sich billig niemandt weigern sol, Sintemal ein jeder schuldig ist dasjenige auf sich zu nehmen, was zur Erbauung vnd Zuerhaltung der gantzen gesellschafft dienett vnnd gereichett.«

Einer Ablehnung der Wahl, wie sie in späterer Zeit hin und wieder vorgekommen sein mag, beugen die Statuten der Chemnitzer Kantorei mit folgenden Worten vor: »welcher nach geschlossener ordentlicher Wahl dieses Ambts sich verweigern würde, aus was Entschuldigung und Vorwendungen es geschehe, der soll der Gesellschaft ein Viertel gut Bier zugeben schuldig und dasselbe Jahr mit dem Ambte verschonet sein.«

Der Vorsteher »Ampt soll sein aller Einnahmen vnnd Ausgaben richtige Rechnung thun, die Convivia anstellen, off dieselbe in gegenwart der anderen rechnung machen, die Verbrecher, Gotteslesterer, vnndt Injurianten straffen vnndt alle der Geselschafft nothwendigkeit, nutz und aufnehmen bedenken vnndt schaffen vndt was dieselben neben vorgehender Meinung des Herrn Superintendenten vor billig erkennen, soll von allen vor kräfftig geachtet

1) Statuten der Leisniger Kantorei von 1581 § 17 und Statuten der Lommatzscher Kantorei 1580.

werden.«[1]) »Dem einen Seniorn geburt die einnam, der ander sol das Register haltten.«[2])

In Gewahrsam des ersten Vorstehers befindet sich die Kantoreilade, »darinnen das eingebrachte Geld, Statuten, Register und was sonst der Gesellschaft zuständig verwahrlich gehalten werden soll.«[3]) Der zweite Vorsteher führt die Schlüssel hierzu. Auch die Aufbewahrung des Inventariums an Noten, Speisegeräten, Leichenzierrat u. a.[4]) kam ihm zu.

Weshalb man der Sicherstellung der Statuten besondere Sorgfalt zuwandte, verraten die Satzungen der Kantorei zu Grimma (1602) mit den Worten: »Die Leges sollen in der Laden hinderleget werden, damitt nicht einer zur Subscription ohne bewust der gantzen gesellschafft kommen möchte vnnd do einer sich zu subscribieren angebe, soll es geschehen, wenn der Conuentus gehalten wirdt.« — »Vorsteher, die ihres Amtes vnfleissig vnndt vngebührlich walten, werden von der Gesellschaft zur Rechenschaft gezogen

---

1) Statuten der Leisniger Kantorei von 1581. § 17.

2) Statuten der Großenh. Kantorei von 1570.

3) Statuten der Chemnitzer Kantorei v. 1602. § 29, mitgeteilt v. Straumer a. a. O. S. 75.

4) Besonders erwähnenswert unter dem noch erhaltenen Inventar der Kantoreien sind zwei Foliobände Stammbücher der Leisniger Fraternität. »Beide in Leder gebunden und mit Goldschnitt ausgestattet stellen einen großen Teil der Mitglieder von der Gründungszeit des Vereins bis zur Gegenwart bildlich dar. Sie sind häufig mit schriftlichen Notizen versehen von den Personen selbst, oder von befreundeten Nachfolgern. Es sind Symbola beigeschrieben, Lieblingssprüche aus der Bibel in hebräischer, griechischer, lateinischer und deutscher Sprache, griechische, lateinische und deutsche Gedichte und biographische Mitteilungen des Bildträgers. Der erste Folioband enthält fast lauter Ölgemälde, hergestellt von geschickten Malern, die sich nicht genannt haben bis zum 30jährigen Kriege, meist sehr blühend aussehende Persönlichkeiten mit Vollbärten und im Gewand ihrer Zeit dargestellt; der Zahl nach 103. Der Titel auf dem Einband lautet: »Fraternitas chori musici. Leisnig 1622. Eingebunden 1757.« auf dem Rücken »Stammbuch«.

Den Anfang macht Bartholomäus Hörnigk Bornensis, seit 1611 Diakonus, 1619 Superintendent allhier; † 1629. Erst unter No. 6 kommt das Bild Caspar Langes, der zur Zeit der Gründung des Vereins (d. h. zur Zeit, wo die Statuten verfaßt wurden) hier Kantor war, und 1615 als Stadtrichter starb. Den Schluß des Bandes bildet das Konterfei des Johannes Haugk, geb. 1647, gemalt 1684.

Der zweite Folioband mit der Aufschrift: E. Löbl. Collegii Musici zu Leisnig de anno 1700« enthält von vornherein recht gute Ölgemälde mit charaktervollen Köpfen, wenn auch nicht mehr mit so roten Gesichtern wie im 1. Bande. Dann folgen Aquarellporträts, die ungeschickt entworfen und deren Farben verdorben und verschossen sind, vom Maler Sigismund Uhlig in Chemnitz (der seinen Namen wahrlich nicht zu seinem Ruhme beigesetzt hat). Von No. 36 an kommen Silhouetten und schließlich von No. 61 an Photographien, die anfangs mangelhaft, weiterhin besser werden. Die Zahl der Bilder beläuft sich auf 85. Den Anfang macht M. Köhler, Superintendent — Leisnicensis 1713. Den Schluß bildet die Photographie des 1880 verstorbenen Stadtmusicus Werner. — Leider gibt es in diesem Bande bedeutende Lücken.« *Müller:* a. a. O. S. 6 ff.

und nach gelegenheit ihrer Verbrechung vnndt erkänntniß der ganzen gesellschafft gestraft.«[1])

Der Mitgliederbestand der Vereine entspricht der Einwohnerzahl der einzelnen Städte. Er bewegt sich jedoch vorwiegend in dem Zahlenraum von fünfzehn bis vierzig.[2])

In den Kantoreien konzentrieren sich alle Gesellschaftskreise: Geistliche, Rats- und Kastenherren, Kirchenväter, Ärzte, Apotheker, Rektor, Kantor, Schulkollegen, Kirchner, Organist, Stadtpfeifer — zählen zu ihren Mitgliedern. — Einen nicht unerheblichen Bruchteil der Mitglieder macht der zu jener Zeit in Blüte stehende Handwerkerstand aus, der im Verein mit den Schulkollegen den eigentlichen musikalischen Kern des Kantoreichores bildet.[3]) Auch »verwanderte« Handwerksgesellen von Bürgerssöhnen und

---

1) Statuten der Leisniger Kantorei. 1581. § 35.

2) Zur Orientierung mögen folgende Angaben dienen: Die Kantorei zu Strehla rekrutierte sich 1595 aus 29 Personen: 16 Adiuvanten, 2 Fiedlers Jungen und 11 Kantoreiverwandten; 1601 aus 12 Adiuvanten und 15 Kantoreiverwandten. Die Statuten von 1606 sind unterschrieben von 14 Adiuvanten, inklus. des Pastors und Kantors zu Ortrand, und dreier »Geyger« aus der Umgegend — 14 Mitverwandten und 5 Witwen. — 1614 zählte die Gesellschaft 17 Adiuvanten und 11 Mitverwandte.

Die Kantorei zu Grimma zählte 1587 35 Mitglieder, darunter 12 passive, 1609 26 Mitglieder und 7 Witwen, 1610 35 Mitglieder, 1612 20 Mitglieder, 1613 29 Mitglieder. — Die Colditzer Kantorei hatte 1595 35, 1600 38, 1602 33 einschl. von 9 Astanten, 1612 30, 1615 34, 1618 35 Mitglieder. Der Rechnungsbericht der Kantorei zu Geithain v. J. 1612 nennt 22 »Astanten« und 16 »Cantoreyverwandte«. Die Großenhainer Kantoreiordnung v. J. 1570 ist unterzeichnet von 26, die Mügelner v. J. 1571 von 15, die Roßweiner v. J. 1567 von 17, die Colditzer 1588 von 28, die Altenberger 1606 von 22, die Geyerer v. J. 1618 von 19 Personen.

3) Um zu illustrieren, aus welchen Kreisen sich die Mitglieder rekrutierten, teile ich hier die Mitgliederliste der Colditzer Kantorei vom Jahre 1588 mit:

1. Adam Hermann Pfarrer vnd Superintendens.
2. Balthasar Forsterus Diakonus.
3. David Drawitzsch Schulmeister.
4. Elias Gerlach Cantor.
5. Simon Drawitzsch Collega scholae infimus vnd Kirchner.
6. Georgius Leuschner Organist.
7. Barthol Grenntz Amptschösser
8. Bastian Schmidt Oberförster. } der Cantorey liebhaber vnd förderer.
9. Augustin Grunow Regierend Bürgermeister vnd ein Astant.
10. Hans Müller
11. Martin Ott } Consules.
12. Ambrosius Wehner Richter weilandt Cantor ein Astant.
13. Martin Breunßtroff Regierend Richter.
14. Friedrich Müller Richter
15. Nikol Kellner
16. Hans Schuster } Rathsfreunde.
17. Hans Buff
18. Caspar Forberger Rathsfreundt vnd ein Astant.
19. Paul Tischer Stadtschreiber vnd ein Astant.
20. Georg Bucheimb ein Astant.

Fremden finden, »wenn sie Musici seyn unnd des Chores fleissig abwarten«, in den Gesellschaften Aufnahme, »doch dass sie einen angesessenen Bürger, so der Cantorey verwand, welcher sie in allem Fall vertrete, für sich geloben lassen«.[1]) Die »Honoratioren« (Mitglieder des Rats etc.) sind in der Regel nicht statutarisch zur Unterstützung des Chores verpflichtet, wennschon ihre Mitwirkung beim kirchlichen Gesange erwünscht bleibt, und »man sich ihres Beystandes dem Choro Musico zu Ehren, soviel möglich und einem jeden gelegen, getrösten will«.[2]) In den Vereinen gilt für alle das gleiche Recht.[3]) Zeugnis hiervon gibt § 6 der Lommatzscher Statuten vom Jahre 1580, worin es heißt: »Dieweil gleiche Einlage in vnser zusammenkunft wie oben vermeldet, gehalten wird, so soll auch hinfurt keiner sich einer befreiung anmaßen vnnd sollen erstlich die Vorsteher, hernachmals auch die Jüngsten in der Cantorey — desgleichen auch der Musicus instrumentalis keinen vortheil für anderen fratribus haben, sondern zugleich wie auch andere mit der an- vnd einlage zu jeder Zeit verpflichtet sein.«

Neben den eigentlichen Sängern (Zugethanen, Adiuvanten, Adstanten, Cantores) treffen wir auch Nichtsänger (Cantorey-verwandte, extranei, Leuenbrüder) in den Gesellschaften an, die zwar die Rechte eines Adiuvanten genossen, sich jedoch durch Entrichtung einer höheren Eintrittsgebühr der Pflichten eines Sängers entledigten, hier und da höchstens verpflichtet waren, dem Gottesdienst auf dem Chore beizuwohnen.[4])

Die pomphafte Beerdigungsweise, die die Kantoreien ihren Mitgliedern zuteil werden ließen, wurde mehr und mehr das Hauptmotiv, sich die Mitgliedschaft der Vereine zu erwerben. Nicht nur die angesehensten und vermögendsten Bürger der Stadt, auch die Geistlichen der umliegenden Ortschaften, hin und wieder sogar die Adligen, die in der Nähe der Stadt ihr Besitztum hatten, traten nach dem Vorbild der Brüderschaften den Kantoreien bei.[5])

---

21. Hans Gengenbach ein Astant.
22. Hans Neumann ein Astant (1625 peste mortuus est).
23. Lorentz Breunßtroff ein Astant.
24. Hieronymus Lindener ein Astant.
25. Salomon Creutzer der Haußmann ein Astant mit den Zincken, geig, Posaun oder waß er kan.
26. Christoph Keufferstein Pappier Müller.
27. Wolff Brückener Teutzscher oder Meidtlein Schulmeister.
28. Michael Lindener des Rates Weinschencke.

1) Döbelner Statuten vom Jahre 1605 abgedruckt in G. J. Köhlers: »Lob der Kirchenmusik« .... Dresden 1705.

2) Chemnitzer Statuten 1602; vgl. hierzu Statuten der Altenberger Kantorei v. 1606. § 7.

3) In einigen Gesellschaften, wie in Torgau, Mittweida und Chemnitz waren die Vorsteher auf die Zeit ihrer Amtsführung von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

4) Cf. Statuten der Kantorei in Lützen von 1570.

5) Z. B. in Grimma, Chemnitz und Leisnig nachweisbar.

Die Versuche einzelner Gesellschaften, dem Überhandnehmen der unmusikalischen Mitglieder, die allem Anschein nach bereits in den ältesten Zeiten vorhanden waren,[1]) zu steuern, blieben erfolglos.

Bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Nichtsänger aller Orten in nicht unbeträchtlicher Zahl in den Vereinen vertreten. Ja in Chemnitz waren die Adiuvanten gegenüber den nichtmusikalischen Gliedern in der Minderzahl. Unter den 49 Mitgliedern vom Jahre 1610 befinden sich nur 15 Adiuvanten; unter den 62 Mitgliedern vom Jahre 1617 nur 25.[2])

Noch auf eine dritte Gruppe von Sängern sei verwiesen, die ohne ihr anzugehören, mit der Gesellschaft in enger Verbindung standen. Sie rekrutierten sich aus jungen Leuten — wohl meist »ungewanderten Gesellen und Lehrjungen so über 6 Jahr nicht aus der Schule gewesen«, die ihrer Jugend wegen oder auch infolge ihrer Mittellosigkeit sich nicht die volle Mitgliedschaft erwerben konnten. Sie betrachteten die Mitwirkung bei den gesanglichen Darbietungen der Kantorei nicht als einen Dienst, den sie leisteten, sondern als eine Vergünstigung, die ihnen zuteil wurde;[3]) bot sie ihnen doch Gelegenheit, die ihnen lieb gewordene Kunst des Gesanges zu pflegen und die während der Schulzeit erlangten musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu üben und zu erweitern. Sie mußten sich den Statuten in gleicher Weise wie die Adiuvanten unterordnen. Welche Sorgfalt man ihrer musikalischen Ausbildung widmete, bekundet die Kantoreiordnung von Geyer (1618) mit den Worten: »Auff dass auch neben vnß Alten immerdar Junge Adiuvanten mögen aufferzogen werden, so sollen dieienigen Knaben und junge Gesellen, so nicht mehr in die Schule gehen, doch aber etwas singen können, obligieret und verbunden sein, die wochen über zumahl, wenn sie von den Schuldienern hierumb besprochen werden, Inn die Singstunden (d. h. in die Schulsingstunden) zu kommen. Damit man sie vben vnnd etwas Schweres übersingen könne. Wer alsdann retrahieret, soll vff vnnsern Convente gestraffet werden.« Die letztgenannten Worte wie die Bestimmung der Mitweidaer Kantoreiordnung vom Jahre 1595: »Die Knaben, so außerhalb der Schulen dem Choro assistieren, sollen mit der wöchentlichen Einlagen eine Zeit lang nach Erkenntnis der Gesellschaft verschonet werden« — beweisen, daß man hier und da auch diese Gruppe von Sängern als wirkliche Mitglieder ansah.

---

1) Statuten der Kantorei zu Großenhain von 1570.

2) Lauckner: a. a. O. Bd. X. 30.

3) Stat. der Döbelner Kant. v. J. 1605: »Ungewanderte Gesellen aber, sowohl als Lehrjungen, so über 6 Jahre nicht aus der Schule gewesen, sollen in dieses corpus musicum nicht eingenommen werden, sondern sich an dem, daß ihnen das Exercieren Musices auffm Chor vergünstiget wird, begnügen lassen.« Vgl. hierzu auch die Bestimmung der Leisniger Kantoreiordnung v. J. 1581: »Do Knaben auß der Schulen, so das Singen etzlichermaßen begriffen, vff Handtwerge gethan würden, soll ihnen vngewehret seyn, des Sonntags vndt Feste, Ihnen selbst zur vbung, besten vnd Ehren zum Choro zugehen, doch daß sie sich diesen Legibus gemeß verhalten.« (Müller: a. a. O. S. 13.)

Wer unter die Zahl der Adiuvanten aufgenommen sein wollte, mußte »der Musica kundig sein«.[1]) Hier und da war mit der Aufnahme eine musikalische Prüfung verbunden.[2])

Im allgemeinen bedurfte man ihrer jedoch nicht. War doch der Aufzunehmende dem Kantor noch von der Schulzeit her bekannt. In der Regel hatte er bereits mehrere Jahre lang die Kantorei bei ihren Aufführungen unterstützt und damit einen genügenden Beweis seiner musikalischen Leistungen erbracht. Welches Maß musikalischer Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme erforderlich war, läßt sich nicht feststellen. Die Anforderungen, die man an den Aufzunehmenden stellte, richteten sich nach der musikalischen Bildung, die ihm die Schule gegeben hatte, war also in den einzelnen Vereinen eine entsprechend verschiedene. Bei wenig befriedigenden Anfangsleistungen half die Liebe zum Gesang und der rastlose Eifer, mit dem man sich der Pflege desselben widmete, über manche Schwierigkeit hinweg. Zeugnis hiervon gibt die in den Altenberger Statuten v. J. 1606 sich findende Bestimmung: »Zum anderen, da sich einer in diese Gesellschaft begeben hette, der nicht perfecte singen könnte, der soll sich vleissig üben vnd hierinnen seiner Notturfft vnd Gelegenheit nach den Cantorem ersuchen, vnd do er von dem Cantore etwas zu vnterweisung begehrte, soll es Ihme vnwegerlich widerfahren.«

Ein Vergleich der noch vorhandenen Notenverzeichnisse zeigt, daß die Chöre kleinerer Orte sich mühten, denen der größeren Städte ebenbürtig an die Seite zu treten, indem sie von dem, was auf dem Gebiete der Komposition geleistet wurde, nur das Beste auswählten und sich zu eigen machten.

Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgte nur auf vorhergehendes »Ansuchen«. Neben der musikalischen Befähigung mußte der Bewerber einen »erlichen Namen« und »erbaren christlichen Wandel« nachweisen können. Bevor er sein Aufnahmegesuch einreichte, hatte er sich von dem Inhalt der Statuten »nothdürftig berichten« zu lassen. War mündlich über seine Aufnahme abgestimmt,[3]) so wurde er vom Vorstande in Gegenwart der gesamten Gesellschaft zum Mitgliede ernannt. Der Neueingetretene, der

---

1) Statuten der Kantorei zu Döbeln von 1605 und zu Chemnitz v. 1602. — Vgl. hierzu die Altenberger Satzungen von 1606: »Ein izlicher, so sich in die Gesellschafft der Musicorum begeben vnd sich derselben gebrauchen will, soll ein *Musicus oder litteratus* seyn.« (Vgl. die böhmischen Litteratenchöre.)

2) Statuten der Kantorei zu Döbeln vom J. 1605.

3) Wie sorgsam man bei dieser Abstimmung verfuhr, zeigt die Bestimmung der Colditzer Kantoreiordnung v. J. 1588: »Es soll aber keiner vfs neue in diese gesellschafft eingenommen werdenn, ohne consensu omnium, do ein Jeglicher sein votum zuvor gebenn, vnd maior pars concludiren soll, vnd mag man auch wohl die vota von den vorwandten der Cantorey, vom letzten oder vntersten, in obgesatzter ordenung zu colligieren anfangen, damit es nicht das ansehenn hette, als wenn der erstenn etliche dazu gestimmet hetten, die andern alle hernach solten vnd mußten consentiren.«

eine gewisse Einlage zu entrichten hatte, gelobte »mit Hand und Mund«,[1]) fleißig der Musik dienen zu wollen.

Er bekräftigte sein Gelübde äußerlich damit, daß er die Statuten, die ihm beim Eintritt vorgelesen wurden »manu propria« unterzeichnete und sein Siegel beidrückte. Zuweilen fügte er der Namensunterschrift einen Sinnspruch bei.[2]) Hierauf wurde ihm zur Begrüßung der gefüllte »Wilkum«[3]) dargereicht. — Die Aufnahme schloß sich in der Regel der jährlichen Rechnungsablage an, fand hin und wieder auch in außerordentlichen Konventen statt.

Auch Frauen werden in den Rechnungsbüchern und Statuten als Mitglieder erwähnt. Es sind die Witwen ehemaliger Mitglieder, die »solange sie nicht wieder freyen« die »beneficien der Gesellschaft« unentgeltlich weiter genießen und sich hier und da durch Zahlung eines gewissen jährlichen Beitrages sogar das Recht der Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen der Kantorei sichern.[4]) Nur in vereinzelten Fällen konnten sich auch Frauen — Witwen — »deren Mann nicht zuvor ein membrum der Kantorei gewesen«,[5]) gegen Entrichtung einer hohen Eintrittsgebühr die Mitgliedschaft erwerben. Von gesanglichen Verpflichtungen waren sie in gleicher Weise wie die ersteren entbunden.

Die Einlage, die die musikalischen Mitglieder (Adiuvanten) »pro introitu« zu zahlen pflegten, war je nach Ort und Zeit verschieden. Sie betrug in Großenhain 1570 und Lommatzsch 1580 sechs groschen; in Roßwein 1567 einen Gulden und sechs Pfennige »Einschreibegeld«, in Oschatz 12 gr., in Chemnitz 1602 einen Taler; seit 1611 noch einen »Taler zum Leichentuch«, in Grimma 1602 »anderthalben thaler vnd Einen Thaler zum Leichentuch vnd drei groschen zu den Traurhuten«, in Rochlitz 1617 neben einer »willkürlichen Einlage zum Leichentuch« »einen halben Gülden«, in Geyer 1618 6 gr. In Strehla erhob man *seit* 1595 als Eintrittsgebühr den geringen Betrag von 2 gr. In Döbeln 1605 forderte man von eintretenden »verwanderten Handwercks-Gesellen«, wenn sie »Bürgerssöhne« waren, 6 gr., von »fremden« »Handwercksgesellen« hingegen die doppelte Gebühr »pro introitu«. In Leisnig 1581, Mittweida 1595 und Altenberg 1606 wurde die Höhe des Betrages in jedem einzelnen Falle von der Gesellschaft festgesetzt; sie richtete sich vermutlich nach der pekuniären Lage des Aufzunehmenden.

In Torgau 1596, Mügeln 1571 und Colditz 1588 waren die Adiuvanten von jeder Einlage befreit. Hie und da wurde dieselbe in Naturalien entrichtet.

---

1) Stat. der Kant. zu Geyer v. J. 1618.

2) Besonders erwähnenswert sind die trefflichen lateinischen Verse, welche sich in dem Mitgliederverzeichnis der Colditzer Kantorei finden.

3) Die Colditzer Kantorei kaufte 1591 für 1 fl. einen gläsernen »Willkomm«, »darauf des römischen Reiches Wappen« gemalt war.

4) Stat. der Kantorei zu Grimma 1602. § 2. — Stat. der Leisniger Kantorei 1581. § 33.

5) Stat. der Grimmaer Kantorei 1602. § 2.

Die neuaufgenommenen Kantores zu Lützen 1570 gaben »eine Tonne bier und ein essen Fische« — ein Brauch, wie er ähnlich in Eilenburg nach den Satzungen der Kantorei aus dem Jahre 1565[1]) herrschte.

Die Aufnahmegebühren der Nichtsänger, die als Liebhaber der »freien Künste und der Musik«[2]) angesehen sein wollten, überstiegen mit Recht die der Sänger. Sie betrugen in Strehla und Geyer doppelt so viel, als die der Sänger, also 4, bez. 12 gr. Neueintretende, die »*weder schreiben noch lesen konnten*«, hatten in Geyer »pro introitu felici« einen Taler zu entrichten.

In Chemnitz 1602 kauften sich Nichtsänger mit drei, seit 1607 mit fünf, seit 1609 mit sechs Talern in die Gesellschaft ein; in Leisnig 1581 mit »vier gutten schock«, in Grimma 1602 »mit fünf Gulden, einem Thaler zum Leichentuch vnd drei Groschen zum traurhuten.« Die Hälfte dieser ziemlich hohen Eintrittsgebühr war sofort »zum Eingange« zu hinterlegen, der Rest jedoch erst in Jahresfrist zu entrichten.[3]) Die Döbelner Kantorei regelte 1605 den Eintritt von Nichtsängern durch folgende Bestimmung: »So sich auch sonsten ein Einheimischer, der kein Musicus ist, oder ein Benachbarter in diese löbliche Societät begeben wollte, soll auff des Herrn Pastoris, Senioren und der gantzen Gesellschafft Erkänntniß stehen, welche ihm denn etwas *Namhafftes* pro introitu zu erkennen sollen.« In Oschatz schwankten die Eintrittsgelder der Nichtsänger zwischen 1 und 12 Talern. Die Aufnahmegebühr betrug in Colditz nach den Statuten v. J. 1588 für Personen, »die keinen Astanten geben«, 6 fl. und 2 gr. pro inscriptione, für Pastoren der Umgegend 3 fl. und 1 gr. pro inscriptione, für Adlige 9 fl. und 3 gr. pro inscriptione. Oft verwandelte man die Einlage in Naturalien. In Großenhain fanden sich die passiven Mitglieder bei ihrem Eintritt bis zum Jahre 1570 mit einem Viertel Bier ab, in Torgau 1596 »mit einer Kufe torgisch Bier«, in Rochlitz 1617 »mit einem Viertel Bier — oder soviel Geldt es zur selben Zeitt gilt«, in Lützen 1570 »mit einem viertel bier und einem gericht vischen«, in Mügeln 1571 mit einem Viertel Bier und einer Collation. Auch in Oschatz werden Bierspenden gelegentlich als Einlage in den Akten erwähnt. Zuweilen machte man sich hier auch durch Schenkung einiger Klaftern Holz oder durch Ausrichtung eines Mahls von der Zahlung einer Eintrittsgebühr frei. Hie und da begegnen wir auch schon zu Ausgang dieser Periode dem Brauche, daß die Eintretenden neben der üblichen Eintrittsgebühr einen zinnernen Teller, Becher oder Kanne stifteten. Die gestifteten Geräte trugen Namen und Jahreszahl des Schenkgebers. Häufig war auf ihnen ein kurzes Symbolum[4]) in lateinischer oder deutscher Sprache eingraviert. Starb ein

---

1) Stat. der Kantorei zu Eilenburg; mitgeteilt von A. Werner; Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. Jahrg. 1902. No. 4.

2) Stat. der Leisniger Kantorei von 1581.

3) Stat. der Kantorei zu Grimma v. J. 1602.

4) Auf den Speisegeräten der Leisniger Kantorei fanden sich Symbola, wie die folgenden: »Jesus gaudium et salus. Virtute duce, comite fortuna. Si deus pro nobis, quis contra nos? Recte faciendo neminem timeas. Wie Gott

Mitglied vor Entrichtung seiner Eintrittsgebühr, so war die Kantorei »befugt, dasselbe bier, oder soviel Geldt von des verstorbenen Erben einzunehmen und Inn den Fiscum zu fortsetzung der Cantorei zu legen.«[1])

Der Austritt von Mitgliedern scheint in dieser Periode (1570—1618) eine Seltenheit gewesen zu sein. War ein Adiuvant gezwungen, seinen Wohnsitz zu wechseln, so hatte er die Gesellschaft »vor seinem Abzug zu Gaste zu bitten«, konnte jedoch gegen jährliche Zahlung einer bestimmten Summe auch weiterhin Mitglied der Gesellschaft bleiben, und an ihren Gastereien teilnehmen.[2]) Bejahrte Cantores, die der Gesellschaft in Treue gedient hatten, waren von gesanglichen Verpflichtungen entbunden. Die ihnen zustehenden Rechte und Benefizien wurden ihnen nicht verkürzt.

Das Verhalten der Mitglieder untereinander war durch statutarische Erlasse geregelt. Persönliche Streitigkeiten und Händel, wie sie zuweilen wohl unter den Mitgliedern ausbrachen, waren »den Vorstehern klagweiss vorzubringen«[3]) und wurden von diesen — gewöhnlich in Gegenwart sämtlicher Mitglieder — geschlichtet. Daß einem jeden das Recht zustand, mit beratender Stimme an dem Verhör und den Verhandlungen teilzunehmen, machen die Satzungen der Großenhainer Kantorei mit folgenden Worten kund: »Wenn ein gerichtte wieder einen oder mher der Cantorei einverleibtten, wes standes der auch sei, gehalten wirdt oder andere hendel vorfallenn, Sol ein jeder ohne schew seyne meinunge ohne allen affect vnnd widerwillen anzeigen, damit aber sich niemandtt einiger vngunst zu befaren habe, vnnd seine meinunge vngescheuett sagen möge, Soll hiemitt ernstlich verbotten sein, das keiner, wie man saget, aus der schule oder Rath schwatze, vnd den Parten oder sonst andern meldung thue, was eines Votum oder stimme gewesen, handeltt aber einer wieder dis verbott mutwilligklich, der sol in gleiche, oder höhere straffe, mit dem Part genommen werden, deme er von iemand meldung gethann.« — Wie streng man mit dem verfuhr, der durch ungebührliches Benehmen das Ansehen und den Ruf der Gesellschaft schädigte, bezeugen die Leisniger Satzungen (1581) mit den Worten: »Es soll auch keiner auff diese Gesellschafft vndt löbliche wohlmeinende Ordnung in oder ausserhalb der Versamlung weder auf dem Chore, noch sonsten schimpflichen reden, diese vor vnnöthig oder vnnütz achten vndt ohne ursach vmb privat affectus willen kegen einen andern sich dermassen entrüsten vndt erzürnen, dass er hoher vndt vnwiederrufflicher beteurung

---

will. Jesus giebt Kraft und Leben. Allein Christus kann uns retten. Gott rettet und sorget. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Mit Pauken- und Trompetenschall lobt man Dich Höchster überall.« — Cf. Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig. S. 31.

1) Statuten der Kantorei zu Lützen v. J. 1570. § 2.

2) Statuten der Kantorei zu Grimma v. J. 1602. § 31; desgl. zu Strehla v. J. 1606; desgl. zu Mittweida v. J. 1595.

3) Statuten der Kantorei zu Lützen § 17. Cf. hierzu desgl. zu Großenhain, Leisnig § 30; desgl. zu Grimma § 17.

vorreden wolle, ferner hierbey zu seyn, oder der gesellschafft nutz vnndt aufnehmen nicht zu bedencken, Auch etwas, das zur Musicam gehöret, nicht mehr zu gebrauchen noch anzurühren oder auch in Zorn die Partes von sich werfen, vnndt davon laufen. So oft das geschieht, soll Er sechs groschen zur Straffe verfallen seyn. Vndt da die Verbrechung allzu gros, sol er off erkäntnis des Herrn Superintendenten, der Vorsteher vndt aller anderen Fratrum von dieser gesellschafft abgesondert werden.«[1])

Das rasche Aufblühen der Gesellschaften zu Ausgang des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts läßt sich zum guten Teil auf den materiell günstigen Grund zurückführen, auf dem sie ruhten. »Kurfürstliches Amt«, »Kämmerei« und »gemeiner Kasten« gaben ihnen durch Geld und Bierspenden, nach wie vor, Beweise ihres Wohlwollens. Besondere Privilegien gewährte ihnen hier und da die Kirche: Die Waldheimer Kantorei genoß seit 1587 die Vergünstigung, dreimal im Jahre — am 1. Christ-, Oster- und Pfingstfeiertage — den Betrag des Klingelbeutels einziehen zu dürfen.[2]) Ein ähnliches Recht wurde 1575 der Wolkensteiner Kantorei eingeräumt, indem man ihr kirchlicherseits alles Geld überwies, das während der drei hohen Feste am dritten Feiertage in den »Cymbelsäckel« der Kirche eingelegt wurde.[3])

Eine ergiebige Einnahmequelle der Großenhainer Fraternität war der ihr jährlich zugehende Erlös von fünfzehn Kirchensitzen, die zu vermieten die Gesellschaft »fast seit der Reformation« berechtigt war.[4]) In Städten, wo der Bergbau blühte, erstand den Fraternitäten eine mächtige Förderin in der Bergknappschaft. Um der Kantorei fleißige Sänger zuzuführen, und damit ihren musikalischen Glanz zu erhöhen, erklärten 1606 »die Herren Gewercken und Factores« der kleinen Bergstadt Altenberg: »dieweil auch deß mehrentheilß Adiuvanten sich der Bergkarbeit behelffen ... sollen die, wofern sie sich sonsten Erlich vnd frömlich verhalten, für andern gefördert werden.« Daneben gewährte ihr die Bergknappschaft die jährliche Spende von 1 fl.[5]) Nicht unbeträchtlich wurden die Revenuen der Oschatzer Kantorei gesteigert durch die Geldgeschenke, die ihr »durchreisende Herrschaften und Fürsten« als Vergütung für musikalische Aufwartungen verehrten. Sie erhielt beispielsweise 1552 »ein gut Schock zu ihrem Teil vom Curfürst August«, 1554 zwei Taler, weil sie »Curfürst August und sein Gemahl angesungen«, 1559 zwölf Groschen vom Kurfürsten und 24 gr. vom Herzog

---

1) Vgl. hierzu die Statuten der Kantoreien zu Lützen 1570. § 18; Grimma 1602. § 19; Mügeln 1603. § 8.

2) Hauptstaatsarchiv: Akten des Amtsgerichts zu Waldheim. No. 56.

3) Akten die Konfirmation des in der Kantoreifrat. zu Wolkenstein aufgerichteten Wittwenfiskus betr. 1722, Königl. Superint. zu Marienberg Rep. I. Sekt. I. Kap. VII. No. 6.

4) Aktenfaszikel des Großenhainer Kirchenarchivs.

5) Statuten der Altenberger Kantorei v. J. 1606. — Vgl. hierzu das S. 157 Anm. 1 v. d. Kantorei zu Geyer Mitgeteilte.

Magnus zu Holstein, 1597 4 fl. vom Könige von Dänemark und 10 Tlr. von Herzog Johann Friedrich Wilhelm, laut Rechnungsbericht vom Jahre 1631/32 2 fl. 6 gr. »von ihrer königlichen Majestät aus Schweden.«

Auch Privatvermächtnisse und Schenkungen vermögender Bürger in Form von Geld- und Naturalzuschüssen trugen erheblich dazu bei, die Finanzen der Fraternitäten zu heben.[1])

Hier wurde ihnen ein Fischereirecht eingeräumt,[2]) dort ließ man sie an Hofjagden teilnehmen.[3]) Die jährlichen Rechnungsabschlüsse weisen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen ständigen Überschuß auf, der die Tatsache erklärt, daß bereits Ausgang des 16. Jahrhunderts verschiedene Vereinigungen bedeutsame Kapitalien besaßen,[4]) die an Mitglieder gegen Verzinsung ausgeliehen wurden.[5])

---

1) Der **Mügelner** Kantorei beispielsweise wurden 1615 in dem Testament eines Bürgers 20 neue Schock ausgesetzt. Akten der Superintendentur Wurzen. (Archiv der Sup. Grimma. Abt. 1. Rep. I. Loc. XV. No. 617.) Welch reichliche Verehrungen und Vermächtnisse der **Chemnitzer** Kantorei zuflossen, hat Lauckner in Mitteil. des Chemn. Geschichtsvereins X. 42 ff. ausführlich geschildert. — An den freigebigen Sinn der Bürger appellieren die Satzungen der **Geyerer** Kantorei v. J. 1618 in folgenden Worten: »So einer vnter vnser Fraternität Ausbeut auffm Bergkwerk haben würde, sol er der Communion oder Fisco Eine Vorehrung Thun zu seinem Gedächtnis, wat seyn guter Wille seyn wirdt. So wol wollte einer nach seinem Tode, etwas dazu vortestieren. Welches denn alles vleissig zu stetem Ehrengedechtnis desselben Beneficii hierher in dies Buch soll getragen vnd eingeschrieben werden.« — Die **Dahlener** Kantorei erhielt altem Herkommen gemäß jährlich 3 Klaftern Holz aus dem Hospitalholz. — Der **Colditzer** Kantorei floß 1617 ein Vermächtnis zu, von dessen Zinsen jedes Jahr »ein Gericht Fische« für 5 Tische gekauft und visitationis Mariae verspeist wurde. In dem Rechnungsbericht der genannten Fraternität v. J. 1618 lesen wir: »Ein Vaß Bier hatt Anna Melchior Andresen schulmeisters Witwe aus gutem willen der gantzen geselschafft verehret zu dem ende, das man sie vfm todesfall in desto größerer frequentz vnd mit mehrer willigkeit zu ihrem ruhebettlein begleiten soll.«

2) Z. B. in Wurzen, Mittweida, Grimma, Leisnig und Geyer. — Auf Veranlassung des Bischofs Johann erteilte der Rat zu Wurzen 1583 der Kantorei die Erlaubnis, jährlich zweimal »im Nemter Bach« zu fischen. (Aktenfaszikel der Stiftssuperintendentur zu Wurzen; Registraturen die Kantorey betr. 1652 bis 1737). In den Stat. der Mittweidaer Kant. v. J. 1595 findet sich die Bestimmung: »Hat der Rat der Cantorey vergönnt, jährlich von dem Convivio musico die Gottesaue auf der Cantorey Mühe vnd Unkosten zu fischen vnd die Fische dem Wirthe, das ℓℓ um 1 gr. zu lassen.«

3) Z. B. in Olbernhau.

4) Die »Summa aller Einnahme« inklus. eines Grundkapitals von 149 fl. 5 gr. betrug 1578 in der Oschatzer Kantorei 212 fl. 12 gr. — Das Vermögen der Colditzer Kantorei betrug 1596 145 fl., 1604 149 fl. 8 gr., 1618 221 fl. 3 gr. 4 ₰. — In den Statuten der Mügelner Kantorei 1602 findet sich die Bestimmung § 19 »was den Hauptstamm oder ausgeliehen geldt belanget, der sol jerlichen von denn Zinssen oder andern gefellen, zum wenigsten vmb ein Newschogk erhöhet vnd vermehret werdenn.«

5) In Mittweida regelte man nach den Stat. v. J. 1595 die Verleihung von Kantoreigeldern durch folgende Verfügung: »Weil sich das Einkommen der

Die regelmäßigen Steuern, die man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hier und da erhob, waren den jeweiligen günstigen Vermögensverhältnissen der Gesellschaften entsprechend, meist unbeträchtlich. Sie wurden halbmonatlich, monatlich, viertel- oder halbjährlich gezahlt, gewöhnlich jedoch bei den Zusammenkünften der Kantoreien mit Rücksicht darauf, daß sie zur Bestreitung der durch die Konvivien verursachten Kosten dienten. Wer den Zahlungstermin versäumte, hatte bei der nächstfolgenden Zusammenkunft den doppelten Betrag als Strafe zu entrichten. In der Regel wurde die Steuer durch den Kalkanten oder einen Schulknaben eingetrieben. Für die passiven Mitglieder (Kantoreiverwandten) war dieser Jahresbeitrag meist höher bemessen, als für die Sänger.[1])

Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als die jährlichen Gastereien — Konvivien — an Ausdehnung gewannen, unter dem betrügerischen Treiben der Kipper und Wipper aber der Geldwert sank und eine Verteuerung der Lebensmittel eintrat, sahen sich die Fraternitäten genötigt, die Jahres- bezw. Quartal- oder Monatsbeiträge der Mitglieder zu erhöhen. — Da der »chorus musicalis mit Einlagen zum Gottesdienste«[2]) in den meisten Orten »verschonet« blieb, wurde es hier und da Brauch, während des Gottesdienstes einen Knaben »mit der Stimme«, oder »Büchse« auf dem Chore umhergehen und einige »Chorpfennige colligieren« zu lassen.[3])

Cantorey vermehret und den Vorstehern wegen des vielfältigen einzelnen Ausleihens zu fl. und gr. große Mühe giebt, also wird rathsam geachtet, den Vorrath der Cantorey mit $2^1/_2$ fl. abzutheilen und einem jeden Adiuvanten so ers begehret mit versiegelter Handschrift und 18 ß Zinsen auf ein Quartal ausgeliehen. und solches, wenn es ein andrer begehret 3 Wochen zuvor aufzukünden, und demselben zu willfahren. So aber nicht so viel Personen sind als die Abteilung der $2^1/_2$ fl. und einer mehr als ein Theil begehret, kann es ihm auch auf gewisse Versicherung gefolget werden. Und wenn das Einkommen mit der Zeit sich vermehret, kann einer eine größere Abtheilung mit dem Ausleihen auf Erkänntnis der Seniorum halten.« Vgl. hierzu: die Leisniger Kantoreiordnung v. J. 1581. § 29. Müller: a. a. O. S. 13; ferner Lauckner: a. a. O. X. 46 ff.

1) Nach den Stat. d. Altenberger Kant. v. J. 1606. hatten die musikalischen Mitglieder vierteljährlich 6 ß zu entrichten, die Nichtsänger dagegen den dreifachen Betrag. In Chemnitz zahlten die Adiuvanten monatlich 1 gr., die passiven Mitglieder 18 ß.

2) Worte der Tauchaer Kantoreiordnung v. J. 1622.

3) In **Strehla** wie in **Mittweida** begegnen wir seit 1595 der Sitte, an Sonn- und Festtagen von jedem Adiuvanten 1 ß, an den drei Hauptfesten 3 ß zu erheben. Indes war es den Kantores freigestellt, diese Steuer viertel- oder halbjährlich zu entrichten. 1614 wurde die Zahlung der »Chorpfennige« in Strehla statutarisch in eine feste halbjährliche Steuer verwandelt. Sie betrug für »Adiuvanten« 3 gr. Für die »Mitverwandten« jedoch 6 gr. — In **Rochlitz** galt nach den Statuten von 1617 zu Recht: »Ein jeder Adiuvant soll alle Sonntage und Festtage einen Pfennigk, an den drey Hauptfesten aber drey Pfennige dem hierzu verordneten Knaben auf's Buch einlegen; wehre aber einer aus den Adiuvanten einen oder mehr Sontage abwesent, soll er die Contribution hernacher mit einander geben. Dicienigen, so nicht mit zu Chore gehen, sollen solche Einlagen wegen befreihung der straffen geduppelt geben. (!) und dieselben quartal-

Den Abwesenden schickte man die Büchse ins Haus;[1]) prüfte man doch auf diese Weise zugleich, ob die Gründe, mit denen sie ihr Fernbleiben entschuldigt hatten, der Wahrheit entsprachen. —

Ganz nach der Weise der alten Brüderschaften stellten sich einzelne Kantoreien als Unterstützungsgemeinschaften dar. Wurde ein Mitglied durch »langwierige Krankheit« heimgesucht, so unterstützte man es aus dem Kantoreifiskus.[2]) Echt christlichen Geist atmet die in der Geyerer Kantoreiordnung vom Jahre 1618 sich findende Bestimmung: »Do auch etwa, welches doch Gott gnedig abwenden wolte, eine anffellig krankheit oder Pestis grassieren sollte, sollen die Membra dieser Gesellschaft nicht von einander sitzen: Nicht zwart als dahin gemeinet das man sich mutwillig Inn Gefahr geben sollte, sondern das Einer dem andern mit guttem Rath vnd That besten Vermögens beyspringen. Vnd wenn einer Entweder selbst oder der seinigen eines zu solcher Zeit mit Tode abgehen sollte, Sollen die andern nichtsdestoweniger gleichermassen mit zu Grabe zu gehen vnd zu tragen schuldig sein, ohn allein das man die Leiche zuvor heraus vor die Thür verschaffe.« — Die Colditzer Kantorei setzte 1611 fest, »daß nach Ableben einer jeden Person, welcher dieser gesellschaft membrum gewesen, seiner nachgelassenen Wittbin oder Kindern (:andre Erben ungemeinet:) fünff thaler zur beisteuer eines ehrlichen begräbnis sollen ausgezahlet werden. Doch das in Auszahlung das Letztere dem ersten von halben zu halben Jharen nachwarte.« Der Beschluß repräsentiert den ersten Versuch einer Einrichtung, wie sie Anfang des 18. Jahrhunderts in fast allen Fraternitäten nachweisbar ist.

Hin und wieder erstreckten sich die Wohltätigkeitserweise der Kantoreien auch auf Nichtmitglieder.[3])

Der Hauptzweck, dem die Gesellschaften dienten, galt jedoch der Pflege des kirchlichen Kunstgesanges. Zur Ehre Gottes und zur Erbauung seiner Gemeinde — lautete der Wahlspruch, von dem sie geleitet wurden.

Kaum hatte das Geläut der Glocken den Beginn des Gottesdienstes

---

weise erlegen.« Die Kantorei zu **Geyer** regelte 1618 die Beiträge der Mitglieder auf folgende Weise: »damit vnser Fiscus desto besser wachse, ist vorwilliget, dass ein Jedes Membrum vnserer Cantorey, jährlichen Dreyzehn groschen vnd also alle 4 wochen 1 gr., welcher durch einen jeglichen soll eingefordert werden, erlege. Sowohl zur Steigerung vnd auffnehmen obgedachten Fisci sollen die Pfennige, So Sonn- und andere Festtage vffm Chore von Adiuvanten oder fremden eingeleget werden, denselben besonders gesamblet und zum besten behalten werden. — Die Kantorei zu **Colditz** war nach den Satzungen von 1588 befugt, jeden Sonn- und Festtag »vnter der Predigt« das »schellensecklein« durch den Kalkanten auf dem Chor »herumtragen vnd alle Personen damit begrüßen« zu lassen. »Ingleichnus waß in der Schloß Capellen, in Jagd oder anderen Lagern erbethen wirdet, soll gleichesfalls der Cantorey gefolget werden.«

1) Eilenburger Kantoreiordnung v. J. 1565.

2) Lommatzscher Kantoreiordnung v. J. 1580.

3) In den Rechnungsberichten der Kantorei zu Colditz finden sich die Einträge: 1597: 1 gr. einem armen Mann. 1604: 2 gr. einem armen Studioso von Wittenberg.

verkündet, so waren die Kantores zur Stelle. Von der Schule her kamen der Kantor, die »Schulregenten« und der Knabenchor, an Festtagen unter Anstimmung eines geistlichen Liedes [1]). Zu gleicher Zeit erschienen der Organist und der Stadtpfeifer »mit seinen Gesellen«, um die Singstimmen durch Orgel- und Instrumentenspiel zu verstärken.

Außer den Genannten war nur einheimischen Standespersonen und vornehmen Fremden der Zutritt zum Chor gestattet — den letzteren wahrscheinlich im Hinblick auf die »Verehrung«, um die man sie anzugehen pflegte.[2])

Ließ man auf dem Chore auch alle Standesunterschiede fallen, so behandelte man doch die älteren Mitglieder mit einer besonderen Ehrerbietung. Gern gab man ihnen »Platz und Raum«,[3]) wenn man nach beendetem Gesange seinen Stand auf dem Chore einnahm, um die Predigt sitzend anzuhören.[4]) Erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts begegnen wir einer bestimmten Rangordnung auf dem Chor. Charakteristisch hierfür ist die Bestimmung der Döbelner Kantoreistatuten vom Jahre 1605: »Wenn abgesungen, sollen sie habita honorum et aetatis ratione die Stellen *am Gitter*[5]) nacheinander einnehmen, als nehmlich, daß nach der Schuldiener Stande den Senatoribus Graduatis und vornehmen Frembden, so sie vorhanden, die nechsten Stellen gelassen werden. Die andern sollen sich dem Alter nach wie lange jeder dem Chor beywohnet ihnen nachsetzen. Würde einer ex Junioribus wiederlich sich erzeigen, soll er von den Superioribus gebührend angesehen werden, dieweil ohn ihm das Singen doch wohl kann verrichtet werden.«

---

1) Lommatzscher Kantoreiordnung v. J. 1580: »Wir ordnen auch, das die Schuldiener sambt der Gantzen schulen auff Nativitatis vnnd Circumcisionis Christy Item auff Trium Regum et Purificationis Mariae das Puer natus in Bethlehem oder in Nataly Dominy, Desgleichen auff Ostern Surrexit Christus hodie vnnd auff Pfingsten Spiritus sancti gratia singen. In den schulen anheben, folgents in der Prozeß mit singen auf den Chor gehen sollen.«

2) Statuten der Strehlaer Kant. v. J. 1595: »Den Fremden wird die Tafel fürgetragen.«

3) Statuten der Torgauer Kantorei v. J. 1556: »also gebieten wir hiermit ernstlich daß alle und jede, welche der Cantorei nicht zugehören, auf den Chor zu treten, sich sollen gänzlich enthalten; desgleichen dass die jüngsten Cantores den ältesten, auch den fremden Herren, so von Universitäten und anderswoher auf den Chor treten würden, ihnen wie billig Platz und Raum geben sollen.« Cf. Taubert: a. a. O. S. 14.

4) Statuten der Kantorey zu Altenberg v. J. 1606: »es soll auch allen Knaben genzlich den Adiuvanten aber außer Verlesung der Evangelien und Episteln an die Lehne zu treten, verboten sein, Sondern von anfang des Ambts bis man den Glauben singet, vnd nach der Predigt bis zum Ende der Messe vnd Vesper sich für dem Pulte finden lassen. Auch auff das Anstimmen gutte acht haben auff das nicht muhtwillig durch eilent zulauffen confusiones gemacht werden, wie dan oft zu geschehen pfleget bei poen 3 gr.«

5) Beachtenswert! Um den Schall zu dämpfen, ließ man das Chor vergittern. — Cf. hierzu die Lommatzscher Kantoreiordnung v. J. 1580. § 17.

Von der Zucht und Ordnung, wie sie in den Gesellschaften geltend waren, legen sämtliche Satzungen Zeugnis ab.

In einigen Fraternitäten herrschte die Gepflogenheit, die Adiuvanten »den Tag zuvor, ehe man figurieret, durch einen ausrichtsamen Knaben zum Chore laden zu lassen.« Wie sorgfältig man bei dieser Einladung verfuhr, zeigt die Bestimmung: »vnnd soll der Knabe solches nicht allein des Adstanten Kindern vnnd Gesinde oder sonsten Jemandes, der Ihme ohngefähr im Hause entgegenkommt, anzeigen, sondern fleißige nachforschung haben, wo derselbige anzutreffen vndt Ihme solches selbsten gebührlichen anmelden«.[1])

Zu Ausgang des 16. Jahrhunderts wurde es bräuchlich, den Mitgliedern bei der Einladung ein zinnernes Zeichen — signum convocatorium genannt — zuzustellen, das man lediglich zu diesem Zwecke hatte anfertigen lassen.[2]) Die Zeichen, auf denen die Namen der Mitglieder eingraviert waren, wurden in der Kirche oder auf dem Gottesacker von dem Kalkanten zurückgefordert und ermöglichten eine gewisse Kontrolle über die Mitglieder. Zweckdienlicher war die in einigen anderen Vereinigungen sich findende Einrichtung, die Mitglieder bei ihrem Eintritt statutarisch zu regelmässigem Besuch des Gottesdienstes an bestimmten Sonn- und Festtagen zu verpflichten, und nur in Ausnahmefällen eine besondere Einladung an sie ergehen zu lassen.[3])

Jede Störung des Gesanges oder der Predigt von seiten der Kantores wurde streng geahndet, damit — wie die Statuten der Kantorei zu Grimma in treffender Weise ausführen — »die Predigt nicht verachtet und die liebe Jugend nicht offendieret werde«.[4])

Die Strafen, die den Störer trafen, waren verschieden. Wie streng man zuweilen geringfügige Störungen ahndete, zeigt Artikel 17 der Lommatzscher Statuten, wo es heißt: »Welcher vnter dem singen auff dem Chor spacirett, oder zum Gitter hinunter sihet, oder weil die andern singen auff der Orgel vor der thür draussen sich vmb sihet, sol sechs pfennige einlegen zur straffen«.

Nicht im Einklang mit den scharfen Worten des Tadels, mit dem beispielsweise die Satzungen der Leisniger Kantorei Störungen des Gottesdienstes rügen, steht das milde Strafmaß, das sie hierfür anordnen.[5])

Wer sich an den Sonntagen, wo das ganze »Amt« mit Figuralgesang zu bestreiten war, nicht rechtzeitig zum Gottesdienst einfand, wurde ebenfalls

---

1) Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. § 7.

2) Dieser Brauch ist nachweisbar in den Kontoreien zu Mügeln (1593), Leisnig und Großenhain. Auch in den Satzungen der Kantorei von Hartha 1677, Jöhstadt 1761, sowie in dem Rechnungsbericht der Kantorei zu Dippoldiswalde v. J. 1687 wird darauf Bezug genommen.

3) Cf. Die Statuten der Kantorei zu Lützen 1570.
Statut der Kantorei zu Roßwein v. 1567. Stat. der Kantorei zu Altenberg 1606 § 3 u. 4.

4) Hierzu die Strehl. Statut. v. J. 1595 . . . »um der lieben Jugend keine Ergernis zu geben.«

5) Müller: Die Leisniger Kantorei S. 10.

gestraft. Das Strafmaß richtete sich nach dem Grade der Verspätung. Eine noch größere Strafe traf den, der »ohne genugsame vorgehende entschuldigung vnd erlaubnis oder andern erheblichen vrsachen, als krankheit, überfeldsein, verrichtung der Herrengeschäffte gar aussen bleibt«.[1] »Uff den *gemeinen Sonntagen* aber, *wenn nicht ganz figural* gesungen wird, soll ein jeder, so viel möglich, dem Choro beiwohnen und Gottes Ehre befördern helfen.«[2]

Die Teilnahme an Gottesdiensten, bei denen von Anfang bis zu Ende figuraliter gesungen wurde, war demnach obligatorisch.

Ja hie und da war sogar das Fehlen an »gemeinen Sonntagen« unter Strafe gestellt. In den *Lützener* Statuten von 1570 beispielsweise lesen wir: »Wer auff die hohen Fest auff dem Chor nicht erscheinen wirdt, es sey zur Meß oder Vesper, soll vor jedes mahl verfallen seyn einem groschen. Wer an gemeinen Sonntagen entweder auff erforderung des schulmeisters, so am Sonnabend zuvor oder Sonntags früe zu geschehen pflegt, wenn man extraordinarie figurirt oder auch sonsten ohne Erforderung über den andern Sonntag . . . . nicht kumpt, oder wann er schon inn der kirchen ist, aber doch in seinem stande bleibet und nicht auff dem Chore zum singen erscheinet, und dessen keine erhebliche ursach und entschuldigung hat, einen halben groschen.« —

Weniger schroff nach dieser Seite hin sind die Ausführungen der Großenhainer Kantoreisatzungen von 1570, aus denen indes die Tatsache hervorleuchtet, daß der Besuch des Gottesdienstes für jedes gesunde Gemeindeglied als selbstverständlich angesehen wurde.

Hierin heißt es: »Inn die Kirchenn oder auff's Chor deßgleichenn zum Tentiren sol niemandt vonn denn Cantoribus bey poena zu kommen verbundenn seinn, Sondern es wirdt die gelegenheit der zeit vnnd gescheft auch eines jedern andacht in darzu anhalten«.

Auch in der Colditzer Kantorei scheint sich ein Bedürfnis zur Festsetzung von Strafmitteln nicht geltend gemacht zu haben. Die Statuten v. J. 1588 bemerken hierzu: »Auf der Astanten langksam kommen oder außenbleiben, do sie zum singen erfordert sein, ist keine multa geordnet, Ihnen zu Ehren, daß man bestendig hoffet, sie werden mutwilligk vnd ohne Vrsach nichts, darumb sie zu beclagen, committirn, Ja ut viri boni pietatis amore, vnd nicht formidine multae in officio sein vnd sich finden lassen.«

In welch strenger Weise die Strafbestimmungen zuweilen gehandhabt

---

1) Stat. der Leisniger Kant. von 1581. § 8. — Ähnliche Bestimmungen finden sich: Stat. d. Chemnitzer Kant. v. 1602. § 4. Stat. d. Grimmaer Kant. von 1602. § 12. Stat. d. Eilenburg. Kant. von 1565. § 2. Stat. d. Roßwein. Kant. v. 1567. § 4. 5. Stat. d. Lommatzsch. Kant. von 1580. § 15. 16. Stat. d. Mügeln. Kant. von 1603. § 1. Stat. d. Altenberger Kant. von 1606. § 3. 4. Stat. d. Rochlitzer Kant. von 1617. Kap. II. § 3. Stat. d. Kant. zu Geyer von 1618. § 6. 7. Stat. d. Torgauer Kant. von 1596.

2) Stat. d. Leisniger Kant. von 1581. § 8.

wurden, zeigen die Statuten der Lützener Kantorei mit den Worten: »Auff dass nun aber auch die straff felligen gebührlich Inn Acht genommen werden mögen, Soll der Schulmeister Alhier vonn einem tentamine zum Andern ein ordentlich Register halten und ohne affection oder einiger person Ansehen wann und wie langsam ein Jeglicher An den Festen und Sontagen doran man Figurieret, In die Kirch kommen, oder Außblieben sei, oder Auch sonsten an obgeschriebenen Articuln sich vergriffen, so vil möglich, observiren und Anzeigen. Dorauff dann niemandts wieder den Schulmeisfer Abgunst und Anfeindung erfolgen, sondern eines Jeden Excusation und entschuldigung Angehöret, und wo fern sie erheblich oder genugsam von den Praepositis und derselben Assessoribus Angenommen, Und dogegen, Im Fall sie nicht genugsam wie obgeschriebenn, gestrafft werden sol.«[1]) »Die Straffen sollen von den Vorstehern ohne einig ansehen der Personen mit Fleiss vnd vnuormindert eingebracht, oder von ihnen selbsten erleget werden«.[2])

Sie wurden in der Regel quartalweise eingezogen, den Adiuvanten ausgezahlt und von diesen »zu gelegener Zeit in Friedt undt Einigkeit vertruncken«.[3])

Nur selten scheint sich indes ein Anlaß geboten zu haben, von den obengenannten Strafbestimmungen Gebrauch zu machen.[4])

Die in den Rechnungsbüchern mehrfach verzeichneten Strafgelder sind weniger durch mangelhafte Pflichterfüllung, als vielmehr durch ungeziemendes Benehmen einzelner Mitglieder verschuldet. —

Luthers Schriften und die verschiedenen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts geben Aufschluß über die Art und Weise des ersten evangelischen Gottesdienstes. Ein vollständiges Bild hiervon jedoch gewinnt man erst aus den Kantoreiordnungen des 16. Jahrhunderts. In einem abgerundeten Bilde läßt sich der Einfluß dieser Vereine auf die Gestaltung unsrer Liturgie nicht darstellen, da, wie die Statuten dartun, ihre Mitwirkung an den einzelnen Sonn- und Wochentagsgottesdiensten von der Anordnung des Superintendenten, bezw. Geistlichen abhängig ist, die Liturgie in den einzelnen Städten demnach besondere Eigentümlichkeiten aufweist. —

Diese Verschiedenheit entsprach ganz dem Sinne Luthers. Daß der Reformator selbst den schon frühe an ihn herantretenden Wünschen nach einheitlicher Festlegung der Zeremonien höchst ungern entgegenkam, dafür bieten uns seine Briefe mehr als einen Beleg.[5]) In seiner Schrift über die deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes (Wittenberg 1526)

---

1) Ähnlich lautet eine Bestimmung der Statuten der Kantorei zu Mügeln 1603. § 1.

2) Stat. d. Kant. zu Mügeln v. J. 1603. § 21.

3) Stat. d. Kant. zu Mügeln von 1620 und Grimma von 1602. § 12.

4) In Strehla sah man sich *erst* 1616 genötigt, mit Rücksicht darauf, daß »der Unfleiss der Adiuvanten gar vberhand nehmen wollen«, den Satzungen vom Jahre 1595 Strafbestimmungen einzufügen.

5) Enders: a. a. O. VI. 226. V. 52 ff. 527. de Wette VI. 90.

betont er nachdrücklich, ein jeder möge in christlicher Freiheit nach eigenem Gefallen von seinen Vorschlägen nur Gebrauch machen, »wie, wo, wann und wie lang es die Sachen schickten und forderten«. Auch in dem »unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen 1528« bleibt die Gestaltung der liturgischen Formen des Gottesdienstes den einzelnen Geistlichen überlassen.[1]) Praktische Rücksichten nötigten jedoch bald auch die junge evangelische Kirche, ihren Kultus durch gewisse Gesetze zu regeln. Die Ordnung des lutherischen Gottesdienstes in Kursachsen, die sich ganz als eine Umbildung der katholischen Meßhandlung darstellt, gründet sich auf die Agende Herzog Heinrichs, welche im Jahre 1540 publiziert wurde. Zweck dieser Agende ist es nicht, in den damals noch herzoglichen sächsischen Landen eine völlige Gleichmäßigkeit des Kultus herzustellen. Sie will vielmehr nur die Grundlinien andeuten, innerhalb deren die einzelnen Gemeinden und Pfarrer nach vorhandenen Bedürfnissen den Gottesdienst angemessen gestalten können. Auch die im Jahre 1580 ausgegebene Kirchenordnung des Kurfürsten August zweckt nicht auf eine völlige Uniformierung des evangelischen Kultus ab, wenn sie auch die Herbeiführung einer größeren Übereinstimmung der Gottesdienstordnung in den verschiedenen Städten und Dörfern sich ausdrücklich zum Ziel setzt.

Die noch vorhandenen Kirchenordnungen einzelner Städte und Bezirke zeigen, daß man bei Einführung des protestantischen Gottesdienstes und Beseitigung des Überkommenen mit größter Vorsicht zu Werke ging. In **Leipzig** beispielsweise wurde ein engerer Anschluß an den katholischen Ritus längere Zeit und wohl noch während Bachs Wirksamkeit gewahrt. »Er offenbarte sich teils in äußerlichen Zeremonien, teils in der fortgesetzten Pflege der Originalformen gewisser Teile des katholischen Kultus und im Zusammenhange damit, einem ausgedehnterem Gebrauche der lateinischen Sprache. Diese Gewohnheit machte sich selbst im außerkirchlichen Leben sehr bemerkbar. Die noch zu Bachs Zeiten nicht ungebräuchlichen testamentarischen Stiftungen, welche für Absingung von gewissen Chorälen in der Kirche am Sterbetage des Stifters den Thomanern ein Legat bestimmten, klingen deutlich an katholische Anschauungen an.«[2]) Auch in andern Städten zeigt die Liturgie der Reformationszeit vielfach die alten katholischen Formen. Hatte jedoch der Kunstgesang, wie bereits angedeutet wurde, nur in größeren Orten und Bischofsitzen einen wesentlichen Bestandteil der römischen Messe gebildet, so wurde er durch Luther und die im Anschluß an die Reformation in allen Orten Sachsens aufblühenden Schülerchöre und Kantoreien in den Vordergrund der Liturgie gerückt. Georg Rietschel[3]) und Hermann Kretzschmar[4]) haben in ihren Arbeiten auf diese Tatsache hingewiesen. Auch das reiche Notenmaterial,

1) Sehling I. 169.
2) Philipp Spitta: Joh. Sebast. Bach. Bd. II. S. 94.
3) Rietschel: Aufgabe der Orgel im Gottesdienst. Leipzig 1892.
4) Grenzboten 1895. No. 40. S. 19 ff.

das die Archive der evangelischen Kirchenchöre bergen, legt hiervon Zeugnis ab. Neue Belege hierfür gibt Sehlings verdienstvolle Sammlung der sächsischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.[1])

Das vorhandene Beweismaterial eingehend zu würdigen, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit. Nur auf einige nicht unwesentliche Zeugnisse und Ergänzungen sei kurz aufmerksam gemacht:

Welch dominierende Stellung die Figuralmusik in der Liturgie der Reformationszeit einnahm, veranschaulicht der **Oschatzer** Visitationsabschied vom Jahre 1555 in den Worten: »Weil aber die Musica eine liebliche und herrliche Kunst, derer die Jugend nichts weniger denn auch anderer freien Kunst jede Zeit unterwiesen, in und bei der Schulen allewege bleiben und geübt werden soll, mag man auf hohe feste das ganze oder halbe ampt und sonsten auf die Sonntage oder andere gemeine feste eine Muteten oder zwo oder sonst etwas in figuris und aber das andere beneben dem Glauben mit der Kirchen und Gemeine deutsch singen und beschliessen«.[2]) — Auch das uns erhaltene Notenverzeichnis der Oschatzer Kantorei von 1643 darf als Zeugnis hierfür angeführt werden (vergl. meine Ausführungen in den »Grenzboten« 1903. S. 269).

Ein klares Bild von den liturgischen Formen des Gottesdienstes in der alten Bergstadt **Annaberg** entrollt eine unter den Handschriften der Stadtbibliothek zu Leipzig sich findende Gottesdienstordnung vom Jahre 1579. Soweit die Ordnung, die sich Sehlings Forschungen leider entzogen hat, für unsere Darstellung von Bedeutung ist, wird sie hier mitgeteilt:

»Von den Predigtstunden und der öffentlichen Zusammenkunft, erstlich die Metten betreffendt.

Alle Sonntage zu frühe hora 5 helt mann Metten, daran mann in den hohen Festen, Weihnachten, Ostern, Ascensionis, Pfingsten, Trinitatis und dergleichen für den Psalm singet Triumphalia: puer natus, surrexit Christus figurate de tempore. Darnach Deus in adiutorium, darauf die Antiphon und Psalmos. Nach demselben das Responsorium, vnd werden Prophedeyen und Evangelia gelesen, das Te Deum laudamus choraliter latine gesungen, *darzwischen der Organist schleget*, vnd folget die Collecta vnd Benedicamus latine vnd soll zu Weihnachten der 110. Psalm, Item der 128. Psalm, zu Pfingsten der 33. Psalm, zu Ostern der 114. Psalm langsam und andächtig gesungen werden. Sonst zur Metten an gemeinen Sonntagen wird nach dem Psalm allein das Evangelium gelesen vnd das Benedictus gesungen vnd mit dem Benedicamus beschlossen. Unter der Metten

---

1) Sehling I. 168. 187. 273. 301. 368 ff. 472 ff. 527. 529. 532. 534. 542. 544. 550. 553. 562. 564. 567. 578. 582. 594. 615. 624. 634. 641. 653. 657. 658. 670. 671. 693. 698 ff. — II. 59. 98. 111. 129 ff. 132—134. 153 ff. 170 ff. 234 ff. 307—313. 329 ff. 331. 332. 334. 337. 339. 341. 342 ff. 344. 350. 352. 355. 375 ff. 428. 435. 436 ff. 457. 477 ff. 483. 484.

2) Hauptstaatsarchiv Loc. 1987. Visitationsbuch des Meißn. Kreises.

pflegt mann, bis mann zum Ampt zusammen schleget, beicht zu sitzen, vnd solches alles in der Hauptkirchen. Im Spital wird alle Sonntag früh vmb 5 Uhr eine Predigt gethan vom Spitalpfarner, aus dem Sonntäglichen Evangelio.

Die Predigt vor Mittag und Communion belangendt.

So wirdt auf vollendte Metten, nach einem puls in einer halben stunde zusammengeschlagen, das geschieht die dritte viertheilstunde vor sieben. So bald kompt die gantze Schul vffs Chor vnd singt mann aber an hohen Festen Triumphalia carmina figurate, darauf den Introitum figural oder Choral, nach gelegenheit des Festes vnd der Dominica. Darauff wird gesungen das Kyrie zu dreien unterschiedenen Mahlen, *mit abwechßlung der Orgel.* Dann singt in ornatu der Minister, so da consecrirt, das gloriam in excelsis Deo, vnd *schlegt und singt mann das et in terra,* zwischen desselben Versen wird zu Weihnachten dies est laetitiae figurate und vom Volk der tag der ist so freudenreich gesungen, darnach ein deutscher Hymnus Christum wir sollen loben schon etc. darauf folget die Collecta, die wird latine an hohen Festen, aber sonsten durchaus deutzsch gesungen, uff die Medta sienget ein Knab zu Weihnachten die Prophetie Esaiae 9 vnd der Diacon die Epistel nach den Noten in der agenda. Darauf der sequents: Grates nunc omnes vnd ein deutzscher lobgesang, Gelobet seist du Jesus Christ zu Weihnachten, zu Ostern aber victimae Paschali vnd Christ ist erstanden, zu Pfingsten veni sancte spiritus und Nun bitten wird den heilgen Geist. Hierzu ist dem Cantori ein Verzeugnüs bei der Hand vor der Schulordnung angehenget, nach allen Sontagen, was für lobgesang alle Sonntag deutzsch aufs Evangelii hehrgerichtet, gesungen sollten werden, mit der gantzen kirchen aus dem gesangbüchlein Lutheri, je eins für der Epistel und eins für dem Evangelio. Nach dem Teutzschen gesang der Kirchen wird eine Vermahnung zur buß und öffentlichen beicht, auch eine Form des Gebets gelesen, vnd das Evangelium darauf gesungen alle Sonntag. An Stadt des Evangelii wird am *Palmtag und Charfreitag vom Superintendenten vnd zween Diaconis die Passion in personas ausgetheilet nach dem Evangelisten Mathaeo und Johanne Deutzsch gesungen.*

Auff das Evangelium vom Diacono finirt singt der, so consecrirt das credo in unum Deum vnd der Chor das Patrem darauff, *oder bisweilen schlegt der Organist dasselbe;* Und wird denn alle Predigtag zuvor das Deutzsche Patrem, oder Glaube, ehe die Predigt angehet, gesungen. Uff dem Glauben folget die Predigt des Evangelii, vnd vermahnet mann die Kirche, ehe mann den Text lieset, zum Gebet, umb den heiligen Geist im Vater unser zu bitten, und nach der Zeit allweg ein kurtzen lobgesang zu singen. Das Evangelium und alle Text werden aus dem Buch laut und deutlich gelesen, vnd die außlegung nach dem Seigerlein auf ein Stündlein gerichtet, vielmehr aber noch der Propheten vnd Apostelschriften, vom Glauben vnd der lieb laut des göttlichen Gesetzes vnd der Verheißung, vnd wird dahin gesehen, das ein ieder einfeltiger etwas zu lernen und zu

behalten habe. Nach der Predigt vermahnt mann die gantze Kirche, alle noht und anliegen der Christenheit, und derer, so mit dem Creutz beladen sindt, Gott dem Allmächtigen im Nahmen Christi vorzutragen. Vnd werden an den Sonntagen die Personen, so zur Ehe greiffen wollen, aufgeboten, vnd lieset mann die Form des gemeinen Gebets für alle Stände, vnd wird das Vater unser still vnd knieend gesprochen. *Darnach singt oder orgelt mann* und richt des Herrn Abendmahl für mit aller ehrerbietung. An den hohen Festen singet mann die alte lateinische praefation, darauf folget das Teutzsche Heilig ist Gott und singet der Minister das Vater Unser, mit den Verbis Testamenti Deutzsch, do umb Ihn rumb alle Communicanten sich auf die Knie setzen. Zum beschluß des gedechtnis, wird durch den Kirchner signirt mit einem kleinen glöcklein, *unter der Communion wird das Sanctus und etzliche Moteten an festen figurate sonsten aber deutzsch gesungen* vom Abendmahl, Gott sei gelobet etc. oder Jesus Christus unser Heiland etc. *und schlegt der Organist zwischen* und wird also das frühampt mit der collect vnd singen beschlossen.

Mittags Predigt.

Nach elffe zu Mittag wird ein Puls mit der großen Glocken geleutet vnd kombt mann zur Catechismuspredigt vor vnd do werden erstlich die zwei deutzschen lieder, so zum frühampt geordnet, wieder gesungen, vnd der glaub, folget die Predigt vnd zuvor betet mann mit dem Prediger, vnd lieset er die sechs Hauptstück christlicher lehr allzeit gantz naus ohne auslegung. Darauf nimmet er ihm vor ein stück, geboth, Articul, bitte, etc. nach dem andern zu erklären, vermög der Auslegung Lutheri, das der Katechismus in eim Jahr raus bracht werde. Nach der Predigt, die sich endet im Sommer ehe es ausschlegt, vermahnet er das Volck bei der Kinderlehre zu verharren, vnd singet mann einen gesang von dem Stück des Catechismus, des auslegung mann fragen wird, vnd nach demselben vermahnet der Catecheta abermals die 6 hauptstück nachzusprechen, welche er den Kindern laut *vorsinget* vnd sie Ihm nachfolgen. Ausgang der 6 Hauptstück stehen aus jeder Schul zweene Knaben an gewissen stenden auf und fragen Dr. Luthers auslegung einer den andern. Nachmals gehet der Diacon rumb, fragt Mägdlein vnd Knäblein kurtze fragen von demselben stück Catechismi, das die ordnung mitbringet. Darauff sienget mann erhalt uns Herr bei deinem Worth vnd pro pace. Die Collecta und der Segen beschleust vorm Altar.

Vesper.

Die Vesper wird umb 2 durchs gantze Jahr Sontags und Werckeltag, keinen Tag unterlassen, vnd fengt sich an mit dem Deus in adiutorium. Allein an den Festtagen, gehen die Triumphalia vorher. Nachdem der Chor respondiret, intonirt der Knaben ein theil auf einem Psalm und psallirt mann an den hohen Festen figurate zu Weihnachten den 110. Psalm, zur

liechtmeß das Benedictus. Zu Ostern in exitu, ascensionis den 68. oder 47. Psalm, zu Pfingsten den 33. Psalm oder dergleichen. *Die Orgel wird zwischen gedultet* folget das responsorium und hymnus. Do es im Winter lang wird, lest mann der eines bisweilen, doch selten, außen, darauf lieset ein Knab deutlich und verständlich das Evangelium sonst aber in den Wochen aus dem alten Testament, wie es die ordnung giebet.

Nach dem lesen wenn funera oder Leichpredigten auf die Mittagspredigten vorgefallen sein, helt man da den Catechismum und Kinderlehr im Sommer, wie nach der Mittagspredigt kurtz zuvor verzeichnet, alle Sonntag, in den Festen sitzt man beicht. Vnd folget das Magnificat, das mann nach der gelegenheit der Fest figurirt, oder sonst nach den Tonis latine vnd bei der Kinderlehr deutzsch sienget. *Dozwischen lest sich die Orgel hören doch das dem Organisten nicht gestattet werde welt und buler-liedlein, gaßenhauer oder dergleichen leichtfertige gereusch in der Kirchen zu treiben.* Dominica 10. Trinit. lieset der Diacon unter der Vesper die historiam excidii Hierosolymitani aus D. Pommers Passionalbüchlein für dem Magnificat. Auf solches alles beschleust mann mit einer Collecten und Benedicamus. Nach demselben kniet mann alle Sonntag wieder nieder vnd sienget das Da pacem Lateinisch und Deutzsch, oder praeciniren die Knaben O Herr Gott gieb uns deinen Fried (bisweilen) darauff der Chor knient andwortet, aus dem 44. Psalm die letzte vers deutzsch, und geschieht solches dreimahl aufeinander; darauf lieset mann die Collect pro pace, und wird das Amen darauff gesungen. Es ist auch bisher im brauch blieben, das alle Collecten zur Vesper werden latine aus dem Missal Spangenbergii gesungen. Am Weihnachtsfest zur Vesper, wird am ersten, andern, dritten Christtage, item Circumcisionis vnd Trium Regum, desgleichen purificationis, mit jung vnd alten vmb den Altar, die sich heuffig zusammensetzen, von den Superintendenten, seid D. Pseudners Zeiten, gesungen im Magnificat ein Vers vmb den andern, also das nach der Orgel der Chor ein Versum figurirt vnd darauff oder zuvor ein Weihnachtstücklein sienget, so stehen denn auch auf alle Kinder im untern Chor mit der gantzen Kirchen, vnd singen den einen Vers deutzsch in magnificat 6. Toni so bald auch darauff ein Weihnacht-Wiegenliedlein zu ehren dem Neugebornen Kindlein, vnd geschieht bei allen Versen des Magnificat. Endlich nach der Collect vnd Benedicamus beschleust allezeit der Superintendens mit dreien Weihnachtsgesängen vnd einer kurtzen vermahnung an die jugend solche übung in der furcht Gottes mit freuden zu erhalten, vnd giebet ihnen, wie sie iedem die gute nacht, anstad des vmbtantzens vmb den Altar, so vor Alters mit Aberglauben getrieben worden. Im Spital soll auch täglich Vesper gehalten, vnd der Catechismus bei den armen Leuten getrieben werden.

Die Wochen Predigten.

Am *Montag* geschicht wegen des Rahtstags in der Stad keine Predigt, Es werden den Hochzeit Predigten oder Leichpredigten besteldt, die

verkündigt mann den Sontag zuvor. *Wenn der neue raht zur Kirchen gehet predigt mann vom ambt der Obrigkeit, zuvor vnd hernach orgelt vnd singt mann figuraliter* vnnd lieset mann die Collect vnd Benediction latine.

Dienstag. Am Dienstag wird gepredigt zu frühe vmb 4 in der Knabschafft Capell, von ihrem Prediger da mann zuvor singet zween Teutzsche gesäng vnd den Glauben, dorauf folget die Predigt, nach dem Evangelisten Matthaeo oder ordentlicher Materien, die Ihme den Prediger wird aufgetragen, vndt singt mann auf die Predigt kurtz, vnd lieset die Collect vmb aufnehmen des Bergwercks vnd giebet den Segen.

Mittwoch. Die Mittwoch wird gepredigt umb 7 hor Winter vnd Sommer in der Hauptkirchen vom Superintendenten vnd für der Predigt singt man die Litaney durchs gantze Jahr, allein in der Marterwochen nimbt mann die Passion für zu singen, vnd auf die Collect folget der glaub, vnd wird geprediget aus der heiligen Schrifft das Erste Buch Mosis, oder was die ordnung nach des Priesters rath gibet. Darauff singt man pro pace, vnd wird wieder die Collect gelesen sampt dem Segen. Es werden auch Lateinische vnd Deutzsche Schulen in der geraumen Kirchen zur Predigt verordnet. Zu mittag helt mann im Sommer Kinderlehr, vnd nachdem der Psalm oder ein Deutzsch lied gesungen, saget mann aber den Kindern für die 6 Hauptstück, die sie nachsprechen, vnd gehet denn der Diacon von einem zum andern, fraget rumb ieder Zeit ein stück mit der auslegung. Darauf befielt mann die gantze Kirche vnd liebe Jugend, sambt der Stad vnd gemeinen Wohlfahrtt mit gebet dem Herrn Christo vnd lest sie nach dem Gebet vnd Collecten oder Segen züchtig wieder in die Schulen, vnd die andern Kinderlein heimgehen.

Donnerstag. Am Donnerstag wird gepredigt im Spital vmb 7 den armen Leuten vnd eingepfarten durch Ihren Pfarrer, vnd auch nach dem Gesang mit der Collect beschlossen.

Freitag. Am Freitag wird geleutet zur Predigt am Closter septima, vnd allda singet man deutzsche lieder vnd den glauben, für der Predigt, die Predigt ist gerichtet auf die Epistolas Pauli vornehmlich, vnd singt mann, wird die collect gelesen vndt der segen geben.

Sonnabendt. Am Sonnabend früh vmb 4 leutet mann aber zur Predigt in der Bergleut Capelle, da orgelt vnd singet mann vor der Predigt, list auch vor dem Altar Epistel vnd Evangelium, nach dem glauben ist die Predigt vnd auf dieselbe ein gesang vnd collect pro incrementis metallorum vnd der Seiger. Zu Mittag wird Vesper vmb 2 in der Hauptkirchen gehalten vnd vff den folgenden Feiertag gerichtet. Singt mann erstlich das Deus in adiutorium vnd ein Psalm. An den Festen figurirt mann. Darnach das Responsorium vnd den hymnum, *dazwischen mann Orgel schlagen lest.* Mann lest auch nach dem Hymno das Evangelium des folgenden Tages lesen, vnd singt das Magnificat darauff, vnd dann die Collect latine vnd das Benedicamus. Zu Weihnachten an Stad des Benedicamus das Iudaea et Jerusalem, vnd sonst offt für das Benedicamus eine schöne Muteten.

Von Ceremonien bei dem Abendmahl.

(Wird hier nicht abgedruckt.)

Vom Begräbnis.

Nach dem es gesucht wird mit gantzer oder halber schul die leichgang zu halten, werden die verstorbenen in ehrlicher prozession züchtig vnd ordentlich beleitet vnd hat mann unterschiedliche Ordnungen, gantze, doppelte, halbe Funera, mit dem mittelgeleute, mit dem kleingeleute, bei eim alten oder bei eim Kinde zu bestellen, da singt man vor der Thür, anzufahen durch die Gassen lateinische vnd deutzsche Grablieder des Herrn Lutheri. Ein iegliche Handwerkszunft vnd die bergleut brauchen ihre Leichtücher vnd eine iede Zunfft mus die seinen vornehmlich beleiten vnd naus tragen helffen etc. (Die weiteren Verfügungen werden hier nicht abgedruckt.)

Von Hochzeiten und Kirchgängen.

Brauth vnd Breutgam, wenn sie dreimahl ausgeboten vnd kein Hindernis fürfelt, werden öffentlich für dem Altar, so bald am Hochzeitstag getrawet, vermög der Agend, mit ehrlichen Ceremonien, gesengen vnd gehaltenen Predigten, vt supra bestellt.. Alle Sonntags frühwirtschafften sind nun forthin abgeschafft. Do Braut oder Breutgam ihrer Ehren nicht erwarten, wird ihnen kein ehrlicher öffentlicher Kirchgang gestattet usw. (Die weiteren Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt.)

Ordnung der Gesänge auf die vornembsten fest vnd verzeichnüs der Deutzschen Lieder,

so man auf dieselbe Zeit, vnd auf einen jeden Sontag über das gantze Jahr bisher hatt pflegen zu singen.

Weihnachten.

In der Ersten Vesper singt man einen Psalm an stadt des Responsorii in principio oder praeter rerum seriem den Hymnum: Beatus author etc. Magnificat etc. Zum beschluß Judaea et Jerusalem. Zur Metten Puer natus in Bethlehem etc. Psalmus, Responsorium, Propheceiung, Evangelium, Te Deum laudamus, Collecte, Benedicamus. Zur Meß Puer natus est in Bethlehem etc. Introitus, Puer natus, Kyrie magne Deus. Zwischen den »et in terra« singt mann allweg einen vers aus dem gesang dies est laetitiae, mit dem Chor figuraliter vnd denselben darnach mit dem Volck deutzsch. Christum wir sollen loben schon, die Collecte. Darauf alsbald die Propheceiung Esaiae vnd die Epistel. Grates nunc omnes, dreimahl. Dazwischen, gelobet seistu Jesu Christ. So mann Zeit hatt, singt man wiederumb, Gelobet seistu Jesu Christ, alls zum andern deutzschen lied mit dem Volck noch einmahl. Nach dem Evangelio das Patrem Lateinisch vnd deutzsch. Do der Herr Superintendent nach der Predigt nicht anfehet mit dem Volck ein deutzsch lied zu singen, pflegt mann eine mutet zu singen. Nach der praefation das sanctus vnd etzliche Muteten vom Fest. In der Vesper am

Christtage, änfänglich puer natus, psalmus, Responsorium, hymnus, Prophecia, Evangelium, Magnificat, vor einen jeden vers im Magnificat ein deutzsches Weihnachtslied, zum beschluß an stadt des Benedicamus ein Mutet vom Fest.

Ostern.

Auf das Osterfest pflegt mann zur Vesper an Sonnabend nichts sonderliches vom Fest zu singen, denn allein den Hymnum vita sanctorum, vnd für das Benedicamus etwa eine Mutet. Zur Metten Surrexit Christus hodie, Psalmus, responsorium, Te Deum laudamus, Benedicamus. Zur Mess. Surrexit Christus hodie, Salve festa dies, Also heilig ist der Tag. Introitus, Kyrie Paschale sambt dem et in terra, Christ lag in Todes banden. Nach der Epistel prosa: agnus redemit oves. Christ ist erstanden, Patrem. Nach der Predigt wird die ordnung mit dem singen gehalten, wie am Weihenachtfest oben verzeichnet. Die Vesper, am Ostertag, fehet mann an mit dem Kyrie, das paschale heist, darauff folget der Psalm in exitu Israel. Das Responsorium oder an Stadt desselben eine Mutet, der Hymnus, Magnificat. Für das Benedicamus eine Mutet.

Pfiengstfest.

Zur Vesper, Erstlich einen Psalm, Responsorium, Hymnum, Magnificat, Ein Mutet vor das Benedicamus. Im Anfang der Meß: Spiritus sancti gratia. Introitus. Spiritus Domini. Kyrie fons bonitatis, Et in terra, kom heiliger Geist. Collecta. Epistel, die Prosa: veni sancte spiritus, Nun bitten wir den heiligen Geist. Nach dem Evangelio, sonderlich auf die fürnembsten Fest, singt mann das Patrem, vnd darauff den glauben. Nach der Praefation das Sanctus oder etzliche Muteten vom fest. Die Vesper am Pfiengsttage, wird gleicherweise, wie am Sonnabend gehalten, ohne das mann im anfang das spiritus sancti gratia singet.

Trinitatis.

Auf das Fest Trinitatis, wie denn auch auf andere gemeine fest pfleget man die gewöhnlichen responsoria, hymnos, introitus vnd prosas zu singen vnd wird in Metten, Meß vnd Vespern dergleichen ordnung gehalten. Am Sonnabend vnd Sonntag zur Vesper, wird allezeit erstlich ein Psalm gesungen, darnach das Responsorium, Hymnus, Magnificat, Benedicamus. Am Sonntag nach dem Benedicamus: da pacem. Zu der Metten am Sontag zum anfang einen psalm, nach dem Evangelium das Benedictus, zum beschlus benedicamus.

Deutsche Lieder.

Am Christtage.

1. Christum wir sollen loben schon.
2. Gelobet seistu Jesu Christ.

Festo Epiphaniae.

1. Herr Christ der einig Gottes Sohn.
2. Was fürchstu feind Hades sehr.

1. Dom. Epiph.

Die Weihnachtsgesäng. Christ unser Herr zum Jordan kam.

2. post Epiph.

1. Herr Christ der einig Gottes Sohn.
2. Wohl dem, der in Gottes Furcht steht.

3. post Epiph.

1. Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.
2. Es wol uns Gott genedig sein.

4. post Epiph.

1. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
2. Wo Gott der Herr nicht bei uns helt.

5. post Epiph.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Ach Gott vom Himmel sieh darein.

Septuagesima.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

Sexagesima.

1. Ach Gott vom Himmel sieh darein.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

Estomihi.

1. Nun freut euch lieben Christen gemein.
2. Durch Adams fall ist gantz verderbt.

Invocavit.

1. Nun freut euch liebe Christen gemein.
2. Ein feste Burg ist unser Gott.

Reminiscere.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Aus tiefer Not schrei ich zu dir.

Oculi.

1. Christ der du bist tag und liecht.
2. Ein feste Burg ist unser Gott.

Laetare.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Es wolt uns Gott genedig sein.

Annunciationis Mariae.

1. Herr Gott, dich loben wir.
2. Herr Christ der einig Gottes Sohn.

Judica.

1. Christe der du bist tag vnd liecht.
2. Christus der uns selig macht.

Palmarum.

1. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
2. Christus der uns selig macht.

Viridium die.

1. Jesus Christus unser Heiland.
2. Gott sei gelobet vnd gebenedeiet.

Ostertag.

1. Christ lag in todesbanden.
2. Christ ist erstanden.

Quasimodogeniti und Misericordias Domini singet man die Ostergesänge wie am Ostertage.

Jubilate.

1. Fröhlich wollen wir Alleluja singen.
2. Christ lag in todes banden.

Vocem iucunditatis.

1. Christ lag in todes banden.
2. Vater unser im Himmelreich.

Festo ascensionis.

1. Nun freut euch lieben Christen gemein.
2. Christ fuhr gen Himmel.

Exaudi.

1. Christ fuhr gen Himmel.
2. Gott der Vater wohn uns bei.

Festo Pentecostes.

1. Kom Heiliger Geist, Herre Gott.
2. Nun bitten wir den heiligen Geist.

Trinitatis.

1. Kom heiliger Geist, Herre Gott.
2. Gott der Vater wohn uns bei.

1. Trinit.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

2. Trinit.

1. Es wolte uns Gott gnedig sein.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

3. Trint.

1. Durch Adams fall ist gantz verderbt.
2. Es ist das Heil uns kommen her.

Joh. Bapt.

1. Christ unser Herr zum Jordan kam.
2. Gelobet sei d' Herr der Gott Israel.

4. Trin.

1. Es wolt uns Gott genedig sein.
2. Vater unser im Himmelreich.

5. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.

6. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Es ist das Heil uns kommen her.

7. Trin.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Es wolt uns Gott genedig sein.

Visit. Mariae.

1. Herr Gott dich loben wir.
2. Meine Seel erhebt den Herrn.

Mariae Magd.

1. Erbarm dich mein o Herre Gott.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

8. Trin.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Ach Gott vom Himmel sieh darein.

In festo Annae.

1. Herr Gott dich loben wir.
2. Es wolt uns Gott genedig sein.

9. Trin.

1. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

10. Trin.

1. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
2. An Wasserflüssen Babylons.

11. Trin.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.

12. Trin.

1. Allein zu dir Herr Jesu Christ.
2. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

13. Trin.

1. Durch Adams fall ist ganz verderbt.
2. Es ist das Heil uns kommen her.

14. Trin.

1. Erbarm dich mein o Herre Gott.
2. Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.

15. Trin.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Vater unser im Himmelreich.

16. Trin.

1. Aus tiefer Not schrei ich zu dir.
2. Mitten wir im Leben sind.

17. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

18. Trin.

1. Mensch wiltu leben seeliglich.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

19. Trin.

1. Erbarm dich mein o Herre Gott.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

Festo Michaelis.

1. Herr Gott dich loben wir.
2. Nun lob mein Seel den Herrn.

20. Trin.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Nun freut euch lieben Christen gemein.

21. Trin.

1. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

22. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Vater unser im Himmelreich.

23. Trin.

1. Wo Gott der Herr nicht bei uns helt.
2. Ein feste Burg.

24. Trin.

1. Aus tiefer Not schrei ich.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

25. Trin.

1. Erbarm dich mein, o Herre Gott.
2. Aus tiefer Not.

26. Trin.

1. Es wird schier der letzte Tag herkommen.
2. Kombt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

1. Advent.

1. Nun freut euch lieben Christen gemein.
2. Nun komm der Heiden Heiland.

2. Advent.

1. Es wird schier der letzte Tag herkommen.
2. Gott hat das Evangelium.

3. Advent.

1. Komt her zu mir, spricht Gottes Sohn.
2. Nun komm der Heiden Heiland.

4. Advent.

1. Von Adam her so lange Zeit.
2. Nun komm der Heiden Heiland.«

Leidlich unterrichtet sind wir über den Gesang in den Kirchen unsrer *Landeshauptstadt.* Einblick in die Liturgie der alten *Dresdner Schloßkirche* gewährt die »Ordnung der christlichen deutschen gesänge, so auf alle Feste und Sonntagsevangelia gerichtet und in der Schloßkirchen zu Dresden gesungen werden. 1581.« (Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 8687.) Über den Gesang in der *Annenkirche* orientiert uns folgende kurze Notiz: »Bei der Einweihung der Kirche 1578 wurden vor der Predigt drei geistliche Lieder und darauf von dem Cantore und seinen Schülern — dem Chor der Annenschule — ein lateinischer Gesang als des Clementis Non Papae mutet mit 6 Stimmen und 2 Theilen, Jubilate Deo omnis terra gesungen, auch von den Stadtpfeifern darein musicieret. Nach geschehener Predigt wurde wiederum eine lateinische mutet Orlandi Te Deum Patrem unigenitum mit 6 Stimmen und 2 Theilen gesungen, auch ließen sich die Stadtpfeifer gleichfalls dabey hören.«[1]) — In welch hingebender Weise der Kreuzschulchor in der *Kreuz-*, *Frauen-* und *Sophienkirche* dem Kunstgesange diente, wurde an andrer Stelle bereits gewürdigt.

Wie sich in **Meißen** der Kirchengesang gestaltete, zeigt eine Handschrift

1) Schramm: Gesch. der Annenschule in Dresden. 1860. S. 11.

der königl. Bibliothek zu Dresden,[1]) auf deren Bedeutung Oscar Ackermann in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Meißens. I. 5. Heft S. 297 ff. hingewiesen hat. Sie trägt den Titel: »per totius anni circulum iuxta seriem dominicalium et festorum dierum responsoria et antiphonae in usum ecclesiae Misnensis conscriptae 1546.« Sie birgt auf 164 numerierten Folioblättern, denen noch 5 unnumerierte Blätter vorgeheftet sind, nicht nur dem Titel entsprechend die lateinischen, mit Noten versehenen Antiphonen und Responsorien für die Sonn-, Fest- und Aposteltage des Kirchenjahres, sondern auch neben andern liturgischen Stücken eine Anzahl lateinischer und deutscher Lieder, die nach und nach bis zum Jahre 1578 von verschiedenen Händen eingetragen wurden. Unter diesen verdient besondere Beachtung eine *deutsche Passion* des Meißner Superintendenten *Alexius Praetorius* 1558 »in Reim weyse gestalt« mit Noten. — Daß man hier neben dem Cantus choralis auch dem Kunstgesang eifrige Pflege angedeihen ließ, bezeugt das von uns an andrer Stelle bereits mitgeteilte Inventarienverzeichnis der Schule und Kirche.

Ein handschriftlicher Anhang zu der in der **Zwickauer** Ratsschulbibliothek befindlichen sächsischen Agende vom Jahre 1600, dessen Wiedergabe in Sehlings Sammlung wir nur ungern vermissen, zeigt die besonderen Eigentümlichkeiten des Zwickauer Gottesdienstes. Zugleich ist aus ihm ersichtlich, welch breiten Raum hier die Kunstmusik in der Ordnung des Gottesdienstes einnahm. Drei Kapitel dieser Handschrift hat Georg Göhler als Anhang seiner Schrift: Cornelius Freund. Zwickau 1896. S. 72 ff. veröffentlicht. Daß man den Bestimmungen der Agende nachkam, dafür sind uns die noch vorhandenen Notenschätze der Zwickauer Ratsschulbibliothek eine sichere Gewähr.

Aufschluß über den kirchlichen Gesang in **Zittau** gibt die »instructio Cantoris« vom Jahre 1612, welche festsetzt: »Der Cantus figuralis wird abgewechselt, also daß einen Sonntag choraliter, den andern figuraliter, das ganze Amt gehalten wird. Diebus Martis et Jovis wird die Litania deutsch vor der Predigt von dem Cantore gesungen«, »am Donnerstag sub administratione Coenae« singt der Cantor »mit den Mendicanten deutsche Lieder, so gebräuchlich.«[2])

Ein weiteres Zeugnis für die Vorherrschaft des Figuralgesanges im Gottesdienst ist die »ordnung der geseng zu **Weißenfels** vom Jahre 1578.[3]) Sie bestimmte für alle Festtage Figuralmusik »ohne die deutschen Lieder nach der epistel in der messen und nach dem hymno in der vesper«, Domin. Laetare: »die *lateinische* passion figuraliter«, Judica: »die *deutsche* passion »figuraliter«, Palmarum: »die *deutsche* passion figuraliter«, »Ostern figural, am ostertag zur vesper die historiam resurrectionis choraliter und figuraliter

1) Msk. Dresd. M. 157.
2) Theod. Gärtner: Quellenbuch zur Gesch. des Zittauer Gymnasiums. 1905. S. 74.
3) Sehling I. 694.

uf zwene chöre.« Auch für Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatisfest, 5. Sonntag p. Trin., Visitationis Mariae, Die Michaelis war Figuralmusik vorgeschrieben. — Die an den einzelnen Sonn- und Festtagen zu singenden deutschen Lieder werden ebenfalls in der Ordnung namhaft gemacht. — Die Ordnung bestärkt uns in der Vermutung, daß die 1590 urkundlich nachweisbare [1]) **Weißenfelser** Kantorei schon zu jener Zeit bestanden hat.

Welche Aufgabe der Orgel in der Liturgie zugewiesen und wie eng sie mit dem Figuralgesang verknüpft war, hat Georg Rietschel in der von uns bereits zitierten Schrift dargelegt. Oft scheint die Orgel nur an den Tagen gespielt worden zu sein, an denen das ganze »Amt« mit Figuralmusik zu bestreiten war. In **Bautzen** beispielsweise hatte der Organist nach einer Verordnung vom Jahre 1583 nur an 24 Festtagen und einen Sonntag um den andern — mit Ausnahme der Advent- und Fastensonntage — vor und nach der Predigt eine Motette zu »schlagen«. Auch bei dem der Ratswahl folgenden Gottesdienst sowie bei Brautmessen war das Orgelspiel gestattet.[2])

Nach den uns vorliegenden Quellen und Darstellungen können wir die liturgisch-musikalischen Formen des Gottesdienstes der Lutherzeit für unsre sächsischen Lande in folgender Weise kurz skizzieren:

In dem sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst wurden Introitus, Kyrie und Gloria meist figuraliter gesungen — ein Brauch, an dem man in Orten wie **Leipzig** (Thomaskirche), **Grimma** (Klosterkirche) bis in unsre Tage festgehalten hat. Nach der Epistel folgte in kunstvoller Form eine Motette oder Prose. Zuweilen wurde dieselbe auch durch einen deutschen Gesang ersetzt. Der Evangelienlektion und den Abkündigungen schloß sich das Glaubensbekenntnis der Gemeinde an, eingeleitet durch die Worte des Liturgen: »credo in unum Deum«. In die Absingung des »Glaubens« teilten sich Chor, Orgel und Gemeinde. Ersterer sang das lateinische »patrem« meist in kunstvollem polyphonen Satze, während die Gemeinde des aus drei Versen bestehenden lutherischen Glaubensliedes sich bediente. Das »symbolum canere des organum«, welches ein Zwischenglied zwischen Chor- und Gemeindegesang bildete, unterblieb zuweilen — namentlich zu Festzeiten. Nicht selten wurde der Glaube nur deutsch von der Gemeinde gesungen.[3]) Daß der Gemeindegesang hierbei an den Chorgesang sich anlehnte, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Das nach der Predigt erklingende »Sanctus« sowie das während der Kommunion gesungene, zuweilen durch weihevolles Orgelspiel eingeleitete »agnus dei« wurde ebenfalls figuraliter wiedergegeben.

Nur in seltenen Fällen kam während der Abendmahlsfeier auch der Gemeindegesang zu seinem Rechte.[4])

---

1) Otto: Chron. der Stadt Weißenfels. S. 60 ff. Die Gesetze der Kant. datieren vom Jahre 1590.

2) Baumgärtel: Die kirchl. Zustände Bautzens im 16. u. 17. Jahrh. 1889. S. 34.

3) Sehling I. 98. II. 59. 133.

4) Sehling I. 301. II. 61 ff. 172. 334 ff. 355.

Wie im Hauptgottesdienst so überwog auch in der Vesper, in Festtagsmetten, ja selbst in Wochengottesdiensten der Kunstgesang. Ein verhältnismäßig beschränkter Raum war dem Gemeindegesang zugewiesen. Er erhob sich nirgends zur Selbständigkeit, sondern blieb aller Orten an den Kunstgesang angelehnt.[1]) Die Zahl der Gemeindegesänge war eine ziemlich geringe,[2]) die Gesänge selbst waren genau für die einzelnen Sonntage vorgeschrieben.[3]) Neue Lieder einzuführen, war unstatthaft.[4])

Im Hinblick auf die untergeordnete Stellung, die der Gemeindegesang in der Liturgie der Lutherzeit einnimmt, kann es uns nicht wundernehmen, wenn hier und da bald Klagen über die Lauheit der Gemeinde beim Singen der ihr zugewiesenen Lieder laut werden. So rügt die **Mansfeldsche** Kirchenordnung von 1580, daß »die deutschen Gesänge in Abfall und Vergessen kommen.« Sie würden nur beim Beginne des Gottesdienstes vom Chor gesungen, ehe die Leute zusammen kommen. In den Städten würden am meisten lateinische Gesänge und Figuralmusik gehalten, »darüber auch etliche ihre Entschuldigung haben wollen, daß sie bei solchen Gesängen (weil sie dieselben nicht verstehen, noch mit singen können) nichts nütze seien in den Kirchen.«[5]) Von dem Bestreben geleitet, den Gesang der Gemeinde zu fördern, verfügten in **Oschatz** die Visitatoren schon 1555: Der Superintendent soll darauf achten, »daß in der Kirche Wechsel gehalten und mitunter deutsche Gesänge gesungen und nicht die ganze Zeit mit lateinischem Singen, Figurieren und Orgelschlagen zugebracht werde.«[6])

Das gleiche Bestreben bekundet die in **Merseburg** dem Kantor 1595 gegebene Weisung: »Der Cantor soll zwischen den Epistolen und Evangelien auch nach der Predigt ein deutzsch liedt mitt in der Thumbkirchen unter dem figural singen.«[7]) — Um der Gemeinde eine regere Beteiligung am Gesange zu ermöglichen, bestimmten 1575 die Visitatoren in **Torgau**: »Der cantor soll neben dem figural einen sontag umb den anderen die coralgesenge (d. h. den cantus Gregorianus choralis), sowol auch die teutschen geistliche lieder in der Kirchen treiben und erhalten, damit das gesinde und junge volk dieselben teutsche gesenge lernen und zu trost und erinnerung ihrer selbst behalten können.«[8]) In ähnlichen Worten verfügte der **Schwarzburg-**

---

1) Rietschel: a. a. O. und Sehling II. 340.

2) Sehling I. 690. 641 ff. — Vgl. auch die oben mitgeteilte Annaberger Kirchenordnung.

3) Sehling II. 234. u. Annaberger Kirchenordnung.

4) Mitteil. der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes. Bd. XI (Visitationsbericht von Ronneburg 1582) S. 171. Der Pfarrer von Röpsen (bei Ronneburg) hatte (1582) »ungewohnliche gesenge als: wenn nun mein stündlein vorhanden ist, in der Kirche gesungen«, was ihm verboten wurde.

5) Rietschel: a. a. O. S. 37 u. Sehling II. 234.

6) Sächs. Hauptstaatsarch. Loc. 1087. Visitationsbuch des Meißnischen Kreises.

7) F. Witte: Gesch. des Domgymn. zu Merseburg I. Teil. 1875. S. 77.

8) Sehling I. 684.

Rudolstädter Visitationsabschied von 1587: Der Figuralgesang soll eingeschränkt werden, »damit der gemeine mann auch diesfalls in seiner andacht nicht gehindert werde.«[1]) In dem **Meißner** Visitationsbericht des Jahres 1589 findet sich betreffs des Kirchengesanges die Bemerkung: »Man habe bisher in der Kirche allein lateinische Gesänge gesungen und wie mans nennt, figuriert; wiewohl nun dieses an ihm selbst für die Knaben ein gut und nützlich exercitium sei, weil aber aus den Dorfschaften gar viel gemeinen in die Kirchen gepfarret, welche hierneben billig auch in acht genommen werden, so sollen neben den lateinischen Gesängen des Sonntags zwischen der Lektion der Epistel und des Evangelii, auch des Mittwochs allewege auch ein deutsches Lied aus D. Luthers Gesangbuch gesungen werden«. In ähnlichen Worten verpflichtete die Schulordnung von 1602 den Kantor zu St. Afra, »in der Metten und Vesper die Choralgesänge neben dem Figural zu führen und des Sonntags in den Predigten die deutschen Kirchengesänge Luthers fleißig zu treiben.«[2]) Unter den Choralgesängen ist auch hier der Cantus Gregorianus choralis der römischen Kirche gemeint. — In dem Bestreben, die Kunstmusik im Gottesdienst einzuschränken, verordneten 1582 die Visitatoren für **Ölsnitz**: »Der cantor und organist soll ein jeder ein stundenzeiger bei sich haben, darnach sie sich mit den singen und schlagen richten sollen.«[3]) — Auch die Angabe des **Chemnitzer** Visitationsberichts von 1608, die Schule sei gefallen, da der Superintendent den Figuralgesang nicht dulden wolle,[4]) bezeugt die Tatsache, daß die Theologen des ausgehenden 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts sich mühten, dem Gemeindegesange zu größerem Ansehen zu verhelfen.

Besondere Erwähnung verdient, daß man hie und da zu Anfang des 17. Jahrhunderts Versuche machte, den deutschen Gemeindegesang mit Instrumentalmusik in Verbindung zu setzen. So geriet in Meißen 1618 der Kantor der Fürstenschule in Konflikt mit dem Pfarrer, der nicht dulden wollte, daß von den Schülern »in die deutschen Lieder gegeigt wird«.[5])

In Städten, wo Mädchenschulen blühten, wurde zur Absingung deutscher Psalmen in Vesper- und anderen Nebengottesdiensten auch der Mädchenschulchor herangezogen.[6])

In dem Bestreben, den Gemeindegesang zu heben entschloß man sich

---

1) Sehling II. 126.
2) Th. Flathe: Gesch. der Fürstenschule zu St. Afra. 1879. S. 143.
3) Sehling I. 621.
4) Sächs. Hauptstaatsarch. Loc. 2051. Bl. 407. Visitat. v. J. 1608.
5) Th. Flathe: a. a. O. S. 210.
6) Sehling I. 722. 724. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Zwickau 1529 u. 1533. — Sehling II. 72. Naumburger Kirchenordnung von 1537/38. — Sehling II. 133. Gräfl. Schwarzburgsche Kirchenord. von 1574. In sonn- und festtägl. Vespergottesdiensten »singt man an Orten, da megdleinschulen seind. die deutschen psalmos vnd das magnificat einen versch die knaben, den andern die megdlein, den dritten schleget der organist.«

in Städten wie **Naumburg** (1537)[1]) und **Zittau** (1567)[2]) zur Anstellung eines »deutschen Kantors«, der im Gegensatz zu dem Kantor »figuralis« sich lediglich dem Gesange des »Volkes« zu widmen hatte. Die Stadt Zwickau weist bereits 1529 zwei Kantorate auf. Der »obere« Kantor zu St. Marien hatte, wie schon dargelegt wurde, die Figuralmusik »wechselsweise« in der Marien- und Katharinenkirche zu leiten, dem »untern« Kantor hingegen, der auch »cantor choralis« genannt wurde, lag die Besorgung des homophonen »cantus choralis« im Gottesdienst ob.[3]) Wahrscheinlich hatte er auch die Gemeinde beim Gesange der deutschen Lieder zu unterstützen.

Wie in den Kirchenordnungen und Visitationsabschieden so tritt uns auch in den Werken der großen Tonmeister des 16. und 17. Jahrhunderts die Absicht entgegen, den Gemeindegesang allmählich zur Selbständigkeit zu erheben.[4])

Ja selbst in den Statuten einzelner Kantoreien wird diese Absicht in klarer Form ausgesprochen. — Wie sehr man sich mühte, das Volk besonders mit den deutschen Liedern Luthers vertraut zu machen, erweist das Statut der **Leisniger** Kantorei mit den Worten: »sollen auch die Geistlichen deutschen Lieder des theuren Mannes Luthers *neben* vndt bey dem Figural, wie bisher geschehen, gebraucht vndt gesungen werden.«[5])

Um der Gemeinde zu einer größeren Beteiligung an den in der Kirche mehrstimmig gesungenen Liedern zu verhelfen, verordneten 1595 die **Strehlaer** Kantores: »weil der Gesang vndt Musica nicht allein zum Lobe Gottes vndt zur Zierde der Gottesdiensten, Sondern auch zur auffmunterung der Hertzen vnd zur Erbauung der gantzen Christlichen gemein soll gerichtet sein vnnd aber solches Alles viel besser durch vnnsere bekannte Deutzsche Muttersprache, als durch eine fremde vnbekannte Sprache geschehen kann, so sollen sich die Schuldiener so viel möglich auff deutzsche Muteten befleißigen, vnndt sonderlich, alle Sonntage, darann man figuriret, wie dan auch ahn obbemelten Festtagen, einen Deutzschen Kirchengesang Lutheri, So sich auff denselben Sonn- oder Festtag reymet, vnd zwar nur den ersten Vers aus demselben zu Chore figuraliter, die anderen Versus aber mit dem Volcke choraliter vollendts hinaussingen. Vnd solches soll geschehen, frue zwischen der Epistel vnd Evangelio, zu Mittag aber, ehe den man auff die Cantzel gehet.« —

Im Hinblick darauf, dass durch die kraftvolle Entwickelung der Kunstmusik dem Gemeindegesang die Gefahr drohte, hie und da gänzlich verstummen zu müssen, kann es uns nicht wundernehmen, wenn einzelne

---

1) Sehling II. 72.

2) Haußdorff: Kirchen- und Reformationsgesch. der Stadt Zittau. 1732. S. 143. — Th. Gärtner: Die Zittauer Schule bis zur Gründung des Gymn. S. 20.

3) Vollhardt: a. a. O. S. 359.

4) Vgl. G. Rietschels eingehende Ausführungen a. a. O. S. 37 ff., 51 ff.

5) Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. — Vgl. hierzu die Statuten der Lommatzscher Kantorei v. J. 1580: Die Deutschen Geistreichen lider des thewren Mans Gottes Luthery sollen allewege in Unserem Deutschen Chor den Vortzug haben.«

Kantoreien schon um die Wende des Jahrhunderts von der unter den Geistlichen sich bemerkbar machenden Reaktion ergriffen wurden. Ein bedeutsames Zeugnis hierfür sind die Ausführungen der **Strehlaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1595: »Dieweill auch auff das Singen vnd Klingen In der Kirchen keine übrige Zeitt gewendet werden soll, damit man der Predigt, daran mehr als am Singen gelegen, desto mehr Ausrichtung thun könne, vnndt sonderlich ahn Sonn- und Festtagen frue das Volck nicht zu lang auffgehalten werde,[1]) — damit es auch zur Mittagspredigt widerumb von den Dörffern zur kirchen kommen möge, so sollen die Schuldiener sich mit dem Singen vnd Orgelschlagen darnach richten, das sich dasselbe vor der Predigt keinen fall über eine stunde verziehe, sondern alle wege vor, oder Ja mitt der Stunde aus seye.« —

Unsere Ausführungen ergeben: Die Kunstmusik behauptet, wenn auch auf Kosten des Gemeindegesanges allmählich ein wenig eingeschränkt, während des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihre Vorherrschaft im Gottesdienst der sächsischen Gemeinden. Ihre kraftvolle Entfaltung dankt sie unsern wohl disziplinierten Kirchenchören, unsern Kantoreien.

Der Dienst, dem die Kantoreien freiwillig sich unterzogen, war kein unbedeutender. Einen Sonntag um den andern[2]) — hie und da sogar allsonntäglich[3]) — warteten sie mit Figuralgesang auf, indem sie »zum wenigsten« eine oder zwei Motetten — »die eine vor- die andere nach vnndt off die Predigt«[4]) sangen.

Mit welcher Hingebung in **Mittweida** die Kantorei dem Figuralgesang diente, bezeugt die Kantoreiordnung v. J. 1595: »Verzeichnis der Sonntage vnd Festtage, an welchen in dieser Kirchen jährlichen zu Chor soll figuriret werden:

1. Auf den ersten Sonntag des Advents früh vnd zu Mittage.
2. In vigilia nativitatis Christi.
3. Am H. Christtage
4. Am 2. Feyertag
5. Am Neuen Jahrestage
6. An der H. 3 Königen Tage
7. An Lichtmesse
8. Am Tage der Verkündigung Mariae

} früh vnd zu Mittage.

1) In Delitzsch z. B. dauerte 1621 der Hauptgottesdienst über drei Stunden. Cf. Monatsbl. des Thür.-Sächs. Ver. f. Erforsch. d. vaterl. Altertums. Bd. I. Heft 5.

2) Statuten der Lützener Kantorei v. J. 1570 § 19 und Statuten der Kantorei zu Grimma 1602 § 11. Das Figurieren soll auff die Sontage, so unseren Chor betreffen, vnd andere christliche Fest die gleicher gestalt auf vnns kommen, verordnet sein, doch also das eins vmbs ander Figural vnndt Choral gesungen werde, denn es beides gutt.« — Die Kantorei wechselte hier ab mit dem Chor der Fürstenschule.

3) Taubert: a. a. O. S. 12, wonach die Torgauer Kantorei jeden Sonntag früh und nachmittags am Gottesdienst teilnahm.

4) Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. § 4.

9. Auf den Sonntag Laetare die lat. Passion.
10. Auf den Sonntag Palmarum } die deutsche Passion.
11. Auf den guten Freytag }
12. In vigilia Resurrect. Christi.
13. Am H. Ostertage frühe: zu Mittage die Auferstehung Christi nach den 4 Evangelisten.
14. Den Ostermontag
15. An der Himmelfahrt Christi
16. In vigilia Pentekostes
17. Am H. Pfingsttage
18. Den Pfingst Montag } früh vnd zu Mittage.
19. Am Sonntag Trinitatis
20. Am Tage Johannis Baptistae
21. Am Tage der Heimsuchung Mariae
22. An den beyden Jahrmärkten, des Sonn- vnd Montags frühe,
23. auf den Tag Michaelis früh vnd zu Mittage, Sonsten durchs ganze Jahr auf den 3. Sonntag. Desgl. wenn ein Aposteltag und die Rathswahlpredigt und das Schulfest ist, sollen eine oder zwei Motetten gesungen werden vnd die Orgel geschlagen. Es soll auch dem Cantori freystehen, neben oberzehlten Sonntagen nach der verlesenen Epistel oder Evangelio in der Kirchen eine Motette zu singen.«

Die **Colditzer** Kantorei regelte den Figuralgesang an Sonn- und Festtagen durch folgende Anordnung: »Alle Festtage sol frue vnd zur Vesper Zeit Figural gesungen werden, auch soviel muglich in profesto zur Vesper Zeit, sonderlich was die heuptfest anlanget, Weinachten, Ostern, Pfingsten, es sollen auch an den Festen die Schüler aus der Schull in die Kirch vnd aus der Kirch biß in die Schull mit gesang gehen vnd durch die Schuldiener semptlich geleitet werden, sonst je zum lengsten in drey oder vier Wochenn am Sontagk, wo nicht das gantze Officium, doch Muteten gesungen werden.«

Die **Lommatzscher** Kantorei bestritt nach den Satzungen von 1580 an folgenden Sonn- und Festtagen früh und nachmittags den Gottesdienst mit Figuralgesang:

1. „Auff den Advent vnndt den kalten Jarmarkt, item auff den Montagk des Jarmarkts.
2. Natalis Christi zur Metten einen tagk. Messen vnndt Vesper zwene tage.
3. Circumcisionis Messe vnndt Vesper.
4. Festo Magorum, Mess vnndt Vesper.
5. Purificationis Mariae, Mess vnnd Vesper.
6. Conceptionis Christi oder Annunciationis Mariae.
7. Palmarum Item die Cenae zur Mess, vnnd die Deutsche Passio sol Secundum Mattheum am gutem Freitage gelesen werden (d. h. die Passion soll »choraliter« gesungen werden).
8. Ostertage zur Metten 1 Tag Mess vnnd Vesper.

9. Vocem Jucundi Auf'n neuen Marckt zur Mess. Item Montagk frue.
10. Ascensio Christi Mess vnnd Vesper.
11. Pfingsttagk Mett 1 tag, Mess vnd Vesper 2 Tage.
12. Trinitatis Mess vnnd Vesper.
13. Joannis Baptistae Mess vnnd Vesper.
14. Visitationis Mariae.
15. Mariae Magdalenae.
16. Nach der Erndte das Te Deum Laudamus.
17. In festo Encaeniorum (Kirchweih) Mess u. Vesper.
18. In festo Michaelis Archangeli. Mess u. Vesper."

»Auf bemelte Festa sol auch das Patrem figural hernachmals des Lutheri Patrem deutsch ad populum, doch nach erkentnis des herrn pastoris gesungen werden vnd die deutschen geistreichen lider des theuren mans gottes Luthery sollen allewege in vnserm deutschen Chor den Vortzug haben.«

Die **Leisniger** Kantoreiordnung vom Jahre 1581 regelte den gottesdienstlichen Kunstgesang durch die Bestimmung: »off folgende Tage soll in dieser Kirchen vor vnnd Nach Mittage Figural gesungen werden:

1. Auf den ersten Sontag des Aduentus.
2. Festo Natalitiorum Christi Zweene Tage nach einander.
3. Circumcisionis Domini.
4. Festo Epiphanias.
5. Die Purificationis Mariae.
6. Festo Annunciationis Mariae.
7. Dominica Palmarum vnndt Charfreitage., wird die *Deuzche Passion figuraliter* gesungen (d. h. es soll eine sogen. »Motettenpassion« gesungen werden.).
8. Festo Resurrectionis Domini, Zweene Tage.
9. Die Ascensionis Domini.
10. Festo Pentecostes, Zweene Tage.
11. Festo Trinitatis.
12. Die Johannis Baptistae.
13. Die Visitationis Mariae.
14. Die Laurentii, seu tempore Nundinarum.
15. Die Michaelis.
16. Auch Alle vnnd iede Feyerabende zur Veßper.
17. Gleicher gestalt sollen sonsten vff alle andere gemeine Sontage, so viel immer möglichen, zum wenigsten zwo Motetten, die eine vor, die andere nach vndt vff die Predigt gesungen werden, so sich etlicher massen vff die Sontags Evangelia reimen.«

»Das Verzeichnis der Sonn- und Festtage, ahn welchen man in der **Strehlaer** Kirchen jährlich zu Chor figurieren soll,« vom Jahre 1595, lautet:

»1. Auff ersten Sontag des Advents, frue vnd zu Mittage.
2. Auff den heiligen Christ Abend zur Vesper.

3. Ahm heiligen Christ-Tage zur Metten
4. Ahn St. Stephans-Tage.
5. Ahm Neuen Jars-Tage
6. Ahn den h. Drey König-Tage
7. Ahm Tage Mariae Lichtmess
8. Ahm Fastnacht Sontage
9. Ahm Tage der Verkündigung Mariae

} früe vnd zu Mittage.

10. Auff den Palmen Sontag
11. Auff den gutten Freytag

} die deutzsche Passion.

12. Ahm heiligen Oster-Abendt zur Vesper.
13. Ahm heiligen Oster-Tage zur Metten
14. Ahm Oster-Montage
15. Ahm Tage der Himmelfahrt Christi

} früe vnnd zu Mittage.

16. Ahm heilg. Pfingst-Tage zur Metten
17. Ahm Pfingstmontage
18. Ahm Sontage Trinitatis
19. Ahm Tage Johannis Baptistae
20. Ahm Tage der Heimsuchung Mariae
21. Ahm Tage Michaelis
22. Ahm Kirchmess-Sontage

} früe vnd zu Mittage.

23. Ahm Dienstage in der Kirmess frühe vnd sonsten durch's ganze Jahr soll allewege auff den dritten Sontag Figurall gesungen werden, also wen man einen Sontag figuriret hatt, *das man die folgenden zween Sontag Chorall ahm ersten Lateinisch vnd ahm andern deutzsch singe auff den dritten aber wiederumb figurire.*

Hierneben soll dem Cantori frey stehen, neben ob gesetzten Fest vnd Sonntagen bißweilen Ahn andern Sontagen, do man sonsten nicht zu figurieren pflegt, nach abgelesenen Evangelio oder wan viel Communicanten sind, *unter der Communion eine Mutett* so sich auff desselben Sontags Evangelium oder Epistel reymet zu singen.«[1])

Die Satzungen der **Altenberger** Kantorei v. J. 1606 verfügten: »Auff dise Fest, als Nativitatis Christi, Circumcisionis, Epiphanias Domini, purificationis, Annunciationis Mariae, Pascha, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis, Visitationis Mariae, Michaelis, Adventus sollen alle darczu deputirte Adiuvanten *ungefordert* zur Messe so wohl des tages zuvorn zur Vesper kommen bey poen 1 gr. Es wehre den, das einer verreisen müsse oder andere Ehehafft ihm fürfihle, So sol er solches zuvor dem Cantori anzeigen lassen, damit er sich darnach zu richten habe mit minderung der stimmen. Und wan der Cantor figuriren will oder es dem Herren Cantor vom Herren Pfarrer befohlen würde, es were an fürnehmen festtagen oder *sonst an einem Sonntage*, so sol der Cantor die Adiuvanten darzu erfordern lassen,

---

1) Statuten der Kantorei zu Strehla vom Jahre 1595.

vnd sol keiner ohne erhebliche Uhrsachen außenbleiben, so fern er einheimisch bei poen 1 gr.«

Die Kantores zu **Geyer** sangen außer an den »hohen vnd andern gemeinen Festen« jeden vierten Sonntag figural.[1]) — In **Mügeln** wurde 1603 festgesetzt: »Soll das Figuriren auf die gewöhnlichen Sonntage allewege vff Verordnung des jezigen oder künfftigen Herrn Pfarrers stehen, vnd hierinnen mit seinem rath gebahret werden, die andern Heiligen Feste aber soll allezeit frue vnd zur Vesper Figural gesungen werden.«

Besonders beachtenswert an diesen Berichten ist die häufige Erwähnung der Passionsmusiken. Der Sitte, die Passionsgeschichte nach den vier Evangelien an je vier Tagen der stillen Woche mit verteilten Rollen abzusingen, begegnen wir schon in der Kirche des Mittelalters. Ein Geistlicher sang die erzählenden Partien, ein zweiter die Worte Jesu, ein dritter die der übrigen Einzelpersonen. »Die drei Solisten (deren Zahl dann in protestantischer Zeit vermehrt wurde) traten bei den Worten der Menge — turbae: Jünger, Hohepriester, jüdisches Volk, Soldaten etc. — als Chor zusammen und wurden als solcher bald auch durch die Gesamtheit der anwesenden Kleriker verstärkt.«[2]) Diese Gruppe von Passionen erhielt die Bezeichnung *Choralpassionen*. Waren die Chöre in der vorreformatorischen Zeit nur homophone Tonsätze, die nur die Massigkeit des Stimmklangs von den Soloreden unterschied, so wurden sie in nachreformatorischer Zeit meist in vierstimmigem Satze ausgeführt. Unter den Meistern, denen wir Choralpassionen von reicherer Melodik verdanken, befinden sich fünf Sachsen: Johann *Walther* aus Torgau, der Freiberger Kantor Joseph *Schlegel*, der Weimarsche Kantor Melchior *Vulpius*, der Delitzscher Kantor Christoph *Schultz* und der Dresdner Kapellmeister Heinrich *Schütz*.

Unser Reformator selbst scheint diesem Passionskultus kein zu großes Gewicht beigelegt zu haben (vergl. Erlang. Ausgabe Bd. 22, 243). Gleichwohl wurden die Passionsmusiken von protestantischen Tonsetzern und Geistlichen — der Meißner Superintendent Alexius Praetorius (1558) wird als Schöpfer einer deutschen Passion genannt[3]) — sorgsam gepflegt und, wie Kantoreiordnungen und Notenverzeichnisse verraten, von den Kirchenchören des 16. Jahrhunderts mit besonderer Vorliebe gesungen.[4])

Die Blüteperiode des polyphonen a cappella Stils schenkte uns im 16. Jahrhundert die *Motettenpassion*, jene Kunstgattung, in der der *gesamte* Passionstext mehrstimmig gesetzt war. Auch an der Ausbildung dieses Kunstzweiges waren sächsische Meister beteiligt: Burgk und Demantius. Daß

---

1) Statuten der Kantorei zu Geyer vom Jahre 1618.

2) Worte Hermann Kretzschmars: Führer durch den Konzertsaal. II. Abteilung. I. Teil S. 4.

3) Oscar Ackermann: Mitt. des Ver. f. Meißner Gesch. I. Bd. Heft V. S. 300.

4) Interessante Notizen über die Pflege der Passionsmusik durch den Nordhausener Schulchor 1583 finden sich in den Mitteilungen der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. II. S. 112.

1580, 1581 in den sächsischen Kantoreien alter und neuer Stil, Choral- und Motettenpassion, nebeneinander gepflegt wurden, wird durch die oben mitgeteilten Paragraphen der Lommatzscher und Leisniger Kantoreisatzungen ausdrücklich bezeugt.

Als Mittelbildung zwischen Choral- und Motettenpassion sind diejenigen Passionsmusiken zu nennen, in denen die Reden des Evangelisten, nicht selten auch die des Heilands im Lektionston rezitiert wurden, alle übrigen Solo- und Chorpartien indes in figuralem Stil gehalten waren.

Hie und da begegnen wir in den sächsischen Landen auch der Aufführung der Passion mit Aktion in der Kirche. In **Zittau** erfolgte nach dem Chronisten Döring am Sonntag Judica 1571 erstmalig die Aufführung einer Johannispassion, die »sangesweise in Noten gesetzet durch Mauricium Pauerbachium, Pirn«. Die Komposition existierte schon längere Zeit, bereits 10 Jahre zuvor hatte sie Christoph Bornmann der Weinschenk im Freiberger Keller zu Dresden dem Rate zu Zittau zum Geschenk gemacht.[1]) Die Angabe des Chronisten bedarf indes insofern einer Berichtigung als Bauerbach, ein Mitglied der kursächsischen Kantorei, nicht der Komponist, sondern nur der Kopist dieses Werkes war. Unter der Kopie verbirgt sich die Johannispassion Ant. Skandellus'.[2]) Betreffs der Aufführung wird noch berichtet, daß unweit des Altars eine Bühne errichtet worden war. Die agierenden Personen waren die drei untersten Schulkollegen und zwei Diskantisten. — In **Delitzsch** spendete der Rat 1568 der Kantorei 5 thlr. an Wein und Bier, weil sie die »Auferstehung des Herrn« in der Kirche Mittwoch in der Osterwoche aufgeführt hatte.[3])

Gingen der Rat,[4]) »die vom Adel«[5]) und die Schüler[6]) zum Abendmahl, wurde »Bergpredigt gehalten«[7]), oder brachte die Schloßherrschaft »frembde Gäste« mit zum Gottesdienst[8]), so wartete die Kantorei mit Figuralmusik auf. — Auch bei der »Aufführung eines Erbaren Raths in der Kirche«[9]) (d. h. bei dem zur Ratswahl stattfindenden Gottesdienst) war die Kantorei musikalisch tätig.[10])

---

1) R. Zöllner: Das deutsche Kirchenlied in der Oberlausitz. 1871. S. 31 ff.
2) O. Kade: Die älteren Passionskompositionen. S. 191.
3) Lehmann: Chronik der Stadt Delitzsch. I. S. 208.
4) Statuten der Kantorei zu Loeßnitz v. J. 1646.
5) » » » » Staucha v. J. 1619.
6) » » » » Lommatzsch v. Jahre 1580.
7) » » » » Geyer v. J. 1618.
8) » » » » Staucha v. J. 1619.
9) In den Rechnungsberichten der Grimmaer Kantorei ist unter den Ausgaben gebucht: 1678 »2 fl. 6 gr. bei aufführung eines E. Raths. 1683 2 fl. bei Aufführung des Raths«. — Näheres über die Feier des Ratswechsels ist ersichtlich aus Lorenz: Gesch. der Stadt Grimma. S. 1163.
10) In der Kämmereirechnung der Stadt **Oschatz** vom Jahre 1569 (Winterregister) findet sich die Notiz: »6 gr. dem Cantori, das er auff die Election des neuen Raths missum te spiritu sancto vnd nochmals nach der Bestettigunge

Selbst den Gottesdienst an »Jahrmarktstagen« wie an den Tagen des Schützenfestes schmückte sie mit Kunstgesang aus.

Besondere Verpflichtungen fielen den Vereinen an Orten wie Colditz, Schellenberg, Torgau und Waldheim zu, wo sie neben ihren musikalischen Verrichtungen in der Pfarrkirche noch zeitweise den Dienst in der Schloßkirche versahen.

Die Erfüllung der Anforderungen, die man kirchlicherseits an die Gesellschaften stellte, zeugt von einem tiefen religiösen Sinn der Kantoristen.[1])

Unter welch strengem religiösen Gesichtspunkt man den freiwillig übernommenen liturgischen Dienst betrachtete, kommt zum Ausdruck in der Bestimmung der **Döbelner** Kantoreiordnung v. J. 1605: »Ein jeder Adiuvant soll zu seiner Stimme treten und im Singen nicht nur seine Kunst, sondern allermeist seine gottselige Andacht erweisen, wissende, daß er Gott, der ins Hertze siehet, zum Auffmercker habe, und heißt: Non clamans, sed amans cantat in aure Dei.« — Ein ehrenvolles Zeugnis für den religiösen Geist und das ernste Kunstinteresse der Fraternitäten sind die herrlichen Worte der **Colditzer** Kantoreiordnung v. J. 1588: »Wer außerhalb der Schuelpersonen vnter Bürgern oder Bürgerskindern singen vnnd mit zu Chore gehen kann, der ist solches zu thun *schuldig*, nicht furnemblich oder allein wegen ethwo einer geringen ergetzung in dieser gesellschaft oder wohlstandes wegen, oder daß hierinn zu willen vnnd gefallen geschieht den Kirchendienern vnd der Obrigkeitt, die dazu vermahnen, sondern darumb am allermeistenn, daß Gott dadurch geehret vndt gedienet wirdt vndt zur Dancksagung, daß Ihnen Gott solche gnadt vnnd geschicklichkeit vorliehen hatt, auch aus einem hertzlichen Verlangen nach der himmlischen Cantorey vnd gewissen zuvorsicht in Christo, daß wir dort mit den Engeln einstimmen vnnd das Te Deum laudamus recht singen, do es denn besser klingen wirdt. Wer auch vmb dieser Ursachen willenn nicht vleißigk zu Chor gehet, vnd singen hilfft, do ers thun könthe oder von dieser gesellschafft sich ausschleust vnd ohne Vrsach dieselbe perturbiret oder veracht, der bezeuget, das er zu ordenung, zu gehorsam, zu Friedt vnd zu einigkeit keine lust noch lieb hatt, ja daß ihn Gottes Wordt ein geringer Ernst ist. Diese betrachtung soll der einige Zwangk sein, sich aller gebühr iederzeit zu Cohr fleißigk vnd tempestive zu haltenn, auch nicht wegenn der straff oder buß, sondern allein pietatis amore, Darnach sich den auch vorstendige christliche Personen werden zu erzeigen wissenn.«

---

das Te Deum laudamus in der Kirchen gesungen«. (Akten des Oschatzer Rats-Archivs.) In der Kämmereirechnung der Stadt **Geithain** v. J. 1546 heißt es: »5 gr. den Cantores, so denn alten vnd Newen rath angesungen.«

1) Charakteristisch hierfür ist die Forderung der Kantoreiordnung zu Finsterwalde vom Jahre 1616: »Ein jeder soll sich sonderlich der Gottesfurcht befleissigen, mit vleissiger Besuchung der Predigt vndt Wirdigem Gebrauch des H. Abendmahlß.«

Wie der Gottesdienst, so waren in jener Zeit auch die Kasualien reichlicher mit Kunstgesang ausgestattet als in unsern Tagen.

In dem Bestreben, nach dem Vorbilde der alten Brüderschaften, Freude und Leid miteinander zu teilen, nahmen die Kantores an den wichtigsten Lebensereignissen ihrer Brüder Anteil.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten wohlhabender Bürger trugen ein äußerst glanzvolles Gepräge. Sie lenkten das Interesse des Rats wie der ganzen Bürgerschaft auf sich. In festlichem Zuge unter Vorantritt von Spielleuten (»Seitenspiel«) begaben sich die Verlobten zur Kirche, um sich nach beendeter kirchlicher Feier unter den Klängen der Musik wieder zum Hochzeitshaus geleiten zu lassen. Nicht selten fanden die Hochzeitsschmäuse auf dem Rathaus statt. Standen die Brautleute in irgendeiner Beziehung zur Stadt, so nahm der Rat von Amts wegen an der Feier teil. Er machte ansehnliche Spenden an Geld, Bier, Wein oder Fischen, schenkte silberne oder vergoldete Becher mit Buchstaben und Stadtwappen, oder sorgte für den Nachtisch am Hochzeitsschmaus, gelegentlich stiftete er auch Windlichte und Räucherkerzlein. In einzelnen Fällen, bei besonders angesehenen Familien, besorgte er auf Ratsunkosten die Bewirtung sämtlicher Hochzeitsgäste.[1]) — Eigentümlich berührt uns, daß bei den Schmäusen »auf den Ratstisch« zuweilen der Kantor »neben dem Stadtknecht« »aufwartete«.[2])

Verehelichte sich ein Kantoreimitglied oder eines Mitgliedes Kind, so fanden sich die Adiuvanten bei dem Hochzeitskirchgange auf dem Chore ein, um die gottesdienstliche Feier durch Figuralgesang zu erhöhen.[3]) Auch Organist und Stadtpfeifer waren zur Stelle. Einer der Vorsteher oder Schuldiener begab sich ins Hochzeitshaus, um dem Bräutigam im Auftrage der Gesellschaft ein »Ehrengeschenk«[4]) zu überreichen.

---

1) R. Hofmann: Reformationsgesch. der Stadt Pirna. 1893. S. 210. — Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna. Schulprogramm v. J. 1897. S. 32. — Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Meißens. I. Heft 4. S. 58. Heft 5. S. 81. II. S. 534. — Kriegk: Deutsches Bürgertum. Neue Folge. S. 222 ff.

2) In dem Jessener Visitationsber. von 1578 wird darüber geklagt, daß der Kantor bei Hochzeitsfeiern »neben dem Stadtknecht« »auf den Ratstisch auffwarten musse«; »bringt das Schuldienen in despectum« und stört den Unterricht. — Cf. Magdeb. Staatsarch. 50. XI. 70. Bl. 61.

3) Nur eine Fraternität, die Mügelner, scheint ursprünglich bei Brautmessen sich nicht musikalisch betätigt zu haben. Die Statuten v. J. 1603, die die Mitwirkung der Gesellschaft bei Begräbnissen genau regeln, erwähnen nichts von Hochzeitsgesang. In den Rechnungen der Kantorei sind Gebühren für Figuralgesang bei Hochzeiten zum erstenmal 1626 verzeichnet.

4) Cf. Stat. der Kantorei zu Leisnig v. J. 1581 § 12 und Statut der Kantorei zu Lommatzsch v. J. 1580. — Nähere Angaben über die Beschaffenheit dieser Hochzeitsgeschenke entnehmen wir den Rechnungsberichten der Grimmaer Kantorei 1589. . . . »36 gr. für ein paar Zinnkannen«, die dem Kantor zur Hochzeit verehrt wurden. 8 gr. »vor Wein, so in den Kannen geholt und dem Cantor mit verehret worden.« 6 gr. »vor Erdtbehren Wein so darauff gegossen worden.« — 1609: »2 fl. für eine zinnerne Kanne Martin Rüling auff der Hochzeit verehrt.« »10 gr. für 2 Kannen Wein darein.« — »2 fl. 6 gr. An 1 Ducaten verehret an ein

Eine pekuniäre Vergütung wurde für den Gesang, der gleichsam den Rahmen der kirchlichen Feier bildete, nicht verlangt. Nur der dem Kantor zustehende Groschen war zu entrichten und den Sängern die übliche Brautsuppe zu spenden. Daß man gleichwohl eine »Verehrung« gern entgegennahm, deuten die Leisniger Statuten vom Jahre 1581 mit den Worten an: »es wolle denn ein wohlhabender vermögender die gebühr guttwillig folgen lassen.«

Auch bei den »Brautmessen« von Nichtmitgliedern wartete die Kantorei mit Figural- oder Choralgesang, »nach dem er bestellet ist«,[1]) auf, vorausgesetzt, daß der Hochzeitsausrichter durch Gewährung einer Brautsuppe der Gesellschaft sein Wohlwollen bekundet hatte. Die Gebühr, die sie für ihre Mühewaltung bezog, wurde meist zur größeren Hälfte an die bei den Hochzeitsgesängen mitwirkenden Adiuvanten — oft kamen hierbei nur die Schulkollegen in Frage — verteilt. Der Rest floß der Kantoreikasse zu. Daß man bei Hochzeiten von Nichtmitgliedern nicht die ganze Gesellschaft zur Kirche entbot, leuchtet ein. Fanden doch die Hochzeitsgänge der Verlobten gewöhnlich in den Vormittagsstunden statt, zu einer Tageszeit, wo mancher Adiuvant seine Berufsarbeit nicht unterbrechen konnte.

Die Werke, die man bei Brautmessen sang, waren in der Regel Gelegenheitskompositionen,[2]) d. h. sie waren vom Kantor für die betreffende Gelegenheit selbst komponiert und nicht irgend woher übernommen worden. Der Kantor bezog aus diesen Gelegenheitsarbeiten ein nicht unbeträchtliches Einkommen.[3])

Zu der Brautsuppe, die man im Anschluß an das der Brautmesse vorangehende Tentamen einnahm,[4]) waren sämtliche Adiuvanten geladen, selbst die, welche an der Feier im Gotteshaus nicht teilnehmen konnten, »wer aussen bleibt, der hab den Schaden«.[5])

»Will aber ein Extraneus — ist der so nicht in die Gesellschafft gehöret oder nicht mit zu Chore gehet — solcher Brautsuppe helffen genießen, soll

---

Mitglied auff der Hochzeit.« — 1610: »1 fl. 10 gr. 6 ₰ an Ein dicken Schal dem Baccalaureo zur Hochzeit.« — 1611: »1 fl. 10 gr. 6 ₰ vor einen ziene Kandel so dem Baccalaureo vff seine wirdtschafft verehret.« — 1614: »2 fl. 8 gr. 9 ₰ vor eine ziehne Kandel, so dem Stadtschreiber zur Wirdtschafft verehret.« — »15 gr. an einem halben Reichsthaler zur Verehrung bei der Wirdtschafft von eines Membri Sohn.« — In dem Rechnungsbericht der **Colditzer** Kantorei v. J. 1611/12 findet sich unter den Ausgaben gebucht: »2 fl. 6 gr. aus guter affection vnd anordnung des H. Superintendenten . . . Hansen Müller domals als einem Bräutigam verehret, weil er ein Astant vnd auch eines Astanten Salomon Creutzers sel. Tochter geehelichet.« — In der **Döbelner** Kantorei fiel dieser Brauch in dem Zeitraum von 1620—30.

1) Statuten der Kantorei zu Lommatzsch vom Jahre 1580. § 2.

2) G. Köhler: Cornelius Freund. 1896. S. 7 ff.

3) H. Kretzschmar: Einleitung zu H. Albert: Denkmäler deutscher Tonkunst. XII. Vergl. Eitner: Quellenlexikon III, 172. 338. 340. IV, 216. 379, VI, 461. 463. VIII, 43. IV, 3. 135. X, 142.

4) Statuten der Strehlaer Kantorei vom Jahre 1595.

5) Statuten der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

der 8 gr. den Herrn Interessenten zum besten geben, vnd das soll der Untervorsteher alsbald von Ihnen einfordern.«[1])

In Roßwein, Oschatz,[2]) Weißenfels,[3]) Mittweida[4]) verboten Rat und Superintendent schon in der von uns gezeichneten Periode die Abhaltung einer Brautsuppe, da von seiten der Hochzeitgeber wiederholt über die Unbequemlichkeit dieses Instituts Klage erhoben worden war. Die Folge hiervon war die Erhöhung der Gebühr, die für Figuralgesang bei Brautmessen zu entrichten war. Wer die sechs Groschen, die man in Roßwein seit 1567 als Ersatz für den Ausfall der Brautsuppe in Rechnung stellte, nicht zahlen wollte, mußte sich »mit Choralgesang vergnügen.«[5])

Ob mit dem Verbot die Sitte selbst fiel, muß dahingestellt bleiben. Beachtenswert ist die Tatsache, daß in Chemnitz die Brautsuppe, obwohl schon 1567 offiziell verboten, doch noch im Jahre 1685 nachweisbar ist.[6]) — In Rochlitz ließ man dem Bräutigam die Wahl, »den Adiuvanten 1 fl. oder die Brautsuppe wie vor alters gebräuchlich zu geben.«[7])

Welche Rolle die Brautsuppe im Kantoreileben spielte, leuchtet daraus hervor, daß selbst die Visitatoren hier und da sich veranlaßt sahen, für ein Fortbestehen dieses alten Brauchs einzutreten. In Gräfenhainichen beispielsweise wurde 1575 von den Visitatoren folgender Beschluß zu Protokoll gegeben: »dieweil zu solcher Cantorey viel Personen Izo gott lob vorhanden und sich die burger zu verehrung für die brautmesse beschweren, etwas mher als eine Suppen mit etzlich wenigk stück fleisches das brodt vnd Rahmbier zu gebenn, da doch ein jeder gerne figural wolle gesungen haben, so ist verordnet, Wann jemand eine Choralbrautmesse begeret, das derselbe die Cantorey vber den Rham mit Bier vnd nothürftiglich Brott zum wenigsten vff 12 Personen mit einer Suppe vnd auch eines solchen Essen Fleisches verehren muge — die aber so figural gesungen haben wollen, sollen vber dieses auch in die Schule 4 silberne gr. verehren.«[8]) Die Anordnung der Visitatoren scheint indes nicht den Beifall der Gemeinde gefunden zu haben; denn schon 1578 erhebt der Schulmeister wieder darüber Klage,

---

1) Statuten der Kantorei zu Rochlitz vom Jahre 1617.

2) In Oschatz scheint die Einrichtung der »Brautsuppe« schon 1583 weggefallen zu sein. Seit diesem Jahre wurden für Figuralmusik bei Trauungen neben der herkömmlichen Summe von 12 gr. noch 6 gr. »für eine Brautsuppe« an die Kantorei abgeführt.

3) In Weißenfels wurde der Kantorei die Abhaltung einer »Brautsuppe« durch die Bürgerordnung v. J. 1598 untersagt. — Cf. Neue Mitteil. des thür.-sächs. Vereins f. Erforsch. d. vaterl. Altertums XV. 438.

4) In Mittweida wurde nach der Kantoreiordnung v. J. 1595 bereits 1592 »die Brautsuppe vom Rate zu Gelde gemacht«. — Auch in Weimar wurde durch die Ortsstatuten v. J. 1590 die Abhaltung einer Brautsuppe verboten. Cf. Heiland: Beitr. zur Gesch. des Gymnasiums zu Weimar. 1859. S. 25.

5) Statut der Kantorei zu Roßwein 1567.

6) Straumer: a. a. O. S. 14.

7) Statut der Kantorei zu Rochlitz vom Jahre 1617.

8) Merseburger Regierungsarchiv Rep. 50. Kap. II. Nr. 28. Bl. 247.

daß die Brautsuppen, die ihm und den Adiuvanten gegeben würden, sehr »armselig« sich gestalteten.[1])

In Zahna wurde 1575 die alt hergebrachte Gepflogenheit, bei Figuralbrautmessen den Sängern eine Brautsuppe zu geben, von den Visitatoren gesetzlich geregelt.[2]) Auch die Hochzeitsordnung der Stadt Leisnig vom Jahre 1579 gestattet dem »Cantor« und den »andern, so im Chor singen helfen«, die Forderung einer »Brautsuppe«.[3])

Aus unsern Ausführungen ist ersichtlich, welchen Wert unsre Vorfahren auf die Ausschmückung der Hochzeitsfeierlichkeiten mit Kunstmusik legten. Das bedeutsamste Zeugnis hierfür ist die Tatsache, daß in Chemnitz neben der Kantoreigesellschaft ein »Brautsuppenconsortium« aufblühte.[4])

Die liturgischen Formen der Brautmessen waren in den einzelnen Kirchgemeinden verschiedene. Ein klares Bild hiervon entrollen für das 16. Jahrhundert Sehlings Kirchenordnungen. Als beliebte Hochzeitsgesänge treten uns hier entgegen: Te deum laudamus, komm heiliger Geist, Wir glauben all an einen Gott, Nun bitten wir den heilgen Geist, Wohl dem, der in Gottes furchten stehet, Ein feste Burg, Dein Ehe soltu bewaren rein.[5])

Um den verstorbenen Brüdern die letzte Ehrung zu erweisen, und den Leidtragenden Teilnahme zu bekunden, veranstalteten die Kantoreien analog dem Vorbild der alten katholischen Brüderschaften bei der Beerdigung eines Mitgliedes ein glanzvolles Begängnis.

Einblick in den Bestattungsritus der jungen evangelischen Kirche gewährt eine Wittenberger Begräbnisordnung vom Jahre 1533. Sie lautet: »Erstlich, wenn eyn gemeyn Mensch stirbt, so leut man nicht darzu, sondern die nechsten nachbarn gehn mit der leich zu grab.«

Zum andern: »Wenn jemand von mittelmeßigen Bürgern stirbt, so bestellt die Freundschafft den Schulmeister mit den Schülern bey dem Begräbnis zu sein, welche underwegen bis zum grab singen. Wenn man nue zum grab kommen ist, weil man die leich zuscharret, so singt der Schulmeister oder seiner gesellen einer sampt der Versamlung, so vorhandig Wir glewben alle an eynen Gott, von wegen des artickels der auferstehung des fleisch, darinn auch begriffen. Doch leut man zu solchem begrebnis nicht, So werden die Caplan auch nicht darzu verordnet, noch beruffen.

Zum dritten: Wenn jemand von redlichen leuten stirbt, so begrebt man die Leich mit der Proceßion; Es sind auch darbey alle Kirchendiener, nicht aus Pflicht, sondern auf Bitt der Freundschafft. Dabey ist auch der Schulmeister sampt den Schulern zum Dom. So leutt man mit der großen Glocken darzu, Geschicht aber dennoch selden.«[6])

---

1) Magdeburg. Staatsarchiv 50. XI. 70. Bl. 7. (Die andere Spezialvisit. des Kurkreises. Herbst 1578.)

2) Magdeburg. Staatsarchiv. Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 83.

3) Sehling: a. a. O. I. 610. 4) Straumer: a. a. O. S. 9 ff.

5) Sehling I. 274. 621. II. 73. 333. 336. 352. 353. 481.

6) Begräbnisritus für Wittenberg und andere Orte. 1533. Ernest. Gesamt-

Diese Ordnung galt jedoch nur für den Wittenberger Kreis. Daß in den einzelnen Kirchämtern der Begräbnisritus ein verschiedener war, dafür bieten Sehlings Kirchenordnungen genügend Belege.[1]) Weiteren Aufschluß hierüber geben die Kantoreisatzungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Besondere Beachtung verdient die uns erhaltene Begräbnisordnung der Kantorei zu Chemnitz vom Jahre 1611.[2]) Nach den hierin wie in anderen Kantoreistatuten enthaltenen Angaben gestaltete sich die Begräbnisfeier in Kantoreistädten in folgender Weise:

Starb ein »membrum« dieser Sozietäten oder ein Glied seiner Familie, »so noch in der väterlichen Gewalt vnd an derselben brott«,[3]) so hatten die Hinterbliebenen die Vorsteher der Kantorei hiervon in Kenntnis zu setzen und um die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Begräbnis nachzusuchen. Fand das Gesuch die Zustimmung der Vorsteher, so ließen diese »durch einen Knaben den Kantores Zeit und Stunde« der Bestattung mitteilen und zur Beteiligung am Begängnis auffordern.

Pünktlich zur angegebenen Stunde erschienen die Adiuvanten vor dem Trauerhause — die Träger in langen schwarzen Mänteln in Flor und »Trauerhüten«, die Sänger[4]) »mit langen wehenden Trauerbinden« von seidenem Flor oder »Kartek« — um die Feier mit einer Motette »zur Erinnerung der frölichen Auferstehung«[5]) zu eröffnen.

Die Anzahl der Motetten, die die Kantorei während des Begräbnisses sang, richtete sich nach dem Stande des Verstorbenen. Bezeichnend hierfür ist das Bruchstück einer Begräbnisordnung der Stadt Großenhain,[6]) aus dem erhellt, daß es Sitte war, die Bestattung von »Standespersonen« mit drei Gesängen einzuleiten.

Um den Verstorbenen zur letzten Ruhe zu geleiten, fanden sich auch die Frauen und erwachsenen Söhne und Töchter der Kantores vor dem Trauerhaus ein, »die Weibes Personen in Schleuern und Trauermänteln:«[7]) Je

---

archiv JJ 6. Die oben mitgeteilte Urkunde ist ein neuer Beweis dafür, daß es in Wittenberg zur Gründung einer Kantorei nicht gekommen ist. Würde sie doch andernfalls zweifellos auf die Mitwirkung der Kantorei bei Begräbnissen Bezug genommen haben.

1) Sehling: I. 170. 274 ff. 371. 452 ff. 516. 532. 568. 621. 641 ff. 647. 661. II. 130. 136. 316. 334. 336. 342. 354. 441. 481.

2) Straumer: a. a. O. S. 77.

3) Stat. der Kantorei zu Grimma. v. J. 1602. § 24.

4) Die Ausführung der Begräbnisgesänge lag oft nur einem Teil des Chores ob. In Döbeln beispielsweise waren nach den Satzungen v. J. 1605 nur »sechs Adiuvanten« hiermit betraut.

5) Stat. d. Kant. zu Lommatzsch. v. J. 1580 u. Stat. d. Kant. zu Grimma v. J. 1602. § 27.

6) Akten des Kirchenarchivs zu Großenhain d. 10. Oktober 1690: »Die Cantoreigesellschaft erinnert, dass auch bei einem Generalfunere niemand vor der Thür 3 Lieder gesungen werden sollen als Standespersonen, ist deferiret.« (Unter der Bezeichnung Lieder sind hier Motetten zu verstehen.)

7) Statuten der Kantorei zu Rochlitz v. J. 1617.

stattlicher und zahlreicher das Komitat, desto mehr Ehre für den Verstorbenen. Nur bei Begängnissen von auswärtigen Mitgliedern und von Kindern, denen das heilige Abendmahl noch nicht gereicht worden war, genügte das Erscheinen von je einer Person aus jeder Familie.[1])

War ein Mitglied behindert, an dem Begängnis teilzunehmen, so hatte es den Vorstehern rechtzeitig hiervon Mitteilung zu machen und sich, wenn es verheiratet war, durch »sein Weib« vertreten zu lassen. Selbst auswärtige Mitglieder, wie die Landgeistlichen, mußten, wenn sie dem Begräbnis nicht beiwohnen konnten, einen Vertreter stellen.

Unentschuldigtes Ausbleiben[2]), oder das Erscheinen in unvorschriftsmäßiger Trauerkleidung wurde mit Geldstrafe geahndet.[3])

Unter dem Geläut der Glocken und den Klängen der von den Schuldienern und Schülern gesungenen Begräbnislieder (Mitten wir im Leben — Mit fried und freud ich fahr dahin — Aus tiefer Not — Wir glauben all an einen gott — Erbarm dich mein o Herre Gott — Durch Adams Fall — Credo, quod redemtor meus — Si bona suscepimus — Jam maesta quiesce querela u. a.) bewegte sich der Kondukt nach dem Gottesacker.

Vier oder sechs Adiuvanten trugen die Bahre. Die übrigen Kantores schritten mit ihren Angehörigen paarweise dem Sarge voran oder folgten ihm, indem sie sich den Hinterbliebenen anschlossen. Die Träger, die die Vorsteher in jedem einzelnen Falle bestimmten, waren meist dem Kreise der »iuniores« entnommen. Hier und da war es Brauch, »die alten Leichen« von den älteren Kantoristen, »die jungen Kindlein« von den iuniores zu Grabe tragen zu lassen. »Da sonsten einer wegen seines Alters oder Schwachheit solches nicht vermochte, soll er eine andere Person aus den Mittel der Cantorey darzu an seiner stadt vermögen.«[4]) Kirchen- und Schuldiener, Amtsschösser und Bürgermeister waren von diesem Dienste befreit. Auch die Mitglieder, die bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft sich durch besonders reiche Spenden hervorgetan hatten, entband man von dieser Verpflichtung. War der verstorbene Kantorist ein Ratsherr, so trugen ihn die Ratsherren zu Grabe, gehörte er jedoch dem Handwerkerstande an, so traten an Stelle der Kantoreiträger, die »Zunftverwandten«[5]) — zugleich ein Beweis dafür, daß die Mitgliedschaft der Kantorei die Zugehörigkeit zu andern Zünften nicht ausschloß.

Am Grabe, dessen Herstellung oft zur Hälfte aus der Kantoreikasse[6]) bestritten wurde, angekommen, schritt man zur eigentlichen

---

1) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595.

2) » » » » Chemnitz 1602. § 9; Torgau 1596; Grimma 1602 § 25.

3) Statuten der Kantorei zu Rochlitz 1617. Begräbnisordn. der Chemn. Kant. v. 1611. § 6.

4) Statuten der Kantorei zu Grimma. 1602.

5) Vgl. die Statuten der Kantoreien zu Mügeln 1603 und Lützen 1570.

6) Statuten der Kantorei zu Mügeln v. J. 1571.

kirchlichen Feier. Zwei oder drei »Motetten«[1]) — beliebt waren die Werke Orlandos, Burgks[2]) u. a. — leiteten die Leichenpredigt oder Abdankung ein. Weitere Gesänge folgten ihr. Wurde die Leiche in der Kirche aufgebahrt, so geschah auch die Abdankung an dieser Stelle. Der vom Geistlichen gesprochene Segen und ein Gesang bildeten das Ende der gottesdienstlichen Handlung.[3]) Gemessenen Schrittes folgte man »den Trauerleuten wieder im process anheim.«[4])

Anerkennung verdient, daß die Fraternitäten auch dem Gesinde ihrer Mitglieder diese Ehrung (Comitat und Figuralgesang) erwiesen.[5])

Für den Begräbnisdienst, von dem die Kantores nur »in gefährlichen auffallenden Seuchen und Sterbensläuften«[6]) befreit waren, war keine Gebühr zu entrichten, »doch den Schuldienern an ihrer alten gebühr vndt leichgroschen vnschädlichen, damit es nicht das Ansehen habe, als hetten dieselben hierdurch ihren Successoribus vndt nachkommenden die schuldige gebühr vergeben. Es wird sich aber ein jeder Collega gegen einen ieden der Gebühr zu erzeygen wissen.«[7])

Der Brauch, die Adiuvanten für ihre Mühen mit »Trauerbinden« zu beschenken, scheint, obwohl schon die Kirchenordnung vom Jahre 1580 hiergegen eifert (cf. Sehling I, 439), erst am Anfang des 17. Jahrhunderts geschwunden zu sein.[8]) Zuweilen wurde die Anschaffung derselben aus der Vereinskasse bestritten.[9])

---

1) Cf. Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. § 13.

2) Wie verbreitet diese Werke waren, beweist die Tatsache, daß selbst auf sächsischen Dörfern, — so beispielsweise in Glaubitz bei Großenhain — bei Begräbnissen die Motetten Orlandos u. Burgks gesungen wurden, z. B. ecce quomodo moritur iustus; nunc dimittis servum tuum domine (von Burgk fünfstimmig gesetzt), ferner sint lumbi vestri precincti (Orlando), stabunt iusti (Orlando), in te domine speravi (Orlando), si bona suscepimus (Orlando). — Cf. E. von *Feilitzsch:* Das sittl.-religiöse Leben der Großenhainer Gegend. Beiträge zur sächs. Kirchengesch. Bd. XI. 95. 105.

3) Stat. d. Kant. zu Strehla v. J. 1595. — Vgl. auch Kamprad: Chronik der Stadt Leisnig. S. 423 ff.

4) Stat. der Kant. zu Grimma v. J. 1602 und Stat. der Kant. zu Rochlitz v. J. 1617.

5) Stat. der Lommatzscher Kant. 1580. § 20. Stat. der Kant. zu Leisnig 1581. § 13. Stat. der Kant. zu Mügeln 1603.

6) Stat. der Kant. zu Chemnitz v. J. 1602. § 9. Stat. der Kant. zu Mittweida v. J. 1595. — In Geyer hatten nach den Satzungen v. J. 1618 die Kantores an Begräbnissen teilzunehmen, selbst wenn »eine anfellig Kranckheit oder Pestis grassiren sollte.«

7) Stat. der Kant. zu Leisnig v. J. 1581. § 13.

8) Stat. der Kant. zu Chemnitz v. J. 1611. § 1. Stat. der Kant. zu Rochlitz v. J. 1617. — In Meißen wurde 1609 verboten, den Geistlichen und sonstigen Begleitern der Leiche Trauerbinden zu geben. — Cf. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Meißens. Bd. II. 531.

9) In der Rechnung der Colditzer Kant. v. J. 1607 findet sich unter den Ausgaben die Notiz: »10 fl. 4 gr. vor 33 Ellen Carteck zu binden eilff Astanten an des Herrn Superintendenten begräbnis, iede ell zu 6 gr. 6 ₰.«

Auf besonderes Ansuchen sangen die Vereine auch bei Beerdigungen von Nichtmitgliedern. Die hierbei zu entrichtende Gebühr fiel zum größten Teil den »Schuldienern« und den beim Gesange mitwirkenden Adiuvanten zu; der kleinere Teil floß in die Kantoreikasse.

Bei dem »Tentamen«, das dem Begräbnis vorausging, einige Groschen zu vertrinken, war schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts bräuchlich.[1])

Nur in wenigen Gesellschaften begegnen wir der unschönen Sitte des »Leichenschmauses«.[2]) Die zur Bestattung nötigen Requisiten — schwarze und weiße Leichentücher, Trauermäntel, Hüte, Bahre, Stützen, Kruzifix u. a. waren Eigentum der Gesellschaft. Ihre Anschaffung und Instandhaltung verursachte bedeutende Kosten.[3]) Besonders kostbar waren die meist aus »Sammet« oder »Lundischem Tuch« gefertigten Leichentücher.[4]) Sie wurden gegen ein Entgelt auch zu Beerdigungen von Nichtmitgliedern ausgeliehen.

---

1) Cf. Rechnungsbericht der Kantorei zu Grimma v. J. 1587 und Rechnungsbericht der Kantorei zu Mügeln v. J. 1576.

2) In der Grimmaer Kantoreiordnung v. J. 1602 findet sich die Bestimmung: »Wofern es (scil. das Leichentuch) aber einem vfs Landt, so der Cantorey zugethan, es betreffe sein Weib vndt Kindt gefolget wirdt, so soll derselbe, wie vormals geschehen, denjenigen, so der Leiche folgen, eine *Mahlzeit* geben.« —

Ähnlich lautet die Bestimmung der Rochlitzer Kantoreistatuten v. J. 1617. »Wenn die löbl. Gesellschaft begehret wird, einem anderen, so kein Membrum ist, der Leichen zu folgen, und die Leichentücher herzuleihen, der soll 30 gr. darfür und den Trägern, so Ihrer 6 sind, 9 gr., so aber ihrer 8 sind, 12 gr. geben. Ists aber ein Herr des Raths, oder sonst eine wohlhabente Person, sol sie 3 Thaler dafür zu entrichten schuldigk seyn, davon sollen die Träger so viel wie jetzt gedacht bekommen, *wenn sie anders nicht gespeiset werden.*«

Dem Rechnungsbericht der Mügelner Kantorei v. J. 1625 entnehmen wir die Notiz: »21 gr. vor die Mahlzeit« bei einem Begräbnis. — Welche Mißstände hierbei eingerissen waren, verrät die Belziger Kirchenordnung v. J. 1574 durch die Bestimmung: »bey den begräbnüssen sol man kein schlemmen, kein fressen noch saufen halten«. Sehling I. 530. — *Vgl. hierzu die diesen Angaben widersprechenden Ausführungen A. Werners* a. a. O. S. 37.

3) Die Chemnitzer Kantorei bezahlte 1683 an den Goldschmied Andreas Müller in Freiberg 150 Taler für »ein Kruzifix von 12 löthigem Probesilber mit vergüldeten Zieraten.« Cf. Lauckner: Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsvereins X. 38.

4) Bezeichnend für den Wert und die Kostbarkeit dieser Tücher ist, daß die Kantoreien zu Stauchau und Großenhain besondere Satzungen — »das Sammetleichentuch betreffend« — aufstellten. Erstere kaufte 1616 ein Leichentuch für 27 thlr. 5 gr. 6 ₰; die letztere 1570 ein solches für 25 thlr. 8 gr. Über das Tuch, das die Grimmaer Kantorei 1586 für 65 fl. 3 gr. 3 ₰ anschaffte, berichtet Lorenz: a. a. O. S. 1557 folgendes: »Die Elle war mit 2 fl. 18 gr. gekauft und 17 fl. 4 gr. hatte der Seidensticker in Leipzig erhalten. An dem Tuche waren zwei messingene Schilde befestigt. Auf dem einen stand König David mit der Harfe; über ihm ein Engel und die Jahreszahl 1586. Um das Ganze stand: »Beati mortui qui in Domino moriuntur. Apokal XIII.« Auf dem anderen Schilde stand ein Engel, eine Posaune blasend, darunter in der Mitte: Surgite—mortui—venite—ad iudi—cium in fünf Zeilen untereinander und an der dritten Zeile

Wie bei Begräbnissen, so beteiligte sich die Kantorei auch bei anderen wichtigen Familienereignissen der Mitglieder.

Bei »Wirtschaften« (Hochzeiten) und sonstigen Festen einheimischer Bürger und Adliger, die in der Nähe der Stadt ihren Rittersitz hatten, erschienen auf Erfordern die Kantores, um während der Mahlzeit zu musizieren.[1])

Hie und da nahmen sie an dem Neujahrsumgang und an den andern Quartalumgängen (Gregorii, Michaelis) der Schuldiener und Schulknaben teil.[2]) Zuweilen führten die Instrumentaladiuvanten sie allein aus.[3])

Am Tage der Bürgermeisterwahl fanden sie sich auf dem Rathaus zusammen, um den Neugewählten unter Figuralgesang heimzuführen.[4])

---

stand links 15 und rechts 86. Um den Rand stand »Signum lugubre musicorum Grimmensium.« — Über die 1611 von der Chemnitzer Kantorei beschafften 2 Leichentücher vgl. die ausführl. Angaben Lauckners: Mitt. des Ver. f. Chemnitzer Gesch. X. S. 35.

1) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595: »Wann sich's zutrüge, dass die Adiuvanten neben den Schuldienern zu denen vom Adel vffs Landt zu wirdtschafften oder sonsten erfordert, oder auch alhier auffm Schlosse oder in Gasthöfen, fremdte Herrschaft oder Jemandes anders ansingen, vndt daruon eine Verehrung bekommen würden, so soll dieselbe allezeit in vier Theile getheilet werden. Daruon soll der Cantor mit den Knaben den einen Teill, die Fiedler vndt Geiger, wofern sie dabey gewesen vnd mit ihren Instrumenten die Music haben zieren helfen, den andern teil haben vndt bekommen. Der 3. Teil soll in die Cantoreyladen gegeben vndt den Vorstehern vberantwortet werden, der vierte vnd letzte Teil aber vnter die ahnwesenden Adiuvanten ausgeteilet werden. Dabei soll der Schulmeister zwei Mann gelten.« Sind die Geiger nicht dabei gewesen, fällt dieser Teil in die Lade. — Stat. der Kant. zu Grimma 1602. § 20: »Do auch der Cantor neben seinen Adiuvanten außerhalb mitt singen, es geschehe inn oder außerhalben der Stadt wie es wolte, Vorehrung bekommen möchte, soll jederzeit der dritte theil in fiscum gelegt werden, der ander theil seinen Adiuvanten so dabei gewesen anheim kommen, das Übrige ihme behalten.« — Stat. der Kant. zu Mittweida v. J. 1595: »Wenn sichs zutrüge, daß etliche Adiuvanten neben den Schuldienern zu denen vom Adel über Land erfordert würden, und eine Verehrung bekämen, so soll dieselbe in drey Theile abgetheilt werden und der eine dem Cantori, der andere dem Rectori und Baccalaureo, der dritte Teil aber den Adiuvanten so damals ihren Beystand geleistet, gefolget werden, doch soll vor der Abtheilung in 3 Theile von der ganzen Summe den damahls gegenwärtigen Knaben etwas gegeben werden.«

2) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595: »So haben die Schuldiener bisshero jährlichen von Ihrer Neuen Jahres Verehrung, So sie mit den Knaben bey den Bürgern gesamlett, der Cantorey ein gutt Schock verehret, darbey es denn auch künfftig verbleiben soll, doch mit dem bescheidt, *weil man ohne Adiuvanten nichts Füglíches singen kann*, das derselben einer oder zween oder soviel man derer benötiget sein möchte, mitgehen vndt mitsingen helffen sollen, denen dann ihre, ohne beschwerung, vndt abgang der Schuldiener Accidentien aus der Cantoreyladen erstattet vndt einem jeden 6 gr. sollen gegeben werden.«

3) In Olbernhau beispielsweise dauerte (bis ca. 1870) das Neujahrsblasen der Kantorei vom 1. bis zum 10. Januar. Die Adiuvanten zogen durchs ganze Kirchspiel von Haus zu Haus.

4) Cf. Lorenz: a. a. O. S. 1556. — Ferner Stat. der Kant. zu Lommatzsch

In Städten, wo zuweilen der Hof residierte, waren sie, wie keine andere Vereinigung, dazu berufen, den Hoffestlichkeiten durch ihre Mitwirkung Glanz zu verleihen.[1])

Als »Jagdpfeifer« nahmen die Kantores zu Olbernhau in »Uniform und Hirschfänger« an den Hofjagden teil.[2])

»Fremden Gewerken«,[3]) die sich kürzere oder längere Zeit in der Stadt aufhielten, »durchreisenden Herrschaften und Fürstlichkeiten« brachte man ein Ständchen dar. So rühmt sich die Kantorei zu Augustusburg, in der Zeit vom 12.—19. April 1575 vor Kaiser Maximilian II. und den 6. Juli 1617 vor Kaiser Mathias gesungen zu haben.[4])

Welches Gewicht die Gesellschaften gerade dieser Seite ihrer musikalischen Tätigkeit beimaßen, zeigt folgende Bestimmung der Großenhainer Kantoreiordnung (v. J. 1570): »Wann Herren oder Fürstenn durchreisenn, sol keiner ohne genugsame beweißliche, erhebliche vrsach außenbleibenn, welche entschuldigung bald soll angezeigett werdenn, wann in der Knabe fordertt damit die anwesenden Cantores nicht zu blöde werdenn, Vnnd eine Confußio der gantzen geselschaft zum nachtheil daraus erfolge, Wurde aber jemands aussenn bleibenn, der sol 2 groschen zur Strafe gebenn. Die Samlung der Cantorum sol auf der Schulenn geschehenn, damitt man sich zuvor mit gutten Mutetenn gefast mache, Vnnd solenn zuvor einer von der geselschaft neben dem Infimo Baculario an der anwesenden herschaft Marschalck, Im namen der geselschaft ablegirtt werdenn, die do erforschenn, Ob sie die Cantores horen wollen aber nicht. Die verehrung so man bekompt sol nach gelegenheitt vnnd mitt gemeinem Consensu vnd verwilligung anngewanndt werden, davon man auf der Schulen handlen soll.«

Daß in dieser Kantorei, wo merkwürdigerweise nicht einmal das Fehlen der Mitglieder beim Gottesdienst unter Strafe gestellt ist, die verhältnismäßig hohe Strafe von zwei Groschen für den, der dieser »*Aufwartung*« fernzubleiben wagt, vorgesehen ist, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Die Gesänge, die man zu diesen Aufwartungen auswählte, waren dem Gebiete der geistlichen Musik entnommen. Zeugnis hierfür sind die Worte der

---

1580. § 19. »Nachdem auch ein alt Herkomen vnnd gewohnheit ist, das die Cantores in Berechnung des Herren Burgermeisters einen Erbarn Radt pflegen mit einem gesangk zuuerehren, sol derselbe gebrauch hinfurt auch also gehalten werden.«

1) Cf. O. Tauberts Ausführungen über die Kantorei zu Torgau. S. 7. — Nach einem im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrten Aktenstück der Kantorei zu Waldheim (Loc. Amtsgericht Waldheim No. 56) vom Jahre 1603 verehrte der Kurfürst der Kantorei zu Waldheim 1603 für ihre musikalische Aufwartung bei der kurfürstlichen Tafel im Schloß zu Waldheim 25 thlr.— Auch die Strehlaer Kantorei wirkte bei Festlichkeiten der Schloßherrschaft mit.

2) Haan: a. a. O. S. 36.

3) Satzungen der Altenberger Kantorei v. J. 1606. § 24.

4) Akten-Faszikel der Kantorei zu Augustusburg v. J. 1645. (Pfarrarchiv.)

Großenhainer Satzungen (1570): »Der Cantor wird sich auf gutte gewisse Muteten befleissigen, die man zu jeder Zeitt brauchen kan, beide in der Kirchen und wan frembde herschaften durchreisen.«

Werfen wir, nachdem wir die Organisation und die Hauptzwecke der Gesellschaften beleuchtet haben, einen Blick auf ihre musikalische Bedeutung.

Aus den kirchlichen Verpflichtungen, die sie auf sich genommen hatten, ergibt sich, daß die Kantoreien vorwiegend der Pflege des geistlichen Liedes dienten. Daß sie indes auch dem weltlichen Lied nicht abhold gegenüberstanden, beweisen die reichen Madrigalsammlungen, die wir in einzelnen Inventarverzeichnissen erwähnt finden. Selbst den oft recht kecken, derben »Gassenhauer- und Reuterliedlein« scheinen sie sich nicht völlig verschlossen zu haben. Charakteristisch hierfür ist die Bestimmung der Lommatzscher Kantoreiordnung von 1580: »Es soll keine Muteta figuriret werden, welche in Gottes Wortt, prophetisch vnd apostolischen Schriften nicht gegründet ist. Desgleichen sollen auch alle Lascivae cantiones vnnd Reuterlider, ob sie schon mit andern Texten vnnd Worten verblümet sein möchten, in vnserem Chor, auch auff der Orgel zu schlagen nicht geduldet werden.« Die hierin wie in den Leisniger Kantoreistatuten von 1581 ausgesprochene Mahnung, daß die Organisten aller weltlichen Orgelstücke sich enthalten sollen, verrät, welche Mißstände in dem Gottesdienste eingerissen waren.[1])

Der freiwillig von ihnen übernommene kirchlich-musikalische Dienst veranlaßte die Fraternitäten zu bedeutsamen pekuniären Opfern.

Nicht selten verstanden sie sich sogar zu Leistungen, die eigentlich der Kirche zukamen. Die Grimmaer Kantorei stiftete beispielsweise nach dem Rechnungsbericht vom Jahre 1599 5 fl. als Beitrag zur Erbauung eines neuen Chores in der Klosterkirche. Einer schon früher erfolgten Anregung des Superintendenten Faber, die Stätte ihres gesanglichen Wirkens, die Jakobikirche, im Innern auszuschmücken, gab die Chemnitzer Kantorei 1614 nach, indem sie die beträchtliche Summe von 90 fl. spendete, um »Chor vnd Bor kirchen zu illuminiren und mit biblischen Figuren malen und ausschmücken« zu lassen.[2])

Inventarienverzeichnisse und Protokolle beweisen, daß der Musikstoff, über den die Vereine um die Wende dieses Jahrhunderts verfügten, ein sehr reicher war.

Die Anschaffungskosten der Musikalien bestritt zum Teil der Rat, der die ihm zugehenden Werke einheimischer und auswärtiger Komponisten honorierte und der Kantorei zuwies.[3])

---

1) Nähere Ausführungen hierüber finden sich in *Rietschel* »Aufgabe der Orgel im Gottesdienst.« S. 40 ff.

2) Lauckner: Mitt. des Vereins für Chemn. Gesch. X. 38. 39.

3) In Altenberg galt zu Recht (1606): »alle Cantionalia, cantilenae vnd partes so der Kirche oder dem Raht forder dediciret oder gemacht werden, sollen zu end dieser ordnung zum iezigen Vorraht Registriret vnd eingeleubet

Die in Städten wie Oschatz, Grimma, Leisnig, Borna, Pirna, Zwickau u. a., noch vorhandenen Kämmereirechnungen des 16. Jahrhunderts entrollen in ihrer farbigen Ausführlichkeit ein Bild von dem Walten des Rats als Gönners der Kunst.

Gleichwohl bot sich den Gesellschaften, um in den Besitz größerer musikalischer Sammelwerke zu gelangen, noch genug Gelegenheit, ihren opferwilligen Sinn zu betätigen.

Gern gewährte man auswärtigen Musikern, die den Kantoreien ihre Werke übersandten, oder eigenhändig zustellten, eine »Verehrung« aus der Vereinskasse.[1])

Nur selten hatte die Kirche für Beschaffung der Musikalien Sorge zu tragen.[2])

Fehlte es den Vereinen an genügendem Musikstoff, so halfen die Mitglieder aus.

Die Worte der Großenhainer Kantoreisatzungen vom Jahre 1570: »Do auch der Cantor in versamlung der geselschaft seine Partes den Cantoribus zugestatten und zuuergönnen geursacht, wird er sich dessen nicht wegern, vnd sollen ime Diselbigen vnuerletzt vnd vnbefleckt wieder zugestalt werden, wie billich. Do aber einer den Partibus einen schaden zufügte, mitt begissen, zerreissen, oder wie es geschehen mag, sol er denselbigen geltten. Do auch ein ander aus der geselschafft den Cantoribus seine Partes vergönnet, sollen sie im gleicher maßen vnuerletzt zugestaltt werden, vnd wer die Partes abfordertt, der sol sie auch aufheben vnd wieder vberantwortten« zeigen, daß die Musik in jener Blütezeit des a cappella Stiles kein Sondergut

---

werden, welche alle in des Cantoris Verwahrung sein vnd bleiben oder durch den neuen Vorsteher Jerlich, wan rechnung geschehen, Inuentiret werden sollen vnd sol der Cantor diselben mehren vnd nicht mindern.« — In Oschatz erhielt der Kantor 1569 vom Rath 2 Schock für eine überreichte Messe, 1580 2 fl. für eine Passion. — Im Rechnungsbericht der Colditzer Kant. v. J. 1589 heißt es: »Tres tomi Musici operis Harmoniarum 4. 5. 6. 8. et plurium vocum Jacob Händels. . . von einem Erbarn Rath der Cantorey vorehret.«

1) Vgl. z. B. die Rechnung der **Mügelner** Kantorei v. J. 1576: »4 gr. dem Capellmeister zu Dresden von Gesengen zu geben.« — Rechnung der **Grimmaer** Kantorei v. J. 1608 »2 fl. 3 gr. für die partes.« — 1609: »6 gr. H. Wehner Componisten verehret für etzliche gedruckte Stücke.« — Rechnung der Colditzer Kantorei v. J. 1598: »1 fl. 14 gr. Verehrung vor die Passion vom Scandello componiert vnd von Dresden anhero geschickt.« — Rechnung 1611/12: »8 partes, so von Ern. M. Kölern erkaufft, dorinnen das Florilegium vnd 244 Moteten geschrieben.« — Rechnung 1615/16: »5 fl. der alten Cantorin vor des Vulpii Partes«. — *Mit diesen Angaben fällt die von A. Werner a. a. O. S. 30 aufgestellte Behauptung, daß die Kantoreien bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts »in keinem Fall die Ausgaben für das Notenmaterial selbst zu bestreiten hatten.«*

2) Vgl. Nowel: »Die Kantorei zu Finsterwalde« S. 14. Auszüge aus den Kirchenrechnungen: 1612/13 »1 gutt schock 45 gr. für die materia der beiden Newen Choralbücher Ludeci.« Auch für das Abschreiben von Noten bezahlte die Kirche zu Finsterwalde wiederholt kleinere Beträge.

der Gebildeten, und daß Musikalien in jedem besseren Bürgerhause vorhanden waren.

In den Rechnungsberichten der Colditzer Kantorei findet sich eine Reihe von Kompositionen verzeichnet, die von Mitgliedern der Gesellschaft geschenkt wurden.

Des Fleißes der Kantoren, die durch Abschreiben, bezw. Ausschreiben von Stimmen gegen eine geringe Vergütung — oft sogar gratis — die Notenbestände der Gesellschaften nicht unwesentlich bereicherten, ist an anderer Stelle bereits gedacht.

Nicht selten geschah es, daß sie den Vereinen Werke ihrer eigenen Musikaliensammlung als Schenkungen überwiesen.[1])

Hie und da gaben auch die Geistlichen bei ihrem ersten Erscheinen in der Kantorei durch Schenkungen einiger »opera musica« der Kantorei Beweise ihres kunstfördernden Sinnes.[2]) — Besonderer Erwähnung bedarf, daß man Werke berühmter zeitgenössischer Meister gelegentlich von auswärts lieh.[3])

Einen wesentlichen Bestandteil der Kantoreinotenschätze bildeten handschriftliche Sammlungen. Welchen Fleiß der Kantor und andere Mitglieder auf die Bereicherung derselben verwandten, möge die folgende, den Rechnungsberichten der Colditzer Kantorei entnommene kurze Statistik veranschaulichen. Das Inventarium dieser Fraternität bildeten 1588: 1. »opus Orlandi musicum in 6 partibus zu Nürnberg 1579 gedruckt«. 2. »Sechs geschriebene complierte Partes in 4to halb welsch gebunden, darinnen 88 Stück.« 3. »Liber missarum Lechneri ad 84 motetarum 3 Theil anno 1571 zu Nürnberg gedruckt, in 6 Partibus in Pergamen gebunden.« 4. »Sechs Partes in folio in Pergamen gebunden, grün vfm Schnitt, darin 3 Missae.« 5. »Acht partes in 4to Median Lenge grün vfm Schnitt in Pergamen gebunden, welche Caspar Forberger vnd Georg Buchheim der Gesellschaft verehret vnd zu complieren in willens.« 6. »Sechs Partes in 4to Medien Lenge in Pergamen gebunden, darin 6 voces 56 stück.« Die unter No. 2 erwähnte Sammlung wies 1591 101 Kompositionen auf, die unter No. 4 genannte 1591

---

1) Akten der Kantorei zu Oschatz.

2) Petrus Rosinus, Pfarrer zu Staucha (im 1. Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts) verehrte der Stauchaer Kantorei 6 geschriebene Partes (Akten der Stauchaer Kantorei). 1617 beschenkte der neuernannte Superintendent Andreas Cruciger von Delitzsch die dortige Kantorei mit »2 schönen opera musica in beschrieben Pergament gebunden.« Cf. Meinhardt: Das Jahresfest der Delitzscher Kantoreigesellschaft 1621. — Vgl. auch Rechnungsbericht der Colditzer Kantorei 1603/04: »Acht partes verehret Er Balthasar Förster sehligen (Diakonus) darin 30 Moteten.«

3) In der Rechnung der Colditzer Kantorei vom 20. Sonntag p. Trinit. 1588 bis Epiphanias 1589 heißt es: »2 gr. einem bothen, dehr zu Grim (Grimma) des Händels partes geholet.« — In der Rechnung der genannten Fraternität v. VI. Sonntag post Trinitat. 1589 bis festum purificat. 1590 lesen wir: »2 gr. 3 ₰ einem boten, so des Händels Missas vnd andere Partes zu Grim geborget.«

9 Missae und 1 Magnificat, 1595 13 Missae und 1 Magnificat, 1596 15 Missae und 1 Magnificat, 1597 18 Missae und 1 Magnificat, 1599 18 Missae und 3 Magnificat, 1600 19 Missae und 4 Magnificat, 1601 20 Missae und 4 Magnificat, 1602 22 Missae und 4 Magnificat. Die Sammlung No. 5 enthielt 1591 57, 1593 63, 1597 64, 1602 78 Stück. Die unter No. 6 erwähnten Partes (56 Stück) wiesen 1591 100, 1593 105, 1595 112, 1596 130, 1597 143, 1598 153, 1599 157, 1600 159, 1602 161, 1604 166 Kompositionen auf. — 1592 wurden 2 weitere Sammlungen angelegt: 1. »vier partes in 4to Roht vfm Schnitt dorein noch nichts geschrieben« — sie enthielten bereits 1593 46, 1595 58, 1597 78, 1598 89, 1599 90, 1602 93, 1604 96 Tonstücke — und 2. »fünf partes in 4to in Grün vfm Schnitt dorin 13 Introitus und 11 Moteten.« Letztgenannte Sammlung brachte man 1593 auf 90, 1595 auf 109, 1597 auf 118 Werke. — Eine 1597 begonnene Sammlung zählte 1598 24, 1599 31, 1600 43, 1601 46, 1602 50, 1603 56, 1604 58 Motetten.

Nach Ausweis der Rechnungsberichte wurden demnach in die obengenannten Partes eingetragen: Dom. Epiphanias — Dom. VI. post Trinit. 1589 1 Missa und 39 Motetten, Dom. VI. p. Trin. 1589 — festum purificationis 1590 2 Missae, 4 Motetten und 1 Magnificat, a festo purific. 1590 — IV. p. Trinit. 1590 4 Missae, 1 Motette, 4 »Laudes« und 1 Magnificat »vfs Weihnachtfest«, II. Sonntag p. Epiph. 1591 — VII. Sonnt. p. Trin. 1591 2 Motetten, VII. Sonntag p. Trin. 1591 — Judica 1592 25 Motetten, Judica 1592 — VIII. Sonntag p. Trin. 1592 13 Motetten, VIII. Sonntag p. Trin. 1592 — III. Sonntag p. Epiph. 1593 15 Motetten [III. Sonnt. p. Epiph. 1593 — IV. p. Trinit. 1593 findet sich die Notiz: »9 fl. 17 gr. von etzlichen Motetten zu schreiben dem Cantori vnd Georg Buchheim«], IV. p. Trinit. 1593 — Invocavit 1594 6 Motetten, Invocavit 1594 — Festum visitationis 1594 1 Missa und 15 Motetten, visitat. Mariae 1594 — trium regum 1595 2 Missae und 11 Motetten, fest. trium regum 1595 — visitat. 1595 18 Motetten, visitat. 1595 — trium regum 1596 13 Motetten, trium regum 1596 — V. p. Trinit. 1596 2 Missae, V. p. Trinit. 1596 — trium regum 1597 3 Missae und 28 Motetten, trium regum 1597 — VI. p. Trinit. 1597 18 Motetten, VI. p. Trinit. 1597 — II. p. Epiph. 1598 17 Motetten, II. p. Epiph. 1598 — visitat. 1598 6 Motetten, visitat. 1598 — III. p. Epiph. 1599 5 Motetten sowie ein Cantional »vom Cantor geschrieben, daraus Episteln und Evangelia vorm Altar gesungen werden«, III. p. Epiph. 1599 — visitat. 1599 8 Motetten und 2 Magnificat, visitat. 1599 — I. p. Epiph. 1600 1 Missa, 14 Motetten und 1 Magnificat, I. p. Epiph. 1600 — Purificationis 1601 1 Missa, Purificat. 1601 — VI. p. Trinit. 1601 3 Motetten, VI. p. Trinit. 1601 — I. p. Epiph. 1602 7 Motetten, I. p. Epiph. 1602 — XII. p. Trin. 1602 2 Motetten, XII. p. Trin. 1602 — I. p. Epiph. 1603 1 Motette, I. p. Epiph. 1603 — III. p. Trin. 1603 6 Motetten, III. p. Trin. 1603 — III. p. Epiph. 1604 12 Motetten, III. p. Epiph. 1604 — II. p. Epiph. 1605 13 Motetten, II. p. Epiph. 1605 — Epiph. 1606 3 Motetten, Epiphanias 1606 — Epiphanias 1607 7 Motetten [Epiph. 1607 — visitat. 1608 hatte die Kantorei

unter den Einwirkungen der Pest zu leiden], visitat. 1608 — I. p. Epiph. 1609 1 Motette. In den folgenden Rechnungen bis zum Jahre 1618 lesen wir nichts über Einträge in die partes. Erst die Rechnung vom V. p. Trinit. 1618 — II. p. Epiph. 1619 birgt die Notiz: »11 gr. 6 ₰ dem Cantori, das er vf bevehl vnd anordnung der gesellschaft 4 newe Motetten vnd eine Missen in des Vulpii partes geschrieben.«

Der **Bischofswerdaer** Kantorei standen nach einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1579 für den Gebrauch im Gottesdienst folgende Musikalien zu Gebot:[1]) »Magnificat, gedruckt per omnes tonos Hardinii«, »Magnificat per omnes tonos Antonii Gardinii«, »Deutsche Chorgesänge Matthias Le Maistre«, »Litania Meilandi et quaedam scriptae Missae«.

In **Schneeberg** besaßen nach einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1597 Kirchen- und Schulbibliothek folgende Noten:[2]) »3 alte Meßbücher, ein Cantional Spangenbergs in quarto, ein altes Mißale in folio, 4 große pergamenene Responsorienbücher in weiß leder gebunden, einen lateinischen alten Pergamenen Psalter in quarto, Cantica Sacra Luca Loßio autore, Dr. Marthin Luthers gesangbuch in 4to, zu Dresden gedruckt, Missa sex vocum Jacobi Vaet, textus aliquot sacrae scripturae 5 vocum Wolfgang Lindemanno autore, symphonia 6 voc. Christophori Waltheri lamentationes choral, te deum laudamus Teutsch Abrahamo Langhans autore, die 3 passiones von Obrecht, Popelii[3]) vnd Stoltzers Discipel componiert, sampt dem contrapunct zu den Teutsch passion gehörig, sind in des Kirchners Verwahrung, novum et insigne opus musicum, in quo textus Evangeliorum totius anni quinque vocum cum modulamine exprimitur, senos libros cantionum sacrarum quinque vocum ex optimis quibusque musicis selectarum, thesaurum musicum (8 partes), geschriebene 4 partes in quarto in weiß schweinen leder, 4 partes in rodt gebunden, mit Bendern, Choralis Constantini, in vulgo vocant opus insigne et praeclarum autore Heinrico Isaaco (gedruckt zu Nürnberg 1550), 5 Motetten 5 vocum autore M. Johanne Heblero Magdeburgensi auff papier in folio geschrieben, novas harmonicas cantiones autore Matthia Gastriz 5 partes, officium de festo annunciationis 5 vocum nur in papier gehefftet, Magnificat in festo Paschae in papier gehefftet autore Valentino Corvino (in Schneeberg ca. 1540 zum Kantor ernannt), sex tomi Motetarum quinque vocum Louanii edditi.«

In **Großenhain** wurde 1575 als »Inventar auf dem Chor« von den Visitatoren bezeichnet: »Ein groß Mißal, 3 große Bücher, darinnen die Responsoria und Antiphon stehen, 1 Sequensbuch, 2 Lateinische Psalteria.«[4])

In dem Städtchen **Ortrand** bildeten 1575 »das Inventarium auf der

---

1) Beitr. zur sächs. Kirchengeschichte Bd. V. S. 6.

2) Ratsarchiv zu Schneeberg. Abt. II. Absch. 19. No. 8.

3) Gemeint ist Thomas *Popel*, Schulmeister zu Schneeberg ca. 1531, auf dessen Bedeutung als Komponist Georg *Göhler* hingewiesen hat. — Cf. G. Göhler: Cornelius Freundt. 1896. S. 41.

4) Kirchenmatrikel des Ephoralarchivs zu Großenhain v. J. 1575.

Schule« »12 Messen Josquini, item sonsten auch andere gedruckte und geschriebene gesangbücher und gute stücke.«[1])

Besonders beachtenswert unter den erhaltenen Musikalien der **Glashütter** Kantorei[2]) sind die beiden Stimmhefte einer aus 168 Nummern bestehenden, in der Zeit von 1583—87 niedergeschriebenen Sammlung 4—8stimmiger Motetten, in der Komponisten wie Melchior Bischoff, Crequillon, Valentinus Corvinus, Anton Fevin, Wolfgang Figulus, Jacob Gallus, Matthias Gastritz, Heinrich Isaak, Josquin de Près, Orlando Lasso, Jacob Meilandus, Petrus Monchicourt, Johannes Reuschius, Cyprian de Rore, Anton Scandellus, Ludwig Senfl, Johann Walther, de Werth vertreten sind. Verraten sie uns doch einerseits, daß man selbst in kleineren Städten über ein reichhaltiges Repertoire verfügte, in dem die besten Namen verzeichnet waren, und andrerseits, daß man mit der Zeit fortschritt und die neuesten musikalischen Erscheinungen freudig berücksichtigte.

Die musikalischen Inventarien des »Gotteshauses zu **Brehna**« (Bezirk Merseburg), wo schon 1575 eine Kantorei nachweisbar ist, bestanden nach Angabe der Visitatoren 1575 aus »5 Meßbüchern, 3 Cantional, 1 Alt Cantionalbuch, 1 Antiphonal, 4 lateinischen Psalteria, den Cantiones Spangenbergii deutsch und lateinisch, den Cantiones Lossii latine.«[3])

In **Schmiedeberg** (Bezirk Merseburg) werden 1575 von »Büchern, so in die schul vnd vff den Chor gehören«, aufgeführt: 1. »Ein groß Pergament Meßbuch, darin die Introitus, Kyrie, Alleluia vnd sequens geschrieben stehen, 365 blatt, 2. Ein groß Pergament Vesperbuch, darinnen etzliche Responsoria, Antiphona vnd hymni stehen, 266 blatt, 3. Psalmodiae Lucae Lossii, 4. II neue Psalteria, 5. II alte Psalteria in 4to, 6. V große gebundene geschriebene partes, 7. V gedruckte gebundene Partes, 8. Tomus primus Evangeliorum, 9. IV eingebundene Partes et secundus Tomus Psalmorum, 10. V eingebundene partes in weiß, 11. Evangelia dominicalia Herpolis.«[4])

Einer ansehnlichen Notensammlung erfreute sich 1575 die **Bitterfelder** Kantorei. Dem Visitationsbericht vom Jahre 1575 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Inventarium des Cantoris:

A) Druckwerke: 1. opus Musicum quatuor, quinque et sex vocum, Norimbergae impressum. 2. opus Musicum quatuor vocum continens officia de Nativitate, circumcisione, Epiphania Domini et de purificatione virginis Mariae, 3. opus Musicum, in quo textus evangeliorum totius anni quinque vocum modulamine exprimitur. 4. Responsoria quatuor vocum per totius anni Circulum. 5. Cantiones quatuor et quinque vocum Johannis

1) Kirchenmatrikel des Ephoralarchivs zu Großenhain v. J. 1575.

2) Die Noten dieser Gesellschaft werden in der Königl. Bibliothek zu Dresden aufbewahrt.

3) Merseburger Regierungsarch. Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 63.

4) Magdeb. Staatsarchiv Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 148.

Waltheri Germanice. 6. Symphonias quatuor vocum, quas vulgo solemus Mutetas appellare, ab optimis Musicis compositas. 7. Cantica beatae Virginis Mariae, quae Magnificat nuncupantur, per octo modos Musicae variata a Francisco *Werrero* autore. 8. Magnificat octo tonorum quatuor, quinque et sex vocibus Johannis *Waltheri* senioris.

B. Von geschriebenen Partibus: 9. In folio volumen dedicatum senatui a cantore Pirnensi quatuor et quinque. 10. Cantiones in folio quatuor vocibus. 11. In folio quatuor, quinque et sex vocum, cantiones quatuor *Clementis* tum aliorum Musicorum.

II. An Partibus vnd gesengen so zur Cantorey gehörig:

12. IV Theill in folio darinn die officia auff die festa geschrieben. 13. IV Theill in quarto, darinnen ezliche officia vnd Moteten geschrieben. 14. V Rothe Theill in quarto, Wittenbergische partes, zusambt ezlicher Moteten. 15. Theill in quarto, *Passionalia* genannt, zusambt ezlicher Moteten, Herr Marcus Glück geschenkt. 16. IV Theill Toni Psalmorum in quarto. 17. VI Theill in quarto Nürnbergische Moteten. 18. IV Theill officia vnd Meßen in 4to. 19. Sedecim magnificat in folio, auf jeden tonum zwey. 20. I Cantional in Median geschrieben, von Pirna anhero geschickt. 21. Responsoria vnd Hymni seynndt IV Theill in quarto.[1]) —

Die Manuskripte der Chorbibliotheken bestanden vorwiegend aus Foliobänden. Sie waren in der sogenannten partitura al libro aufgezeichnet, in der die einzelnen Stimmen blattweise gegenübergeschrieben sind. Diese Stimmbücher wurden auf Pulte gelegt, um die sich die Sänger herumgruppierten. Charakteristisch hierfür ist die Notiz des Schneeberger Inventarienverzeichnisses von 1597: »5 kleine Pult zum figuriren«. Die außerordentlich große Schrift, in der man die Noten aufzeichnete, ermöglichte auch den entfernter Stehenden das Nachlesen der Stimme.

Wie rasch die neusten musikalischen Erzeugnisse in den Kantoreien Eingang fanden, läßt sich an den ausführlichen Rechnungsberichten der **Colditzer** Kantorei nachweisen. Andreas *Raselius'* »kurtze teutzsche Stück aus den Sonntags- vnd Fest Evangeliis«, welche 1594 gedruckt wurden, werden schon 1596 unter den Musikalien der Gesellschaft aufgeführt. Eine »Passion und Auferstehung« (5 voces) des 1580 verstorbenen Dresdner Hofkapellmeisters *Scandello* wurden 1598 — möglicherweise von den Erben des Verstorbenen — der Fraternität »von Dresden« überschickt. Das von *Dulichius* 1598/99 veröffentlichte opusculum musicum »vber die Sonntagsevangelia« erwarb die Kantorei bereits 1599 für 12 gr. *Demantius'* 1602 unter dem Titel »Trias precum vespertinarum« erschienene Magnifikats, Psalmen etc. wurden ihr 1608 von einem Mitglied verehrt. 1608 überwies ihr der Rat die von Michael *Praetorius* 1605 ff. herausgegebenen »Musae Sioniae«. 1610 erhielt sie das in dem nämlichen Jahre aufgelegte »opusculum

1) Regierungsarch. zu Merseburg Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 20 ff.

novum« des *Vulpius* als Geschenk zugewiesen. Die im Rechnungsbericht von 1611/12 sich findende Notiz: »8 partes so von Ern M. Kölern erkaufft vnd new gebunden worden, dorinnen das *Florilegium* vnd 244 Motetten geschrieben« läßt vermuten, daß 1611 der von *Bodenschatz* 1603 veröffentlichte 1. Teil des Florilegium Portense Eigentum der Gesellschaft wurde. Die 1611 erschienenen Megalynodia, Hymnodia, Eulogodia, Missodia des Michael *Praetorius* werden bereits in der Jahresrechnung von 1611/12 unter ihren Musikalien aufgezählt. Hieronymus *Praetorius* ist nach der Rechnung von 1617/18 mit dem tomus primus seiner opera musica in dem Repertoire der Gesellschaft vertreten.

Unsere Ausführungen ergeben: Zu Ausgang der von uns gezeichneten Periode sind zwar die Meister des altniederländischen Stils noch allenthalben auf dem Plan, neben ihnen erfreut sich jedoch auch die deutsche Komposition eines großen Ansehens. Jacob Gallus, »der so anheimelnd den deutschen Liederton in seine Kirchenmusik zu mischen weiß, ist *sofort* der allgemeine Liebling der sächsischen Kantoreien.«[1])

Die herrlichsten Blüten trieb die deutsche Komposition auf sächsischem Boden, wo Kantoren, Organisten und selbst Geistliche wetteiferten sich kompositorisch zu betätigen. Hier entwickelt sich ein ganz neuer musikalischer Kunstzweig von ausgeprägt protestantischem Charakter: Die Choralbearbeitung. Diese Kunst wurde vertreten noch vor Johannes Eccard durch sächsische Kantoren wie Cornelius Freund, Sethus Calvisius, Rogier Michael, Joachim a Burgk u. a. — Eigentümlich ist es, daß die Werke des ersteren, um deren Wiederbelebung *Georg Göhler* sich verdient gemacht hat, in den mir bekannt gewordenen Inventarienverzeichnissen der sächsischen Kantoreien nicht erwähnt sind. Wie beliebt bei den Kantoreien die Kunstprodukte der einheimischen Tondichter waren und wie häufig sie in der Liturgie verwendet wurden, verrät eine Bestimmung der »Ephoralordnung« zu Großenhain vom Jahre 1580, in der es heißt:

»In den cantionibus sacris soll der Kantor einen Unterschied machen, und weder die neuen zu gar oft einführen, noch auch die alten Motetten ganz vergessen.«[2])

Einen weiteren indirekten Beleg hierfür bietet die sächsische Schulordnung von 1580, die den Pfarrern vorschreibt,[3]) fleißig Achtung zu geben, »daß in der Kirche nicht ihre (der Kantoren) da sie Componisten seyn, sondern derer alten und dieser Kunst wohlerfahrnen und fürtrefflichen

---

1) H. Kretzschmar: Grenzboten 1895. No. 40. S. 23. — Wie S. 200 nachgewiesen wurde, war die Colditzer Kantorei schon 1589 im Besitze von Händels: opus musicum harmoniarum, welches 1587 in Prag erschienen war. Daß die Gesellschaft Werke dieses Meisters 1588 und 1589 von auswärts lieh, habe ich S. 201 bereits angeführt.

2) Chladenius: Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain (Exemplar der Stadtbibliothek zu Großenhain).

3) Vormbaum: Die evang. Schulordnungen des XVI. Jahrhunderts S. 256.

Componisten Gesänge gesungen werden.« Gewiß nicht grundlos ward dem Dresdner Kreuzkantor Basilius Köhler 1586 vom Rat »bevholen«, »zum figurieren in der Kirch nach gelegenheit der Feste« die Isaak, Senfl, Josquin, Clemens non Papa, Orlandus zu »gebrauchen« (cf. Held: Kreuzkantorat. S. 37). Daß trotz aller Verordnungen die Kantoren nach wie vor ihre eigenen Kompositionen beim Figuralgesang bevorzugten, verrät die Klage der Visitatoren zu Freiberg vom Jahre 1608, »daß der Kantor als ein guter Componist nur seine modetten vnd sonst new unbekannte Dinge singe«. Ob der Kantor — es war Christoph *Demantius* — der Forderung: »es sollen die alten stücke, so der bürgerschafft bekannt sind; nicht gar selten außen gelassen werden,«[1]) nachkam, muß dahingestellt bleiben.

»Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts tritt die sächsische Musik aus dem Zeichen der Reformation heraus und mit der ganzen deutschen Musik in das der Renaissance«[2]). Die in Italien auftauchende »nuove musiche« zweckt ab auf größere Freiheit und Anschaulichkeit des Ausdrucks, ihr formelles Hauptelement liegt in der Einführung des begleiteten Sologesanges. Die Vokalmusik nimmt die Instrumente in ihren Dienst, als harmonische Stütze, zur Färbung. Begleitende und reine Instrumentalmusik treten in Wettbewerb. Einer der ersten, welche den neuen Musikstil auf den evangelischen Kirchengesang übertrugen, war der Thüringer Michael *Praetorius*. Noch vor Ausgang der von uns gezeichneten Periode finden wir seine Werke im Besitz einzelner Kantoreien.

Zur Instrumentalbegleitung der kirchlichen Musiken, die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nur als eine auf Instrumente übertragene Vokalmusik anzusehen ist, versahen sich die Fraternitäten der Mitwirkung des Stadtpfeifers und seiner Gesellen sowie der vom Rat privilegierten Geiger,[3])

---

1) Hauptstaatsarchiv: Loc. 2051. Bl. 240.

2) H. Kretzschmar: Grenzboten 1895. No. 40. S. 24.

3) Über die Stadtpfeifer und Geiger findet sich in der **Torgauer** Kantoreiordnung von 1596 § 12 die Bestimmung: »Weil auch die Stadtpfeiffer vnndt Geiger fürnemlich Gott zu Ehren Vndt dann vmb der Sonderlichen Zihrde willen Vndt zu beförderung der lieben Musica angenommen, die geiger auch von E. E. Raht dermassen privilegirt Vndt befreyet, dass keine andere vor ihnen Einkommen, oder zu Hochzeiten zugelassen werden sollen. Als sollen sie hinführo alle Zeit, wenn man figuriret, beneben dem Cantori am ehesten mit Ihren Instrumenten in der Kirchen sein, auch sich sonsten, so offt die Cantorey beysammen, bey Zeiten, Vndt so baldt sie gefodert, zu ihnen verfügen, vndt willich, fleißigk, Vndt Vnverdrossen ieder bey straff 3 gr., so offt einer hiemit seumigk oder brüchich wirdt (Dafür denn der Meister vnder den Stadt Pfeiffern Vndt Vnder den geigern einer vor den andern hafften soll) auffwarten, auch so wenigk ohne der Vorsteher alß des Rahts Vorbewust außreisen.« — In **Delitzsch** wurde 1580 zum ersten Male der »Hausmann« verpflichtet, »auf die hohen Feste und sonst der Cantorei zur Zier neben dem Gesellen mit Blasen und Pfeifen in dem Figuralgesange sich hören zu lassen.« Cf. Lehmann: Chronik von Delitzsch. II. S. 24. — In Leisnig werden 1595 ein Stadtpfeifer und 3 Gesellen erwähnt, welche mit ihren Instrumenten »den Chor sterken helfen.« (Cf. Kamprad: Leisniger Chronik. 1753. S. 250.)

die sich bei ihrer Anstellung dem Rat gegenüber verpflichten mußten, »den Chor in den Kirchen mit den Instrumenten stercken zu wollen.« Unbegründete Verspätung, oder Ausbleiben der Instrumentisten beim Gottesdienst wurde ebenso wie zu frühes Weggehen mit Geldstrafe geahndet. Hie und da zählte der Stadtpfeifer zu den Mitgliedern der Kantorei.[1]) Die Eintrittsgebühr wurde ihm in der Regel erlassen,[2]) auch von der Verpflichtung das Konvivium auszurichten, blieb er entbunden.[3]) Daß er selbst an Orten, wo er ihr nicht als Mitglied angehörte, mit der Gesellschaft aufs engste verbunden war, läßt sich aus folgenden Ausführungen der **Chemnitzer** Begräbnisordnung von 1611 schließen:

»Weil auch der Stadtpfeiffer dem Choro Musico mit seinen Instrumenten mit beywohnet, So hat die Gesellschafft uf sein bittenn bewilliget vnndt Zugesagt, da nach Gottes willen er Versterben würde, das er gleichfalss vonn der Gesellschafft Zu seiner Ruhestette begleittet werden sollet, Wie dann gedachter Stadtpfeiffer sich gleichfallss allen diesenn legibus vnndt Articuln vnterworffenn.«

Daß zu Ausgang des 16. Jahrhunderts auch »Fiedler« in dem Kantoreichor Aufnahme fanden, wird durch die Notiz der **Pirnaer** Kämmereirechnung vom Jahre 1593 bewiesen: Der Rat legt der Kantorei »auf ihr fleißiges Bitten« 10 fl. zu und gewährt ihr (statt der jährlichen Verehrung von 1 Schock 45 gr. zu einem Faß Bier) 5 Schock 15 gr. zu ihren Conviviis, »weil sie die Musicafiedler wollen vermögen und in ihre Gesellschaft nehmen, daß sie hinforder auf die Festa ihnen aufm Chor wollen beywohnen.«[4]) Unter den 29 Mitgliedern der **Strehlaer** Kantorei vom Jahre 1595 befanden sich zwei »Fiedlers Jungen«. Auch die Mitgliederliste vom Jahre 1606 weist drei »Geiger« auf, die auf umliegenden Ortschaften ihren Wohnsitz hatten.

In Ermangelung genügender einheimischer musikalischer Kräfte zog man, um die Singstimmen durch Instrumente begleiten zu lassen — namentlich an den größeren Festen des christlichen Kirchenjahres — auswärtige Musiker heran. Fremden Instrumentisten bot die Gesellschaft auf Kosten ihrer Kasse zuweilen auf eine Dauer von mehreren Tagen gastliche Aufnahme und Bewirtung sowie entsprechende pekuniäre Vergütung.[5])

---

1) Stat. der Kant. zu **Döbeln** v. J. 1605. — Nach den Stat. d. **Lommatzscher** Kant. v. J. 1580 war der Stadtpfeifer zur Entrichtung der »An- und Einlage« verpflichtet. — In **Torgau** waren nach den Statuten v. J. 1596 (cf. Taubert: a. a. O. S. 14) Stadtpfeifer und Organist von der Jahressteuer befreit. — Unter den Mitgliedern der **Colditzer** Kantorei v. J. 1588 wird genannt: »Sal. Creutzer der Haußmann ein Astant mit den Zincken, geig, Posaun oder waß er kan.« — Auch in **Schneeberg** zählten Stadtpfeifer und Geiger zu den Mitgliedern der Kantorei. — Cf. Jacobi: a. a. O. S. 93.

2) Stat. der Grimmaer Kant. v. J. 1602. § 32.

3) Ebenda.

4) R. Hofmann: Reformationsgesch. der Stadt Pirna. S. 185.

5) Die **Waldheimer** Kantorei bediente sich bei einer musikalischen Auf-

Hin und wieder begegnen wir der Gepflogenheit, daß man zur Verstärkung des Chores die Schüler einer benachbarten größeren Stadt aufbot.[1])

Ob schon in dieser Periode die Adiuvanten das Instrumentenspiel erlernten, um den Stadtpfeifer und die Geiger, die den Gesangpart mitspielten, zu unterstützen oder zu ersetzen, muß dahingestellt bleiben. Die Tatsache, daß in dem Rechnungsbericht der **Grimmaer** Kantorei vom Jahre 1586 die Anschaffung einer Posaune verzeichnet ist, auch für die Beschaffung von Geigen mehrfach in den Rechnungen[2]) kleinere Summen sich gebucht finden, ein Stadtpfeifer jedoch vom Rate erst 1594 angestellt wurde, scheint dafür zu sprechen. Auch die in den Akten der **Rochlitzer** Kantorei sich findende Notiz, daß bei dem Brande der Stadt 1611 u. a. die musikalischen Instrumente der Kantorei vernichtet wurden, bekräftigt die Vermutung, daß schon damals Instrumentisten unter den Mitgliedern der Gesellschaft sich befanden. — Eine stattliche Anzahl Instrumentaladiuvanten zählte — allem Anschein nach schon zu Ausgang dieser Periode (ca. 1618) — die **Olbernhauer** Kantorei: Beleg hierfür sind die Worte der Vorrede zur Kantoreiordnung vom Jahre 1660: »In was Ehr und weitem Ruhm diese Gemeinde vor dem dreißigjährigen Krieg überall berufen gewesen wegen der Vocal- und Instrumentalmusic mit so wohl perfectionierten Symphonisten und Vocalisten, als sonderlich auf mancherley künstlichen Saiten Spiel, Zincken, Posaunen, Dulcionen, Drommeten, Violen, Geichen etc. wohlgeübten Leuten ist mit Freuden der Posteritaet zu bedenken.«[3]) — Die Mitgliederliste der **Colditzer** Kantorei von 1594 erwähnt den Eintritt »eines Astanten mit den Zincken.« Nach dem Rechnungsbericht von 1600/1601 besaß die Fraternität

---

wartung im dortigen Schloß 1603 der Mitwirkung der **Rochlitzer** Stadtpfeifer. Vgl. Hauptstaatsarchiv: Akten des Amtsgerichts zu Waldheim No. 56. — In den Rechnungen der Kirche zu **Finsterwalde** findet sich die Notiz: »1612/13 den Kunstpfeifern von **Liebenwerda**, die in den Weihnachtsfeiertagen in der Kirche aufm Chor mit eingestimmt und aufgewart, 12 gr.« — Cf. Nowel: a. a. O. S. 14. — In den Rechnungen der **Oschatzer** Kantorei heißt es: 1581 »sind den Stadtpfeifern von **Wurzen** 12 gr. verehret, da sie etliche Mahl in der Kirche zu Chore geblasen.« 1583: »3 fl. haben **4** Stadtpfeifer, welche die Osterfeiertage über zu Chore geblasen haben, von dem 20. März bis 5. April bei Valentin Jäger verzehrt.« 1587: »1 fl. 3 gr. den fremden Instrumentisten wegen der gesellschafft verehrt.« 1590: »hat die Cantorey den Instrumentisten von **Altenburg** eine Collation gegeben für 3 fl. 10 gr. 6 ₰« (einschließl. der Verehrung von 1 fl. 3 gr., die ihnen zu teil ward). Das Honorar für die auswärtigen Musikanten war 1587 und 1590 das gleiche. — In der Rechnung v. J. 1592 lesen wir: »1 fl. den die gesellschaft beneben den Stadtpfeifern bei Abraham Förstern vertruncken.«

1) In der Rechnung der Kirche zu **Finsterwalde** v. J. 1617 heißt es: »den 5 Scholaribus von Bauzen, welche im Jubelfest allhier gewesen und den Chor stercken helffen, 26 gr. 3 ₰.« — Cf. Nowel: a. a. O. S. 14.

2) Rechnung v. J. 1587/88: »3 gr. 9 ₰ Botenlohn dem, der die Geyschen von Leipzig rausgetragen.« — Rechnung v. J. 1591/92: »6 ₰ einem Knaben, da er Herrn Wolfen der Geigen wegen erinnern müssen.«

3) Aktenfasz. der Königl. Amtshauptmannschaft zu Marienberg. Abt. IX. Abschn. I. No. 67.

»ein stimmwergk Fleten à 4, welche Er Bastian Schmiedt sehliger der Cantorey verehret — beim Schulmeister verwahrt.« Unter dem Flötenwerk ist eine kleine Orgel zu verstehen, die nur Labialstimmen enthält im Gegensatz zu einem Regal, das nur mit Zungenpfeifen besetzt ist. — In der Jahresrechnung der **Mügelner** Kantorei von 1578 findet sich die auch in anderen Archivalien wiederkehrende Bemerkung: »14 gr. vor die Pfeife.«[1]) Sie war aus »Blech« oder »Kupfer« gefertigt und diente zum Anstimmen des Gesanges zu einer Zeit, wo die Gesellschaft noch kein Orgelwerk (Positiv) besaß. —

Welch hohen Ansehens die Fraternitäten in sächsischen wie außersächsischen Musikkreisen sich erfreuten, wird dadurch bewiesen, daß durchreisende Musiker gern bei ihnen Einkehr hielten. Diesen einen prunkvollen Empfang zu bereiten, galt als Ehrenpflicht. Die **Oschatzer** Kantorei durfte Johann Walther aus Torgau am Freitag nach Pfingsten 1548 gelegentlich einer Durchreise als Ehrengast begrüßen. Unter den Ausgaben des Rechnungsberichtes von 1583 lesen wir: »1 fl. für Wein dem Dresdner Capellmeister« — Joh. Baptista Pinelli de Gerardis — »beim Durchreisen verehrt.« — In dem Rechnungsberichte von 1588 finden wir die Notiz: »1 fl. 3 gr. aus der Lade, da etliche der Cantorei dem Herrn *Jacob Händell* dem Componisten Gesellschaft geleistet.«

Diese der Gallusforschung gewiß nicht unwillkommene Notiz ist noch insofern besonderer Beachtung wert, als sie zum Ausdruck bringt, in welch engen Beziehungen der große katholische Meister zu den evangelischen Kantoreien Sachsens gestanden hat. — Nach dem Rechnungsbericht von 1595 beehrte am 14. August »Florianus Stunecius Cantor zur Pforten«, die Oschatzer Kantorei mit seinem Besuche. Bei der »Collation«, die man ihm zur Ehre veranstaltete, wurde $^1/_4$ Bier aufgelegt. — Unter den Gästen der **Colditzer** Kantorei 1605 wird der Hoforganist Simon Taschner genannt. —

Zur Einstudierung der Gesänge wie zur musikalischen Schulung der Adiuvanten diente das Tentamen — auch Tentation genannt. Es fand in der Regel am Tage vor den hohen Festen des christlichen Kirchenjahres statt.[2]) Oft wurde auch zweimal vor den festtäglichen Aufführungen Tentamen abgehalten.[3]) Dieser verhältnismäßig geringe Bedarf musikalischer

1) Die Kirchenrechnung zu Waldheim von 1561 verzeichnet für die Kantorei die Ausgabe: »8 gr. vor eine blecherne Pfeife zum Baß in die Cantorey.« — Auch das Inventarienverzeichnis der Schneeberger Kirche von 1597 erwähnt: »eine kupperne Pfeiff zur Cantorey gehörig.«

2) Stat. der Leisniger Kant. von 1581. § 11: »Es soll nun auch der Cantor nach erforderung der nothdurfft *vor den hohen Festen* die Cantores zum tentiren beruffen lassen. Vndt soll ein ieder so erfordert, so ferne ihm ohne versäumniß seiner Nahrung vndt anderen verhindernis solches möglich, sich unbeschwert darzufinden. — Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Stat. der Lommatzscher Kant. von 1580. — Auch nach den Stat. der Lützener Kant. von 1570 fand dreimal im Jahre »als uff Weihnachten, Ostern und Pfingsten« Tentamen statt.

3) Die Mittweidaer Kantoreisatzungen von 1595 schrieben vor: »an den vornehmsten Festen soll der Cantor Mittwochs und Freytags zuvor eine Stunde mit den Adiuvanten in der Schule übersingen.«

Vorbereitungen wird den nicht wundernehmen, der erwägt, welch reiches Maß musikalischer Kenntnisse und Fertigkeiten der einzelne Sänger während der Schulzeit sich erworben hatte. Gleichwohl war der Kantor berechtigt, »zu jeder Zeit wenn es von nöthen«, die Mitglieder zu Übungen zu erfordern«.[1]) Nach Angabe einiger Kantoreiordnungen rief er die Sänger in kleineren Zeiträumen von zwei, drei oder vier Wochen [2]) durch einen Knaben zur Probe, die meist in der Schule, hin und wieder wohl auch in der Kirche oder Kantorwohnung stattfand, zusammen, »denn vf beschehene Tentation sich's besser singt, vnd Sawen inn der Kirchen vbel stehen, eine grosse schande vnd auch sunde.« [3]) — Für die Dauer der Proben ist die Angabe der Leisniger Kantoreiordnung von 1581 bemerkenswert: »Es sollen aber die Adstanten hierbey vber ein bahr stunden nicht vffgehalten werden.« —

Daß auch den außerkirchlichen Aufwartungen der Fraternitäten zuweilen Proben vorausgingen, bezeugt die Verfügung der **Großenhainer** Kantoreiordnung von 1570: »Wann Herren oder Fürstenn durchreisenn, sol keiner ohne genugsame beweißliche, erhebliche vrsach außenbleiben . . . wurde aber jemands aussenn bleibenn, der sol 2 gr. zur Strafe gebenn. Die Sammlung der Cantorum sol auf der Schulenn geschehenn, *damitt man sich zuvor mit gutten Mutetenn gefast mache.*«

Der Besuch der Proben war obligatorisch. Unentschuldigtes Zuspätkommen und Ausbleiben wurde mit Geldstrafen geahndet.[4])

Seit Ausgang des 16. Jahrhunderts macht sich hie und da eine Verringerung in der Zahl der jährlichen Musikübungen bemerkbar. Nach den Rechnungsberichten der **Grimmaer** Kantorei, die 1586 alle 14 Tage Tentamen abhielt, fanden 1594 22, 1596 17, 1597 16, 1600 19, 1604 16,

---

1) Stat. der Torgauer Kant. von 1596. Cf. Taubert: a. a. O. S. 15. — Auch nach den Strehlaer Statuten von 1595 war die Ansetzung der Proben dem Kantor überlassen. — Die Altenberger Kantoreiordnung von 1606 verfügte: »Wan der Cantor etwas tentiren wil, sol er vf jedes fest die Adiuvanten auf gelegene Zeit zu unterschiedlichen mahlen besenden, vnd welcher einheimisch, sol gehorsamblichen erscheinen.«

2) Nach den Stat. der Kant. zu *Finsterwalde* von 1616 wurde »alle 14 Tage, auch wohl in 3 oder 4 Wochen nach der meisten Gelegenheit« Probe abgehalten. In ähnlicher Weise verfügten die Satzungen der Mügelner Kant. von 1603: »sollen die Cantores in dreyen wochen einmahl vf einen gelegenen tag, vom Schulmeister bestimbt, in der Schul umb zwölff ur zue mittage zusammenkommen vnd sich im singen vben.« —

3) Stat. der Kant. zu Grimma von 1602. § 11.

4) In Lommatzsch zahlten 1580 die beim Tentamen fehlenden Sänger 6 ₰ Strafe. In Torgau war nach dem Statut von 1596 für Verspätung beim Tentamen für jede versäumte Viertelstunde 6 ₰, für gänzliches Ausbleiben 3 gr. zu entrichten. — Cf. Taubert: a. a. O. S. 15. — Nach den Stat. der Lützener Kant. von 1570 zahlten zu spät Kommende 8 ₰, unentschuldigt Fehlende 2 gr. Nach der Mügelner Kantoreiordnung von 1603 wurde unentschuldigtes Fehlen mit 6 ₰ geahndet.

1609 11 Tentamina statt. Die mitgeteilten Zahlen veranschaulichen deutlich, daß an manchen Orten bereits zu Ausgang des 16. Jahrhunderts der Sangeseifer der Adiuvanten allmählich nachläßt. —

Nicht selten verpflichtete man die Adiuvanten zu häuslicher Vorbereitung auf das Tentamen. Beweis hierfür ist die in der **Altenberger** Kantoreiordnung von 1606 sich findende Bestimmung: »vnd soll ein ieder Adiuvandt seine stimme mit vleiß vbersehen vnd Ihme gemein machen, Confusiones zu vermeiden, *Es soll aber auch ein ieder Adiuuant sich beide daheime oder auch so es Ihme beliebte in der Schulen wenn man singet vben* darzu Ihme der Cantor zu unterweisen, sol dienstlich vnd förderlich sein. — *Do einer auß der Geselschafft etwas zu vbersehen vnd seine stimme abzuschreiben begerte Sol ihme von dem Cantor vergünnt werden.*« Um den Komponisten indes nicht im Vertrieb seiner meist auf eigene Kosten gedruckten Werke zu schädigen, fügte man obiger Bestimmung die Einschränkung bei: »es sol auch keiner nichts abschreiben oder etwas wohin verschicken ohne vorweißen des furstehers vnd Cantoris«.

Zum Einüben der Gesänge benützte der Kantor ein Positiv [1]) oder ein Regal, kleine Zimmerorgeln, wie wir sie fast aller Orten in den Archivverzeichnissen der Kantoreigesellschaften erwähnt finden. Auch Organist und Stadtpfeifer fanden sich zu diesen Übungsstunden ein.

Welche Sorgfalt der Kantor auf die Einübung des Musikstoffes verwandte, zeigen die folgenden Worte der Mügelner Kantoreiordnung von 1603:

»Vnndt soll der Schulmeister verbunden sein, alle vnd jede Stücke, die gesungen werden sollen, fleissigk vndt bey guter Zeit aufzuesuchen vnd jedere Stimme insonderheit anzuestimmen. Die Knaben sowohl die Adiuvanten vleissigk zu informieren, damit Vnrichtigkeit verhütet werde, do er solches nachlassen vnd vbergehen würde, sol Er iedesmahl einen groschen zur straffe verfallen sein.«

War die Übung beendet, so kam die Geselligkeit zu ihrem Rechte. Einige Groschen wurden regelmäßig im Anschluß an diese Tentamina vertrunken. [2]) Eigentümlich ist, daß man in **Eilenburg** den Kantor

---

1) In der Waldheimer Kirche wurde 1553 ein Positiv ohne Pedal aufgestellt. Cf. Eulitz: Die Kirchfahrt Waldheim. 1894. S. 63. — In der **Pirnaer** Kämmereirechnung 1557/58 heißt es: »Hermann Fingken 4 kannen Wein verehrt, da er das Positiv reformiert hat.« — Cf. R. Hofmann: Reformationsgesch. der Stadt Pirna. 1893. S. 189.

2) Stat. der **Grimmaer** Kant. 1602. § 11: »damitt aber die Adiuvanten desto eher zur Tentation kommen mögen, soll ihnen allewege 2 gr. auszm fisco gegeben werden. Do aber die Tentation nicht geschiehet, sollen die 2 gr. nicht gegeben werden, do sie die nicht als baldt vertrincken.« — Nach den Satzungen der **Leisniger** Kantorei von 1581 wurden »an den Hauptfesten iedesmahl acht groschen denen, so damals dem Tentamini beiwohnen, zu vertrinken gegeben. — Stat. d. **Mittweid.** Kant. v. J. 1595: »Nach gehaltener Tentation soll 1 gr. weniger oder mehr nach gelegenheit der damals gegenwärtigen Adiuvanten vertruncken werden.«

verpflichtete, die Kosten des Getränks aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[1])

Besonders festlich gestaltete man die Übungsabende, die den hohen Festen vorangingen.

Hierzu mußten auch die »Kantoreiverwandten« — die passiven Mitglieder der Gesellschaften — erscheinen, da man im Anschluß an die Probe zugleich geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen pflegte[2]). Sorgten Kantoreikasse, Rats-Kämmerei[3]) oder gemeiner Kasten für das Getränk — Bier oder Wein — das bei diesen Zusammenkünften aufgelegt wurde, so spendete gewöhnlich ein Mitglied eine einfache Abendmahlzeit, an der auch die Frauen der Kantoristen teilnahmen. Auch den Stadtpfeifern und den bei den kirchlichen Musiken mitwirkenden »Diskantisten« ließ man etwas von diesen »Collationes« zugute kommen. Aus praktischen Gründen entschloß man sich jedoch sehr bald dazu, die Ausrichtungen von dem Vorabend der Festtage auf den letzten derselben zu verlegen. Oft dehnte man sie sogar noch auf die folgenden Tage aus. Auf diese Weise entwickelten sich allmählich die glanzvollen »convivia«, wie sie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast in allen Kantoreien nachweisbar sind. Daß die hierin zum Ausdruck kommende Verbindung religiösen und geselligen Lebens die vollste Billigung der Kirche fand, bekundet die Notiz des **Zahnaer** *Visitationsprotokolls* vom Jahre 1575: »Demnach in Itziger Visitation ein Erbar Rath zu erhaltung der schönen Musicenn in der Kirchen gewilligt, 1 gut Schock zum Convivio musico zu geben, desgleichen auch aus dem gemeinen Kasten geschehen solle, so haben die Visitatoren verordnet, das solch Convivium der Sontagk nach Misericordias D. in Zucht vnd Erbarkeit vnd guter Aufmerkung geistlicher vnd weltlicher Regenten soll gehalten werden, wie sich denn dieselben darbey zu sein, nicht beschweren werden.«[4])

Der Name »convivium musicum« findet sich in den Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — in Oschatz z. B. zum ersten Male im Jahre 1570. Die Statuten der Großenhainer Kantorei setzen an seine Stelle die gewiß nicht unberechtigten Bezeichnungen »Zeche« und »Symposion.«[5])

In einzelnen dieser Fraternitäten wurden alljährlich mehrere (1—6) »Collationes« veranstaltet.[6])

---

1) Merseburger Regierungsarch. Rep. 47 Kap. II No. 43 Bl. 35. Visit. akta der Superint. Eilenburg 1574: »Wenn der Cantor die astanten zum tentiren fodern lest, muß er ihnen geben 16 ₰ zu vertrincken.«

2) Statuten der Kantorei zu Lützen v. J. 1570. § 23.

3) Nach den eben erwähnten Statuten gab der Rat zu Lützen zu jedem der 3 Tentamina 60 gr.

4) Magdeburger Staatsarchiv Rep. 50 Kap. XI. No. 67 Bl. 44.

5) In den Statuten der Kantorei zu **Lommatzsch** findet sich für das Mahl am 3. Tage des Kantoreifestes die Bezeichnung »Symbolum«.

6) In **Altenberg** fanden nach den Statuten vom Jahre 1606 jährlich vier

Ein besonders festliches Gepräge gab man der Zusammenkunft, mit der man die jährliche Rechnungsablage oder auch die Stiftungsfeier der Gesellschaft verband.

Da die Statuten sämtlicher Sozietäten diesen gesellschaftlichen Versuchen ein besonderes Interesse schenken, so sei es gestattet, näher hierauf einzugehen.

Die Angaben über den Termin der einzelnen Jahreskonvente schwanken. In den Gesellschaften, wo alljährlich mehrere Zusammenkünfte veranstaltet wurden, verteilte man dieselben unter Einhaltung gewisser Zwischenräume gleichmäßig über das ganze Jahr.

Die Fraternitäten, die sich mit einem Konvivium im Jahre begnügten, feierten es ursprünglich in der Regel am Sonntag nach Trium Regum. Da jedoch die kurzen Tage des Winters mit Rücksicht auf die auswärtigen Festteilnehmer eine Einschränkung der Dauer des Festes nötig machten, so verschob sich dasselbe nach und nach von Winters Ende auf den Spätherbst.

Besonders beliebte Festtermine waren: Ostermontag, Quasimodogeniti,[1]) Sonntag Cantate, Pfingstmontag, der erste Sonntag nach Trinitatis, die Tage St. Bartholomäus, Visitationis Mariae. Für die kleineren Gelage kamen Advent, Weihnachten, Fastnachten, Palmarum, Martini, St. Aegidius besonders in Betracht.

In einigen Vereinen war es Sitte, demjenigen, dem die Ausrichtung des Mahles übertragen war, ein »Kräntzlein«[2]) zuzustellen. Die Tatsache, daß auch bei den glanzvollen Schützenfesten der damaligen Zeit der Gilde, die die besten Resultate im Schießen zu verzeichnen und deshalb im nächstfolgenden Jahre das Fest zu veranstalten hatte, ein Kranz als Symbol der Gastlichkeit überreicht wurde, hat zu der Behauptung Anlaß gegeben,[3]) daß die Kantoreien hiermit lediglich eine Gepflogenheit der Schützenbrüderschaften nachahmten.

Konvente statt. Die Rechnungsberichte der **Oschatzer** Kantorei von 1541—1560 erwähnen jährlich 4—6 Collationes. Nach den Statuten v. J. 1571 und den Rechnungsberichten der **Mügelner** Kantorei wurde jedes Quartal eine Zusammenkunft mit Speisung abgehalten. In den Satzungen der **Lommatzscher** Kantorei v. J. 1580 wird die Abhaltung zweier Konvivia angeordnet. Das erste begann am »letzten Ostertag« um 2 Uhr, das zweite am Martinstage um 2 Uhr. — Zwei drei- bis viertägige Konvivia wurden jährlich nach den Stat. v. J. 1588 in der **Colditzer** Kantorei abgehalten.

1) Die Satzungen der Kantorei zu Geyer vom Jahre 1619 bemerken hierzu: »Zu Fastnacht«, dem ursprünglichen Termin des Kantoreifestes, »wird sonst allerley Leichtfertigkeit von der Welt getrieben, — damit wir nuhn nicht Etwa vor nutz jemandts Ergernis geben mögten, sol hinfüro vnser Convent nicht uff Fastnacht, sondern alle Jahr uff ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, gehalten werden.«

2) So beispielsweise in Lützen (Statut v. 1570), Glauchau, Leisnig.

3) A. Werner: a. a. O. S. 38.

Da dieser Sitte jedoch auch in einer »Schulordnung«[1]) der Meistersinger gedacht wird, ist die Annahme wahrscheinlicher, daß man sie den Meistersingergilden entlehnte. Möglicherweise gründet sie sich auch auf den damals allgemein üblichen, noch heute vereinzelt nachweisbaren Brauch, den Kranz als Zeichen des Weinschankes vorm Hause auszuhängen.[2])

Acht Tage vor der Festfeier kamen Vorsteher und seniores — zuweilen wohl auch sämtliche Cantores — zusammen, um zu beraten, wo man das Konvivium abhalten, und wem man die Lieferung des hierbei auszuschenkenden Bieres überweisen sollte,[3]) »soll doch zu diesen conviviis allezeit das beste Bier, so in der Stadt zu bekommen, gekaufft vnd niemands zu gefallen sein Bier angenommen werden.«[4])

Die Ausrichtung des Mahles lag gewöhnlich in der Hand des ersten Vorstehers; zuweilen wurde sie von mehreren Mitgliedern zugleich besorgt.[5]) Hin und wieder wurde der Wirt durch eine besondere Wahl bestimmt.[6]) In Eilenburg waren die »Vorsteher des gemeinen Kastens« damit betraut, den Kantoreischmaus auf Kosten des »Kastens« auszurichten.[7])

Sehr ersprießlich für das musikalische Gedeihen der Gesellschaft war ohne Zweifel der leider einzig dastehende Beschluß der **Strehlaer** Kantorei vom Jahre 1614, die Adiuvanten in Ansehung »ihres Unvermögens und enger Wohnungen« von der Ausrichtung des Konviviums zu befreien.

---

1) Adam Puschmann: »gründlicher Bericht des deutschen Meistergesanges 1571, neu herausgegeben von Rich. Jonas, Halle 1888. — Die hier mitgeteilte »Schulordnung, wie es die Mercker und Singer auff der Singschul vnd in der Zech, mit dem Mercken vnd Singen, auch mit den Gaben vnd Gewinnetem halten sollen« enthält die Bestimmung: »Sonntags, nach gehaltener Schulen« vereinigt man sich zur Zeche, »an solcher Zech sol man einen Zechkrantz zum besten geben, vnd wenn es geliebt, darumb singen lassen, auch sol man auff der schul einen Krantz nach dem Schulkleinod zum besten geben.« »*Der auff der Schul den Krantz gewonnen, sol an der Zeche auffwarten, vnd den gesten fürtragen*, So er's alleine nicht bestreiten künd, sol jm der so die fördere Schul den Krantz gewonnen, auffwarten helffen.« Auch in einigen anderen Punkten zeigt die »Schulordnung« Anklänge an die Kantoreisatzungen.

2) Grimm: Deutsches Wörterbuch V. S. 2047 ff.

3) Vergleiche die Satzungen der Kantoreien zu Großenhain 1570, Döbeln 1605, Colditz 1588, Mittweida 1595.

4) Satzungen der Kant. zu Leisnig 1581. § 19.

5) Stat. der Mügelner Kantorei v. J. 1603. § 5.

6) Stat. der Kant. zu **Chemnitz** v. J. 1602. — Die **Rochlitzer** Kantoreiordnung von 1617 bestimmte: »das convivium musicum sollen sie jedesmahl drey wochen zuvorn bey einem gewissen Wirthe, zu welchem die Herren Directores und Seniores die beste beliebung tragen, bestellen, damit er sich desto besser darzu prepariren und gefaßt machen könne.« — In **Strehla** wurde nach den Satzungen von 1595 — wenn sich niemand freiwillig zur Ausrichtung des Mahles erbot — der »Speisewirt« *durchs Los* bestimmt.

7) Vergl. Stat. der Eilenburger Kant. v. J. 1565. Ferner die Rechnung des gemeinen Kastens v. J. 1574. Merseburger Regierungsarchiv Rep. 47. Kap. II No. 43 Bl. 78.

Ein Chorknabe oder der Kalkant wurden beauftragt, die Mitglieder mit ihren Frauen zum Konvivium einzuladen.

Nach den Statuten der **Colditzer** Kantorei besorgte die Einladung der Standespersonen der Kantor, die der übrigen Mitglieder der Kirchner.

Nur selten geschah die Einladung schriftlich.[1]) Zuweilen ließ man dieselbe am Tage des Mahles »noch einmal durch vier Discantisten« wiederholen.[2])

Die Geistlichen, Ratsherren und sonstigen Standespersonen ließ man durch den »infimus bacalaureus« oder einen der »iuniores« einladen.[3])

Auch nach auswärts verzogene Mitglieder wurden mit einer Einladung bedacht.

In dem Festhause entfaltete sich schon am Tage vor der Feier ein geschäftiges Treiben. Juniores, Kalkant, Stadtknecht, Schüsselmagd, Bratenwenderin und Köchin[4]) rührten emsig die Hände. Tische und Bänke wurden herbeigetragen, Geflügel, Kälber und Schweine geschlachtet und zerlegt, Bier eingeschroten, das zinnerne Tafelgeschirr[5]) (Teller, Schüsseln, Krüge und Kannen) und die Leuchter[6]) blinkend gemacht.

Fanden die kleineren »Collationes« gewöhnlich in der Schule oder in der Wohnung des Pfarrers statt, so wurden die Konvivia auf dem Rathaus, oder in der Wohnung des »Speisewirts« (Hospes) abgehalten.[7])

Erst zu Ausgang der von uns behandelten Periode wurde es Sitte, die Schmäuse in das Gasthaus zu verlegen. Praktische Gründe mögen den Anlaß hierzu gegeben haben. War doch die Abhaltung eines Mahles, bei

---

1) Statuten der Kantorei zu Rochlitz vom Jahre 1617.

2) Statuten der Kantorei zu Strehla vom Jahre 1595.

3) Statuten der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

4) Eigenartig ist, daß man in **Rötha** die Bezahlung der Köchin statutarisch regelte. In der Kantoreiordnung v. Jahre 1671 findet sich die Bestimmung: »Der Köchin soll von denen Mahlzeit mit 4 groschen gelohnet vnd ihr das Handwassergeld zu sammeln, vergünstiget werden.« Zur Zurichtung der Speisen einen Koch zu bestellen, war ziemlich kostspielig. In dem Rechnungsbericht der Chemnitzer Kant. v. J. 1617 sind 5 fl. als Lohn für einen auswärtigen Koch gebucht, außerdem die Ausgabe von 8 gr. für »Zehrung vors Pferd, so den Koch abgeholt« (cf. Lauckner: Zur Geschichte der Chemnitzer Kantorei. IX. S. 113.)

5) Fraternitäten, die nicht eigenes Tafelgeschirr besaßen, liehen dasselbe von dem Mitglied, welches mit Lieferung des Bieres betraut war. Cf.: Satzungen der Großenhainer Kantorei vom Jahre 1570. — Mit Messer, Gabel und Löffel hatte jeder Festteilnehmer sich selbst zu versorgen.

6) Die Beleuchtung der Tafel scheint äußerst mangelhaft gewesen zu sein. Die Leisniger Kantorei z. B. besaß nur drei Leuchter: 2 Draht- und 1 Blechleuchter. Auch der Verbrauch von Lichtern war nach Angabe der Rechnungsberichte ein sehr geringer.

7) Für die Colditzer Kantorei galt die Bestimmung (1588): »Einmahl soll auf der Pfarre getruncken werden, das ander mahl auf der schul, das dritte mahl beim Regierenden Bürgermeister vnnd also immerdar wechselsweise in der Ordnung fort.«

dem oft sechzig Personen und weit darüber[1]) gespeist wurden, für die Mitglieder, die nicht von Berufs wegen Wirte waren, mit besonderen Aufwendungen verbunden. Da mußten Gläser, Pfannen, Tiegel und Bratspieße geliehen und Töpfe angeschafft werden. Vor allem war eine besondere Küche zu errichten, die nach dem Gebrauch sofort wieder abgebrochen wurde. Man übertrug diese Arbeit den Zimmerleuten. Einem Rechnungsbericht von 1619 zufolge bezahlte die Kantorey zu Chemnitz »8 gr. den Zimmerleuten von der Küche auf- und abzuschlagen.«

Dadurch, daß wir uns die Küche als eine einfache Bretterbude vorzustellen haben, gewinnen wir zugleich eine Erklärung der in den Rechnungsberichten mehrfach gebuchten Ausgaben für »Brettnagel.«[2])

Der Prunk, den man bei den Konvivien entfaltete, steigerte sich von Jahr zu Jahr. Nicht selten schmauste man zwei bis sechs Tage hintereinander.

Das Mahl nahm seinen Anfang in den Nachmittagstunden des Sonntags. Erst Statuten aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts verlegen den Beginn desselben auf den Montag. Versuchen wir, dank der reichlich fließenden Quellen den Verlauf eines Konviviums zu schildern:[3]) Kaum hatten die Wächter auf den Türmen der Stadt das Ende der dritten Nachmittagsstunde angezeigt, so versammelte sich vor und in der Schule eine stattliche Anzahl von Männern. Von der Kirche her kamen der Superintendent und seine Diakonen in »Amtstracht mit breiter, gefältelter Halskrause.« »Vom Schlosse her erschien der ehrenfeste und achtbare kurfürstlich sächsische Amtsschösser«, die Brust geschmückt mit schwer güldener Kette. »Vom Rathause herüber bewegte sich der Zug eines ehrbaren Rats«; an seiner Spitze der »ehrenfeste, achtbare und wohlweise regierende Bürgermeister«, gefolgt von den Ratsverwandten und »notarii publici auctoritate imperatoria.« Aus den engen Gassen der Stadt kamen die Adiuvanten, alle in festlichem Gewand, in schwarzem Mantel und

---

1) In Strehla nahmen nach Angabe der Kantorei-Rechnungsbücher am Mahle teil:

1596:	26	»Mannes- und	18	Weibspersonen,«
1597:	30	» »	24	»
1598:	33	» »	24	»
1604:	34	» »	30	»

2) Lauckner: a. a. O. IX. 112. Vgl. hierzu Rechnungsbericht der Frankenberger Kantorei vom Jahre 1698: »2 gr. 6 ₰ Brettnagel zur Küche.« Ferner cf. Rechnung der Augustusburger Kant. v. J. 1655.

3) Die Schilderung des Konvivium stützt sich zum Teil auf Meinhardt: »Das Jahresfest der Delitzscher Kantorei 1621 (Monatsblätter des Thür. Sächs. Vereins für Erforschung des Vaterland. Altertums und Erhaltung seiner Denkmäler in Halle a/S. Bd. 1. No. 5), zum Teil auf Lauckner: Zur Geschichte der Kantorei in Chemnitz. — Wertvolle Ergänzungen hierzu boten die Statuten und Rechnungsbücher der übrigen Gesellschaften. Die Zitate, bei denen die Angabe der Quelle fehlt, sind Meinhardts Abhandlung entnommen.

schwarzem Hut. Eine »mördliche Wehr« zu tragen, war nur den »Amtspersonen« erlaubt.[1])

Auch der Kantor mit den übrigen Schulkollegen und die Stadtpfeifer waren zur Stelle.

Unter klingendem Spiel und unter dem Vorantritt der beiden Vorsteher schritt man paarweise in wohlgeordnetem Zuge zum nahen Rathause, um hier in des Rates kunstvoll ausgestattetem Versammlungssaale die Feier des Festes einzuleiten.

Eine Ansprache des ersten Vorstehers — zuweilen wurde sie auch von dem Geistlichen, als dem Inspektor der Gesellschaft gehalten — eröffnete die frohe Feier.

In ernsten Worten »gab der Festredner zunächst dem Danke gegen Gott den Allmächtigen Ausdruck, der aus lauter Gnade und großer Barmherzigkeit sein heiliges göttliches Wort durch sein auserwähltes Rüstzeug und teuren Mann, Herrn D. Martinum Lutherum seliger Gedächtnis aus dem finstern Papsttum wiederum an das helle Tageslicht, rein und lauter zu lehren und zu predigen, herfürgebracht, ja fast für allen anderen Landen und Leuten das geliebte Vaterland Kursachsen sonderlich damit verehret und reformiret, ja auch neben demselben nicht allein zur selbigen Zeit aus Antrieb und Eingeben des obersten Kapellmeisters Gottes des Heiligen Geistes durch vorgedachten D. M. Lutherum und andern gottselige Christen in dieses Landes Kirchen und Schulen aus Gottes Wort schöne Lieder, Psalmen und Lobgesänge gedichtet und eingeführet, daß dieselben nicht allein im Choral, sondern auch in Figural Gott zu Ehren den christlichen Kirchen und Gemeinden zu senden Trost und Freuden bis auf diese Zeit gesungen werden, sondern auch noch zum Überfluß vor wenig Jahren und auch noch anjetzo viel vornehme und fürtreffliche Komponisten und Kantores erwecket, und so herrlich herausgerüstet, daß sie die schönen biblischen Sprüche alten und neuen Testamentes, wie denn auch die schönen Sonntags- und Fest-Evangelia deutsch und lateinisch so lieblich schön und herrlich mit vielen unterschiedlichen Stimmen gesetzet, daß es bald nicht besser geschehen möchte, dieselben in der christlichen Kirche und Gemeinde am Sabbath und Feiertag vocaliter und instrumentaliter zu modulieren, Gottes große und hohe Wohlthaten damit zu preisen, ihnen auch mit Herzensfreuden dafür zu danken, darvor wir auch allhier, Gottlob, aus Gottes sonderbarer Gnade eine gute Nothdurft haben, mit welcher wir uns viel und oft nicht allein in der Kirchen, sondern auch in Hochzeiten und anderen conviviis gar wohl verlustieren und ergötzen können.«

Danach begrüßte er die erschienenen Gäste und »bezeugte, was für eine hohe Ehre für die Gesellschaft die Anwesenheit und Mitgliedschaft des hochwürdigen Ministerii, der Herren vom Rat und des Herrn Amtsschössers sei, und gedachte so mancher Gönner und Freunde, die vordem, wie auch

1) Cf. Statuten der Kantorei zu Altenberg vom Jahre 1606. § 23.

anjetzo ihre Geneigtheit der löblichen Fraternität mit Wort und Tat praestieret.« Begeisterung schwellte seine Stimme, als er seine Ansprache in den Wunsch ausklingen ließ:

»Wer mit uns singt am Pulte, der wünsche, daß Kursachsen
Vnd unsre Kantorei mög' grünen, blühen, wachsen!«

Der Rede des Vorstehers (bez. Inspektors) folgte eine Ansprache des Bürgermeisters, der im Namen der Gäste für die Begrüßung dankte, »eines ehrbaren Rates sonderliche Inclination für die edle Kunst der Musica bezeugte«, »gute Verrichtung, Friede, Freud und Einigkeit beim Convivio wünschte und schließlich aus des Rats Vorrat ein Säcklein überreichte, darin in gutem Gelde, soviel man dessen habhaft habe werden können, gemeiner Stadt Verehrung zum Feste enthalten war.«

Hierauf begab man sich zum Festhause, wo in maiengeschmücktem[1]) Saale auf eichenen Tischen die zinnernen Tafelgeräte und der mit silbernen Schildern verzierte zinnerne »Wilkum« aufgestellt waren, und Holzbänke mit kunstvoll geschnitzter Lehne zu frohem Gelage einluden.

In einer bestimmten Reihenfolge, die auch am zweiten und dritten Festtage eingehalten wurde, ließ man sich an den langen Tafeln nieder: »vber dem ersten Tisch die Ambtspersonen vnd Frembden, vber dem anderen die Adiuvanten vnd Mitverwandten, über dem dritten der Ambtspersonen Weiber, vber dem vierten der Adiuvanten vnd Mitverwandten Weiber, vnd vber dem fünften die übrigen Personen« (Stadtpfeifer u. a.).[2])

Lieblicher Blumenduft durchströmte das Gemach: war doch jedes Gedeck mit einem »Rosen-«, »Nelken-« oder »Meygerankranze« geschmückt.[3])

Nachdem das Tischgebet gesprochen, oder an seiner Statt das Mahl durch ein geistliches Lied eröffnet worden war[4]) — der Sitte, das Konvivium

---

1) In dem Rechnungsbericht der **Grimmaer** Kantorei vom Jahre 1607 sind unter den Ausgaben gebucht: »2 gr. denen, so Meyen geholet«. Ähnliche Ausgaben enthalten die aus dem 17. Jahrhundert vorhandenen Rechnungen der **Frankenberger** Kantorei.

2) Satzungen der Kantorei zu Strehla vom Jahre 1606.

3) Rechnung des gemeinen Kastens zu **Eilenburg** v. J. 1574: »4 gr. für Krentze den Cantoribus verehret«. (Merseburg. Regierungsarchiv Rep. 47. Cap. II. Nr. 43. Bl. 78.) — Rechnung der **Grimmaer** Kantorei vom Jahre 1603: »9 gr. vor Nälkenkräntze«; vom Jahre 1604: »5 gr. vor 30 Meigerankräntze den H. verehret«; vom Jahre 1611: »4 gr. vor 16 Rosenkräntze à 3 ₰, 1 gr. 4 ₰ vor 8 *grüne* Kräntze à 2 ₰, 2 gr. 2 ₰ vor 13 Kräntze am Dienstag vber fordertische«; vom Jahre 1612: »12 gr. vor 48 Rosenkräntze à 3 ₰«; vom Jahre 1613: 1 fl. 4 gr. 3 ₰ vor 46 Nelkenkrentze, à $6^1/_2$ ₰«; vom Jahre 1615: »11 gr. 6 ₰ vor 46 Rosenkräntze à 3 ₰«. Beachtenswert ist, daß die Nelkenkränze bedeutend teurer waren als die Rosenkränze.

4) In **Chemnitz** wurde nach den Statuten v. J. 1602 das Konvivium mit dem Gesang des 145. Psalms »Exaltabo te Deus« eingeleitet und mit dem 147. Psalm »Cantate Dominum« beschlossen. — Der letztgenannte Psalm diente auch beim Konvivium der **Schneeberger** Kantorei als Schlußgesang (cf. Jacobi:

mit einem Festgottesdienst einzuleiten, begegnen wir vereinzelt erst in späterer Zeit — wurden die Speisen aufgetragen, deren Zahl und Reihenfolge ein bestimmter Küchenzettel vorschrieb.

Nach den Satzungen der Grimmaer und Lommatzscher Kantorei bestand derselbe aus je vier Gerichten: »Vorgerichte, Fischen, Zugemüse, Nachfleisch und Käse« — nach den Statuten der Rochlitzer Kantorei (vom Jahre 1617) aus fünf Gerichten. Mehr zu bieten, als die Statuten vorschrieben, oder eine Tafel zu bevorzugen, war dem Hospes (Wirt) bei Strafe untersagt.[1])

Die aus dem Zeitraum von 1580—1620 noch vorhandenen Rechnungen einiger Fraternitäten verraten, wie frugal man aller Orten diese Schmäuse gestaltete.[2])

Kranken und bejahrten Mitgliedern, die dem Mahle fernbleiben mußten, wurde durch die »Juniores« »ein köstlein neben einem Krug Bier«[3]) zugestellt. Auch den abwesenden Kantores[4]) und »der abwesenden Kantores Frauen«[5]) ließ man ein »stübichen Bier« zugute kommen.

Das Getränk, zu dessen Kauf das kurfürstliche Amt, Ratskämmerei, »gemeiner Kasten«, oft auch vermögende Mitglieder sowie der »Kantoreifiscus« selbst reichliche Geldmittel spendeten, bestand in Bier.

Nur in seltenen Fällen — meist nur an die geladenen Ehrengäste — wurde Wein ausgeschenkt.[6])

Besonders reichlich scheint der Wein bei den Gastereien der Altenberger Kantorei geflossen zu sein, die sich 1606 zu folgender Bestimmung veranlaßt sah: »Das Convivium musicum, welches Sonntag nach Trinitatis sein soll, sol vber 10 hora nicht produciret werden, auch nicht lenger Wein gespeiset, alß die Malzeit weret, besondern alsbald mit dem Tischtuch aufgehoben werden, gelibt aber einer mehr Wein zu trinken, dem stehet es frey umb seinen Pfennig.«

Die Bedienung und Aufwartung beim Mahle besorgte das Gesinde des »Hospes«, »das man nach verrichteter Mahlzeit mit einer kleinen Collekte bedachte«.[7]) Die Aufsicht über das Bier im Keller führten die »iuniores« und der Kalkant, zuweilen auch ein besonders hierzu bestellter »vertrauter Mann«. Sie trugen das Bier »lasenweise« in den Festsaal.

---

a. a. O. S. 93). — In der **Oschatzer** Kantorei findet sich in späterer Zeit als Schlußlied der Choral: »Nun danket alle Gott!«

1) Stat. der Leisniger Kant. v. J. 1581. § 19.

2) Näheres hierüber bei Lauckner: a. a. O. Bd. IX. 105, sowie in meiner Abhandlung über die **Oschatzer** Kantorei. Grenzboten 1903. S. 271 ff.

3) Stat. der Kant. zu Grimma (1602), Mügeln (1603), Chemnitz (1602).

4) Stat. der Kant. zu Rochlitz v. J. 1617 und Stat. der Mittweidaer Kant. v. J. 1595.

5) Stat. der Kant. zu Großenhain v. J. 1570.

6) Im Rechnungsbericht der Grimmaer Kantorei vom Jahre 1611 z. B. findet sich der Vermerk: »15 gr. vor Wein, so über der Herren Tisch geholt worden.«

7) Stat. der Colditzer Kant. v. J. 1588.

An jedem Tische standen ein oder zwei Chorknaben, eifrig damit beschäftigt, die geleerten Krüge und Gläser wieder zu füllen.

In welchem Ansehen das Kantoreimahl stand, erhellt daraus, daß hierzu außer den Standespersonen und den durch Mitglieder eingeführten einheimischen Gästen häufig ein Kreis vornehmer Männer von auswärts sich zusammenfand.

Die **Mügelner** Kantoreiordnung vom Jahre 1603 nimmt hierauf durch die Bestimmung Bezug: »Würde jemandes einen frembden Gast, der in diese gesellschaft nicht gehört, mit zur Zeche bringen wollen, der soll es mit aller der Cantorey Zugethanen vorbewusst vndt bewilligung thun, würde aber jemandes solches für sich selbsten, oder nur mit etzlicher vorbewust vnterstehen, der soll vmb drey groschen gestraffet werden, Wan aber der Gast mit einmütigen Consens aufgenommen würdet, Soll derjenige, so ihn bey sich hat, für ihn zahlen, Vnd er etwas denn legibus zuewider handeln würde, die straffe seinetwegen abtragen.«

Wie ehrerbietig man den geladenen Gästen begegnete, bezeugt das Statut der **Rochlitzer** Kantorei (1617) mit den Worten: »vnd vffn fall die Tische wegen der frembden Gäste, so man Ehrenthalben einzuladen nicht umbgehen könte, besetzt, sollen die jüngsten (doch nach gelegenheit der Personen) denselben Raum geben und hernach mit den Vorstehern von dem Wirte gespeiset werden.«

Während der Tafel herrschte Frohsinn: Cantores amant humores. Unter allerlei »christlichen Colloquiis« (?)[1] verrannen den Festteilnehmern die Stunden der Zusammenkunft nur zu rasch. Die Pausen, die während des Mahles öfters entstanden, wurden mit Figuralgesang ausgefüllt, den die anwesenden Adiuvanten und Chorknaben aufführten.[2] Auch der Stadtpfeifer und seine Gesellen boten mit lustigen Weisen den Versammelten manch lieblichen Ohrenschmaus.

Chorknaben wie Stadtpfeifer wurden zum Lohne für ihre Darbietungen

---

1) Worte der Leisniger Kantoreiordnung v. J. 1581. — Daß dem Unterhaltungsstoff zuweilen der christliche Charakter fehlte, verrät die Altenberger Kantoreiordnung v. J. 1606 durch die Bestimmung: »Man sol auch von den Absentibus vndt frembden Händeln nicht vbel oder vngebührlich reden, do aber etwas in der gesellschafft gutter meinung gehandelt wirdt, soll es nicht verkehret vbel gedeutet vndt ausgebreitet, sondern zu verhüttung von uneinigkeit zum besten gemeint vnd verschwiegen werden.«

2) Nach den **Strehlaer** Statuten v. J. 1595, den **Mittweidaer** v. J. 1595 und den **Rochlitzer** v. J. 1617 wurde »die Musica vor, in und nach der Mahlzeit getrieben.« Die **Colditzer** Kantoreiordnung v. J. 1588 regelte den Tischgesang durch die Bestimmung: »Der Cantor, welcher die partes zuvorwalten, soll partes allerley, vnd wie man die begeret, wenn sie vorhanden, mit zur stell bringen lässen, vnd soll so lang man beisammen ist, sonderlich *vor* Essen keine stundt gar vorübergehen, daran nicht zum wenigsten einmahl oder ein stück gesungen würde, auch vber Essens vnd an dem Tisch, do der Cantor sitzet, soll vor jedem gericht einmahl gesungen werden vnd entlich auf die Mahlzeit ein Deo gratias.«

an besonderen Tischen gespeist. Einige Fraternitäten erlaubten dem Stadtpfeifer, beim Konvivium »das Buch aufzulegen«, d. h. mit dem Stimmbuch in der Hand an den einzelnen Tischen Gaben einzusammeln.

In späterer Zeit fiel dieser Brauch, da man den Stadtpfeifer für seine Aufwartung aus der Vereinskasse honorierte.

Streng verpönt für den Gebrauch bei Tafel war das weltliche Lied in kunstlosem Satze: »Gassen- und Reuterliedlein«, die im Volke großer Beliebtheit sich erfreuten. Wie feindselig man ihm gegenübertrat, beweisen die Worte der **Mügelner** Kantoreiordnung (1603): »Diejenigen, so in dieser gesellschaft sein vndt Musicam figuralem nicht können, sollen sich nicht unterstehen, Ihre gewonete vppiche *weltliche lieder* bey den zusammenkünfften zue singen, Sondern was aldar gesungen würdett, Soll aus der *Edlen Kunst der Musica* (d. h. Figuralmusik) sein. Wer darwieder handelt, sol iedes Mahl einen groschen zur straff geben.«

Das weltliche Lied in mehrstimmiger Form (musica figuralis), wie es die Isaak, Senfl, Lechner, Haßler u. a. vorlegten, scheint indes in einzelnen Fraternitäten bei den Schmausereien Einlaß gefunden zu haben. *J. H. Schein* aus Leipzig überschickte der **Delitzscher** Kantorei seine »Waldliederlein«[1]) — eine Liedersammlung die auch in dem Notenverzeichnis der **Waldenburger** Kantorei vermerkt ist.[2]) Martin *Rinckart* beschenkte die Kantorei zu **Eilenburg** mit manchen lustigen Liedern, die nach italienischen Weisen bei Tafel gesungen wurden. Um sie auch anderen Fraternitäten zugänglich zu machen, gab er 1619 diese Gelegenheitsgedichte heraus unter dem Titel: »Geistliches musikalisches Triumph-Cränzlein von der hochedlen und recht Englischen Dorothea oder großen Gabe Gottes, der Frau Musica«.[3]) Große Verbreitung scheint indes diese Sammlung nicht gefunden zu haben. Nur die **Pirnaer** Kantoreibibliothek verwahrt ein Exemplar hiervon. In den mir bekannt gewordenen Archivverzeichnissen wird ihrer nicht gedacht. Wohl aber weisen die Inventarienverzeichnisse einiger Fraternitäten mehrfach andere Sammlungen weltlicher Lieder auf. Die **Chemnitzer** Kantorei besaß *Scandelli* »schöne weltliche und geistliche neue teutsche Liedlein 4—6 voc.« (Dresden 1579), *Scandelli* »Neue teutsche Liedlein 4—5 voc. Nürnberg 1578, ferner Thom. *Morley* »Liebliche fröhliche Ballete« 5 voc., Nürnberg 1609,[4]) die **Stauchaer**: »*Vapores et humores variorum authorum* dabey auch des *Haßleri* weltliche Teutzsche gesenglein 4. 5. 6 voc«.[5]) Auf den Gebrauch des weltlichen Chorliedes bei den Konvivien der **Chemnitzer** Kantorei scheint auch die Bestimmung der Kantoreiordnung v. J. 1602 hinzuweisen: »Bei dem

---

1) A. Werner: a. a. O. S. 48. 2) Vollhardt: a. a. O. S. 325.

3) Zwei Proben dieser Sammlung hat A. Werner in der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, 7. Jahrg. No. 4 S. 124 veröffentlicht.

4) Mitt. d. Kön. sächs. Altertumsvereins 1873. Heft 23 und Monatsh. für Musikwiss. Bd. IV. S. 19.

5) Inventarverzeichnis d. Stauchaer Kantorei in den Akten der Kantorei.

Convivio musico sollen die Adiuvanten die ersten zwo Mahlzeiten vor Eßens den 145. Psalm und nach Eßens den 147. Psalm anstatt des Gebets vff des Cantoris Anordnung und gebührlicher reverenz singen, die andern Mahlzeiten mag der Cantor *mit dienlichen gesängen abwechseln.*«

In dem Notenbestand der **Waldenburger** Kantorei sind *Leo Haßler* mit »Canzonetten a. 4 voc.« (v. Jahre 1590) und »deutschen weltlichen Liedern«, *Demantius* mit seinem »Tympanum Ungaricum« (Nürnberg 1600) vertreten.[1])

Dem letzgenannten Werke begegnen wir unter dem Titel: Timpanum militare Demantii auch in dem Inventarienverzeichnis der **Frankenberger** Kantorei.[2])

Zweifellos dienten die genannten Musikalien als Unterhaltungs- und Belustigungsstoff bei den geselligen Veranstaltungen der Fraternitäten.

Eine Reihe von Kantoreien, wie die Lommatzscher, Grimmaer und Oschatzer, über deren Notenbestände wir durch die erhaltenen Rechnungsberichte und Archivverzeichnisse genau unterrichtet sind, scheint jedoch bei ihren Gastereien von dem weltlichen Chorlied keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Auch die Aufführung kleiner »comoediarum«, geistlicher Schauspiele, in denen nach Art der mittelalterlichen Klosterkomödien biblische Geschichten dramatisch dargestellt wurden,[3]) war bei den Kantoreifesten beliebt.

Einzelne Fraternitäten traten mit ihren dramatischen Darbietungen

---

1) Notenverzeichn., siehe Vollhardt: a. a. O. S. 325.

2) Inventarverzeichnis der Frankenberger Kantorei in den Akten der Kantorei.

3) Der Brauch ist nachweisbar in der **Delitzscher, Grimmaer, Leisniger, Colditzer, Chemnitzer** und **Buchholzer** Kantorei. Die **Delitzscher** Kantorei führte 1556 am Montag vor Fastnacht die Komödie »*Daniel*« auf (cf. Lehmann: Chronik von Delitzsch. S. 208). Die **Grimmaer** Kantorei erhielt 1593 vom Rate 1 Schock 48 gr. dafür, daß sie dem Rate zu Ehren eine geistliche Komödie von der *Ausführung Loths und dem Untergang von Sodom und Gomorrha* spielte und dabei ein Feuerwerk abbrannte. (Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma. S. 1402.) — In dem Rechnungsbericht der Kantorei vom Jahre 1602 findet sich die Notiz: »10 gr. vor 2 Kannen Wein, so zur Comedien geholet worden.« — Daß auch in **Leisnig** Komödien aufgeführt wurden, bezeugt die Kantoreiordnung v. Jahre 1581; cf. Müller: a. a. O. S. 26. — In der 6. Rechnung der **Colditzer** Kantorei (II. Sonntag post Epiph. — VII. Sonntag post Trinit. 1591) finden sich unter den Einnahmen gebucht: »1 fl. 3 gr. verehret M. Georg Hermann Pfarrer zu Königsfeld bey der *Comoediam vom Hecasto*«, unter den Ausgaben: »5 gr. zu einem Viertel Bier, als die Cantorey die *Comoediam vom Hecasto* agirt.« — In **Chemnitz** führten 1603 die Schulknaben mit den Adiuvanten des chori musici zu St. Jacob zu Fastnacht eine geistliche Comödie auf dem Markte auf.« Cf. Museum f. sächs. Gesch. herausgeg. von Chr. E. Weiße III. Bd. 1. Stück. S. 276. — In der **Buchholzer** Stadtrechnung v. J. 1603/04 heißt es: »Den Adiuvanten Chori musici, so die Comoediam *de milite Christiano* agirt 24 gr. gereicht.« Cf. Beiträge zur Gesch. der Stadt Buchholz Bd. III. 192.

an die Öffentlichkeit und gestalteten so das Kantoreifest zu einer Feier, an der die ganze Bürgerschaft, jung und alt teil nahm.

Von der Kantorei zu Grimma wird dies bezeugt durch die in dem Rechnungsbericht von 1588 sich findende Bemerkung: »6 gr. Simon Tischer, dass er *in der Action vfm Markte hat helffen Buden machen, Tische und Bänke geliehen*«.

Die Auswahl unter den Stücken, die man aufführte, war keine große. So kehren dieselben Stoffe zu verschiedenen Zeiten wieder.[1]) Zu den öffentlichen Schauspielen war die Genehmigung des Rats einzuholen. Interessant vor allem im Hinblick auf die Angabe des Zweckes, den man mit diesen Aufführungen verband, ist das Schriftstück, in dem 1601 die Kantorei zu Grimma sich vom Rate die Erlaubnis zur Aufführung einer solchen Komödie erbat.[2])

Vnsere gebürende vnd willige Dienste zuvor, Erbare, Wohlweise, grossgünstige Herren, Einem Erbaren vnd wolweisen Raht, können wir wohlmeinend nicht verhalten, wie das die gesellschafft der Cantorei allhier, eine geistliche Comedien aufn künftigen Dienstagk wills Gott, *aufn Marckte einem Erbaren* vnd *wolweisen Raht zu ehren vnd gefallen, vnnd denn der christlichen Jugendt zur gottseligen Vbung auch gantzen gemeinen Bürgerschafft dieser Stadt zur Lehr, Trost vnd Vermahnung* zu agiren, entschlossen, welche Comedia ist genommen worden aus dem 18. vnd 19. Cap: des Ersten buchs Mose: *Von der Ausführung Loths vnd den endlichen Vntergang Sodomae vnd Gomorrae*, darzu denn ein klein feurwergk soll angerichtet werden, als auf dem freien öffentlichen Marckte. Gelangt demnach an einen Erbarn vnd wolweisen Raht der gantzen löbl. gesellschafft ihr freundliche bitt, E. E. R. wolle solchen Platz auf obbestimte Zeit hierzu günstlichen einreumen, vnd darneben auch spectatores geben, das sie sehen mögen, das es zu einem guten ende gemeinet vnd angeordnet worden, verhoffen ein Erbar vnd wolweiser Raht werden vnsere bitt lassen statt vnd raum finden vnd seindt einem Erbaren vnd wolweisen Raht sonsten zu dienen gantz willigk vnd erbötig; Geben Grimm. den 4. Sept. Anni 1601. — Die gantze löbl. Gesellschafft der Cantorey.«

Doch zurück zum weitern Verlauf des Konvivium.

Untersagt und unter Strafe gestellt waren alle Wetten, Geld-, Karten- und Würfelspiele, »dieweil hierdurch das exercitium musices offtmals verhindert vnd sonsten allerley Ungelegenheit daraus erfolgt,«[3]) indes »sollen nach gelegenheit der Personen vnnd frembder leute die Vorsteher macht haben vmb Ergötzung Vnnd zuuermeiden vbrige vnmessige truncke Spile oder Boßleiche zu erläuben vnnd zu gestaten, doch das sie mas vnnd ziel setzen Wie lange man spilen sol«.[4])

Wer dieser Anordnung nicht gehorcht, hat $3^1/_2$ groschen als Strafe zu

---

1) Die in dem unten mitgeteilten Schreiben genannte Komödie wurde nach Lorenz' Angabe (vgl. S. 223 meiner Ausführungen) schon 1593 aufgeführt.

2) Akten der Superint. zu Grimma No. 211 (eingelegtes Blatt).

3) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595. Wie wenig ernst man indes dieses Spielverbot nahm, bezeugt die Kantoreirechnung v. J. 1597 — wonach 2 Bosskugeln und 3 Kegel für 3 gr. angeschafft wurden.

4) Statuten der Kantorei zu Lommatzsch vom Jahre 1580.

erlegen »vnd die da zum andernmahl aufzuhören geheissen werden, vnd nicht folgen, sollen die Straffe doppelt geben. Do auch Ihre zwene Vber den spilen vnnd spilen halben uneins würden, soll ein Jeder der gesellschafft 10½ groschen« — also mit dem dreifachen Betrage — »zur Straffe verfallen sein«.[1]) »Ausserhalb des Gemachs, da die Cantoreygesellschafft beyeinander Versamlet ist,«[2]) oder auf »Winkeln«[3]) »eine sonderliche Zeche zu halten« war ebenfalls bei Strafe verboten. —

Der große Kostenaufwand, den das Konvivium verursachte, ist darauf zurückzuführen, daß neben den eigentlichen geladenen Festteilnehmern häufig »etliche viel Personen, die der Cantorey gar nicht eingeleibett, sich mit gewaltt eindringen vnd mher bier in sich giessen denn andere der Cantorey zugethane vnd verwandte«.[4]) Um diesem Unfug zu steuern, verfügten die Satzungen der Großenhainer Kantorei vom Jahre 1570: »dass derjenige, der bey einem erbarn Raht, oder sonsten einem anderen aus der gesellschafft zu schaffen hette, nach verrichter sachen vnnd Ehrentrunk alsbald wieder davonginge«.

Zuweilen pflegten in den Abendstunden auch die Kinder[5]) und das Gesinde der Herren Kantores im Festhause sich einzustellen, um die ihnen heimlich von ihrem Vater oder Herrn zugesteckten Speisen und Getränke nach Hause zu tragen.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, erließ man in **Mügeln** 1603 die Verfügung: »Es sol hinfür bey denn Zusammenkünfften dieser gesellschafft, vnd in derselben Bier tringken, keiner kein Kindt an Knaben vnd Mägdlein (: ausser denen Knaben, so zum Musicieren gebraucht vnd erfordert werden :) sie seind gross oder klein, mit sich nehmen, oder hernach kommen lassen, damit sie in der gesellschafft nicht molestiret, das Bier nicht vberflüssig vnd zur vngebür verthan, vnnd die Jugentt bei Zeitten zum Zechen oder tringken nicht verleitett werde; Wer solches vbertritt, der sol von jederm Kinde drey groschen zur straffe in die Lade zuegeben schuldig sein.«[6])

Daß diese Maßregel indes nicht von allen Fraternitäten gutgeheißen ward, zeigt die Bestimmung der **Rochlitzer** Kantoreiordnung vom Jahre 1617: »Wenn ein Kind zu Leuten wird mitgenommen, dass es etwas sehen und lernen soll, als soll es zwar nochmals einen jeglichen am Convivio solches

---

1) Statuten der Kantorei zu Chemnitz v. J. 1602 § 21 und Statuten der Kantorei zu Torgau vom Jahre 1596.

2) Statuten der Kantorei zu Chemnitz v. J. 1602. § 17 und Statuten der Mittweidaer Kantorei v. J. 1595.

3) u. 4) Statuten der Kantorei zu Großenhain v. J. 1570.

5) Nach den Statuten der Kantorei zu **Strehla** vom Jahre 1595 war es den Kindern der Kantores gestattet, »nach der Mahlzeit uff ein stündlein« im Festhause zu verweilen.

6) In ähnlichen Worten verfügten die Stat. der **Grimmaer** Kant. v. J. 1602: »Es soll auch keiner seine Kinder mittbringen noch kommen lassen, weil hierdurch oftmals viel verschleift vnd ausgetragen wirdt; welcher diesem wirdt zuwider leben, soll von einem jeden kinde 4 gr. in fiscum zur straffe verfallen sein.«

zu thun freystehen, mag ihm auch ein Bisslein Essen geben, aber wer gantze Teller voll halbe Braten und gantze Semmel- und Brot-Eckigen herfürgiebet, darüber einer seinen unwillen siehet und ohne Vorwissen des Speisers etwas heimschicket, der soll der löbl. Societät mit 6 groschen Sfraffe verfallen seyn«.

So finden sich Kinder unter den Festteilnehmern noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Nach den **Schlettauer** Statuten vom Jahre 1658 war für jedes Kind, das beim Konvivium gespeist wurde, die Gebühr von 4 gr. zu entrichten. In **Geyer** bestimmte man erst 1630: »Es sollen die Kinder alle daheim gelassen werden, und nicht mit zum Convivio lauffen, *wie bißhero geschehen.* So aber eines Fratris und Membri Kind, es sey Knabe oder Mägdlein unerfordert zum Convivio kömpt, so sollen die Eltern 4 gr. schuldig seyn zu erlegen; dafür soll das Kind mit den Aufwärtern vnd den anderen Knaben, welche der Musica beywohnen, gespeiset werden.« —

Dem Diener, der mit der »großen Hornlaterne in Eisengestell« seinen etwas angegriffenen Herrn abzuholen und »heimzuleuchten«[1]) hatte, wurde befohlen, »nicht ehe dan zue rechter schichtstunde«[2]) — »nach verrichteter Mahlzeit«[3]) »anzukommen und sich still und züchtig zu verhalten, bey vermeidung ietzo berürter straffe« (3 gr:). — Daß der Speisewirt hin und wieder auch durch das aufwartende Gesinde erheblich geschädigt wurde, läßt sich aus der Bestimmung der **Grimmaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1602 schließen: »Inngleichen soll auch der Wirth, bei dem gespeiset wirdt, seinem gesinde verbieten, selbstthätiger Weise nichts einzulassen oder zuuerschleiffen.«

Wie verschwenderisch man bei den Gastereien besonders mit dem Getränk umging, bringt § 11 der **Mügelner** Statuten in charakteristischer Weise mit den Worten zum Ausdruck: »Darmit auch das Bier, als eine gabe Gottes bei den Zusammenkünfften mit Danksagung, Zucht und Erbarkeit ohne ärgerliches, vnfletiges Wesen getruncken vndt nicht vnnützlich vergossen werde, Soll derjenige, so desselben also missbraucht, oder verschleppen würdet, der Straffe, so ihme die Verordneten zuerkennen, vnterworffen sein« — eine Bestimmung, wie sie in anderen Statuten in ähnlicher Form wiederkehrt.

Eine ständige Ausgabe in den Rechnungsbüchern ist der Betrag für verlorenes Zinn und zerbrochene Gläser. Für die letzteren mußten die Mitglieder häufig selbst Ersatz leisten.[4])

---

1) Stat. der Kant. zu Grimma 1602.
2) » » » » Mügeln v. J. 1603.
3) » » » » Grimma v. J. 1602.
4) Stat. der Kant. zu Grimma 1602 § 22: »Auch soll niemandt nichts zubrechen oder verschleiffen von Trinkgeschirr vnd andern (sic!) oder do ers zubricht, wieder bezahlen; do auch von einem ettwas verruckt wirdt vnd man dahinder kömpt, das ers gethan, soll er von der gantzen gesellschafft in willkürliche straffe gezogen werden.« — Ähnlich lautet die Bestimmung der

Das Treiben, das sich in den Abendstunden des Festtages entwickelte, war meist ein ziemlich ausgelassenes. Mahnworte, wie die folgenden: »Ihr esset, oder trincket, oder was Ihr thut, das thut zur Ehre Gottes. Item: Sauffet Euch nicht voll Weines, darauss ein Asotia folgt,«[1]) scheinen nicht ohne Not und Grund den Statuten eingefügt worden zu sein.

Der Unterhaltungston, den man anschlug, war oft ein bedenklich freier und verstieß vielfach gegen feine Sitten. Zänkereien und Streitigkeiten einzelner Mitglieder arteten zuweilen sogar in Tätlichkeiten aus.

Ein Bild dieses Treibens, wenn auch gleichsam mit einem Schleier verhüllt, zeichnen statutarische Erlasse, wie die folgenden:[2]) »in vnserm Convivio sollen allerley fluche vnndt scheltwortt, auch die Gotteslesterung verbotten sein. Do nun Jemandes aus leichfertigkeitt oder gefasten Altem groll einem anderen flucht vnnd darinnen den heiligen namen Gottes nennet, Derselbe sol auff vorgehende erkenntnis der Vorsteher nach gelegenheit vnnd wirderung der verbrechung straffwirdig sein. Do einer den andern Iniurieret, an seinen ehren angreifft, einen Schelmen heisst oder sonsten anderwege hönett vnd schmähett, Item so iemand vnzuchtige, vnschambare Wortte vnnd narrentei ding, dadurch menniglich geergert wurde, lauffen lest« — »oder einen Speisippum öffentlich agiret«[3]) — »derselbe sol gleichfals durch erkentnis der Vorsteher vnnd des Herren Pfarhers, do er der vberwiesen wirt, bußfellig vnnd In Ernsti straff genommen werden.« »Viel weniger soll sich einer vnterfangen, hader anzurichtten vnnd von wortten zu denn kannen (a verbis ad verbera) greiffen, oder zu andern weren, Wurde sich aber einer daruber durstigklich vnndt freuentlich vergreiffen, sol er so viel biers fullenn, als aus dem fas getrunken.«[4])

Daß Schlägereien bei der Kantoreifeier keine Seltenheit waren und auch nicht als allzu großer Verstoß gegen gute Sitte betrachtet wurden, ergibt folgende Verfügung der Colditzer Kantoreistatuten (1588): »Do einer würde werffen oder schlagen, ob er auch gleich nicht treff, soll er zwene gülden zur straff geben. Do einer aber würde durch werffen oder schlagen treffen, beul oder blutsrunst machen, soll er drey gülden zur straffe geben, vnd soll in diesen fellen alle Zeit der Obrigkeit sonst Ire straf vorbehalten sein. Do einer in diesen obgenannten fellen zum andern mahl verbrechen würde, soll er allewege geduppelte straff geben, do er zum drittenmahl wieder keme, soll er ex Convivio Musico excludirt sein, do er ein Astant, soll Ime doch zu Cohr zu gehen, gar nicht geweret sein, auch noch Jeder Zeit zum singen erfordert werden.«

Großenhainer Kantoreiord. 1570: Die Juniores sollen »Thür und Fenster zuschließen und achtung darauf geben, daß kein gefeß verruckt oder weggetragen werde.«

1) Statuten der Kantorei zu Leisnig vom Jahre 1581.
2) » » » » Lommatzsch vom Jahre 1580.
3) » » » » Döbeln vom Jahre 1605.
4) » » » » Großenhain vom Jahre 1570.

Die Strafen, die man in den genannten Fällen über »den Verbrecher« verhängte, bestanden gewöhnlich in Geld oder Bier.

Das Strafmaß war, wie aus den angeführten Bestimmungen ersichtlich, teils statutarisch vorgeschrieben, teils wurde es unmittelbar nach geschehener Tat von den Vorstehern und Seniores festgesetzt. Nur bei besonders schweren Vergehen richtete die ganze Fraternität. Wer sich dem Urteil nicht unterwarf, »sol als ein vngehorsamer dem stadtrichter in seine Straff vberanttworttet werden, Vnd ohne aussünung des Freuels für kein Glied der Cantorey gehaltten vnd angenommen werden.« [1] —

Wie es den Vorstehern zukam, den Anfang des Mahles zu bestimmen, so stand ihnen auch das Recht zu, das Ende desselben zu verkündigen. Als sehr zweckmäßig erwies sich die Bestimmung, das Konvivium im Winter nicht über 9 Uhr, im Sommer nicht über 10 Uhr auszudehnen, »es were denn, dass man frembden gesten zu gefallen sitzen möchte.« [2] Wie streng man auf die Einhaltung der statutarisch festgesetzten Feierstunde drang, zeigt die Colditzer Kantoreiordnung (1588) durch die Worte: »vnd soll der Cantor ein knaben vfn Seyger Achtung geben lassen und zum Zeichen des geschlagen jederzeit singen Ite in orbem universum etc. choraliter oder figuraliter.«

Zuwiderhandlungen wurden mit Geldstrafe — in Rochlitz beispielsweise mit einem Ortsgülden geahndet.

Nachdem das Bier abgenommen und der übliche »Schlaftrunk« herumgereicht worden war, ging man friedlich auseinander. »Bier mit anheim zu nehmen,« [3] war bei Strafe untersagt.

In den Morgen- oder Mittagstunden des folgenden Tages fand man sich aufs neue zusammen, um die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erledigen.[4]

Ungenügend begründete Verspätung eines Mitgliedes wurde durch eine Geldstrafe geahndet. Eine größere Strafe traf den, der diesem Konvent fern blieb. Selbst der Superintendent als Inspektor war in diesem Falle der Bestrafung ausgesetzt. —

Weihevolle Stille herrschte unter den Erschienenen, wenn der erste der beiden Vorsteher die vor ihm stehende Lade öffnete, die Satzungen herausnahm und verlas oder durch einen der »iuniores« verlesen ließ, »damit Niemandt sich der unwissenheit zu entschuldigen.« [5]

Aufmerksam folgte man an allen Tischen den Worten des Vortragenden. — Einblick in die Sitzordnung, die man für den Konvent festgesetzt hatte,

---

1) Statuten der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.
2) Statuten der Kantorei zu Grimma vom Jahre 1602 § 22.
3) Daselbst. § 18.
4) Hin und wieder veranstaltete man zu diesem Zwecke mehrere Konvente in einem Jahre. Hierzu die **Leisniger** Kantoreiordnung v. J. 1581, welche vorschrieb: »Da auch die Vorsteher sich mit den Cantoribus etwas zu besprechen hetten, sollen sie dieselben in die Schule in eines Collegen habitation freundlich dazu laden lassen.«
5) Stat. der Kant. zu Lützen 1570. § 23.

gestatten die Ausführungen der Strehlaer Kantoreistatuten von 1606: »Bey solcher Verlesung soll dies in Acht genommen werden, dass sich vber den ersten Tisch die Kirchen vnd Schuldiener, sambt den Seniores vnd Inspectoren, vber den andern die Adiuvanten, vber den dritten die Mitverwandten zusammensetzen sollen, damit wenn etwas zu deliberiren, solches alleseits desto füglicher vnd richtiger geschehen möge. In welcher Deliberation zuerst die Adiuvanten, nachmals aber die andern Mitverwandten Ihre Suffragia colligiren, vnnd durch eine Person auss Ihrem Mittel fürbringen lassen wollen.« [1])

Beachtenswert an dieser Verordnung ist, daß bei Änderung der Statuten, zu der die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich war, den Adiuvanten das erste und wahrscheinlich das entscheidende Wort zustand.

Wie stürmisch es bei den Beratungen zuweilen zugegangen sein mag, verrät die Mahnung: »vnd sol ein jeglicher seine meinung vnd notturfft nicht unfreundlich oder mit ungestüm, sondern sittiglich vorbringen, damit die Herrn Praepositi sowol, Als derselben Assessores und die andern der Cantorei Verwandte mit bedachtsamkeit eines Jeden vorbringen Anhören und eigentlich einnehmen und also alles wohl und ordentlich verrichtet werden. Wer nun solches nicht thut, wird nach erkenntniß der Herrn Vorsteher gestrafft.« [2])

Im Anschluß an die Beratungen wurde die Neuwahl eines zweiten Vorstehers vorgenommen. Nachdem die restierenden Strafgelder eingebracht worden waren, erfolgte die Ablage und Prüfung der Rechnung. Hierauf wurden Lade und Rechnung den neuen Vorstehern übergeben. Dem Hospes (Speisewirt) waren bei dieser Zusammenkunft die Kosten des Mahles zurückzuerstatten.[3]) In Wirklichkeit jedoch deckte er meist, wenn nicht eine Sondersteuer zu diesem Zwecke erhoben wurde,[4]) einen beträchtlichen Teil derselben aus eigenen Mitteln. Um sich hierfür erkenntlich zu zeigen, befreite ihn die Gesellschaft wohl von dem nächsten Jahresbeitrage und gab ihm die tröstliche Zusicherung, daß er, »wenn er es begehret, sechs Jahre mitt der bewirtung verschonet bleiben sol.« [5])

---

1) Die Satzungen der Mittweidaer Kantorei v. J. 1595 regelten die Sitzordnung bei den Beratungen durch die Bestimmung: »Die Kastenherren samt den Schuldienern und 4 Personen aus den Adiuvanten sollen an einem besonderen Tische sitzen, die andern auch besonders, wie sie in die Cantorey nach einander eingekommen sind und sich eingeschrieben haben.«

2) Stat. der Kant. zu Lützen v. J. 1570. § 23.

3) In Strehla bekam 1595 der Speisewirt als Kostgeld aus der Kasse für eine männliche Person 2 gr.; für eine weibliche 18 ₰. — 1614 erhöhte man es für Männer auf 3 gr., für Frauen auf 2 gr. — Nach den Stat. der Mittweidaer Kant. v. J. 1595 hatte jedes männliche Mitglied 18 ₰, jedes weibliche Mitglied 1 gr. als Kostgeld dem Speisewirt zu entrichten. »Für junge Gesellen« und Witwen der Adiuvanten wurde dasselbe aus der Kasse bezahlt.

4) Cf. die Statuten der Kantorei zu Lommatzsch vom Jahre 1580.

5) Stat. der Kant. zu Chemnitz vom Jahre 1602.

Die Beschlüsse, die der Konvent gefaßt hatte, waren geheim zu halten, »wer sie vor gebürender Zeit offenbaret, der sol mit drey Groschen gestrafft werden.«[1])

Waren die Beratungen beendet, so begab sich ein jeder wieder an den Platz der Tafel, den er tags zuvor während des Konviviums eingenommen hatte. Ein frugales Mittagsmahl besänftigte die erhitzten Gemüter.

Hie und da scheint man den schmauslustigen Kantores, um die Zeit bis zum Beginn der Mahlzeit auszufüllen, ein Frühstück dargereicht zu haben.[2])

Dem Mittagsmahl folgte in den späteren Nachmittagstunden eine ebenso reichliche Abendmahlzeit. An dieser nahmen auch die Frauen und Töchter der Kantores teil.

»Da aber die Erfahrung oft erwiesen hatte, daß die Weibspersonen gemeiniglich zu cunctieren pflegen, so hatte man die gestrengen Eheherren ausdrücklich für das pünktliche Erscheinen ihrer Gattinnen verantwortlich gemacht und ihnen aufgegeben, daß ein jeder seinem Weibe befahl, alsbald nach 4 Uhr im Gasthause zu sein, damit die Tische von allen Seiten besetzt wären.«

»Da erschien nun nach Rang, Stand und Würden des Herrn Superintendenten Eheliebste in einem Kleide von schwarzem Seidenatlas und einer Schaube von Damasken, mit Aufschlägen von Sammet; aber letztere der Kleiderordnung gemäß, nur drei Finger breit. Anders rauschte des Herrn Amtsschössers Hausfrau herein. Sie durfte zu ihrem tiefsten Leidwesen freilich keinen gemodelten Sammet oder seidenen Atlas tragen, sondern nur einfach seidenes Zeug zum Kleide. Dafür hatte sie aber den Sammet am Leibchen und Mieder nicht gespart. Die Aufschläge ihrer Schaube waren mit Steinmarder besetzt. Die Halskrause von ausländischer Leinwand, davon die Elle einen Gulden gekostet. Die Haube war aus gesponnenem Golde, mindestens fünfzehn Taler wert. An den Fingern glänzten Ringe, an den Armen goldene Bänder. Um den Leib trug sie einen silbernen Gürtel mit Scheide, so allein wohl 40 Taler an Wert, — und um den Hals nicht bloß, wie Johann Georg 1612 erlaubt hatte, eine Kette — mochte über 100 Floren schwer sein — sondern daneben auch noch eine Schnur mit Kleinod von geprägtem Golde, das nicht unter 20 Taler gekostet haben konnte. Der Herr Amtsschösser schien diese Ausschreitung übersehen zu wollen, oder — übersehen zu müssen.

In gleichem oder doch ähnlichem Staate erschienen des Herrn Bürgermeisters und der Ratspersonen Frauen. Der übrigen Kantoreiverwandten Weiber, als von Handelsleuten, Krämern, vermögenden Bürgern, so nicht von ihrem Handwerke, sondern von ihren Gütern, Renten und von anderen

---

1) Stat. der Kant. zu Mügeln vom Jahre 1603. § 17.

2) In Strehla beschloß man 1614, fortan bei den Kantoreifesten Frühstück und Kuchen nicht mehr zu geben.

bürgerlichen Gewerben sich nährten, trugen Kleider von Vorstadt, Macheyer, Hundskoth, Vierdraht, Tobin, Harras, Zschamloth, Kartekoche, gutem Tuche, die Ärmel von Hamburger Tuch. Die Hauben waren wohl dem Gesetze nach, nicht über 5 Taler wert, aber manche trug um den Hals eine Schnur mit 20 und mehr Goldgulden rheinischen, ungarischen und englischen Rosenobels, andere um die Hand 5 Goldgulden. Sammetne Mützen, aber ohne Schmuckwerk und Stickerei waren erlaubt; sie sollten freilich nur mit halbseidenen Börtchen einfach verbrämt sein, aber man hatte auch Samt und echt seidene Einfassungen. Vom Gürtel klirrte die Messerscheide am Gewand herab, — zwar nicht vergoldet, aber doch immer 10 bis 15 Tlr. wert.« [1])

Die Frauen speisten an besonderen Tischen; ihre Bedienung übernahmen die iuniores und »ein verträwlich Weib, so ihnen Bier aufträget, einschenket vndt andere Handreichung thut.« [2])

Sie sprachen den Speisen wacker zu und lobten trotz des mangelnden Kaffees den Kuchen, den des Hospes Gattin eigenhändig zubereitet und gebacken hatte.

Allerlei Tages- und Familienneuigkeiten boten ihnen reichlichen Stoff zur Unterhaltung. Auch »ein erbarer christlicher Tanz«, zu dem Organist und Stadtpfeifer ihre lustigen Weisen aufspielten, war erlaubt.[3]) Da sich die Versammelten indes wohl meist schon in ziemlich gehobener Stimmung befanden, wenn sie sich an den Freuden des Tanzes vergnügten, so dürfte es hierbei oft etwas frei und ungebunden zugegangen sein.

Nur mit dieser Annahme werden uns die Worte der **Großenhainer** Kantoreiordnung verständlich, die auf das Verhalten der Kantores beim Tanze Bezug nehmen:

»Do ein ehrlicher Tantz mitt Weibern oder Jungfrauenn von den Cantoribus furgenommenn, sollen sich die Jungen gesellenn fürnemlich, fein Erbarlich, vnd sitsamlich verhaltten vnd anzeigenn vnnd das vbermeßige verdrehen vnnd ruhmruckenn mit erbarnn vnnd schwangern Frauen vermeiden, bei wilkurlicher straff der Herrn Cantorum, Es sol auch kein gesell oder man ohne Mantel rock oder hartzkappen in hosen vnd wammes tanzen, bei Peen zweier Groschen, so offt er ergrieffen, kompt er wieder duppel vnd so fort.« [4])

Nicht selten fanden sich die Frauen erst in den Abendstunden bei der Feier ein. Beweis hierfür ist die Verfügung der **Colditzer** Kantoreiordnung (1588): »Die geladenen Weiber, ob sie gleich nicht in der Ladung benümpt

---

1) Meinhardt: Das Jahresfest der Delitzscher Kantoreiges.

2) Statuten der Kantorei zu Leisnig vom Jahre 1581. § 21.

3) Nach der Rochlitzer Kantoreiordnung von 1617 mußte zum Tanze erst die Erlaubnis »der Directores« eingeholt werden.

4) Satzungen der Großenhainer Kantorei v. J. 1570. Vgl. hierzu Stat. der Kantorei zu Finsterwalde v. J. 1616.

werden, sindt sie doch mit vormeint, vnd mögen dieselben auch nach ihrer gelegenheit, wenn man fast abgespeiset hat, sich einstellen, vnd sollen dieselben von den vberbleiblichen auch gespeiset werden, wie ein jeder Wirdt solches zum besten zu bestellen, ihme wird angelegen sein lassen.« [1])

Durch die Spendung eines Viertels Bier [2]) brachten sie zum Ausdruck, daß sie an dem frohen Treiben Gefallen fanden.

Unter manchem guten Trunke und manchem übermütigen Scherz verflossen auch die Abendstunden des zweiten Festtages nur zu rasch. Um 10 Uhr — im Winter um 9 Uhr — war das Fest beendet. »Die armen Currentknaben in ihren fadenscheinigen, schwarzen Mäntelchen, so vor den Türen singen gehen, stimmten fröhlich das gratias an, als sie die Überreste des Mahles — Fleisch, Bier und Kuchen — in ihr Tüchlein packten und in ihr ärmliches Kämmerlein heimtrugen.« [3])

Wurde die Schmauserei an dem folgenden Tage fortgesetzt oder gar noch darüber ausgedehnt, so hatten die Mitglieder, die daran teilnahmen — eine allgemeine Beteiligung war nicht erforderlich — die Kosten derselben »pro portione arithmetica« [4]) aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Auch die den Gesellschaften zugehenden Schenkungen an Naturalien fanden hierbei Verwendung. Bezeichnend für die Naivität, mit der man hochgestellten Personen Spenden gleichsam abnötigte, ist eine Notiz, die von der Kantorei zu Grimma überliefert ist. Sie überschickte im September 1613 Hans Georg von Ponickan, dem Besitzer von Pomßen, einen kleinen Kober mit Butterbretzeln und erbat sich als Gegengeschenk ein Stück Wildpret zu ihrem Konvivium. Ponickan nahm das Geschenk an, gab dem Boten 3 Groschen Trinkgeld und stellte ihm am 17. Sept. 1613 einen Empfangsschein aus, in welchem er bemerkte: »darauff sich gebetenermaßen mit Ueberschickung des Wildprets vnndt sonsten der gelegenheit nach aller gebür erzeygett werden soll.« [5]) — Von einem ihr zustehenden Fischereirecht machte am dritten Tage des Konviviums die Leisniger Kantorei Gebrauch. »Den von Gott bescherten Segen, so viel als zulänglich ist, übergab man entweder dem Herrn Speiser oder einem anderen, dem es beliebet, zur Zurichtung.« [6])

---

1) Für die Leisniger Kantorei wird derselbe Brauch belegt durch die Angabe der Statuten v. J. 1581: »nachdem auch eine gewohnheit, daß der Cantorum Weiber pflegen zum Trunke zu kommen, sol auf sie ein verträwlich Weib bestellet, so ihnen Bier auffträget, einschenket vndt andere Handreichung thut.« Cf. Müller: a. a. O. S. 12.

2) Cf. Rechnungsbericht der Colditzer Kant. v. J. 1614.

3) Meinhardt: a. a. O.

4) Statuten der Kantorei zu Döbeln v. J. 1605.

5) Lorenz: a. a. O. S. 1557.

6) Müller: a. a. O. S. 27.

Die in den Satzungen der Kantorei zu Mügeln vom Jahre 1603 sich findende Bestimmung: »Darmit auch die Adiuvanten neben denn Vorstehern vor ihre Mühe, so die Leuen-Brüder nicht bedürffen, auch etwas ergezung haben, soll ihnen järlichen vf einen gewissen tagk eine Tonne Bier vor sich alleine zue tringken aus der Lade bezahlet werden«, verrät, daß man hie und da noch eine besondere »Collation« für die Adiuvanten veranstaltete.

Zugleich deutet sie darauf hin, daß schon gegen Ende dieser Periode innerhalb der Gesellschaften eine Sonderung der eigentlichen musikalischen Elemente von den Nichtsängern sich anbahnt. — Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir Anfang des 17. Jahrhunderts in der Colditzer Kantorei. Belege hierfür sind die in dem Rechnungsbericht von 1605 sich findende Notiz: »3 fl. den Astanten zu einem Viertel Bier von den 20 Thalern, so der Churfürst zu Sachsen anno 1603 verehret« — sowie der Rechnungsvermerk vom Jahre 1615: »2 fl. curfürstl. Verehrung haben die Astanten of bevehl des H. Superintendenten zu sich genommen vnd vertruncken d. 19. Sept. 1615. $4^1/_2$ fl. curfürstl. Verehrung haben die Astanten auch zu sich genommen d. 20. Dec. 1615 vnd soll förder bis of anderweit. Anordnung mit den Verehrungen also gehalten werden.«

Überblicken wir die Geschichte der Gesellschaften von ihrer Entstehung bis zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, so ergibt sich:

Das kulturelle Vorbild der Kantoreien sind die katholischen Brüderschaften. Entkleidet man die Darstellung, die wir von den Kalandbrüderschaften gegeben haben, ihrer unevangelischen Züge, so gewinnt man ungefähr ein Bild, wie wir es von den Kantoreien entworfen haben.

Nicht nur mit ihren Hauptzwecken, sondern auch hinsichtlich ihrer Organisation stimmen Kalande und Kantoreien überein.

Aus freien Gesellschaften, die indes schon während des Reformationszeitalters eine bestimmte, wenn auch lose Verfassung tragen, entwickeln sich die Kantoreien allmählich zu Vereinen mit geschriebenen Statuten.

Der Höhepunkt ihrer musikalischen Bedeutung fällt in die zweite Hälfte des 16. und in den Anfang des 17. Jahrhunderts.[1]) In dem Gesangstoff der Fraternitäten überwiegen anfangs die Werke der Niederländer, doch schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts macht sich das Bestreben geltend, dieselben mehr und mehr durch die Kompositionen deutscher

---

1) Die Pest, die schon in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die sächsischen Lande verheerte, scheint die Existenz der Gesellschaften wenig gefährdet zu haben. Einen Ausnahmefall bietet die Kantoreifraternität zu **Geringswalde**, die 1613 unter den Einwirkungen dieser Seuche sich auflöste und erst 1617 auf Befehl der Kurfürstlichen Visitatoren erneuert wurde. — Cf. F. Böttcher: Aus der Geschichte der Stadt Geringswalde. S. 25. »Propter pestem« sah sich, wie die Rechnungsberichte melden, auch die **Colditzer** Kantorei 1607, 1608 und 1611 veranlaßt, die Konvivia »einzustellen«.

Meister zu ersetzen. Das Überhandnehmen der unmusikalischen Mitglieder in den Gesellschaften zu Anfang des 17. Jahrhunderts [1]) veranlaßt eine schärfere Hervorkehrung der geselligen Zwecke auf Kosten der ursprünglichen kirchlich-künstlerischen. Die üppigen Konvivien, wie wir sie in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts überall finden, sind das Übel, an dem die Gesellschaften schon während ihrer musikalischen Blütezeit zu kranken beginnen.

1) In Colditz waren 1602 unter 33 Mitgliedern nur 9, 1611 unter 31 nur 13, 1614 unter 32 nur 14, 1616/17 unter 33 nur 16 aktive Sänger. Vgl. hierzu meine Angaben S. 149.

Die Wirren des dreißigjährigen Krieges, der die gesamte kulturelle Entwicklung unseres Volkes ins Wanken brachte, sollten auch an den Kantoreien nicht ohne Störung vorübergehen.

Eine geraume Zeit zwar blieben die sächsischen Lande von der Kriegsnot befreit. Die aus den ersten Kriegsjahren noch vorhandenen Rechnungsbücher einzelner Gesellschaften verraten, daß das heraufziehende Kriegswetter die Gemüter nicht allzu sehr ängstigte und die Neigung des Bürgers zu behaglichem Lebensgenuß nicht ertötete. Noch sorgloser blickte man der Zukunft entgegen, als der evangelisch gesinnte Schwedenkönig seinen bedrängten Glaubensgenossen zu Hilfe eilte. Überall wurde Gustav Adolf als Retter der Evangelischen gefeiert. Auch die Kantoreien huldigten ihm durch ihre Lieder[1]).

Noch in den Jahren 1631 und 1632 zeigten sich die Gesellschaften in voller musikalischer Tätigkeit. In den Siegesjubel über die »erhaltene Victoria der Leipschen beiden schlachten«[2]), der sich in kirchlichen Dankfesten kund gab, mischte sich der Jubelgesang der Kantoreien[3]).

Erst mit dem Tode Gustav Adolfs begann für Sachsen die Zeit der eigentlichen Kriegsnot: Einquartierungen von schwedischen und kaiserlichen Truppen, die in dem Besitze der sächsischen Lande einander abwechselten, erregten aller Orten die größten Wirren und schwächten städtische wie staatliche Kassen. Mit verstärkter Wut brach 1637 die Kriegsfurie über Sachsen herein. Kaiserliche und schwedische Truppen — die letzteren zählten seit dem zwischen dem Kurfürsten und Kaiser 1635 geschlossenen Prager Separatfrieden zu den Feinden Sachsens — wetteiferten in Erpressungen und Verwüstungen.

Der Krieg mit seinen Drangsalen und Wirren zog auch die Kantoreien stark in Mitleidenschaft. Ihre Finanzen gerieten ins Stocken. Die

---

1) Vergl. S. 157 meiner Ausführungen.

2) G. Nowel: Die Kant. zu Finsterwalde. S. 15.

3) G. Nowel: a. a. O. S. 15. — W. Thon: *Unsere Kunst bleibt ewig.* — 5 Szenen aus der Geschichte der sächs. Kantoreien. Für die Jubelfeier der Bitterfelder Kantorei. 1903. S. 56. Auf Rinckarts Bestreben fand noch im Sept. 1631 als Siegesfeier das sog. Reginenfest statt. Am Abend des 7. Sept. sang die Eilenburger Kantorei vor dem Kurfürsten im roten Hirsch zu Eilenburg.

Unterstützungen aus der Ratskämmerei, dem gemeinen Kasten und kurfürstlichen Amt blieben wegen Geldmangels oft aus. Nur wenigen Gesellschaften zeigte sich das kurfürstliche Amt so opferwillig wie der **Oschatzer** Kantorei, der die Trank- oder Biersteuer bis zum Jahre 1646 gezahlt wurde. Neben dem finanziellen wurde auch der personelle Bestand der Gesellschaften ernstlich gefährdet. Aus Mangel an Mitgliedern sahen sich die **Eilenburger** und **Weißenfelser** Kantorei — die erstere zählte nur noch zwei, die letztere drei Adiuvanten — genötigt, ihre musikalische Tätigkeit einzustellen. Auch die Kantoreien zu **Jessen, Dobrilugk, Prettin, Kirchhain, Rochlitz, Wurzen, Pirna, Frohburg, Hartha, Meißen, Schneeberg, Krimmitschau** und **Geyer** wurden Opfer des Kriegs.

Die **Grimmaer** Kantorei scheint in den Jahren 1626—34 unter den Schrecknissen des Kriegs schwer gelitten zu haben[1]). Eine Wendung zum Besseren trat allem Anschein nach im Jahre 1635 ein, sodaß es der Gesellschaft schon 1640 möglich war, ein Konvivium in altgewohnter, prunkvoller Weise zu begehen[2]). Seltsam berührt es uns, daß ein solches im Jahre 1643 abgehalten wurde, ungeachtet der verhängnisvollen »Plünderung«, von der nach Angabe des Rechnungsberichtes in diesem Jahre die Stadt heimgesucht wurde. Wie hingebend man hier inmitten der Kriegsstürme die Musik pflegte, kann daraus geschlossen werden, daß die Fraternität in dem Zeitraume von 1638—46 auf eigene Kosten eine Reihe wertvoller Kompositionen anschaffte[3]).

Schwere Einbußen brachte der Krieg für die Notensammlungen einiger Fraternitäten. Daß mancher Kunstschatz der plündernden Soldateska

---

1) Rechnungen und sonstige Nachrichten aus diesem Zeitraum fehlen.

2) In dem Rechnungsbericht v. J. 1640 lesen wir: Convivium d. 15. bis 17. März. »vff 2 Tische 5 Mahlzeiten zu speisen, die erste abendt vndt andern tagk zu Mittage jedesmahl 8 Speisen vndt die andern 3 Mahlzeiten iedesmahl über einen Tisch 6 Speisen vndt noch dazu allezeit einen nachtisch zu speisen.«

3) In den Rechnungen sind unter den Ausgaben folgende Beträge gebucht:

1638: »1 fl. 3 gr. pro prima parte Cantionum sacrarum *Vulpii*.«
1640: »8 gr. vor *Scheins* Israelisbrünnlein.«
»1 fl. 3 gr. vor *Lohrs* beide Theil der geistl. Moteten.«
»6 gr. vor *Vulpii* und *Lohrs* Moteten und *Scheins* Concerten einzuhefften.«
1641: »6 gr. vom andern Discant im *Florilegio* auszubessern.«
1642: »1 fl. 3 gr. pro altera parte cantionum sacr. *Vulpii*.«
»12 gr. dem Cantor für 6 motetten zu schreiben.«
1645: »2 fl. vor *Tobiae Michaelis* Music. Seelenlust 2 Theile.«
»4 fl. vor *Andreae Hammerschmidts*, Erster, 2. 3. und 4. Teil Musikalischer Andachten.«
»1 fl. 3 gr. vor *Andreae Hammerschmidts* 2 theil der geistl. Dialogen außen hohen Liede Salomonis.«
»2 fl. 8 gr. dem Buchbinder für Einbinden der Partes.«

9 fl. 11 gr.

zum Opfer fiel, bezeugt der in dem **Lommatzscher** Inventarienverzeichnis sich findende Eintrag: »Heinrich *Schützens* General Baß über obige Psalmen hat ein Schulmeister in Weihnachtsfeiertagen 1662 verehren lassen, weil der vorige anno 1632 im ersten feindlichen kayserl. Einfalle verlohren worden«. Auch in **Düben** wurden die der Kantorei gehörenden Noten »von den Soldaten zerrissen und verschleppet«[1]). — Besonderes Interesse erweckt eine Notiz, die wir dem obengenannten Lommatzscher Inventarienverzeichnis entnehmen: »Donfridi Kyrie von 5 Stimmen, welche anno 1645 bey der Meißnischen Belagerung ein schwedischer Regimentssecretarius hinterlassen und hernach von Sigmund Aßmann ufn Chor eingegeben worden, in grün Pappier gehefftet in 4to.«. Zeigt sie doch, wie in einzelnen Fällen Kunstwerke durch Feindeshand von einem Kantoreiarchiv ins andere übergingen.

An einer Reihe von Gesellschaften und zwar merkwürdigerweise selbst in Städten, die nachweislich von den Schweden heimgesucht wurden, gingen die Kriegswirren ohne wesentliche Störung vorüber, so beispielsweise an den Kantoreien zu **Mügeln, Oschatz, Geithain**[2]), **Leisnig, Finsterwalde.** Ja in den vier erstgenannten sah man sich, wie die Rechnungsberichte beweisen, nicht einmal zu einer Einschränkung der Kantoreifeier veranlaßt[3]). — Die **Zörbiger** Kantorei verfügte auch in den schwersten Zeiten über eine leidliche Zahl von Adiuvanten. In der Jahresrechnung von 1642/43 sind unter den Einnahmen gebucht: 5 gr., die »die semtlichen Cantorey-verwandten, so uffn Chor singen helffen, zur straffe erleget, wegen daß sie allesambt ahm heiligen Oster-Sonnabendt nicht ufs Chor zum Singen kommen, sondern außen blieben«[4]). Die **Oschatzer** Kantorei hatte in dem Zeitraume von 1618—48 die Aufnahme von 60 Mitgliedern zu verzeichnen.

Eine Einbuße rein finanzieller Art erlitt während des Krieges die **Glauchauer** Kantorei. Die Rechnung von 1633/34 berichtet hierüber: »8 fl. 4 ₰ sind dis Jahr in der plünderung von den kays. Soldaten, ob sie wohl in der Kirchen auf dem Chore mit vermahnet gewesen, mit weggenommen worden«. Ein Stillstand in dem musikalischen Leben dieser Fraternität trat nach dem Kriege 1653 ein. Erst 1679 nach dem Eintritt 16 neuer Mitglieder begann sie wieder aufzublühen.

---

1) Hauptstaatsarchiv. Loc. 10499. Tranksteuerakten Nr. 4. — In einem alten Inventarienverzeichnis der **Colditzer** Kantorei lesen wir: »6 partes in folio Jacob Störs — Stör hatte dieselben der Fraternität geschenkt — sind in dem Kriegswesen weggekommen«.

2) Die Angabe *A. Werners* a. a. O. S. 53, daß diese Gesellschaft 1654 neu gegründet worden sei, ist unzutreffend. Die lückenlos erhaltenen Rechnungsbücher der Gesellschaft beweisen das Gegenteil. Nur einmal — im J. 1634 — macht sich eine Störung des Vereinslebens geltend, doch nur insofern, als Rat, Kirche und »gemeiner Kasten« ihre Zahlungen in diesem Jahre einstellen.

3) Vergl. die in den Grenzboten 1903, S. 273 von mir mitgeteilten Ausgaben der Oschatzer Kantorei v. J. 1637/38.

4) A. Werner: a. a. O. S. 52.

Nur geringfügige Störungen erfuhr während des Krieges die Kantorei zu **Geringswalde.** Einer Rechnung vom Jahre 1634 entnehmen wir, daß die in der »Kirchensacristey« aufbewahrte Vereinskasse »in dem ersten Croatischen Einfall beneben den neu erzeugeten zweyen Leichentüchern durch den Feind ausgeplündert und alles mit hinweggenommen worden«. Die Tranksteuer blieb »wegen der Kriegsverwirrung« nur in den Jahren 1638 und 1639 aus[1]). In den geselligen Veranstaltungen der Gesellschaft machte sich keine Veränderung bemerkbar. Nur einmal (im Jahre 1649) wurde »wegen der schwedischen Einquartierung kein Cantoreibier getrunken«[2]). Eigenartig ist, daß an dem Kantoreifest im Jahre 1642 einquartierte Kriegsleute teilnahmen[3]). Daß die Kunstpflege nicht gelähmt wurde, verrät die im Rechnungsbericht v. J. 1647 sich findende Bemerkung: »21 gr. von Andreae Hammerschmidts vierten Theil Moteten vnd Concerten zu binden«.

Schwerer als die genannten Vereine hatte die **Colditzer** Kantorei unter den Kriegsdrangsalen zu leiden. Ihre pekuniären Quellen versiegten: die Unterstützungen von seiten des Staates (Tranksteuer)[4]), des Rats[5]), und des »gemeinen Kastens«[6]) blieben Jahre lang aus. Auch das gesellige Leben der Fraternität erfuhr Störungen. Eine deutliche Sprache hiervon reden die interessanten Aufzeichnungen des Rechnungsführers. Er berichtet: »Die 67. und 68. halbe Jahrrechnung in eine zusammengezogen, weil die solennia convivia Musica dis 1622 Jahr wegen der eingefallenen sehr großen thewrung eingestellet vnd nur etwas zu zweyen der kleinen gesellschaft symposiis ist contribuiret worden, deren das eine trium Regum bey Augustin Köhlern, das andere Visitationis bey Paul Tischern gehalten worden«. »Die 69. 70. 71. vnd 72. halbe Jahrrechnung abermals zusammengezogen, weil bey dem selzamen müntzwesen vnd continuirenden großen thewrung erst den 4. Juli des 1624 Jahres, war der VI. Sonntag post Trinit., bey dem damals regierenden Bürgermeister Johann Müller, das convivium solenne wiederumb gehalten worden«. Wie sehr die Kantorei 1622 unter dem allgemeinen Geldkrache, der dem Treiben der Kipper und Wipper ein jähes Ende bereitete, zu leiden hatte, wird illustriert durch zwei weitere Notizen der Rechnungsbücher. In dem Bericht von 1622 heißt es: »1 fl. 5 gr. 6 ₰ eingebüßet an Altenburgischem vnd anderm Gelde wegen des newen müntzedicts, so nach dem Landtage publiciret worden«. 1624 schreibt der Rechnungsführer: »9 fl. 11 gr. 11 ₰

---

1) Rechnungen aus dem Jahre 1638 u. 1639.
2) Rechnung v. J. 1649.
3) In dem Rechnungsbericht v. J. 1642 findet sich unter den Einnahmen verzeichnet: »21 gr. frembte Personen, so mit getruncken, als ein Rittmeister vndt ein Wachtmeister, der Herr Pfarrer von der Harda« u. a.
4) Cf. Rechnungen von 1642—45, 1647—54.
5) Cf. Rechnungen von 1635—38, 1642—45.
6) Cf. Rechnungen von 1634—37, 1641, 1642, 1647, 1648.

an dem geringen Gelde eingebüßet, als der engelthaler vf 8 gr., ein $^1/_2$ fl. stück vf 15 ℌ, ein 8 gr. stück vf 1 gr. vnd 1 gr. vf 1 ℌ heruntergesetzet worden«.

Neben der Teuerung waren es besonders Pest[1]) und Einquartierungen feindlicher Soldaten, die das gesellige Leben der Sozietät unheilsam beeinflußten. Näheren Aufschluß hierüber geben die folgenden Bemerkungen der Rechnungsbücher: »Die 74. vnd 75. halbe Jahrrechnung in eine zusammengezogen, weil *propter pestem* visitat. 1625 das convivium solenne verschoben vnd erst den 2. post Epiphan. 1626 vf der Schulen wieder celebrieret worden«. »Die 90. 91. vnd 92. halbe Jahrrechnung zusammengezogen, weil *propter pestem* weder Visitat. 1633 noch Trium Regum 1634 das Convivium solenne können gehalten werden, sondern solches verblieben bis Visitat. 1634«. »Die 93. vnd 94. halbe Jahrrechnungen in eine zusammengezogen, weil das convivium wegen einquartierung der soldaten nach Trium Regum nicht können gehalten werden, vnd solches bis den XIII. Dom. p. Trin. 1635 verschoben worden«. »Die 97. 98. vnd 99. Halbe Jahrrechnung von Visitat. Mariae 1636 bis II. p. Epiph. 1638 in eine zusammengezogen, weil wegen des feindlichen Einfalls das convivium zweymahl nicht können gehalten werden«. »Die 102. vnd 103. halbe Jahrrechnungen von 1. Dom. p. Epiph. 1639 bis purificat. 1640 in eine zusammengezogen, weil wegen der großen Kriegsgefahr das convivium nur einmahl voriges Jahr gehalten worden«. »Die 109. 110. 111. 112. vnd 113. halbe Jahrrechnungen von IV. Dom. post Trin. 1642 bis Septuag. 1645 zusammengezogen in eine, weil das convivium musicum wegen vielstaltiger einquartierung vnd contribuirung vnd andern vnruh nicht können gehalten werden«.

Daß trotz Kriegs- und Geldnot den Kantores die Lust zur Beteiligung am Vereinsleben nicht verging, wird zum Ausdruck gebracht durch die Rechnung von 1638, wonach »die kleine Cantorey« (d. s. die eigentlichen musikalischen Mitglieder) »von den zweyen Steuerzetteln voriger Rechnung« (gemeint ist der Transsteuererlaß) »ein Vaß Bier erkaufft vnd solches, weil gleich 50 Jahr vollendet, das diese Cantoreyordnung angefangen, gleichsam ein *jubileum* zu begehen, in des Hrn. Amptschößers Hause am Schlosse im Monat September in fröhlichkeit ausgetruncken«.

Bezeichnend für die zähe Art und den idealen Sinn unsrer Väter ist, daß selbst in den schwersten Zeiten der Verein seinem Hauptzweck, dem musikalischen, treu blieb. Der numerische Bestand während des Krieges verringerte sich nicht. Ja die Mitgliederliste aus den Jahren 1618 bis 48 meldet den Zugang von 54 neuen Mitgliedern[2]). Selbst in den

1) Aus den Rechnungen ist ersichtlich, daß die Pest die Entwicklung der Fraternität auch in späterer Zeit mehrfach beeinträchtigte. Mehrere Kantoreimitglieder wurden in dem Zeitraum von 1680—84 Opfer der Seuche.

2) 1636 trat ein »Leutenant« Hans Günther in die Fraternität ein, der im Schwedenheere Wachtmeister gewesen war. Er scheint des Schreibens

verhängnisvollen Jahren 1642—45 kamen die »Kantores« ihren kirchlich-musikalischen Verpflichtungen nach. Die während dieses Zeitraumes an Sonn- und Festtagen auf dem Chor vorgenommene Geldsammlung ergab die stattliche Summe von 17 fl. 6 gr. 2 ₰.

Welch glühende Musikliebe die Fratres beseelte, wird dadurch beleuchtet, daß selbst in den Jahren, wo Kriegsnot und Teuerung die Kasse der Gesellschaft empfindsam schwächten, erhebliche Beiträge für Anschaffung neuer Musikalien sich gebucht finden[1]).

Merkwürdig ist, daß gegen Ende des Krieges zwei schwedische Rittmeister und ein schwedischer Fahnenjunker als Ehrengäste der Kantorei in dem Rechnungsberichte erwähnt werden.

---

ziemlich unkundig gewesen zu sein. Neben seinem Namen, der sich unter den Statuten von 1588 findet, steht sein Lebenslauf in Gedichtform, von des Schulmeisters Hand geschrieben.

1648 wurde »Georg Wolff Druckchenmüller (?) damahls in der Edlen Musica vnd schönen Orgelkunst studierender in Colditz« Mitglied der Fraternität. Er schrieb anläßlich seiner Aufnahme eine eigene Komposition ins Kantoreibuch: »Geistliche Harmonia mit 2 Vokal 2 Violin vnd 2 Violen di gamba so nach belieben können gespielt oder außen gelassen werden, componirt der Hochlöbl. Cantoreygesellschaft zum frdl. gedächtnüs«. Die Komposition ist noch vorhanden.

1) Cf. 64. Rechnung II. Epiph. — Visitat. 1620: »2 fl. zu der Verehrung gethan, welche ein Ersamer Rath Herrn Heinrich *Schützen*, Churf. S. Capellmeister vor vberantwortung seines newen operis musici zugeschickt.«

67. und 68. Rechnung 1622: »2 fl. 6 gr. Herrn Johann Förster« (Pfarrer zu Schönerstadt, früher Kantor zu Colditz 1615—21) »trium regum vor die newen partes des *Scheidts*.«

69.—72. Rechnung 1623/24: Ausgaben — »3 fl. an einem engelthaler pro quarta parte operis Musici Hieronymi *Praetorii*,« »16 gr. für 7 weihenachtgesänge mit teutzschen Texten in die fünf weißen partes geschrieben neben einem stück in die acht langen grünen.« »2 fl. 4 gr. 6 ₰ Zubus zu den partibus des newen *Florilegii* vnd *Hartmanns* zu *binden*, weil Martin Kluge nur 2 fl. zum Bunde geben, 6 gr. die partes Hermann *Scheins* in starck papier einzuhefften.«

74. und 75. Rechnung 1625: »2 fl. 6 gr. 6 ₰ dem buchbinder, als 32 gr. 6 ₰ von den 13 büchern H. Heinrich *Schützens*, vnd 16 gr. von den 8 partes *Scheidts* wieder anzurichten.«

79. Rechnung IX. p. Trin. 1627 — I. p. Epiph. 1628: »10 gr. 6 ₰ vor *Rauchs Musikalisch Stammbüchlein*, 18 gr. vor eiusdem *Reuchfeslein*, 16 gr. vor *Stadens Kirchenmusica*, sind schlecht zusammengehefftete partes vnd sind die Texte unter den Motetten alle teutzsch.«

95. Rechnung XIII. p. Trin. 1635 — II. Epiph. 1636: »1 fl. 3 gr. dem Cantori, das er die zerstreueten einzelnen gedruckten vnd geschriebenen cantiones zusammengehefftet, auch etzliche stücke in die partes eingetragen vnd *eine gedruckte Passion* in quarto darzu verehret.«

»109., 110., 111., 112. vnd 113. halbe Jahrrechnungen« von IV. Dom. p. Trin. 1642 bis Septuag. 1645: »1 fl. 15 gr. für die 3 theil Andreae *Hammerschmidts*« (Musikal. Andachten).

116. Rechnung Trium Regum — VI. Trin. 1646: »1 fl. 19 gr. für *Hammerschmidts* 4. Theil«.

Wie die Colditzer so litten auch andere Fraternitäten erheblich unter der Pest, die während des Zeitraumes von 1625—38 in den Städten Sachsens Tausende von Menschenleben hinraffte. Selbst eine Gesellschaft, wie die **Oschatzer**, die durch den Kriegssturm nicht gebeugt wurde, sah sich 1638 durch die verheerende Seuche — allerdings nur auf eine kurze Zeit — zur Einstellung ihres kirchlichen Dienstes veranlaßt[1]). Die 57 Festfeiernden der **Chemnitzer** Kantorei v. J. 1631 waren 1636 auf 34 zusammengeschmolzen. Waren doch allein 8 Ratsherren, die die Mitgliederliste von 1631 noch aufzählt, 1633 der tückischen Seuche zum Opfer gefallen[2]). Wie empfindlich Kriegswirren und Seuchen in die Entwicklung vieler Kantoreien einschnitten, wird beleuchtet durch einen Bericht des Steuersekretarius aus dem Jahre 1647, der, um einen Kostenanschlag für die Erneuerung der Tranksteuer zu geben, neben den noch bestehenden Geistlichen- und Schulstellen auch die noch vorhandenen Kantoreien zusammenzählt. Nach dem Verzeichnis überstanden 52 Vereine den Krieg. 36 von ihnen standen unter dem Oberkonsistorium zu Dresden, 14 unter dem Leipziger und 2 unter dem Wittenberger Konsistorium[3]).

Der 1645 zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und den Schweden geschlossene Vertrag von Kötzschenbroda führte die sächsischen Lande wieder ruhigeren Zeiten entgegen. Sofort schritt man in den Städten zur Wiederaufrichtung der Kantoreien[4]). Den Anfang machte das erzgebirgische Städtchen Augustusburg-Schellenberg, dessen Kantorei im Jahre 1645 neue Statuten erhielt. Seinem Beispiel folgten 1646 Eilenburg — hier entfaltete sich unter dem Einfluß des liederreichen Pfarrers Martin Rinckart ein besonders reges musikalisches Leben[5]) — Staucha[6]),

---

1) In dem Rechnungsbericht der **Oschatzer** Kant. v. J. 1638 heißt es: »wegen Infection bißweilen kaum einer oder zwene, auch wohl kein Adiuvant ufn Chore gewesen«. Die üblichen Convivia blieben jedoch auch in diesem Jahr trotz der gefahrdrohenden »Infection« nicht aus. — Noch einmal berichten die Akten des 17. Jahrh. von einer Störung des gesanglichen Lebens dieser Fraternität. In dem Rechnungsbericht des Jahres 1681/82 lesen wir die Bemerkung: »Die Pestilenz wütet in Oschatz und hat auch in der Cantorei große Mutation angerichtet«. Allzugroß scheint freilich in Wirklichkeit diese Mutation nicht gewesen zu sein, fanden sich doch auch in diesem Jahre trotz der verheerenden Seuche vierundzwanzig Personen im »weißen Schwan« zu einem dreitägigen Konvivium zusammen.

2) Lauckner: Mitt. des Ver. f. Chemnitzer Gesch. IX, 122. X, 30.

3) Tranksteuerakten. Hauptstaatsarchiv Loc. 10499 Nr. 4.

4) Eine Sonderstellung nimmt Frauenstein ein, wo die Kantorei schon 1621 wieder aufgerichtet wurde.

5) Cf. Monatschrift f. Gottesdienst u. ki. Kunst. Jahrg. VII. Nr. 4. *A. Werner*: Die Eilenb. Kant. u. *Simon*: Chronik von Eilenburg: Ihrer Freude über den am 3. April 1646 zwischen Schweden und Sachsen abgeschlossenen Waffenstillstand verlieh die Kantorei dadurch Ausdruck, daß sie dem schwedischen und sächsischen Gesandten ein Ständchen brachte. Beide beschenkten die Gesellschaft mit Geldbeträgen.

6) Von der **Stauchaer** Kantorei fehlen die Rechnungen aus d. Jahren

Strehla[1]), Borna und Lößnitz, 1647 Delitzsch, 1648 Wurzen und Bischofswerda, 1649 Dobrilugk und Kirchhain, 1650 Rochlitz, 1652 Riesa und Mühlberg, 1653 Krimmitschau und Geyer[2]), 1654 Sebnitz, Gräfenhainichen, 1656 Meißen und Hainichen, 1657 Frohburg, 1658 Schlettau, 1677 Hartha. — Die Versuche, die in **Schneeberg** zur Wiederbelebung der Kantorei 1636 und 1641 angestellt wurden, blieben erfolglos. 1654 versammelten sich hier auf offizielle Aufforderung von »Richter und Rath« die fünfzehn ehemaligen Mitglieder der Gesellschaft auf dem Rathause, um über die Verwendung der noch vorhandenen Kassengelder Beschluß zu fassen. Dieselben wurden laut Protokoll dem Kirchenärar überwiesen[3]).

Um der Nebenzwecke willen kam es nach dem Kriege sogar zur Neugründung von Kantoreien. In dem Städtchen **Landsberg** erschienen 1688 in öffentlicher Ratsversammlung mehrere Bürger und erklärten, »sie hätten sich ihrer Handwerke halben an anderen Orten in Zünfte und Innungen eingelassen, dürften aber als Fremde keine ‚Conrente' genießen. Aus diesem Grunde seien sie entschlossen, eine bürgerliche Innung aufzurichten und jährlich viermal ihre Quartale und Zusammenkünfte zu halten, doch sollten dieselben nicht mit üppigem Leben, Fressen und Saufen begangen werden, sondern sie wollten nur eine brüderliche Freundschaft und Vertraulichkeit unter sich stiften«[4]). — Die aus 23 Artikeln bestehenden Satzungen, die sie dem Rate zur Bestätigung vorlegten, ähneln einer Kantoreiordnung, in der nur alles auf die Musik Bezugnehmende fehlt. Die nach einigen Jahrzehnten den Satzungen hinzugefügten Bestimmungen: 1. »Weil von den

---

1633—46. Beachtenswert ist das Schriftstück, welches über die Neugründung der Gesellschaft Aufschluß gibt. Es lautet: »Demnach durch Gottes sonderliche Straffe vndt väterliche Züchtigung vnser liebes Meißnerland vnd also auch neben andern vnsere Kirchfahrt bei wehrenden Kriegsleufften, diese Jahre hero in großes Abnehmen kommen, hat eß auch wenig gefehlet, daß nebenst andern alten löblichen Kirchenordnungen, Unsere löbliche Cantorey nicht ganz zerschlagen worden. Dieweil sich aber dennoch durch sonderbahre provitenz des Allerhöchsten ezliche Junge nebenst ihnen sich herfür getan haben, also sint sie heut Mittwochs p. 1 nach Trin. im Nahmen Gottes zusammenkommen, vnd sich dahin beredet vnd verglichen, das sie Gotte zu ehren, Unserer Kirche zur Zierde, vnd ihnen selbsten zur ergötzlichkeit hinführo diese verbesserte leges observieren vndt denenselben nach allermöglichkeit nachleben wollen zu mehrer bekräfftigung vndt treulicher Haltung dessen haben sie sich ein Jeder eigenhändig unterschrieben, So geschehen den 3. Juni 46«. (20 Unterschriften).

1) Von der **Strehlaer** Kant. fehlen die Rechnungsberichte aus den Jahren 1625—45.

2) Aus dem bis zum Jahre 1618 zurückreichenden Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft ist ersichtlich, daß derselben in dem Zeitraum von 1635—53 niemand beigetreten ist. D. 6. Jan. 1653 vereinigten sich 31 Personen — darunter 3 Witwen — um die Gesellschaft wieder ins Dasein zu rufen.

3) H. Jacobi: Schneeberg. Ein Gedenkblatt zu 400 jähr. Jubelfeier. S. 93 ff.

4) A. Werner: a. a. O. S. 64 f.

H. E. Interessenten wenig vorhanden, so der Music kundig, als werden dieselben, ihre Jugend desto besser darinnen informieren zu lassen nicht ermangeln, damit dies Werk in bessern Zustand gesetzet werden möge. 2. sollen die H. E. Cantores, wenn in der Kirchen bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen etwa eine Concerta, Arie oder in der Fastenzeit die Passion zu singen ist, jederzeit zugegen sein« — beweisen, daß man die Innung sehr bald zur Kantorei umgestaltete.

Ein weiteres Zeugnis für das überall neu keimende musikalische Leben sind die in **Dresden** (zu Anfang des 17. Jahrhunderts)[1]), in **Leipzig** (1688)[2]) und **Freiberg** (ca. 1650)[3]), aber auch in außersächsischen Städten wie **Hamburg** (1660)[4]), **Memmingen**[5]), **Straßburg**[6]), **Görlitz**[7]), **Nordhausen** (1637)[8]), **Essen**[9]), **Reval**[10]) aufblühenden »collegia musica«, Dilettantenverbindungen, die hinsichtlich ihrer Verfassung den sächsischen Kantoreien ähneln. Stehen sie auch — mit Ausnahme des Essener Kollegs — nicht im Zusammenhang mit der Kirche, so pflegen sie doch vorwiegend geistliche Musik.

Als eine Pflegstätte weltlicher Musik repräsentiert sich uns das collegium musicum des Hauses Frauenstein zu **Frankfurt** a/M., dessen Existenz durch die Vorworte von Myllers Canzonetten (1600 und 1603) und Oberndorffers Suiten (Oberndorffer war seit 1615 Organist in Frankfurt) schon für den Anfang des 17. Jahrhunderts belegt ist. Über den Musikstoff der Fraternität sind wir durch C. Valentin aufs beste orientiert[11]).

---

1) G. Döring: Zur Gesch. d. Musik in Preußen. 1852. S. 44.

2) Dörffel: Die Gewandhauskonzerte in Leipzig (1884). *Kneschke*: Die hundertfünfzigjähr. Geschichte der Leipziger Gewandhauskonzerte. Zürich 1893.

3) *Grübler*: Ehre der Freiberger Totengrüfte. Leipzig 1730. I. Bd. Sigismund Horn, Bürgermeister in Freiberg 1608—66, gründet ein großes aus Vokal. und Instrum. bestehendes collegium musicum.

4) *Sittard*: Gesch. des Musik- und Konzertwesens in Hamburg 1890. *M. Seiffert*: Matthias Weckmann u. das Collegium musicum in Hamburg. Sammelbände d. Intern. Musikges. II. S. 76 ff.

5) Seiffert: Gesch. der Klaviermusik. I. Leipzig 1899. S. 215.

6) *J. F. Lobstein*: Beiträge zur Gesch. der Musik im Elsaß u. besonders in Straßburg. Straßburg 1840.

7) M. Seiffert: Sammelbände der Internat. Musikges. I. Heft 1. S. 142. Anmerkg. 2.

8) Jakobs: Zeitschrift des Harzvereins XXXV. 1902. S. 277 ff. Das Nordhaus. Kolleg. veranstaltete 1637 eine Sammlung geistlicher Konzerte »zu sonderlicher recreation . . . . bey jetzigen langwerenden trawrigen Kriegs-Pressuren«. Diese Sammlung findet sich auch unter den Musikalien der Glauchauer Kantorei erwähnt.

9) B. C. L. Natorp: Über den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Essen 1817. S. 255. In Essen bestand noch ca. 1793 ein collegium musicum, ein Verein von Musikfreunden, welche an hohen Festtagen Kirchenmusiken aufführten.

10) Ph. Spitta: Musikgesch. Aufsätze. Berlin 1904. S. 304.

11) C. Valentin: Geschichte der Musik in Frankfurt a./M. Frankfurt 1906 S. 198 ff.

Eine der ältesten für das Frankfurter Musikkollegium komponierten *Widmungen* ging von dem hessisch-darmstädtischen Kapellmeister *Briegel* aus, der, wie unten dargelegt werden wird, auch in den sächsischen Kantoreien große Beliebtheit genoß. Der Druck der Widmung ist nur einmal, fragmentarisch — mit der Tenor- und 1. Violinstimme — auf der Hofbibliothek zu Darmstadt erhalten. Der Titel lautet: »Musicalisches Tafel-Confect / Bestehend in Lustigen Gesprächen und Concerten von 1, 2, 3 und 4 Singstimmen / neben dem Basso continuo. Denen Liebhabern der Music zu sonderbahrer Ergetzlichkeit aufgesetzt von Wolfgang Carl Briegeln. Fürstl. Hess. Capellmeister in Darmstadt«.

Nach dem Vorwort widmet er die Gesänge »den sämmtlichen Wol-Vornehmen und Kunst-berühmten Mitgliedern des hochlöblichen Collegii musici zu Frankfurt, seinen allerseits großgünstig geehrten Herrn und Freunden«. Er betont, daß diese Musik von der bisher gepflogenen Gewohnheit abweiche, indem sie nicht wie üblich am Anfang, sondern am Ende einer fröhlichen Mahlzeit »bei Auftragung des Confects« auszuführen sei.

Das »Tafelkonfekt« besteht zum Teil aus launigen Scherzliedern, zum Teil aus kräftigen, lebensfrohen Trinkliedern.

Die größere Zahl der Tonwerke — Dedikationen der Gesellschaft — gehörte dem Gebiete der Instrumentalmusik an.

Mit der Wiederbelebung der sächsischen Kantoreien verband sich eine Revision ihrer Statuten. Den neuen Satzungen dienten ältere als Muster[1]).

Versuchen wir die Organisation der neu errichteten Fraternitäten darzustellen.

Die durch den Krieg herbeigeführte Verteuerung der Lebensmittel zog in den Vereinen, die zu einer Vereinfachung ihrer Gastereien sich nicht entschließen konnten, eine Erhöhung der Eintrittsgebühr nach sich. Als Aufnahmegebühr verlangte man von sangeskundigen Männern in Geyer 1619 1 thlr.[2]), in Taucha 1622 1 fl.[3]), in Delitzsch 1621 1 thlr[4]), in Schneeberg 1626 1 thlr[5]), in Neustadt 1637 3 gr. 6 ₰[6]), in Eilenburg 1646 1 thlr.[7]), in Augustusburg 1645 1 thlr.[8]), in Rötha 1671 1 fl.[9]), in Schlettau 1658

---

1) Die **Wurzener** Kantorei ließ sich bei Abfassung neuer Statuten die Chorordnungen von Belgern und Mügeln vorlegen. Cf. Schöttgen: Historie von Wurzen 1717. 2) Satzungen von 1619.

3) Satzungen von 1622, mitgeteilt im Leipz. Tageblatt. 1903. Nr. 231.

4) A. Werner: a. a. O. S. 24.

5) H. Jacobi: Ein Gedenkblatt zur 400 jähr. Jubelfeier. Schneeberg 1881. S. 93. Satz. der Kant. v. 1626.

6) Stat. von 1637.

7) Monatschrift für Gottesdi. u. ki. Kunst. VII. S. 122.

8) Statut v. J. 1645 mit dem Zusatz »daferne aber ein solcher Adiuvant in Singen nicht wohl geübet, daß er seine Stimme bestreiten könnte, soll er 2 thlr. pro introitu geben und 4 gr. zum Crucifix und 4 gr. zum Convivio alsobald, und alle Jahr 8 gr. zum Convivio biß er sich in Singen besser geübet«.

9) Stat. v. J. 1671.

8 gr.[1]), in Königswalde 1686 und Jöhstadt 1687 je 12 gr.[2]), in Leisnig 1692 5 thlr.[3]). Die Eintrittsgebühr für die musikalischen Mitglieder der Glauchauer Kantorei betrug bis 1636 6 gr., in dem Zeitraum von 1636—80 1 thlr., seit 1680 jedoch wieder 6 gr. In Krimmitschau war es den Eintretenden freigestellt, »einen halben Reichsthaler in den Fiscum vor den antritt zu erlegen oder etwas von neuen musicalischen Sachen in die Kirche zu kaufen«[4]). — Die Eintrittsgebühr der Nichtsänger war überall höher bemessen als die der Sänger. Sie betrug in Geyer 1619 5 thlr., in Taucha 1622 3 fl., in Delitzsch 1621 7 thlr., in Schneeberg 1626 3 thlr., in Eilenburg 1646 3 thlr., in Augustusburg 1645 »ein Schock«, in Rötha 1671 2 fl., in Schlettau 1658 2 thlr., in Königswalde 1686, in Jöhstadt 1687 je 1 thlr. Die aktiven Mitglieder der Torgauer Kantorei zahlten nach den Satzungen von 1628 »pro introitu« 5 thlr., die passiven 15 thlr. Befreit von der Entrichtung dieser Gebühr waren nur die Geistlichen, Lehrer, Stadtpfeifer, Geiger und der Organist. Dem letzteren wurde auch in Augustusburg die »Einlage« erlassen, »weil er sonst bey dem Convivio mit Singen vnd Spielen sich jederzeit frölich und willig erzeiget« (Stat. v. J. 1645). In Geringswalde normierte man das Eintrittsgeld für die Sänger 1635 auf 1 fl. (vorher hatten sie die Hälfte gegeben). Nichtsänger hatten »ein Vaß Bier« oder einen entsprechenden Geldbetrag zu geben[5]). In Hartha zahlten 1677 eintretende Sänger 12 gr. — waren sie Söhne von Mitgliedern, nur 6 gr. — Nichtsänger hingegen 1 thlr.[6]). In Hainichen forderte man 1656 von den Sängern die verhältnismäßig geringe Einlage von 5 gr. 3 ₰, von Nichtsängern indes $^3/_4$ Bier[7]). In Neustadt 1637 und Lößnitz 1646 fanden sich die Nichtsänger mit einer Bierspende und einer Mahlzeit ab[8]). Die Mügelner Statuten vom Jahre 1603 verlangten von passiven Mitgliedern »ein Viertel Bier sambt einer collation«, die aktiven Mitglieder hingegen waren von dieser Verpflichtung »befreyet«. Erst seit 1625 forderte man auch von ihnen »eine Tonne Bier«[9]). Wie in Mügeln 1603 so verzichtete man nach den Statuten von 1657 auch in Frohburg bei der Aufnahme musikalischer Personen auf das Eintrittsgeld. Nur von Kunstliebhabern forderte man 1 thlr. pro introitu. In Leisnig und Chemnitz zeigt die Eintrittsgebühr für Nichtsänger einen bunten Wechsel. Sie wurde in jedem einzelnen Falle von den Vorstehern bestimmt — in Chemnitz erreichte sie einmal die stattliche Höhe von 100 fl.[10]). In Glauchau betrug die Aufnahmegebühr für Nichtsänger

1) Stat. v. J. 1658.
2) Stat. v. J. 1686 u. Stat. v. J. 1687.
3) Müller: a. a. O. S. 16.
4) Stat. v. J. 1686.
5) Rechnungsbericht v. J. 1635.
6) Stat. v. J. 1677.
7) Külz: Chron. d. Stadt Hainichen. Statut der Kantorei v. J. 1656.
8) Stat. v. J. 1637 u. 1646.
9) Beschluß v. J. 1625 cf. Rechnungsbericht.
10) Straumer: a. a. O. S. 19. — Lauckner: a. a. O. X, 30.

bis 1636 1 thlr. Nach den Statuten von 1636 hatten sie $^1/_4$ Bier oder eine entsprechende Geldsumme zu spenden, nach den revidierten Satzungen von 1680 wieder 1 thlr. Zuweilen suchten nichtmusikalische Bürger durch Versprechungen sich die Aufnahme in die Kantorei zu erwirken[1]). Wer sein Versprechen nicht einlöste, wurde aus der Gesellschaft ausgestoßen[2]).

Der schon in voriger Periode vereinzelt auftauchende Brauch, allsonntäglich während des Frühgottesdienstes zum Besten der Kantoreikasse »Chorpfennige« zu »colligieren«, wurde im 17. Jahrhundert ein allgemeiner. Die Sammlungen ergaben, da auch Nichtmitglieder sich daran beteiligten, oft recht ansehnliche Beträge — in Grimma erhöhte sich dadurch die Jahreseinnahme der Kantorei einmal um zwanzig Taler[3]).

Um die finanzielle Lage der Fraternitäten zu stärken, griff man hie und da zu einer Erhöhung der Jahressteuer. Sie betrug für die musikkundigen Mitglieder der Eilenburger Kantorei nach den Statuten von 1646 sechs Groschen, für »Kunstbefreundete« sechzehn Groschen. In Hainichen waren nur die passiven Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 10 gr. 6 ₰ verpflichtet[4]). Die Adiuvanten der Kantorei zu Augustusburg hatten »quartaliter« 6 ₰ zu entrichten, die übrigen Mitglieder den doppelten Betrag[5]). In Hartha[6]) und Scheibenberg[7]) betrug die Quartalsteuer der Sänger 1 gr., die der Nichtsänger 3 gr. Die Adiuvanten der Lößnitzer Kantorei zahlten vierteljährlich 1 gr., die Nichtsänger 2 gr.[8]). In Geyer erhob man seit 1619 von den Mitgliedern eine monatliche Steuer von 2 gr., nur bei den zur Kantorei gehörenden Witwen begnügte man sich mit der Hälfte dieses Betrages[9]). Beachtenswert ist der in den Statuten sich findende Zusatz, daß die Steuer »in guter Müntz« zu zahlen sei. In Chemnitz verwandelte man die seit 1602 übliche Monatseinlage 1655 in eine Quartalsteuer[10]).

Stadt, Kirche und Staat wandten nach Beendigung des Krieges den Gesellschaften aufs neue ihre Fürsorge zu. Kämmerei und »gemeiner Kasten« zahlten, sobald der Friede wiederhergestellt war, wieder dieselben Summen, wie vorzeiten. Die sächsischen Landesfürsten bewiesen ihre Liebe zur Musik dadurch, daß sie die den Vereinen vor Ausbruch des Krieges gewährten Tranksteuerbenefizien erneuerten, d. h. ihnen die Steuer

---

1) In Leisnig wurde ein Bürger 1671 aufgenommen, weil er versprochen hatte, die Empore in der Gottesackerkirche auf seine Kosten ausbessern zu lassen. Cf. Müller: a. a. O. S. 16.

2) Ein andrer Bürger Leisnigs wurde 1659 aus d. Kant. exkludiert, weil er sein Versprechen, ein Faß Bier zu geben, nicht hielt.

3) Lorenz: a. a. O. S. 1550 ff.

4) Statut vom J. 1656.

5) Stat. v. J. 1645.

6) Stat. v. J. 1677.

7) Stat. v. J. 1688.

8) Stat. v. J. 1646

9) Stat. v. J. 1619.

10) Straumer: a. a. O. S. 71.

erließen, welche für ein bis neun Faß Bier zu entrichten war. Der Betrag wurde den Gesellschaften gegen eine Quittung des Superintendenten von dem kurfürstlichen Steuereinnehmer in bar ausgehändigt. Die Höhe des Tranksteuerbenefiziums war verschieden; sie war zweifellos nach der Wohlhabenheit und numerischen Stärke der Fraternitäten bemessen. Mit Rücksicht auf den letztgenannten Gesichtspunkt dürften folgende teils den Tranksteuerakten des königl. sächsischen Hauptstaatsarchivs[1]), teils Haans Mitteilungen über die im Königreich Sachsen befindlichen »Kantoreien« entnommene Angaben von Interesse sein: »1 steuerfrei Bier« d. h. 4 Faß (20 Taler) wurden bewilligt: 1644 der Kantorei zu Rochlitz, 1654 der Kantorei zu Mittweida, 1660 der Kantorei zu Hain (Großenhain), 3 Faß 1655 der Kantorei zu Düben, 1658 der Kantorei zu Lommatzsch, 4 Faß 1654 der Kantorei zu Lausigk und Gräfenhainichen (»wie vorher geschehen«), 4 Faß 1646 der Kantorei zu Leisnig — hierzu kamen 1655 noch 4 Faß Bier ohne Erlegung der Tranksteuer; »5 Faß oder 10 alte Schock« 1653 der Kantorei zu Rötha. — »Umb 6 Faß Bier mit 12 alten Schock wurden begnadet« 1647 die Kantorei zu Jessen, 1654 die Kantoreien zu Geithain und Geringswalde; »14 alte Schock vor 7 Faß Bier« bezog seit 1655 die Kantorei zu Meißen. »8 Vaß Bier steuerfrey« erhielt 1654 die Kantorei zu Colditz. »Mit 9 Faß Bier steuerfrey wurde 1647 hinwieder begnadigt« die Kantorei zu Prettin. »16 alte Gulden« Tranksteuer erhielt 1628 die Kantorei zu Torgau, 4 alte Schock 1656 die Kantorei zu Eilenburg, 6 alte Schock 1654 die Kantorei zu Oschatz, 5 thlr. seit 1646 die Kantorei zu Borna, 8 alte Schock oder 6 thlr. 18 gr. für 4 Faß Bier die Kantorei zu Grimma, 4 alte Schock seit 1609 die Kantorei zu Augustusburg — dazu noch jährlich 6 thlr. »churfürstliche Begnadung«.

Um ihre Einkünfte zu steigern, erbaten sich einzelne Gesellschaften von den Behörden die Erlaubnis, zu Weihnachten, Neujahr oder St. Gregorius Singumgänge in dem Kirchspiel abhalten zu dürfen. Zu einer ergiebigen Einnahmequelle scheinen sich indes diese Umgänge, wie sie in Neustadt 1637[2]), in Hainichen 1656[3]), in Waldheim 1683[4]), in Buchholz

---

1) Tranksteuerakten. Hauptstaatsarchiv Loc. 10499. Nr. 4.

2) Stat. d. Neustädter Kant. v. 1637. »Waß an Trium Regum bey dem Stern vndt am Tage Gregorii, item waß in Conviviis, dahinn die Musica begehret ist, verehret wirdt, soll in eine Sparbüchse /: so der Bischoff an Gregorii vndt der jüngste frater am Neuen Jahre tragen soll :/ gethan vndt in beysein des Senioris alsbald gezehlet, hernachmals von dem ganzen Einkommen den Knaben etwas nach gelegenheit mitgetheilet, auch den Astanten, so mitsingen gewesen, Ein Gülden /: daran die Schuldiener auch theil, hiergegen waß ahn Eyern vnd andern Victualien einkombt, sie alle insgesambt zum besten zu verzehren haben :/ zu vertrinken gegeben werden«.

3) Külz: Chronik von Hainichen.

4) Hauptstaatsarchiv: Akten des Amtsgerichts zu Waldheim Nr. 56. Die Kantores erklären 1683, daß der geringe Ertrag des Singumgangs kaum für ein Mitglied als Ergötzlichkeit zu betrachten sei.

1687[1]) nachweisbar sind, nicht gestaltet zu haben. — Wie sehr die Fraternitäten sich die Aufbesserung ihrer durch den Krieg geschwächten Finanzen angelegen sein ließen, zeigen die Worte der **Harthaer** Kantoreiordnung (v. J. 1677): »Alle Jahre soll von dem eingekommenen baaren gelde, zum wenigsten ein halb Neuschock zu aufbringung gewisser Capitalien, so hernachmahlen der Cantorey zu großem nutzen ausgeliehen werden können[2]), zurückgeleget und gesparet werden«.

Auch durch Stiftungen der Mitglieder wurde das Vermögen einzelner Gesellschaften vergrößert. In Geyer gab 1620 ein Mitglied das Versprechen zu Protokoll, daß der Kantorei nach seinem Tode 10 fl. von seinen Erben ausgezahlt werden sollten. »Damit auch die Herren fratres nicht Ursach hätten desto begieriger vf solchen seinen Todt zu hoffen, Alß hat er sich erboten, solche 10 fl. von dato an alle Jahre mit 10 gr. 6 ₰ zu verzinsen. Dargegen aber soll die Cantorey verbunden sein, jährlich viermal als Festo die ascensionis Christi, 2. Johannes Baptistae, 3. die visitationis Mariae 4. die Mariae Magdalenae allezeit zu Mittag Figural in der Hospitalkirchen zu singen«. Die Waldenburger Kantorei bedachte der einheimische Superintendent Hanke (1656—94) mit einem Legat von 200 ℳ fl.[3]). — Auch von Nichtmitgliedern flossen den Fraternitäten Vermächtnisse zu. Ein »wohlangesehener« Bürger Roßweins überwies der Kantorei die Summe von 50 fl. mit der Bestimmung, daß sie alle Jahre an seinem Namensfeste den schönen Davids-Psalm (sub persona Christi): Ich habe den Herrn allezeit vor Augen — nach Endigung des Gottesdienstes, Gott zu Ehren und seinem guten Andenken figuraliter absingen sollten«[4]).

Nicht unbedeutende pekuniäre Zuflüsse sicherte sich die **Neustädter** Kantorei 1637 durch die statutarische Verfügung: »So einer möchte ein Vogel König werden, der soll, wann er mit dem Ornat in die Kirche kombt, 1 gr., wann er aber außerhalb der Fraternität, 6 gr. geben undt ihme zu Ehren musiciret werden, sonst wann ihme nicht Figural gesungen wirdt, gibt er nur 1 gr. Wann einer durch Gottes schickunge ein Bräutigamb wirdt, gibt er in die Lahde 2 gr. So offt einer unter der Fraternität teuffen lässet, gibt er 6 ₰ Wann einer unter der Fraternität etwaß an liegenden Gründen kaufft, giebt er von kleinsten 6 ₰, auch nach gelegenheit 1 gr., von jedem Biere, das einer breuet, 1 gr. So einer unter der Fraternität ein Ehren Ambt überkombt, so gibt er in die Lahde als ein Gemeindeltister

1) Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz V. 144.

2) Höchst selten und nur musikeifrigen Kantoristen erließ man die Zinsen, die sie für die erborgte Geldsumme an die Fraternitätskasse abzuführen hatten. So lesen wir beispielsweise in dem Rechnungsbericht der **Colditzer** Kantorei v. J. 1651: »5 gr. 6 ₰ abgang wegen des rests an Zinsen, *welche Heinrich Baumgarten wegen der fleißigen aufwartung mit der Geigen erlassen worden.*« Baumgarten, ein Hutmacher, trat 1639 in die Kantorei ein, wurde aber 1653 »ob dissolutam vitam« »excludiert«.

3) Haan: a. a. O. S. 44.

4) Knauth: Alt-Zellisches Chronikon III, 200 f.

3 gr., ein Ratsherr 6 gr., ein Richter 10 gr. 6 ₰, ein Bürgermeister ein Gulden, undt wenn ihme gleich solche Ämbter hernach wieder betreffen, ist er dessen, weil er es einmahl gegeben, befreyet«.

Die Verwaltung der Gesellschaften erfährt nur geringfügige Veränderungen. Superintendent (Pfarrer) und Bürgermeister (bezw. Amtsschösser) bleiben die Inspektoren der Vereine. Als Vertreter derselben — in **Torgau** »adiuncti Inspectorum« genannt[1]) — fungierten in **Eilenburg** 1646 ein Geistlicher und ein Ratsherr. Der erstere war vom Superintendenten, der letztere vom Bürgermeister zu ernennen. Außer diesen treten uns als »Amtsverweser« entgegen: »2 Praefecti annui und jährliche Schaffner«, denen die Verwaltung der Kasse und Besorgung des Mahles oblag, 2 »directores musici« (Rektor und Kantor) und »2 instrumentales ordinarii« (Organist und Stadtpfeifer). Den Vorstand der **Schlettauer** Kantorei bildeten nach den Satzungen von 1666 zwei Vorsteher und zwei »Praesides«, die »tanquam judices« »dafern etwas strittiges vorfiehle, es in Verhör ziehen und der billigkeit nach entscheiden sollen«. In **Schneeberg** besorgten die Verwaltung der Gesellschaft 1626[2]) zwei Vorsteher und drei »seniores«, in **Königswalde** 1687[3]) der Schulmeister und zwei seniores, in **Dippoldiswalde** 1677[4]) ein Senior, dem jedes Jahr »zwey Adiuncti von denen Adiuvanten der Reihe nach zugeordnet« wurden. Die Vorsteher durchs Los zu bestimmen, war anscheinend nur in der **Harthaer** Kantorei Brauch[5]). In **Zöblitz** vollzog man nach den Statuten von 1690 die Wahl eines Vorstehers oder »Praefectus« halbjährlich. In der **Frohburger** Kantoreiordnung vom Jahre 1657 erscheint der Kantor als »Curator perpetuus«, dem von Halbjahr zu Halbjahr ein Mitglied »adiungiert« wird. Auch in **Scheibenberg** war der »Schulmeister« ständiger »Praefectus chori«. Mit der Verwaltung der Gesellschaft betraute man zwei Praefecti, die »quartaliter« gewählt wurden[6]). — In ähnlicher Weise bestimmten die Satzungen der **Buchholzer** Kantorei 1687: »der Schulmeister hat das Directorium alleine« die geschäftliche Leitung hingegen besorgen 2 »seniores«, die alljährlich zu Lichtmeß vom Chor neu zu wählen sind. Nach den Statuten der **Neustädter** Kantorei von 1637 rekrutierte sich der Vorstand aus dem Pfarrer als »Inspector«, aus dem Kantor als »Inspector uffn Chor« und 2 alljährlich neu zu wählenden »seniores«. In **Lößnitz** wurde »der eine« der beiden Vorsteher »wechselsweise« aus den »Schul-Praeceptores«, der andere aber aus den »Choradiuvanten« genommen[7]). In **Taucha** gehörte der erste Vorsteher den vier seniores der Gesellschaft an, während der zweite aus der Reihe der

1) Taubert: a. a. O. S. 16.
2) Satzungen v. J. 1626.
3) Satzungen v. J. 1687.
4) Satzungen v. J. 1677.
5) Satzungen v. J. 1656.
6) Satzungen v. J. 1688, cap. I.
7) Satzungen v. J. 1646.

»iuniores« gewählt wurde[1]). Nach den Satzungen von 1645 entnahm man in **Augustusburg** je einen Vorsteher dem Kreise der »Adiuvanten« und »Eingekaufften«. — Beachtenswert ist, daß man hie und da die Vorsteher für die Führung der Rechnungsbücher honorierte[2]).

Die schon zu Ausgang voriger Periode in den Vereinen sich anbahnende Verschärfung der Standesunterschiede tritt nach dem Kriege deutlicher hervor.

Die Mitglieder der Kantoreien lassen sich in drei Gruppen scheiden: 1. Schutzväter, 2. Kunstbefreundete — auch Chorbefreite oder extranei[3]), membra honoraria[4]) oder laici[5]) genannt — und 3. Kunstbediente (Kunstverwandte, »concentores«[6]) oder »essentiales[7])«). Die »Eheweiber« der Kantores als Mitglieder aufzunehmen, war nur in Schlettau[8]) und Eilenburg[9]) gestattet. Zu den Schutzvätern zählten nach den **Eilenburger** Satzungen v. J. 1646 S. Churf. Durchlaucht zu Sachsen, das hochlöbl. Konsistorium zu Leipzig, Superintendent und regierender Bürgermeister, die Vizeinspektoren und die Mitglieder, die sich nach fünfundzwanzigjähriger musikalischer Tätigkeit die Ehrenmitgliedschaft der Kantorei erworben hatten. Die zweite Gruppe setzte sich aus den Honoratioren von Stadt und Umgegend zusammen[10]). Zu der dritten Gruppe, die den eigentlichen musikalischen Grundstock der Gesellschaften darstellte, gehörten Schulkollegen, Adiuvanten, Stadtpfeifer[11]), Geiger[12]) und Organist.

---

1) Satzungen v. J. 1622.

2) Cf. Rechnungsberichte der Stauchaer Kant. zu Ausgang des 17. Jahrh. — In **Glauchau** beschloß man 1680, dem Kantor in Zukunft »für Verfertigung der Rechnung« jährlich 8 gr. aus der Vereinskasse zu zahlen.

3) Cf. Rechnungsberichte der Großenhainer und Oschatzer Kant. 17. und 18. Jahrh.

4) Cf. Protokoll der Wurzener Kant. von 1686.

5) Protokoll der Wurzener Kant. v. 1652.

6) Protokoll der Wurzener Kant. v. 1652.

7) Protokoll der Wurzener Kant, v. 1686.

8) Stat. der Kant. v. J. 1658.

9) Monatschr. f. Gott. u. k. K. 1902, 126. In Eilenburg hatte sich jede Ehefrau »mit sechs Kuchen einzukaufen, die ihr in verschiedenen Jahren, acht Tage vorher sollen angemeldet werden«.

10) Die **Augustusburger** Kant. zählte 1674 außer den Pfarrern der benachbarten Landgemeinden Bürger von Schneeberg und Zschopau zu ihren Mitgliedern. — Der **Döbelner** Kantorei gehörten Bürger von Roßwein als Mitglieder an. Cf. Köhler: a. a. O. — Auch das Mitgliederverzeichnis der **Leisniger** Kantorei (Müller: a. a. O. S. 36 ff.) weist auswärtige Mitglieder auf. Dasselbe wird von der Kantorei zu **Chemnitz** berichtet (cf. Lauckner: a. a. O. und Straumer: a. a. O.).

11) Der Stadtpfeifer wird als Mitglied erwähnt in den Satzungen der **Schneeberger** Kant. v. 1626, in den Stat. der **Torgauer** Kant. v. 1628, im Protokoll der **Glauchauer** Kantorei von 1680, im Protokoll der **Wurzener** Kant. von 1660, im Rechnungsbericht der **Oschatzer** Kant. von 1641 und im Rechnungsbericht der **Augustusburger** Kant. von 1656.

12) Stat. der Schneeberger Kant. v. 1626.

Daß der letztgenannte nicht immer freiwillig und gern seine Kraft in den Dienst des Vereins stellte, verrät die in den Satzungen der Kantorei von **Geyer** 1619 sich findende Bestimmung: »der Organist soll vleißig mit absetzen sein, daß sich der Cantor vnd die Adiuvanten deswegen nicht zu beschweren haben, wenn ers demnach geheißen wirdt, eine Motet abzusetzen, vnd thuts nicht, so sol er vor iedes mahl 1 gr. Straff geben«. — Zuweilen waren die Organistenämter mit Personen besetzt, denen alle Befähigung und Würdigkeit zu dieser Stellung abgesprochen werden muß. Charakteristisch hierfür ist die vom Pfarrer zu **Altenberg** 1635 beim Amtsschösser erhobene Beschwerde, daß der Organist »in der Kirche beim Gottesdienste ein schändlich hundegehäule aufführe, sei eine epikuräische Sau, saufe sich blind«[1]).

Über den numerischen Bestand der Gesellschaften während des siebzehnten Jahrhunderts mögen die folgenden Angaben orientieren: die Kantorei zu **Staucha** zählte 1619 siebzehn Mitglieder — darunter zehn Adiuvanten — 1698 fünf, die Kantorei zu **Waldheim** 1624 ca. vierzig, die **Chemnitzer** 1627 über siebzig — eine Zahl, die sich in den folgenden siebenunddreißig Jahren infolge von Krieg und Seuchen bis auf dreißig — einschließlich von 22 Nichtsängern — verringerte. Der **Augustusburger** Kantorei gehörten 1645 zweiunddreißig Mitglieder an, 1654 achtundzwanzig, 1655 neben einer Reihe von Nichtsängern elf Adiuvanten und vier Instrumentisten, der **Mügelner** 1620 zweiundzwanzig, 1652 sechsundzwanzig, der **Rochlitzer** 1660 sechzehn »Adiuvanten«, 1662 achtundzwanzig Mitglieder — darunter elf Adiuvanten — 1663 vierunddreißig, 1666 vierzig, 1690 zweiunddreißig. Die **Bornaer** Kantorei verfügte 1700 über einen Mitgliederbestand von sechsundzwanzig Personen — darunter sechs Adiuvanten, die **Harthaer** zählte 1677 zehn, 1693 sechzehn, 1697 fünfzehn, die **Sebnitzer** 1664 siebenundzwanzig, 1666 sechsundzwanzig, die **Zöblitzer** 1690 zwanzig, die **Scheibenberger** 1685 vierzehn, 1692 dreiundzwanzig, 1694 zwanzig, 1695 achtzehn, 1698 sechzehn, die **Glauchauer** 1638 zwanzig, 1644 neunzehn, 1682 zwanzig, 1685 zweiundzwanzig, die **Wurzener** 1658 neben verschiedenen Ehrenmitgliedern dreizehn »wirkliche Concentores«, 1681 vierzehn »wirkliche Concentores«, die **Colditzer** 1620 dreiunddreißig, 1630 neunundzwanzig, 1640 siebenundzwanzig, 1650 vierunddreißig, 1660 dreiunddreißig, 1670 zweiunddreißig, 1680 zweiundzwanzig, 1688 siebenundzwanzig, 1696 achtundzwanzig, 1700 fünfundzwanzig, die Kantorei zu **Geringswalde** 1634 dreiunddreißig — darunter 3 Witwen, 1640 einunddreißig einschließlich von sechs Witwen, 1643 zweiunddreißig einschließlich von fünf Witwen, 1646 vierunddreißig einschließlich von fünf Witwen, 1651 sechsunddreißig einschließlich von sechs Witwen, 1657 vierzig einschließlich von sechs Witwen, 1658 dreiundvierzig einschließlich

1) Dr. O. Voigt: Beitrag zur Geschichte der Altenberger Kantorei (Manuskript). Nach Vollhardt: a. a. O. S. 195 wird auch in Lichtenstein in den älteren Akten vielfach über die Unfähigkeit und Säumigkeit der Organisten Klage geführt.

von fünf Witwen, 1660 sechsundvierzig einschließlich von elf Witwen, 1664 neunundvierzig einschließlich von zehn Witwen, 1665 einundfünfzig, 1669 neununddreißig — neun Witwen mit eingerechnet, 1675 zweiundvierzig einschließlich von sieben Witwen, 1684 fünfundvierzig einschließlich von sechs Witwen, 1686 siebenundvierzig einschließlich von sechs Witwen. — Die **Strehlaer** Kantorei rekrutierte sich 1645 aus 9 Adiuvanten und 3 Mitverwandten, 1646 aus neun Adiuvanten und sechs »Mitverwandten«, 1650 aus elf Adiuvanten und fünf Mitverwandten, 1659 aus zwölf Adiuvanten und fünf Mitverwandten, 1660 aus vierzehn Adiuvanten und fünf Mitverwandten, 1665 aus vierzehn Adiuvanten und sechs Mitverwandten, die **Frankenberger** 1656 aus siebenundvierzig Mitgliedern, 1660 aus siebenundvierzig (einschließlich mehrerer Pastoren aus der Umgegend), 1661 aus fünfzig, 1671 aus neunundvierzig, 1686 aus achtunddreißig Personen einschließlich von acht Witwen, die **Geithainer** Kantorei zählte 1657 neunzehn Adiuvanten und sieben Nichtsänger, die Kantorei zu **Geyer** 1653 einunddreißig Mitglieder, darunter drei Witwen, die **Röthaer** Kantorei 1674 neun, 1679 vierzehn Membra, die **Schlettauer** 1658 elf, 1659 sechzehn, die **Frauensteiner** 1621 vierzehn, die **Krimmitschauer** 1653 achtzehn, 1686 dreiundzwanzig, 1697 siebenundzwanzig, die **Grimmaer** 1622 sechsundzwanzig, sechs Witwen mit eingerechnet, 1643 achtzehn, 1645 einundzwanzig, eine Witwe mit eingerechnet, 1646 dreiundzwanzig, 1649 neunundzwanzig, 1660 zweiunddreißig einschließlich von fünf Witwen, 1683 vierzig einschließlich von »*drei Instrumentalmusici*« und zehn Witwen, die **Oschatzer** 1622 zweiunddreißig, 1623 sechsunddreißig, 1640 neunundzwanzig, einschließlich von neun Nichtsängern, 1696 vierundzwanzig, einschließlich von acht Nichtsängern, 1698 zweiundzwanzig, einschließlich von acht Nichtsängern, 1699 zwanzig einschließlich von acht Nichtsängern. Eines stattlichen Bestandes erfreute sich die **Döbelner** Kantorei während des Zeitraumes von 1632—1705. Unter den 176 Personen, die während dieses Zeitraumes aufgenommen wurden, waren vierzehn Geistliche, dreißig Ratsherren, achtzehn kurfürstliche Beamte und andere vornehme Bürger, neunzehn Schulbediente, zwanzig Kirchenvorsteher und fünfundsiebzig Adiuvanten. Numerisch schwach war die Pirnaer Kantorei; sie zählte 1700 nur vier Mitglieder.

In einigen Fraternitäten war die Zahl der Mitglieder begrenzt. Nach der **Torgauer** Kantoreiordnung vom Jahre 1628 durfte bei der Aufnahme die Zahl sechzig nicht überschritten werden, »es sei denn, daß ein graduirter oder sonst namhafter Mann oder ein guter Musicer darum nachsuchte«. Die Zahl des aktiven (musikalischen) Gesellschaftspersonals war auf fünfundzwanzig festgesetzt. Hierzu gehörten sieben Schulkollegen, zehn Adiuvanten, der Organist, der Stadtpfeifer und seine Gesellen — die letztgenannten zählten für zwei Personen — vier Geiger und die Schulknaben, die für eine Person galten[1]). In der **Röthaer** Kantorei war nach den »leges« von

1) Taubert: a. a. O. S. 15, 16.

1671 nur ein Bestand von zwanzig Mitgliedern zulässig. Das **Chemnitzer** Brautsuppenkollegium durfte nach den Satzungen vom Jahre 1685 ebenfalls nur bis auf zwanzig Köpfe anwachsen; zehn hiervon mußten musikalisch sein[1]). — Eine gewisse Begrenzung erfuhr auch die Mitgliederzahl der **Leisniger** Kantorei durch den 1681 von der Fraternität gefaßten Beschluß, auf drei singende erst ein nichtsingendes Mitglied aufzunehmen[2]). — Als eine Bedingung zur Aufnahme galt in **Königswalde** 1686 die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. In **Hainichen** ging nach den Statuten von 1656 der Aufnahme eine Probe voraus. Auch in **Augustusburg** mußten sich seit 1699 die Eintretenden einer Prüfung unterziehen. Zeugnis hiervon gibt der Protokollvermerk von 1699: »daß diejenigen, so sich zu Adiuvanten angaben, bey der Morgensprache erstlich die probe singen solten und hernach auf erkändtnis des Collegii admittiret werden solten. Inmaßen denn hierauf gedachter Joh. Gottfried Rügen von Herrn Christ. L, Organisten aus der Musica examiniret Ihm darbey *ein Alt gegeben* und die Probe zu singen angehalten worden. Da denn befunden, daß er eine schwache Stimme hat, *außer dem Alt keine andere Stimme verwalten*, den Takt besser in Acht nehmen und *hinführo im Singen sich üben soll*«.

Eigenartig ist, daß das Recht der Mitgliedschaft innerhalb einer Familie hie und da sich vererbte. Den Statuten der **Glauchauer** Kantorei v. J. 1636 entnehmen wir die Bestimmung: »Wenn aus dieser Gesellschaft einer nach Gottes Willen verstürbe vnd nach sich Söhne verlassen würde, soll desselben hinterlassenen Kindern das Beneficium der Gesellschaft nicht abgestrickt sein, sondern ihnen vollkömlichen als bey dem leben ihres vaters wiederfahren, doch das sie sich mit der quartaleinlage wie andere verhalten, biß sie endlich erwachsen und zu solcher gesellschaft tüchtig erkannt werden. Alsdenn sollen sie auf vorgeschehenes ansuchen als ein membrum angenommen werden, doch daß sie erlegen, was unser einer ietzo anfangs erleget hat«.

Daß noch immer eine stattliche Anzahl musikkundiger Jünglinge den Kantoreichor verstärkte, läßt sich an den Rechnungsberichten der **Geringswalder** Kantorei nachweisen. Die hierin mehrfach erwähnten sechs bis sechzehn »jungen Gesellen«, die gegen Entrichtung einer geringen Gebühr — »Biergeld« — an dem Konvivium teilnehmen durften, waren allem Anschein nach Exspektanten der Gesellschaft.

Näheren Aufschluß über die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedergruppe gibt die **Lößnitzer** Kantoreiordnung v. J. 1646 durch die Bestimmung: »Da Knaben aus der Schulen, so das Singen etzlichermaßen erlernt vnd begriffen, auffs handwerck gethan würden, soll ihnen vngewehret sein des Sonntags oder Festtage ihnen selbst zur übung vnd ehren, zu Chor zu gehen, doch daß sie sich diesen legibus gemeß verhalten, allein mit der Quartaleinlage vnd sonsten in Lehrjahren verschonet sein, da sie aber in Conviviis

1) Straumer: a. a. O. S. 84.
2) Müller: a. a. O. S. 16.

mit zechen vnd einer per se stadt vnd stelle halten wolten, solten sie sich mit der Zahlung des Biers wie ein anderer vorhalten, so baldt sie ausgelernet vnd ferner hiebey sein wollen, sollen sie auch so viel als ein andrer Adiuvant erlegen, vnd alsdann mit allen an vnd einlagen sich dieser orttnung gehorsamlich bey der Straff verhalten«. In ähnlicher Weise verfügten die Statuten der **Hainichener** Kantorei von 1656: »Knaben so außerhalb der Schulen dem Chore beywohnen«, sind von der Einlage befreit, »doch müssen sie die Singestunde täglich besuchen, falls sie künftig membra der Kantorei werden wollen«. — In manchen Fraternitäten war nur einigen dieser Choraspiranten die Teilnahme am Konvivium gestattet. Bezeichnend hierfür sind die Worte der **Harthaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1677: »Sieben oder achte von denen *jungen Adiuvanten* mögen sich zwar zum Cantorey-Bier einfinden, sollen aber neben dem Singen mit auffwarten«. Fast den Adiuvanten gleichgestellt an Rechten und Pflichten waren die Exspektanten der **Krimmitschauer** Kantorei. Für sie bestand die Bestimmung zu Recht: »Die Knaben, welche außer der Schulen, sollen gleich den Adiuvanten bei der Zusammenkunft ihren Groschen oder 6 ₰ legen, vnd wenn einer hinauszeugt, soll er sich beim Rektore, Cantore und Organisten oder in einer Zusammenkunft bei den Membris anmelden, hernach bei seiner Wiederkunft 8 gr. darlegen, meldet er sich aber nicht, soll er gleich einem Fremden thun«[1]).

Im Hinblick auf die glanzvollen Schmausereien und das prunkvolle Begängnis, das die Fraternitäten ihren Mitgliedern zuteil werden ließen, war das Ansuchen um Aufnahme unter die Gruppe der Nichtsänger ein ziemlich reges. Wenn die **Leisniger** Protokolle von 1647 ff. wiederholt von Abweisungen einzelner Bewerber berichten[2]), so wird man hierbei lediglich an Kunstbefreite zu denken haben.

Die Kunstbefreiten dominierten dank ihrer sozialen Stellung und finanziellen Leistungsfähigkeit selbst in Gesellschaften, in denen sie nicht die Majorität bildeten. Der scharfe Gegensatz, wie er zwischen den einzelnen Mitgliedergruppen sich ausgeprägt hatte, läßt sich durch mehr als ein Zeugnis aktenmäßig belegen. In einem »Appendix« ihrer Statuten v. J. 1687 ersuchten die Adiuvanten der **Jöhstädter** Kantorei den Pfarrer als Inspektor, für sie einzutreten, »wenn ein und anderes membrum von den Extraneis (das sind die Nichtsänger) geschimpfet werden sollte«. Daß die Kunstbedienten der **Zöblitzer** Kantorei nicht gewillt waren, die durch ihre Mitwirkung bei Begräbnissen gewonnenen Einnahmen mit den Nichtsängern zu teilen, bezeugen die Worte der Statuten v. J. 1690: »Das Leichengeld soll . . . entweder beym sonntäglichen Exercitio oder aber uff einen andern tag in der Woche nach belieben vertruncken, und darbey ein Exercitium gehalten werden«. Wollen Mitglieder daran teilnehmen, die bei dem Begängnis nicht mit gesungen haben, so haben sie hierzu einen bestimmten

1) Satz. der Krimmitschauer Kant. v. J. 1686 § 9.
2) Müller: a. a. O. S. 15.

Beitrag zu erlegen. — Dieselben Gedanken bringt die **Frankenberger** Kantoreiordnung 1655 durch die Verfügung zum Ausdruck: »Was von Leichen- und Brautmessengebühren der Cantorey zukömmt, soll zusammen gesamblet werden, biß mann Ein Vaaß Bier hiervon bezahlen kann, alsdann soll Acht Tage zuvor, ehe mann solch Vaaß Bier zu trinken gesonnen, solches der sämbtlichen Cantorey Gesellschafft angemeldet werden, vnd diejenigen so solcher Leichen- und Brautmessengelder nicht haben verdienen helffen, soll jeder wenn er das Vaaß Bier will austrinken helffen, von jeden Mahl, wenn er den Leichenbegängniß und Brautmessen nicht beygewohnet, 6 ₰ zum Vaaß bier zu geben schuldig seyn, damit diejenigen, so solche Gelder verdienet, vor deren Anderen, so solche nicht verdienet, Selbige zu genießen haben mögten«. — Eine Verschärfung erfuhr diese Bestimmung im Jahre 1680 durch den Beschluß der Mitglieder, 12 gr. von der genannten Einnahme unter diejenigen zu verteilen, »die sie verdienet haben«. — Derselben Gepflogenheit begegnen wir in der **Lunzenauer** Kantorei, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Brautmessen auch Kantor und Schulknaben in entsprechender Weise an der Teilung partizipierten[1]). In **Geyer** erhob man 1659 den Beschluß zum Statut, daß die Adiuvanten »den halben Teil« der für ihre Mitwirkung bei Begräbnissen eingehenden Gebühren »allein zu genießen haben«. Noch deutlicher kennzeichnet sich das gespannte Verhältnis, wie wir es in einigen Fraternitäten nachgewiesen haben, durch die von der **Oschatzer** Kantorei erlassene Verfügung, »daß die Brautmessen- und Leichengebühren von denen, so sie verdienen und dem Chore beywohnen jährlich bey verschiedenen Tentaminibus à part verzehrt werden«[2]). Auch die von den Adiuvanten der **Bitterfelder** Kantorei erhobene Forderung, »daß das Leichengeld denen, so es verdienen, sollte ausgetheilet werde, weil es leichtlich und mit geringer Mühe in einem oder zwei Tagen verschmauset werden könnte, ihnen aber mit großen Schmausen nichts gedienet were, sintemal sie die untersten und geringsten es am wenigsten genössen und oft das Nachsehen haben müßten«[3]) — beweist, wie schroff hier Sänger und Nichtsänger einander gegenüberstanden.

Bezeichnend für das mehr und mehr sich verringernde Vereinsinteresse ist, daß in einigen der Kantoreiordnungen seit Mitte des 17. Jahrhunderts Bestimmungen sich finden, die auf den freiwilligen Austritt von Mitgliedern Bezug nehmen. Die **Schlettauer** Kantorei verfügte: »Solte aber Einem oder dem andern in solchem Collegio ferner zu verbleiben nicht belieben, der soll es mit glimpff bey versammelten Membris Collegii suchen vndt

---

1) Leges Chori Musici Lunaviensis 1670. Konsistorialarchiv: Abt. III. Absch. II, A. b. No. 4. Loc. 13.

2) Vergleich v. J. 1683. Findet sich aufs neue erwähnt im Rechnungsbericht v. J. 1696 und in d. Stat. v. J. 1723.

3) A. Werner: a. a. O. S. 55.

derer abschiedt gewärttig seyn«[1]). In **Rötha** war der Austritt unter genauer Angabe des Grundes am Jahreskonvent zu erklären[2]). In dem Bestreben, die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Austrittserklärungen zu verringern, beschlossen einige Fraternitäten, »pro discessu« eine bestimmte Gebühr zu erheben[3]).

Von wenig Vereinsbrüderlichkeit und einer mangelhaften Selbstzucht der Mitglieder zeugen die in der **Harthaer** Kantoreiordunng enthaltenen Worte: »Auff dem Chor soll es erbar, sitsam vnd verträglichen zugehen, die Cantoreymembra sollen sich nicht zancken, oder mit dem Schulmeister aufflegen, noch mit zancksüchtigen und spitzigen worten unruhe verursachen; hingegen soll der Schulmeister sich auch mit den Adiuvanten wohl vertragen, freundlich zusprechen, und wenn ein Stück musiciret werden soll, richtig auffsuchen, recht anstimmen und anzeigen, damit nicht allerley unordnung darauß entstehe«[4]).

Wie geringschätzig die nicht singenden Mitglieder auf die Adiuvanten herabblickten, zeigt die 1661 von der **Leisniger** Kantorei getroffene Bestimmung: »fratres, die eben recipiert und vorher *der kleinen Kantorei* (d. s. die Adiuvanten) zugethan gewesen, sollen binnen sechs Wochen solche resigniren, und dafern sie dawider handeln und derselben ferner beiwohnen, soll jeder mit 6 gr. bestraft werden«[5]). — Wie in Leisnig so führte auch in **Colditz** der Riß zwischen Sängerschaft und Kunstbefreundeten ca. 1622 zu einer Spaltung der Kantorei. Während die »kleine Kantorei« auch weiterhin ihrem Hauptzweck, dem musikalischen treu blieb, stellte sich die »große Kantorei« vorwiegend in den Dienst der Geselligkeitspflege. Eine Wiedervereinigung beider Institute erfolgte erst im Jahre 1840[6]). — Auch in **Eilenburg** vollzog sich zu Ausgang dieser Periode die Trennung in eine große und kleine Kantorei. Daß in der Bürgerschaft **Frankenbergs** um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Verschärfung der sozialen Gegensätze sich bemerkbar macht und auf das musikalische Leben der Stadt lähmend einwirkt,

---

1) Stat. der Kant. zu **Schlettau** v. J. 1666. § 8. — In den Stat. der Kant. v. J. 1658 findet sich der oben mitgeteilte Paragraph noch nicht.

2) Stat. der Kant. zu **Rötha** v. J. 1671, § 2.

3) Nach den Stat. der Kant. zu **Hartha** v. J. 1677, § 5 waren »pro discessu« 1 thlr., nach den **Jöhstadter** Kantoreistat. v. J. 1687 (§ 13) 12 gr. zu entrichten. — In Krimmitschau erhob man von jedem, der sich »von diesem convivio musico absondern wollte, ehe er das Convivium ausgerichtet hatte, 2 thlr.« (cf. Satzungen v. J. 1653.)

4) Stat. der Kant. zu **Hartha** v. J. 1677. — Vergl. hierzu die Bestimmung der **Zöblitzer** Kantoreiordnung v. J. 1690: »sollen sich die Adiuvanten uff den Chor fein ehrbar, still und höfflich bezeigen vnd uff Begehren 2 biß 8 aus einer stimme mit zu singen sonderlich wenn per choros musiciret wird, sich nicht verweigern.«

5) Müller: a. a. O. S. 16.

6) Übersicht der teils nach konfirm. Gesetzen, teils nach gefaßten Beschlüssen und angenommenen Observanzen dermalen bestehenden Verfassung der großen Cantoreygesellsch. zu **Colditz.** Leisnig 1819.

verrät die Vorrede der Kantoreiordnung v. J. 1655, die ihren Hymnus auf die Musik in die Mahnung ausklingen läßt: »Darumb wer diese Kunst gelernet, *soll sich nicht schämen, mit zu Chore zu gehen*«. — Dieselben Mißstände bezeugt das schon erwähnte Dokument der **Bitterfelder** Kantorei, worin gegen die Kunstbefreundeten der Vorwurf erhoben wird, daß sie den musikalischen Dienst der Adiuvanten bei Begräbnissen »sehr vor eine große Schande achten«. — Auch in **Wurzen** erscheint zu Ausgang dieser Periode die Entwicklung der kirchlichen Musikpflege durch die sozialen Zustände beeinträchtigt. Charakteristisch hierfür sind die Klagen eines Chronisten jener Zeit: »Abraham und die Propheten und nach denenselben auch diese Herrn sind gestorben und mit ihnen auch die Mode, Gott mit seiner Stimme und anderm musikalischen Pfunde zu dienen. Wie man denn heutiges Tages Leute von viel schlechterer Extraction antrifft, welche sich schämen, Gott auf dem Chore nebst andern aufzuwarten«[1]).

Im Hinblick auf die gezeichneten Verhältnisse kann es uns nicht wundernehmen, wenn in einigen Sozietäten auch die Sangesfreudigkeit der Adiuvanten sich verringert. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts kommt dies zum Ausdruck durch die Bestimmung der **Stauchaer** Kantoreiordnung v. J. 1619: »Die Adiuvanten sollen zum wenigsten einen Tagk zuvorn, ehe denn man figuriret, Sonderlich gegen die hohen Feste vnd wenn man einen neuen gesangk anrichtet, durch einen knaben zum tentiren vnd exercitio in die Schule erfordert werden, *weill auch dieses lex sehr nötig, vnd die Adiuvanten hierinn* **gantz vnfleißig**, soll ein Jeder, wann er ohne erhebliche Uhrsache außen bleibet 2 gr. zur Straffe geben«. Noch deutlicher charakterisiert sich das allmähliche Sinken des musikalischen Interesses unter den Mitgliedern dieser Vereinigung durch den ständigen Rückgang in der Zahl der Übungsstunden (tentamina). Nach Angabe der Rechnungsberichte wurden abgehalten: 1661 11, 1666 10, 1667 9, 1669 7, 1670 4, 1698 2 Proben. — Auch die in den Rechnungsbüchern von 1660 und 1663 enthaltenen Mahnungen zu gewissenhafterer Befolgung der Satzungen, sowie die im Rechnungsbericht v. J. 1699 verzeichnete Notiz: »1 fl. 3 gr. den Knaben von Lommatzsch und Staucha, weil keine Musicanten dargewesen und nur die Knaben gesungen«, bezeugen den Verfall der Fraternität. — Die für jene Zeit einzig dastehende Bestimmung der Kantorei zu **Geringswalde** von 1684: »Jedes Jahr werden sechs Adiuvanten elegirt, welche vornehmlich (jedoch derer Andern keinen ausgeschlossen) bei allen Brautmessen und an Festtagen, wenn figuraliter zu musiciren ist, in tempore erscheinen, oder wenn einer oder ander nicht erscheinen könntte, verbunden sein soll, einen andern an seine Stelle zu verschaffen, vnd jedesmahl 1 gr. in fiscum straffe zu erlegen«[2]) — wurde zweifellos nur durch die Lauheit und Gleichgültigkeit der Adiuvanten veranlaßt. — Auch die von der

1) Schöttgen: a. a. O. S. 528.
2) Rechnungsbericht der Kant. zu Geringswalde v. J. 1684.

Rochlitzer Kantorei aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorliegenden Nachrichten ergeben ein Bild musikalischen Tiefstandes[1]). Besondere Beachtung verdient ein leider nur stückweise erhaltenes Verzeichnis, das über die Beteiligung der Kantores an den Gottesdiensten in den Jahren 1662, 1663, 1674, 1675, 1676, 1677 Auskunft gibt: »sequitur absentia horum in specie incepta anno 1662«.

	1662 (bei einem Bestand von 11 Adiuvanten.) abfuerunt.[2])	1663	1674	1675	1676	1677
1. Advent.						
Vesper	—	—	8	Vesper 8	6	—
Amtspredigt	—	5	5	Amtspr. 4	6	—
Mittagspredigt	—	—	9	—	7	—
2. Advent	—	9	7	—	5	—
3. Advent	—	9	2	—	5	—
4. Advent	—	8	5	—	5	—
In festo Nativitatis					Vespera 5	
Vespera	—	omnes adfuerunt	9	—	Feria I. 8 concione pomeridiana 1.	—

1) Schon das Protokoll vom Jahre 1659 mahnt die Adiuvanten zu regerer Beteiligung an den kirchlichen Musikaufführungen. Ein Schriftstück aus dem Jahre 1662 zeigt, daß die Kantorei nahe daran ist, unter Aufgabe des Sangesprinzips sich in eine Begräbnisgesellschaft umzuwandeln. In einem aus demselben Jahre datierten Schreiben erhebt der Superintendent Klage darüber, daß der Amtsschösser jedes Jahr wieder zum Vorsteher gewählt werde — was nur zu dem Zwecke geschehe, »damit er stete Contradiktion habe«. Die Nachlässigkeit der Adiuvanten wird gekennzeichnet durch die Worte: »Jeder bleibet nach belieben außen«, daher kann »der Kantor niemals den Chor gewiß bestellen«. — Die Kantorei entgegnete hierauf: Es sei ein Unrecht, wenn »der Superintendent die Adiuvanten einiges Unfleißes im Singen beym Chor beschuldiget«, der Kantor könne »das Contrarium« bezeugen. — In einem weiteren Schriftstück vom Jahre 1664 wiederholt indes der Superintendent seine Klagen, indem er erklärt: Der Kantor kann nicht das Contrarium bezeugen, sondern »hat je und alle Zeit ursache gehabt, sich darüber zu beschweren« . . . »und gehet dergestalt die Music auf dem Chore zu Grunde« . . . . »Wenn der Cantor ein Octo versuchet, kann er kaum ein 4 auffbringen, ja bißweilen bleiben die auch wohl alle außen — und wenn man denn sonderlichen die Ratsherren nach den Gesetzen straffen will, da giebt es viel gruntzens«. (Akten des Kirchenarchivs zu Rochlitz I. XI. 5.)

2) Statt afuerunt.

	1662	1663	1674	1675	1676	1677
II. Feiertag					Feria II. 4.	
Amtspred.	—	7	4	—	conc. pome-	—
Mittagspred.	—	—	5	—	ridiana 3	
III. Feiertag	—	omnes ad- fuerunt	4	—	5	—
Sonnt. nach Weihn.	—	4	—	—	6	—
Feria circumcisionis.						
Vesper	—	4	6	—	1	—
Amtspredigt	—	—	1	—	conc. pome- ridiana 4	
Mittagspred.	—	—	9		—	—
Dom. post Fest. circumcisionis	—	4	4	—	—	—
In festo Trium Regum					Vespera 6	
Vesper	—	omnes	9	—	con. ante-	—
Amtspred.	—	ad-	3	—	meridiana:	—
Mittagspred.	—	fuerunt	6	—	alle da, conc. pomerid. 1.	—
1. Sonnt. p. Epiph.	—	9	—	6	—	3
2. Sonnt. p. Epiph.	—	5	—	2	—	6
3. Sonnt. p. Epiph.	—	4	—	5	—	7
4. Sonnt. p. Epiph.	—	—	—	4	—	5
Purificationis Mariae						
Vesper	—	—	—	7	—	6
Amtspred.	—	—	—	4	—	3
Mittagspred.	—	—	—	2	—	8
5. Sonnt. p. Epiph.	—	—	—	—	—	1
Septuages	—	—	—	—	—	—
Sexages.	—	4	—	5	—	—
Quinquagesima	—	7	—	3	—	—
Invocavit	—	5	—	5	—	—
Reminiscere	—	5	—	4	—	—

	1662	1663	1674	1675	1676	1677
Oculi	—	5	—	6	—	—
Laetare	—	8	—	Annunciationis Mariae Vesper 9 Amtspr. 4 Mittagspr. 9	—	—
Judica	—	7	—	—	—	—
Palmarum	—	1	—	2	—	—
Dies viridium	—	6	—	4	—	—
Dies Paraskeues	—	—	—	7	—	—
In festo Paschatos Vespera	—	omnes adfuerunt	—	6	—	—
Feria II	—	—	—	4	—	—
Mittagspred.	—	—	—	6	—	—
Feria III	—	—	—	2	—	—
Quasimodogeniti	—	5	—	8	—	—
Misericord.	—	3	—	3	—	—
Jubilate	—	4	—	3	—	—
Cantate	—	3	—	3	—	—
Rogate	—	6	—	3	—	—
In festo ascensionis.						
Amtspred.	—	4	—	4	—	—
Mittagspred.	—	—	—	4	—	—
Exaudi	—	8	—	3	—	—
In festo Pentecostes						
Vespera	—	omnes adfuerunt	—	6	—	—
Feria I	—		—	1	—	—
Feria II	—	—	—	7	—	—
Mittagspredigt	—	—	—	7	—	—

	1662	1663	1674	1675	1676	1677
Feria III	—	—	—	7	—	—
Trinitatis vespera	—	7	—	10	—	—
concio matutina	—	—	—	7	—	—
concio pomeridiana	—	—	—	omnes abfuerunt	—	—
1. Sonntag p. Trin.	—	6	—	7	—	—
In festo Joh. Baptist.	—	4	—	—	—	—
Vespera	—	—	—	9	5	—
concio matutina	—	—	—	2	4	—
„ pomeridiana	—	—	—	—	6	—
2. Sonntag p. Trin.	—	3	—	—	5	—
In festo visitationis Mariae						
Vesper	—	omnes adfuerunt	—	—	4	—
concio antemeridiana	—	—	—	—	4	—
3. Sonntag p. Trin.	—	6	—	—	1	—
4. Sonntag p. Trin.	—	8	—	7	2	—
5. Sonntag p. Trin.	—	4	—	3	4	—
6. Sonntag p. Trin.	—	7	—	3	—	—
7. Sonntag p. Trin.	—	4	—	3	3	—
8. Sonntag p. Trin.	5	5	—	3	4	—
9. Sonntag p. Trin.	9	6	—	4	5	—
10. Sonntag p. Trin.	6	5	—	3	7	—
11. Sonntag p. Trin.	9	6	—	5	5	—
12. Sonntag p. Trin.	7	5	—	4	4	—
13. Sonntag p. Trin.	7	6	—	5	6	—
14. Sonntag p. Trin.	6	—	—	2	4 concione pomeridiana 11.	

	1662	1663	1674	1675	1676	1677
Die Nundinarum	—	—	—	—	10	—
15. Sonnt. p. Trin.	6	—	—	—	4	—
16. Sonnt. p. Trin.	6	—	—	5	5	—
17. Sonnt. p. Trin.	6	—	—	2	6	—
18. Sonnt. p. Trin.	7	—	—	4	4	—
In festo Michaelis	5	—	—	—	—	—
Vespera	—	—	—	10	5	—
Amtspred.	—	—	—	5	5	—
Mittagspred.	—	—	—	5	conc. vespertiana 9	—
19. Sonnt. p. Trin.	5	—	—		6	—
20. Sonntag p. Trin.	6	—	—	—	6	—
21. Sonnt. p. Trin.	6	—	—	7	5	—
In die Synodie	9	—	—	—	6	—
22. Sonntag p. Trin.	6	—	5	6	8	—
Feria Reform. Luth.	—	—	4	—	4	—
23. Sonntag p. Trin.	9	—	2	7	1	—
24. Sonntag p. Trin.	5	—	—	8	8	—
25. Sonntag p. Trin.	7	—	—	vespera 6 Amtspr. 4	3	—
26. Sonntag p. Trin.	9	—	—	—	4	—
27. Sonntag p. Trin.	—	—	—	—	Vespera 10 Dominicali concione 5	—

Ein wenig günstiges Licht auf die musikalische Tätigkeit der **Großenhainer** Kantorei wirft ein Schriftstück vom Jahre 1694, worin die Kantores gegen die Behauptung des Organisten, »es wehre das Geldt ihnen nichts nütze, sondern wenn sie zusammenkommen, versöffen sie es nur in Tabak und würde nichts darbey musiciret als nur alte Mutäten, die sie auswendig könnten, und wären Saumacher«[1]) mit Entrüstung protestieren. Ist das

1) Akten d. Königl. Superint. zu Großenhain.

Urteil des Organisten, der mit der Gesellschaft in Streit lag, auch etwas übertrieben, so werden wir ihm doch nicht alle Berechtigung absprechen dürfen. — Der Beschluß des **Pirnaer** Rats vom Jahre 1669, einen neuen »rechten chorum Symphoniacum« aus Schulknaben »aufzurichten«[1]), deutet darauf hin, daß auch die Pirnaer Kantorei den an sie gestellten musikalischen Anforderungen nicht mehr genügte. — Auch in **Grimma** wird 1694 über die Lauheit der Kantoreiadiuvanten Klage erhoben[2]). Eine deutliche Sprache von der Saumseligkeit der **Wurzener** Kantores redet das Kantoreiprotokoll vom Jahre 1658, wo es heißt: »weil bißanhero die Herren Concentores theils langsam, theils nachlässig den Chor besuchen vnd einstallen, als hat man beliebet, daß derjenige, so langsam kommt, nach gesungen ersten Lied 3 ℌ, nach dem andern 6 ℌ, nach dem dritten 9 ℌ zahlen soll«. — Daß die **Glauchauer** Kantores ihre Sangespflichten nicht sorgsam erfüllten, bezeugt die Bestimmung der revidierten Statuten vom Jahre 1680: »weil das ordentliche Figural-Musicieren in bisherigen Jahren nicht alle Zeit observiret worden, soll diesem gemäß von nun an auf die gesetzte Zeit alle Zeit Figural-Music gehalten werden«. — Auch der Protokollant der **Neustädter** Kantorei erhebt am 14. November 1696 Beschwerde darüber, daß viele Mitglieder »des Jahres über theils gar nicht, theils selten aufs Chor kommen«.

Ein weiteres Zeugnis für die in einzelnen Bevölkerungsklassen mehr und mehr Platz greifende musikalische Gleichgültigkeit sind die Orgelpredigten sächsischer Geistlichen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit ihrem Hinweis auf die hohe Bedeutung der Kunstmusik[3]).

Macht sich auch in dem musikalischen Leben einiger Gesellschaften seit Mitte dieses Jahrhunderts ein Rückgang geltend, so läßt doch die größere Anzahl derselben der Tonkunst noch immer rege Förderung und Pflege angedeihen.

Die kirchliche Kunstmusik hatte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Führung der Praetorius, Schütz u. a., die durch Verbindung des alten Kontrapunktes mit dem neuen Solostil das »geistliche Concert« ins Leben riefen, eine neue Blüte gezeitigt.

Wie schnell der neue Stil in den Kantoreien sich verbreitete, zeigt das Statut der **Torgauer** Kantorei vom Jahre 1628, worin dem jedenfalls sehr konservativ gesinnten Kantor bedeutet wird, »neben den alten schönen motetten Orlandi und anderer auch der ietzigen Componisten neue Stück, da sie gut seyn«, auf dem Chore zu gebrauchen[4]). — Auch die Bestimmung der **Tauchaer** Kantoreiordnung von 1622: »Zum sechsten, wenn der Herr Cantor, sonderlich gegen den hohen Festen etliche Cantiones zu übersingen hat, wie er sich denn *seiner neuen geistlichen Sachen befleißigen soll*, damit

1) Monatshefte für Musikgesch. 1896, S. 164.
2) Aktenfasz. Nr. 234 der Kön. Superint. zu Grimma.
3) Rietschel: Aufg. d. Orgel im Gottesdienst 1892, S. 63.
4) Taubert: a. a. O. S. 15.

die Adiuvanten desto besser exerciret mögen werden, sollen und wollen sie auf sein Erfordern in die Schule kommen und dasjenige tentiren und üben, was er vorleget, bei Strafe 6 ß, wer davon außen bleibet, und da solches der Herr Director Chori nicht würde in Acht nehmen, soll er in 1 gr. Strafe verfallen sein« — redet eine deutliche Sprache davon, daß die Fraternität bestrebt war, ihr Repertoire durch Einstudierung der neuesten Musikerzeugnisse zu erweitern[1]).

Werden in einigen Kantoreiordnungen wie der **Glauchauer** v. J. 1636[2]) und der **Lößnitzer** v. J. 1646[3]) vornehmlich Vertreter des alten a cappella-Stiles »Orlando, Gallus, Vulpius, Hasler, Demantius« den Vereinen zu eifrigem Studium empfohlen, so wird doch auch die Beschäftigung mit »andern guten Componisten« ausdrücklich gestattet. Die Betonung der älteren Musikrichtung ist damit zu erklären, daß die Fraternitäten bei Neuordnung ihrer Statuten an den Wortlaut älterer Satzungen sich anlehnten. Daß in der eben genannten Glauchauer Fraternität Kompositionen Scheins schon vor Abfassung der Statuten Einlaß fanden, ergibt die Bemerkung der Kantoreirechnung von 1630/31: »1 fl. 9 gr. vor Fontana d'Israel Johann Hermann Scheins«.

Die Behauptung A. Werners, daß die »kleineren Vereine sich der neuen Kunstrichtung gegenüber zunächst zurückhaltend verhielten«[4]), erweist sich bei genauerer Durchsicht der archivalischen Quellen als unzutreffend. Kurz nach ihrem Erscheinen finden wir die Werke *Scheidts*, *Scheins*, *Hammerschmidts*, *Briegels*, *Ahles* u. a. auch in den Musikbibliotheken kleinerer Vereine. Nur der Dresdner Hofkapellmeister Heinrich Schütz scheint nicht so rasch die Gunst der Kantoreien erlangt zu haben.

Hierzu folgende Belege: *Scheidts* »teutsche *Concerte*« werden 1626 unter den neu angeschafften Musikalien der **Chemnitzer** Kantorei genannt[5]). Seine »*geistlichen Concerte*« 4. Teil — 1640 erschienen — werden in dem Inventarienverzeichnis der **Oschatzer** Kantorei v. J. 1643 erwähnt[6]).

---

1) Leipziger Tagebl. 1903, Nr. 231.

2) Stat. der Glauchauer Kant. v. J. 1636, § 3. »Es soll vnd will auch der Cantor der Schulen allhier möglichen Fleiß verwenden, das allezeit gute wolklingende stückgen, als des Orlandi, Galli, Vulpii, Hasleri, Demantii vnd anderer guter Componisten mehr, wie sie bey hiesigem Chor zu befinden sind, zu singen angestellet werden, auch bei den Knaben anhalten, daß sie (soviel möglich) gewiß und rein singen«.

3) Stat. der Lößnitzer Kant. v. J. 1646 . . . . »auch soll der Cantor der Schulen allhier möglich fleiß verwenden, das allzeit gute wolklingende Stücke als der Orlandi, Galli, Vulpii, Hasleri vnd anderer guter Componisten mehr verschaffet vnd zu singen angestellet werden mögte auch bey denen Knaben anhalten, das sie so viel möglichen, gewiß vnd rein singen«. (Beachtenswert ist die fast wörtl. Übereinstimmung mit den oben stehenden Statuten.)

4) A. Werner: a. a. O. S. 57.

5) Lauckner: a. a. O. X, 40.

6) Cf. meine Ausführungen über die Oschatzer Kantorei »Grenzboten« 62. Jahrg. S. 269.

Großen Anklang fanden in den Kantoreien kurz nach ihrem Erscheinen die Werke des Leipziger Thomaskantors Johann Hermann *Schein*. Seine 1623 zum ersten Male aufgelegte »*Fontana d'Israel*« wird schon 1624 unter den Musikalien der **Colditzer**[1]), 1630 unter den Notenschätzen der **Glauchauer**[2]), 1640 unter denen der **Grimmaer**[3]) Kantorei angeführt. Seine »*geistlichen Concerte*« sind 1626 unter den Musikalien der **Chemnitzer** Kantorei verzeichnet[4]).

Welche Verbreitung die Werke *Schützens* zu Lebzeiten des Meisters erreichten, mögen folgende Angaben veranschaulichen: Seine »*Psalmen*« (1619) sind in der **Glauchauer** Kantorei 1654[5]), in der **Augustusburg-Schellenberger** 1648[6]), in der **Oschatzer** 1643[7]), in der **Lommatzscher** 1632[8]), in der **Colditzer** 1620[9]) nachweisbar.

Die im Jahre 1625 erschienenen »*Cantiones sacrae*« kaufte die **Chemnitzer** Kantorei 1626[10]). Die **Grimmaer** Kantorei erhielt 1649 von einem Studenten der Theologie *Schützens* »*Musicalia ad chorum sacrum, das ist geistliche Chormusik mit* 5—7 *Stimmen*« (1648 gedruckt) als Geschenk[11]). Weniger Anklang scheinen die von genanntem Autor 1657 »für *kleinere Kantoreien*« herausgegebenen »*zwölf geistliche Gesänge mit vier Stimmen*« gefunden zu haben. Sie sind nur in dem Inventarienverzeichnis der **Pirnaer** Kantorei erwähnt[12]). Die »*Musicalischen Requien Horen Heinrich Schützens*« — 1636 gedruckt — gehörten 1666 zu dem Notenbestande der **Lommatzscher** Kantorei[13]). Seine »*Auferstehung*« (1623) finden wir 1643 unter den Musikalien der **Oschatzer**[14]), 1664 unter denen der **Lommatzscher** Kantorei erwähnt[15]).

---

1) Rechn. d. Colditzer Kant. v. J. 1623/24.

2) Rechn. d. Glauch. Kant. 1630/31: »1 fl. 9 gr. vor Fontana d'Israel Joh. Herm. Scheins«.

3) Rechn. d. Grimmaer Kant. v. J. 1640: »8 gr. vor Scheins Israelsbrünnlein«.

4) Lauckner: a. a. O. X, 40.

5) Rechn. d. Glauch. Kant. 1658/59: »3 fl. dem Organisten gezahlt uf Abschlag der 4 fl. 9 gr., welche er anno 1654 ausgeleget, als Heinrich Schützens Psalmen und Andreae Hammerschmidts Stimmen auf das Chor sind geschafft worden«.

6) Rechn. der August. Kant. v. J. 1648.

7) »Grenzboten« 62. Jahrg. S. 269.

8) Inventarienverzeichnis der Lommatzscher Kant.: »Heinrich Schützens Generalbaß über obige Psalmen hat ein Schulmeister in Weihnachtsfeiertagen verehren lassen, weil der vorige anno 1632 im ersten feindlichen kayserlichen Einfalle verlohren worden«.

9) Rechn. d. Colditzer Kant. v. J. 1620: »2 fl. zu der Verehrung gethan, welche ein Ersamer Rath Herrn Heinr. Schützen, Churfürstl. S. Capellmeister vor vberantwortung seines newen operis musici zugeschicket«.

10) Lauckner: a. a. O. X, 40.

11) Rechn. d. Grimmaer Kant. v. J. 1649/50.

12) Kade: Serapeum 1857. S. 312 ff.

13) Cf. Inventarienverzeichnis der Lommatzscher Kant.

14) »Grenzboten« 1903, S. 269.

15) Cf. Inventarienverzeichnis.

Zu welcher Beliebtheit die Vertreter des neuen Stils gelangten, wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die **Colditzer** Kantorei bereits 1625 sich genötigt sah, Schützens »Psalmen« (13 partes), die der Komponist 1620 dem Colditzer Rat übersandt hatte, und die 1622 angeschafften »8 partes Samuel Scheidts« »von dem buchbinder wieder anrichten« zu lassen (vgl. Rechnungsbericht der Kant. v. J. 1625).

Fast noch rascher als Scheidt, Schein und Schütz wurde der Zittauer Organist *Hammerschmidt* (1639—75) populär. Er ist in dem 1654 vom Kantor Johann Heinrich Richter »aufgesetzten« Inventarienverzeichnis der **Pirnaer** Kantorei mit mehreren Werken vertreten[1]). Den Rechnungen zufolge kaufte die **Grimmaer** Kantorei seine »*musikalischen Andachten*« (1.—4. Teil) unmittelbar nach Herausgabe des 4. Teils 1646 für 4 fl.[2]). In **Frankenberg** und **Geringswalde** war letztgenannter Teil 1647 vorhanden[3]). Der fünfte, 1652 unter dem Titel »*Chormusik*« erschienene Teil dieses Werkes war schon 1653 in den Händen der **Grimmaer**[4]) und **Mügelner** Kantores[5]). In welch kurzer Zeit die ersten drei Bände dieser Sammlung auch in der **Colditzer** Kantorei Absatz fanden, bezeugt der Rechnungsbericht aus den Jahren 1642/45: »Das Inventarium ist seithero vermehret worden . . . mit dem ersten, anderen und dritten theil Musical. Andachten Andreas Hammerschmids Organisten erstlich zu St. Peter in Freybergk, nachmals bei S. Johann zu Zittau in Ober-Lausitz«. Der 1646 erschienene vierte Teil der »*musikalischen Andachten*« zählte bereits 1646 zu den Musikalien der Fraternität[6]), die Anschaffung des 1652 veröffentlichten fünften Bandes ist in der Kantoreirechnung von 1652/53 gebucht[7]). Die Notensammlung der **Strehlaer** Kantorei wurde nach Angabe der Rechnungen von 1645 und 1650 durch *Hammerschmidts* »*Concerte*« bereichert[8]). Die **Grimmaer** Kantorei bewilligte 1645/46 für die Anschaffung der 1645 aufgelegten »*geistlichen Dialoge*« die Summe

---

1) W. Nagel: Monatsh. f. Musikgesch. 1896. S. 150 ff.

2) Cf. Rechnungsbericht von 1645/46.

3) Rechn. d. Kant. zu Geringswalde 1647: »21 gr. von Andr. Hammerschmidts vierten Theil Moteten vnd Concerten zu binden«.

4) Rechn. d. Grimmaer Kant. von 1652/53: »1 fl. vor Hammerschmidts Chor-Musik«.

5) Rechn. d. Mügelner Kant. v. 1653/54: »4 gr. dem Buchbinder zu Oschatz von Hammerschmidt fünfften Theil auf *Madrigal arth gesetzet* in blau pappier einzuhefften«.

6) Rechnung der Colditzer Kant. v. J. 1646: »1 fl. 19 gr. für Hammerschmidts 4. Theil«.

7) Die Rechnung der Colditzer Kant. vom 3. p. Trinit. 1652 — 2. p. Epiph. 1653 zeigt, daß der »Amptsmüller Michael Junge« diesen Band der Fraternität schenkte.

8) Rechn. d. Strehlaer Kant. v. 1645: »12 gr. vor Hammerschmidts Concerten«. — Rechn. d. Strehlaer Kant. v. 1650: »14 gr. vor Hammerschmidts Concerten«.

von 1 fl. 3 gr.[1]). Die **Glauchauer** Gesellschaft erhielt dieselben 1646/47 als Geschenk[2]). Die 1671 gedruckten »*Fest- und Zeitandachten*« des genannten Komponisten kauften die **Grimmaer** Kantorei 1673[3]), die **Glauchauer** 1672[4]), die **Augustusburg-Schellenberger** 1673/74[5]), die **Mügelner** 1685[6]). Wie beliebt gerade diese Sammlung war und wie eifrig man sie gebrauchte, bekundet die Notiz der **Grimmaer** Kantoreirechnung von 1680/81: »*Hammerschmidts Sonn- und Festtagsandachten im Bunde zu reparieren* 2 gr.« Seine »*musikalischen Gespräche über die Evangelia*« I. Teil (1655) waren schon 1655 Eigentum der **Grimmaer**[7]), **Colditzer**[8]) und **Schellenberger**[9]) Kantorei. Die **Lommatzscher** Kantorei weist beide Teile dieses Werkes 1668 auf. Bezeichnend dafür, wie schnell die 1662 erschienene »*Kirchen- und Tafelmusik*« gekauft wurde, ist der Vermerk in der Rechnung der **Glauchauer** Kantorei v. J. 1662/63 »1 fl. 18 gr. vor die *Kirchen- und Tafelmusik Hammerschmidts*«. Weniger bekannt wurden seine 1658 dem Druck übergebenen »*Fest-, Buß- und Danklieder*«. Die **Grimmaer** Kantorei kaufte dieselben 1672/73 für 2 fl. 6 gr.[10]). Auch die 1633 von genanntem Autor aufgelegten 5—12stimmigen »*Missae*« scheinen nicht so rasche Verbreitung wie die oben erwähnten Werke erlangt zu haben. Die **Colditzer** Kantorei kaufte dieselben laut Rechnungsbericht für 3 fl. 6 gr. erst im Jahre 1673[11]), die **Grimmaer** Kantorei 1673/74 für 2 fl.[12]), die **Lommatzscher** Kantorei erwarb sie im Jahre 1668[13]).

In den Rechnungen der **Stauchaer** Kantorei von 1657, 1664, 1668, 1672

---

1) Rechnung der Grimmaer Kant. v. 1645/46: »1 fl. 3 gr. vor Andreae Hammerschmidts zwei theil der geistl. Dialogen außn hohen Liede Salomonis«.

2) Cf. Rechnung der Glauchauer Kant. v. J. 1646/47.

3) Rechn. d. Grimmaer Kant. v. 1672/73: »1 fl. 6 gr. vor Hammerschmidts Festandachten«.

4) Cf. Kantoreiprotokoll v. J. 1672.

5) Rechn. d. Kant. v. 1673/74: »3 fl. 7 gr. zu musikal. Sachen«. »14 von Hammerschmidts Vest- und Zeitandachten einzubinden«.

6) Archivverzeichnis der Mügelner Kant. v. 1685: 1685 wurden »erkaufft Hammerschmidts Festtagsandachten à 6«.

7) Rechn. d. Grimmaer Kant. v. 1654/55: »1 fl. 6 gr. für Hammerschmidts Evangelia«.

8) Rechn. d. Colditzer Kant. v. 1655: »1 fl. 6 gr. für Hammerschmidts partes über die Evangelia das erste Theil«.

9) Rechn. d. Schellenberger Kant. v. 1655: »1 fl. 10 gr. 6 ₰ zue Hammerschmidts Musikal. Sachen über die Evangelia so der Herr Ambtschreiber darfür zu schaffen sich anerbothen«.

10) Rechn. d. Kant. zu Grimma v. 1672/73.

11) Rechn. d. Kant. zu Colditz v. 1673: »3 fl. 6 gr. vor Hammerschmidts Missen, so zum Inventario der Cantorey geschaffet«.

12) Rechn. d. Kant. zu Grimma v. 1673/74: »2 fl. vor Hammerschmidts neu erkauffte Missen«.

13) Cf. Inventarienverzeichnis d. Lommatzscher Kant.

finden sich für Anschaffung Hammerschmidtscher Werke verschiedene Beträge gebucht — ein interessanter Beleg dafür, daß auch sächsische Dorfschaften sich dem Zeitgeist anpaßten und an dem neuen Musikstil Gefallen fanden.

In kleineren Orten des Erzgebirges scheint Hammerschmidt erst zu Ausgang dieses Jahrhunderts populär geworden zu sein. Der **Schlettauer** Kantor beschaffte eine Abschrift der »*Fest-, Buß- und Danklieder*« für seinen Sängerchor im Jahre 1693[1]).

Großer Beliebtheit erfreuten sich kurz nach ihrer Veröffentlichung die Werke des Gothaer Hofkantors Wolfgang Carl *Briegel*. Sein 1658 aufgelegter »*Musikalischer Rosengarten*« zählte 1664/65 zu den Musikalien der **Glauchauer** Kantorei[2]). Weitere Werke dieses Meisters wie »*Evangelische Gespräche*«, »*Blumengarten*«, »*Zwölf Kirchengesänge*« erwarb die Gesellschaft 1672.[3]) Für die Anschaffung seines »*musikalischer Lebensbrunnen*« betitelten Werkes finden sich 2 fl. 12 gr. in dem Rechnungsbericht der Fraternität von 1685/86 gebucht. Die 1679 erschienene »*Musikalische Trostquelle*« Briegels kaufte 1687 die **Großröhrsdorfer** Kantorei für 1 Thl. 16 gr.[4]).

Auch die Kompositionen des Mühlhausener Musikers Johann Rudolf *Ahle* (1625—73) wurden in den Vereinen eingeführt. Die **Glauchauer** Kantorei erwarb die »*neu verfaßte Chormusik*« und »*Thüringischer Lustgarten*« (1657) betitelten Werke dieses Meisters 1672 käuflich[5]). Seine »*geistlichen Fest- und Communionandachten*« weist ein Musikalienverzeichnis der **Lommatzscher** Kantorei vom Jahre 1668 auf.

Samuel *Capricornus*' (Hofkapellmeister zu Stuttgart 1657—65) »*christliche Harmonien*« I. Teil vom Jahre 1659 werden 1662/63 unter den neu angeschafften Musikalien der **Glauchauer** Kantorei erwähnt[6]).

Besondere Beachtung verdient, daß einzelne Gesellschaften neben der deutschen auch italienische Musik pflegten. Wie frühzeitig Ludovico *Viadana*, der den konzertierenden Stil auf den Kirchengesang übertrug, in unsern Kantoreien Einlaß fand, bezeugt der Vermerk der **Colditzer** Kantoreirechnung vom Jahre 1627: »*Das Inventar ist vermehret mit dem newen opere Ludovici Viadanae, sind 4 partes vnd ein generalbaß in halb welsch gebunden, welche verehrt H. Friedrich Gundermann iun. Notarius publicus*«. Auch in den Kantoreien zu **Leisnig**, **Waldenburg** und **Pirna** begegnen wir den Werken dieses italienischen Meisters. Neben Viadana

1) Rechn. d. Schlettauer Kant. v. 1693: »2 rl. von Andr. Hammerschmidts Fest-, Buß- und Danklieder von Pappier, zu schreiben und einzubinden«.

2) Rechnung d. Glauch. Kant. 1664/65: »1 fl. 3 gr. für Wolfgang Carl Briegels Rosengarten. 1. Theil in folio«.

3) Protokoll d. Glauch. Kant. v. 1672.

4) Prasser und Tzschaschel: a. a. O. S. 7.

5) Protokoll d. Glauch. Kant. v. J. 1672.

6) Rechn. der Glauch. Kant. v. J. 1662/63: »1 fl. 15 gr. für *Samuel Capricorni* I. Theil christlicher Harmonien«.

findet sich Giovanni *Gabrieli* in den Archivverzeichnissen erwähnt. Die **Pirnaer** Kantorei besaß seine 1615 herausgegebenen »reliquiae sacrorum concentuum«. Zu den Inventarien der **Schneeberger** Kantorei zählten die 1615 veröffentlichten »symphoniae sacrae«. Mit Ausnahme von Viadana und Gabrieli sind die Italiener jedoch meist nur in Sammelwerken vertreten. Die »*geistlichen Concerten vnd Harmonien aus den berühmtesten italienischen vnd andern autoribus colligiert durch Ambrosium* **Profium** *Organisten iu Breßlau*«, mit denen 1644 die **Colditzer** Fraternität ihr musikalisches Repertoire bereicherte, weist auch die Musikaliensammlung der **Schellenberger** Kantorei auf. 1634/35 erhielt die **Colditzer** Kantorei »sieben partes in quarto, in sich begreiffende tripartitum sacrorum concentuum fasciculum sive sacras meditationes musicas *Jacobi Finetti, Petri Lappi* et *Julii Belli*«.

In dem Inventarienverzeichnis der **Waldenburger** Kantorei 1636—42 sind *Jac. Finettus, Petr. Lappius, Julius Bellus, Lud. Viadanus* mit »*Concerten*« vertreten[1]). Auch das Archivverzeichnis der **Lommatzscher** Kantorei von 1652 erwähnt Werke »*Vinetti* et *Lappii*«.

Hatte die neue italienische Musikrichtung während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu fast allen Sozietäten den Weg sich gebahnt, so stand doch auch der alte a cappella-Stil noch in hohem Ansehen. Bezeichnend hierfür ist die Bestimmung der **Krimmitschauer** Kantoreiordnung vom Jahre 1686: »Bei hohen Festtagen, oder auch andern Sonntagen soll der Herr Cantor die Adiuvanten alle Tage oder heiligen Abend vorher fordern lassen und *wechselsweise anmuthige Muteten* und *neue Concerte* musiciren, damit die Knaben angefrischet und andere zur Erkaufung neuer Musicalischer Sachen veranlaßt werden mögen«. Auch in Gesellschaften wie der **Mügelner** und **Grimmaer**, wo, wie nachgewiesen wurde, der neue Stil frühzeitig Einlaß fand, scheint man den Vertretern der älteren Musikrichtung nicht ganz untreu geworden zu sein. Welche Vorliebe hier bis ca. 1640 für das »Florilegium« Bodenschatz' sich geltend machte, beweist die im Rechnungsbericht der **Mügelner** Kantorei von 1638 für Neubindung dieses Werkes gebuchte Ausgabe sowie die Notiz der **Grimmaer** Kantoreirechnung von 1641/42: »6 gr. vom andern Discant im Florilegio auszubessern«. In den Kirchen **Leipzigs** gelangte bereits Anfang des vierten Dezenniums des 17. Jahrhunderts der neue Musikstil zur Vorherrschaft. Charakteristisch ist die in der Schulordnung der Thomana vom Jahre 1634 dem Kantor gegebene Weisung: »In den cantionibus sacris soll er auch einen Unterschied halten und weder die neuen so gar oft einführen und gebrauchen noch auch die alten Moteten ganz vergessen, sondern sich hierin mehr nach den Bürgern und Einwohnern als nach denjenigen, so allein die moderna belieben, richten«[2]).

---

1) Vollhardt: a. a. O. S. 325.
2) Schneider: Chronicon Lipsiense. 1655. S. 516.

Die Werke der neuen Kunstrichtung stellten an die Leistungsfähigkeit der Gesellschaften hohe Anforderungen. Kein Wunder, wenn der Kantor sich genötigt sah, die Sänger öfter zum Tentamen zusammenzurufen als in früheren Jahrzehnten. In **Zöblitz**[1]) und **Lunzenau**[2]) pflegten dieselben »alle Sonn- und Festtage nach der Mittagspredigt« in der Schule eine Stunde lang sich zu exercieren. An erstgenanntem Orte hatte der Kantor die Befugnis, die Adiuvanten auch »die Woche über oder Sonntags früh zu versuchung eines stücks« zusammenzurufen. In **Krimmitschau**[3]) und **Dobrilugk**[4]) fand am Tage vor einer Musikaufführung Probe statt. Für die Kantorei zu **Schlettau** galt zu Recht: »Sollen alle Adiuvanten dieienigen Sonn- und Festtage, wenn figuriret werden soll . . ., verbunden seyn, wenn das andermahl frühe zur Kirchen gelautet, bey Brautmessen aber vnd Begräbnissen allemahl eine Stunde vorm Läuten sich in des Herrn Schulmeisters Stuben zu verfügen, umb was man zu musiciren vorhabens zu versuchen«[5]). — Wie sorgfältig man in **Jöhstadt** auf die Abhaltung regelmäßiger Proben bedacht war, beweist die Bestimmung der Kantoreiordnung vom Jahre 1687: »Zum andern an hohen Fest und Feyertagen, und wenn musiciret wird, sollen die Adiuvanten des Tages zuvor durch ein Briefflein, welches einer dem andern zuschicken soll, gefordert werden, da Sie denn frühe Punct nach dem ersten Läuten sich zusammen begeben und übersingen sollen, was selbigen Fest- oder Sonntags frühe und zu Mittage soll musiciret werden, und keiner außer Krankheit außenbleiben bei Straff jedesmahl Einen Groschen«. In **Eilenburg** stellte man nach den Statuten von 1646 außer zu Festzeiten aller zwei oder vier Wochen, in **Buchholz** nach den Statuten von 1687 aller vier Wochen »exercitia musica« an. — Die **Colditzer** Kantorei beschloß 1659, in jedem Monat ein »exercitium musicum« zu veranstalten. Nach Angabe der Rechnungsberichte von 1691—1700 hielt sie jedoch jährlich nur 10 »exercitia musica« ab.

Für die **Augustusburger** Kantorei galt 1645 die Bestimmung: »An drey

---

1) Stat. der Kant. v. 1690 § 1.

2) Stat. d. Kant. v. J. 1670: »Soll der Cantor seinen Fleiß mit Unterweisung und übersingen bey denen Knaben in der Schule, sowohl bey den Adiuvanten, nicht sparen, und solches gleichwohl bescheidentlich und nicht mit schnarchen und Poltern thun (!), damit dieselben beßere Lust und Beliebung darzu bekommen mögen, denn ohne sanftmüthige Unterweisung wenig fruchtbarliches effectuiret werden kann« . . . . »sollen forthin alle Sonntage nach gehaltener Mittagspredigt, wenn dieselbe nach Lunzenau fällt, gewisse Singstunden in der Schule abgehalten werden. Welcher sodann, wenn er erfordert wird, ohne genugsame Ursache außenbleibet, soll dem Choro musico 6 ₰ Straffe verfallen seyn. Da nun einer in der Singstunde ohne Mantel, Rock oder Strümpfe erscheinen würde (!), soll er 2 gr. Strafe erlegen«.

3) Stat. d. Kant. v. J. 1686.

4) Stat. der Kant. v. J. 1696 § 8.

5) Stat. der Kant. v. J. 1666. § 1.

Hauptfesten soll der Schulmeister den Sonntag zuvor, Zugleichen auch von 8 Wochen zu 8 Wochen nach gehaltenen Gottesdienste eine Stunde, und nach beliebung auch länger, mit denen Adiuvanten in der Schulen übersingen«. — Wer »ohne erhebliche Ursache« der Probe fern blieb, hatte 2 gr. Strafe zu entrichten. — Nach den Rechnungsberichten von 1674 bis 1689 wurde jährlich siebenmal Tentamen abgehalten. — In **Hartha** fand nach den Statuten von 1677 nur »vor den drei hohen Hauptfesten« ein Tentamen statt. Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir in der **Glauchauer** Kantorei, deren Satzungen von 1636 verfügten, der Kantor solle die Adiuvanten vor den hohen Festen zum Tentieren laden und die Probe »nicht vber eine Stunde« ausdehnen. Die Satzungen der **Neustädter** Kantorei von 1637 ordneten für jede dritte Woche — Mittwoch vor jedem Figuralsonntag — eine Musikprobe an.

Die Proben, nach denen in der Regel einige Kannen Bier auf Kosten der Kantoreikasse vertrunken wurden, waren obligatorisch. Verspätung und unentschuldigte Versäumnis derselben wurde, wie die Statuten übereinstimmend melden, durch Geldstrafen geahndet.

Wie redlich man sich mühte, das musikalische Gefühl des einzelnen Sängers zu bilden und zu veredeln, zeigen die Worte der **Königswalder** Kantoreiordnung v. J. 1686: »Es soll auch ein jeder seine stimme mit fleiß und andacht singen, gleich als wenn er vor Gott dem Herrn selbst stünde, und auf den Directoren und Tact genau Acht geben . . . Er soll auch nicht so grob und mit vollem Halß in den Tag hineinschreyen, sondern die Stimme fein moderiren, und auf die andern fleißig hören. Wenn aber Concerte gesungen werden, sollen dieselben einzelnen Personen gegeben werden. Die andern aber, welchen keine Stimme gegeben wird, sollen unterdessen schweigen und nicht mit singen«.

Ob freilich die Sänger den Anforderungen der neuen Kunstrichtung gerecht zu werden immer imstande waren, muß dahingestellt bleiben. In **Zöblitz** scheint trotz aller aufgewandten Mühen ein befriedigendes Resultat nicht erreicht worden zu sein. Aufschluß hierüber gibt ein Schreiben des Kantors aus dem Jahre 1710, dem wir die Worte entnehmen: »inmaßen vor 22 Jahren (also 1688), als ich von E. Hochlöbl. Consistorium anhero befördert worden, es mit der Music gar schlecht stund, und die alten Adiuvanten zwar *taliter qualiter eine 6 biß 8stimmige Motette aus Hammerschmidts operibus mitsingen kunten*, alleine von Instrumenten war außer 2 Discantviolinen gar nichts vorhanden«[1]).

Wie aus den oben mitgeteilten Zahlen ersichtlich, mangelte es schon um die Mitte dieses Jahrhunderts einigen Vereinen an wirklich musikalischen Mitgliedern. An Versuchen, diesem Mangel abzuhelfen, ließ man

1) Akta die Kantorei zu Zöblitz 1710. Archiv der königl. Superint. zu Marienberg. Rep. I. Sect. I. Cap. VII. Nr. 1.

es nicht fehlen. In dem Bestreben dem sinkenden Ansehen der Sängerschaft neuen Glanz zu geben und die musikalische Leistungsfähigkeit der Fraternität zu erhöhen, rezipierte man in **Leisnig** 1661 neun Adiuvanten auf einmal — und zwar allem Anschein nach ohne eine Eintrittsgebühr von ihnen zu fordern[1]). Hie und da schenkte man der musikalischen Ausbildung des Schülerchores größere Beachtung als ehedem. Hoffte man doch, in diesem eine Stütze für die Kantorei zu gewinnen. Besondere Erwähnung nach dieser Seite hin verdienen die kunstsinnigen Bestrebungen des **Delitzscher** Kantors Christoph Schultz, eines Schülers Joh. Hermann Scheins, der 1649 durch die Veröffentlichung der Schrift: »Anfang und Unterweisung für die Delitzscher Schulknaben in der Singekunst« seinen Kantoreiknaben einen beachtenswerten musikalischen Leitfaden gab[2]). In **Altenberg** richtete die Bürgerschaft 1692 an die kirchliche Ortsbehörde das Ersuchen, dahin zu wirken, daß dem Musikunterricht in der Schule vonseiten des Lehrers mehr Interesse geschenkt werden möchte als bisher[3]). Um die einheimische Musikpflege zu beleben, traf man in **Lunzenau** 1670 die Bestimmung: »es wollen sich geistliche und weltliche Amtspersonen dahin bemühen und an gutherziger Vermahnung und ernster Verschaffung nicht verhindern lassen, alle diejenigen Eltern und Handwerksleute dahin zu weisen, daß sie ihre Kinder und Knaben, so tüchtige Genia zur Music haben, daß sie solche keineswegs von solchem exercitio abfordern, vielmehr dazu anhalten sollen, damit es der Cantorey zu fernerer Aufnehmung gereichen möge«.

Daß auch in **Glauchau** zu Ausgang dieser Periode Bestrebungen sich geltend machten, die ins Wanken geratene Sängerschaft zu reformieren, wird bezeugt durch die interessante Notiz der Kantoreiprotokolle vom Jahre 1681: 1. »hat man deliberieret, wie etwa künftig dem Choro musico durch diese Societät möchte geholffen werden, *weil die meisten Membra nicht in der Kirche können singen helffen*, wie billich ist, da man denn sämtlich dafür gehalten, es könnten hinfüro ein paar Knaben ex membrorum filiis, die keine herrschaftlichen beneficia hätten (d. h. die nicht dem von der Herrschaft besoldeten, aus 8 Schulknaben bestehenden Kirchenchor angehörten), gehalten vnd ex fisco besoldet werden, damit sie den Chor fleißig besuchten. Welcher Punkt uff künfftiges Quartal seine Richtigkeit erlangen soll«. 2. »Weil man auch bemercket, es möchte künftig bey dieser Societät sich ein Mangel an Membris ereignen, weil sie über das Reihe-Kräntzlein jährlich etwas aufwenden müssen vnd wenig wieder zu genießen haben, als hat man vor rathsam erachtet, ein beneficium generale, ohne des fixi Schaden, auszufinden, welches alle Membra dieses löbl. Collegii zu genießen hätten, domit die Alten möchten erhalten und mehr Neue

1) Müller: a. a. O. S. 15.
2) Näheres hierüber A. Werner: a. a. O. S. 29.
3) Dr. O. Voigt: Beitrag zur Gesch. der Altenberger Kant. (Manuskript.)

darzu gezogen werden. Wie denn dieser wichtige Punkt allen Herren Collegen dieses Mahl commendiret worden, ihn zu erwägen, damit künftig was Gewisses könnte geschlossen werden«. Der ersterwähnte Vorschlag wurde noch vor Ablauf des Jahres zum Beschluß erhoben. Das Protokoll vom III. Advent 1681 meldet: »ist von der gantzen Societät einstimmig resolviret worden, daß inzwischen, biß der Fiscus zu bessern Kräfften komme, ein Knabe, dem Chor zum besten solte gehalten werden, und zwar erstlich daß er kein herrschaftl. beneficium hätte, darnach eines Membri Sohn wäre, drittens Musicam verstünde, vnd vor dem gantzen Collegio seine probe ablegte; diesem sollten jährlich fünff Gulden gereichet, vnd von halben Jahren zu halben Jahren gezahlet werden«.

In kleineren Orten mit nur schwach besuchten Schulen und dementsprechend ungenügend besetzten Knabenchören wirkten bei Aufführung größerer Chorwerke an besonderen Festtagen die Schulknaben der Nachbarorte[1]), hin und wieder auch die Töchter[2]) des Kantors mit.

Um die kirchlich-musikalischen Verrichtungen der Fraternitäten, die auch während dieser Periode obligatorisch waren, zu veranschaulichen, sind wir auf die knappen Ausführungen einiger Kantoreiordnungen angewiesen. Da dieselben zugleich einen Einblick in die liturgischen Formen unseres Gottesdienstes im 17. Jahrhundert gewähren, so sei es gestattet, sie hier wiederzugeben. In den Statuten der **Stauchaer** Kantorei vom Jahre 1619 heißt es: »Die Festa darauf immediate figurall gesungen werden soll, sein: 1. Adventus. 2. Natalis Christi. 3. Circumcisionis. 4. Epiphanias. 5. Purificationis. 6. Annunciationis. 7. Paschatos. 8. Ascensionis Christi. 9. Pentecostes. 10. Trinitatis. 11. Johannis Baptistae. 12. Visitationis Mariae. 13. Encoeniorum. 14. Michaelis. — Auff diese Festa auch den heiligen Abend zuvor, zur Vesper, vnd dann die ersten zwene Tage, soll vor vnd nachmittage figural auch sonst alle vier Wochen, das ganze officium, auch auff einen gemeinen Sonntagk bißweilen eine Motet, So sich zum Evangelio reumet, deßgleichen wenn die vom Adell Communiciren, oder frembte Gäste mit sich zur Kirchen bringen, Gott zu Ehren und ihnen zu gefallen, figural gesungen werden, doch das allezeit ein deutscher Lutherischer Gesangk, beide vor vnd nachmittage vmb des gemeinen Mannes vnd der Jugendt willen gesungen werde.«

In **Königswalde** »musicirte« man nach den Satzungen von 1686 »Festtags und einen Sonntag umb den andern«.

Über die musikalische Tätigkeit der **Harthaer** Kantores orientiert uns die Verordnung vom Jahre 1677: »Sonntags aller vierzehn Tage soll

---

1) Rechnungsbericht der Kant. zu Mügeln v. J. 1640: »5 gr. den Knaben, so von Oschatz zum Musiciren am Pfingsten herüber geholet worden«.

2) A. Werner: a. a. O. S. 56. »Kantor Gilbert in Übigau unterrichtete, um die Oberstimme einigermaßen besetzen zu können, seine Töchter in der Musik, welche alsdann Gott zu Ehren allsonntäglich der Musik in der Kirche beiwohnen mußten«.

vormittags, und jeden Festtag vor- und nachmittage vor der Predigt figuraliter gesungen und musiciret, insonderheit aber unter der Communion eine Concerta, Moteta oder dergleichen gemachet werden. Zu denen Vespern vor den angehenden drei hohen Festen, Weynachten, Ostern und Pfingsten soll ingleichen figuriret werden, *damit auch die Adiuvanten können kommen, soll an figural-Sonntagen und Festtagen mit der Orgel ein wenig länger als sonsten praeambuliret werden*«.

In **Lunzenau** verpflichteten sich die Kantores 1670, »alle Haupt und einfallenden Feste wie nichts minder alle vierzehn Tage oder zum wenigsten in vier Wochen einmal zu figurieren«.

Die **Schlettauer** Kantorei beschloß 1666, in der Zeit »von Ostern bis Michaelis alle vierzehn Tage, hernach alle drei Wochen« Figuralmusik aufzuführen. Einschränkung erfuhr dieser Beschluß im Jahre 1687 durch die Bestimmung: »das ganze Jahr hindurch alle vier Wochen und bey einfallenden Festtagen soll eine Missa figuriret werden, sollen auch die Stücke den Sonntag vorher versuchet werden, zu melten, daß doch mittler Zeit (inzwischen) eben so wohl vor dem Glauben oder unter der Communion dennoch auch ein Stück gemachet werden soll«. Daß auch Introitus und Kyrie hier noch um die Mitte des Jahrhunderts der kunstmäßigen Ausführung des Kantoreichores zufiel, zeigt die Bestimmung der Kantoreiordnung vom Jahre 1658: »maßen sie auch alle Fest- und Sonntage an welchen figuraliter gesungen wirdt; alsobalden nach dem dritten Glockenschlag oder Lauten in der Kirchen erscheinen sollen, damit die *introitus* und *Kyrie*, gleich andern Moteten und Figuralstücken desto füglicher *in die Orgel könne gesungen werden*«.

Die Satzungen der **Tauchaer** Kantorei v. J. 1622 verordneten Figuralgesang während des ganzen Gottesdienstes für die hohen Feste sowie für die Sonntage Estomihi, Palmarum, Karfreitag, Kirchweihe, letzten Trinitatissonntag und Advent.

In **Lößnitz** galt nach den Statuten von 1646 zu Recht: »Mitt den Figuriren soll es *wie vor deßen und bißhero geschehen*, gehalten werden, also das so viel möglichen, alle Sonntag vor dem glauben vnd nach der Ampts- vnd Frühpredigt, auch sonst wann iemandt aus den Ministerio Juncker oder aus dem Rath communiciret etwas figuriret werden . . .« »Neben den zweyen Jahrmärckten soll vf folgende Tage vnd Festa beym heyligen Gottesdienst in der Kirchen beides vor und nachmittage Figural gesungen werden, als: Dominica I. Adventus Christi, Feriis tribus Nativitatis Christi, Festo circumcisionis.

Festo { Epiphaniae
Oblationis Christi sive purificationis
Mariae
Conceptionis sive Annunciationis Mariae.

Feriis tribus Paschae, Festo Ascensionis,
Feriis tribus Pentecostes.

Festo { S. Trinitatis
Johannis Baptistae
Visitationis Mariae
Michaelis Archangeli.

Dominica ultima Trinitatis.

Der kirchliche Dienst der **Augustusburger** Kantorei wurde 1645 durch folgende Verordnung geregelt[1]): »Verzeichniß der Sonn- und Festtage, an welchen in unsern Kirchen (Stadt und Schloßkirche) allhier zur Augustiburgk, soll figuraliter gesungen werden: alß

Am heiligen Weihnacht Fest Erst und andern Feyertag
deßgleichen am hl. Oster und Pfingst Fest, Erst und andern Feyertag } Früh und zu Mittage.

Am h. Neuen Jahrstage
An der heiligen 3 Könige Tag
An Lichtmeß
Am Tage Verkündigung Mariae } Vor Mittage

Auf den Palm Sonntag und Charfreitag } die Passion

Am Fest der Himmelfahrt Christi
Am Fest der h. Dreifaltigkeit
Am Tage Johannis des Täufers
Am Tage der Heimsuchung Mariae
Am Tage Michaelis
An beyden Jahrmärckten } vor Mittage

Deßgleichen wenn der Herr Ambt-Schösser und H. Pfarr communiciren. Auch soll dem Schulmeister neben oberzehlten Sonn- und Festtagen nach der Epistel oder Evangelio, so Adiuvanten vorhanden, freystehen in der Kirchen eine Moteta zu singen, wie denn auch *von vier Wochen zu vier Wochen ordinarie figuraliter* sol gesungen werden.«

Die Satzungen der **Glauchauer** Kantorei von 1636 verfügten: »Auff folgende Festa, sowoln allezeit den *dritten* Sonntag soll in dieser Kirchen vor und nach Mittage *figural* gesungen werden:

Dominica I. Advent Christi, Feriis tribus Nativit. Christi, Festo Circumcisionis, Festo Epiphaniae vel Trium Regum, Festo Oblationis Christi sive Purificationis Mariae, Festo Conceptionis sive Annunciationis Mariae, Feriis tribus Paschae, Festo Ascensionis, Feriis tribus Pentecostes, Festo Sanctae Trinitatis, Festo S. Johannis Baptistae, Festo Visitationis Mariae, Festo Michaelis Archangeli.

Hierzu gehören auch drey Jahrmärckte vnd der zehende Sonntag nach

1) Stat. d. Augustusburger Kant. v. 1645.

Trinitatis, do man jährlichen der erbärmlichen zerstörung der stadt jerusalem gedenckt.«

Einblick in den musikalischen Dienst der **Neustädter** Kantorei gewähren die Statuten von 1637, wo es heißt: »Zum Ersten, *weiln alten Brauch nach den ersten Sontag Figural, den andern Choral Lateinisch, den dritten Deutzsch, vndt doch an den letzten beyden nach dem Evangelio all Zeit eine Motet gesungen wirdt,* sollen die Astanten sembt: vnd sonderlich zu dem Figural in den Chor sich verfügen, welcher nicht kombt, ehe der Introitus außgesungen, der soll 2 ₰, nach der epistel 4 ₰ vnd nach dem evangelio 6 ₰ zur straffe geben, es wehre denn daß einer entweder verreiset, kranck oder sonst genugsame verantwortliche ursach hette, auß der kirche zu bleiben. Zum andern, welcher nicht in den beyden Sonntagen, wenn man Choral singet, nach dem Evangelio bey der Motet sich finden lest, der sol 3 ₰ geben. Er hette dann wie vorgemeldet genugsame ursache außenzubleiben. . . . An den vier hohen Festen alß Weyhenachten, Newen Jharstag, Ostern vnd Pfingsten soll ein jeder des ersten tages frühe zur Metten kommen vndt dem Allerhöchsten Gott zu Ehren ein stück oder etzliche figuriren helffen. Wer sich nicht in puncto darzu findet, soll 6 ₰, welcher aber ohne vorherbenimbte genugsame ursache gahr außenbleibet, 1 gr. straffe erlegen.«

Daß man auch den Gottesdienst an den Tagen des Schützenfestes mit Figuralmusik ausschmückte, bekundet die Bestimmung: »So einer möchte ein Vogel König werden, der soll, wann er mit dem Ornat in die Kirche kombt, 1 gr., wann er aber außerhalb der Fraternität, 6 gr. geben vndt ihme zu Ehren musiciret werden, sonst wann ihme nicht figural gesungen wird, gibt er nur 1 gr.«

Ein anschauliches Bild von dem Reichtum der liturgischen Formen des Gottesdienstes in **Bischofswerda** und von der hohen musikalischen Aufgabe, die hier der Kantorei gestellt war, entrollt die noch vorhandene Kirchenordnung von 1676[1]). Sie stellt an den Chor die Forderung, den Gottesdienst an Festtagen und jeden 2. Sonntag mit Figuralmusik zu bestreiten, an den übrigen Sonntagen eine »Motette« oder »Concerta« aufzuführen.

Nicht geringeren Sangeseifer zeigten die **Eilenburger** Kantoristen, die sich nach den Statuten von 1646 verpflichteten, »auff die heyligen Fest- und Feyertage, auff alle Monat wo man ganz, alle vierzehn Tage wo man halb figural singet, wie etwa auch wenn ein oder das andere Evangelium eine besondere schöne moteta hat, die billig mitzunehmen und wenn derer Herren Inspectoren, Patronen und die in dergleichen respect gesetzt sindt, zum Tische des Herrn gehen, Ihre Ehrerbietung auff erfordern, bereitwillig zu erzeigen und zu erscheinen«.

---

1) Sehling II, 106. Sehling irrt in der Annahme, daß die Ordnung bereits in der Reformationszeit Geltung gehabt habe. Schon die in der Ordnung mehrfach erwähnte »concerta« beweist, daß sie in der uns vorliegenden Gestalt erst im 17. Jahrh. entstanden sein kann.

Die Kantorei zu **Hainichen** sang außer zu Festzeiten jeden zweiten Sonntag figural[1]).

In **Altenberg** wurde nach der revidierten Kantoreiordnung v. J. 1685 »vor gut befunden, daß einen Sonntag umb den anderen Figural soll gesungen werden, wenn gleich in der Wochen ein Fest einfället. Jedoch Kan auch die Sonntage, wenn schlechtgesungen wird (d. h. an Choralsonntagen) vor den glauben wohl etwas von 2 oder mehr Stimmen figuriret werden«. »Als ein praemium ihrer aufwartung bey der Kirchen« ward den Adiuvanten »nach ihrem seligen Absterben das Nachlauten gratis« zugesichert.

Daß einige Chorinstitute selbst zu Ausgang der von uns behandelten Periode noch eine rege musikalische Tätigkeit entfalteten, bezeugen die **Dobrilugker** Statuten vom Jahre 1696 mit den Worten: »soll auf die drei hohen Feste und außerdem einen Sonntag um den andern eine Figural-Musik in der Kirchen angestellet und exerciret werden«[2]).

Die alte Sitte, in der Karwoche Passionsmusiken abzusingen, erhielt sich das 17. Jahrhundert hindurch in den protestantischen Kirchen Sachsens. In Musikern wie M. Vulpius, Christoph Schultz, Heinrich Schütz u. a. entstanden, wie schon angedeutet wurde, auf sächsischem Boden dieser Kunstgattung neue Vertreter. Der Superintendent hatte in jedem einzelnen Fall darüber zu entscheiden, ob »die passion und auferstehung figural oder choral gesungen werden« sollte[3]).

Die Gesänge, die von der Kantorei während des Gottesdienstes vorgetragen wurden, waren durch Pfarrer und Kantor vorher sorgfältig auszuwählen.

Seltsam berührt uns die Bestimmung, daß nur Motetten zu verwenden seien, »welche sich zu der Zeit schicken und deren Text aus und mit Gottes Wort einstimmen, die nicht wie Gassen Hauer, wie Buhlen Lieder oder Narren Täntze in einander hüpfen«[4]).

Vergleichen wir die sächsische Liturgie des 17. Jahrhunderts mit der des 16., so fällt ins Auge: Die eigentlich herrschende Musik im Gottesdienst ist noch immer der kunstvolle Chorgesang. Ihm zur Seite steht die Orgelmusik. Die Organisten der Scheidtschen Schule »mit den poetischen Variationen der Liederverse, denen die Gemeinden, still im Gesangbuch nachlesend, verständnisvoll lauschten«[5]), sind die Vertreter einer Kunstrichtung, die wiederbelebt und mit unserm modernen, durch einförmige

---

1) Külz: a. a. O.

2) Klinkott: a. a. O. S. 11.

3) In dem Rechnungsbericht der Kirche zu **Finsterwalde** 1656/57 heißt es: »Ein Boten nach Hayn beim Herrn D. Meißnern (dem damaligen Superintendenten) zu fragen wegen der passion und auferstehung Christi, ob sie sol figural oder choral gesungen werden, 6 gr.« Cf. Nowel: a. a. O. S. 15.

4) Statuten der Kant. zu **Frohburg** v. J. 1657. § 7.

5) H. Kretzschmar: Sachsen in der Musikgesch. Grenzboten Jahrg. 1895. Nr. 40. S. 23.

Rhythmik ermüdenden Choralgesang in Verbindung gebracht, noch heute zur Bereicherung unserer Abendmahlsliturgie dienen dürfte.

Einen recht bescheidenen Raum nimmt in den Gottesdiensten des 17. Jahrhunderts der Gemeindegesang ein. Die Bestrebungen der Gesius, Praetorius, Altenburg, Schein u. a., denselben durch Anlehnung an den figurierten Chorgesang zu heben, waren gescheitert. Besser stand es um die Pflege des Gemeindegesanges an Orten, wo man sich entschloß, Chor- und Gemeindegesang voneinander zu trennen. Daß es hie und da schon in den ersten Jahrzehnten zur Scheidung zwischen beiden kam, entnehmen wir den Worten der **Koburger** Kirchenordnung vom Jahre 1626: »soll in allewege dahingesehen werden, daß solche Figuralmusik und Orgeln weder den gemeinen Gesang der Kirchen, noch den übrigen Gottesdienst mit Predigen und Beten verhindern und zu lang aufhalten. Darum denn die figurata Musica und Orgeln der Gestalt zu gebrauchen, daß der Organist nicht fremde Stücke schlage, sondern nach Gelegenheit eben dasjenige, was die Gemeinde singen soll, daß über eins oder zwei Stücke, nach Menge der Kommunikanten nicht figurirt werden, sondern vielmehr der Gemeinde Zeit gelassen, ihren Gesang in bekannter Muttersprache mit Andacht zu verrichten«[1]).

Auch in einzelnen Kantoreistädten begegnen wir dieser Erscheinung. Zum Belege hierfür sei verwiesen auf die Ausführungen der **Dippoldiswalder** Kantoreiordnung vom Jahre 1677: »Da auch vor unnöthig erachtet wird, daß alle Sonntage nach geendigter Predigt, unter der Communion musiciret werde, indem diejenigen, welche des hochwürdigen Abendmahls sich gebrauchen, und des Lesens unerfahren, keine Andacht haben können, alß sollten künftig außer an hohen Festtagen an dessen Statt bekannte Teutzsche Buß- und Danklieder gesungen und also das bisherige Musiciren eingestellet werden«. Denselben Gedanken wird in den Satzungen der **Eilenburger** Kantorei v. J. 1646 durch die Bestimmung Ausdruck gegeben: »soll unter der Communion allzeit ein deutsches Lied gesungen werden«. Auch die Verfügung der **Stauchaer** Kantoreiordnung v. J. 1619, daß an Sonntagen, *»wo das ganze Officium« mit Figuralgesang zu bestreiten war, »allezeit ein deutzscher Lutherischer Gesangk, beide vor vnd nach Mittage vmb des gemeinen Mannes vnd der Jugendt willen gesungen, ann gemeinen Sonntagen allezeit vor vnd nachmittage die Orgel /: ausgenommen wenn Leichpredigten des Sonntags mit einfallen :/ geschlagen werde«* — deutet darauf hin, daß man Gemeinde- und Kunstgesang sonderte. Ob die letztzitierten Worte auf eine Begleitung von Figural- oder Gemeindegesang zu beziehen sind, muß dahingestellt bleiben.

In den meisten Städten indes ist bis zu Ausgang des 17. Jahrhunderts die Mittätigkeit der Gemeinde bei dem Singen der ihr zugewiesenen Lieder eine recht dürftige, der Gemeindegesang bleibt an den Kunstgesang

---

1) G. Rietschel: a. a. O. S. 48 ff.

angelehnt, von diesem abhängig. Die **Lunzenauer** Satzungen v. J. 1670 bezeugen dies durch die Bestimmung: »sollten die Adiuvanten ... auch die Choralgesänge gleichfalls mit singen helffen«. Einen weiteren Beweis hierfür geben die **Jöhstädter** Kantoreisatzungen vom Jahre 1687, worin die Adiuvanten aufgefordert werden, »auch die deutschen Lieder insgesambt figuraliter mitzusingen«.

Auch in **Glauchau** waren die Kantores verpflichtet, den Gemeindegesang zu unterstützen. Den Satzungen von 1636 entnehmen wir die Bemerkung: »Es soll kein Gesang weder Moteta noch anderes in der Kirche gesungen werden, welches textus in Gottes wort nicht gegründet ist und sollen alle lascivae cantiones oder der reuter arth gesetzte lieder, ob sie wohl mit geistlichen Texten verblümet sein möchten, in unserm Choro zu singen vnd auf der orgel zu schlagen gäntzlichen verboten seyn, so sollen auch die *geistlichen teutzschen lieder des heil. Mannes Lutheri neben vnd bey dem figural sonderlich auf die Epistel* vff des Hrn. Superintendenten befehl, *im deutschen gesang, wie sie Sethus Calvisius in seinem Cantional gesetzt hat, gesungen werden*«.

Bezeichnend dafür, wie geringes Interesse Chorknaben und Adiuvanten oft den Choralgesängen entgegenbrachten, ist die in den Satzungen der **Königswalder** Kantorei v. J. 1686 sich findende Verfügung: »Unter den teutzschen Gesängen sollen die Adiuvanten und Knaben nicht auf dem Chor herumspatziren, noch mitt einander waschen, sondern sollen die Mittelstimmen mit Andacht mittsingen, und an ihren gebührenden Örttern stehen oder sitzen bleiben: Welcher aber die Teutzschen Gesänge nicht mit singen, sondern waschen wird, soll jedesmahl 6 ₰ zur Straff erlegen. Zu solchem Ende soll wöchentlich einer aus den Adiuvanten, nach der Reihe zum Auffmerker erwehlet werden, welcher die strafbaren Personen anzeigen soll. Und wo aus Gunst oder Freundschaft einer aus ihnen übersehen vnd verschwiegen wird, soll er statt des Schuldigen die Straffe selbst erlegen«.

Die Zahl der Gemeindelieder, die im Gottesdienst gesungen wurden, war eine sehr geringe; dieselben kehrten regelmäßig wieder.

Lehrreich nach dieser Seite hin ist ein Schriftstück vom Jahre 1624, das die liturgischen Formen des Gottesdienstes der **Wurzener** Kirche darstellt. Dasselbe lautet:[1])

1. »Die Frühmetten werden an den drei Hauptfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten nur den 1. Tag um 6 Uhr gehalten.

2. In der Frühmette wird jedes Mal von den Knaben intoniert Deus sis adiutorium meum intende: darauf die Orgel geschlagen, gesungen, das

---

1) »Bericht des Cantoris zu Wurzen Johannes Pfeifers auf die ihm zugeschickten Artikel 22. Febr. 1624.« Akten der Superint. Wurzen betr. Matricula sämtlicher Orte der Diözes Wurzen. 1542—1676. Abt. I. Rep. I. Loc. XVI. 653. S. 322 ff. — Abgedruckt nach einer von Herrn Sup. D. *Albert*-Grimma mir freundlichst überlassenen Abschrift.

Evangelium jedes hohen Festtages deutsch gelesen. Wiederum die Orgel geschlagen, gesungen und mit dem Benedicamus Domino beschlossen.

Zu Weihnachten wird gesungen: Der Tag der ist so freudenreich. Allein Gott in der Höh sei Ehr.

Zu Ostern: Salve festa dies. Also heilig ist der Tag. Jesus Christus unser Heiland.

Zu Pfingsten: Veni sancte spiritus. Nun bitten wir den heilgen Geist.

3. An hohen Festen und andern Feiertagen nachmittags vor der Predigt werden gelesen: Im Advent der 19. Psalm und 29. Psalm. Am 1. Weihnachtsfeiertage das 9. Cap. Jesaiae. Am 2. Weihnachtsfeiertag der 89. Psalm usque ad 20. Annunciationis der 29. oder 98. Psalm. Palmarum der 40. Psalm. Viridium d. 53. Cap. Esaiae. Am 1. Ostertage das 12. Cap. Exodi usque ad 21. vers. Am Ostermontag der 16. Psalm. Ascensionis der 47. Psalm. Am 1. Pfingsttage d. 19. Cap. Exodi. Am 2. Pfingsttage 87. Psalm. Trinitatis der 115. Psalm. Johannis der 113. Psalm. Visitationis der 113. Psalm.

4. Sonntagsfrühe vor den Predigten wird gesungen:

Im *Advent* wird gesungen: Nun kommt der Heiden Heiland. Herr Christ, der einige Gottes Sohn. — Im 2. Advent: Es wird schier der letzte Tag kommen. — Gott hat das Evangelium. — Am 3. Advent. Am 4. Advent: Christ unser Herr zum Jordan kam. Umb Luciaes: helft mir Gottes Güte preisen. Zu *Weihnachten*: Gelobet seist du Jesu Christ. — Der Tag der ist so freudenreich. — Christum wir sollen loben schon. — Vom Himmel hoch da komm ich her. — Vom Himmel kam der Engelschar. — Puer natus in Bethlehem Ein Kind geboren. — Allein Gott in der Höh sei Ehr. — Lobt Gott ihr Christen allzugleich. — Wir Christen Leuth haben itzund freud. — Nu ist es Zeit zu singen hell. — Ein Kind ist uns gebohren. — In dulci Jubilo. — Ach Jesulein du Schöpfer aller Dinge.

Am neuen Jahrestage: — Das alte Jahr vergangen ist. Jesu nu sei gepreiset.

Trium Regum: — Was fürchstu feind Herodes sehr.

Am 1. *Sonntag* post Trium Reg. Das sind die heiligen zehn Gebot.

Am 2. *Sonntag* p. Tri. Reg. — Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.

Am 3. *Sonntag* p. Tri. Reg. — In dich hab ich gehoffet Herr.

Purificationis — Mit Fried u. Freud ich fahr dahin.

Septuagesima. — Es ist das Heil uns kommen her.

Sexagesima — Vater unser im Himmelreich.

Quinquagesima — Die Litanei. — Durch Adams Fall ist ganz etc.

Invocavit. — Ein feste Burg. Und folgende Sonntage in der Passion: Christe der du bist Tag und Nacht. — Christus der uns selig macht. — Da Jesus an dem Kreuze stand.

Oculi: — Ein feste Burg. *Lätare*: — Vater unser im Himmelreich.

Judica: — Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott.

Am Gründonnerstag. — Jesus Christ unser Heiland. Der 111. Psalm. Nun freut euch lieben Christengmein.

Charfreitag: — Da Jesus an dem Kreuze stand. In der fasten werden auch diese Lied gesungen: Herr Christe Schöpfer aller Welt. — Wir danken dir Herr J. Christ.

Zu *Osterfeiertag*: — Also heilig ist der Tag. — Christ ist erstanden. — Jesus Christus unser Heiland. — Christ lag in Todesbanden. — Heut triumphiert Gottes Sohn. — Erstanden ist der heilig Christ. — Erschienen ist der herrliche Tag. [1] a.)

Misericordias: Der Herr ist mein getreuer Hirte. [1] b. c.)

Rogationum. Vater unser im Himmelreich.

Ascensionis. — Christ fuhr gen Himmel. — Nu freut euch liebe Christengmein.

Exaudi: — Ein feste Burg. — Wo Gott der Herr nicht bei uns wär. — Es ist viel Not vorhanden.

Pfingsten: — Komm heiliger Geist. — Komm Gott Schöpfer heiliger Geist. — Nu bitten wir den heiligen Geist. — Schaff in mir Gott ein reines Herz. — Also hat Gott die Welt geliebt.

Trinitatis. — Gott der Vater, wohn uns bei.

Johannis: — Christ unser Herr zum Jordan kam.

Visitationis: — Meine Seele erhebt den Herrn.

Michaelis: — Herr Gott dich loben alle wir. — Nu lob mein Seel den Herrn.

Dom. 1. p. Trin. — Kommt her zu mir spricht Gottes Sohn.
Dom. 2. » » — Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.
Dom. 3. » » — Erbarm dich mein o Herre Gott.
Dom. 4. » » — Dies sind die heilig zehn Geboth.
Dom. 5. » » — Vater unser im Himmelreich.
Dom. 6. » » — Mensch wiltu leben seliglich.
Dom. 7. » » — Nu lob mein Seel den Herrn.
Dom. 8. » » — Ach Gott vom Himmel sieh darein.
Dom. 9. » » — Es spricht der Unweisen mund wol.
Dom. 10. » » — An Wasserflüssen Babylon.
Dom. 11. » » — Allein zu dir Herr J. Christ.
Dom. 12. » » — Nun freut Euch lieben Christengmein.
Dom. 13. » » — Durch Adams Fall ist ganz verderbt.
Dom. 14. » » — Erbarm dich mein o Herr Gott.
Dom. 15. » » — Warum betrübstu dich mein Herz.
Dom. 16. » » — Mitten wir im Leben sind.
Dom. 17. » » — Nun freut Euch lieben Christen gmein.
Dom. 18. » » — Herr Christ du einig Gottes Sohn.
Dom. 19. » » — Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.
Dom. 20. » » — Es spricht der Unweisen Mund wol.
Dom. 21. » » — Aus tiefer Not ruf ich zu dir.

---

1 a.) Quasimodogeniti. b.) Jubilate. c.) Cantate.

Dom. 22. p. Trin. — Allein zu dir Herr Jesu Christ.
Dom. 23. » » — Ein feste Burg. — Wo Gott der Herr nicht bei uns hält.
Dom. 24. » » — Herr Jesu Christ wahr Mensch u. Gott.
Dom. 25. » » — Es wird schier der letzte Tag herkommen. — Vater unser im Himmelreich.
Dom. 26. » » — Gott der Vater wohn uns bei.
Dom. 27. » » — Nun freut euch lieben Christengmein.

Unter der Communion. — Jesus Christus unser Heiland. Gott sei gelobet und gebenedeiet. Der 111. Psalm. Der 103. Psalm. Im Advent auch der 24. Psalm. Auch werden bisweilen Gesänge gesungen de tempore.

Nach den Mittagspredigten: Ich ich bin euer Tröster. — Es ist viel Not vorhanden. — Seid fröhlich in den Herrn. — Auf dich trau ich mein Gott und Herr. — O Mensch wiltu vor Gott bestehen. — Ach teurer Gott Herr Jesu Christ. — Hats Gott versehn, wer wil es wern. — Was mein Gott will, das gscheh allzeit. — Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut. — Mein Trost u. Hülf ist Gott allein. — In dich hab ich gehoffet Herr. — Nu danket alle Gott. — Allein nach dir Herr Jesu Christ. — Wär Gott nicht mit uns diese Zeit. — Es wolt uns Gott gnädig sein. — Erhalt uns Herr bei deinem Wort. — Meine Seele erhebt den Herrn. — Sei Lob ehr Preis und Herrlichkeit. —

Umb die Erndte Zeit: Dankt dem Herrn heut und alle Zeit. — Lobet den Herrn. — Nu laßt uns Gott dem Herrn Dank sagen.

5. *In der Woche vor der Predigt* neben der Litanei am Donnerstag, werden ebendieselbigen Gesänge gebraucht, welche an Sonntag oder sonst de tempore gesungen werden. — Bisweilen auch: Ich dank dir lieber Herr. — Nach der Predigt in der Wochen wird gesungen: Im *Advent* der letzte Vers: Lob sei Gott dem Vater Christi. In *Weihnachten*: Lob, Ehr und Dank sei dir gesagt. — Er ist auf Erden kommen arm. — Dank sagen wir alle Gott unserm Herrn Christo. — In der *Faste*: Gott Vater sei Lob, Ehr und Preis. — O Lamm Gottes, unschuldig. — O hilf Christe Gottes Sohn. — Wer Gottes Marter in Ehren hat. — In *Osterfeiertag*: Jesus Christ unser Heiland. — Wir essen u. leben wohl. — In *Pfingsten* u. Trinitatiswoche de tempore. — In den Wochen der Sonntage Trinitatis: Verleih uns Frieden gnädiglich. — Erhalt uns Herr bei deinem Wort.

6. Diese deutsche Versiculi werden vor den Collekten gesungen: Im Advent: Bereitet den Weg dem Herrn. Zu Weihnachten: Uns ist ein Kind geboren. Trium Regum: Die Heiden werden in deinem Lichte wandeln. Purificationis: Herr nun läßt du deinen Diener in Frieden fahren. In den Fasten: Christus ist um unsrer Missetat willen verwundet. Annunciationis: Siehe eine Jungfrau ist schwanger. Zu Ostern: Christus hat dem Tod die Macht genommen. Ascensionis: Christus ist in die Höhe gefahren. Pfingsten: Schaffe in mir Gott ein reines Herz. Herr du höchster Tröster in aller Not. — Trinitatis: Ehre sei Gott dem Vater, Sohn und heilgen

Geist. Johannis: Bereitet den Weg dem Herrn. Visitationis: Meine Seele erhebt den Herrn. Michaelis: Der Engel des Herrn leget sich um die her etc. Sonst: Gott gieb Fried in deinem Lande. Ruf mich an in der Not. Aller Augen warten auf dich Herr. Das Verlangen der Elenden hörest du Herr etc. Herr handle nicht mit uns nach unsern Sünden. Nach der Communion: So oft ihr von diesem Brod esset und von diesem Kelch trinket etc. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich.

7. Die Diaconi pflegen die Versiculos anzufangen. In den gemeinen Sonabendsvespern aber fangen sie die Knaben an.

8. *Von den Currentschülern werden die Gesänge gesungen, welche an Fest, und Feiertagen in der Kirche gesungen werden* die Responsoria und Antiphonae, wie sie in dem Lüneburgischen Choralbuche Lidae Lossii auf alle Fest- und Feiertage ordentlich verzeichnet sind.

9. Der Cantor zeigt ihnen solche an zu singen.«

(10. u. 11. handeln vom Katechismusaufsagen der Kinder). —

Wie in Wurzen, so war auch in **Görlitz** die Zahl der im Gottesdienste gebrauchten Gemeindelieder noch zu Ausgang des 17. Jahrhunderts eine sehr geringe. Die Görlitzer Schulordnung vom Jahre 1686 überliefert hierüber folgendes:

»Post noviennium ecclesiasticum canitur: Nun komm der Heiden Heiland.

Post festum Nativitatis domini canuntur:

1. Ein Kindelein so löbelich ist uns geboren heute.
2. Gelobet seist du Jesu Christ, daß du Mensch geworden bist.
3. Wir Christenleut haben jetzo Freud, weil uns zu Trost ist Christus Mensch geboren.
4. Lobt Gott ihr Christen allzugleich.

Canitur et paulo ante Noviennium Civile, sub finem Lect. Publ.: Helft mir Gottes Güte preisen, ihr lieben Kinderlein.

Proximo vero post Novum Annum Die iste cani solet Hymnus: Jesu nun sei gepreiset zu diesem neuen Jahr für dein Güt, uns beweiset in aller Not und G'fahr.

Dum Passionalia in nostra Evangelica celebrantur Ecclesia, Hymnus interim Horis pomeridianis canitur Germanicus: O Lamb Gottes unschuldig. Canitur et Hymnus Latinus Georg Fabricii de morte Christi: Qui solis excellit iubar et astra pulchritudine, deformis, horridus, lacer, pendet necatus in cruce.

Post festum Paschatis Schola nostra canit cum Ecclesia:

1. Christ ist erstanden von der Marter alle.
2. Jesus Christus unser Heyland.
3. Heut triumphieret Gottes Sohn.

Canit et ipsa post Festum Pentecostes pomeridiana praeprimis hora:

1. Nun bitten wir den heiligen Geist.
2. Komm heilger Geist, Herr Gott, erfüll mit deiner Gaben Gut.

Post Trinitatis festum canit mane Schola:

Gott der Vater wohn uns bey und laß uns nicht verderben.

Post festum denique Michaelis canitur Philippi Melanchthonii Sapphica de angelis oda: Dicimus grate tibi, summe rerum conditor. In inferioribus tunc classibus cum ecclesia canitur:

Wer in dem Schutz des Höchsten ist.«[1])

Erst zu Ausgang des 17. Jahrhunderts wurde es möglich, den Gemeindegesang zur Selbständigkeit zu erheben dadurch, daß man ihm in der Orgelbegleitung einen festen Stützpunkt bot[2]).

Daß die Kunstmusik in den Gottesdiensten des 17. Jahrhunderts die ihr von den Reformatoren eingeräumte Vorherrschaft behauptete, hat die sächsische Landeskirche ihren Kantoreien zu verdanken.

Wie im Gottesdienst so war auch bei Kasualien der Dienst der Fraternitäten noch immer meist obligatorisch.

Über die Gesänge, die die **Pirnaer** Kantorei bei »Brautmessen« aufführte, gibt der 1654 vom Kantor Johann Heinrich Richter verfaßte Musikalienkatalog Aufschluß[3]). Die 29 Werke, die hiernach das Repertoire der Gesellschaft umfaßte, sind folgende:

1. »Wünschet Glück. 9 overo 15 voc. Steph. *Otto.*
2. Alleluja der segen des Herren. 8 voc. *Demantii.*
3. Veni in hortum. 6 voc. Christian *Engel* (Organist in Naumburg).
4. Du hast mir das Hertz. 6 voc. *Caldenbachii.*
5. Wie die Sonne. 8 voc. J. H. *Schein.*
6. Wohl dem der ein tugentsam Weib. 4 voc. *Dilligeri.*
7. Mein Freund komme. H. *Sagittarii.* 6 voc.
8. Mein Freundin ist mein. 8 voc. Steph. *Otto.*
9. Wünschet alle Glück. 8 voc. Chr. *Demantii.*
10. Freu dich des Weibes. 8 voc. Joh. *Groh.*
11. Freu dich des Weibes. 6 vel 9 voc. H. *Sagittarii.*
12. Du hast mir. 8 voc. Ad. *Dilligeri.*
13. Alleluja dancket dem Herren. 8 voc. Tob. *Michael.*
14. Wohl dem der den Herren fürchtet. 9 voc. Joh. *Rosenmüller.*
15. Freue dich des Weibes. 7 vel 12 voc. *Hammerschmidt.*
16. Freue dich. 3. 5. 8. 10 et 15 voc. Michel *Dehne* (Organist in Freiberg i/S.).
17. Wohl dem der in Gottes Furcht. 10 voc. J. *Klemm.*
18. Sihe wie schöne bistu. 4 voc. Pet. *Lichtenfeld* (vielleicht Kaspar Peter Lichtenfeldt, der in der Bibliothek Joachimsthal mit 3 Messen vertreten ist).

---

1) Christian Funcke: Absolutissimum autoritate et decreto Amplissimi ordinis revisae ac recognitae Doctrinae nec non disciplinae Gymnasii Gorlicensis corpus etc. . . . . 1686. (Exemplar der Leipziger Stadtbibl.)

2) Cf. Rietschel: Aufgabe der Orgel im Gottesdienste. S. 65 ff.

3) Monatshefte für Musikgesch. XXVIII, 163 ff.

19. Wünschet. 8 voc. *Demantii.*
20. Meine Schwester Liebe braut. 5 voc. H. *Grimmii.*
21. Wohl dem der ein tugendsam weib. 11 voc. J. H. *Schein.*
22. Lobe den Herren. 8 voc. *Eiusdem.*
23. Siehe wie fein und lieblich. 8 voc. Georg *Engelmann.*
24. Lobet den Herrn alle Heyden. 8 voc. J. H. *Schein.*
25. Wohl dem der ein tugendsam. 8 voc. Hen. *Sagittarii.*
26. Haus und Güter. 11 voc. Eiusdem.
27. Wo ist dein freund hingangen. 5 vel 10 voc. J. H. *Schein.*
28. Ego dormio. 8 voc. Joh. *Groh.*
29. Alle gute gaben. 8 voc. Ch. *Demantii.*«

Merkwürdig ist, daß Heinrich *Alberts* Hochzeitskompositionen, auf deren musikalischen Wert Hermann Kretzschmar in den »*Denkmälern deutscher Tonkunst*« (XII, S. IX.) hinweist, in den Inventarienverzeichnissen der sächsischen Kantoreien — soweit ich in dieselben Einblick nehmen konnte— sich nicht erwähnt finden.

War es auch aller Orten noch bräuchlich, die Hochzeitsfeier mit Figuralgesang auszuschmücken, so scheint doch die Beteiligung der Adiuvanten hierbei oft sehr schwach gewesen zu sein. In einem Protokoll vom Jahre 1651 erhebt der **Leisniger** Kantor Klage darüber, daß »zu Brautmessen kaum vier Cantores zu Chore kämen«. Die **Mügelner** Kantorei tritt, wie die Akten ergeben, zu Ausgang dieses Jahrhunderts bei Trauungen überhaupt nicht mehr in Aktion.

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts rückt bei Hochzeitsfeiern der Choralgesang mehr und mehr in den Vordergrund. Lehrreich nach dieser Richtung hin ist ein Schriftstück der **Großenhainer** Kantorei v. J. 1694, aus dem ersichtlich ist, daß der Organist, dem nur bei Figuralbrautmessen »mitzuschlagen« gestattet war, schon um 1666 »sich gelüsten« ließ, auch bei »Choralbrautmessen« »in die Choralgesänge einzuschlagen«. Die Gesellschaft erhebt gegen diese eigenmächtige Handlungsweise des Organisten Protest mit den Worten »denn vff solche arth, wenn in die Choralgesänge eingeschlagen wirdt, so verlanget fast niemandt keine Generalbrautmesse und werden uns also unsere wenige Accidentien gar manirlich vollends abgezwacket«[1]).

Den sich an die kirchliche Feier anschließenden Hochzeitsschmaus durch musikalische Darbietungen zu verschönern war in Staucha Aufgabe des Kantors und seiner Chorknaben. Die Stauchaer Kantoreiordnung vom J. 1619 bringt hierüber folgende interessante Notiz: »Uff den Wirtschafften soll der Cantor bey den Knaben, weil sie vor dem Tische singen, bleiben, Sonderlich wenn die Gäste mehr den an einem Ortt sitzen, damit die Knaben nicht verhönet /: wie vor der Zeit geschehen :/ oder ihnen zu Spott, dem Ministerio zu Nachtheil vnd der Schule zu Verkleinerung

1) Aktenfaszikel der Superintend. Großenhain.

eine Confusion machen oder Büberey treiben, mit vbrigen Trinken sich vberladen, schaden thun oder nehmen, welches denn vns allen schimpflich vnd zuvorantworten schwer sein wollte. — Es sollen auch die Hochzeitsgäste, sonderlich frembde, zur Einlage nicht gedungen oder vbell angeschnauzet werden (!), sondern einem jeden, was er geben will, frey gelassen seyn. — Dasjenige, so Sie dergestalt bekommen, soll der Cantor colligiren, vnnd den Knaben, wo sie frembde oder sonsten wegen Armutt es bedürftigk auch in der Schulen vnd zum Chor fleißig seyn, etwas pro honorario zu Büchern oder andern mithülff vnd beysteuer außtheilen, dergestalt das diejenigen, so mit dem Singen etwas mehr praestiren können, auch etwas mehr denn die andern, damit sie zu größerem Fleiß gereizet werden, vberkommen«.

Den Sängern eine »Brautsuppe« zu geben, war nur in wenigen Gesellschaften noch Brauch[1]). Die genannte Kantoreiordnung berichtet hierüber: »Nachdem es auch breuchlich, das Braut und Bräutigam der Cantorey eine Brautsuppe geben, Soll der Cantor durch zwene *treue* (!) Knaben dieselbe abfordern vnd, das dieselben vnderwegens damit nicht schallken, ihnen mit Ernst vndersagen, vnd so gutt er die Suppen vnd anderst bekömpt, zu rechter Zeit, wenn der erste Pulß zur Brautpredigt geleuttet, ohne abbruch vnd Verfelschung den Adiuvanten vortragenn. Da mehr denn eine Brautsuppe zugleich gefiel, welches doch selten geschieht, Soll den Astanten, weil sie gleiche labores tragen müssen, davon nichts entzogen werden, damit sie anderer Zeit dem Chor desto williger beywohnen«. In **Lößnitz** beschloß man 1646 im Hinblick darauf, daß »bißanhero in der Stat allerhandt difficultaten der Brautsuppen halben entstanden«, an Stelle derselben von dem Bräutigam eine der Kasse zufließende Gebühr von 18 gr. zu erheben. — Weit länger — bis zum Jahre 1695 — hielt diese Sitte sich in **Strehla.** In den revidierten Statuten v. J. 1753 lesen wir darüber: »Die Brautsuppe, welche vormals bräuchlich gewesen, ist schon 1695 in Geld verwandelt worden, also daß, wenn eine Hochzeit auf einen Tag ausgerichtet wird, es mag dabey musiciret werden oder nicht, muß denen Adiuvanten 8 gr., zwey Tage 16 gr., drey und mehr Tage 1 thlr. gezahlet werden.« In **Krimmitschau** war es nach den Statuten v. J. 1686 »dem Hochzeiter« freigestellt, »ob er den Adiuvanten die gewöhnliche sogenannte Brautsuppe oder anstatt deren einen Rth. geben wolle«.

Der alten Gepflogenheit, dem Brautpaar »durch den Vorsteher oder

---

1) Die Stat. der Kant. zu **Neustadt** 1637 verfügten: Wünscht ein Bräutigam Figuralgesang, so hat er die Brautsuppe, den Krug Bier und 6 gr. zu spenden. Wer an der Brautsuppe teilnehmen will, ohne »zu Chor gewesen zu sein, verbüßet 2 gr.« — Auch in **Hainichen** war nach den Stat. von 1656 den Cantores bei großen Hochzeiten eine Brautsuppe zu gewähren. Bei »kleinen« d. h. weniger prunkvollen Hochzeitsfesten waren an Stelle derselben nur 18 gr. an die Kantoreikasse abzuführen.

Rectoren« ein Geschenk zu »offerieren« begegnen wir in dieser Periode nur vereinzelt [1]).

Über die sächsische Begräbnisliturgie des 17. Jahrhunderts und die Mittätigkeit der Gesellschaften bei Beerdigungen sei folgendes berichtet:

In **Annaberg** wurden dem Visitationsbericht von 1624 zufolge bei »gantzen funeribus« »nicht nur für der Thür etliche gesänge, sondern auch unterwegen, wie auch vor und nach der Leichpredigt figuraliter gesungen« [2]). In **Rochlitz** sang man nach einem Kantoreiprotokoll vom Jahre 1653 bei Begräbnissen »mit Leichenpredigt« zwei Motetten, »die eine vor der Verstorbenen Thür, die andere in der Kirche nach der Collecte und dem Segen«. Doch schon sieben Jahre später scheint an Stelle des Figuralgesanges einstimmiger Choralgesang getreten zu sein. Einem Protokoll v. J. 1660 entnehmen wir die beachtenswerte Notiz: »Weil die sämtl. Hrn. Interessenten bittlichen gesuchet, es möchte einem gehen wie dem andern, sowohl die zu Chore gehen als nicht, so ist ihnen dieses vergünstiget worden, daß bei Lectionsleichen sowohl denen Hrn. Adiuvanten als andern Membris ein Lied vor der Thüre *choral* und dann nach dem Segen ein lied *choral* in der Kirchen gesungen werden und soll dieses auch auf ihr Weib und Kinder extendiret werden«. Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir um das Jahr 1688 in der **Scheibenberger** Kantorei, deren Mitglieder verpflichtet waren, bei Leichenbegängnissen »ordentlich im Prozeß mitzugehen und den Choral mitsingen zu helfen« [3]).

Für die **Harthaer** Kantorei galt zu Recht: »Dafern ein völlig Begräbniß mit Leichen Predigt vnd andern hiesigen Gewohnheiten geschiehet, soll die Cantorey völlig vor der Leiche gebührend gehen und *singen, wie andern Ortten gebräuchlich ist*«. Bei Beerdigungen ohne Leichenpredigt indes unterblieb der Gesang. Die »Cantoreyverwandten«, die »benebenst ihren Eheweibern« auch in diesem Falle die Leiche zu begleiten hatten, gingen zum Teil dem Sarge voran, zum Teil folgten sie ihm [4]).

Über den Begräbnisgesang, wie er in **Wurzen** üblich war, orientiert ein Bericht des Kantors v. J. 1624. Derselbe lautet: »Bei den Begräbnissen wird's mit dem Singen also gehalten: Bei viertel, halber und ganzer Schule wird auf der Gasse gesungen: Mit Fried und Freud ich fahr dahin. Mitten wir im Leben sind. Aus tiefer Not schrei ich zu dir. Erbarm dich mein o Herr Gott. Bei ganzer Schule wird bisweilen auch vor der Tür, so es begehrt wird, unter diesen dreien eins gesungen: Wenn mein Stündlein vorhanden ist. Herzlich lieb hab ich dich o Herr. Herr Jesu Christ wahr

---

1) Cf. Stat. der Glauchauer Kant. v. J. 1636.

2) Hauptstaatsarchiv Loc. 2051.

3) Kant. Stat. v. J. 1688, vergl. hierzu die Bestimmungen der **Schlettauer** Kantoreiordnung v. J. 1658: »Die Adiuvanten sollen auch schuldig seyn, denen Membris und deren Angehörigen die Begräbniß mit *Figural* und *Choral*gesängen nach gelegenheit . . . . Ehren zu helffen«.

4) Kantoreistatut v. J. 1677.

Mensch und Gott. — In der Gottesackerkapelle wird bei der halben und ganzen Schule gesungen: Hört auf zu weinen und klagen. Nun laßt uns den Leib begraben. Bei der Viertel Schule: Nun laßt uns den Leib begraben«[1]). — Bei welchen von den genannten Liedern die Kantorei beteiligt war, läßt sich leider nicht angeben. Zu einer Änderung der Begräbnisgesänge scheint es — trotz des Widerspruchs der Kirche — im Jahre 1670 gekommen zu sein. In einem Aktenfaszikel v. J. 1674 schreibt der Wurzener Superintendent Schreiter: »*Man* will mit Gewalt neue Lieder bei Begräbnissen aufbringen und gesungen haben. ratio: 1. es were an andern Orten 2. Um Geld gesungen«[2]).

Daß hier neben dem Schülerchor auch die Kantorei bei Begräbnissen zuweilen in Aktion trat, bezeugt die Notiz des Kantoreiprotokolls von 1652: »Es ist erinnert worden«, daß bei der Beerdigung eines Mitglieds »dem Herkommen nach vor desselben Thüre ein Liedt stillstehend nebenst den ordentlichen gesängen in der Kirche figuraliter gesungen« werden.

Als beliebte Leichenmotetten nennt der **Pirnaer** Musikalienkatalog von 1654 folgende Werke: 1. »Joh. *Stolle*: Zion spricht. 8 voc. 2. *Hammerschmidt*: Sey nun wieder zufrieden. 5 voc., Tobias *Michael*: Siehe der Gerechte kömbt umb. 5 voc., Joh. *Groh*: Unser Leben. 8 voc., J. H. *Schein*: Herr ich hoffe auff dich. 5 voc., H. *Sagittarius* (*Schütz*): Das ist je gewißlich war. 6 voc., Tob. *Michael*: Du frommer und getrewer. 5 voc., J. H. *Schein*: Ihr Heiligen lobsinget. 5 voc., S. *Ranisii*: Deo dicamus. 5 et 6 voc.

Bei Bestattungen von Personen, die nicht zu der Kantorei zählten, war die Beteiligung der Adiuvanten oft eine recht laue. In **Bitterfeld** nahmen drei Adiuvanten daran teil[3]), in **Strehla** nur zwei[4]). In den Rechnungsberichten der letztgenannten Fraternität finden sich seit dem Jahre 1652 Einnahmen für Figuralgesang bei Begräbnissen überhaupt nicht mehr verzeichnet.

Daß auch das Leichenkomitat, an dem man überall festgehalten hatte, oft recht dürftig ausfiel, bekunden die in den Rechnungen hierfür gebuchten Strafgelder[5]). Die **Döbelner** Kantorei verfügte, wie aus den Protokollen von 1620 ersichtlich ist: »Wenn figuraliter bey den Leichen gesungen wird, so sollen sechs oder auch mehr Adiuvanten schuldig seyn, bald hinter den Schuldienern vor den Geistlichen mit nachfolgen«[6]).

Um sie zu entlasten, teilte man in **Leisnig** 1651 die Adiuvanten in zwei, vier, ja sechs Chöre, die bei Kasualien abwechselnd den musikalischen Dienst versahen. — Die **Augustusburger** Kantorei stellte die Mitwirkung

---

1) Akten der Sup. Wurzen. Abt. I. Rep. I. Loc. XVI. 653. S. 329.
2) Archiv der Superint. Grimma. Abt. I. Rep. I. Loc. 1. Nr. 13. — Ich verdanke diese Notiz einer freundlichen Mitteilung des Herrn Superint. D. Albert, Grimma.
3) Cf. A. Werner: a. a. O. S. 55. 4) Statut der Kant. v. J. 1646.
5) Vergl. die Rechn. der Strehlaer Kant. v. J. 1683 ff. Ferner Lauckner: Mitteil. des Ver. f. Chemn. Gesch. X. S. 36.
6) Köhler: Lob der Kirchenmusik. 1705.

bei Kasualien ins Belieben der Adiuvanten; sie bestimmte in den Satzungen von 1645: »Wenn bey einer Leiche oder Copulation die Hrn. Adiuvanten mit Auffwartung begehret würden, soll der Schulmeister zuvor durch einen Knaben Ihnen es andeuten lassen, ob sie derselben abwarten könnten oder nicht, ist weile bey ihnen, auffzuwarten, so sollen und wollen sie $^1/_2$ Stunde zuvorher uff der Schulen zusammenkommen, in Singen einig werden, aber jedesmahl keiner ohne erhebliche endtschuldigung bey 2 gr. Straffe außenbleiben, noch sich entschuldigen lassen, auch allemahl bey Leichenbegängnissen nebenst dem Herrn Pfarr vnd Schulmeister ordine vom Kirchhofe mit abgehen, worbey auch der H. Organist mit beyzuwohnen bewilliget, die Gebühr soll auf der Schul beym übersingen, nach ihrer beliebung, wie viel sie jederzeit begehren, vertruncken werden«.

Die Sitte, mit dem Begräbnis eine Mahlzeit zu verbinden, bürgerte sich in den Gesellschaften mehr und mehr ein. Am 11. April 1636 teilt Georg von Karlowitz auf Rabenstein, Mitglied der **Chemnitzer** Kantorei, der Fraternität mit[1]), daß sein Weib Sabine durch ein »sanfftes sterbestündlein sehliglichen abgefordert«. »Weil ich«, fährt er fort, »dan entschlossen, ihren abgeleibten Cörper Christlich vnd Adlichen brauch nach den 2. May allhier zum Rabenstein beisetzen zu lassen,« so soll die Gesellschaft »vf angesetzten Tagk sonder beschwehr früe vmb 10 Uhr allhier zum Rabenstein erscheinen, do sie dann **bespeiset** vnd meinem Sehlig verstorbenen Weibe das geleidt zu ihrem ruhebettlein geben wollen ...« In der **Augustusburger** Kantoreiordnung v. J. 1645 lesen wir: »So aber uffn Lande ein Eingekauffter selbst, oder dessen Weib oder Kind verstürbe und die Hn. Adiuvanten, bey Leichbestattung desselben, in einem andern nah angelegenen Kirchspiel mit Singen auffzuwarten begehret würden, so soll den Hinderlassenen freystehen ob Sie denen Adiuvanten einen guten Willen zur Danckbarkeit erweisen, und etwann nach Ihren Vermögen, einen Trunck Bier, oder etwas bieten wollen, können oder wollen sie es nicht thun, soll es kein Zorn seyn«. Auch nach den **Frohburger** Kantoreistatuten v. J. 1657 war den Adiuvanten für ihre Teilnahme an Leichenbegängnissen, soweit sie außerhalb des Ortes stattfanden, »eine nothdürftige Mahlzeit« zu reichen. Seltsam berührt uns die an die Sänger gerichtete Mahnung, »sich bey der Bewirtung, die ihnen geschiehet, Bescheidenheit und Ehrbarkeit zu erweisen und den guten Ruhm dieses löbl. Chores in keine wege zu beschandflecken«. In **Lommatzsch**,[2]) **Schlettau**[3]) und **Zöblitz**[4]) hatten sich die Kantores mit einigen Kannen Bier zu begnügen, die von den Hinterbliebenen gespendet, zuweilen auch aus der Gesellschaftskasse bezahlt wurden.

1) Lauckner: a. a. O. S. 37. 2) Cf. Rechnungsberichte v. J. 1661 u. 1679.
3) Cf. Rechnungsberichte v. J. 1658 u. 1679.
4) Satzungen d. Kant. v. J. 1690. Beim Begängnis eines Mitgliedes war nichts zu entrichten, »es wolte denn derienige, den es betrifft, zumahl wenn er selbst Bier im Keller hat, vor die Auffwartung denen Adiuvanten etliche Kannen Bier gutwillig abfolgen lassen«.

Bezüglich der althergebrachten Trauerkleidung scheint oft gegen die Statutenbestimmungen gefehlt worden zu sein. Nach einem Beschluß der **Chemnitzer** Kantorei vom Jahre 1619 hatte $^1/_2$ fl. Strafe zu zahlen, »wer bei der Leichenbestetigung nicht in rechter Trauerhabit erscheinen, sondern in kurzen Menteln oder Hüten ohne fliehende Binden ankommen würde«. Wahrscheinlich im Hinblick darauf, daß diese fliegenden Binden keinen besonders feierlichen Eindruck machten, beschloß die genannte Gesellschaft wenige Jahre später (1625), daß jeder anstatt mit einer fliegenden karteckenen Binde »mit einem schwarzen mit Flor überzogenen Hut samt einem daran hangenden Strümpflein« erscheinen sollte. Ein andermal wieder wurde, weil Kartecken fast vierfach so hoch im Preise, zur Ersparung großer Unkosten, festgesetzt, daß die Hüte mit schwarzem Flor oder englischem Poy überzogen und »daß hinden am Hute kein Zippel, sondern ein wenig am Rande herabhängen soll«[1]).

Eigenartig ist die in der **Glauchauer** Kantorei zu Ausgang des 17. Jahrhunderts sich einbürgernde Sitte, verstorbenen Mitgliedern »einen Bogen Verse ex fisci sumptibus« als Nachruf (»in perpetuam eius memoriam«) »drucken« zu lassen.

Besonderer Erwähnung bedarf die außerkirchliche musikalische Tätigkeit einzelner Vereine.

Hier versammelten sich die Adiuvanten zu Weihnachten und Ostern in der Morgenfrühe auf dem Markte, um die Festtage mit Kunstmusik einzuleiten[2]). Dort nahmen sie an dem Gregorius- und Neujahrsumgang des Schulchors teil[3]). Bald erschienen sie mit Laternenschein in später Abendstunde vor der Wohnung des Amtmanns[4]) oder des Pfarrers[5]), um diesen mit einer musikalischen »Aufwartung« für bewiesenes Wohlwollen zu danken. — Feierte ein Mitglied der Gesellschaft seinen Namenstag, so brachten ihm die Sangesbrüder in seiner Behausung ein Geburtstagsständchen. Hierzu die Bestimmung der **Lößnitzer** Kantoreiordnung vom Jahre 1646: »Es sollen auch die Adiuvanten so eines Membri aus diesem Collegio natalis vnd Nahmenstag gefellig, denselben mit etzlichen wohlklingenten Moteten gratuliren, doch aber über keine Stunde bey demselben verwartten, vnd sollen dieienigen, welche außer den Ministerio und keine Musici, 6 gr., die andern aber 3 gr. in fiscum geben[6]). — Daß die Adligen benachbarter Rittersitze bei Schloßfestlichkeiten sich gern der Mitwirkung der Kantorei bedienten, bekunden die Worte der **Frankenberger** Kantoreisatzungen (v. J. 1655): »wann sichs zutrüge, daß etliche Adiuvanten neben den

1) Lauckner: Aus früh. Tagen der Chemn. Kant. S. 36 a. a. O.
2) Cf. Stat. der Scheibenberger Kant. v. J. 1688.
3) Cf. Stat. der Buchholzer Kant. v. J. 1687.
4) Cf. Rechnungsbericht der Lommatzscher Kantorei v. J. 1668.
5) G. Nowel: Die Kantorei zu Finsterwalde. S. 15.
6) Cf. Rechnungsbericht der Frankenberger Kantorei v. J. 1671: »12 gr. so Joh. Theßel verehret wegen gebrachter Music«.

Schuldienern zu denen von Adel als auff Sachßenburgk, oder aber auch künfftigerzeit (geliebts Gott) zue unserer Herrschaft auff das Haus oder andern orten erfordert und begehret würden, und eine verehrung bekommen«, so ist dieselbe zur einen Hälfte dem Schuldiener, zur andern den Adiuvanten und Schulknaben zu geben.

Eine Unterbrechung erfuhr die musikalische Tätigkeit der Sozietäten nur bei eintretender Landestrauer[1]).

Schon in der vorigen Periode pflegten die Kantoreien ihre Motetten (und Messen) meist nicht mehr a cappella, sondern mit Begleitung der Orgel oder einiger sie vertretender Instrumente zu singen. Durch die neue instrumentale Strömung in der Musik wurde dem Orchester eine selbständigere Beteiligung bei den kirchlichen Musiken eingeräumt. Da das von dem Stadtpfeifer und seinen Gesellen gebildete Orchester in den meisten Orten verhältnismäßig schwach besetzt war, sahen sich die Adiuvanten, wenn sie den Werken des neuen Stiles gerecht werden wollten, genötigt, selbst das Instrumentenspiel zu erlernen.[2])

Um die Mitte des Jahrhunderts finden wir die meisten Fraternitäten im Besitze eigener Instrumente. Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung derselben wurden zum größten Teil aus der Vereinskasse bestritten.[3])

---

1) Nach den Rechnungsberichten 1656/57 wurde in Sebnitz, Grimma, Mügeln wegen Ablebens des Landesfürsten das Musizieren vom 8. Okt. bis Schluß des Jahres eingestellt. Eine ähnliche Notiz entnehmen wir dem Rechnungsbericht der Grimmaer Kant. v. J. 1680/81.

2) In den Stat. der Kant. zu Königswalde v. J. 1686 findet sich der Paragraph: »*Welche unter den Adiuvanten auf Instrumenten etwas gelernet oder welche noch etwas darauf lernen möchten, sollen unverweigerlich mitt denenselben Gott zu Ehren dem Choro beywohnen*«.

3) In der **Pirnaer** Kantorei wurde »1633 eine Baßgeige . . . erkauft für 3 thlr.« Eitners M. f. M. 28. S. 160. In den Rechnungen der **Oschatzer** Kant. v. J. 1662. 1665. 1667. 1672. 1674. 1676 ff. sind Ausgaben für Reparaturen der Instrumente (Trompeten, Flöten, Pauken, vier Streichinstrumente einschließlich einer Viole, Tenor- und Baßgeige) gebucht. In der Jahresrechnung von 1677/78 lesen wir: 1 gr. 6 ₰ für Seiten auf die Tenorviolen, 4 gr. für Seiten auf die beiden Instrumenta bei der *Auferstehung*. Wahrscheinlich wurde in diesem Jahre die im Inventarienverzeichnis erwähnte Schützsche »Auferstehung« aufgeführt. 1662 verkaufte die Gesellschaft ein Regal für 5 fl. 3 gr. Auch die **Wurzener** (cf. Schöttgen: a. a. O. S. 530) und **Großenhainer** Kantorei (cf. Aktenfaszikel v. J. 1694) trugen für die Anschaffung von Instrumenten Sorge. In den Rechnungen der **Stauchaer** Kantorei lesen wir unter den Ausgaben: 1672 3 fl. für 2 Geigen, 1686 2 fl. 6 gr. für eine Discantgeige; ferner (ohne Jahresangabe) 1 fl. 9 gr. für eine Tenorgeige. — In die Rechnungen der **Geringswalder** Kantorei sind seit 1651 wiederholt kleinere Beträge für »Saiten uff die Baßgeige« und für Anschaffung von Instrumenten eingestellt; z. B. 1656 »Saiten auf die Baß- und Diskantgeigen gekauft«. 1664 »2 neuschock 40 gr. vor die Geigen und Flöten so von der Frau Cantorin sind erkauft worden«. 1684 wurde eine neue Baßgeige angeschafft für 54 gr. — Den Rechnungsberichten der **Frankenberger** Kant. entnehmen wir folgende Angaben: 1661 »6 gr. vor Saiten dem Herrn Cantori«. 1690 »eine Viole ausgebessert, 2 gr. 6 ₰ für Saiten uff die

Einzelne Gesellschaften dankten ihr Instrumentenmaterial der freigebigen Hand reicher Kunstfreunde.[1]) Seltener kam es vor, daß die Mitglieder mit eigenen Instrumenten beim Gottesdienst aufwarteten.[2])

Geigen in der Kirche.« 1695 wird eine Tenorgeige erwähnt. 1696 zählten zu den Inventarien der Gesellschaft: 2 Klarinetten, 2 Tenorgeigen, 2 Kesselpauken. — In den Rechnungen der **Geithainer** Kant. heißt es: 1680/81: »3 rl. vor 2 Brazzien, so vor den alten Rest E. E. Rath zur Kirche und Cantorey geschafft worden«. 1683/84 »2 rl. vor ein Paar hölzerne Pauken zur Cantorey Music *von den Chorpfennigen der Fremden*«. 1689/90 »1 gr. vor Baumöhl zum Fagott.« — Die Rechnungen der **Röthaer** Kant. v. J. 1691/94 berichten: »3 gr. vor einen Bogen zum Violon. 6 gr. vor 2 Sourdin«. — Die **Schlettauer** Kant. ließ 1679 auf Vereinskosten eine »Baß- und Diskantgeige« reparieren. 1694 bezahlte sie 2 gr. 8 ₰ für Saiten. — In der **Krimmitschauer** Kantoreirechn. v. J. 1688/89 sind unter den Ausgaben verzeichnet: »2 thlr. 18 gr. vor die Ney paßgeyge, 4 gr. 1 ₰ dem H. Cantor geben vor seyden auf die Pratzschen«. Bemerkenswert sind ferner die in dem Rechnungsbericht von 1691/92 sich findenden Worte: »2 gr. für den Reichenbächischen botten, alß der Hr. Rector mit genehmhaltung der Löbl. Cantorey nach Leipzig umb die 2 Violin geschrieben, und 4 gr. für den Amtsboten, welcher gedachte 2 Violin von Zwickau herausgetragen den 18. May 1692, ferner 9 thlr. 3 gr. vor die neugemalten 2 Violinen, dem Hr. Rectori Seydligen bezahlt«. — Die **Frohburger** Kant. benützte nach den Stat. von 1657 die sonntäglich auf dem Chore gesammelten Pfennige u. a. zur Anschaffung und Unterhaltung von »Instrumenta musicalia«. — Die Kantorei zu **Großröhrsdorf** kaufte (nach Haan: a. a. O. S. 28) 1680 ein Paar Pauken. — Die **Augustusburger** Kantoreirechnung von 1657/58 meldet: »1 fl. von der Baßgeigen uffs Chor gehörig anzurichten und neu zu beziehen«. 1674 verkaufte die Kantorei eine alte Baßgeige für 6 gr. »Zu völliger Bezahlung« einer neuen bewilligte sie 1688 1 fl. 3 gr., sowie »12 gr. vor 4 Züge Sayten hierauff.« — In den Rechnungen der **Colditzer** Kantorei finden wir die Notizen: 1625 »1 fl. 19 gr. 6 ₰ so übrig gewesen von dem colligierten Gelde zu einem stimmwergk fleten, welches bey der Orgel verwahret worden«. 1697 »3 fl. 1 gr. vor einen neuen Violon aufs Chor«. Auch Ausgaben für Saiten sind mehrmals angeführt. Die Rechnungen der **Glauchauer** Kantorei berichten: 1678/79 4 gr. für Anrichtung des Regals, 1683/84 5 fl. 7 gr. für Reparatur des Regals.

1) Hauptstaatsarchiv. Loc. 8649 Akta die Kant. zu **Rochlitz** betr. 1663 . . . »nach dem Kriege hat der Amtsschösser der Cantorey de propriis Instrumente verehret.« . . . Ferner findet sich in einem Protokoll der Kant. v. J. 1661 (Akta der Superintend. Rochlitz I. XI. 5) die Bemerkung: »etliche gutthatige und freygebige Hertzen« haben zum Dienst in beiden Kirchen der Gesellschaft 2 Kesselpauken verehrt. —

In **Lommatzsch** schenkten nach dem Rechnungsbericht v. J. 1696 zwei Bürger »der Kirche zum Gebrauch« zwei Trompeten. Ein anderer Bürger »verehrte« der Fraternität eine Viol de Brazzio (cf. Inventarienverzeichnis). — Der **Geithainer** Kantorei wurde nach dem Rechnungsbericht von 1692/93 »ein Baß verehret«. — Auch der **Frankenberger** Kantorei wurde eine Baßgeige als Schenkung von einem Mitglied zugewiesen (ca. Mitte des 17. Jahrh.).

In der Rechnung der **Colditzer** Kantorei v. J. 1652 lesen wir: »Eine Baß- vnd eine Discantgeige hat der Stadtrichter, Steuereinnehmer vnd Stadtschreiber Hr. Abraham Tham der gesellschafft verehret, welche dem Cantori in verwahrung gegeben«. Die Rechnung von 1696/97 berichtet: »1 fl. 15 gr. vor die Reparatur des Regals, so der Herr Amtmann . . . dem Collegio musico geschenkt«.

2) Hauptstaatsarchiv. Akten des Amtsgerichts zu Waldheim Nr. 56:

Daß auch ein Positiv oder Regal meist zu den Inventarien der Vereine zählte, wurde schon erwähnt. Bedienten sich desselben in erster Linie der Kantor zum Einstudieren der Gesänge und der Organist zum Aufspielen von Tänzen beim Konvivium, so pflegte man doch zuweilen auch dasselbe zu Hochzeitsfesten in die Häuser der Bürger gegen eine geringe Leihgebühr zu verborgen.[1])

Klaviere finden sich — die Grimmaer Kantorei ausgenommen[2]) — in keiner Fraternität. Die Torgauer Kantorei bediente sich an den Ostertagen 1660 bei Ausführung der Kirchenmusik eines Spinetts.[3])

Die Instrumente wurden in der Regel auf dem Chore aufbewahrt. Zuweilen befanden sie sich in Gewahrsam des Stadtpfeifers.[4])

Die Tatsache, daß die Kantoreien mehr und mehr ihren Ruhm in die Bildung eines starken Orchesters setzten, sei durch folgende Angaben illustriert. Die **Mügelner** Kantorei, die nachweislich 1638 über eigene Instrumentisten verfügte und bei ihren musikalischen Aufwartungen vom Stadtpfeifer unterstützt wurde, rief zur Verstärkung des Orchesters 1640 und 1641 die Oschatzer Stadtpfeifer herbei.[5]) In den Rechnungen der Kirche zu **Finsterwalde** sind außer dem Gehalt für den einheimischen Kunstpfeifer wiederholt kleinere Beträge für die Heranziehung auswärtiger Musiker gebucht; so z. B. 1632/33 »den Kunstpfeifern zu Luckau, daß sie im Lob und Dankfest, so diß Jahr den 7. Septembris für die erhaltene Victoria der Leipschen beiden schlachten wieder gehalten worden, aufm Chor mit aufgewart und eingestimmt 24 gr.« — 1633/34: »Den Kunstpfeifern von Luckau, welche in der Kirche aufgewart 24 gr.« 1649/50: »Den Musicanten von Kirchayn, welche in der Kirchen helfen mit aufwarten 12 gr.« 1662/63: »Christiano, Kunstpfeifern von Spremberg, der pfingsten helfen mit aufwarten, 8 gr.«[6])

Daß auch in der Kantorei des kleinen Bergstädtchens **Scheibenberg** auswärtige Musikanten gern gesehene Gäste waren, bezeugt der in dem

---

Die Kantoreimitglieder erklären 1689 u. a., daß sie ohne Entgelt im Gottesdienst unter Gebrauchung eigener Instrumente mit Kunstmusik aufgewartet hätten etc.

1) Cf. Rechnungen der Grimmaer Kantorei 1688—90: 1 thlr. für Verborgen des Regals zu einer Hochzeit.

2) Rechnung der Grimmaer Kantorei v. J. 1676/77: Zwei neue Gitter, Haken zu den Instrumenten, »2 Schrauben an das *Clavier*« 1 fl. 19 gr. Aus der Notiz ist zugleich ersichtlich, daß man aus akustischen Gründen noch immer das Chor vergitterte.

3) Taubert: a. a. O. S. 18.

4) Z. B. in Pirna (cf. M. f. M. 28 S. 160) und Eilenburg (cf. Spittas Monatschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst. VII. Nr. 4. S. 127).

5) Rechnung der Mügelner Kantorei v. J. 1640: »3 gr. der Stadtpfeiffer von Oschatz allhier vertrunken in Pfingsten als er allhier aufgewartet«.
Rechnung v. J. 1641/42: »3 gr. der Stadtpfeifer von Oschatz vertrunken.«

6) Nowel: a. a. O. S. 15.

Kantoreibericht v. J. 1698 sich findende Eintrag: »1 fl. väßl Bier, als die Schlettauer und Jöhstadter Musicanten da«.

Besondere Rührigkeit in der Sammlung musikalischer Kräfte zeigte die **Eilenburger** Kantorei, die die »Instrumentales« (Organist und Stadtpfeifer) statutarisch verpflichtete, »aufzutreiben, wer auf Lauten, Harfen und Dulcian spielet«. Ein stattliches Orchester stand der **Augustusburger** Kantorei zu Gebote. Es bestand aus einem Schloß- und einem Stadtpfeifer nebst »Gesellen und Lehrjungen« und wurde gelegentlich durch auswärtige Musiker verstärkt. Die drei Stadtpfeifer von Chemnitz, je ein musicus instrumentalis aus Zschopau und Stolpen gehörten, wie aus den Unterschriften der Statuten ersichtlich, der Kantorei als Mitglieder an.[1]) — Die **Glauchauer** Kantorei scheint ihr Orchester aus den Reihen der Schulknaben ergänzt zu haben. Wie eifrig sie auf die musikalische Ausbildung der Jugend bedacht war, zeigt der Rechnungsvermerk von 1661/62: »2 fl. für eine Baßgeige denen Knaben zum Exercitio«.

Einem stattlichen Orchester im Dienste der Kirche begegnen wir um die Mitte des 17. Jahrhunderts in **Schneeberg**. Bei der großen Musikaufführung, die zur Einweihung des neuen Gotteshauses 1650 stattfand, gebrauchte man »zwey Orgelwerke, zwey Clavi-Cimbeln, ein Spinett, zwey Clarinen, zwey Heerpauken, drey Cornettinen, vier Trombonen, drey Violinen, zwey Lauten und einen Triangel«.[2]) — Ein Inventarienverzeichnis vom 11. Juli 1666 erwähnt folgende Instrumente als Eigentum der Kirche: »ein paar kleine Heerpaucken, zwei große Heerpaucken, zwei Clarinen, eine Baßgeige, zwei Viol di Gamba, eine Discantgeige, zwei Tenorgeigen, zwei Zincken, eine Querflöte, eine Baßflöte, eine Teorbe, zwei Triangel«.[3])

Um den Instrumentisten der Gesellschaften eine Vergütung für ihre Mühwaltung zu gewähren, stattete man sie behördlicherseits an kleineren Orten, die kein städtisches Orchester besaßen, mit besonderen Rechten und Privilegien aus. So verfügte man in **Zöblitz** [4]), **Kohren** [5]) und **Großröhrsdorf** [6]), daß bei Hochzeiten und andern Familienfestlichkeiten im ganzen Kirchspiel an Stelle der Bierfiedler möglichst die Instrumentisten der Kantorei verwandt würden. Den vier Instrumentisten der **Waldheimer** Kantorei, die die Begleitung des kirchlichen Kunstgesanges ausführten, wurde 1683 erlaubt, zu Neujahr im ganzen Kirchspiel einen Umgang

---

1) Akten der August. Kantorei. In der Rechnung von 1656 findet sich unter den Einnahmen der Fraternität gebucht: »8 gr. die Herren Musicanten von Kemnitz und Zschopau« — eine Bemerkung, die auch in späteren Rechnungen wiederkehrt.

2) Meltzer: Chronik der Stadt Schneeberg. 1684.

3) Aktenfaszikel des Schneeberger Ratsarchivs: Abt. II. Absch. 19. Nr. 8.

4) Aktenfaszikel der Superintendentur zu Marienberg. Rep I. Sect. I. Kap. VII. Nr. 1.

5) Haan: a. a. O. S. 30.

6) Prasser: Chronik von Großröhrsdorf.

abzuhalten.[1]) Da der Ertrag desselben zu geringfügig war, ersuchten sie 1689 die Kirche um einen jährlichen Zuschuß von 20 fl.

Beachtenswert ist das dem Gesuch beigefügte Versprechen, dafür auf eigene Kosten *»einen Gesellen und einen Jungen halten«* und in der Kirche, beim Turmblasen, bei Hochzeiten und andern Verrichtungen fleißig mit Musik aufwarten zu wollen.[2]) Zeigt es doch die Kantoreiinstrumentisten im Besitze von Rechten und Privilegien, wie sie sonst nur städtischen Orchestern zuteil zu werden pflegten.

Bedeutsames leisteten einige Sozietäten in der Pflege der Liebestätigkeit. Blieben die früher genannten Wohltätigkeitserweise meist innerhalb der Gesellschaften auf die Mitglieder beschränkt, so übte man jetzt Wohltätigkeit oft auch an Leuten, die zu der Gesellschaft in keiner Beziehung standen.

Als eine Unterstützungsgemeinschaft stellt sich die Kantorei zu **Geyer** dar, deren Satzungen vom Jahre 1619 verfügten: »In sterbents Gefahr soll den Membris vnserer Fraternität vff Erkenntniß des Primi vnd beyden Seniorum Aus der Laden Etwas vorgestrackt: oder nach Gelegenheit vnd beschaffung des Elends mildiglich gereichet vnd geschenket werden«.

Der im 18. Jahrhundert häufiger nachweisbaren Gepflogenheit, den Vereinen Begräbnis- oder Witwenkassen anzugliedern, begegnen wir in **Glauchau** bereits 1683. Das Protokollbuch der Kantorei vom Jahre 1683 berichtet hierüber: »Demnach auch zum öfftern in Berathschlagung kommen, wie man ein beneficium generale, dessen alle Membra ohne Unterschied zu genießen hätten, ist endlich von dem ganzen collegio einhellig beschlossen worden, zu jedes Membri Begrabnüsse ein gewisses zu wiedmen und zu verordnen, und zwar folgender Gestalt: daferne nach Gottes Willen ein membrum, es sey innerhalb oder außerhalb der Stadt und Schönburgl. Lande, es sey verehlichet oder unverehlichet, versterben solte, sollen desselben Erben zu dessen Begräbnüsse zehen Gülden gezahlet werden, und zwar also: So binnen Jahresfrist ein Membrum stürbe, sollen fünff Gülden aus der Lade genommen werden, die übrigen 5 fl. von denen Membris zusammen colligiret werden. Stürben aber in einem Jahre zwey Membra, sollen dennoch aus dem fisco nicht mehr als 5 fl. dazu gegeben werden, die übrigen 15 fl. aber sollen die Membra pro rata contribuiren. Solte aber binnen 2 oder 3 Jahren kein Membrum versterben, sollen von solcher Zeit alle Jahr 5 fl., als wären sie in der Lade dazu aufbehalten worden, gerechnet und hernach zu solcher bezahlung gebrauchet werden, so lange biß selbige nicht mehr auslangen und von denen Membris wieder Beytrag geschehen muß.« —

Daß die Fraternitäten hin und wieder auch der Kranken, Gebrechlichen und Armen — Einheimischer wie Auswärtiger — sich annahmen, »Exulanten« und von Brandschäden Betroffenen wiederaufhalfen, läßt sich an

1) Hauptstaatsarchiv: Akten des Amtsgerichts Waldheim Nr. 56.
2) Daselbst.

den Rechnungsberichten der Kantoreien zu **Geithain** [1]), **Chemnitz** [2]) und **Frankenberg** [3]) nachweisen.

Armen Verstorbenen ein »ehrliches«, christliches Begräbnis zu bereiten, war einer der vornehmsten Zwecke der mittelalterlichen Brüderschaften. Auch einzelne Kantoreien dienten diesem Zwecke. Charakteristisch sind die Worte der **Öderaner** Kantoreiordnung v. J. 1702: »Zwene Gülden sollen nach ergangener Erkenntnis zu der Armen Verstorbenen Begräbnis aus dem Fisco gereichet werden, um sie damit desto ehrlicher begraben zu lassen«.

Erhebliche Kosten verursachte die Ergänzung und Erneuerung der Bestattungsrequisiten (Trauermäntel, Hüte, Bahrtücher etc.). Um die hierfür ausgegebenen Summen zinsbar zu machen, lieh man dieselben gegen angemessene Vergütung bei Beerdigungen von Nichtmitgliedern — selbst nach auswärts — aus.

Anerkennung verdienen die Bemühungen der **Eilenburger** Kantores, durch pekuniäre Aufwendungen unter den Schulknaben Interesse am kirchlichen Kunstgesang zu wecken und zu beleben. In den Statuten der Gesellschaft vom Jahre 1646 findet sich die Bestimmung: »Den besten unter den Discantisten soll nach Erkenntnis des Rectors und Cantors ein Gulden oder halber zur Ergezung und Büchern gegeben werden«.

Seltsam ist, daß seit Mitte des 17. Jahrhunderts einige Gesellschaften mit Leistungen auf den Plan traten, zu denen eigentlich die Kirche verpflichtet war — Leistungen, wie wir sie bei den Kalandbrüderschaften in der Zeit ihres Verfalls wahrgenommen haben. In **Elterlein** spendete 1668 die Kantorei zur Erbauung einer neuen Orgel in der Stadtkirche fünfzig Taler.[4]) Die **Grimmaer** Kantorei ließ 1676/77 von dem Döbelner Orgelbauer Gottfried Richter auf dem Stadtchor der Klosterkirche eine Orgel mit neun Registern aufsetzen. Die Deckung der Anschaffungskosten —

---

1) Rechnung der Geithainer Kantorei v. J. 1639: »4 gr. einem armen Manne vf Begehren«.

2) Die Chemnitzer Kantorei gewährte 1628 einem »pastori exulenti iussu duorum seniorum 1 fl.« Cf. Lauckner: a. a. O. X, 47.

3) Rechnung vom Jahre 1656 »1 gr. 6 ₰ zweyen Exulanten von Liβa«.
» » » 1671 »1 gr. einem blinden mann von Braunschweig«.
» » » 1672 »1 gr. 3 ₰ an vertriebene Männer aus Böhmen«.
» » » 1675 »2 gr. einem abgebrannten Mann aus der Schönburg. Herrschaft«.
»1 gr. einem armen Schreiber von Schmalkalden« (beides beim Convivio ausgegeben).
» » » 1683 »1 gr. 6 ₰ zwey armen Männern«.
» » » 1693 »4 gr. an zwey abgebrannte Männer von Mittweyda«.

4) Haan: a. a. O. S. 23.

89 fl. 3 gr. — erfolgte in zwei Jahresraten.[1]) In demselben Jahre zahlte sie 23 fl. 7 gr. für die Erweiterung des Chores in der Klosterkirche. Auch für Ausbesserung des Chors und der Orgel in der Nikolaikirche bewilligte sie kleinere Beträge.[2]) Als der Rat 1690 die obengenannte Orgel der Klosterkirche durch eine größere ersetzen ließ, steuerte die Kantorei 50 fl. zu der Kaufsumme bei.[3]) Auch in **Wurzen** überwies 1687 die Kantorei der Kirche ein ihr vor Zeiten geliehenes Kapital von 50 fl. als Schenkung mit der Bestimmung, dasselbe zur Reparatur der Kirchenorgel zu verwenden.[4]) — Die **Großenhainer** Kantorei bestritt die Restauration des Chores aus eigenen Mitteln und erhielt dasselbe »in gangbarkeith und baulichem Wesen«.[5]) Daß auch die **Colditzer** Kantorei zur Unterhaltung und Verschönerung des Gotteshauses bereitwilligst bedeutsame Geldmittel darbot, bekundet der Vermerk des Rechnungsberichtes auf die Jahre 1689—94: »28 fl. 3 gr. 11 ₰ zu Baukosten aufs Singechor«. Auf Kosten der Vereinskasse ließen 1668 die Kantores zu **Weißenfels** das Singechor der Kirche mit künstlerischem Wandschmuck ausstatten.[6]) In **Schlettau** ließ die Kantorei 1688 das Chor durch einen Tischler neu verkleiden.[7]) Ein warmes Herz und eine mildtätige, offene Hand für die Kinderwelt zeigten die **Colditzer** Kantores, die 1665 die Kosten eines mehrtägigen Schulfestes im Verein mit »Rat und Gotteskasten« bestritten.[8]) Ob hie und da mit diesen Leistungen ein Ersatz für die erlahmende musikalische Tätigkeit der Vereine geboten werden sollte, muß dahingestellt bleiben.

Besonderen Eifer verwandten die Fraternitäten auf die Vermehrung ihres Notenschatzes. Die Anschaffungskosten wurden bald aus der Kirchen-,[9])

---

1) Rechnung vom Jahre 1676/77: 57 fl. 3 gr. für das Neue Orgelwerk.
» » » 1677/78: 32 fl als 2. Rate hierfür.

2) Cf. Aktenfaszikel Nr. 234 der Superint. Grimma und Kantoreirechnung v. J. 1682/83.

3) Lorenz: a. a. O. S. 1556 ff.

4) Protokoll der Wurzener Kantorei v. J. 1687.

5) Aktenfaszikel der Superint. Großenhain v. J. 1694.

6) G. H. Heydenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels. 1840. S. 142.

7) Kantoreiprotokolle v. J. 1688.

8) Kantoreirechnung von Estomihi 1665 — VII. p. Trinit. 1665.

9) Zum Beweis hierfür dienen die Angaben der Archivverzeichnisse. In dem Inventarienverzeichnis der **Frankenberger** Kant. v. J. 1647 heißt es: 6. Die alten Leichen Partes, achtstimmig von Hrn. Lohren zusammengeschrieben, sind erkaufft vor 1 thlr., dazu die eine Hälfte der Rat, die andere die Kirche gegeben.« — 8. »Acht Stimmen, die rothen genannt, so die Kirche von Mich. Uhlichen erkaufft.« — Die Kant. zu **Schlettau** beschloß 1687, daß die Musikalien von dem Kirchen-Vorsteher bezahlt werden sollten. — In **Lunzenau** bestand 1670 die Bestimmung zu Recht: »Was etwann auf derer Herren Inspector vorgehende Bewilligung gekauft und geschaffet wird, soll solches entweder aus der Kirchen Einkommen oder von einer bei gnädiger Herrschaft, unterthänigst ausgebotener Strafe geschehen, damit selbige bei der Kirchen bleiben, und in das Inventarium gebracht

bald aus der Vereinskasse [1]) gedeckt, zuweilen wohl auch durch eine

---

werden.« — Vergl. hierzu Nowel: a. a. O. pag. 14 ff. — Das 1652 von der **Lommatzscher** Kantorei angefertigte Inventarienverzeichnis trägt die Überschrift: »Inventarium über die musicalischen opera, so zum Theil der Kirchen, zum Theil der Cantorey Fraternität zu Lommatzsch gehörig, *etliche von den Herren Kirchvätern erkaufft*, etzliche von den Herren Autoribus teils auch von andern die Music liebhabenden verehret worden.« — Im Inventarienverzeichnis der **Buchholzer** Kant. lesen wir: »1. Hammerschmidts vierter Theil musical. Andachten . . . von der Kirche erkauft. — 2. Horns Geistl. Harmonien über die Evangelia etc. von der Kirche erkauft, die Materia pro 4 Thlr., Bundt 1 Thlr.« — 3. »Hammerschmidts Fest- vnd Zeitandachten etc. vor die Kirchen erkauft pro 30 gr. von Mart. Flathen Organisten. — 4. Precationis turibulum Christophori Petri 6 voc. sambt dem Generalbaß in 4to von der Kirche erkauft p. 1 Thlr. von Mart. Flathen Organ. — 24. Ein Satz gedruckter Stimmlein in 6to sind von Herrn Flathe gekaufft die sieben wordt Christi sambt einem General Baß von der Kirche vor 3 Thlr. bezahlet.«

1) In den Rechnungsberichten der Fraternitäten finden sich ansehnliche Beträge hierfür gebucht:

In **Staucha:**	1628	10 fl. 1 gr. für das Florilegium.
	1653	1 fl. 15 gr. für des Hammerschmidt Sachen.
	1662	1 fl. 3 gr. für die evang. Sprüche.
	1664	4 fl. 12 gr. für Hammerschmidts Evang. und Einbinden derselben.
	1672	1 fl. 1 gr. 6 ₰ Hammerschm. Tafelmusic einzubinden.
	1685	1 fl. 7 gr. Kriegers Arien einzubinden.
In **Strehla:**	1645	12 gr. vor Hammersch. Concerten.
	1650	12 gr. » » »
In **Geringswalde:**	1647	21 gr. Hammerschm. 4. Teil Motetten und Concerten einzubinden.
In **Rötha:**	1691/94	2 rl. vor Horns Evangelia.
In **Schlettau:**	1693	2 rl. vor Hammerschm. Fest-, Buß und Danklieder, vor Pappier zu schreiben u. einzubinden.
	1699	1 rl. 8 gr. vor Briegels Episteln Musik.
In **Grimma:**	1638—48	cf. meine Ausführungen S. 236.
	1652/53	1 fl. vor Hammerschmidts Chor-Music.
	1654/55	1 fl. 6 gr. vor Hammerschm. Evangelia.
	1672/73	1 fl. 6 gr. für Hammerschm. Festandachten. 2 fl. 6 gr. für Hammerschm. Fest-, Buß- und Danklieder.
	1673/74	2 fl. vor Hammerschmidts neuerkauffte Missen.

In dem Inventarienverzeichnis der **Lommatzscher** Kantorei heißt es: 14. »eine Sammlung von Tschaudermann (Kantor zu St. Afra 1635—71) erkauft. 16. Geschriebene Partes von Kantor Preschers Wittwe erkauft. — 24. Hammerschmidts musik. Gespräche über die Evang. und 25. Hammerschmidts Missen 1668 von dem Herrn Pfarrer in Staucha abgekaufft. 26. Johann Caspar Horn Geistl. Harmonien über die Evang. . . . in 9 Bänden erkaufft 1663. — Noch freigebiger als die bisher genannten zeigte sich bei der Anschaffung von Noten nach dem von Nagel veröffentlichten Inventarienverzeichnis (Monatshefte f. Mus. 28. S. 148 ff.) die **Pirnaer** Kantorei. — Die **Frohburger** Kantoreiordnung bestimmte: »Da es bräuchlich worden, daß der Chor mit dem Cymbelsäcklein bisher verschonet, so wird die Collecte auch auf dem Chor durch einen Knaben gesammelt, verbleibt

aber der Kantorei, die davon allerhand feine neue Partes und Instrumenta musicalia« anschafft. — In **Düben** wurden 1655 von dem Ertrag der Transteuer neue »musikalische Partes« gekauft, »weil die vorigen von den Soldaten zerrissen und verschleppt worden«. (Hauptstaatsarchiv: Loc. 10499. Nr. 4.) — In dem Inventarienverzeichnis der **Mügelner** Kantorei lesen wir: »Acht Stimmen, die dicken Kyrie genanndt, wobey auch moteten vndt Magnificat. Item 8 Stimmen geschriebener Moteten, sonst die blauen genanndt. Diese sind von dem vorigen Cantore Conrad Goldschaden erkaufft und zum Choro geschafft worden pro $7^1/_2$ thlr.« Die Kosten wurden aus Eintrittsgebühren gedeckt. Ferner wurden »aus dem Chorvermögen 1685 erkaufft«: Hammerschmidts Festtags Andachten à 6 und Johann Reuschels Missen pro 30 gr. — Auch in **Großenhain** wurden nach dem mehrfach genannten Aktenfaszikel v. J. 1694 die Musikalien von der Kantorei bezahlt. In dem Inventarienverzeichnis der **Stauchaer** Kant. heißt es: »1. Geschriebene Kirchen partes, davon 5 so die Fraternitet vom Sebast. Wolfio, olim Cantore, nunc vero Subdiacono vnd Schulmeister der Cantorey zum besten vmb 1 silb. Schock erkaufft. — 2. Opus Orlandi gedruckt, welcher 6 sindt, auch vmb 1 silb. Schock ab eodem«.

Den Rechnungen der **Colditzer** Kantorei entnehmen wir folgende Angaben:

1620: »2 fl. zu der Verehrung gethan, welche ein Ersamer Rath Herrn Heinrich Schützen, Churf. S. Capellmeister vor vberantwortung seines newen operis musici zugeschickt«. (13 partes.)

1622: 2 fl. 6 gr. Herrn Johann Förster jetzt Pfarrer zu Schönerstadt (vormal. Kantor zu Colditz) »trium regum vor die newen partes des Scheidts«.

1623/24: »3 fl. an einem engelthaler pro quarta parte operis Musici Hieronymi Praetorii«.
»2 fl. 4 gr. 6 ₰ Zubus zu den partibus des newen Florilegii vnd Hartmanns zu binden, weil Martin Kluge nur 2 fl. zum Bunde geben, 6 gr. die partes Hermann Scheins in stark papier einzuhefften.«

1627/28: »10 gr. 6 ₰ vor Rauchs musikalisches Stammbüchlein.
18 gr. vor eiusdem reuchfeslein.
16 gr. vor Stadens Kirchenmusica.«

1642/45: »1 fl. 15 gr. für die 3 theil Andreae Hammerschmidts.«

1646: »1 fl. 19 gr. für Hammerschmidts 4. Theil.«

1655: »1 fl. 6 gr. für Hammerschmidts partes über die Evangelia das erste Theil.«

1673: »3 fl. 6 gr. vor Hammerschmidts Missen.«

1685: »3 fl. 9 gr. vor Horns partes.«

1689/94: »2 fl. 18 gr. vor angeschaffte musicalische Sachen in 13 partibus gebunden.
2 fl. vor eine Composition der Aufferstehung Christi.
4 fl. 7 gr, vor 13 Stück Mißen abzusetzen, von jeder 7 gr.
1 fl. 15 gr. vors Leipzische Gesangbuch so die Cantorey aufs Singechor verehret.«

1697/98: »1 fl. 15 gr. dem Cantori vor 18 vierstimmige Capellen, so er aus Horns Evangelia gezogen und zum Inventario gebracht, jede zu 2 gr.«

Protokoll der **Glauchauer** Kantorei von 1672: 1672 wurden von der Kantorei gekauft:

1. »Wolfgang Carl Briegel Blumengarten alle 4 Theil 3 fl.
2. eiusdem autoris Evangelische Gespräche 1. vnd anderer theil 1 fl. 15 gr.

3. eiusdem 12 Kirchengesänge 8 gr.
4. Andr. Hammerschmidt Zeit und Festandachten 1 fl. 10 gr. 6 ₰.
5. Joh. Rud. Ahlens neu verfaßte Chormusik 15 gr.
6. eiusdem Thüring. Lustgarten 10 gr. 6 ₰.«

In den Rechnungsberichten der genannten Fraternität lesen wir:

1630/31: »1 fl. 9 gr. vor Fontana d'Israel Johann Herm. Scheins. 15 gr. vor die Missas Heinrici Grimmii una cum aliis.«
1658/59: »3 fl. dem Organisten gezahlt uf Abschlag der 4 fl. 9 gr., welche er anno 1654 ausgeleget als Heinrich Schützens Psalmen und Andreae Hammerschmidts Stimmen auf das Chor sind geschafft worden.«
1662/63: »1 fl. 18 gr. vor die Kirchen- und Tafelmusik Hammerschmidts. 1 fl. 15 gr. für Samuel Capricorni 1. Theil christlicher Harmonien«
1664/65: »1 fl. 3 gr. für Wolfgang Carl Briegels Rosengarten 1. Theil in folio.«
1678/79: »15 gr. für Johann Georg Reuschels Missen.«
1680/81: »2 fl. 6 gr. für Johann Caspar Horns geistl. Harmonien über die Evangelia und zwar der Wintertheil.«
1681/82: »2 fl. 14 gr. für Johann Caspar Horns Sommertheil.«
1685/86: »2fl. 12 gr. für Wolfg. Carl Briegels musikal. Lebensbrunnen.«

Prasser und Tzschaschel: a. a. O. S. 7. Die **Großröhrsdorfer** Kant. kaufte:

1687 in Dresden Briegels Musikal. Trostquelle v. J. 1679 für 1 thlr. 16. gr.
1694 Joh. Casp. Horns geistl. Harmonien über die Evangelia v. J. 1680 für 2 thlr. »Dem Buchbinder davon zu binden 1 thlr. 12 gr.« 1 thlr. 18 gr. steuerte die Kirche hierzu bei.

In den Rechnungen der **Augustusburg-Schellenberger** Kant. wird berichtet:

1655: »1 fl. 10 gr. 6 ₰ zue Hammerschmidts Music. Sachen über die Evangelia, so der Herr Ambtschreiber darfür zu schaffen sich anerbothen.«
1665: »1 fl. 9 gr. vor musicalische Sachen.«
1668: »1 fl. 3 gr. zu musical. Sachen.«
1669: »12 gr. zu musical. Sachen.«
1670 und 1671: »2 fl. 6 gr. zu musical. Sachen«.
1671/72: »1 fl. 7 gr. vor neue musical. Sachen«.
1673/74: »3 fl. 7 gr. zu musical. Sachen«.
»14 gr. von Hammerschmidts Vest- und Zeitandachten einzubinden.«
1674/76: »3 fl. 7 gr. zu musical. Sachen.«
1676/78: »3 fl. 7 gr. zu musical. Sachen.«
1679/82: »1 fl. ist zu musical. Sachen ausgesetzt.«
1682/84: »1 fl. ist zu musical. Sachen oder Trauermänteln ausgesetzt.«
1695/96: »1 fl. 15 gr. vor die Leichen partes.«

Inventarienverzeichnis der **Buchholzer** Kantorei: 5. »Hammerschmidts Musical. Andachten 2. Theil etc. woran zugleich mitangebunden Cronen Krönlein oder musical. Vorläufer auf geistl. Concert-Madrigal-Dialog: Melod., Symphon., Motetische Manier mit 3. 4. 5. 6. biß 8 stimmen sambt einem bass. contin. Stephan Ottos: complett. Item geistl. Seelenparadies u. Lustgärtlein Samuel Seidels mit 5 und 6 stimmen, vollchörig sambt dem Basso pro organo: complett. Erkauft von den Adiuvanten bei H. Georg Haubtes Zeit . . . pro 1 thlr. 20 gr. — 21. Ein Satz grüne Weyhnacht Stimmen in 4to dem Organisten H. Martin Flathen abgekaufft vor 2 Thlr., als $1\frac{1}{2}$ Thlr. die Adiuvanten und $\frac{1}{2}$ Thlr. die Kirche bezahlt«.

Extrasteuer [1]) der Mitglieder bestritten. — Die Stadtverwaltungen, die im 16. Jahrhundert für die Pflege der kirchlichen Tonkunst ein reges Interesse betätigten, begannen die Aufwendungen für musikalische Zwecke einzuschränken. Unmutig schrieb der fürstliche Kapellmeister Samuel *Scheidt* von Halle, als ein Honorar für mehrere dem Bitterfelder Rate übersandte Kompositionen trotz wiederholter Bitten ausblieb: »Halte dafür, meiner ist vergessen worden, wie es denn der lieben Music und Componisten allezeit geschieht« (cf. Sammelbände der Internat. Musikgesellsch. I, 413 ff.).

Nur selten noch pflegten die Komponisten ihre Werke den Kantoreien selbst vorzulegen.[2]) Der Delitzscher Kantor Schultz, der verschiedenen Gesellschaften sein collegium musicum delicii charitativum überschickte, empfing nur von wenigen »eine Erkenntnis« in barer Münze.[3])

---

1) In dem Inventarienverzeichnis der **Mügelner** Kantorei heißt es unter Nr. 16. »Musikalische Andachten 5. Theil. Andr. Hammerschm. 7 Stim. mit 2 General Bäßen, zu deren Erkauffung ein jeglich membrum der Cantorey 1 gr. numeriret.« — Mangel an Musikalien war 1626 die Ursache zu einer Geldsammlung innerhalb der **Chemnitzer** Kantorei. »Weil sich an den Partibus in der Kirche großer Defect befunden«, so wurden von 31 Mitgliedern 24 fl. 18 gr. zusammengebracht. Cf. Lauckner: a. a. O. X, 40.

Hiervon wurden gekauft:

Magnificat *Praetorii*	$1\frac{1}{2}$ fl.
Missae *Gesii*	$1\frac{3}{4}$ fl.
Scheins geistl. Concerten	$1\frac{1}{2}$ fl.
Scheidts teutsche Concerten	2 fl. $19\frac{1}{2}$ gr.
Schützens cantiones sacrae	16 gr.
Schützens Ich hab mein Sache	$1\frac{1}{2}$ gr.
Donfridi perceptuarium	$8\frac{1}{2}$ fl.
Michaelis Seelenlust	16 gr.
Michaelis psalmodia regia	8 gr.
Vincii Missae	18 gr.
Dilligeri invitatoria	12 gr.
Scheins Jubelgesang	$1\frac{1}{2}$ gr.

Im Rechnungsbericht der **Augustusburg-Schellenberger** Kantorei von 1648 heißt es: »Verzeichnis dererjenigen, welche vor dieses Jahr ihre milde handt auffgethan vnd bey gehaltenen Convivio Schützens Psalmen vnd Hammerschmidts 5 oder 6 darvor zu schaffen, folgendes verehret haben:

12 gr. der Herr Ambtschösser.
15 gr. der Herr Pfarrer.
12 gr. der Herr Wildtmeister.
15 gr. der Herr Bauschreiber.«

2) In dem Inventarverzeichnis der Grimm. Kant. v. J. 1651 heißt es Nr. 22: »Zehen Leibsprüche von 5 Sti. u. dem Generalbaß Christoph Schulzens in grün Papier vom Autore selbst verehret«. — Für eine ihr gewidmete Komposition bewilligte die Oschatzer Kantorei 1677 dem einheimischen Organisten Heinrich Grosse »auf Anordnung des Superintendenten« eine »Verehrung« von 2 fl. 6 gr.

3) A. Werner: a. a. O. S. 57. »Ein von dem Komponisten aufgestelltes Verzeichnis der Orte und der ihm übermittelten Gelder findet sich in den Delitzscher Ratsakten.« —

Sehr häufig hingegen wurden die Notensammlungen der Fraternitäten durch opferwillige Musikfreunde bereichert.[1]) Unter den Mitgliedern,[2])

---

1) In dem Rechnungsbericht der **Stauchaer** Kant. v. J. 1647 lesen wir: »2 gr. Trinkgeldt dem Bothen, so die geistlichen Concerten, welche Anna Pönitzin verehret, von Leipzig mitgebracht«. Das **Lommatzscher** Inventarienverzeichnis berichtet: 8. Barth-Gesii (statt Gisii lese ich Gesii) Kyrie oder Messen. in grün Papier von 8 Stimmen, in quarto von einem Ratsverwandten verehret. 23. Newe geistliche Communion und Hauptfestandachten mit 1. 2. 3. 4. oder mehr Vocal und 2. 3. 4. 5. Instrumentalstimmen eingerichtet von Johann Rudolph *Ahlen* zu Mühlhausen — 1668 verehrt von einem Rittmeister ufn Oberstaucha. — In dem **Frankenberger** Inventarienverzeichnis lesen wir: 7. »Die grünen Partes in 8 Sti., so die alte gr. Cantorin Hrn. Barthel Hüllers Wittwe zur Kirche verehret«. 9. »Acht Sti., die weißen genannt, so Herrn Barthel Hillern gewesen u. von Michel Fiedlern zum Chor kommen sind. 20. Andr. Hammerschmidts Tafel Music an 8 part. verehret.« — In **Altenberg** verehrte 1679 der kurfürstl. Amtsverwalter der Kirche 3 größere Sammlungen und 80 »einzelne geschriebene Stücke«. — In dem **Grimmaer** Inventarienverzeichnis vom J. 1651 heißt es: 15. Geistliche Chor Musica Heinrich Schützens 7 Sti. in klein folio, von Hrn. M. Christoph Bartheln, damals *stud. theol.* in Leipzig verehret. — In dem **Pirnaer** Inventarienverzeichnis: »Nr. 24. Duodecim Partes, in quibus Reliquiae Sacrorum Concentuum Giovan Gabrielis et Johan Leonis Hasleri Herren Johan Cadenern verehret von Herren Esaia Mühlbachen damaligen Amtsschreiber allhier Ao. 1618 d. 24. März — No. 40,3 Dialogi Hammerschmidts wurden von Herrn Bürgermeister Rauffussen verehret. — Kernsprüche Erster und ander Theil Johann Rosenmüller hat Herr Johan Christoph Günther der Gesellschaft verehret Ao. 1653.« — Nach dem **Mügelner** Archivverzeichnis v. 1657 wurden: »Mich. Lohrs zwey Theil geistl. moteten, Tob. Michael Geistliche Seelenkunst, Sam. Michaelis Psalmodia Regia, Melch. Vulpius Evang. deutsche Sprüche in 2 theil und Sam. Scheidts prima pars geistlicher Concerten« von einheimischen Bürgern der Kantorei verehret. — Die Rechnung der **Colditzer** Kantorei v. 1623/24 berichtet: »3 fl. an einem engelthaler Meister Adam Grünigk der Ambtsmüller zu partibus verehret«. — Den Rechnungen der **Glauchauer** Kantorei entnehmen wir folgende Angaben: 1646/47 »ex liberalitate beide theil geistl. Dialogen Adreae Hammerschmidts hat der Hochwohlgeb. Herr Herr Wolf Friedrich Herr von Schönburgk, Herr zu Glauchau vndt Waldenburgk . . . . Choro musico verehret. Primum et secundum fasciculos Geistl. Wohlklingender Concerten mit 1 vnd 2 Stimmen sambt dero Basso Continuo der edlen Music Liebhabern zu Nordhausen hat die hochwohlgeborne Frau Frau Sophia Maria F. von Schönburgk . . . . choro musico verehret«.

2) Das **Mügelner** Inventarienverzeichnis berichtet hierzu: Die 4 Theile Hammerschmidts sind von einem Mitgliede pro introitu für 5 ℳ gekauft worden. — Dem **Frankenberger** Inventarienverzeichnis entnehmen wir, daß des Praetorii achtstimmige Moteten, Andreae Hammerschmidts Gespräche über die Sonntags Evangelia — zwey Theil — Missae Vintzii, Crügers Magnificat in 10 Stim. der Kant. von Mitgliedern verehrt, sowie daß »Bodenschatz Florilegium in 8 Stimmen der erste Theil mit einem Basso generali von 4 Mitgliedern 1648 für 6 thlr. erkauft und der Kirche übergeben« wurden. — Die Rechnung der **Colditzer** Kantorei von 1623 und 1624 berichtet: »Das Inventarium ist vermehret worden: mit 8 partibus sampt einem Generalbaß des newen Florilegii, welches Martin Kluge der gesellschafft verehret, mit 5 partibus des Israelbrünnleins H. Joh. Herm. Scheins, darbey auch der Generalbaß, welche Augustin Felgenhawer verehrt«. Rechnung der **Colditzer** Kantorei v. 1627: »Das Inventar

die den Archiven der Vereine manch wertvollen Kunstschatz als Schenkung überwiesen, verdienen Geistliche [1]), Kantoren,[2]) Schulmeister [3]) und Organisten [4]) besonders genannt zu werden.

Musikgeschichtlich interessant ist es, zu erfahren, welche Autoren in

---

ist vermehrt mit dem newen opere Ludovici Viadanae, sind 4 partes vnd ein generalbaß . . . . welche verehrt H. Friedr. Gundermann iun. notarius publicus«.

Rechnung von 1633/34: »Das Inventarium ist vermehret worden mit 7 partibus in 4to darinnen die sacrae meditationes Musicae Jacobi Finetti, Petri Lappi vnd Julii Bolli verfaßet, welche der Ambtschösser allhier verehret«. Rechnung von 1652/53: »Michael Junge der Ambtsmüller (seit 1640 Mitglied der Fraternität) verehret den fünfften theil Andr. Hammerschmidts. Christianus Heinicke (ein Astant) verehret die Moralia Jacobi Homilii, darbey auch etliche stück Orlandi Laßi, Jacobi Regnarti, Leonh. Lechneri und Barthol. Gesii«. — In der Rechnung der **Glauchauer** Kantorei v. 1659/60 heißt es: »Andr. Hammerschmidts Sonntags Dialogi vom Ambtschösser verehret aufs Chor«. — Inventarienverzeichnis der **Buchholzer** Kantorei von 1687: »6. Vulpii anderer theil deutzscher sonntägl. evangel. Sprüche von Trinit. bis Advent mit 4. 5 und mehr Stimmen. Daran zugleich mit angebunden Unterschiedlich geschriebene in 4to complet. Verehret der Kirche von Christoph Müllern, einen 80 jährigen mann, welcher war Stadtrichter und ein Adiuvant dieses Chores«. — »7. Allerley geschriebene Collectanea mit 5. 6 und 8 Stimmen derer der anfang ist Gloria in excelsis Deo. Verehret der Kirche von Christ. Müllern«. »9. Christoph Müllers 8 alte Stimmen in 4to, welche er der Kirche anno 1616 verehret, darinnen allerley Collectanea. — 15. Cantiones ecclesiasticae Latinae in fol. von Wolf Heinr. Richelii von Heinrichsgrün der Kirche verehret 1653 d. 15. May.« —

1) Cf. **Stauchaer** Invent. Verz. 3. »6 geschriebene Partes 6 voc. vom Herrn Petro Rosino Pastore zu Staucha der Cantorey verehret«. — **Lommatzscher** Inventarienverzeichnis: 32. »Decas Missarum sacra Joh. Georg Reuschels, sind 18 Stimmen, welche Pastor Piltz allhier verehrt hat in die Kirche.« — **Grimmaer** Inventarium v. J. 1651: 13. »Opus Orlandi in länglicht 6 Sti., halb welsch, welches a. 1649 Ihre Excellents Herr D. Andreas Kunatus als damahlig Pastor und Superintendent allhier der löbl. Cantorey verehret«. —

2) Cf. Inventarienverzeichnis der **Mügelner** Kantorei 17. »Weißliche geschriebene moteten von Concerten à 3. 4. 5. 6. vocibus variorum authorum, vom Cantor Johann Conrad Goldschaden verehret 1653.« — In **Pirna** wurden der Kantorei zwei Werke (Nr. 49. 50) vom Kantor Johann Heinrich Richter als Geschenke zugewiesen (cf. M. f. M. 28. Jahrg. S. 160). — Nach der Rechnung von 1635/36 »verehrt« der Kantor der Kantorei zu **Colditz** »die deutzsche passion« H. Grimmii in 5 partibus.

3) Cf. Lommatzscher Inventarverzeichnis: 19. Heinrich Schützens General Baß über obige Psalm (Nr. 4) hat ein Schulmeister in Weihnachtsfeiert. 1662 verehren lassen, »weil der vorige anno 1632 im ersten feindl. kayserl. Einfalle verlohren worden.«

4) Cf. Lommatzscher Inventarverzeichnis: »13. Geschriebene Concerte 2 und 3 Sti. vom Organist Fehre verehret († 1637). 18. Heinr. Schützens 8 Stimmen von Simon Fehren den Cantorey Astanten verehret.« 20. »Schützens Aufferstehung Christi nach allen 4 Evangelisten geschrieben«, der Cantorey vom Organisten Krausch verehrt. 22. »Musicalische Requiem Horen Heinrich Schützens von 6 und 8 Stimmen neben dem Generalbaß in quarto, 1636 getruckt, von Simon Fehren ufn Chor verehret 1666.« — Buchholzer Inventarverzeichnis: »Einen Satz grüne Weihnacht Stimmen, so der Organist Herr Martin Flath den Adiuvanten verehret.«

den Kantoreien zu Ausgang des 16. und während des 17. Jahrhunderts Beliebtheit erlangten. Wir geben deshalb im folgenden ein Verzeichnis der in den einzelnen Sozietäten nachweisbaren Musikalien — indes ohne Gewähr für Vollständigkeit, die bei der Lückenhaftigkeit der Quellen [1]) nicht möglich ist.

Aichinger, Gregor A. (1565—1628): Liturgica (Pirna).

Ahle, Johann Rudolph (1625—73): 1. Thüringischer Lustgarten, 26 neue Arien. 1. Theil 1662. 2. u. 3. Theil 1665 (Pirna, Glauchau). — 2. Neue geistliche Chorstücke. Mühlhausen 1664 (Pirna, Schwarzenberg). — 3. Neue geistliche Communion und Hauptfestandachten mit 1. 2. 3. 4. oder mehr Vocal und 2. 3. 4. 5 Instrumental Stimmen. Mühlhausen 1668 (Lommatzsch). — 4. Neu verfaßte Chormusik. Erfurt 1668 (Glauchau).

Altenburg, Michael (1584—1640): 1. Newer lieblicher und zierlicher Intraten mit sechs Stimmen zuvörderst auf Geigen, Lauten . . . darein zugleich eine Choral Stimme — von jedermann kann mitgesungen werden. Erster Theil. Erfurt 1620 (Schellenberg). — 2. Christliche Newe Kirchen- und Hausgesänge. 1621 (Schellenberg. Pirna). — 3. Cantiones de adventu Domini ac salvatoris nostri Jesu Christi. 1620 (cf. Werner: a. a. O. S. 58).

Arnold, Georg (bischöfl. Hoforganist in Bamberg): Psalmi vespertini. Bamberg 1663. (Pirna).

---

1) Das folgende Verzeichnis stützt sich außer den S. 136 genannten auf folgende Archivalien: Die Inventarienverzeichnisse der Oschatzer Kantorei v. J. 1643, der Mügelner Kantorei v. J. 1657 und 1845, der Pegauer Kantorei v. J. 1617 (Hauptstaatsarchiv Loc. 1982 S. 950, cf. Monatshefte für Musikgesch. V. S. 192), der Stauchaer Kantorei, der Colditzer Kantorei, der Buchholzer Kantorei von 1687, der Altenberger Kantorei v. J. 1679, der Lommatzscher Kant. v. J. 1652, der Frankenberger Kant. v. J. 1647, der Grimmaer Kant. v. J. 1646 und 1651, der Glauchauer Kant. von 1676 ff., der Kirche zu Schneeberg von 1597, 1636 ff., die Rechnungsberichte der Kantoreien zu Staucha, Strehla, Colditz, Geringswalde, Rötha, Schlettau, Glauchau, Grimma, die Statuten der Lößnitzer Kant. v. J. 1646. — Daneben seien als Quellen noch folgende Druckschriften angeführt: W. Nagel: Die Kantoreiges. zu Pirna. Monatshefte für Musikgesch. 28. Jahrg. S. 148 ff. — O. Kade: Die Musikalien der Stadtkirche zu Pirna. Serapeum 18. Jahrg. S. 312 ff. — Müller: Die Kant. zu Leisnig: S. 18 ff. Nowel: Die Kant. zu Finsterwalde, S. 14 ff. Haan: a. a. O. S. 28 (Großröhrsdorf). Vollhardt: a, a. O. S. 27 ff. (Borna), S. 37 ff. (Chemnitz), S. 127 (Geyer), S. 325 (Waldenburg), Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsver. X, 40. Monatsh. f. Musikgesch. IV. S. 19 (Chemnitz), M. f. M. V. S. 192 (Borna, Geyer, Pegau). Fürstenau, Mitteil. des Königl. sächs. Altertumsvereins 23. Heft 1873 (Chemnitz, Borna, Klingenthal). A. Werner: a. a. O. S. 58. 59. 13. 58 ff. — Fritzsche, Gesch. des Oschatzer Schulwesens. — Prasser a. a. O. S. 7 (Großröhrsdorf).

Die den Werken in Klammern beigefügten Ortsangaben deuten an, wo dieselben vorhanden waren, bezw. noch vorhanden sind.

Die Notensammlung der Grimmaer Kantorei ist *nicht* identisch mit der der Fürstenschule, die die Königl. Bibliothek zu Dresden verwahrt.

Aslerii (Asler war 1606 bis ca. 1614 Kantor zu Frankfurt a./M.): Christliche Dialogen (Colditz).

Bacchius, Johann de: Factum est silentium 5 voc. (Pirna).

Baslon, Johannes (ca. 1555): 1. Missa super: Bewar mich Herr. 4 voc. (Pirna). — 2. Motette. 5. voc. (Pirna).

Becker, Cornelius: Der Psalter Davids gesangweis 4 voc. (bearbeitet von Seth Calvisius). Leipzig 1605. 1. Bd. (Schellenberg).

Belli, Jul. (Italiener): Concerti (Waldenburg).

Bernhard, Christoph (1627—92, eine Zeitlang Kantor in Hamburg, zuletzt Kapellmeister in Dresden): Geistliche Harmonien, Concerte etc. Dresden 1665 (Schellenberg: Erster Teil, 2.—5. Stim. und Baß contin. noch vorhanden; Leisnig, Pirna).

Berti, Carl: Ascendit Deus in Jubilatione 8 voces (Pirna).

Bodenschatz, Erhard: Florilegium Portense. Prima et altera pars. Lips. 1618 u. 21. (Schellenberg: bas. general. vorhanden, teilweise mit Zeichen der Orgeltabulatur überschrieben. Schwarzenberg: 1. Teil. Ausg. v. 1603. 2. Teil von 1621. Mügeln, Oschatz, Glauchau, Grimma, Leisnig, Finsterwalde, Pirna, Pegau, Lommatzsch, Waldenburg. In Staucha 1628, in Frankenberg I. Teil 1648 angeschafft.)

Bräunig, Bartolo (aus Hoyerswerda, 1607—14 Kantor in Bautzen): Der Herr ist mein Hirt (Pirna).

Briegel, Wolfgang (1626—1712, 1650 Hofkantor in Gotha, seit 1670 Hofkapellmeister in Darmstadt): 1. Des Königs und Propheten Davids Sieben Buß-Psalmen . . . in Concerten . . . mit 4 Singstimmen, 2 Violinen, Violon nebenst dem Generalbaß. Gießen 1690 (Schellenberg). — 2. Evangelischer Blumengarten 1.—4. Teil. Gotha 1666 u. 68 (Schwarzenberg, Mügeln, Glauchau, Finsterwalde). — 3. Zwölff Madrigalische Trostgesänge mit 5 und 6 Stimmen bei Leichenbegängnissen. Gotha 1670 (Schwarzenberg, Glauchau). — 4. Geistlicher musicalischer Rosengarten. Erster Teil. 1658 (Leisnig, Glauchau). — 5. Musicalische Trostquelle aus denen Fest- und Sonntags Evangeliis. 1679 (Leisnig, Finsterwalde, Großröhrsdorf, Glauchau). — 6. Musicalischer Lebensbrunnen aus den fürnehmsten Sprüchen der heiligen Schrift. 1680 (Leisnig, Finsterwalde, Glauchau). — 7. Evangelischer Palmenzweig. (Leisnig). — 8. Davidsche Harfe über die Evangelia (Leisnig). — 9. Evangelische Gespräche. 1. vnd ander theil 7 Stimmen (Glauchau). I. Theil 5—10 voc. Mühlhausen 1660 gedruckt (Schneeberg). — 10. Evangelisches Hosianna. 1690 (Leisnig, Glauchau). — 11. »Evangelische Reimtexte über die Evangelia« (Lommatzsch). — 12. »Episteln Music« (Schlettau).

Brückner, Wolfgang (Schulrektor in Erfurt): Zwiefaches Zehn Sonn- und Festtäglicher Evangelien 4—8 voc. Erfurt 1656 (Mügeln, Pirna; Colditz: I. Teil).

Burgk, Joachim a (eigentlich Joachim Moller, geb. 1541 in Burg bei Magdeburg, 1566—1610 Organist zu Mühlhausen i/Thür.): 1. Spiritus Domini

5 voc. — 2. Postquam consumpti sunt 5 voc. — 3. In Bethlehem Herodis natus 5 voc. — 4. Beati omnes 5 voc. — 5. Ascendo ad patrem 5 voc. (1—5 in Pirna).

Cadener (Kadner), Andreas (aus Friedland, 1625 Organist in Löbau): 1. Herr nun lestu 8 voc. — 2. Also heilig 8 voc. — 3. Vespere 8 voc. — 4. Ite in universum mundum 12 voc. — 5. Benedictus dominus (1—5 in Pirna). Vollhardt: a. a. O. S. 200 zählt die von Cadener herrührenden Kompositionen auf, zu denen die fünf oben genannten eine Ergänzung bieten.

Cadener, Johann (1582—1639 Kantor in Pirna): 1. Haec est dies. — 2. Lobet den Herrn 8 voc. »Beides 1617 zum Jubelfest in Pirna musiciret.« — 3. Octo partes geschriebener Kompositionen (Pirna). — 4. Zwanzig Messen über aller Hand Moteten *Vincii*, gesetzt von J. Cadener (Pirna). — 5. Deus spes nostra (Messe von Vulpius), gesetzt von Cadener (Pirna). — 6. Jubilate Deo (Messe von Marentius), gesetzt von Cadener (Pirna). — 7. Missa über Jauchzet dem Herrn von Schütz — 8 voc. — gesetzt von Cadener (Pirna).

Cadener, Georg (1574—82 Organist zu Pirna): 1. In obitum Augusti Electoris Sax. 5 voc. (Pirna). — 2. Ad te levavi 5 voc. (Pirna).

Caldenbachius, Christoph (1613—1698): Du hast mir das hertz. 6 voc. (Pirna).

Calvisius, Sethus: Lobet den Herren in seinen 12 voc. (Pirna).

Canis, Cornelius (ein Niederländer): Castae parentis viscera 6 voc. (Pirna).

Capricornus, Samuel († 1665 als Hofkapellmeister in Stuttgart): 1. Geistliche Harmonien mit 2—3 Stimmen u. 2 Violinen. 1. Theil. Stuttgart 1659 (Schwarzenberg: noch vorhanden Viol. 1 u. 2. Vox 1 u. 2. Bassus pro Organo — mit Bildnis und Vorrede. Glauchau: I. u. II. Teil. Pirna: 3 Teile). — 2. Zwei Lieder von dem Leyden und Tode Jesu, in 6 Stücke getheilet und mit zwei Stimmen und 4 Viol. gesetzet. Nürnberg 1660 (eine **Passion**!) (Schwarzenberg: erhalten Cant. 1 u. 2. Viola 1, 2, 4. Bass. contin.). — 3. Jubilus Bernhardi in 24 partes distributus . . . 5 voc. . . . 4 Violae. Noribergae 1660 (Schwarzenberg: vorhanden Cantus 1 u. 2. Tenor). — 4. Geistliche Concerten mit 2 und 3 Stimmen. Nürnberg 1658. 1. Theil. Stuttgart 1665. 2. Theil (Schwarzenberg. Schneeberg: II. Theil von 1665). — 5. Motetten 1653 (Leisnig).

Carulanus, F. Leonardus (Servita): Missa 8 voc. (Pirna).

Christenius, Johannes (ca. 1619 fürstl. Hofkantor zu Altenburg): Complementum und dritter Theil Fest- und Aposteltägiger evangelischer Sprüche . . . so Melchior *Vulpius* übergangen. 4—8 voc. Erfurt 1625 (Schellenberg: Altus vorhanden).

Clemens non Papa (Niederländer, 16. Jahrh.): 1. Missa super: or combien 4 voc. — 2. Respice in me 4 voc. — 3. Si bona 4 voc. — 4. Non abscondas 4 voc. — 5. Gloria tibi 4 voc. — 6. Angelus Domini ad pastores 4 voc. — 7. Pascha etc. 5 voc. — 8. O crux gloriosa 5 voc. 2 Theile. — 9. Missa misericordiae. — 10. Missa: virtute magna. 1557. — 11. Peccantem

me cotidie 4 voc. — 12. Tulerunt autem 5 voc. — 13. Fremuit spiritus 6 voc. — 14. Servus tuus ego sum. 5 voc. — 15. Venit vox de coelo. 5 voc. — 16. Ab oriente venerunt. 5 voc. — 17. Angelus domini ad pastores 5 voc. — 18. Advenit ignis divinus 5 voc. — 19. Maria Magdalena 5 voc. — 20. Ego me diligentes 5 voc. — 21. Congratulamini 4 voc. (Nr. 1—21 in Pirna).

Colerus, Valentin (aus Erfurt, Kantor des Grafen von Schwarzburg zu Sondershausen): cantiones sacrae 1604 (Pirna).

Corvinus, Valentinus (Rabe; 1540 Kantor in Schneeberg, seit 1554 Kantor in Marienberg): 1. Haec est vita 5 voc. (Pirna). Seine Kompositionen führt Vollhardt: a. a. O. S. 207 u. 300 an. Eine Ergänzung hierzu bietet die obengenannte Komposition. — 2. Magnificat in festo Paschae (Schneeberg).

Crecquillon, Thomas (Sänger am Hofe Karls V. ca. 1547): 1. verbum caro 4 voc. — 2. Dominus meus omnipotens 6 voc. — 3. Adesto dolori meo 5 voc. (Nr. 1—3 in Pirna).

Croce, Giovani (geb. um 1557, gest. 1609 als Kapellmeister an der Markuskirche zu Venedig): Septem Psalmi Poenitentiales 6 voc. (Pirna, Colditz).

Crüger, Johann (1598—1662, † als Kantor an der Nikolaikirche zu Berlin): 1. Meditationum Musicarum Paradisus primus. Erstes musicalisches Lustgärtlein mit 3—4 Stimmen zum drittenmahl gedruckt in Berlin 1629 (Schwarzenberg: vorhanden Bassus ohne Titel, doch mit Vorrede). — 2. Meditationum Musicarum Paradisus secundus oder Ander Musicalisches Lustgärtlein . . . 2—8 Stimmen. Berlin 1626 (Schwarzenberg: Altus II und Tenor II. Leisnig, Pirna). — 3. Deutsches Magnificat 10 voc. u. Bass. contin. (Waldenburg, Frankenberg).

Dedekind, Constantin Christian (geb. 1628, seit 1672 kurf. sächs. Konzertmeister): 1. König Davids Güldenes Kleinod oder 119 Psalm . . . in 22 Stücken mit 3 voc. und 3 Instrum. Sti. und 4 ausvöllenden Capellstimmen. Dresden 1674 (Schwarzenberg: Vox I. u. II. Tenor II. erhalten. Mügeln und Pirna). — 2. Musicalischer Jahrgang und Vespergesang (120 für Sonn-, Fest- und Aposteltage bestimmte deutsche Concerte) für 2 Discante und Orgel. 1673 und 1674 (Mügeln und Pirna). — 3. Seelenfreude II. Theil. 1672 (Leisnig).

Dedekind, Enricius (wahrsch. Heinrich): Evangeliorum quae diebus Dominicis et festis praecipuis in Ecclesia Dei proponi solent 4 et 5 voc. 1592 (Schneeberg).

Dehne, Michael (Organist in Freiberg an St. Nikolai 1645—56): Freu dich des Weibes 3, 5, 8, 10 et 15 voc. (Pirna).

Demantius, Christophorus (1597 ff. Kantor in Zittau, 1604—43 Kantor in Freiberg): 1. Corona harmonica 6 voc. Leipzig 1610. 5 Bde. (Schellenberg, Mügeln, Oschatz, Pegau, Colditz, Glauchau). — 2. Dialogus sponsi et sponsae . . . . auf die hochzeitl. Ehrenfreude des . . . . Joh. Caspari Nefens etc. d. 6. Mai 1622. Freiberg. 8 voc. (Schellenberg). — 3. Triades

Sioniae Introituum, Missarum[1]) et Prosarum, 5, 6, 7 et 8 voc. Freiberg 1619 (Schellenberg, Pirna). — 4. Threnodiae, das ist Sehnliche Klaglieder über den . . . . Abschied des Fürsten Christian II. Leipzig 1611 (Schwarzenberg: Cantus II. Altus. Tenor I. und II.). — 5. Trias precum Vespertinarum, qua continentur Magnificat Mariae. 4—6 voc. Nürnberg 1602 (Mügeln). — 6. Hochzeitlicher Davidscher Ehesegen. 1618 (Leisnig). — 7. Missa (super Leoprico Sardamov) 8 voc. (Pirna). — 8. Mitten wir im Leben sind. 5 voc. (Pirna). — 9. Sechs partes »Deutscher Evangelien« (Pirna, Waldenburg). Nr. 9 wahrscheinlich mit Nr. 1 identisch. — 10. Deutsche Passion secundum Johannem 6 voc. 1631 (Pirna). — 11. Salve festa dies. 8 voc. (Pirna). — 12. Alleluia der Segen des Herrn 8 voc. (Pirna). — 13. Wünschet alle Glück 8 voc. (Pirna). — 14. Alle guten Gaben 8 voc. (Pirna). — 15. Ein freundlich Weib 8 voc. (Grimma). — 16. Magnificat 8 ton. 4—6 voc. (Pegau, Colditz). — 17. Tympanum Ungaricum — Unger. Heerdrummel und Feldgeschrei 6 Stimmen. Nürnberg 1600 (Waldenburg) — 18. Tympanum militare 6 voc. (Frankenberg). Auch in Finsterwalde ist Demantius mit einigen Kompositionen vertreten.

Detzschelius, M. Matthias: Cantica sacra veteris ecclesiae selectiora (Pegau).

Dietrich, Georg (Kantor an der Stadtkirche zu Meißen 1553—85): Nun danket alle Gott 9 voc. (Pirna).

Dilliger, M. Johann (geb. 1593 zu Eisfeld, gest. 1647 als Diakonus zu Koburg): 1. Musicalisches Lustgärtlein. Koburg 1626 (Pirna). — 2. Musica Votiva (Pirna). — 3. Musica Christiana cordialis domestica. Koburg 1630 (Pirna). — 4. Gott ist unser Zuversicht. 8 voc. (Pirna). — 5. Wohl dem der ein tugendsam Weib. 4 voc. (Pirna). — 6. Du hast mir 8 voc. (Pirna). — 7. Musica invitatoria ad epulum coeleste. Coburg 1633 (Chemnitz).

Donfrid, Johann (Rektor zu Rothenburg am Neckar im Anfang des 17. Jahrhunderts): 1. Kyrie in 5 Stimmen (Lommatzsch). — 2. Promptuarium 1622 (Chemnitz).

Dreßler, Gallus (ca. 1580 Kantor in Magdeburg): 1. Opus Latinarum Cantionum (Waldenburg). — 2. Auserlesene Teutsche Lieder mit 4 und 5 Stimmen. Nürnberg 1575 (Waldenburg). — 3. Opus sacrarum cantionum 5 voc. Noribergae 1585 (Schellenberg, Pegau). — 4. Si tua diurno vota parenti 5 voc. (Pirna). — 5. Cum invitatus fuerim (Pirna). — 6. Meam vocem non audiunt 4 voc. (Pirna). — 7. Ego sum officium 4 voc. (Pirna). — 8. Vivo ego 5 voc. (Pirna).

Dulichius, Philipp (aus Chemnitz, geb. 1562, gest. 1631 zu Stettin): 1. »Lateinisch vnd Teutsche Sprüch aus den Evangeliis« 6 partes (Colditz). — 2. Prima pars Centuriae octonum et septenum vocum Harmonias sacras continens 8 Stimmen. Stettin 1607 (Schneeberg).

---

1) Ein Band 6—8 stimmiger »Messen« des Demantius wird auch in dem Inventarienverzeichnis der Lommatzscher Kantorei genannt.

Durandus, Casparus Chrysostomus: 1. Exultans Halleluja. Dresden 1667 (Schellenberg: vox tertia et quarta). — 2. Musicalischer Jahrgang und Vespergesang von dreien Theilen darinnen 120 auf Sonn-, Fest- und Aposteltage . . . . auserläsene deutsche Concerten mit 2 Discanten befindlich. Dresden 1673 (Schellenberg).

Eccard, Johann (seit 1608 kurf. Kapellmeister in Berlin): 1. »Neue Lieder« 6 Stimmen (Glauchau). — 2. Drey edle Ding auf Erden (Pirna).

Elling, Seb.: Introitus und Hymni (Pegau).

Elsbeth, Thomas (1599 in Frankfurt a./O., 1602 in Koburg, 1606—10 in Liegnitz, 1616—24 in Jauer in Schlesien): cantiones sacrae 6—8 voc. Liegnitz 1608 (Pegau, Glauchau).

Engel, Christian (1619 Organist in Naumburg, ca. 1643 auch als Organist von Oschatz erwähnt): veni in hortum 6 voc. (Pirna).

Engelmann, Georg (aus Mansfeld, 1625—33 Organist an der Thomaskirche zu Leipzig, zugleich Universitätsmusikdirektor): 1. Siehe wie fein und lieblich 8 voc. (Pirna). — 2. Lobet und preiset den Herrn 8 voc. u. Bassus cont. (Grimma). — 3. Veni in hortum meum 6 voc. u. Bassus cont. (Grimma).

Erbach, Christian (seit 1609 städtischer Organist in Augsburg): 1. cantiones sacrae (Waldenburg). — 2. modi sacri. Augsburg 1600 (Glauchau). — 3. modorum sacrorum liber secundus. Augsburg 1604 (Glauchau).

Erhart, Matthias (aus Hof, 1567—89 Kantor in Oschatz, 1589—95 Kantor an der Stadtkirche zu Meißen): Komponierte eine Messe und eine Passion [1]) (Oschatz).

Erlebach, Philipp Heinrich (geb. 1657, gest. 1714 als Hofkapellmeister in Rudolstadt): Gottgeheiligte Singstunde, in welcher 12 kurtz gefaßte geistliche Arien mit 1 und 2 obl. Singstimmen . . . abgehandelt werden. Rudolstadt 1704 (Frankenberg, Glauchau).

Fabricius, Werner (geb. 1633 zu Itzehoe, gest. 1679 zu Leipzig, war Organist an der Thomaskirche zu Leipzig und gleichzeitig Universitätsmusikdirektor): 1. O Herr wenn ich nur dich . . . 8 voc. Baß. cont. (Grimma). — 2. 4—8 stimmige geistliche Arien, Dialoge und Concerte. Leipzig 1662 (Leisnig, Pirna, Lommatzsch, Grimma).

Fehmel, Wolfgang (Kantor zu Oschatz 1602—19): Psalmen, Motetten und Messen (Oschatz).

Fletin [2]), Lambertus de (war Tenorist an der Berliner Hofkapelle um 1572): Von Gnad nu recht will ich singen. 5 voc. (Pirna).

Figulus, Wolfgang (1549—51 Kantor an der Thomasschule zu Leipzig, 1551—88 Kantor an der Fürstenschule zu Meißen): Missa super:

---

1) Rich. Fritzsche: Geschichte des Oschatzer Schulwesens von seinen Anfängen bis Ende des 16. Jahrh. S. 53. »1569 erhielt der Kantor 2 Schock (= 6 fl.) für eine überreichte Messe, 1580 zwei Gulden für eine Passion.

2) Nicht *Fetin* — wie Nagel: Mon. f. Musikgesch. 28. Jahrg. S. 150 ff. schreibt.

O admirabile 5 voc. (Pirna). (Auch in Glashütte und Oschatz war Figulus vertreten.)

Fine, Arnoldus de (lebte 1559 am dänischen Hofe, starb 1585): 1. Das alte Jahr vergangen ist 4 voc. (Pirna). — 2. Ich hab mein Sach zu Gott gestellt 4 voc. (Pirna).

Finck, Hermann (1510—19 Kapellmeister in Stuttgart): Te manet semper 4 voc. (Pirna).

Finck, Heinrich (geb. 1527 in Pirna, gest. 1558 in Wittenberg): 1. Ecce devenit 4 voc. in mehreren Abschnitten (Pirna). — 2. Rorate coeli 4 voc. (Pirna). — 3. Cantate Domino 4 voc. (Pirna). — 4. Puer natus est (Pirna).

Finolti, Andreae (geb. zu Neuhausen i./Thüringen, war Schulmeister zu Schloß Heldrungen im Anfang des 17. Jahrhunderts): Prodromus Musicus, in quo duo Magnificat (Pirna).

Finetti, Jacob: »Concerte« (Waldenburg).

Franck, Melchior (seit 1603 herzogl. Kapellmeister in Koburg): 1. »Gemmulae Evangeliorum Musicae 4 voc. Newes geistliches Musicalisches Wercklein mit 4 Stimmen«. 2 Teile. Koburg 1623 u. 24 (Schellenberg). — 2. »Dulces Mundani exilii Deliciae: süße Wollust dieser irdischen Pilgrimschaft mit 1—8 Stimmen und Generalbaß«. Nürnberg 1631 (Pirna). — 3. »Laudes Dei vespertinae« 4—8 voc. 1622 (Pirna, Leisnig, Grimma). — 4. Rosetulum Musicum oder Musicalisches Rosengärtlein neben etlichen newen Concerten mit 4—8 Stimmen. 1628 (Pirna). — 5. Motetten (Finsterwalde). — 6. Geistliche gesäng und melodeyen aus dem hohen lied Salomonis 5, 6 und 8 voc. 1608 (Schneeberg).

Freyberg: Musicalischer Vorläufer 1648 (Leisnig).

Friderici, Daniel (aus Eisleben, Kantor primarius zu Rostock 1623—54): 1. Sertum musicale 4 voc. I. Theil. Concerten mit 3 Stimmen. Rostock 1614. (Schellenberg). — 2. Newer lieblicher Concerten mit drei Stimmen Erster Theil. Rostock 1629. Ander Theil. Rostock 1629 u. 37 (Schellenberg).

Friederici de Beldersheim, Johannes: Moteta 5 voc. (Pirna).

Furterus, Georg (1588 als Tenorist in der Hofkapelle zu München angestellt): Missa super exoptata diu 6 voc. (Pirna).

Gastritz, Matthias (um 1569 Organist zu Amberg): 1. Tua est potentia 5 voc. (Pirna). — 2. Surrexit pastor bonus 5 voc. (Pirna). — 3. »Novae harmonicae cantiones« 5 partes Nürnberg 1569 (Schneeberg).

Gabrieli, Andrea (1510—86): »Concerti« 1587 (Pirna)

Gabrieli, Giovanni (1557—1612) et Johann Leo **Hasler** (1564—1612): Reliquiae sacrorum concentuum (6—19 voc.) herausgegeben 1615 von einem Freunde Gabrielis (Pirna). — »Symphoniae sacrae« 6—19 voc. 1615 (Schneeberg).

Gesius, Bartholomäus (1595—1613 Kantor zu Frankfurt a/O.): 1. »Geistliche deutsche Lieder Luthers und andrer frommen Christen . . . . mit vier und fünf Stimmen nach gewöhnlicher Choralmelodien richtig

gesetzet.« Frankfurt 1601 (Schellenberg). — 2. »Cantiones ecclesiasticae 8 voc.« 2 Theil (Staucha). — 3. »opus musicum sacras Missas continens« (Leisnig, Lommatzsch). — 4. »Missae« (Chemnitz).

Gerlach, Elias, aus Colditz i/S. gebürtig. Unterschreibt 1588 die Colditzer Kantoreiordnung als Kantor zu Colditz. Am 5. Sept. 1604 unterzeichnet er ein Schriftstück in Torgau und nennt sich einen Musikstudierenden. Im sächs. Hauptstaatsarchiv Loc. 12050 befindet sich ein dem Kurfürsten von Sachsen übersandter Hochzeitsgesang: »Beati omnes« 10 Stimmen. — Die Historia von dem christl. Lauff vnd seligen Ende Johannis des Teuffers zu erweckung christl. Andacht . . . . vnd zu gebrauch Musicis numeris exornirt vnd gestellet durch Eliam Gerlachium Coldicensem anno 1612 (Pirna).

Gibelius, Otto (1634 Kantor zu Stadthagen (Lippe), seit 1644 Kantor in Minden): Geistliche Harmonien von 1—5 Stimmen 1670 (Leisnig).

Glein, Erasmus de (1568—1599 Instrumentist an der sächs. Hofkapelle zu Dresden): 1. Missa 5 et 6 vocum super O Herre Gott begnade mich (Pirna). — 2. In obitum Augusti Ducis et Elect. Saxoniae 8 voc. (Pirna). — 3. Nu komm der Heiden Heiland 6 voc. (Pirna). — 4. Et adhuc teculum 6 voc. (Pirna).

Goudimel, C. (1505—72): videntes stellam magi 4 voc. (Pirna).

Grandi, Alex. (1617 Sänger an San Marco zu Venedig, 1628 Kapellmeister an S. Maria Maggiore in Bergamo): 1. Duae missae 8 voc. concertatae (Pirna). — 2. Benedictus es domine. Duo Cantus (Altenberg).

Greske, Leonhard (1632—73 Organist in Bischofswerda): Hymnus angelorum 6 voc. (Pirna).

Grimmius, Heinrich (Kantor in Magdeburg, gest. 1637): 1. Missae aliquot una cum Psalmis nonnullis Germanicis. 5 et 6 voc. Magdeburgi 1628 (Schellenberg: Altus u. Cantus I. Glauchau). — 2. *Passion deutsch* Gesangweise mit vier Stimmen wie sie der Evangelist Matthäus beschrieben hat. Leipzig 1636 (1. editio 1629). (Schellenberg; Colditz 5 partes, Schwarzenberg: Chorst. fehlen). — 3. Wie bin ich doch . . . 3 voc. (Schellenberg: Manuskript). — 4. Jauchzet dem Herrn 10 et 16 voc. (Pirna). — 5. Meine Schwester Liebe braut. 5 voc. (Pirna). — 6. Der Herr erhöre dich in der Noth 8 voc. (Grimma).

Groh, Johann (1604 Organist zu St. Afra in Meißen, seit 1625 gräflich Bünauscher Organist zum Wesenstein): 1. Trifolium sacrum musicale oder geistliches musicalisches Kleeblättlein der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit zu Lob und Preiß . . . auch den Knaben zum tägl. Exercitio. Nürnberg 1625 (Schellenberg, Pirna). — 2. Brautmessen (Pirna). — 3. Es ist eine Stimme (Pirna). — 4. Siehe meine Freundin 8 voc. (Pirna). — 5. Die Himmel erzehlen die Ehre Gottes 8 voc. (Pirna). — 6. Preise Jerusalem 6 voc. (Pirna). — 7. Es erhub sich ein Streit 8 voc. (Pirna). — 8. Freu dich des Weibes 8 voc. (Pirna). — 9. Ego dormio 8 voc. (Pirna). — 10. Unser Leben 8 voc. (Pirna).

Grosse, Johann (Kantor in Oschatz ca. 1677): 1. Vaterunser (Oschatz). — 2. Geschriebene Messen (Oschatz).

Gumpeltzhaimer, Adam (seit 1581 Kantor in Augsburg): 1. Concentus sacri (Glauchau). — 2. Sacrorum concentuum 8 voc. liber secundus 1614 (Pirna). — 3. »Sacrorum concentuum octonis vocibus modulandorum« (Schneeberg).

Hackenberger, Andreas (1608—25 Kapellmeister an St. Marien in Danzig): odaria suavissima ex mellifluo D. Bernardi Jubilo delibata 3 voc. Frankfurt 1628 (Schellenberg).

Hagius, Conrad (war 1589 Musikus am Hofe des Herzogs Joh. Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg): 1. Lobet den Herrn 6 voc. (Pirna). — 2. Magnificat 6 voc. (Pirna).

Hammerschmidt, Andreas (geb. zu Brüx um 1611, 1635 Org. in Freiberg. 1639—75 Org. in Zittau): 1. Musicalische Andachten (V Teile) (Schellenberg, Schwarzenberg, Waldenburg, Mügeln, Leisnig, Pirna, Finsterwalde, Oschatz). I. Geistliche Concerte 1—4 Stimmen mit Continuo 1639 (Schellenberg, Grimma, Schwarzenberg, Mügeln, Colditz, Altenberg, Strehla). II. Geistliche Madrigale 4—6 Stimmen mit Continuo. Freyberg 1641 (Schellenberg, Frankenberg, Grimma, Schwarzenberg, Pirna, Mügeln, Altenberg, Colditz, Glauchau, Buchholz, Staucha). — III. Geistliche Symphonien 2 Stimmen mit Instrum. 1642 (Schellenberg, Grimma, Schwarzenberg, Mügeln, Colditz, Glauchau, Staucha). IV. Geistliche Motetten und Concerte 5—12 u. mehr Stimmen mit doppeltem Continuo 1646 (Pirna, Schwarzenberg, Frankenberg, Grimma, Schneeberg, Mügeln, Finsterwalde, Colditz, Buchholz, Geringswalde). V. Chormusik (1652 u. 1653) (Schellenberg, Schwarzenberg, Staucha, Mügeln, Colditz, Glauchau, Schneeberg, Grimma). — 2. Fest-, Buß- und Danklieder mit 5 Vocal Stimmen, 5 Instrumenten und Basso continuo. Zittau 1658. Dresden 1659 (Schellenberg, Schlettau, Grimma, Glauchau, Schwarzenberg, Schneeberg). — 3. Musicalische Gespräche über die Evangelia, erster Theil mit 4—7 Stimmen nebenst dem Basso continuo. Dresden 1655. — Ander Theil (geistliche Gespräche) mit 5—8 Stimmen nebenst dem Basso continuo. Dresden 1656 (Schellenberg, Schwarzenberg, Leisnig, Altenberg, Glauchau, Schneeberg, Staucha, Lommatzsch, Frankenberg; Grimma II. Teil, Colditz I. u. II. Teil). — 4. Dialogi oder Gespräche zwischen Gott und einer gläubigen Seele. Erster und ander Theil. 2—4 St. und Bassus contin. Dresden 1645 (Schellenberg, Grimma, Schneeberg, Schwarzenberg, Pirna, Glauchau, Großröhrsdorf). — 5. Kirchen- und Tafelmusik, darinnen 1, 2, 3 Vocal vnd 4, 5 vnd 6 Instrumenta enthalten. Zittau 1662 (Schwarzenberg, Frankenberg, Mügeln, Glauchau, Großröhrsdorf, Leisnig, Pirna, Staucha). — 6. Missae sacrae 5—12 et plures voces. Dresden 1663 (Schwarzenberg: Cantus I mit Vorrede u. Bildnis. Mügeln, Leisnig, Pirna, Lommatzsch, Colditz, Grimma). — 7. Sechsstimmige Fest- und Zeitandachten für das Chor oder sogen.

Schwanengesang. Dresden 1671 (Schwarzenberg: andere, fünffte Stimme und Continuus. Mügeln, Glauchau, Buchholz, Borna, Leisnig, Frankenberg, Grimma, Schellenberg). — 8. Neue Kirchen gesenge (Pirna). 1653 gekauft. — 9. Geistlicher und weltlicher Oden und Madrigalien III. Theil. Leipzig 1649 (Colditz). — 10. Freu dich des Weibes 7 vel 12 voc. (Pirna). — 11. Sey nun wieder zufrieden 5 voc. (Pirna). — 12. Kyrie (Staucha).

Handl, Jacobus (Gallus; geb. 1550, gest. 1591 zu Prag): 1. opus musicum harmoniarum 4, 5, 6, 8 et plurium vocum. Pragae 1587 (Schellenberg, Oschatz, Leisnig, Colditz, Pirna, Pegau). — 2. octo partes in quibus continentur tres tomi »sacrarum cantionum« 1597 (Pirna). — 3. Missae 7—8 voc. Liber I—IV. Pragae 1580 (Pirna). — 4. Tomus primus Musici operis Harmoniarum 4, 5, 6, 8 et plurium vocum (Schneeberg).

Auch in Lößnitz und Lommatzsch waren Werke Händels vorhanden.

Hantzlinus (vielleicht der Zittauer Kantor Jacob Hansel 1604—11): Decas concentuum Musicorum (Pirna).

Hartmann, Heinrich (Kantor in Koburg am Anfang des 17. Jahrh.): 1. confortativae sacrae symphoniacae 5—8 u. mehr Sti., das ist geistlicher Labsal und Herzstärkung erster Theil und ander Theil. Erfurt 1617 und 1618 (Schellenberg: Cantus, Discantus, Altus, Tenor, Quinta vox, Bas. vorhanden. Leisnig, Colditz, Schneeberg, Pirna).

Hasler, Johann Leo (1564—1612): 1. Kirchengesänge, Psalmen und geistliche Lieder mit 4 Stimmen simpliciter gesetzt. Nürnberg 1637. New in Druck verfertigt und vermehrt (mit 18 Liedern von Joh. Staden, S. T. Staden und zwei Ungenannten) durch Sigmund Theophilum Staden (Schellenberg). — 2. Cantiones sacrae de praecipuis festis totius anni 4—8 voc. (1591, 1597, 1607). (Mügeln, Waldenburg, Pirna: Index cantionum sacrarum.) — 3. Concentus sacri 5—12 voc. 1601 (1612). (Waldenburg, Glauchau, Pirna). — 4. Missae 4—8 voc. 8 Messen 1599 (Waldenburg). — 5. Deutsche weltliche Lieder (Waldenburg, Staucha). — 6. Canzonette a 4 voci. 1590 (Waldenburg). — 7. Psalmen und christliche Gesänge 4 stimmig »fugweis« 1607 (Pirna, Mügeln). Haslers Kompositionen auch in Oschatz und Lößnitz vorhanden.

Hasler, Caspar (Bruder des vorigen, geb. 1570, gest. 1618 als Org. zu Nürnberg): 1. Magnificat 8 Tonorum diversorum Excellentissimorum Authorum (Pirna). — 2. sacrae symphoniae diversorum excell. autorum 4—16 voc. Nürnberg 1601 (Glauchau, Waldenburg, Pirna).

Hasler, Jacob (Bruder des vorigen, um 1601 Org. in Hechingen, 1602 Organist am Kaiserl. Hofe zu Prag): Magnificat . . . 4 voc. una cum Missa 6 voc. et Psalmo 51 . . . 8 voc. Nürnberg 1601 (Schellenberg: Altus. Pirna). Magnificat (Glauchau).

Havemann, Joh. (um 1659 Musikdirektor an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin): Geistlicher Concerte erster Theil mit 1—7 Sti. teils mit teils ohne Instrumente nebenst Basso continuo mit absonderlichem Basso

pro Violono aus den berühmtesten Italiänischen und andern Autoribus . . . colligiret. Jena u. Berlin 1659 (Schellenberg, Pirna).

Hebler, Johannes (Magdeburgensis): 5 Motetten 5 voc. (Schneeberg).

Helder, Bartholomäus (1620 Pfarrer zu Remstadt i/Th.): 1. Cymbalum Davidicum, Das ist: Geistliche Melodeyen vnnd Gesänge, auß den Psalmen Davids mehrentheils genommen mit 5, 6 u. 8 Stimmen comp. Erfurt 1620. Cf. A. Werner: a. a. O. S. 58. — 2. Cymbalum Genethliacum: Das ist 15 schöne, liebliche . . . Newe Jahrs vnd Weihnacht Gesenge, neben einem Corollario dreyer Anderer Melodeyen mit 4, 5 vnd 6 Sti., nach jetziger ahrt componiert, mit Lateinischen vnd deutschen Texten gezieret. Erfurt 1614 (Staucha).

Hemm, Joh.: Jubilate Deo 12 voc. (Pirna).

Hennicius: Wohl dem der den Herrn fürchtet 8 voc. (Grimma).

Hercules da Ferrara (1554): Missa 4 voc. (Pirna).

Herpol, Homerus (Presbyter in Freiburg in der Schweiz): Novum et insigne opus musicum 5 voc. super Evang. domin. Nürnberg 1565 (Schneeberg, Schmiedeberg).

Heuptius[1]), Michael (aus Dresden, um 1555 Kantor in Sayda): 1. Wer ist der . . . 10 voc. (Pirna). — 2. In dulci jubilo 12 voc. (Pirna). — 3. Zu dieser österlichen Zeit 12 voc. (Pirna). — 4. Erschienen ist der herrlich Tag 16 voc. (Pirna). — 5. Dies ist der Tag 16 voc. (Pirna). — 6. Schaffe in mir Gott 8 voc. (Pirna). — 7. Und Elisabeth 8 voc. (Pirna).

Hickmann, E.: Alleluia, Herr ich bin zu gering à 6 voc. (Altenberg).

Hildesheim, Hieronymus: Angelius Domini 8 voc. (Pirna).

Hillner: Dies ist der Tag 6 voc. u. Bass. cont. (Grimma).

Hintze, Jacob (geb. 1622 zu Bernau in der Mark, gest. 1702 zu Berlin, wo er schon 1666 als »Stadtzinkenist« tätig war): Martin Opitzens . . . Epistolische Lieder mit 1, 2, 3 oder 4 Vocalstimmen und 2 oder mehr Instrumenten nach Belieben . . Dresden 1695 (Lommatzsch).

Hollander, Christianus (1559—64 Kapellsänger Kaiser Ferdinands I.): 1. Domine ne memineris 5 voc. (Pirna). — 2. Quae iubet aeterni 6 voc. (Pirna). — 3. Susanna se videns 6 voc. (Pirna). — 4. Auxilium meum 5 voc. (Pirna). — 5. Vitam quae faciunt (Pirna).

Homilii, Jacobi: Moralia darbey auch etliche Stück Orlandi Lassi, Jacobi Regnarti, Leonh. Lechneri, Barth. Gesii (Colditz).

Horn, Joh. Caspar: Geistliche Harmonien über die gewöhnlichen Evangelia . . mit 4 Vocal-Stimmen und 2 Violinen nebenst 2 Violen di brace. Der Wintertheil. Der Sommertheil. Dresden 1680 u. 81 (Schwarzenberg: Violine I u. II, Viola I. II. Bassus, Tenor vorhanden. Colditz, Glauchau, Buchholz, Leisnig, Pirna, Lommatzsch, Großröhrsdorf, Rötha, Frankenberg: 2. Teil).

Horologio (1590 Kornettist in der Dresdner Kapelle): Pater noster (Pirna).

---

1) Nach Eitner: »Quellenlexikon« *Georg* Heuptius.

Hörnigk, Ludwig (Arzt zu Frankfurt a/M.): Triphyllum Sypmhoniacum Sacrum oder achtzehn . . . concertweiß gesetzte Evangelische Kirchengesäng . . . alla (à la) Musica moderna oder auff die newe italiänische manier mit 3 Stimmen. Frankfurt a/M. 1628 (Schellenberg).

Isaak, Heinrich (ein Niederländer): Chorale Constantinum, ut vulgo vocant opus insigne et praeclarum . . . Noribergae 1550 (Schneeberg).

Janus, Martin (aus Merseburg, war 1663 zu Eckersdorf bei Sagan evang. Geistlicher): Des H. Bernhardi verdeutschter Jubilus, oder Freudengesang . . . mit 5 Stimmen. Görlitz 1662 (Schwarzenberg: 2. u. 4. Stimme vorhanden).

Jeep, Johann (1582 geb., 1622 Kapellmeister beim Grafen von Hohenlohe zu Weickersheim): »Geistl. Psalmen und Kirchengesäng D. M. Lutheri und anderer frommen Christen« 4 voc. Nürnberg 1609 (Schneeberg).

Josquin de Près (Niederländer, 1554): 1. Missa super: Da pacem Domine 4 voc. (Pirna). — 2. Praeter rerum seriem 6 voc. (Pirna). — 3. Philippe qui vidit me 6 voc. (Pirna). — 4. Veni sancte spiritus 6 voc. (Pirna).

Karle (?), Michael: O vos omnes 5 voc. (Pirna).

Kelz, Matthias (aus Schongau in Oberbaiern, 1658 in Augsburg; viell. *Matthaeus* Kelz, aus Bautzen gebürtig, wurde 1626 Kantor in Stargardt u. dann in Sorau): Osanna 8 voc. (Pirna).

Kindermann, Joh. Erasmus (geb. 1616 zu Nürnberg, gest. 1655): »Concerte I« (Waldenburg). »2 Dialoge« (Waldenburg).

Kinde, J M.: Meister wir haben die gantze Nacht . . . 8 voc. (Pirna).

Kisling: Ad te levavi 5 voc. (Pirna).

Klemm, Johann: (1625—57 Organist in Dresden): Wohl dem, der in Gottes Furcht 10 voc. (Pirna).

Knüpfer: Weicht von mir 5 voc. (Grimma).

Kreß, Johann Albrecht (stand in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Diensten der Hofkapelle in Stuttgart): 1. Musicalische Seelen Belustigung oder Geistliche Concerten mit 4 Vocal-Stimmen und 6 Instrumenten. Stuttgart 1681 (Schwarzenberg: Alto, Canto, Viola III noch vorhanden). — 2. Der süße Nahme Jesu oder Teutscher Jubilus Bernhards mit 3 Stimmen. Stuttgart 1681 (Schwarzenberg: Vox 1 u. 2 vorhanden).

Krieger, Joh.: Geistl. Kirchenmelodien 6 Stimmen (Glauchau).

Krieger, Adam (gest. 1666 als Hoforganist in Dresden): Neue Arien von 1, 2, 3, 5 Vocalstimmen . . . 2 Violen, 1 Violon u. Basso continuo. Dresden 1667 (Schellenberg, Klingenthal, Staucha).

Langius, Balthasar (Neapolit.) (Kantor und Musikus an der Schule zu Bensen und Fürstenwalde): »Geistliche Lieder«. Wittenberg 1605 (Pirna).

Lappi, Pietro (1600 Kirchenkapellmeister zu Brescia): »Concerti sacri« 1—7 voc. Venetia 1623 (Waldenburg).

Lasso, Orlando di (1532—94): 1. Selectissimae cantiones vel Motettae 6 et pluribus vocibus. Nürnberg 1587 (Mügeln, Oschatz, Leisnig). — 2. Liber Missarum 4 et 5 voc. Nürnberg 1581 (Leisnig). — 3. opus musicum in

6 partibus gedruckt zu Nürnberg 1579 (Colditz). — 4. Sacrae cantiones (Waldenburg). — 5. »fasciculi cantionum« 6 Stimmen (Glauchau). — 6. Fasciculi aliquot sacrarum cantionum 4, 5, 6 u. 8 voc. (Schneeberg). — 7. Continuatio cantionum sacrarum 4, 5, 6, 7, 8 et plurium vocum (Schneeberg). Officium Paschale 5 voc. (Pirna). — 8. Mirabile Mysterium 5 voc. (Pirna). — 9. Magnificat 8 toni 5 voc. (Pegau, Pirna). — 10. Resonet in laudibus 5 voc. (Pirna). — 11. Et ecce stella 6 voc. (Pirna). — 12. Ecce Maria genuit 5 voc. (Pirna). — 13. Et exultavit spiritus (Pirna). — 14. Amen dico vobis 4 voc. (Pirna). — 15. Fili quid fecisti 5 voc. (Pirna). — 16. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ. 5 voc. (Pirna). (Kompositionen von Orlando waren auch in Staucha, Grimma u. Lößnitz vorhanden). — 17. Magnificat 8 Tonorum (Buchholz). — 18. Magnificat 6 Stimmen (Schneeberg).

Latre, Petit Jean de (1552 u. f. Kapellmeister beim Bischofe von Lüttich): Beata est Virgo Maria 5 voc. (Pirna).

Leonhardi, Theod.: Magnificat 8 toni 4 voc. (Pirna).

Lechner, Leonh. (seit 1587 Kapellmeister am Württembergischen Hofe): Liber missarum ad 84 motetarum 3 Teil, 1571 zu Nürnberg gedruckt (Colditz).

Lichtenfeld, Peter (vielleicht identisch mit Caspar Peter Lichtenfeldt, der in der Bibliothek zu Joachimsthal mit drei Messen vertreten ist): Siehe wie schön bist du 4 voc. (Pirna).

Liesberger, Elias (1618 Organist an der Kreuzkirche zu Dresden): Singet dem Herrn 12 voc. (149. Psalm). (Pirna.)

Lindemann, Wolfgang (ca. 1571): Textus aliquot sacrae scripturae 5 voc. (Schneeberg).

Lindener, Johann Martin (meldet sich 1604 zum erledigten Kantorat zu Freiberg i/S., Organist in Weizenstein): 1. Geschriebene Concerte (Pirna). (Lindener war nur der Abschreiber [1]). — 2. Gott ist unser Zuversicht 8 voc. (Pirna).

Löwe, Johann Jacob (geb. 1628 in Eisenach, † 1703 in Lüneburg): Neue Geistliche Concerten mit 1, 2, 3 Stimmen zu singen und 2 V. Grundstimme für die Orgel. Wolffenbüttel 1660 (Leisnig).

Lohr, Michael (1591 geboren, wurde 1625 Kantor an der Dresdner Kreuzschule): 1. Herr thue meine Lippen auf 6 voc. (Schneeberg). — 2. Newe Teutsche Kirchengesänge 8 voc. I. Theil 1629. II. Theil 1637 (Mügeln, Leisnig, Pirna, Geyer, Colditz, Schneeberg, Grimma). — 3. Motetten 5—8 voc. 1637. 2 Teile (Grimma).

Lossius, Lucas (geb. 1508, gest. 1582 als Konrektor zu Lüneburg): 1. Psalmodia hoc est cantica sacra veteris ecclesiae selecta (1. Aufl. 1553 mit Vorrede von Melanchthon). Wittenberg 1595. (Schellenberg 1. Bd. In Grimma war die Ausgabe von 1561 vorhanden). (Schneeberg.) — 2. Reminiscere 5 voc. (Pirna).

---

1) Cf. Vierteljahrsschr. 6, 492.

Loth, Urban (wurde 1616 an der Kathedrale zu Passau Organist): Missa 12 voc. (Pirna).

Lovanii: Liber primus cantionum sacrarum quinque voc. ex optimis quibusque Musicis selectarum. 5 Stimmen (Schneeberg).

Ludi, Joh.: Herr unser Herrscher 8 voc. (Pirna).

Luython, Carolus (starb 1620 als Hofkapellorganist zu Prag): Liber X Missarum (Schneeberg).

Maistre, Matthaeus le (kursächs. Kapellm. 1554—68): 1. Missa super: Ich weiß mir ein fest gebawet Haus: 5 voc. mit dem deutschen Choral im Qui tollis: O du Lamb Gottes, das der Welt Sünde trägt (gedruckt in Michael Voigt: Praestantiss. artificum . . . . 1568). (Pirna). — 2. Erstanden ist der heilige Christ 4 voc. (gedruckt in »geistliche und weltliche teutsche Geseng zu 4 u. 5 Stimmen.« Wittenberg 1566). (Pirna.)

Massaino, Tiburtio (Kontrapunktist des 16. Jahrh.): Magnificat 1 Toni 6 voc. (Pirna).

Matthias (1523 Kapellmeister am Dom zu Mailand): »Daß niemand daran zweifeln mag« 4 voc. (Grimma).

Meiland, Jacob (geb. ca. 1542 zu Senftenberg, Hofkapellm. zu Ansbach, gest. 1577 in Celle): 1. cantiones sacrae 5 et 6 vocum harmonicis numeris in gratiam musicorum compositae. Noribergae 1564 (Waldenburg). — 2. Gaudete filiae Jerusalem 6 voc. (Schellenberg). — 3. Non auferetur (Genes. 49) 6 voc. (Pirna).

Meilarth (1555): Ascendo ad patrem meum 5 voc. (Pirna).

Mercheri: Phantasiae ad duodecim modos: Germanni, Fugae (Pirna).

Meyer, Peter (Ratsmusikus zu Hamburg 17. Jahrh.): 1. Jauchzet Gott alle Land 8 voc. (Pirna). — 2. Ich will den Herrn loben 8 voc. (Pirna). — 3. Erhalt uns Herr 3 voc. (Pirna). — 4. Wie soll ich doch den Herrn 6 voc. (Pirna). — 5. Am gutten Tag 3 voc. (Pirna). — 6. Martha Du machst 4 voc. (Pirna).

Michael, Rogier (Kurf. sächs. Kapellm. 1587—1619): 1. Ich freue mich (Pirna). — 2. Omnis homo primum (Pirna). — 3. Ecce advenit (Pirna). — 4. In excelso throno (Pirna). — 5. Die *Auferstehung* (Pirna). — 6. Introitus (Pirna 8 partes; Glauchau).

Michael, Samuel (wurde um 1627 Organist zu St. Nikolai in Leipzig, starb 1657): Psalmodia regia, das ist Auserlesene Sprüche aus dem 25. Psalm .... mit 2—5 Stimmen. Leipzig 1632 (Mügeln, Oschatz, Chemnitz, Frankenberg, Schwarzenberg: 1. Theil. Altus u. Bassus).

Michael, Tobias (Kantor an der Thomaskirche zu Leipzig 1631—57): 1. Musicalischer Seelenlust Ander Theil . . . mit 1—6 u. mehr Stimmen. Leipzig 1637 (Schwarzenberg: secunda vox und Tenor, beide mit Vorrede. Staucha (I. Teil), Pirna (1. Teil), Chemnitz, Oschatz (beide Teile), Frankenberg und Grimma: beide Teile). 2. Geistliche Seelenkunst (Mügeln). — 3. Wohl denen, die ohne Wandel leben 5 voc. (Pirna). — 4. Die Furcht des Herrn 8 voc. (Pirna). — 5. Alleluia dancket dem Herrn 8 voc. (Pirna, Grimma).

— 6. Siehe der Gerechte kömpt umb 5 voc. (Pirna). — 7. Du frommer und getrewer 5 voc. (Pirna). — 8. In Angst und Noth 5 voc. (Grimma).

Milichius, Johannes (aus Stolpen): Advent Weynacht und Ostertag Lieder mit 2—9 Stimmen (Pirna).

Morley, Thomas (engl. Kontrapunktist des 16. Jahrh.): Liebliche fröhliche Ballette 5 voc., welche zuvor von Th. M. vnter italiänische texte gesetzt, jetzo aber . . . . auffs neue in truck gegeben durch Valentin Haußmann. Nürnberg 1609 (Chemnitz).

Movius, Kaspar (Subrektor an der Schule zu Stralsund 1636 ff.): »partes anno 1648 für 7 gr. erkaufft« (Colditz). (Titel unbekannt).

Nathusius: Wie schön leuchtet der Morgenstern 5 voc. (Grimma).

Neuhaußen, Methusalem (Organist zu Schwerin): Geistliche Concerte 1 bis 3 voc. mit Bass. contin. Lübeck 1648 (Lommatzsch).

Nicolai, Johann Michael (war 1669 Musikus an der Hofkapelle in Württemberg): »Concerten« (Frankenberg).

Nivaeotus, Andreas: 1. Christus habet (Pirna). — 2. Jubilate Deo (Pirna).

Nothmann, Bartholomäus: Wie schön leuchtet der Morgenstern (Pirna).

Nutelius: Arien und Cantaten (Pirna).

Obrecht, Jacobus (niederländ. Kontrapunktiker des 15. Jahrh.): 1. Passio 4 voc. (Pirna) wahrscheinlich identisch mit der in Rhaws selectae harmoniae 1538 enthaltenen Passion. — 2. Passion (Schneeberg).

Otto, Stephan (1632—33 Succentor in Freiberg, dann Kantor in Weesenstein, später Kantor in Schandau): 1. Kronen-Krönlein oder musicalischer Vorläuffer auff geistliche Concert-Madrigal-Dialog-Melod-Symphon-Motetische Manier mit 3—8 Stim. sampt einem General Baß. Freiberg 1648 (Pirna, Schellenberg, Schwarzenberg: 4. u. 5. Stimme vorhanden; Lommatzsch, Buchholz, Colditz). — 2. Wünschet Glück 15 voc. (Pirna). — 3. Mein Freundin ist mein 8 voc. (Pirna).

Otto, Georgius (Torgensis) (1574 Kantor in Salza, später Kapellmeister des Landgrafen von Hessen-Kassel): Dixit Dominus 6 voc. (Pirna).

Pacelli, Asprilio (war um 1597 Kapellmeister am deutschen Kollegium zu Rom, von 1603—1623 Kapellmeister a/d. Warschauer Hofkapelle): Motetorum et Psalmorum qui octonis vocibus . . . Lib. I. Romae 1597 (Grimma).

Pacius, Petrus (wurde 1597 Organist am Dome zu Pesaro): Magnificat 1 toni 4 voc. (Pirna).

Peter, Christoph (geb. 1626 zu Weida i/V. gest. 1669 zu Guben, wo er seit 1650 Kantor war, nachdem er vorher in Großenhain als Kantor angestellt war): 1. Geistlicher Arien etlicher auf die hohen Jahresfeste und Psalmen Davids theils bekannten, theils neu herausgegebenen Liedern, mit *einer* Stimme zu singen und mit 5 Violen oder andern Instrumenten benebenst dem B. c. abwechselungsweise zu spielen . . . Guben 1667. (Diese Sammlung wird im Rechnungsbericht der **Geringswalder** Kantorei v. J. 1683 erwähnt.) — 2. Precationis Thuribulum continens Litanias sive Missas

(ut vocant) 12, partim quindenum, partim septenum octonumque vocum c. B. c. . . . Guben 1669. (Buchholz).

Popel, Thomas (Rektor in Schneeberg i/S. ca. 1522): Patientiam 6 voc. (Pirna). Passion (Schneeberg).

Phinot, Dominico (1554): 1. Gabriel angelus locutus est 5 voc. (Pirna). — 2. Repleti sunt omnes 5 voc. (Pirna). — 3. O altitudo divitiarum 4 voc. (Pirna).

Pinello, Giovanni Battista (geb. 1544 in Genua, 1580—84 kursächs. Hofkapellm. † 1587 in Prag): 1. Missa 14 voc. (Pirna). — 2. Deutzsche Magnificat auf die acht Tonos musicales, deren ein jeglicher zwey mahl vnd Peregrini toni drey mal gesetzt, mit 4 vnd 5 Stim. Dreßden 1583 (Pirna). — 3. Gedruckte Cantiones in folio 8, 10, 15 voc. (Pirna).

Pistorius, Konrad (1605—34 Kantor in Kamenz): Epithalamium in honorem Martini Rentzkii 5 voc. (Pirna).

Ponte, Adam de (Kapellsänger an der Hofkapelle in Wien um 1564): Si quis vult post me 5 voc. (Pirna).

Poschius, Isaak (1618 Organist in Leibach): Harmonia concertans, id est: cantiones sacrae (quas concertus Itali vocant) 1—4 voc. . . . quibus adiecta est Partitura seu Bassus omnium vocum generalis. Norimbergae 1623 (Schellenberg).

Praetorius, Michael (geb. 1571, gest. 1621, war braunschw., kursächs. u. magdeburg. Hofkapellm.): 1. Musae Sioniae (Ein Sammelwerk in 9 Teilen). Helmstädt 1605—10 (Schellenberg, Grimma, Leisnig, Mügeln, Pirna, Colditz, Schneeberg: Teil 1—8). — 2. Urania. »Darinnen XVIII der fürnembsten gebreuchlichsten . . . Teutschen Kirchengesänge, . . . auff 2, 3 vnd 4 Choren zu gebrauchen, also daß auch das gemeine Volck in der Kirchen den Choral mit drein singen kan« . . . Wolfenbüttel 1613 (Schellenberg, Pirna). — 3. Kleine und große Litaney . . . . In zween Choren mit 5, 7 vnd 8 Stimmen gesetzt. Wolfenbüttel 1612 (Schellenberg, Pirna). — 4. Hymnodia Sionia continens Hymnos sacros XXIV anniversarios selectos . . . per harmoniam duabus, 3—8 vocibus. Wolfenbüttel 1611 (Schellenberg, Colditz, Glauchau, Schneeberg). — 5. Missodia Sionia continens cantiones sacras ad officium quod vocant summum, ante meridiem in ecclesia usitatas . . . 2—8 voc. Wolfenbüttel 1611 (Schellenberg, Colditz, Schneeberg, Pirna). — 6. »Eulogodia Sionia«, 60 zwei bis achtstim. Motetten für den »Beschluß« des Gottesdienstes. Wolfenbüttel 1611 (Schellenberg, Colditz, Schneeberg). 7. Leiturgodia Sionia Latina, complectens . . . omnes ecclesiasticas cantiones latinas usitatiores . . . quae diebus Dominicis et festis in officio matutino, summo et vespertino decantari solent. Wolfenbüttel 1612 (Schellenberg). — 8. Megalynodia Sionia continens canticum B. M. V. Magnificat 5, 6 et 8 voc. super ut re mi fa sol la et quaedam Madrigalia et Motettas. Wolfenbüttel 1611 (Schellenberg, Colditz, Schneeberg, Pirna). — 9. Musarum Sionarum: Motetae et Psalmi Latini 4—16 voc. choro et organis

accomodatae. Nürnberg 1607 (Pirna, Schneeberg, Grimma). — 10. Motetten (Pegau, Finsterwalde). — 11. Missae (Grimma). — 12. Magnificat de Nativitate et Resurrectione Christi (Pirna). — 13. Hymni in 5 Stimmen (Oschatz). (Wahrscheinlich identisch mit Nr. 4.) — 14. Teutsche vnd Lateinische Motetten in 12 Stimmen (Oschatz). (Auch in dem Notenverzeichnis der Frankenberger Kant. findet sich »ein Band Motetten Praetorii« verzeichnet.)

Praetorius, Hieronymus (1580 Kant. in Erfurt, 1582 Org. in Hamburg): 1. Magnificat 1 Toni (Pirna). — 2. Magnificat per octo Tonos (Pirna). — 3. Magnificat (Glauchau). — 4. Cantiones Variae 5, 6, 7, 8, 10, 12, 16, 20 vocum quae sunt operum musicorum Tomus IV. Hamburg 1618 (Pirna, Colditz). — 5. »Cantiones« (Glauchau). — 6. Tomus primus operum musicorum (8 partes) (Colditz). — 7. Cantiones sacrae de praecipuis festis totius anni 5—8 voc. Hamburg 1599 (Leisnig u. Pirna). — 8. Cantiones sacrae de festis praecipuis 5, 6, 7, 8, 10 et 12 voc. Hamburg 1607 (Schneeberg). — 9. Magnificat 8 vocum super octo tonos consuetos cum Motetis aliquot 8 et 12 vocum. Hamburg 1602 (Schneeberg). — 10. Liber missarum qui est operum music. Tom. III 5, 6, 8 voc. Hamburg 1616. (Schneeberg). Motetten des Hieron. Praetorius waren auch in Oschatz 1643 vorhanden.

Praetorius, Jacob (Sohn des vorigen, † 1651 als Org. in Hamburg): Motetten (Pegau).

Praetorius, Abraham (dänischer Hofmusikus 1590): Revertere (Pirna).

Praetorius, Isaak: Moteta toti senatui dedicata 5 voc. (Pirna).

Prenner, Georg (geb. um 1517 in Salzburg, 1574 Probst in Wien): I. Quem vidistis pastores 6 voc. (Pirna). — 2. Hodie Christus natus est 6 voc. (Pirna).

Preschner, Paul (16. Jahrhundert): Missa quinque vocum super: Hierusalem surge (Das Agnus Dei zu 8 Stimmen) (Pirna).

Profius, Ambrosius (1617 Lehrer am Elisabeth Gymn. zu Breslau, seit 1633 Organist in Breslau): 1. Corollarium geistlicher collectaneorum berühmter Authorum. Leipzig 1649. (Italienische Autoren mit deutscher Textunterlage) (Schellenberg). — 2. Geistliche deutsche und lateinische Concerte. Leipzig 1641. 1642. (I. Teil Waldenburg, III. Teil Grimma). — 3. 7 partes in 4 to geistlicher Concerten vnd Harmonien aus den berühmtesten Italiänischen vnd andern autoribus »erster vnd ander theil« (Colditz).

Ranisius, Sigismund (Organist in Pirna 1640—45): 1) Sprüche, Lieder und Psalmen 1—5 Stim. u. General-Baß. Dresden 1652 (Colditz, Schellenberg). (Vollhardt: a. a. O. S. 259 erwähnt diese Sammlung nicht.) — 2. Missa 6 voc. (Pirna). — 3. Ich weiß, daß mein Erlöser 6 voc. (Pirna). — 4. Deo dicamus 5 et 6 voc. (Pirna).

Rauch, Andreas (1627 Organist in Inzersdorf bei Wien, um 1630 Organist zu Oedenburg in Ungarn): 1. Musikalisches Stammbüchlein, in welchem

anfangs etliche geistliche dann weltliche gesänglein mit liebl: Frölich vnd lustig amorosischen Texten . . . 3 Stimmen. Nürnberg 1627 (Colditz) — 2. Thymiaterium musicale d. i. musikalisches Rauchfäßlein oder Gebetlein mit 4—8 Stim. sammt dem B. c. Nürnberg 1625 (Colditz).

Rautenberg, Johann (Kantor zu Landsberg a/Warthe): Novem verbenae sacrae oder 9 geistl. Kräuter und Blumen. Berlin 1629 (Leisnig).

Regnartus, Jacob (aus Flandern ca. 1579 Unterkapellmeister der kaiserl. Kapelle, wohnte in Prag): Missae Latinae 6 voc. (Glauchau).

Reiner, Jacob (ca. 1560 in Altdorf in Württemberg geb., Musiklehrer an der Klosterschule zu Weingarten): Missae (Glauchau).

Rener, Adam (Reiner) (Niederländischer Kontrapunktist aus Lüttich 16. Jahrh.): Missa super Domicale manus 4 voc. (Pirna).

Reuschel, Johann Georg (Lehrer in Marckersbach bei Pirna): Decas Missarum Sacra 4—18 voc. e scriniolis . . . emissa . . . Freybergae 1667 (Mügeln, Glauchau, Lommatzsch, Leisnig).

Richafort, Jean (belgischer Kontrapunktist, 1543—47 Kapellmeister an der St. Ägidienkirche zu Brügge): Jerusalem luge 5 voc. (Pirna).

Rinandri, Pauli: Prati Musici ander theil. 5 Stimmen (Schneeberg).

Rinckart, Martin (geb. 1586 zu Eilenburg, gest. 1649): Triumphi di Dorothea . . . Geistl. musical. Triumph-Cräntzlein . . . Leipzig 1619 (Pirna). Diese Sammlung ist nur eine mit deutschen Texten versehene Neuausgabe des Gardanoschen Sammelwerkes Il trionfo di Dori Venet. 1592 (cf. Eitner: Quellenlexikon).

Rivulo, Francesco de (1562 Kantor in Danzig): 1. Vias tuas 4 voc. (Pirna). — 2. Sic deus dilexit mundum 6 voc. (Pirna).

Rosenmüller, Johann (1642 Kollaborator an der Thomaskirche zu Leipzig, seit 1651 Org. an der Nikolaikirche, seit 1674 Hofkapellm. in Wolffenbüttel): 1. Kernsprüche, mehrenteils aus heiliger Schrift . . . . mit 3—7 Stim. samt B. c. mit und ohne Violen gesetzet. 1. Theil. Leipzig 1648 (Pirna, Colditz). — 2. Andere Kernsprüche 3—7 Sti. samt Basso continuo. Leipzig 1652 (Schellenberg: 1. u. 2. Violine vorhanden. (Glauchau). — 3. Wohl dem, der den Herrn fürchtet. 9 voc. (Pirna). 4. Träufelt ihr Himmel von oben à 3 voc. C. et 2 Viol. (Altenberg).

Rosthius, Nikolas (um 1583 am kurpfälz. Hofe zu Heidelberg, 1593 nennt er sich fürstl. sächs. Kapellmeister zu Altenburg, später Pfarrer zu Kosmenz im Altenburgischen): Hymni et introitus (Pegau).

Roth, Christianus (Organist zu Leitmeritz i/Böhmen um 1625): 1. »Opusculum Sacrarum cantionum 4—8 voc.« (Pirna). — 2. Nun lob mein Seel 8 voc. (Pirna).

Roth, Georg (Kantor in Ölsnitz während der ersten Hälfte des 16. Jahrh.): Dies nobis Mariae 8 voc. (Pirna).

Rühling: Schaffe in mir Gott 8 voc. (Grimma).

Rubert, Joh. Martin (1640 Organist in Stralsund, † 1680): Musicalische Seelenerquickung . . . . mit 1—4 Vocalstimmen u. 2—6 Instrumenten

nebst dem B. c. auff besondern Dialogen Arth gesetzet. Stralsund 1664 (Schwarzenberg).

Rue, Petrus de la (niederländ. Kontrapunktist, 1492—1510 Kapellsänger am Hofe von Burgund): Missa super: Coronatum 4 voc. (Pirna).

Rupert, Georg (Kantor in Chemnitz 1645—70): Dank und Loblied des 148. Psalm mit 11 Sti. drinnen mit inbegriffen 2 Cornett 5 Violon, 4 Trombonen. Chemnitz 1656 (Chemnitz, Ratsarchiv).

Ruschard, Ludwig: Missarum liber primus 4 voc. Noribergae 1603 (Schellenberg: Fragmente vom Discant, Alt u. Tenor).

Sale, Francisci (belgischer Kontrapunktist, seit 1591 Sänger der kaiserl. Hofkapelle in Prag): 1. »Motetten« 1593 (Oschatz). — 2. Sex partes Franc. Sale Musici Caesarei Cant. sacrarum cantionum omnis generis instrumentis musicis et vivae voci accomodatarum 5 voc. Pragae 1593 (Pirna). (Wahrscheinlich mit Nr. 1 identisch). — 3. Fata movent hominis (cum secunda parte) 8 voc. (Pirna). — 4. Magnificat 5 voc. (Pirna).

Sartorius, Christian (ca. 1626—48 Kammermusikus des Markgrafen zu Brandenburg, seit 1648 Verwalter des Stifts und Klosters Himmelcron b/Bayreuth): »Unterschiedlicher Teutscher nach der Himmelcron zielender hoher Fest- und Danck-Andachten zusammenstimmung mit 1 bis 8 nembl. einer, 2, 3, auch 5 Vocal- dann 2 und mehr Instrumental Stimmen. Nürnberg 1658 (Leisnig, Pirna).

Sayve, Lambert de (Kapellm. des Kaisers Mathias gest. 1614 zu Prag): Sacrae symphoniae, quas vulgo motettas appellant. 4—16 voc. Prag 1612 (Pirna, Schneeberg).

Scandello, Antonio (1568—80 Hofkapellm. in Dresden): 1. Passio et resurrectio Domini nostri . . . (Oschatz, Colditz, Schneeberg). — 2. Missa sex vocum super Epitaphium Illustr. principis . . . Maurici Ducis et Electoris Saxoniae. Torgae 1562 (Pirna). — 3. Dies sanctificatus 6 voc. (Pirna). — 4. Wenn wir in höchsten Nöten sein 4 voc. (Pirna). — 5. Auf dich traw ich mein Herr und Gott 4 voc. (Pirna). No. 4. u. 5. gedruckt in »neue teutsche geistl. Liedlein« mit 4 und 5 Sti. Nürnberg 1578. — 6. Neue teutsche Liedlein 4—5 voc. Nürnberg 1578 (Chemnitz). — 7. Schöne weltliche und geistliche neue teutsche Liedlein 4—6 voc. Dresden 1579 (Chemnitz).

Schadaeus, Abraham (aus Senftenberg, bekleidete bis 1617 verschiedene Rektorstellen in Speier, Meißen, Schneeberg u. Bautzen): »Promptuarium musicum« 1611—13, 1616. 4 Teile. Der 4. Teil ist von Caspar *Vincentius*, Organist in Worms, herausgegeben. (Oschatz, Schneeberg, Pirna, Glauchau, Finsterwalde). In Pirna mit bassus contin. »in median oder Regal«.

Schäffer, Paul (1621 Stadtmusikus in Breslau): cantiones sacrae quas motetas vocant de Adventu et Nativitate Dn. J. Christi VIII vocibus compositae Gorae 1621 (Pirna).

Scheidt, Samuel (1609—54 Org. in Halle): 1. Concerti sacri prima pars Hamburg 1621. 22 (Mügeln, Pirna). — 2. Geistliche Concerte 2. Teil.

Halle 1634 (Pirna). — 3. Geistliche Concerte 3. Teil mit 2, 3 und mehr Stim. sampt dem Generalbaß. Halle 1635 (Pirna, Waldenburg). — 4. Geistliche Concerte 4. Teil Leipzig 1640 (Pirna, Waldenburg, Oschatz). — 5. Cantiones sacrae 8 voc. Hamburg 1620 (Pirna, Schneeberg). — 6. Symphoniae (70 Symphonien auf Concertmanier mit 3 Sti. und Continuo) Leipzig 1644 (Pirna). -- 7. Liebliche Kraftblümlein Aus des Hlg. Geistes Lustgarten abgebrochen . . . concertweise mit 2 Stim. sampt dem General-Baß. Halle 1635 (Pirna). 1622/23 werden »die neuen 8 partes Scheidts« von der Colditzer Kant., 1626 die »teutschen Concerten Scheidts« von der Chemnitzer Kant. gekauft. 1657 werden Kompositionen Scheidts auch in Staucha angeschafft. In der Grimmaer Kantorei ist Scheidt im Jahre 1640 mit »Concerten« vertreten.

Schein, Johann Hermann (1616—30 Thomaskantor in Leipzig): 1. Cymbalum Sionium sive cantiones Sacrae 5, 6, 8, 10 et 12 voc. Leipzig 1615. 8 Bde. (Schellenberg: erhalten Quinta vox, Titelblatt u. Vorrede. Leisnig, Pirna, Staucha). — 2. Fontana d'Israel: Israels Brünnlein . . . von 5 u. 6 Stim. Leipzig 1623. u. 1651/52 (Schwarzenberg: Tenor mit Vorrede und Bassus vorhanden. Oschatz, Pirna, Colditz, Glauchau, Waldenburg. In Grimma war die Ausgabe von 1623 vorhanden). — 3. Opella nova: Geistlicher Concerten *erster* und *ander* Theil mit 3—5 Stim. Leipzig 1618. Freiberg 1626 (Mügeln, Pirna, Frankenberg, Waldenburg. I. Theil: Altenberg, Chemnitz, Schneeberg). — 4. Madrigali à 5 voc. con il suo basso contin. auff die Hochzeit des Herrn Gerh. Beckers. Leipzig 1623 (Pirna). — 5. Cantional oder Gesangbuch Augsburg. Confess. zu 4—6 Sti. 1627 (Pegau). — 6. Diletti pastorale Hirtenlust 5 Sti. Leipzig 1624 (Waldenburg). — 7. Musica boscareccia, Waldliederlein 3 Sti. in 3 Theilen. 1621. 26. 28 (Waldenburg, Delitzsch). — 8. Studentenschmaus. 5 Sti. Leipzig 1626 u. 1634 (Waldenburg). — 9. Wer unter dem Schirm 6 voc. (Pirna). — 10. Des Weibes Samen 9 voc. (Pirna). — 11. Vom Himmel hoch 12 et 14 voc. (Pirna). — 12. Ich freu mich des 12 u. 14 voc. (Pirna). — 13. Nun danket alle Gott 14 voc. (Pirna). — 14. Stehe auff 8 voc. (Pirna). — 15. Alleluia Lobet den Herrn 8 voc. (Pirna). — 16. Nun lob mein Seel 11 voc. (Pirna). — 17. Ich will schweigen 6 voc. (Pirna). — 18. Wie die Sonne 8 voc. (Pirna). — 19. Wohl dem der ein tugendsam Weib 11 voc. (Pirna). — 20. Lobe den Herrn 8 voc. (Pirna). — 21. Lobet den Herrn alle Heyden 8 voc. (Pirna). — 22. Wo ist dein Freund hingangen 5 vel 10 voc. (Pirna). — 23. Herr ich hoffe auff dich 5 voc. (Pirna). — 24. Ihr Heiligen lobsinget 5 voc. (Pirna). — 25. Wie der Hirsch 5 voc. cum Bass. Cont. (Grimma). — 26. O Herr ich bin dein Knecht . . . 5 voc. Bass. cont. (Grimma). — 27. Vater ich will, daß wo ich bin 5 voc. und Bass. cont. (Grimma). — 28. Ecce quomodo moritur 6 voc. Bass. cont. (Grimma). — 29. Hoffe auf den Herrn 5 voc. u. Bass. cont. (Grimma). — 30. Jubelgesang (Chemnitz).

Schmidt: Cantiones sacrae 1620 (Leisnig).

Schop, Albert (1654—1660 Organist in Güstrow, 1667 nennt er sich fürstl. Mecklenburgischer Hoforganist): Exercitia vocis oder theils Deutsche Theils Latein. Concerten mit einer Stimme und . . bass. cont. Hamburg 1667 (Klingenthal).

Schöndorff, Philipp (Instrumentist der Kais. Hofkapelle in Wien 1655—62): Magnificat 6 toni 5 voc. (Pirna).

Schöne, Daniel: Geistliche und weltliche Motetten 4—6 voc. (geschrieben vor 1657, Mügeln).

Schröter, Leonhart (geb. 1540 zu Torgau, gest. 1600 als Kantor zu Magdeburg): Homo quidam erat dives. 5 voc. (Pirna).

Schultz, Christoph (1633 Kantor zu Delitzsch): Collegium musicum delitii charitativum 1647. (10 Bibelsprüche für 5 Sti. mit Continuo auf Madrigalenart gesetzt). (Delitzsch, Colditz, Grimma).

Schultz, Johann (Organist zu Dannenberg i/Braunschweig): Glückselig Fried und Freudenreich Musicalisch Neujahr-Wunsch dem Fürsten . . . Herrn Augusto Hertzogen zu Braunschweig u. Lüneburg . . . mit nachfolgenden Gesängen: 4 Concerten à 8 voc., ein Musicalisch Retzel 4 voc., Weihnacht Liedlein 4 voc., Quodlibet 5 voc. Hamburg 1645. (Schellenberg).

Schütz, Heinrich (seit 1619 kursächs. Hofkapellmeister): 1. Psalmen Davids sampt etlichen Motetten und Concerten mit 8 und mehr Stimmen nebenst anderen zweien Kapellen mit Continuo. Dresden 1619 (Leisnig, Oschatz, Mügeln, Pirna, Schneeberg, Waldenburg, Lommatzsch, Colditz, Glauchau, Frankenberg, Schellenberg). — 2. Kleiner Geistlicher Concerten 1—5 voc. I. Theil Leipzig 1636 (Waldenburg, Pirna, Grimma). — 3. Kleiner Geistlicher Concerten andrer Theil Dresden 1639. 5 Sti. (Leisnig, Pirna, Grimma) — 4. Cantiones sacrae 4 voc. cum basso ad organ. Freiberg 1625 (Waldenburg, Pirna, Chemnitz). — 5. Symphoniarum sacrarum secunda pars: Deutsche Concerte mit 3—5 Stimmen und 2 Instrumenten. Dresden 1647 (Pirna). — 6. Symphoniarum sacrarum tertia pars: Deutsche Concerte mit 5—8 Stimmen. Dresden 1650 (Pirna, Leisnig, Schneeberg). — 7. Musicalia ad chorum sacrum, das ist geistliche Chormusik mit 5—7 Stimmen. Erster Theil 1648 (Pirna, Grimma). — 8. Historia der frölichen und siegreichen Auferstehung in 7 Stimmen 1623 (Oschatz, Lommatzsch). — 9. Zwölff geistliche Gesänge mit 4 Stimmen für kleinere Cantoreyen mit Continuo. Dresden 1657 (Pirna). — 10. Musikalische Exequien bey Leichenbestattung des Herrn Heinrichen . . . Reußen mit 6, 8 und mehr Stim. nebst Generalbaß, Dresden 1636 gedruckt (Lommatzsch, Waldenburg). — 11. Ich hab mein Sache (Chemnitz). — 12. Weib was weinest du 5 et 10 voc. (Pirna). — 13. Saget den Gästen 9 voc. (Pirna). — 14. Mein Freund komme 6 voc. (Pirna). — 15. Herr nun lässestu 6 voc. u. Baß. cont. (Grimma). — 16. Freu dich des Weibes 6 vel 9 voc. (Pirna). — 17. Wohl dem, der ein tugendsam 8 voc. (Pirna). — 18. Das ist je gewißlich wahr 6 voc. (Pirna). — 19. Haus und Güter 11 voc. (Pirna). — 20. Gutes und Barmherzigkeit 6 voc. u. Baß. cont. (Grimma).

Schwartz, Andreas (aus Nürnberg, Kompon. des 16. Jahrhunderts): verbum caro factum est 4 voc. (Pirna).

Seidel, Samuel (Kantor in Glashütte 1635—40): 1. Geistliches Seelenparadies und Lustgärtlein, 15 Gesänge mit fünff u. sechs Stimmen samt dem Basso pro Organo. Freiberg, Georg Beuther 1658 (Glashütte, Schellenberg, Schwarzenberg (vollständig), Buchholz, Leisnig, Altenberg, Lommatzsch). — 2. Suspiria musicalia cordis ardentissima ex septem Psalmis poenitentialibus . . . 1—2 voc. cum duobus instrumentis et gemino Basso generali Freiberg 1650 (Schellenberg, Schwarzenberg). — 3. Corona gloriae, geistliches Ehren-Kräntzlein von 12 schönen wolriechenden Röselein nebenst angehengten glorwürdigsten Kleinodlein 5—6 voc. mit Baß. Freiberg 1657 (Schellenberg, Schwarzenberg: Im Cantus I Vorrede und Verzeichnis der Werke des Komponisten. Altenberg). — 4. sacrum officium in summis festivitatibus usitatum cum 2 voc. u. Baß (Altenberg). — 5. Concerte, 1.—3. Theil zweistimm. Concerte, ferner einstimmig geschriebene Concerte (Altenberg). — 6. Bußpsalm mit 4 Stim. u. Generalb. (Altenberg). Wahrscheinlich identisch mit Nr. 2. — 7. Singet frölich Gott, der unser Stärcke ist à 8 voc. (Altenberg). — 8. Ich freue mich im Herrn A. et 3 Instrum. (Altenberg).

Selichius, Daniel (1621 fürstl. braunschweig. Kapellmeister zu Wolffenbüttel): 1. Opus novum geistlicher, Lateinisch undt Teutscher Concerten vndt Psalmen Davids mit 2—12 Stimmen nebst Basso continuo. Hamburg 1625 (Oschatz, Leisnig, Pirna, Waldenburg). — 2. Cantilena Harmonica. 6 voc. (Pirna).

Selle, Thomas (geb. 1599 zu Zörbig i/S., gest. 1663 als Kantor und Musikdirektor der 5 Hauptkirchen in Hamburg): Hagio-Deca-Melydrion h. e. zehen geistliche Concertlein mit 1—4 Stim. anf. . . . italiänische Invention Hamburg 1627 (Pirna, Waldenburg).

Sendelius: Suspiria musicalia (Pirna). Jedenfalls identisch mit Samuel *Seidel:* Suspiria musicalia.

Senfl, Ludwig (Hofkapellm. in München † 1555): 1. Halleluja dies sanctificatus est 4 voc. (Pirna). — 2. Missa tota 4 voc. (Pirna). — 3. officium de ascensione domini 4 voc. (Pirna). — 4. officium de Trinitate 4 voc. (Pirna). — 5. Christus resurgens 5 voc. (Pirna).

Spangenberg, Johann († 1550 als Superint. in Eisleben): Lutherische Kirchengesänge 1545.

Spilner, Heinrich und Andreas **Reinhard** (Ersterer aus Magdeburg, 1600 bis 1608 Kantor in Geithain, 1608—11 Kantor an der Katharinenkirche zu Zwickau, 1611—36 Kantor in Schneeberg. Letzterer 1594—1613 Org. in Schneeberg): Harmoniae in honorem nuptiarum . . . M. Johannis Zechendorff, scholae Schneebergensis Conrectoris . . . 8 voc. Hofiae-Varisc. 1612 (Schwarzenberg — an die genannte Kompos. ist eine Anzahl handschr. Gesänge des 16. Jahrh. geheftet).

Stadlmayr, Johann (1607—48 Hofkapellmeister des Erzherzogs Maximilian in Innsbruck): Missa duodecim vocum super Bone Jesu (Pirna).

Staden, Johann (geb. 1579, gest. 1634 als Organ. an der St. Lorenzkirche zu Nürnberg): Kirchen Music. Erster Theil Christlicher Gesänge 2 —14 Stimmen. Nürnberg 1625 (Pirna, Colditz).

Steinmann, Christoph (Organist zu Voilsberg bei Erfurt und dann in Großen Neuhausen bei Weimar im 17. Jahrhundert): Rosen Kräntzlein. Gewunden und gebunden, mit schönen . . . biblischen Texten. 5 Stimmen nebenst Basso. Erfurt 1660 (Schwarzenberg: vorh. Cantus II u. Bass. contin.).

Stolle, Joh. (Näheres über sein Leben u. seine Werke siehe Vollhardt a. a. O, S. 367): Zion spricht 8 voc. (Pirna).

Stoltzer, Thomas (geb. um 1450, gest. 1526 als königl. ungar. Kapellm. zu Ofen): 1. Salve festa dies 4 voc. (Pirna). — 2. Missa 4 voc. (Pirna). — 3. O admirabile commercium 5 voc. (Pirna). Stoltzer auch in Schellenberg vertreten.

Sweelinck, Johann Peter (geb. 1562 zu Amsterdam, gest. 1621 ebenda): Sechsstimmige psalmen aus dem 1. vnd andern Theil seiner . . . frantzösischen Psalmen. Berlin 1616 (Glauchau, Schneeberg).

Thelemonius, Henricus: Motetten (Pirna).

Thilesius, Benedictus (Variscus): »Christlicher Deutzschen Gesänge« (Pirna).

Tobiae: Leichenmotetten (Lommatzsch).

Tomasi, Biasio (war 1611 Stadtorganist in Comachio in der röm. Provinz): Qüaranta concerti . . . 2 lib. de sacri fiori à 1—8 voci. Con il B. c. Comachio 1615 (Pirna).

Thüring, Johann (Musikus u. Schulmeister in Willerstedt i. Th.): 15 geistliche Gesänge u. Motetten 4—8 Stimmen. Erfurt 1621. (Werner a. a. O. S. 58).

Turini: Diletti spirituali 4 partes (Colditz).

Troiani, Grüntleri (16. Jahrh.): Missa super de profundis 5 voc. (Pirna).

Vaet, Jacobus (niederländ. Kontrapunktist, 1564—67 kaiserl. Kapellmeister zu Wien): 1. Missa (Pirna). — 2. Ego dominus domino 4 voc. (Pirna). — 3. Missa sex vocum (Schneeberg).

Valentini, Giovanni (von 1617 an Organist des Erzherzogs Karl von Österreich, später Organist des Kaisers Ferdinand II.): Missa 8 voc. (Pirna).

Vecchio, Aug.: Surrexit Christus à 2 voc. (Altenberg).

Vecchi, Horatii (geb. 1551 in Modena; wurde 1586 Kanoniker an der Kathedrale zu Correggio, 1596 Kapellmeister am Dome zu Modena. † 1605): Missae senis et octonis vocibus (Schneeberg).

Verdeloth, Philipp (belg. Kontrapunktist, Sänger an d. Marcuskirche in Venedig, starb vor 1567): Deus qui sedes 6 voc. (Pirna).

Viadana, Ludovico (Domkapellm. zu Mantua 1594—1609): 1. opera omnia sacrorum concentuum in unum corpus 1—4 voc. cum basso contin. Frankfurt 1620 (Leisnig, Pirna, Waldenburg). — 2. opus novum 4 partes mit

Generalbaß (Colditz). — 3. Cento concerti ecclesiastici a 1, 2, 3, 4 voci. Con il basso continuo per sonar nell' organo. Venetiae, 1605 (Pirna).

Vierdank, Johann (Org. in Stralsund ca. 1640): 1. Singet mit Freuden unserm Gott. Ten. u. 2 Viol. (Altenberg). — 2. Kombt herzu alle, die ihr Gott fürchtet. Ten. sol. con doi Violini (Altenberg). — 3. Geistliche Concerte (Frankenberg, Schneeberg 2 Theile).

Vintzius, Georg (Stiftsorganist zu Naumburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts): 1. Missae ad praecipuos dies festos accomodatae 5—8 Stimmen, cum Basso. 1630 (Schwarzenberg: vorh. Tenor, 5. vox, Bass. gener. — Chemnitz). — 2. Missae 8 voc. (Waldenburg, Frankenberg).

Vogel, Gottfried (aus Zwickau, Kantor in Chemnitz 1676—1711): Concert über Psalm 14: Ach daß doch Hülfe käme, mit Arie über Ps. 24, 7—13 Machet die Thore weit (Chemnitz, Ratsarchiv).

Vulpius, M. (1596—1615 Kant. in Weimar): 1. Das Leiden und Sterben unsers Herrn Jesu Christi auß dem heil. Evangelisten Matthaeo, nach den Personen mit vier Stimmen componirt. Erfurt 1613 (Glashütte: vorh. Partitur ziemlich vollständig, Stimmhefte des Evangelisten, Baßstimme zu den Chören. Waldenburg, Frankenberg). — 2. Deutscher sonntäglicher Evangelischer Sprüche erster u. ander theil 4 voc. Erfurt 1619. 1622 (Geyer: I. Teil. Schellenberg: Bassus vorh. Staucha, Mügeln, Oschatz, Grimma, Pirna, Lößnitz, Waldenburg, Buchholz: II. Teil). — 3. Geistlich Gesangbuch in 4to Jena 1609 (Schneeberg). — 4. »Opusculum« (scil. novum selectissimarum cantionum sacrarum) 1610 (Colditz, Schneeberg). — 5. Cantionum sacrarum pars I et II. Jena 1603 (Leisnig, Pirna, Glauchau, Schneeberg, Waldenburg, Grimma). — 6. Canticum beatissimae Virginis Mariae 4—6 et plurium vocum Jena 1605 (Schneeberg, Waldenburg).

Walliser, Christoph Thomas (geb. 1568 zu Straßburg, Musikdirekt. am Münster, später an der Thomaski. u. Universität zu Straßburg † 1648): 1. Teutscher Psalmen vnd Geistlicher Kirchengesäng mit fünff Stimmen, welche nicht allein viva voce, sondern auch auff allerhand Instrumenten zu gebrauchen. Nürnberg 1602 (Mügeln). — 2. Nun lob mein Seel den Herren 5 voc. (Pirna). — 3. Ecclesiodae d. i. Kirchengesänge. Nemblich die gebreuchlichsten Psalmen Davids 4—6 voc. Straßburg 1614 (Geyer, Colditz). — 4. Ecclesiodae novae Kirchengesäng 2. Theil. Darinn die Catechismusgesäng, andere Schrifft vnd geistliche Lieder sampt dem te deum laudamus vnd der Litania 4—7 voc. Straßburg 1625 (Schneeberg). Werke Wallisers waren auch in Lommatzsch vorhanden.

Walter, Georg (Kantor in Weißenfels): Geistliche Deutzsche Lieder und Psalmen (Pirna).

Walther, Christophorus (1574 Organist an der kurfürstl. sächs. Kapelle): Symphonia 6 voc. (Schneeberg).

Wanningus, Johann (1580—90 Kapellmeister an der St. Marienkirche zu Danzig): Cantiones (Schneeberg).

Weber, Georg (Succentor an der Domkirche zu Magdeburg im 17. Jahrhundert): Liebliche Lebensfrüchte Danzig 1649 (Oschatz).

Weber, Georg (Kantor zu Weißenfels): Geistliche Teutzsche Lieder vnd Psalmen aus dem Gesangbuch . . . Lutheri mit 8 Stim. uff 2 Chor zu singen 1596 (Waldenburg).

Wecker, Georg Caspar (Organist zu Nürnberg † 1695): 18 geistl. Concerte mit 2—4 Vocalstimmen und 5 Instrumenten ad libitum . . . auf die vornehmsten Feste. Nürnberg 1695 (Lommatzsch).

Wehner, gedruckte Kompositionen in Grimma 1609 erwähnt. (Wahrscheinlich ist Johann Wehner aus Delitzsch gemeint, der sich 1606 Pädagogus in Königsberg i/Pr. nennt. Seine Werke cf. Eitner X, 202.

Weise, Christian (geb. 1642 zu Zittau, später Rektor daselbst): Arien (Staucha).

Werlin, S. Joh. (war 1644 Chordirektor an der Lateinschule zu Lindau): Melismata sacra, Allerhand zusammengelesene Concert gedruckt zu Dresden (Grimma).

Werth, Jaques de (niederl. Kontrap. des 16. Jahrh.): Egressus Jesus 7 voc. (Pirna).

Widemann, Erasmus (war 1618 ff. Kantor und Praezeptor an der Schule zu Rothenburg a. d. Tauber): Neue deutzsche und lateinische Motetten mit 3—8 Stimmen. Nürnberg 1619 (Pirna).

Zanggl, Narcissus: Missae 8 Stimmen Vienna 1602 (Glauchau).

Zeutschner, Tobias (Organist zu Breslau 1649): 1. Musikalische Kirchen- und Hausfreude mit 4—6 Vocalstimmen und 2 V., denen beygefügt 3 Trombonen und 2 Clarin. Leipzig 1661 (Leisnig, Schneeberg, Lommatzsch, Grimma, Pirna, Borna, Schwarzenberg: Cant. I und II, Altus, Tenor, Bass. cont., Violino I u. II, Tromb. II noch vorhanden). — 2. Musikalischen Fleißes erster Theil 3—7 Stimmen mit vnd ohne Violinen. Breslau 1652 (Schneeberg).

Spiridion a Monte Carmelo: Musica romana D. D. Foggiae Charissimi Gratiani aliorumque excellent. authorum . . . Bambergae 1665 (Pirna). — Tripartitus S. S. concentuum fasciculus sive trium italiae lucidissimorum syderum musicorum, utpote: *Jacobi Finetti, Petri Lappi* et *Julii Belli*, S. S. meditationes musicae . . . Francof. 1621 (Leisnig, Colditz, Lommatzsch). — —

Geistliche wohlklingende Concerten mit 1 und 2 Stimmen sambt dem Basso continuo der edlen Music Liebhabern zu **Nordhausen** (Glauchau).

Cantica sacra veteris ecclesiae selecta 1653 gedruckt (Buchholz).

Vorrath von alten und neuen christl. Gesängen in 4to, wie sie in der churfürstl. sächs. Hof Capell zu Dresden gebraucht werden. Anno 1673 gedruckt (Deutsches Gesangbuch). (Buchholz).

Ein großes Lateinisches Buch in fol. darinnen der gantze Psalter (Buchholz).

4 gedruckte Stimmen halb geistlich und halb weltlich lieder, in geschrieben Pergament gebunden, in 4to (Buchholz).

Musicalischer Jahrgang und Vesper Gesang zur Sänger Übung nach rechter Capell-Manier gesätzt, Dresden bei Paul August Hamann 1673 (Großröhrsdorf).

Lamentationes Hieremiae Prophetae compositae a Thoma Crequillone, Johanne Gardano, Petro de la Rue, Antonio Fevino, Claudio de Sermisy. 4 Stimmen (Schneeberg).

Thesaurus Musicus octo, septem, sex, quinque et quattuor vocum Harmonias, tam a veteribus quam recentioribus Symphonistis compositus (Schneeberg).

Alte Grabpartes, so der alte Cantor Valentin Coburger (Kantor zu Schneeberg 1589—1611) geschrieben (Schneeberg).

Invitatorium, Antiphoniae et Concertus Misericordiae et Justitiae ao. 1601 von Valentin Coburger geschrieben (Schneeberg).

Responsio ad praefationem S. Coenae, so an 3 Hauptfesten pflegt gesungen zu werden, geschrieben von Valentin Coburger (Schneeberg).

Weihnachtsgesänge in folio geschrieben. Ein geschriebenes Quodlibet in 4to darinnen das Tenebrae, so am Freitag gesungen wirdt (Schneeberg).

Kirchengesäng Lateinisch vnd Teutsch zu Wittenberg gedruckt (Schneeberg).

Psalterium Latinum in groß 4to (Schneeberg).

Teutsches Psalterium (Schneeberg).

Die in dem **Oschatzer** Inventarienverzeichnis von 1643 sich findende Angabe: »15. *Bodenschatzes Florilegii* erster Teil von 8 Stimmen, in geschrieben Pergament eingebunden, *aber gar zufleischet* ... 17. *Hasleri, Vulpii* vnndt *Hieronymi Praetorii Motetten* in 8 Stimmen, *auch schon gar zurissen*« — redet eine deutliche Sprache davon, wie beliebt diese Autoren waren. Wie lange sie sich der Gunst der Kantorei erfreuten, läßt sich nicht feststellen.

Beachtenswert ist, daß auch »Choralbücher« in den Musikkatalogen der Vereine verzeichnet sind. *Sethus Calvisius'* Cantional, das 1597 erschienen war, wurde noch 1636 von der Glauchauer Kantorei allsonntäglich gebraucht[1]). *Vulpius* »Geistlich Gesangbuch« (Jena 1609) zählte zu den Musikalien der Schneeberger Kirchenbibliothek. *Scheins* Cantional (1627 erschienen) findet sich unter den Musikresten der ehemals reichhaltigen Pegauer Kirchenbibliothek[2]). Die Stauchaer Kantorei verwahrte zu Anfang des 17. Jahrhunderts »an Choralbüchern vffm Chor«: 1. »Ein sehr alt zerrissen Choralbuch *Selnecceri* in folio«, 2. »Zwey deutsche Gesangbücher, das 1. in quarto, das 2. in octavo Sethi Calvisii«. 3. »Ein geschrieben Cantionalbuch in folio«. Die Frankenberger Kantorei besaß nach dem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1647 »zwey Choralbücher an Choral-

1) Statut der Glauchauer Kant. v. J. 1636.
2) Vollhardt: a. a. O. S. 253.

Sonntagen und in der Vesper zu gebrauchen«. Die Colditzer Kantorei kaufte in dem Zeitraum von 1689—94 »das Leipzische Gesangbuch«[1]).

Nicht unwesentlich bereicherten Kantoren, Organisten und Geistliche den Notenbestand der Vereine durch Abschrift guter Kompositionen. In dem aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erhaltenen Archivverzeichnisse der **Stauchaer** Kantorei werden aufgeführt unter Nr. 1 »geschriebene Kirchenpartes, davon 5 so die Fraternität vom Sebastiano Wolfio, olim Cantore, nunc vero Subdiacono vnd Schulmeister der Cantorey zum besten vmb 1 silb. Schock erkaufft« — unter Nr. 3 »sechs geschriebene Partes 6 voc. vom Herrn Petro Rosino Pastore zu Staucha der Cantorey verehret«. — Die Musikaliensammlung der **Frankenberger** Kantorei wies 1647 auf: »alte Leichen Partes, achtstimmig, von Herrn Lohren[2]) zusammengeschrieben, sind erkaufft vor 1 thlr., dazu die eine Hälfte der Rat, die andere die Kirche gegeben«, ferner »die Teutzschen Lieder 4 vocum geschrieben von Herrn Zeunern t. t. Cantore angefangen und Herrn Christophoro Wernern Cantore sehl. continuirt«. — Zu den Inventarien der **Grimmaer** Kantorei zählten 1646: »Ein geschrieben Opus in blau Pap gehefftet, ist die erste Moteta: Nun danket alle Gott« — sowie »ein geschrieben opus 8 Sti. in beschrieben Pergament, 1651: »Allerhand geschriebene Motetten aus *Schützen* und *Schein*«, »Leichenpartes in länglicht quarto beschrieben Pergament, *sehr alt*«, »ein geschrieben Wercklein von 8 Stimmen in quarto, dessen erstes ist: Gott wer ist dir gleich«. Unter den handschriftlichen Musikalien der **Mügelner** Kantorei sind nennenswert: 1. eine in dem Zeitraum von 1575—86 entstandene, in 5 Büchern bestehende Sammlung 4—10stimmiger »cantiones sacrae« von Orlando Lasso, Knefelius, Langius, Waningus, 2. ein »Passionalbuch in folio«. — Nur geschriebene Musikalien — 3 Sammelwerke und 80 Einzelwerke — besaß 1679 die Kirchenbibliothek zu **Altenberg.** — Aus dem »Verzeichnis der Musicalischen Sachen, so dem *Choro Musico Ossatiensi* zustendig Anno 1643« sind hervorzuheben: 1. »Scandelli Auferstehung geschrieben und von etzlichen Bogen zusammengehefftet«, 2. »sechs Bücher in braunem Papp eingebunden, darinnen theils gedruckte, theils geschriebene Stücke allerhandt Authorum zu befinden«, 3. »Emanuelis Kayserlingii (Kantor zu Oschatz 1621—38) geschriebene Partes in Folio, auß dem Vulpio und andern colligiret«, 4. »Collectanea Johann Grosens, geschrieben in quarto, in Pergament gehefftet 6 Stimmen«, 5. »geschriebene Messen, wie auch gedruckte Hasleri, Grosens u. a.« — Unter den geschriebenen Musikalien, die das Inventarienverzeichnis der **Buchholzer** Kantorei von 1687 aufweist, verdienen besondere Erwähnung:

13. »die passion 3mahl sambt der auferstehung in folio mit den darzu gehörigen 4 Chorstimmen.«

1) Die Rechnung der Colditzer Kantorei aus den Jahren 1689—94 berichtet: »1 fl. 15 gr. vors Leipzische Gesangbuch, so die Cantorey auffs Singechor verehret«.

2) War Kantor in Frankenberg 1612—18 (cf. Vollhardt: a. a. O. S. 100).

22. »Ein Satz Stimmen in fol. von Herrn Flathen geschrieben, wozu ihm die Adiuvanten das Papier nebenst einem Gratial abzuschreiben gegäben.«

23. »Ein Satz in 4to mit 4 und 5 Stimmen sind allerhand Arien, von Herrn Flathen zusammen geschrieben, worzu ihm die Adiuvanten auch das Papier nebenst einem Gratial abzuschreiben gegäben.«

Der »*catalogus librorum Musicorum Ecclesiam* **Glauchaviensem** spectantium a Cantore 1676 consignatus« erwähnt als handschriftliche Sammelwerke:

1. »Opus Melicum Friederici Weisensees darbey Christiani Erbachs Modi musici sambt geschrieben deutsche Lieder 8 stimmen.«

2. »Lateinische vnd deutsche Psalmen vnd Kyrie geschrieben 8 stimmen.«

3. »Geschriebene Motetten ca. 120. 8 Stimmen.«

4. »Ein Bund alter Moteten in weißen geschriebenen Pergament 8 Stimmen.« — Auch die **Lommatzscher** Kantorei verfügte 1652 über eine Anzahl handschriftlicher Kompositionen, deren Autoren uns jedoch nicht überliefert sind. — Zu bedauern ist, daß all diese geschriebenen Werke verschollen sind. Die sehr reichhaltige Musikaliensammlung der **Mügelner** Kantorei wurde 1845 zum letzten Male katalogisiert.

Noch vorhanden und musikgeschichtlich von hohem Interesse ist ein handschriftliches Sammelwerk der **Schellenberger** Kantorei, das Kompositionen von Calvisius, Casatti, Cornetti, Giovanni Croce, Falckenhagen (1618 Kantor in Frauenstein, seit 1619 Kantor in Annaberg), Jacob Finetus, Giovani Gabrieli, Heinrich Grimm, Hammerschmidt, Hartmann, Hasler, Nicolaus Hennicius, Urbanus Loth, Michael Lohr, Poschius, Julius und Ernst Rautenstein, Rigatti, Horatius Scaleta, Daniel Selig, Schein, Schütz, Ludovico Viadana, Vulpius, Th. Walliser und Urbanus Zifra aufweist.

Unter dem Notenschatz der **Schwarzenberger** Kantorei ist besonderer Erwähnung wert das Stimmbuch einer Passion aus dem Jahre 1636 (in Leipzig erschienen). — Von dem Notenbestand der **Schellenberger** Kantorei interessieren uns besonders: 1. Eine Passion nach Matthäus incerti auctoris, unter der sich nach Annahme *Benndorfs* vielleicht die Matthäuspassion Johann Walthers verbirgt; 2. Eine Passion nach Johannes incerti auctoris (nur in der Orgelstimme vorhanden), Arien und Rezitative in moderner Form enthaltend; 3. eine Passion nach den vier Evangelisten incerti auctoris, ca. 1700 komponiert. Von der letzteren sind vorhanden: a) Die Chorstimmen für Cantus I, Cantus II, Alt, Tenor und Baß — Cantus I enthält zugleich die Partie der Magd, Alt: die Partien des Judas, Petrus und des Schächers am Kreuze, Tenor: die des Pilatus, Baß: die des Christus — b) Ein Stimmheft des Evangelisten, das die Partie des Erzählers, alle übrigen Rezitative und die Baßstimme zu den Chören enthält — abweichend von dem üblichen Verfahren, die Tenorstimmen zu den Chören zu geben. Zahlreiche eingeheftete Blätter von späterer Hand geben Strophen von

Kirchenliedern, die in den Faden der Geschichte eingeflochten werden sollen, c) ein zweites Stimmheft des Evangelisten, das noch einmal das Rezitativ des Erzählers und die Chorbaßstimme enthält, d) eine Generalbaßstimme, die sich jedoch nur auf die Passionschöre erstreckt[1]).

Einer genauen Durchforschung bedürfen die noch erhaltenen sechs alten Stimmbücher der Kantorei zu **Geyer**, die vermutlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden sind[2]). Auf die musikgeschichtliche Bedeutung der in **Pirna** vorhandenen handschriftlichen Musikalien haben Kade[3]) und Nagel[4]) verdienstlich hingewiesen.

Besonders interessant ist das von letzterem veröffentlichte Inventarienverzeichnis der Pirnaer Kantorei v. J. 1654 insofern, als es ergibt, daß die Kantores schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts bei ihren musikalischen Aufwartungen auf ein bestimmtes Repertoire von Kompositionen sich beschränkten. Ist das Repertoire, in dem die besten Namen vertreten sind, auch reichhaltig genug, so bezeichnet es doch als solches einen Stillstand im musikalischen Leben der Gesellschaft.

Werfen wir, nachdem wir die Organisation und die musikalische Bedeutung der Gesellschaften bis um die Wende dieses Jahrhunderts betrachtet haben, einen Blick auf die Geselligkeit, wie sie in den Vereinen gepflegt wurde.

Die Wirren des dreißigjährigen Krieges hatten in nur wenigen sächsischen Orten das gesellige Leben der Bürger in Mitleidenschaft gezogen. Wie rasch die von der Kriegsfackel verheerten Ortschaften wieder auflebten, beweist die Tatsache, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Kantoreifeste in ihrem alten Umfange, nicht selten sogar mit gesteigertem Prunk begangen wurden. Über den glanzvollen Verlauf des **Grimmaer** Kantoreifestes vom Jahre 1640 ist an anderer Stelle ausführlich berichtet worden[5]). Die **Eilenburger** Kantorei veranstaltete 1646 trotz der »schweren Zeiten« ein dreitägiges Kantoreifest, bei dem die Kantores mit ihren Frauen »an 6 Tischen gespeiset« wurden[6]). In **Augustusburg** fanden sich die Kantores 1650 zu einem viertägigen Konvivium zusammen[7]); in **Frankenberg** feierte man 1656 ein dreitägiges Fest[8]). Dieselbe Ausdehnung erreichte nach den Satzungen von 1677 auch die Feier der **Harthaer** Kantoreifraternität. In **Frohburg**[9]) und **Scheibenberg**[10]) pflegte man zwei Zusammenkünfte im Jahr

1) Mitgeteilt nach den von Dr. Benndorf zusammengestellten handschriftl. Katalogen der Königl. Bibl. zu Dresden.

2) Cf. Vollhardt: a. a. O. S. 127.

3) Kade: Serapeum 1857. S. 312 ff.

4) Nagel: Monatsh. f. Musikgesch. 28. Jahrg. S. 148 ff.

5) Cf. S. 236 Anm. 2 meiner Ausführungen.

6) Monatschr. f. Gottesd. u. k. K. 1902, 127.

7) Aktenfaszikel des Pfarrarchivs.

8) Rechnungsbericht v. J. 1656: Am 1. und 2. Festtag speiste man »an 7 vollen Tischen«, am 3. Tag »an 6 vollen Tischen.«

9) Satzungen v. J. 1657. 10) Satzungen v. J. 1688.

zu veranstalten. Ja das **Chemnitzer** »Brautsuppencollegium« hielt jedes Jahr vier Konvivia ab[1]). Ein weiterer Beweis dafür, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Konvivium in dem Mittelpunkt des Vereinslebens stand, ist die Vorrede der **Olbernhauer** Kantoreiordnung vom Jahre 1721, worin die früheren Statuten vom Jahre 1666 mit der Begründung annulliert werden, daß »sie sehr unvollkommen, von der Schmauserey anfangen und mit derselben sich enden«.

Welche Opulenz man bei diesen Gastereien entfaltete, habe ich in meinen Ausführungen über die **Oschatzer** Kantorei durch die wörtliche Wiedergabe einiger Rechnungsberichte darzulegen versucht (Grenzboten 1903, Heft 18 S. 264 ff.). Ein Streiflicht auf die Entartung der Schmäuse werfen die Worte der **Krimmitschauer** Satzungen vom Jahre 1653: »Erstlich soll aller Überfluß in Essen und Trinken vermieden werden, der Gerichte oder Speisen sollen nicht mehr denn vier sein, nämlich ein gut und recht zugerichtetes Vorgerichte, ein Essen Fische, wo sie zu bekommen sein, zween Braten und ein Zugemüse, desgl. ein paar Kuchen dazu zugelassen sein soll, wer solches aber übertritt, soll der Fraternität mit 12 gr. verfallen sein«[2]). Auch die in den **Dippoldiswalder**[3]) und **Chemnitzer** Statuten[4]) sich findende Bestimmung: »soll der Wirth mehr nicht denn 6 Speisen auffzusetzen befugt seyn«, verrät, wie prunkvoll man zuweilen das Konvivium gestaltete. Den Anschein eines maßvolleren Schmauses erweckt das Jahresfest der **Stauchaer** Kantorei, wo nach den Satzungen vom Jahre 1619 der Gastgeber »nicht mehr denn drey essen, beneben Käß und Brott geben« sollte. Daß man es indes auch hier in Wirklichkeit nicht mit dieser Einfachheit bewenden ließ, verraten die Worte: »do aber einer aus guttem Willen sich angreiffen, vnd seine Liberalität gegen die fraternitet zu beweisen etwas mehr bey der Sachen thun wollte, soll Ihm solches frey gelassen vnd niemandt gewehret seyn«.

Auch die Dauer der einzelnen Gelage war eine längere als im vorhergehenden Jahrhundert. Ein zwölfstündiges Mahl — von morgens 10 Uhr bis abends 10 Uhr — veranstalteten die Kantores zu **Hartha**[5]). In **Augustusburg** war erst »um 11 Uhr ein Schlafftrunk vff jeden Tisch einzusetzen«[6]); in **Hainichen** währte die Feier von Mittags 12 Uhr bis abends 12 Uhr[7]). Oft scheint man sogar das Gelage bis weit über Mitternacht ausgedehnt zu haben[8]). Mit Rücksicht hierauf wurde in **Geyer** 1619

1) Satzungen v. J. 1685. cf. Straumer: a. a. O. S. 88.
2) Henßge: a. a. O. S. 2.
3) Satzungen v. J. 1677.
4) Satzungen d. Brautsuppe v. J. 1685. Straumer: a. a. O. S. 86.
5) Stat. der Harth. Kant. v. J. 1677.
6) Stat. d. Kant. v. J. 1645.
7) Stat. d. Kant. v. J. 1656.
8) In den Stat. der Neustädter Kant. v. 1637 heißt es: »Das Bier soll Winters vnd Sommerszeit umb 10 Uhr abgenommen, der Keller zugeschlossen vnd nichts mehr herauffgeholet werden, *es beliebete denn lenger der ganzen Gesellschaft*«.

bestimmt, das Mahl sei zwar um 10 Uhr offiziell zu beschließen, »doch solle es einem jeden frei stehen, ob er daheim in seinem Hause den Herren Membris oder frembden Gästen eine Ehre erweisen wolle«.

Die Schilderung, die ich an anderer Stelle von dem Mahle gegeben habe, sei noch durch folgende Punkte ergänzt.

An manchen Orten nahm man kirchlicherseits auf die Kantoreifeier an dem ihr vorausgehenden Sonntagsgottesdienst Bezug. In welcher Weise dies geschah, zeigt die Bestimmung der **Harthaer** Statuten: »Ehe das Cantorey-Bier getrunken wird, soll der Pfarr deßhalben begrüßet und ob sichs zu solcher Zeit leiden will, befraget, auch, so es seinen Fortgang, ersuchet werden, den nechst vorhergehenden Sonn- oder Festtag nach der Ambtspredigt eine Danksagung, daß Gott solche Ordnung väterlich erhalten, zu thun, darnebenst bittende, solche fernerweit zu seines heiligen Nahmens ehre Ihm anbefohlen seyn zu lassen, vnd soll darauff unter der Communion das Te deum laudamus gesungen und musiciret werden«[1]).

An der Kantoreifeier nahm, wie von uns dargelegt wurde, eine stattliche Zahl einheimischer und auswärtiger Bürger als Gäste teil. Besonders willkommen waren dieselben, wenn sie musikkundig waren und an den musikalischen Aufführungen während des Mahles sich beteiligten. Bezeichnend hierfür sind die Worte der **Stauchaer** Kantoreiordnung v. J. 1619: »Wer einen Gast mit sich bringet zur Gesellschaft, Soll wegen der Zahlung vnd do er sich der gebür nicht halten würde, auch wegen der Straffe vor ihn hafften vnd guth seyn. Es haben die fratres einhellig geschlossen, das *ein Gast, so ein Musicus mit ist, vnd zur Cantorey nit gehörig, soll 3 gr. zu geben schuldig sein, die andern so keine musici seindt, sollen 4 gr. geben*«. Weniger gastfrei zeigten sich die Kantores des Brautsuppenkollegiums zu **Chemnitz.** Hier bestimmte man 1685 — wahrscheinlich im Hinblick auf die oft recht bedeutsamen Ausgaben, die dem Gastgeber die Speisung der Gäste verursachte, — »hiernechst soll keiner mehr befugt seyn, einen Hospitem, der nicht der Gesellschaft einverleibet ist, hinführo zu bitten, es wäre denn Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater, Eydam oder Schwester Mann, bey Straff 12 gr.«

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Kasse nicht nachgekommen waren, wurden von der Teilnahme am Mahle ausgeschlossen[2]).

Wie schon in voriger Periode, so bedienten sich auch jetzt noch die Sozietäten bei ihren Schmausereien eines eigenen zinnernen Tafelgeschirrs. Die Ergänzung und Umschmelzung desselben, die oft nicht unerhebliche Kosten verursachte, wurde aus der Vereinskasse bestritten. Die hierfür ausgegebenen Summen trugen indes reichen Gewinn: Aus dem Verleihen dieser Geräte erwuchs mancher Fraternität eine stattliche Einnahme.

Nach Schluß des Mahles eine Pfeife Tabak zu rauchen, war fast überall

---

1) Stat. der Kant. v. J. 1677.
2) Statut der Kant. zu Hartha v. J. 1677.

schon zu Ausgang der von uns behandelten Periode gestattet[1]). Auch Karten- und Würfelspiel nahmen überhand[2]). Durch statutarische Erlasse hiergegen anzukämpfen, war vergebliche Liebesmüh. Seltsam berührt uns, daß einzelne Vereine das Spiel zu einer Einnahmequelle gestalteten. In der **Stauchaer** Kantorei galt zu Recht: »Kein Kartten oder Würffellspiel, auch kein Boßleich, soll ohne vorbewußt vnd consens des Pastoris vnd der Eltisten gestattet werden, vnd do nach gelegenheit der Zeit vnd Personen ein Spiel erleubet würde, soll ein gewiß ziel vnd maß gesetzt werden, was vnd wie lange man spielen soll vnd das vonn iedem Spiel, darnach es hoch, groß oder klein, etwas der Gesellschaft zum besten eingelegt werde« [3]).

Daß es bei den festlichen Gelegenheiten auch an unliebsamen Vorkommnissen nicht fehlte: Zank, Raufereien[4]), Störung der Nachtruhe[5]) nichts Ungewöhnliches waren, bezeugen die Statutenparagraphen, die sich mit Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung beim Mahle beschäftigen.

Eine straffere Vereinszucht übte man bei den dem Mahle voraufgehenden Beratungen. So bestimmten die **Jöhstädter** Kantoreistatuten vom Jahre 1687: »soll auch ein iedwedes Membrum gehalten seyn, daß wofern etwas proponiret wird, nicht allein mit gebührender Bescheidenheit solches anzuhören, sondern auch bei offenstehender Lade mit bedecktem Haupte sich nicht darbey finden zu lassen, vielweniger ein Messer ausziehen und Taback schneiden, wer hiewieder handelt, soll iedesmahl mit 2 gr. bestraffet werden«.

Mit dem Kantoreifest die Aufführung einer »christlichen Comödie« zu verbinden, scheint nur noch in der **Lößnitzer** und **Glauchauer** Fraternität Brauch gewesen zu sein[6]). Wohl aber begegnen wir noch aller Orten der

---

1) Eine Ausnahme bieten die **Lunzenauer** Statuten v. J. 1670, wonach »Taback in der Stube zu rauchen bei 2 gr. Strafe« verboten war. Auch im Protokoll der **Wurzener** Kantorei von 1687 wird das Tabakrauchen verboten. Zuwiderhandlungen wurden mit der verhältnismäßig hohen Strafe von 6 gr. geahndet. — Nach dem Protokoll der **Glauchauer** Kantorei von 1681 war »Tobacktrincken nur im Vorhause gestattet«.

2) In **Rötha** beispielsweise gab man nach dem Rechnungsbericht vom Jahre 1688 1 gr. für eine Karte aus.

3) Stat. der Stauch. Kant. v. J. 1619. § 18.

4) Vgl. Satzungen der Brautsuppe zu Chemnitz v. J. 1685 § 13. Straumer: a. a. O. S. 87.

5) Satzungen der Kant. zu Dippoldiswalde v. J. 1677.

6) Satzungen der Lößnitzer Kant. v. J. 1646. § 25. »Und weil solche Zusammenkünffte nicht der meinung halber angestellet als wolle man an denselben nur Paschalen oder sich anderer vppigkeit gebrauchen, so achtet man für christlich vnd billig, das man an denselben vnd sonderlich an der, die Johannis Baptistae geschicht, Jährlichen eine feine Comoediam aus geistlichen historien, so ferne Zeit vnd gelegenheit leiden will, agire, auff das dadurch die Jugendt gebessert, vnd der Schulen nutz vornehmlich gesucht, an den Quartal conventibus aber sollen die exercitia musica fleißig getrieben werden, damit nicht allein die Jugendt, sondern auch die Adiuvanten selbsten in singen desto gewißer vnd frischer werden«. — Ähnlich lauten die Ausführungen der **Glauchauer** Kantoreiordnung von 1636.

Sitte, die Feier des Konvivium durch musikalische Aufführungen zu erhöhen[1]). Die Gesänge, die man vor, während und nach der Tafel anstimmte, waren auch jetzt noch meist dem Gebiete der geistlichen Musik entnommen. Sie standen in scharfem Gegensatz zu der ausgelassenen Stimmung, die sich während des Mahles geltend machte. Im Hinblick hierauf kann es uns nicht befremden, daß es zuweilen an der rechten Sangesfreudigkeit fehlte. Charakteristisch ist die Bestimmung der **Tauchaer** Kantoreistatuten v. J. 1622: »wenn nach Gelegenheit die Cantorei einen Conventum halten will, sollen sie auf Erfordern des Herrn Cantoris und derer Vorsteher willig erscheinen, in der Musica, was ihnen der Herr Cantor vorleget, willig exerciren und sowohl vor wie nach der Mahlzeit fleißig figuriren, und da solches der Herr Cantor nicht in Acht nehmen würde, soll er jedesmal 1 gr. Strafe verfallen sein, desgleichen die Adiuvanten, *so sich dessen weigern werden*«[2]). — Um

---

1) Zum Beleg hierfür sei verwiesen auf einige Kantoreistatuten. Die **Röthaer** Kantoreiordnung v. J. 1671 verfügte: »Die Rechnung soll jährlichen den Mittwoch nach Pfingsten vor Mittage abgelegt, die straffen abgestattet, keine verzögerung nachgesehen, vnd darauff die Mahlzeit vmb zwölff Uhr mit beten und *singen* angefangen vndt mit Danken beschlossen werden. Daß man nur geistliche Lieder hierbei sang, beweisen die Worte des Rechnungsberichts v. J. 1666: »Die Cantorey hat ihr conviv. musicale mit *geistlichen* fröhlichen Musicieren geschmückt«. — Der **Schlettauer** Kantoreiordnung v. J. 1658 entnehmen wir die Bestimmung: »Mag monatlichen vff selben Sonntag alß das Specialconvivium, bey wem es auch gehalten wirdt, Gott zu Ehren bey der Frühpredigt nichts weniger alle Hohe Fest- vnd Feyertage Früh und zu Mittage in der Kirchen figuraliter musiciret, bey gedachten Convivio aber ratione Exercitii nach Beliebung gesungen werden, bey dem General-Convivio vor dem Essen vnd nach genommener Mahlzeit mit ein oder mehr Lobstücke Gott dem Herrn zur schuldigen Danksagung beschlossen werden«. — Die Statuten der **Scheibenberger** Kantorei v. J. 1688 bestimmten, daß an beiden Konvivien »vor und nach dem Essen Gott zu Ehren und Danksagung . . . vocaliter und Instrumentaliter etliche Stücke musiciret werden«. — In dem **Harthaer** Statut v. J. 1677 heißt es: »Zum Cantorey-Biere soll alle tage der Pfarr invitiret werden, Ingleichen soll auch der Schulmeister zuvorher begrüßet, und mit ihm unterredung, was zu musiciren und wie man Gott aufs beste instrumentaliter und vocaliter rühmen könne, gehalten werden« . . . »sollen die Adiuvanten einmüthig mit geistlichen, lieblichen Liedern Gott loben und preisen«. — Die Satzungen des **Chemnitzer** Brautsuppenkollegiums v. J. 1685 bestimmten, daß »unter währender Mahlzeit bey jedem Gericht ein Stück musiciret, solches nach gehaltener Mahlzeit nicht unterlassen — und zu solcher Music Bestellung vom Hrn. Cantore jedesmahl 3 Discantisten vom Schulchore erfordert werden sollen«. — Ähnlich lautet folgende in der **Krimmitschauer** Kantoreiordnung v. J. 1653 sich findende Bestimmung: »Zwischen einem jeden Gericht soll alle Zeit 1 Stück musiciret werden«. »Man soll auch bei dem convivio kein loses Geschrei treiben, sondern entweder freundlich sprechen oder mit singen. Unter dem Singen soll sich keiner unterstehen zu waschen, damit die Singenden nicht interturbiret werden bei Strafe 2 gr.« — Auch die **Frankenberger** Satzungen v. J. 1655 forderten, man solle beim Mahle »die Musicam exerciren und treiben«.

2) Stat. der Kant. zu Taucha v. J. 1622, mitgeteilt in d. Leipz. Tageblatt 1903. Nr. 231.

dem mehr und mehr sich fühlbar machenden Mangel an passenden geistlichen Tischliedern abzuhelfen, veröffentlichte *Hammerschmidt* 1662 eine Sammlung ein- bis dreistimmiger, mit Instrumentalbegleitung ausgestatteter Gesänge — seine »Kirchen- und Tafelmusic« — die in den Kantoreien nachweislich einen guten Absatz fand[1]).

Neben diesen Gesängen erzwang sich indes auch das weltliche Lied in den Gesellschaften mehr und mehr Einlaß. Mit einer Anzahl geistlicher und weltlicher Motetten bereicherte Daniel *Schöne* die Notensammlung der **Mügelner** Kantorei[2]). — Nach den Satzungen der **Schneeberger** Kantorei vom Jahre 1626 waren die Adiuvanten verpflichtet, das Mahl mit Absingung eines Psalms einzuleiten und zu beschließen — als Schlußlied diente der 147. Psalm. Während der Abendstunden war »mit dienlichen Gesängen abzuwechseln«[3]). Daß hiermit auf weltliche Tischlieder Bezug genommen wird, dürfte außer Zweifel stehen. Das Musikalienverzeichnis der **Waldenburger** Kirche (1626—42) weist drei Werke auf, die dem Gebiete der weltlichen Musik angehören und allem Anschein nach bei den Gastereien der Kantorei Verwendung fanden. Es sind drei Werke Scheins: Studentenschmaus (1626 u. 34) für 5 Stimmen — Diletti pastorale, Hirtenlust für 5 Stimmen (1624)[4]) und Musica boscareccia, Waldliederlein (in 3 Teilen 1621, 26 und 28 erschienen). Die letztgenannte Sammlung findet sich auch in dem Musikalienschatz der **Delitzscher** Kantorei[5]). — Die **Colditzer** Kantorei kaufte 1627 für 10 gr. 6 ₰ des österreichischen Organisten Andreas *Rauch* »Musikalisches Stammbüchlein, in welchem anfangs etliche geistliche dann *weltliche* gesänglein mit lieblich frölich vnd lustig amorosischen Texten«. Der musikliebende »Stadtrichter, Steuereinnehmer vnd Stadtschreiber Abraham Tham« zu Colditz (1634—76 »Astant« der Kantorei) schenkte der Gesellschaft neben andern wertvollen Musikalien den »dritten theil *geistlicher vnd weltlicher Oden Hammerschmidts*«. Auch die **Buchholzer** Kantorei sang bei ihren Gastereien zum Teil weltliche Lieder. Das Inventarienverzeichnis der Fraternität von 1687 nennt unter Nr. 20 »4 gedruckte Stimmen halb geistlich und halb *weltlich* lieder«. Daß auch alte »Bergkreyen« zuweilen von den Kantores angestimmt wurden, scheint sich aus der Notiz des Inventarienverzeichnisses zu ergeben: »22. Ein Satz Stimmen, . . . worinnen der alte Bergkreyme: Das Bergkwerk wolln wir preißen — zu finden ist«. — Die Statuten der **Torgauer** Kantorei vom Jahre 1628 berichten, daß beim convivium musicum generale »eine liebliche Musica« angestellt wurde. Ob dieselbe mit weltlichen Tischliedern zu identifizieren ist — wie Taubert annimmt[6]) — muß dahingestellt bleiben.

---

1) Genannte Sammlung war vorhanden in den Kantoreien zu Leisnig, Pirna, Staucha, Mügeln, Frankenberg, Schwarzenberg usw.

2) Vgl. Inventarienverzeichnis der Kant. (Kantoreiakten).

3) Jacobi: a. a. O. S. 93 f.

4) Vgl. Vollhardt: a. a. O. S. 325.

5) Cf. A. Werner: a. a. O. S. 48.

6) Taubert: a. a. O. S. 16.

Auch Stadtpfeifer und Geiger pflegten die Feier des Konvivium durch ihre Vorträge zu beleben[1]). In kleineren Orten, die nicht selbst einen Stadtpfeifer besaßen, ließ man die Tafelmusik durch den musikalisch gebildeten »Türmer«[2]), auswärtige »Pfeifer«[3]) oder »arme Musicanten«[4]) ausführen.

Bezeichnend dafür, daß das Konvivium hie und da noch immer als bloßes Tentamen betrachtet wurde, ist die Bestimmung der **Lunzenauer** Kantoreiordnung vom Jahre 1670: »Wenn gnädige Herrschaft und andere gutherzige Leute jährlichen oder zu welcher Zeit es wolle, aus freien Stücken der Cantorey etwas verehren und geben, das sollen sie nicht allein mit Dank erkennen, sondern auch in Einigkeit dasselbe entweder genießen oder sonst wohl anwenden, und bei ihren Conviviis ... sich friedlich bezeigen und diejenigen, so artis musicae cognitionem haben, ihr Exercitium vor die Hand nehmen, und *mehr unbekannte als bekannte cantiones singen und tentiren, damit sie hierdurch desto geübter werden und sein*«.

Außer der Hauptzusammenkunft hielten die Vereine jedes Jahr einige kleinere Konvente ab. Daß man dieselben als »Tentamina« auffaßte, bei denen die Adiuvanten vor einem kleinen Kreise kunstliebender Bürger ihr Können zeigen durften, bekundet die **Jöhstädter** Kantoreiordnung vom Jahre 1687 durch die Worte: »Weiln dann auch höchst nöthig, daß ein *Exercitium musicum* angestellet werde, als ist zu dem Ende alle Viertel Jahr eine *General-Singestunde, benebenst einem Kränzel-Essen /: weiln es an andern Orten bey Cantoreyen auch gebräuchlich :/* angestellet, da denn derjenige, an dem die Reihe ist, mehr nicht zu geben schuldig als eine Graupen-Suppe, Gericht Fleisch und Zugemüße, benebst nothdürftigen Brodt und Lichten, es soll aber dabey aller Exceß in Trincken vermieden, und gänzlich abgestellet seyn, *auch solche Zusammenkunfft zu nichts anderes als zur Music angewendet werden*«. — Auch die **Lößnitzer** Kantores veranstalteten neben dem in die Weihnachtszeit fallenden »Generalconvent« alljährlich vier »Specialconvente«. Die Statuten der Sozietät v. J. 1646 bemerken hierzu: »Damit auch die Gesellschaft bey solchen Quartalzusammenkünfften eine ergötzlichkeit haben möchte, ist beschlossen, daß nach abgelegten Quartalgroschen, welches zuvor an bestimbten orth abgetragen werden soll, hernach ein jeder, so ein membrum ist, vff einmahl nach orttnung des Catalogi ein mahlzeit ausrichten, doch nicht mehr als drey wohl zugericht Eßen speisen soll, bey welchen aber das bier von allen anwesendten zugleich bezahlet werden muß, wer aber diese Speißung nicht vermöchte, oder nach seiner Gelegenheit nicht wohl schaffen könnte, soll es bey Zeit anzeigen,

1) Cf. Schneeberger Kantoreiordn. v. J. 1626. — In Geringswalde wurde dem Stadtpfeifer 1676 »wegen fleißiger Aufwartung« 12 gr. verehrt, vgl. die Rechnung v. J. 1676. — In Lommatzsch wurden 1688 dem Stadtpfeifer und einem Adiuvanten 1 gr. 3 ₰ für Saiten »auf die Geigen bey der Mahlzeit« gegeben.

2) Cf. Rechnung der Kantorei zu Staucha v. J. 1695.

3) Cf. Rechnung der Kant. zu Staucha v. J. 1671, 1678, 1687.

4) Cf. Rechnung der Kant. zu Staucha v. J. 1675, 1676.

wer solches nicht thut, soll dem Collegio ½ fl. zur Straffe verfallèn seyn. Auff das aber auch eine ordtnung im hingehen in acht genommen werden möge, so sollen die invitirten (damit nicht einer langsam, der andre baldt komme) sämbtlich sich bey dem Hrn. Pfarrer samlen, vnd darnach in einer ortnung zum destinirten orth gehen«. — Die **Glauchauer** Kantores fanden sich ebenfalls viermal im Jahre zu kleinen Gastereien — Quartalkonventen — zusammen[1]). In der Kantoreiordnung von 1636 lesen wir: »Domit die gesellschaft auch bey solchen Quartaln eine ergötzlichkeit habe, ist beschlossen, einen krantz zu machen, vnd herumb gehen zu lassen, vnd soll derjenige, der den krantz bekömpt, das folgende Quartal die gesellschaft mit vier Essen versehen, wer ein mehreres thut, soll vor jedes Essen drey groschen straff erlegen, zu bier giebt iedweder alsbald zween groschen vnd soll puncto fünffe der erste trunck vorgesetzet werden. Sobald das gebeth durch einen Knaben verrichtet ist vnd man sich gesetzet hat, soll eine Moteta vnd folgig gleich also zwischen einem iedweden essen gesungen werden«. Auch »nach der mahlzeit sollen zwei oder drei motetten gesungen werden vnd do sich einer oder der ander in Brett oder sonsten im spiel ergötzen wolle, es ihme vergünstiget sein, doch soll der, so 6 gr. verspielet, 1 thlr. in die lade verfallen sein«.

Bezeichnend für das musikalische Gepräge, das man diesen Gastereien gab, sind die folgenden Ausführungen der genannten Statuten: »Hierauff soll männiglich verwissent sein, das solche zusammenkünfften nicht der meinung halben angestellet sind, als wolte man an denselben nur fressen vnd sauffen vnd sich der üppigkeit gebrauchen, sondern das man an denenselben den Cantorei vnd Schulknaben zu guter übung vnd sonderlich an der, die Sonntags nach Johannis Baptistae geschieht, jährlichen eine feine Comoediam aus geistlichen Historiis, so fern es die Zeit vnd gelegenheit leiden will, agire, auf das die Jugent dardurch gebessert vnd der schulen nutz furnemlichen gesucht werde, *an den Quartalconventiones aber sollen die exercitia musica fleißig getrieben werden*, damit nicht allein die Jugent sondern auch die Adiuvanten selbsten in Singen desto gewisser vnd frischer werden. Zu dem ende nicht allein den fertigen, sondern auch den ungeübten Beyständen iedes Quartal zwo stunden vor den essen vom H. Cantore ufs wenigste zwo newe, vnd mit den Knaben vbersungene gute Moteten zu decantiren vorgelegt vnd bis zu müglicher richtiger gewißheit angewiesen vnd urgiret werden sollen«. Um die Mitglieder mit den neusten Musikerzeugnissen bekannt zu machen, fügte man den »verbesserten Statuten« v. J. 1680 die Bestimmung bei: »Es soll der Cantor hinführo denen Collegen Eröffnung thun, was vor berührte Musicalische opera in Druck herauskommen, und von denenselben deliberiret und geschlossen werden, ob solche anzuschaffen«.

1) Erst im Jahre 1687 beschloß die Fraternität, die Zahl der jährlichen Konvente um zwei zu verringern. In ähnlicher Weise entschlossen sich 1681 die Kantores zu Wurzen, die nach dem Protokoll von 1652 dreimal im Jahr Konvivium abhielten, sich künftig mit zwei Konventen zu begnügen.

In der **Krimmitschauer** Kantorei fand in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aller sechs Wochen ein musikalisches Kränzchen statt. Die Statuten vom Jahre 1686 bemerken hierzu: »Damit die Musicanten derwegen eine recreation haben, sollen alle sechs Wochen oder Quartal eine Zusammenkunft gehalten, da denn bey Erlegung eines jeden Groschen oder 6 ₰ nach Gelegenheit eine Tonne oder mehr Bieres gekauft, doch daß allezeit Vorrath im Fisco bleibe. Bei solcher Zusammenkunft sollen die Membra friedlich und schiedlich mit einander leben, ohne alles Fluchen, Zanken und Zwietracht mit einander musiciren und sonderlich durch Anregung des Hr. Cantoris vollstimmige Muteten, die entweder auf Begräbnissen oder Brautmessen können mit feiner Harmonie gesungen, und hernachmals auf Begebenheiten desto besser appliciret werden, aufschlagen und in denselben sich exerciren, hierinnen soll nun keiner den andern mit Toback, Trinken und sonst hinderlich sein und derjenige, so in währendem Musicam sich des Toback und Trinken belieben, oder mit anderer Ungelegenheit Hinderniß verursachen, soll jedes Mal mit 6 ₰ gestrafet werden, auch daferne einer einem mit Zanken oder Uneinigkeit zuwider lebte, soll er auf Erkenntnis der Fraternität mit 4 bis 6 gr. (denen Gerichten nichts entnommen) gestrafet, und da er keine Einrede leiden wollte, gänzlich von der Fraternität excludiret werden, und da sonst einer ein Glas, es sei vor- oder unvorsetzlich zerbricht, ist es schuldig zu bezahlen«. — Auch die Mitglieder der **Buchholzer** Kantorei kamen nach den Statuten von 1687 aller *sechs* Wochen zu einem »Kränzelessen« zusammen, welches vorwiegend musikalischen Zwecken diente[1]). Die Statuten der Kantorei zu **Grimma** v. J. 1638 bestimmten, daß aller vier Wochen ein »Kränzlein« veranstaltet und hierbei nicht mehr als drei Speisen aufgesetzt würden[2]). Die Bestimmung wurde jedoch, wie die Rechnungsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beweisen, nicht immer befolgt. — Die **Schlettauer** Kantoreigesellschaft hielt nach den Satzungen v. J. 1658 ebenfalls jeden Monat ein »Specialconvivium« ab, wobei »ratione exercitii nach beliebung gesungen werden« sollte. In bescheidenen Grenzen hielt sich die Mahlzeit, die man hierbei den Kantores vorsetzte. Sie bestand in einem Gericht Fleisch, Zugemüse und Käse. Die Statuten vom Jahre 1666 nehmen auf diese Spezialkonvente mit folgenden Worten Bezug: »Soll nach gelegenheit zum wenigsten alle Vier Wochen am Sonntag nach dem Gottesdienst in Musicis sich exerciret werden, und ein jeder sich darbey einfinden oder zum wenigsten entschuldigen lassen, bey straffe 6 ₰, darbey auff jeden aus der Lade 1 Kanne Bier genommen und ein mehrers nicht passiret werden soll«. Noch in demselben Jahr erfolgte indes eine Einschränkung dieser Bestimmung.

1) Beitr. zur Gesch. der Stadt Buchholz. V. 147.

2) Lorenz: a. a. O. S. 1550 f. — Wie die Rechnungsberichte der Kant. ergeben, wurde indes die vorgeschriebene Zahl der jährl. »Kränzlein« nicht eingehalten. So finden sich verzeichnet: 1665/66 9, 1668/69 5, 1669/70 9, 1671/72 4, 1672/73 8, 1675/76 12, 1676/77 11, 1678/79 10 Kränzlein.

In dem Rechnungsbericht d. J. finden sich neben andern neuen Gesellschaftsbeschlüssen die Worte: »soll von *acht* Wochen zu *acht* Wochen ein convivium musicale gehalten vndt sich darbey in ehrbaren Musicieren exercieret werden, darbey zu vermerken, daß einer so die Music verstehet, jedesmahl zu Steuer des Convivii 1 gr. erlegen soll, *derjenige aber, so umb guter lust der gesellschafft willen selbigen beywohnet, soll 2 gr. zu geben verbunden seyn*«. Aus den letztgenannten Worten ist ersichtlich, daß diese Spezialkonvente nicht nur als Übungsstunden angesehen wurden, sondern zugleich das Gepräge einer musikalischen Abendunterhaltung trugen, bei der Nichtmitglieder gegen Entrichtung einer gewissen Eintrittsgebühr Zutritt hatten.

Unsere Untersuchung ergibt: Die Gesellschaften überstehen leidlich den dreißigjährigen Krieg und blühen nach Beendigung desselben überall von frischem auf. Der neue Musikstil, der bei ihnen rasch Eingang findet, veranlaßt die Adiuvanten, selbst das Instrumentenspiel zu erlernen und zu pflegen. Die Folge davon ist, daß der a cappella-Gesang mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Neben den Kompositionen deutscher Meister erscheinen auch die Werke der Italiener als Gemeingut der Kantoreien. — Die Pflege der Geselligkeit steht in dem Mittelpunkt des Vereinslebens.

Im Hinblick darauf, daß die Kantoreien überall an die Schulchöre sich angliedern, ist es nötig, den Stand der Musikpflege an den Schulen Sachsens während der von uns behandelten Periode kurz zu veranschaulichen.

Den Musikunterricht erteilte, wie bereits im 16. Jahrhundert, in der Regel der Kantor. Nur in größeren Schulsystemen arbeiteten mehrere Musiklehrer. Die **Nordhausener** Schulordnung von 1640 erwähnt neben dem Kantor den »Quintus« als Gesanglehrer. Die Amtspflichten des ersteren zeigt die Bestimmung: »Cantor singulas horas primas pomeridianas musicae consecret ordinarie, *theoreticam musicam* tractet, sed paucis. Exerceat autem musicam canendo coniunctis primanis secundanis et si placet etiam tertianis ... Omnes organistas et instrumentales musicos sibi subiectos habeat, qui ipsius ad arbitrium utrobique se accomodare debent: et si quando periculum in choro musico faciendum, teneantur vocati sine ulla tergiversatione comparare. Instrumentales, ut tanto sint proniores, gaudebunt ob id prae reliquis civibus privilegio.« Der Quintus hatte in erster Linie Unterricht in der »musica choralis« zu erteilen und die Schüler der unteren Klassen mit den Grundgesetzen der Theorie vertraut zu machen. Charakteristisch für die musikalische Aufgabe, die ihm zufiel, sind die Worte der Schulordnung: »Quintus inprimis rudimenta musices qualibet hora duodecima usque ad primam pomeridianam quintanis quartanis et tertianis inculcet eosque ad solmisationem quam vocant deducat, ut facilius cantor postea cum iis agere queat.«[1]) Nach der Schulordnung von 1658 teilten sich zwei

1) G. Schmidt: Die Schulordnung des Nordhaus. Gymnas. von 1640. Programm des Gymnas. 1870, S. 29.

sangeskundige Kollegen mit dem Kantor in den Musikunterricht. Sextus und Septimus waren »wechselweise eine Woche um die andere« tätig.[1]) Sie hatten »die Knaben die Chorallieder« und »Begräbnisgesänge« »singen zu lehren« und zu veranlassen, »daß ein Jeder ihm ein Gesangbuch schaffe undt sich dessen gebrauche.«[2]) Außerdem hatten sie »den Knaben der 4 untersten Klassen (VI—III) die Anfänge der Musica zu zeigen«.[3]) Dem Kantor war der Musikunterricht auf der Oberstufe zugewiesen. Die eben zitierte Schulordnung bemerkt hierzu: »Alle Nachmittage, wann Schule gehalten wirdt, soll der Cantor in der ersten Stunde musiciren undt *wie man recht nach den Noten singen lernet*, den Knaben der ersten, andern undt auch etlichen der dritten Classe zeigen undt weisen.«[4]) — In **Görlitz** war 1666 der Rektor verpflichtet, den Kantor bei Erteilung des musikalischen Unterrichts zu unterstützen.[5])

An Orten, wo die Schüler einer Anstalt gleichzeitig in mehreren Kirchen den Gesang besorgten, begegnen wir mehreren Kantoren. Die Schulgesetze des **Gothaer** Gymnasiums von 1641 nennen zwei Kantoren, einen »Cantor superior« und einen »Cantor inferior«. Dem ersteren war die Aufgabe gestellt, »mit Fleiß dahin sich zu bemühen, daß das Exercitium Musicae den Knaben beigebracht werde und derentwegen zuzusehen, damit Singstunden zu rechter Zeit angefangen, fleißig continuirt undt nicht versäumet werden.« Für letzteren galt die Bestimmung: »Der Cantor inferior soll alle Sonnabendt dem Exercitío Musico Symphoniacorum beywohnen, was zu derselben bessern Information dienlichen anordnen, und damit die gehörende Gesänge auch von iedwedem abgeschrieben werden, fleißige aufsicht haben. Gleicher gestalt soll er auch die Eleemosynarios (d. s. die Kurrendaner) iebißweilen in ihrer übung besuchen undt zur zierlichkeit in den Choralgesängen anweisen.«[6]) Auch die **Schleizer** Schule besaß um die Mitte des 17. Jahrhunderts 2 Kantoren: einen »Cantor figuralis« und einen »cantor choralis«.[7])

Bei der Bedeutung, die die Musik zu jener Zeit in den Kreisen wissenschaftlich gebildeter Männer einnahm, fanden sich unter den »Schulkollegen« immer Personen, die zur Erteilung von Gesangunterricht befähigt waren.

Halfen auch nur in einzelnen Schulen die Lehrer dem Kantor im Musikunterricht, so unterstützten sie ihn doch aller Orten bei den musikalischen Aufwartungen im Gottesdienst, indem sie die Männerstimmen im Chor verstärkten. Erst zu Ausgang des 17. Jahrhunderts macht sich nach dieser

---

1) Zeitschr. des Harzvereins, Bd. 30, S. 350.
2) Ebenda S. 354.
3) Ebenda S. 350.
4) Ebenda S. 354.
5) Christ. Funcke: Gymnasii Goerlicensis doctrina 1666.
6) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 92 f.
7) Ebenda Bd. II, 12.

Seite hin eine Änderung bemerkbar. Ein Beispiel hierfür ist die 1683 von seiten der **Oschatzer** Lehrerschaft an die Schulinspektion gerichtete Bitte, bei Bestellung neuer Lehrer künftig mehr auf musikalische Fähigkeiten sehen zu wollen, »weil der Chor ohnedieß ziemlich entblößt von Adiuvanten, und die wenigsten unter denen, so noch vorhanden, einer Stimme recht mächtig seien, daher das Meiste auf denen Schulkollegen beruhe, zumal da die anderen ihrer Nahrung halben den Chor vielfältig versäumten.«[1]) Die Notiz beweist zugleich, daß die Leistungen der Oschatzer Kantoreigesellschaft zu Ausgang des 17. Jahrhunderts nicht mehr auf Achtung gebietender Höhe standen. — Wie die Oschatzer, so brachte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch die **Chemnitzer** Lehrerschaft dem kirchlichen Dienst ein nur geringes Interesse entgegen. In einem Schreiben von 1678 ermahnten Rat und Superintendent die Schulkollegen, in Zukunft ihren kirchlich-musikalischen Verpflichtungen eifriger nachzukommen.[2])

An dem altbewährten Prinzip, zu Musiklehrern nur Musiker zu berufen, die durch die akademische Schule gegangen und deshalb auch zur Unterweisung »in litteris« befähigt waren, hielt man überall streng fest. Erst zu Ende des Jahrhunderts kam es vereinzelt zur Preisgabe desselben. An der **Meißner** Fürstenschule wurde 1697 die Verbindung des Gesangunterrichts mit der vierten Lehrerstelle gelöst, und zur Erteilung des Musikunterrichts der Organist von St. Afra verpflichtet — eine Veränderung, die gewiß nicht zur Hebung des Gesanges beitrug.[3])

Wie Lokalschulordnungen und Stundenpläne ergeben, nahm die Musik im Unterrichtswesen des 17. Jahrhunderts denselben Raum ein, der ihr in voriger Periode zugewiesen war.

Eine bevorzugte Stellung genoß sie an der **Leipziger** Thomasschule, wo nach der Schulordnung von 1634 dreimal wöchentlich je zwei Stunden, einmal eine Stunde in Musik unterrichtet wurde.[4])

Fünf Stunden Musikunterricht wurden 1660 in der Ohrdrufer Lateinschule erteilt — der Anstalt, wo Bach den ersten Musikunterricht empfing[5]) — (in Kl. I u. II 5 Stunden, in Kl. III u. IV 4 Stunden).

Vierstündiger Musikunterricht wurde angeordnet in Weimar 1644 (für Kl. I bis III 3 Stunden, für Kl. IV bis VI 4 Stunden),[6]) Eisleben 1656,[7])

---

1) R. Fritzsche: Die lateinische Schule zu Oschatz im 17. und 18. Jahrh. S. 13.

2) Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsvereins, Bd. VIII, 59.

3) Th. Flathe: Gesch. d. Fürstenschule zu St. Afra. S. 211.

4) Schneider: Chronicon Lipsiense. Leipzig 1655. S. 497 ff.

5) Rudloff: Gesch. des Lyceums zu Ohrdruf i/Thüringen. Arnstadt 1845. S. 20.

6) Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. X (1897) S. 278.

7) Ellendt: a. a. O. Tabelle III.

Nordhausen 1658,[1]) Merseburg 1668,[2]) Dresden 1670,[3]) Orlamünde 1672,[4]) Freiberg 1676.[5])

Drei Stunden für Musik waren angesetzt in: Ölsnitz 1667,[6]) Chemnitz 1668,[7]) Weimar 1670,[8]) Görlitz 1686.[9])

In den Lehrplänen der Grimmaer Fürstenschule war der Musikunterricht seit 1686 mit 2—4 Stunden vertreten.[10])

In Zwickau war nach dem Lektionsplan von 1676 für Sexta, Tertia und Sekunda zweistündiger, für Quarta und Quinta einstündiger Musikunterricht vorgeschrieben.[11])

Den praktischen Lehrstoff bildeten, wie die Musikreste und Kataloge der schon genannten Schulbibliotheken ergeben, auch in dieser Periode

---

1) Zeitschr. des Harzvereins, Bd. XXX, 354.

2) F. Witte: Gesch. des Domgymn. zu Merseburg, II. Teil, S. 29 f. Kl. I bis III Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag »exercitium musicum«, Kl. IV Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag »inform. music.«

3) C. Held: a. a. O. S. 9. Diebus Lunae et Martis a 1. ad 2 h. exercitium musicum cum alumnis. Diebus Jovis et Veneris a 1. ad 2 h. exercitium musicum cum alumnis.

4) Mitteil. des Vereins f. Gesch. und Altertumskunde zu Kahla und Roda. Bd. II, 261. Fink: Über das Schulwesen der Ephorie Orlamünde 1672. »4 mal wöchentlich exercitium musicae choralis et figuralis cum discipulis rectoris et cantoris«.

5) Lektionsplan von 1676: Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris 12 h. exercitia musica.

6) Reiner: Gesch. der Stadtschule zu Ölsnitz i/V. von der Reformation bis 1667. Leipzig 1900. Dissertation. S. 71.

7) Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsvereins, Bd. VIII, 59.

8) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch., Bd. VIII, 364. Kl. I—IV 3 mal wöchentlich eine Stunde Musica.

9) Christ. Funcke: Absolutissimum autoritate et decreto amplissimi ordinis revisae ac recognitae Doctrinae nec non disciplinae Augusti Gymn. Gorlicensis corpus etc. 1686. (Ein Exemplar dieser seltenen Schrift verwahrt die Stadtbibliothek zu Leipzig.) »Musicum denique exercitium cum vocale tum instrumentale horis subcisivis frequentari solet.« Die Lunae: Hora secunda pomeridiana Cl. II »exercitium musicum, Tertianis, Quartanis et Quintanis plerisque coniunctis instituit ac repetit Cantor«. Die Mercurii hora pomeridiana secunda: »Exercitium musicum convocatis quidem illis Tertiae, Quartae et Quintae Classis civibus, qui ad studium musicum satis apti sunt deprehensi iisdemque Secundanis in Secundae Classis auditorio coniunctis continuat, rudimenta et ipse Art. Music. monstrans«. Die Jovis 1. und 2. Nachmittagsstunde Cl. I: »dum feriae in caeteris sunt Classibus, vocalis interim ac Instrumentalis Musicae Exercitium post quatuordecim semper dierum decursum instituit atque hoc ipso Exercitio ad proxime futuras Dominicas aut festa etiam Anniversaria, Symphoniacos prae caeteris per bihorium praeparat cantor«. — Die Veneris hora secunda pomeridiana Cl. II »exercitium musicum Secundanis item Tertianis nonnullisque Quartanis ac Quintanis, qui quidem ad Artem Musicam satis apti sunt deprehensi, coniunctis, repetit cantor«.

10) Rößler: Geschichte der Fürstenschule Grimma. S. 186.

11) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. I, 238 ff. und Vollhardt: a. a. O. S. 338.

vorwiegend Gesänge aus dem Gebiete der geistlichen Musik. Den Werken, die die Musikalienverzeichnisse der Kantoreigesellschaften aufweisen, begegnen wir auch in den Schulbibliotheken. Vertreter des neuen Musikstiles, wie sie in den Kantoreien Einlaß gefunden hatten, erfreuten sich auch in den Schulen großer Beliebtheit. In manchen Schulen scheinen sie zur Vorherrschaft gelangt zu sein. Die **Hallesche** Schulordnung von 1661 verfügte: Den Werken der neuen Musikrichtung sollen die alten Kompositionen der Josquin, Senfl, Gualtero, Orlando u. a. sowie die Kompositionen der Kantoren nicht untergeordnet werden (substituantur).[1]) Die Nordhäuser Schulgesetze von 1658 bestimmten: »Die Stücke, so gesungen werden sollen, mag der Cantor nach gefallen außlesen, doch daß er sich sowohl der alten, alß der neuen bediene undt gebrauche.«[2])

Der Kantor der **Leipziger** Nikolaischule gebrauchte als Hilfsmittel bei Unterweisung im Figuralgesang die 1631 von *Melchior Franck* veröffentlichten *dulces mundani exilii deliciae* d. i. süße Wollust dieser irdischen Pilgerfahrt der Kinder Gottes neben dem Basso continuo ad organum mit I—VIII Stimmen.[3])

Der Gesangunterricht war, wie Stundenpläne und Schulordnungen bekunden, noch immer von theoretischen Studien begleitet. Aufschluß über Umfang und Beschaffenheit des theoretischen Lehrstoffes geben die Musikkompendien, deren sich die Kantoren beim Unterrichte bedienten.

Beliebt waren auch in dieser Periode die Lehrbücher Heinrich *Fabers*. Nach dem Lehrplan der städtischen Lateinschule zu **Halle** von 1661 wurden die theoretischen Erörterungen in Kl. VI und V an Fabers »compendiolum musicae« angelehnt.[4]) Weitgehendste Verbreitung fand die von dem **Weimarer** Kantor *Melchior Vulpius* 1610 besorgte Ausgabe dieses Werkes, welche der Herausgeber durch eine deutsche Übersetzung und einige selbst verfaßte Kapitel nicht unbeträchtlich erweiterte. Das Kompendium erlebte sieben Auflagen.[5]) Für das **Mühlhausener** Gymnasium schrieb *Johann Rudolf Ahle* 1648 eine Gesangschule unter dem Titel »compendium musices pro Tenellis«, die 1690 zum zweiten Male, 1704 zum dritten Male aufgelegt wurde.[6]) Wie verbreitet *Demantius'* 1602 erschienene »isagoge artis musicae« war, wird durch die Tatsache illustriert, daß 1671 eine 10. Auflage hiervon nötig wurde.[7]) Gewiß war dieselbe nicht nur in **Zittau**, dem früheren und **Freiberg**, dem späteren Wirkungsorte dieses Meisters eingeführt. Großes

---

1) Vormbaum a. a. O. II, 540.
2) Zeitschr. d. Harzvereins, Bd. XXX, 354.
3) E. Dohmke: Die Nikolaischule zu Leipzig im 17. Jahrhundert. 1874. S. 25.
4) Vormbaum II, 539.
5) Riemann: Musiklexikon S. 306.
6) Jordan: Aus der Geschichte der Musik in Mühlhausen. 1905. (Programm des Gymnas. Nr. 288.) S. 25.
7) Prosnitz: Compendium der Musikgesch. 1900. II, 67.

Ansehen genossen die von *Johann Crüger* veröffentlichten theoretischen Werke: »Synopsis musica« (1624, 1630 und 1634), »praecepta musicae figuralis« 1625, »quaestiones musicae practicae« 1650, »der rechte Weg zur Singkunst« (Berlin 1660). Seine Lehrbücher waren nach dem Stundenplane von 1660 an der **Görlitzer** Schule eingeführt.[1]) Ob die 1614 erschienene »musica figuralis« des aus Eisleben gebürtigen Rostocker Kantors *Daniel Friderici* (6. Auflage 1677) in sächsischen Schulen gebraucht wurde, mag dahingestellt bleiben. Einen Abdruck dieser Schrift besorgte 1901 Ernst Langelütze.[2])

In größeren Schulsystemen waren mehrere Musikkompendien vorhanden. In **Halle** erfolgte nach dem Lehrplan von 1661 in den drei oberen Klassen der theoretische Unterricht im Anschluß an die Kompendien *Glareans* und *Dreslers*, für Kl. VI und V hingegen war, wie schon angedeutet, *Fabers* »compendiolum« vorgeschrieben.[3])

Einblick in die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen und Stunden gewährt die **Hallesche** Schulordnung von 1661. Sie bestimmte: In Kl. X und IX sind täglich vor Beginn des Schreibunterrichts eine halbe Stunde lang Luthers Gesänge zu üben. Besondere Sorgfalt ist dem für den folgenden Sonntagsgottesdienst vorgeschriebenen »Psalm« zu widmen, den auch die Currende bei ihren Umgängen zu singen hat. Das Lehrpensum für Kl. VIII und VII wird zusammengefaßt in die Worte: »Septima classis et adultior pars octavae notas discat illius psalmi simplici charactere chorali ad tabulam descriptas agnoscere, et per intervalla spatiorum et linearum sive gradus vocum exprimere. Responsorium similiter latinum eiusdem Dominicae, sicut usitatum est, nimirum ex evangelio sententiam Gregoriana melodia sonare, quod sine praeceptis musicis facile fieri potest, viva praeceptoris voce praeeunte.« Für Kl. VI und V wird vorgeschrieben: »Sextae et quintae classi eadem cantio Lutheri hebdomadaria sic proponatur, ut reliquae voces Altus, Tenor, Bassus adhibeantur, et notarum varietates ut etiam clavium rudiori Minerva, ex pagellis *Fabri* inculcentur, non tam ediscendo quam exercendo et canendo: ex his enim non solum Discanto, sed et Alto in templis canendo multi possunt per aetatem adhibere.« — Für Kl. IV und III wird festgesetzt: »Quartani cum novitiis Tertianis in biciniis et triciniis, facilioribusque quattuor vocum, quales Noribergicae *Musculi* et *Corberi* sunt, cantilenis exercentor: ut harmoniae rationem a simplicioribus progrediendo rectius diiudicare, et intelligenter psallere, verba et syllabas textus expresse singulis notis subiungere discant. Sancta namque sententia est anima symphoniae, sine qua omnis cantus est velut corpus sine pectore, strepitus potius avium, musicus concentus hominum.« — Für Kl. II und I wird verfügt: »Supremis duabus ut et tertiae provectioribus musicae

1) Christian Funcke: Gymnasii Gorlicensis doctrina. 1666.

2) Die Musica figuralis des Magister Daniel Friderici. Eine Singfibel des 17. Jahrh. Herausgegeben von E. Langelütze. Programm 1901, Nr. 51 a.

3) Vormbaum II, 539.

praecepta ex *Dreslero* et *Glareano* proponuntur et exemplis ex *Orlando*, *Herpolio* et aliis, qui evangelia dominicalia singulatim ad duodecim illos veterum modos, Phrygium, Lydium, Dorium, Jonicum etc. accomodarunt, illustrantor: et cantiones omnes tam latinae quam germanicae in ecclesiis nostris usitatae ad aliquem istorum modorum referuntor, et diversitatis rationes erudite, pro captu discentium indicantor; non tamen dictatorum multitudine discentes onerantor.«[1])

Über die Klassenpensa der **Nordhausener** Schule gibt die Schulordnung von 1658 Auskunft, in der es heißt: »Der Schuldiener in der 5. oder 6. Classe soll wie 10. Cap. erwehnet, die Knaben die Choral-Lieder singen lehren, undt sich dabey nach der Zeit richten, ingleichen auch die bey den Begräbnissen üblichen gesänge mit ihnen singen . . . Eben derselbe Schuldiener soll am Montage, Dienstage, Donner- undt Freitage von 12 bis 1 Uhr *nach den Noten singen lehren* die Schüler der 3. 4. undt 5. Classe. Dabey er dann mag gebrauchen das bishero übliche ut, re, mi, fa, sol, la, oder die Claves a, b, c, d, e, f, g vor sich selbst, undt sie also anführen, daß der Cantor sie hernachen gebrauchen könne. Alle Nachmittage, wann Schule gehalten wirdt, soll der Cantor in der ersten Stunde musiciren undt *wie man recht nach den Noten singen lernet*, den Knaben der ersten, andern undt auch etlichen der dritten Claße zeigen undt weisen.«[2])

Die Bestimmungen ergeben: Das Hauptziel des Musikunterrichts war, die Schüler durch frühzeitige theoretische Unterweisung soweit zu fördern, daß sie einen ihnen vorgelegten Gesang vom Blatt zu singen fähig waren.

Daß man nicht nur an die Mitglieder des »chorus musicus«, sondern an die Gesamtheit der Schüler diese Anforderung stellte, bezeugt der Zusatz: »undt diese Übung soll auch denen, welche nicht aus dem Chorus symphoniacus sinnt, vergönnet sein.«

Wie schon dargelegt, gewann während des 17. Jahrhunderts die Instrumentalmusik mehr und mehr an Bedeutung. Den Einflüssen der instrumentalen Strömung in der Musik konnte sich auch die Schule nicht entziehen. Hatte die Unterweisung im Instrumentenspiel schon in voriger Periode zu den fakultativen Lehrgegenständen gezählt, so schenkte ihr die Schule des 17. Jahrhunderts ein gesteigertes Interesse.

Der Lehrplan der **Zittauer** Lateinschule vom Jahre 1678 ordnet für Kl. III neben praktischen Übungen im Kunstgesange Übungen in der musica instrumentalis ausdrücklich an.[3]) Welch stattliches Orchester dieser Anstalt zu Gebote stand, ist daraus ersichtlich, daß die Schüler bei den musikalischen Aufführungen 1686 anläßlich des 100jährigen Jubiläums der Anstalt »keinen Extraneum gebrauchten und gleichwohl unterschiedene Chore von Violinen, Viol di Gamben, Flöten, Harfen, Cembeln und Vokalisten hatten.«[4])

1) Vormbaum II, S. 539 f.
2) Zeitschrift des Harzvereins, Bd. XXX, 354.
3) Th. Gärtner: Quellenbuch zur Gesch. des Zittauer Gymnas. 1905. S. 72.
4) Ebenda S. 129.

Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts scheint man das Instrumentenspiel hier eifrig gepflegt zu haben. In dem »sechsfachen Wechsel des Zittauischen Schulstandes«, der 1686 beim Gregoriusumgang zur Darstellung gelangte, wurde die Ära des musikliebenden Rektors Melchior Gerlach (er bekleidete das Rektorat zu Anfang des 17. Jahrhunderts) durch einen »Chor mit Violinen und anderen Instrumenten« charakterisiert.[1])

Daß unter den Schülern des **Gothaer** Gymnasiums eine Anzahl Instrumentisten sich befanden, beweist die Bestimmung der Schulordnung von 1674: »Mit Frauenvolk sollen sie (d. h. die Schüler) ganz keine Gemeinschaft haben, viel weniger soll sich einer gelüsten lassen, mit Geigen oder auf andere Weise Ständigen zu machen, und damit der Mißbrauch der Edlen Music verhütet werde, soll keiner ohne Vorbewust des Rectors mit Instrumenten anderswo aufwarten, ungeachtet, daß es geschehe unter dem Scheine bey neuankommenden Freundschafft zu machen.«[2])

Auch die Zöglinge der **Merseburger** Domschule, wo schon in voriger Periode Ansätze zu einem Schulorchester sich zeigten, ließen sich die Pflege der Instrumentalmusik angelegen sein. Charakteristisch hierfür ist die Verfügung der Schulgesetze von 1668: »A prandio in articulo horae undecimae Motetam, uti vocant, unam ex Orlandi opere, a coena vero in puncto sextae horae e Florilegio decantent: reliquum horae spacium impendant recreationibus honestis aut *fidibus canant.*«[3])

Daß in **Glauchau** den Schülern Gelegenheit geboten war, das Instrumentenspiel zu erlernen, ergibt die schon an andrer Stelle zitierte Bemerkung der Glauchauer Kantoreirechnung von 1661/62: »2 fl. für eine Baßgeige denen Knaben zum exercitio, 12 gr. dieselbe anzurichten und zu beziehen.« —

Denselben Verhältnissen begegnen wir in **Weißenfels**. In der Stiftungsurkunde des 1664 von Herzog August gegründeten »Gymnasium Augusteum illustre« wurde dem Kantor als »director musices« zur Pflicht gemacht: »sowohl in vocali als instrumentali musica tüchtige Ingenia zu bilden.«[4])

In **Leipzig** war es schon vor Bach Sitte, das städtische Orchester bei kirchlichen Musikaufführungen durch eine Anzahl Alumnen der Thomana zu verstärken.[5])

Daß Zöglinge der **Wernigeroder** Lateinschule Unterricht im Instrumentenspiel genossen, entnehmen wir einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1698, das »ein Regal, eine Baßgeige, eine Brazio und eine Discantgeige« als Eigentum der Schule verzeichnet.[6])

---

1) Herm. Eckstein: Die Feier des Gregoriusfestes in Zittau. Schulprogramm 1888, Nr. 516, S. 10 f.
2) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 99.
3) E. Witte: Gesch. des Domgymnas. zu Merseburg. I, 106.
4) Heydenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels. 1840. S. 75.
5) Stallbaum: Die Thomasschule zu Leipzig. 1839. S. 68.
6) Zeitschrift des Harzvereins, B. 32, 222.

Sorgsame Pflege widmeten die **Dresdner** Kreuzschüler dem Instrumentenspiele. Beweis hierfür ist die Vermehrung der Vorräte an Instrumenten unter dem Kantorat Michael Lohrs (1625—54). Nach Angabe eines alten Archivverzeichnisses wurden auf seine Anregung hin gekauft: »Ein Baß Violon auffs alte Chor, ein Violon auffs neue Chor, zwey Zincken vnd ein Flötigen, ein Regal, zwei Positive.«[1]) Auch sein Amtsnachfolger bat um Anschaffung eines »Positivs zum Musicalischen privat-Exercitio auff die Schule.«[2]) Bei den Umgängen am Gregoriusfest trat, wie wir schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts bezeugt finden, ein Teil der Alumnen als Instrumentisten in Aktion.[3])

Mit besonderem Eifer wurde an der **Görlitzer** Schule neben der Vokaldie Instrumentalmusik getrieben. Der Lehrplan von 1666 schrieb für Kl. I vor: »Die Jovis musices cum instrumentalis tum vocalis exercitium.«[4]) Auch nach dem oben mitgeteilten Lektionsverzeichnis von 1686 fand aller vierzehn Tage für Kl. I ein zweistündiges »exercitium musicae vocalis ac instrumentalis« statt, bei dem in erster Linie die zum Vortrag im Gottesdienst bestimmten Gesänge geübt wurden.

Auch außerhalb des Musikunterrichts pflegten die Zöglinge dieser Anstalt das Instrumentenspiel. Eine deutliche Sprache hiervon redet die Verfügung der Schulordnung von 1686: »Prohibemus vagationes nocturnas in plateis cum sodalitiis sive sui ordinis sive alienis aut cum Musicis Instrumentis, quorum quemadmodum moderatum intra privatos parietes usum si citra necessariorum studiorum adhibeatur impedimento, liberalissimo cuique ingenio facile concedimus ita protrahi liberales has recreationes in multam noctem aut in compita et trivia produci nequaquam volumus.«[5])

Ein weiteres Zeugnis von dem regen musikalischen Leben, das an dieser Schule sich entfaltete, ist die Tatsache, daß neben einem chorus »symphoniacus« ein collegium musicum erstand, das hauptsächlich der Pflege der Instrumentalmusik dienen wollte. Einblick in die Organisation und den Musikbetrieb des Kollegs gestatten die Statuten von 1686. Sie lauten:

Leges collegii musici.

1. Unius ac solius Dei gloria suprema haec lex esto.

2. Qui vel semel nomen suum Collegio huic professi sunt, debitam Cantori tanquam eiusdem moderatori praestanto oboedientiam.

3. Praefectus quique ei adiunctus est, omnium primi adsunto.

4. Exercitium Musicum bis singulis Mensibus et die quidem Jovis a prima ad tertiam usque horam pomeridianam frequentanto.

---

1) C. Held: Das Kreuzkantorat, S. 168.
2) C. Held: a. a. O. S. 72.
3) Ebenda S. 88.
4) Christian Funcke: Gymnasii Gorlic. doctrina. 1666.
5) Christian Funcke: Absolutissimum autoritate et decreto Amplissimi ordinis revisae ac recognitae Doctrinae . . . . Gymnasii Gorlic. corpus . . . 1686.

5. Qui sunt perfectiores imperfectioribus in arte musica exemplo suo fideliter praeeunto.

6. Quum iam prima audita post meridiem fuerit, illico in superiori classis primae auditorio adsunto proque modestia sua ut in obsequendo ita in exercendo faciles se praebendo.

7. Nonnisi in sacris cantionibus ac symphoniis sacris crebro se exercento.

8. Contumaces ac petulantes poenas meritas a Rectore, Collegii huius Praeside, exspectanto.

9. Absentes ac negligentes multam sibi iniunctam sine ulla mora solvunto.

10. Pro reparandis ac conservandis instrumentis musicis extranei in ipso accessu suo dimidium Imperialem praenumeranto.

11. Iidem in discessu suo grati animi studio aliquid largiuntor.

12. Qui denique vel semel suum Collegio huic nomen professus est, constanter in coepto opere permaneto, perseverato prompte.[1])

An der **Freiberger** Schule scheint 1672 ein collegium musicum sich gebildet zu haben. In einer an die Schulinspektion (»den hochwürdigen Superintendenten« und »einen wohledlen und hochw. Rat«) gerichteten Eingabe des »M. Andreas Beyer, vocirten Rectoris des Gymnasii« vom 20. Mai 1672, welche die Mängel und Mißstände im Schulleben aufdeckt und Vorschläge — »responsa vel remedia« — zur Abstellung derselben enthält, wird darüber geklagt, *»daß hier wie in vielen Gymnasiis kein besonderes Collegium musicum instrumentorum,* auch keine instrumenta vorhanden«. Der Rektor bemerkt hierzu auf einer andern Seite seines Schreibens: »Hat sich Herr Martin Alberti erbothen, zu rechtmäsigem gebrauch stube und instrumenta herzugeben, vielleicht kann durch gute freunde was mehrers zu wege gebracht werden.« Auf Grund dieser Eingabe versammelten sich $3\,^1/_2$ Monat später — am 13. September 1672 — der Superintendent und Vertreter des Rats in der Wohnung des ersteren. Über die Beschlüsse, die hierbei gefaßt wurden, gibt ein noch heute in dem Ratsarchiv vorhandenes Protokoll Aufschluß. Hierin heißt es: »ad 16) wird Hrn. Martin Albertis gutes erbiethen billich zu dank angenommen.«

In welcher Weise der Beschluß verwirklicht wurde, darüber schweigen die Ratsakten. Doch läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der musikliebende Rektor, der die Errichtung eines Musikkollegs angeregt hatte, nun auch die Gründung desselben unverzüglich in die Wege leitete.

Daß in den folgenden Jahren an der Schule tatsächlich ein reges musikalisches Leben sich entfaltete, ergeben zwei weitere Ratsprotokolle aus den Jahren 1684 und 1688. In ersterem heißt es: April 1684: Kantor Spahn erhält »wegen des mit 28 Stimmen und 60 Instrumenten componierten und im Dom vor und nach der Predigt musicierten Wahltextes 4 rl. verehret.«[2]) Das letztere enthält die Notiz: April 1688: Kantor Spahn »hat componiert

1) Christian Funcke: Absolutissimum autoritate et decreto Amplissimi ordinis revisae ac recognitae Doctrinae . . . . Gymnasii Gorlic. corpus . . . . 1686.

2) Ratsprotok. 1684, fol. 734.

und musiciert *eine Passion und Auferstehung* zum Wahlfest (gemeint ist die Ratswahl), hat auch den Text drucken lassen und seine eigenen mit großen Kosten angeschafften Instrumenta hergegeben« und erhält »12 rl. zum recompens.«[1])

Waren auch, wie die Ratsprotokolle von 1645 bekunden,[2]) bei kirchlichen Musikaufwartungen die »Stadtpfeifer« tätig, so war doch bei Aufführung von Werken, die wie das oben genannte für großes Orchester geschrieben waren, die Mitwirkung des Schulorchesters geboten.

Wie die Lateinschulen, so treten uns auch die Hochschulen als Pflegstätten der Instrumentalmusik entgegen. Für **Erfurt** wird diese Tatsache bezeugt durch die Statuten der Universität von 1670/71.[3])

Die Methode, in die sich die musikalische Unterweisung kleidete, unterscheidet sich nur unwesentlich von den methodischen Prinzipien des Musikunterrichts der vorigen Periode. Wie Lehrpläne und Musikkompendien bezeugen, legte man besondern Nachdruck auf gute Aussprache der Vokale, Ansatz, richtiges Atmen — kurz auf Deklamation und Vortrag. Eine ausgedehnte Behandlung erfuhr die Verzierungskunst, die allem Anschein nach erst *Praetorius* durch sein *»syntagma musicum«* in den deutschen Schulen populär machte.[4]) Die dritte Abteilung des III. Bandes dieses Werkes enthält ein Kapitel: »Wie die jungen Knaben in Schulen an die jetzige Italiänische Art und Manier im singen zu gewehnen seyn.«

Haben unsre Ausführungen ergeben, daß die Musik auch im Unterrichtswesen des 17. Jahrhunderts eine große Rolle spielte, so fehlt es doch andrerseits nicht an Zeugnissen dafür, daß man in der Praxis sich nicht immer streng an die Bestimmungen der Schulordnungen hielt. Beachtenswert nach dieser Seite hin ist ein Protokoll der **Meißner** Schulinspektion vom Jahre 1648, welches über grobe Vernachlässigung des Gesangunterrichts gegen den Kantor laute Klage erhebt. Hierin heißt es: »Dem Herrn Cantori ist nochmals iniungiret, das er in institutione musicali seinen möglichen fleis anwenden vndt es also machen solle, damit ein oder der ander Bürger als ob ihre Kinder versäumet würden, zur clage nicht vhrsach haben möge, Insonderheit soll Er mit denen Junioribus die praecepta Musices treiben, die mutationes vnd intervalla rechtweisen vnd also das Fundamentum in Musicis richtigk legen vnd ferner die Musicam mit Ihnen exerciren vndt treiben.«[5]) Daß an der **Altenberger** Schule zu Ausgang des Jahrhunderts

---

1) Ratsprotok. 1688, fol. 291.

2) Ratsprotok. 1645, fol. 929. Im November wünscht der Superintendent, man solle »den Stadtpfeiffern andeuten, daß of begehren des Cantoris sie sich zum versuchen vnd übersingen in die Schuel begeben möchten«.

3) J. Chr. Motschmann: Erfordia Literata. Erfurt 1729. S. 906.

4) Max Kuhn: Die Verzierungskunst in der Gesangsmusik des 16. und 17. Jahrhunderts. Beihefte der internat. Musikgesellsch. VII.

5) Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Stadt Meißen. V. Bd., 3. Heft, S. 295.

der Musikunterricht als Stiefkind behandelt wurde, habe ich an andrer Stelle bereits erwähnt.[1])

Wie in voriger Periode, so war auch in diesem Zeitraum mit der Schule überall eine Kurrende verbunden. In fast allen Schulordnungen finden sich Bestimmungen, die darauf abzielen, dem Kurrendewesen eine straffere Organisation zu geben.

Die Versuche verliefen indes meist resultatlos. Die Aschenbrödelrolle, die die Kurrenden an den Schulen des 17. Jahrhunderts spielten, blieb unverändert. Sie dokumentiert sich in klarer Form in den Klagen eines Mitglieds der **Merseburger** Kurrende vom Jahre 1660, welche besagen: »Dieses ist mir wohl wissend, daß ich als armer Current-Knabe im Sommer mit getreide und heu abladen, und des Winters im holz schleppen etlichen unter den H. Praeceptoribus habe auffwarten müssen, welches ich auch willig und schuldig gethan. Nachdem aber dadurch meinem leibe ziemlich geschadet wurde, und ich wegen empfangener Leibesverbrechung etliche Zeit siechen und krancken mußte, so mußte ich auch notwendig solcher Arbeit entbrechen.«[2]) — An einigen Schulen hatten die Kurrendaner die Reinigung der Klassenzimmer zu besorgen,[3]) nicht selten mußten sie dem Stadtkirchner beim Läuten helfen.[4])

Der oft recht dürftige materielle Grund, auf dem die Institute ruhten, erfuhr eine Stärkung nur an Orten, wo die Landesfürsten Mittel zu ihrer Unterstützung bewilligten.[5])

Die Kurrenden rekrutierten sich auch in dieser Periode durchweg aus armen Schulknaben — eleemosynarii genannt.[6]) Dit Mitgliederzahl war in der Regel statutarisch begrenzt.[7]) In größeren Schulsystemen wurde zwischen »einheimischer« und »fremder Courrende« geschieden.[8]) Mit Rücksicht darauf, daß zuweilen Knaben Aufnahme fanden, die noch gar nicht die Schule besuchten, wurde 1670 in **Weimar** festgesetzt: »Kein Knabe soll in die Current aufgenommen noch darinnen gelitten werden, der nicht in die Schule gehet.«[9])

Ihr kirchlicher Dienst ist in den einzelnen Orten verschieden. In **Schleiz**

---

1) Cf. S. 272.

2) Witte: Gesch. des Domgymnas. zu Merseburg. I, 78.

3) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II, 18 ff., XI, 108, VIII, 363.

4) Ebenda: II, 18 ff.

5) Zeitschrift des Vereins f. thüring. Gesch. X (1897), S. 459. Der Weimarschen Kurrende ward von der fürstlichen Herrschaft eine Unterstützung zuteil.

6) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 93.

7) Zeitschr. des Ver. f. thür. Gesch. X, 459. In Weimar durfte die Zahl 30 nicht überschritten werden. »Der Kleinen sollen zum höchsten nicht mehr denn 20 sein«. Cf. Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 358.

8) Müller: Nordhäuser Schulverhältnisse 1583—1658. Zeitschr. des Harzvereins 30, 353.

9) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 357.

nahmen sie nach den Schulgesetzen von 1673 an »Sonn-, Fest- und Wochenpredigten« teil. Sonntag nachmittag sangen sie mit dem Stadtkirchner zu Anfang des Gottesdienstes »das deutsche Lied.«[1]) Der **Weimarschen** Schulordnung von 1670 zufolge war ihnen der Gesang bei Frühpredigten und Vespergottesdiensten übertragen.[2]) In **Nordhausen** waren sie, wie die Schulordnung von 1658 erweist, »verbunden, in allen Predigten bey den Choral-Gesängen aufzuwarten.«[3]) »Begebe sichs, daß der Kirchner kranck würde oder nothwendig verreisen müßte, so soll ein Currendeschüler in der Kirche des Sonnabends zu mittage, beym Abendgebeth (oder Vesper wie man es nennt) im gleichen des Sonntags in der Frühpredigt undt in der Ambts Predigt aufwarten, undt mit der Gemeine singen.«[4]) Die **Gothaer** Kurrende besorgte nach den Schulgesetzen von 1641 im Verein mit den Quartanern und Tertianern des Chors die Musik im Wochengottesdienst.[5])

Auch bei Kasualien traten die Kurrendaner in Aktion, indes nur bei Gelegenheiten, wo die »Schule« oder der »Schulchor« auf musikalische Mitwirkung verzichteten. In **Nordhausen** verrichteten sie die Begräbnisgesänge »bey der Armen Leiche.«[6]) Nach den **Schleizer** Schulgesetzen von 1673 beteiligten sie sich an der Bestattung von »Dorfleichen«, die sie abholten und unter dem Gesange deutscher Lieder bis an die Stadtgrenze geleiteten, wo die übrigen Schüler in den Leichenzug eintraten. Auch »zur Infektionszeit, wenn die andern Schüler zurückbleiben«, bediente man sich ihrer Mitwirkung bei Begängnissen.[7])

Unter den außerkirchlichen Verrichtungen der Kurrenden sind die Umgänge an Sonn- und Wochentagen[8]) besonderer Erwähnung wert. Die

---

1) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. II, 18 ff.

2) Zeitschr. des Ver. f. thüring. Gesch. X, 459.

3) Zeitschr. des Harzvereins 30, 353.

4) Ebenda S. 356.

5) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 108.

6) Zeitschr. des Harzvereins 30, 353. — Vergl. hierzu G. Schmidt: Die Schulordn. des Nordhaus. Gymn. 1640. Programm des Gymn. 1870. S. 32: »officium eorum est, conciones visitare, chorali musicae inservire, *funera pauperum ducere* etc.

7) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II, 18 ff.

8) Zeitschr. des Harzver. 30, 353. Nach der Schulordn. von 1658 veranstalteten die Kurrendaner zu **Nordhausen** wöchentlich 2 Singumgänge. Cf. Schmidt: a. a. O. S. 32. — In **Gotha** wurde 1641 festgesetzt: Die Kurrendaner »sollen auf die Sonn- und Festtage nach der Predigt in der Klosterkirchen, die andern Tage aber des Sommers von 9 bis 10, des Winters aber von 10 bis 11 Uhr das umbsingen verrichten. Mit deme, was gesteuert wird, sollen die träger und sambler treulich umbgehen und an gehörende stelle bringen« . . . »Auf der Gassen sollen sie langsamb, züchtig, ohn alles Waschen und muthwillen zu Paaren gehen, im singen daßjenige, was von dem Cantore inferiore angeordnet wird, mit fleiß in acht nehmen.« Cf. Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 108. — In **Weimar** war nach der Schulordnung von 1670 nur ein zweimaliges Umsingen pro Woche den Kurrendanern gestattet. Cf. Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 358.

hierbei gesammelten Gaben wurden nach einer bestimmten Ordnung unter die Knaben verteilt.[1]) Sie waren meist sehr kärgliche. Etwas reichlicher scheint der pekuniäre Ertrag dieser Singprozesse in **Schleiz** gewesen zu sein. Bezeichnend ist die Bestimmung der Schulordnung von 1673: »Die Knaben sollen sich kleiden, wie es armen Schülern gebühret, allen unziemenden Hoffarth der Pauschen an Hälßen und Armen abthun oder gewartten, daß sie aus der Current gestoßen werden.«[2]) Daß auch nach andrer Seite hin diese Umzüge entarteten, bezeugt die Bemerkung der **Weimarer** Schulordnung von 1670: »es soll keiner dem andern sein theil oder viertel (: wie sie es nennen:) verkeuffen undt andere in seinem abwesen singen lassen, er aber unterdessen was anders für haben.«[3])

Von den kleineren Schülern durften nur diejenigen an den Umgängen teilnehmen, welche lesen konnten.[4]) Den Musikstoff bildeten »Responsoria« und Lieder, »so an Fest- und Sonntagen in der Kirchen gesungen wurden.«[5]) Daß bei diesen Singprozessen auch mehrstimmig gesungen wurde, erweist die Verfügung der **Nordhäuser** Schulgesetze von 1640: »canant utrobique cantiones de tempore, apud literatos responsoria, apud plebeios germanica *duabus, tribus vel quatuor vocibus*, quae singuli descripta habeant.«[6])

Mit der Beaufsichtigung der Kurrenden waren Rektor,[7]) Konrektor[8]) oder Kantor[9]) betraut. Die Oberaufsicht besaß die Kirche.[10])

Der Musikunterricht der Kurrendaner beschränkte sich in der Regel auf Einübung der »Choralgesänge«. Charakteristisch hierfür ist die Bestimmung der **Gothaer** Schulordnung von 1641: »Sie sollen auch alle Wochen eine stunde in dem Auditorio Tertiae classis sich versammeln und in den Choralgesängen, so ieder gelegenheit nach auf der gassen (Zusatz vom Jahre 1674: »in 4 Stimmen als Discant, Alt, Tenor und Baß zu singen«) zu singen, dergestalt exerciren, damit die groben Idiotismi ab und eine zierliche stimme

---

1) Zeitschr. des Ver. f. thür. Gesch. X, 459.
2) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II, 18.
3) Ebenda VIII, 358.
4) Ebenda VIII, 358.
5) Ebenda VIII, 358. — Die Nordhäuser Schulordnung von 1658 bestimmte: »Zu singen sollen sie sich der Gesänge gebrauchen, so der Zeit nach üblich, sie sollen andächtig singen, beym Nahmen Jesu den Hut abziehen undt die Vorübergehenden grüßen.«
6) G. Schmidt: a. a. O. S. 32.
7) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 358.
8) Nordhäuser Schulordn. 1658: »Auf beyde (»einheimische« und »frembde Currente«) sollen der Rector und der Conrector insgesamt die Aufsicht haben. Keiner soll ohne des anderen Wissen und Willen dabei anordnen undt ohne beyderseits Einwilligung soll Keiner darein genommen werden«. Cf. Zeitschr. des Harzvereins 30, 353.
9) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 93.
10) Kirchner: 2 Chemnitzer Schulordnungen. Mitteil. d. Chemnitzer Geschichtsvereins, Bd. VIII, 58.

angewehnet werden möge.«[1]) Die letztgenannten Worte, so wie die dem »Cantori interiori« an andrer Stelle erteilte Weisung, »auch die Eleemosynarios (d. s. die Kurrendaner) je bißweilen in ihrer übung zu besuchen und zur Zierlichkeit in den Choralgesängen anzuweisen« — bekunden, daß man auch auf Stimmbildung Wert legte. — Die besten Sänger empfingen theoretischen Unterricht sowie Unterweisung im Kunstgesang. Zeugnis hiervon gibt die Bemerkung der eben genannten Schulordnung: »Damit aber auß den Eleemosynariis etliche all Zeit zu der Singkunst angeführet werden mögen, sollen etliche alß exspectanten von den Choragis wöchentlich zwey mahl informiret und geübet und als dann von denselben die Chöre uffn Fall compliret werden.« —

Aus der Verfügung leuchtet hervor, daß Kurrende und Chorus musicus in Zusammenhang standen.

Eine größere Rolle als die erstere spielte der letztere im Schulwesen.

Außer den schon erwähnten treten uns im 17. Jahrhundert noch Schulchöre entgegen in: Weimar 1670,[2]) Gotha 1641,[3]) Halle 1661 (Symphoniaci oder Inquiliner genannt),[4]) Glauchau 1636,[5]) Pirna 1669,[6]) Löbau 1693.[7])

Ihre numerische Stärke war verschieden. Während der **Glauchauer** Chor nur aus acht Knaben sich rekrutierte, war nach der **Weimarschen** Schulordnung von 1670 ein Mitgliederbestand von 30 zulässig.[8]) Der 1669 in **Pirna** eingerichtete Chor zählte 1672 zwölf »Alumnen«. Später wurde die Zahl auf sechzehn erhöht.[9]) In **Gotha** wird in den Schulgesetzen von 1641 neben dem »chorus musicus« ein Schulsängerchor erwähnt, der die Bezeichnung »Cönobiten« führte. Demselben gehörten 24 auswärtige Knaben an, die auf der Schule beherbergt wurden. Die »Symphoniaci« waren in beiden Kirchen der Stadt musikalisch tätig, die Cönobiten hingegen ausschließlich im Gottesdienst der »Neumarktskirche.«[10])

Die Schulchöre setzten sich zusammen aus musikbegabten Knaben aller Klassen.[11])

Die Choristen — meist unbemittelter Leute Kind[12]) — fanden mit Ausnahme derer, die im Elternhause wohnten, in der Schule oder bei wohlhabenden Bürgersleuten Wohnung und wurden durch die Munifizenz der letzteren beköstigt.[13])

---

1) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 108.
2) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 353.
3) Ebenda XI, 106.
4) Vormbaum II, 563.
5) Statuten der Glauchauer Kantoreigesellsch. 1636.
6) C. Walther: Zur Gesch. des Pirnaer Schulwesens. 1905. S. 88.
7) Christ. Knauthen: Kurze Gesch. d. Schule zu Löbau. 1766. S. 19.
8) Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. X, 459.
9) C. Walther: a. a. O. S. 88.
10) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 106.
11) Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. X, 459. 12) Ebenda.
13) Vormbaum: II, 563 — Mitteil. d. Ges. f. Erziehungsgesch. VIII, 353 f.

Wie man bei Verteilung der Freitische verfuhr, ergibt die Bestimmung der **Weimarschen** Schulordnung von 1670: »An den Frey-tisch soll niemandt als arme Schulknaben genommen werden, unter welchen denen andern vorzuziehen, die vor jenen gute stimmen haben undt in der Figural-Music fertiger sindt, unter allen aber die armen Waisen, vornehmlich der Kirchen- undt Schuldiener, wie auch armer Bürger undt Unterthanen Kinder, wobey aber gleichfalls auf die frembden, welche keine Hospitia undt lebensmittel, gesehen werden soll.«[1])

Besoldet waren die 8 Knaben der **Glauchauer** Kantorei, von denen ein jeder 12 fl. »von der Gnäd. Herrschaft« erhielt.[2])

Der musikalische Direktor des Chores war der Kantor, dem in der Regel ein Schüler als »praefectus chori« zur Seite stand. Der letztere war aus den Reihen der Primaner zu erwählen, »mit Vorbewust vnd Gutachten des Rectoris.«[3])

In manchen Schulsystemen war der Präfekt der unmittelbare Leiter des Chors, während dem Kantor die Inspektion übertragen war.[4]) Die **Weimarsche** Schulordnung von 1670 faßt die Amtspflichten des ersteren in den Satz zusammen: »Der Praefect soll in acht nehmen, daß er einen rechten Tact führe, damit der gesang nicht überhin geschnattert undt mit übellautenden Stimmen abgesungen werde.«[5])

Dem Präfekten war als Helfer und Vertreter ein »Subpräfect« oder »Adiunct« beigegeben. Über die Rechte und Pflichten der beiden bemerkt die **Görlitzer** Schulordnung von 1686 folgendes: 1) Praefecturam et Adiuncturam nullus ambito nec ad utramque hanc admittitor, nisi qui idoneus a Rectore et Cantore fuerit deprehensus. 2) Caeteris modestia, diligentia, integritate morum Praefectus, quique huic adiunctus est, nunquam et

---

1) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 356.

2) Stat. d. Glauch. Kant. v. 1636.

3) Mitteil. d. Ges. f. Erziehungsgesch. VIII, 354. — Zeitschr. d. Harzver. 30, 355. Nordhäuser Schulord. v. 1658: »Ohne des Rectors undt Cantors Einwilligung soll keiner, der den Chor *regiert* undt praefectus genannt wirdt, bestetiget oder vorgestellet werden«.

4) Mitteil. d. Ges. f. Erziehungsgesch. XI, 93.

5) Ebenda VIII, 354. — Die Nordhäuser Schulord. 1658 verfügte: »Dem, der unter ihnen den Chor regiret, undt den sie Praefectum heißen, sollen sie zu gehorchen schuldig« sein. Cf. Zeitschr. d. Harzvereins 30, 355. — Die Merseburger Schulgesetze v. 1668 bestimmten: Der Praefect leitet die Chorsingestunde und hat darauf zu sehen, daß »die Cantoreyschüler unter dem singen nicht müßig stehen und ihre augen anderswo herumbfledern lassen«. Sie sollen vielmehr immer auf den Praefectum sehen, der den Takt führt, sollen bei dem Singen sich aller Zierrat befleißigen und die geistlichen Lieder andächtig singen. Cf. F. Witte: a. a. O. II, 42.— In den »leges Gymnasii Freibergensis 1652 heißt es: »Praefecti et adiuncti Choris modesti et ipsi sunto et sub ordine suo constitutos ad modestiam identidem adhortantor. Chorum quisque suum quam optime constitutum ut habeant, Praefecti et Adiuncti sedulo incumbunto«. (Exemplar d. Königl. Bibl. zu Dresden).

nusquam non praeeunto. 3) Siquos Praefectus et Adiunctus animadverterint minus officii sui memores, protervos, negligentes, immodestos, eos dehortantor, commonento: si semel iterumque moniti, perrexerint, esse tales, ad Rectorem Cantoremve eosdem deferunto. 4) Vices a Cantore in Templis demandatas lubentes subito ac solerter obeunto. 5) Pecuniam in circuitu sueto oblatam bona fide asservanto parique apud Cantorem deponunto: donec quolibet anno Trimestri elapso a Rectore ac Cantore secundum proportionem Geometr. ea distribuatur.«[1])

An der Spitze des **Gothaer** Schulchors standen 1641 zwei »Praefecti« — auch »Choragi superiores« genannt — und zwei »coadiutores«. Dem »Primus« lag es ob, »alle Sonnabend nach der Vesper den ganzen Coetum zusammenzuerfordern und diejenigen Cantilenas zu exercieren, welche die folgende Woche auf der gassen gesungen werden sollten«[2]).

Von dem Berufseifer des Präfekten hing die musikalische Leistungsfähigkeit des Chors nicht unwesentlich ab. Bedauerlich ist, daß zu Ausgang dieser Periode hin und wieder Schüler zu diesem Amt berufen wurden, die dieser Ehrenstellung sich nicht würdig zeigten. Von dem Präfekten des **Chemnitzer** Schulchors wird 1678 berichtet: »Er lebe liederlich und sei bei Tag und Nacht voll und außer dem Hause.«[3]) In noch düstereren Farben schildert eine Urkunde von 1661 die Pflichtvergessenheit des **Erfurter** Schulpräfekten. Sie berichtet: »Bey dem Choro musico findet sich der größte Mangel, indem ihrer Viele das Geld übel verdienen und noch übeler anwenden. Gestalt diejenigen, so Regenten und Substituten seyn, wenn sie eine Weile gesungen haben, gehen sie vom Choro in ein Wein- oder Bierhaus, wo feine Jungfern am Kasten sitzen, nehmen wohl ihr Quaestum, darum sie manchmal kaum den vierten Teil verdienet, mit darvon, und lassen die andern folgende ihr Pensum absolviren. Bekommen sie ihr Geld, so wird es schändlich durchgebracht, versoffen, verspielet, an üppige Kleidung verwendet, oder sonsten an verdächtige örter getragen.«[4])

Für den Eintritt in den Chor war die Ablegung einer Probe erforderlich. Über die Aufnahme entschieden Superintendent, Rektor und Kantor,[5]) oder Rektor und Kantor allein.[6]) Die Anforderungen, die man an die Choraspiranten stellte, waren verschieden. Die **Gothaer** Schulordnung 1641 verlangte den Nachweis eines »ziemlichen anfangs in der Musica«.[7]) An ähnliche Bedingungen knüpfte man in **Nordhausen** die Aufnahme in den Chor. Die Schulordnung von 1658 schrieb vor: »Kein Schüler, er sei wer

---

1) Christ. Funcke: Absolutissimum . . . . Gymn. Gorlic. corpus. 1686.
2) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 106.
3) Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsver. VIII, 59.
4) J. Chr. Herm. Weißenborn: Hierana. S. XXII ff.
5) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 353.
6) Zeitschr. des Harzver. 30, 355. — G. Schmidt: a. a. O. S. 32. — F. Witte: a. a. O. II, 42.
7) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. XI, 106.

wolle, soll vom Rektor oder Kantor allein in diesen Chor genommen werden, sondern allerwege mit beyderseits wissen undt willen undt zwar niemandt, *er könne denn ziemlich singen.*«[1]) Welch hohes Maß musikalischer Kenntnisse man in **Görlitz** von den Aufzunehmenden forderte, zeigt die Bestimmung der schon genannten Schulordnung von 1686: »In chorum recipi non expetunto, nisi qui iustum sufficientis in Musica peritiae specimen, vel, si pauperioris sortis fuerint, mediocris etiam edere possint in hac arte notitiae specimen. Die **Weimarsche** Schulordnung von 1670 erklärt diejenigen »Kinder armer Leute« für receptionsfähig, »welche zur Music taugliche Stimmen haben undt darinnen Profectus erlanget.« »Sobald sich eine Stelle in der Cantorey (:dero Anzahl sich nicht über dreißig Personen erstrecken soll:) verlediget, sollen Sie von Superintendenten, Rectore undt Cantore auf vorhergehende Probe recipiret werden, do auch keine stelle ledig, sollen sie mit andern, so eine Zeit lang in der Cantorey gewesen undt darinnen auß faulheit nicht fertig singen gelernet, *certiren*, undt also einen orth erlangen, der Superintendens undt Rector aber sollen neben dem Cantori unpartheiischer Richter seyn.« Die Aufnahmeprüfung gestaltete sich hiernach zu einem Certamen. Im Hinblick darauf, daß häufiger Mitgliederwechsel die Leistungsfähigkeit des Chors beeinträchtigte, ließ man sich von den Eintretenden die schriftliche Zusicherung geben, »etzliche Jahre in der Schule undt beym Chore zu bleiben«.[2]) In **Pirna** durfte nach den Chorstatuten von 1672 kein Knabe in den Chor aufgenommen werden, »welcher nicht in Musicio dergestalt perfectioniret war, daß er eine Motettam ungefehlet treffe«.[3]) In der **Leipziger** Thomana sah man 1634 bei Aufnahme neuer »Symphoniaci« weniger auf musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten, als auf stimmliche Begabung. Mängel in der musikalischen Vorbildung hatte der Neuaufgenommene innerhalb einer ihm hierzu gelassenen Frist zu beseitigen. Versäumte er dies, so wurde er wieder aus dem Chor entfernt.[4])

Strenger verfuhr man bei Aufnahme auswärtiger Schüler, unter denen sich bei dem damaligen Wanderleben der »Symphoniaci« gewiß oft recht fragwürdige Elemente befanden. Zur Illustration des Gesagten sei verwiesen auf die Statuten der **Erfurter** Schule von 1663, worin es heißt: Ein Fremder darf erst in den Chor aufgenommen werden, »wenn er 6 oder

---

1) Zeitschr. des Harzver. 30, 355. Vergl. hierzu die Bestimmung der Nordhäuser Schulordnung von 1640: »In chorum symphoniacum non nisi *perfecte canentes* a rectore et cantore recipiantur. Quare opus est ut futuri symphonistae antea se probe in musica exerceant. Vocati a cantore certis dominicis diebus omnes et singuli compareant eidemque in choro musico auxilio sint. Partes communes colligant iisque quilibet novitius canticulam adscribat . . . G. Schmidt: a. a. O. S. 32.

2) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 353.

3) C. Walther: a. a. O. S. 88.

4) Schneider: Chronicon Lipsiense. Leipzig 1655. S. 519.

wenigstens 4 Wochen lang mit rühmlichem Fleiß und andern Wohlverhalten Hoffnung, daß er hiesiger Jugend mit gutem Exempel vorgehen möchte, gleichsam gewiß gemacht.«[1])

Nicht selten bereiteten die Kurrenden für den Eintritt in den Chorus musicus vor. Für **Weimar** ist dies bezeugt durch die Verfügung der schon mehrfach zitierten Schulgesetze: »Aus der Current soll keiner in die Cantorey aufgenommen werden, er habe denn in der Schule die Figural-Music zimlicher massen begriffen, daß er eine stimme singen könne«.

Der Hauptzweck, dem die Schulchöre dienten, war noch immer ein kirchlich-musikalischer.

Waren auch überall die Schüler der oberen Klassen verpflichtet, den kirchlichen Kunstgesang in sonn- und festtäglichen Hauptgottesdiensten zu besorgen,[2]) so lag dieser Dienst doch in erster Linie dem Chorus musicus ob. Bei Aufführung von »Concerten« (Kompositionen, in denen der begleitete Sologesang überwog) sangen nur die Symphonisten.[3])

Auch die Unterstützung der Gemeinde beim Gesange der deutschen Lieder, für die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung »Chorallieder« aufkam, wurde ihnen an manchen Orten zur Pflicht gemacht.[4]) Welch geringes Interesse sie diesem Dienst, der bisher in der Regel von den »Pusillen« (d. s. die Diskantisten, die dem Chor noch nicht angehörten) oder Kurrendanern verrichtet worden war, entgegenbrachten, beweist die Verfügung der **Schleizer** Schulgesetze von 1673: »Die Schüler sollen sich nicht schähmen, Gott in Choralliedern mit zu preißen.«[5])

Wie im Hauptgottesdienst, so trat auch bei der »Vesper« sowie bei »Vigilien« der Schulchor in Aktion.[6])

---

1) Weißenborn: Hierana. S. VI f.

2) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VIII, 353. Weimar 1670: »Wie wol *alle undt jede* Schul-Knaben, so die Figural-Music begriffen undt darinnen fortkommen können, schuldig, bey dem Gottesdienst zum Singe Chor zu tretten undt ihre stimme mit zu singen, so werden doch diejenigen eigentlich darzu verbunden, welche zu der Cantorey, so vor den Thüren singet, gehörig«.

Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II, 15. Schleiz 1673: »Werden Motetten gesungen, soll *ein jeder* zu seiner stimme treten, welche er in der Schulen gewohnet ist *er sey im Choro musico oder nicht*«.

3) Ebenda II, 15. »Die zu Concerten nicht können gezogen und gebrauchet werden, sollen die Zeit nicht vergeblich zubringen, sondern unter dem figuriren und Orgeln etwas aus ihrem Gebethbüchlein lesen«.

4) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II, 17. **Schleiz** 1673: Die Chorschüler »sollen die Pusillen die Chorallieder nicht allein singen lassen, sondern bey straffe jedesmahl zu Pult treten und singen helffen«. — Die Schulordnung der **Leipziger** Thomana 1634 verfügte: »vnd sonderlich sol unter der Communion nicht nur der Cantor, Praecentor oder 2 oder 3 Knaben, sondern neben ihnen der ganze Chor die deutschen Lieder singen, damit die Communicanten den Anfang eines jeden Gesetzes vnd Versiculs wol hören vnd sie vernehmen, auch den Knaben im Singen nachfolgen können«. Cf. Schneider: a. a. O. 517.

5) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II, 15,

6) Görlitzer Schulordn. 1686.

In Städten mit mehreren Kirchen und nur einem Schulchor wurde abwechselnd in den einzelnen »figurirt«. Der **Nordhäuser** Chor war nach der »tabula continens ordinem figuralis Musicae in templis certa vice per annum exercendae« von 1658 abwechselnd in drei Kirchen musikalisch tätig.[1]) Nach dem Regulativ für die Kirchenmusiken in den Stadtkirchen **Dresdens** von 1651 hatte der Kreuzchor an jedem ersten und dritten Sonntag in der Kreuzkirche, am vierten in der Frauenkirche zu figurieren, während in der Sophienkirche nur an den hohen Festen Musiken aufgeführt wurden.[2]) Hierbei pflegten auch in dieser Periode eine Anzahl musikalisch geschulter Bürger den Chor zu verstärken.[3]) — Der aus zwei Abteilungen bestehende Chor der **Leipziger** Thomana hatte an den beiden Stadtkirchen zu St. Thomas und Nicolai oft gleichzeitig mit Kunstmusik aufzuwarten.[4]) Den sonn- und wochentäglichen Abendgottesdienst der Nikolaikirche besorgte das aus Studenten — meist Theologen — gebildete Choralisteninstitut, das nach Satzungen von 1628 geleitet wurde. Da dieselben auch ein liturgisches Interesse erwecken, seien sie hier mitgeteilt:

Leges ad universos ac singulos Concentores Aedis divi Nicolai, quae Lipsiae est spectantes, anno 1628 latae, pridie vero Calend. Januar. Anni Millesimi Sexcentesimi Septuagesimi Octavi denuo descriptae a Gottfried Vopelio Zittâ Lusato pro tempore Choralium praecentore.[5])

Die Solis.

Lex 1. Quicumque die Solis aut alius cuiusdam festi diei hora matutina; item die Saturni hora 2. vespertina abfuerit, vel vicarium non prius absentiae causa Dn. Pastori et Seniori indicata, in Chorum intromiserit, poenam ferto 6 gr.
Lex 2. Qui post primum Invitatorii versum venerit, poenam ferat 1 gr.
Lex 3. Qui ad Psalmum venerit 2 gr.
Lex 4. Qui ad Responsorium venerit 3 gr.
Lex 5. Qui ad primam Evangelii lectionem . . . 4 gr.
Lex 6. Qui ad Te Deum laudamus . . . 5 gr.

Hora Pomeridiana Die Saturni.

Lex 1. Qui hora pomeridiana die Saturni ad Quintum Psalmi versum non accesserit . . . 1 gr.
Lex 2. Responsorio interveniens . . . 2 gr.
Lex 3. Ad hymnum veniens 3 gr.
Lex 4. Finita Concione et ad Magnificat veniens . . . 4 gr.

Diebus Profestis.

Hora Matutina.

Lex 1. Diebus profestis emansuri ob iustam et satis evidentem causam sive mane sit sive vesperi, vicarium substituendo causam Seniori indicari

1) Zeitschr. des Harzver. 30, 360.f.
2) Held: Das Kreuzkantorat S. 66. 3) Ders. S. 72.
4) Schneider: Chronicon Lipsiense S. 516.
5) Ich teile diese Urkunde mit nach einer im Archiv des Nikolaigymnasiums aufbewahrten Kopie vom Jahre 1678, deren Abschrift mir Herr Oberstudienrat Rektor Prof. Dr. Kämmel in dankenswerter Weise gestattete.

curabunt, ea negligentes, mulctae loco deponunto . . . 1 gr. Die Jovis vero hora 2 vespertina 3 gr.

Lex 2. Qui ad sextum Psalmi versum accesserit . . . 2 ₰.
Lex 3. Qui ad gloria Psalmi venerit . . . 3 ₰.
Lex 4. Responsorio interveniens . . . 5 ₰.
Lex 5. Ad primam lectionem veniens . . . 6 ₰.
Lex 6. Ad secundam lectionem veniens . . . 7 ₰.
Lex 7. Veniens utraque lectione finita . . . 8 ₰.

Hora Pomeridiana (diebus profestis).

Lex 1. Qui hora pomeridiana dierum profestorum utpotete Lunae, Martis, Mercurii ad Gloria Psalmi acceperit poenam ferat 2 ₰.
Lex 2. Qui ad secundum Psalmum venit . . . 3 ₰.
Lex 3. Ad Responsorium veniens . . . 4 ₰.
Lex 4. Hymno interveniens . . . 5 ₰.
Lex 5. Qui die Jovis, quo preces publicae recitantur ad Gloria Psalmi venerit . . . 4 ₰.
Lex 6. Qui ad hymnum . . . 6 ₰.
Lex 7. Qui ad cantionem Germanicam . . . 8 ₰.
Lex 8. Qui ad Lectionem Biblicam . . . 1 gr.
Lex 9. Qui ad precem primam . . . 18 ₰.
Lex 10. Qui ad alteram . . . 2 gr.
Lex 11. Die autem Veneris quo unus tantum canitur Psalmus statim omnes ab initio adsint. Qui enim quinque versiculis finitis advenerit, poenam ferto 2 ₰.

Leges generales.

Lex 1. Qui inter legendum et canendum confabulatur aut alii libro, quam illi qui pulpito et impositus, intentus est, propter negligentiam in canendo aut propter murmurationem ppt. Octavas, Quintas etc.: notatus fuerit, poenam ferto 2 gr.

Lex 2. Qui in templo aut extra templum confabulando aut ambulando tempus consumit, nec ad pulpitum dum adhuc signum datur campana, accedunt, puniuntur . . . 8 ₰.

Lex 3. Unusquisque Psalmo mane inchoato relictis subselliis ad pulpitum stato, et secundum inceptum Tonum attente canito, sub poena 6 ₰.

Lex 4. Qui cum alio rixatur, aut contentiones movet in loco sacro, aut Seniori in admonendo molestias aut verbis aut gestibus creat, aut poenam ob delictum libro inscriptam delet, mulctator . . . 6 gr.

Lex 5. Quicumque impetrata venia ante Concionem dierum Saturni templo egrediuntur, statim finita Concione adsint, si quinque aut sex versiculis in Magnificat finitis redierint, solvunto . . . 18 ₰. Si prorsus emanserint . . . 3 gr.

Lex 6. Si qui voce admodum inepti fuerint, cuidam vicem intonandi subeunti dabunt 2 gr. Totidem in fiscum numeratis.

Lex 7. Intonistae non prius ad lecturam choro abeunto nisi mane versiculus Responsorii, a meridie dimidia Hymni pars decantata fuerit et finitis lectionibus libros fibulis bene clausis in suum reponunto locum sub mulcta 1 gr.

Lex 8. Ne Chorus imposterum circumveniatur aut decipiatur, pecunia legibus comprehensa nulli licitum esto cum suo chirographo absque Senioris aut totius Chori consensu Amplissimum Senatum accedere, et stipendium suum aliorumve clam deportare, secus qui fecerit, puniuntor 24 gr.

Lex 9. Incedentes sive soli, sive cum aliis, pallia scapulis ne deiciunto, neque latus alterum exerto bracchio thrasonice nudanto, sed aequabiliter, demissa decenter gestanto, sub poena 8 ₰.

Lex 10. Qui choro aperto thorace et nudato collo sive pectore steterit,

aut inclusio caligis eminente aut risu aut gestu quovis indecoro, fuerit observatus, luito poenam 8 ₰.

Lex 11. Qui indecenter et non nigra veste accesserit neque a Seniore admonitus deposuerit, prima vice solvito 2 gr., altera vice 6 gr., tertia vice expectato poenam Domini Inspectoris.

Lex 12. Iniuriam sibi in loco sacro factam nulli ex nostris ausu proprio vindicanto: sed illam ad Seniorem aut Dn. Inspectorem modeste deferunto sub poena 14 gr.

Lex 13. Qui ob grave quoddam expediendum choro adesse nequit, huic conceditur, ut bis in septimana mittat substitutum Musicae peritum, neque ulli imposterum liberum erit, canendi actu non penitus absoluto, egredi, exceptis illis, qui laboribus scholasticis interesse coguntur. Aliter faciens poenam legibus assignatam subito.

Lex 14. Quicumque primum in Chorum ab Inspectore Reverendissimo introductus fuerit, ad augendum fiscum pro felici introitu numerato . . . 12 gr.

Lex 15. Impensarum a. ut et molestiarum quae Junioribus incumbunt aliarum immunis erit, qui alio prius in Choro stipendio usus, secundo vel tertio praesentatus fuerit.

Lex 16. Quicumque perege abierit aut iustis de causis aliis choro ad unam pluresve septimanas interesse non potuerit, licentiam huius suae absentiae a Dn. Inspectore pariter et Seniore ipse impretrato et pro hebdomadis singulis 3 gr. 6 ₰ persolvito. Alterutrius vel utriusque simul autoritatem contemnens, secundum legum tenorem solvito poenam.

Lex 17. Si lecto quis ob valetudinem infirmam ita detentus fuerit, ut ei progredi in publicum plane non liceat, non a mulctis solum omnibus et singulis tantisper liberabitur; verum etiam in distributione fisci integra et cum reliquis aequalis pars ipsi conceditur. Sin vero febricula tantum vel levis imbecillitas alia obstiterit, ut is Choro horis singulis destinatis interesse nequeat, interim tamen in vulgus alios prodeat: Sorte quidem similiter e fisci distributione communi gaudebit, pro septimanis vero singulis consueto more numerabit 3 gr. 6 ₰.

Lex 18. Qui sospes et incolumis ultra 12 septimanas choro distincte semestri uno abfuerit, mulctas suas quascunque solvito, et parte distributionis dimidia careto.

Lex 19. Qui Chorum per semestre integrum deseruerit, aut ad summum 8 septimanas saltem occasionem aliquam commodiorem nactus Cantui chorali interfuerit, stipendium integrum chori fisco relinquito.

Lex 20. Ad cavendas rixas contentiones et quosvis inanes praetextus, conclusum est totius Chori consensu, ut imposterum omnis qui choro non integras 13 septimanas post praesentationem adfuerit, dimidiam Stipendii partem praedicto relinquat Choro ac de mulctis in distributione prima nihil, in secunda dimidiam, in tertia vero aequalem cum reliquis partem reportet.

Lex 21. Distributionis tempore quilibet hora Seniore definita locum consuetum accedito aut mulctas suas per alium absque omni mora afferri curato, aut pro negligentia sua 6 gr. luito.

Lex 22. Quicunque tempore impetratae veniae exacto reversus in loco conspicitur, atque e Choro per aliquot dies arbitrario modo emaneat secundum legum tenorem subito poenam.

Lex 23. Quivis iunior tres integras hebdomadas a die praesentationis immunis esto ab impositione librorum et in delinquentes contra leges praescriptas animadversione.

Lex 24. Iunioris officio fungens omnes libros famulo aeditui signum campana adhuc dante pulpito imponito, candelabra tempore hyberno deputatis locis infigito, inter canendum candelas emungito, finito Choro, libros fibulis clausis prius et reliqua in locum consuetum deportato et claudito sub poena 1 gr.

Lex 25. Iunior capsulam cui Chorales libri cum aliis insunt, ex incuria

quadam non claudens, sed abiens ea aperta damnum Choro illatum ipse restituito et pro negligentia 6 gr. luito.

Lex 26. Iunior mulctam (= poenam) a caeteris in has leges delinquentibus exigito et Seniori reluctantes indicato. Haec si neglexerit, et ad Seniorem delatus fuerit, neglectam sibi solvendam inscribat et tribus insuper nummis augeat.

Lex 27. Qui iuniori in observando et inscribendo restiterit, mulctator 2 gr. Si vero in Choro adesse nequiverit, neque alteri suas inscribendi partes demandaverit, eandem luito poenam.

Lex 28. In absentia Iunioris alter ex illis cuicumque hoc officium depromendi et claudendi libros a Seniore fuerit demandatum, sedulo facito, recusanti vero, inscribitor loco poenae 1 gr.

Faxit Deus ut fiant haec omnia in divini sui nominis gloriam, Ecclesiae incrementum et omnium emolumentum. Amen.

Lipsiae describebat Gottfried Vopelius p. t. Choral. praecentor 1678.

Diesen Satzungen folgte ein Nachtrag vom Jahre 1678. Derselbe lautet: »Folgen etliche Vergünstigungen, welche doch ultra Terminos nicht zu extendiren seyn.

1. Wer zum heil. Abendmahl gehet, dem stehet frey, des Sonntags früh unter der Lection hinaus zu gehen, ohne Straffe, jedoch daß er seines hinausgehens Ursach zuvor in dem Choro anzeige.

2. Welcher des Sonnabends in der Vesper, es sey zu St. Thomae oder Nicolai prediget, der darf es gleichfalls ohne straffe thun, nur daß ers vorhero dem Choro anzeige, sonst wird er gestraft secundum legum tenorem.

3. Welcher von den Choralisten des Sonntags frühe auffm Dorfe prediget, der ist auch frey von der Straffe, was dasselbige mahl anbelanget, nur, daß ers zuvor und zwar ehe man hat angefangen zu singen, dem Choro hat angedeutet, sonst wird er gestraft secundum legum tenorem.

4. Welcher einem Leichenbegängnis eines Conteranei Benefactoris, Patroni aut Hospitis umb 1 Uhr beywohnet, der ist auch frey von der Straffe, nur daß ers vorher dem Choro habe andeuten lassen. Ist aber die Leiche vmb drey Uhr, so kann er derselben unbeschadet, dennoch in die Vesper kommen.«

Einem weiteren Nachtrag vom Jahre 1689 entnehmen wir folgende Angaben:

»Observationes ad legem 1: Die Solis. Festi Diei. Subintelliguntur hoc festo Die, non tantum Summae illae Festivitates Nativitatis Christi, Paschatis, Ascensionis, Pentecostes, Michaelis et quae in memoriam B. Mariae Festa Apostolorum, quando scilicet memoria illorum in Templo Nicolaitano celebranda venit, item Dominica prima Adventus, item Festum Reformationis, Dies viridium, Die Parasceues et quod bene notandum, Dominica Palmarum, qua post sacra matutina hora Quinta finita Choralistae hora sexta statim in Choro se iterum sistunt, et post Lectionem Epistolae Hymnum illum maxime pium et huic Dominicae Sacrum, Gloria Laus et Honor tibi sit Rex Christe Redemptor etc. concinent.

Hora matutina. Hora illa matutina est die Solis, Festis Apostolorum, Die Viridium et Feria Tertia Nativitatis Christi, Paschatis et Pentecostes hora quinta oder halb sechs Uhr, Summis autem Festivitatibus omnibus, ut et Dominica Prima Adventus, Dominica item Palmarum et Parasceues semper hora quinta. An Hohen Festtagen gehen die Choralisten allezeit umb fünf Uhr in die Metten, an gemeinen Apostelfesttagen aber und gemeinen Sontagen umb halb sechs Uhr.

Ad legem secundam: Post primum Invitatorii versum Primus ille Invitatori versus est, Veni exultemus domino etc. Hoc igitur finito et ad secundum versum veniens, Quoniam Deus Magnus Dominus etc. solvit 1 gr.

Ad legem quartam: Die Saturni. *Ad Magnificat veniens.* Quod is, qui plane emanet die Saturni sine venia, in vigiliis item Summorum Festorum, 6 gr. solvat, monitum est in lege prima die solis. In hac lege autem agitur de

veniendo ad Magnificat, si scilicet veniam prius non petierit et quidem pro quovis versu sive decantato sive Organo pulsato solvit 3 ℛ, argumento legis 5. generalis, quam evolvito.

Ad legem quintam generalem. *Solvunto* 18 ℛ. Itaque pro singulis versiculis solvitur Ternarius sive versiculus ille Cantatus sive Organo Pulsatus fuerit, ut iamdum supra ad legem 4. die Saturni monitum est.

Ad legem 7. generalem. *Non prius ad Lecturam Choro abeunto* etc. Denen Lectoribus ist vergunt in diesem lege, früh nach gesungenem versiculo Responsorii, und zu Mittage nach gesungenem versiculo Responsorii, und zu Mittage nach gesungenem halben Hymno nicht allein ad pulpitum sondern auch hinter Altar zu gehen und die Lection herfür zu holen, wenn sie sie zuvor nicht möchten evolvieret haben. Mit der Lection aber wirds so gehalten, daß der Primus Lector Lateinisch lieset bis Mittwcche früh inclusive, Nach Mittage aber eiusdem diei Mercurii lieset er Deutsch und der ander Lateinisch.

Ad legem 13. generalem. *Neque ulli liberum erit egredi* etc. Es darf keiner vor geendigtem Singen außer Chore weggehen, außgenommen diejenigen, welche in der Schulen zu St. Nicolai oder zu St. Thoma publice zu laboriren haben.

Ad legem 19. generalem. Wer eine bessere Condition bekömt, einen Pfarrdienst oder eine Praeceptoratur an einem andern orte, derselbe muß sein ganzes Stipendium dem Fisco überlassen«.

Das Choralisteninstitut hielt sich bis zur Aufhebung der horae canonicae im Jahre 1823 (cf. Geffcken u. Tykocinski, Stiftungsbuch der Stadt Leipzig S. 17). Anschaulich geschildert werden die Choralisten (sie selbst nannten sich Kastraten) in einer anonymen Schrift v. J. 1768, welche betitelt ist: »Das galante Leipzig« (Leipz. Stadtbiblioth. Hist. Sax. 227 n).

In **Halle** erstand der kirchlichen Musik in der 1677 ins Leben tretenden herzoglichen Kapelle eine Pflegstätte. Sie wurde durch Schüler des Gymnasiums als Kapellknaben unterstützt.[1])

An die mit dem öffentlichen Gottesdienst in unmittelbarer Verbindung stehenden musikalischen Verrichtungen des Chors schlossen sich als kirchliche Obliegenheiten außerordentlicher Art die Musikaufführungen bei Trauungen und Leichenbegängnissen[2]) sowie die an katholische Anschauungen anklingende Absingung geistlicher Lieder zum Gedächtnis verstorbener Bürger[3]) — Verrichtungen, die den Sängern manch klingenden Lohn eintrugen. Waren die Leichenbegängnisse solennen Charakters, so daß die ganze Schule oder wenigstens die halbe die Leiche begleiteten, so wurde vor dem Trauerhause und in der Kirche je eine Motette gesungen.[4]) Während der Prozession nach dem Friedhofe sangen die der Leiche vorangehenden Schüler einfache Choräle Luthers, Figuralmusik nur bei Begängnissen von Standespersonen oder solchen, »die der Kirchen vnd Schulen gedienet«, »ihnen etwas vermacht und alle gute Beförderung erwiesen.«[5])

1) Hertzberg: Gesch. der Stadt Halle. 1889 ff. II, 523.

2) Görlitzer Schulordnung v. 1686. — Zeitschr. des Harzver. XXX, 354. — Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II, 17. VIII, 354.

3) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig 1905. S. 136ff

4) Spitta: Joh. Seb. Bach. II, 16. — Vergl. hierzu die ausführlichen Angaben der Nordhäuser Schulordnung v. 1658. Zeitschr. d. Harzver. 30, 356.

5) Schneider: Chronicon Lipsiense. S. 517.

Das Verhalten der Choristen bei diesen Trauerakten war nicht immer einwandfrei. Bezeichnend sind die Worte der **Schleizer** Schulordnung: »Im Leichensingen sollen sie nicht vorn die Tertianer singen lassen und sie mit einander reden, sondern wissen, daß sie mehr als die andern verbunden sein, die Leichen christlich zu begleiten und hinzusingen.«[1])

Eine stattliche Einnahmequelle erschloß sich den Chören in den Singprozessen,[2]) die man an bestimmten Festen, sowie Sonn- und Wochentags veranstaltete. Bei dieser Gelegenheit teilte man den Chor.[3]) Jedem Teil war ein bestimmtes Stadtviertel zugewiesen. Die Beteiligung an diesen Umgängen war obligatorisch.[4])

Das Verhalten der Schüler hierbei war nicht immer korrekt. Ein Schlaglicht auf die Mißstände, die eingerissen waren, werfen die Worte der **Weimarer** Schulordnung von 1670: »Auff den gassen sollen die Cantorey-Schüler ihre augen nicht umbher schweiffen undt gleichsam die Ziegel auf den Dächern zählen lassen, viel weniger birn undt äpfel fressen, im singen nicht stillschweigen und etzliche wenige fortsingen lassen, auch nicht waschen oder zancken, am wenigsten in einander gerathen undt sich auf öffentlicher gassen schlagen, welchesfalls die Verbrecher uf gutachten des Rectoris undt Cantoris zu gebührender Strafe gezogen werden sollen.«[5]) Ein noch düstereres

---

1) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II, 17.

2) In Chemnitz wurde 1674 festgesetzt: »Der Musikchor soll hinführo nur nach Erledigung der Ordinallektionen ausgehen und singen, also des Mittwochs und Sonnabends am Nachmittag, und wenn er noch nicht herumgekommen ist, den Sonntagnachmittag hinzunehmen«. Mitt. d. Chemn. Geschichtsvereins VIII, 58. — Görlitzer Schulordnung v. 1686: »Circuitum, quem vocamus, et Diebus Dominicis et Diebus festis iusto tempore finiunto«. — In Nordhausen wurde nach den Schulgesetzen von 1658 Mittwochs und Sonnabends ein Singprozeß abgehalten. Cf. Zeitschr. d. Harzver. 30, 355.

3) Mitt. d. Gesellsch. i. Erziehungsgesch. XI, 106. Gothaer Schulgesetze 1641: »Der ganze Coetus soll in 4 Choros getheilet werden, alß daß die ganze Stadt zu durchsingen, desto weniger Zeit zugebracht werden möchte«.

4) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. VIII, 354.

5) Ebenda VIII, 354. — Vergl. hierzu die Ausführungen der **Schleizer** Schulgesetze 1673: »Auf der Gassen sollen sie unter wehrenden Singen nicht hin und her gaffen, oder theils gar stille schweigen, lachen, und sonst muthwillig sein, sondern die Stimme zur Handt nehmen und, waß sie auch außwendig können, dennoch darauß hehrsingen, auch nicht einen sogar eylfertigen schändlichen Tact führen wie die Dorffiedler mit einem Gaßenhauer zu thun pflegen, denn die Bürgerschafft sehr offt hierüber Beschwerde geführet haben«. Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II, 17. — Die **Freiberger** Schulordnung von 1652 bestimmte: »Modulantes in plateis canunto, non boanto, non vociferantor. Indecore se non gerunto, non cursitanto, ad aliam domum ante plene finitam cantilenam ne properanto«. — Den Nordhäuser Schulgesetzen von 1640 entnehmen wir die Worte: »Plateas ingrediantur composite, suo quisque loco stet modeste, sine clamoribus, sine risu soluto, sine colloquiis obscoenis, sine iocorum scurrilitate, sine risu et altercationibus, sine dictis aculeatis suum peragant officium, in nuptiis admissi ebrietati non indulgeant«. G. Schmidt: a. a. O. S. 33 — Cf. hierzu Zeitschr. des Harzvereins 30, S. 355.

Bild von diesen Umgängen entrollen die **Erfurter** Schulgesetze von 1663, worin darüber geklagt wird, daß die Choristen »bey werendem Singen darvon in die Bier- vnd Weinhäuser gingen.«[1])

Verderblich für die Stimmen der Knaben war das mehrtägige Umsingen in der Winterszeit. Mit Rücksicht hierauf ersuchte 1695 in **Freiberg** der Kantor den Rat, »das Weihnacht-, Neujahr- und Großneujahrsingen, weiln sonsten die Schüler, mit denen er die Kirchenmusik zu bestellen, ganz untüchtig darzu würden, auf andere hohe Festtage, da die Kälte nicht so groß, zu verlegen.« Der Rat erklärte sich nicht »abgeneigt« hiergegen, wollte jedoch »erst den Superintendenten und die oberen Schulkollegen hören«.[2]) Da jedoch der Rektor 1696 sich dahin aussprach, daß »das dreimalige Weihnachtssingen auf eine andere Zeit füglich nicht gelegt werden könne«,[3]) ließ man die Angelegenheit auf sich beruhen.

Mangel an Tenoristen und Bassisten nötigte den **Schneeberger** Chorus musicus 1651, das Straßensingen einzustellen.[4])

Nicht selten verlangte man den Chor zu Hochzeits- und andern Festlichkeiten, um sich von ihm einige Motetten vortragen zu lassen.[5]) Diese Gepflogenheit mußte in einer Zeit, deren Geschlecht unter den Einwirkungen des langen Krieges sittlich verwildert war, zu Übelständen und Widerwärtigkeiten führen. Eine deutliche Sprache hiervon reden die Ausführungen der **Weimarer** Schulordnung von 1670: »Weil auch bisher viel feine Knaben zum Sauffen gewehnet indem sie zu allerley leichtfertiger gesellschaft, da wenig Zucht und Erbarkeit gesehen, offt bis über Mitternacht mit grosser Beschwerung der Eltern und Wirthe, bey welchen sie wohnen, aufgehalten, so soll zwar ehrlichen Leuthen und Bürgern, so der Schule gutes gönnen undt den armen mit Allmosen helffen, die Cantorey nicht versaget, sondern ihnen uf ihr begehren geschicket, doch das sie nicht über gebührliche Zeit aufgehalten noch mit unzüchtigen, schandlosen undt schädlichen Exempeln geärgert werden.«[6]) Die Choristen bedienten sich bei diesen Aufwartungen

---

1) Weißenborn: Hierana. S. X.

2) Freiberger Ratsprotokolle 1695, fol. 510.

3) Freiberger Ratsprotokolle 1696, fol. 516.

4) Neues Archiv f. sächs. Gesch. XVI, 233.

5) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II, 15 f. — Görlitzer Schulord. 1686. Schneider: Chronicon Lipsiense. S. 549. Bei Hochzeiten vornehmer Bürger empfingen 1643 die Schüler für ihre Mitwirkung 2 tlr., die Geiger 3 tlr., die Stadtpfeifer 5 tlr.

6) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. VIII, 355. Vergl. hierzu die Bestimmung der **Schleizer** Schulordnung von 1673: »Bey den Conviviis nuptialibus sollen sie mäßig im Trinken sein und sonst in acht nehmen, daß sie nicht Unehre einlegen, auch so sie etliche Stücke gesungen, sich bedanken, und fein zeitlich wieder heimgehen«. Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II. 17. — Ähnlich lauten die Bestimmungen der **Halleschen** Schulordnung von 1661 (Vormbaum II, 563), der **Merseburger** Schulordnung von 1668 (Witte: a. a. O. II. 45), sowie der **Nordhäuser** Schulgesetze von 1640 (Schmidt: a. a. O. S. 33) und 1658 (Zeitschr. des Harzver. 30, 354.)

oft Lieder, die gegen Sitte und Anstand verstießen. Zeugnis hiervon gibt die weitere Verfügung der genannten Schulordnung: »Sie sollen zusehen, daß sie auf Hochzeiten oder andern Zusammenkünfften, da ihrer begehret wirdt, niemanden zu willen oder gefallen, ehrenrührige stücke, oder der Religion zu wider, sondern solche gesänge singen, der sie sich niemanden schämen dürfen.«[1])

Die nicht unbedeutsamen Einnahmen von außerkirchlichen Aufwartungen flossen teils den Kantoreiknaben zu,[2]) teils wurden sie zur Anschaffung von Musikalien verwandt.[3]) In welcher Weise die gesammelten Gelder verteilt wurden, ergeben die Worte der **Gothaer** Schulgesetze von 1641: »Sollen die beede Praefecti superiores von jedem R so gesamlet wird, einen groschen und die beeden inferiores 6 ₰ vorhero participieren. Darnach soll der ganze Coetus getheilet werden in *perfectos*, *minus perfectos* und *Tirones* und solche proportio in distributione gehalten werden, daß ein perfectus $^3/_4$, ein semiperfectus $^1/_2$, ein Tiro $^1/_3$, ein büchsenträger $^1/_6$ bekommen sollen.«[4]) Wer bei den musikalischen Verrichtungen des Chors fehlte, ging der Revenuen verlustig.[5])

Die reichen Geldspenden, die den Schülern zugingen, zogen Mißstände nach sich. In fast allen Schulordnungen finden sich Bestimmungen, die vor Mißbrauch der »ersungenen Gelder« warnen und das Leben der Symphoniaci in recht eigentümlichem Lichte erscheinen lassen. Charakteristisch ist die Verfügung der **Weimarer** Schulgesetze: »Wann die Woche über abgesungen worden, sollen sie sich in die Schule begeben. Was ihnen von ehrlichen Leuten gegeben worden, durch den Rectorem unter sich theilen, die geldstrafe davon abziehen lassen, undt was einem jeden zukömmt, *wohl anlegen*, undt da aber einer, daß er es zu Spiel, Saufen, Spendiren oder dergl. leichtfertigkeit brauchete, betretten würde, soll er ausgeschlossen und ein andrer an seiner statt geordnet werden.«[6])

---

1) Vergl. hierzu die Worte der **Freiberger** Schulordnung von 1652: »*Cantilenas foedas nec emunto nec legunto*«.

2) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. XI, 107. VIII, 355. Zeitschr. d. Harzver. 30, 355.

3) Zeitschr. des Vereins f. thür. Gesch. 10, 459.

4) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. XI, 107.

5) Ebenda XI, 107. VIII, 355.

6) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. VIII, 355. — Vergl. hierzu die Verfügung der **Freiberger** Chorgesetze von 1652: »Liberalitate et beneficentia largientium pecuniam ne abutuntur, et quicquid nummorum erogatur a munificis civibus, rebus nihili non impendunto: non comessationibus, non luxu, non helluatione, multo minus vestitu sumtuoso et indecente absumunto, sed in res ad victum et cultum moderatum necessarias et utiles insumunto: nec sibimet ipsis hominum liberalium animum prodigalitate sua abalienanto aut ad largiendum restrictiorem reddunto«. — In den **Schleizer** Chorgesetzen von 1673 lesen wir: Die Schüler »sollen die ersungenen Gelder nicht vertrinken, verspielen oder an hoffart anlegen«. Auch das Tragen luxuriöser Kleidung, »aufschlagen der hüte, fliegende Mäntel, weiße schuhe« u. dergl. — wurde ihnen

Welch sittliche Verwilderung in einzelnen Chören Platz gegriffen hatte, illustriert die Bemerkung, die wir einem Dokument der **Erfurter** Schule von ca. 1663 entnehmen: »Die Choristen sollen sich alles liederlichen Absehens auf Maitressen enthalten« . . .[1])

Sehr dürftig sind die Angaben, die uns über die Musikproben der Schulchöre vorliegen. Da die Symphonisten an den regelmäßigen Gesangstunden des Schülercötus teilnahmen,[2]) so war die Veranstaltung musikalischer Sonderübungen in der Regel entbehrlich. In **Weimar** fand 1670 alle Mittwoch nachmittags,[3]) in **Gotha** 1641 jeden Sonnabend[4]) eine Übungsstunde statt. Die Abhaltung von Proben »vor oder nach Tische« in den Abendstunden war untersagt, weshalb, ergibt die Bestimmung der **Weimarschen** Schulordnung von 1670: »soll ihnen gäntzlich verbothen seyn, sich bei nächtlicher Weile vor oder nach tische in der Schule zusammenzufinden, *unterm Praetext musicalischer übung, darinnen zu sauffen undt zu spielen,* auch wohl mit unzüchtigen, leichtfertigen gesindlein, wie es die Erfahrung gegeben, zu tantzen und andere büberey zu treiben, zu dem ende die Classen undt Schulthüren, außer der schulstunden bey Vermeydung ernstes Einsehens, verschlossen gehalten werden sollen.«[5]) Gegen die Unsitte, während der Predigt Sonntags Übungen vorzunehmen, eifert die **Hallesche** Schulordnung von 1661.[6]) Daß der Kantor »diejenigen, welche feine naturalia und Lust zu singen haben, privatim in musicis zu unterweisen« verpflichtet war, bezeugt die Schulordnung der **Leipziger** Thomana von 1634.[7])

Der Notenschatz der Chöre bestand teils aus gedruckten, teils aus geschriebenen Musikalien. Die letzteren wurden von den Schülern selbst angefertigt. Beweis hierfür sind die Verfügung der **Gothaer** Schulgesetze von 1641: »Der Cantor inferior soll alle Sonnabendt dem Exercitio Musico Symphoniacorum beywohnen, was zu derselben bessern Information dienlichen anordnen, und damit die gehörende *gesänge auch von jedwedem abgeschrieben werden,* fleißige Aufsicht haben« — und die Bestimmung der

---

untersagt. Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. II, 17. — Ähnliche Mißstände im Naumburger Schulchor bezeugt die Schulordnung von 1656, worin es heißt: »Die Schüler sollen sich nicht in Bier- und Weinhäusern finden lassen. Der dawiderhandelnde Chorschüler singt beim ersten Male 6 Posten, das andere Mal 12 Posten umsonst, das dritte Mal wird er excludiert«. Neue Mitt. des thür. sächs. Ver. f. Erforsch. vat. Altertums 14, 294. —

1) Weißenborn: Hierana. S. X.

2) Mitt. d. Ges. f. Erziehungsgesch. VIII, 354. Weimarsche Schulord. 1670: »Über dieser Übung der Cantorey bleibet dem Cantori seine Singe-Stundt laut des typi lectionum vor sich«.

3) Ebenda VIII, 353. »Alle Mittwochen nach Mittage sollen sie in der Schule zusammen kommen, im Singen sich zu üben, damit sie bey ehrlichen Leuten nicht Schimpf einlegen.«

4) Ebenda XI, 93. 106.

5) Ebenda VIII, 353.

6) Vormbaum II, 547.

7) Schneider: Chronicon Lipsiense S. 515.

Nordhäuser Schulgesetze: »partes communes colligant iisque quilibet novitius canticulam adscribat.«[1])

Über die Leistungen der Schulchöre des 17. Jahrhunderts läßt sich ein einheitliches Urteil nicht fällen. Oft scheinen dieselben durch den Wechsel im Bestande der Mitglieder merklich beeinträchtigt worden zu sein. Zeigte sich der Rektor zu streng in der Handhabung der Disziplin, oder wiesen Wohnung und Beköstigung der Schüler irgend welche Mängel auf, so griffen die älteren Symphoniaci zum Wanderstabe.[2])

In dem Alumnat der **Dresdner** Kreuzschule begegnen wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einer großen Anzahl von Schülern, die ohne musikalische Begabung waren und darum bei den gesanglichen Verpflichtungen nicht herangezogen werden konnten. Bezeichnend hierfür ist eine Stelle in einem Beschwerdeschreiben über den Rektor vom Jahre 1660: An Sängern ist ein großer Mangel, »also, daß ein Chor bey der Schule kaum ein quinque auffbringen kan, Es begehrt auch kein Alumnus, wenn er auffgenommen, ferner singen zu lernen, ihrer viel gehen nicht mit herumb zu singen, etliche auch, ob sie gleich darbey sein, halten sie das Maul zu undt singen nicht, vndt wird ihnen wegen dieses vnfugs von dem Hrn Rectore beygepflichtet.«[3]) Um der Unbeständigkeit im Stimmaterial, die sich am meisten im Diskant geltend machte, einigermaßen abzuhelfen, petitionierte der Kantor ca. 1654 um Gründung zweier besonderer Diskantistenstellen. Die Bitte wurde erfüllt, doch mit der Einschränkung, daß die neu angestellten Diskantisten nur zum Kirchengesang verwendet, vom Straßensingen aber zur Schonung ihrer Stimme befreit würden.[4])

Wenig ehrenvoll für die musikalische Leistungsfähigkeit des **Merseburger** Schulchors zu Ausgang des 17. Jahrhunderts war das Urteil, das der Konrektor bei einer Visitation im Jahre 1690 zu Protokoll gab. Es lautete: »Es werden indigni angenommen, daher der Chorus gar schlecht. In Summa die Music lüge hier gar.«[5])

Wesentlich bessere musikalische Leistungen erzielte allem Anschein nach der **Freiberger** Chorus musicus, der 1684 sich fähig zeigte, eine Komposition des Kantors aufzuführen, die für »28 Stimmen und 60 Instrumente« geschrieben war.[6]) Welch reges musikalisches Leben der Chor in der 2. Hälfte

---

1) G. Schmidt: a. a. O. S. 33. — Vergl. hierzu die Verfügung der Nordhäuser Schulgesetze von 1658 (Zeitschr. des Harzver. 30, 355): »Die Bücher, darinnen die Gesänge stehen, sollen sie sich selbst machen, undt wer in den Chor genommen wird, soll darein einen Gesang zu schreiben schuldig sein.«

2) Zeitschrift des Ver. f. thür. Gesch. 10, 433. In einem Schreiben von 1643 klagt der Kantor zu Weimar: Will man Choristen oder Currendaner strafen, so laufen sie davon. »Die Bursche auf der Schul wohnendt, die chorum musicum erhalten, bekommen kaum die Woche 4 oder 5 mahl zu essen, daher trachten sie an andere örter sich zu begeben«.

3) Held: Das Kreuzkantorat. S. 69. 4) Ebenda S. 70.

5) F. Witte: a. a. O. II, 44.

6) Ratsprotok. 1684, fol. 734.

des 17. Jahrhunderts entfaltete, bekunden die Schulaufführungen jener Zeit, bei denen der Gesang reiche Verwendung fand.[1])

Recht Bedeutsames auf dem Gebiete der Musik scheint auch die **Zittauer** Schule geleistet zu haben.[2]) Sie führte 1646 eine von Johann Förster geschriebene Komödie »Samuel« auf, für die Andr. Hammerschmidt musikalische Einlagen komponiert hatte.[3]) Welche Rolle zu Ausgang dieser Periode die Musik hier bei den Umgängen am Gregoriustage spielte, ist ersichtlich aus der eingehenden Schilderung, die uns Herm. Eckstein[4]) über die Feier dieses Schulfestes gegeben hat.

Unsre Ausführungen ergeben: Die Schule des 17. Jahrhunderts läßt der musikalischen Ausbildung der ihr anvertrauten Jugend sorgsame Pflege und Förderung angedeihen. Die Nachwehen des dreißigjährigen Krieges, der die Disziplin in der Schule stark erschüttert, machen sich jedoch in den Schulchören bemerkbar, deren musikalische Bedeutung an manchen Orten sich verringert.

---

1) Mitt. des Freiberger Altertumsvereins, Bd. 22, 83. »Musikalischer Streit Apollinis und Pans, welcher auf eine Moral- und Geistl. Deutung gerichtet und in einem actu Gregoriano 1685 von der Freybergischen Schuljugend vorgestellt worden«. — »Entwerffung des wahren und Verwerffung des falschen Höchsten Gutes. In einem actu musico bey dem am 23. April 1688 angestellten Gregorianischen Feste dargestellt vom Collegio Scholastico Freibergensi«.

2) Th. Gärtner: Quellenbuch zur Gesch. des Zittauer Gymnas. 1905. S. 129.

3) Th. Gärtner: Die Zittauer Schulkomödie vor Christ. Weise. Zittau 1903. S. 8.

4) H. Eckstein: Die Feier des Gregoriusfestes in Zittau. Programm 1888. S. 3 ff.

In seiner »Wächterstimme aus dem verwüsteten Zion« hatte Großgebauer schon im Jahre 1660 laute Klage erhoben über die Herrschaft, die Kunstmusik und Orgelspiel in den evangelischen Gottesdiensten ausübten. Seine Klagen verhallten wirkungslos. Die Herrschaft der Kunstmusik blieb unerschüttert. Beeinträchtigt in seiner Machtstellung wurde der kirchliche Kunstgesang erst durch den zu Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts aufkommenden Pietismus.

Waren an sich die Bestrebungen der Spener und Francke, den Protestanten die von Luther erstrittenen Vorteile zurückzugeben, christliche Gesinnung und Glaubensinnigkeit zu wecken und zu beleben, höchst wohltätig und heilsam, so führte doch bald die Scheu vor weltlichen Genüssen, die pietistische Eiferer betonten, zur Feindschaft gegen jede Betätigung irdischer Lebensfreude. Auch gegen den Kunstgesang, in dem sie eine Störung frommer Andacht erblickten, ergossen sich die Schmähungen pietistisch gesinnter Männer. Zur Erläuterung des Gesagten sei auf die Zeugnisse einzelner Gegner des Kunstgesanges verwiesen. In seiner Schrift: »Bestrafter Mißbrauch der Kirchenmusic« schreibt der Laubaner Pastor Primarius Muscovius im Jahre 1694:[1]) »Darum ich niemals den rechten, sondern nur den Missbrauch der Kirchenmusik nach der Schrift gestraft und bekenne, dass ich schon von vielen Jahren her ein Missfallen über der üppigen, leichtsinnigen, bunten und gar zu krauspen neuen Art und Weise, die man im Musicieren treibet, so etwan innerhalb 40 oder 50 Jahren so sehr eingeschlichen und je mehr und mehr prächtig sich erhaben zum Schaden der Einfältigen eingeführet, in meinem Herzen empfunden und den Trieb, selbige zu strafen nicht länger hinterhalten wollen, massen denn, da ich noch in die Schule gegangen, von meinen Tischwirten oft gehört, wie sie sich, dass sie dadurch nicht erbauet würden, beschweret und das allzuviel wunderliche Coloraturenmachen und seltsame Gurgel-Laufen, da nur alles gejaget wird und hüpfender Weise durcheinandergehet, eifrig improbieret und geklaget, dass sie gerne mitsingen wollten, wenn sie vor solchen unerbaulichen, ja ärgerlichen Musicieren dazu gelassen, deutsche Lieder, dazu die Orgel zugleich mitgeschlagen, langsam und andächtig gesungen würden. Und diese Beschwerung und Verlangen der Gläubigen hat Gottes Wort zum Grunde, rühret her aus einem Eifer, der rühmlichst ist und verwirft nicht den rechten Gebrauch, sondern den Missbrauch der edlen Musica.«

1) Muscovius: Bestraffter Missbrauch der Kirchenmusic. Lauban 1694. S. 36 ff. und 46 ff.

Als ausgesprochener Feind kirchlicher Musik tritt 1698 der Rektor des fürstlich-gothaischen Gymnasiums, Vockerodt, mit der Schrift: »Zeugnis der Wahrheit gegen die verderbte Music und Schauspiele, Opern, Comödien, und dergl. Eitelkeiten, abgenötigt durch die andere von einem Weissenfelsischen Hofmusikanten im Jahre 1697 herausgegebene Schmähschrift (Frankfurt und Leipzig 1698)« auf den Plan. Seine Stellung zur Musik charakterisieren die Worte, die wir dem »an die Musicos« gerichteten Schlussworte entnehmen: »Ungläubig seyd ihr Lehrlinge insonderheit, die ihr dermaleins in Schulen dienen und Sänger werden wollt, wenn ihr über dieser Kunst in Müssiggang geratet. Im Unglauben treibet Ihr sodann eure Kunst, wenn ihr damit nicht allein Gott, sondern auch Menschen nicht so wohl zur Besserung, als um Ehre und Ruhms willen zu gefallen suchet . . . die Worte des Gesanges durch *überflüssige Künstelei und affectierte Coloraturen zerreisset*, zerhacket und verstümmelt, dass der Zuhörer keinen Verstand daraus nehmen kann . . ., wenn ihr die Stimmen durch das allerkünstliche Getöse mehr zerstreuet, als zur Innigkeit erwecket und vereiniget . . . Den Glauben schändet ihr, wenn ihr euch mit leichfertigen Madrigalen, Neapolitanischen Vilanellen, Buhler-Liedern und allerley lächerlichen und possirlichen Quodlibeten traget . . . Am Glauben leidet ihr Schiffbruch, wenn ihr *unter dem Schein die Kunst zu excolieren, collegia musica und Kränzchen anstellet*, dabei ihr eure Geckerei und Muthwillen nach eures Herzens Lust ungestrafft auslassen könnet, wenn ihr durch öftere Zusammenkünfte im Hause der Freuden eine Gewohnheit bekommet in Spotten, Possen- und Zottenreissen, Erzählung lächerlicher Schwänke und Fratzen, dass euch sauer ein kluges und ernstliches Wort zu reden, oder bey einer Gesellschaft zu sein, da ihr das faule Geschwätze, das läppische und ungöttliche Wesen nicht auslassen und darüber lachen und hadern dürfet, wenn ihr die offenbahren Werke des Fleisches noch wohl mit dem cantores amant humores entschuldiget: Wenn ihr gerne dabey seid, wo Völlerei getrieben wird« . . .

Um aus der reichen, gegen die Kunstmusik gerichteten Literatur[1]) noch einen dritten Vertreter anzuführen, sei das Zeugnis des Lockwitzer Pastors *Gerber* mitgeteilt, das insofern besondere Beachtung fordert, als es in schweren Vorwürfen gegen die Kantoreien gipfelt.

Der pietistisch gesinnte Pfarrer schreibt:[2]) »Ich habe in gemeinen Städten

---

1) Als Gegner der Figural- und Instrumentalmusik seien noch angeführt: »Hector Mithobius: Psalmodia sacra«. Schellwig Cynos. Consc. Quaest. 19. Dannhauer: Loc. Com. S. 483. 533. Nicolaus Hartkopf. Zobel: Weihn. Vesperstunden. § 2. Jenisch: »Predigten von der Kinderzucht« S. 168. Gerber: »Die unerkannten Wohlthaten Gottes«. — Vorrede zum 1. Theil. Dresden 1709. Tenzelii: Monatliche Unterredungen, anno 1692 S. 717.

2) Christian Gerber: Unerkannte Sünden der Welt 1703. Bd. 1, p. 1061 ff Vergl. hierzu: Chr. Gerber, Sendschreiben an den Herrn Georgium Motzen, Cantor in Tilse. Arnstadt, 1704. S. 18.

gesehen, daß die Bürger, auch Handwerksgesellen, so Adiuvanten chori Musici gewesen, am Sonntag haben in der Kirche helfen musicieren und aus dem *Hammerschmidt* eines dahersingen, Nachmittage aber eben diese im Bierhause gesessen, gesoffen und geschwärmet, auch die schändlichsten Sauff- und Buhlerlieder gesungen und in Festzeiten sind sie des Morgens wieder zu Chore gegangen, da sie noch nicht recht nüchtern gewesen, haben — wohl auch nach Branntwein gestunken wie die Schweine. Solche und dergleichen Leute werden nun an vielen Orten zur Music in Kirchen gebrauchet, da urteile aber ein verständiger Christ, wie dem lieben Gott ein solches Lob gefallen müsse . . . .

Es wird aber auch sogar beym Gottesdienst mit der Musik so verfahren, daß daraus nicht nur ein Mißbrauch, sondern ein groß Ergernis entstehet . . .

Es wird vielmal so vielerley untereinandergemenget, daß kein Mensch in der Versammlung weiß, was es seyn solle, bald ist es Teutsch, bald Lateinisch, bald gar Italienisch und die Gemeine Gottes mag nun etwas verstehen oder nicht, genug, daß es lieblich klingt und die Ohren füllet, wenngleich das Herz dadurch nicht gebessert wird . . . . Zwar leugne ich nicht, es ist im Alten Testament beym Gottesdienst mit Sayten musizieret und im höhern Chor gesungen worden, aber daß alles so gar toll durcheinander gangen und der Text so zerrissen und zerhackt worden, wird niemand sagen, vielweniger behaupten können . . . . Es wolle aber niemand gedenken, als ob hiermit alle Music verworfen sey . . . . Nein. Daß zu denen Christlichen Gesängen die Orgel gespielet wird, hat etlichermaßen seinen Nutzen. Wenn auch mit feinen modesten Instrumenten ein feiner Text der Schrift oder sonst ein geistreiches Lied abgesungen würde ohne Einmischung gekünstelter Phantaseyen, daß es die Gemeinde deutlich verstehen könnte, wäre es auch wohl zu leyden. So sollten auch die Personen mit Glauben und wahrer Gottseligkeit gezieret und einem guten Wandel ergeben sein. Dann wollte ich glauben, daß solche Music der Gemeinde nützlich und Gott gefällig sey.«

Daß die hiermit gegen die kirchlichen Chöre erhobenen Vorwürfe einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, ist von uns an anderer Stelle bereits eingeräumt worden.

Schwere Anschuldigungen gegen die kirchlichen Chorsänger finden sich in Zieglers »Schauplatz der Zeit« (28. März 1703), wo es heißt:

»Man attendieret weder Tact, Text, noch Noten, oder man hat den Kopff mit dem Spiritus frumentorum oder Brandtewein so angefüllt, dass man durch die Hülsen und alle Noten dreyfach siehet, daher kommen dann Kälber-Quarten, Ross-Quinten und mancherley Schweine, die aus obigen Ursachen fein dicke mit unterlauffen, dass es Noth thäte, der Russische Tyrann Johann Basilowitz gienge noch mit zu Chore und erweckte mit seinem Baculo bey manchen mehrere Attention.«

Neben den erbittertsten Gegnern fehlte es jedoch nicht an begeisterten Freunden und Verteidigern der kirchlichen Kunstmusik. Als Antwort auf Muscovius: »Bestrafften Missbrauch der kirchlichen Music« veröffentlichte

1694 Chr. Schiff, der Direktor des Laubaner Chori Musici eine Gegenschrift unter dem Titel: »Lob der in Gottes Wort vollbegründeten Vocal- und Instrumental-Kirchenmusik.«

Gegen Gerbers »Unerkannte Sünden der Welt« schrieb Georg Motz, Kantor zu Tilse, 1703 die »Vertheidigte Kirchen-Music«, in der er gegen den Choralgesang dieselben Beschuldigungen geltend machte, die man gegen Chorgesang und Instrumentalmusik erhoben hatte.

Beachtenswert bleibt indes, daß selbst erklärte Freunde kirchlicher Musik[1]) zu Anfang des 18. Jahrhunderts gegen Überwucherung der Kunstmusik wie gegen Entstellung des Choralgesanges eifern und sich mit dem neuen Musikstil, der nach ihrer Auffassung die Sänger zu Comödianten mache, nicht zu befreunden vermögen.[2])

Die Angriffe der musikfeindlichen Pietisten wirkten auf die Entwicklung der Kantoreien doppelseitig, teils negativ, teils positiv ein. Hatten sie auch einerseits den musikalischen Verfall der Gesellschaften zur Folge, so gaben sie doch hie und da zu einer Reform ihrer Verfassung den Anstoß. Das Christentum zur Religion des Herzens und der Tat zu erheben, war das Streben der Spener und Francke. Die Früchte ihrer Bestrebungen blieben nicht aus. — Die Franckeschen Stiftungen und Liebeswerke reizten Volk und Regenten zur Nachahmung. Sie legten den Grund zu einer geordneten städtischen und staatlichen Armenpflege. Die in verschiedenen sächsischen Städten, z. B. Torgau,[3]) Eilenburg,[4]) [5]) Leisnig[6]) entstehenden *collegia philadelphica* sind ein Ausfluß pietistischen Geistes und Strebens.

Auch in den Kantoreien, die analog den katholischen Brüderschaften die Betätigung christlicher Nächstenliebe von Anfang an als einen ihrer Hauptzwecke betrachtet hatten, kommt dieser Geist durch Gründung von Witwen-, Waisen- und Begräbniskassen zum Ausdruck.

Die Organisation dieser Unterstützungskassen war eine verschiedene. Die Unterstützung, die man den Angehörigen eines verstorbenen Mitgliedes zuteil werden ließ, wurde meist nach der Dauer seiner Mitgliedschaft bemessen.

---

1) Georg Fried. Köhler: Das Lob der Kirchenmusik . . . . Döbeln 1708.

2) Anfang des 18. Jahrhunderts erinnert der Rat zu **Oschatz**, »die Kirchenmusik sei allzu weitläufig und dergestalt eingerichtet, daß selbige mehr einer Opern- als Kirchenmusik gleiche. Es möchte selbige etwas mehr doux und geistreicher eingerichtet, auch nicht so viel Zeit damit zugebracht werden.«

3) Verfassung und Leges des anno 1715 aufgerichteten collegium philadelphicum zu Torgau (gedrucktes Exemplar in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden). Die Gesellschaft, die die Zahl von 80 Mitgliedern nicht übersteigen durfte, gewährte Unterstützungen bei Brandschäden, wie beim Ableben eines Mitgliedes.

4) Der neuen philadelph. Societät zu Eilenburg Gesetze und Verfassung. Leipzig. 1716. (Kön. öff. Bibl. Dresden.)

5) Schuberth: Eilenburger Collegium charitativum. Eilenburg 1719. (Kgl. öff. Bibl. zu Dresden.)

6) Confirmiertes Collegium philadelph. in Leisnig. Leisnig 1722. (Kgl. öff. Bibl. zu Dresden.)

Nicht alle Vereine indes erfreuten sich dieser Einrichtung.

Nachweislich eine der ältesten Witwenkassen[1]) ist der 1676 gestiftete »Witwenfiscus« des »**Chemnitzer** Brautsuppencollegiums«. Die Statuten der Fraternität von 1685 geben über die Organisation dieser Kasse folgendes Bild: Dem Fiscus fließen zu: 1. die Eintrittsgelder zu je 2 Talern, 2. eine monatliche Steuer von 1 gr., 3. Zubußen der Mitglieder beim Absterben eines Bruders — im Betrage von je 2 gr., die im Bedürfnisfalle von der Gesellschaft bis zu 4 gr. erhöht werden können, 4. etwaige Überschüsse aus dem »Brautsuppenfiscus«.

Die Unterstützungsgelder (je 12 Taler) waren den Hinterbliebenen noch vor der Beerdigung des Verstorbenen zuzustellen. Sie wurden jedoch nur bei Begräbnissen »mit Leichenpredigt« gewährt. Unterblieb infolge ansteckender Krankheit eine besondere Beerdigungsfeier, so wurden nur sechs Taler gegeben, die fehlenden 6 Taler indes nachgezahlt, sobald die Zeitumstände noch eine christliche Leichenpredigt ermöglichten.

Wegziehende konnten gegen Zahlung ermäßigter Beiträge Mitglieder des Witwenfonds bleiben. Ließen sie sich von weiteren Beiträgen entbinden, so zahlte der Fiskus bei ihrem Ableben nur die Hälfte der Aussteuer.

Wollten sie austreten, so wurde ihnen die Hälfte der beigesteuerten Gelder zurückerstattet.

Das 18. Jahrhundert brachte eine Erhöhung der Aussteuer. Betrug dieselbe 1692 schon 20 fl., so steigerte sie sich 1701 bis auf 30 fl. — 1705 bis auf 40 fl. — 1724 bis auf 40 tlr. — 1732 bis auf 45 tlr.

Die Folge dieser Steigerung war die allmähliche Erhöhung der Eintrittsgelder, die 1692 5 fl. — 1701 8 fl., 1705 10 fl. — 1724 10 tlr. betrug.[2])

Die **Chemnitzer** Kantoreigesellschaft rief 1709 eine Witwenkasse ins Leben. Aus dem halben Jahrhundert von 1710 bis 1759 sind 127 Quittungen erhalten, mit denen über Beträge von 3 bis 46 Talern durch Unterschrift und Siegel von seiten der Angehörigen verstorbener Mitglieder quittiert wurde. Die Maximalsumme von 46 Talern wurde jedoch laut Beschluß vom Jahre 1737 erst nach einer Mitgliedschaft von mindestens 23 Jahren ausgezahlt.[3])

Zur Begründung eines »Witwenfiscus« erhöhte die **Leisniger** Kantorei 1709 die jährlichen Mitgliederbeiträge von 4 auf 12 gr. Zugleich verfügte sie eine Verkürzung des Konviviums auf zwei Tage. Auch durch die Bestimmung, die Ausgaben für die Musik beim Mahle nicht mehr aus der Kasse, sondern durch freiwillige Spenden der Mitglieder zu bestreiten, sowie von Ehrengeschenken bei Hochzeiten zugunsten der Witwenkasse in Zukunft abzusehen, erschloß sie dem Fiscus eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle.

Jedem Mitgliede wurden fürs erste Jahr 5 Taler gut geschrieben, für die folgenden Jahre je $2^1/_2$ Taler. Hatte das Guthaben die Summe von 50 Talern erreicht — hierzu war eine zwanzigjährige Mitgliedschaft erforderlich —,

---

1) Vergl. meine Ausführungen S. 159. 295.
2) Straumer: Die Brautsuppe in Chemnitz.
3) Lauckner: a. a. O. X, 41.

so hörten weitere Gutschreibungen auf. 1735 erhöhte man den Jahresbeitrag auf 1 tlr. 8 gr., das jährliche Guthaben des einzelnen auf 5 tlr. Betrug das Guthaben eines Mitgliedes 125 tlr., so wurden ihm nur noch 2tlr. pro Jahr gut geschrieben.

Ein Defizit in der Kasse gab 1751 den Anlaß zu einer weiteren Änderung; sie bestand darin, daß fortan 32 Jahre lang jedem Mitgliede 4 tlr. pro Jahr — für die weiteren Jahre jedoch nur 1 tlr. gutgeschrieben wurden. Der Jahresbeitrag der Kantorei an die Witwenkasse wurde auf 16 gr. reduziert.

Da es den Mitgliedern nachgelassen war, aus dieser Kasse gegen die landesübliche Verzinsung von 5% kleinere Kapitalien auf Lebenszeit zu erborgen, so erhielten sie oft schon bei Lebzeiten den größten Teil ihres Ersparten ausgezahlt und vereitelten damit den ursprünglich erstrebten Zweck.[1])

Die Statuten der **Bornaer** Kantorei von 1766 bestimmten: Stirbt ein ordentliches Mitglied, das mindestens sechs Jahre der Gesellschaft angehört hat, so bekommen die Hinterbliebenen 10 tlr. Beerdigungsgeld.[2])

In **Grimma**, wo 1794 mit der Kantorei eine Begräbniskasse verbunden wurde, waren pro Jahr 5 ngr. zu steuern. Das beim Ableben eines Mitgliedes den Hinterbliebenen zur Bestreitung der Begräbniskosten gewährte Beneficium war von den Mitgliedern bei jedem Todesfall durch eine besondere Steuer aufzubringen. Es betrug im Höchstfalle — vorausgesetzt, daß der Verstorbene selbst zu acht Begräbnissen beigesteuert hatte — 30 Taler.[3])

Nach den Statuten der **Waldheimer** *Kantorei* von 1769 betrug die Unterstützung aus der 1707 begründeten Witwenkasse bei einjähriger Mitgliedschaft des Verstorbenen — 5 fl. — der Höchstsatz, der durch eine zwölfjährige Mitgliedschaft bedingt war, belief sich auf 60 fl. — Zur Erhaltung der Kasse hatte jedes Mitglied 12 Jahre lang jährlich 12 gr. zu entrichten — Geistliche und Lehrer, soweit sie zur Kantorei gehörten, 10 gr.[4])

---

1) Müller: a. a. O. S. 15. 22 ff.

2) B. Wolfram: Chronik der Stadt Borna, S. 165 ff.

3) Lorenz: a. a. O.

4) Die Statuten wurden 1787 gedruckt. (Exemplar in der Königl. Bibliothek zu Dresden).

Über die Verteilung der Witwensteuer finden sich hierin noch folgende, beachtenswerte Bestimmungen: Cap. II. § 11: »Von dieser Wittwensteuer sollen sogleich, wenn der Todesfall eines Mitglieds notificieret wird, 5 fl. ausgezahlt werden, das übrige aber bei dem nächsten Convent. Sollte es sich nun ereignen, dass zwey oder mehr Wittwen in einem Jahre würden, so sollen jeder sogleich oberwehnte 5 fl. ausgezahlet, mit dem übrigen aber also verfahren werden, dass die Wittwe des erst verstorbenen die Helfte bekomme, sodann, wenn es möglich ist, der andern auch soviel gegeben werde, als ohne Stopfung derer Current Ausgaben geschehen kann und bey dem darauffolgenden Convente soll mit der andern Helfte auf gleiche Weise verfahren werden.

§ 12. Auf diese Wittwensteuer soll kein Arrest können gelegt werden, auch soll niemand selbige einem cantori zu assigniren, oder darüber zu testieren befugt seyn: Wäre aber ein verstorbenes Mitglied an die Gesellschaft etwas

Das »collegium musico-cheradelphicum« zu **Meerane**, das sich bis auf das Jahr 1714 zurückführen läßt, regelte 1738 die Unterstützung für Witwen und Waisen durch folgende Bestimmungen:

»Es verbinden sich die membra dieses collegii samt und sonders, noch ferner wie ehemals beschlossen worden, jedesmahl bey absterben eines Mitgliedes durchgehends ohne Ausnahme 2 gr. extraordinarie zu contribuiren, und solche jährlich bey dem Generalconvent zu erlegen. Aus dem Fisco sollen des selig Verstorbenen Witwe und Kinder folgendergestalt ihre Auszahlung bekommen.

Wer nur ein Jahr bey dem Collegio gewesen, auch richtig praestanda praestiret, bekommen die besagten Erben . . 6 fl.

welche 2 Jahre darinnen gewesen 7 ½ fl.
» 3 » » » 8 ½ fl.
» 4 » » » 9 ½ fl.
» 5 » » » 10 ½ fl.
» 6 » » » 12 fl.

So hoch ist es anno 1738 gestiegen und sollen hernach diejenigen, so ferner angenommen werden, und 6 Jahr als membra darbey gewesen, gleich denen, so länger darbey gehalten, auch durchgängig das beneficium haben, daß so lange es bey ihrem Leben mit dem Fisco höher steiget und dereinst auch die Auszahlung an Wittwen und Waisen wachsen sollte, sie einer wie der andere ein gleiches erstehen soll. — Es soll dasjenige, was nach dem Tode eines membri nicht der Wittwe allein, sondern auch denen Kindern, sie seyn gleich erster oder anderer Ehe, mit zu gleichen Theil anheimfallen, solches genießen auch die Kindeskinder, quoad stirpes, wenn die Eltern verstorben, dafern aber keine Wittwe oder Kinder vorhanden wären, fällt das erstandene dem Fiscus anheim. Doch sollen 6 fl. aus dem Fisco zum Begräbnis des Membri gereichet werden. Es sollen sich die besagten Erben durch diese leges bescheiden lassen und ihnen kein Stück mit dem Collegio eingeräumt, noch zugelassen seyn, widrigen-

---

schuldig, so soll es von der Steuer innebehalten und behörigen Orts ausgezahlet werden.

§ 13. Von dieser Beisteuer werden 5 fl. innegehalten für die Wittwe, zu deren Begräbnisgebühren u. werden ihr solche von dem ersten Convente nach ihres Mannes Tode bis zu ihrem Absterben landüblich verinteressiret.

§ 14. Die Steuer soll unter des Verstorbenen Wittwe und Kinder also vertheilet werden, dass die Wittwe, wenn Kinder da sind, denen hiesigen Statuten gemäss den dritten Teil bekömmt; die anderen 2 Drittheile bekommen die Kinder per capita; und wäre nur ein Kind da, so bekömmt es solche 2 Drittheile alleine. Wäre aber auch eine Wittwe da und keine Kinder, so bekömmt diese auch das ganze Quantum, wie denn auch, wenn keine Wittwe da ist, und dargegen Kinder, selbige solches per capita unter sich theilen. Wenn aber keine Wittwe noch leibliche Kinder da sind, fällt die Steuer an den Fiscum, sintemal weder zugebrachte Kinder, noch Collateral-Erben an der Wittwen-Steuer Theil haben«.

falls soll das vom Mann oder Vater entstammende Geld ihnen entzogen und dem Fisco beibehalten werden; so soll auch kein Creditor Macht haben, auf derer abgestorbenen Membrorum erstandenes Quantum Arrest zu legen, oder zu verkümmern, sondern es soll ohne Umstände das Geld in derer Erben Hände ausgeliefert werden.

Wenn Wittwen oder Waisen ihr erstandenes Geld ausgezahlt bekommen, sollen sich dieselben nachstehenden Quittungsformulars bedienen und müssen sich deroselben Vormünder mit unterschreiben; sind mehr als eine Wittwe oder Kinder, so müssen sie mit der Zahlung aufeinander warten, es wollen denn die membra dieserwegen eine à parte Einlage machen. — Dafern ein Membrum mehr aus dem Fisco und zwar mit Bewust seines Weibes und seiner Kinder erborget, alß denen Seinen nach dessen Tode gehöret, so sollen desselbigen Erben das übrige ersetzen«.

Die günstigen Kassenverhältnisse des Vereins gestatteten in den folgenden Dezennien wiederholt eine Erhöhung der »Witwengelder«. Ihr Höchstsatz betrug 1741 14 fl., 1750 15 fl., 1751 16 fl., 1769 25 fl.[1])

Der 1766 begründeten Begräbniskasse zu **Hartha** flossen zu: eine Jahressteuer der Mitglieder von je 4 gr., der jährliche Kassenüberschuß der Kantorei sowie alle ihr zugehenden Stiftungen und Geschenke.

Nach auswärts Verziehende gingen der Leistungen der Kasse verlustig, »es sei denn, daß sie es noch mit der Gesellschaft halten und mit derselben eines jährlichen Beitrages sich vergleichen wollen.« Es stand den Mitgliedern frei, bereits zu Lebzeiten gegen Verzinsung Kapitalien aus der Kasse zu entlehnen, jedoch mit der Beschränkung, daß die erborgten Gelder die im Falle ihres Ablebens an die Witwe zu zahlende Summe nicht überstiegen. Größere Summen wurden nur gegen Hinterlegung entsprechender Pfänder ausgeliehen. Die Kasse hatte 1782 den Bestand von 100 Talern erreicht, wovon nur die Zinsen verwendet wurden.[2])

Die Kantores zu **Frankenberg** veranstalteten seit 1755 beim Ableben eines Mitgliedes zugunsten der Hinterbliebenen eine Kollekte, zu der jedes Membrum 4 gr., der »Fiscus« (Kantoreikasse) 1 tlr. beisteuern mußte.[3])

In **Geyer** gliederte man der Kantorei 1747 eine Begräbniskasse an, aus der beim Tode eines Mitgliedes den Angehörigen 1 Taler — seit 1756 2 Taler — gegeben wurden.[4])

Nach den Statuten der **Grünhainer** Kantorei vom Jahre 1713 wurde die Beihilfe, die man bei Begräbnissen gewährte, aus den Jahreseinkünften der Fraternität bestritten. Sie betrug bei einjähriger Mitgliedschaft 3 Taler und steigerte sich in den folgenden 7 Jahren um je 1 Taler. Achtjährige Mitgliedschaft gewährte Anrecht auf den Höchstbetrag von 10 Talern.

---

1) Protokolle der Kantorei zu Meerane.

2) Ordnung und leges der Kantoreygesellschaft zu Hartha bey Errichtung einer Begräbniskasse 1767.

3) Protokoll der Kantorei vom Jahre 1755.

4) Protokoll der Kantorei vom Jahre 1747.

Um die Kasse hierbei zu entlasten, veranstaltete man bei jedem eintretenden Todesfall eine Extrasteuer von je 2 gr. unter den Mitgliedern.

Der Fiscus vidualis der **Lausigker** Kantorei zeigt in seinen Statuten vom Jahre 1715 folgende Organisation: Der Eintretende darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er zahlte »pro accessu« 12 groschen, als Jahressteuer 1 Taler, bei jedem Begräbnis eine Sondersteuer von 4 gr.

Der Witwenkasse, die im Jahr nur zweimal in Anspruch genommen werden durfte, kamen die jährliche »Verehrung des Rats«, sowie ein Teil des Tranksteueräquivalents zugute. Die Unterstützung, in die sich Witwen und Erben teilten, war eine persönliche. Gläubiger des Verstorbenen hatten kein Anrecht darauf. Bezeichnend dafür, daß die Mitglieder von Kantorei und Fiscus vidualis nicht durchweg identisch waren, ist die 1734 getroffene Bestimmung: »diejenigen, welche von den Cantoreiverwandten in den Fiscus vidualis treten wollen, haben vor anderen den Vorzug.«

In welcher Weise in **Glauchau** die Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Kantoreimitglieder sich gestaltete, ergeben die Bestimmungen der Kantoreiordnung von 1707:

»Wenn ein Mitglied nach Gottes Willen stirbt, so soll der Rechnungsführer noch vor dem Begräbnistage die hier und in der Nähe wohnenden Mitglieder an die gesetzmäßige Bezahlung der sogen. Witwensteuer durch eine Missive erinnern und sie zugleich, wenn die Beerdigung bey Tage geschieht, zur Begleitung einladen. Das Emolument, welches bey dem Sterbefall eines Mitglieds nur dessen Witwe, Kindern oder Enkeln aus der Casse erhalten, bestehet darinnen: Ist das abgestorbene Mitglied nur ein Jahr bey dieser Societät gewesen, so bekommen dessen gedachte hinterlassene Erben zwey und einen halben gülden, ist es zwei Jahre dabey gewesen, und hat die Ausrichtung einmal gehalten, so werden dessen Erben zehn gülden ausgezahlt. Die folgenden Jahre wird das Emolument jährlich mit zwei und einem halben Gülden vermehret, daß also wenn das Mitglied zehen Jahre bey der Societät gewesen, dessen Erben an ordentlichen Emolument 30 Gülden erhalten, und höher steiget es nicht, wenn auch ein Mitglied viele Jahre in dieser Gesellschaft gelebt hätte. Würde auch ein Mitglied ohne hinterlassene Wittwe, Kinder oder Enkel sterben, so soll kein andrer Freund Anspruch auf diesen oder andern Nutzen machen, so wie auch in allen Fällen kein Schuldner sich daran halten kann. Bey jedem Sterbefall soll jedes Mitglied, davon der Cantor (Organist) und Stadtmusicus nicht ausgeschlossen sind, einen Gülden sogen. Wittwensteuer noch vor dem Begräbnistag, auswärtige weit entfernte aber binnen einem Vierteljahre bey Verlust des zu hoffenden Nutzens bezahlen, dafür seine gedachten Erben nach seinem Tode über das in vorigem Gesetz genannte Emolument jedesmal zwey Gülden zu gewarten haben. Es soll aber die Auszahlung der Witwen nach der Ordnung der Sterbefälle geschehen«.

Über die Organisation und pekuniären Zuflüsse des der **Colditzer** Kantorei angegliederten »fiscus vidualis« gibt eine »Additionalordnung« vom Jahre

1701 Auskunft. Hierin heißt es: »Es soll 1. bei der sogen. großen Cantorey jährlich nur ein Convivium auf den Sonntag nach Visitationis Mariae gehalten werden. 2. Auf solchem Termin, es werde das Convivium würcklich gehalten oder nicht, ein Astante, der sonst nur 1 gr. gegeben, fünff gr., ein ander essential membrum anstatt bisheriger 2 gr. 6 gr. und ein Extraneus vor 3 gr. 7 gr. zu gewöhnlicher Contribution erlegen. 3. Pro introitu et inscriptione ein Eßentialis, dergl. die Geistl. Amts- und Rathspersonen oder Astanten sind statt der zeitherigen 13 gr. künfftig 1 thlr. 2 gr., ein Priester in der Inspection vor 3 nun 6 fl., ein ander Extraneus statt 6 neun fl. und einer von Adel statt 9 zwölf fl. bar erlegen. 4. Jedes Capital landübl. mit 5 pro cent verzinßet werden, das man Zeithero von fl. nur 1 gr. genommen. 5. Welcher durch anderweitige Beförderung oder sonst von hier wegzieht, soll wenn er das Witbengeld mit genießen will, nebst der jährlichen 7 gr. Contribution sechs fl. pro permutatione zu erlegen schuldig seyn. 6. Von dieser Erhöhung nun, nach Absterben eines Membri diese Witbensteuer deren Witben und Kindern oder Kindeskindern, andere Erben ausgeschlossen, ex Fisco zum Begräbniskosten ausgezahlet werden, jedoch nach Unterschied der Jahre, so lange ein Membrum a die inscriptionis in Collegio gewesen als

auf	1	Jahr	5 fl.	auf	4	Jahre	20 fl.
»	2	»	10 fl.	»	5	»	25 fl.
»	3	»	15 fl.	»	6	»	30 »

und hierbei es bleiben, es sey einer so lange als er wolle, und da sich auch nach Gottes Willen zutragen, daß in einem Jahre mehr als eine Witbe werden sollte, sollen sie auf einander warten, und jede nur in Abschlag das erste Jahr etwas bekommen. 7. Derjenige aber, so sein Contingent nicht bezahlet, und die Contribution 3 Jahr hinter einander schuldig bleibt, eo ipso excludiret und des Beneficii verlustig seyn«.

Die Protokolle der Gesellschaft aus den folgenden Jahren ergeben, daß die Leistungen der Kasse sich mehr und mehr steigerten. 1705 wurden den Hinterlassenen verstorbener Kantoristen nach 12 jähriger Mitgliedschaft 60 fl. gezahlt. 1712 trat bei 20 jähriger Mitgliedschaft eine Erhöhung auf 100 fl. ein. Um die nötigen Mittel hierzu zu gewinnen, verfügte man eine Steigerung der Jahressteuer und der Eintrittsgebühr. Die erstere betrug 1712 für »Astanten und Schuldiener« 32 gr., für »Eßentialpersonen« 33 gr., für »Extranei« 34 gr. Hinsichtlich der Eintrittsgebühren trat eine Erhöhung von 10 gr. ein, so daß »Eßentialpersonen« und Astanten 1 fl. 15 gr., »Priester in der Inspection« 6 fl. 10 gr., »Extranei« 9 fl. 10 gr., »Edelleute« der Umgegend 12 fl. 10 gr. bei der Aufnahme zu zahlen hatten. Auch durch Einschränkung der geselligen Veranstaltungen suchte die Gesellschaft eine Stärkung der Finanzen zu erzielen. Entschloß sie sich doch 1712, zugunsten des fiscus vidualis die 3tägige Jahresfeier um einen Tag zu verkürzen. — 1731 wurde festgesetzt, daß beim Ableben eines Mitgliedes, welches 35 Jahre der Gesellschaft angehört hatte, 130 fl. an die Hinterbliebenen aus dem fiscus, der über ein Kapital von 1300 fl. verfügte, gezahlt

würden. Eine Neuregulierung der Unterstützungsgelder erfolgte durch die »Additionalordnung« der Kantorei von 1752. Sie verfügte, daß beim Tode von Mitgliedern, die 45 Jahre aktiv gewesen waren, 150 fl. an die Erben derselben verabfolgt würden. Als Erben galten nicht nur Witwe, Kinder und Kindeskinder des Verstorbenen, sondern auch Eltern und Geschwister desselben.[1])

Witwen- bezw. Begräbniskassen bestanden noch in den Kantoreien zu Mügeln 1756,[2]) Bischofswerda [3]), Eilenburg [4]), Ernstthal [5]), Wolkenstein 1702 [6]). Auch in Olbernhau 1721 [7]), Mittweida 1777 [8]) war man bemüht, ein derartiges Institut ins Leben zu rufen, ob mit Erfolg, muß in Ermangelung näherer Nachrichten dahingestellt bleiben. In Augustusburg kam es zwar nicht zur Gründung einer Witwenunterstützungskasse, doch gaben auch hier die Kantores einen Beweis opferwilliger Gesinnung, indem sie 1714 festsetzten, daß die eingehenden Strafgelder »nicht wie vorzeiten vertrunken, sondern einer armen Witwe zum Almosen oder einem armen Schulknaben zum Schulgelde verehret« würden.

Um die Leistungsfähigkeit der Kassen nicht zu lähmen, sah man sich genötigt, die Mitgliederzahl statutenmäßig zu begrenzen.

In Chemnitz und Hartha durfte die Zahl 20, in Leisnig seit 1732 die Zahl 30, in Grünhain (1713) die Zahl 30, in Lausigk (1715) die Zahl 60 nicht überschritten werden. —

Die erhöhten pekuniären Anforderungen, die man an die Vereinskasse stellte, veranlaßten mehrere Gesellschaften zu einer Steigerung der Eintrittsgebühren.

Nach den Statuten der Augustusburger Kantorei v. J. 1714 betrug die Aufnahmegebühr für »Adiuvanten« 1 tlr. Ferner war »zum Crucifix« ein Beitrag von 4 gr., »zu den Mänteln« ein Beitrag von 2 gr. zu entrichten. »Ein frembder aber und Ausländischer, oder der dem Chor nicht immerdar als ein Adiuvante beywohnen kann und will, soll pro introitu 2 thlr., 8 gr. zum Crucifix, 4 gr. zu denen Mänteln erlegen«. »Soll ein neuer Adiuvant, der im Singen nicht wohl geübet, daß er eine Stimme alleine bestreiten kann, pro introitu 2 thlr., 8 gr. zum Crucifix und 4 gr. zu denen Mänteln, alsobald erlegen, und auch 8 gr. zum Convivio und solche alle Jahr geben, biß er sich im Singen bestens geübet und in der Probe bestehet, alsdenn sollen diese 8 gr. bey dem Convivio wieder wegfallen und denen andern Adiuvanten gleichgehen«.

---

1) Protokolle der Colditzer Kant. — Vergl. auch Hauptstaatsarchiv Loc. 2022. Akten die Colditzer Kant. betr.

2) Kantoreirechnung vom Jahre 1756.

3) Chr. Heckel: Historische Beschreibung der Stadt Bischofswerda. 1713.

4) Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst VII. Nr. 4, S. 128.

5) Haan, a. a. O. S. 23.

6) Akten der Superint. Marienberg. Rep. I. Sect. I. Cap. VII. Nr. 6.

7) Statuten der Kantorei vom Jahre 1721, § 39.

8) Im Protokoll v. 1777 findet sich die Notiz: »ist beschlossen, auch auf die Errichtung einer Witwenkasse zu denken«.

In Leisnig erlegten nach den Statuten von 1739 neu eintretende musikalische Mitglieder »3 gute Schock und 16 gr. zu Trauerkleidung«, Nichtmusiker 10 Taler, in Meerane 1738 die Sänger außer einer Tonne Bier 2 fl., Nichtsänger außer einer Tonne Bier 3 fl. Seit 1782 verzichtete man auf die Bierspende und normierte die Eintrittsgebühr für Sänger auf 4 fl., für Nichtsänger auf 6 fl. In Sebnitz gaben 1732 musikbegabte Bürger als Aufnahmegebühr 1 Taler, sowie 4 gr. dem Direktor »pro inscriptione«, »extranei« (d. s. nichtmusikalische Mitglieder) kauften sich mit 4 Talern oder einem Viertel Bier in die Fraternität ein. In Strehla zahlten die Adiuvanten bei der Aufnahme 2 Taler 6 gr. und 4 gr. zur »Unterhaltung der Leichenmäntel,« »Mitverwandte« hingegen 4 Taler 12 gr. und 8 gr. »zu den Mänteln«. Für musikkundige Personen betrug die Eintrittsgebühr in Jöhstadt 1761 1 Taler, in Nossen 1751 16 gr., in Grünhain 1713 1 Taler, in Borna 1766 16 gr. — Von nicht musikalischen Mitgliedern forderte man in Jöhstadt, Augustusburg und Grünhain den doppelten Betrag, in Borna 1766 1 Taler. In Lausigk zahlten 1718 einheimische Vokalisten und Instrumentisten als Aufnahmegebühr 12 gr., auswärtige 1 Taler, Nichtsänger 1 Neuschock.

Die Schlettauer Statuten von 1717 verfügten: »Der, so musicieret, giebt eine Tonne Bier, der, so nicht musicieret (extraneus) 2 Thaler«. Seit 1741 verlangte man von den »Musikverständigen« an Stelle der Tonne Bier 1 Taler 12 gr. — In Olbernhau gab 1721 ein »novitius« pro introitu 18 gr. In Glauchau zahlten nach den Satzungen von 1707 die Exspektanten bei Einschreibung in die Mitgliederliste 1 fl. 2 gr., bei Aufnahme als wirkliche Mitglieder 2 fl. Außerdem waren zu entrichten 6 gr. an den Rechnungsführer und 8 gr. für ein Exemplar der Statuten. 1715 erhöhte man die Gebühr für die Exspektanten auf 2 fl.

Nach den Satzungen der Lößnitzer Kantorei vom Jahre 1710 spendeten musikkundige Männer beim Eintritt 2 Taler, Kirchen- und Schulendiener nur 1 Taler, Nichtmusiker ein Viertel Bier und eine Mahlzeit von vier Essen. — Verhältnismäßig niedrig bemessen war die Eintrittsgebühr in der Öderaner Kantorei. Sie betrug 1702 für die Adiuvanten 8 gr., für Nichtsänger 12 gr.

In Dahlen (1711) fanden sich die neueintretenden Musici mit »$^1/_8$ Fass Bier« und einer Mahlzeit ab, Nichtmusiker mit einer »Tonne« Bier. Die Werdauer Fraternität stellte es dem Aufzunehmenden frei, »2 Thaler in die Lade zu erlegen oder der Gesellschaft eine Tonne Bier zu geben«.[1]) Die unter den Mitgliedern der Bornaer Kantorei bis 1750 herrschende Gepflogenheit, außer der Eintrittsgebühr zwei Zinnteller zu stiften, trug der Gesellschaft eine reiche Menge an zinnernem Geschirr ein.[2])

---

1) Statuten der Kantorei vom Jahre 1700.

2) 1754 besaß die Gesellschaft u. a. Geräten 134 Teller. Die Zinngeräte wurden 1762 bis auf 8 Schüsseln und sechs Dutzend Teller an die Mitglieder verteilt.

Daß auch Frauen aufgenommen wurden, zeigt das Dahlener Kantoreistatut vom Jahre 1711 durch die Worte: »Bey dergleichen Einlösungsmahlzeit haben nur die Mannspersonen Anteil. Was aber die Einlösung der Weiber betrifft, dieselbe soll mehr vor eine Höflichkeit, als Schuldigkeit angesehen werden und hat bißhero darinnen bestanden, dass man einen Scherbel Kuchen ohngefehr vor 12 gr. backen lassen und denselben am 3. Cantoreyconvivii Tage ausgetheilet oder Wein dargegen gegeben und dieses haben hauptsächlich die Weiber zu geniessen«.

Mit Rücksicht auf die der Kantorei angegliederte Begräbniskasse setzten die Kantores zu Meerane 1782 fest: »Der aufzunehmende dürfe das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben«. Die Statuten der Waldheimer Kantorei von 1769 erweiterten diese Beschränkung insofern, als sie Personen bis zum Alter von 35 Jahren die Aufnahme gestatteten. In Glauchau war nach den Statuten von 1706 nur die Aufnahme solcher Personen zulässig, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Wer in späterem Alter eintrat, hatte die Erklärung abzugeben, »sich mit der Hälfte des gesetzten Emoluments begnügen zu wollen«. Den Öderaner Satzungen von 1702 zufolge mußten die Eintretenden das 18. Lebensjahr erfüllt haben.

In Waldheim regelte man nach den Satzungen von 1769 die Aufnahme durch folgende Bestimmung: »Wer in diese Cantorey-Gesellschaft aufgenommen zu werden begehret, muss sich zuförderst bei dem Geistlichen, Inspector und denen Senioribus melden und zahlet zuerst pro expectantia 1 Thaler und 2 gr. für das Exemplar der legum, und wenn er recipiret wird, giebt er, wenn er Diaconus, Rector oder Cantor allhier ist, 2 Thaler; wenn er eines membri Sohn ist, und figuraliter singen oder spielen kann, auch zwey Thaler; wenn er nicht eines membri Sohn ist, und singen oder spielen kann, vier Thaler; wenn er nicht eines membri Sohn ist, und nicht figuraliter singen oder spielen kann, sieben Thaler; wenn er sowohl dieses nicht kann, auch nicht eines membri Sohn ist, zehen Thaler; und soll allezeit der, welcher Vocal- oder Instrumentalmusik versteht, dem Adstanten, und eines membri Sohn einem Frembden vorgezogen werden. Ehe einer recipiret wird, muss er, so er ein Musicus ist, vor der Societät im Singen oder Spielen eine Probe ablegen, welche ihm der Herr Inspector aufgiebt«. — Wie in Waldheim, so war auch in Öderan nach den Statuten von 1702 der Eintritt mit Ablegung einer Probe verbunden.[1]) Altem Brauche gemäß verlangte man in Borna 1766 von dem Aufzunehmenden, daß er sich mindestens ein halbes Jahr vorher an der Aufführung kirchlicher Gesänge beteiligte.

Der Austritt aus der Gesellschaft war nur unter bestimmten Bedingungen gestattet. In Borna waren die austretenden außerordentlichen Mitglieder

---

1) Stat. d. Kant. v. 1702: »Bey einer Reception muß ein neuer Adiuvant auf des Herrn Cantoris und der Ältesten Erkändtnis mit 2 musicalischen Stückgen die Stimme allein zu singen sich probieren lassen«.

verpflichtet, der Gesellschaft ein Andenken zu verehren.[1]) In Nossen zahlte man »pro discessu« 12 gr.[2])

Die Statuten der Waldheimer Kantorei vom Jahre 1769 bestimmten: »Derjenige, welcher von diesem Orte wegzieht, soll das, was er pro introitu gegeben, exl. des Thalers pro exspectantia wieder bekommen und weiter an der Sozietät und Cassa keinen Anteil haben; in der Gesellschaft auch, bey Erhaltung des pro introitu bezahlten Geldes, sich aller Ansprüche und Forderungen schriftlich entsagen«.

Da der Austritt oft aus Scheu vor Ausrichtung des Konviviums erfolgte, beschlossen die Kantores zu Oschatz 1793: Austretende Mitglieder, welche das Konvivium noch nicht ausgerichtet haben, sind verpflichtet, vor ihrem Austritt dem Verein zwanzig Taler »zur Disposition zu stellen«; nur Wegzug nach auswärts befreit von dieser Verpflichtung. — Zeitweiliger Austritt war gestattet. Hierzu das Beispiel der Werdauer Kantorei, für die durch die Statuten vom Jahre 1700 vorgeschrieben war: »Da ein lediger Gesell das Convivium nicht ausgerichtet hätte, und seines Handwerks willen wandern müsse, soll er 1 Thlr. in die Lade geben und bey seiner Wiederkunft nach Abtrag der Einlage dieser Gesellschaft länger beyzuwohnen, gute Fug und Macht haben«.

Die Jahressteuer blieb trotz des gesteigerten Aufwandes, den die Gesellschaften zu bestreiten hatten, im wesentlichen dieselbe, wie in den früheren Jahrhunderten. Sie wurde nach wie vor in viertel- oder halbjährlichen Raten eingezogen. Daß man bei außerordentlichen Mitgliedern (Nichtsängern) in Öderan 1702, in Lößnitz 1710, Grünhain 1713 und Schlettau 1741 den doppelten Betrag erhob, war eine nur allzu gerechte Forderung.

Sonntags während des Gottesdienstes unter den anwesenden Mitgliedern und Fremden einige »Chorpfennige« zu kolligieren, blieb auch weiterhin Brauch.

Daß man auch hierbei zuweilen die Nichtsänger zu doppelten Leistungen heranzog, zeigt der in Schlettau 1717 gefaßte Beschluß, von den anwesenden »Extraneis« allsonntäglich 4 ₰, von den Adiuvanten indes nur 2 ₰ zu fordern.

Kirche und Stadtverwaltung gewährten bereitwillig die von Alters her bewilligten Beneficien.[3])

Eine Ausnahme bietet der Grimmaer Rat, der vermutlich im Hinblick auf die musikalische Untätigkeit der Gesellschaft 1785 die Unterstützung der Kantorei einstellte.

Die Regierung bekundete den Fraternitäten ihr Wohlwollen, indem sie ihnen Tranksteueräquivalente zahlte. — Nur einzelne — die Stauchaer 1697, die Delitzscher 1709, die Burgstädter 1725 und die Landsberger 1742

1) Statuten der Kantorei vom Jahre 1766.
2) Statuten der Kantorei vom Jahre 1751.
3) A. Werner, a. a. O. S. 67: behauptet das Gegenteil, vermutlich in Ermangelung genügender archivalischer Studien.

wurden abschlägig beschieden, als sie um die Neuverleihung dieser Vergünstigung nachsuchten.

Wie aus den Rechnungen ersichtlich ist, hatten die Gesellschaften seit Anfang des 18. Jahrhunderts für die bei ihren Gelagen dargebotenen Viktualien eine besondere Gebrauchsabgabe — »Accise« — zu entrichten. Erst auf ihr wiederholtes Bitten hin entschloß sich die Regierung, ihnen die Viktualien zur Kantoreifeier »accisfrei« zu lassen.[1])

Stiftungen und Vermächtnisse, die ihnen noch immer in Menge zuflossen, bekunden, daß das Interesse der Bürgerschaft an den Bestrebungen der Fraternitäten noch nicht geschwunden war. Der Krimmitschauer Kantorei verehrten: 1782 vier Membra und drei Gäste je 10 fl. mit der Bestimmung, daß bei dem jährlichen Konvent Trompeten und Pauken gebraucht würden, 1787 »ein fürnehmer Kaufmann aus Leipzig dermahl aber allhier wohnhaft«, »aus eigener Bewegung« 10 Reichstaler.

Bezeichnend für das Wohlwollen, dessen sich die Fraternität unter den Bürgern erfreute, ist, daß ihr 1787 an einem einzigen Tage die ansehnliche Summe von 80 Talern zuging.

Die Stiftungen, über die man ein genaues Verzeichnis aufnahm, wurden in kleineren Beträgen gegen die landesübliche Verzinsung von 4 % an wenig bemittelte Mitglieder — zuweilen auch an Nichtmitglieder — verliehen.

Das Vermögen der Vereine war oft nicht unerheblich. Die Colditzer Kantorei verfügte 1726 über 1025 fl. 15 gr., 1759 über 2142 fl.

Eine Stockung des finanziellen Wohlstandes der Gesellschaften verursachten die Wirren des schwedischen und des siebenjährigen Krieges.

Unangenehm fühlbar machte sich den Kantoreikassen die im Anschluß an diese Kriege erfolgende Devalvation minderwertiger Münzen.[2])

Der »Gotteskasten« zu Dommitzsch zog während des schwedischen Krieges ein der Kantorei gehöriges Kapital an sich.[3])

Für die Leisniger Fraternität brachte der siebenjährige Krieg verschiedene Kapitalverluste.[4]) —

Die komplizierteren Verwaltungsgeschäfte hatten eine Vermehrung der Ämter zur Folge.

Der Vorstand der **Waldheimer** Kantorei setzte sich 1769 zusammen aus dem Ortspfarrer — dem »geistlichen Inspector«, der als Direktor und

---

1) Akzis-Erlasse erhielten z. B. die Leisniger Kantorei unter der Regierung Friedrich Augusts, die Dahlener Kantorei 1747, die Lausigker Kantorei 1746, die Mutzschener Kantorei 1747, die Sebnitzer Kantorei 1748, die Colditzer Kantorei 1751.

2) Devalvierte Münzen fanden sich 1732 in der Kasse der Grimmaer Kantorei. In Sebnitz führte nach dem Rechnungsbericht von 1762 der Gregoriusumgang der Gesellschaftskasse Kipper- und Wippergeld zu.

3) Chr. Friedr. Rödern: Historische Nachrichten der Stadt Dommitzsch. Torgau 1750.

4) Müller: a. a. O. S. 25. Betrug das Gesamtvermögen des Vereins 1740 1687 Tlr. 2 1/10 gr., so war es 1763 bis auf 797 Tlr. 11 gr. zurückgegangen.

Praefectus perpetuus anzusehen war, dem Diakonus, »beyden Herren Schulcollegen« , den »Rathspersonen, so sie Cantorei-Membra sind« und den »drey ältesten Mitgliedern.«

An der Spitze der **Schlettauer** Kantorei standen 1741 zwei Praefecti, denen Pastor und »regierender Bürgermeister« als »praesides« und »iudices« übergeordnet waren. — Ein »Ladenvater« und zwei Beisitzer bildeten 1761 den Vorstand der **Jöhstädter** Kantoreisozietät. *Die ständige* Leitung der Kantorei zu **Meerane** lag nach den Statuten von 1738 in den Händen des Ortsgeistlichen und des Kantors. Der letztgenannte, der zugleich das Amt eines »Rechnungsführers« versah, »bekömt pro labore« aus der Kasse *jährlich* 8 gr.

»Director oder Obersenior« der **Sebnitzer** Fraternität war nach den Statuten von 1732 der jeweilige Kantor. Er hatte am Hauptkonvent alljährlich einen »Unterseniorem« aus dem Kreise der Mitglieder zu ernennen.

Der **Lößnitzer** Kantorei präsidierten ein Vorsteher, der alljährlich aus dem Kreise der Adiuvanten gewählt wurde, Kantor, Stadtpfeifer und Organist. Ersterer war mit der Erledigung der Geschäfte betraut. Die drei letzteren teilten sich in die musikalische Leitung der Gesellschaft.

Die Kantoreiordnung vom Jahre 1710 faßt ihre Pflichten in den beachtenswerten Satz zusammen:

»Da denn dem Cantori, weil voriezo dieser den chorum musicum bestellen und dirigieren muss, frey gelassen seyn soll, die Information in Singen nebst der Violin zu haben, der Stadtpfeiffer aber die Information auff Instrumenten behalten sollen, was aber das Clavier betrifft, so verbleibet solches dem Organisten alleine«. — Den Vorstand der **Öderaner** Kantorei bildeten, wie die Statuten v. J. 1702 ergeben, Pfarrer und Rat als »Inspectores«, ein Vorsteher — »Fiscal« genannt — und vier »Älteste«. — Dem Vorstand der **Glauchauer** Kantorei gehörten nach den Statuten von 1707 an: 2 Inspectores (1. »ein Geistlicher«, 2. »ein angesehener Politicus«), Kantor und Organist als Rechnungsführer sowie 2 Provisores, die aller 3 Jahre gewählt wurden. — Die Leitung der **Augustusburger** Kantorei besorgten nach den Statuten v. J. 1714 zwei Vorsteher, die alljährlich hierzu bestimmt wurden: »einer von den Eltisten und der andere von denen Jüngsten«.

Über den Mitgliederbestand der Gesellschaften während des 18. Jahrhunderts möge folgendes statistische Material orientieren. Die **Colditzer** Kantorei zählte

1702/03	5	Extranei	7	Essentiales	17	Astanten	und	Schulkollegen;
1710/11	7	»	11	»	14	»	»	»
1720/21	6	»	12	»	16	»	»	»
1730/31	8	»	10	»	17	»	»	»
1739/40	8	»	10	»	17	»	»	»
1749/50	7	»	8	»	19	»	»	»
1759/60	9	»	9	»	15	»	»	»

1769/70	9	Extranei	11	Essentiales	11	Astanten	und	Schulkollegen
1779/80	8	»	9	»	9	»	»	»
1789/90	10	»	10	»	8	»	»	»
1798/99	16	»	9	»	12	»	»	»

die **Mügelner** 1756 26, die **Meeraner** 1738 32 Mitglieder, 1756 40, 1762 34, 1764 37, 1765 40, 1775 44, 1780 38, 1782 33, 1783 37, 1784 36, 1785 32, 1794 34, die **Stauchaer** 1704 4 (1 Kantor und 3 Geistliche), die **Harthaer** 1704 16 Mitglieder, 1710 20, 1713 18, 1722 14, 1740 15, 1759 11, 1775 13, 1784 16, 1794 12, die **Lommatzscher** 1743 15, 1746 13, 1766 17, die **Sebnitzer** 1760 10 ordentliche Mitglieder, 1788 9 ordentliche Mitglieder, die **Mittweidaer** 1770 27, die **Tauchaer** 1722 17 Mitglieder, die **Scheibenberger** 1700 15 Mitglieder, 1712 17, 1749 13, 1769 16, 1784 16 — darunter 5 »membra extraordinaria« — 1787 11 einschließlich von 4 membra extraordinaria, 1790 13, darunter 3 membra extraord., 1791 11, darunter 3 membra extraord., 1792 14, darunter 4 membra extraord., 1794 14, darunter 5 membra extaord., die **Lößnitzer** 1770 neben einigen außerordentlichen 9 musikalische Mitglieder, die **Röthaer** 1760 18, darunter 12 musikkundige, die **Schlettauer** 1731 10 ordentliche Mitglieder, die **Oschatzer** 1701 unter 22 Mitgliedern 13 ordentliche, 1704 unter 22 Mitgl. 15 ordentl., 1715 unter 21 Mitgl. 16 ordentl., 1719 unter 23 Mitgl. 18 ordentl., 1724 unter 28 Mitgl. 19 ordentl., 1756 unter 32 Mitgl. 16 ordentl., 1761 unter 23 Mitgl. 14 ordentl., 1762 unter 23 Mitgl. 12 ordentl., 1763 unter 22 Mitgl. 11 ordentl., 1793 36 Mitglieder, die **Chemnitzer** 1786 60 Mitglieder und 8 Exspektanten, die **Augustusburger** 1702 9 »Adiuvanten«, 1719 neben Kantor und Organist 8 Adiuvanten und 12 Eingekaufte, die **Wurzener** 1764 27 Mitglieder, 1796 13 »Essentiales«, und 19 »Extraessentiales«, 1797 14 Essentiales und 17 Ehrenmitglieder, die **Leisniger** 1778 18 Mitglieder; darunter jedoch nur 3 Vokalisten, die **Dahlener** 1732 unter 14 Mitgliedern nur 6 Adiuvanten.

Der hohe Mitgliederbestand, den einzelne Vereine aufweisen, ist auf die äußeren Vorteile (Konvivien, Begräbniskasse) zurückzuführen, die mit der Zugehörigkeit zur Kantorei verbunden waren.

Um ein weiteres Anwachsen der Vereine zu verhüten, entschloß man sich hie und da, die Mitgliederzahl zu begrenzen.

In **Johanngeorgenstadt** bestimmte man 1711: »Die ordentlichen Membra sollen mit dem Cantore und musicis instrumentalibus nicht über 13 Personen steigen, wie aber der Herr Pastor die Inspection über das Collegium Musicum hat, und zugleich dessen extraordinär membrum ist, also stehet dem Herrn Diaconus, ingleichen dem Herrn Bürgermeister, Stadtrichter und Rathsbeysitzer nichts weniger den übrigen Herren Schulbedienten und anderen honoratioribus oder Music liebenden frei, sich zu der Cantorey mit zu verfügen, jedoch dass sich die Zahl der sämtlichen Membrorum nicht über 20 bis 24 belaufe«.

Der Beschluß erwies sich als überflüssig: die beiden hier angegebenen Zahlen wurden nie erreicht.

Die **Bornaer** Kantorei verfügte 1766: Die Zahl der ordentlichen Mitglieder darf 16 nicht übersteigen.

Die **Grimmaer** Kantorei beschränkte die Mitgliederzahl 1730 auf 38, 1799 auf 42, die **Waldheimer** 1769 auf 34 inkl. von 7 passiven Mitgliedern,[1]) die **Leisniger** 1732 auf 30 [2]), — die **Dahlener** 1711 auf 18, die **Grünhainer** 1713 auf 30, die **Glauchauer** 1707 auf 24, die **Jöhstädter** 1761 auf 40. — Ein allzu hoher Mitgliederbestand veranlaßte 1718 die **Frankenberger** Fraternität zu dem Beschluß, in den folgenden Jahren von Neuaufnahmen abzusehen.

Die Mitglieder zerfallen in drei Gruppen, die indes an den einzelnen Orten unter verschiedener Bezeichnung auftreten. — Im allgemeinen schied man zwischen ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern (extranei,[3]) auch membra honoraria genannt) und Exspektanten.

Die ersteren sind identisch mit den Adiuvanten und Instrumentisten. Welch hohe Anforderungen in musikalischer Hinsicht sie zu erfüllen hatten, bezeugt die **Augustusburger** Kantoreiordnung v. J. 1714 durch die Bestimmung: »Soll ein Adiuvante in der Ordnung nach dem andern Praefectus Chori musici und der Nächste nach dem Cantor seyn und in desselben Abwesenheit *den Chor dirigieren, Betstunden halten, die Schule und Krankenkommunion* gratis oder umbsonst *abwarten*, auch solche Praefectur nicht länger denn ein halbes Jahr, als einer von Ostern bis Michaelis, der andere von Michaelis bis Ostern verwalten. Inmittels sollen die andern Adiuvanten dem Praefecto gleichergestalt parition leisten und sich demselben uff dem Choro und andern Verrichtung bey Strafe nicht widersetzen und eine Unordnung anrichten«. — Für die Exspektanten findet sich in den **Lausigker** Satzungen von 1718 die Bezeichnung »Adstanten«. Sie hatten in Gesellschaften mit beschränkter Mitgliederzahl bei Neuaufnahmen den Vorrang. — Ihre Verpflichtungen unterscheiden sich zuweilen nur unwesentlich von denen der Adiuvanten. Die Exspektanten der **Lößnitzer** Kantorei zahlten 1735 pro introitu 12 gr. mit dem Versprechen, die noch restierenden 12 gr. »nach zurückgelegten Wanderjahren zu geben«. Die Adstanten der **Lausigker** Kantorei hatten sich an Begräbnissen von Mitgliedern zu beteiligen.[4]) Hie und da räumte man ihnen einzelne Rechte ein. Den **Lausigker** Kantoreiadstanten war es 1718 gestattet, dem »Convivium beyzuwohnen«,

---

1) Die Waldheimer Kantoreiord. 1769 verfügte: »Sieben Stellen sollen für die gelassen werden, welche zwar nicht musikalisch sind, dennoch aber einen Choral singen können«.

2) Müller: Die Leisniger Kantorei, S. 18. Die Hälfte hiervon sollten singende, die andere Hälfte nichtsingende Mitglieder sein.

3) Nach den Stat. d. **Mittweidaer** Kant. aus d. 18. Jahrh. unterschied man 4 Gruppen von Mitgliedern: membra honoraria, membra ordinaria, membra extraordinaria und Exspektanten. Die membra extraordinaria waren musikkundige Handwerksgesellen, die den Kantoreichor unterstützten.

4) Die Stat. v. J. 1718 schreiben vor: Bei den Begräbnissen »sollen *sowohl* Adiuvanten *als* Adstanten so viel möglich in Trauerhabit erscheinen«.

vorausgesetzt, »daß sie sich höflich erzeigen und 2 gr. Speisegeld zahlen« — eine Gebühr, die ihnen erst seit 1750 erlassen wurde. Daß man sie den Adiuvanten unterordnete, zeigt das **Werdauer** Kantoreistatut vom Jahre 1700 mit den Worten: »Kein Exspectant soll sich unterstehen, auf die Adiuvantenbank zu setzen, es wäre denn, dass auf der Exspectantenbank kein Platz und die Adiuvantenbank ledig«.

An die außerordentlichen Mitglieder stellte man im allgemeinen keine musikalischen Anforderungen. Eine wohl einzig dastehende Ausnahme bietet die **Waldheimer** Kantoreiordnung vom Jahre 1769, die die Fähigkeit, einen Choral singen zu können, für die Aufnahme zur unerläßlichen Forderung erhob.

Eigenartig ist die Einteilung der Mitglieder, wie sie das **Jessener** Kantoreistatut vom Jahre 1713 gibt. Hierin wird geschieden zwischen:

1. Essential Personen (Inspektor, Direktor, Organist, 3 Konzertisten — Bassist, Tenorist und Altist — und der Prinzipal der Instrumentalmusik).
2. Personis honorariis (Diakonus, regierender Rat und Schulkollegen).
3. Personis ascitiis (d. s. alle anderen Adiuvanten außer den drei obengenannten).

In den Rechnungsbüchern der **Colditzer** Kantorei findet sich die Einteilung der Mitglieder in »Extranei«, »Essentiales«, »Astanten und Schulkollegen«.

Der Gegensatz zwischen Sängern und Nichtsängern tritt deutlicher als in voriger Periode hervor. Zeugnis hierfür ist der in der **Bornaer** Kantorei übliche Brauch, den ersten Tag des jährlichen Konviviums die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu speisen, den zweiten Festtag indes der kleinen Kantorei, Adiuvanten und Chorschülern, zur Speisung und Belustigung einzuräumen. Von der **Augustusburger** Kantorei wird in einem Protokoll von 1705 berichtet, daß »Zank, Streit und Unordnung unter den Mitgliedern eingerissen« seien.

Da die »Eingekauften« (d. s. die passiven Mitglieder) »sich den legibus nicht mehr fügen wollten«, so wurde ihnen durch die revidierten Satzungen von 1714 die Teilnahme am Konvivium untersagt. Aufschluß über den Anlaß zu dieser Bestimmung, die mehrere Jahre Bestand hatte, gibt ein Protokoll vom Jahre 1719. Hiernach hatten die passiven Mitglieder beim Konvivium denselben Kassenzuschuß beansprucht, den die Adiuvanten genossen. Eine Einigung zwischen den beiden Parteien wurde durch den Beschluß erzielt, daß künftig für je einen Adiuvanten aus der Kasse 1 tlr. als Speisegeld gezahlt würde, für je einen »Eingekauften« hingegen nur 16 gr. Die Eingekauften mußten sich verpflichten, der Frühmusik am Neujahrstage »auf dem Schloßgang« beizuwohnen und bei Beerdigung von Mitgliedern am Gesange der »deutschen Lieder« vor dem Trauerhause sich zu beteiligen. Die Adiuvanten ihrerseits sicherten sich die Befugnis, bei eintretenden »schweren Zeiten« von einer Abhaltung des Kantoreifestes abstehen und den Kassenbestand zum Besten ihrer Familienangehörigen verwenden zu dürfen.

Auch die in der **Meeraner** Kantoreiordnung von 1738 sich findende Bestimmung: »Es soll sich aber diese Willfahrung wegen des Figuralsingens bei den Leichen nicht auf Weiber und Kinder derer Mitglieder, so nicht musikalisch sind, erstrecken, sondern es bleibt solche nur dem Mitglied allein; bei Hochzeiten aber, wenn dergleichen membra ledig sind, und dieselben, oder ihre Kinder sich verheiraten, können sie bei der Trauung die Figural-Music ohne Bezahlung nicht begehren«, läßt auf einen verschärften Gegensatz zwischen musikalischen und nichtmusikalischen Mitgliedern innerhalb der Gesellschaft schließen.

Unsere Darlegungen berechtigen zu der Behauptung, daß die Vereine in den Bahnen einer neuen Entwickelung bei neu gesteckten Zielen sich ihrem eigentlichen Zweck, dem kirchlich-musikalischen, mehr und mehr entfremdeten.

Nach den schon mehrfach erwähnten Statuten der Kantoreien zu **Meerane, Olbernhau, Zöblitz, Sebnitz, Jöhstadt, Nossen** und **Borna** waren die Mitglieder verpflichtet, außer an Fest- und Feiertagen einen Sonntag um den anderen Früh- und Nachmittagsgottesdienst mit Figuralgesang zu bestreiten. Der kirchliche Dienst der **Lausigker** Kantorei war durch die Bestimmung geregelt: »Wird altem Gebrauch nach die Kirche alle 14 Tage mit völliger Musik versehen, wie auch die Feste früh und zu Mittage. Alle Sonntage aber wird nach Gelegenheit eine Concerte oder Motette gesungen«.[1]) Dasselbe Bild bieten die Statuten der **Öderaner** Kantorei v. J. 1702 durch die Verfügung: »Es soll einen Sonntag um den andern musiciert werden . . . . an Choralsonntagen aber wird nach Verlesung des Evangelii ein Stücken musicieret«.

Ein anscheinend reges musikalisches Leben entfaltete noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Kantorei zu **Strehla**, deren 1753 revidierte Statuten verfügten:

»Musiktage sind:

1. Advent früh
   Fer. I. Nativ. Christi, früh und zu Mittage.
   Fer. II. Nativ. Christi, Vormittage.
   Fer. III. Nativ. Christi, wenn es von den Hochadl. Herrschaften verlangt wird.
Am Neuen Jahrestage.
Am Großen Neujahr.
Am Tage Mariae Reinigung.
Am Fastensonntage.
Mariae Verkündigung.
Am Palmsonntage } wird die deutsche Passion gesungen.
Am Charfreytage }
Am heiligen Osterfest und Pfingstfest wird auf sothane Weise musicieret, wie am Weihnachtsfest. —

1) Statut der Lausigker Kantorei von 1718. § 1.

Nicht minder ist zu musicieren:

»Am Himmelfahrtsfeste, ingleichen Festo S. Trinitatis, auch die Feste, so des Jahres einfallen —

Sonsten aber wird ein Sonntag um den andern musicieret, es verlangten denn die Hochadl. Herrschaften dergleichen auch ausserdem. Hierüber soll dem Cantori freystehen, neben obgesetzten Fest- und Sonntagen, bissweilen an einem anderen Sonntage, wenn viele Communicanten, ein Stück, so entweder auf das Evangelium oder Communion sich schicket, zu musiciren«.

Die **Augustusburger** Satzungen vom Jahre 1714 ordneten die Mitwirkung der Fraternität am Gottesdienst durch die Bestimmung:

1. Soll figuraliter gesungen werden ordinarie von 4 Wochen zu 4 Wochen nach der alten Ordnung. Mittler Zeit kann auch alle 14 Tage, auch alle Sonntage nach Gelegenheit eine Moteta oder Concerta oder Aria nach dem Evangelio mit angebracht werden. 2. Soll figuraliter gesungen und mit Instrumenten musicieret werden an:

1. Weyhnachten Fer. I. II. früh und zu Mittage. Fer. III. früh.
2. Ostern Fer. I. II. früh und zu Mittage. Fer. III früh.
3. Pfingsten Fer. I. II. früh und zu Mittage. Fer. III. früh.
4. Neuen Jahres Tage frühe.
5. Drey Könige Tage frühe.
6. Lichtmeß frühe.
7. Mariae Verkündig. frühe.
8. Palm Sonntage: frühe und die Passion.
9. Grünen Donnerstage frühe.
10. Charfreytage die Passion.
11. Himmelfahrt Christi frühe.
12. Fer. Gregorii frühe.
13. Fest Trinitat. frühe.
14. Jahrmarkt Sonntage frühe.
15. Fest Johannis frühe.
16. Heimsuchung Mariae frühe.
17. Erndten Predigt Mittags.
18. Fest Michaelis frühe.
19. Kirchweyhe, och Kirmeß Sonntag und Montag.
20. Fest Lutheri frühe.

Item wenn Vornehme oder sonst frembde Leute von Hoffe und anders woher bey dem Gottesdienste zu erscheinen vermuthet werden«.

Die Prüfung dieser Angaben an der Hand alter Kantoreiprotokolle führt indes zu dem Ergebnis, daß zwischen Gesetz und Wirklichkeit oft ein greller Widerspruch bestand.

Ursache zu dem musikalischen Verfall waren, wie schon zum Teil angedeutet wurde, die religiösen Zeitströmungen, die im Kampfe miteinander

die evangelische Kirche des 18. Jahrhunderts bewegten und dem kirchlichen Kunstgesange mehr oder weniger kühl, ja sogar feindlich gegenüberstanden: Die orthodoxe, die kurzsichtig genug war, in der Musik ein Hemmnis strenger Kirchlichkeit zu erblicken, die pietistische, die in dem sinnlichen Element der Kunst eine Gefahr für wahre Glaubenstiefe sah, die rationalistische, die bei ihrer nüchternen Vernünftigkeit allem hohen Idealen abhold war und für die edlen Herzensregungen, die eine geistliche Musik in jeder Menschenbrust erweckt, kein Verständnis zeigte.

Den musikfeindlichen Theologen des 18. Jahrhunderts haben wir die Armseligkeit unsres jetzigen evangelischen Gottesdienstes zu danken.

Wie tief das Interesse der Geistlichen an der Pflege der kirchlichen Musik gesunken war, ist aus den folgenden Ausführungen eines kunstliebenden Mannes ersichtlich: [1]) »Aber leider bilden sich die mehrsten dieser Herren ein: die Musik schicke sich nicht für den geistlichen Stand. Sie beharren auf diesen Gedanken und denken wunder, wie galant es läßt, wenn sie sich zu den Partheygängern der Musikverächter schlagen und in deren Gesellschaft zeigen können, daß sie eben dergleichen Gelichters sind. Daher kömmt es hernach auch, daß solche unmusikalische Helden, wenn sie ins Predigtamt kommen, nicht im Stande sind, weder das Gloria in excelsis Deo noch eine kurze Collecte, noch auch die Worte der Einsetzung beim heiligen Abendmahl in einem ordentlichen Tone absingen zu können und daß man zu Zeiten bey solcher offenbaren Stümperey die Ohren zuhalten möchte, um von einem solchen elenden Geheul nicht übertäubet zu werden. Sie benutzen jede Schriftstelle, die sich auf Music bezieht und die sie nicht verstehen, um gegen den Mißbrauch zu wettern . . . . Was ist's denn hernach für Wunder, wenn man theils im geistlichen, theils im weltlichen Stande fast durchgängig solche Personen antrifft, welche die Musik für eine unnütze Sache halten«.

Daß das Beispiel der musikfeindlichen Geistlichen in den Gemeinden Nachahmung fand, zeigen die weiteren Worte genannter Abhandlung: »Niemals hat es wohl so elend und erbärmlich um dieselbe (Kirchenmusik) gestanden, als itzt. Kaum hat man noch in einer Kirche so viel Mitgehülfen bei der Vokalmusik, dass man eine ganz schwache Cantate aufführen kann, und es ist zu besorgen, dass die Musik, wenn man nicht höhern Ortes die Sache anders und besser einsiehet, in kurzer Zeit aus unseren Gotteshäusern nach und nach gänzlich Abschied nehmen wird. Wenn die Jugend nicht in der Musik gelehrt wird, so werden daraus Verächter. Ja der Hass einiger Pedanten gegen die Musik gehet so weit, daß sie nicht einmal überwinden können, eine Cantate im Gotteshause mitanzuhören, sondern laufen davon, schelten und schmähen auf die Kirchenmusik«.

---

1) Lorenz: Abhandlung über die Frage: ob die Musik bei den Gottesdiensten der Christen zu dulden, oder nicht. — Berlin. 1764.

Dieses verallgemeinernde Urteil eines warmen Freundes kirchlicher Musik sei durch folgende Angaben ergänzt.

In einem 1756 an die **Lößnitzer** Kantorei gerichteten Schreiben[1]) führt Otto von Schönburg, der Patron des Vereins darüber Beschwerde, »wie ungebührlich und nachlässig sich die Musici instrumentales — nur 3 an Zahl — bei Verrichtung der Kirchenmusic und sonst zeither bezeiget«. Bezeichnend für die Lauheit, die die **Wurzener** Kantores bei Erfüllung ihrer musikalischen Verpflichtungen an den Tag legten, ist die Klage des Kantors von 1797, »daß von 3 Adiuvanten nicht 2 zur Probe und Aufführung« erschienen seien.[2]) Ein Dokument desselben Jahres, welches von 7 »Cantores« unterzeichnet war, bekundet, daß die Gesellschaft in Auflösung begriffen war. Von geringem musikalischen Eifer der **Lommatzscher** Kantoristen zeugt der in dem Rechnungsbericht vom Jahre 1710 sich findende Eintrag: »Die Hr. Adiuvanten erfordert und mit ihnen Unterredung gehalten wegen des unfleissigen Chorgesanges in der Kirchen«. Von der **Krimmitschauer** Fraternität wird 1791 berichtet, »daß die Kirchenmusik seit geraumer Zeit fast ganz vergessen worden« sei.[3]) — Mangel an musikkundigen Mitgliedern nötigte 1716 die **Jöhstädter** Kantorei, ihre musikalische Tätigkeit im Gottesdienste eine Zeitlang einzustellen.[4])

Ein grelles Schlaglicht auf den musikalischen Verfall der **Mittweidaer** Kantorei werfen zwei Dokumente vom Jahre 1740. In ersterem erhebt die Gesellschaft bei der Kircheninspektion Beschwerde: der Kantor habe bei einer dem Superintendenten dargebrachten »Abendmusik« auf ihre Mitwirkung verzichtet, »wohl aber einen Soldaten mit inhibiret« — »es seien doch Musici in der Gesellschaft, deren er sich nicht schämen dürfen«. »Die löbliche Gewohnheit«, bei Beerdigung von Mitgliedern statt des Liedes eine Motette vor dem Trauerhaus zu singen, »habe er sich unterstanden abzubringen«. Bei Bestattung (»mit Leichenpredigt«) von Nichtmitgliedern singe er nur mit den Schülern und bringe die Gesellschaft auf diese Weise um ihre Revenuen. Die über den Organisten erhobene Klage lautet: »Der Organist will das Directorium auf dem Chor allein haben und Sonn- und Festtags nur auf selbigen lassen, wer ihm beliebt, wodurch er dem collegio musico die geringen Einkünfte, die von denen Frembden durch das Auflegen auf die Stimme gesamlet werden, entziehet«. Der Kantor entgegnet hierauf: Er singe bei Leichen »mit Predigt« *nur auf Verlangen* mit seinen Schülern »eine Arie choraliter«. »Was die Versorgung der Kirchenmusik betreffe, stehe ihm die Kantoreygesellschaft schlecht bey. Wenn an Festtagen das Kyrie musicieret würde, *sey selten jemand da und wenn vor hohen Festtagen Sonnabends ein Tentamen von ihm angestellet würde, wollte auch*

---

1) Aktenfaszikel der Lößnitzer Kantorei.
2) Registraturen die Cantorey zu Wurzen betr. 1737 ff.
3) Henßge: Geschichte der Krimmitschauer Kantoreiges. S. 13.
4) Kantoreiprotokoll v. J. 1716.

niemand von der Cantoreygesellschafft dabey erscheinen«. — War auch nach der **Grimmaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1799 die Pflege der kirchlichen Musik noch immer der Hauptzweck der Gesellschaft, so war diese doch in Wirklichkeit schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr musikalisch tätig. — Ein Schreiben des **Schlettauer** Pfarrers vom Jahre 1738 [1]) bekundet, daß die dortige Fraternität im genannten Jahre nur dank seiner Bemühungen der Gefahr der Auflösung entging. — Die **Chemnitzer** Kantorei zeigte sich schon Anfang des 18. Jahrhunderts sangesmüde. Ob die Worte, mit denen sie ihren Rücktritt vom kirchlich-musikalischen Dienst motiviert: »weyln bey hiessiger Stadtschulen eine starke Frequenz und der chorus Musicus wohlbestellet, soll dieser vierte Articel interim in suspenso verbleiben«[2]) — den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen, oder nur zur Beschönigung dieses Schrittes dienen sollten, mag dahingestellt bleiben. — Die **Meißner** Kantorei überließ die Ausführung des kirchlichen Gesanges nach den leges chori musici vom Jahre 1739 einem Chore von 12—14 Schulknaben.[3]) — Die **Bitterfelder** Kantorei zerfiel bald nach dem Jahre 1780.[4]) Mangel an Adiuvanten nötigte die Kantoreigesellschaft zu **Torgau**, schon 1735 alle musikalischen Funktionen gegen eine bestimmte jährliche Remuneration dem Schülerchor (Gymnasialchor) zu übertragen.[5]) Noch 36 Jahre fristete die Gesellschaft unter Beibehaltung der geselligen Veranstaltungen als Begräbnisverein ein dürftiges Scheinleben. 1771 gingen Vermögen und ein Teil des Inventars, dessen Verwaltung der Rat als Kirchen- und Schulpatron übernahm, auf den Singechor des Gymnasiums über.

Begegnen wir auch nur in wenigen Orten einem vollständigen Zusammenbruch der Kantoreien, so macht sich doch fast in allen Vereinen eine Lockerung der Disziplin bemerkbar. Auch die Anforderungen, die man an die musikalischen Mitglieder stellte, waren merklich verringert.

Hie und da ward zur Mitwirkung an dem sonntäglichen Gottesdienst nur ein Teil des Kantoreichores herangezogen: In der **Öderaner** Kantoreiordnung v. J. 1702 lesen wir: »Die Cantorey soll in drey Chöre getheilet werden, daß es also von 14 Tagen zu 14 Tagen an gemeinen Sonntagen, auff den Chor bey Zeiten auffzuwarten die Reyhe im Chor in 6 Wochen nur einmahl trifft. An denen drey hohen Festtagen aber als Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollen alle Chore beysammen seyn, in dero Messen aber nur soviel als der Herr Cantor wird fordern lassen«. Die Protokolle der **Waldheimer** Kantorei von 1766 berichten: »Die Vokalisten und Instrumentalisten in der Cantorey sollen geteilt werden und jeder Teil bey dem Kyrie Festtags ein Jahr lang gehen bey gesetzmäßiger Strafe und hernach der andere Teil solches ein Jahr gleichermaßen verrichten«. —

1) Kantoreiprotokoll vom Jahre 1738.
2) Straumer: a. a. O. S. 70.
3) Vollhardt: a. a. O. S. 221.
4) A. Werner: Geschichte der Kantorei zu Bitterfeld.
5) Taubert: a. a. O. S. 20.

Recht zahm gegenüber diesbezüglichen früheren Verordnungen nimmt sich die Bestimmung der **Waldheimer** Kantoreiordnung vom Jahre 1769 aus: »Jedes Kantorey-Membrum soll sich zum Chore halten und besonders wenn figuraliter musiciret wird, welcher aber, er sey Musicus oder nur Adstante, *in vier Wochen nicht auf dem Chor* sich einfindet, soll 4 gr., und wenn er ein Viertel Jahr sich nicht auf selbigem befindet, 12 gr. Strafe erlegen; wären auch, wenn an Festtagen das Kyrie Eleison figuraliter musicieret wird, die Musici und Adstanten bei dem Anfange nicht da, so soll jeder, der mangelt, 6 pf., und wenn er bey der ganzen erwehnten Music nicht da ist, 1 gr. Strafe geben«.

Von gelockerter Vereinszucht zeugt die in dem **Dahlener** Statut vom Jahre 1745 sich findende Verfügung: »Kommen einer oder etliche zu späte, daß man nicht hat musicieren können, die sollen jeder mit 9 ß Strafe verfallen seyn«.

Ein Streiflicht auf den mangelhaften kirchlichen Sinn der **Werdauer** Kantores wirft der in den Kantoreisatzungen vom Jahre 1700 enthaltene Paragraph: »Unter der Predigt soll ein jeder Adiuvant an seinem gewöhnlichen Orte sitzen bleiben, nicht bald da, bald dort hingehen und das Thurm laufen völlig untersagt seyn«. Bezeichnend für die Mißstände, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der **Olbernhauer** Kantorei herrschten, ist die Bestimmung der Statuten vom Jahre 1721, »und weil immer ein Ab- und Zulauff unter der Music und Predigt bisher gewesen, da manche *bene potati* wiederkommen, so soll dieses auch ferner nicht zugelassen seyn«. Auch die Worte: »sollte einer aber betrunken und in Völlerey an Sonn- und Festtagen in die Kirche kommen . . . . . so soll derselbige ohne alle Weitläufftigkeiten excludieret werden« — sind vermutlich nicht ohne Grund den Satzungen der **Scheibenberger** Kantorei vom Jahre 1761 eingefügt worden.

Ein scharf umrissenes Bild von der evangelischen Liturgie, wie sie sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Kantoreiorten gestaltete, gibt ein Aktenfaszikel der **Dahlener** Kantorei:

»Nachrichten das officium Cantoris betreffend a Johanne Tranitio [1]) collecta, 1738 aucta«.

»Nach alter Gewohnheit stehet dem Cantori in denen Betstunden, wie dem Herrn Rector, und in den Leichenpredigten frey zu singen, was ihm beliebt.

A. In denen Betstunden: 1. ein Morgenlied, 2. ein Lied, das sich zur Zeit, Text oder anderen Umständen schickt. 3. Nach Verlesung der Gebete wiederum. 4. Ein Lied. 5. Collecte und Segen. 6. Ein oder zwei Verse aus einem Liede.

B. In denen Wochenpredigten: 1. Ein Morgenlied, 2. Collecte, 3. Ein Lied vom Herrn Pastore oder Diacono, welcher zu predigen hat, nach

1) Tranitius war Kantor in Dahlen 1684—1730 (nach Vollhardt, a. a. O S. 54).

welchem unter dem Morgenliede ein Knabe geschickt wird. 4. Nach der Predigt ein Lied vom Herrn Pastore oder Diacono. 5. Collecte und Segen. 6. Ein Paar Verse aus einem Liede, welche der Kantor selbst wählt.

C. In der Vesper: 1. Deus adiutorium meum intende. 2. Miserere mei Deus, Ps. 51, etwan 4 vers, (*beides ohne Orgel*!) 3. Nach dem Präambuliren ein Zeitlied. 4. Wenn das Evangelium von einem Knaben gesungen, 5. Ein Busslied, welches der Kantor selbst erkieset. 6. Collecte ohne Segen. 7. Christe Du Lamm Gottes. *Nr. 6 und 7 ohne Orgel.*

D. Bei den Sonntagspredigten, als Sonntags früh: 1. Ein Morgenlied *ohne Orgel.* 2. Wird vom Organisten praeambulieret. 3. Das Kyrie *ohne Orgel*; doch wird zwischen jedem Vers praeambulieret; es kann auch an hohen Festen musiciret werden. 4. Das Gloria und Allein Gott in der Höh' sey Ehr. 5. Collecte. 6. Nach verlesener Epistel ein Lied vom Hrn. Pastore geordnet. 7. Auf das Evangelium gleichfalls ein Lied vom Hrn. Pastore verordnet, *oder wird musiciret.* 8. Der Glaube. 9. Auf der Canzel, was gemeldet wird. 10. Nach der Predigt wiederum ein Lied vom Hrn. Pastore. 11. Unter der Communion Communion-, Passion-, Busslieder, welche der Hr. Cantor selbst erwehlet. 12. Collecte und Segen. 13. Gott sey uns gnädig und etc. — Festtags ein klein Festlied oder ein paar vers, welche der Kantor erwehlet. — An dem dritten Feyertage wird allemal zum Beschluß »Nun danket alle Gott« gesungen.

Zu Mittage: 1. Deus in adiutorium. 2. Nach dem Praeambuliren ein Tischlied, Danklied. 3. Es wolle uns Gott gnädig seyn. *Festtags wird davor musiciret.* 4. Wird von ein paar Knaben ein Hauptstück gebetet, wenn aber musiciret wird, bleibet es weg. 5. Ein Lied vom Herrn Diacono geordnet, nach welchem ein Knabe unter dem Tischliede gehet. Feyertags wird zwischen der Predigt auch ein Lied gesungen. Nach der Predigt wiederum ein Lied vom Hr. Diacono. 7. Collecte und Segen ohne Orgel, Festtags aber mit der Orgel. 8. Ist kein Examen, so werden ein Paar Verse oder ein klein Lied, Festtags von Festliedern gesungen. Ist aber Examen, welches vormittags vermeldet wird, wird allzeit gesungen: Ich bitt' o Herr, aus Herzen Grund, 2 vers. 9. Nach dem Examen: Sei Lob und Ehr mit hohem Preiß. —

F. Das Musiciren anbelangend: Dieses geschicht ordentlich einen Sonntag um den andern. Fällt aber ein Feyertag eher ein, so wird dennoch musiciret, wie an vielen Festen überhaupt Vor- und Nachmittags geschieht, und wiederum über den andern Sonntag. Den 3. Feyertag aber wird niemals musiciret.

G. Die Bußtage betr. Des Tages vorher, nach der Beichte verfüget sich der Kantor zu dem Hrn. Pastori, unterredet sich mit ihm wegen Gottesdienstes und vernimmt drei bis vier Hauptlieder von demselben, die unter der Communion und zum Beschluß wehlet er selbst. — Das »Gloria« und »Allein Gott in der Höh' sey Ehr« wird nicht gesungen. Nach dem anstatt des Evangelii verlesenen Texte wird ein Lied gesungen, darauf die Litaney, und mit: »Christe, Du Lamm Gottes« beschlossen, dann geht die Predigt an. Mittags läßt der Cantor die Lieder bei dem Diaconus abholen.

Am Palm-Tage ist die Ordnung des Gottesdienstes: 1. Christe, der Du bist Tag und Licht. 2. Das Kyrie. 3. Die Collecte und Epistel. Phil. 2 wird verlesen. 4. Da Jesus an dem Kreutze stund. 5. Die Passion. 6. Der Glaube, und gehet die Predigt an.

Am Charfreytage zu Mittag: 1. Ein Passionslied. 2. Ein Passionslied. 3. Die Predigt. 4. Ein Passionslied. 5. Nach der Predigt desgl. 6. Nach dem Segen desgl.

Am grünen Donnerstage: 1. Christe, der Du bist Tag und Licht. 2. Das Kyrie. 3. Die Collecte und Epistel am Palmtage. 4. Jesus Christus unser Heyland. 5. Die Epistel am grünen Donnerstag, 1. Cor. 11. 6. Die Passion. 7. Schmücke Dich Du liebe Seele, und die Predigt gehet an.

Am Charfreytage früh: 1. Christe, der Du bist Tag und Licht. 2. Kyrie. 3. Jesaia 53. 4. Da Jesus an dem Kreutze stund. 5. Das letzte Stück der Passion. 6. Christus, der uns selig macht, und die Predigt gehet an.« —

Auffallend in diesem Bericht ist die untergeordnete Stellung, die dem Kunstgesang eingeräumt wird. Daß auch in Städten, wo ein kunstgeübter Schülerchor den Gottesdienst zu bestellen hatte, der Kunstgesang in den Hintergrund gedrängt wurde, zeigt die Ordnung eines Festgottesdienstes zu **Freiberg** aus dem Jahre 1735.[1])

1. Herr Gott, Dich loben wir. 2. Kyrie. 3. Vor dem Altar intonieret: Ehre sei Gott in der Höhe. 4. Allein Gott in der Höh' sei Ehr. 5. Collecte und . . . . den 150. Psalm. 6. Kommt Menschenkinder rühmt und preist. 7. 2. Chron. 6. 8. Conzert aus dem Ps. 150, 6. 9. Wir glauben all' an einen Gott. 10. Auf der Canzel: Lobt Gott in seinem Heiligtum. 11. Nach der Predigt: Conzert aus dem Ps. 103. 12. Nun dankel All' und bringet Ehr. Collecte und Segen. 13. Christe, Du Beistand Deiner Kreuzgemeinde.

Einzelne Kantoreien, wie die **Olbernhauer**,[2]) **Lößnitzer** [3]) und **Großenhainer** [4]) trugen den veränderten Verhältnissen Rechnung, indem sie ihre Mitglieder dazu verpflichteten, den Gemeindegesang zu unterstützen und

---

1) Das neue Lied des andächtig singenden Freybergs bei Einweihung einer neuen Orgel. Freyberg 1735.

2) Satzungen der Kantorei zu **Olbernhau** v. 1721. § 8. »Auch an Choralsonntagen« »soll sich die Kantorei einfinden und die deutschen Lieder mitsingen«.

3) Satzungen der **Lößnitzer** Kantorei v. J. 1710, § 10: »Es sollen auch jedes membrum dieses Chori musici, sonderlich aber die dazu ausgelesen, deren ein gewisser Numerus seyn und in *zwölff* Personen bestehen soll, *alle* Sonn- u. Festtage zu rechter Zeit, sobald eingelautet und zusammengeschlagen wird, auf dem Chor sich einfinden, welcher nach der Messe und bey den deutschen Liedern kömmt, soll 6 ₰. — welcher aber gar nicht zum Chore kömt, 1 gr. zur Straffe dem Fisco verfallen seyn«.

4) Satzungen der **Großenhainer** Kantorei v. J. 1740, § 5: »Sollen die Cantoristen sowohl bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- u. Festtagen gleich nach dem Einlauten, als auch bey Brautmessen und Leichenbegängnissen bey 6 ₰ Straffe zur rechten Zeit sich einfinden und nicht allein der Figuralmusic, sondern auch dem Choral von Anfang bis zu Ende desselben in der

zu beleben. Daß auch die **Colditzer** Gesellschaft den Gemeindegesang zu fördern, sich bereit erklärte, beweisen die Beträge, die in den Rechnungen für Anschaffung von Gesangbüchern sich gebucht finden.[1])

Ähnliche Bestrebungen bringt die in der **Strehlaer** Kantorei um die Mitte des 18. Jahrhunderts erlassene Bestimmung zum Ausdruck: »sollen geistliche deutsche Lieder gesungen werden, dass die Gemeinde solche verstehen kann, da denn auch zu Ende eines jeden musikalischen Stückes wie bisher geschehen ein oder etliche Verse aus einem Liede genommen werden kann, da die Gemeinde mitzusingen vermögend, welche jetzige Art gar sehr erbaulich.«[2])

Besonders während der Kommunion wollte man dem Gemeindegesang einen größeren Spielraum gewährt wissen als ehedem. Beweis hierfür sind die Worte der **Olbernhauer** Satzungen vom Jahre 1721: »Die Kirchen-Music soll insgemein nicht theatralisch, sondern fürnehmlich unter der heiligen Communion also moderiret und mit erbaulichen Liedern untermenget seyn, dass die Communicanten in ihrer andacht nicht gestöhret, sondern vielmehr erbauet und gestärket werden«.

Trotz der Zugeständnisse, die man dem Gemeindegesange macht, dürfen wir uns jedoch die Mittätigkeit der Gemeinde beim Singen der ihr zugewiesenen Lieder nicht allzu ideal vorstellen.

Beachtenswert nach dieser Seite hin ist das Zeugnis eines sächsischen Geistlichen aus dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, der darüber Klage erhebt, daß der Text der Lieder — namentlich von den Frauen — während des Singens ganz entstellt werde. »Die Ursach mag wohl seyn, dass man in der Haupt-Andacht nachlässig und das Frauenzimmer für eine Schand hält (!) in der Kirchen in ein Gesangbuch zu sehen, daher kommen denn solche abgeschmackte Verkehrungen der schönen Gesänge«.[3])

Besser stand es um die Pflege des Gemeindegesanges an Orten, wo man demselben in der Orgel eine Stütze gab.[4])

Amts- und Vesperpredigt beywohnen«. . . . . »damit nicht nur bey noch nicht völlig versammelter Gemeinde wenigstens auff dem Chore die Gesänge ohne Herunterziehen durchgesungen, sondern auch der Gemeine der rechte Ton besser in die Ohren fallen möge«.

1) Rechnung von 1712/13: »16 gr. für das große Dresdnische Gesangbuch aufs Singechor«.
» » 1714/15: »3 fl. 9 gr. vor 6 Colditzer Gesangbücher aufs Chor«.
» » 1739/40: »13 gr. vors Dresdner Gesangbuch aufs Singechor«

2) Statuten der Strehlaer Kantorei vom Jahre 1753.

3) Köhler: Lob der Kirchenmusic etc., Dresden 1705.

4) In **Dahlen** wurden 1738, wie aus oben mitgeteiltem Dokument ersichtlich ist, die Gemeindelieder teils mit teils ohne Orgelbegleitung gesungen. In **Bitterfeld** übernahm ca. 1720 die Orgel die Begleitung des Gemeindegesanges (cf. A. Werner: Geschichte der Kantorei zu Bitterfeld. S. 7). In Nordhausen wurde ca. 1735 die Begleitung des Gemeindegesanges durch die Orgel eingeführt. Cf. Rietschel: a. a. O. S. 70.

Bekundeten die Fraternitäten bei den öffentlichen Gottesdiensten fast durchweg einen geringeren Sangeseifer als in früherer Zeit, so gilt dies doch weniger von ihrer Tätigkeit bei Kasualien. Ja, es gewinnt den Anschein, als ob einzelne Gesellschaften — vermutlich im Hinblick auf die finanziellen Vorteile, die ihnen hieraus erwuchsen — diesem Dienste ein erhöhtes Interesse schenkten. Bezeichnend hierfür ist der 1723 von den Kantores zu **Frankenberg** gefaßte Beschluß, bei Kasualien fortan den vollen Chor — bestehend aus 12 Adiuvanten — aufzubieten. In **Jöhstadt** waren nach den revidierten Satzungen der Kantorei vom Jahre 1714 sämtliche Mitglieder zur Teilnahme an Brautmessen verpflichtet, die des Sonntags abgehalten wurden. Daß auch die Instrumentisten der Vereine sich hieran beteiligten, bezeugt das Protokoll der **Waldheimer** Kantorei vom Jahre 1719.

Die Vergütung, die die Gesellschaften für ihre musikalischen Aufwartungen bei Hochzeiten von Nichtmitgliedern erhielten, wurde meist gleichmäßig unter die anwesenden Sänger verteilt. Zuweilen fiel ihnen nur ein Teil derselben zu. So wurden in **Dahlen** von den 12 gr., die für die Mitwirkung der Kantorei bei Hochzeiten zu entrichten waren, den Adiuvanten 4 gr. zu einer Ergötzlichkeit[1]) überlassen. Verheiratete sich ein Mitglied oder eines Mitgliedes Kind, so hatten die Adiuvanten unentgeltlich bei der Hochzeitsfeier zu singen. Daß sie indes auch in diesem Falle gern eine Spende entgegennahmen, bezeugen die Worte der **Olbernhauer** Kantoreiordnung: »Hätte aber ein Membrum selbst Hochzeit oder stattete ein Kind aus und würde dergleichen Music verlangt, so soll man gleichfalls deferiren und zur Recreation nicht mehr als eine Tonne Bier annehmen, oder auch es bey denen Armen umsonst thun, zumalen man billig denen commembris soll zu Ehren ziehen *und wo möglich bey der Hochzeit als ein Gast erscheinen.*[2])

Den Adiuvanten eine »Brautsuppe« zu geben,[3]) war anscheinend nur in der **Lausigker** Fraternität noch Brauch, deren Satzungen vom Jahre 1718 verfügten: »Wenn eine Brautmesse von der Cantoreygesellschaft zu singen begehret wird, so erleget ein frembder dafür 18 gr., oder giebt statt

---

1) In dem Rechnungsbericht vom Jahre 1732 findet sich die beachtenswerte Notiz . . . . »12 gr. von Brautmessen. Vor diesen bekamen die Adiuvanten eine Mahlzeit und 9 gr. in Fiscum. Weil es aber den Leuten zu schwer fallen wollte, so wollte die Gesellschaft vor solche Mahlzeit und 9 gr. mit 1 Rthlr. zufrieden seyn. Und endlich wollte sie sich mit 12 gr. begnügen lassen. Von diesen 12 gr. bekommen wiederum die Hr. Adiuvanten 4 gr. zu einer Ergötzlichkeit«. — Nach den **Sebnitzer** Kantoreistat. von 1732 waren für Aufwartung des Vereins bei Trauungen den Adiuvanten »eine Tonne Bier« oder 4 gr. »zur Ergötzlichkeit« zu geben.

2) Satzungen der Olbernhauer Kantorei vom Jahre 1721.

3) In **Strehla** hatte man 1695 mit dieser Sitte gebrochen. Die Kantoreistatuten von 1753 berichten: »Die Brautsuppe, welche vormals bräuchlich gewesen, ist schon 1695 in Geld verwandelt worden, also daß, wenn eine Hochzeit auf einen Tag ausgerichtet wird, es mag dabey musiciret werden oder nicht, muß denen Adiuvanten 8 gr., zwey Tage 16 gr., drey und mehr Tage 1 thlr. gezahlet werden, auf solche Weise wird es auch in Zukunft verbleiben«.

dessen eine Brautsuppe, als einen Brathen, Gerichte Fleisch, 20 Kannen Bier, 2 Brote, 2 Kuchen. Wenn aber ein Membrum betrifft, soll es in seinem Belieben stehen und zu einem mehrern nicht verbunden seyn. Wer von solcher Brautmesse aussenbleibet, zahlt 3 gr.«

Eine besonders ergiebige Einnahmequelle war die Mitwirkung bei Begräbnissen von Nichtmitgliedern.

Die **Waldheimer** Kantorei bezog hierfür die für damalige Zeit hohe Summe von 2 tlr. 8 gr., wovon 1 Tlr. den Adiuvanten zu einer »Ergötzlichkeit« gegeben wurde.[1])

Nur in einigen erzgebirgischen Vereinen,[2]) in denen der Riß zwischen Sängern und Nichtsängern nicht so scharf hervortritt wie anderwärts, flossen die Einkünfte von Kasualien vollständig dem Kantoreifiskus zu.

Wie sehr die Begräbnisgebühren gegenüber denen früherer Zeiten gesteigert worden waren, ergibt die Bestimmung der **Augustusburger** Kantoreiordnung v. J. 1714: »Soll die Cantorey bey einem Leichenbegängnis im Städtlein 18 gr., und uff denen Dörfern, wenn die Leiche vom Hause aus geholet wird, 1 thlr. 6 gr. in Grünberg und 1 thlr. 12 gr. in Metzdorf, und Hennersdorf zu ihren Gebühren und vor ihre Mühe haben, *da vor zeiten nur 12 gr.* gewesen«. Bei Leichenbegängnissen »außerhalb der Kirchfahrt« war, wenn eine Speisung der Adiuvanten erfolgte, 1 tlr. zu entrichten, 2 tlr. aber, wenn die Speisung unterblieb.

Bezeichnend dafür, daß die Vereine sich diesem Dienst lediglich um der materiellen Vorteile willen unterzogen, die ihnen hieraus erwuchsen, ist die **Strehlaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1753, wonach man bei »Lohnleichen« (das sind Begräbnisse von Nichtmitgliedern, die der Gesellschaft eine namhafte Vergütung eintrugen) sämtliche Mitglieder nebst Frauen entbot, für »Begräbnisse mit Leichenpredigt und Abdankung« indes nur die Beteiligung zweier Adiuvanten verlangte.

Das Streben der Hinterbliebenen, den Adiuvanten eine Annehmlichkeit zu erweisen, führte zu der mehr und mehr sich einbürgernden Unsitte des »Leichenschmauses«.

Finden wir sie ursprünglich in der Stadt nicht so häufig wie auf dem Lande,[3]) so zeigen doch einige Kantoreiordnungen, daß es auch in den Städten mehr und mehr Brauch wurde, mit den Begängnissen Gelage zu verbinden. Das **Werdauer** Statut vom Jahre 1700 bestimmte: »So bey Leichenpredigten eine halbe Tonne Bier auszutrinken, soll selbiges künftighinn allezeit bey dem Cantore geschehen, damit es fein still und ordentlich zugehe, darbey auch allemahl etwas musiciret werden«. In den Satzungen

---

1) Satzungen der Waldheimer Kantorei vom Jahre 1769.

2) Vergl. hierzu die Satzungen der Zöblitzer Kantorei vom Jahre 1718. § 7 u. 8 und die Satzungen der Olbernhauer Kantorei v. Jahre 1721, § 20.

3) Die Öderaner Kantoreistat. v. J. 1702 bestimmten: Stirbt ein »Eingekaufter« der umliegenden Ortschaften, so bekommt die Gesellschaft für ihre musikal. Aufwartung eine »Mahlzeit«.

der **Meeraner** Kantorei vom Jahre 1738 findet sich die Bemerkung: »Damit auch die Sepultur eines selig verstorbenen Mit-Gliedes ansehnlich sey, so haben die Hrn. Adiuvanten aus christlicher Liebe sich erbothen, bey dem Begräbniß, welchem ein jedes Membrum beyzuwohnen verbunden, ohne Entgelt figuraliter zu musiciren, doch sollen die Hinterbliebenen gehalten seyn, ihnen, wenn sie die Leichenstücke probieren, etliche Kannen Bier in die Schule zu schicken«.

Zu welchen Unzuträglichkeiten diese Gepflogenheit zuweilen führte, verraten die Worte der **Scheibenberger** Kantoreistatuten: »Kein Betrunkener soll auf dem Wege zum Friedhof durch seinen taumelnden Gang Ärgernis geben«.[1]) Um ähnlichen Übelständen abzuhelfen, verfügten die **Augustusburger** Kantoreisatzungen v. J. 1714: »Die Adiuvanten sollen die Leichen- und Hochzeitsgebühren nicht wie vorzeiten auf der Schule vertrincken, weil es ärgerlich und unanständig, sondern zusammenhalten und quartaliter unter sich gleich austheilen, damit ihre Weiber und Kinder dieselben auch mit genießen können«.

In **Waldheim** ordnete man 1769 die Mitwirkung der Kantorei bei Begängnissen durch die Bestimmung: »Wenn bey Begräbnissen die ganze Cantorey verlanget wird, sollen acht Personen, und bey der halben Cantorey vier Personen gegenwärtig seyn, die der Cantor also zu erfordern hat, und welcher von denen hierzu bestellten aussen bleibet und nicht mit zur Leiche gehet, giebt 1 gr. Strafe. Wenn aber ein Mitglied der Cantorey oder dessen Ehegattin oder Kind verstirbt, sollen die gesammten Mitglieder bey der Leiche in schwarzer Kleidung erscheinen und vor dem Sarge paarweise hergehen; wer ohne Entschuldigung wegbleibet, wenn er hier ist, giebt 2 gr. Strafe, und ist anzufügen, dass eines Membri Wittwe und Kinder, so lange beyde unverehelicht bleiben, das Begräbnisrecht haben, dass alle Cantoreymitglieder die Leiche oberwaehntermassen begleiten, als wenn ihr Mann oder Vater noch lebte«. — Die **Glauchauer** Kantorei pflegte, wie die Protokolle von 1715 bezeugen, bei Bestattung von Mitgliedern »eine Trauerode entweder unter bekannter Melodie oder data occasione unter besonderer Composition nach gehaltener Leichenpredigt entweder *choraliter* oder *figuraliter* zu musiciren.«

In **Schlettau** hatten nach den Protokollen vom Jahre 1731 bei einem Bestande von zehn Mitgliedern mindestens acht an Leichenbegängnissen teilzunehmen. Von dem Bestreben geleitet, die Adiuvanten zu entlasten, verfügte man in **Lößnitz** 1710 [2]) und **Frankenberg** 1767 [3]) eine Teilung der Adiuvanten in zwei Chöre, die abwechselnd bei Beerdigungen musikalisch tätig waren. In **Öderan** schied man nach den Satzungen von 1702 zwischen Begräbnissen, an denen nur »die halbe Cantorey« teilnahm und solchen, zu denen »der ganze Chor« entboten ward.

1) Statuten der Scheibenberger Kantorei vom Jahre 1761, § 13.
2) Statuten der Lößnitzer Kantorei vom Jahre 1710: Ein Chor bestand aus 4—6 Adiuvanten. 3) Protokoll der Kantorei vom Jahre 1767.

In manchen Orten führte die Lauheit der Kantores zu Vernachlässigung des Begräbnisdienstes. Die von der Bürgerschaft **Leisnigs** 1702 beim Superintendenten erhobene Klage, »daß bei dem Leichensingen keine Kantoristen da wären«, veranlaßte die Kantorei zu dem Beschluß, zwei bis drei Adiuvanten zu besolden, die den Begräbnisgesang zu unterstützen hatten.[1]) — Auch nach den Protokollen der **Geyerer**[2]) und **Meeraner**[3]) Fraternität, sowie nach den Satzungen der **Olbernhauer** Kantorei[4]) ließ die Beteiligung der Adiuvanten an Leichenbegängnissen oft zu wünschen übrig. Die Mißstände der **Öderaner** Kantorei werden gekennzeichnet durch die Verfügung der Statuten v. J. 1702: »sollen die Cantores nicht mehr aus den Leichenpredigten so ärgerlich lauffen, sondern darinnen verharren«.

Der Adiuvantenverein zu **Coswig** (in Anhalt) verfügte in seinen »Leges« vom Jahre 1786: »Das bisher übliche gewesene Singen bei öffentlichen Leichen vor den Thüren wird als eine mehr dem Schulchore, als einem Collegio musico geziemende Sache hiermit völlig abgeschafft, so daß solches weder bei einem Mitgliede des Collegii und dessen Anverwandten, als noch weniger bei Fremden ferner ausgeübt werden soll.«[5])

Auch einzelne sächsische Kantoreien wie die **Stauchaer** und **Grimmaer** überließen die musikalischen Funktionen bei Begräbnissen dem Schülerchor. Gleichwohl wahrten sie sich durch Verleihen ihrer Begräbnisrequisiten (Kruzifix, Leichentuch u. a.) auch für die Zukunft ansehnliche Revenuen. Um die Mitglieder von der lästigen Verpflichtung des »Leichentragens« zu entheben, führte die **Bornaer** Kantorei 1756 eine besondere Steuer zur Besoldung ständiger Leichenträger ein.[6])

Die Kantoreisozietät zu **Grimma** kaufte 1733 einen Leichenwagen, den sie gegen Entgelt auch nach auswärts sandte.

Einblick in den damaligen Begräbniskultus gestatten die Worte der **Sebnitzer** Kantoreiordnung: »Soferne sich nach Gottes Willen ein Todesfall in dieser Societät ereignen sollte, so ist ieder confrater, er sey ein musicus oder extraneus bey 2 gr. Straffe schuldig, bei Beerdigung eines Confratris oder dessen Eheweibs in gantz schwarzen habit und Flohre auf dem Hute zu erscheinen und nach geendigter Predigt dem Leichenprocess bis an der Defuncti oder Defuncta Haus zu folgen. Bei Begräbnis ihrer Kinder aber, /:*wobey ebenfalls jedoch mit dem Unterschied musiciert wird, nehml. vor der Thüre eine Motette und ein Lied, in der Kirche vor der lection eine Motette*

---

1) Müller: a. a. O. S. 16.
2) Protokoll der Kantorei vom Jahre 1700.
3) Protokoll der Kantorei vom Jahre 1798.
4) Die Statuten vom Jahre 1721, § 20 zeigen, daß bei Begräbnissen große Unordnung eingerissen und, »dass sich die wenigsten membra darbey eingefunden«.
5) Hartung: a. a. O. S. 11 und 12.
6) Wolfram: Chronik der Stadt Borna, S. 165 ff.

und ein Lied; nach derselben aber nicht figurirt, sondern nur ein Lied gesungen und das responsorium figuraliter intonirt:/ steht es, was die Zurückbegleitung anlangt, in der löbl. Fraternität freyen Willen«.[1])

Über den Begräbnis-Ritus, wie er in **Dahlen** zu Anfang des 18. Jahrhunderts üblich war, und über die Rolle, die hierbei der Kantorei zufiel, gibt das obenerwähnte Dokument »Nachrichten das officium des Cantoris betreffend« etc. Aufschluß. Hier heißt es: a) »Bey *Viertel Leichen* wird nach der Collecte bey dem Grabe ein Vers: *Ach Herr, lass Dein' liebe Engelein,* gesungen, b) bey *halben Leichen* wird *Christus, der ist mein Leben* in der Kirche nach der Collecte gesungen und nach der Abdankung ein paar Verse. — c) bey *gantzen Leichen* wird das Lied vor der Predigt, wenn *Christus, der ist mein Leben* in der Kirche gesungen wird, von einem Knaben dem Herrn Pastori in der Sacristey gemeldet.

Ist es eine Kantorei-Leiche, so wird allezeit vor dem Liede vor dem Hause, vor dem Liede vor der Predigt und nach der Predigt eine *Motette* oder *Arie* und beym Grabe: *Begrabet mich,* etc. abgesungen.[2]) Also ist es auch bey Cantorey-Brautmessen, da vor und nach der Copulation vor den Liedern musiciret wird«.

Eigentümlich ist, daß in dieser Periode musikalischen Niederganges einige Gesellschaften außerhalb der Kirche noch eine rege Tätigkeit entfalteten.

Nach einem Protokoll vom Jahre 1739 war es den Mitgliedern der **Harthaer** Kantorei gestattet, bei *Hochzeiten, Kindtaufen und anderen »Ehrengelagen«* der Bürger mit Instrumentalmusik aufzuwarten.

Was den Harthaer Kantores erlaubt war, wurde der **Zöblitzer** Fraternität[3]) 1718 als Recht eingeräumt mit dem Zusatz: »und darf kein fremder Musicant anhero, es kämen denn mannigmahl drey Hochzeiten zusammen, dass sie selbst einige fremde dazu nehmen müßten«.[4]) Dasselbe Recht stand der **Augustusburger** Kantorei zu, deren Statuten v. J. 1714 verfügten. »sollen die Instrumental-Adiuvanten oder diejenigen, welche uff Instrumenten als Geigen und Pfeifen spielen können, alle Aufwartung vor andern uff

---

1) Statuten vom Jahre 1732. § 11.

2) Beachtenswert ist, daß der »Abgesang« von der Kantorei ausgeführt wurde.

3) Die Statuten der **Zöblitzer** Kantorei vom Jahre 1718 fassen die Pflichten der musici instrumentales in folgende Worte zusammen: »Die musici instrumentales, so auf den Instrumenten sich gut geübet haben, sollen bey Bestellungen derer Hochzeiten in Städtgen als auf denen eingepfarrten Dörffern einer mit dem andern gleiches Recht haben, anbey sich der Billigkeit allezeit verhalten und eigennütziges Wesens und zum Zanck dienenden Unterfangens enthalten. So sollen auch die Instrumental-Musici sowohl frembde als auch einheimische die Kirchen-Musik fleißig bestellen helffen und niemals ohne wichtige Entschuldigung davon sich absentiren, auch sonst denen Legibus gemäß sich bezeigen, bey Verlust des Beneficii, so sie bey Hochzeiten zu genießen haben.«

4) Akten der Königl. Superintendentur zu Marienberg. Rep. I. Sect. I. Cap. VII, Nr. 2.

den Hochzeiten im Städtl und denen eingepfarrten Dörfern haben: Jedoch daß sie die Hochzeitsleute nicht übersetzen und denen jungen Burschen des Nachts uff der Gasse oder im Dorfe herumbzuschwärmen nicht behülflich seyn« (sic!).

Die Kantorei zu **Kohren** sicherte sich im Jahre 1736 durch Zahlung eines bestimmten »Pachtes« das ihr seit mehreren Jahrzehnten zustehende Recht, bei Festlichkeiten der Bürger mit Musik aufzuwarten. [1])

Die Mitwirkung der **Olbernhauer** Fraternität bei Hochzeitsfesten wurde durch folgende Bestimmungen geregelt: »Bey denen Hochzeiten ist es bisshero gar unordentlich zugegangen, da die Instrumentalmusici selbst und ein jeglicher nach seinem gefallen umb die Aufwartung sich beworben, daher immer querelen und verdruss entstanden; Ist demnach billig, dass es damit wie vorher gehalten werde, nemlich: Es sollen sich die Hochzeit-Leute auf des Pfarrers Erinnerung bey dem Aufgebot, wenn das bestellet wird, bey dem Directore anmelden, und um die Musicanten ansuchung thun, auch melden, wie viel sie derselben haben wollen, und darauf soll der Director ohne affecten die Subiecta zur Aufwartung eligiren und denominiren wie es vor zeiten gehalten worden, wiewohl die denomination von dem Seniore geschehen, da der Cantor kein Musicus instrumentalis gewesen. — Auf denen Hochzeiten haben sich die Musici instrumentales modest zu verhalten und ihre auffwartung wohl und fleissig zu verrichten, damit sie Ehre davon haben, die Leute wohl mögen zufrieden seyn, ihnen desto mehr Güte erweisen und sie sich allenthalben beliebt machen«.[2])

Der Gepflogenheit, vermögenden Bürgern zu ihrem Namenstage eine musikalische »Gratulation« darzubringen begegnen wir in der **Zöblitzer** Gesellschaft.[3]) Angesehene Mitglieder gelegentlich mit einer »Abend- oder Nacht-Musik« zu erfreuen, war in **Frankenberg** und **Grimma** Brauch.

Die **Augustusburger** Kantorei trat, unterstützt von den Jagdpfeifern, zu Niederrabenstein seit 1700 alljährlich in der Frühe des Neujahrstages auf dem Schlosse in Aktion.[4]) Näheres über die Art und Weise dieser Musikaufführungen ergibt die Bestimmung der Kantoreiordnung von 1714: Der Cantor »soll alle Jahr am Neuen Jahrestage früh umb 4—5 Uhr mit allen 3 Kirchenglocken 1 ganze Stunde, mit dem Seigerglöcklein aber nur $^3/_4$ Stunden läuten und hernach mit allen Adiuvanten und allen Chorknaben uf dem Schloßgange über Linde *erstlich mit Waldhörnern und Hautvoirblasen* und alsdann wechselsweise diese 4 Lieder: Allein Gott in der Höh' sey Ehr. Das alte Jahr vergangen ist. Jesu nun sey gepreiset. Laßt uns alle fröhlich seyn — singen lassen und darfür zur bezahlung derer lauter und zur Ergötzlichkeit der Singenden 1 thlr. zum recompens bekommen«.

In **Nossen** verpflichteten sich die Kantoreiinstrumentisten, »so oft in der

1) Haan: a. a. O. S. 30.
2) Statuten der Olbernhauer Kantorei vom Jahre 1721, § 16 und 17.
3) Statuten der Zöblitzer Kantorei vom Jahre 1718.
4) Bergner: Beschreibung von Schellenberg.

Kirche musicirt wird, nach vollendetem Gottesdienst ein geistlich Lied vom Kirchenthurme abzublasen«.[1])

Eigentümlich berührt es uns, daß die Kantorei zu **Bitterfeld** 1758 von dem Superintendenten veranlaßt wurde, bei der Hinrichtung einer Kindesmörderin »schickliche Lieder« abzusingen.[2])

Um ihre Jahreseinkünfte zu erhöhen, entschlossen sich einzelne Fraternitäten nach dem Beispiel der Kurrenden zur Veranstaltung größerer Singumgänge.[3])

Der Umgang der **Werdauer** Kantorei, der zu Neujahr begann und am Abend des »hohen Neujahrs« in einer bei Fackelschein auf dem Markte aufgeführten Musik seinen Abschluß fand, wurde durch die Bestimmung geregelt: »Bey dem Neujahr-Umsingen soll kein Adiuvant länger als sechs Häuser gesungen werden, wegbleyben, bei Straffe 6 ₰. Unter währenden Umsingen soll das vor denen Thüren empfangene Geld treulich colligiret, von dem Cantore oder dem ältesten Adiuvanten vorher ordentlich angesehen und demjenigen, der die Büchse träget, sogleich in die Büchse gesteckt werden. — Derjenige, der die Büchse träget, soll währenden nicht mit der Büchse weg oder gar in die Häuser hineinlauffen, sondern selbige allezeit dem darauffolgenden geben, damit kein Unterschleif gemacht oder Verdacht entstehe« (sic!).[4]) — In **Sebnitz** hielt man alljährlich zwei Umgänge ab, den einen an Trium Regum, den andern am Gregoriustage. Besonders festlich gestaltete sich die Feier des Gregoriustages. Der einheimische Kantor Heine komponierte zu gedachtem Zwecke 1781 und 1782 besondere »Gregoriusstücke«, die mit Instrumentalbegleitung versehen waren.[5]) Begleitet von 14 »Singeknaben«, 20 »angeputzten Jungen« und einer Anzahl »Laternenträger« zogen die Adiuvanten musizierend von Haus zu Haus. Ein Adiuvant folgte dem Zuge, um die den Kantores und »Schulbedienten« zugedachten Spenden einzusammeln.

Charakteristisch für das musikalische Leben, das trotz des unleugbaren Tiefstandes kirchlicher Musikpflege noch in manchen Vereinen pulsierte, sind die Statutenparagraphen, in denen die Veranstaltung regelmäßiger Proben angeordnet wird.[6])

---

1) Statuten der Nossener Kantorei vom Jahre 1751.

2) A. Werner: Die Kantorei zu Bitterfeld. S. 10.

3) Singumgänge fanden statt z. B. in Werdau, Sebnitz, Finsterwalde und Augustusburg.

4) Satzungen der Werdauer Kantorei vom Jahre 1700.

5) Der genannte Kantor betätigte sich *wiederholt* als Komponist. So wurde 1781 nach Angabe des Protokolls eine von ihm komponierte »2 chörichte starkbesetzte neue Cantate mit Posaunen, Trompeten und Pauken, Hörnern, Fagotten, Flöten« in Sebnitz aufgeführt, 1783 einige Weihnachtsarien, 1784 die Motette: »Was betrübst du dich meine Seele«.

6) Die Behauptung A. Werners: a. a. O. S. 67. »Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren *aller Orten und Enden* die Kantoreien abgestorben, nur vereinzelte führten, meist um der Nebenzwecke willen, noch ein Scheinleben« — ist unzutreffend.

In **Werdau** wurde 1700 bestimmt: »Künftig hin soll ordentlich alle 14 Tage Sonnabends von 1/2 1 bis 2 Uhr *Probir-Stunde* gehalten werden. Welcher nicht in die Probir-Stunde kommt, und ohne Entschuldigung außen bleibet, soll 6 Pf. Straffe erlegen. Die 3 hohen Festtage, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten soll ein jeder Adiuvant erstlich in die Vesper, und von der in die Schule zur Probir-Stunde sich einfinden; welcher ohne Entschuldigung weg bleibet, soll 1 gr. Straffe geben. Wer 4 mahl nach einander ohne Entschuldigung aus der Probir-Stunde weg bleibet, soll excludirt werden«. — Die **Meeraner** Kantoreiordnung (1738) verfügte: »Soll so oft es der H. Kantor vor nöthig achten wird, ein *Specialconvent* und Zusammenkunfft der Adiuvanten im Schulhause allhier, und darbey ein *Exercitium musicale* mit singen und spielen *auf ein paar* Stunden gehalten werden, darbey ein jeder insonderheit auch die Discantisten, so ihre Stimme Gott zu Ehren anwenden und etwas zu erlernen gesinnet, unausbleibend erscheinen. Bey solchen Zusammenkünfften, Singe- oder Geigestunden, sollen die Adiuvanten nach dem Directorio und Anstalt des Hrn. Cantoris sich reguliren und zu richten verbunden seyn; dahero gegen denselben auch gebührende Bescheidenheit gebrauchen; die Discantisten aber, denen zur Perfection zu gelangen, noch sehr viel fehlet, vornehmlich demselbigen schuldigen Gehorsam und Respect erzeigen. — Eine Stimme mit Singen oder Geigen welche einer will, zu erwehlen, soll jedwedem frey stehen, doch hernach ohne und wieder des Directoris willen und Anstalt, nach eigenen Gefallen, bald so bald anders damit zu variiren nicht verstattet werden. Vielmehr soll ein jeder die Stimme rein zu behalten bedacht seyn, und die Instrumente, so zur Music in die Kirche angeschaffet werden, auch möglichst mit Saiten erhalten werden« — eine Bestimmung, die zugleich bezeugt, daß vereinzelte Fraternitäten der zu Anfang des 18. Jahrhunderts notleidenden Streichinstrumentalmusik in besonderer Weise sich annahmen. — Nach ihrer »neuverbesserten Ordnung« vom Jahre 1718 »erklärten sich sämtliche Interessenten« der **Zöblitzer** Kantorei dazu bereit, »alle 14 Tage auf der Schule Eine Stunde lang sich sowohl vocaliter als instrumentaliter zu exerciren. Daferne aber einer oder der andere ohne erhebliche Ursache und Entschuldigung nicht bald um die gesetzte Stunde zugegen, sol derselbe wenn er eine Vierthel Stunde zu langsam kömmt, jedesmal 2 ₰, von einer halben Stunde 4 ₰ und wenn er noch langsamer erscheinen oder gar außen bleiben würde 6 ₰ Straffe zu erlegen schuldig seyn«. Eine völlig neue Sitte zeigt der Zusatz: »Es soll aber bey solchen ordinar Exercitio, wenn es nötig und jemand beliebet, *ein jeder vor sein Geld zehren*, und auß der Caßa nichts passiret werden«. Ein weiterer Beleg für die Musikliebe dieses Vereines ist der Beschluß: »Fernerweit alle Viertel Jahr oder Quartale an einem Montage oder wenn sichs schicken wil, ein General-Exercitium zu halten, und zwar nachmittags uffs wenigste 3 Stunden lang. Wer nun ohne erhebliche Ursache darbey nicht erscheinen würde, sol 1 gr. 6 ₰ Straffe zu erlegen schuldig seyn, und sollen hierbey eine halbe Tonne Bier

aus dem Fisco zu vertrincken haben, würde aber hierbei einiges Speise verlanget, sol dieselbe de propriis angeschaffet werden«.[1]) — Daß neben diesen exercitia musica noch weitere Proben stattfanden, beweist der folgende Statutenparagraph: »Sollen die Adiuvanten, wenn sie die Woche über oder Sonntags frühe zu Versuchung ein oder mehr Stücken erfordert werden, sich unweigerlich einstellen, bey Straff 1 gr., es wäre denn gewisse Entschuldigung vorhanden«.

Die Statuten der **Johanngeorgenstädter** Fraternität forderten wöchentlich ein »exercitium musicum« im Anschluß an den sonntäglichen Mittagsgottesdienst. — Die **Augustusburger** Kantorei hielt nach den Satzungen von 1714 jeden ersten Sonntag im Monat »nach dem Gottesdienst zu Mittag« ein Tentamen ab, wobei jedesmal 2 gr. »vertrunken« wurden. — In **Jöhstadt** veranstaltete man alle vier Wochen ein »collegium musicum«, jedoch ohne gesellige Veranstaltungen damit zu verbinden. Musikalischen und geselligen Zwecken diente das vierteljährlich stattfindende, mit »Kränzelessen« verbundene »General-Collegium musicum«.[2]) — Welchen Fleiß die **Neustädter** Kantorei auf die Einstudierung der kirchlichen Musiken verwendete, bezeugt die Verordnung von 1723: »Soll der Herr Cantor als Director der Musique einem jeden Adiuvanten seine Stimme Montags vorhero zusenden, damit sich der Adiuvant die Woche über darinnen exerciren kann, bei Ausgang der Woche aber einen Tag anstellen, die Musique nebst denen Stadtpfeifern zu exercieren«.[3]) — Die **Lausigker** Kantoreiordnung vom Jahre 1718 verpflichtete die »Adiuvanten« und »Adstanten« zum Besuch der in Zwischenräumen von vierzehn Tagen abgehaltenen Proben.[4]) Eine Beschränkung erfuhr diese Bestimmung durch den Beschluß der Kantores vom Jahre 1767: »Daß da der Herr Direktor Chori musici mit genugsamen Musicalien versehen ist, das Tentamen alle Quartale und Festtage angestellet werde, damit dem Fisco die Kosten und den Membris die Zeit erspart werde« — einen Beschluß, der trotz der dazu gegebenen Begründung als Ausfluß verringerten musikalischen Interesses der Mitglieder angesehen werden muß. — In **Öderan** war der Besuch der Probe nur für einen Teil der Adiuvanten obligatorisch. Die Gesetze der Kantorei von 1702 verfügten: Zum Tentamen haben nur die Mitglieder zu erscheinen, die der Kantor hierzu auffordert. »Sonderlich sollen alle 14 Tage die Jüngsten, sie seynd gleich recipiret oder nicht, und so lange sie unbeweibet bleiben, darbey sich fleißig einfinden, als derer Stimmen wegen ergangener Mutation ganz rauch und heischer wird werden, und daher ohne vielfältiges exercieren solche nicht können wieder wohl excolieren noch zu einiger Perfection gelangen«. —

1) Zöblitzer Stat. von 1718. § 3.
2) Statuten der Kant. v. J. 1714.
3) Häntschel: a. a. O. S. 18.
4) Hierbei wurden 6 gr. — bei der Probe vor einem Festtag 8 gr. — »vertrunken«. Versäumnis des Tentamens wurde mit 1 gr. bestraft.

Nach den **Nossener** Statuten vom Jahre 1751 war »aller vier Wochen ein exercitium musicum an einem denen Membris beliebigen Orte zu halten«. »Die in der Kirche zu musicierenden musikalischen Stücke hingegen« waren »auf des Cantoris jedesmahliges Verlangen auf der Schule zu probiren«.

Ob die Satzungen trotz der angekündigten Strafen immer streng eingehalten wurden, ist fragwürdig. Charakteristisch ist ein in den Protokollen der **Geyerer** Kantorei von 1771 verzeichneter Eintrag, der die Adiuvanten zu fleißigerem Besuch der Tentamina ermahnt.

Zum Ruhme für die Gesellschaften darf nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne unter ihnen sich redlich mühten, dem mehr und mehr überhandnehmenden Verfall kirchlicher Musikpflege Einhalt zu tun. »Um der Geringachtung der edlen Music, die bißhero bey nicht wenigen sich allzu deutlich spühren lassen«, entgegenzuwirken und dem Kantoreichor neue Kräfte zuzuführen, verfügten die **Olbernhauer** Satzungen vom Jahre 1721: »Damit es nun künfftig nicht an Leuthen fehle, so sollen in beyden Schulen, allhier zum Obernhau und zur Saygerhütten Grünthal die Sing-Stunden fleißig in acht genommen und gehalten werden; und wenn Knaben vorhanden, die gute Stimmen und Lust zu denen Instrumenten haben, sind dieselbigen mit guten Worten und freundlichen Zuspruch dahin zu bereden, daß sie fortfahren und gute Profectus erlangen mögen, sie sind auch auf das Beneficium zu vertrösten, so die Knaben, die da singen gehen, genießen. — Diejenigen Knaben aber, die zu dem Beneficio gelangen, sollen mit ihren Eltern die Verheißung thun, daß sie zum wenigsten zwey Jahre darbey wollen aushalten, und nicht als undanckbare cuculi, wie bißher etliche gethan, davon fliehen, geschiehet dieses, so wird man sehen, daß ins künfftige gute Leute können erzogen werden«. — In ähnlicher Weise suchte man in **Schlettau** die Kantorei zu reformieren. Die Statuten von 1741 bemerken hierzu: »alldieweilen auch der Numerus der Ordinariorum aniezo sehr schwach ist, so soll die Schuljugend zur Music angehalten und alhier eine Currente von 4 Schülern aufzurichten gesorget und solches der bürgerschaft vorgetragen werden, inzwischen aber inskünfftige bey denen Leichen-Processionen auch alle Extranei mitgehen«. — In dem Bestreben, unter dem heranwachsenden Geschlecht Lust und Liebe zum Gesange zu wecken und neue Adiuvanten heranzubilden, bewilligte die **Wurzener** Kantorei 1781 2 Taler zu jährlicher Verteilung an 9 Schulknaben.[1])

Wie redlich man sich in **Augustusburg** mühte, die kirchliche Musikpflege zu beleben, bezeugt der Beschluß der Kantores von 1705: »Es sollen etliche Knaben aus der ganzen Kirchfahrt ausgelesen werden, die feine Stimmen haben und Lust zur Music und sollen im Singen mit Fleiß unterrichtet werden, damit sie einmal zu Adiuvanten können angenommen und gebraucht werden. Und diese Knaben sollen alle Sonntag zuerst uff dem Chore seyn und bey Leichenbegängnissen mit in Chore stehen, das Creutz

1) Cf. Protokolle der Wurzener Kantorei 1781 ff.

tragen und bey der Communion die Tüchel halten, dafür sie jährlich 2 thlr. aus der Kirchen bekommen«. Eine weitere musikalische Stütze bot sich der Gesellschaft in der Kurrende, für die in den Protokollen von 1701 die Bezeichnung »Cantoreyseminarium« sich findet. In der Erkenntnis dessen, daß das Überhandnehmen unmusikalischer Mitglieder das Musikleben der Vereine beeinträchtigte, beschlossen die **Mügelner** Kantorei 1729,[1]) die **Oschatzer** 1765,[2]) die **Geyerer** 1785,[3]) einige Jahre lang von der Aufnahme unmusikalischer Personen abzusehen. Die **Zöblitzer** Gesellschaft recipierte, um neue Kräfte zu gewinnen, musikbegabte Männer der ganzen Kirchfahrt.[4]) Auch die **Mügelner** Fraternität zeigt während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Bestreben, ihren Mitgliederbestand durch Aufnahme auswärtiger Instrumentisten zu verstärken. Einwohner des benachbarten Städtchens Mutzschen zählten gelegentlich zu ihren Mitgliedern.[5])

In **Colditz** wirkten bei Aufführung kirchlicher Musiken zuweilen auswärtige Solisten mit.[6]) Um den musikalischen Eifer der Kantores zu fördern, beschloß man 1750, die an Sonn- und Festtagen im Nachmittagsgottesdienst gesammelten »Chorpfennige« der »kleinen Cantorey« (also den Adiuvanten) zu überweisen.[7]) Der wiederholten Reformversuche der **Großenhainer** Kantorei ist an andrer Stelle eingehend gedacht worden.[8])

Wie sehr man sich noch immer die musikalische Ausbildung der Adiuvanten angelegen sein ließ, bekunden die Statuten der **Werdauer** Kantorei durch die Worte: »Diejenigen Adiuvanten, die vorjetzo auf dem Chor keine Stimme mit machen können, sollen sich künftig hin befleißigen, daß sie entweder eine Stimme singen, oder ein Instrument spielen lernen. Derjenige Adiuvant, der vorjetzo auf dem Chor nicht zu gebrauchen ist, sich auch nicht bemühet binnen hier und einem halben Jahr etwas mitzumachen, soll dennoch excludiret werden«.

Haben wir versucht, aus Satzungsparagraphen und Protokollen ein Bild über die Musikübungen und die musikalischen Reformversuche der Vereine zusammenzustellen, so wollen wir nun noch über das Repertoire derselben kurz berichten.

Das Ideal protestantischer Kirchenmusik war ein anderes geworden, mit ihm hatte sich auch der musikalische Geschmack der Kantoreiadiuvanten geändert. Der italienische Musikstil stand im Vordergrunde kirchlicher Musikpflege. Daß die Werke aus der Blütezeit kirchlicher Tonkunst in

---

1) Rechnungsbericht der Kantorei von 1729.
2) Rechnungsbericht der Kantorei von 1765.
3) Protokoll der Kantorei von 1785.
4) Satzungen von 1718, § 17.
5) Rechnungsbericht der Kantorei von 1743.
6) Die Rechnung der Gesellschaft von 1733/34 berichtet, daß an der kirchlichen Musikaufführung bei der am 22./I. 1734 gehaltenen »Erbhuldigungspredigt« *»ein Bassist aus Leipzig«* teilnahm.
7) Cf. Protokoll der Colditzer Kantorei von 1750.
8) Vergl. meine Ausführungen über die Großenhainer Kantorei (Anhang).

Vergessenheit geraten waren, bringen die Worte der **Meeraner** Kantoreiordnung unverblümt zum Ausdruck: [1]) »Weil sonsten die Musicalischen Sachen von dem Collegio angeschafft worden, wie ex lege XIII in dem alten Rechnungsbuche erhellet, *und aber nunmehro die alten Musicalien so noch in hiesiger Kirche vorhanden, theils nicht mehr brauchbar, theils nicht mehr usuell sind, als sind von dem Herrn Cantore andere, nach dem heutigen Stylo und zwar auf erbauliche Art,* mit eigenen vielen Kosten angeschaffet worden, welches auch noch künftighin geschehen muß, weil Er aber davon keine recreation zu genießen, so darf auch niemand praetendiren, daß er solches dereinst der Kirche lassen müsse, sie werden ihm denn wieder bezahlt«. Wie geringschätzig die Kantores auf die Werke der Väter herabblickten, bekundet ein Eintrag, der sich in den Protokollen der **Jessener** Kantorei findet: »Von allen obbenannten Musicalien ist nach der Zeit, da die Music in andere Aufnahme gekommen, nichts mehr gebraucht worden, werden auch wohl ohne ferneren Gebrauch denen Motten und Schimmel verfallen müssen und verzehret werden, so ist auch viel davon bei Einreißung der Kirche ao. 1754 verschmissen und zerrissen worden, weil man die Schränke nicht Zeit genug salvieren und unterbringen können«.[2])

Das Repertoire der Kantoreien zu Ausgang des 18. Jahrhunderts bietet folgende Namen:[3]) Bach,[4]) Beyer[5]), Benda, Doles, Drobisch, Erlebach,[6]) Fischer, Graun,[7]) Homilius,[8]) Christ. Gottlob Krille, Mozart, Naumann, Johann Michaelis Nicolai,[9]) di Paull,[10]) Rolle, Römhild, Schade (Kant. in

---

1) Satzungen der Kantorei von 1738.

2) A. Werner: a. a. O. S. 69.

3) Vollhardt: a. a. O. S. 38, 91, 101, 123, 127, 132, 158, 167, 239, 301, 330: Notensammlungen versch. sächs. Kirchenchöre aus dem 18. u. 19. Jahrh. Ergänzungen hierzu boten die durchgesehenen Kantoreiakten.

4) Im Archiv der Krimmitschauer Kantorei findet sich eine unbekannt gebliebene Komposition Bachs: »Concerto bei Einweihung der Orgel in Störmthal«.

Eine genaue Durchsicht der in Krimmitschau vorhandenen Musikaliensammlung, die nach Angabe des Herrn Kantor Henßge eine ziemlich reichhaltige ist, dürfte noch manches Werk des 18. Jahrh. zutage fördern.

5) Beyers Geistl. musik. Seelenfreude in 72 Concertarien bestehend, auf alle Sonn- und Festtage, 2 Vocal- und 5 Instrumentalstimmen nebst Basso cont. 1724 — wird in den Akten der Frankenberger und Mügelner Kantorei als vorhanden erwähnt. Die Colditzer Kantorei kaufte diese Sammlung laut Rechnungsbericht v. J. 1724/25 für 1 fl. 7 gr. 6 ₰.

6) Erlebachs gottgeheiligte Singstunde 1704. Cf. Inventarienverzeichnis der Frankenberger Kantorei.

7) Nach Angabe A. Werners: Gesch. d. Kantoreien S. 69 befinden sich im Kantoreiarchiv zu Wahrenbrück noch ungedruckte Kantaten des genannten Komponisten.

8) In Krimmitschau ist Homilius mit 13 Kantaten vertreten. In Sebnitz wurde 1783 die Hirtenkantate von Hom. gesungen; Estomihi 1784: »Legt eure Harfen hin.«

9) Joh. Michaelis Nicolai: Konzerten in 7 Stimmen in den Akten der Frankenberger Kantorei erwähnt.

10) In Krimmitschau neun Kompositionen.

Gotha), Schuster, Seydelmann, Tag, Telemann, Türk, Voigtländer[1]), Weinlig, Weiske (Kant. in Meißen), E. W. Wolf, Zumsteeg u. a.

Die Anschaffung der Musikalien war, da Stadt und Kirche die früher gewährte Beihilfe meist einstellten, fast ausschließlich Aufgabe der Kantoreien.[2]) Notenverzeichnisse aus dem 18. Jahrhundert sind sehr spärlich — ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Notenschätze der Vereine nur unbeträchtlich sich vergrößerten. Oft begnügten sich dieselben mit Abschriften, die der Kantor zu besorgen hatte.[3]) — Verhältnismäßig kleine Summen finden sich für den »Neukauf musicalischer partes« in den Rechnungsberichten des 18. Jahrhunderts gebucht, so z. B. in **Staucha** 1702 3 fl. 9 gr., in **Lausigk** 1732 3 Tlr. 12 gr.[4]) In **Meerane**,[5]) **Glauchau**,[6]) **Krimmitschau**[7]) hatte der Kantor die nötigen Musikalien zu beschaffen. Die letztgenannte Gesellschaft bewilligte 1791 nach langjähriger musikalischer Untätigkeit dem Kantor zu gedachtem Zwecke den jährlichen Betrag von 5 tlr. Die **Königswalder** Fraternität entband 1768 den »Schulmeister« von sämtlichen Jahreseinlagen mit Rücksicht darauf, daß er verpflichtet war, der Gesellschaft die nötigen »Musicalia« kostenlos zur Verfügung zu stellen.[8]) Nur vereinzelt begegnen wir noch der Sitte, daß die Komponisten ihre Werke den Gesellschaften übersandten.[9]) Eines leidlichen Notenbestandes erfreuten sich nur die Vereine, deren Notensammlung durch freigebige Musikfreunde bereichert wurde.[10])

---

1) Vollhardt: a. a. O. S. 39.

2) Nach den Stat. der Öderaner Kantorei v. J. 1702 wurden die »von Fremden auf dem Chor eingelegten Gaben zur Anschaffung musikal. Stücke« verwandt. — Die Glauchauer Kantorei gab laut Protokoll von 1722 dem Kantor 5 fl. zur Anschaffung von Musikalien und 1 Tlr. »zu Papier«.

3) In dem Rechnungsbericht der Röthaer Kantorei von 1728/31 ist angemerkt: »7 gr. vor ein Buch zur Passion«. In den Rechnungsberichten der sangesfreudigen erzgeb. Kantoreien finden sich nur selten Ausgaben für Noten verzeichnet. Vermutlich beschafften auch hier die Kantoren die nötigen Musikalien meist abschriftlich.

4) Nach dem Rechnungsbericht von 1737/39 kaufte die Frankenberger Kantorei »sechs döblische Gesangbücher für 1 rl. 6 gr«.

5) Satzungen von 1738. § 16.

6) Nach den Statuten der Gesellschaft von 1707 war der Kantor von Zahlung des Speisegelds »befreyet, dagegen wird er für schöne Cantaten und Musicalien besorgt sein«.

7) Henßge: Gesch. der Krimmitschauer Kantorei, S. 13.

8) Protokoll vom J. 1768.

9) In dem Inventarverzeichnis der **Frankenberger** Kantorei findet sich der Eintrag: »*Monumenta passionis Jesu Christi ab Evangelista Marco a Herrn Johann Jacob Vogelsangen p. t. Scholae Lomm. Coll(ega) III. und Organist dem Choro verehret* 1704«. Vermutlich war Vogelsang, der 1701—1710 als Organist in Lommatzsch amtierte und 1710 nach Frankenberg berufen wurde, auch der Komponist dieses Werkes.

10) In dem Inventarienverzeichnis der **Frankenberger** Kantorei findet sich die aus dem Anfang des 18. Jahrh. stammende Notiz: »Erlebachs gottgeheiligte

Der Schwerpunkt der deutschen, ja der gesamten europäischen Musik war seit Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr nach der Instrumentalmusik gerückt. Sie tritt in der von uns behandelten Periode teils selbständig, teils als Begleitung von Vokalwerken in den Vordergrund des Interesses. Auch die Kantoreien wurden von diesem Zuge der Zeit ergriffen. War das Kantoreiorchester durch die einheimischen Kräfte nicht genügend besetzt, so zog man Kräfte von auswärts zu den musikalischen Aufwartungen heran.[1]) Selbst Militärmusiker erscheinen gelegentlich als Gehilfen der Kantoreiinstrumentisten.[2])

Im Dienste der Instrumentalmusik verstanden sich die Kantoreien zu bedeutsamen pekuniären Opfern. Zur Besoldung eines musikalisch gebildeten Türmers gab die **Stauchaer** Kantorei schon seit Ausgang des 17. Jahrhunderts alljährlich einen Beitrag von 1 fl. 3 gr. — Um dem einheimischen städtischen »Kunstpfeifer« »vor sein fleißiges Aufwarten« eine geringe Erkenntlichkeit zu erweisen, bewilligten ihm die **Lommatzscher** Kantoristen 1710 eine Geldspende von 4 gr.

Kostspieliger war für die Vereine die Anschaffung und Unterhaltung musikalischer Instrumente. Verhältnismäßig hohe Summen finden sich zu gedachtem Zwecke in den Rechnungsberichten der Fraternitäten zu **Meerane,**[3]) **Hartha,***) **Lommatzsch,***) **Sebnitz,***) **Königswalde,**[4])

Singstunde hat H. Johann Hoffmann A. A. Altist in der gräfl. schwarzburg. Hofcapelle zu Rudolstadt dem Choro musico verehret«.

Erwähnt sei noch die in dem Stammbuch dieser Fraternität sich findende Anmerkung: 1717. »D. 21. Juni besuchte ich Christian *Lehmann*. Dieser sagte auf seinem Siech-Bette: Der Herr Cantor hätte seine Passion mit den deutschen Liedern bei sich. Er wollte solche der Cantorey verehren und zum andenken sein hinterlassen, andere Sachen, die der Cantor von ihme habe, wolle er ihm lassen, erstgedachte Passion habe ihm viel Mühe und Arbeit gemacht. Darum wolle er auch, daß selbige bei der Cantorey verbleiben solte, bat auch, ich p. t. Vorsteher möchte solches ins Buch schreiben, damit es nicht vergessen würde. Ich versprach dieses zu thun, dankte im Namen der löbl. Gesellschaft und wünschte ihm vor seine Arbeit den großen Himmels Lohn, welchen er auch am 30. eins erlanget«. — Die leider verloren gegangene Passion ist auch im Inventarienverzeichnis verzeichnet unter dem Titel: »Lehmanns Passion mit denen Deutzschen Liedern«. Nähere Angaben über den Komponisten ließen sich nicht ermitteln.

1) In dem Rechnungsbericht der **Sebnitzer** Kantorei von 1761 wird »ein Gehilfe bey der Music«, in Nixdorf wohnhaft, erwähnt.

2) In dem Rechnungsbericht der **Sebnitzer** Kantorei von 1762 findet sich die Notiz: »bey den vielen Feyertagen haben einige fremde Musici von Militärstande mit adiuviret«. Vergl. hierzu Taubert: a. a. O. S. 22.

3) Laut Rechnungsbericht wurden in **Meerane** 1704 von der Kantorei ein Paar Pauken und ein größeres Violon angeschafft. — Ausgaben für Saiten sind zum letzten Male erwähnt in der Rechnung von 1754/55.

4) In **Königswalde** wurde von der Kantorei 1768 »eine Geige erkauft«.

* *In den mit *) bezeichneten Vereinen sind nur Ausgaben für Unterhaltung der Instrumente angegeben.*

Geringswalde,[1] **Frankenberg,*) Geithain,*) Rötha,*) Lausigk,**[2]
Dippoldiswalde *) Schlettau,*) Grimma,[3] **Colditz,**[4] **Wurzen,**[5]

---

1) In den Rechnungsberichten der Kantorei zu **Geringswalde** heißt es: 1754 »ein Violon für 5 rl.«, 1756 »einen Violoncello und eine neue Violine«, 1764 »eine Trompete für 1 thlr. 16 gr.«, 1765 »zwei neue Violinen für 5 thlr. 16 gr.«, 1766 »zwei neue Violinen für 2 thlr.«, 1768 »eine neue Viola für 1 thlr. 12 gr.«, 1769 »ein neues Violon Cello für 3 thlr. 12 gr.«, 1774 »eine Violine für 2 thlr.«, 1779 »vor Sayten und etliche Dämpfer 5 thlr. 2 gr., vor eine neue Violine nebst Bogen 2 thlr. 18 gr., vor 6 Stück Oboe Röhre 20 gr.«, 1750 »vor gesponnene und ungesponnene Sayten aufs Chor, 1 Violin Bogen, Violon auszubessern und einige Fagott Röhre 4 thlr. 16 gr.«, »vor ein Paukenfell auf die große Pauke 16 gr.«, 1782 »vor Sayten auf Violinen, Viola, Cello als auch Bogen zu beziehen 5 thlr. 2 gr.«, 1784 »für eine neue Oboe 2 thlr., für 6 Oboe Röhre 12 gr., vor 7 Violin Bogen 21 gr., vor $1^1/_2$ Stock Quinten 1 thlr. 12 gr., vor gesponnene Sayten 13 gr.«, 1785 »vor 2 Stöcke Quinten 2 thlr., vor gesponnene Sayten 12 gr., vor hölzerne Violin und Violen Dämpfer 4 gr.«, »vor 2 neue Paukenschlägel 4 gr., vor 6 Baßon Röhre 12 gr.«, 1786 »vor Sayten 2 thlr. 12 gr., Zuschuß vor eine vertauschte Violine 12 gr., für Reparatur der Instrumente 22 gr. 6 ₰, vor ein Fagotto-Es 9 gr.«, 1789 »vor 2 Stöcke Quinten und übrigen Violinsayten 2 thlr. 20 gr., *vor 2 Violin Cello zu beziehen und Sayten auf die 2 Violen* 1 thlr. 4 gr., 16 gr. vor Baßon u. Oboe Röhre, aus Dreßden mitgebracht, 3 gr. vor neue Wirbel auf die alte Viole«, 1794 »2 thlr. vor $1^1/_2$ Stock Violin Quinten, 21 gr. vor 6 Violin Bogen zu beziehen und das angeschaffte Cello in besseren Stand zu setzen, 18 gr. vor ein gesponnen Baß C, 2 Stück dergl. G, 2 Stück dergl. G, 2 Stück dergl. D, 2 Stück dergl. A, 12 gr. vor Violin Saiten und Violensaiten«, 1795 »3 thlr. 6 gr. vor Sayten«. — Aus den Reparaturkosten vom Jahre 1798 ist zu schließen, daß damals 6 Violinen gebraucht wurden. — Die mitgeteilten Angaben lassen auf ein stattliches Kantoreiorchester und auf eine rege musikalische Tätigkeit schließen. Leider sind ältere Statuten und Protokolle von dieser Fraternität nicht vorhanden.

2) Die **Lausigker** Kantorei kaufte laut Rechnung von 1745 »ein paar Hörner«.

3) In dem Rechnungsbericht der **Grimmaer** Kant. von 1733 findet sich unter den Ausgaben vermerkt: »1 thlr. 15 gr. vor ein Violoncello«.

4) Rechn. der **Colditzer** Kantorei 1707/08: »8 gr. den Kirchen Violon anzurichten«. 1708/09: »1 fl. 1 gr. vom Regale anzurichten«. 1709/10: »1 fl. 15 gr. vor einen Violon, so der H. Cantor zum Inventario übernommen«. 1710/11: »2 gr. vor eine gesponnene Saite auf den Kirchenviolon«. 1711/12: »2 gr. vor Saiten auf den Kirchenviolon«. Die folgenden Jahresrechnungen verzeichnen ebenfalls kleinere Beträge für Anschaffung von Saiten und Instandhaltung des »Violons«. — Rechn. v. 1749/50: »1 fl. 9 gr. zur Anrichtung eines Violon, so pro Inventario aufn Chor befindlich«. 1769/70: »10 fl. 20 gr. vor ein paar Dis Hörner mit Krumbogen A. B. C. D«. 1776/77: »2 fl. 6 gr. vor Anschaffung einer Viola di braccio«.

5) Protokolle der **Wurzener** Kantorei (Pfarrarchiv): 1779: »2 thlr. 12 gr. für Reparatur des Violons«. — 1782: »16 gr. zur Ausbesserung des Violons. 8 gr. für Saiten«. — 1784: »6 thlr. für einen Violoncello, der niemals weggelehnet werden soll«. 12 gr. für Reparatur des Kirchenviolons. 1 thlr. für Saiten zum Violon. — 1787: 16 gr. für Saiten auf den Violon.— 1788: 2 thlr. zur Anschaffung einer Bratsche. — 1790: »23 gr. für Saiten und Reparatur

Glauchau[1]) und **Waldheim**[2]) gebucht. — Oft wurden die Instrumentensammlungen der Vereine durch opferwillige Musikfreunde bereichert. Als Geschenke erhielten die: **Harthaer** Kantorei 1701 »eine Bratsche«, 1731 »ein paar neue Trompeten«, 1732 »ein Violon«, die **Neustädter** 1713 »ein Paar Pauken.«[3]) Auf Anregung des »Schulmeisters« veranstalteten in **Königswalde** 1767 »einige Musikfreunde« eine Geldsammlung zum Kaufe eines Violoncellos für 3 thlr. 8 gr. Daß selbst in Vereinen, die für die Anschaffung von Instrumenten pekuniäre Opfer brachten, Geschenke an Instrumenten keine Seltenheit waren, zeigt das Inventarienverzeichnis der Kantorei zu **Geringswalde.**[4]) In **Frankenberg** beschenkte ein Mitglied die Kantorei 1707 mit »2 schönen neuen französ. Trompeten«, ein anderes verehrte ihr 1730 »zwei neue Zugtrompeten.«[5]) Die **Röthaer** Gesellschaft erhielt zu Geschenken 1742 zwei Violinen und ein Violoncello. Der **Lausigker** Pfarrer beschenkte die Fraternität mit »ein paar kupfernen Pauken«. Wie sehr man in **Meerane** um die Vervollständigung des Kantoreiorchesters sich mühte, zeigen die Worte der Satzungen von 1738: »Es werden sich diejenigen Membra, welche nicht musikalisch sind, und bey guten Vermögen sind, geneigt gefallen lassen, und wie hiebevor schon geschehen, etwa zu Zeiten dem Collegio zu beständigem guten Andenken etwas schenken, davon einige Instrumente (alß ein Paar Flútes travers: oder B Hörner), welche auch jetzo noch mangeln, angeschafft werden können.« Die **Dippoldiswalder** Kantorei erhielt 1766 von ihrem Pfarrer als Geschenk »ein gutes Clavcin«, das in der Kantorwohnung aufgestellt wurde. Einen opferfreudigen Sinn bekundeten 1764 die **Grimmaer** Kantores durch Zahlung eines ansehnlichen Beitrags zur Reparatur der »Stadtkirchenorgel«.[6])

In manchen Orten stellte der Kantor den Vereinen seine eigenen Instrumente zur Verfügung. Der 1787 verstorbene **Großröhrsdorfer** Kantor

---

des Violons. 5 thlr. für ein Paar B Hörner«. — 1797: »dem Stadtmusicus 20 gr. bezahlt für eine Saite auf den Violon«. — 1798: 2 thlr. 5 gr. »für Reparatur der einen Chorpauke«. »14 gr. für Saiten«. —

1) Protokolle der **Glauchauer** Kantorei. Beim Stadtbrande 1712 wurden Opfer der Flammen: »der schöne Chalcedon, Violoncello wie auch das alte Regal« der Gesellschaft. — 1713: 2 thlr. 2 gr. für ein neues Violoncello. — 1715: »ein Clavicymbel von 8. und 4. Fuß ist statt des verbrannten alten Regals ex cassa fisci angeschaffet für 8 fl. 12 gr.« (cf. Rechnung). —

2) Protokoll von 1734: »dem Stadtpfeifer 3 fl. zur Anschaffung von Pauken«.

3) Häntschel: a. a. O. S. 20.

4) Der Kantorei zu **Geringswalde** wurden verehrt: 1738 eine neue Violine vom Pfarrer, 1738 ein Violoncello von einem Meister, 1748 eine neue Violine, 1753 ein Baßoun, 1754 ein Violon, 1765 zwei neue Trompeten und neue Pauken, 1779 zwei »Flauto traverso«, 1780 von 4 Junggesellen eine Alt Posaune.

5) Laut Protokoll von 1707 »schenkte ein Mitglied 2 schöne neue französ. Tromp. mit 2 Krumbogen, also daß man aus dem c b und aus dem a cis blasen kann«.

6) Aktenfaszikel Nr. 211 der Königl. Superintendentur zu Grimma.

Gottfried Steglicht spielte eine stattliche Zahl von Instrumenten. In seinem Nachlaßverzeichnis sind erwähnt: »Ein Positiv mit 8 Stimmen, 3 Claviere, ein Cimbal, eine Harfe, 2 Violinen nebst Bogen, 1 Viola, 1 Violon, 1 Cello, 1 Baßon, 1 Octav Basson, ein Flauto trav., 2 Grand-Flöten, ein Flauto piccolo, ein Zinken, 3 Hobo's, 2 C-Hörner mit Mundstück, 1 G-Horn, ein Tromponen-Mundstück, ein Paar Pauken von Holz.«[1])

Hie und da kam die Kirche für die Instandhaltung der Instrumente auf. Nach den **Nossener** Statuten von 1751 gewährte die Kirchenkasse den Adjuvanten jährlich 12 gr. »Saitengeld«. Auch in **Großenhain, Oschatz** und **Zöblitz** sorgte hierfür lange Zeit die Kirche. Erst im Jahre 1718, nachdem ihr die Kirche das Recht zum Einsammeln von Chorpfennigen erteilt hatte, ging in letztgenanntem Orte diese Verpflichtung auf die Gesellschaft über.[2])

Die Instrumente wurden auch bei außerkirchlichen Verrichtungen gebraucht.[3]) Die Großenhainer Schützen bedienten sich bei Abhaltung ihrer Jahresfeste der Pauken der Kantorei. Nicht selten verliehen die Vereine ihre Instrumente sogar nach auswärts.[4])

In kleineren Orten, die keinen Stadtpfeifer besolden konnten, pflegten neben der Kantorei noch andre Fraternitäten das Instrumentenspiel. Eine Anmerkung im **Sebnitzer** Kantoreibuch bekundet, daß 1760 die Kantorei zu ihren musikalischen Aufwartungen sich die »Dis Hörner« der »Brüderschaft der Schuhmacher« lieh. —

Von der weitgehendsten Bedeutung für den Aufschwung der sächsischen, ja deutschen Instrumentalmusik wurde die Tat eines jungen Leipziger Juristen, des nachmaligen Hamburger Kapellmeisters Telemann, der 1701 zur Pflege der Instrumentalmusik in Leipzig ein studentisches collegium musicum begründete. War Telemanns Unternehmen auch nicht das erste

---

1) Prasser und Tzschaschel: a. a. O. S. 5.

2) Akta der Kantorei zu Zöblitz 1718. Archiv der Königl. Superint. zu Marienberg. Rep. I. Sect. I, Cap. VII, Nr. 2. Die Kantores versprechen, »daß sie weiter, was bisher vor Saiten in Kirchenrechnung verschrieben worden, nicht begehrten und selbe aus der Einsammlung auf der Stimme bezahlen wollten«.

3) Cf. Aktenfaszikel der Zöblitzer Kantorei v. J. 1710. Rep. I, Sect. I Cap. VII, Nr. 1. Archiv der Königl. Superint. Marienberg.

4) In dem Rechnungsbericht der **Geithainer** Kantorei vom J. 1709 findet sich die Bemerkung: »8 gr. von denen Pauken, so nach Borna verliehen worden«. Die **Wurzener** Kantorei empfing 1783 »für Verborgen des Violons« 8 gr. Die **Colditzer** Kantoreirechnung von 1723/24 verzeichnet: »6 gr. Bothlohn zweimahl nach Geringswalde die Keßel-Pauken hin und wieder zu schaffen«. Nach dem Rechnungsbericht der **Großenhainer** Kantorei v. J. 1762/63 erhielt die Gesellsch. 12 gr. für Verleihen d. Pauken nach Skassa »zum Friedensfeste«. In **Oschatz** erhebt 1770 die Kantorei darüber Klage, »daß die ihr gehörigen Pauken sehr gemißbraucht worden seien, dergestalt, daß der Stadtmusikus sich derselben sowohl in der Stadt als auf dem Lande ohne Entgelt bedient habe«.

dieser Art, so wurde es doch der Ausgang einer Bewegung, auf der sich unser modernes Konzertwesen zum großen Teil aufbaut. Schon vor Ablauf des dritten Jahrzehntes besaß Leipzig drei solcher studentischer Musikkollegien.[1]) Bürgerliche Kreise folgten ihrem Beispiel. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts finden wir collegia musica nach Telemanns Muster nicht nur in sächsischen, sondern auch in nord- und süddeutschen Städten wie Lübeck, Straßburg, Berlin, München, Heilbronn[2]).

In **Rothenburg** a/Tauber bestand in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine Musikgesellschaft mit 134 Mitgliedern, die jährlich ein großes, von vielen Ausländern besuchtes Konvivium mit Instrumental- und Vokalmusik abhielt, das 2 Tage dauerte.[3])

Auffallend ist, daß in Sachsen besonders kleinere Ortschaften von dieser Bewegung berührt wurden. Die Gründung der Musikkollegien vollzog sich meist im unmittelbaren Anschluß an die Kantoreien. In **Delitzsch** wurde ein solches allem Anschein nach zu Anfang des 18. Jahrhunderts eingerichtet. Der dortige Kantor Fröber († 1759) schrieb für dasselbe »elegische und idyllische Arien mit schwacher Instrumentalbegleitung.«[4])

Über die Gründung und Tätigkeit eines collegium musicum zu **Staucha** gibt das folgende, 1730 niedergeschriebene Dokument Aufschluß.[5]) »Zu wissen sey hiermit, daß allhier in Staucha mit Vorbewußt und Genehmhaltung hiesigen Gerichtsherrn Herrn Julii Alexandri von Hartitzsch ein collegium musicum unter nachfolgenden Bedingungen aufgerichtet worden, als nehmlich: 1. Bestehet dasselbe in 7 Personen, so zur Instrumental Music bestellet sind und kommen diese Musici alle 14 Tage einmahl an einer Mittwochen in Staucha und zwar im Winter von Michaelis bis Ostern von 1 bis 4 Uhr, im Sommer aber von 3 bis 6 Uhr, da sie sich denn mit allerhand musikalischen Concerten exerciren, wer darbey gänzlich außenbleibet, giebt 1 gr., wer aber nur eine Stunde zu langsam kommet, 6 ₰ zur Casse. —

2. Soll einem jedweden, der auch nicht unter obige ordentliche zusammengeschlagene Bande gehöret, dennoch freystehen, sich darbey zu engagiren und entweder sich selbst dabei zu exercieren oder nur zuzuhören, gestallt denn hiermit alle honnette Personen allerhand Standes darzu invitiret sein sollen.

3. Wer nun Beliebung darzu träget, derselbe schreibet seinen Namen in gegenwärtiges Buch und giebet vor den antritt: Ein Adelicher 1 thlr. 8 gr., Ein Bürgerlicher 1 Thlr., Ein Bauersmann 16 gr.

4. Deßgleichen giebet jedes Membrum alljährlich zur Casse: Ein adelicher 8 gr., Ein Bürgerlicher 4 gr., Ein Bauer 2 gr.

---

1) Spitta: Joh. Sebast. Bach. II, 1 ff.

2) K. Nef: Die collegia musica in der deutschen reform. Schweiz. S. 31 f.

3) Ernst Schmidt: Zur Gesch. des Gottesdienstes und der Kirchenmusik in Rothenburg a/T. 1905. S. 146.

4) A. Werner: a. a. O. S. 70.

5) Aktenfaszikel des Pfarrarchivs zu Staucha.

5. Und so dem ordentlichen Exercitio jemand von denen Membris beywohnen will, so giebet adel. Persohnes jedesmahl 4 gr., bürgerliche 2 gr., in so ferne aber gantz Fremde, welche nicht sich in dieses Buch eingeschrieben haben, darzu kommen möchten, so giebet eine solche Persohn adel. 6 gr., bürgerl. 3 gr.

6. Diese ordentlichen Membra aber mögen bey denen ordentlichen Wochen Conventen nach ihrer eigenen Gelegenheit und Beliebung erscheinen oder nicht, daferne aber einer wiederum darzu abgehen und die gewöhnliche jährliche Einlage nicht ferner mit entrichten wolte, giebet Er bey dem Abtritt wiederum eben so viel als beym Acceß, dahingegen:

7. Ein jedes Membrum, so von Adel, dieser Societät, so lange es dabey engagiret ist, die Ehre genießet, daß Ihm, wenn er über Nacht in Staucha sich aufhält, auf verlangen von obiger Bande mit einer Nachtmusic aufgewartet werden soll.

8. Über die darbey eingekommenen Gelder wird eine Rechnung geführet und solche in ein Buch eingetragen, so jedes Membrum daraus ersehen kann, wohin solche verwendet werden.

9. Auch wird jährlich ein Convivium dabey ausgerichtet, weilen aber hierzu nicht mehr als 10 thlr. alle Jahre gewidmet sind, so wird ein jedes Membrum, so darbey erscheinen will, etwas darzu in die Küche zu schicken sich nicht entbrechen. Sollten aber gantz frembde sich dazu einfinden wollen, so giebet jede Persohn 8 gr., wie denn die Herrn von Adel, wenn sie dero Gemahlinen oder auch noch mehrere Dames mitbringen möchten, vor jede Persohn 4 gr. erlegen sollen.« Die Urkunde trägt elf Namens-Unterschriften, unter denen der Adel die größere Hälfte stellt.

Wie lange dieses Kollegium tätig gewesen, ist unbekannt. Die in den Rechnungsberichten der Kantorei *nur* bis zum Jahre 1736 verzeichnete »Biereinnahme aus dem Collegio musico« scheint darauf hinzudeuten, daß sich die »Societät« keines langen Bestandes erfreut hat.

Drei weitere Musikkollegien erstanden im Erzgebirge. Wertvolle Nachrichten über den Musikbetrieb des **Sebnitzer** Kollegiums erhalten wir aus einem Schriftstücke, das den Titel trägt: Leges des collegii musici d. 15. Sept. 1732. Hierin heißt es: »Nachdem einige Jahre das collegium musicum eingestellt gewesen, nunmehr aber wieder frequentirt werden soll, alß sind folgende Gesetze um guter Ordnung willen gemacht und beliebet worden, also: I. Giebt ein Musicus Instrumentalis (:außer denenjenigen, so bereits vorhin Membra gewesen:) 18 gr., ein extraneus aber, der die Musique nicht verstehet, 1 thlr. II. Soll das Collegium musicum im Sommer Montags Nachm. um halb 5 oder 5 Uhr, nachdem es bestellt wird, angehen, des Winters aber wegen der bald einbrechenden Nacht, entweder Mittwochs oder Sonnabends um 2 oder 3 Uhr nachm. und jedesmal eine Stunde währen. III. Läßt der Direktor das Collegium allezeit den gesetzten Tag ansagen, und was vor Instrumente mitzubringen ingl. ob es soll verschoben bleiben. IV. Giebt jedes Membrum wöchentlich 6 ₰ Anlage, welche wenngleich das Collegium

solte ein oder das andermahl aufgeschoben werden, dennoch fortgehet. V. Wer ohne Ursache und tüchtige Entschuldigung (:als Reise und Krankheit:) zurückebleibet, wenn er den gesetzten Tag bestellt wird, giebt 1 gr. VI. Es wären denn Fremde von anderen Orten, die wegen des schlimmen Wetters nicht fortkommen könnten. VII. Wer von den Musicis zur gesetzten Zeit nicht kömt, und zum längsten 1/4 Stunde nicht, giebt 6 ₰. VIII. Wer kein tüchtiges Instrument oder bezogene Violine oder Seiten oder Colfon mitbringt, sodaß ihm solche währender Zeit des Collegii fehlen sollte, giebt 3 ₰. IX. Wer nach Verfließung 3 Monate oder längstens 16 Wochen die alten Fehler noch nicht abgelegt, nicht reine greifft, in Tacte od. sonsten fehlt, giebt 3 ₰. X. Wer sich zeit währender Collegii des Schwörens nicht enthält (:wozu auch unsere Zusammenkunft Ergötzlichkeit zu rechnen:), giebt 6 ₰. XI. Wer sich des Zankes nicht enthält, giebt 2 gr. XII. Der Direktor verbindet sich jederzeit gute Musikalien anzuschaffen, auch denen, so in der Vocal-music sich mit exerciren wollten, mit Unterrichtung musical. auch zu dienen, wenn er nichts verlangt, als daß zu Zeiten die, so Noten schreiben können, ihm mit zu schreiben helfen, wenn er was neues componirt oder von andern Orten bekömt und ..... (unleserliche Worte), daß wenn Sie ihre Ergötzlichkeit haben, sie zum valet jedesmal vor der Thür eine musique machen. XIII. Legt der Direktor bei den zur Ergötzlichkeit bestimmten Zusammenkünften ordentlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab und sorgef vor anschaffung von Essen und Trinken sowie auch vor die Ausrichtung ohne entgeld. XIV. Schließlich so verbinden sich alle membra, wenn eines von dem collegium nach Gottes willen sterben solte, gantz schwartzer Kleidung mit einem Flor beym Begräbnis zu erscheinen, desgl. auch bei denen Interessenten Weibern und Kindern. XV. Ist mein Wunsch, das alles nach eines jeden Wunsche ausschlagen möge, wie denn der gantze Entzweck zur Verbesserung der Musique, wodurch Gottes Ehre gesucht wird, angesehen ist.« Die Urkunde ist unterschrieben von elf Mitgliedern. Als Nachtrag sind die Worte eingefügt: »Wegen des 2. Punktes ist gleich nach Aufrichtung dieser legum beschlossen worden, daß das collegium, Jahr aus Jahr ein, Montags soll gehalten werden und zwar von Michaelis bis Ostern um 4 Uhr, von Ostern bis Michaelis um 6 Uhr.«[1])

In **Schellenberg-Augustusburg** finden sich Ansätze zu einem Musikkolleg schon im 16. Jahrhundert. Einem Aktenfaszikel des Pfarrarchivs entnehmen wir hierüber folgende beachtenswerte Angaben:

»Von den aufn Schloße, Lotterhof, Jägerhof, Lustfischhauß und im Landgerichte gehaltenen collegiis musicis, ihren Stiftern, Beschützern und einigen höchsten und hohen Standespersonen, welche denselben beyzuwohnen geruhet haben.

---

1) Die Identität von Kantorei und colleg. music. ist ausgeschlossen. Ist doch gerade in diesem Orte neben den Leges des colleg. mus. von 1732 eine Kantoreiordnung aus dem Jahre 1732 vorhanden.

Von öffentlichen und Privat-Collegiis musicis alhier.

Anno 1588 Unterm Amtshauptmann Georg H. von Schoenburg und Amtmann Tobias Puchbach.

» 1601 Unterm Amtmann Wolfgang Mayer.

» 1638 Unterm Wildmeister Hanß Georg Kachals.

» 1678 ist unter der Aufsicht H. M. Ernst Hermanns ein Collegium musicum auf dem Churf. Lustfischhauße veranstaltet worden, unter Protection Georg Gunthers.

» 1711 ist dieses Collegium musicum von dem H. Landjägermeister und Amtshauptmann Georg von Gunther aufn Jägerhof unter seiner Protection gehalten worden.

» 1725 ist gedachtes Collegium musicum von Otto Friedrich von Zanthier fortgesetzt worden.

» 1755 hat der Hr. Amtmann Johann Gottlob Dedekind aufn Schloße ein Collegium musicum alle Freytage gehalten auf seine Kosten.

» 1773 haben der Herr Amtshauptmann Julius Ernst von Schlitz alle Mittwoche auffn Jägerhof ein Collegium musicum gratis gehalten unter der Benennung Harmonie.

» 1781 ist gedachtes collegium musicum (mercuriale) ins hiesige Landgericht verlegt und in eine abwechselnd Musik- und Conversationsliebende Societät verwandelt worden, auf gemeinschaftliche Kosten und freywillige Subscription. Es sind auch in demselben auswärtige Ehrenmitglieder per diplomata aufgenommen worden.«

Die Existenz eines »collegium musicum« in der Stadt **Schlettau** wird durch Statuten bezeugt, die zu Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden sind. Das Dokument trägt die Unterschrift Joh. Chr. Solbrigs, der zwischen 1700 und 1734 das Amt eines Rektors und Kantors hier begleitete. Das Schriftstück lautet: »1. Sollten sich die Membra alle Mittwochen Nachmittags Punkt 2 Uhr in hiesiger Rathsstube einfinden, oder doch nicht länger als ¼ auff 3 Uhr auß bleiben, wer darwiederhandelt, zahlt 3 ß. 2. Soll von denen Membris, die sich unterschrieben, keiner keinenmahl außenbleiben ohne dringende Not, oder daß er sonderlichen Schaden leyden müßte oder krank oder verreist wäre, bey anderweitiger freywilliger unnöthiger Verabseumung des Collegii zahlet absens 3 ß. 3. Soll von denen unterschriebenen Membris ein jeder gehalten seyn, wer nur etwas Music verstehet, zu einer Stimme zu treten und sich zu exercieren, damit er nach und nach fähig werde zum Lobe Gottes in der Kirche mit zu musiciren. 4. Sollen die Membra, so Knaben haben, solche zu diesem Collegio halten, damit die Jugend, die doch ins gemein ein Belieben zur Music träget, möge ein Exercitium haben und geschickt werden, die Kirchenmusik recht zu versorgen, daß der H. Rektor ein Sublevamen bekommen möge. 5. Soll ein jeder, Wer Lust zur Music hat, ohne Wiederstreben Einiger der Membrorum in solches Collegium auff

und angenommen werden. 6. Ist ein jedes Membrum gehalten wöchentlich, es möge nun Collegium gehalten werden oder nicht, 6 ß Einlage zu geben, damit sie alle Viertel Jahr eine Recreation genießen können. 7. Sollen die wöchentlich eingegangenen Einlagen und was sonst von Hospitibus vor Honoraria einkommen, in eine ordentliche Büchse gelegt werden. 8. Soll solche Büchse beständig in der Rathsstube verbleiben, der Schlüssel aber einem von den Senioribus gereichet werden. 9. Soll über wöchentliche Einlagen ein richtiges Register und Rechnung geführt werden und der Rechnungsführer gehalten seyn, wo Reste außenbleiben, solche glimpflich einzukassieren oder wiedrigenfalls aus seinem Beutel zu ersetzen. — 10. Soll in dem Collegio allemahl ordentlich 2 Stunden nemblich von *2 bis 4 Uhr musicirt und allemal die Music mit Trompeten blasen angefangen werden.* 11. Sollen sich die Musici unter dieser Zeit, weil sie musiciren, des Trinkens und Tabacrauchens enthalten. 12. Soll die Büchse alle 13 Wochen in Beyseyn des ganzen Collegii eröffnet, das darinnen befindliche Geld in ordentlicher Einnahme und Ausgabe verrechnet werden. 13. Soll den Musicis quartaliter ein gewisses Saytengeld gereichet werden. 14. Soll der Herr Rektor oder Direktor der Music frey von der Einlage seyn.« Diese Statuten sind von 18 Mitgliedern unterschrieben.

Wie lange die beiden letztgenannten Musikkollegien bestanden haben, ließ sich nicht ermitteln. Die in dem Rechnungsbericht der **Sebnitzer** Kantorei vom Jahre 1781 sich findende Notiz, daß »auf ansuchen einiger Musikfreunde« in der Wohnung des Kantors zwei »Concerte« stattfanden, beweist, daß man noch zu Ausgang des Jahrhunderts hier der Musik rege Pflege und Förderung angedeihen ließ.

Verhältnismäßig spät tritt **Dresden** mit einem Collegium musicum auf den Plan. Es wurde im Jahre 1741 von dem Gouvernementsproklamator Chr. Beuckert ins Dasein gerufen und unter die Leitung des Kreuzkantors Reinhold gestellt. »Am 7. Oktober 1741 Nachmittags 4 Uhr, als am Geburtstage des Königs, fand das erste Konzert statt. Es wurde eine Kantate von Reinhold mit einem wohlbesetztem Orchester und einem Sängerchore, bestehend aus 32 Alumnen der Kreuzschule aufgeführt. Von vornherein hatte man nähmlich beschlossen, für diese Konzerte öfter neue Kantaten oder Serenaden zu komponiren.« Wie lange dieses Collegium musicum bestanden hat, ist unbekannt.[1]) Die »Dresdner Merkwürdigkeiten« berichten nur noch einmal von einem solchen Konzert (Jahrgang 1741 S. 92): »Den 9. Dezember hat das hiesige unter Direktion des berühmten Herrn Reinhold stehende Collegium musicum Ihrer Maj. der Königin Tages vorhero glücklich erlebten hohen Geburts-Tag celebriret und die darbey aufgeführte Serenade in Druck bekannt gemachet.«

Charakteristisch für die genannten Sozietäten ist, daß sie, wenn auch frei von kirchlichem Zwang, doch den kirchlichen Bedürfnissen Rechnung

1) Held: Das Kreuzkantorat S. 88.

tragen. Ihre wöchentlichen Konzerte repräsentieren die ersten Versuche eines öffentlichen Konzertwesens. —

Es bleibt noch übrig, das gesellige Leben der Kantoreien während der von uns behandelten Periode zu beleuchten.

Wie die Durchsicht von Statuten und Rechnungsberichten zeigt, hielten die meisten Vereine an der alten Gepflogenheit, jährlich einen oder zwei Hauptkonvente zu veranstalten, fest. In einigen Orten wie zu **Torgau** und **Staucha** waren die Schmausereien das einzige Lebenszeichen der Fraternitäten.

Hier und da macht sich eine Vermehrung der jährlichen Zusammenkünfte bemerkbar. Von besonderer Opulenz scheinen die Schmausereien der **Lößnitzer** Kantorei ausgezeichnet gewesen zu sein, die sich 1710 zu der Verordnung genötigt sah, das Konvivium »solle in mehrer nicht als sechs Essen bestehen.«

Wie luxuriös in **Wurzen** die Gastereien der Kantorei sich gestalteten, bezeugt die Tatsache, daß bei Ausrichtung derselben die Vorsteher oft »ca. 40 Thaler zubüßen« mußten. Mit Recht weist der Superintendent in einem Schreiben von 1797 darauf hin, daß diese Mißstände manchen musikliebenden Bürger von dem Eintritt in den Verein abschreckten. Viermal im Jahre vereinigte man sich zu frohem Gelage in **Sebnitz**[1]), fünfmal in **Zöblitz**[2]). — In Sebnitz wurde der Hauptkonvent zuweilen viertägig begangen[3]). — Die Kantorei zu **Johanngeorgenstadt** regelte ihre geselligen Veranstaltungen 1711 durch folgende Ausführungen[4]): »Soll alle Viertel Jahr eine Zusammenkunft gehalten werden, und der Wirth, an dem die Reihe, nichts mehr als ein Kochfleisch, einen Fisch, wo dergleichen zu haben, und dann einen braten geben nebst Zugemüs, wer darüber auflegt, soll 12 gr. Straffe erlegen, welches der löbl. Kantorei zu Gute gehet, das Bier aber wird aus der Casse bezahlt. Es soll auch darbey musiciert werden und die Versammlung längstens bis 10 Uhr dauern.« — In einzelnen Gesellschaften wie zu **Scheibenberg, Nossen, Werdau** hielt man *allmonatlich* einen Konvent ab. Über das gesellige Leben der letztgenannten Fraternität geben die Worte Aufschluß: »Alle vier Wochen soll die Gesellschaft zusammen kommen, Sommers Zeit um 4, Winters Zeit um 3 Uhr, oder zum längsten bestimmter Zeiten 1/4, hernach bey Straffe 6 ß. Ist aber der Adjunctus oder dessen Vollmächtiger ernannter Glocken-Schlages nicht zugegen, soll er in doppelter Straffe seyn. Auch ein jeglicher 3 ß in die Lade erlegen. Einer aber aus Ihnen soll eine Mahlzeit ausrichten, wer nun den Anfang dazu machen, und wie die Ordnung gehen solle, stehet im Loos, oder nach der Gesellschaft Beliebung. Nicht mehr als 3 Gerichte sollen gespeist werden., bey Straffe 3 gr. Und die Weiber,

1) Statuten von 1732.
2) Statuten von 1718.
3) Cf. Rechnungsbericht von 1796.
4) Statuten von 1711.

so ihre Männer heimholen wollen, werden Sommerszeit um 7, Winters Zeit um 6 Uhr erscheinen, und Ihnen zweene Kuchen, und so etwas von Gebratenes übrig blieb, fürgesetzet werden. Das Bier soll, wo es am besten, gekauft und von dem Wirte ein Fäßlein damit gefüllet und bezahlet werden. Ist es aus, so soll ein jeglicher sein Quantum (doch daß der Wirt frey sey) nach der Reihe geben, und wer einen Gast mit sich bringet, soll dem Wirte 3 gr. für denselben erlegen, doch daß ers ihm zuvor auch anzeige, und soll über 10 Uhr nicht gesessen werden, bey Straffe mann jeder 1 gr. — Da ein lediger Gesell das Convivium nicht ausgerichtet hätte, und seines Handwerks willen wandern müsse, soll er einen Thl. in die Lade geben, und bey seiner Wiederkunft nach Abtrag der Einlage dieser Gesellschaft länger bey zu wohnen, gute Fug und Macht haben.«[1]) —

Die Einladung zum Konvivium geschah jetzt meist schriftlich[2]). In einigen Städten pflegte man die Feier durch einen Festgottesdienst einzuleiten[3]). Dem nächstjährigen Ausrichter des Mahles den Kranz zu überreichen, war in einigen Fraternitäten[4]) noch in der von uns behandelten Periode bräuchlich. Die Gepflogenheit, nach dem Essen Tonpfeifen und Tabak herumzureichen, bürgerte sich, wie die »Ausgaben« in den Rechnungsbüchern bekunden, mehr und mehr ein[5]). — Die uns schon durch ältere Statuten bekannt gewordenen Bestimmungen über das Verhalten der Mitglieder während des Konviviums kehren in den Satzungen des achtzehnten Jahrhunderts in fast unveränderter Form wieder. Ein Beweis dafür, daß ausgelassene Lustigkeit auch jetzt noch die Signatur der Kantoreifeste war.[6]) Von geringem pädagogischem Verständnis unserer

---

1) Statuten von 1700.

2) z. B. in Chemnitz und Olbernhau.

3) In **Hartha** war dies seit 1739 bräuchlich. Für **Geyer** und **Schellenberg-Augustusburg** ist diese Gepflogenheit durch folgende Angabe der Augustusburger Kantoreiakten bezeugt: »Notandum: So oft ein Cantoreyschmauß ist, soll vorhero eine solenne Betstunde gehalten und dabey von denen neuen ordentlichen Mitgliedern in Vocal- oder Instrumentalmusic eine Probe abgeleget und die sämtl. Cantorey paarweise von der Kirche aus in das gewählte Schmaußhauß geblasen werden wie in Geyer und anderen Orten.«

4) Statut der Dahlener Kantorei v. J. 1745, § 28 und Müller: a. a. O. S. 26. Leisniger Kantorei. — Statut der Glauchauer Kantorei v. 1707.

5) Die Satzungen der Kantorei zu **Meerane** vom J. 1738 bestimmten: »Und weil es bey solchen Convent und Kantorei-Bier nicht auf toll und voll sauffen angesehen ist, soll darbey Gott vornehmlich zu Dank und Ehren, hernach zur Christgemeinden Freude und Lust musicirt und zur Nothdurft u. Ergötzlichkeit getrunken, das Tabak schmauchen aber mäßiglich gebraucht werden, die Karte aber ist gänzlich untersaget«.

6) Für die Verwendung der Strafgelder, mit denen das ungebührliche Verhalten der Kantores bei Tafel geahndet wurde, traf man in Augustusburg 1714 die beachtenswerte Bestimmung: »Strafgelder sollen nicht wie vorzeiten vertrunken, sondern nach dem Convivio von dem Vorsteher entweder einer armen Witwe zum Almosen oder einem armen Schulknaben zum Schulgelde verehret werden«.

Vorfahren zeugt die Unsitte, die bei der Kantoreifeier anwesenden Kurrende-Knaben mit Branntwein zu traktieren.[1])

Ein klares Bild von dem Verlauf eines solchen Festes in **Waldheim** geben die 1769 revidierten Statuten der Kantorei: »Am Trinitatisfeste sollen nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst die Mitglieder sich in hiesiger Knabenschule versammeln und wegen bevorstehenden Konvent Abrede nehmen; so dann, nachdem nichts die Haltung desselben hindert, solches dem Herrn Inspectori melden, welcher die Gesellschaft neben denen Senioribus bescheiden soll, wie viel extra bey diesem Convent und Convivio aufzuwenden ist. Montags nach dem Isten post Trinitatis um 11 Uhr vor Mittage versammeln sich alle Cantorey-Membra in schwarzer Kleidung und Mänteln, und denen es zustehet, in Degen, in der Knabenschule, begeben sich alsdann in des Vorstehers Wohnung, woselbst von dem durch die beyden jüngsten Adjuvanten dahin abgeholten Inspectore, nach geschehener Absingung einer Motette eine Rede gehalten werden soll, nach welchem das Convivium mit einer Mittagsmahlzeit seinen Anfang nimmt. Bey diesem Convivio soll beyde Tage zwischen jedem Gerichte von denen Adjuvanten, nach der Ordnung derer Tische, eine Motette gesungen werden; nach geendigter Mahlzeit aber soll der Stadtmusicus, der zugleich ein Cantorey-Membrum ist, mit denen Instrumentalisten, wenigstens so viel Concerten musiciren als die Vocalisten Motetten gesungen haben. Sollen bei diesem Convivio alles unerbare Wesen, Schwören, Fluchen, Schreyen und Jauchzen, Zoten, Zänkereyen, gänzlich unterlassen werden: Wer darwieder handelt, soll für jeden Fluch, Schwur, Zoten oder ungebührlich Schreyen mit 2 gr. gestrafft werden. Aller sich hierbey extra ereignende Zwist soll zuerst durch die Seniores geschlichtet und entschieden, so die Unruhe sich dadurch noch nicht stillen sollte, bey dem Herrn Inspectore angebracht werden, sollte aber auch dessen Entscheidung die Sache nicht beendigen, so soll auf des sich widersetzenden Unkosten Bericht an E. Hochlöbl. Ober-Consistorium erstattet werden.[2]) — Am andern Tage sollen sich die Mitglieder in der Vorsteher Wohnung um 9 Uhr versammeln, um halb 10 Uhr sich in die Inspektions-Wohnung begeben, woselbst die Rechnung des abgehenden Vorstehers abgenommen, und nach Befinden justificiret, der Gesellschaft Angelegenheiten besorgt und besonders ausgemacht werden soll, was bey der Zusammenkunft des dritten Tages aufzuwenden ist. Welcher Vorsteher des anderen Tages seine Rechnung nicht fertig hat, daß sie kann abgenommen werden, giebt 1 Thlr. Straffe. — Die Membra, ausgenommen die

---

1) In dem Rechnungsbericht der Strehlaer Kantorei vom Jahre 1766 findet sich die Notiz: »2 gr. vor die Currenteknaben Branntwein«.

2) Zu beachten ist, daß die Fraternitäten jetzt einem geistl. Gericht unterstellt sind, während sie früherer Zeit der städtischen Gerichtsbarkeit (Stadtrichter) unterstanden.

Herren Geistlichen und Schulcollegen, richten das Cantorey-Convivium aus, wovon sich keiner in der Ordnung ausschließen darf; sollte kein Membrum da seyn, so wird gelooset, und bekömmt der, welchen das Loos trifft, 5 fl. Zuschuß.«

Musikalische Darbietungen von seiten der Mitglieder standen noch immer im Mittelpunkt der Kantoreifeier. Selbst eine Fraternität, wie die **Stauchaer**, die schon zu Ausgang vorigen Jahrhunderts ihre kirchlich-musikalische Tätigkeit eingestellt hatte, wußte ihre geselligen Veranstaltungen mit Musik auszuschmücken. Die Rechnungsbücher berichten, daß zu der Kantoreifeier neben den Pfarrern der benachbarten Landgemeinden und den Adligen, die in der Nähe von Staucha wohnten, »mehrere studiosi, die musiciren helfen,«[1]) sich einfanden, zuweilen auch die Lommatzscher Musikanten[2]) oder die Musikanten des Kammerherrn von Neudschütz mit Musik aufwarteten. — Die **Schlettauer** Satzungen von 1718 bestimmten, daß »vor und nach der Mahlzeit vocaliter und instrumentaliter etliche Stücke musicirt« würden. In **Lausigk** war es nach den Statuten von 1718 üblich, »bey jedem Gerichte eine Concerte oder Motette zu singen.« Dieselbe Sitte wird durch die Satzungen der **Grünhainer** Kantorei vom Jahre 1703 bezeugt. Eigenartig ist die Bestimmung der **Dahlener** Kantoreiordnung: »Die Zeit wenn alle und jede Cantorey membra bey dem Convivio erscheinen sollen, ist früh puncto 9 Uhr, da den ersten Tag die Leges verlesen und darauf wie die folgenden Tage bis um 12 Uhr musiciret werden soll.«[3]) — Auf musikalische Vorträge während des Mahles deutet die in den Leges der **Olbernhauer** Kantorei sich findende Verfügung hin: »sollen die Anwesenden mit einer guten Musik exhilariret, auch durchgehends wohl vergnüget werden.«[4]) — Die »Instrumentisten« der **Nossener** Kantorei pflegten den in die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis fallenden Hauptkonvent durch eine einstündige Musikaufführung vor der Behausung des Speisers einzuleiten. Während der Speisung, die um 12 Uhr begann, ward »eine geistliche Cantate abgesungen und musiciret, auch mit dergleichen die Mahlzeit beschlossen, unter und nach der Mahlzeit aber mit musikalischen Exercitiis continuiret.«[5]) — In **Lößnitz** regelte man 1710 die musikalischen Darbietungen beim Konvivium durch die Bestimmung: »daß man bey demselben mit figuriren den Anfang mache, auch nach gehaltener Mahlzeit gleichfalls mit Instrumental- als Vocalmusic continuire, auf daß dadurch die Jugend gebessert und der Schulen nutz vornehmlich gesuchet

---

1) Als studiosi werden z. B. erwähnt die Informatores (Beamte) des Diaconus und Collators.

2) Den Lommatzscher Musikanten zahlte die Kantorei 1704 für ihre Aufwartung 1 fl. 3 gr.

3) Satzungen der Dahlener Kantorei v. J. 1745.

4) Satzungen der Kantorei v. J. 1721. § 30.

5) Satzungen der Kantorei v. J. 1751. § 5.

werde« — in **Augustusburg** 1714 durch die Verfügung: »soll die ganze Gesellschaft vor, unter und nach dem Essen eine Motetta andächtig singen, auch mit Instrumenten dieselbige zieren.«

Sinnig war die Stiftung eines **Leisniger** Kantoreiverwandten, der 1791 dem Verein 6 Tlr. überwies mit der Forderung, daß bei dem ersten Konvivio nach seinem Tode seine Lieblingsarie »Gute Nacht du Nacht der Erden« »zu seinem Gedenken mit gedämpfter Stimme gesungen würde.«[1])

Auf Einschränkung musikalischer Aufwartungen bei den Gastereien deutet der Beschluß der **Geyerer** Kantorei vom Jahre 1704 hin: »weil die Music das Fundament der Zusammenkunft ist, so bleibet solche zu gebrauchen, wie es der Cantorei beliebet, will aber jemand für sich eine ergötzlichkeit haben, so mag er solche und absonderlich die Instrumentalmusik auch bezahlen.«[2]) — Wenig gesungen wurde bei den Konvivien der **Grimmaer** Kantorei, die 1730 die Bestimmung traf, die Feier des 2. Tages durch Absingung des Liedes: »Ei sag an liebe Seele, wer hat wohl dich gemacht« einzuleiten und mit Verlesung des 104. Psalms zu beschließen.[3])

Daß die meist in geistlichen Musikstücken bestehenden Vorträge die Aufmerksamkeit der Zuhörer nicht immer fesselten, bezeugen die Worte der **Strehlaer** Satzungen: »Sollen sich die Mitverwandten stille aufführen, besonders wenn gespeiset und unter der Mahlzeit ein geistliches oder Kirchenstück probiret wird.«[4])

Mehr Gefallen fanden die Festteilnehmer an weltlicher und besonders an Instrumentalmusik. In **Krimmitschau** »verehrten« 1782 vier Membra der Fraternität je 10 fl. »mit der Bestimmung, daß bei dem jährlichen Convivio Trompeten und Pauken gebraucht werden sollten.«[5])

In **Glauchau** besorgten Schülerchor und »Stadtmusicus« abwechselnd die musikalische Unterhaltung beim Konvivium. Daß neben geistlicher auch weltliche Musik zum Vortrag gelangte, bezeugt die Verfügung der Kantoreiordnung von 1707: »soll bey jeder Zusammenkunft und ordentlicher Ausrichtung während der Mahlzeit von den Cantorey Schülern Motetten und Arien gesungen, und darauf von dem Stadtmusikus mit Trompeten und Pauken abgewechselt werden. Nach der Mahlzeit aber hat der Cantor Cantaten aufzuführen und die Herren Mitglieder Silentium musicum zu beobachten, auch der Stadtmusicus mit seinen Gesellen das Ihrige zu verrichten.«

Dreißig Jahre später scheint hier die weltliche Musik im Vordergrunde

---

1) Müller: a. a. O. S. 32.
2) Protokollbuch der Geyerer Kantorei (v. 25. März 1704).
3) Aktenfaszikel der Kgl. Sup. Grimma, Nr. 239.
4) Statut. der Kantorei von Strehla v. J. 1753. § 6.
5) Henßge: Gesch. d. Krimmitschauer Kantorei, S. 11.

der Darbietungen gestanden zu haben. Im Protokoll von 1737 lesen wir: Der gräfl. Schönburgsche Sekretarius Carl Friedrich Nozoldt hat in seinem Hause das Konvivium ausgerichtet »und darbey ein musicalisch Pastorale aufführen vnd den Text drucken lassen, worinnen fast alle Instrumenta vorkommen, nachgehends de iure Musices peroriret.« Aus der letztgenannten Angabe ist ersichtlich, daß sich der Musikaufführung eine Rede anschloß. In den Reden wurden, wie die Protokolle ergeben, in der Regel musikalische Zeitfragen behandelt.[1])

Charakteristisch für die Mißstände, die in einzelnen Vereinen eingerissen waren, ist die **Öderaner** Kantoreiordnung von 1702, welche die Absingung »garstiger, schandbarer Lieder« bei Tafel verbietet.

Zum Bruche mit der Sitte, »Kirchenstücke« als Tischgesänge zu gebrauchen, kam es indes bis zu Ausgang der 18. Jahrhunderts in keinem Verein. Als in Wurzen 1772 am 1. Tag des Kantoreifestes der Versuch gemacht wurde, die geistliche Musik durch weltliche zu ersetzen, erhob sich hiergegen eine starke Opposition.[2])

Eine Vereinfachung und Verkürzung erfuhren die Konvivia zuweilen an Orten, wo man vierteljährlich oder monatlich zusammenkam. In **Leisnig** verzichtete man seit 1709 zugunsten des Witwenfiskus auf eine offizielle Feier des dritten Festtages.[3]) — Die **Stauchaer** Fraternität stellte 1699 die Abhaltung eines zweiten Jahreskonvents »des sogenannten Johanniskränzleins« »in Mangelung der Adjuvanten« ein.[4]) Geldmangel nötigte die **Röthaer** Kantorei, in den Jahren 1751 und 1754 an Stelle der Kantoreifeier sich mit zwei »exercitia musica« zu begnügen. Aus dem gleichen Grunde fiel das Konvivium in **Borna** in den Jahren 1739—1744 aus.[5]) — »Wegen teurer Zeit«[6]) stand auch die Fraternität zu **Geyer** 1737 von der Veranstaltung eines Mahles ab. In **Grimma** verzichtete man in den Jahren 1727, 1771, 1772, 1790, 1791, 1798[7]) auf Abhaltung einer Kantoreifeier. — Auch in dem Beschluß der **Oschatzer** Kantores vom Jahre 1735, »Ehrengäste« (Ratskämmerer und Kirchenärarvorsteher) im Hinblick auf die hierdurch den Mitgliedern auferlegten Opfer fortan nicht mehr einzuladen, gibt sich das Streben nach Einschränkung der kostspieligen Gastereien kund.[8]) In **Chemnitz** nahm man das Kantoreimahl zwischen 1715 und 1754 in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren ein. In den

---

1) Protokoll v. 1721: Der Kantor sprach beim Konvivium über den Verfall der Musik und ihre Verächter.

2) Protokoll d. Wurzener Kantorei 1772.

3) Müller: a. a. O. S. 22.

4) Cf. Rechnungsbericht von 1699 und 1704.

5) R. Wolfram: Chronik der Stadt Borna, S. 165 ff.

6) Protokoll der Kantorei v. J. 1737.

7) Rechnungsberichte der Kantorei.

8) Rechnungsbericht v. 1735: Die kostspieligen Schmausereien erheischten vordem in Oschatz von jedem Mitglied eine Zubuße von $^1/_2$ fl.

Jahren 1728—38 und 1760—84 scheint dasselbe ganz unterblieben zu sein. Auf den bis 1714 Brauch gewesenen zweijährigen Festtermin griff man im Jahre 1784 zurück, indem man beschloß, »daß zur besseren Aufnahme des Instituts das gewöhnliche Convivium aller 2 Jahre, jedoch nur ein Tag abgehalten werden sollte.«[1])

Die **Schlettauer** Kantores bestimmten 1789, ein Konvivium solle fortan nur aller zwei Jahre abgehalten werden.[2])

Empfindlich schnitten die Kriegswirren der schwedischen Invasion in die Entwickelung des Vereinslebens ein. Sie nötigten die Kantoreien zu **Grimma, Staucha, Buchholz** u. **Geyer,** von einer Ausrichtung des Konviviums mehrere Jahre Abstand zu nehmen.[3]) — Ein glücklicherer Stern leuchtete der Kantorei zu **Geithain,** deren Jahresfeier 1707 durch die Anwesenheit einiger schwedischer Offiziere ausgezeichnet wurde,[4]) die die Fraternität mit 1 Tlr. 8 gr. beschenkten.

Erheblicher litten die Sozietäten unter der Einwirkung des siebenjährigen Krieges. »Wegen Kriegsnöte und gestiegener Lebensmittelpreise« unterblieb die Kantoreifeier in Staucha 1756—60, in Scheibenberg 1757—62, in Frankenberg 1757—58, 1761—64, in Colditz 1757, 1761—63, 1772, in Glauchau 1750—57, in Grimma 1756—62, in Geyer 1757.[5]) Der Kassenbestand wurde unter die Mitglieder verteilt. — In Dippoldiswalde gaben die Kriegsjahre den Anlaß, das Kantoreifest um einen Tag zu verkürzen.

Erwähnt sei noch unter den geselligen Veranstaltungen die seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Brauch kommende Feier des Mitgliedschaftsjubiläums. In **Frankenberg** ehrte man 1760 ein Membrum für seine fünfzig Jahre lang der Gesellschaft geleisteten Dienste dadurch, daß man es bei dem Festzug am ersten Tage der Kantoreifeier mit den »silbernen Kantoreischildern«, am zweiten Tage mit einem Kranze schmückte und beim Mahle seiner Verdienste in einer besonderen Ansprache gedachte. Die **Oschatzer** Kantorei feierte 1786 die 50jährige Mitgliedschaft eines Kantoristen, indem sie ihm nach Absingung einer besonderen Festkantate »unter Trompeten- und Paukenschall gratulierte«.

Unsere Ausführungen ergeben: Stehen auch die Fraternitäten an den meisten Orten zu Ausgang dieses Jahrhunderts noch im Dienste der Kirche, so macht sich doch in ihren Leistungen auf dem Gebiete des kirchlichen Gesanges ein weiterer Rückgang bemerkbar. Ihr Kunstinteresse, soweit ein solches noch vorhanden ist, gilt mehr oder weniger der Pflege

---

1) Lauckner: a. a. O.
2) Kantoreiprotokoll v. J. 1789.
3) Auch die Kantoreien zu Dommitzsch und Chemnitz wurden von den Kriegswirren betroffen.
4) Rechnungsbericht von 1707.
5) Die Zeitangaben sind den betr. Rechnungsberichten entnommen.

der Instrumentalmusik. Bachs Werke finden sich nur vereinzelt in den Kirchenarchiven. Für Händel bleiben die Vereine verschlossen.

Betrachten wir noch kurz die Stellung, die die Musik während dieser Periode im Schulleben einnahm.

Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus war ihr ein breiter Raum im Unterrichtswesen der alten Lateinschulen zugewiesen. Im Stundenplan der Großenhainer Stadtschule von 1720 ist sie mit fünf Stunden bedacht.[1]) In Oschatz 1713[2]), Schellenberg-Augustusburg 1714[3]), Dresden (Annenschule) 1724[4]), Geithain ca. 1735[5]) waren vier Stunden wöchentlich für Unterweisung in der Sangeskunst angesetzt. Für Merseburg 1748 wurde dreistündiger Musikunterricht pro Woche angeordnet.[6]) Selbst in Schulsystemen, die in pietistischem Geiste geleitet wurden, war der Gesangsunterricht wöchentlich mit mehreren Stunden vertreten: Der Hallesche Schulplan von 1702 weist zwei Gesangsstunden auf[7]), die »Fürstlich Sachsen Eisenacher« Schulordnung 1705 drei Stunden[8]). Geringere Bedeutung

---

1) G. Schuberth: Chronik der Stadt Großenhain. S. 124.

2) R. Fritzsche: Die lat. Schule zu Oschatz im 17. und 18. Jahrh. S. 47 f. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 12—1 h. »exercitium musicum« für Kl. I—III. »Indem aber die Secundani und Tertiani die scalam mit claves singen, übersehen die Primani die aufgegebene Aria oder Motette, so sie nach einer halben Stunde . . . singen«.

3) Cf. Statuten der Kantorei zu Augustusburg 1714.

4) Schramm: Gesch. d. Annenschule in Dresden. 1860. S. 25.

5) Vollhardt: a. a. O. S. 121.

6) F. Witte: Gesch. des Domgymn. zu Merseburg. 1892. III, 26.

7) Vormbaum: Schulordnungen III, 20 ff. Franckesche Schulordn. 1702. Hiernach wurde Mittwochs und Sonnabends in der ersten Nachmittagsstunde Musikunterricht erteilt. Die Knaben lernten »die Principia der Figuralmusik, Noten und Claves«.

8) Vormbaum: III, 171. »Sind auch die Knaben zur Figuralmusik anzuführen, daß sie nicht allein Claves, Takt und Pausen verstehen lernen, sondern auch mit der Zeit eine Fuge, Motette und Concert mit absingen können, wie dann hierzu Montags, Dienstags und Donnerstags die Stunde 12—1 zu Mittag anzuwenden«. — Daß der Musikunterricht hier indes eine geringere Rolle spielte als in früheren Jahrhunderten, bezeugen die Worte der Schulordnung: »Weil auch heutiges Tages von den Schulmeistern mehrenteils will erfordert werden, daß sie in der Musik wohl erfahren sind, obwol hierinnen weder an den Gemeinden zu billigen, daß sie in der Wahl eines Schulmeisters auf dieses mehr zu sehen pflegen als auf das Hauptwerk, noch an andern Schulmeistern, daß sie so viele Zeit auf Zusammenschreiben und Herbeischaffung neuer Stücke wenden, bei dem Gottesdienst allzuviel und lang musiciren *und oft eitel Ruhm mit ihren Adiuvanten dabei suchen*: so soll doch der Schulmeister die Jugend in den gesetzten Stunden in der Musik treulich und fundamentaliter einführen und mit seinen Adiuvanten mit Vorwissen und Genehmhaltung des Pfarrers je zu Zeiten exercitia musica anstellen, wobei sie insgesammt fleißig erscheinen und ohne Gesöff und andere Üppigkeit einander fein verstehen lernen, und dann zu Gottes Ehre und Anfmunterung der Gemeinde in öffentlicher Versammlung mit vernehmlicher Stimme und deutlicher Auslegung geistlicher und bequemer

legte die Hallesche Schulordnung von 1721 der Musik bei, indem sie den obligatorischen Gesangsunterricht in fakultativen verwandelte.[1])

Hatte Francke der Figuralmusik noch einen gewissen Wert zugesprochen, so waren Rousseau und die philanthropischen Schulmänner des 18. Jahrhunderts bestrebt, den Gesangsunterricht aus dem Schulleben zu verbannen.

Schulberichte und Schulordnungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts melden, daß die Ausführungen dieser Männer auch in sächsischen Städten Anklang fanden. Fast überall lag zu Ausgang dieser Periode das Schulwesen im argen, am ärgsten aber stand es mit dem Singen.[2])

Die Kurrenden, die sich in der Regel aus den beiden unteren Schulklassen rekrutierten[3]), behielten ihre Organisation bei. Sie sangen in Neben- (zuweilen auch in Haupt-) gottesdiensten und veranstalteten Wochen- und Sonntags die altgewohnten Umgänge.[4]) Als zu Ausgang des Jahrhunderts der kirchliche Sinn mehr und mehr schwand, suchte man sich ihrer Aufwartungen als lästiger Betteleien zu entledigen.[5]) Das

---

Texte sich hören lassen sollen«. Im Anschluß hieran wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Knaben auch nach Ablauf der Schulzeit den Chor unterstützen. — Die mitgeteilte Bestimmung zeigt, daß auch in Eisenach die Bürgerschaft zu kirchlichen Musikaufführungen herangezogen wurde.

1) Vormbaum III. »Wenn jemand die Vokalmusik verlanget, so kann ihm dazu Gelegenheit gemachet werden«.

2) Vormbaum: III, 613. — H. R. E. Möckel: Die Entwickelung des Volksschulwesens in der ehemal. Diözese Zwickau. Leipzig 1900.

3) F. Witte: a. a. O. III, 25. — Spitta: Bach. II, 13.

4) Ordn. des Gymn. zu Weimar. 1712. Vormbaum: III, 202 ff. — F. Witte: a. a. O. III, 25. — Aus Helds Ausführungen (Das Kreuzkantorat, S. 97 f.) ist ersichtlich, daß 1761 die Kurrendaner trotz des Widerspruchs der Alumnen bei ihren Umgängen an Stelle des ihnen zugewiesenen Choralgesanges sich der Figuralmusik bedienten.

5) Held: a. a. O. S. 89. 1760 wurde das Schulgeld der Kurrendaner wegen starken Rückganges der Kurrende und *ihrer Einnahme* fixiert. — In den **Freiberger** Ratsprotokollen von 1729 (fol. 154 f.) findet sich die Notiz: »Weil die Schüler im Chor und die Currendaner durch das dreimalige Singen zu Weihnachten, Neujahr und Festo Epiph. an ihren lectionibus nicht wenig versäumbten, auch viel Ungemach von der Kälte erdulden müssen«, beschließt der Rat, den Superintendenten, Rektor und Kantor dahin zu bestimmen, daß »dieses Singen auf die drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingstsn verleget würde«, es werde dann für die Schüler auch mehr Gewinn herausspringen und diese Änderung »ratione des emolumenti profitabler« sein. Die »Schulkollegen« waren gegen diesen Plan und zwar — laut Protokoll vom 21. Dezember — »sonderlich weil viele Schüler bereits darauf Geld geborget«. — Charakteristisch für den Rückgang der Kurrende- und Chorgelder sind zwei weitere Ratsprotokolle v. J. 1773. Das erstere lautet: Viele ansässige Bürger wollen nicht mehr dulden, daß »der Singechor noch die Currendaner« vor ihren Häusern singen. Der Rat ist der Meinung, das dürfe den Sängern niemand verwehren; niemand möge sie aber auch »ganz unbegabet« von sich ziehen lassen. Er erläßt deshalb ein »Patent« gegen die »Renitenten« und erinnert sie noch

19. Jahrhundert machte den liederreichen Mund der kleinen Straßensänger verstummen.[1]) Nur an wenigen Orten unsers Heimatlandes finden wir noch heute Kurrenden vom alten Stile.[2])

Wie die Kurrenden, so verharrten auch die Schulkantoreien (chori musici) in ihrer alten Organisation. Die Rechte, die ihnen zustanden, und die Verpflichtungen, die ihnen auferlegt wurden, waren dieselben wie in voriger Periode.[3]) Erst die Umgestaltung der alten Lateinschulen in moderne Gymnasien, wie sie im 19. Jahrhundert sich vollzog, führte eine Änderung herbei. Die althergebrachten Singumgänge wurden als unzeitgemäße, gesundheitsschädliche Einrichtung abgeschafft.[4]) Auch die Mitwirkung der Chöre bei Kasualien hörte auf.[5])

Die Verwilderung des Schulwesens, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geltend machte, einerseits sowie die Vernachlässigung des Musikunterrichts andrerseits, wirkten natürlicherweise auf die Leistungsfähigkeit der Chöre zurück.[6])

Nur wenige wie Kreuzschul- und Thomanerchor erhielten sich auf der alten Höhe ihres Ruhmes. — Besondere Erwähnung bedarf, daß beide Institute für die Entwicklung des Theaterwesens Bedeutung erlangten. Als in Dresden 1717 die große italienische Oper gegründet wurde, übertrug man die Ausführung der Chöre den Alumnen der Kreuzschule. Hundert Jahre lang besorgten sie diesen Dienst mit Eifer, bis Carl Maria von Weber im Jahre 1817 einen eigenen Theaterchor errichtete.[7]) Auch im Chor der

---

besonders durch die »Viertelsmeister«. Ein weiteres Protokoll verfügt. Die Bürger sollen, da »jedermann von der Kirchenmusik profitieret«, die Schüler vor ihren Häusern singen lassen. Der Hausbesitzer hat etwas zu geben, freilich nach Willkür. Den Hausgenossen hingegen steht es frei, etwas zu geben oder nichts zu geben.

1) Held: a. a. O. S. 156. — Vollhardt: a. a. O. S. 361.

2) In **Mügeln** und **Siebenlehn** haben sich die Sonntagsumgänge der Kurrendaner erhalten. In **Nossen** veranstalten noch heute die Kurrendaner zum Neujahr das althergebrachte »Sternsingen«, indem sie mit Laternen und einem erleuchteten Stern durch die Stadt ziehen und in den Hausfluren die alten Weihnachtslieder erklingen lassen. In **Eibenstock** halten die Schüler noch heute zu Weihnachten einen Umgang ab, während in **Geyer** ein Osterumgang, in **Burgstädt** (b. Rochlitz) ein Umgang zur Sommerzeit stattfindet.

3) Geffcken u. Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig. S. L. — Held: a. a. O. S. 97. — Vollhardt: a. a. O. S. 361. — Schramm: Gesch. der Annenschule in Dresden. S. 43 ff. — F. Witte: a. a. O. III, 23 ff. — Vormbaum: III, 197 ff. — Spitta: Sebast. Bach. II, 16 ff. — Ein eigenartiger Brauch wird für den **Merseburger** Domschulchor um die Mitte des 18. Jahrh. bezeugt. Hier hatten Chor und Kurrende Verbrecher auf ihrem Wege zum Schafott zu geleiten. (F. Witte: a. a. O. III, 23.)

4) In Leipzig wurden die Singumgänge 1837 (cf. Geffcken u. Tykocinski: a. a. O. S. L), in Zwickau 1846 (cf. Vollhardt: a. a. O. S. 361), in Dresden 1848 (cf. Held: a. a. O. S. 156) eingestellt.

5) Vollhardt: a. a. O. S. 361. — Geffcken u. Tykocinski: a. a. O. S. L.

6) F. Witte: a. a. O. S. 26 ff.

7) Held: a. a. O. S. 82.

Leipziger Oper begegnen wir während der ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts entlaufenen Alumnen der Thomana.[1])

Mit Vorliebe pflegten die Lateinschulen des 18. Jahrhunderts das Instrumentenspiel. Selbst an Schulen, die von pietistisch gesinnten Männern dirigiert wurden, fand dasselbe eine Heimstätte. In Franckes Schulordnung vom Jahre 1702 lesen wir: »Von 10—11 Uhr ist eine freye Stunde, welche etliche lieber zur Mechanica, wenn darzu Gelegenheit vorhanden ist, oder zur Instrumentalmusik oder sonsten etwas, das ihnen eine Recreation ist, anwenden.«[2]) — Welche Sorgfalt das Hallesche Pädagogium der Unterweisung der Schüler im Instrumentenspiel angedeihen ließ, ergeben die Worte der Schulordnung von 1721: »Aus der Instrumental-Musik aber wird ordentlich in allen zu den Recreationsübungen destinirten Stunden die Fleute douce tractiret, weil darauf unterschiedene zugleich informiret werden können. Der Maitre giebt den hierzu erforderten Unterricht. Außer diesem aber ist allemal ein Informator ordinarius mit zugegen, der auf gute Ordnung halten und dafür sorgen muß, daß ein jeder das Seinige mit rechtem Fleiße thue. — -- Außerordentlich kann auch jemand auf dem Clavier, der Laute, Viola da Gamba und andern dergleichen Instrumenten informiret werden, wenn hierzu ein Maitre auf hiesiger Universität zu finden ist. Weil aber dieses für eigene und besondere Bezahlung geschieht, so muß ein jeder, der es verlanget, dazu die Concession von seinen Eltern erstlich einholen und schriftlich vorzeigen, nebst dem aber auch dem Directori durch den Inspectorem davon Nachricht geben lassen und desselben Consens darüber erwarten, damit sich nicht übelberüchtigte und den Scholaren schädliche Leute ins Pädagogium einschleichen mögen. — Alle Montage wird zur Excitation und fernern Übung von 1—2 Uhr im großen Auditorio ein öffentliches collegium musicum unter der Direction des ordinairen Maitre gehalten, welchem sowohl die Informatores als Scholaren, die etwas in musicis praestiren, beywohnen, wie denn zur Beförderung dieses exercitii nach und nach allerhand Instrumente und Musicalia angeschafft werden.«[3])

In Leipzig unterrichtete Bach die Thomasschüler im Clavier-, Orgel- und Violinenspiel. Bei seinen Musikaufführungen in der Thomas- und Nikolaikirche verstärkten neben einer Reihe von Studenten die Alumnen als Instrumentisten das städtische Orchester.[4]) Einer seiner Amtsnachfolger Adam Hiller (1789—1800) brachte es soweit, das ganze Orchester mit Thomanern besetzen zu können.[5])

Mit welcher Hingebung die Dresdner Crucianer bis zum Ausgang des

---

1) Spitta: Bach. II, 31,
2) Vormbaum: III, 65. 103.
3) Vormbaum: III.
4) Spitta: a. a. O. II, 60.
5) Ebenda II, 153.

18. Jahrhunderts der Pflege des Instrumentenspiels oblagen, hat Carl Held eingehend dargelegt.[1])

Daß auch in Schulen kleinerer Orte nach dieser Seite hin eifrig gearbeitet wurde, beweist ein Aktenfaszikel des Augustusburg-Schellenberger Pfarrarchivs vom Jahre 1700 durch die Notiz, daß neun Knaben in der Vokal- und Instrumentalmusik unterrichtet wurden.

Unsere Ausführungen ergeben: Die Singestunden waren im Lehrplan der Schule zu Anfang des 18. Jahrhunderts gut bedacht, eine große Rolle spielte die Instrumentalmusik. Erst die Beschränkung des Musikunterrichts in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde dem Schulgesang verderblich. Als der kirchliche Sinn mehr und mehr abnahm, verloren Kurrenden und Schulchöre an Boden. Das 19. Jahrhundert gab ihnen den Todesstoß. Nur an wenigen Orten wie Dresden, Leipzig, Zwickau und Torgau haben wir heute noch Chorinstitute, die sich ihrer ruhmreichen Vergangenheit bewußt sind und erfolgreich arbeiten.

1) Held: a. a. O. S. 79, 80, 87, 88, 97, 126, 172.

Das **neunzehnte** Jahrhundert führte den darniederliegenden Chorgesang einer neuen Blüte entgegen. Schon um die Jahrhundertwende waren in Nord- und Mitteldeutschland die ersten Gesangvereine »Singakademien« entstanden, die unabhängig von Kirche und Theater die Sangeskunst pflegen wollten, sei es im Männergesang, sei es im gemischten Chor. In den Mittelpunkt des musikalischen Lebens trat das Männerchorlied, das Zelter, der Freund Goethes und Komponist seiner Lieder, durch Gründung der Berliner Liedertafel im Jahre 1808 in neue Bahnen leitete.

Die Schöpfung Zelters fand in Städten wie Frankfurt und Leipzig begeisterte Nachahmung. Goethes Lyrik und die der glühenden Vaterlandsliebe eines Arndt, Schenkendorff und Körner entquellenden Lieder boten den frisch aufstrebenden Vereinen, in denen Sänger und Komponisten — ja selbst Dichter — sich vereinten, reichen Stoff zur Betätigung ihrer Muse.

Dem Beispiele der genannten Städte folgten bald kleinere Orte nach. Überall traten musikkundige Bürger zu Gesellschaften zusammen, um vaterländische Gesinnung und eine durch die Musik veredelte Geselligkeit zu pflegen. Musiker wie Carl Maria von Weber — der Komponist von Körners Leier und Schwert — nahmen sich des Männerchorliedes an und ebneten ihm den Weg zu einem Siegeslauf durch alle deutschen Lande.

Auch in Sachsen entstanden dem Männergesang in Meistern wie Karl Zöllner, Julius Otto, Friedrich Schneider u. a. eifrige und tatkräftige Förderer.[1])

Die Kantoreien wurden von dem frischen Lebenshauche, den das Musikleben der auch auf sächsischem Boden erblühenden Liedertafeln ausströmte, nicht berührt. Sie sangen — meist nur bei besonderen Gelegenheiten und in recht dürftiger Besetzung — mit Begleitung des Orchesters ihre Konzerte, Arien und Kantaten und feierten nach althergebrachter Weise — soweit nicht durch die Wirren der Napoleonischen Kriege eine Einschränkung geboten war[2]) — mit Pomp und Glanz alljährlich ihre Konvivien. Die an die ursprüngliche Bedeutung dieser Gastereien

---

1) Elben: Der deutsche Männergesang.

2) Wegen der Kriegsunruhen und der damit verbundenen Teuerung unterblieb die Feier des Konvivium in der **Stauchaer** Kantorei in dem Zeitraum v. 1811—14. Auch das gesellige Leben der Kantoreien zu **Oschatz**, **Grimma**, **Buchholz** und **Geyer** wurde durch die Kriegswirren zu Ausgang des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wiederholt gestört.

erinnernde Gepflogenheit, während der Tafel eine geistliche Kantate aufzuführen, kam mehr und mehr in Wegfall. Die **Wurzener** Kantorei sang zwar bei ihren Festen altem Brauche gemäß noch 1865 einige »Musikstücke im Kirchenstyl.« Im Vordergrund standen jedoch weltliche Lieder. In **Oschatz** ersetzte der Kantor, der mehrfach die Erfahrung gemacht hatte, »daß die Gesellschaft die Vorträge der Aufwärter höher als die seinigen schätzte und die Braten den Kantaten, das Schlingen dem Singen vorzog,« 1818 die geistlichen Tischgesänge durch weltliche Lieder, die eigens zu diesem Zwecke verfaßt und komponiert wurden.[1]) Auch in **Krimmitschau,**[2]) **Geringswalde, Grimma**[3]) u. a. wurden bei Tafel weltliche Lieder teils mit, teils ohne Instrumentalbegleitung gesungen.

Musikalisches Leben pulsiert zu Anfang des Jahrhunderts in nur wenigen Fraternitäten und beschränkt sich meist auf die Pflege der Instrumentalmusik. Zur Charakterisierung des Gesagten mögen folgende Beispiele dienen:

In einem Aktenfaszikel vom Jahre 1801 schreibt der **Lommatzscher** Kantor: »Tandem bona causa triumphat.« Eine Sammlung, die er zur Anschaffung neuer musikalischer Instrumente unter den musikliebenden Personen der Kirchfahrt veranstaltet habe, habe den Betrag von 40 tlr. 15 gr. ergeben; das »Ärarium« (Kirchenkasse) habe hierzu einen Zuschuß von 15 tlr. 4 gr 8 ₰ gewährt. — Die Summe ermöglichte die Anschaffung von »2 Flauti trav. ohne Mittelstücken, 2 Oboi mit Mundstücken, 2 Inventionshörnern mit Mundstücken, Aufsetzern bis tief B, 2 Clarini in Es mit D und C. Krummbögen, 2 gute Geigen nebst Bogen, 1 Violoncello.« Neben diesen neugekauften Instrumenten besaß die Gesellschaft »ein Contreviolon nebst Bogen, ein Paar Pauken, eine Viola nebst Bogen, drei Dämpfer auf Violinen, vier alte unbrauchbare Trompeten.« — Die Instrumentensammlung wurde 1859 mit Ausnahme der Pauken veräußert.

Die **Jöhstädter** Kantorei zeigte sich noch 1855 als eifrige Förderin der Instrumentalmusik, indem sie 126 Tlr. zur Anschaffung musikalischer Instrumente: »eines neuen Violon, einer alten Viola, einer neuen Violine,

---

1) Die noch vorhandenen, bei den Kantoreikonvivien gesungenen Tischlieder reichen zurück bis zum Jahre 1818. Eine Anzahl derselben ist veröffentlicht unter dem Titel »Cantoreilieder« (Oschatz, Oldecops Erben 1851).

2) Henßge: Gesch. der Krimmitschauer Kant., S. 16. Die Rechn. v. J. 1818 weist die Ausgabe v. 3 Tlr. 8 gr. »für Gesellschaftslieder mit Instrumentalbegleitung« auf.

3) Die **Grimmaer** Kant. ließ zu gedachtem Zwecke 1820 ein besonderes Liederbuch drucken, das 15 Lieder enthielt. 1836 erfuhr dasselbe eine beträchtliche Erweiterung. Ein völlig neues Liederbuch erhielt die Kant. im Jahre 1869 (cf. Aktenfaszikel der Superint. Grimma Nr. 248 »Herstellung eines neuen Liederbuchs« betr.), den Inhalt der Sammlung bildeten Volks- und Geselligkeitslieder (Kommerslieder). Auch in **Geringswalde** wurden bei der Kantoreifeier 1820 Gesellschaftslieder eingeführt. Im Rechnungsbericht vom Jahre 1820 heißt es: 1 rl 10 gr. »für ein Exemplar Gesellschaftslieder«.

zweier neuer Hörner, zweier neuer Trompeten, eines Klappenhorns, dreier neuer Flöten, zweier neuer Clarinetten, vier Stück Posaunen, einer Ventiltrompete« bewilligte. Da der Rat zu Jöhstadt seit 1800 keinen Stadtpfeifer mehr anstellte, hatte das Kantoreiorchester hier auch außerhalb der Kirche die Instrumentalmusik zu besorgen.

Auch in **Geringswalde** pflegten die Kantoristen in Ermangelung eines Stadtpfeifers noch 1811 das Instrumentenspiel. Im genannten Jahre waren »zum Gebrauch der musikalischen Mitglieder einer löbl. Cantoreisocietät« noch folgende Gegenstände vorhanden: »1. Ein Paar Pauken nebst dazugehörigen Schlägeln, Stimmer und Kesseln. 2. Ein Violon, schon etwas schadhaft, nebst Bogen. 3. Ein halb Violon und Cello mit Bogen, letzterer nicht gut mehr brauchbar. 4. Sechs Violinen und ebensoviel Bogen, worunter *zwei ganz neue*. 5. Zwei Violen nebst Bogen. 6. Eine Alt-Posaune, nicht mehr brauchbar.« — 1816 wurde die Sammlung durch »eine neue Baß Posaune«, 1825 durch einen »neuen Violon« bereichert.

Daß unter den Kantores zu **Dahlen** in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts noch Kunstinteresse und Musikliebe lebendig waren, ersehen wir aus den Rechnungen der Gesellschaft. Hiernach wurden angeschafft: 1823 »ein neuer Violon,« 1825 »einige Posaunen«, 1842 »eine neue Baßgeige.« Den durch Veräußerung des zinnernen Tafelgeschirrs erzielten Erlös benutzte man 1842 zum Kauf zweier Pauken.

In **Wurzen** beschloß man — laut Protokoll von 1825 — es sollten »nicht mehr als vier Singe- und drey Instrumentaladiuvanten« in den Verein aufgenommen werden. Ein Bericht an das Konsistorium 1835 über den Bestand der Gesellschaft erwähnt 17 Mitglieder. Die Protokolle aus den Jahren 1820—30 melden, daß die Gesellschaft für Instandhaltung und Ergänzung der Instrumente sorgte.

Ein Inventarienverzeichnis der **Buchholzer** Kantorei von 1820 weist auf: 1 Violoncello, 2 Pauken, ein Paar Trompeten sowie 25 Exemplare der Liedersammlung »Odenwald«.

Auch die kleine **Röthaer** Kantorei war ihrem Hauptzweck, dem musikalischen, treu geblieben. Sie folgte indes dem Zuge der Zeit, indem sie neben geistlicher auch weltliche Musik pflegte. Sie besaß 1824 an Instrumenten »eine alte Bratsche«, die von Anfängern als Übungsinstrument benutzt wurde, und einen 1815 gekauften »Violon«. Der Bestand wurde ergänzt 1826 durch Anschaffung je einer Discant-, Alt-, Tenor- und Baß-Posaune, 1836 durch zwei neue Clarinetten in C, 1837 durch eine neue Viola, 1842 durch eine Violine und 2 Violen. — An Musikalien wurden gekauft: zwei Sinfonien von Küffner (1825); Schneider: Ouvertüre zur Königseiche (1826); Rossini: Ouvertüre zu Tankred (1826); Beethoven: Sinf. für Orch. arrang. von Ebers Nr. 4; Beethoven: Sinf. f. Orch. arrang. v. Ebers Nr. 5; Ouvertüre zum Freischütz für Orchester; Haydn: Sinf. f. Orchester Nr. 2, arrang. v. Ebers; Krommer: Sinfonie Nr. 6, arrang. von Ebers.

In **Krimmitschau** führten die Kantores bis in die ersten Jahrzehnte des

neunzehnten Jahrhunderts das Instrumentenspiel selbst aus. Noch 1819 kaufte die Gesellschaft zwei neue Inventions-Hörner für 21 Tlr., 1825 eine neue Bratsche zu 10 tlr. und 1827 einen neuen Violon zu 15 tlr. Erst 1841 verlautet, »daß seit Jahren der Stadtmusikus die Instrumentalbegleitung entweder ganz oder doch in der Hauptsache übernommen hat.« 1857 wurden die Instrumente veräußert.

In **Olbernhau** führten noch 1860 die Instrumentisten der Kantorei den Namen »Adiuvanten«.

Unter den Komponisten, die bis um die Mitte des Jahrhunderts in den Vereinen besonderer Beliebtheit sich erfreuten, sind namhaft zu machen: Adam, A. F. Anacker, A. Bergt, Bierey, Bindernagel, Emanuel Bach, Buschmann, Bräuer, Danzi, Ebhardt, Fischer, Fesca, Grunert, Carl Geißler, F. Herrmann, J. Haydn, Hauptmann, Hellner, Hertsch, Gottl. Aug. Krille, Knecht, Kleeberg, Kummer (Osterkantate), Ernst Köhler, Kühne, Lägel, Mozart, Neukomm, Joh. Gottl. Naumann, Neithardt, J. Otto, Pachaly, Andreas Romberg, Rossetti, Rebentisch, Joh. Friedr. Reichardt, Reißiger, Rink, Rolle, Schade, Schicht, Schneider, H. W. Stolze, Ignaz Ritter von Seyfried, Friedrich Schneider, Johann Schneider, Wilh. Schneider, Chr. Heinrich Schreyer, Tschirch, Johann Gottfr. Vierling, Wiedner (Org. zu St. Matthäi in Leipzig), Joseph Wolfram, Peter von Winter, Zumsteeg, Andreas Zöllner.[1])

Partituren zu Haydns Schöpfung und Händels Messias begegnen wir 1862 in der Wurzener Kantorei.

In den meisten Orten jedoch führten die Gesellschaften, da ihnen die aufblühenden Liedertafeln die besten musikalischen Kräfte entzogen, bald nur noch ein Scheinleben. Zur Beleuchtung der Verhältnisse sei verwiesen auf ein Schriftstück der **Rochlitzer** Kantorei vom Jahr 1833, worin von dem Kantor folgendes ausgeführt wird: Der bisherige Eifer der Adjuvanten ist einwandfrei, »da aber diese Lust und Liebe ein ungewisses Ding und durch andere, *welche mit ihnen rivalisieren*, leicht geschwächt werden kann, besonders, wenn sie von denen, die es für eine Schande halten bei Kirchenmusiken — wo Instrumentalisten und Sänger tätig sind — mitzuwirken, geringschätzig behandelt und — wie meine Sänger glauben — unterdrückt werden, so erscheint es mir wünschenswert, daß sowohl größere Rechte in äußerer Hinsicht, als auch größere Verbindlichkeiten eintreten.«

Die königl. preußische Regierung, die durch den Wiener Frieden 1815 die Herrschaft über den ehemaligen sächsischen Kurkreis erhalten hatte, erkannte frühzeitig die Gefahren, die den Kantoreien von seiten der

---

1) Obige Zusammenstellung stützt sich auf die Angaben Vollhardts: a. a. O. Ergänzungen hierzu boten die Akten der Harthaer, Rochlitzer, Wurzener und Röthaer Kantorei, G. Nowel: Die Kantorei zu Finsterwalde, A. Werner: Die Kantorei zu Bitterfeld. — Nähere Auskunft über obige Komponisten und ihre Werke geben Riemann (Musik-Lexikon) und Vollhardt: (Gesch. der Kant. u. Organ. Sachsens).

neugegründeten Liedertafeln drohten. Sie nahm sich der bedrängten Vereine an, indem sie 1827 die Superintendenten der ehemals sächsischen Kirchensprengel aufforderte, »sich von dem Zustande, den Gesetzen und Verrichtungen der Kantoreigesellschaften zu unterrichten und gutachtliche Bemerkungen über deren Zweck und zeitgemäße Verbesserungen hinzuzufügen.« Die wohlwollende Haltung der Regierung wird durch die Worte gekennzeichnet, mit denen die Aufforderung schließt: »*Wir betrachten die Kantoreigesellschaften als freiwillige Gesangvereine unter Gesetzen zu kirchlichen Zwecken und glauben, daß sie insofern verdienen, erhalten, von Mißbräuchen gereinigt und auch wohl mehr verbreitet zu werden.*«[1])

Auf Grund der von den Superintendenten eingegebenen Berichte entschloß sich die Regierung, eine Reorganisation der Gesellschaften in die Wege zu leiten.

Sie beauftragte zu Anfang des Jahres 1828 die Superintendenten, »mit Zuziehung, nach Befinden eines oder mehrerer Mitglieder der in der Ephorie bestehenden Kantoreigesellschaften« die Statuten umzuarbeiten und ihr in neuer Fassung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Zugleich wies sie in einer »Beilage«[2]) auf »diejenigen Hauptgesichtspunkte hin, deren Befolgung bei allen Vereinen der Art« sie für notwendig erachtete.

Wenige Jahre später wandte sich auch das Augenmerk der königlich sächsischen Regierung den Kantoreien zu. Am 28. Novbr. 1834 richteten die Stände an das Ministerium des Kultus das Ersuchen, Erörterungen darüber anzustellen, »ob und wieweit die Gesellschaften ihren eigentlichen Zweck noch erfüllten,« und die Fortzahlung der ihnen aus der Staatskasse bewilligten Unterstützungen (Transksteueräquivalente) gerechtfertigt erscheine.

Nach einem Aktenfaszikel vom Jahre 1834[3]) bezogen im genannten Jahre noch Transksteueräquivalente im **Meißner** Kreis zehn Fraternitäten (Bischofswerda 3 tlr. 8 gr., Dahlen 6 tlr. 16 gr., Dippoldiswalde 3 tlr. 8 gr., Dresden St. Annen[4]) 3 tlr. 8 gr., Hain 6 tlr. 16 gr., Lommatzsch 5 tlr., Meißen 6 tlr. 16 gr., Oschatz 5 tlr., Pirna 6 tlr. 16 gr., Staucha 3 tlr. 8 gr.), im **Leipziger** Kreis achtzehn (Borna 5 tlr., Colditz 13 tlr. 8 gr., Döbeln 6 tlr. 16 gr., Frohburg 5 tlr., Geithain 5 tlr., Geringswalde 6 tlr. 16 gr., Grimma 6 tlr. 16 gr., Hartha 6 tlr. 16 gr., Kohren 2 tlr. 12 gr., Lausigk 6 tlr. 16 gr., Leisnig 6 tlr. 16 gr., Lunzenau 3 tlr. 8 gr., Pegau 6 tlr. 16 gr., Penig 3 tlr. 8 gr., Rochlitz 8 tlr. 8 gr., Rötha 8 tlr. 8 gr., Taucha 5 tlr., Waldheim 5 tlr.), im **Stift Wurzen** zwei (Mügeln 5 tlr., Wurzen 5 tlr.), im **Erzgebirgischen** Kreis neun (Annaberg 8 tlr. 8 gr., Augustusburg 3 tlr.

---

1) A. Werner: a. a. O. S. 73.

2) Die Beilage ist abgedruckt in Werner: Kant. Gesellsch. S. 73 ff.

3) Hauptstaatsarchiv Loc. 413 46.

4) Konsistorialarchiv: Akta die Kantoreyges. betr. Rep. II, Nr. 60. Nach einer sich hierin findenden Notiz ist die Kantorei zu St. Annen schon vor 1735 nachweisbar.

8 gr., Chemnitz 5 tlr., Frankenberg 5 tlr., Geyer 5 tlr., Mittweida 6 tlr. 16 gr., Oederan 5 tlr., Olbernhau 3 tlr. 8 gr., Roßwein 8 tlr. 8 gr.). Außerdem erhielten noch jährlich an staatlichen Unterstützungen die Kantorei zu Frauenstein 3 tlr. 9 gr., für 1 Viertel Rechenberger Bier, die Kantorei zu Nossen 8 tlr. 18 gr., die Kantorei zu Mügeln 4 tlr. »für ein Viertel Bier«, die Kantorei zu Wurzen 9 tlr. 11 gr. od. 11 fl. »für eine Kuffe Bier, welche der Kantorei bei vormaliger bischöflicher Regierung zum Convivio jährlich geordnet worden ist,« die Kantorei zu Augustusburg für Musikaufführungen in der Schloßkirche 6 tlr.

Das Ministerium verwies die nähere Untersuchung dieser Angelegenheit an das Oberkonsistorium. Dieses beauftragte in einem Schreiben vom 16. Januar 1835 die Superintendenten des Landes damit, »Erkundigungen über die Gesellschaften einzuziehen und das Ergebnis nach Befinden mit Einsendung der etwa vorhandenen Statuten gutachtlich anhero anzuzeigen.« Die von den Superintendenten eingesandten Berichte[1]) ergaben, daß die meisten Fraternitäten ihrem Hauptzwecke noch entsprachen.[2]) Die königl. Regierung verfügte deshalb durch ein Dekret vom 2. Februar 1837 die Fortgewährung der Tranksteueräquivalente.

War man an leitender Stelle auch für ein Fortbestehen der Vereine eingetreten, so hatte man doch aus den eingezogenen Erkundigungen den Eindruck gewonnen, daß ihre Leistungen zu wünschen übrig ließen. Noch 1837 wurden deshalb die Kreisdirektionen des Landes verständigt,[3]) zur Hebung der kirchlichen Musikpflege eine zeitgemäße Reorganisation der Kantoreien anzuordnen.

Beachtenswert in dem Schreiben, das die Kreisdirektionen an die Gesellschaften richteten, sind die Worte: »Die Art und Weise, wie der eigentliche Zweck der Cantoreigesellschaften am besten zu erreichen ist, wird zwar an jedem Orte von den durch Sachkenntnis dazu am meisten geeigneten Mitgliedern zu bemessen sein, auch von dem sehr verschiedenen Umfange der vorhandenen Mittel und Kräfte abhängen. Insofern es aber hierbei auf Erhöhung der Würde des eigentlichen Gottesdienstes ankommt, werden einfachere Leistungen in der Regel den Vorzug vor schwierigeren und

---

1) *Die in den Berichten sich findenden kurzen historischen Angaben über einzelne Gesellschaften sind sehr unvollkommen. Hie und da werden ältere Statuten als nicht mehr vorhanden bezeichnet, die mir bei meinen Studien über die Kantoreien unter die Hände gekommen sind.*

2) Aus den Berichten erhellt, daß die Kantoreien zu Annaberg, Chemnitz, Dresden, Nossen und Pirna 1835 nicht mehr musikalisch tätig waren. —In Grimma wurde der kirchliche Gesang von den der Kantorei angehörenden Lehrern besorgt. Die Gesellschaft als solche diente nach den Satzungen von 1833 nur insofern der Pflege des kirchl. Gesanges, als sie jährlich 2 Taler zur Anschaffung von Noten und 6 Taler zu Prämien für fleißige Currende-Knaben gewährte. —

3) Konsistorialarchiv: Akta die Kantoreigesellschaften im Leipziger Konsistorialsprengel betr. Abt. III, Abschn. II A. b, Nr. 4, Loc. 13.

zusammengesetzteren verdienen, da jenen auch bei beschränkteren Mitteln und Kräften immer noch eher als diesen ein gewisser Grad von Vollkommenheit gegeben werden kann.«

In dem Bestreben, die Kantoreien auch in Zukunft zu einem Bindeglied zwischen kirchlichem und bürgerlichem Leben zu gestalten, verfügte man behördlicherseits, daß auch Nichtsänger in die Gesellschaften aufzunehmen seien.[1])

Die von der Regierung angebahnte Neugestaltung der Vereine begegnete jedoch Hemmnissen, mit denen diese nicht gerechnet hatte. Die eng an die Kirche angeschlossenen, der Aufsicht eines — meist *unmusikalischen* — Ortsgeistlichen unterstellten Gesellschaften entsprachen nicht durchweg den Neigungen eines freiheitlich gesinnten Volkes. Die Männergesangvereine, die nicht nur als Pflegstätten musikalischer Kunst, sondern vor allem als Träger deutscher Einheitsbestrebungen die besten sozialen Elemente eines Ortes in sich vereinigten, gewannen trotz des Mißtrauens, das ihnen die weltlichen Behörden entgegenbrachten, mehr und mehr an Ansehen und Größe. Wie hingebend und begeistert man überall — selbst in kleinen Städten — den Männergesang pflegte, beweisen die seit 1840 in den sächsischen Landen stattfindenden großen Sängerfeste.[2]) Kein Wunder, wenn sich die Neubelebung der Kantoreien nicht in der Weise vollzog, wie sie der Regierung vorschwebte.

Auch der Umstand, daß die städtischen Behörden hie und da den Sozietäten im Hinblick auf die verringerten musikalischen Leistungen die bisher gewährten Zuschüsse entzogen und damit das Band, das Kantorei und Rat Jahrhunderte lang verknüpft hatte, lösten, war sicher einer Reformation der Vereine nicht förderlich.[3])

Rücksichtlich der soeben gezeichneten Verhältnisse kann uns die Tatsache nicht befremden, daß der Mitgliederbestand der Vereine sich von Jahr zu Jahr verringerte. In **Oschatz** bildeten seit 1827, in **Grimma** seit 1835 nur noch die Lehrer den musikalischen Grundstock des Chores. In **Mügeln** war in dem Zeitraum von 1826—46 nicht eine Neuaufnahme zu verzeichnen, sodaß die Kantorei 1846 bis auf vier Mitglieder zusammen-

---

1) Diese Verfügung erregte in **Rochlitz** den Protest der Adjuvanten. Da die Kreisdirektion sich nicht bewegen ließ, dieselbe fallen zu lassen, blieben die Sänger grollend dem Chore fern. Die Gesellschaft geriet mehr und mehr in Verfall und war nahe daran, sich aufzulösen.

2) Elben: Der deutsche Männergesang.

3) Der Rat zu **Zöblitz**, der seit 1840 einen Stadtmusikus besoldete, entzog der Kantorei die jährliche Ratsspende. Auch die Zuschüsse, die die Kantorei von der Kirche erhalten hatte, wurden 1836 eingestellt. — In **Oschatz** hörten die Benefizien aus Kämmerei- und Kirchenkasse 1850 auf. — In **Dahme** zog der Rat den ehemals zum Kantoreischmaus gewährten Beitrag zurück (cf. Klinkott: a. a. O. S. 16). — Auch in **Gräfenhainichen** und **Zörbig** entledigte sich der Magistrat um die Mitte des Jahrhunderts seiner Verpflichtungen gegen die Kantorei (cf. A. Werner: a. a. O. S. 76).

geschmolzen war. Die **Bischofswerdaer** Kantorei bestand 1835 aus sechs ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern. In der **Krimmitschauer** Kantorei erklärten 1857 an einem Tage sieben Mitglieder ihren Austritt. Die **Großenhainer** Kantorei zählte 1838 einschließlich der Nichtsänger sieben Mitglieder. Auch in **Rochlitz** geriet 1836 das musikalische Leben der Kantorei ins Stocken. Uneinigkeiten und Zänkereien unter den Mitgliedern ließen es erst 1850 zu der länger als ein Jahrzehnt angestrebten Reorganisation der Gesellschaft kommen. Die Protokolle der **Waldheimer** Kantorei von 1843 bekunden, daß die Gesellschaft bei einem Bestand von 5 Adiuvanten ihrem Hauptzweck, dem musikalischen, nicht mehr diente, und daß die Bemühungen der Kirche, die »Singevereine« des Rektors und Kantors zur Unterstützung der Gesellschaft zu veranlassen, vergeblich waren.[1])

Eine Anzahl von Vereinen löste sich ganz auf, so die Kantoreien zu Annaberg, Adorf (1875), Buchholz (1885),[2]) Neustadt (1876),[3]) Nossen (1822), Pirna, Radeburg, Oschatz (1854), Staucha[4]), Wehlen, Zöblitz[5]) und Zwenkau.

In einigen Städten wie Oschatz, Wehlen und Elsterberg wurden Männergesangvereine mit der Aufführung kirchlicher Musiken betraut.

Ein Teil der Fraternitäten verwandelte sich, nachdem die weltlichen und kirchlichen Behörden die ihnen bisher gewährten Zuschüsse dem jetzigen Geldwert entsprechend erhöht und an Stelle der jährlichen Remunerationen,

---

1) Das letzte Protokoll der Gesellschaft stammt aus dem Jahre 1871.

2) Gesellschaftslade mit Akten und Büchern verwahrt das Ratsarchiv.

3) Die Gesellsch. wurde 1885 wieder aufgerichtet. Die Instrumentisten, die ihr bis 1876 angehörten, schlossen sich ihr jedoch nicht wieder an.

4) In Staucha beschloß der Kirchenvorstand 1873, die beiden derzeitigen »Kirchenmusici« zu suspendieren.

5) Wie aus einem an die Kreisdirektion Zwickau gerichteten Schreiben des **Annaberger** Superintendenten erhellt, waren die Kunstleistungen der Kant. schon längere Zeit unbefriedigend. Die Kantorei zerfiel 1843. Der 1841 gegründete Männerchor übernahm die Aufführung kirchlicher Musik. Bereits 1847 stellte er jedoch seine Tätigkeit wieder ein, da »wie er annehmen müsse, seine Leistungen nicht die Anerkennung der Behörden gefunden haben«. Die Kirche bildete nun einen Chor aus 10—12 Knaben und den Lehrern der Parochie. Während der Knabenchor aus dem Kirchenärar den jährlichen Zuschuß von 4 tlr. bezog, war die Mitwirkung der Lehrer eine freiwillige. Der neu gebildete Chor hatte jedoch keinen Bestand. In einem Schreiben an die Kircheninspektion v. J. 1850 berichtet der Kantor, daß er bei Aufführung kirchl. Musiken lediglich auf die gütige Mitwirkung des Männergesangvereines angewiesen sei. Zugleich ersucht er die Kirche, dem Gesangverein eine jährliche Geldspende zu gewähren. — Der kirchl. Kunstgesang wurde in den folgenden Jahren von dem Männergesangverein ausgeführt. — Erst 1901 wurde die Kantorei aufs neue ins Leben gerufen als ein gemischter, aus Herren und Damen bestehender Chor, der in Verbindung mit der Kurrende den gesamten Kirchenchor bildet. Die Gesellschaft ist bei den öffentlichen Gottesdiensten und bei Kasualien musikalisch tätig. Doch »soll sie auch durch Veranstaltung geistlicher und weltlicher Konzerte Gelegenheit bieten, den Sinn für Gesang und Musik zu wecken und zu pflegen« (Kantoreistatut v. J. 1901). — Der Kirchenvorstand gewährt dem Verein die jährliche Beihilfe von 140 Mark.

die im Umherziehen[1]) von Haus zu Haus gewonnen werden mußten, ein bestimmtes Äquivalent gesetzt hatten, in besoldete Kirchenchöre, die hie und da von Seminar-[2]) und Männerchören unterstützt[3]) oder abgelöst werden.[4])

Besoldete Kirchenchöre, die aus Kantoreien hervorgegangen sind, bez. Kantoreien, die für ihre kirchlich-musikalischen Dienste ein bestimmtes Fixum von der Kirche beziehen, finden sich z. B. in Aue, Bärenstein[5]) (bei Dippoldiswalde), Borna[6]), Burgstädt, Colditz, Dahlen[7]), Dippoldiswalde, Döbeln, Ernstthal, Frankenberg, Frauenstein, Großenhain, Großröhrsdorf[8]), Geringswalde, Hainichen[9]), Lößnitz, Lengenfeld, Lengefeld, Mittweida, Rochlitz, Schlettau[10]), Werdau[11]) Waldheim, Kirchberg, Glauchau, Hohenstein, Johanngeorgenstadt[12]), Oberwiesenthal, Oederan, Pegau, Penig, Roßwein, Schwarzenberg, Stollberg, Taucha, Thum, Waldenburg, Wolkenstein, Wurzen, Zschopau, Zwönitz, Hartha[13]), Grünhain, Lommatzsch, Geyer,

---

1) Umgänge der Kirchensänger, wie sie zu Neujahr und am Gregoriustag stattfanden, sind noch heute in **Geyer** und **Eibenstock** nachweisbar.

2) In **Annaberg** wird die Kirchenmusik vom Seminarchor ausgeführt, in **Grimma** (Klosterkirche) abwechselnd vom Fürstenschul- und Seminarchor.

3) In **Geithain** entschloß man sich 1856, die Kantorei durch Aufnahme von Mitgliedern des Männergesangvereins zu verstärken. — Auch in **Dahlen** wird der Kantoreichor durch einen Männergesangverein unterstützt.

4) In **Buchholz** besorgt ein Chor von 20 Knaben und 4 Adjuvanten die Aufführung kirchl. Gesänge. Hin und wieder wird derselbe abgelöst durch den Kirchengesangverein und den Gesangverein Harmonie. — Auch die Kantorei zu **Johanngeorgenstadt** sowie der Kirchenchor zu **Kirchberg** werden von den Mitgliedern anderer Gesangvereine unterstützt.

5) Der letzte Kantoreischmaus fand im Jahre 1840 statt.

6) Letzter Kantoreischmaus 1850.

7) Die Abhaltung der Schmäuse unterblieb schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

8) In Großröhrsdorf gehörten 1881 dem Kirchenchor an: Der Organist, 5 Tenoristen, 9 Bassisten und 17 Instrumentisten (cf. Prasser und Tzschaschel: a. a. O. S. 3).

9) Die Kantorei wurde 1855 reorganisiert, 1876 besoldet.

10) Die Gesellschaft wurde 1877 in einen besoldeten Chor umgewandelt.

11) Der Neujahrsumgang wurde für die Kantorei 1861 abgelöst.

12) Die Kantorei ist seit 1891 besoldet.

13) Die Gesellschaft wurde 1838 reorganisiert und mit neuen zeitgemäßen Statuten versehen. Im Jahre 1864 wurde festgesetzt: der Kantoreichor besteht aus zwanzig ordentlichen Mitgliedern und vier Exspektanten. Ihm gehören an: Kantor und Organist, fünf Streichinstrumentisten, fünf Blasinstrumentisten, vier Baß- und vier Tenorsänger. Die Anwerbung der Choradjuvanten geschieht in der Weise, daß von vier Exspektanten je einer für Blas- und Streichmusik, Tenor- und Baßgesang angeworben und ausgebildet wird. — Die Satzungen der Kantorei, mit der nach altem Muster noch heute eine Begräbniskasse verbunden ist, wurden 1892 revidiert. Hiernach besteht der Hauptzweck der Gesellschaft noch immer darin, durch Gesang und Musik die Feierlichkeit sowohl bei dem kirchl. Gottesdienste an Sonn- und Festtagen, als auch bei einzelnen religiösen Handlungen, wie bei Trauungen

Scheibenberg[1]), Schellenberg. — Einige der genannten Chor-Vereine wie die in Frankenberg, Hartha, Leisnig, Lommatzsch, weisen auch nichtsingende, außerordentliche Mitglieder auf, die ohne an den Einkünften der Sängerschaft teilzuhaben nach dem Vorbild der alten Kantoreien an den geselligen Veranstaltungen sich beteiligen.

Einige Sozietäten wie die zu **Bitterfeld**[2]) und **Weißenfels**[3]) verwandelten sich nach Lösung des Bandes, das sie mit der Kirche verknüpfte, in gemischte Gesangvereine, die die Darbietung größerer weltlicher urd geistlicher Chorwerke wie die Pflege geselligen Lebens zu ihrem Hauptzweck erhoben.

In **Pausa** vereinigte sich die Kantorei mit einem 1824 ins Leben gerufenen Männergesangverein[4]). — Auch in **Schandau** wurden 1875 Kantorei und Liederkranz zu einem Verein verschmolzen[5]).

Eine weitere Gruppe von Gesellschaften hat ihren Hauptzweck, den musikalischen, ganz abgestreift. Grabezünfte mit Witwen- und Begräbniskasse und einem mehr oder weniger frugalen Kantoreischmaus sind in Städten wie Grimma[6]), Eilenburg, Riesa[7]), Glauchau[8]),

---

und Begräbnissen zu erhöhen. Der Kirchenchor der Gesellschaft soll aus nicht mehr als 20 aktiven Mitgliedern bestehen. Er genießt noch heute die alten Bezüge aus Stadt- und Kirchenkasse, dazu ein Tranksteueräquivalent von jährlich 20 ℳ 55 ₰. Trotzdem er alte Bräuche wie Leichenkomitat, Kantoreischmaus beibehalten hat und auch sonst durchaus nach dem Muster der alten Kantorei organisiert ist, müssen wir ihn doch unter die Zahl der besoldeten Chorvereine rechnen. Ein jedes Chormitglied erhält für seine Leistungen bei den Gottesdiensten, Begräbnissen und Trauungen eine Entschädigung, und zwar für die bei Gottesdiensten jährlich 15 ℳ aus der Kirchenkasse, für Gesang bei einem Begräbnisse 1 ℳ 25 ₰, bez. 1 ℳ 50 ₰ und für Gesang bei einer Trauung 1 ℳ von demjenigen, welcher das eine oder das andere bestellt. — Anerkennung verdient, daß der Verein auch außerhalb des Gottesdienstes durch Veranstaltung kirchlicher Konzerte sich bestrebt zeigt, kirchliches und musikalisches Leben zu fördern und zu pflegen.

1) In **Scheibenberg** fielen die Umgänge der Kantorei 1877 weg. Hierfür wurde ihr die jährliche Ablösungssumme von 130 Mark zugebilligt. Auch diese Vereinigung hat sich mehrere alte Sitten gewahrt. Sie verfügt über eine stattliche Anzahl von Instrumentisten. 1897 bestand sie aus sieben Sängern und sechzehn Instrumentisten. Sie singt noch heute bei Begräbnissen eine Arie vor dem Trauerhause. Sie besitzt eine Lade und veranstaltet jedes Jahr eine Kantoreifeier.

2) A. Werner: Gesch. der Kantorei zu Bitterfeld.

3) G. H. Heidenreich: Kirchen- u. Schulchronik der Stadt Weißenfels, 1840. S. 142.

4) Haan: a. a. O. S. 37. 5) Daselbst S. 40.

6) Die Kantorei dient ihrem ursprünglichen Zweck nur noch insofern, als sie dem Schülerchor alljährlich ein Stipendium gewährt.

7) Vergl. Gesetze der Kantorei-Begräbnisgesellschaft zu Riesa, errichtet den 19. März 1826, revidiert den 23. Januar 1853. — Riesa 1853. Druck von E. F. Grellmann. (Exemplar in der Königl. Bibl. zu Dresden.)

8) Die »musikal. Gesellschaft« zu Glauchau dient nach den Stat. v. 1879

Chemnitz[1]), Meerane[2]) und Landsberg[3]) bei Halle das Überbleibsel einer ehemals blühenden Kantorei.

In Zörbig wandelte sich die Kantorei in eine gesellige Vereinigung um. Ihr wurde 1845 ein »Leichenträgerverein« angeschlossen, der auch den Namen Kantorei führt.[4]) Auch in Krimmitschau fristet die Kantorei als Geselligkeitsverein bei einem Mitgliederbestand von vier Personen noch heute ein kümmerliches Dasein[5])

Nur ein Teil der Gesellschaften wahrte sich Namen und Form. Als Chor-Vereine, die ohne eine Vergütung zu empfangen, noch heute im Dienste der Kirche stehen, als Nebenzweck auch die Pflege geselligen Lebens sich angelegen sein lassen,[6]) seien erwähnt die Kantoreien zu Altenberg, Bärenstein i. Erzgeb., Bischofswerda, Frohburg, Großröhrsdorf, Königswalde, Kohren, Lausigk, Lunzenau, Mügeln, Rötha, Sebnitz[7]),

---

geselligen Zwecken. »Zugleich ist mit ihr eine wohltätige Anstalt für die Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder verbunden«. An ihren ehemaligen Hauptzweck erinnert die Tatsache, daß sie den Kirchenchor finanziell unterstützt.

1) Vergl. Statuten der Kantoreigesellschaft zu Chemnitz revidiert i. J. 1853. Druck v. J. W. Seidel in Chemnitz 1853. (Exemplar in d. Königl. Bibl. zu Dresden.) Hauptzweck des Chemnitzer Brautsuppenkonsortium ist nach Straumer, a. a. O. S. 59 die Pflege edler Wohltätigkeit.

2) Die revidierten Satzungen des musikalischen Fiskus zu Meerane v. J. 1843 lassen vermuten, daß die Gesellschaft bis um die Mitte des Jahrhunderts sich die Pflege der kirchl. Musik angelegen sein ließ. — Auch in den 1870 neu bearbeiteten Statuten wird betont: »Zur Erreichung des musikalischen Zwecks ist es notwendig, daß bei Aufnahme neuer Mitglieder vornehmlich auf musikalische Personen Rücksicht genommen werde«. Die Mitgliederzahl ist auf 60 begrenzt: 12 aktive und 48 passive Mitglieder. Die ersteren haben sich zur Pflege des kirchl. Gesanges zu verpflichten. In Wirklichkeit scheint indes die Gesellschaft schon damals nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gedient zu haben. — Die jüngsten Statuten des »musikalischen Fiscus« liegen gedruckt vor, sie bezeichnen als einzigen Zweck der Gesellschaft: »Die Unterstützung der Witwen verstorbener Mitglieder zur Bestreitung der Begräbniskosten.«

3) A. Werner: Gesch. d. Kant. S. 77.

4) Schmidt: Chronik von Zörbig.

5) Henßge: Gesch. der Kantorei zu Krimmitschau.

6) In Kirchhain, Finsterwalde, Mügeln, Strehla u. a. spielen die Kantoreischmäuse noch eine Rolle, in Dobrilugk das »Kantoreibier«. — Klinkott berichtet über die Gastereien der Lausitzer Kantoreien: »Hierbei singen die Kantoristen auch einmal weltliche Lieder, doch gebietet das Herkommen, mit geistl. Musik zu beginnen und zu schließen. Es ist eben auch bei den Festen dieser alten Vereine alles der Überlieferung gemäß, bis auf die wunderlichen alten Kantoreitänze, die man niemals in Erinnerung zu bringen vergißt.«

7) Die Sebnitzer Kantoreiverordnung v. J. 1860 betont, daß bei kirchl. Kasualien die Mitwirkung anderer Gesangvereine nicht zulässig ist. Die Gesellschaft ist zu 15 Kirchenmusiken verpflichtet. Sie besitzt einen Posaunenchor, der im Gottesdienst und bei Begräbnissen tätig ist. Auch den Choralgesang hat sie zu unterstützen. Als Fixa bezieht sie: »aus der Stadtkasse 20 thlr. Äquivalent für die Singumgänge«, »aus der Parochialkasse 15 thlr. für Wegfall des Cymbelgeldes und der Chorauflage, 5 thlr. zeitheriges Fixum,

Strehla[1]), Dobrilugk[2]), Finsterwalde, Kirchhain, Dahme, Herzberg. — Einige der genannten Fraternitäten — so die Mügelner, Strehlaer und Herzberger werden bei größeren kirchlichen Musikaufführungen von Männergesangvereinen unterstützt. — In Orten wie Mügeln, Bischofswerda, Kirchhain, Neustadt, Großröhrsdorf, Dobrilugk, Hartha, Zöblitz hat man der Kantorei zur Gewinnung eines größeren gemischten Chors einen Damenchor angegliedert.

Auch die besoldeten Kirchenchöre hat man hie und da[3]) begonnen durch einen Chor freiwillig mitsingender Damen zu verstärken.

Anerkennung verdient, daß in einigen Städten wie Großenhain, Rötha, Finsterwalde die kirchlichen Chorvereine auch der Pflege weltlicher Musik sich widmen.

Überschauen wir zum Schluß noch einmal mit schnellem Blick das Bild, das wir von der Entwicklung der kirchlichen Musikpflege in unserm engern Heimatlande gezeichnet haben, so ergibt sich: Die Bedeutung, die sie gewonnen, ruht auf der Idee der Laienhilfe. Der Höhepunkt kirchlichen Musiklebens fällt in den Ausgang des sechzehnten und in den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, sein tiefster Stand in den Anfang des neunzehnten.

Erst seitdem in den letzten Dezennien des vergangenen Jahrhunderts die geistlichen und weltlichen Behörden[4]) die Musikpflege in Schule und Kirche zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge erhoben haben, gewinnt es den Anschein, als ob für unsere kirchlichen Sängervereine eine neue Blütezeit anbrechen wollte. Möchte sich dieselbe auch über die Kantoreien des ehemaligen Kurlandes erstrecken, die in Ermangelung größerer materieller Zuflüsse meist nur noch ein kümmerliches Dasein fristen.

In großen wie in kleinen Städten hat man angefangen, durch kirchliche Konzerte sowohl die Werke eines Bach und Händel als auch die Perlen altevangelischer Tonkunst — die Meister des sechzehnten und siebzehnten

---

1 thlr. 10 gr. Saitengeld«. — Die Statuten gelten heute nicht mehr. Eine Revision derselben ist jedoch noch nicht erfolgt.

1) In **Strehla** suchte man der Kantorei neue musik. Kräfte zuzuführen durch den Beschluß vom J. 1869, Neueintretende vom Tragen der Leichen zu entbinden.

2) Die Stat. der Kantorei v. J. 1835 bestimmten u. a.: Die Adjuvanten haben auch zu allen den Gottesdiensten, bei welchen die Orgel nicht gespielt wird, auf dem Orgelchor zu erscheinen, um den Gemeindegesang leiten zu helfen. — Die Bestimmung ist dadurch hinfällig geworden, daß die Orgel jetzt auch in der Passionszeit und beim Abendmahl die Begleitung des Gesanges übernimmt.

3) Z. B. in Großenhain, Oschatz, Rochlitz, Glauchau, Aue, Auerbach, Burgstädt, Krimmitschau, Dippoldiswalde, Elsterberg, Ernstthal, Hainichen, Leisnig, Lengenfeld, Pausa, Pegau, Roßwein, Schandau, Zschopau.

4) Das evangl. Landeskonsistorium erließ am 17. Februar 1876 eine Verordnung, worin die sächsischen Gemeinden zur Bildung von Kirchenchören aufgefordert wurden. — Die königl. sächs. Schulverwaltung suchte Ende der siebziger Jahre durch neue Verordnungen den Gesangunterricht in der Volksschule zu reformieren.

Jahrhunderts — unserm Volke wieder zugänglich zu machen.[1]) — Die neue sächsische Agende zeigt das Bestreben, unsern jetzigen armseligen Kultus nach dem Vorbild der Lutherzeit zu reformieren. Will man denselben wieder in echt lutherischem Geiste gestalten, so greife man frisch hinein in den reichen Schatz kirchlicher Chorwerke (Missae und Passionsmusiken) verflossener Jahrhunderte und gebe diesen endlich in sonn- und festtäglichen Gottesdiensten oder wenigstens in liturgischen Andachten den längstverdienten Platz.

Den Orten aber, wo es zu einer Neubelebung kirchlicher Musikpflege in Ermangelung finanzieller Mittel noch nicht gekommen ist, seien bei Sammlung und Organisation ihrer musikalischen Kräfte die kirchlichen Chorgesangvereine des sechzehnten Jahrhunderts, in denen kirchlich-musikalisches und bürgerliches Leben zu einem harmonischen Ganzen sich vereint, als Vorbilder warm empfohlen.

---

1) Bahnbrechend nach dieser Seite hin war Leipzig. Dem Riedelverein und seinen ehemaligen wie seinem jetzigen Leiter gebührt das Verdienst, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die alten Tonmeister gelenkt zu haben. Beachtenswert ist ferner die Tatsache, daß in der Leipziger Luther- und in der Peterskirche Schützsche Passionen im Gottesdienst aufgeführt worden sind und an dieser Stelle erbaulich gewirkt haben. Auch der gelegentlich der Jubiläumsfeier der neuen Bachgesellschaft 1904 in der Thomaskirche zu Leipzig veranstaltete Gottesdienst nach Bachschem Muster darf als ein bewährter Versuch hingestellt und zur Nachahmung empfohlen werden.

Nachwort.

Die von mir in einigen Städten angestellten Nachforschungen nach alten Musikalien blieben leider ohne Gewinn. Wie verständnislos das 19. Jahrhundert mit diesen Kunstschätzen aufräumte, beweist ein Eintrag in den Protokollen der **Waldheimer** Kantorei, der uns meldet, daß 1841 »eine Partie alter Noten« von der Gesellschaft versteigert wurde. Die **Leisniger** Kantorei war nach Müllers Angaben (Festschrift zum Gedächtnis des 300 jähr. Bestehens der Leisniger Kantorei S. 7) noch 1881 »im Besitz einer Lade voll alter gedruckter Noten«. Ob dieselben noch vorhanden sind, ließ sich bisher nicht ermitteln. Ein Musikkatalog der **Mügelner** Kantorei vom Jahre 1845 verzeichnet eine Reihe wertvoller Sammlungen, von denen bisher leider keine zur Stelle zu bringen war.

Die Tatsache, daß es mir vergönnt war, an einzelnen Orten Archivalien ans Licht zu ziehen, deren Existenz man nicht kannte, bestärkt mich in der Vermutung, daß bei weiteren Nachforschungen auch auf diesem Gebiet noch mancher Schatz zu heben sein wird.

Anhang I.

Die Kantoreigesellschaft zu Großenhain.

Einer der ersten nachreformatorischen Kantoren in Großenhain ist Johann Walther aus Torgau, der Sohn des berühmten Torgauer Kantors und nachmaligen Kurfürstlichen Kapellmeisters. Über die äußeren Lebensumstände Walthers ist folgendes zu berichten: [1]) 1527 in Torgau geboren, genoß er den ersten Unterricht in der Lateinschule seiner Heimatstadt. Zeugnis von der hohen Begabung des Knaben und dem reichen Wissen, das er sich in der Schule erwarb, gibt »des Schulmeisters (Marcus Crodel) zu Torgau bericht der Schulknaben halber daselbs, die Bürgers Süne seint, so zum studio in der hohen Schul zu Wittenbergk tüchtig geachtet werden«, in den Worten: »Johans Walthers des Cantors Sun ist zum studio geschickt und fleyßig, ist vom Herrn Philippo Melanchthon verhört, hat Im seiner geschicklichkeit schrifftlich Zeugnus geben. Ist kein Zweyfel, er werde mit Gottes gnaden ein feinen gelerten mann geben der Kirchen nutzlich nach wenig Jaren« (dat. 21. Nov. 1544).

Im achtzehnten Lebensjahre bezog Walther die Universität Wittenberg, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Daß sich Luther hier des jungen Studenten besonders annahm, läßt sich aus dem engen Freundschaftsverhältnis schließen, das zwischen Walther sen. und unserm Reformator bestand. Auch Melanchthon scheint die geistige Entwickelung des Jünglings mit besonderem Interesse überwacht zu haben. Zeugnis hiervon sind die Worte, die wir einem Briefe Melanchthons entnehmen: »Waltherus Torgensis ad caeteras laudes etiam istam addidit, ut vir sit pius et sanctus. Cumque templis plurimas cantilenas composuerit, quas in sacris congressibus quotidie audimus, gratiam ei profecto ecclesiae debent et gratitudinem nostram erga ipsum declaramus«. — Das erste öffentliche Amt, das Walther jun. bekleidete, war das Kantorat zu Großenhain (Hayn). Wann er in diese Stellung berufen wurde, läßt sich nicht genau angeben, vermutlich nicht vor 1546/47. Er wirkte hier im Dienste der jungen evangelischen Kirche bis zum Jahre 1551. Am 19. August d. J. kehrte er auf Veranlassung seines Vaters nach Torgau zurück, wo er sich am 30. Sept. mit Elisabeth, der Tochter seines ehemaligen Lehrers, des 1549 verstorbenen Rektors Marcus Crodel vermählte. In der Musik scheint er sich fortan nicht wieder öffentlich betätigt zu haben. Er verwaltete vielmehr das Amt eines »Kornschreibers«. Dieses muß ziemlich einträglich gewesen sein; denn schon

---

1) Die Angaben über das Leben Walthers stützen sich auf Taubert: »Die Pflege der Musik in Torgau«. — Nach S. 9 erhielt Walthers Sohn Johannes das Kantorat in Hoya. In seiner Schrift »über den Gymnasial-Singechor zu Torgau« S. 13 erklärt Taubert das höchst bedenklich geschriebene Hoya für unrichtig und setzt »Hayn« hierfür ein; daß diese Korrektur zutreffend ist, läßt sich mit Chladenius Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain belegen, wo in einem Verzeichnis der Kantoren auch »Walther« aufgeführt wird.

im Jahre 1553 kaufte er sich in Torgau »hinter den Fleischbänken« ein Haus,[1]) in dem er auch seinen greisen Eltern Aufnahme bot. Er starb am 8. Nov. 1578.

Die Gründung der Großenhainer Kantorei am Johannistage 1551, in der — wie an anderer Stelle dargelegt wurde — eine in der Reformationszeit aufgelöste kirchliche Brüderschaft wieder auflebte, erfolgte wahrscheinlich auf Anregung Walthers. Ist es doch nur zu einleuchtend, daß der junge Kantor ein Institut, wie es in seiner Heimatstadt so prächtig erblüht war, auch in seinem Wirkungskreise erstehen sehen wollte.

Die älteste aktenmäßige Nachricht über die Kantorei stammt aus dem Jahre 1555. In den Visitationsakten dieses Jahres sind unter den Ausgaben des Gemeinen Kastens der Stadt Großenhain gebucht: »10 fl. sampt 2 Essen Fische der Cantorei«.[2])

Da die Rechnungsregistren der Gesellschaft aus den Jahren 1551—1700 verloren gegangen sind, so können wir in der Darstellung ihrer ältesten Geschichte lediglich den 1570 verfaßten, in einer Abschrift vorliegenden Statuten folgen.[3]) Die Satzungen, die von dem Rate der Stadt und dem Superintendenten Cornicoelius[4]) konfirmiert sind, lauten:

Der Cantorey wilkürliche verordenungk.

Nachdeme eine Zeitlang anhero in der erbaren vnd löblichen geselschaft der Cantorey alhier zum Hain etliche vnrichtigkeitten vnd Irrungen in Mangel gewisser Gesatz vnd Ordnung sich erhaltten vnd vorgelauffen seindt, Vnd vernunftiglichen zuuermueten, do solche Trennungen vnd Spalttungen, deren niemands für seine Person gerne ein Ursacher sein wollte, durch heilsame gute ordnung nicht abgeschaft, das sie entlichen ausbrechen vnd mit verletzung göttlicher Majestät, vnd der gantzen geselschaft der Cantorey vor weislichen nachteil hon und spott, ein ergerlich schisma gewißlich ervolgen wurde,

Als haben wir, die vnterschriebenen glidtmas Coetus Cantorum vnter vns einen Ausschuss gemacht vnd die erbaren vnd wolgelartten M. Johannem Schenck Schulmeister, Michäel Wagner vnd Georgen Voitt Senioreß, Blacium Döner, Sebastianum Huberum, Martinum Steudener vnd Caspar Häneln, bittlichen vermöcht, das sie sich woltten freundlich zu Hauf haltten, vnd nach erwegung altter löblicher gewonheitt, vnd vorgeloffener Mengel, in der geselschaft der Cantorey auf gutte ordenung dencken, die nachmals altt vnd Jung in der geselschaft soltten vorgelesen vnd do sie von ieder menniglichen approbirett vnd angenommen, Bei dem erwirdigen achtbaren hochgelartten Hern Magistro Johan Cornicoelio, der Zeit Superintendentten vnd einem erbaren wolweisen Rath, vmb Confirmation derselben, in der gantzen geselschaft namen Suppliciren vnd anhaltten.

Deßen sich die vorgenantte Hern, mit vorwenden ires vnuermugens gewegertt, Weil aber die gantze geselschaft bei inen ferner angehaltten, haben sie, dem frieden einigkeit vnd erhaltung der löblichen geselschaft zum besten sich darzue vomuegen lassen, vnd einhäliglich of gewisse Artickel beradtschlagett,

---

1) Otto Kade (Publikat. d. Gesellschaft für Musikforschung VII, S. 5) macht darauf aufmerksam, daß unter den Mitgliedern der Dresdner Kapelle 1553 ein »Johann Walther, der junge« genannt wird. Sollte dieser mit dem Torgauer Walther identisch sein, so wären die obigen Notizen, die uns Taubert überliefert, unzutreffend.

2) Haupt-Staatsarchiv. Loc. 1987, die Visitation zu Hayn betreffend.

3) Die Statuten fanden sich in dem Kirchenarchiv zu Großenhain.

4) Nach Chladenius' Chronik der Stadt Großenhain war Cornicoelius 1553—91 Superintendent zu Hain.

wie noch einnander verzeichnet zu befinden. Vnd vor das erste, die weil nicht die geringste vnrichtigkeit darauß erwachsen, das niemandt gentzlichen gewust, was eines iedern ampt sey, vnd darumb keiner dem andern gehör geben wollen, ist für Radtsam erkand worden, von eines jeden ampt, in sonderheitt, Zum eingang Zu behandeln vnd ordnung zustellen. —

Schulregenten ampt.

Die Schulregentten in gemein, sollen neben den Senioren gutte achtung haben, das die Artickel steif vnd feste gehaltten werden, one ansehung der Person, da auch gleich, vntter ienen selber einer strafbar oberzeuget vnd erkandt wurde. — Von den Judiciis vnd rechnungen sol sich niemandt aus den schulregentten, ane genugsame erweisliche vrsache ausschlißen.

Wan frembde Herschaften ankommen, Brautmessen oder leichen furfallen, neue Muteten zu Tentirn sein, oder was anders, daran der Cantorei gelegen, sich begibtt, sol der Schulmeister vnd Cantor, die Cantores semptlichen vnd sonderlichen, durch einen Knaben conuocirn laßen. — Vnd damit keiner von den Cantoribus ausgelaßen werde, sol der Schulmeister auf der Schulen ein Teflein haben, — darauf die nomina cantorum Verzeichnett stehen, vnd dieselbige einem Knaben abgeschrieben geben, das der Knabe wiße wen er foddern sol.

Der 'cantor (beneben denen gesengen, die auf die furnemste feste gesungen werden) wird sich auf gutte gewiße Muteten bevleißigen, die man zu ieder Zeitt, brauchen kan, beide in der kirchen, vnd wan frembde herschaften durchreisen.

Do auch der cantor in versamlung der geselschaft seine Partes den Cantoribus zugestatten vnd Zuuergönnen geursacht, wird er sich dessen nicht wegern, vnd sollen ime diselbigen vnuerletzt vnd vnbefleckt, wieder zugestalt werden, wie billich.

Do aber einer den Partibus einen schaden zufügtte, mitt begißen, zerreißen, oder wie es geschehen mag, sol er denselbigen geltten.

Do auch ein ander aus der geselschaft den Cantoribus seine Partes vergönnet, sollen sie im gleicher maßen vnuerletzt zugestaltt werden, Vnd wer die Partes abfordertt der sol sie auch aufheben vnd wieder vberanttwortten.

Der Infimus Baculaurius conuocirtt, neben der Iuniorn einem, die geistlichen vnd Radtspersonen, wans die Cantores ire ierliche gewöhnliche Zeche, Auf Iohannis Baptistae haltten.

Organist.

Der Organist sol sein Instrument in die geselschaft vmb frembder Herren vnd ergetzligkeitt willen folgen laßen. Vnd do er einen erlichen Tantz oder sonsten eine gutte Mutetam im namen der geselschaft zu schlagen geursacht, sich dessen nicht wegern.

Der Calcantten einer schenckt den Cantoribus bier ein, davon geburett ime von iedem viertel 6 pfennige. Behörett aber keiner von den Calcantten in die geselschaft.

Der Seniorn und Juniorn ampt.

Die Seniores sollen neben den Schulregentten vber den Statuten haltten, vnd keiner Person, so strafbar befunden vnd erkanndt, durch die Finger sehen.

Die wahl der neuen, Seniorn vnd Iuniorn, sol auf der Schulen ehe dan man die Zeche auf Iohannis Baptista anfehett ergehen, in der gantzen geselschaft gegenwertigkeitt vnd mit ihrer verwilligung. Vnd mußen die gewesenen

Seniores, desgleichen die gewesenen Iuniores, ie vier Personen, so sie zu solchem ampt tuchtig erkennen, nominiren vnd angeben, darauf lest man die angegebenen Personen entweichen, vnd welche aus den vieren, von den andern Cantoribus einmuttiglich angenommen, diese werden zu Seniorn vnd Iuniorn confirmirett, dessen sich billich niemandtt wegern sol, Sinttemal ein ieder schuldig ist, das jenige auf sich zunemen, was zur erbarmung und Zu erhaltung der gantzen geselschaft dienett und gereichett.

Nach der wahl vnd Confirmation der Seniorn vnd Iuniorn legen die gewesenen Seniores ire register auf, thun den neuerweltten Senioribus rechnung, in bei sein der Cantorum, Vnd wan man ein genugen an der Rechnung hatt, sollen die gewesenen Seniores, dieselbige in der Cantorey Register, wie sie befunden vnd angenommen, einschreiben, Vnd was vom Rest vorhanden, den neuen Seniorn zustellen.

Alle einnam, es sey von fürsten vnd Herren verehrung oder Brautmeßen vnd leichen geld, sollen den Senioribus zugestallt vnd in das register der geselschaft verzeichnet werden, darüber geburtt ihnen, den Cantoribus zue seiner Zeitt rechnung zuthun. Do geburt dem einen Seniorn die einnam, der ander sol das Register haltten.

Wann die geselschaft der Cantorey ihre Zeche heltt, sollen die Seniores gewisse stunden ernennen, wan man sich zu hauffe haltten, vnd das bier anzapfen, desgleichen, wenn man aufhören soll. Wan das bier angezapft, uff Iohannis Baptistae, schicken die Seniores dem Hern Superintendentten mit der Iuniorn einem, ein stübichen bier, Desgleichen sollen die Seniores der abwesenden Cantorum weibern, Jeden ein stübichen bier schicken vnd sonsten nichts mehr, die gantze Zeche Iohannis vber, Wurde aber außerhalb der orndlichen Zeche die geselschaft der Cantorei sich zu hauffe haltten, sein die Seniores vnuerbunden, der abwesenden Cantorum weiber bier zu schicken.

Wann das bier aufgeben, nemen die Seniores die Schlüßel zu sich, vnd geben neben den Iunioribus achtung, das nichts veruckt werde.

So einer aus der geselschaft schwach, vnd zur Zeche nicht kommen kann aus ehaft, wirdt sich die geselschaft gegen ime auch zu haltten wißen, doch sollenn die Seniores daran gedencken.

Juniores.

Neben dem Infimo Baculaurio, vocirtt einer aus denn Iunioribus die geistlichen, vnd einen erbaren Rath mit ihren weibern.

Die Iuniores schaffen bier in keller, Tisch, benk, leuchtter, licht, vnd was sonsten den Cantoribus Zue ergetzung von nöthten.

Auf den keller sollen die Iuniores gutte achtung geben, niemandtt darein laßen, der nichts darinnen zu schaffen, sollen kein bier weg geben, den nur allein auf die Tische.

Wann das bier aufgegeben, nemen die Iuniores das maß zu sich, vnd bringen es wieder, wann man das bier auf ernantte Zeitt wieder anzapft.

Die Leuchtter sollen die Iuniores in gutte verwarung nehmen, damitt kein schade geschehe, Thur vnd fenster sollen die Iuniores auch zuschließen vnd achtung darauf geben, das kein gefeß veruckt oder weg getragen werde.

Volgenn nuhnn etliche gemeine
Artickel, zu erhaltung fried vnnd
einigkeitt von denn Cantoribus
semptlichenn vnd sonderlichenn
bewilliget vnd angenommen.

Do einer sich zur geselschaft der Cantorey zu haltten entschloßenn, vnnd bedacht, der sol auch, wie der Name mit sich bringet, singen können, vnd darneben verbunden sein, das er denn Legibus sich gemeß verhaltte, Auch zu einem Zeugnus, das er der Cantorey einvorleibett, vnnd ein gliedtmas derselbigenn sey, soll er aufs wenigste 6 groschen zur geselschaft geben, Wollte aber iemandtt was daruber gebenn, sol im freystehenn.

Wann sich auch viel, die nicht singen können, vernemen laßen, sich mitt einem viertel bier inn die geselschaft der Cantorey einzukeuffenn, daraus eine große vnordnung zu befahren, sol solches auß bedencklichen vrsachen, hinforder niemandtt gestattet werden. Doch soll denen von der geselschaft der Cantorey freistehenn, einen gutten freundt mit sich zur Zeche zunehmen, mit dem bescheid, das er es den Senioren anzeige, vnnd fur seinen gast, of einen Tag 2 groschen gebe. Vnnd auch hierinnen maß gehaltten, damit die geselschaft, mit vberigen gestenn nicht vberladenn werde. —

Inn die kirchenn, oder aufs Chor, deßgleichenn zum Tentiren sol niemanndt vonn denn Cantoribus bey poena Zukommen verbundenn seinn. Sondern es wirdt die gelegennheit der Zeit vnnd gescheft auch eines iedern andacht in darzu anhaltten.

Wann Herrenn oder Fürstenn durchreisenn, sol keiner ohne genugsame beweißliche, erhebliche vrsach außenbleibenn, welche entschuldigung bald soll angezeigett werdenn, wann in der Knabe fordertt, damit die anwesenden Cantores nicht zu blöde werdenn, Vnnd eine Confußio der gantzen geselschaft zum nachtheil daraus erfolge, Wurde aber jemands aussenn bleibenn, der sol 2 groschen zur Strafe gebenn.

Die Samlung der Cantorum sol auf der Schulenn geschehenn, damitt man sich zuvor mitt gutten Mutetenn gefast mache, Vnnd solenn zuvor einer von der geselschaft nebenn dem Infimo Baculario an der anwesendenn herschaft Marschalck, Im namen der geselschaft ablegirtt werdenn, die do erforschenn, Ob sie die Cantores horen wollen aber nicht.

Die verehrunng so man bekompt sol nach der gelegenheitt vnnd mitt gemeinem Consensu, vnd verwilligung anngewanndt werden, davon man auf der Schulen handlen soll.

Brautmessen.

Zu denn Brautsuppen sollen auch alle Cantores beruffen werdenn, wer außen bleibet, der hab den schadenn. Hatt einer aus der Cantorey einverleibtten wirtschaft, so sollenn die Cantores die Brauttmeße vmbsonst singen doch das er ein suppenn, bratten mit anderer Zugehörung gebenn laße, Einn frembder aber, der nicht ein gliedtmas der geselschaft ist, sol 5 groschen der geselschaft vnd einen dem Cantori neben der brautsuppenn, gebratenn, vnd anderer Zugehörung gebenn.

Leichenn-Bestetigung.

Stirbt iemanndts auß denn verwanttenn gliedtmaßen der Cantorei, es sey mann oder weib, sol mann vf ersuchung wie bis annhero vblichenn vnnd breuchlichenn gewesenn figurirenn, ohne alle entgeltt, Vnnd solches sol sich so weitt erstreckenn, So ferne nach absterbenn des mannes die widfraw ihren widfrawenn stanndt nicht vorruckt.

Stirbt iemands aus der geselschaft seinn vatter oder mutter, bruder oder schwester, vnnd woltte dennoch gerne, das mann figuriret, sol er zum wenigsten 6 groschen geben, ists aber ein frembder, der sol 7 gr. gebenn. Was die funera anlanget deren so inn der geselschaft der Cantorey sich erhaltenn,

wirdt sich ein ieder gliedmas der Cantorey Christlicher liebe vnnd des gesetzes der natur Zuerrinnernn wißenn vnnd darumb sol niemandts von einem knabenn beruffenn, zur bestetigung der leichenn außenn bleibenn, oder zum wenigstenn seinn weib zum begrebnus mittgehenn laßenn, bey Poena, Zun einem Kindt 6 ₰ vnd zu einem alttenn 1 gr. Die Iunioreß sollen einer vmb denn andernn die Iungenn Kindleinn tragenn.

Die altenn leichenn sollenn vonn denn Cantoribus orndlichenn getragenn werdenn, do aber einer abwesend oder sonstenn sich beschweret finnde, eine leiche zu tragen, sol ime frey stehenn einen andern an seine stadt aus der geselschaft zuuerordnenn.

Johannis Baptistae Jerliche Zeche belangend.

Wann Iohannis Baptista vorhanndenn, sollen die Cantores zum wenigstenn acht Tage zuvor semptlichenn vnd sonderlichenn vf die schulenn berufenn werdenn damit sie sich einmuttigklich vorgleichen, weme sie das bier abkeuffen wollen.

Das bier sol, wie vormals auch geschehen, bey einen gliedmas der Cantorei kauft werdenn, vnd nach gelegenheit eingeschrottenn, damit es sich lauttere, vnd sollen vngeferlich Zwene dreilig, vnd einn fas gemeiniglich einkaufft, begebe sich aber theurung des biers, oder andere gelegenheitt, hatt man ernantte Zal zue mindern, vnd zu mehren, doch mitt aller zugethanenn der Cantorey verwilligung.

Der Ienige bey deme mann das bier kauft, sol trinck gefes, leuchter, benncke, vnnd was mann bedarf, einne notturft schaffenn, die sollenn ihme vonn denn Iunioribus wieder zugestalt werdenn.

Desgleichen do die Canntores vf die Christfeiertage, oder fastnachttenn oder sonnstenn eine Zeche zu haltenn gesonnenn, sollen sie dessenn sich auf der Schulenn vereinigenn, Vnd was dem mehrenn theil gefeltt, sol den andern nicht mißfallenn.

Doch das die Cantores ordentlichenn ihre stimmenn anzeigenn, vnnd nicht ihr zwene oder drey inenn einenn anhang der geselschaft Zum nachteil machenn, Wurde sich aber einer oder mehr dessenn vnterstehenn, der ist hiemitt Defacto in der gantzen geselschaft wilkurtzliche straffe gefallenn.

Die weil sich oftt begebenn, wan die Cantores vf die Schul zusammenn kommenn, das etliche außenbleiben, vnnd dennoch dem Ienigenn, was durch die anwesendenn einmutigklich beschloßenn, Zu wieder setzen, sol solches hinfurtt vfgehoben sein, viel Zancks, vneinigkeitt, vnd wiederwillen, so daraus entstanden, zuuermeidenn. Thete aber einer oder mher darwieder, der ist in solchem fall denn Cantoribus wirglichenn, vnd de facto in Ire wilkurliche strafe gefallenn.

Wann mann die Rechnung schlißenn wil, sollen die Seniores, die Cantores alle zusammenn fordern lassenn, Vnnd ohne hinndernuß, mit den anwesendenn, die rechnung machen.

Der Herr Superintendent, wann er sich auf der Cantorey bittliches ersuchenn, zur geselschaft heltt, ist von aller anlage zur Zeche, wie bis annher, befreit.

Die Diaconi aber, so sie bei den Cantoribus sich finden laßen, sollenn soviel habenn, als der Cantorn einer.

Desgleichenn einn Erbar Rahtt, weil sie aber die geordente 5 fl. vnnd 2 fl. fur zwey gerichtte fisch, noch einn viertel bier oder ann des stadt 2 fl. aus guttwilligkeitt denn Cantoribus Jerlichenn gebenn sollenn nebenn denn Cantorn

weyter mit keiner anlage beschwert werdenn, Sonndern do etwas vber die geordente geldt verzecht, werden sie sich nicht beschwerenn, nebenn den Cantorn, gleiche örtte zugeben.

Die weil die geselschaft der Cantorey in fried, lieb vnnd freundschaft ihre Symposia halttenn, vnnd fur andernn Idioten billich gerumet seinn wollenn wil inen fur andernn gemeinen Leutten geburen, das sie sich gegen Mennigklich freundtlich vnnd friedlich, auch erbarlich vnnd Christlich verhaltten, Vnnd in schimpf vnnd schertz sich also meßigenn, damit keiner ann seinenn ehrenn angegrieffenn, Vnnd vnnötige vbrige gesuchte spitzige vnnd stachellredenn, furnemlich auf winkelnn vermidenn werdenn.

Viel weniger soll sich einer vnnterfangen, hader anzurichtten, vnnd von wortten zu denn Kannen greiffen oder zu andern weren, Wurde sich aber einer daruber durstigklich vnnd freuentlich vergreiffen, sol er so viel biers fullenn, als aus dem fas getruncken.

Weyl sichs auch oftmals begibt, das etliche viel Personen, die der Cantorey gar nicht einngeleibett, sich mit gewaltt eindringen, vnd mher bier in sich gießen, den andere der Cantorey Zugethane vnd verwandtte, dadurch die gantze geselschaft zum höchsten beschwertt wirdt, sol solchs hinfortt niemanndtt gestattet werden. Es were denn sach, das iemannds bey einem erbarn Rath, oder sonsten einem andern aus der geselschaft zu schaffen hette, vnd nach verrichter sachen vnd ehrentrung alsbald wieder davon ginge.

Es sollenn von den Senioribus gewiße Stundenn anzufangenn vnnd aufzuhörenn ernennet werdenn, vngefehrlich vmb eins nach mittag anzufangen, Vnnd vmb zehen aufzuhoren, vnd soll sonsten niemandt ohne vorwissen der andern seines gefallen eigen maaß zuhaltten gestattett werden.

Niemand sol sich in Keller zu gehen, bier zu zapfen oder weg zu geben vnterfangen, ausgenommen die Jenigen, denen es befholenn, bey Peen nach gelegennheitt der verbrechung, so soll auch keinem man oder weibe gestattet werden, seines gefallenns bier wegzuschickenn oder zutragen.

Do ein Ehrlicher Tantz mitt weibern oder Jungfrauenn vonn den Cantoribus furgenommenn, sollen sich die Iungen gesellenn furnemlich, fein Erbarlich vnnd sitsamlich verhaltten vnnd erzeigenn, vnnd das vbermeßige verdrehen vnnd ruhmrucken mit erbarnn vnnd schwangern frawen vermeiden, bei wilkurlicher straff der Herrn Cantorum, Es sol auch kein gesell oder man, one mantel rock oder hartzkappen, in hosen vnd wamnes, tanzen, bei Peen zweier groschen so oft er ergrieffen, kompt er wieder duppel, vnd so fort.

Wann einn gerichtte wieder einen oder mher der Cantorei einverleibtten, wes standes der auch sei, gehaltten wirdt, oder andere hendel vorfallenn, Sol ein ieder ohne schew seine meinunge ohne alle affect vnnd wiederwillen anzeigen, damit aber sich niemandt einiger vngunst zu befaren habe, vnd seine meinunge vngescheuett sagen möge, Soll hiemitt ernstlich verbotten sein, das keiner, wie man saget, aus der schule oder Rath schwatze, vnd den Parten oder sonst andern meldung thue, was eines Votum oder stimme gewesen, handeltt aber einer wieder des verbott, mutwilligklich, der sol in gleiche, oder höhere straffe, mitt dem Part genommen werden, deme er von iemand meldung gethann.

Was die verbrechungen vnd straffen derselbigen anlanget, sol mann sich nach gelegenheit der sachen gegen einen ieden, er sey wes standes er wolle, der billigkeitt nach zubezeigen wissen.

Darwieder niemands bey straf des vngehorsams sich aufzulehnen gestattet werden soll, Wurde sich aber einer oder mehr, aus stoltz, hoffardtt oder muttwillen furstigklich vnnd freventlich wieder den gemeinen Sententz streuben vnd auflegen, der sol als ein vngehorsamer, dem Stadrichter in seine straff vberanttworttet werden, Vnd ohne aussünung des frevels, fur kein glied der Cantorey gehaltten vnd angenommen werdenn.

Do sichs auch hinfurder begebe, das einer wieder einen einverleibtten der Cantorey, es sey von den Schulregentten oder sonsten Jemands anders, one allen auszogk vrsach zu habenn vermeinet, sol er denselbigenn fur den Senioribus Vnnd der gantzen geselschaft der Cantorey geburlicher ordentlicher weise furnemenn, Alsdann wird einem iedern, was billich vnd recht ist, wiederfarenn.

Im fall, da solche ordentliche mitel vberschritten, vnd einer darumb das Chor meidenn wollte, sol er one geburliche straffe, inn die geselschaft nicht wieder angenommen werdenn, bei Peen eines halben Thalers.

Wir behalten vns auch fur, dis vnser wilkurlich angenommenn vnd beliebet recht, mit vorbewust des Herrn Superintendentten, Vnnd eines Erbarnn Raths, zuvormehren vnd zu mindern, zu dilatiren, vnd restringiren, nach deme sich die Sachen geben werden.

Namen der Canntorei Zugethanen so sich
mit eigner hand vnterschrieben.

Ich M. Iohann Schenck Schulmeister der Zeitt, bekenne mit meiner eigenen handt, das ich mir diese Statuta, von Cantoribus einmuttiglich bewilligett vnd angenommenn gefallenn laße vnd denselbigenn gemeß mich zuverhalten entschlossenn. In die Iohannis Babtistae. Anno 70.

Thomas schollis Sangerhusanus, Cantor. Georgius Pucher, tunc temporis infimus Baccalaurius manu propria subscripsit. Anno ut supra. (Es folgen 26 weitere Unterschriften.)

Wier der Rath vnnd ich. M. Ioannes Cornicoelius der Zeit Superintendens vnnd Pfarherr zum Hayn, habenn auf bittliches ersuchenn vnnd begern, diese der Cantorey alhier, wilkurtzliche verordenunge, bevor ab ir leben, wesenn vnnd wandel betreffennde, miett vnserer der Stadt, vnnd gewönlichen pietschafttenn vnnd Siegel, volgennder gestaltt, wissentlichenn confirmiren, vnnd bekreftigen sollen. —

Nemlichenn vnnd also, Wo diesem allem wie obstehett, von ihnenn nicht nachgelebett, oder sine vor sich selbst und bei denn verbrecherrnn geistliches oder weltliches standes, kein volge haben mochtten oder konnten, Das wir vns auf den fall, vnnd als denn, gegen dieselbigenn mit ernstlichen Einsehen vnnd Straffe, welche sie itzo nicht wißen sollenn, Zu ieder Zeitt zu bezeichenn nicht vntterlaßenn wollenn, darnach mann sich allerseits gentzlichenn zu achtten. Actum ut supra im original.

Sammatleichentuch betreffende.

Donnstagk inn der Osterwochen, welcher ist gewesen der neun zehende Tag des Monats Aprilis, des ein vnd siebzigstenn Jars der weniger Zal, sinnd die Cantores alle semplichen vnnd sonnderlichenn, vf einn Papier vorzeichnett, vom Schulmeister vnnd seniornn durch einenn knaben, vf die Schulenn beruffenn worden, vnd haben als dann der Schulmeister vnnd Seniores, der geselschaft der Cantorey, das Sammat leichentuch, wie es mitt der geselschaft wolmeinung vnnd verwilligung gezeugett vnnd gemachtt, vorgelegett, vnd darneben den vnkosten desselbigen, als nemlich funf vnd zwanzig taler vnnd achtt groschen vermeldett, Als habenn es ihnenn die anwesenden Cantores alle gefallenn laßenn, vnnd wie es hinnforder damitt gehaltten sol werden, abrede gehabtt, vnnd folgennder weise einmuttigklich geschlossenn, das

I.

Erstlich damitt mann wiße, wo man das leichentuch findenn sol, auch kein schade darzu geschehe, soll der Seniorn einer dasselbige inn seine verwarung nemen, wie es dann volgendes Blasio Döner, als Seniori zugestaltt, dazu auch einn Lade, vonn der geselschaft einkommen ufs eheste soll geschaffet werden.

II.

Ein jeder, der das leichentuch von den Cantoren entlehnett, do einn schade darzu geschehe, soll er dennselbigenn, wie billich, geltten vnnd daruor gutt seinn das es vnvorscherett vnnd vnvorletzett dem Seniori des tages wieder zugestaltt werde.

III.

Alle Cantores sampt irenn weibernn vnnd erwachsenen kindernn, die frey vnd ledig, auch ann der Eltern brod sein, sollenn ernannttes leichentuch in betrachtung das es die Elternn vonn irem geordenttem einkommen vnnd verehrungen erzeugett, vnnd ihrenn meulern abgezogenn, one entgeltt brauchen Hierinn werdenn die geistlichenn sampt ihrenn weibern, vnd erwachsenenn vnausgesteuertenn Kindernn auch mitt eingeschlossenn.

IV.

Weil auch einn erbar Ratth sich als die gunstigenn Herrenn vnd forderer gegen die geselschaft guttwillig vnnd freundtlich in alwege erzeigett, vnd sonnder zweifel des gemuts noch seinn, sol ernanttes leichentuch, vf einer jedernn, vonn eines Erbarnn Radts mittel personenn ansuchung mit darlegung 6 groschen gerne vergönnett werdenn, vorsuecht sich die geselschaft der Cantorey, es werde sich ein Erbar Rathtt inn betrachtung der Schwerenn vnkostenn so darauf gangen deß nicht wegern noch billiche beschwerung tragen.

V.

Do einer vom Adell, inn der Stadtt, oder vfm Lande, auch sonnstenn ein vormugender wolhabender mann, ernantt leichentuch begertte, köntte man es ihme, nebenn vermeldunng des andernn Artickels gutwilligklichen leihenn vnnd vorgönnenn mitt vorwendung heinrich Steudeners, als eines burgernn alhier Exempel, der zu seines vaternn seligenn begrebnis vnd bestetigung zur erdenn, denn Cantoribus vier thaler zur verehrung geben, darnach sich ein solcher, vf denn Fall, zurichttenn hette.

VI.

Gibt einer vonn der burgerschaft, ehe das leichentuch bezahlett, zum wenigstenn einen thaler, oder sonstenn was mehr darzue, sol ihme vnnd seinem weibe deselbigenn nutz vnnd brauch, ohne entgeldt zur bestetigung der leichen zur erden folgenn.

VII.

So aber durch gottes gnedige Zuchtigung einn sterbenn, oder annder Casus, so hierinnen nicht benümett, vorfiele vnnd vorlieffe, wil sich die geselschaft, of solchen Fall hierinnenn zuberachttenn wissenn, wie es damitt ferner sol gehalttenn werdenn.

Summa der Vnkostenn des Leichenntuchs.

22 tlr. vor eilf elenn Sammatt
2 tlr. vor eine ele Sammatt
14 gr. vor 6 elenn Leimatt.
9 gr. vor bortenn vnnd Seide
12 gr. Dem Schneider
2 gr. Dem Schneidergesellenn.
1 gr. vortruncken den Ostermontag, do der Schneider das leichentuch zugeschnittenn.

Summa 30 Thaler vnnd 8 gr.

Gaben uns die Statuten ein Bild von den Einrichtungen und der Tätigkeit der Gesellschaft während des 16. Jahrhunderts, so bleibt noch übrig, an der Hand des ziemlich lückenhaften Aktenmaterials die weitere Geschichte der Fraternität zu schildern.

Ihr Hauptzweck blieb die Ausschmückung des Gottesdienstes und der kirchlichen Kasualien mit Kunstgesang. Im 17. Jahrhundert, der Zeit, wo das Instrumentenspiel bei den kirchlichen Musiken mehr und mehr in den Vordergrund trat, und daher das kleine Orchester der Stadtpfeifer einer Verstärkung bedurfte, treffen wir in den Reihen der Kantores Männer, die das Instrumentenspiel pflegten und bei kirchlichen Musikaufführungen die Streichinstrumente spielten. Die Kosten zur Anschaffung von Noten und Instrumenten wie Violinen, Violon, Baßgeige und Pauken, sowie eines Positivs bestritt die Gesellshaft aus ihrer eigenen Kasse. Auch für Instandhaltung des Chores und der Orgel hatte sie zu sorgen. Der glänzendste Beweis ihrer Opferwilligkeit ist, daß sie sogar einen Neubau des Chores in der Kirche auf eigene Kosten veranstaltete.

Die Sitte, den Kantores für ihre Mitwirkung bei Trauungen eine Brautsuppe zu geben, erhielt sich bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts. 1666 bestimmten der Rat und der damalige Superintendent Dr. Meißner im Einverständnis mit der Gesellschaft, daß in Zukunft »vor die Brautsuppe der Cantorei 1 thlr. 6 gr., dem Organisten 6 gr., dem Glöckner 6 gr. und dem Calcanten 6 gr. gegeben werden sollten«. Eine Rechnung aus dem Jahre 1701/02 zeigt, daß man zweierlei Arten von Trauungen unterschied: »die Figural-Copulation« und die »bürgerliche Copulation«. Für ihren Gesang bei der ersteren erhielt die Kantorei 1 Gulden 17 gr., für ihre Mitwirkung bei der letzteren nur 6 groschen.

Das Begängnis bei Bestattungen von Mitgliedern gestaltete sich auch weiterhin in der von den Statuten vorgeschriebenen Weise. Die Kantores fungierten als Begräbnissänger und Leichenträger. Starb eine Standesperson der Stadt, so wurde sie, wie eine Notiz vom Jahre 1593 bezeugt, von vier Ratsherren und vier Kantoreimitgliedern zu Grabe getragen.[1])

Auch außerhalb der Kirche war die Gesellschaft noch immer musikalisch tätig. Als Kurfürst Johann Georg die Stadt Großenhain 1663 besuchte, begrüßte ihn die Kantorei mit Absingung einer »Cantate«.[2])

Die Drangsale des dreißigjährigen Krieges, die auch den Bewohnern der Stadt »Hain« fühlbar wurden, scheint die Fraternität leidlich überstanden zu haben. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt ihr Verfall. Zeugnis hiervon gibt eine Urkunde des Kirchenarchivs zu Großenhain aus dem Jahre 1694. Da dieselbe noch manches andere Interessante aus der Geschichte unserer Gesellschaft bietet, sei ein Stück hiervon an dieser Stelle abgedruckt.[3]) . . . . »Es hat diese Cantoreygesellschaft schon lange Zeith im Pabstumb gestanden, nachdem aber bey vorgegangener Reformation selbige wiederumb zergangen, die Schul allhier aber mann allzu schwach befunden, die Sontage und Feste aus mangelung der Knaben figural zu celebrieren, Als ist solche Johannis Baptistae des Jahres 1551 de novo wiederumb auffgerichtet und derselbigen anno 1555 von Churfürsten Augusto Höchstseeligsten Andenkens jährlich 10 fl. und 2 Essen Fische, so der Kasten hergeben muß, die Fische aber davon wieder abgegangen, in Gleichen von einer Generalleiche 1 Thlr., welches aber die Schulcollegen nebst ihren Accidentien auch mit genießen und bey den Figuralbrautmessen die gewöhnliche Brautsuppe verordnet, Item von

1) Chladenius: Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain.

2) Mann, Chronik der Stadt Großenhain.

3) Schreiben der Cantorey an Superint. Clodius und Bürgermeister und Rath. — Akten des Kirchenarchivs zu Großenhain.

Churfürsten Johann Georgen dem Andern auch höchstseeligsten Andenkens anni 1663 den 3. Juli aus sonderbarer gnädigster affection jährlich mit einem Drittel Biersteuer begnadigt worden, weil aber anno 1666 hiesige Bürgerschaft über erwähnte Brautsuppe sich beschwehret, So ist es damahls von H. D. Gottfried Meißner, Superintendenten seel. und E. E. Rath dahin gemittelt worden. daß vor die Brautsuppe der Cantorey 1 thlr. 6 gr., dem Organisten 6 gr., dem Glöckner 6 gr., und dem Calcanten 6 gr. gegeben werden soll, worein auch die Cantorey consentiret in Hoffnung nunmehro mehr Generalbrautmessen zu bekommen, nichts destoweniger aber ist dahero diese Unordnung entstanden. daß die Organisten sich gelüsten lassen wollen, umb ein gratial in die Choralgesänge einzuschlagen, wodurch dann die Cantorey hintangesetzet wirdt. denn uff solche Arth, wenn in die Choralgesänge eingeschlagen wirdt, so verlanget fast niemandt keine Generalbrautmesse und werden unß also unsere wönige Accidentien gar manirlich vollends abgezwacket, da wir doch auser obenangeführten wönigen sonsten gantz keine ergötzlichkeit haben, und siehet fast so aus, ob solte diese löbliche gesellschaft so uffs neue 143 Jahre gestanden. gäntzlich wiederum zergehen. Wie würde aber nachmahls der Gottesdienst bestellet werden, *denn hiesige Schule ist wegen mangel der Knaben gantz und gar nicht capabel auff die Feste undt Sontage ohne unser Zuthun die Kirche zu versehen*, ob nun wohl itziger Organist jüngsthin bey dem Verhör vorgegeben. und unß beschuldiget, es wehre Unß das Geldt nichts nütze, sondern wenn wir zusammen kämen. versöffen wir es nur in Taback und würde nichts dabey musiciret, als nur alte mutäten, die wir auswendig könnten, und wehren nur Saumacher, da er doch zuweilen selbst in die alten mutäten eine Saue mit einbringet. Was nun ad 1) anbetrifft, so thut unß dieser grobe Iniuriant das höchste unrecht von der Welt; denn von denen wönigen Einkünfften hat diese löbl. gesellschaft Bücher, Stimmen, Geigen, Positiv, Leichentuch, Hüthe und Mäntel geschafft, auch das itzige Chor erbauet, und müssen auch neben dem letzteren obige Dinge jährlich in gangbarkeith und baulichen Wesen erhalten. ad 2) wirdt der H. Cantor attestiren, daß er selbst die besten Stücke mitbringet, so musicirt werden, *und giebt unter unß solche Membra, die noch wohl eine Stimme vocaliter, als auch Instrumentaliter ex fundamento mitmachen, auch in Clavir wohl noch so guth als er fundamentiret sindt.* Wir halten aber diese gebrauchte anzüglichkeiten ihme als eine unbesonnenheith dahero zu guth, indem er sowohl die vor ihm gewesene als auch nach ihm kommende bewehrte Componisten undt Organisten bei der wohlangezogenen Verhör dergestalt verachtet, daß keiner weith und breith über ihm zu finden sey; denn wenn er propria laus sordet verstünde, würde er mit solchen wohl zurück gehalten haben, maßen mann auch wohl wie gedacht seines gleichen unserem Verstande nach bey hiesiger Stadt finden möchte, durch welche ohne dis bey seinem öftern Verreisen die Kirche bestellet und versehen werden muß, wir haben zwar endlich diesen Vorschlag gethan. daß uns von jeder Choralbrautmesse, wenn darein geschlagen würde, 6 gr. zu einer kleinen ergötzlichkeit gereichet werden solten, welcher aber in die lieder nicht einschlagen ließe, dürffte auch nichts geben.

Nachdem wir aber auch dieses nicht erhalten mögen, uns aber als einer solchen alten und löbl. Gesellschaft, welche bei hiesiger Kirche nicht zu entrathen dergleichen von uhralten Zeithen herrührenden Accidentien nicht abzukürtzen sind, als ersuchen Unsere Hochgeehrte Herrn wir dienstschuldigst Unß bis Einschickung dero unterth. Berichts in Hochlöbl. Ober-Consistorium Hochgeneigt in acht zu nehmen, daß wir wegen der Choral- und Figuralbrautmessen, nembl. daß der Organist bey Choralbrautmessen in die Lieder zu schlagen nicht befugt, bey denen am 27. Aug. 1666 und 16. Dez. 1689 ertheilten und rechtskräfftigen Abschieden genügend geschützet, vonn Organisten aber die diesfalls verwürckte 2 Schock straffe eingebracht werden möge, Solches gereichet

zu erhaltung dieser alten und löbl. Cantoreygesellschaft und wir erkennens mit schuldigen Dank und verharren

Unserer hochgeehrten Herrn
Dienstschuldigste
verordnete Seniores und sämbl. membra
der Cantoreygesellschaft daselbst.

Hayn, den 20. Martii 1694.

Die Einnahmequellen der Gesellschaft blieben im allgemeinen unverändert. Seit 1663 bezog die Kantorei als kurfürstliches Tranksteueräquivalent 7 Gulden 13 groschen, nach späteren Rechnungen 6 Thlr. 16. groschen. Die ihr aus dem »gemeinen Kasten« — seit 1701 »Religionskasten« genannt — alljährlich überwiesenen 10 Gulden sind seit 1745 unter den Einnahmen der Gesellschaft als 8 thlr. 18 gr. verzeichnet. Der Jahresbeitrag von seiten der Ratskämmerei schwankte. Er betrug 1701 4 Gulden 6 Groschen, 1746 3 Thlr. 18 Groschen. Diese Spende war der Zinsenertrag eines der Kantorei vom Rat legierten Kapitals.[1]) Neben einer regelmäßigen Steuer, die man quartalweise von jedem Mitglied erhob, veranstaltete man allsonntäglich auf dem Chore eine Kollekte, zu der auch Bürger, welche ihren Platz auf dem Chore hatten, ein Scherflein beisteuern mußten. Das Recht, fünfzehn Kirchensitze zu vermieten, das ihr kurz nach der Reformation zugesprochen worden war, wahrte sich die Kantorei bis zum Brande der Kirche im Jahre 1744. Eine Entschädigung für den Wegfall dieser Einnahme — bestehend in 18 groschen — verwilligte ihr die Kircheninspektion trotz wiederholter Bitten erst im Jahre 1788. Der Rechnungsbericht von 1701/02 erwähnt unter den Einnahmen der Gesellschaft 1 fl. 12 gr. »Stammzinsen« — ein Beweis dafür, daß die Gesellschaft auch über ein kleines Kapital verfügte.

In welcher Weise man die jährliche »*Zeche*« das »convivium musicum« im 17. Jahrhundert gestaltete, darüber fehlen die Nachrichten. Nach den Ausgaben, die in den Rechnungen des 18. Jahrhunderts vermerkt sind, war dasselbe wesentlich einfacher und maßvoller gehalten als die Ausrichtungen anderer Vereine. Eintägige Schmäuse fanden statt am 12. Mai 1764, am 20. Aug. 1766 und 1772. Im allgemeinen begnügte man sich damit, die Tentamina vor den hohen Festen des Kirchenjahres und die jährliche Rechnungsablage mit einer schlichten »Collation« zu beschließen. Auch nach Brautmessen und Leichenbegängnissen pflegten die Kantores — laut Rechnungen von 1701 ff. eine kleine Gasterei zu veranstalten. — Zu den Schmäusen gewährte ihnen der Rat in der Regel einen beträchtlichen Geldzuschuß. So erhielten sie 1764 drei Tlr. zwölf groschen, 1766 vier Taler, 1772 fünf Taler aus der Stadtkämmerei zum Kaufe des Tischweins. Auch die membra honoraria — Ehrenmitglieder der Gesellschaft — steuerten zur Ausrichtung des Konviviums bei. So sammelten 1766 elf membra honoraria sieben Taler 8 groschen, 1772 sechzehn membra honoraria zehn Taler 16 gr. Gespeist wurde von zinnernem Geschirr, das die Gesellschaft im 17. Jahrhundert angeschafft hatte.

Das Tafelgeschirr verlieh man gelegentlich gegen eine entsprechende Vergütung zu Privatfestlichkeiten der Bürger. Auch die Musikinstrumente der Gesellschaft wurden häufig verborgt. Mit Vorliebe entlieh der Stadtpfeifer zu seinen musikalischen Aufwartungen auf umliegenden Dörfern die Pauken. Auch die Bogen- und Scheibenschützen gebrauchten sie gern bei ihren Festen. Dem Brande der Kirche 1744 fielen die Instrumente und das sonst auf dem Chore aufbewahrte Inventar zum Opfer. Leider ging auch hierbei die vermutlich nicht unbedeutende Notensammlung der Gesellschaft verloren.

1) Vgl. S. 124 meiner Ausführungen.

Nach Wiederherstellung der Kirche kaufte die Kantorei neue Instrumente. Für Instandhaltung derselben hatte jedoch in Zukunft die Kirche zu sorgen. Die Pauken, die noch heute vom Chore der Stadtkirche herabgrüßen, sind eine Reminiszenz an die Kantorei.

Erwähnenswert in diesem Zeitraum ist die Revision der Statuten, die Superintendent und Rat im Jahre 1740 gemeinsam vornahmen, veranlaßt durch die Streitigkeiten, die zwischen dem Kantor und der Gesellschaft ausgebrochen waren. Die neuen »leges« vom Jahre 1740 ähneln den Satzungen von 1570. Änderungen derselben sowie Ergänzungen hierzu bieten folgende Bestimmungen.

»Soll derienige, welcher in die hiesige Cantoreygesellschaft recipiret wird, sein Domicilium allhier haben, und vor der Reception von seiner Wissenschaft und Geschicklichkeit in der Vokal- oder Instrumentalmusik, oder in beiden in Gegenwart derer Herren Inspectorum eine tüchtige Probe, wozu ihm der Cantor, als Direktor Chori musici die Stücke vorzulegen hat, ablegen, und wenn derselbige nach abgelegter Probe gut bestanden, er in die Cantorey gegen Erlegung Eines Thlr. pro accessu, welcher zur Anschaffung einiger Instrumente und anderer Bedürfnisse anzuwenden, recipiret und eingeschrieben, der Cantor aber als Direktor Chori, jedesmahl gratis eingenommen werden«.

Hinsichtlich der Wahl der Vorsteher und der ihnen obliegenden Geschäfte wird verordnet, »daß der Cantor als Direktor musici beständig Senior seyn und verbleiben, über alles und jedes, was demselben nach dem gefertigten Inventario übergeben, gute Aufsicht halten, das gewöhnliche Einkommen der Cantorey treulich administrieren, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen und solche jährlich um Johannis in Gegenwart unserer, derer Inspectorum und der Cantorey ablegen, auch vierzehn Tage vor dem Termin auff hiesiger Superintendentur in duplo übergeben, über die gemachte Ordnung und Gesetze treulich halten, nebst dem Subseniore die Contravenienten zur Rede setzen und nach Befinden behörig bestraffen, der Subsenior oder Adiunctus auch dem Seniori oder Cantori treulich assistiren, und die Belege so offt es nöthig signiren und subscribiren und alles dasienige, was der Cantorey heilsam und ersprießlich, thun und verrichten solle«. »Es sollen auch sowohl der Direktor Chori als Subsenior oder Adiunctus dahin bedacht seyn, daß die Cantorey Capitalia sicher untergebracht und die Zinsen davon zu rechter Zeit eingehoben werden können, die Zinsen auch nicht länger als zwei Jahr zurücke lassen, wiedrigenfalls der Cantor als Senior in proprio dafür zu stehen und zu hafften verbunden seyn soll.« Superintendent und Rat haben die jährliche Rechnung zu prüfen; sie erhalten als Vergütung 1 Gulden 11 Gr. — später 1 Tlr. 8 Gr. —

Die Pflichten der Sänger werden durch die Worte zusammengefaßt: »Vornehmlich aber soll jedes Mitglied der Cantorey alle Sonnabende nach der Vesper wenigstens eine gute Stunde lang in der Stadt-Schule seyn, auch Freytags vor denen hohen Festen und anderen Festen sich ebenfalls zu bestimmter Zeit beyn Tentaminibus einfinden, und was auff die Sonn- u. Feyertage musiciret werden soll, exerciren helffen, damit die zu machenden musicalischen Stücke desto accurater klingen, und keine Dissonanzen vorfallen«. Ferner »sollen die Cantoristen sowohl bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen gleich nach dem Einlauten als auch bey Braut-Messen und Leichen-Begängnissen bei 6 ℌ Sraffe, zu rechter Zeit sich einfinden, und nicht allein der Figural-Musik, sondern auch dem Choral von Anfang bis zu Ende desselben in der Amts- und Vesperpredigt beywohnen und mitsingen, auch solches bey Leichen Conducten, und Braut-Messen nicht anders halten, damit nicht nur bey noch nicht völlig versammelter Gemeinde wenigstens auff dem Chore die Gesänge ohne Herunterziehen durchgesungen, sondern auch der Gemeine der rechte ton besser in die Ohren fallen möge«. Für die Mitwirkung der Kantorei bei den kirchlichen Kasualien wird festgesetzt: »Weil auch an denen meisten Orten gebräuchlichen,

daß die Cantorey bey den Leichen Conducten gleich hinter der Schule in ihrer Ordnung mitzugehen pfleget, damit von derselben die Lieder mitgesungen und solche desto besser gehöret werden, so soll von nun an es gleichfalls auf solche Arth gehalten, und die Cantorey gleich hinter die Schüler mit einzutreten, und die Lieder mitzusingen gehalten seyn«. »Da auch derer Braut-Messen wegen sich einige der Gesellschafft beschweren, daß sie nicht mit darzu genommen würden, so hat man die Verfassung getroffen, daß zwar alle dabey seyn sollen, doch dergestalt, daß diejenigen, so die Figural-Instrumental-Music verstehen, bey solcher, die übrigen aber dem Choral mit helffen sollen, davor jenen zwey Theile, und diesen Ein Theil von denen Accidentien zu reichen ist.«

Da die Gastereien in der Gesellschaft wesentlich beschnitten waren, so ergab die jährliche Rechnungsablage in der Regel einen nicht unbeträchtlichen Überschuß. Wozu derselbe verwandt wurde, zeigt die Bestimmung: »Was aber von Leichen- und Braut-Messen gezahlet wird, haben diejenigen, so wirklich gegenwärtig und die Music machen helffen mit dem Cantore als Direktor Chori zu theilen, und darinnen gute Gleichheit zu treffen, jedoch soll ihnen auch frei gelassen seyn, diese einkommenden Gelder zu ihrer Ergötzlichkeit anzuwenden, was aber die andern Einnahmen anlanget, sind solche, wie bishero geschehen, treulich zu berechnen. *Die Concertisten und welche sich am meisten in der Music hervorthun, und in solche Classe nach abgelegter Probe recipiret werden, sollen zum voraus* 1 *thlr.* 8 *gr. und wie biß anhero eingeführet noch ferner genießen*, das übrige aber nach Abzug derer Unkosten und andern Gebühren gleich durch getheilet werden, und einer soviel als der andere erhalten«.

Über die Einrichtung einer Witwen- oder Begräbniskasse, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts in andern Städten häufig mit der Kantorei verbunden war, wird nichts berichtet. —

Wurde im Vorhergehenden die Organisation der Gesellschaft geschildert, so bleibt noch übrig, den numerischen Bestand und die musikalische Leistungsfähigkeit derselben während der verschiedenen Zeiten zu untersuchen.

Leider sind die Angaben, die wir den Akten hierüber entnehmen, sehr lückenhaft. Den Höchstbestand zeigen die Statuten von 1570, die von achtundzwanzig Mitgliedern unterschrieben sind. Aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fehlen die Zahlen. Gleichwohl steht fest, daß der Kantoreichor während dieses Zeitraumes numerisch erheblich zurückging und daß auch seine Sangesleistungen sich wesentlich verringerten. Beweis hierfür ist der am 8. Okt. 1736 von Superintendent und Rat, als den Inspektoren der Gesellschaft, gefaßte Beschluß: »einige Knaben e coetu der Currentaner, welche für geeignet gelten, sollen vom Cantor privatim in Musicis unterrichtet werden, besonders in Vocalmusik, damit der numerus adiuvantium mit der Zeit vermehrt und verbessert werde«. Zum Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses wurde angeordnet:

I. »Die Currende, welche bis anhero sehr stark gewesen und doch nicht viel Nutzen geschaffet, bis auf zehn Knaben zu reducieren, zu dem Ende denn auch, nach gehaltenem Schulexamine, in Gegenwart Unserer, derer Inspectorum, ein besonderes Singexamen angestellet, die Subiecta von dem Herrn Cantore probiret und darinne die beste Censur vom Herrn Cantore erhalten, ferner weit darinnen geduldet, diejenigen aber, so nicht bestehen möchten, cassiret, und der Numerus, wie oben gedacht, bis auf 10 Currentaner gesetzt und erhalten werden sollen.

II. Sollen drey Subiecta aus diesem Coetu derer Currentaner als ein Altiste und zwey Discantisten, welche am besten in Singexamine bestanden, eligiret, solchen jedweden aus dem colligirten Current-Gelde und andern Einkünfften eine doppelte Portion von der Classe, darinnen sie singen, solange sie die Stelle eines Altisten oder Discantisten versehen dürfften, gegönnet und zwar von denen dreyzehn Portionibus, welche der Herr Rektor alle halbe Jahre

zu vertheilen haben soll, gegeben, die gemachte Einteilung aber, und was ein jeder Currentaner erhalten, Uns den Inspectoribus zugesendet werden.

III. Sollen des eligirten Altisten und zwey Discantisten ihre Eltern, Vormünder und Pflegere schuldig seyn, sich vor der Inspection anheischig zu machen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, so zu Erlernung und Ausübung der Vocalmusik recipiret werden, bis in das 16te oder 17te Jahr in der Schule zu lassen, und solche nicht weiter zu befördern oder auf andere Schulen ziehen, sondern wie obgedacht, in hiesiger Schule zu lassen.

IV. Sollen nicht allein diese drey Knaben, sondern auch die übrigen Currentaner schuldig seyn, sowohl die öffentlichen als Privatsingestunden bey dem Herrn Cantore fleißig zu frequentiren, und jeder quartaliter dem Herrn Cantori 6 ß vom Currentgelde geben.

V. Sollen die Currentaner zum Theil derer bishero geleisteten Dienste als Kehren und Lauten in der Kirche entlediget werden, damit sie auf die Erlernung der Music und anderen Eigenschafften desto mehr Fleiß anzuwenden Gelegenheit bekommen, das Lauten hingegen durch die Calcanten und derer ihrigen gegen eine kleine Ergötzlichkeit, das Kehren aber in der Kirche durch diejenigen Personen von denen Weibern, so das Almosen wöchentlich aus dem Armenkasten genießen, mit Zulegung 3 ß verrichtet werden soll.

VI. Sofern auch ein oder der andere aus der Currente oder von denen recipirten Altisten oder Discantisten abgehen dürffte, so soll solches von dem Herrn Rektore und Cantore an die Inspection gemeldet und wegen Reception eines andern Subiecti ein Singexamen angestellet und es jederzeit also und nicht anders gehalten werden.

VII. So soll dem Herrn Rektori die Inspection über die Kurrent-Knaben wegen des Singens, aber auch zugleich dem Herrn Cantori und insonderheit über den recipirten Altisten und zweyen Discantisten überlassen und anheim gestellet seyn, alles dasjenigen, was zu Aufnehmung der Schule und Kirchenmusic nöthig, mit Fleiße zu besorgen, auch ihr Gutachten bey ein oder anderer Gelegenheit wie etwan der Schulen noch besser aufgeholffen und das angefangene melioriret werden könnte, an uns die Inspection gelangen zu lassen, mit der Versicherung, daß sie in ihrem guten Vornehmen möglichst secundiret werden sollen. Urkundlich dessen haben wir diese Verfassung eigenhändig unterschrieben So geschehen Hayn, den 8. Okt. 1736. — D. Joh. Jacob Jantzen, Sup. Eman. Dietzschen Deput. sen. Joh. Christ. Katzschmann Deput. sen. —

Legt die Urkunde auch einerseits von der musikalischen Unfähigkeit der Gesellschaft Zeugnis ab, so beweist sie doch andrerseits, wie redlich man sich mühte, diesem Übel abzuhelfen. Der Gedanke, von dem man hierbei ausging — ein Chor tüchtiger Sänger sei nur zu bilden, wenn bei der Jugend Sinn u. Interesse für kirchliche Musik geweckt werde — war ein durchaus gesunder.

Daß man auch in den folgenden Jahren an diesem Grundsatz festhielt, erhellt aus einer Bestimmung der Satzungen von 1740, worin es heißt: »Soll in Zukunfft der Cantor als Senior perpetuus, dahin bedacht seyn, daß einige von denen Schülern in der Music bestermaßen abge- und unterrichtet werden, damit solche dermahleins in der Cantorey gebrauchet werden können.«

Das Bemühen musikliebender Männer, auf diese Weise der Kantorei neue Kräfte zuzuführen, war jedoch vergeblich. Die Wasser des Rationalismus, wie sie seit Mitte des 18. Jahrhunderts sich über die deutschen Lande zu ergießen begannen, schlugen auch über diese Gemeinde ihre Wogen und begruben das Verständnis für die Bedeutung kirchlicher Musik.

Die Mitgliederzahl sank von Jahr zu Jahr. Verfügte die Gesellschaft 1740 noch über einen Mitgliederbestand von fünfzehn Personen, so setzte sie sich 1748 nur noch aus zehn Personen zusammen. Daß auch jetzt noch ernstgesinnte Kantoristen bestrebt waren, die Gesellschaft neu zu beleben, zeigt

die dem Rechnungsbericht von 1750/51 eingefügte Bemerkung: »Da in mancher Zeit keine Hoffnung zu neuen Membris sei, ist in Vorschlag gekommen, daß diejenigen, so aus der Schule und Currente sich zu einer Profession begeben, und zur Music gebraucht werden können, jährlich 2 Thlr. als 1 Thlr. von der Cassa der Cantorey und 1 thlr. von der Currente pro labore bekommen sollen, bis sie als membra recipiret werden, und soll dießfalls nächstens noch gewisser Schluß gefasset werden«.

Ja selbst einzelne der Kantorei fernstehende Bürger mühten sich, das musikalische Leben in der Gemeinde zu heben. Bezeichnend hierfür ist das 1750 aus den Kreisen der Bürgerschaft an die Kantorei gerichtete Ersuchen, »daß die Currentknaben, soviel sich dazu schicken, bei der Kirchenmusik gebraucht, zu dem Zwecke zuweilen Motetten gesungen oder wenigstens gedachten Knaben das Tutti mitzusingen gewöhnt werden möchten«, (»wobei kein Bedenken gefunden worden ist«). Doch auch diese Reformversuche verliefen erfolglos. Nur ein »Extraneus« verstärkte im folgenden Jahre den bis auf neun Personen zusammengeschmolzenen Verein. Beachtenswert ist die im Rechnungsbericht von 1750/51 zum erstenmal angeführte Scheidung der Mitglieder in »drei« Klassen und die dementsprechend abgestufte Verteilung des Kassenüberschusses. Den sechs Mitgliedern der ersten Klasse wurden je drei Taler zwölf Groschen, den drei Mitgliedern der zweiten Klasse je 2 Taler vier Groschen, dem Extraneus ein Taler aus der Kasse ausgezahlt. In der Rechnung von 1758/59 werden nur sechs membra genannt, in der Rechnung von 1764 sieben Adiuvanten und fünf membra honoraria. Die Rechnungen der folgenden Jahre zeigen zwar eine Zunahme an Ehrenmitgliedern, jedoch eine Abnahme in der Zahl der Adiuvanten. Auch eine Revision der Statuten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die für unsere Darstellung nichts Neues bietet, vermochte dem allmählichen Absterben der Gesellschaft nicht Einhalt zu tun.

Nur noch einmal und zwar in den Jahren 1787—90 erhöht sich die Mitgliederzahl, um jedoch in den folgenden Jahren ebenso rasch wieder zu sinken. Die unter den zehn Mitgliedern des Jahres 1788 erwähnten vier »Exspectanten« — früher in den Rechnungen auch »extranei« genannt — waren Handwerksburschen, die man ihrer Jugend wegen noch nicht als ordentliche Mitglieder aufnehmen konnte.

Anerkennung verdient, daß die Kantorei selbst in der Zeit ihres Niederganges ihrem Hauptzweck, dem kirchlich-musikalischen, doch wenigstens insofern treu blieb, als sie die Mittel zur Besserung des Chorgesanges darbot. Charakteristisch hierfür ist die im Jahre 1788 erlassene Bestimmung, »künftig den vier obersten Chorschülern jeder Stimme wegen ihrer der Cantorei geleisteten Dienste jährlich einen Reichsthaler aus den Cantoreieinkünften zu geben«.

Instrumentisten waren zu Ausgang des 18. Jahrhunderts unter den Kantores nicht mehr vorhanden. Das Instrumentenspiel bei kirchlichen Musiken besorgte der Stadtpfeifer, der zur ersten Klasse der Mitglieder zählte, und dementsprechend honoriert wurde.

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts wurden für die Kantorei eine Zeit weiteren Siechtums. Nach einem Schriftstück v. J. 1838 zählte sie noch sieben Mitglieder, unter denen sich neben dem Kantor jedoch nur drei Sänger befanden. Da sie mit diesem Bestande künstlerischen Anforderungen nicht mehr genügte, bat sie die ihr übergeordneten Behörden um eine Neugestaltung ihrer Verfassung. Diese erfolgte indes erst 1844, als einige Mitglieder der in diesem Jahre gegründeten »Liedertafel« sich bereit erklärten, den Kantor bei der Aufführung kirchlicher Musiken zu unterstützen. Dadurch. daß man den Sängern ein bestimmtes Honorar aus der Stadtkasse bewilligte, verwandelte man die Kantorei in einen besoldeten Kirchenchor, der 1896 durch einen freiwilligen Kirchenchor verstärkt wurde. —

Anhang II.

Die Kantoreigesellschaft zu Geithain betr.

Herr Pastor Wagner, zur Zeit mit Studien zu einer »Geschichte der Stadt Geithain« beschäftigt, teilt mir in liebenswürdiger Weise aus seinen Exzerpten einige Notizen mit, die ich an dieser Stelle kurz wiedergeben will.

Für die musikalischen Mitglieder der Geithainer Kantorei finden sich in den Stadt- und Kirchenrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Bezeichnungen »**Constabler**«, »Constanten« und »Astanten«. In der Stadtrechnung v. J. 1588 lesen wir: »24 gr. zum **Constabelbier** der Cantorey«. — Die Kirchrechnung v. J. 1591 enthält die Bemerkung: »23 gr. zum *Constantenbier* der Cantorey.« In der Stadtrechnung von 1607 heißt es: »24 gr. der Cantorey allhier zu ihrem *Astantenbier*«.

Daß Rat und Kirche für das Notenmaterial der Gesellschaft sorgten, mögen die folgenden Notizen bezeugen, die teils den Stadt-, teils den Kirchenrechnungen entnommen sind:

Stadtrechnung v. J. 1571: »12 gr. einem Componisten gegeben vor etliche Gesänge, domit er den Rat verehrt hat.«

» » » 1574: »10 gr. 6 Pf. George *Webern*, Cantor in Weißenfels, wegen etlicher Gesänge verehrt.«

» » » 1593: »36 gr. dem *kurfürstlichen Musico Martin Fritzsche:* hat dem Rate die neuen teutschen geistlichen Gesänge verehrt.«

» » » 1602: »24 gr. dem *Kapellmeister zu Altenburg* wegen eines Gesanges.«

» » » 1605: »dem *kurfürstl. Kapellmeister (Rogier Michael)* 12 gr. für ein Weihnachtslied.«

» » » 1608: »56 gr. Herrn *Nicolao Roschio*, Pfarrern zu Lohme, wegen etlicher verehrten Cantionen gegeben.«

» » » 1611: »21 gr. *Gerlachen von Colditz* wegen einer Composition über die Menschwerdung Christi. — $10^1/_2$ gr. einem Cantori wegen etlicher verehrten Cantionen.«

» » » 1621: »8 gr. 6 Pf. einem Musico, so dem Rathe ein stück vorehret.«

» » » 1625: »48 gr. *Heinrich Spillnern*, Cantori zu Schneebergk, so dem Rath etliche Stücken dediciret.«

» » » 1629: »30 gr. dem Cantor vorehrt für seinen Gesang.«

Kirchrechnung v. J. 1580: »10 gr. 6 Pf. von der Passion abzuschreiben den Cantoribus, bleibet stets in der Kirchen.«

» » » 1595: »$13^1/_2$ gr. für etliche partes in die Kirche, so der Kantor bei sich hat.« —

Die Beteiligung der Gesellschaft an kirchlichen Musiken war obligatorisch. Die Statuten von 1640 verfügten:

§ 2. Wer nicht zum Figuralsingen kommt, zahlt 4 ß Strafe. wer erst nach der Epistel erscheint, zahlt 2 ß.

§ 3. Die Kantores sollen alle hohe Feste in der Kirche sein und beide Predigten hören. Wer zur Vesper oder am 1. Feiertag im Vor- oder Nachmittagsgottesdienst unentschuldigt fehlt, zahlt doppelte Strafe. Alle Sänger, die der Kantor ersuchen läßt, sollen am Freitag vor den hohen Festen in die Schule kommen »und die Cantiones vbersingen helffen«, bei Strafe von 1 gr.

§ 12. Bei Brautmessen brauchen nur diejenigen Kantores auf dem Chore zu erscheinen, die auf die Hochzeit geladen sind. Bei Hochzeiten von »Kantoreiverwandten« oder deren Angehörigen haben sich alle Sänger in der Kirche einzufinden, sie mögen eingeladen sein oder nicht, bei 10 gr. Strafe.

§ 23. An Beerdigungen von »Cantoreiverwandten« haben sich alle Mitglieder zu beteiligen. Hierbei werden 2 Stücke gesungen. —

Die revidierten Satzungen der Kantorei v. J. 1673 verordneten: Außer den Festtagen ist alle 14 Tage einmal figuraliter zu singen. —

Die Gesellschaft entfaltete auch außerhalb der Kirche eine für die Kunst gesegnete Tätigkeit. So war sie an der Aufführung von Schulkomödien beteiligt, wofür sie vom Rat besonders honoriert wurde. In der Stadtrechnung v. J. 1603 heißt es: »1 n β 3 gr. dem Cantor und seinen Adiuvanten verehrt« beim »Spiel von der Susanna«. Auch der Organist wirkte zuweilen bei diesen Aufführungen mit, indem er die Gesangseinlagen auf dem Instrument (Regal) begleitete. Bezeichnend hierfür ist die Notiz der Stadtrechnung v. J. 1574: »24 gr. dem Organisten von der Comödie zu agieren.« —

Berichtigung:

S. 4 Anm. 7 Schäfer (anstatt Schäfter).
S. 62 Zeile 3 Kochstedt (anstatt Kockstedt).
S. 71 Zeile 3 Wahrenbrück (anstatt Wartenbrück).
S. 116 Zeile 33 16. Jahrh. (anstatt 6. Jahrh.).
S. 144 Anm. 5 Gröningen (anstatt Grüningen).
S. 232 Zeile 24 und 26 Ponickau (anstatt Ponickan).
S. 358 Zeile 26 Fertigkeiten.

Verzeichnis der Ortschaften, in denen Kantoreien nachweisbar sind:

Königreich Sachsen.

1. Adorf 1775.[1])
2. Altenberg 16. Jahrh.
3. Altenzella 1676.
4. Annaberg 16. Jahrh.
5. Aue 1724.
6. Bärenstein (Amtsh. Dippoldiswalde) 1701.
7. Bärenstein (Amtsh. Annaberg) 1655.
8. Bernsbach i. E. 1692.
9. Beierfeld i. E. 1665.
10. Bischofswerda ca. 1600.
11. Borna 1575.
12. Buchholz 1603.
13. Burgstädt 1689.
14. Chemnitz 1602.
15. Colditz 1588.
16. Dahlen 1596.
17. Dippoldiswalde 1677.
18. Döbeln 1555 (1451).
19. Dohna 1817.
20. Dresden 1559 (Stabilisten).
21. Elsterberg 1740.
22. Elterlein 1668.
23. Ehrenfriedersdorf 1767.
24. Ernstthal 1731.
25. Frankenberg 1655.
26. Frauenstein 16. Jahrh.
27. Frohburg 16. Jahrh.
28. Geithain 1546.
29. Geringswalde 1594.
30. Geyer 1615.
31. Glashütte 16. Jahrh.
32. Glauchau 1630.
33. Grimma 1561.
34. Großenhain 1551.
35. Großröhrsdorf ca. 1680.
36. Grünhain 1659.
37. Hainichen vor 1644.
38. Hartha 16. Jahrh.
39. Hohenstein 1615.
40. Jöhstadt 1677.
41. Johanngeorgenstadt 1711.
42. Kirchberg 1680.
43. Königswalde 1686.
44. Kohren 1619.
45. Krimmitschau 1653.
46. Lausigk 16. Jahrh.
47. Lauter —
48. Leisnig 1543.
49. Lengefeld 1653.
50. Lengenfeld 1824.
51. Lichtenstein 1833.
52. Lößnitz 1646.
53. Lommatzsch 1580.
54. Lunzenau 1670.
55. Markranstädt 1591.
56. Meerane 1609.
57. Meißen 1609.
58. Mittweida 1592.
59. Mügeln 1571.
60. Mutzschen 1711.
61. Neustadt 1632.
62. Nossen 1751.
63. Oberwiesenthal 1578.
64. Öderan 16. Jahrh.
65. Olbernhau 16. Jahrh.
66. Oschatz 1540 (1494).
67. Pausa 18. Jahrh.
68. Pegau 16. Jahrh.
69. Penig 18. Jahrh.
70. Pirna 1582.
71. Radeburg —
72. Radeberg —
73. Riesa 1652.
74. Rochlitz 16. Jahrh.
75. Roßwein 1567.
76. Rötha 1570.
77. Schandau 1742.
78. Scheibenberg 1684.
79. Schellenberg-Augustusburg 1562.
80. Schlettau 1658.

1) Die beigefügten Jahreszahlen deuten an, bis zu welcher Zeit die Nachrichten über die einzelnen Gesellschaften zurückreichen.

81. Schneeberg 1626.
82. Schwarzenberg 17. Jahrh.
83. Sebnitz 1656.
84. Sehma —
85. Staucha 1598.
86. Stollberg 18. Jahrh.
87. Strehla 1595.
88. Taucha 1622.
89. Thum 1766.
90. Waldenburg 1656.
91. Waldheim 1561.
92. Wehlen 1793.
93. Werdau 1615.
94. Wolkenstein 1575.
95. Wurzen 1578.
96. Zittau 16. Jahrh.
97. Zöblitz 1690.
98. Zschopau 16. Jahrh.
99. Zwenkau —
100. Zwönitz 17. Jahrh.

Königreich Preußen.

1. Provinz Sachsen.

101. Belgern 1595.
102. Bitterfeld 1559.
103. Brehna 1575.
104. Delitzsch 1540 (1440).
105. Dommitzsch vor 1618.
106. Düben 1650.
107. Eilenburg 1565.
108. Freyburg a. U. 1671.
109. Gräfenhainichen 1575.
110. Herzberg 1655.
111. Jessen 1595.
112. Kemberg 1648.
113. Landsberg 1688.
114. Laucha a. U. 16. Jahrh.
115. Liebenwerda 1655.
116. Lützen 1570.
117. Mühlberg 1545 (1474).
118. Ortrand —
119. Prettin 1647.
120. Schlieben 1662.
121. Schmiedeberg 1575.
122. Torgau 1529.
123. Übigau ca. 1600.
124. Wahrenbrück 1539.
125. Weißenfels 1590.
126. Zahna 1575.
127. Zörbig 1617.

2. Provinz Brandenburg.

128. Belzig 1659.
129. Brück 1696.
130. Dahme —
131. Dobrilugk 1664.
132. Finsterwalde 1565.
133. Kirchhain ca. 1595.
134. Niemegk 1689.
135. Senftenberg —
136. Sonnewalde —

Ortsregister.

Adorf 440.
Allstedt 65.
Altenberg 139, 149a*), 150a, 152, 152a, 153, 156, 158a, 160a, 161a, 162a, 185, 186, 198a, 199a, 200a, 211a, 212, 213a, 218a, 220, 221a, 251, 272, 277, 302a, 311, 312, 314, 321, 323, 325, 326, 327, 330, 351, 443a.
Altenburg 15, 16, 27, 28, 29, 35a—37, 114, 115, 121, 133, 135a, 209a.
Annaberg 62, 63, 68, 74, 79a, 85, 89, 90, 100a, 101a, 102, 103, 104, 110a, 110, 112, 113, 122, 165—176, 179a, 287, 437, 438a, 440, 441a.
Annaburg 107.
Aschersleben 63, 74, 75, 84.
Aue 61, 441, 444a.
Auerbach 444a.
Augustusburg-Schellenberg 136a, 141, 188, 198, 241, 244, 244a, 245, 246, 247, 250, 250a, 251, 253, 265, 267, 269, 270, 271, 275, 289, 292a, 294, 300a, 301a, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 331, 332, 333, 381, 382, 386, 387, 388, 389, 391, 400, 401, 403, 404, 407, 408, 409, 418, 419, 422a, 425, 428, 432, 437, 438, 442.

Bärenstein (bei Dippoldiswalde) 61, 441.
Bärenstein i. E. 443.
Barth 47.
Bautzen 71, 72, 74, 76, 79a, 83, 84, 85, 87, 100a, 102a—104, 105, 121, 178, 209a.
Belgern 85.
Belzig 28a, 196a.
Berge 85.
Bergen 61.
Berggießhübel 61.
Berlin 416, 433.
Bernstadt 61.
Bischofswerda 23, 57, 203, 242, 276, 381, 437, 439, 443, 444.
Bitterfeld 27, 65, 90, 145a, 204, 205, 255, 257, 288, 301, 394, 398a, 405, 436a, 442.
Blankenhain 61.
Borna 27, 30, 33a, 69, 84, 124, 189a, 200, 242, 247, 251, 313, 328, 376, 382, 383, 388, 389, 390, 402, 426, 437, 441.
Brakel 38, 42, 43, 44, 45.
Brand 61.
Braunschweig 29, 32a.
Brehna 62a, 204.
Briloń 45.
Buchholz 61, 223a, 247, 249, 270, 290a, 298a, 300a, 303a, 312, 313, 314, 316, 318, 319, 325, 327, 328, 330, 331, 337, 340, 427, 433a, 435, 440, 441a.
Burg 66, 84.
Burgstädt 61, 384, 430a, 441, 444a.

Chemnitz 23, 27, 28, 30, 48, 49, 51a, 71, 84, 86, 110a, 124, 140, 146a, 147, 148a, 150a, 151, 152a, 153, 154, 157a, 158a, 162a, 180, 191, 192, 193, 194a, 195a, 196a, 197a, 199, 208, 215a, 216a, 217, 219a, 220a, 222, 223, 223a, 225a, 241, 245, 246, 250a, 251, 253, 264, 265, 289, 290, 296, 301a, 308, 311, 317, 318, 322, 323, 324, 327, 333, 334, 335a, 336a, 343, 344, 354a, 357, 365a, 375, 381, 387, 394, 422a, 426, 427, 427a, 438, 438a, 443.
Cochstedt 73.
Colditz 27, 30, 33a, 34a, 124, 138a, 143a, 144, 147, 149a, 150a, 152a, 153, 153a, 154, 157a, 159, 159a, 162, 183, 188, 190a, 195a, 200a, 201, 201a, 202, 203, 205, 206, 206a, 208a, 209, 210, 214a, 215a, 216, 216a, 220a, 221a, 223a, 227, 228,

*) a bezeichnet Anmerkung (Fußnote).

231, 232a, 233, 233a, 234a, 238, 239, 240, 247, 248a, 251, 256, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 292a, 297, 299a, 302a, 303a, 305, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 330, 337, 379, 380, 385a, 385, 386, 387, 389, 398, 409, 410a, 413, 415a, 427, 437, 441.
Coswig i. Anh. 130, 402.
Croppenstädt 62a, 68.

Dahlen 27, 28, 157a, 382, 383, 385a, 387, 388, 395, 396, 397, 398a, 399, 422a, 424, 435, 437, 441a, 441.
Dahme 439a, 444.
Darmstadt 89.
Delitzsch 27, 28, 49, 50, 63, 70, 125, 182a, 187, 201a, 207a, 217a, 222, 223a, 231a, 242, 244, 245, 272, 301a, 323, 324, 337, 384, 403, 416.
Dessau 82, 103.
Dippoldiswalde 161a, 249, 278, 333, 335a, 413, 414, 427, 437, 441, 444a.
Dobrilugk 236, 242, 270, 277, 443a, 444.
Döbeln 23, 27, 34a, 124, 135a, 146, 150a, 151a, 152a, 153, 154, 160, 188, 190a, 193a, 208a, 215a, 227a, 232a, 250a, 252a, 288, 437, 441.
Dohna 61.
Dommitzsch 27, 385a, 427a.
Dresden 21, 24, 60a, 64, 67, 75, 76, 84, 86, 87, 90, 93, 100a, 104, 105, 106, 107, 110a, 115, 116a, 116, 117, 144, 176, 207, 243, 344, 349, 360, 369, 420, 428, 429a, 430a, 430, 431, 432, 437, 438a.
Düben 27, 35, 62, 62a, 66, 237, 247, 299a.

Eibenstock 61, 430a, 441a.
Eilenburg 27, 70, 133, 134, 135, 145a, 154, 159a, 162a, 212, 213, 213á, 215, 219a, 222, 235a, 236, 241, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 256, 270, 276, 278, 293a, 294, 296, 332, 374, 381, 442.
Eisenach 69, 74, 75, 428.
Eisleben 63, 65, 70, 85, 106, 111, 116, 343.
Elsterberg 440, 444a.
Elterlein 296.
Erbisdorf 71.
Erfurt 27, 74, 90, 103, 105, 110, 111, 112a, 351, 357, 358, 359, 366, 368.
Ernstthal 381, 441, 444a.
Ermschleben 65.
Essen 243.

Falkenstein 61.
Finsterwalde 27, 130, 139, 188a, 200a, 209a, 211a, 231a, 235a, 237, 277a, 290a, 293, 305, 308, 310, 312, 320, 322, 436a, 443a, 444.
Flensburg 35a, 45.
Frankenberg 27, 28, 62, 217a, 219a, 223, 252, 255, 256, 257, 266, 290, 291, 291a, 292a, 296, 297a, 302a, 305, 307, 308, 309, 312, 313, 314, 317, 318, 320, 323, 324, 327, 329, 330, 332, 336a, 378, 388, 399, 401, 404, 410a, 411a, 412a, 413, 414, 427, 438, 441.
Frankenhausen 72.
Frankfurt a. M. 243, 244.
Frankfurt a. O. 131, 132.
Frauenstein 252, 438, 441.
Freiberg 23, 27, 28a, 29, 34, 46, 63, 66, 76, 84, 85, 107, 111, 112a, 115, 123, 144, 207, 243, 344, 345, 350, 351, 356a, 365a, 366, 367a, 369, 370, 397, 429a.
Freiburg 27, 73.
Friedland 127, 128.
Frohburg 70, 84, 236, 242, 245, 249, 277a, 289, 292a, 298a, 332, 437, 443.

Geising 61.
Geithain 27, 70, 149a, 188a, 237, 247, 252, 292a, 296, 413, 415a, 427, 428, 437, 441a, 463, 464.
Gera 64, 89, 105.
Geringswalde 70, 85, 233a, 238, 245, 247, 251, 252, 253, 257, 266, 291a, 298a, 312, 318, 338a, 413, 414, 434, 435, 437, 441.
Geyer 140, 146a, 149a, 151, 153, 153a, 154, 157a, 159, 159a, 162a, 186, 187a, 195a, 214a, 226, 236, 242, 244, 245, 246, 248, 251, 252, 255, 295, 316, 327, 332, 333, 334, 378, 402, 408, 409, 422a, 425, 426, 427, 430a, 433a, 438, 441a, 441.
Glashütte 136a, 204, 310, 325, 327.
Glaubitz 195a.
Glauchau 214a, 237, 245, 246, 250a, 251, 253, 263, 264, 265, 267, 268, 271, 272, 273, 275, 279, 287a, 290, 292a, 294, 295, 299a, 300a, 302a, 303a, 304, 305, 307, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 331, 335a, 335, 339, 348, 355, 356, 379, 382, 383, 386, 388, 401, 411a, 411, 414, 422a, 425, 426, 427, 441, 442, 444a.
Göttingen 28, 30, 32a, 39.
Gotha 14, 73, 86, 93, 342, 348, 353, 354, 355, 357, 365a, 367, 368.

Gottleuba 61.
Görlitz 14, 23, 65, 68, 75, 85, 89, 93, 98a, 99, 130, 243, 283, 284, 342, 344, 346, 349, 350, 356, 357, 358, 364a, 365a, 366a.
Gräfenhainichen 54—57, 145a, 191, 242, 247, 439a.
Greiffenberg 131.
Greifswalde 37.
Grimma 23, 27, 30, 31, 33a, 35a, 44, 46, 47, 66, 71, 74, 75, 79, 80, 86, 87, 93, 125, 139, 140, 141, 142, 143, 144a, 146a, 148, 149a, 150a, 153, 153a, 154, 155a, 156a, 157a, 161, 162a, 163a, 178, 182a, 187a, 189a, 190a, 193a, 194a, 195a, 196a, 197a, 199, 200, 200a, 208a, 209, 211a, 211, 212, 212a, 219a, 220, 220a, 223, 223a, 224, 225a, 226, 226a, 228a, 232, 232a, 236, 246, 247, 252, 263, 265, 266, 267, 269, 291a, 293a, 296, 297, 298a, 301a, 302a, 303a, 304a, 305, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 324, 327, 328, 330, 332, 340, 344, 376, 384, 385a, 388, 394, 402, 404, 413, 414, 425, 426, 427, 433a, 434, 437, 438a, 439, 441a, 442.
Gröningen 35a, 45a, 66, 144a.
Großenhain 25, 27, 28, 29, 34, 46a, 124, 138a, 139, 140, 145, 146, 147, 148a, 149a, 151a, 153, 154, 155, 155a, 156, 161a, 162, 190a, 193, 196a, 198, 199, 200, 203, 206, 211, 213, 215a, 216a, 220a, 225, 225a, 227a, 228a, 231, 231a, 247, 250a, 262, 263, 285, 291a, 297, 299a, 397, 409, 415, 415a, 428, 437, 440, 441, 444a, 444, 447—462.
Großensalza 66, 84.
Großröhrsdorf 268, 292a, 294, 300a, 305, 312, 314, 329, 414, 415, 441, 443, 444.
Großurleben 61.
Grünberg 132.
Grünhain 378, 379, 381, 382, 384, 388, 424, 441.
Guben 27.

Hainichen 71, 141, 242, 245, 246, 247, 253, 254, 277, 286a, 333, 441, 444a.
Halberstadt 68, 72, 83, 84, 85, 96, 99, 100, 102.
Halle 27, 28a, 29, 33a, 47, 63, 70, 72, 84, 86, 87, 88, 93, 94, 103, 345, 346, 347, 355, 364, 366a, 368, 428, 429, 430.
Hamburg 27, 32a, 35a, 36a, 38, 243.
Hartha 161a, 236, 242, 245, 246, 248, 249, 251, 254, 256, 271, 273, 274, 287, 332, 333, 334, 336a, 378, 381, 387, 403, 412, 414, 422a, 436a, 437, 441, 444.
Heilbronn 416.
Herdecke 30.
Herzberg 27, 28, 69, 444.
Hildburghausen 57.
Hohenstein 61, 441.
Hohnstein 61.
Hornburg 62, 65.

Jena 52, 72, 85, 121.
Jessen 27, 133, 189a, 236, 247, 389, 410.
Joachimsthal 133.
Jöhstadt 125, 161a, 245, 254, 256a, 270, 279, 294, 335, 338, 382, 386, 388, 390, 393, 399, 407, 434, 435.
Johanngeorgenstadt 387, 407, 421, 441a, 441.

Kahla 82.
Kamenz 76, 121.
Kemberg 27, 144a, 145a.
Kiel 35a, 43.
Kirchberg 61, 441a, 441.
Kirchhain 130, 236, 242, 293, 443a, 444.
Klingenthal 315, 324.
Kochstedt 62.
Königstein 61.
Königswalde 245, 249, 253, 271, 273, 279, 291a, 411, 412, 414, 443.
Koburg 27, 89, 99, 104, 105, 112, 114, 115, 278.
Kohren 61, 294, 404, 437, 443.
Kottbus 27.
Krimmitschau 27, 29, 236, 242, 245, 252, 254, 269, 270, 286, 292a, 333, 336a, 340, 385, 393, 410a, 411, 425, 434, 435, 436, 440, 443, 444a.

Landsberg 242, 384, 443.
Lauenburg 30, 33.
Lauenstein 61.
Laußigk 61, 247, 379, 381, 382, 385a, 388, 390, 399, 400, 407, 411, 413, 414, 424, 437, 443.
Leisnig 22, 27, 60a, 65, 91, 117, 125, 139, 141, 143a, 147a, 148a, 149a, 150a, 151a, 153, 153a, 154, 154a, 155, 155a, 156, 157a, 158a, 161, 161a, 162a, 181, 182a, 184, 187, 189a, 190, 192, 195a, 199, 200, 207a, 210a, 211, 212a, 214a, 215a, 216a, 220a, 221a, 223a, 227a, 228a, 231a, 232, 232a, 237, 245, 246a,

247, 253, 254, 256, 268, 272, 285, 288, 289, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 374, 375, 376, 381, 382, 385a, 385, 387, 388, 402, 422a, 425, 426, 437, 444a, 446.
Leipzig 18, 19, 22, 24, 25, 68, 70, 73, 74, 75, 84, 85, 87, 93, 99, 103, 104, 105a, 108, 109, 110, 112a, 115, 121, 144, 164, 178, 243, 269, 343, 345, 348, 358, 359a, 360—64, 366a, 368, 416, 429a, 430a, 431, 432, 445a.
Lengefeld 61, 441.
Lengenfeld 441, 444a.
Liebenwerda 73, 209a.
Liebstadt 61.
Limbach 61.
Lißdorf 27.
Löbau 23, 27, 76, 121, 355.
Lößnitz 23, 27, 28, 31, 187a, 242, 245, 246, 249, 253, 254, 264, 274, 275, 286, 313, 316, 327, 335, 338, 339, 382, 384, 386, 387, 388, 393, 397, 401, 421, 424, 441.
Lommatzsch 139, 141, 147a, 150, 153, 159a, 160a, 161, 162a, 181a, 183, 184, 187, 187a, 190a, 193a, 195a, 197a, 198a, 199, 208a, 210a, 211a, 213a, 214a, 220, 223, 224a, 227a, 229a, 237, 247, 265, 267, 268, 269, 289, 290a, 292a, 298a, 302a, 303a, 305, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 318, 321, 324, 325, 326, 327, 328, 331, 338a, 387, 393, 412, 434, 437, 441.
Luckau 57, 293.
Lunzenau 255, 270, 272, 274, 279, 297a, 335a, 338, 437, 443.
Lübeck 28, 416.
Lüneburg 29, 35a, 36a, 38, 43, 44, 47.
Lützen 65, 139, 142, 146a, 150a, 154, 155a, 156a, 161a, 162, 163, 182a, 194a, 210a, 211a, 213a, 214a, 228a, 229a.

Magdeburg 15, 18, 69, 75, 79, 82, 85, 86, 89, 109.
Mansfeld 15, 133, 179.
Marienberg 73, 103, 121.
Meerane 377, 378, 382, 383, 386, 387, 390, 401, 402, 406, 410, 411, 412, 414, 422a, 443.
Meißen 14, 16, 19, 23, 57, 70, 73, 75, 76, 80, 85, 87, 90, 92, 93, 113, 176, 177, 180, 189a, 195a, 236, 242, 247, 343, 351, 394, 437.
Memmingen 127, 243.
Merseburg 27, 34, 35a, 69, 78, 89, 94, 95, 99, 106, 116, 179, 344, 348, 352, 356a, 366a, 369, 428, 429a, 430a.
Mittweida 27, 28, 30, 33a, 46, 71, 85, 145, 145a, 146, 150a, 151, 153, 155a, 157a, 158a, 182, 183, 191, 197a, 210a, 212a, 215a, 220a, 221a, 225a, 229a, 247, 381, 387, 388a, 393, 438, 441.
Mügeln 149a, 153, 154, 156a, 157a, 161a, 162a, 163a, 186, 189a, 194a, 195a, 196a, 200a, 210, 211a, 212, 214a, 215a, 220a, 221, 222, 225, 226, 226a, 230a, 233, 237, 245, 251, 266, 267, 269, 273a, 285, 291a, 293, 299a, 301a, 302a, 303a, 305, 307, 308, 312, 313, 315, 316, 317, 319, 321, 322, 323, 324, 327, 330, 331, 337, 381, 387, 409, 410a, 430a, 437, 438, 439, 443, 444a, 446.
Mühlberg 27, 29, 124, 242.
Mühlhausen 27, 63, 79, 80, 103, 111, 131, 345.
Mühltroff 61.
München 416.
Münster 27.
Mutzschen 61, 385a.

Naumburg 24, 63, 69, 80, 84, 137a, 180a, 181, 368a.
Neuhaldensleben 83, 84.
Neustadt 244, 245, 247, 248, 249, 263, 271, 276, 286a, 333a, 407, 414, 440, 444.
Neustädtel 61.
Niemegk 27, 29, 45.
Nordhausen 63, 82, 84, 85, 87, 92, 94, 96, 99, 100, 100a, 101a, 104, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 186a, 243, 341, 342, 344, 345, 347, 352a, 353, 354, 354a, 356a, 357, 358, 358a, 360, 365a, 366a, 369a, 398a.
Nordstrand 45.
Nossen 61, 382, 384, 390, 404, 405, 408, 415, 421, 424, 430a, 438, 438a, 440.
Nürnberg 127.

Oberwiesenthal 441.
Öderan 71, 84, 133, 296, 382, 383, 384, 386, 390, 394, 400a, 401, 402, 407, 411a, 426, 438, 441.
Ölsnitz 84, 110, 180, 344.
Ohrdruf 343.
Olbernhau 157a, 197a, 198, 209, 333, 381, 382, 390, 395, 397, 398, 399, 400a, 402, 404, 408, 422a, 424, 436, 438.

Orlamünde 53, 54, 344.
Ortrand 27, 203, 204.
Oschatz 16, 17, 18, 20, 21, 27, 33a, 34, 38, 39, 50, 51, 60a, 112a, 123, 124, 134, 134a, 138, 143, 145, 146, 153, 154, 156, 157, 157a, 165, 179, 187a, 191, 200, 200a, 201a, 209a, 210, 213, 214a, 220a, 223, 236, 237, 241, 247, 250a, 252, 255, 264, 265, 291a, 293a, 305, 307, 309, 310, 312, 313, 315, 317, 320, 322, 323, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 333, 343, 374a, 384, 387, 409, 415, 415a, 426, 427, 428, 433a, 434, 437, 439a, 439, 440, 444a.
Oschersleben 28a, 29, 35a.
Osterode 27, 29.
Osterwieck 68, 85.

Pausa 61, 442, 444a.
Pegau 23, 27, 28, 29, 67, 74, 88, 89, 102, 305, 307, 308, 309, 313, 316, 320, 321, 323, 329, 437, 441, 444a.
Penig 23, 70, 73, 84, 437, 441.
Pforta 75, 85, 108.
Pirna 19, 27, 52, 53, 71, 87, 107, 112a, 139, 189a, 200, 208, 212a, 222, 236, 263, 265, 266, 268, 269, 284, 285, 288, 291a, 293a, 298a, 302a, 303a, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 332, 355, 358, 437, 438a, 440.
Planitz 27, 29.
Plauen 23, 27, 28a, 65, 100a, 105, 115.
Pock 70.
Potzwalck 40, 41.
Prag 132.
Prettin 27, 28, 30, 33a, 236, 247.
Pretzsch 144.
Pritzwalck 46.
Pulsnitz 61.

Rabenau 61.
Radeberg 27.
Radeburg 440.
Regis 61.
Reichenbach 23.
Reinsberg 27.
Reval 243.
Riesa 242, 442.
Rochlitz 66, 73, 107, 143, 146, 153, 158a, 162a, 191, 191a, 193a, 194a, 195a, 196a, 209, 209a, 215a, 216a, 220a, 221, 221a, 225, 226, 228, 231a, 236, 242, 247, 251, 258—62, 292a, 436a, 436, 437, 439a, 440, 441, 444a.
Ronneburg 27, 71, 115, 179a.
Rostock 27.
Roßleben 74, 79a.
Roßwein 27, 30, 32, 33a, 35a, 36a, 38, 39, 46, 46a, 125, 139, 140, 146, 149a, 153, 161a, 162a, 191, 248, 438, 441, 444a.
Rothenburg 416.
Rötha 216a, 244, 245, 247, 252, 253, 256, 292a, 298a, 314, 335a, 336a, 387, 411a, 413, 414, 426, 435, 436a, 437, 443, 444,
Rudolstadt 65, 85.

Sachsenburg 27.
Saalfeld 52, 53, 73.
Sangerhausen 27, 69.
Schafstädt 65.
Schandau 67, 87, 442, 444a.
Scheibenberg 61, 246, 249, 251, 287, 290a, 293, 332, 336a, 387, 395, 401, 421, 427, 442.
Schkeuditz 67, 84.
Schleiz 27, 29, 30, 32, 64, 342, 352, 353, 354, 359, 359a, 365, 365a, 366a, 367a.
Schlettau 61, 226, 242, 244, 245, 249, 250, 252, 255, 268, 270, 274, 289, 292a, 294, 297, 298a, 305, 312, 336a, 340, 341, 382, 384, 386, 387, 394, 401, 408, 413, 419, 420, 424, 427, 441.
Schleusingen 63, 90, 104.
Schmiedeberg 27, 67, 145a, 204, 314.
Schmölln 28a.
Schneeberg 51, 70, 76, 203, 205, 208a, 219a, 236, 242, 244, 245, 249, 250a, 269, 294, 305, 306, 307, 308, 310, 312, 313 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 337, 338a, 366.
Schöneck 61.
Schwanbeck 144a.
Schwarzburg-Rudolstadt 179, 180, 180a.
Schwarzenberg 61, 136a, 304, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 322, 323, 325, 326, 327, 328, 331, 441.
Schweinitz 27.
Sebnitz 61, 71, 84, 242, 251, 291a, 382, 385a, 386, 387, 390, 399a, 402, 403, 405, 412a, 412, 415, 417, 418, 420, 421, 443.
Siebenlehn 61, 430a.
Spremberg 293.
Staßfurt 52.
Staucha 139, 187a, 196a, 201a, 222, 241, 250a, 251, 257, 267, 268, 273, 278, 285, 286, 291a, 298a, 299a, 302a, 303a, 305, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 323, 327, 328,

329, 330, 333, 334, 335, 338a, 384, 387, 402, 411, 412, 416, 417, 421, 424, 426, 427, 433a, 437, 440.
Stolberg 35a.
Stollberg 65, 441.
Storkau 27.
Stotterlingburck 72.
Stralsund 37.
Straßburg 243, 416.
Strehla 141, 146a, 149a, 153, 154, 155a, 158a, 160a, 161a, 163a, 181. 182, 184, 185, 190a, 194a, 195a, 197a, 198a, 208, 211a, 215, 215a, 216a, 217a, 219a, 221a, 224a, 225a, 229, 229a, 230a, 242, 252, 266, 286, 288, 298a, 312, 382, 390, 391, 398, 399a, 400, 422a, 425, 443a, 444.

Taucha 61, 158a, 244, 245, 249, 263, 264, 274, 336, 387, 437, 441.
Torgau 15, 16, 18, 27, 62a, 65, 85, 102, 104, 118, 119, 120, 121, 133, 144, 145a, 145, 146, 150a, 153, 154, 160a, 162a, 179, 182a, 188, 194a, 198a, 207a, 208a, 211a, 225a, 245, 247, 249, 250a, 252, 263, 293, 337, 374, 394, 421, 432, 447, 448.
Theuma 61.
Thum 61.
Treuen 61.

Übigau 71, 273a.

Waldenburg 27, 222, 223, 248, 268, 269, 305, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 315, 316, 317, 320, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 337, 441.
Waldheim 156, 188, 198a, 208a, 210a, 212a, 247, 251, 292a, 294, 295, 376, 376a, 377a, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 394, 395, 399, 400, 401, 414, 423, 437, 440, 441, 446.
Wahrenbrück 71, 410a.
Waltershausen 64.
Wegeleben 70, 84, 144a.
Weida 27.
Weimar 27, 52, 63, 69, 73, 86, 90, 95, 96, 109, 191a, 343, 344, 345, 352a, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 359, 359a, 365, 366, 367, 368, 369a, 429a.
Weißenfels 27, 29, 35a, 47a, 67, 69, 79, 84, 85, 86, 146, 177, 178, 191, 236, 297, 348, 442.
Weißensee 27.
Wehlen 61, 440.
Werdau 27, 382, 384, 389, 395, 400, 405, 406, 409, 421, 422, 441.
Werl 45.
Wernigerode 69, 85, 90, 132, 146, 348.
Wesenstein 61.
Wien 128 ff.
Wiesenthal 61.
Wismar 27.
Wittenberg 15, 27, 47a, 65, 85, 86, 91, 97, 108, 118, 119, 192.
Wolkenstein 65, 156, 381, 441.
Wurzen 15, 134, 157a, 209a, 236, 242, 244a, 250a, 251, 257, 263, 279—83, 287, 288, 291a, 297, 335a, 387, 393, 408, 413, 415a, 421, 426, 434, 435, 437, 438, 441.

Zahna 27, 70, 192, 213.
Zelle 27, 30, 32a, 34a, 37, 39a, 43, 44, 46a, 46.
Zerbst 63, 73, 84, 104, 106, 112a.
Zittau 20, 57—60, 76, 85, 98a, 99, 104, 111, 121, 122, 137a, 177, 181, 187, 345, 347, 348, 370.
Zöblitz 61, 249, 251, 254, 256a, 270, 271, 289, 294, 390, 400a, 403, 404, 406, 407, 409, 415, 421, 439a, 440, 444.
Zörbig 237, 439a, 443.
Zschopau 71, 441, 444a.
Zwenkau 440.
Zwickau 19, 27, 28, 34, 39, 63, 73, 75, 79, 81, 82, 99, 103, 104, 106, 110, 112, 114, 121, 137a, 177, 180a, 181, 190a, 200, 344, 432.
Zwönitz 61, 441.

DATE DUE

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

Main ML2929.R24 1970
Rautenstrauch, Johannes.
Luther und die Pflege der kirchlichen Mu
5108 00198525 8
DENISON UNIVERSITY LIBRARIES

ML
2929
.R24
1970

74-02418

Denison University Library
Granville, Ohio 43023

DEMCO